

**HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY**

^{7.}
Amtsblatt_c

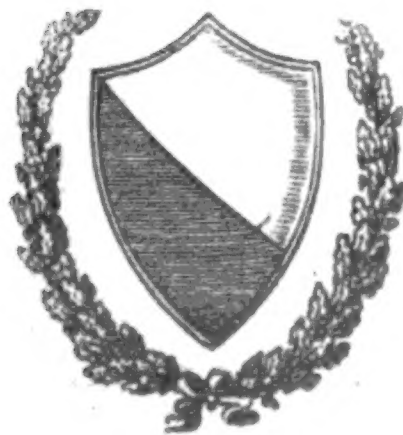
des

Kantons Zürich (Canton)

vom Jahre

1902.

Text.



Zürich.

Druck von J. Rüegg.

Inhaltsverzeichnis

zum

Textteil des Amtsblattes 1902.

	Seite
Absonderungshäuser, siehe Krankenanstalten.	
Abstimmungen. Kreisschreiben betr. das Wahl- und Abstimmungsverfahren	93
Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten .	321
Vom 15. Dezember 1901, kantonale:	
Wasserbaugesetz, Ergebnis	314
Vom 16. März 1902, kantonale:	
Initiativbegehren für teilweise Abänderung des zürch. Wirtschaftsgesetzes A. 1901	936
Gesetz betr. die Zürcher Kantonalbank	314
Verfassungsgesetz betr. Abänderung des Art. 32, Abs. 2 der Staatsverfassung	316
— Anordnung 53, Vorlage 69, Ergebnis .	217, 267, 324
Vom 27. April 1902, kantonale:	
Kantonsratsbeschluss betr. Abtretung der Versuchstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund	323
— Vorlage 257, Anordnung 269, Ergebnis 510, 580, 1266	
Vom 26. Oktober 1902, kantonale:	
Gesetz betr. die Organisation der zürcher. Landeskirche, Anordnung 993, 1080, 1267, Vorlage 1021, Ergebnis	1125
Vom September 1902, eidgenössische (eventuelle):	
Nationalratswahlkreise, Anordnung	785

IV

	Seite
Vom 23. November 1902, eidgenössische: Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund, Anordnung 1097, Ergebnis	1255
Abtretung von Privatreehten. Erteilung des Ex- propriationsrechtes an die Firma „Motor“ in Baden zur Erstellung von Starkstromleitungen auf zürcher. Gebiete . . . 717, 988, 1070, 1274,	1277
Delegation an den Regierungsrat zur Erteilung des Expropriationsrechtes für Starkstromleitungen .	1069
Advokaten, siehe Rechtsanwaltberuf.	
Alkoholzehntel, Verteilung pro 1901	725
Amtsblatt, siehe Druckerarbeiten.	
Erhöhung der Insertionsgebühr	8
Gesetz betr. das Amtsblatt	671, 1105, 1272
Abänderung der Verordnung betr. die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes	1304
Amtsbürgerschaftsgenossenschaft, zürcher., Staats- beitrag	636
Amtsgelübde, siehe Kantonsrat, Regierungsrat.	
Apotheken, Konzessionen: Asper, Bülach 215, Schneider, Winterthur 276, Hubacher, Zürich I	696
Apothekertaxe, Abänderung	1152
Appenzeller'scher Lehrtöchterfond, Reglement	469
Archive, siehe Gemeinde-, Staats-	
Armenwesen, Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden, Beilage zu No. 4.	
Staatsbeiträge: Frauenverein für arme Kranke in Aussersihl 16, 1394, Hilfsverein Töss 606, Frei- willige und Einwohner-Armenpflege Zürich 715, freiwilliger Armenverein Winterthur	1108
Ärzte, siehe Medizinalbeamte, Wahlen.	
Baden. Bekanntmachung betr. den Staatsvertrag vom Jahre 1808 über Konkursrecht	669, 784

Baugesetz. Anwendung auf Höngg 67, Pfäffikon . .	110
Aufhebung event. örtl. Beschränkung: Rüschlikon 1273, 1305, Bülach	1389
Bauordnungen: Örlikon 1280, Zürich 1315, Zollikon	1396
Winterthur, Vorschriften betr. vorsorgliche Mass- nahmen bei Ausführung von Bauten, Beilage zu No. 103.	
Bau- und Niveaulinien:	
-- in Albisrieden	715
— in Altstetten 146, 607,	1095
— in Kilchberg	1095
— in Küsnacht	1396
— in Örlikon 786,	1095
— in Schlieren	632
— in Seebach	786
— in Thalwil	607
— in Töss 108, 715, 756,	996
— in Winterthur	715
— in Zürich 182, 300, 606, 632, 715, 996,	1192
Quartierpläne:	
— Altstetten 715,	1280
— Oberwinterthur	606
— Örlikon 939,	1280
— Zürich 16, 182, 627, 786, 908, 1214, 1216, 1279, 1315	
Bauten, staatliche. Neubautenkonto, siehe Staatsrechnung.	
Bestuhlung des Kantonsratssaales 265, 325, 781,	1273
Kredit für den Bau eines aseptischen Operations- saales und Erweiterung der Anstaltsküche im Kantonsspital Winterthur 688, 1077, 1272,	1277
Kredit für Möblirung der Räume für das Wasserheil- verfahren im Kantonsspital Zürich 723, 1078, 1272,	1278
Elektrische Beleuchtung im Kantonsspital, Augen- und Frauenklinik (Legat Schindler-Escher) . .	786
Verträge betr. Stromlieferung zu Beleuchtungs- und andern Zwecken für Staatsgebäude etc.	1395
Nachtragskredit für Möblirung Neu-Rheinau	1106

	Seite
Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für Hochschule, Kantonsschule und kantonales Technikum und Krediterteilung	1316
Beamte und Angestellte, Staats-, siehe Wahlen.	
Kredit in Ausführung der Besoldungsverordnung 753,	1276
Bekanntmachung betr. Benutzung der Stadtbibliothek Zürich durch die kant. Beamten	1094
Bekanntmachungen, siehe Kreisschreiben.	
Beschwerde Hirzel & Gen., Meilen, betr. Staatssubvention Strassenbahn Wetzikon-Meilen und Rekursabweisung	1273
— Zugspersonalverein Zürich, Kompetenzüberschreitung kant. Polizeiorgane bei der Durchfahrt des Königs von Italien	1277
Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten, Kredit in Ausführung der Besoldungsverordnung	753, 1276
— der Volksschullehrer	1266
Bestattungswesen, siehe Leichenbestattung.	
Betreibungsbeamte, siehe Schuldbetreibung.	
Bezirksärzte, -tierärzte, siehe Wahlen.	
Bezirkskirchenpflegen, siehe Wahlen.	
Bezirkshauptorte, Gesetz	1012, 1277
Bibliographie der schweiz. Landeskunde, Staatsbeitrag	632
Bibliotheken, siehe Kantonalbibliothek.	
Stadtbibliothek Winterthur, Staatsbeitrag	695
Stadtbibliothek Zürich, Bekanntmachung betr. Benutzung durch kant. Beamte und Angestellte .	1094
Blindenfond, Verteilung der Zinsen	1311
Börse, siehe Wertpapiere.	
Brandassekuranz, siehe Fahrhabe.	
Erhebung der Steuer	147, 181
Rechnung pro 1901	645
Brennmaterial, siehe Heiztechniker.	
Brücken. Bachbrücke in Wiesendangen	300
Petition der Gemeinden des Ausseramtes, Verbindung von Flurlingen mit dem rechten Rheinufer . .	314

Staatsbeiträge an solche: Töss (Tössbrücke), Illnau (Kanal) 740, Rümlang, Glattsteg-Umbau 787, Sternenbergr (Steinenbachbrücke und Lochbachbrücke)	1108
Bureau bedürfnisse der kant. Verwaltung, Postulat betr. Schaffung einer Zentralstelle 31, 318, Antrag des Regierungsrates	1109
Burghölzli , siehe Wahlen.	
Reglement für das Pflegepersonal der Irrenheilanstalt Burghölzli	926
Dampfschiffahrt , siehe Schifffahrt.	
Desinfektionen. Regierungsratsbeschluss betr. Staatsbeiträge an Desinfektionsanlagen	478
Bekanntmachung betr. Subventionirung von Absonderungshäusern und Desinfektionsanlagen durch den Bund	1302
Staatsbeiträge: Zürich und Winterthur 606, Örlikon	939
Dienstordnung für den Heiztechniker	1376
Diplomprüfungen , siehe Hochschule.	
Druckarbeiten des Staates, Vergebung	1394
Eisenbahnen. Beschwerde Hirzel & Gen. betr. Staatssubvention Wetzikon-Meilen etc.	1273
Eisenbahnfahrpläne , Beilage zu No. 52.	
Elektrische Leitungen. Expropriationsrecht an die Firma „Motor“ in Baden zur Erstellung solcher auf zürcher. Gebiete	717, 988, 1070, 1274, 1277
Delegation an Regierungsrat zur Erteilung des Expropriationsrechtes für Starkstromleitungen	1069
Friedensrichter , Lokalbehörden im Sinne des Bundesgesetzes über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen	1383
Engerlinge , siehe unter Maikäfer.	
Epidemien , siehe Gesundheitswesen, Desinfektion.	
Bekanntmachung betr. Subventionirung von Absonderungshäusern und Desinfektionsanlagen durch den Bund	1302

Erbschaftsteuer. Kreisschreiben betr. Wahrung der Steueransprüche des Staates bei der gerichtlichen Feststellung von Verlassenschaften, bei denen auswärtige Erben beteiligt sind . . .	170, 171
Gesetz betr. die Erbschaftsteuer	909, 1272
Erziehungsrat, Wahl Abegg, Meister, Keller, Kleiner	1271
Bestätigung Utzinger und Fritschi	1271
Expropriation, siehe Abtretung.	
Fabrikgesetz. Kreisschreiben betr. Mitteilung der wegen Übertretung des Fabrikgesetzes gefällten Urteile	1121
Fahrhabeversicherung. Beiträge der Versicherungsgesellschaften	147
Feuerlöschwesen. Feuerwehrtag in Kilchberg, Beitrag	68
Feuerwehrverein, schweiz., Beitrag	740
Beiträge an Wasserversorgungen, Feuerlöschgeräte: Meilen 16, Zürich 60, Berg-Dägerlen (ausserordentlich) 275, Nassenwil-Niederhasli (ausserordentlich) 519, Üssikon - Maur 780, Seegräben, Winterthur 1216, Guntalingen, Truttikon, Ossingen 1279, Laufen-Uhwiesen 1311, Kloten, Oberurdorf	1394
Feuerpolizei. Kreisschreiben betr. Gemeinde-Feuerwehrrordnungen	246
Feuerwehrrordnung Winterthur, Beilage zu No. 34.	
Finanzverwaltung. Kommission zur Prüfung der kantonalen Finanzlage	48, 318, 1266
Erhöhung des Zuschusses der Staatskasse an den Flusskorrektionskonto, Postulat	319
Amortisation des durch die Abtretung der Versuchstation Wädenswil an den Bund in der Vermögensrechnung entstehenden Ausfalles	323, 903, 1187, 1276
Verwendung des der Staatskasse zufallenden Anteils an dem Gewinnrückstellungsfond und an dem jährlichen Reingewinne der Kantonalbank, sowie betreffend die Verzinsung des Gründungskapitals im Jahre 1902	741, 1079, 1274, 1278
Zinsfuss-Reduktion auf Schuldbriefkapitalien	1104

Flusskorrekturen, siehe Wasserbau.	
Flusskorrektionskonto, siehe Staatsrechnung.	
Forstwesen. Regierungsratsbeschluss betr. Abänderung der Forstkreise	693
Fortbildungsschulen, siehe gewerbliche Fortbildung.	
Frauenklinik. Reglement betr. Kurse für Vorgängerinnen	622
Pflichtordnung für die Vorgängerinnen	789
Legat Schweizer für ein Freibett	1315
Friedensrichter, Lokalbehörden im Sinne des Bundesgesetzes über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen	1383
Friedhöfe, Staatsbeiträge: Wila	631
Gebühren für notarielle Akte, Postulat	33
Anwaltsgebühren, Verordnung	321, 322
Gemeindearchive, Kreisschreiben	1293
Gemeindekirchenpflegen, Wahl der Präsidenten	1297
Gemeindekrankenpflegerinnen, siehe Krankenpflege.	
Gemeindesteuer. Heranziehung des Einkommens zu Gemeindesteuerzwecken	315
Aufhebung der Liegenschaftensteuer der Stadt Zürich	322
Gemeindewesen, siehe Schul-, Zivilgemeinden.	
Zürich, Rechnungsprüfung, siehe dies.	
Gesetz betr. die Verwaltung der Stadt Zürich . 183,	1217
Beschwerde Hirzel und Genossen, Meilen, betr. Rekursabweisung gegen einen Gemeindebeschluss etc.	1273
Geographisch-ethnographische Gesellschaft Zürich, Staatsbeitrag	1214
Gesetze.	
Amtsblatt des Kantons Zürich	671, 1105, 1272
Besoldung der Volksschullehrer	1266
Bezirkshauptorte	1012, 1277
Erbschaftssteuer	909, 1272

	Seite
Gemeindeeinkommenssteuer	315
Grundpfandrechte an Miet- und Pachtzinsen	324, 1238
Kantonalbank	53, 69, 217, 267, 314, 324
Kirchengesetz 277, 320, 322, 323, 325, 993, 1021, 1080,	1125, 1267
Landwirtschaft, Förderung derselben	1266
Lehrlings- und berufl. Fortbildungsschulwesen	1173
Liegenschaftsteuer, Aufhebung	322
Nationalratswahlkreise	785
Prozesskautionen, Beitritt zum Konkordat über die Befreiung von solchen	941, 1276
Rechtspflege	99, 314, 320
Schulgemeinden, Vereinigung solcher	1053
Stempelabgabe	676, 1272
Steuergesetz	949
Verfassung, Art. 32, Abs. 2	53, 69, 217, 267, 316, 324
Verfassung, Revision Art. 47	1053
Verfassung, Revision Art. 55 bis	1237
Verwaltung der Stadt Zürich	183, 1217
Wahlgesetz, Revision	1275
Wasserbaugesetz	314
Wirtschaftsgewerbe, Abänderung	53, 69, 217, 267, 324
Gesundheitswesen, siehe Medizinalbeamte; Vieh-, Desinfektion.	
Kreisschreiben betr. Truppenzusammenzug 1902	906
Monatsrapporte:	
Dezember 1901	12
Januar 1902	148
Februar "	216
März "	520
April "	608
Mai "	692
Juni 1902	716
Juli "	788
August "	992
September "	1096
Oktober "	1212
November "	1312
Gewässer, siehe Wasserbau.	
Gewerbe, siehe gewerbliche Fortbildung.	
Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, Staats- beitrag	1103
Gewerbliche Fortbildung:	
Gesetz betr. das Lehrlingswesen und das berufliche Fortbildungsschulwesen	1173

Staatsbeiträge:	
Berufsschule für Metallarbeiter in Winterthur .	1156
Fortbildungsschulen (Knaben- und Mädchen) .	939
Fortbildungsschulen (für das männl. Geschlecht)	1156
Handwerks- und Gewerbeverein, kant.	16
Ostschweiz. Stickfachschulen	215
Pestalozzianum	1396
Seidenwebschule, Zürich 16, Verein ehemal.	
Seidenwebschüler	1396
Grundpfandrechte an Miet- und Pachtzinsen, Motion	
Nägeli 324, Gesetz	1238
Grundprotokolle. Staatsbeiträge an die Nachführung	
der Katasterpläne	636
Vermessungen in Leimbach-Zürich, Zollikon 146,	
Hirslanden, Oberstrass	940
Katasterpläne: Töss	940
Haaben, siehe Wasserbau.	
Hagelversicherung, Staatsbeiträge	307
Wetterwehrgenossenschaft am rechten Zürichseeufer,	
Bericht, Beilage zu No. 104.	
Handelsgericht, siehe Wahlen.	
Rücktritte: Bosshard-Spörri, Zürich; Bertschinger,	
Oberwil-Pfäffikon 316, Leemann, Zollikon	321
Handelsschulen. Beiträge an kaufmännische Ver-	
eine: Zürich 606, diverse	1396
Heiztechniker, Kredit für Anstellung eines solchen	
	1003, 1276
Dienstordnung für denselben	1376
Hirzel und Genossen, Meilen, siehe Beschwerden.	
Hochschule, siehe Wahlen.	
Reglement betr. die Aufnahme von Studirenden . .	276
Promotionsordnung der mathematisch-naturwissen-	
schaftlichen Sektion der philosophischen Fakultät	448
Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehr-	
amtes	457
Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Paten-	
tirung zürcher. Sekundar- und Fachlehrer . . .	461

	Seite
Reglement betr. die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern	481
Verordnung betr. das kantonale Tierspital	705
Reglement für das veterinär-pathologische Institut .	711
Reglement für das Institut für Veterinär-Anatomie und -Physiologie	713
Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für die Hochschule etc. und Krediterteilung	1316
Entschädigung für Betätigung an Seminarien	605
Gratifikationen an unbesoldete Dozenten	605
Hypothekarwesen, siehe Schuldbetreibung.	
Jagd. Flug- und allgemeine Jagd	939
Verzeichnis der Jäger	995, 1081, 1102, 1146
Idiotikon, Staatsbeitrag	700
Impfung, siehe Viehseuchen.	
Ingenieurkreise, siehe Kreisingenieure.	
Initiativbegehren. Abänderung des zürcher. Wirtschaftsgesetzes	53, 69, 217, 267, 324
Kirchengesetz 277, 320, 322, 323, 325, 993, 1021, 1080, 1125, Rückzug	1267
Italien, siehe Vertretungen.	
Kantonalbank, Gesetz	53, 69, 217, 267, 314, 324
Verwendung des der Staatskasse zufallenden Anteils an dem Gewinnrückstellungsfond und an dem jährlichen Reingewinne der Kantonalbank, sowie betr. die Verzinsung des Gründungskapitals im Jahre 1902	741, 1079, 1274, 1278
Rechnung pro 1900, Abnahme	316
— pro 1901, Kommission	1287
Direktor der Handelsabteilung: Wahl Kundert statt Arbenz	321
Bankrat: Wahl Rüegg statt Ochsner	317
Wahl des Bankrates und der Bankkommission	1269
Kommission für Prüfung der Kantonalbankrechnung	1269
Besichtigung des neuen Kantonalbankgebäudes durch den Kantonsrat	322

Kantonalbibliothek, siehe Wahlen.

Unterbibliothekar: Rücktritt Diener 519

Kantonschemiker, siehe Wahlen.

Kantonsrat, siehe Wahlen.

Verfassungsgesetz betr. Abänderung des Art. 32,
Abs. 2 der Staatsverfassung, bzw. des Ver-
fassungsgesetzes vom 12. August 1894 53, 69, 217,
267, 316, 324

Feststellung der Zahl der Mitglieder 248, 324, 326

Alterspräsident Schächli 1264

Namensaufruf 1264

Bureaubestellung 1264

Amtsgelübde 1265

Eintritte: Lincke, Zürich 314, Spillmann, Affoltern-
Bonstetten, Bürke-Albrecht, Zürich IV 1271

Austritte: Steinemann, Niederhasli 315, Frei, Affol-
tern 319, Meili, Hedingen 1268, Bäuerlein,
Zürich IV 1271, Sulzer-Ziegler, Winterthur . . . 1272

Sitzungen, Vertagung 322

Einladung zu den Sitzungen vom:

27. Januar 1902 9

3. Februar " 58

10. " " 67

17. " " 100

3. März " 109

10. " " 182

24. " " 240

20. Mai " (konstituierende) 599

16. Juni " 629

18. August " 739

22. September " 947

3. November " 1093

17. " " 1204

24. " " 1213

15. Dezember " 1290

29. " " 1374

Auszug aus den Verhandlungen vom:

25., 26. November, 2., 23. Dezember 1901, 27.,

28 Januar, 3., 4., 10., 17. Februar, 3., 4., 10.,

24. März 1902 313

	Seite
20. Mai (konstituierende), 16. Juni, 18. August, 22. September	1264
Besichtigung des neuen Kantonalbankgebäudes . .	322
Besichtigung der Wäckerlingstiftung	325
Kantonsratsaal, siehe Staatsgebäude.	
Kantonschule, siehe Wahlen.	
Schulreisefond	652
Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für die Kan- tonsschule etc. und Krediterteilung	1316
Kantonsspital Winterthur, Kredit für den Bau eines aseptischen Operationssaales und Erwei- terung der Anstaltsküche . . . 688, 1077, 1272,	1277
Reglement für die Poliklinik	1285
— Zürich, Kredit für Möblirung der Räume für das Wasserheilverfahren 723, 1078, 1272,	1278
Legat Schindler-Escher, elektrische Beleuchtung .	786
Transformatorstation	1395
Käserei- und Stallinspektionen, Kreisschreiben . . .	1067
Kassationsgericht. Rechenschaftsbericht 1900, Kommission 13, Abnahme	316
Katasterwesen, siehe Grundprotokolle, Reblaus.	
Kaufmännische Vereine, siehe Handelsschulen.	
Kautionen der Viehhändler, siehe Viehverkehr.	
Kirchen und Pfarrhäuser. Regulativ betr. Er- stellung von Wasserversorgungen in staatlichen Pfundlokalitäten	1281
Staatsbeiträge:	
Dägerlen, Kirchenreparatur	1155
Neumünster	607
Richterswil	607
Sternenberg, Kirchenreparatur	695
Winterthur, kath. Kirche (Hauptreparatur) . .	695
Zürich-Aussersihl, Johanneskirche	16
Kirchenrat, Wahl Locher und Reichling	1266
Jahresbericht des Kirchenrates pro 1901, Beilage zu No. 53.	

Statistische Übersicht der kirchl. Handlungen pro
1901, Beilage zu No. 53.

Kirchenwesen. Feststellung der Zahl der Mitglieder der Synode 173, 630, 1267, Anordnung der Wahl	624
Kirchengesetz 277, 320, 322, 323, 325, 993, 1021, 1080, 1125,	1267
Petition der „Union für Frauenbestrebungen“ betr. das Frauenstimmrecht in kirchl. Angelegenheiten	321
Protestantische Wohnbevölkerung der Kirchgemein- den, Beilage zu No. 101.	
Errichtung einer 4. Pfarrstelle in Winterthur	68
Vikariate: Wollishofen 105, Laufen 146, Adliswil 631, Schlieren 1076, Zürich (Bion), Stammheim 1216, Laufen	1395
— Katholiken: Dietikon, Vikariat 60, Pfarrhelfer- stelle	1273
 Kommissionen des Kantonsrates.	
Bestellung solcher für:	
Amtsblatt, Gesetz	1272
Besoldungen der kant. Beamten und Ange- stellten, Kredit	1276
Besoldung der Volksschullehrer, Gesetz	1266
Bestätigung der alten Kommissionen	1266
Bezirkshauptorte, Gesetz	1277
Dietikon, kath., Pfarrhelferstelle	1273
Erbschaftssteuergesetz	1272
Expropriationsrechtserteilung an „Motor“ Baden	1274
Finanzlage, Prüfung der kantonalen	48, 319, 1266
Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten	321
Heiztechniker, Kredit	1276
Kantonalbank, Verwendung des der Staatskasse zufallenden Anteils am Gewinnrückstellungs- fond und am Reingewinn etc.	1274
Kantonalbankrechnung	1269
Kantonsratssaal, Bestuhlung, Kredit	1273
Kantonsratswahlen Aussersihl und Birmensdorf- Dietikon	1265

	Seite
Kantonsspital Winterthur, Kredit für asept. Operationsaal und Erweiterung der Anstaltsküche	1272
Kantonsspital Zürich, Nachtragskredit für Wasserheilverfahren	1272
Kompetenzkonflikt in Steuersachen	1267
Konzessionsverordnung zum Wasserbaugesetz	1268
Landwirtschaft, Gesetz betr. deren Förderung	1266
Liegenschaftensteuer der Stadt Zürich, Aufhebung	322
Motion Ryf, Aufhebung der Fahrrad-Verordnung	1271
Obst- und Weinbauschule Wädenswil, Abtretung an den Bund 321, Amortisation des durch die Abtretung an den Bund entstandenen Ausfalls im zentralisirten Staatsgute	1276
Prozesskosten, Sicherheitsleistung, Gesetz betr. Beitritt zum Konkordat	1276
Rechenschaftsbericht des Obergerichtes	1270
Rechenschaftsbericht des Regierungsrates	1270
Rechtspflege, Gesetzesentwürfe	314, 320
Redaktion	1265
Reusskorrektur Obfelden, Kredit	1273
Staatsrechnung	1270
Stempelabgabe, Gesetz	1272
Wahlakten	1265
Berichte und Anträge solcher betreffend:	
Amortisation des durch die Abtretung der Obst- und Weinbauschule in Wädenswil entstandenen Ausfalls im zentralisirten Staatsgute	1187
Amtsblatt, Gesetz	1105
Expropriationsrechtserteilung an die Firma „Motor“ zur Erstellung von Starkstromleitungen auf zürch. Gebiet	988, 1277
Expropriationsrecht für Starkstromleitungen, Delegation an Regierungsrat zur Erteilung desselben	1069
Gemeindeeinkommensteuer	315

	Seite
Kantonalbank, Verwendung des der Staatskasse zufallenden Anteils am Gewinnrückstellungs- fond und Reingewinn etc.	1278
Kantonalbankrechnung 1901	1287
Kantonsratswahlen im Wahlkreis Aussersihl 799, 1274, 1275	1275
Kostenverlegerverordnung zum Wasserbaugesetz	1292
Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes 1900	13
Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1901 .	1205
Rechtspflege, Art der Behandlung der Gesetzes- entwürfe vom 21. November 1901	99, 320
Reusskorrektur	1185
Staatsrechnung 1901	1157
Steuergesetz	949
Verwaltung der Stadt Zürich, Gesetz	1217
Voranschlag 1902	29
Konkordate: Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten .	941, 1276
Konkursrecht, siehe Schuldbetreibung.	
Konsulate, siehe Vertretungen.	
Korrektionsanstalten. Staatsbeitrag an Kappel 68,	996
Beitrag aus dem Alkoholzehntel	106
Kranken- und Versorgungsanstalten, siehe die einzelnen Anstalten.	
Postulat betr. Erhöhung der Kostgelder	31, 318
Reglement betr. Kurse für Vorgängerinnen	622
Pflichtordnung für die Vorgängerinnen	789
Reglement für das Pflegepersonal der Irrenheilanstalt Burghölzli	926
Bekanntmachung betr. Subventionirung von Abson- derungshäusern und Desinfektionsanlagen durch den Bund	1302
Staatsbeiträge an: Gemeinde- und Privatspitäler 214, Krankenhaus Rüti 626, Schwesternhaus zum Roten Kreuz	695

	Seite
Krankenpflege, siehe Kranken- und Versorgungsanstalten.	
Anstellung von Gemeindefrankenpflegerinnen, Anschaffung von Krankentransportwagen und Geräten	1300
Krankentransportwagen, Staatsbeiträge: Schwamendingen	908
Anschaffung von Krankentransportwagen und Geräten etc.	1300
Kreisingenieure. Einteilung des Kantons in vier Ingenieurkreise	1384
Kreisschreiben und Bekanntmachungen:	
— Des Bundesrates:	
Mitteilung der wegen Übertretung des Fabrikgesetzes gefällten Urteile	1121
— des Regierungsrates:	
Übernahme der korrigirten Gewässer II. Klasse durch den Staat	3
Wahl- und Abstimmungsverfahren	93
Anordnung einer event. eidgen. Volksabstimmung (Nationalratswahlkreise)	785
Benutzung der Stadtbibliothek Zürich durch kant. Beamte und Angestellte	1094
— der Staatskanzlei:	
Diplomatische und konsularische Vertretung der Schweiz in Italien	521
— der Direktion des Innern:	
Gemeinde-Feuerwehrrordnungen	246
Rechnung der Brandassekuranzanstalt pro 1901	645
Stimmberechtigung bei der Volksabstimmung über das Kirchengesetz	1080
Gemeindearchive	1293
— der Justiz- und Polizeidirektion:	
Konsularische Vertretung Kuba's	652
Staatsvertrag mit Baden betr. gegenseitiges Konkursrecht vom Jahre 1808	669, 784

-- der Finanzdirektion :	
Wahrung der Steueransprüche des Staates bei der gerichtlichen Feststellung von Verlassenschaften, bei denen auswärtige Erben beteiligt sind . . .	171
Verzeichnis der Jäger	995, 1081, 1102, 1146
-- der Volkswirtschaftsdirektion :	
Wanderlehrvorträge und Spezialkurse 1901, Übersicht	17
Beiträge an Zuchtstierhaltung und Viehprämierungen	27
Kauttionen der Viehhändler pro 1901	104
Verzeichnis der Viehhändler pro 1902	230, 601, 755, 797, 1296
Einsammlung und Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge	268
Prämierung von Stuten, sowie Ankauf von inländischen Pferden durch den Bund	301
Schweinerotlauf, Schutz- und Heilimpfung . . .	304, 638
Viehprämierungen und Zuchtstierschauen pro 1901 .	327
Auftrieb von Vieh auf die Alpen von St. Gallen und Appenzell	494
Gewerbmässiger Verkehr mit Wertpapieren . . .	522
Prämierung des rationellen Getreidebaues	604
Ankauf von Zuchtstieren und Zuchtebern	604
Totalrevision des Rebkatasters	642
Überwachung der Weinberge und Vorkehrungen gegen die Reblaus	648
Viehschauen pro 1902	897
Kreisschreiben betr. die Verordnung zum Gesetz betr. Massnahmen gegen die Reblaus und zugehörige Instruktion	946
Käserei- und Stallinspektionen, fakultative	1067
Einfuhr von Zuchttieren schweiz. Herkunft nach Frankreich	1123
Pflanzensendungen (Massnahmen gegen die Reblaus)	1282
Viehhandelspatente pro 1903	1295
-- der Direktion des Gesundheitswesens :	
Verfügung betr. Führung des Arzttitels	493
Handhabung der Verordnung betr. den Verkehr mit Milch und Milchprodukten vom 5. Dezember 1898	701

	Seite
Truppenzusammenzug 1902	906
Subventionirung von Absonderungshäusern und Desinfektionsanlagen durch den Bund	1302
— der Militärdirektion:	
Bekanntmachung über die Behandlung von Gesuchen betr. die Erstellung von Wasserwerken etc.	1038
— des Obergerichtes:	
Wahrung der Steueransprüche des Staates bei der gerichtlichen Feststellung von Verlassenschaften, bei denen auswärtige Erben beteiligt sind . . .	170
Verzeichnis der kraftlos erklärten und aufgerufenen Schuldurkunden mit Grundpfandrecht	581
Landanlagen, siehe Konzessionsverordnung zum Wasserbaugesetz.	
Landeskunde, siehe Bibliographie.	
Landwirtschaft, siehe Vieh-, Pferde-; Maikäfer, Reblaus, Mehltau; Hagelversicherung. Bewässerungsanlagen, siehe Konzessionsverordnung zum Wasserbaugesetz.	
Abtretung der Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund 149, 257, 269, 321, 323, 510, 580,	1266
Amortisation des durch diese Abtretung in der Vermögensrechnung entstehenden Ausfalles 323, 903,	1187, 1276
Gesetz betr. Förderung der Landwirtschaft	1266
Interkantonale Aufsichtskommission der Schule, zürch. Kreisschreiben betr. freiwillige Käserei bzw. Stallinspektionen	1067
Abgeordnete	908
Prämierung des rationellen Getreidebaues	604
Wanderlehrvorträge und Spezialkurse 1901, Übersicht	17
Lebensmittelpolizei, siehe Milch und Milchprodukte.	
Legate und Geschenke an staatl. Anstalten, siehe Technikum, Kantonsspital, Frauenklinik.	
Lehrer, siehe Sekundar-.	

Lehrerbesoldungen, siehe Unterrichtswesen.	
Lehrerwahlen, Revision Art. 55 bis der Verfassung	1237
Lehrlingspatronat Zürich, Staatsbeitrag	787
Lehrlingswesen, Gesetz, siehe gewerbl. Fortbildung.	
Lehrtöchterfond, siehe Appenzeller.	
Leichenbestattung. Regulativ betr. Staatsbeiträge an das Bestattungswesen	475
Staatsbeiträge	607
Leichenhäuser, Staatsbeiträge: Örlikon	939
Leichenwagen, Staatsbeiträge: Zürich 606, Flaach- Volken 996, Schlieren	1213
Leitungen, siehe Elektrische.	
Liegenschaftensteuer, siehe Gemeinde-	
Limmatklub Zürich, Staatsbeitrag	1280
Maikäfer und Engerlinge. Kreisschreiben betr. deren Einsammlung und Vertilgung	268
Staatsbeiträge bzw. Prämien für Einsammlung und Vertilgung der Engerlinge	1396
Medizinalbeamte. Verfügung betr. Führung des Arzttitels	493
Vorgängerinnen, Reglement 622, Pflichtordnung . .	789
Mehltau, Bericht des Kommissärs	609
Milch und Milchprodukte, Kreisschreiben betr. die Handhabung der Verordnung über den Ver- kehr mit solchen	701
Kreisschreiben betr. freiwillige Käserei- bzw. Stall- inspektionen	1067
Militärischer Vorunterricht, Staatsbeitrag .	1311
Militärvereine, Staatsbeiträge:	
Limmatklub Zürich	1280
Offiziersreitgesellschaft Zürich	1311
Militärwesen. Kreisschreiben an die Ärzte und Gesundheitsbehörden betr. Truppenzusammenzug 1902	906

	Seite
Beförderung von Offizieren 59, 104, 300, 908, 1076, 1375, 1392,	1395
Versetzung von Offizieren	1214, 1215
Entlassung von Offizieren	1215
Motion Nägeli, Gesetz betr. Grundpfandrechte an Miet- und Pachtzinsen (siehe Schuldbetreibung) . . .	324
— Ryf, Aufhebung der Fahrradverordnung (s. Strassen- polizei)	1271
Motorwagen, siehe Strassenpolizei.	
Nachtragskredite	111, 323
Siehe die einzelnen Materien.	
Nationalrat, siehe Wahlen.	
Nationalratswahlkreise, Bundesgesetz, Kreis- schreiben betr. Anordnung einer eventuellen eidg. Volksabstimmung	785
Naturforschende Gesellschaft Zürich, Staats- beitrag	1104
Naturwissenschaftliche Gesellschaft Win- terthur, Staatsbeitrag	786
Notariatswesen, siehe Schuldurkunden.	
Postulat betr. Erhöhung der Gebühren für notarielle Akte	33
Interimsverwaltung des Notariates Oberstrass . . .	606
Obergericht.	
Konstituierung	1
Rechenschaftsbericht 1900, Kommission 13, Abnahme — 1901, Beilage zu No. 101.	316
Obstbausehule, siehe Landwirtschaft.	
Petitionen. Gemeinden des Ausseramtes, Verbindung von Flurlingen mit dem rechten Rheinufer . .	314
„Union für Frauenbestrebungen“, Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten	321
Verband der Hauseigentümer der Stadt Zürich, Auf- hebung der Liegenschaftsteuer der Stadt Zürich	322
Gemeinde Rüschlikon, Aufhebung eventuell örtliche Beschränkung des Baugesetzes	1273

	Seite
Kath. Dietikon, Pfarrhelferstelle	1273
„Motor“, Baden, Expropriationsrecht	1274
P f e r d e , siehe Viehzucht, -Versicherung.	
— Assekuranz, Beiträge	636
P f r u n d e n , siehe Kirchen- und Pfarrhäuser.	
Plakate , Verordnung der Stadt Winterthur, Beilage zu No. 43.	
Poliklinik des Kantonsapitals Winterthur, Reglement	1285
Polizeiwesen . Beschwerde Zugspersonalverein Zürich betr. Kompetenzüberschreitung kant. Polizei- organe bei der Durchfahrt des Königs von Italien	1276
Postulate des Kantonsrates: Abschreibung solcher	315
Kostgelderhöhung in den Spitälern	31, 318
Beitragserhöhung der Stadt Zürich an die Kantonal- lebranstalten	32, 318
Taxerhöhung für Gebühren notarieller Akte	33
Zentralstelle für Bureauaterialien	34, 318
Beratung der staatlichen Finanzlage	48, 318
Verbindung von Flurlingen mit dem rechten Rhein- ufer	314
Erhöhung des Zuschusses der Staatskasse an den Flusskorrektionskonto	319
Amortisation des durch die Abtretung der Versuchs- station für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wä- denswil an den Bund in der Vermögensrechnung entstehenden Ausfalles	323
Gesetz betr. Grundpfandrechte an Miet- und Pacht- zinsen	324
Bezug der Produkte der Strafanstalt durch den Staat	1166
Veloverordnung, Aufhebung (Motion Ryf)	1271
Wahlgesetz vom Jahre 1869, Revision	1275
Baugesetz, Aufhebung für Rüschtikon	1273
Privatrechtliches Gesetzbuch . Gesetz betr. Grundpfandrechte an Miet- und Pachtzinsen, Motion Nägeli 324, Vorlage des Regierungsrates	1238

Promotionsordnungen, siehe Hochschule.	
Prozessführung durch Anwaltskandidaten, siehe Rechtsanwaltberuf.	
Prozesskautionen, siehe Rechtspflege.	
Radfahrer, siehe Strassenpolizei.	
Reblaus. Verordnung zum Gesetz betreffend Mass- nahmen gegen die Reblaus	745
Instruktion betr. die Kennzeichen der Reblauskrankheit	750
Kreisschreiben zu oberwählter Verordnung und In- struktion	946
Kreisschreiben betr. Totalrevision des Rebkatasters	642
Kreisschreiben betr. Überwachung der Weinberge und Vorkehrungen gegen die Reblaus	648
Kreisschreiben betr. Pflanzensendungen	1282
Bericht des Rebbaukommissärs pro 1901	757
Verzicht auf die Erhebung der Beiträge für den Rebfond pro 1902	795, 1077, 1274
Rechtsanwaltsberuf. Verordnung betr. die Zu- lassung von Anwaltskandidaten zur Prozess- führung	213, 322
Verordnung betr. die Anwaltsgebühren	321, 322
Rechtspflege, Gesetzesentwürfe	99, 314, 320
Gesetz betr. Beitritt zum Konkordat über die Be- freiung von der Verpflichtung zur Sicherheits- leistung für die Prozesskosten	941, 1276
Referendum, siehe Abstimmungen.	
Regierungsrat, siehe Wahlen.	
Konstituierung	621, 1268
Amtsgelübde	1266
Rechenschaftsbericht pro 1900, Beratung 313, 314, Abnahme	315
— pro 1901, Beilage zu No. 82, Bericht	1205
Berichte und Anträge an den Kantonsrat:	
Nachtragskredite pro 1901	111
Abtretung der Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund	149

Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode	173, 1267
Gesetz betr. die Verwaltung der Stadt Zürich .	183
Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates	248
Bestuhlung des Kantonsratssaales . . . 265, 781,	1278
Kompetenzkonflikt in Steuersachen	525
Gesetz betr. das Amtsblatt des Kantons Zürich 671,	1272
Gesetz betr. die Stempelabgabe	676, 1272
Kredit für aseptischen Operationssaal und Erweiterung der Anstaltsküche im Kantonsspital Winterthur	688, 1272, 1277
Expropriationsrecht an die Firma „Motor“ in Baden zur Erstellung von Starkstromleitungen	717, 1277
Kredit für Möblirung der Räume für das Wasserheilverfahren im Kantonsspital Zürich 723,	1272, 1278
Korrektion der Reuss in der Gemeinde Obfelden	733, 1278
Verwendung des der Staatskasse zufallenden Anteils an dem Gewinnrückstellungsfond und an dem jährlichen Reingewinne der Kantonalbank, sowie betr. die Verzinsung des Gründungskapitals im Jahre 1902 .	741, 1274
Kredit in Ausführung der Besoldungsverordnung der kant. Beamten und Angestellten .	753, 1276
Verzicht auf die Erhebung der Beiträge für den Rebfond pro 1902	795, 1274
Amortisation des durch die Abtretung der Obst- und Weinbauschule in Wädenswil entstandenen Ausfalls im zentralisirten Staatsgute	903, 1276
Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer . .	909, 1272
Gesetz betr. Beitritt zum Konkordat über die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten . .	941, 1276
Kredit für die Stelle eines Heiztechnikers	1003, 1276

	Seite
Gesetz betr. die Bezirkshauptorte	1012, 1277
Vereinigung von Schulgemeinden	1053
Nachtragskredit für Möblirung Neu-Rheinau . .	1106
Zentralstelle zur Beschaffung von Bureaumateri- rialien für die staatlichen Behörden und Beamten	1109
Erhöhung des Staatssteuerfusses	1147
Gesetz betr. Lehrlings- und berufl. Fortbildungs- schulwesen	1173
Kostenverlegerverordnung zum Wasserbaugesetz	1188
Grundpfandrechte an Miet- und Pachtzinsen, Gesetz	1238
Aufhebung des Baugesetzes für Rüschtikon 1305, für Bülach	1389
Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für Hoch- schule, Kantonsschule und kantonales Tech- nikum, und Erteilung des hiezu erforder- lichen Kredites	1316
Rheinau, siehe Bauten, Wahlen.	
Nachtragskredit zur Möblirung der Räumlich- keiten der Pflegeanstalt	1106
Schiffahrt auf dem Greifensee: Staatsbeitrag zur Er- möglichung des Fortbestandes	1107
Schuldbetreibung und Konkurs.	
Gesetz betr. Grundpfandrechte an Miet- und Pacht- zinsen, Motion Nägeli 324, Vorlage	1238
Reglement betr. die Beaufsichtigung der Betreibungs- beamten bezw. Gemeindammänner	491
Bekanntmachung betr. den Staatsvertrag mit Baden vom Jahre 1808 über gegenseitiges Konkurs- recht	669, 784
Schuldurkunden mit Grundpfandrecht, Verzeichnis der aufgerufenen und kraftlos erklärten	581
Schulgemeinden, Vereinigung solcher:	
Revision von Art. 47 der Verfassung und Gesetz betr. die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden	1053

	Seite
Kreisschreiben betr. die Wahrung der Steueransprüche des Staates bei der gerichtlichen Feststellung von Verlassenschaften, bei denen auswärtige Erben beteiligt sind	170, 171
Kompetenzkonflikt in Steuersachen	525, 1267
Erhöhung des Staatssteuerfusses	1147
St i c k f a c h s c h u l e n , siehe Gewerbliche Fortbildung.	
Stiftungen , siehe Wäckerling.	
Reglement für den Appenzeller'schen Lehrtöchterfond	469
May-Stiftung	786
Strafanstalt , kantonale. Postulat betr. Bezug der Produkte der Strafanstalt durch den Staat . .	1166
Strassen , siehe Elektrische Leitungen.	
Klassifikation	4, 11, 1311, 1385
Strassen I. Klasse:	
Dietikon-Weiningen (Korrektion in Dietikon) .	940
Erlenbach (Seestr.-Dampfschiffstation), im Dorfe	1076
Hedingen, Arnistrasse	1103
Örlikon, Korrektion Affolternstrasse	940
Rafz-Rüdlingen	59
Seelmatten-Turbental, im Dorfe	996
Wettswil, im Dorfe	1103
Strassen II. Klasse:	
Bäretswil, Adetswiler Zufahrtsstrasse zur Station	940
Flurlingen, Gründenstrasse	627
Gossau, in der Ortschaft Fuchsrüti	276
— Strasse No. 37 über die Station Gossau-Berg .	756
Horgen, Einsiedlerstrasse	1396
Meilen, Seidengasse und Oberdorfstrasse . . .	108
Wald, Dieterswil-Hub-Riedt	276
Staatsbeiträge an: Zell, Fischental 607, Meilen, Niederhasli, Bubikon, Weisslingen, Wila 631, Hombrechtikon 1103, Wald, Sternenbergl 1108, Benken 1214, Oberwinterthur 1216, Küssnacht 1276, Langnau 1315, Zürich	1396
Staatsbeiträge an Kanalisations- und Trottoiranlagen:	
Männedorf, Stäfa 60, Uhwiesen, Töss 631, Dürnten, Klaus, Stegen-Wetzikon, Elgg 756, Unter-Illnau	787
Einteilung des Kantons in vier Ingenieurkreise . .	1384

	Seite
Strassenpolizei. Verordnung betr. den Gebrauch von Fahrrädern und Motorwagen	61
— Motion Ryf, Aufhebung der Veloverordnung	1271
Submissionen, staatliche Druckarbeiten	1394
Zentralstelle für Bureaumaterialien	34, 318, 1109
Technikum, siehe Wahlen.	
Huberfond für die Handelsschule	106
Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für das kan- tonale Technikum etc. und Krediterteilung . . .	1316
Tierspital, siehe Hochschule.	
Verordnung betr. das kantonale Tierspital	705
Unterrichtswesen, siehe Technikum, Hochschule, Kantonschule, Schulhausbauten, Gewerbl. Fort- bildung, Wahlen, Schulgemeinden, Sekundar- schulkreise.	
Postulat betr. Erhöhung des Beitrages der Stadt Zürich an die Kantonallehranstalten	32, 318
Studienordnung für die Kandidaten des Sekundar- lehramts	457
Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Paten- tierung zürch. Sekundar- und Fachlehrer	461
Vereinigung von Schulgemeinden	1053
Bundessubvention der Primarschule, siehe Abstim- mungen.	
Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für Hoch- schule, Kantonsschule u. kantonales Technikum und Erteilung des bezügl. Kredites	1316
Gesetz betr. die Besoldung der Volksschullehrer . . .	1236
Besoldungszulagen für Lehrer: Birmensdorf, Zumikon, Grüt-Gossau, Vorderegg, Gfell-Sternenberg, Neschwil-Dettenriedt, Sennhof-Seen, Alten-An- delfingen, Berg a. L., Nohl, Wallisellen, Watt- Regensdorf 626, Niederglatt	1214
Verfassung. Art. 32, Abs. 2, Abänderung	53, 69, 217, 267, 316, 324
Art. 47, Revision	1053
Art. 55 bis, Revision	1237
Verkehrsverein Zürich, Staatsbeitrag	996

	Seite
Verordnungen. Kostgelder für die Patienten und Versorgten in den kant. Kranken- und Versor- gungsanstalten, Revision	31, 318.
Gebrauch von Fahrrädern und Motorwagen	61
— Motion Ryf betr. Aufhebung der Veloverordnung	1271
Zulassung von Anwaltskandidaten zur Prozessfüh- rung	213, 322
Anwaltsgebühren	321, 322
Verkehr mit Milch u. Milchprodukten, Kreisschreiben	701
Tierspital, kantonales	705
Reblaus, Verordnung zum Gesetz betr. Massnahmen gegen dieselbe 745, Kreisschreiben hiezu	946
Materialentnahme aus öffentlichen Gewässern	1073
Kostenverlegerverordnung zum Wasserbaugesetz 1188, 1292,	1379
Konzessionsverordnung zum Wasserbaugesetz 1193,	1268
Amtsblatt-Verordnung, Abänderung betr. Einrichtung und Herausgabe	1304
— der Gemeinden: Feuerwehrrordnung Winterthur, Bei- lage zu No. 34.	
Winterthur, Verordnung betr. Plakate, Beilage zu No. 43.	
Uster, Bau und Bezug neuer Lokale, namentlich Wohnungen und Arbeitsräume	1076
Versicherungen , siehe Brandassekuranz, Fahrhabe-, Vieh-, Hagel.	
Verträge , siehe die einzelnen Materien.	
Vertretungen der Schweiz im Auslande.	
Bekanntmachung betr. die diplomatische und kon- sularische Vertretung der Schweiz in Italien	521
— des Auslandes in der Schweiz.	
Bekanntmachung betr. die konsularische Vertretung Kubas	652
— des Regierungsrates	627, 695
Verwaltung , kant. Postulat betr. Zentralstelle für Bureaumaterialien	34, 318, 1109
Kredit in Ausführung der Verordnung betr. die Amtstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten	753, 1276
— der Stadt Zürich, siehe dies.	

Verwaltungsstreitigkeiten. Kompetenzkonflikt in Steuersachen	525, 1267
Viehseuchen. Kreisschreiben betr. Heil- und Schutzimpfung für Schweinerotlauf 304, Anleitung . .	638
Bekanntmachung betr. den Auftrieb von Vieh auf die Alpen von St. Gallen und Appenzell	494
Bekanntmachung betr. Einfuhr von Zuchttieren schweizerischer Herkunft nach Frankreich . .	1123
Viehverkehr. Kautionen der Viehhändler pro 1901	104
Verzeichnis der Viehhändler pro 1902 230, 601, 755, 797,	1296
Bekanntmachung betr. Einfuhr von Zuchttieren schweizerischer Herkunft nach Frankreich . .	1123
Viehhandelspatente pro 1903	1295
Viehverlust. Beiträge an Pferdeassekuranzen . . .	636
Viehwerte im Kanton Zürich, Beilage zu No. 16.	
Viehzucht. Bekanntmachung betr. Beiträge an Zuchtstierhaltung und Viehprämierungen	27
Bekanntmachung betr. die Prämierung von Stuten und den Ankauf von inländischen Pferden durch den Bund	301
Viehprämierungen und Zuchtstierschauen pro 1901 .	327
Bekanntmachung betr. Ankauf von Zuchtstieren und Zuchtebern	604
Braunviehzuchtgenossenschaften, schweiz., Staatsbeitrag an Zuchtstiermarkt in Zug	787
Simmentalervieh züchtende Genossenschaften, ostschweiz., Zuchtviehmarkt in Winterthur	787
Bekanntmachung betr. die Viehschauen pro 1902 .	897
Volkszählung 1900. Endgültiges Ergebnis, Beilage zu Nr. 9.	
Protestantische Wohnbevölkerung der Kirchgemeinden, Beilage zu No. 101.	
Voranschlag 1902: Beilage zu Nr. 25, Kommissionsbericht 29, Beratung 317, 318, Beschluss . . .	319
Vorgängerinnen, siehe Frauenklinik.	
Wäckerlingstiftung, siehe Wahlen.	
Besichtigung durch den Kantonsrat	325

Wahlen durch das Volk:

Kreisschreiben betr. das Wahl- und Abstimmungsverfahren	93
Verfassungsgesetz betr. Abänderung des Art. 32, Absatz 2 der Staatsverfassung, bezw. des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894	53, 69, 217, 267, 316, 324
Revision des Art. 55 bis der Staatsverfassung . . .	1237
Revision des Wahlgesetzes vom Jahre 1869	1275
Frauenstimmrecht in kirchl. Angelegenheiten . . .	321
Erneuerungswahlen:	
— der Mitglieder des Regierungsrates	271, 497, 580, 1266
— der Mitglieder des Kantonsrates	273, 1268
— Kassation der Wahlen in Aussersihl . 799,	1265, 1268, 1274, Anerkennung 1275
— Kassation im Wahlkreis Birmensdorf-Dietikon	1265, 1268, 1275, Anerkennung . . 1276
— der Kirchensynode	624
— der Mitglieder des Ständerates	997, 113
— der Mitglieder des Nationalrates	999, 1141
— II. Wahlgang im II. eidgen. Wahlkreise	1145, 1202
— der Bezirkskirchenpflegen und Präsidenten der Gemeindekirchenpflegen	1297
Eratzwahlen:	
— in den Bezirksrat Zürich	10, 55, 57, 101
— in das Bezirksgericht Dielsdorf	102, 243, 245, 309
— in das Bezirksgericht Zürich	245, 309, 635, 697, 1210, 1313
— in das Bezirksgericht Uster	311, 518, 620, 633
— in das Bezirksgericht Affoltern	637, 697
— in das Bezirksgericht Winterthur	1283, 1313
— in die Bezirksschulpflege Zürich	15, 55, 635, 697
— in die Bezirksschulpflege Affoltern	620, 633
— in die Bezirksschulpflege Andelfingen	1309
— in den Nationalrat IV. Kreis	49, 241

Wahlen durch den Kantonsrat:

Schoch und Hofer, Mitglieder des Handelsgerichtes	316
Rüegg statt Ochsner, Mitglied des Bankrates . . .	317

	Seite
Kundert statt Arbenz, Direktor der Kantonalbank	321
Bodmer-Nägeli, Mitglied des Handelsgerichtes . . .	321
Locher und Reichling, Mitglieder des Kirchenrates	1266
Bankrat und Bankkommission	1269
Abegg, Meister, Keller, Kleiner, Mitglieder des Erziehungsrates	1271

Wahlen durch den Regierungsrat:

– Erneuerung der Staatsbeamten und Kommissionen	596, 653, 687, 696
– Betz, ausserordentl. Professor an der Hochschule .	106
– Biedermann-Sulzer, Professor am Technikum . . .	600
– Billeter, Professor am Gymnasium	1104
– Bosshard, Lehrer am Technikum	1104
– Bosshart, Professor am Gymnasium	1104
– Brun, ausserordentl. Professor an der Hochschule .	106
– Burkhardt, Kommission für Landwirtschaft	1395
– Bützberger, Professor an der Kantonsschule	1104
– Christen, Assistent für physik. und chem. Untersuchungen an der medicin. Klinik des Kantons- spitals Zürich	105
– Ehrhardt, Professor an der Hochschule	105
– Eichhorst, Professor an der Hochschule	275
– Eltner, II. Assistent in Rheinau	1076
– Ernst, Professor an der Kantonsschule (Industrie- schule)	275
– Ernst-Ziegler, Eisenbahnschätzungskommission . . .	1216
– Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich, Aufsichtskommission	1104
– Felix, ausserordentl. Professor an der Hochschule .	1095
– Fröbel, Aufsichtskommission der Obst- und Wein- bauschule Wädenswil	908
– Götz, Bezirkstierarzt-Adjunkt	1108
– Gull, Aufsichtskommission des Technikums	215
– Gwalter, Eisenbahnschätzungskommission	908
– Hablützel, Eisenbahnschätzungskommission	60
– Häne, Staatsarchivar	600
– Hauser, Eisenbahnschätzungskommission	652, 1216
– Heuscher, ausserordentl. Professor an der Hochschule	105

XXXIV.

	Seite
— Hirzel, Professor an der Hochschule	105
— Hofmann, Lehrer am Strickhof	696
— Huber, ausserordentl. Professor an der Hochschule .	715
— Jung, I. Assistent im Burghölzli	215
— Klöti, Sekretär der Baudirektion	607
— Korrodi, Professor an der Kantonsschule	275
— Landolt, Eisenbahnschätzungskommission	1216
— Lutz, Aufsichtskommission der Korrekptionsanstalt Uitikon	756
— Lutz, Aufsichtskommission der Obst- und Weinbau- schule Wädenswil	908
— May, Verwalter der Pflegeanstalt Rheinau	1103
— Meier-Wirz, Arzt der gynäkologischen Poliklinik .	696
— Menzi, Arzt der mediz. Poliklinik	106
— Meyer v. Knonau, Professor an der Hochschule . .	1095
— Müller, Bezirksarztadjunkt	786
— Müller, Lehrer am Strickhof	696
— Müller, Lehrer an der Kantonsschule	1104
— Nägeli, Aufsichtskommission der Obst- und Wein- bauschule Wädenswil	908
— Nussbaum, Professor an der Kantonsschule (Industrie- schule)	275
— Ötiker, I. Kanzlist der Staatskanzlei	607
— Ottiker, Eisenbahnschätzungskommission	105, 908
— Pfau, Professor am Technikum	600
— Rämänn, Eisenbahnschätzungskommission	1216
— Riklin, II. Assistent im Burghölzli 908, I. Assistent	1076
— Ritter, I. Assistent der mediz. Poliklinik	1076
— Rüegg, Bezirkstierarzt	1102
— Rusterholz, ausserordentl. Professor an der Hoch- schule	105
— Rusterholz, Pfarrer an der Wäckerlingstiftung . . .	715
— Schärer, Frl., Inspektorin der Arbeitsschulen . . .	939
— Schmid, Eisenbahnschätzungskommission	1216
— Schneider, Professor an der Hochschule	1095
— Schollenberger, Professor an der Hochschule . . .	105
— Schulthess, ausserordentl. Professor an der Hoch- schule	106
— von Schulthess, Professor an der Hochschule . . .	275

	Seite
– Skliar, Assistent in Rheinau	146
– Stadler, Eisenbahnschätzungskommission	1216
– Steiner, Inspektor der Fortbildungsschulen	939
– Störzing, Professor an der Hochschule	1076
– Streiff, I. Assistent der Augenklinik	787
– Studer, II. Assistent im Burghölzli (provis.)	215
– Süssdorf, I. Assistent des Kantonschemikers	1214
– Thellung, II. Assistent am Kantonsspital Winterthur	300
– Vaterlaus, Aufsichtskommission der Obst- und Wein- bauschule Wädenswil	908
– Vertretungen des Regierungsrates	627, 695
– Vodoz, Professor an der Kantonsschule	275
– Vollenweider, Eisenbahnschätzungskommission	908
– von Wartburg, Volontärarzt der chirurg. Poliklinik am Kantonsspital Zürich	147
– Weber, Lehrer am Technikum	59
– Wehrlein, II. Assistent im Burghölzli	1315
– Welti, Eisenbahnschätzungskommission	652
– Welti, Lehrer am Technikum	59
– Werner, Unterbibliothekar der Kantonsbibliothek	652
– Wille, Aufsichtskommission der Industrieschule	1102
– Wolfensberger, Professor an der Kantonsschule	275
– Zangger, ausserordentl. Professor an der Hochschule	105
– Zschokke, Pfarrer der Pflegeanstalt Wülflingen	1076
– Zschokke, Professor an der Hochschule	105
– Zuppinger, Lehrer am Seminar	695
– Zuppinger - Spitzer, Eisenbahnschätzungskommission	1311
– Zürcher, Professor an der Hochschule	275
– Zschokke, Pfarrer an der Pflegeanstalt Wülflingen	1076
Wasserbau, siehe Brücken.	
Gesetz	314
Postulat betr. Erhöhung des Zuschusses der Staats- kasse an den Flusskorrektionskonto	319
Kreisschreiben betr. Übernahme der korrigirten Ge- wässer II. Klasse durch den Staat	3
Verordnung betr. Materialentnahme aus den öffent- lichen Gewässern	1073
Kostenverleger-Verordnung	1188, 1292, 1379
Konzessionsverordnung 1193, 1263, Bekanntmachung	1308

XXXVI

	Seite
Reusskorrektur in der Gemeinde Obfelden 733, 1185,	1273
Tüllbachkorrektur bei Elgg	715
Staatsbeiträge: Wald (Jona) 60, Kemptnerbachkorrektur 627, Stäfa, Haabe	1108
Wasserkraft. Wasserwerk im Eutal (Ettelwerk), Beteiligung des Staates	1310
Weinernte 1901, Ertrag und Geldwert, Beilage zu No. 81.	
Wertpapiere. Verzeichnis der Börsenagenten etc. .	522
Wirtschaftsgesetz, Abänderung 53, 69, 217, 267,	324
Wülflingen, Pflegeanstalt, siehe Wahlen.	
Zivilgemeinden, Auflösung solcher: Heussberg	699
Zugpersonalverein Zürich, Beschwerde betr. Kompetenzüberschreitung kant. Polizeiorgane	1276
Zürich. Postulat betr. Erhöhung des Beitrages an die Kantonallehranstalten	82, 318
Gesetz betr. die Verwaltung der Stadt	183, 1217
Aufhebung der Liegenschaftsteuer	322
Finanzkontrolle: Expertenbericht und Abnahme der Rechnungen pro 1900	920



Konstituierung des Obergerichtes.

Das Obergericht hat für das Jahr 1902 zu seinem Präsidenten Oberrichter Dr. Ulrich, zum ersten Vizepräsidenten Oberrichter Wittelsbach, zum zweiten Vizepräsidenten Oberrichter Dr. Sträuli gewählt.

• Es hat sodann die Gerichtsabteilungen, Abordnungen und Kommissionen bestellt, wie folgt:

A. Den drei Appellationskammern sind je die fünf nachgenannten Oberrichter ständig zugeteilt:

Appellationskammer I (Sitzungen für Zivilsachen am Dienstag und Samstag):

Präsident Dr. Ulrich als Vorsitzender und die Oberrichter: 1. Müller, 2. Dr. Schurter, 3. Dr. Billeter und 4. Hauser.

Appellationskammer II (Sitzung für Zivilsachen am Mittwoch):

Vizepräsident Wittelsbach als Vorsitzender und die Oberrichter: 1. Honegger, 2. Dr. Wächter, 3. Dr. Haab, 4. Ritter.

Appellationskammer III (Sitzung für Strafsachen am Donnerstag):

Vizepräsident Dr. Sträuli als Vorsitzender und die Oberrichter: 1. Ziegler, beziehungsweise bei dessen Abwesenheit beim Schwurgerichte Dr. Haab, 2. Ritter, 3. Dr. Keller und 4. Lang.

Die Stellvertretung für verhinderte Mitglieder der Appellationskammern ist von den sämtlichen Mitgliedern des Obergerichtes nach einer vom Präsidenten zu bestimmenden Kehrordnung zu übernehmen. Durch wechselweise Beiziehung von Mitgliedern ist auch die Verstärkung der Appellationskammern auf sieben Richter für die Fälle vorgesehen, für die diese grössere Richterzahl erforderlich ist. (Vgl. § 4 der Verordnung vom 9. Februar 1900 betreffend die Organisation des Obergerichtes.)

B. Die Rekurskammer ist besetzt wie folgt: Vorsitzender: Vizepräsident Wittelsbach, Mitglieder: Obergerichter Dr. Keller und Lang, Ersatzmänner: Obergerichter Dr. Schurter und Dr. Billeter.

C. Der Anklagekammer sind zugeteilt: Vizepräsident Dr. Sträuli als Vorsitzender und die Obergerichter Dr. Keller und Lang; Ersatzmänner: Ritter und Hauser.

D. Im Präsidium der Schwurgerichte werden die Obergerichter Ziegler und Dr. Haab regelmässig abwechseln und sich gegenseitig vertreten.

E. Zum Präsidenten des Handelsgerichtes wurde Obergerichter Dr. Wächter gewählt, als dessen Stellvertreter und zweites juristisches Mitglied des Gerichtes Obergerichter Honegger. Ersatzmänner: Müller und Dr. Schurter.

F. Die ständigen Kommissionen des Obergerichtes sind wie folgt bestellt:

1. Kanzleiaufsichtskommission: Präsident Dr. Ulrich und die Obergerichter Wittelsbach, Dr. Sträuli, Müller und Dr. Billeter.
2. Kommission für die Visitation der Bezirksgerichts- und Notariatskanzleien: Obergerichter Honegger und Dr. Keller.
3. Abordnung für die Visitation der Betreibungsämter: Obergerichter Dr. Sträuli, Müller, Ritter, Dr. Billeter und Hauser; Ersatzmann: Lang.
4. Kommission für Notariatsprüfungen: Dr. Wächter und Hauser.
5. Kommission für Anwaltsprüfungen: Obergerichter Honegger, Dr. Wächter, Dr. Schurter, Professor Dr. Treichler und Professor Dr. Zürcher; Ersatzmänner: Dr. Ulrich, Wittelsbach und Dr. Sträuli.

Zürich, den 27. Dezember 1901.

Namens des Obergerichtes,
 Der Präsident:
 Müller.
 Der Obergerichtsschreiber:
 Dr. Schoch.

Kreisschreiben an die Gemeindräte

betreffend

Übernahme der korrigirten bisherigen Gewässer II. Klasse durch den Staat.

Gemäss §§ 14 und 16 des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 übernimmt der Staat ausser den bisherigen Gewässern I. Klasse (Rhein, Thur, Töss, Glatt, Limmat, Sihl und Reuss) auch die nach einheitlichen Grundsätzen korrigirten bisherigen Gewässer II. Klasse bzw. korrigirte Teilstrecken derselben von mindestens 500 m Länge zum Unterhalt. Der Unterhalt kürzerer korrigirter Teilstrecken wird nur ausnahmsweise übernommen, z. B. wenn es sich um Einmündungstrecken in die Hauptgewässer handelt.

An die Gemeindräte derjenigen Gemeinden, in deren Gebiet sich solche korrigirten Gewässer II. Klasse oder Teilstrecken solcher befinden, deren Unterhalt nach Ansicht der Gemeindebehörde Sache des Staates ist, ergeht nun die Aufforderung, die bezüglichen Anmeldungen bis spätestens Ende Februar 1902 der kantonalen Baudirektion einzusenden. Formulare können von der Kanzlei der Baudirektion bezogen werden.

Nach Eingang der Anmeldungen werden die angemeldeten Gewässer einer Inspektion durch die staatlichen Wasserbaubeamten unterzogen. Allfällige rückständige Unterhalts- und Reinigungsarbeiten sind noch durch die Gemeindebehörden auf Rechnung der nach bisherigem Gesetz Pflichtigen auszuführen; auch ist das Fluss- bzw. Bachgebiet, wenn irgend tunlich, vor Übergabe zu vermarken.

Die förmliche Übernahme erfolgt auf Antrag der Baudirektion durch Beschluss des Regierungsrates.

Die gemäss § 85 des Gesetzes vom Staate den Gemeinden zu leistenden Nachsubventionen werden, soweit nicht eine gegenseitige Verrechnung stattfindet, nach erfolgter Übernahme des betreffenden Gewässers ausgerichtet.

Zürich, den 28. Dezember 1901.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Strassenklassifikation auf 1. Januar 1902.

Der Regierungsrat

nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschliesst:

I. Die von der Direktion der öffentlichen Bauten vorgelegte Nachklassifikation nachstehend bezeichneter Strassen I. und II. Klasse wird genehmigt und deren Unterhalt auf 1. Januar 1902 vom Staate übernommen:

Strassenklassifikation per 1. Januar 1902.

No.	Klasse			Länge Meter
	alt	neu		
Bezirk Zürich.				
Weinigen.				
1	I	I	Zürich-Ötwil. Verkürzung durch Korrektur	10
Bezirk Affoltern.				
Stallikon.				
1			Reppischtalstrasse.	
	I	—	Wegfall der Strecke über die Loomatt	— 650
	—	I	Zuwachs durch Neuanlage	725
				75
Bezirk Horgen.				
Langnau.				
6	II	II	Unterrenngstrasse. Von No. 3 beim Schulhaus bis zur Oberrenng- bzw. Ragnaustrasse (No. 7 und 8).	

No.	Klasse		Länge Meter
	alt	neu	
Bezirk Uster.			
Dübendorf.			
11		Sonnental-Kämaten-Gockhausen. Von No. 1 bis No. 13.	
	II	— Wegfall alter Strecken	—950
	—	II Zuwachs durch Neuanlage	<u>1110</u>
			160
Bezirk Pfäfersikon.			
Lindau.			
2		Kempttalstrasse. Von No. 1 bis Grenze Lindau.	
	I	— Wegfall einer alten Strecke infolge Verlegung	965
	—	I Neuanlage	<u>686</u>
		Verkürzung	—279
10		Grafstallerstrasse. Von No. 2 bei der Strassenüberführung bis Grenze Ill- nau.	
	II	— Verkürzung durch Korrektion	—52
Bezirk Winterthur.			
Dinhard.			
7		Welzikon - Rutschwil. Von No. 3 bis Grenze Dägerlen.	
	I	— Wegfall einer Strecke im Dorfe Welzikon	—85
	I	— Wegfall von der Abzweigung der Strasse No. 10 bis zur Grenze Dägerlen	—300
	I	II Wegfall durch Zuteilung zur Strasse II. Klasse No. 10	<u>—100</u>
	—	I Neuerstelltes Teilstück in Wel- zikon	85
			—485

No.	Klasse			Länge Meter
	alt	neu		
	—	I	Neuerstelltes Teilstück von der Strasse No. 10 nach Berg bis zur Grenze Dägerlen	385
				<u>470</u>
10			Strasse nach Berg. Von No. 7 bis Grenze Dägerlen.	—15
	I	II	Verlängerung durch Zuteilung einer Strecke der Strasse I. Klasse No. 7	100
Bezirk Andelfingen.				
L a u f e n - U h w i e s e n .				
6	III	II	Strasse durch Nohl von der Zürcher- grenze bei Neuhausen bis zur Schweizergrenze bei Altenburg	810
Bezirk Dielsdorf.				
B u c h s .				
5			Buchs-Dällikon. No. 1 bis Grenze Dällikon.	
	I	—	Wegfall alter Strecken	—1012
	—	I	Neuanlage	<u>950</u>
			Verkürzung durch Korrektion und Neubau	—62
D ä l l i k o n .				
2			Dällikon-Buchs. No. 1 bis Grenze Buchs	
	I	—	Wegfall alter Strecken	—908
	—	I	Neuanlage	<u>880</u>
			Verkürzung durch Korrektion und Neu- bau	—28
D i e l s d o r f .				
6	—	II	Dielsdorf-Nassenwil. Von No. 1 im Schwenkelberg bis Grenze Nieder- hasli bei Nassenwil	401
N i e d e r h a s l i .				
11	—	II	Nassenwil-Dielsdorf. Von No. 5 in Nassenwil bis Grenze Dielsdorf im Schwenkelberg	530

II. Die betreffenden Gemeinden werden eingeladen, die durch vorgenommene Korrekturen und Neubauten als Strassen I. und II. Klasse in Wegfall kommenden Strecken, soweit dieselben noch als öffentliche Strassen oder als Wege zu Grundstücken zu dienen haben, bezw. nicht zu Gunsten der Baurechnung veräussert werden dürfen, in die III. Klasse einzureihen oder die nötigen Verfügungen im Sinne von § 142 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu treffen.

Zürich, den 31. Dezember 1901.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Erhöhung der Insertionsgebühr für das Amtsblatt.

In Abänderung von § 4 Abs. 2 der Verordnung betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes vom 5. Oktober 1878

beschliesst der Regierungsrat:

Die Einrückungsgebühr für das Amtsblatt des Kantons Zürich wird vom 1. Januar 1902 an von 15 auf 20 Rp. per gedruckte Zeile erhöht.

Zürich, den 31. Dezember 1901.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit!

Sie werden hiemit eingeladen, sich Montags den 27. Januar 1902, vormittags punkt 9 Uhr, im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Behandlung der anlässlich der Beratung des regierungsrätlichen Rechenschaftsberichtes pro 1900 neu aufgestellten Postulate (s. Kantonsratsprotokoll).
2. Rechnung und Geschäftsführung der Zürcher Kantonalbank im Jahre 1900, Bericht der Kommission vom 21. November 1901.
3. Rechenschaftsbericht des Obergerichtes pro 1900, Kommissionsbericht.
4. Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelgerichtes für den zurücktretenden Herrn Bosshard-Spörri.
5. Wahl eines Mitgliedes des Bankrates der Kantonalbank für den verstorbenen Herrn a. Stadtrat Ochsner in Winterthur.
6. Verfassungsgesetz betreffend Abänderung des Art. 32, Absatz 2 der Staatsverfassung, beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894, zweite Beratung.
7. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für das Jahr 1902.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Zürich, den 9. Januar 1902.

Der Präsident des Kantonsrates:
H. Pestalozzi.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

die Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksrates Zürich.

Im Bezirke Zürich ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksrates an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Herrn Johannes Strehler in Zürich vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der 26. Januar 1902 als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich sofort nach beendigter Wahlverhandlung im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich zu senden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln verpackt werden. Das Packet ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksratswahl“ zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch die Kanzlei der Direktion des Innern statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, von 1 Uhr nachmittags an bis spätestens um 4 Uhr an Hand der Protokolle das Wahlergebnis telephonisch der genannten Kanzlei (Telephon No. 229f) mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeindevräte und Gemeindevratskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 8. Januar 1902.

Der Direktor des Innern:

Lutz.

Der Sekretär:

Dr. A. Bosshardt.

Berichtigung

zu dem

Beschlusse des Regierungsrates

betreffend

die Strassenklassifikation auf 1. Januar 1902

(Amtsblatt 1902, Seite 4 ff.).

No.	Klasse			Länge Meter
	alt	neu		
Bezirk Zürich.				
Weiningen.				
1	I	I	Zürich-Ötwil. Verkürzung durch Korrektion	—10

Bezirk Pfäfers.

Fällt weg.

Zürich, den 3. Januar 1902.

Aus Auftrag:
Die Staatskanzlei.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Dezember 1901.

Bezirke	Cholera		Pocken		Creep u. Diphther.		Masern		Scharlach		Kerchhusten		Typhus		Vari-cellen		Puerperalfeber	Bemerkungen
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.		
Zürich, Stadt . . .	—	—	—	—	15	20	7	5	7	2	2	5	1	—	6	2	1	
Landgemeinden . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Afolttern	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1
Horgen	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Weilen	—	—	—	—	4	7	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	—	—	1	4	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Uster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Stadt . . .	—	—	—	—	2	1	—	2	2	10	1	—	—	—	6	8	—	1
Landgemeinden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	1	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Balach	—	—	—	—	3	7	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	85	52	7	10	15	17	3	5	8	2	15	7	4	

Kantonales Gesundheitswesen.

Bericht der Kommission

für

**Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes
und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1900**

an den Kantonsrat.

Die Kommission hat folgende Bemerkungen zu machen:

• Seite 21: Freiwillige Pfandverschreibungen. Diese haben sich seit 1891, namentlich in den vorwiegenden landwirtschaftlichen Bezirken stetig vermehrt. Es wäre wünschenswert, zu wissen, in welcher Zahl die öffentlichen Kassen, insbesondere die Viehlehkassen dabei beteiligt sind.

Seite 28: Schuldbetreibung. Für Zürich III ist die Zahl der Verwertungen höher angegeben, als diejenige der Verwertungsbegehren, was offenbar auf Irrtum beruht. Wahrscheinlich ist die Zahl 969 richtig.

Seite 35: Betreibungen. Die Zahl derselben ist von 1892—97 stets gestiegen, bis 1900 wieder gesunken. Die kleinen Zahlen der Jahre 1892 und 1893 rühren wol daher, dass vor Inkrafttreten des Schuldbetreibungsgesetzes (1. Januar 1892) unter dem alten Gesetz noch so viel wie möglich Betreibungen durchgeführt wurden. Die Abnahme seit 1897 hängt mit der allgemeinen Krisis zusammen.

Seite 36: Betreibungsbeamte. Die Kommission erneuert ihren letztjährigen Wunsch, es möchte hinsichtlich der Pfändung der sogen. Kompetenzstücke, welche als Eigentum Dritter bezeichnet werden, ein einheitlicheres Verfahren stattfinden.

Seite 41, 48: Der jährliche Geldbetrag der Handänderungen hat sich von 1891—1895 fast vervierfacht und ist von da wieder fast auf ein Drittel des Höchstbetrages gesunken, was offenbar zum Teil mit der Spekulationswut und der nachherigen Krisis zusammenhängt. Der Gesamtbetrag der grundversicherten Schulden dagegen ist trotz der Krisis stets gewachsen, woraus

indessen keine genauen Schlüsse über ein fortschreitendes Verschulden gezogen werden können, da insbesondere seit Inkrafttreten des Privatrechtes (1. Januar 1888) viele abbezahlte Schuldtitle nicht gelöscht werden. Im grossen und ganzen dürfte übrigens auch der entsprechende Mehrwert an Unterpfanden vorhanden sein.

Seite 59: Einzinsereien. Erfreulicherweise sind diese im letzten Jahrzehnt sehr erheblich zurückgegangen, auf ca. 7% der 1891 bestehenden. Ursache ist wol das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Betreibungsgesetz (1. Januar 1892), durch welches die persönliche Solidarhaft für die Gesamtschuld beseitigt, bezw. die persönliche Haftbarkeit des Einzinsers auf seine Teilrate beschränkt und nur die Subsidiärhaft mit dem Pfande ausgesprochen wurde.

Seite 68: Notare. Die Kommission unterlässt es, bezüglich der Aufsicht über die Notare weitere Anregungen zu machen, nachdem vor kurzer Zeit im Kantonsrate anlässlich der Motion Dr. Usteri und Mitunterzeichner hierüber gründliche Beratungen stattgefunden haben.

Seite 82, 83, 90, 97, 105: Bezirksgerichte und deren Einzelrichter. Der Kommission sind neuerdings die grossen Unterschiede bezüglich der Prozessdauer und der Kosten bei den verschiedenen Bezirksgerichten aufgefallen, besonders bei den Ehrverletzungsprozessen (Seite 105).

Seite 154: Es wäre wünschenswert, dass der Tarif über die Anwaltsgebühren mit Beförderung erlassen würde.

Das Obergericht hat die Frage in Erwägung gezogen, ob nicht die dem Rechenschaftsbericht beigegebene Präjudizien-sammlung in Zukunft wegzufallen habe, ist indessen noch nicht zu einem bestimmten Entscheide gelangt. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Veröffentlichung der wichtigsten Entscheide gute Dienste leiste und nicht ohne guten Grund aufgegeben werden sollte.

Zürich, den 8. Januar 1902.

Namens der Kommission,
Der Präsident:
G. Wolf.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege
Zürich.

Im Bezirke Zürich ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege an Stelle des auf sein Ansuchen durch heute eingegangenen Beschluss des Erziehungsrates vom 6. Januar 1902 entlassenen Herrn Dr. med. E. Lauffer in Zürich V zu treffen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der 26. Januar 1902 als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich sofort nach beendigter Wahlverhandlung im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich zu senden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln verpackt werden. Das Packet ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksschulpflegewahl“ zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Berichterstattung über das Wahlergebnis an das Statthalteramt wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeindräte und Gemeindratskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux mit

der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 10. Januar 1902.

Der Direktor des Innern:

L u t z.

Der Sekretär:

Dr. A. Bosshardt.

Regierungsratsverhandlungen.

21. Dezember 1901.

Dem Frauenverein für arme Kranke in Aussersihl wird an seine Ausgaben im Rechnungsjahre 1900/1901 ein Staatsbeitrag von 363 Fr. bewilligt.

Die Gemeinde Meilen erhält an die Kosten der in den Jahren 1899 und 1900 ausgeführten Feuerlöscheinrichtungen einen Beitrag von 405 Fr. aus der kantonalen Brandassekuranzkasse.

Der Quartierplan des Landes zwischen der Hohlstrasse, dem Hardplatz, der Hardstrasse, dem Güterbahnhof und dem Schulhausplatz im Hard in Zürich III mit den Bau- und Niveaulinien der Zufahrtsstrasse zum Güterbahnhof wird genehmigt.

Es werden vergeben: die Fleisch- und Brotlieferung für die Korrektionsanstalten Uitikon und Ringwil, sowie die Lieferung von Fleisch und Hafermehl für die Strafanstalt in Regensdorf.

28. Dezember 1901.

Der Kirchgemeinde Aussersihl wird an die Kosten der Johanneskirche vorläufig ein Staatsbeitrag von 23,000 Fr. ausbezahlt.

Ferner erhalten Staatsbeiträge: Die zürcherische Seidenwebschule 9000 Fr., der kantonale Handwerks- und Gewerbeverein 2200 Fr., das Pestalozzianum in Zürich und diverse Militär- und kaufmännische Vereine.

Landwirtschaftliche Wanderlehrvorträge 1901.

Name des Wanderlehrers	Gegenstand	Ort	Zeit	Zahl der Zuhörer
Aeppli, Alfred, Bienenzüchter	Ein-, Durch- und Auswinterung der Bienen	Hinwil	Septemb.	40
Baer, A., Tierarzt	» » » » » » » » » » Rationelle Viehfütterung	Wangen	Oktober	42
Boller, A., Landwirt	Das Kalbefieber beim Rindvieh	Fiscenthal	März	80
Bucher, J. J., Advokat	Unträchtigkeit der Kühe und deren Ursachen	Thalheim	»	100
Büchi, Albert, Landwirt	Landwirtschaftliche Buchführung	Oberweiningen	Novemb.	60
Buchmann, Rob., Landwirt	Vogelschutz im Interesse der Landwirtschaft	Altstetten	Dezemb.	30
Ehrhardt, J., Prof., Tierarzneisch.	Die Bienenzucht und ihr Verhältnis zur Landwirtschaft	Seen	Novemb.	50
	Einwinterung der Bienen	Wiesendangen	Mai	40
	Rationelle Viehfütterung	Gossau	August	35
	Viehhaltung und rationelle Fütterung in Bezug auf Käsefabrikation		Dezemb.	35
	Die Völle beim Rindvieh und deren Behandlung	Egg	Juni	61
	Rationelle Jungviehaufzucht mit besonderer Berücksichtigung der Mast	Küsnacht	Novemb.	47
Freyenmuth, W. C., Wellhausen (Thurgau)	Wie kann sich der Imker vor Gefahr und Nachteil beim Betriebe der Bienenzucht schützen?	Winterberg	Dezemb.	55
Gassmann, J., Lehrer	Bienen-Königinzucht	Illnau	Juli	27
Gattiker-Baur, O.	Chemische Bestandteile des Tierkörpers und der Futtermittel; Gehalt der letzteren an Nährstoffen, Geldwerthberechnung derselben	Wintertbur	Mai	31
		Richterswil	Dezemb.	27

Name des Wanderlehrers	Gegenstand	Ort	Zeit	Zahl der Zuhörer
Girsberger, J., Kulturingenieur	Das moderne Wetterschiessen	Stäfa	März	115
»	Die rationelle Bodenentwässerung	Ob.-Winterthur	»	45
»	Das moderne Wetterschiessen	Oberweningen	»	68
»	»	Meilen	»	410
»	»	Höngg	April	121
»	»	Weinigen	»	85
»	»	Bülach	Juni	60
»	Güterzusammenlegung	Kloten	Novemb.	50
Gretz, E. A., Dr.	Bodenkunde und Bodenuntersuchung mit spezieller Berücksichtigung des Kalkgehaltes	Mettmenstetten	Dezemb.	120
Haggenmacher, M., Lehrer	Gegenwärtige und zukünftige Lage des Rebbaues	Bülach	Februar	52
Hirzel, J., Prof., Tierarzneischule	Enterkrankheiten	Zürch V	»	70
»	Wie ist das Arbeitspferd gesund zu erhalten?	» III	April	190
»	Jungviehaufzucht und Verhütung von Kälberkrankheiten	Flaach	Mai	95
Keller, H., Kreisforstmeister	Bekämpfung der Tuberkulosis des Rindes; Viehversicherung	Wetzikon	Dezemb.	75
Kramer, G., Kreisforstmeister	Pflege der Privatwaldungen, verbunden mit Exkursion	Hagenbuch	Juni	60
Kramer, U., a. Lehrer	Hebung unserer Privatwaldwirtschaft	Oberurdorf	Juli	90
»	Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Biennenzucht	Niederweningen	April	47
»	Der Honig als Nähr- und Heilmittel	Oberweningen	Oktober	58

Kramer, U., u. Lehrer	Behandlung und Verwertung des Honigs	Meltmenstetten	Novemb.	24.	50
Kündig-Boschard, Anna	Konservierung von Obst und Gemüse	GORAU	August	11.	40
Kyburz, Gottl., Lehrer, Ober- [Entfelden (Aargau)]	Aufzucht und Pflege von Honig- und Rassen- bienenvölkern	Afholtern a. A.	März	3.	35
Landolt, Gottfried, Gärtner	Konservierung von Früchten und Gemüse	Regensdorf	August	11.	40
Laur, Ernst, Dr., Bauernsekretär	Hebung des Getreidebaues	Winkel	April	21.	45
»	Der Zug in die Stadt, seine Ursachen und seine Wirkungen	Rüti	Novemb.	17.	150
»	Hebung des Weinbaues durch Staatshilfe	Stäfa	Dezemb.	1.	140
Leimbacher, Reinhard, Wärter	Jungviehaufzucht	Kloten	»	29.	62
Meier, J., Lehrer, Blitterswil- [Bauma]	Neuere bienenwirtschaftliche Geräte und deren Anwendung	Pfäffikon	April	8.	40
»	Einwinterung der Bienen	Embrach	Juli	28.	20
Meyer, J. Konr., Landwirt	Verwendung des Kunstdüngers	Niederhasli	März	17.	30
Müller-Thurgau, H., Direktor	Gesundheitspflege der Reben im Frühjahr 1904	Töss	Mai	19.	70
»	Weinbaubetrieb beim Vorhandensein der Reblaus	Stäfa	Septemb.	8.	40
Schellenberg, H., Obst- u. Wein- [baulehrer]	Mostbehandlung	Opfikon	Januar	18.	65
»	Wein- und Mostbehandlung	Seebach	»	20.	46
»	»	Eglisau	Februar	17.	70
»	Mostbereitung und -behandlung	Bäretswil	Septemb.	22.	130
»	Weinbehandlung	Glattfelden	»	29.	85
»	Wie erhält man Most und Wein gesund?	Flaach	Oktober	6.	75
»	Hebung der Weinproduktion durch Selbsthilfe	Stäfa	Dezemb.	1.	140
Schellenberg, H. C., Dr., Landwirt- [schaftslehrer]	Die Einrichtung des landwirtschaftlichen Be- triebes in kleinbäuerlichen Verhältnissen	Obringen	März	3.	60

Name des Wanderlehrers	Gegenstand	Ort	Zeit	Zahl der Zuhörer
Schneebeli, H., Dr., Direktor Schwarzenbach, Hermann, Ge- schäftsführer	Vertilgung der Feldmäuse	Seen	April 17.	40
Sigg-Ryffel, J., Lehrer	Kelterung der Trauben und Behandlung kranker Weine	Dynhard	Septemb. 29.	45
»	Mittel und Wege für genossenschaftliche Milch- verwertung	Küsnacht	Januar 1.	50
»	Ebenso	Zuzikon	» 27.	60
Spühler, H., Primarlehrer	Behandlung und Vertrieb des Bienenhonigs	Turbenthal	Novemb. 10.	55
Stabel, J., Oberstlieutenant	Das Hagelschiessen	Zürich II	Februar 24.	70
Sträuli, A., Pfarrer, Scherzungen (Thurgau)	Der Dadant-Alberti Bienenkasten	Wiesendangen	» 10.	35
Trachsler, A., Tierarzt	Aufzucht von Jungvieh	Küsnacht	April 14.	40
»	Die Völle beim Rindvieh und deren Behandlung	Windlach	Mai 5.	50
»	Behandlung der Kalberkühe und Aufzucht des Jungviehes	Uetikon a. S.	» 19.	40
»	Rationelle Jungviehaufzucht	Weiach	Dezemb. 1.	45
Vaterlaus, L., Handelsgärtner	Welche Obstsorten sollen hauptsächlich heran- gezogen werden?	Zürich III	Januar 20.	45
»	Pflege der Obstbäume nach einem ertragreichen Jahr	Seebach	Februar 17.	23
»	Gemüsebau	»	März 24.	28
»	Landwirtschaftlicher Gemüsebau	Maschwanden	» 31.	60
»	Gemüsebau	Wetzikon	Mai 19.	75
»	Bedeutung des Gemüsebaues im landwirtschaft- lichen Betrieb	Kloten	Juni 30.	70

Waldvogel, T., Dr., Landwirt- schaftslehrer	Gehalt und Verwendung der Kunstdünger Auswahl der verschiedenen Kunstdünger und ihre Wertbestimmung	Hüntwangen	Februar	10.	60
»	Wert und Anwendung der künstlichen Dünge- mittel	Opfikon	»	17.	45
»	Bodenkunde und Düngerlehre	Obfelden	März	3.	35
Weinmann-Suter, J., Bez.-Richter	Mittel und Wege zur besseren Milchverwertung	Grünlingen	April	21.	35
Zschokke, E., Prof., Tierarzneisch.	Bläschenauschlag des Rindviehes	Wädenswil	Januar	20.	55
»	Die Unfruchtbarkeit des Rindes	Pfäffikon	Juli	14.	55
»	»	Uitikon	Septemb.	29.	80
»	»	Flurlingen	Novemb.	3.	90
»	Das Nichtträchtigwerden der Kühe	Niederhasli	»	10.	60
Zürcher, A., Tierarzt	Klauenpflege beim Rindvieh	Regensdorf	Juni	30.	40
			Total		5990

Gegenstand der Vorträge nach Bezirken	Zürich	Affoltern	Horgen	Meilen	Hinwil	Uster	Pfäffikon	Winterthur	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf	Total
Acker- und Wiesenbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Obst- und Weinbau	3	—	—	3	2	—	—	2	1	4	1	16
Garten- u. Gemüsebau	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	4
Forstwirtschaft	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2
Bodenverbesserung, Grundprotokoll-Bereinigung, Katastervermessung, Güterzusammenlegung	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
Düngung	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	1	5
Tierzucht und Milch- wirtschaft	3	—	2	5	3	2	2	—	3	1	4	25
Bienenzucht	—	2	—	—	1	1	2	5	—	1	2	14
Betriebslehre u. Buch- führung	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2
Verschiedenes	4	1	—	2	1	—	—	1	—	1	1	11
	12	5	2	10	9	3	4	11	4	12	10	82

Für die im Jahr 1901 gehaltenen 82 Vorträge wurden von der Staatskasse folgende Entschädigungen an die Wanderlehrer bezahlt:

a) An Honorar (10 Fr. per Vortrag)	Fr. 820.—
b) „ Barauslagen laut Rechnungen der Vortragenden	„ 294.90
Summa	<u>Fr. 1114.90</u>

Zürich, den 11. Januar 1902.

Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion,

Der Sekretär:

J. C. Eschmann.

Landwirtschaftliche Spezialkurse 1901.

Ort	Dauer	Art	Teilnehmerzahl	Kursleiter	Ausgaben	Staatsbeitrag
	Tage				Fr.	Fr.
1. Affoltern u. Mettmenstetten	5	Forstkurs	23	Kreisforstmeister G. Kramer in Zürich V, R.	75. —	75. —
2. Albisrieden	12	Obstbaukurs	18	L. Vaterlaus, Handelsgärtner, in Zürich II, E.	180. —	180. —
3. Bachs und Umgegend	4	Mauerkurs	18	Kasp. Spillmann, Landwirt, in Niederhasli	68. —	60. —
4. Bäretswil	3	Döngelkurs	24	Ulrich Kübler in Ossingen	50. —	45. —
5. „	1	Klauenpflege beim Rindvieh	22	A. Rusterholz, Dozent an der Tierarzneisch., in Zürich I	20. —	15. —
6. Bülach	12	Gemüsebaukurs	18	L. Vaterlaus, Handelsgärtner	180. —	180. —
7. Dielsdorf	11 1/2	Obstbaukurs	25	Gottfr. Landolt, Gärtner, in Zürich IV, U.	197. 55	172. 50
8. Dübendorf	2	Klauenpflege beim Rindvieh	36	Aug. Hostenstein, Werkführer, in Teufen-Freienstein	42. 15	80. —
9. Dynhard	5	Forstkurs	22	Kreisforstmeister G. Kramer	75. —	75. —
10. Eglisau	4	„	21	„	60. —	60. —
11. Elsau	11	Obstbaukurs	27	Gottfr. Landolt, Gärtner	253. 20	165. —
12. Flaach	11	„	18	J. Konr. Meyer, Landwirt, in Winkel	175. —	165. —
13. Glattfelden	1	Klauenpflege beim Rindvieh	27	Aug. Hostenstein, Werkführer	15. —	15. —
14. Gossau	3	Gemüse- u. Obstverwertungs- kurs	25	Anna Kündig geb. Bosshard in Pfäffikon	152. —	45. —
15. Hedingen	6	Korbflechterkurs	19	Rud. Egli im Letten, Egg	95. —	90. —

Ort	Dauer	Art	Teilnehmerzahl	Kursleiter	Ausgaben	Staatsbeitrag
	Tage				Fr.	Fr.
16. Henggart	10	Obstbankurs	27	Adolf Schoch z. grünen Hof, in Bauma	163.40	150.—
17. Hettlingen	3	Dengelkurs	16	Ulrich Kübler	47.—	45.—
18. Horgen	13	Obstbankurs	15	L. Vaterlaus, Handelsgärtner	195.—	195.—
19. Höri	6	Korbflechterkurs	11	Rudolf Egli	93.—	90.—
20. Hüntwangen	11 ^{1/2}	Obstbankurs	20	J. Konr. Meyer, Landwirt	179.—	172.50
21. Kloten	5	Mauserkurs	22	Kasp. Spillmann, Landwirt	93.50	75.—
22. Knonau	1	Klauenpflege beim Rindvieh	32	A. Rusterholz, Dozent	18.—	15.—
23. Küsnacht	6	Korbflechterkurs	8	Rudolf Egli	144.40	90.—
24. „	1	Klauenpflege beim Rindvieh	22	Prof. J. Ehrhardt in Zürich I	15.—	15.—
25. Lufingen	10 ^{1/2}	Obstbankurs	23	J. Konr. Meyer, Landwirt	175.50	157.50
26. Männedorf	12	„	20	L. Vaterlaus, Handelsgärtner	186.20	180.—
27. Oberembrach	11	„	25	J. Konr. Meyer, Landwirt	168.30	165.—
28. Oberstammheim	5	Forstkurs	17	Kreisforstmeister, Werner Wirz in Winterthur	85.—	75.—
29. Oberweningen	6	Bienenwärterkurs	25	Ulrich Kramer, a. Lehrer, in Zürich IV, U.	110.70	90.—
30. Oberwinterthur	2	Klauenpflege beim Rindvieh (Doppelkurs)	40	A. Rusterholz, Dozent	90.—	30.—
31. Otelfingen	4	Mauserkurs	12	Kasp. Spillmann, Landwirt	66.90	60.—
32. Pfäffikon	12	Obstbankurs	18	L. Vaterlaus, Handelsgärtner	187.05	180.—
33. Richterswil	3	Viehfüterungskurs	11	O. Gattiker-Baur in Flaach	51.—	45.—
34. Russikon	6	Forstkurs	20	Kreisforstmeister H. Keller in Veltheim	120.55	90.—

35. Ruti	6	Buchhaltungskurs	20	Adolf Boller, Landwirt, in Hinteregg	158.—	90.—
36. Schwamendingen	11	Obstbankurs	15	Gottfr. Landolt, Gärtner	170.—	165.—
37. Stadel (Bez. Dielsdorf)	2	Mess- und Punktirverfahren beim Rindvieh	17	A. Trachsler, Tierarzt, in Dietikon	51.—	30.—
38. Stäfa	1	Klauenpflege beim Rindvieh	18	J. Krauer, Tierarzt, in Stäfa	15.—	15.—
39. Turbenthal	4	Mauserkurs	12	Kasp. Spillmann, Landwirt	70.—	60.—
40. Unterstammheim	3	Dengelkurs	18	Ulrich Kübler	45.—	45.—
41. Volketswil	4	Mess- und Punktirverfahren beim Rindvieh	24	A. Baer, Tierarzt, in W'thur	51.—	35. 60
42. Wald	12	Obstbankurs	32	L. Vaterlaus, Handelsgärtner	180.—	180.—
43. Wasterkingen	11	»	19	J. Konr. Meyer, Landwirt	170.—	165.—
44. Wetzikon	12	Gemüsebankurs	19	L. Vaterlaus, Handelsgärtner	180.—	180.—
45. Winkel	6	Rebbankurs	16	J. Weinmann, jun., Herrliberg	98.—	90.—
46. Zollikon	12	Obstbankurs	17	Gottfr. Landolt, Gärtner	207. 25	180.—
47. Zürich II	12	»	18	L. Vaterlaus, Handelsgärtner	180.—	180.—
48. Zürich IV	2	Mess- und Punktirverfahren beim Rindvieh	18	A. Trachsler, Tierarzt, und O. Gattiker-Baur	60.—	60.—
Total	315 1/2		990		5402. 65	4768. 10

Gegenstand der Kurse nach Bezirken	Zürich	Affoltern	Horgen	Meilen	Hinwil	Uster	Pfäffikon	Winterthur	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf	Total
Acker- und Wiesenbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obst- und Weinbau	4	—	1	1	2	—	1	1	2	5	1	18
Garten- u. Gemüsebau	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2
Forstwirtschaft	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	5
Drainage	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düngerlehre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vertilgung der Mäuse	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	4
Bienenzucht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Rindviehzucht und -haltung	1	1	1	2	1	2	—	1	—	1	1	11
Verschiedenes	—	1	—	1	2	—	—	1	1	1	—	7
	5	3	2	4	6	2	2	5	4	10	5	48

Die von der zürcherischen Staatskasse an diese Spezialkurse ausgerichteten Subventionen beziffern sich für das Jahr 1901 auf Fr. 4768. 10 Rp.

Zürich, den 11. Januar 1902.

Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion,

Der Sekretär:

J. C. Eschmann.

Bekanntmachung.

Hinsichtlich der eingegangenen Gesuche um Verabreichung von Beiträgen an die Kosten des Haltens von Zuchtstieren im Sinne des § 24 der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 12. Juni 1881, betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren,

hat die Kommission für Landwirtschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Preisgerichtes für die Viehausstellungen 1901,

heute beschlossen:

I. Den nachgenannten Gemeinden, Korporationen und landwirtschaftlichen Vereinen, welche mit bedeutenden Opfern dazu mitwirkten, dass in ihrem Kreise die nötige Zahl Zuchtstiere von guter Qualität gehalten werden, sind für das Jahr 1901 aus dem Kredite für die Landwirtschaft zu verabfolgen:

A. Beiträge an die Zuchtstierhaltung.

		Fr.
1.	Der Viehbesitzerkorporation Eglisau	70
2.	„ Fleckviehzucht-Genossenschaft Illnau und Umgebung	70
3.	„ Viehbesitzerkorporation Oberwil-Birchwil (Nürensdorf)	60
4.	„ „ Kyburg	60
5.	„ „ Oberhofgemeinde (Illnau)	60
6.	„ „ Erlenbach	60
7.	„ „ Stadel (Bez. Dielsdorf)	50
8.	„ „ Rümlang	50
9.	„ „ Dynhard-Sulz	50
10.	„ „ Öttilwil a. d. L.	50
	Übertrag	580

Bericht und Anträge der Staatsrechnungsprüfungs- kommission*)

an den Kantonsrat

über den

Voranschlag des Kantons Zürich für das Jahr 1902.

Tit.!

Die Staatsrechnungsprüfungskommission beehrt sich, Ihnen im folgenden über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für das Jahr 1902 zu berichten und bezügliche Anträge zu unterbreiten.

Der Voranschlag des Regierungsrates zeigt an

Einnahmen	Fr. 18,078,100. —
Ausgaben	„ 19,836,600. —
also einen Mehrbetrag der Ausgaben von	Fr. 1,758,500. —
und mit der mutmasslichen Mehrausgabe laut Voranschlag 1901 von	„ 1,396,530. —
einen mutmasslichen Ausfall von	Fr. 3,155,030. —
was nach Abrechnung des Staatsrechnungs- überschusses pro 1900 mit	„ 270,651. 20
ein mutmassliches Staatsrechnungsdefizit mit Ende 1902 von	<u>Fr. 2,884,378. 80</u>
ergibt.	

Gegenüber dem Voranschlag 1901 des Regierungsrates sind die Einnahmen um 108,500 Fr., die Ausgaben um 717,120 Fr. gestiegen. Der Voranschlag 1902 stellt sich also wieder bedeutend, nämlich um 609,380 Fr., ungünstiger als der vorjährige.

Die konstante Steigerung der Ausgaben, denen nur unbedeutende Mehr-Einnahmen gegenüber stehen, hat eine Periode chronischer Staatsrechnungsdefizite zur notwendigen Folge. Die Kommission hat es sich daher zur ganz besondern Pflicht gemacht, jede einzelne Ausgabepost mit Bezug auf ihre Gesetz-

*) Die Kommission besteht aus den Herren Hotz-Seebach, Präsident, Amsler-Meilen, Frey-Nägeli, Hauser-Eglisau, Hofstetter, Kunz-Bär, Lang, Schmid-Richterswil und Stadler.

mässigkeit, Notwendigkeit und Dringlichkeit einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Sie kommt in den folgenden Posten zu Abänderungsanträgen gegenüber den Anträgen des Regierungsrates und unterbreitet Ihnen weitere Bemerkungen, Wünsche und Anträge zu denselben.

Einnahmen.

III. Direktion der Justiz und Polizei.

II. 2. Korrekptionsanstalt Ringwil. Erhöhung um 1000 Fr. Siehe Spezialrechnungen Voranschlag Seite 134.

IV. Direktion der Finanzen.

B. a. 12. Zinse von Aktienkapitalien. Erhöhung um 3000 Fr. gemäss dem Ergebnis der Rechnung 1900.

B. c. Brutto-Ertrag der Staatswaldungen. Erhöhung um 5500 Fr., vide Spezif. S. 110.

C. c. Wasserrechtszinse. Erhöhung um 15,000 Fr. Nach § 36 des in Kraft getretenen Wasserbaugesetzes ist der Zins für jede Wasserkraft von 4 Fr. auf 6 Fr. per Pferdekraft erhöht worden.

D. c. Anteil am Ertrage des eidg. Alkoholmonopols. Verminderung der Einnahme um 37,000 Fr. Die Botschaft des Bundesrates vom 18. Oktober 1901 betreffend das Betriebsbudget der Alkoholverwaltung pro 1902 nimmt einen Reinertrag von 5,490,000 Fr. in Aussicht, was eine Zuweisung an die Kantone im Betrage von 1 Fr. 65 Rp. per Kopf der Bevölkerung (laut Volkszählung vom 1. Dezember 1900) ermöglicht. Der Anteil des Kantons Zürich beläuft sich demnach auf 712,578 Fr. 90 Rp.

D. e. Banknotenausgabe. Reduktion um 25,000 Fr. gemäss Rechnung 1900. Der Budgetansatz von 180,000 Fr. würde nur erreicht, wenn die Banknotenausgabe 30 Millionen betragen würde; es befinden sich aber nur 24 Millionen in Zirkulation.

E. b. und c. Vermögens- und Einkommenssteuer. Erhöhung um je 50,000 Fr., vide Rechnung 1900, sowie gestützt auf die Tatsache, dass diese beiden Positionen seit Jahren den Budgetansatz bedeutend überschritten haben und wesentlich dazu beitrugen, dass die Staatsrechnungen gegenüber den Voranschlägen ein günstigeres Ergebnis aufwiesen.

V. Direktion der Volkswirtschaft.

B. 2. Handelsregister. Erhöhung um 2000 Fr., gestützt auf das Rechnungsergebnis 1900.

VL Direktion des Gesundheitswesens.

B. 1. a. Kantonsspital Zürich. Erhöhung um 5000 Fr. (s. S. 140).

B. 5. Frauenklinik. Erhöhung um 3000 Fr. (s. S. 154).

B. 6. Kantonsspital Winterthur. Erhöhung um 10,000 Fr. (s. S. 158).

B. 7. Irrenheilanstalt Burghölzli. Erhöhung um 10,000 Fr. (s. S. 162).

B. 8. Pflegeanstalt Rheinau. Erhöhung um 1000 Fr. (s. S. 166).

B. 12. Ertrag des Spitalfonds. Erhöhung um 1000 Fr. (s. S. 178).

Die Ausgaben für Besoldungen, Jahrlöhne, Lebensmittel und ärztliche Bedürfnisse an unsern kantonalen Heil- und Pflegeanstalten sind in den letzten drei Jahrzehnten ganz gewaltig gestiegen, so z. B. beim Kantonsspital Zürich von 175,879 Fr. im Jahr 1870 auf 428,310 Fr. im Jahr 1900, bei der Irrenanstalt Burghölzli im gleichen Zeitraume von 114,670 Fr. auf 438,782 Fr. und so ungefähr im gleichen Verhältnisse bei den übrigen Anstalten. Eine proportionale Vermehrung der Einnahmen ist nicht erfolgt, so dass die Kosten per Verpflegungstag sich bedeutend gesteigert haben, so beispielsweise beim Kantonsspital Zürich von 1 Fr. 82 Rp. im Jahr 1870 auf 3 Fr. 16 Rp. im Jahr 1900. Angesichts dieser Tatsachen rechtfertigt es sich, die Kostgeldtaxen zu erhöhen. Die Kommission stellt daher folgendes Postulat:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verordnung betreffend die Kostgelder für die Patienten und Versorgten in den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten vom 16. April 1898 im Sinne einer angemessenen Erhöhung der Kostgelder zu revidiren.

Zugleich und im Zusammenhang mit den gemachten Ausführungen drückt die Kommission den Wunsch aus, dass der Betrieb der kantonalen Anstalten einfacher gestaltet und die Ausgaben vermindert werden; es sollte dies, wie bei andern ausserkantonalen Anstalten, möglich sein, ohne dass dadurch die Zwecke der Anstalten und die Behandlung der Patienten und Versorgten in irgend welcher Art beschränkt werden müssten.

VII. Direktion des Militärs.

B. 7. Vergütung von Vereinen und Dritten für ausgeliehenes Material, Unterhalt von Schiesseinrichtungen etc. Erhöhung um 1000 Fr. gemäss Rechnung 1900 und mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Benutzung von Material etc. von Vereinen und Dritten sich von Jahr zu Jahr steigert.

C. 1. Vergütung des Bundes für Rekrutenausrüstung und neue Ersatzkleider. Erhöhung um 15,000 Fr., vide Rechnungsergebnis 1900.

— für Unterhalt der gesamten Ausrüstung. Erhöhung um 4000 Fr., gleiche Bemerkung.

D. 1. Zeugamt. Rückvergütungen etc. Erhöhung um 4000 Fr. vide Rechnung 1900.

VIII. Direktion des Erziehungswesens.

A. a. 2. Amtliches Schulblatt 800 Fr., gestrichen und Einsetzung dieses Postens beim Kantonalen Lehrmittelverlag pag. 188; desgleichen auch die bezügliche Ausgabepost pag. 70. A. a. 6.

B. a. 1. Beitrag der Stadt Zürich an die Kantonallehranstalten 29,170 Fr. Die Vorteile, welche die Stadt Zürich als Sitz fast aller höhern Kantonallehranstalten gegenüber den entfernteren Landesgegenden geniesst, rechtfertigen es, dass Zürich als Äquivalent für diese Vorteile zu grössern Beiträgen herangezogen werden kann.

Die Kommission stellt daher in Berücksichtigung dieser Verhältnisse folgendes Postulat:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob nicht der Beitrag der Stadt Zürich an die Kantonallehranstalten angemessen erhöht werden könnte.

B. e. 3. Tierspital. Erhöhung um 2000 Fr. Vermehrte Frequenz und erhöhte Taxen.

IX. Direktion der öffentlichen Bauten.

C. b. 1 und 2. Neubau von Strassen I. Klasse, Mehrwertsbeiträge etc., Beiträge von Gemeinden. Erhöhung um 3000 Fr. Solche Bauten sollten in Zukunft nur ausgeführt werden, wenn die beteiligten Privaten und Gemeinden sich zu entsprechenden Leistungen herbeilassen.

X. Bezirksverwaltung.

a. 1—5 Erhöhung von 9000 auf 15,000 Fr.

c. 1—6 " " 33,000 " 40,000 "

Diese Posten sind nach der Ansicht der in der Bezirksverwaltung tätigen Kommissionsmitglieder ungenügend budgetirt und sollten die von uns eingesetzten Beträge schon im ersten Jahre des Bestehens der Neuordnung auf diesem Gebiete unbedingt erreicht werden.

C. Rechtspflege.	a. 1	Erhöhung um	4,000	Fr.
	a. 2	"	1,000	"
	b. 1	"	10,000	"

Es wird gewünscht, dass die Gerichte die grossen Mehrausgaben für die Rechtspflege zum Teil wieder einbringen durch eine angemessene Steigerung bei Verhängung von Bussen und Staatsgebühren.

VI. Notariate. Die budgetirte Einnahme-post von 420,000 Fr. wird nach dem Berichte der Finanzdirektion kaum erreicht werden, weil infolge der Geschäfts- und Baukrisis der Verkehr in Liegenschaften und Gebäuden immer noch zurückgeht. Vergleicht man aber die Taxen für Gebühren notarieller Akte nach den bis jetzt in unserm Kanton geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit denjenigen anderer Kantone und des Auslandes, so ergibt sich, dass anderorts die Ansätze für notarielle Akte weit höher angesetzt sind; wir haben alle Ursache, auch bei uns diese Gebühren zu erhöhen und zwar in Bälde, ohne die Revision des Notariatsgesetzes abzuwarten. Wir sind im Falle, diesfalls den Wunsch auszusprechen, dass der Regierungsrat eingeladen werde, die Frage zu prüfen, ob nicht durch ein Spezialgesetz, die Bestimmungen betreffend Gebühren für notarielle Akte im Sinne einer angemessenen Erhöhung revidirt werden können.

Zusammenstellung.	Einnahmen.	
	Mehr	Weniger
Justiz und Polizei	1,000 Fr.	
Finanzen	123,500 "	62,000 Fr.
Volkswirtschaft	2,000 "	
Gesundheitswesen	30,000 "	
Militärwesen	24,000 "	
Erziehungswesen	2,000 "	800 "
Öffentliche Bauten	3,000 "	
Bezirksverwaltung	13,000 "	
C. Rechtspflege	15,000 "	
	<hr/>	
	213,500 Fr.	62,800 Fr.
	62,800 "	
	<hr/>	
Total der Mehr-Einnahmen	150,700 Fr.	

Ausgaben.

Allgemeine Bemerkungen.

a) Die Ausgaben für Druckkosten und Bureauauslagen erscheinen unverhältnismässig hoch. Dieselben erreichen laut Staatsrechnung pro 1900 für die verschiedenen Direktionen und die Staatskanzlei den Betrag von 61.063 Fr. 83 Rp. Es lassen sich hier voraussichtlich ganz wesentliche Ersparnisse erzielen, wenn die Anschaffung der sämtlichen Bureaubedürfnisse von einer Zentralstelle aus besorgt würde, die dann die Abgabe an die einzelnen Kanzleien übernehmen und intensiv kontrollieren könnte; als eine solche Zentralstelle würde sich z. B. der kantonale Lehrmittelverlag ganz gut eignen.

Wir stellen daher das Postulat:

Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlichst die Frage zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob nicht durch die Schaffung einer Zentralstelle für die Anschaffung sämtlicher Bureaubedürfnisse der kantonalen Verwaltung eine wesentliche Reduktion der bezüglichen Ausgaben erzielt werden kann.

b) Bezüglich der Druckarbeiten wird der Wunsch ausgedrückt, es möchte auch hier möglichste Sparsamkeit geübt werden und zwar in dem Sinne, dass die Drucklegung von Beschlüssen, die nur in wenigen Exemplaren ausgefertigt werden müssen, unterbleibe und deren Ausfertigung durch das Kanzleipersonal besorgt werde.

c) Es ist Usus geworden, dass neue Stellen bei der kantonalen Verwaltung und den höhern Lehranstalten einfach kreirt, die Besoldung festgesetzt und dann diese Ansätze in den Voranschlag aufgenommen werden. Eine Streichung oder Reduktion durch den Kantonsrat kann nicht mehr erfolgen, weil die Stellen schon besetzt sind. Die Kommission ist der Meinung, dass solche Stellen erst geschaffen und besetzt werden, wenn der bezügliche Kredit auf dem ordentlichen Budgetwege vom Kantonsrate bewilligt worden ist.

Zu den einzelnen Ausgabeposten stellen wir folgende Anträge und Bemerkungen, uns vorbehaltend, weiteres in den mündlichen Referaten zu erörtern.

II. Kantonsrat. a. Taggelder und Reiseentschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates. Reduktion um 2000 Fr.

Die Kommission hält dafür, dass der Kantonsrat im Hinblick auf die gegenwärtige Finanzlage unsers Staatshaushaltes in erster Linie an sich selbst Sparpolitik üben soll. Wir verfolgen dabei nicht in erster Linie die Absicht, dass die Zahl der Sitzungen verkürzt und der Gang der gesetzgeberischen Arbeiten verlangsamt werde; immerhin teilen wir die Ansicht des Bureau des Kantonsrates, dass angesichts der drohenden Staatsrechnungsdefizite von der sofortigen Inangriffnahme aller jener gesetzgeberischen Arbeiten Umgang genommen werde, welche eine wesentliche jährliche Mehrausgabe im Gefolge haben und dass nur solche Gesetze behandelt werden, bei welchen eine Belastung des Budgets nicht, oder doch nur in bescheidenem Masse vor auszusehen ist (Bericht vom 1. März 1901). Dagegen lassen sich ganz wesentliche Ersparnisse erzielen, wenn grundsätzlich mindestens 2 tägige Kantonsratssitzungen in Aussicht genommen werden, weil für den zweiten, eventuell dritten Sitzungstag die Reiseentschädigungen, je 761 Fr. betragend, in Wegfall kommen.

II. Direktion des Innern.

A. b. 4. Visitation der Civilstandsämter. Reduktion um 700 Fr. Gemäss § 10 des Kantonsratsbeschlusses vom 2. September 1901 betreffend die Besoldungen und die Entschädigungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten sind bei Verrichtungen ausserhalb des Amtlokales dem Staate nur die wirklichen notwendigen Barauslagen in Anrechnung zu bringen; die bisher verrechneten Tagelder fallen also weg.

B. 2. a. 1. Beiträge an die Armenausgaben der Gemeinden. Der Regierungsrat hat diese Post gegenüber dem letztjährigen Voranschlag von 330,000 Fr. auf 280,000 Fr. reduziert.

In einer Petition an die Staatsrechnungsprüfungskommission zu Händen des h. Kantonsrates Zürich stellen 51 Armenpflegen des Kantons das Gesuch, den fraglichen Budgetansatz von 280,000 Fr. wieder auf 330,000 Fr. zu erhöhen und im Kantonsrat diesen Standpunkt eindringlich zu vertreten. Trotz der ausführlichen Begründung seitens der Petenten steht die Kommission einstimmig auf dem Boden des regierungsrätlichen Voranschlages und wäre prinzipiell sogar noch für eine weitere Reduktion bis auf 230,000 Fr., will aber in Anbetracht der Verhältnisse diese weitere Reduktion für dies Jahr nicht beantragen.

Durch Mehrheitsbeschluss des Kantonsrates vom 6. November 1900 wurde das Steuermaximum der Bürgergemeinden für das Armenwesen auf $1\frac{1}{2}\text{‰}$ festgestellt, was nach damaliger Berechnung einen Staatsbeitrag von rund 330,000 Fr. erforderte. Es zeigt sich nun aber, dass wenn dieser Beschluss aufrecht erhalten werden will, der Staatsbeitrag von 330,000 Fr. nicht ausreicht, vielmehr ein Zuschuss bis auf 380,000—400,000 Fr. erforderlich wäre. So weit gehen auch die Petenten nicht; allein wenn der Beschluss des Kantonsrates vom 6. November 1900 so wie so nicht mehr durchgeführt werden kann, hat der Kantonsrat auch wieder freie Hand für Bemessung des Staatsbeitrages. Ein Staatsbeitrag von 280,000 Fr. (gegenüber 19,000 Fr. im Jahr 1870) sollte nun doch im Hinblick auf unsere Finanzlage und die übrigen bedeutenden Leistungen des Staates für unsere Gemeinden vollauf genügen. Die Humanität, die bessere Haltung der Armen und die richtige Erziehung und Ausbildung armer Kinder wird darunter nicht leiden. Es handelt sich bei dieser ganzen Angelegenheit lediglich nur um die Geldfrage, nämlich eine weitergehende Entlastung der Gemeinden.

III. Direktion der Justiz und Polizei.

G. Straf- und Korrektionsanstalten.

- a. Kantonalstrafanstalt. Reduktion um 8000 Fr. (s. S. 130).
- b. Kantonale Korrektionsanstalt Ringwil. Vermehrung der Ausgaben um 1500 Fr. (s. S. 134).
- c. Kantonale Korrektionsanstalt Uitikon. Verminderung der Ausgaben um 2000 Fr. (s. S. 138).

IV. Direktion der Finanzen.

Keine Bemerkung.

V. Direktion der Volkswirtschaft.

- A. a. 3. Hülfspersonal. Reduktion 500 Fr.
 4. Druckkosten und Bureauauslagen. Reduktion 500 Fr.
 - B. f. Kommissions- u. Inspektionskosten. Reduktion 1800 Fr.
- Bei sparsamem Betrieb wird auch der reduzierte Ansatz genügen.
- C. b. Landwirtschaftliche Schule im Strickhof. Reduktion 3700 Fr. (s. S. 124).

VI. Direktion des Gesundheitswesens.

- B. a. Kantonsspital Zürich. Reduktion um 10,500 Fr. (s. S. 140).

B. e. Frauenklinik. Reduktion um 29,300 Fr. (s. S. 156).

B. f. Kantonsspital Winterthur. Reduktion um 31,500 Fr. (s. S. 160).

B. g. Irrenheilanstalt Burghölzli. Reduktion um 8,200 Fr. (s. S. 164).

B. k. Wäckerling'sche Stiftung. Reduktion um 2,000 Fr. (s. S. 174).

C. d. Beiträge an den Bau von Absonderungshäusern. 3000 Fr. gänzlich gestrichen, weil im Rechnungsjahr Beiträge an solche Bauten nicht zur Auszahlung gelangen.

VII. Direktion des Militärs.

A. 3. Aushilfe. Reduktion um 1000 Fr.

D. 1. " " " 300 Fr.

D. 7. Beheizung, Beleuchtung und Wasserversorgung. Reduktion 200 Fr.

Die reduzierten Ansätze genügen.

VIII. Direktion des Erziehungswesens.

A. a. 6. Amtl. Schulblatt. 1500 Fr. gänzlich gestrichen, vide bezügliche Bemerkung bei den Einnahmen, pag. 4 des Berichtes.

A. b. 1. Schulvisitationen. Reduktion um 5000 Fr.

Ein Ansatz von 25,000 Fr. dürfte genügen.

B. g. 10. „Verschiedenes“. Reduktion um 500 Fr.

Es betrifft dies die in Aussicht genommene Versicherung der Seminarzöglinge gegen Unfall. Eine solche Versicherung hält die Kommission, schon der Konsequenzen halber, für unnötig.

B. k. 2. Botanischer Garten; übrige Besoldungen und Tagelöhne. Reduktion um 1500 Fr.; der Budgetansatz pro 1901 dürfte genügen.

B. l. 2. Besorgung und Ergänzung der Sammlungen und Laboratorien der Hochschule und der Kantonsschule. Reduktion um 2000 Fr. Die Ergänzungen der Sammlungen können auch auf verschiedene Jahre verteilt werden.

C. a. 5. Beiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien. Reduktion um 10,000 Fr.

Nach § 39 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen, genehmigt vom Regierungsrat unterm 4. Oktober 1900 sind für diese Beiträge Klassen aufge-

stellt, entsprechend dem Gesamtsteuerfuss der betreffenden Gemeinden, bzw. Kreise, innert welchen je ein Spazium von 10% zwischen der obern und untern Grenze vorgesehen ist. In Berücksichtigung der gespannten Finanzlage erscheint es angezeigt, bei diesen Beiträgen sich mehr an die Minimalgrenze zu halten.

Gleichzeitig spricht die Kommission den Wunsch aus, dass den Schulbehörden und der Lehrerschaft dringend empfohlen werde, bezüglich Verabreichung von Lehrmitteln und Schreibmaterialien die möglichste Sorgfalt und Sparsamkeit zu beobachten; die bezüglichen Ausgaben werden immer grösser.

Bei der Verabreichung von staatlichen Besoldungszulagen (§ 76 des Volksschulgesetzes und § 20 der bezüglichen Verordnung) scheinen gewisse Ungleichheiten vorzukommen. Die Kommission wünscht, dass solche Zulagen nur nach sorgfältiger Prüfung gewährt werden.

C. b. 4. Reduktion um 2000 Fr., gleiche Bemerkung wie oben.

5. Stipendienbeiträge. Reduktion um 6000 Fr.

Nach § 41 der zitierten Verordnung betr. die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen werden Schüler der I. und II. Klasse der Sekundarschule nur ausnahmsweise z. B. bei weitem Schulweg bei Verabreichung von Staatsstipendien berücksichtigt. Die dürftigen oder almosengenössigen Schüler der III. Klasse, welche sich durch besondere Befähigung, durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, können Stipendien bis auf 50 Fr. erhalten. Es wird von der Kommission gewünscht, dass durchschnittlich statt bis jetzt 40 Fr. nur 20 Fr. Staatsstipendium verabfolgt werde. Dieser Ansatz sollte, Ausnahmefälle vorbehalten, vollkommen genügen, weil die Sekundarschulgemeinden mindestens 40% der Staatsleistung hinzu zu fügen haben.

C. c. 3. Reduktion um 3000 Fr., gleiche Bemerkung wie bei C. a. 5.

C. e. 3. Reduktion um 8000 Fr. in der Meinung, dass dieser Betrag aus dem Alkoholzehntel bestritten werde; der Beitrag wird also nicht gekürzt, sondern nur auf zwei Titel verteilt.

C. f. 2. Bundesbeitrag. Reduktion um 500 Fr. Druckfehler vide Einnahmen pag. 24. C. e. 1.

C. g. Vereinigung von Schulgemeinden. Reduktion um 2000 Fr. Die Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden

werden kaum bis Ende 1902 überall definitiv zum Abschlusse gelangen.

IX. Direktion der öffentlichen Bauten.

A. 3. Rechnungsssekretär Reduktion um 500 Fr.

C. a. Kantonsingenieur " " 1000 "

Nach § 4 lemma 3 der Verordnung betr. die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899 kann in ausnahmsweisen Fällen eine Erhöhung durch Beschluss des Regierungsrates innerhalb einer Amtsdauer auch früher gewährt oder durch Beschluss des Kantonsrates die Besoldung einer Amtsstelle bis auf einen Viertel über das vorgesehene Maximum erhöht werden. Die beiden obgenannten Staatsbeamten haben das Maximum der Besoldung bis jetzt schon bezogen und es soll dieselbe nun als Anerkennung der langjährigen treu geleisteten Dienste noch weiter erhöht werden. Die Kommission anerkennt gerne den Pflichteifer und die Gewissenhaftigkeit der beiden Funktionäre; allein sie hält entschieden dafür, dass man nun überall konsequent verfähre und bei der jetzigen Finanzlage nur die durch Gesetz oder Verordnung unbedingt notwendigen Ausgaben bewillige. Dem Regierungsrat bleibt es unbenommen, den beiden verdienten Beamten anlässlich ihres 25jährigen Dienstjubiläums durch entprechende einmalige Gratifikationen seine Anerkennung auszusprechen.

B. 4. Technisches Bureau, Reisespesen etc. Reduktion um 5000 Fr. Wenn weniger gebaut wird, kann hier eine solche Verminderung der Ausgaben ganz wol eintreten.

b. Neubauten. Projektstudien. Die Kommission begrüsst es lebhaft, dass hier keine Post eingesetzt ist und spricht zugleich den dringenden Wunsch aus, es möchte in den nächsten Jahren überhaupt von Projekten und der Ausführung grösserer Staatsbauten Umgang genommen werden.

B. c. 1. Kirchen. Reduktion um 7000 Fr. Es sollen nur die dringendsten Reparaturen ausgeführt werden.

B. c. 3. Polizeigebäude. Reduktion um 2000 Fr. Die Ausgaben für den Unterhalt der Hauptwache fallen weg und sollte ein Ansatz von 2500 Fr. vollständig genügen.

B. c. 5. Kantonale Lehranstalten. Verminderung um 5000 Franken. Ein Ansatz von 81,000 Fr. genügt.

C. b. Neubauten. Strassen I. Klasse. Reduktion um 45,000 Franken. Der Kanton Zürich besitzt ein vorzügliches und rationelles Strassennetz. Neue Strassen sollen nur noch vom Staate erstellt werden, wo ein dringendes absolutes Bedürfnis vorliegt.

C. c. 2. Strassen II. Klasse. Reduktion 10,000 Fr. gleiche Bemerkung.

C. c. 3. Strassen III. Klasse. Reduktion 3000 Fr. gleiche Bemerkung.

d. 2. Gewinnung und Transport von Kies. Reduktion um 15,000 Fr. Die Kommission glaubt, dass durch die Beschaffung der sub h 1 bewilligten Strassenwalze, sowie ein rationelleres System der Bekiesung unserer Strassen noch viel grössere Ersparnisse gemacht werden könnten und wünscht daher, dass diese Frage von den zuständigen Bauorganen noch näher geprüft werde.

d. 5. Marken, Wegweiser, Schutzwehren. Reduktion um 10,000 Fr. Hier kann ganz wol mehr gespart und namentlich die Kilometrirung der Strassen auf einen längern Zeitraum hinaus verteilt und die Hektometrirung vielleicht ganz unterlassen werden.

h. 1. Hier hat die Kommission die Budgetpost um 16,000 Franken für Anschaffung einer Dampfwalze erhöht. Sie ist mit der Baudirektion überzeugt, dass sich die Kosten rentiren und der Strassenunterhalt ein besserer wird.

XII. Verschiedenes. Die Kommission wünscht, dass bei der Verabreichung von ausserordentlichen Staatsbeiträgen sorgfältig und sparsam vorgegangen werde.

c. Besoldungserhöhungen für die nächste Amtsdauer 40,000 Franken gänzlich gestrichen, bis eine Spezialvorlage bzw. Zusammenstellung vorliegt, aus welcher ersichtlich ist, wie diese Besoldungserhöhungen zur Verteilung gelangen.)

C. Rechtspflege. V. c. 3. Rechnungsfehler. Diese Ausgabepost macht zusammen 22,400 Fr. und nicht blos 18,400 Fr., also Erhöhung um 4000 Fr.

VII. b. Vorarbeiten für Revision des Rechtspflegegesetzes 1000 Fr. Gänzlich gestrichen. Der Entwurf ist Ende 1901 dem Kantonsrat zugestellt worden.

Zusammenstellung	Ausgaben	
	Mehr	Weniger
Gesetzgebung		2,000 Fr.
Direktion des Innern		700 "
" der Justiz und Polizei		7,500 "
" " Finanzen		— "
" " Volkswirtschaft		6,500 "
" des Gesundheitswesens		84,500 "
" " Militärs		1,500 "
" " Erziehungswesens		42,000 "
" der öffentlichen Bauten		82,500 "
Verschiedenes		40,000 "
Rechtspflege	3000 Fr.	— "
	3000 Fr.	267,200 Fr.
		3,000 "
Total der Minderausgaben		264,200 Fr.

Spezialrechnungen.

I. a. Ertrag der Staatswaldungen; Erhöhung der Einnahmen um 5500 Fr. Die Holzpreise sind gestiegen.

III. Bergwerksregal.

Ausgaben a. 4. 500 Fr. gänzlich gestrichen.

5. a. Reduktion um 1000 Fr., vide Rechnung 1900.

V. Landwirtschaftliche Schule im Strickhof.

Ausgaben a. 10 Reduktion um 2700 Fr.; es sollen nur die notwendigsten Umbauten ausgeführt werden.

a. 8. Beleuchtung Reduktion um 300 Fr.

b. 3. Dünger und Meliorationen " " 500 "

5. Unterhalt der Wirtschaftsgebäude " " 200 "

VI. Kantonale Strafanstalt.

IV. 1. Vollendungsbauten und Reparaturen. Reduktion um 8000 Fr. Diese Ausgaben gehören unter den Titel Spezial-Neubautenkonto.

Die Betriebsausgaben in der neuen Anstalt erscheinen sehr hoch; es wird möglichste Einfachheit des Betriebes gewünscht;

die zweckmässige, rationelle Bauart und Einrichtung der Anstalt sollte es ermöglichen, das Aufsichtspersonal eher zu vermindern, jedenfalls aber nicht zu vermehren.

VII. Korrekptionsanstalt Ringwil.

Einnahmen. 1. Kostgelder. Erhöhung um 1000 Fr. Es wird auf eine Durchschnittszahl von 25 Detinirten gerechnet.
Ausgaben. 1. b. 2. Lehrer bzw. Gruppenchefs. Erhöhung der Besoldungen von 2400 Fr. auf 3400 Fr.

Es ist durchaus notwendig, dass die Lehrerbesoldungen erhöht werden, damit tüchtige Kräfte der Anstalt gewonnen resp. erhalten werden können.

2.	Reduktion um	100	Fr.	}	laut abgeändertem Budget des Verwalters.
3.	"	"	1000 "		
4.	"	"	500 "		
7.	"	"	300 "		
11.	"	"	100 "		
13.	"	"	300 "		
14.	"	"	200 "		

12. Erhöhung um 3000 Fr. für die Abtrittumbauten mit Wasserspülung. Letztere Einrichtung ist überall in den Anstalten auf dem Lande, wo Wasser genug vorhanden ist, den für den Betrieb viel teureren Ölpissoirs entschieden vorzuziehen. Die Umbauten und kleinere Reparaturen sind eine dringende Notwendigkeit, nicht aber die weiteren Projekte über Anbauten.

VIII. Korrekptionsanstalt Uitikon.

Ausgaben Ziffer 4. Reduktion 1000 gemäss Rechnungsergebnis 1900.

IX. Kantonsspital Zürich.

Einnahmen:

1. Kostgelder. Erhöhung um 5000 Fr., vide Rechnung 1900.

Ausgaben:

3. a. 1. 8500 Fr. gänzlich gestrichen, weil nicht dringend.

5. Reduktion um 2000 Fr. Ein Ansatz von 3000 Fr. genügt.

XIII. Frauenklinik.

Einnahmen:

Ziffer 4. Erhöhung um 3000 Fr., gemäss Rechnung 1900.

Ausgaben:

Rauchverbrennungsapparat 1500 Fr. gestrichen (Coaksheizung).

Erstellung eines Hörsaales, I. Rate 25,000 Fr. gestrichen, nicht dringlich.

Renovation der Treppe im Mittelbau 1000 Fr. gestrichen, nicht dringlich.

Erstellung eiserner Portale 1800 Fr. gestrichen, nicht dringlich.

XIV. Kantonsspital Winterthur.**Einnahmen:**

Ziffer 3. Erhöhung um 10,000 Fr., gemäss Rechnung 1900.

Ausgaben:

3. a. Umbau des Operationssaales. Reduktion um 30,000 Fr.

Die Bauten sollen nur in reduzierten Dimensionen ausgeführt werden. Die Kommission glaubt, dass diesfalls ein Kredit von 25,000 Fr. genüge. Für das abgeänderte Projekt sind Pläne einzureichen.

5. Lebensmittel. Reduktion um 1500 Fr., vide Rechnungsergebnis 1900.

XV. Irrenheilanstalt Burghölzli.**Einnahmen:**

Ziffer 4. Erhöhung um 10,000 Fr., vide Rechnung 1900.

Ausgaben:

3. a. Erstellung eines Einzelhofes 1900 Fr. gänzlich gestrichen, weil nicht dringlich.

Neue Böden im grossen und im kleinen Krankensaal B II 800 Fr. gänzlich gestrichen; die alten Böden genügen noch.

Malerarbeiten 1300 Fr. gestrichen, weil nicht dringlich.

Erweiterung des Haustelevhons 1500 Fr. gestrichen, weil nicht dringlich.

Neuer Kochherd 3600 Fr. gestrichen, weil nicht dringlich.

Dagegen neue Ausgabepost 900 Fr. Einrichtung von zwei Bädern im Wachsaa.

XVI. Pflegeanstalt Rheinau.

Einnahmen und Verschiedenes. Erhöhung um 1000 Fr., gemäss Rechnungsergebnis 1900.

XVIII. Wäckerling'sche Stiftung in Ütikon.

Ausgaben 3. b. Kleinere Reparaturen 2000 Fr. gänzlich gestrichen; bei einem neuen Gebäude, das noch nicht einmal bezogen ist, sollten im ersten Jahre noch keine Reparaturen vorgenommen werden müssen.

XX. Ertrag des Spitalfonds.

Einnahmen:

1. Zinse von Kapitalien. Erhöhung um 1000 Fr., gemäss Rechnungsergebnis 1900.

XXI. Besondere Unternehmungen.

B. Flusskorrekturen.

Die zur gänzlichen Vollendung der Korrekturen der Hauptgewässer vom 1. Januar 1901 noch erforderlichen Summen, sowie die mutmasslichen Vollendungstermine sind nach dem von uns eingeholten Berichte der Baudirektion folgende:

Gewässer	Vollendungskosten	Termin
Thur und Rhein bei Flaach	440,000 Fr.	1905
Töss v. Rorbas bis Stierweid	658,000	1908
Obere Töss, Stierweid-Tösscheide	13,000	1902
Vordere u. hint. Töss am Tösstock	79,000	1903
Limmat	502,000	1905
Sihl	330,000	1904
Reuss	520,000	1905
	<u>2,542,000</u> Fr.	

Die Kommission findet, dass die Bautermine ganz gut um je ein Jahr verlängert werden können; es erfolgt daher die nachstehende Reduktion der einzelnen Budgetposten. Dagegen soll als neue einmalige Ausgabepost aufgenommen werden die Nachsubvention für die Gewässer II. Klasse im Betrage von rund 100,000 Fr. gemäss § 85 des Wasserbaugesetzes. Diese Nachsubvention ist nach lemma 2 des zitierten Gesetzes innert Jahresfrist den betreffenden Gemeinden auszubezahlen. Dann verschwindet diese Post aus dem Flusskorrektionsbudget und ist der Zeitpunkt gekommen, wo der Zuschuss aus der Staatskasse jährlich um den Betrag von 100,000 Fr. erhöht werden sollte, damit die Flusskorrektionschuld in zirka 32 Jahren amortisirt werden kann; belässt man aber den jährlichen Zuschuss auf 400,000 Fr. so dauert die Amortisation 60 Jahre.

Die Kommission wünscht ferner, dass für die bereits ausgeführten Arbeiten die Beitragspflicht der sämtlichen Ufergemeinden nebst den Amortisationsfristen genau normirt und zur Kenntnis gebracht werde, damit nun auf Grund des in Kraft getretenen Wasserbaugesetzes die Verpflichtungen des Staates und der beteiligten Gemeinden genau ausgeschieden werden können. Im fernern sollen die Korrektionsarbeiten an neuen Strecken und Flussläufen (Reuss) erst weiter geführt werden, wenn den Gemeinden gemäss § 6, lemma 2 leg. cit. Gelegenheit geboten worden ist, sich über die Pläne und Kostenberechnungen im allgemeinen vernehmen zu lassen, unter gleichzeitiger Festsetzung der Beitragspflicht und der Amortisationsfristen. Gestützt auf vorstehende Ausführungen wird das Ausgabebudget für die Flusskorrekturen wie folgt abgeändert:

a. 2. Ausgaben für die einzelnen Flussgebiete:

Töss,	Reduktion um	20,000 Fr.	auf	120,000 Fr.
Thur u. Rhein,	"	"	15,000	" " 75,000 "
Limmat,	"	"	6,000	" " 80,000 "
Sihl,	"	"	45,000	" " 55,000 "
Reuss	"	"	50,000	" " 27,000 "
Gesamt-Reduktion		136,000 Fr.		

Neue Ausgabepost:

3. Nachsubvention an die Gewässer II. Kl. 100,000 Fr.

Der Überschuss der Ausgaben reduziert sich somit um 36,000 Franken und beträgt statt 95,000 Fr. nur noch 59,000 Fr., das nunmehrige Defizit also 3,316,781 Fr.

C. Spezial-Neubautenkonto.

Die im Voranschlag eingesetzten Posten für die einzelnen Neubauten sind nicht neu vorgesehene Ausgaben, sondern nur die annähernd ausgerechneten, noch nicht verausgabten Reste der seinerzeit für die einzelnen Gebäude vom Kantonsrat bewilligten Kredite. Es wird mit Befriedigung konstatirt, dass die Organe der Baudirektion mit den Abrechnungen sämtlicher Bauten beschäftigt sind und dass bis im Frühjahr die abgeschlossenen Spezialrechnungen für jede einzelne Baute vorgelegt werden.

D. Kantonaler Lehrmittelverlag.

In den Einnahmen ist unter Ziff. 2 einzusetzen: Amtliches Schulblatt 800 Fr., und ebenso in den Ausgaben unter Ziff. 1. a. 1500 Fr.; vergl. vorn Bemerkungen zum Titel Erziehungswesen.

—————			
Vorstehende Anträge erhöhen die Einnahmen			
	von	18,078,100 Fr.	
	um netto	150,700 „	

	auf		18,218,800 Fr.
und vermindern die Ausgaben			
	von	19,836,600 Fr.	
	um netto	264,200 „	

	auf		19,572.400 „

Der Mehrbetrag der Ausgaben ist demnach			1,353,600 Fr.

Dieser Abschluss des Voranschlages zeigt noch deutlicher als im Vorjahr, dass die Finanzlage des Kantons eine ernste geworden ist. Wir verweisen diesfalls auf unsere Schlussbemerkungen im letztjährigen Bericht und betonen wiederholt, dass diese Situation den Kantonsrat zwingend veranlasst, die geeigneten Mittel und Wege zu suchen, das Gleichgewicht unserer Finanzen wieder herzustellen. Es ist freilich vielerorts und auch im Schosse des Kantonsrates die Ansicht verbreitet, man müsse vor einem Defizit nicht sofort erschrecken; der Kanton Zürich habe auch früher schon Defizitsperioden durchgemacht und sei glücklich wieder in die Ära der Staatsrechnungsüberschüsse gelangt. Wir möchten vor einem solchen Optimismus warnen. Man muss nicht übersehen, dass in jener Periode 1875 — 1883 die Einnahmen mit den Ausgaben einigermaßen Schritt gehalten haben, dass aber seit jener Zeit und namentlich im verflossenen Jahrzehnt die Ausgaben ganz gewaltig gestiegen sind, von 11 Millionen auf 19 Millionen im Jahr 1900. Bezüglich der Ursachen dieser gewaltigen Steigerung verweisen wir auf den einlässlichen Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Finanzlage des Kantons Zürich pag. 24 ff. Die Kommission hat sich nun ganz besonders bemüht, auf allen Verwaltungsgebieten und bei allen Positionen genau zu untersuchen und zu prüfen, ob und wo Ersparnisse gemacht werden können; sie hat es nicht unterlassen, wo es

anging, auch kleine Posten zu reduzieren; das Resultat dieser Bemühungen ist in den Abänderungsanträgen zum Voranschlag niedergelegt. Wir haben versucht, Sparpolitik zu treiben; allein wir haben bei unserm Streben auch die Überzeugung gewonnen, dass wesentliche Mehr-Ersparnisse einfach unmöglich sind. Es konstatirt der regierungsrätliche Bericht, dass die Betriebsausgaben unsers Staatshaushaltes durch Verfassungs-, Gesetzes- und vom Kantonsrate selbst erlassene Verordnungsbestimmungen genau normirt sind; ohne gesetzliche Änderung der bezüglichen Vorschriften und Beschlüsse lassen sich die Ausgaben nicht so weit reduzieren, dass sie durch die Einnahmen gedeckt werden. Zu einer solchen Änderung würde aber das Zürcher Volk kaum seine Zustimmung geben; denn der grösste Teil der Ausgaben der letzten 10 Jahre ist im Interesse der Gemeinden und zu ihrer Erleichterung beschlossen worden. Wir erinnern nur an die Beiträge an das Armenwesen, Schulwesen, Strassenwesen, die Eisenbahnsubventionen, die Flusskorrekturen, die Fürsorge für Kranke und Versorgte in unsern staatlichen Kranken- und Versorgungsanstalten. Wol kein anderes Staatswesen der Schweiz und des Auslandes leistet in dieser Beziehung so viel und so grosses wie der Kanton Zürich. Die Einnahmen haben einen gewissen Höhepunkt erreicht und werden sich auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht wesentlich vermehren lassen. Unsere Einnahmequellen sind nahezu erschöpft und müssen neue gesucht werden. Es muss in dieser Richtung ein Schritt vorwärts getan werden, sonst werden die Defizite chronisch und wachsen immer mehr an, sodass die Grundlagen unsers Staatshaushaltes erschüttert würden und der Staat den ihm zugewiesenen Aufgaben nicht mehr gewachsen wäre. Dieser drohenden Gefahr soll rechtzeitig vorgebeugt werden. Der Bericht des Regierungsrates enthält beachtenswerte Anregungen, wie Remedur geschaffen werden könnte. Die Kommission stimmt vollständig mit dem Regierungsrate überein, wenn er auf Seite 92 seines Berichtes bemerkt, die Lage des kantonalen Haushaltes erfordert rasche Ausführung von Massregeln, welche eine dauernde Vermehrung der Einnahmen sichern, ist aber der bestimmten Erwartung, dass der Regierungsrat alles daran setzen werde, auch die Ausgaben in der Folge wesentlich zu beschränken.

Neben dem Regierungsrat hat aber auch der Kantonsrat die ernste Pflicht, sofort die nötigen Schritte zu tun, um das Gleichgewicht unserer Finanzen wieder herzustellen. Als den richtigsten Weg betrachten wir die Niedersetzung einer grössern Kommission von vielleicht 15 Mitgliedern, welche unverweilt den Bericht des Regierungsrates zu prüfen und dem Kantonsrate Bericht und Antrag zu stellen hätte, welche gesetzgeberischen Erlasse und Massregeln behufs Sanirung unserer Finanzen durchberaten und der Volksabstimmung zu unterbreiten seien. Selbstverständlich muss es dem Regierungsrate überlassen bleiben, auch von sich aus die ihm am nötigsten erscheinenden Massregeln zu ergreifen, Gesetzesvorlagen auszuarbeiten. Die Kommission stellt daher in diesem Sinne den Antrag, der Kantonsrat möge am Schlusse der Budgetberatung die Niedersetzung einer Kommission zur Prüfung des regierungsrätlichen Berichtes über unsere Finanzlage beschliessen, mit dem Auftrage, beförderlich dem Kantonsrate Bericht und Antrag zu hinterbringen, welche der vorgeschlagenen Gesetze zur Vorlage gebracht werden sollen. Die Staatsrechnungsprüfungskommission war und ist nicht in der Lage, diese Aufgabe selbst zu übernehmen; die Prüfung der Staatsrechnung und des Voranschlages absorbierte ihre ganze Zeit; auch wäre der Termin für die gründliche Prüfung des Berichtes ohnehin zu kurz gewesen.

Neben den verschiedenen gestellten Anträgen beantragen wir Ihnen ferner zu beschliessen:

1. Der Voranschlag der Staatsrechnung des Kantons Zürich und der Spezialrechnungen für das Jahr 1902 wird nach dem Antrage des Regierungsrates vom 8., 16. und 17. Oktober 1901 mit den in der Weisung der Staatsrechnungsprüfungskommission enthaltenen Abänderungen festgestellt.
2. Die Staatssteuer für das Jahr 1902 wird auf 4 ‰ der Katastersumme festgesetzt.

Zürich, den 17. Januar 1902.

Namens der Staatsrechnungs-
prüfungskommission,

Der Präsident:

J. Hotz.

Der Sekretär:

J. Walder.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Anordnung der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Nationalrates im IV. eidgen. Wahlkreis.

Der Regierungsrat,

in Vollziehung von Art. 17 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872, betreffend die eidgen. Wahlen und Abstimmungen,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Es ist im IV. eidgen. Wahlkreise für den verstorbenen Herrn Heinrich Steinemann von Rümlang die Ersatzwahl für ein Mitglied des Nationalrates vorzunehmen. Der I. Wahlgang hat **Sonntag den 16. März 1902** stattzufinden.

Ein allfällig erforderlicher II. Wahlgang wird auf **Sonntag den 6. April 1902** festgesetzt.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Art. 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen durch das Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens abgeändert worden sind und nun folgendermassen lauten:

Art. 20. Hat sich im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter ganz freier Wahlgang statt.

Art. 21. Im zweiten Wahlgang gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Ein dritter Wahlgang findet somit unter keinen Umständen mehr statt.

II. Im übrigen gelten die weitem Vorschriften der Bundesgesetze über eidgen. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, 31. Juli 1873, 20. Dezember 1888 und 30. März 1900, sowie die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetze vom 7. November 1869 und 29. Juni 1890 betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten und der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, insbesondere aber folgende Bestimmungen:

1. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach Art. 18 der zürch. Staatsverfassung nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

3. Das Stimmrecht wird von jedem Schweizerbürger da ausgeübt, wo er als Ortsbürger oder als Niedergelassener oder Aufenthalter wohnt.

4. Jeder in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger ist von Amtes wegen in das Stimmregister einzutragen, insofern nicht der betreffenden Behörde die Beweise dafür vorliegen, dass er nach Art. 18 der kantonalen Verfassung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei.

5. Die Stimmregister in den Gemeinden sind vor den Wahlen einer gründlichen Revision zu unterwerfen, während wenigstens 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufzulegen und dürfen nicht früher als drei Tage vor der Wahl geschlossen werden.

6. Wegen Verletzung der vorstehenden Bestimmungen ist der Rekurs von den kantonalen Behörden an den Bundesrat gestattet.

7. Stimmenabgabe durch Stellvertretung ist untersagt.

8. Den Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, soll die Möglichkeit der persönlichen Stimmgebung in den Gemeinden des Wohnortes dadurch verschafft werden, dass denselben die Ausweiskarten mit den Stimmzetteln (letztere verschlossen) am Abstimmungstage vor der für die allgemeine Abstimmung festgesetzten Zeit vom Gemeinderatsschreiber beziehungsweise

Stimmregisterführer abgenommen und von demselben zu der in der Gemeinde aufgestellten Urne befördert werden.

9. Ferner haben gemäss § 11 der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. Dezember 1888 die Verwaltungen der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, sowie die Vorstände der Verhaftsanstalten dafür zu sorgen, dass das ihnen unterstellte männliche Dienstpersonal sein Stimmrecht persönlich ausüben kann; in gleicher Weise ist Vorsorge zu treffen, dass die Bediensteten des kantonalen Polizeikorps an der persönlichen Stimmabgabe nicht verhindert werden.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die Beamten und Angestellten der gesamten Gemeindeverwaltung.

10. Hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes durch die im Militärdienst befindlichen Aktivbürger bleiben die bezüglichen Anordnungen der kantonalen Militärdirektion vorbehalten.

11. In denjenigen Gemeinden, welche gemäss Kreisschreiben des Regierungsrates vom 16. August 1900 die Einführung der Samstags-Urnen für die allgemeine Stimmabgabe beschlossen haben, sind auch für diese Ersatzwahl am Vorabend des Abstimmungstages Urnen aufzustellen.

12. Über die Wahlverhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und dessen Richtigkeit von dem betreffenden Bureau unterschriftlich zu bezeugen. Dieses Protokoll ist nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux sofort, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung, an die Direktion des Innern in Zürich zu versenden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln gesandt werden.

13. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis 4 Uhr abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Diese telegraphischen Meldungen sind taxfrei.

14. Nichtbeachtung der unter Ziff. 12 und 13 getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

15. Binnen einer Frist von 6 Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem die Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch den Regierungsrat geschieht, können Einsprachen gegen die Gültigkeit einer zu Ende geführten Wahl durch schriftliche Eingabe an die Kantonsregierung zu Händen der Bundesbehörden erhoben werden. Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann alles, was während des ganzen Verlaufes der betreffenden Wahlverhandlung vorgefallen ist, sachbezügliche Beschlüsse der Kantonalbehörden und des Bundesrates nicht ausgeschlossen, gemacht werden.

III. Die Gemeinderäte werden angewiesen, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen. In den öffentlichen Einladungen hiezu ist den Wählern von den Bestimmungen unter II Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses Kenntnis zu geben.

IV. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Stimmzetteln drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

V. Dieser Beschluss ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und den Gemeinderäten des IV. eidgen. Wahlkreises (Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf) für sich und zu Händen der Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen. Derselbe ist ferner den Direktionen der Justiz und Polizei, des Gesundheits- und Militärwesens, der Kreispostdirektion Zürich, der Telegrapheninspektion Zürich, sowie der Kreisdirektion III der Schweiz. Bundesbahnen in Zürich mitzuteilen.

Zürich, den 30. Januar 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Anordnung der Volksabstimmung vom 16. März 1902.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschliesst:

I. Die Volksabstimmung über die gemäss Kantonsratsbeschlüssen vom 18. November 1901, 26. November 1901 und 27. Januar 1902 dem Referendum zu unterstellenden Vorlagen:

1. Initiativbegehren für teilweise Abänderung des zürcherischen Wirtschaftsgesetzes,
 2. Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank,
 3. Verfassungsgesetz betreffend Abänderung des Art. 32 Absatz 2 der Staatsverfassung, bezw. des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894,
- wird auf Sonntag den 16. März 1902 angesetzt.

II. Die Gemeinderäte werden beauftragt, diese Volksabstimmung gemäss Art. 30 der kantonalen Verfassung, § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869 und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne anzuordnen, beziehungsweise vorzubereiten.

III. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel

gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux sofort, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung, an das Bureau des Kantonsrates in Zürich zu versenden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln gesandt werden.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendeter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis 4 Uhr abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Die Kosten dieser telegraphischen Meldung werden vom Staate getragen.

V. Nichtbeachtung der sub Ziffer III und IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Exemplaren der Referendumsvorlage, sowie den diesbezüglichen beleuchtenden Bericht nebst den erforderlichen Stimmzetteln drucken zu lassen und dieselben den Gemeindevorständen zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VII. Dieser Beschluss ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeindevorständen für sich und zu Handen der Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung, sowie der Telegraphen-Inspektion Zürich mitzuteilen.

Zürich, den 30. Januar 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 26. Januar 1902 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Zürich stattgefundenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahl je eines Mitgliedes des Bezirksrates und der Bezirksschulpflege Zürich samt den von den Wahlbureaux eingesandten Protokollen.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Von den getroffenen Wahlen ist Vormerk zu nehmen und nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist den Gewählten durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

III. Die Direktion des Innern wird eingeladen, für die nicht zu Stande gekommene Wahl eines Mitgliedes des Bezirksrates Zürich einen zweiten Wahlgang anzuordnen.

IV. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 30. Januar 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Wahlergebnisse.

Bezirk Zürich.

(Stimmberechtigte 35,098.)

Ein Mitglied des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	14559
Davon ab leere Stimmen	4642
Massgebende Stimmen	9917
Absolutes Mehr	4959

Es erhielten:

Herr Arnold Kuhn, a. Gemeindrat, in Zürich V	4846 St.
„ Heinrich Leupp, Gemeindrat, in Örlikon	3847 „
„ Rud. Meier, Gemeinderatsschreiber, in Seebach	662 „
Vereinzelt waren	516 „
Ungültig	46 „
	9917 St.

Eine Wahl ist somit nicht zu Stande gekommen.

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

(Stimmberechtigte 35,116.)

Abgegebene Stimmen	13812
Davon ab leere Stimmen	5646
Massgebende Stimmen	8166
Absolutes Mehr	4084

Gewählt ist:

Herr Dr. med. Eugen Tschudy in Zürich V mit 6008 St.

Ferner erhielt:

Herr Heinrich Wegmann, a. Lehrer, in Zürich V	1580 St.
Vereinzelt waren	507 „
Ungültig	71 „
	8166 St.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

die Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksrates Zürich.

Nachdem bei dem am 26. Januar 1902 stattgefundenen ersten Wahlgange für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksrates Zürich eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist,

wird von der Direktion des Innern
verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der 16. Februar 1902 als zweiter Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich sofort nach beendeter Wahlverhandlung im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich zu senden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln verpackt werden. Das Packet ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksratswahl“ zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch die Kanzlei der Direktion des Innern statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, von 1 Uhr nachmittags an bis spätestens um 4 Uhr an Hand der Protokolle das Wahlergebnis telephonisch der genannten Kanzlei (Telephon No. 2291) mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 30. Januar 1902.

Der Direktor des Innern;
L u t z.

Der Sekretär:
Dr. A. Bosshardt.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiemit eingeladen, sich gemäss Ihrem Ver-
tagungsbeschlusse **Montags** den 3. Februar 1902, **vormittags**
punkt 9 Uhr, im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für das Jahr 1902, Fortsetzung der Beratung.
2. Verordnung betreffend die Anwaltsgebühren.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Zürich, den 29. Januar 1902.

Der Präsident des Kantonsrates:
H. Pestalozzi.

Die Direktion des Militärs

hat

nachgenannte bisherige Lieutenants, gestützt auf die vorliegenden
Fähigkeitszeugnisse,

zu Oberlieutenants ernannt:

a) der Kavallerie (Dragoner):

1875 Widmer, Hans, von Güttingen, in Zürich.

b) der Feldartillerie:

1873 von Muralt, Karl, von Zürich, in Baden.

1876 Schwarzenbach, Alfred, von Thalwil, in Zürich.

Zürich, den 21. Januar 1902.

Die Militärdirektion.

Regierungsratsverhandlungen.

28. Dezember 1901.

Die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1900 im Gesamtbetrage von 340,742 Fr. werden bestimmt.

31. Dezember 1901.

Die Herren Prof. Otto Welti und Prof. G. Weber werden auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren, vom 15. Oktober 1901 an gerechnet, als Lehrer am Technikum in Winterthur bestätigt.

Das Projekt für die Korrektion der Strasse I. Kl. Rafz-Rüdlingen von der Schaffhauserstrasse bis zum Bahnübergang in Rafz wird genehmigt.

Der Gemeinde Männedorf wird an die Kosten der Kanalisation in der Strasse I. Kl. No. 2 (Bergstrasse) ein Beitrag von 210 Fr. verabreicht und der für die Ableitung des Strassenwassers ausgelegte Betrag von 1371 Fr. 31 Rp. voll zurückvergütet.

9. Januar 1902.

Es werden folgende Staatsbeiträge ausgerichtet: Der Stadtgemeinde Zürich an die 173,920 Fr. 95 Rp. betragenden Kosten der im Jahre 1900 an ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ausgeführten Erweiterungsbauten aus der kantonalen Brandassekuranzkasse 34,785 Fr., der Gemeinde Wald an die 5025 Fr. 54 Rp. betragenden Kosten der Korrektion der Jona in der Breitenmatt inkl. Ausmündung des Schmittenbaches 1675 Fr. 18 Rp., der Gemeinde Stäfa an die Kosten der Kanalisation in den Strassen I. Kl. No. 1 und 3 im Spittel und der Ableitung zum See 260 Fr., sowie 732 Fr. 15 Rp. als Rückvergütung des für die Ableitung des Strassenwassers ausgelegten Betrages.

Dem Reglement für den Appenzeller'schen Töchterfond wird nach Vornahme einiger Abänderungen die Genehmigung erteilt.

16. Januar 1902.

Dem katholischen Pfarrer Diethelm in Dietikon wird für die Dauer seiner Krankheit ein vom Staate zu besoldendes Vikariat bewilligt.

Dem Gesuche des Herrn Dr. L. Gauchat um Bewilligung des Rücktritts als Professor der französischen Sprache an der Kantonsschule in Zürich auf 30. März 1902 wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

23. Januar 1902.

In die Schätzungskommissionen für die Linien Winterthur-Zofingen und Winterthur-Singen-Kreuzlingen der Schweizerischen Bundesbahnen als III. Mitglied und Thalwil-Zug der nämlichen Bahnen, sowie der Sihltalbahn als 1. bzw. 2. Ersatzmann des III. Mitgliedes wird Herr Statthalter Hablützel in Benken gewählt.

Verordnung

betreffend

**den Gebrauch von Fahrrädern und Motorwagen auf
öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen.**

(Vom 6. Februar 1902.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion,
verordnet:

A. Allgemeines.

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Strassenwesen vom 29. August 1893 betreffend Radfahrer finden auch Anwendung auf Motorwagen.

§ 44 al. 2 und 3. Die Fusswege zur Seite der Fahrbahn dürfen zum Reiten, Fahren und Radfahren nur soweit benutzt werden, als dies zum Ausweichen notwendig ist.

Jede Beschädigung von Marken, Geländern, Wegweisern, Bäumen und dergl. ist strafbar.

§ 46. Fuhrwerke und Radfahrer haben einem andern entgegenkommenden oder schneller nachfahrenden Fuhrwerke rechts auszuweichen.

§ 47 al. 1, Satz 2. Radfahrer haben zur Nachtzeit ebenfalls Licht aufzustecken.

§ 53. Auf Fusswegen ist das Reiten und Fahren mit Hundefuhrwerken und das Radfahren sowie das Treiben von Vieh untersagt, soweit nicht besondere Verhältnisse Ausnahmen notwendig machen.

§ 2. Der Gebrauch von Fahrrädern und Motorwagen auf den öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen bedarf einer persönlichen Bewilligung und wird besonderer polizeilicher Kontrolle unterstellt.

Die Kontrolle wird unter der Oberaufsicht der Polizeidirektion und nach deren Anweisung von den Statthalterämtern ausgeübt.

Einer polizeilichen Bewilligung bedürfen diejenigen Personen nicht, welche sich des Fahrrades oder Motorwagens in Ausübung des Militärdienstes, des Polizeidienstes, des Feuerwehrdienstes und des Post- und Telegraphendienstes bedienen.

§ 3. Als Ausweis für die erteilte polizeiliche Bewilligung werden dem Radfahrer, beziehungsweise Führer eines Motorwagens vom Statthalteramt des Bezirkes, in welchem er wohnt, eine Karte und eine Nummerntafel verabfolgt.

Auswärts wohnende Inhaber von Fahrrädern und Motorwagen, mit welchen regelmässig zürcherisches Gebiet befahren werden will, sind dieser Verpflichtung, soweit sie nicht durch Vereinbarungen mit andern Kantonen von derselben befreit werden, ebenfalls unterstellt. Sie haben sich an das nächstgelegene Statthalteramt zu wenden.

§ 4. In der Ausweiskarte sind Familienname und Vorname, Beruf, Geburtsjahr, Heimat und Wohnort des Inhabers und die auf der zugehörigen Tafel stehende Nummer zu verzeichnen.

Diese Karten werden ihrem ganzen Inhalte nach vom Statthalteramt registriert und bedürfen jährlicher Erneuerung.

§ 5. Die Abgabe der Ausweiskarte ist zu verweigern, wenn der Bewerber des Fahrens unkundig oder wiederholt wegen Übertretung dieser Verordnung bestraft worden ist. In beiden Fällen ist das Statthalteramt berechtigt, eine erteilte Ausweiskarte zeitweilig oder dauernd zurückzuziehen.

Von seite der Polizeidirektion ist gestützt auf die eingegangenen Berichte den sämtlichen Statthalterämtern Mitteilung von den erfolgten Bestrafungen zu machen.

Das Statthalteramt ist berechtigt, auf Kosten des Gesuchstellers das Fahrzeug untersuchen zu lassen und den Nachweis der Fahrtüchtigkeit des Bewerbers zu verlangen.

§ 6. Der Besitzer des Fahrzeuges ist verpflichtet, der Amtsstelle, von welcher er Karte und Nummerntafel bezogen hat, unverzüglich einen allfälligen Verlust derselben anzuzeigen.

§ 7. Die Nummerntafel ist auf der vordern Seite des Fahrzeuges so anzubringen, dass die Nummer leicht erkennbar ist. Bei den Motorwagen muss ausserdem die Nummer seitwärts, hinten und auf den Laternenscheiben angebracht werden.

Der Inhaber des Fahrzeuges hat bei jeder Benutzung desselben die Ausweiskarte bei sich zu tragen.

§ 8. Die in § 3 erwähnte Karte gilt als amtlicher Ausweis, welcher nur von derjenigen Person benutzt werden darf, auf deren Name sie ausgestellt ist. Sie ist im ganzen Kanton gültig.

Der Mieter bedarf einer eigenen Bewilligung.

An Glieder einer Familie mit einem Velo sind die Karten zu reduzierter Taxe abzugeben.

Wer als Besitzer mehrerer Fahrzeuge dieselben abwechselnd und nur für sich benutzt, bedarf nur einer Nummerntafel.

§ 9. Für die Benutzung öffentlichen Grundes zu Produktionen, Lernübungen und Wettfahrten ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§ 10. Das Befahren einzelner Strassenstrecken, Wege und Plätze kann durch die Gemeindebehörden untersagt werden.

Solche Verbote sind in leicht sichtbarer Weise anzubringen.

§ 11. Auf Fusswegen, Trottoirs, auf den Randwegen der Strassen, in öffentlichen Anlagen und Spielplätzen dürfen weder Fahrräder noch Motorwagen benutzt werden.

§ 12. Der Inhaber des Fahrzeuges ist verpflichtet, beim Fahren alle durch die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit gebotene Aufmerksamkeit und Sorgfalt anzuwenden.

Insbesondere wenn Ortschaften, Brücken, Strassenbiegungen, enge Durchpässe und Strassenkreuzungen zu passiren sind, hat er strenge darauf zu achten, dass jeder Zusammenstoss mit Personen, Tieren oder Fuhrwerken vermieden wird und er

hat die Fahrgeschwindigkeit derart zu reduzieren, dass er augenblicklich anhalten und absteigen kann.

Sobald der Führer des Fahrzeuges die Beobachtung macht, dass er Personen oder Fuhrwerke in Gefahr bringt oder Tiere scheu macht, in jedem Falle aber bei Menschenansammlungen, bei der Begegnung mit Viehtransporten, oder wenn auf der Strasse starker Verkehr herrscht, hat er anzuhalten und abzustiegen und er darf erst wieder weiter fahren, wenn keine Gefahr mehr besteht.

§ 13. Der Führer des Fahrzeuges hat dem Haltruf von Polizei- und Strassenaufsichtsorganen sofort Folge zu leisten und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

§ 14. Radfahrer und Führer von Motorwagen haben die ihnen vorangehenden Personen und Fuhrwerke durch Signale von 100 Meter Entfernung an, in der Nähe nötigenfalls durch Zuruf, zu warnen.

Im Falle der Erfolglosigkeit ist das Fahrzeug anzuhalten.

In der Nähe von Menschen und Tieren sollen nicht plötzlich starke Signale gegeben werden, welche Schrecken erregen können.

§ 15. Der Führer des Fahrzeugs, durch welches ein Unfall herbeigeführt worden ist, hat unaufgefordert anzuhalten, abzusteigen und Hülfe zu leisten.

§ 16. Es ist untersagt, den Fahrzeugen an Stellen, wo dieselben zu fahren berechtigt sind, Hindernisse in den Weg zu legen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Fahrräder.

§ 17. Der Inhaber des Fahrrades hat für die Ausweiskarte und für jede Erneuerung derselben eine Gebühr von drei Franken zu bezahlen. Die Nummerntafel wird ihm zum Selbstkostenpreise geliefert.

§ 18. Jedes Fahrrad ist mit einer wirksamen Allarmvorrichtung und mit einer guten Bremse zu versehen.

Die Laterne muss so beschaffen und angebracht sein, dass nicht allein der Radfahrer sich über allfällige Hindernisse orientieren, sondern auch Passanten das Fahrzeug wahrnehmen können.

§ 19. Nur auf breiten und verkehrsarmen Strassen dürfen Radfahrer zu zweien nebeneinander fahren.

§ 20. Radfahrer haben den ihnen begegnenden Personen auszuweichen.

II. Motorwagen.

§ 21. Der Inhaber des Fahrzeuges hat für die Ausweiskarte und für jede Erneuerung derselben eine Gebühr von 10—50 Franken zu bezahlen.

Die Nummerntafeln werden zum Selbstkostenpreise verabfolgt.

§ 22. Die Ausweiskarte ist nur zu erteilen, beziehungsweise zu erneuern, wenn ein fachmännisches Zeugnis vorgewiesen wird, dass das Fahrzeug sich in betriebssicherem Zustande befindet, mit einer guten Signal- und Spannvorrichtung und drei den Fahrweg genügend beleuchtenden Laternen versehen sei.

§ 23. In die Ausweiskarte ist eine Beschreibung des Fahrzeuges (Platzzahl, Motorkraft u. s. w.), sowie eine Photographie des Inhabers aufzunehmen.

§ 24. Es ist dem Führer verboten, beim Verlassen seines Wagens den Motor im Gang zu lassen.

C. Strafbestimmungen.

§ 25. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht strafrechtliches Verfahren eintritt, mit Polizeibusse bestraft und zwar:

- a) Vom Gemeinderate des Tatortes in den Grenzen seiner Strafkompetenz, wenn dieselbe als ausreichend angesehen werden kann;
- b) in allen übrigen Fällen vom Statthalteramte mit Busse von 15—200 Fr.

§ 26. Ist der Strafbare, bzw. Schadenersatzpflichtige Mieter des Fahrzeuges, durch dessen Gebrauch er eine Übertretung begeht, beziehungsweise Schaden stiftet, so haftet der Eigentümer des Fahrzeuges subsidär für Busse und Schadenersatz.

§ 27. Die polizeiliche Beschlagnahme eines Fahrzeuges, durch dessen Gebrauch eine Übertretung dieser Verordnung verübt wird, sei es mit, sei es ohne Schädigung an Leben, Gesundheit oder Eigentum, ist gestattet und kann fort dauern, bis die Polizeibusse bezahlt, beziehungsweise der Schaden ersetzt oder für Busse und Entschädigung Sicherheit geleistet ist.

D. Übergangs- und Vollziehungs-Bestimmungen.

§ 28. Von Gemeinden aufgestellte Bestimmungen betreffend den Verkehr mittelst Fahrrädern und Motorwagen werden, soweit sie sich im Widerspruch mit dieser Verordnung befinden, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben aufgehoben.

Ohne Genehmigung des Regierungsrates dürfen die Gemeinden keine weitergehenden Bestimmungen erlassen.

§ 29. Fahrradbesitzer, welche infolge von Gemeindevorschriften vor der Publikation dieser Verordnung Ausweiskarten gelöst und die diesbezüglichen Gebühren entrichtet haben, sind von der Bezahlung weiterer Gebühren bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Ausweiskarten befreit.

§ 30. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1902 in Kraft. Der Vollzug derselben wird der Justiz- und Polizeidirektion übertragen.

§ 31. Nach der Publikation der Verordnung durch das Amtsblatt ist dieselbe in die offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen und ausserdem der Baudirektion für sich und zu Händen der Strassenaufsicht, ferner der Polizeidirektion, den Statthalterämtern und Gemeinderäten in Separatabdrücken mitzuteilen.

Bei der erstmaligen Verabfolgung der Ausweiskarte ist die Verordnung auch den Radfahrern und Motorführern unentgeltlich einzuhändigen.

Zürich, den 6. Februar 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Titel

Sie werden hiemit eingeladen, sich gemäss Ihrem Ver-
tagungsbeschlusse Montags den 10. Februar 1902, vormittags
punkt 9 Uhr, im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons
Zürich für das Jahr 1902, Fortsetzung der Beratung.
2. Verordnung betreffend die Anwaltsgebühren.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hoch-
achtung.

Zürich, den 4. Februar 1902.

Der Präsident des Kantonsrates:
H. Pestalozzi.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

**Anwendung des Baugesetzes auf die Gemeinde
Höngg.**

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschliesst:

In der Gemeinde Höngg wird das Gebiet längs der Tram-
strasse (Strasse I. Klasse No. 1) von der Gemeindegrenze beim
grauen Ackerstein bis 40 Meter westwärts von der Einmündung

der Weinbergstrasse in die Strasse I. Klasse No. 1, auf beiden Seiten der Strasse auf 40 Meter Tiefe, von der Strassengrenze an gerechnet, dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vollständig unterstellt.

Zürich, den 6. Februar 1902.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatschreiber:
Dr. A. Huber.

Regierungsratsverhandlungen.

23. Januar 1902.

Der Korrekptionsanstalt Kappel ist für das Jahr 1901 ein Staatsbeitrag von 4963 Fr. 80 Rp. zu verabfolgen.

Für die evangelische Kirchgemeinde Winterthur wird auf 1. Mai 1902 eine vierte Pfarrstelle errichtet.

Die Lieferung der für den Uferschutz und Sohlenversicherungen an der Töss pro 1902 erforderlichen Steine wird an die Lägersteinbruchgesellschaft Regensberg vergeben.

Die Vorlage der Finanzdirektion „Gesetz betreffend die Stempelsteuer“ wird in 1. Lesung durchberaten.

30. Januar 1902.

Die Braunviehweidengenossenschaft „Holenstein“ in Bauma erhält pro 1900 einen Staatsbeitrag von 150 Fr.

Dem Feuerwehrverband am Zürichsee wird an die Kosten des am 18. August 1901 in Kilchberg stattgehabten Feuerwehrtages ein Beitrag von 400 Fr. aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Volkabstimmung vom 16. März 1902.

Mitbürger!

Gemäß Kantonsratsbeschlüssen vom 18. November 1901, 26. November 1901 und 27. Januar 1902 unterbreiten wir Euch folgende Vorlagen:

1. Initiativbegehren für teilweise Abänderung des zürcherischen Wirtschaftsgesetzes,
2. Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank,
3. Verfassungsgesetz betreffend Abänderung des Art. 32 Abs. 2 der Staatsverfassung, bezw. des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894,

zur Abstimmung.

Wir laden Euch ein, diese Vorlagen zu prüfen und am Abstimmungstage, Sonntags den 16. März 1902, Euer Stimme über Annahme oder Verwerfung derselben auf den Euch zuzustellenden Stimmzetteln mit Ja oder Nein abzugeben.

Zürich, den 30. Januar 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

1. Initiativvorschlag betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des zürcherischen Wirtschaftsgesetzes vom Jahre 1896.

Tit. VI. Kleinverkauf von geistigen Getränken.

(Wirtschaft über die Gasse).

§ 71. Der Kleinverkauf geistiger Getränke darf nur in hiezu bezeichneten Lokalen geschehen und in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen (Zürich und Winterthur) nur mit dem Verkauf von Spiritus, Limonaden und Mineralwässern verbunden werden.

Offene Trinkbranntweine jeder Art dürfen an diesen Kleinverkaufsstellen nicht in Quantitäten unter einem Liter verabfolgt werden. Der Verkauf von Qualitätsspirituosen darf nur in dicht geschlossenen, versiegelten oder verkapselten, mit der Bezeichnung des Inhalts versehenen Flaschen geschehen.

Die Bestimmungen der §§ 65—67 finden auch auf den Kleinverkauf geistiger Getränke Anwendung.

§ 73^{bis}. In jeder Gemeinde ist mindestens eine Kleinverkaufsstelle zulässig. Im allgemeinen darf nur auf 1000 Einwohner einer Gemeinde (in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen 1200) oder für einen namhaften Bruchteil über tausend (resp. 1200) ein Kleinverkaufspatent erteilt werden, und es ist dasselbe in Ortschaften mit städtischen Verhältnissen nur innerhalb eines bestimmt zu begrenzenden Quartiers auf ein anderes Lokal übertragbar.

§ 74. Die jährliche Patentgebühr für eine Kleinverkaufsstelle beträgt im Minimum 100 Fr.; die Patente werden jeweils rechtzeitig auf drei Jahre zur freien Konkurrenz ausgeschrieben und von der Regierung unter Berücksichtigung der Qualifikation des Bewerbers, sowie der Eignung des Lokales und der Einrichtungen erteilt.

Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Festsetzung der Höhe der Patentgebühr sind sofort nach Annahme der Vorlage von der zuständigen Behörde auf dem Verordnungswege zu erlassen.

Betreffend die Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren gelten die Bestimmungen der §§ 24, 28, 29, 31 und 42.

§ 74^{bis}. Bei der nach § 73^{bis} vorzunehmenden Bestimmung der Anzahl von Kleinverkaufsstellen fallen die Apotheken nicht in Betracht; die Patentgebühr der letzteren wird außerdem von der Finanzdirektion dem jeweiligen Umsatz entsprechend festgesetzt.

§ 74^{ter}. Flaschenbier darf nur in geeichten Füllungen verabreicht werden.

Tit. VII. Strafbestimmungen.

§ 75^{bis}. Wenn in einer Kleinverkaufsstelle Winkelwirtschaft getrieben wird, so ist im Rückfalle das Patent dem Inhaber zu entziehen.

Kantonsratsbeschluss.

Das Initiativbegehren betreffend die teilweise Abänderung des Gesetzes über das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinverkauf alkoholischer Getränke wird den Stimmberechtigten zur Verwerfung empfohlen.

Zürich, den 18. November 1901.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

H. Pestalozzi.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate).

Das Gesetz betreffend das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinverkauf alkoholischer Getränke, dessen teilweise Revision die Initianten befürworteten, wurde am 31. Mai 1896 erlassen. Es sollte die Verminderung der Wirtschaften bewirken und den Familien ermöglichen, sich zu billigem Preise gesunde Getränke zu verschaffen. In einer Reihe von Gemeinden haben sich nun die Verkaufsstellen, welche alkoholische Getränke abgeben, in bedrohlicher Weise vermehrt. In Spezereihandlungen, auf den Arbeitsplätzen der Erdarbeiter und der Bauhandwerker und in gewerblichen Werkstätten wurde der Verkauf alkoholischer Getränke organisiert. Gegen eine derartige Ausdehnung des Getränkhandels haben sich schwere Bedenken erhoben. Die Leichtigkeit und Bequemlichkeit, mit der man sich herausschende Getränke verschaffen kann, befördern unmäßigen Alkoholgenuss. Die Bevorzugung von Bier, fremden Weinen und künstlich hergestellten alkoholhaltigen Flüssigkeiten aber bereitet der Obst- und Weinbau treibenden Bevölkerung eine empfindliche Konkurrenz. Man wäre deshalb versucht, das Bestreben zu begrüßen, welches die Beschränkung der Zahl der Kleinverkaufsstellen bezweckt. Das dem Kantonsrat unterm 7. Juni 1900 einge-

reichte, mit 5054 gültigen Unterschriften versehene Initiativbegehren verfolgt dieses Ziel. Die Initianten verlangen, daß der Verkauf von alkoholischen Getränken nur in bestimmten, hiezu bezeichneten Lokalen stattfinden, im allgemeinen also von den Lebensmittelhandlungen, Arbeitsplätzen, Straßen zc. ausgeschlossen sei. Sie wünschen ferner, daß Errichtung und Betrieb von Kleinverkaufsstellen von dem vorhandenen Bedürfnisse abhängig gemacht werden. Jede Gemeinde hat zwar Anspruch auf eine Verkaufsstelle; im übrigen aber darf nur je auf 1000 Einwohner und in städtischen Ortschaften auf 1200 eine Kleinverkaufsstelle entfallen. Die Patente sollen gegen eine angemessene Gebühr, die indessen nicht weniger als 100 Fr. betragen darf, und in freier Konkurrenz der Bewerber, z. B. durch Versteigerung, je auf 8 Jahre erteilt werden.

Diese Forderungen der Initianten wären aller Unterstützung wert, wenn sie durchgeführt werden könnten, ohne neuen und großen Übelständen zu rufen. Die Annahme des Initiativvorschlages würde aber solche Übelstände unzweifelhaft herbeiführen. Schon darin ergäbe sich für die Handhabung des Gesetzes eine Schwierigkeit, daß der Entwurf der Initianten den Kleinverkauf nur in bestimmten Lokalen erlaubt, während der bestehende § 70 des Wirtschaftsgesetzes denselben auch außer den Geschäftslokalen gestattet. Beide Vorschriften können unmöglich nebeneinander bestehen. Die Annahme der Initiative aber würde den Widerspruch in das Gesetz hinein legen.

Eine so weitgehende Verminderung der Kleinverkaufsstellen (auf einen Viertel der gegenwärtigen Zahl), wie die Initianten sie anstreben, würde die Konkurrenz der verbleibenden so sehr reduzieren, daß eine nicht geringe Steigerung der Preise entstände. Derjenige Teil unserer Bevölkerung, dem der Genuß alkoholischer Getränke bei schwerer Arbeit als Bedürfnis erscheint, müßte die Verteuerung dieses Genußes sehr unangenehm empfinden. Für unsere Obst- und Weinbauern aber, die sonst schon unter den schwierigen Zollverhältnissen zu leiden haben, wäre das Eingehen vieler Verkaufsstellen eine neue Erschwerung des Absatzes ihrer Produkte. Es liegt deshalb weder im Interesse der Konsumenten noch in demjenigen der Produzenten, daß die weitgehenden Ansprüche der Initianten befriedigt werden. Nicht einmal die Wirte wünschen die Annahme der Initiative, obgleich ihnen die Verkaufsstellen eine erhebliche Konkurrenz schaffen. Sollte aber die Vermehrung der letztern weiterhin eine gefährliche Steigerung erfahren, so könnte durch die Erhöhung der Patenttaxen ein wirksames Korrektiv geschaffen werden. Die Annahme des Initiativvorschlages bietet also zur Zeit wenige Vorteile, hätte dagegen, wie bereits angedeutet, mehrere entschiedene Nachteile im Gefolge.

Die größte Gefahr läge in der Entstehung der sogenannten Zweiliter-Wirtschaften. Gemäß Art. 31 der Bundesverfassung dürfen die Kantone die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen. In einem folgenden Artikel aber wird als Kleinhandel nur der Handel mit Mengen unter zwei Litern bezeichnet. Der Großhandel darf nicht besondern Steuern oder andern Beschränkungen unterworfen werden, als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitschädlichen Getränken notwendig sind. Sobald also ein Händler ungebrannte alkoholische Getränke in Mengen von mindestens zwei Litern abgibt, ist er nicht mehr den im Gesetze enthaltenen Vorschriften über den Kleinverkauf unterstellt. Würde nach dem Vorschlage der Initianten die Zahl der Kleinverkaufsstellen beschränkt, so entstünden sofort die Zweiliter-Verkaufsstellen mit allen ihnen anhaftenden Ubelständen und Gefahren. Das kleinere Übel wäre durch ein größeres verdrängt. Das kann niemand wollen. Regierungsrat und Kantonsrat können sich deshalb nicht entschließen, das Initiativbegehren zur Annahme zu empfehlen. Damit soll nicht gesagt sein, daß der gute Kern, welchen der Vorschlag der Initianten in sich schließt, nie zur Entwicklung kommen werde. Im Gegenteil. Die Bundesversammlung beschäftigt sich schon seit mehreren Jahren mit der Frage, ob nicht die Grenze zwischen Groß- und Kleinhandel mit alkoholischen Getränken nach oben zu verschieben sei. Es ist wahrscheinlich, daß in nicht zu ferner Zeit die Frage durch ein Bundesgesetz beantwortet wird. Wenn erst der Handel mit Mengen von mehr als z. B. zehn Litern als Großhandel erklärt wird, kann eher als heut eine Verminderung der Kleinverkaufsstellen befürwortet werden, weil dannzumal nicht zu befürchten ist, daß die aufgehobenen Kleinverkaufsstellen durch Zehnliter-Wirtschaften ersetzt werden. Diese Erwägungen haben Regierungsrat und Kantonsrat veranlaßt, den Stimmberechtigten die Verwerfung des Initiativvorschlages zu empfehlen.

2. Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank.

Abchnitt I.

Zwed der Kantonalbank und Gründungskapital.

§ 1. Die Kantonalbank hat den Zwed, nach Maßgabe ihrer Mittel den Kantonseinwohnern die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu erleichtern.

Der kleinere und mittlere Grundbesitz, der Handwerks- und Gewerbestand sollen dabei besonders berücksichtigt werden.

§ 2. Das vom Staate zu beschaffende Gründungskapital besteht in zwanzig Millionen Franken. Der Kantonsrat hat Vollmacht, dasselbe nach Bedürfnis zu erhöhen.

§ 3. Der Staat haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

Abchnitt II.

Betriebsmittel.

§ 4. Das Betriebskapital der Bank wird beschafft durch

- a) das Gründungskapital (§ 2);
- b) Ausgabe verzinslicher Obligationen;
- c) Emission von Banknoten;
- d) Annahme von Depostengelbern;
- e) Sparkasseneinlagen;
- f) den Reservefond.

§ 5. Der Zinsfuß für das vom Staate der Bank zur Verfügung gestellte Kapital wird vom Kantonsrate bestimmt. Er soll nicht höher sein, als zur Bestreitung der Selbstkosten des Staates nötig ist.

§ 6. Die Bank ist berechtigt, Obligationen bis auf den Betrag des Gründungskapitals und der auf Grundversicherung angelegenen Kapitalien auszugeben.

§ 7. Der Bank steht das Recht der Emission unverzinslicher Banknoten zu. Die Höhe der Emission wird auf den Antrag des Bankrates und vorbehältlich der bundesrätlichen Genehmigung durch den Kantonsrat bestimmt. Maßgebend sind hierbei das jeweilige Bedürfnis und die Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

§ 8. Vierzig Prozent der jeweiligen Notenzirkulation der Bank müssen stets durch einen Vorrat an Barschaft gedeckt sein, der von den übrigen Kassabeständen getrennt gehalten und gebucht wird. Diese Bardeckung darf nicht für den sonstigen Geschäftsverkehr der Bank, sondern nur zur Einlösung ihrer Noten in Anspruch genommen werden und haftet den Noteninhabern als Spezialpfand (Art. 10 und 11 des Bundesgesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881).

Für sechzig Prozent der jeweiligen Notenemission leistet der Kanton beim Bunde Garantie im Sinne des zitierten Bundesgesetzes. Die bezügliche Garantieverklärung wird vom Regierungsrate ausgestellt.

Die Verwaltung der Kantonalbank hat dafür zu sorgen, daß der Gesamtbetrag des Portefeuille von Diskontowechseln niemals unter 60 % des Betrages ihrer in Zirkulation befindlichen Noten herabsteige, und daß die Wechsel und kurzfristigen Guthaben auf das Ausland mindestens zwanzig Prozent dieser Deckung ausmachen. Es ist jedoch der Bank gestattet, die Wechsel auf das Ausland vorübergehend ganz oder teilweise durch entsprechenden Vorrat an Barschaft zu ersetzen.

§ 9. Die Noten der Bank werden an allen öffentlichen Kassen des Kantons zum Nennwerte an Zahlung angenommen. Dieselben werden, ausgenommen an Sonntagen und an den gesetzlich anerkannten Feiertagen, in den üblichen Geschäftsstunden an der Hauptkassa in Zürich auf erste Vorweisung hin, bei den Filialen längstens binnen zwei Tagen nach Vorweisung, wobei Sonntage und vom Staat anerkannte Feiertage nicht mitgezählt werden, gegen gesetzliche Barschaft zum vollen Nennwert eingelöst (Art. 19 und 21 des zitierten Bundesgesetzes).

§ 10. Die Steuer auf den Noten der Kantonalbank wird von der durchschnittlichen Jahreszirkulation erhoben.

§ 11. Die Sparkasseneinlagen werden vom Tage der Einzahlung an verzinst. Kleinere Beträge werden jederzeit zurückbezahlt; für größere Summen dagegen behält sich die Bank das Recht einer Kündigungsfrist vor.

§ 12. Für die Sparkasseneinlagen sind in den Gemeinden nach Bedürfnis Einnehmereien zu errichten. Letztere stehen je mit der nächstgelegenen Bankfiliale oder mit der Hauptbank in laufender Rechnung.

Abchnitt III.

Geschäftskreis.

§ 13. Die Geschäfte der Bank sind:

- a) Darlehen auf Liegenschaften;
- b) Ankauf und Verkauf von zürcherischen Schuldbriefen;
- c) Durchführung von Liquidationen;
- d) Darlehen an Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften;
- e) Übernahme und Vermittlung von Anleihen für Bund, Kantone und Gemeinden, sowie für ganz solide Privatunternehmungen, entweder auf alleinige Rechnung oder gemeinsam mit anderen Finanzinstituten;
- f) Darlehen auf Faustpfänder (Werthschriften und Waren) und gegen Bürgschaft;
- g) Führung einer kantonalen Sparkasse;
- h) Diskontirung, Ankauf und Verkauf von Wechseln;
- i) Ankauf und Verkauf von Effekten auf fremde Rechnung;
- k) Ankauf und Verkauf solider Wertpapiere auf eigene Rechnung (Effektenkonto);
- l) Eröffnung von Krediten in laufender Rechnung;
- m) Giro- und Inkassogeschäfte;
- n) Aufbewahrung von Werthsachen;
- o) Führung einer Mobiliarleihkasse und einer Gewerbehalle und je nach Bedürfnis Errichtung von Filialen für diese Geschäftszweige.

§ 14. Die Kantonalbank ist berechtigt, in Konfödate mit anderen Kantonalbanken und schweizerischen Emissionsbanken einzutreten zum Zwecke gleichmäßiger Ordnung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und insbesondere behufs Erleichterung der den Emissionsbanken gesetzlich obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Ausgabe und Einlösung von Banknoten.

§ 15. Jede Beteiligung an industriellen Unternehmungen, die Spekulation mit Wertpapieren, sowie Reportgeschäfte (Ankauf und gleichzeitiger Wiederverkauf von Wertpapieren) sind der Bankverwaltung untersagt.

Ebenso dürfen keine Geschäfte abgeschlossen werden, bei welchen der persönliche Kredit eines Mitgliedes des Bankrates in Veräufstchtung fällt.

§ 16. Darlehen und Kredite sollen nur gegen genügende Real- oder Personalkautio, wobei eine Verbindung beider zulässig ist, An-

leihen an Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften und an eine Mehrzahl von Personen, welche sich mit solidarischer Haft zur Erreichung eines bestimmten Zweckes verbinden, gegen hinreichenden Ausweis bezüglich der Sicherheit bewilligt werden.

Die Bankverwaltung ist befugt, anerkannt soliden Bankinstituten vorübergehend Kredit ohne Deckung zu gewähren.

§ 17. An Genossenschaften, welche sich in gemeinnütziger Weise die Förderung der Landwirtschaft und des Gewerbes zur Aufgabe machen und insbesondere bedrängten Landwirten und Gewerbetreibenden zu Hülfe kommen, sowie gemeinnützigen Genossenschaften für die Erstellung billiger Wohnungen, können Darlehen zu ermäßigtem Zinsfuß gemacht werden.

§ 18. Die Belehnung von landwirtschaftlichen Grundstücken darf nie mehr als $\frac{3}{4}$, diejenige von Häusern und Ökonomiegebäuden höchstens $\frac{2}{3}$ und diejenige von Mühlen, Fabriken und ähnlichen Etablissements nicht mehr als $\frac{1}{3}$ ihres realen Wertes betragen.

Die zu Faustpfand gegebenen Wertschristen und Waren dürfen nie im vollen Werte beliehen werden.

§ 19. Ausnahmsweise kann bei Belehnung landwirtschaftlicher Grundstücke die gesetzliche Belehnungsgrenze überschritten werden, wenn der Darlehensbetrag zur bleibenden Verbesserung des Grundbestandes und der Bewirtschaftung verwendet und durch Annuitäten getilgt wird.

Dabei, sowie in Fällen unverschuldeter Notlage, darf die Zinsrate unter den für Schuldbrief-Darlehen üblichen Zinsfuß vorübergehend ermäßigt werden.

§ 20. Bei gleicher Sicherheit ist den ältern Darlehensgesuchen vor den jüngern, den Kleinern vor den größern der Vorzug zu geben.

Ablehnungen von Geld- und Kreditgesuchen müssen nicht begründet werden.

§ 21. Grundversicherte Forderungen werden ohne zwingende Gründe von der Bank nicht gekündet, so lange der Schuldner pünktlich zinsset und die Unterpfande in Ehren gehalten werden. Dagegen hat Säumnis in der Verzinsung und Gefährdung der Unterpfande die Aufkündigung zur Folge.

§ 22. Die Leistung von Teilzahlungen an das Kapital, sowie die Amortisation durch höheren Zinsfuß (Annuitäten) ist im Wege der Vereinbarung zulässig und insbesondere bei Darlehen auf landwirtschaftlichen Unterpfanden von der Bankverwaltung möglichst zu begünstigen.

§ 23. Von dem am Jahreschlusse sich ergebenden Reingewinne werden

- a) fünfzig Prozent dem Reservefond zugeschrieben, bis dieser den Betrag der Hälfte des Gründungskapitals erreicht haben wird,
- b) vierzig Prozent der Staatskasse zugewiesen,
- c) zehn Prozent dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonde zugewendet (§§ 26 und 27).

§ 24. Der Reservefond ist dazu bestimmt, Rückschläge der Bankrechnung zu decken; er bildet einen Teil des Betriebskapitals der Bank und ist unverzinslich.

Soweit der Reservefond zur Deckung von Rückschlägen in Anspruch genommen werden muß, ist er aus dem Reingewinne der folgenden Jahre auf die frühere Höhe zu ergänzen, bevor eine Verwendung im Sinne von § 23 b und c stattfinden darf.

§ 25. Wenn der Reservefond den Betrag der Hälfte des Gründungskapitals erreicht haben wird, beschließt der Kantonsrat auf den Antrag des Bankrates über die Verwendung der bisanhin dem Reservefond zugewiesenen Hälfte des Reingewinnes.

§ 26. Der kantonale gemeinnützige Hilfsfond dient zur Linderung von Notständen großer Volkskreise oder ganzer Landesgegenden, welche durch außerordentliche Ereignisse, wie Elementarschäden, Epidemien, industrielle Krisen und ähnliches verursacht worden sind.

§ 27. Der Regierungsrat verwaltet den kantonalen gemeinnützigen Hilfsfond.

Über seine Verwendung zu den bezeichneten Zwecken beschließt der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates.

Abchnitt IV.

Verwaltung.

§ 28. Die Bank hat ihren Sitz in Zürich.

Sie hält in andern Teilen des Kantons nach Bedürfnis Zweiganstalten (Filialen).

§ 29. Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates. Diesem stehen alle wichtigeren, die Kompetenz des Bankrates übersteigenden Maßnahmen zu, insbesondere die Genehmigung der die Organisation und Geschäftsführung betreffenden Reglemente.

§ 30. Mit Jahreschluß soll Bilanz gezogen und dem Kantonsrate Rechnung abgelegt werden. Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Geschäftsführung überhaupt bestellt der Kantonsrat auf die Dauer von drei Jahren eine Rechnungsprüfungskommission von sieben

Mitgliedern, welche ihm alljährlich Bericht und Antrag zu hinterbringen hat.

§ 31. Der Kantonsrat hat das Recht, jederzeit durch Kommissionen, die er aus seiner Mitte bestellt, Einsicht von den Büchern der Bank nehmen zu lassen.

§ 32. Die Bank wird geleitet durch einen aus dreizehn Mitgliedern bestehenden Bankrat, eine aus dessen Mitte bestellte engere Bankkommission von drei Mitgliedern und die Direktoren.

Der Präsident des Bankrates ist zugleich Präsident der Bankkommission.

§ 33. Der Bankrat und die Bankkommission werden auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit, die Direktoren auf den Vorschlag des Bankrates für unbestimmte Zeit durch den Kantonsrat gewählt.

Nicht wählbar in die Bankverwaltung sind die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, die Bezirksstatthalter und die Bezirksgerichtspräsidenten, ferner die Steuerkommissäre, Verwaltungsräte von andern Banken und von Eisenbahngesellschaften, sowie Beteiligte an Handelsfirmen, von welchen bereits ein solcher der Bankverwaltung angehört. Außerdem gelten für den Ausschluß die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 der Verfassung.

§ 34. Die Befugnisse und Pflichten des Bankrates sind:

- a) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten aus der Mitte der Bankkommission, des Protokollführers und der Ersatzmänner der Bankkommission;
- b) Bildung von Wahlvorschlägen für die Stellen der Bankdirektoren und Ernennung der Vizedirektoren derselben;
- c) Ernennung der Prokuristen, der übrigen Bankangestellten, der Filialverwalter und ihrer Beisitzer;
- d) Anordnung der nach § 4 zur Geldbeschaffung nötigen Schritte;
- e) Festsetzung des Zinsfußes für Darlehen auf Grundeigentum und gegen Bürgschaft, für Anleihen an Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften, sowie für Einlagen, welche der Bank gegen Ausstellung von Obligationen und Sparkassenheften gemacht werden;
- f) Beschlußfassung betreffend die Übernahme und Vermittlung von Anleihen und den Beitritt zu Konkordaten (§ 14);
- g) Errichtung von Filialen und Einnehmereien;

- h) Bestimmung der Geschäftslokale für die Hauptbank und ihre Zweiganstalten. Soweit hiefür der Ankauf von Grundstücken oder die Erstellung von Neubauten oder beides erforderlich ist und die bezügliche Ausgabe den Betrag von 100,000 Franken übersteigt, ist die Genehmigung des Kantonsrates einzuholen;
- i) Vorlage der die Organisation und Geschäftsführung betreffenden Reglemente an den Kantonsrat;
- k) Festsetzung der Rationen, Besoldungen und Taggelber der Bankbeamten und Angestellten;
- l) Spezialbeaufsichtigung aller Zweige der Bankverwaltung;
- m) Prüfung der Jahresrechnung und Vorlage derselben nebst Berichterstattung an den Kantonsrat.

§ 35. Der Bankrat ist verpflichtet, seine an den Kantonsrat gelangenden Vorlagen im Schoße desselben mündlich begründen zu lassen, soweit dies gemäß Art. 33 der Verfassung gewünscht wird.

§ 36. Der Bankkommission steht die unmittelbare Leitung und Überwachung der Geschäfte zu, insbesondere:

- a) Die Prüfung der Darlehens- und Kreditbegehren;
- b) der Entscheid über die Annehmbarkeit der Sicherheiten und über die Zulässigkeit und die Grenzen der in § 16 in Aussicht genommenen ungedeckten Kredite;
- c) die Festsetzung des Wechseldiskonto, sowie des Zinsfußes für laufende Rechnungen, Depositen und Darlehen auf Faustpfänder;
- d) die Ausführung der in § 8 hinsichtlich Deckung der Notenzirkulation enthaltenen Vorschriften;
- e) die Beaufsichtigung des Wechselgeschäftes, sowie des Ankaufs und Verkaufs von Effekten für eigene und fremde Rechnung;
- f) die Ausübung derjenigen geschäftlichen Verrichtungen, welche ihr vom Bankrat übertragen werden.

§ 37. Die Direktoren leiten die Geschäfte der ihnen unterstellten Abteilungen und führen die Unterschrift gemäß den vom Bankrat erlassenen Reglementen. Sie legen der Bankkommission die zu behandelnden Geschäfte vor und begutachten dieselben. Sie sorgen für Vollziehung der Beschlüsse und Weisungen des Bankrates und der Bankkommission.

Im Bankrate und in der Bankkommission haben die Direktoren beratende Stimme.

§ 38. Die Filialen besorgen den Inkasso für die Hauptbank und verwalten die Sparkasse; sie vermitteln Darlehen, erteilen Information, wahren überhaupt die Interessen der Anstalt und stehen unter sich

und mit der Hauptbank in laufender Rechnung. Sie gewähren selbständig Darlehen gegen Faustpfänder und Bürgschaft und diskontiren Wechsel innerhalb der ihnen durch den Bankrat gezogenen Grenzen. Beim definitiven Abschluß von Geschäften ist die Mitwirkung von Beisitzern erforderlich. Der Filialverwalter unterzeichnet rechtsverbindlich in allen den Fällen, in welchen nicht eine Kollektivunterschrift vorgeschrieben ist.

§ 39. Den Beamten und Angestellten der Bank, sowie den Mitgliedern der Bankbehörden, den Beisitzern der Filialen und den mit der Prüfung der Bankverwaltung betrauten kantonsrätlichen Kommissionen ist strenge Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht.

§ 40. Den Direktoren und Angestellten der Bank sind Spekulationsgeschäfte untersagt.

Zur Betreibung eines Nebenberufes bedürfen sie der besondern Bewilligung des Bankrates.

Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

§ 41. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

§ 42. Die Bestimmungen über die Verwendung des Reingewinnes (§ 23) finden schon Anwendung auf das Rechnungsjahr 1901.

§ 43. Der Gewinnrückstellungskonto der Kantonalbank wird aufgehoben. Von seinem gegenwärtigen Bestande von 700,000 Franken werden 500,000 Franken der Staatskasse und 200,000 Franken dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonde zugewiesen.

§ 44. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

- a) Das Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank vom 2. Dezember 1883;
- b) das Gesetz betreffend die Besteuerung der Banknoten vom 17. Juni 1894.

Zürich, den 26. November 1901.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

S. Pestalozzi.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

Das gegenwärtig geltende Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank datirt vom 2. Dezember 1883. § 18 desselben setzt fest, daß der Jahresgewinn der Bank so lange ausschließlich zur Bildung eines Reservefonds verwendet werde, bis dieser dem zwanzigsten Teil der Darlehen auf Grundversicherung gleichkomme, und daß, wenn dieses Ziel erreicht sei, durch Gesetz über die weitere Verwendung der Jahreserträge bestimmt werden müsse.

Dies war schon mit dem Abschluß der Bankrechnung über das Jahr 1889 der Fall. Der Bankrat legte daher dem Kantonsrate bereits im Jahre 1891 am 26. August einen Entwurf für Abänderung des Kantonalbankgesetzes vor. In demselben waren nicht nur Bestimmungen über die künftige Verwendung der Jahreserträge, sondern auch einige neue Vorschriften betreffend die besondere Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft aufgenommen. Da im Jahre 1891 eine allgemeine Bankkrise eintrat, welche ihren nachteiligen Einfluß auch auf die Kantonalbank ausübte, so war an die Verwirklichung der in Aussicht genommenen Neuerungen unter diesen Umständen nicht zu denken.

Allein schon am 3. Juli 1893 hieß der Kantonsrat ein Postulat der Siebnerkommission für Antragstellung zur Hebung des Notstandes der Landwirtschaft gut, durch welches der Bankrat eingeladen wurde, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob nicht die in seinem Gesetzesentwurfe vom Jahre 1891 gemachten Vorschläge zu Gunsten der Landwirtschaft wieder aufgenommen werden könnten, nämlich:

1. Belehnung von landwirtschaftlichen Grundstücken über die gesetzliche Belehnungsgrenze hinaus, sofern der Darlehensbetrag zur bleibenden Verbesserung der Unterpfande verwendet und durch Annuitäten getilgt wird;

2. Bewilligung von Darlehen zu ermäßigtem Zinsfuße an Genossenschaften, welche sich die Förderung der Landwirtschaft zur Aufgabe machen;

3. Errichtung eines gemeinnützigen Fonds hauptsächlich für landwirtschaftliche Zwecke.

Der Bankrat verzichtete aber darauf, diese Anträge in vollem Umfange einzubringen; er machte dem Kantonsrate unterm 25. Juli 1894 lediglich Vorschläge über die Verwendung der Reinerträge der Bank. Diese gingen dahin, 60 % vom jährlichen Reingewinn zur Aufnung

des Reservefonds zu verwenden, bis dieser die Hälfte des Gründungskapitals erreicht hätte und die übrigen 40 % einem zu gründenden gemeinnützigen Fond zuzuweisen.

Aus dem gemeinnützigen Fond sollten Beiträge verabreicht werden a) an gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen, b) zur Vinderung von durch Hagelschlag, Frost, Hochwasser u. s. w. verursachten Schäden, c) zur Förderung der Landwirtschaft und des Gewerbes, wobei in Betracht kommen sollten das landwirtschaftliche Versicherungswesen (Hagel- und Viehverficherung), Bodenverbesserung von größerer Ausdehnung, Landesvermessung, Güterzusammenlegung, Grundprotokollirungen, gewerbliches Bildungswesen u. s. w.

Der Kantonsrat beschloß in seiner Sitzung vom 9. März 1896 Verschiebung dieser Angelegenheit.

Inzwischen hatte der kantonale Bauernbund auf dem Wege der Petition die Revision der zürcherischen Hypothelargesezgebung im Sinne der Einführung von Grundpfandobligationen und Amortisation der Hypothelarschulden vom Kantonsrate verlangt. Diese Behörde faßte auf einen Bericht des Bankrates den Beschluß, dem Begehren betreffend Reform des Hypothelarmwesens keine Folge zu geben; dagegen wurde der Bankrat eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht von den Reinerträgnissen der Kantonalbank 50 % teils zur Hebung unverschuldeter Notstände der landwirtschaftlichen Bevölkerung, teils zur Amortisation von Hypothelarschulden verwendet und in einem Gesetz betreffend die Verwendung der Reinerträgnisse bezügliche Bestimmungen getroffen werden sollten.

Unterm 18. November 1898 hat dann der Bankrat eine neue Vorlage betreffend Abänderung des Bankgesetzes eingebracht, die der Bankrechnungsprüfungskommission zum Bericht und Antrag überwiesen wurde. Anlässlich der Abnahme der Staatsrechnung über das Jahr 1899 wurde nun im Kantonsrate dem Wunsche Ausdruck gegeben, die Kantonalbank möchte mit Rücksicht auf die wachsenden Anforderungen an den Staat und auf dessen gespannte Finanzlage einen Teil ihrer Reinerträgnisse an die Staatskasse abliefern. Die Kommission für Prüfung der Bankrechnung unterbreitete hierauf das Ergebnis ihrer Beratungen am 18. Juli 1901. In fünf Sitzungen hat der Kantonsrat das Gesetz behandelt und in der vorliegenden Form festgestellt.

Zur Vorlage selbst sind folgende Bemerkungen zu machen:

Sie stellt sich als eine Revision des Gesetzes vom 2. Dezember 1883 dar. Es erschien angezeigt, gleichzeitig mit der Aufstellung von

Bestimmungen betreffend die Verwendung der Reinerträge der Bank auch noch einige Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen des bestehenden Gesetzes vorzunehmen, wie sie sich durch die Erfahrung als notwendig und nützlich herausgestellt haben.

Die Änderungen zerfallen demgemäß in drei Hauptgruppen, nämlich in die Bestimmungen 1. betreffend die besondere Berücksichtigung von Landwirtschaft und Gewerbe, 2. betreffend die Verwendung der Reinerträge, 3. betreffend das Gründungskapital, den Zinsfuß für dasselbe, die Banknotensteuer u. s. f.

1. Berücksichtigung von Landwirtschaft und Gewerbe.

Von Anfang an erblickte man den Zweck der Kantonalbank darin, den Kantonsewohnern die Befriedigung ihrer Geld- und Kreditbedürfnisse zu erleichtern mit besonderer Berücksichtigung des kleinen und mittleren Grundbesitzes, des Handwerks- und Gewerbestandes. Dieser Zweckbestimmung soll die Kantonalbank nach § 1 des vorliegenden Gesetzes auch fernerhin erhalten bleiben. Die nähere Ausführung dieses an die Spitze des Gesetzes gestellten Grundsatzes enthalten die §§ 17—22. Schon bei Gründung der Kantonalbank hatte man vorzugsweise die Landwirtschaft im Auge und die Erfahrung lehrte immer wieder, daß eine besondere Fürsorge des Staates durch das Mittel der Kantonalbank hier nicht nur am Platze sei, sondern auch segensreich wirken könne.

In diesem Sinne gestattet § 19, in Ausnahmefällen die Belehnungsgrenze landwirtschaftlicher Grundstücke, wie sie in § 18 umschrieben ist, zu überschreiten, sofern der Darlehensbetrag zur bleibenden Verbesserung des Grundbesitzes und der Bewirtschaftung verwendet und durch Annuitäten getilgt wird, und es ist hierbei, sowie in Fällen unverschuldeter Notlage gestattet, die Zinsrate unter den für Schuldbrief-Darlehen üblichen Zinsfuß vorübergehend zu ermäßigen.

Die Vorlage bringt keine Bestimmungen betreffend die Amortisation der Hypothekenschulden; sie beschränkt sich vielmehr nach Würdigung aller Verhältnisse darauf, ganz allgemein die Leistung von Teilzahlungen an das Kapital ohne vorherige Kündigung, sowie der Amortisation durch höhern Zinsfuß (Annuitäten) nach Möglichkeit zu begünstigen (§ 22). Die Erfahrung lehrt, daß die Amortisation im allgemeinen doch wenig zur Entlastung des Grundbesitzes beiträgt, weil die Ursachen der Verschuldung, wie Kauf, Erbteilung u. dgl. sich immer wiederholen. Ein einziges ungünstiges Jahr und gar mehrere solche

machen es dem Landwirte in der Regel unmöglich, seinen Zinsverpflichtungen nachzukommen. Darunter leidet die Bewirtschaftung der Liegenschaften, der Ertrag geht zurück, Verbesserungen an den Gebäulichkeiten u. s. w., auch wenn sie noch so notwendig wären, müssen unterbleiben. In diesen Fällen ist Hilfe und zwar schnelle Hilfe angezeigt, wie sie durch die §§ 19 und 22 ausgeführt wird.

Das Entgegenkommen von Seite der Bank im Sinne dieser Bestimmungen durch Überschreiten der Belehnungsgrenze und Ermäßigung des Zinsfußes soll nur Würdigen zugewendet werden, nachdem durch die Prüfung des einzelnen Falls konstatiert ist, daß deren ökonomische Notlage ihren Grund nicht im Selbstverschulden der Betreffenden, in deren Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit liegt. Wenn in diesen Fällen geholfen wird, so wird der geplagte Mann neuen Mut fassen und mit Freude und Zuversicht wiederum an die Arbeit gehen, die ihm vorher eine Last war, weil er auf keinen Erfolg mehr zu hoffen wagte.

Nach § 17 sollen auch die Genossenschaften, welche sich in gemeinnütziger Weise die Förderung der Landwirtschaft und des Gewerbes zur Aufgabe machen und bedrängten Angehörigen ihrer Produktionsgruppen zu Hilfe kommen, sowie Genossenschaften für die Erstellung billiger Wohnungen durch Bewilligung von Darlehen zu ermäßigtem Zinsfuß für diesen Zweck in ihrer Tätigkeit ermuntert werden. Sie sind besser als die Organe der Bankverwaltung in der Lage, die Verhältnisse zu kennen und zu beurteilen; ihnen ist es auch möglich, im einzelnen Fall je nach Bedürfnis weiter zu gehen, als es der Bankverwaltung erlaubt wäre. Im Interesse des kleinen Besitzes wäre es daher zu begrüßen, wenn das Genossenschaftswesen in der angedeuteten Richtung immer mehr an Boden gewinnen würde. Die Förderung des Genossenschaftswesens liegt übrigens ja auch im Sinne der Staatsverfassung von 1869 (Art. 23).

In allen diesen Fällen ist Vorsicht geboten; aber es wird möglich sein, im Sinne der besprochenen Bestimmungen mit bescheidenen Mitteln und verhältnismäßig geringer Belastung der laufenden Rechnung manchen geplagten Mann zu stützen und aufrecht zu erhalten.

2. Verwendung der Reinerträge.

Nach § 23 sollen von dem am Jahreschlusse sich ergebenden Reingewinn der Kantonalbank 50 % dem Reservefond zugeschrieben werden, bis dieser den Betrag der Hälfte des Gründungskapitals erreicht hat, 40 % der Staatskasse und 10 % dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfond zugewiesen werden.

Der Reservefond der Bank betrug auf Schluß des Jahres 1900 8,150,000 Franken; er soll auch in Zukunft weiter geduldet werden angesichts des nach allen Seiten sich stets erweiternden Geschäftsumfanges der Bank und mit Rücksicht auf den damit wachsenden Risiko, immerhin nur in dem Maße, daß künftighin regelmäßig ein Teil des Reingewinnes für staatliche und gemeinnützige Zwecke abgegeben werden kann. Die Aufzucht des Reservefonds soll so lange fortgesetzt werden, bis er die Hälfte des Gründungskapitals der Bank erreicht hat. Dasselbe betrug bis zum Jahre 1897 12 Millionen, von da an 20 Millionen Franken, auf welche Summe es durch einen Beschluß des Kantonsrates erhöht worden ist. Die Zuwendung an den Reservefond pro 1900 betrug 650,000 Fr., für das Jahr 1899 730,000 Fr., sodaß das gesetzliche Maximum des Bestandes, auch wenn die Aufzucht nicht in gleich intensiver Weise fortgesetzt wird wie bis anhin, in ein paar Jahren erreicht sein dürfte.

Der Reservefond soll dazu dienen, allfällige Rückschläge der Bankrechnung zu decken; er bildet einen Teil des Betriebskapitals und ist unverzinslich. Soweit er zur Deckung von Rückschlägen in Anspruch genommen werden muß, ist er aus dem Reingewinn der folgenden Jahre auf die frühere Höhe zu ergänzen, bevor für andere Zwecke etwas abgegeben werden kann.

Der Staatskasse fallen von dem seit dem Jahre 1889 angesammelten sogenannten „Gewinnrückstellungskonto“ von rund 700,000 Fr. nach § 43 des Gesetzes 500,000 Fr. zu und es wird ihr außerdem jährlich eine Quote von 40% des Bankreingewinnes zugewiesen.

Diese Zuweisung rechtfertigt sich durch die Tatsache, daß der Staat für die Bank die Garantie übernommen hat; er haftet nach § 3 des Gesetzes für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Diese staatliche Garantie bedeutet eine weitgehende Verpflichtung der gesamten ökonomischen Kraft unserer Bevölkerung gegenüber der Bank und es dürfte daher wol, nachdem die Bank nun erstarbt ist, eine etwelche Gegenleistung eintreten.

Dann darf auch erwähnt werden, daß die finanziellen Anforderungen an den Staat von Jahr zu Jahr wachsen und daß daher auch die Kantonalbank von Zürich einen Teil ihrer Erträge an die Staatskasse abgeben darf. Sie nahm in dieser Beziehung unter ihren Schwesteranstalten bis jetzt eine Ausnahmestellung ein; denn sämtliche schweizerischen Kantonalbanken liefern ihren Reinertrag ganz oder zum größten Teil an die Staatskasse ab. So weit geht nun der vorliegende Gesetzesentwurf nicht; er beschränkt sich für diesen Zweck darauf, eine Quote von 40% des Reingewinns in Aussicht zu nehmen.

Dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfond wird nach § 43 des Gesetzes in erster Linie aus dem „Gewinnrückstellungskonto“ ein Betrag von 200,000 Fr. als Grundkapital zugewiesen und es soll derselbe dann weiterhin durch jährliche Zuschüsse von 10% des Bankreingewinns geäußert werden.

Dieser vom Regierungsrat verwaltete Fond ist bestimmt zur Linderung von Notständen großer Volkskreise oder ganzer Landesgegenden, welche durch außerordentliche Ereignisse, wie Elementarschäden, Epidemien, industrielle Krisen und ähnliches verursacht worden sind (§§ 26 und 27). Die etwas mäßigere jährliche Zuwendung an den Fond (10%) hat ihre Begründung in der Tatsache, daß die demselben gegebene Zweckbestimmung bereits in regelmäßigen oder in solchen Leistungen des Staates Berücksichtigung findet, die jeweilen durch besondere Ereignisse gefordert werden. Die Zwecke des Fonds fallen vollständig mit den Hilfszwecken des Staatswesens im allgemeinen zusammen.

3. Weitere neue Bestimmungen.

Durch § 2 wird dem Kantonsrat die Vollmacht erteilt, das vom Staate zu beschaffende Gründungskapital der Bank, das zur Zeit gesetzlich auf den Maximalbetrag von 20 Millionen Franken angelegt ist, nach Bedürfnis zu erhöhen.

Der Zinsfuß für das der Bank durch den Staat zur Verfügung gestellte Kapital muß den Selbstkosten des Staates entsprechen, während die Festsetzung desselben nach dem bisherigen Gesetz dem Ermessen des Kantonsrates anheimgegeben war.

Die Banknotensteuer von 6‰, die an die Staatskasse zu entrichten ist, wird von der Summe der durchschnittlichen jährlichen Notenzirkulation erhoben und nicht von der bewilligten Emissionssumme.

Auf einige weitere Änderungen gegenüber dem bestehenden Gesetz (§§ 4 f; 8 lemma 3; 11, 13 litt. e und k, 14) sei blos hingewiesen, weil sie im wesentlichen die Praxis, wie sie sich im Interesse der Bank durch die Erfahrung im Laufe der Jahre als notwendig herausgestellt hat, nunmehr gesetzlich festlegen.

Der Kantonsrat hat die Vorlage in der Schlußabstimmung mit allen gegen zwei Stimmen angenommen und empfiehlt sie den Stimmberechtigten zur Annahme.

3. Verfassungsgesetz

betreffend

**Abänderung des Artikels 32, Absatz 2, der Staatsverfassung,
bzw. des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894.**

Art. 32 der zürcherischen Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

Der Kantonrat wird in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimmt.

Die Zahl von 1800 Schweizerbürgern (schweizerische Wohnbevölkerung) berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonrat; ein Bruchteil von über 900 Schweizerbürgern berechtigt zur Wahl eines weiteren Mitgliedes. Für die Ausmittlung der Zahl der Schweizerbürger ist die eidgenössische Volkszählung maßgebend.

Bei der Wahl des Kantonrates sollen nur zwei Wahlgänge stattfinden; im ersten Wahlgange entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten das relative Mehr.

Zürich, den 27. Januar 1902.

Im Namen des Kantonrates,

Der Präsident:

H. Pestalozzi.

Der erste Sekretär:

Dr. A. S u b e r.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

Im Frühjahr 1902 geht die Amtsdauer des im Jahr 1899 gewählten Kantonsrates zu Ende und es hat alsdann wiederum die Gesamterneuerung dieser Behörde stattzufinden.

Nach § 3 des Gesetzes betreffend die Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und politische Gemeinden (vom 28. April 1878) bestimmt der Kantonsrat je vor Ablauf einer Amtsdauer die jedem Wahlkreis zukommende Zahl von Mitgliedern auf Grundlage des Art. 32 der Staatsverfassung und der jüngsten eidgenössischen Volkszählung.

Art. 32 der Staatsverfassung schreibt vor, es sei der Kantonsrat in Wahlkreisen zu wählen, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimme. Und zwar berechtigt nach dem durch Verfassungsgesetz vom 12. August 1894 abgeänderten Absatz 2 dieses Art. 32 die Zahl von 1500 Schweizerbürgern (schweizerische Wohnbevölkerung) oder ein Bruchteil von 750 zur Wahl eines Mitgliedes des Kantonsrates, wobei für die Ausmittelung der Zahl der Schweizerbürger ausdrücklich die eidg. Volkszählung maßgebend erklärt wird.

Umfang und Zahl der Kantonsrats-Wahlkreise sind durch das bereits erwähnte Gesetz vom 28. April 1878 bestimmt; dann sind durch das sog. Zuteilungsgesetz vom 9. August 1891 (§ 12) für das Gebiet der erweiterten Stadt Zürich neue Kantonsratswahlkreise geschaffen worden.

Die für die Gesamterneuerung des Kantonsrates im Frühjahr 1902 maßgebende eidgen. Volkszählung ist diejenige vom 1. Dezember 1900.

Die im Kanton Zürich auf jenen Zeitpunkt ermittelte schweizerische Wohnbevölkerung, die den Wahlen zu Grunde zu legen ist, beträgt 361,010 Seelen. Wenn nun, wie bis anhin, ein Vertreter auf 1500 Seelen der schweizerischen Wohnbevölkerung gewählt würde, so stiege die Vertreterzahl auf Grund der Volkszählungsergebnisse vom Jahre 1900 auf 243 Mitglieder an, während sie bis anhin 203 Mitglieder betrug. Jene Zahl wird nun fast allgemein als zu hoch betrachtet und man nahm daher auf einen Ausweg Bedacht, der die Zahl der Kantonsräte ungefähr auf der bisherigen Höhe halten würde. Der Regierungsrat schlug unterm 3. Oktober 1901 vor, auf je 500 in kantonalen

Angelegenheiten Stimmberechtigte ein Mitglied des Kantonsrates zu wählen, was eine Gesamtzahl von 193 Kantonsräten ergeben hätte.

In seinen Beratungen aber hat sich der Kantonsrat dahin entschieden, die Wahlziffer auf 1800 Schweizerbürger und damit die Zahl der Kantonsratsmitglieder auf 196 festzusetzen. Für die Ablehnung des regierungsrätlichen Antrages, der die Zahl der Stimmberechtigten als Wahlgrundlage nehmen wollte, sprach der Umstand, daß das bisherige System sich im Laufe der Jahrzehnte eingelebt und im allgemeinen bewährt hat. Man wollte daher nicht ohne Not davon abgehen. Die Zahl der Wohnbevölkerung ist eine durchaus sichere, was nicht im gleichen Maße mit der Zahl der Stimmberechtigten der Fall ist.

Für die Beibehaltung des bisherigen Systems spricht auch der weitere Grund, daß die Kantonsratswahlen unmittelbar vor der Tür stehen, und bei der kurz bemessenen Zeit erschien es daher geboten, alles ferne zu halten, was die Revisionsarbeit hätte komplizierter gestalten können.

Eine weitere Steigerung der Wahlziffer auf 2000 Seelen, die den Bestand des Kantonsrates auf 181 Mitglieder herabgesetzt hätte, erschien aus dem Grunde nicht angezeigt, weil die Zahl der Einerwahlkreise entgegen der Vorschrift der Verfassung zunehmen müßte und die Reduktion der Vertreterzahl insbesondere ländliche Kreise in empfindlicher Weise treffen würde.

Eine Minderheit des Kantonsrates hielt dafür, daß es nicht richtig sei, in der Verfassung Verhältnisse festzulegen, die wie die Repräsentationsziffer ihrer Natur nach veränderlich seien. Dagegen sollte nach ihrer Ansicht bei diesem Anlaß der Verfassungsrevision eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die Art der Erwählung des Kantonsrates ohne Verfassungsänderung der Gesetzgebung überlassen und damit die Möglichkeit geben würde, für die Kantonsratswahlen das Proportionalwahlverfahren einzuführen.

Der Kantonsrat hat es aber schließlich bei aller grundsätzlichen Billigung einer gerechten Proportionalität abgelehnt, den angebotenen Minderheitsantrag zum Beschluß zu erheben.

Die Wirkungen des vorliegenden Verfassungsgesetzes für die einzelnen Kantonsratswahlkreise veranschaulicht die am Schlusse beigefügte Zusammenstellung.

Der Kantonsrat hat dem vorliegenden Verfassungsgesetz mit großer Mehrheit zugestimmt und empfiehlt es den Stimmberechtigten zur Annahme.

No.	Wahlkreise	Schweizerbürgerliche Wohn- bevölkerung		Zahl der Vertreter	
		1. Dezbr. 1888.	1. Dezbr. 1900	bisher	neu
1.	Zürich (B. I)	21,052	18,082	14	10
2.	Enge (B. II)	5,638	10,255	4	6
3.	Außer Roth (B. III)	18,639	40,238	12	22
4.	Unterstrass (B. IV)	8,659	13,224	6	7
5.	Neumünster (B. V)	19,215	25,143	13	14
6.	Birmensdorf-Dietikon	7,089	9,521	5	5
7.	Höngg-Weiningen	3,548	4,421	2	2
8.	Orlikon	3,525	6,584	2	4
9.	Mettmensstetten	4,649	4,720	3	3
10.	Hausen	3,004	3,083	2	2
11.	Affoltern-Bonstetten	4,546	4,842	3	3
12.	Richterswil	4,268	4,321	3	2
13.	Wädenswil	6,954	7,822	5	4
14.	Horgen	6,244	7,170	4	4
15.	Thalwil	11,286	15,636	8	9
16.	Stäfa	6,899	6,987	5	4
17.	Männedorf	3,532	3,854	2	2
18.	Meilen	3,680	3,844	2	2
19.	Rüschnacht	5,697	6,528	4	4
20.	Gräningen	3,755	3,444	3	2
21.	Bubikon	7,058	8,691	5	5
22.	Wetzikon	5,891	5,905	4	3
23.	Hinwil	2,892	2,747	2	2
24.	Bäretswil	2,782	2,454	2	1
25.	Fischental	2,191	1,974	1	1
26.	Wald	5,977	6,178	4	3
27.	Egg	4,553	4,421	3	2
28.	Uster	6,712	7,098	4	4
29.	Dübendorf-Volketswil	5,597	5,747	4	3
30.	Bauma	4,446	4,163	3	2
31.	Wädikon-Hittnau	4,197	4,127	3	2
32.	Russikon	3,158	3,019	2	2
33.	Unau	5,065	5,360	3	3
34.	Winterthur	13,468	18,675	9	10
35.	Lurbenthal	3,629	3,334	2	2
36.	Egg	3,774	3,725	3	2
37.	Wiesendangen	3,316	3,396	2	2
38.	Oberwinterthur	4,900	5,514	3	3
39.	Wülflingen-Löb	7,992	11,274	5	6
40.	Restenbach-Hettlingen	4,117	4,410	3	2
41.	Andelfingen	4,228	4,130	3	2

No.	Wahlkreis	Schweizerbürgerliche Wohn- bevölkerung		Zahl der Vertreter	
		1. Dezbr. 1888.	1. Dezbr. 1900	bisher	neu
42.	Martalen-Erillikon	2,540	2,323	2	1
43.	Benken-Laufen	4,784	5,190	3	3
44.	Stammheim	2,073	1,957	1	1
45.	Flaach	2,539	2,374	2	1
46.	Eglisau	4,499	4,103	3	2
47.	Bülach	5,527	5,453	4	3
48.	Embrach	4,944	4,872	3	3
49.	Roten-Bassersdorf	5,360	5,759	4	3
50.	Stadel	3,014	2,691	2	1
51.	Schöfflisdorf	2,776	2,563	2	1
52.	Regensdorf	3,756	4,021	3	2
53.	Niederhasli	3,618	3,643	2	2
		303,202	361,010	203	196

Kreisschreiben des Regierungsrates

an die

Wahlbureaux des Kantons

betreffend

das Wahl- und Abstimmungsverfahren.

(Vom 13. Februar 1902.)

Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen kantonaler und eidgenössischer Behörden sieht sich der Regierungsrat veranlasst, den Wahlbureaux die Vorschriften betreffend das Wahl- und Abstimmungsverfahren, insbesondere betreffend die Aufstellung und die Überwachung der Stimmurnen, sowie die Stellvertretung bei der Stimmabgabe, neuerdings in Erinnerung zu rufen.

Diese Vorschriften sind enthalten in dem Gesetze betreffend die Wahlen und die Entlassung von Beamten und öffentlichen Angestellten (vom 7. Wintermonat 1869, Off. Ges.-Sammlung Bd. XV, Seite 100), welches analog auch für Abstimmungen gilt, und in der Verordnung betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, welche durch die Urne vorgenommen werden (vom 22. Dezember 1888; Off. Ges.-Sammlg. Bd. XXII, Seite 100); sie lauten wie folgt:

Wahlgesetz.

§ 24. Jede politische Gemeinde hat ein Wahlbureau. Die Gemeinde bestimmt die Zahl der aufzustellenden Urnen. Für jede Urne werden wenigstens drei Mitglieder

in das Wahlbureau gewählt. Das Bureau kann aber nach Bedürfnis oder zum Zwecke der Ablösung verstärkt werden.

§ 26. Die Wahlbureaux der Gemeinden überwachen die Abgabe der Stimmzettel an der Urne, stellen das Stimmenergebnis fest und entscheiden über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels, sowie über die Stimmfähigkeit des Einzelnen. Die Entscheidung hierüber geht vom gesamten Wahlbureau aus, das am Wahltage in Tätigkeit ist.

Die Stimmen verschiedener Urnen in einer Gemeinde werden vor der Zählung gemischt. Die Eröffnung geschieht in einem für den Zutritt der Stimmberechtigten geeigneten Lokale.

Die Wahlbureaux stellen unverzüglich das Protokoll der Wahlverhandlung unter Anschluss der versiegelten Stimmzettel derjenigen Behörde zu, welche mit der Veröffentlichung der Wahlresultate und dem Erlass der erforderlichen Anordnungen betraut ist.

Verordnung.

§ 4. Die Stimmabgabe soll bei jeder Urne durch mindestens drei Mitglieder des Wahlbureau überwacht werden.

Dieselben haben vor dem Beginne der Abstimmung festzustellen, dass die Urnen leer sind.

Letztere dürfen nur in Anwesenheit des funktionirenden Bureau eröffnet werden.

Die Urnen sollen am Abstimmungstage während mindestens zwei Stunden, jedoch nicht vor 7 Uhr morgens, zur Abstimmung offen stehen, und so rechtzeitig geschlossen werden, dass die Eröffnung der Urnen und die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse spätestens von mittags 2 Uhr an stattfinden kann.

Die Stimmzettel der verschiedenen Urnen in einer Gemeinde werden vor der Zählung gemischt (§ 26 des Wahlgesetzes).

Wahlgesetz.

§ 31. Während den zur Stimmgebung angesetzten Stunden legen die Stimmenden unter Abgabe der Ausweiskarte oder Vorweisung derselben zur Markirung auf einem der Wahlbureau persönlich den ausgefüllten Wahlzettel in die Urne. Ausnahmsweise kann ein Stimmberechtigter durch einen anderen Stimmberechtigten seine Stimmkarte abgeben lassen. Mehr als drei Stimmzettel darf jedoch Niemand einlegen. Den allfällig im Dienste stehenden Truppen muss Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmen abgeben zu können.

Verordnung.

§ 3. Die Wahlbureaux haben strenge darauf zu achten, dass die Ausweiskarten und Stimmzettel nur durch Stimmberechtigte zur Urne gebracht werden, dass die Zahl der eingelegten Stimmzettel die Zahl der abgegebenen, beziehungsweise der vorgewiesenen und markirten Ausweiskarten nicht übersteige, und dass deshalb die Stimmzettel nur einzeln und nicht ineinander geschoben in die Urne gelegt werden. Im übrigen ist den Mitgliedern des Wahlbureau untersagt, vom Inhalte der Stimmzettel Einsicht zu nehmen oder solche für Dritte auszufüllen (§ 31 des kantonalen Wahlgesetzes von 1869).

Werden entgegen dieser Vorschrift Stimmzettel durch Nichtstimmberechtigte oder durch die Post zur Urne befördert, so sind dieselben zurückzuweisen. Vorbehalten bleiben indessen abweichende Androhungen der Bundesbehörden für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, sowie § 12, Absatz 2 dieser Verordnung (betrifft die im Militärdienste befindlichen Stimmberechtigten).

Wenn bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen ein Stimmberechtigter nicht persönlich an der Urne erscheinen kann und durch einen andern Stimmberechtigten seine Stimmkarte abgeben lässt, so darf letzteres nur geschehen, wenn der Stellvertreter gleichzeitig seine eigene Ausweiskarte abgibt.

Nicht benutzte Ausweiskarten sind bei Vermeidung amtlicher Einforderung spätestens am zweiten Tage nach einer Wahl oder Abstimmung an den Gemeinderat zurückzusenden.

Wahlgesetz.

§ 32. Für die Prüfung der Stimmzettel durch die Wahlbureaux ist zu beachten:

- a) Die Personen, welchen gestimmt wird, müssen derart bezeichnet sein, dass über dieselben kein begründeter Zweifel besteht. Im entgegengesetzten Fall ist die betreffende Stimmgebung als ungültig zu betrachten.
- b) Stimmzettel, welche weniger Namen enthalten, als Beamte zu wählen sind, sind deswegen nicht ungültig.
- c) Findet sich für die gleichen Amtsstellen derselbe Name mehrfach geschrieben, so wird er nur einmal gezählt. Dagegen sind alle Stimmen, welche für verschiedene Amtsstellen auf die nämliche Person fallen, gültig.
- d) Wenn mehr Namen, als Beamte zu wählen sind, geschrieben werden, ebenso bei Nichtbeobachtung der Vorschrift des § 17, Lemma 2, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Verordnung.

§ 5. Für die Prüfung der Stimmzettel im allgemeinen wird auf § 32 des Wahlgesetzes verwiesen und dabei insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass bei Wahlen die Stimmgebung als gültig zu betrachten ist, wenn nach den dem Wahlakte vorausgegangenen öffentlichen Kundgebungen (Ausgabe von Wahllisten) keine begründeten Zweifel über die Person obwalten können.

Die Namen der zu Wählenden sind handschriftlich auf dem Stimmzettel aufzuführen; bei Erneuerungswahlen sind Bezeichnungen wie „die Bisherigen“, „die Alten“ als ungültig zu betrachten.

Im übrigen entscheidet hinsichtlich der Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels das gesamte Wahlbureau. Wird die Ungültigkeit erklärt, so hat das Wahlbureau überdies, wo es ihm möglich ist, weitere Untersuchungen darüber einzuleiten, ob allfällige Fälschung der Stimmgebung anzunehmen sei.

Bei ungültig erklärten Stimmzetteln ist der Grund auf der Rückseite derselben vorzumerken.

§ 6. In den Wahl- und Abstimmungsprotokollen sind die leeren und ungültigen Stimmen sorgfältig auseinander zu halten und besonders zu verzeichnen. Als leere Stimmen sind nicht nur die ganz leer gelassenen Stimmzettel, sondern auch die nicht beschriebenen Linien von nur teilweise ausgefüllten Stimmzetteln zu verzeichnen.

Bei allen eidgenössischen, kantonalen, Bezirks- und Kreiswahlen haben die Wahlbureaux durch Auf-führung der betreffenden Einzelstimmen dafür zu sorgen, dass nicht Stimmen für solche verloren gehen, welche in anderen Gemeinden des Wahlkörpers bedeutende Stimmenzahlen auf sich vereinigen könnten.

§ 7. Die Wahl- und Abstimmungsprotokolle sind im übrigen nach den hiefür festgestellten Formularen sofort nach Beendigung des Wahl- oder Abstimmungsaktes abzufassen, von den Bureaubeamten zu unterzeichnen und der betreffenden Kontrolbehörde (§ 26 des Wahlgesetzes) einzeln einzusenden.

§ 8. Bezüglich der Verpackung der Stimmzettel ist zu beachten, dass dieselben nicht zusammengefaltet, sondern offen und zwar möglichst so sortirt auf einander gelegt werden, dass die Stimmzettel mit „Ja“ und die Stimmzettel mit „Nein“, diejenigen für Kandidaten mit grössern Stimmenzahlen, die vereinzelt, die ungültigen und die leeren besonders gehalten werden. Alle Stimmzettel aber sind ebenfalls, wie die Protokolle, besonders verpackt und versiegelt, ungesäumt der Kontrolbehörde einzusenden.

§ 9. Wenn der Regierungsrat in einzelnen Fällen eine vorläufige Berichterstattung über die Abstimmungsergebnisse durch Telegramme, Expressen oder Polizeisoldaten anordnet, so sind die Wahlbureaux bei Ordnungsbussen im Nichtbeachtungsfalle gehalten, diese vorläufigen Berichte der Einsendung der definitiven Protokolle vorgängig an die hiefür bezeichnete Kontrolstelle unverzüglich abgehen zu lassen.

Für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen ist die Stimmabgabe durch Stellvertretung laut Art. 8, Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 gänzlich untersagt.

Wir laden die Wahlbureaux, speziell deren Präsidenten (Gemeinderatspräsidenten) und Schreiber (Gemeinderatsschreiber) ein, dafür zu sorgen, dass diesen und den übrigen einschlägigen Vorschriften genau nachgelebt wird, wobei wir darauf aufmerksam machen, dass Nichtbeachtung namentlich der gesetzlichen Vorschriften eventuell Kassation von Wahlen und Abstimmungen nach sich ziehen kann, in welchem Falle die stets sehr beträchtlichen Kosten neuer Wahlen oder Abstimmungen den Fehlbaren auferlegt werden müssten. Ausserdem müsste gegen dieselben auch disziplinarisch vorgegangen werden.

Weitere Exemplare dieses Kreisschreibens, sowie gedruckte Zusammenstellungen der Vorschriften betreffend das Wahl- und Abstimmungsverfahren (letztere zum Selbstkostenpreise von 30 Rappen) können behufs Verwendung zur Instruktion der Mitglieder der Wahlbureaux bei der Direktion des Innern bezogen werden.

Zürich, den 13. Februar 1902.

Namens des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. H u b e r.

Antrag der Kommission.

8. Februar 1902.

Beschluss des Kantonsrates

über

die Art der Behandlung der Gesetzesentwürfe betreffend
die Rechtspflege vom 21. November 1901.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages seiner Kommission,
beschliesst:

1. Auf die Beratung der Gesetzesentwürfe betreffend die Rechtspflege, Vorlage des Regierungsrates vom 21. November 1901, wird eingetreten.
2. Zur Vorberatung und Antragstellung wird eine Kommission von 17 Mitgliedern eingesetzt, die vom Bureau ernannt wird.
3. Diese Kommission wird eingeladen, zunächst die hauptsächlichsten Neuerungen, welche die Gesetzesentwürfe betreffend die Rechtspflege gegenüber dem jetzigen Zustande enthalten, sowie anderweitige, aus dem Rate erfolgende Abänderungsvorschläge von grundsätzlicher Bedeutung mit ihren Anträgen dem Kantonsrate zur prinzipiellen Entscheidung vorzulegen. Als solche Diskussionspunkte werden insbesondere folgende bezeichnet: Beseitigung des Kassationsgerichtes, Wegfall der Entscheidungs-Kompetenz der Friedensrichter, Beiziehung von Gewerberichtern zur Urteilsfällung, Möglichkeit der Weiterziehung aller Zivilurteile der Bezirksgerichte, Reorganisation des Schwurgerichtes, Einführung eines Verhörarnes, Schaffung einer Justizkommission, bedingter Strafaufschub, Behandlung jugendlicher Verbrecher.
4. Die Mitglieder des Kantonsrates werden ersucht, weitere Änderungsvorschläge prinzipieller Natur dem Präsidenten der zu wählenden Kommission bis zum 1. Juni 1902 einzureichen.

Zürich, den 8. Februar 1902.

Namens der Kommission,
Der Präsident: Dr. H. Sträuli.
Der Sekretär: Walder.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Titel

Sie werden hiemit eingeladen, sich gemäss Ihrem Ver-
tagungsbeschlusse Montags den 17. Februar 1902, vormittags
punkt 9¹/₂ Uhr, im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Verordnung betreffend die Anwaltsgebühren.
2. Verordnung betreffend die Zulassung von Anwaltskandi-
daten.
3. Antrag der Kommission für Behandlung der Gesetzesent-
würfe betreffend die Rechtspflege.
4. Wahl eines Direktors der Zürcher Kantonalbank.
5. Wahl eines Mitgliedes des Handelsgerichtes.

Am Nachmittag steht das neue Gebäude der Kantonalbank
an der Bahnhofstrasse den Mitgliedern des Rates zur Besichti-
gung offen.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hoch-
achtung.

Zürich, den 11. Februar 1902.

Der Präsident des Kantonsrates:
H. Pestalozzi.

Berichtigung zur Volksabstimmung vom 16. März 1902.

Infolge eines Versehens der Druckerei sind in einem Teil
der Referendumsvorlagen auf Seite 23 folgende Korrekturen an-
zubringen:

	Zahl der Vertreter		
	bisher	neu	
8. Örlikon	2	4	(statt 2)
9. Mettmenstetten	3	3	(statt 4)
24. Bäretswil	2	1	(statt 2)

Zürich, den 12. Februar 1902.

Die Staatskanzlei.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse einer Bezirkswahl.

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 16. Februar 1902 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Zürich stattgefundenen zweiten Wahlganges für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksrates Zürich samt den von den Wahlbureaux eingesandten Protokollen.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Von der getroffenen Wahl ist Vormerk zu nehmen und nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist dem Gewählten durch Zustellung einer Urkunde, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

III. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 20. Februar 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Wahlergebnis.

Bezirk Zürich.

(Stimmberechtigte 35,060.)

Ein Mitglied des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen 15,704

Gewählt ist:

Herr Arnold Kuhn, a. Gemeinderat, in Zürich V, mit 6,421 St.

Ferner erhielt:

Herr Heinrich Leupp, Gemeinderat, in Örlikon	5,772 St.
Vereinzelt waren	188 „
Ungültig „	46 „
Leer „	3,277 „
	15,704 St.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

**die Ersatzwahlen für ein Mitglied und den Präsidenten
des Bezirksgerichtes Dielsdorf.**

Laut Mitteilung des Obergerichtes vom 17. Februar 1902 sind im Bezirke Dielsdorf Ersatzwahlen für ein Mitglied und den Präsidenten des Bezirksgerichtes an Stelle des verstorbenen Herrn Heinrich Steinemann in Rümlang vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahlen ist der 16. März 1902 als erster Wahltag bestimmt, und es sind

dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich sofort nach beendigter Wahlverhandlung im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich zu senden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln verpackt werden. Das Packet ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahlen in das Bezirksgericht“ zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch die Kanzlei der Direktion des Innern statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, von 1 Uhr nachmittags an bis spätestens um 4 Uhr an Hand der Protokolle das Wahlergebnis telephonisch der genannten Kanzlei (Telephon No. 2291) mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeindräte und Gemeindratskanzleien des Bezirkes Dielsdorf für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 19. Februar 1902.

Der Direktor des Innern:

L u t z.

Der Sekretär:

Dr. A. Bosshardt.

Kautionen der Viehhändler pro 1901.

Alle diejenigen Personen, welche an die gemäss § 11 des Viehverkehrsgesetzes von den patentirten Viehhändlern pro 1901 geleisteten Kautionen allfällige Ansprüche im Sinne von § 14 des zitierten Gesetzes erheben wollen, werden hiemit aufgefordert, dieselben innert drei Monaten, vom Tage der Publikation an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion (Abteilung Viehverkehr) anzumelden oder durch Einreichung eines Zeugnisses der zuständigen Gerichtsstelle sich darüber auszuweisen, dass sie für ihre bezüglichen Ansprüche die Klage beim Gerichte anhängig gemacht haben, ansonst die für das abgelaufene Jahr 1901 geleisteten Kautionen aushin gegeben würden.

Zürich, den 15. Februar 1902.

Volkswirtschaftsdirektion.

Regierungsratsverhandlungen.

30. Januar 1902.

Nachbenannte Offiziere werden zu Hauptleuten ernannt:

A. Infanterie:

- 1871 Schütz, Friedrich, von Bachs, in Zürich;
- 1871 Gessner, Karl, von und in Zürich;
- 1870 Bodmer, Hermann, von und in Zürich;
- 1871 Winkler, Heinrich, von und in Zürich;
- 1868 Goldschmid, Max, von Winterthur, in Aarau;
- 1870 Huber, Gustav, von Hausen a. A., in Zürich;
- 1871 Liechti, Eugen, von Winterthur, in Andelfingen;
- 1871 Schnyder, Paul, von und in Wädenswil;
- 1869 Schellenberg, Adolf, von und in Pfäffikon.

B. Kavallerie:

1870 Meyer, Konrad, von und in Zürich.

C. Artillerie:

1868 Weber, Oskar, von Zürich, in Zug;

1870 Spälti, Jakob, von Netstal, in Glarus.

Von der Wahl des Herrn Prof. Dr. Georg Cohn als Rektor der Hochschule für die Studienjahre 1902/3 und 1903/4 wird unter Genehmigung Vormerk genommen.

In die Schätzungskommission für die V. S. B. wird als 2. Ersatzmann des III. Mitgliedes Herr Bezirksrichter Ottiker in Bauma gewählt.

6. Februar 1902.

Als ordentlicher Professor an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule wird auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren, vom 15. Oktober 1901 an gerechnet, Herr Prof. Dr. J. Schollenberger bestätigt.

Von den bisherigen Lehrern der Tierarzneischule treten auf 1. April 1902 für den Rest ihrer Amtsdauer und bei der bisherigen Umschreibung der Lehrverpflichtung als Professoren an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule über: a) als Ordinarii die Herren Dr. E. Zschokke, J. H. Hirzel, J. Ehrhardt, b) als Extraordinarius Herr A. Rusterholz; ferner werden als Prof. extraordinarii der veterinär-medizinischen Fakultät auf eine Amtsdauer von 6 Jahren ernannt die Herren Dr. Joh. Heuscher von Schwellbrunn für Parasitologie, Fischzucht und Fischkunde und med. pract. Heinrich Zangger von Bubikon für Anatomie und spezielle Physiologie, beide mit Amtsantritt auf 1. April 1902.

Als Assistenzarzt für physikalische und chemische Untersuchungen an der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Zürich mit Amtsantritt auf 1. April 1902 wird Herr Dr. Theophil Christen von Basel gewählt.

Dem Herrn Pfarrer Schweizer in Wollishofen wird für die Dauer seiner Krankheit ein vom Staate besoldetes Vikariat bewilligt.

Die Herren Sekundarlehrer Jakob Stehli in Wald und Lehrer C. Ruckstuhl in Winterthur werden auf ihr Gesuch hin auf Schluss des Schuljahres 1901/1902 aus dem zürcherischen Schuldienst entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Die von der Justiz- und Polizeidirektion vorgelegte „Verordnung betreffend den Gebrauch von Fahrrädern und Motorwagen auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen“ wird zu Ende beraten und genehmigt.

13. Februar 1902.

Von der Wahl des Herrn Dr. Oskar Pfister zum Pfarrer der Kirchgemeinde Predigern wird Vormerk genommen.

Als Arzt der medizinischen Poliklinik mit Wohnsitz in Zürich III und Amtsantritt auf 1. Juli 1902 wird Herr med. pract. H. Menzi von Filzbach, Glarus, zur Zeit II. Assistenzarzt am Kantonsspital Winterthur, gewählt.

Als ausserordentliche Professoren der philosophischen Fakultät I. Sektion der Hochschule mit Amtsantritt auf 1. April 1902 werden ernannt: 1. Dr. Karl Brun von Genf für Geschichte der Malerei; 2. Dr. Otto Schulthess von Zürich für griechisches Recht, Epigraphik und Papyruskunde; 3. Dr. Louis Betz von New York für vergleichende Litteraturgeschichte.

Herr A. Müller, Primarlehrer in Rorbas, erhält die nachgesuchte Entlassung von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienst auf Schluss des Schuljahres 1901/1902 unter Verdankung der langjährigen Dienste und Ansetzung eines Ruhegehaltes.

Das Legat von 5000 Fr. aus dem Nachlasse des Herrn Joh. Heinrich Huber von Hausen a. A. wird bestens verdankt und soll unter der Bezeichnung „Huberfond für die Handelsschule am kantonalen Technikum in Winterthur“ unter die vom Staate verwalteten Fonds eingereiht werden.

Den Heimatsgemeinden derjenigen in den Korrekptionsanstalten Uitikon, Kappel und Ringwil detinirten Personen, für welche die Armenpflegen das Kostgeld bezahlen müssen, ist für das Jahr 1901 ein Beitrag von 4358 Fr. 80 Rp. auszurichten.

Die nachstehenden Primar- und Sekundarschulgemeinden erhalten an ihre Ausgaben für Schulhausbauten, Hauptreparaturen, Turnplätze, Turngeräte, Schulbänke, Wasserversorgungen etc. die nachstehend verzeichneten, dem Umfang der Bauten und den Vermögensverhältnissen der betreffenden Gemeinden entsprechenden Staatsbeiträge:

	Fr.		Fr.
1. Stadt Zürich	163,641	31. Kenzen-Fischenthal	150
2. Dietikon (P.)	1,303	32. Herschmettlen-Gosau	129
3. Höngg (P.)	221	33. Ringwil-Hinwil	195
4. Örlikon (P.)	472	34. Hadlikon-Hinwil	92
5. Örlikon (S.)	357	35. Laupen-Wald	294
6. Schlieren (P.)	46,074	36. Wolfhausen-Bubikon	444
7. Schwamendingen	2,717	37. Nijch-Maur	150
8. Unterengstringen	98	38. Mänikon (P.)	261
9. Altstetten (P.)	327	39. Hintereggen	157
10. Affoltern a. A. (P.)	523	40. Oberuster	972
11. " (S.)	25,523	41. Dübendorf (S.)	75
12. Auggstertal	60	42. Niederuster	348
13. Anonau	44	43. Rossikon-Uster	191
14. Mäschwanden	67	44. Wil-Berg-Dübendorf	3231
15. Mettmenstetten	163	45. Ober-Hittnau	263
16. Obfelden	61	46. Lindau	136
17. Urzlikon	89	47. Ober-Illnau	146
18. Adliswil (P.)	212	48. Bisikon-Illnau	93
19. Horgen (P.)	272	49. Horben-Illnau	34
20. Schönenberg	82	50. Nykon-Effretikon	113
21. Mittelberg	50	51. Tagelswangen-Lindau	148
22. Wädenswil (S.)	146	52. Eidberg-Seen	247
23. Hombrechtikon (P.)	139	53. Stadel-Oberwinterthur	342
24. Meilen (S.)	193	54. Reutlingen-Oberwinter-	
25. Obermeilen	385	thur	107
26. Limberg-Rüschnacht	108	55. Hoffstetten-Elgg	74
27. Utikon-Stäfa	1,819	56. Elgg (S.)	41
28. Zumikon	31	57. Bertschikon-Gundetswil	66
29. Ober-Dürnten	153	58. Turbenthal (P.)	160
30. Hinwil (P.)	704	59. Nestenbach (P.)	262

	Fr.		Fr.
60. Oberwinterthur (P.)	1,048	72. Ellikon a. Rh.	114
61. Schlatt	124	73. Feuerthalen	175
62. Blünikon-Elgg	107	74. Flaach (S.)	197
63. Midenbach (P.)	48	75. Eichenmosen	32,479
64. Töss (P.)	226	76. Opfikon	75
65. Winterthur (P.)	877	77. Winkel	77
66. " (S.)	1,357	78. Niederhasli (P.)	112
67. Wülflingen (P.)	159	79. Raat	185
68. " (S.)	196	80. Rümlang (P.)	393
69. Örlingen-Andelfingen	95	81. Sünikon-Steinmaur	105
70. Humlikon-Andelfingen	30	Total	293,216
71. Dachsen	73		

Anmerkung: P. = Primarschulgemeinde, S. = Sekundarschulgemeinde.

Den vom Gemeinderat Töss vorgelegten Bau- und Niveaulinienplänen für die Klosterstrasse zwischen Neumühle- und Zürcherstrasse wird die Genehmigung erteilt.

Das modifizierte Projekt für die Korrektur der Seidengasse und der Oberdorfstrasse in Meilen wird genehmigt unter der Bedingung, dass die Korrektur spätestens im Jahre 1903 in Angriff genommen wird.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiemit eingeladen, sich gemäss Ihrem Ver-
tagungsbeschlusse Montags den 3. März 1902, vormittags punkt
9 Uhr, im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Verordnung betreffend die Anwaltsgebühren.
2. Verordnung betreffend die Zulassung von Anwalts-
kandidaten.
3. Nachtragskredite für das Jahr 1901.
4. Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen
Landeskirche des Kantons Zürich, Antrag der Kommission
vom 9. November 1900.

**Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hoch-
achtung.**

Zürich, den 22. Februar 1902.

**Der Präsident des Kantonsrates:
H. Pestalozzi.**

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Anwendung des Baugesetzes auf die Gemeinde Pfäffikon.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

Das im Gemeindebann Pfäffikon gelegene sogen. Tumbelquartier wird dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 im Sinne von § 1, Abs. 2 desselben unterstellt.

Das Gebiet hat folgende Grenzen:

Nördlich die Kempttalstrasse, östlich eine gerade Linie von der Kreuzung der Kempttalstrasse mit der Bahnlinie Effretikon-Hinwil zur Einmündung des Irgenhauser Dorfbaches in den See, südlich den See und westlich eine gerade Linie von der nordöstlichen Ecke der Badanstalt zur südwestlichen Ecke der Wirtschaft zum „Anker“ (J. Peter, Buchdrucker, Kat.-No. 700) an der Kempttalstrasse.

Ausserhalb diesem Gebiet kommen noch hinzu das Seeufer von der Badanstalt bis zur Seestrasse in einer Breite von 80 m bei der Badanstalt und 30 m bei der Seestrasse, sowie die Tumbelstrasse (II. Kl. No. 23) von der Kabelfabrik bis zum Pfarrhaus mit je einem 20 m breiten Streifen links und rechts von der Strasse.

Zürich, den 20. Februar 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:
Dr. A. Huber.

Bericht und Antrag des Regierungsrates

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1901.

Gemäss § 8 der Verordnung betreffend die Finanzverwaltung des Staates vom 6. August 1879 legt der Regierungsrat dem h. Kantonsrat das Verzeichnis der für das Jahr 1901 erforderlichen Nachtragskredite vor und ersucht ihn um Genehmigung der betreffenden Mehrausgaben.

Hauptrechnung.

A. Gesetzgebung.

No.

II. Kantonsrat.

b. Taggelder und Reise-Entschädigungen der Kommissionen des Kantonsrates.

Voranschlag Fr. 10,000. Nachtragskredit Fr. 2,400. ¹

Vermehrte Zahl von Kommissionen und Sitzungen.

B. Verwaltung.

1. Regierungsrat.

c. Bedienung.

2. Telephon.

Voranschlag Fr. 4,000. Nachtragskredit Fr. 3,000. ²

Die Zahl der hier verrechneten Abonnementsgebühren und Gesprächstaxen hat sich vermehrt, wodurch aber zum Teil andere Titel entlastet werden.

II. Direktion des Innern.

No.

B. Armenwesen.

2. Gesetzliche Beiträge und Unterstützungen:

a. an Gemeinden:

1. Allgemeine Beiträge.

Voranschlag Fr. 340,000. Nachtragskredit Fr. 750. ⁸

Siehe Regierungsratsbeschluss vom 28. Dezember 1901 betreffend die Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahr 1900.

c. Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer kantonsfremder Personen, sowie der Medikamente etc. für die Polikliniken der Universität.

Voranschlag Fr. 60,000. Nachtragskredit Fr. 8,500. ⁴

Die Kosten speziell für ärztliche Behandlung und Verpflegung von Kantonsfremden, für welche der Staat nach dem bezüglichen Bundesgesetze und den Staatsverträgen aufkommen muss, sind im Jahr 1901 derart angewachsen, dass der Kredit von 60,000 Fr., trotz der Erhöhung gegenüber dem Vorjahre, nicht ausreichte.

III. Direktion der Justiz und Polizei.

A. Kanzlei.

e. Kanzleiaushilfe.

Voranschlag Fr. 4,000. Nachtragskredit Fr. 1,050. ⁵

Die ausserordentliche Zunahme der Geschäfte im Jahre 1901, Vermehrung sowol der bisherigen Direktionsgeschäfte, als auch überaus starke geschäftliche Inanspruchnahme der zu jenen hinzugetretenen Abteilung „Gefängniswesen“ machte die Zuziehung von mehr Hilfskräften, als für 1901 vorgesehen wurden, notwendig. Im Voranschlag für 1902 ist die Anstellung eines weitem definitiven Kanzlisten vorgesehen worden.

V. Direktion der Volkswirtschaft.

No.

A. Kanzlei.

c. Viehversicherung und Viehverkehr.

3. Druckkosten und Bureauauslagen.

Voranschlag Fr. 500. Nachtragskredit Fr. 850. ⁶

Grössere Auslagen für Druckarbeiten. Aus diesem Kredite wurde ferner ein Betrag von zirka 385 Fr. bezahlt für versuchsweise einheitliche Buchführung durch 3 Kassiere von zürcherischen Viehversicherungskreisen im Interesse des Bundes und für die hierseitige Inspektion dieser Buchhaltung. Die daherigen Kosten hat der Bund voll rückvergütet.

d. Kulturtechnik.

2. Adjunkt.

Voranschlag Fr. 4,000. Nachtragskredit Fr. 650. ⁷

Veränderte Besoldungsregulirung des gegenwärtigen Adjunkten und vorübergehende Anstellung eines Hülfingenieurs. Die Mehrausgabe ist teilweise kompensirt durch eine Rückvergütung des Bundes von 50 %.

3. Reiseauslagen.

Voranschlag Fr. 1,900. Nachtragskredit Fr. 1,650. ⁸

Zu niedrig budgetirt, da die Steigerung dieser Ausgaben infolge der nach Festsetzung des Voranschlages für 1901 eingetretenen Vermehrung des kulturtechnischen Personals noch nicht vorausgesehen werden konnte.

B. Gewerbe und Handel.

b. Kantonale Beiträge für gewerbliche und industrielle Berufsbildungsanstalten.

1. Gewerbemuseen, Fachschulen und Fachkurse.

Voranschlag Fr. 47,000. Nachtragskredit Fr. 900. ⁹

Beiträge an zwei neue Fachkurse, Nachsubvention an die schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich, sowie Bewilligung eines Stipendiums.

2. Fortbildungsschulen für männliche Personen.
Voranschlag Fr. 61,400. Nachtragskredit Fr. 650. ¹⁰

Der Staatsbeitrag von 500 Fr. an das Pestalozzianum Zürich für gewerbliches Fortbildungswesen war nicht budgetirt.

—. Beitrag an die Besoldung des Fortbildungsschulinspektors.

Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. 1,800. ¹¹

Gemäss Übereinkunft mit der Erziehungsdirektion hat die Volkswirtschaftsdirektion 1800 Fr. als jährliche Besoldungsquote des Inspektors der gewerblichen Fortbildungsschulen auf ihr Budget übernommen, um welchen Betrag der bezügliche Kredit sub B. VIII beim Erziehungswesen entlastet wird.

e. Kommissions- und Inspektionskosten.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 750. ¹²

Diesem Budgetposten wurden auch die Auslagen für drei kantonale Inspektoren der gewerblichen Fortbildungsschulen im Betrage von zirka 750 Fr. belastet.

f. Handelsregister.

4. Bureauauslagen und Druckkosten.

Voranschlag Fr. 300. Nachtragskredit Fr. 850. ¹³

Der vom Regierungsrat verlangte Kredit (300 Fr.) erwies sich gegenüber dem Budgetbegehren des Registerbureau pro 1901 als zu niedrig angesetzt.

i. Beitrag an das städtische Arbeitsamt Zürich.

Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. 2,000. ¹⁴

Dieser erstmals gemäss Regierungsratsbeschluss vom 19. September 1901 erteilte Beitrag an die Betriebskosten des Arbeitsamtes der Stadt Zürich war nicht budgetirt.

C. Landwirtschaft.

e. Beiträge an Spezialkurse und das Wanderlehrwesen.

Voranschlag Fr. 6,500. Nachtragskredit Fr. 2,500. ¹⁵

Auf Rechnung dieses Budgettitels kamen ferner eidgen. bzw. kantonale Stipendien an fünf Schüler und ein eidgen. Reiestipendium von zusammen 3110 Fr. zur Auszahlung. Hieran leistete der Bund einen Beitrag von 1250 Fr.

n. Beiträge für Maikäfer- und Engerlingsfang etc.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 2,450. ¹⁶

Im Jahr 1901 (Urner-Flugjahr) wurden zusammen 177,841 (1900: 107,715) Liter Käfer eingesammelt und getötet, wovon 125,423 (1900: 89,438) Liter auf das Pflichtmass und 52,418 (1900: 18,277) Liter auf freiwillige Ablieferungen entfallen. Demgemäss erhöhten sich die Leistungen des Staates im Sinne des § 10 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. April 1901 auf den Betrag von 3424 Fr.

D. Viehseuchenpolizei.

b. Allgemeine Viehseuchenpolizei.

Voranschlag Fr. 8,000. Nachtragskredit Fr. 1,600. ¹⁷

Diese Kreditüberschreitung ist eine Folge der mit Rückwirkung auf 1. Juli 1901 in Kraft getretenen, vom Kantonsrat genehmigten Verordnung betreffend die Entschädigungen und Taxen der Medizinalbeamten, wonach die Taggelder für die amtlichen Tierärzte wesentlich erhöht worden sind.

c. Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen.

Voranschlag Fr. 13,000. Nachtragskredit Fr. 5,550. ¹⁸

Es wurden entschädigt:

Im Jahre 1898	142 Fälle
„ „ 1899	125 „
„ „ 1900	171 „
„ „ 1901	194 „

von Viehverlust durch Seuchen.

Wegen Milzbrandes mussten für 9, wegen Rauschbrandes für 2 Tiere und wegen Rotzes für 3 Pferde Entschädigungen ausgerichtet werden.

F. Obligatorische Viehversicherung.

Voranschlag Fr. 95,000. Nachtragskredit Fr. 3,750. ¹⁹

Die Schadenvergütungen der Viehversicherungskreise beziffern sich pro 1901 auf 493,729 Fr.; hieran hatte der Kanton gemäss § 12 des bezüglichen Gesetzes vom 19. Mai 1895 einen Beitrag von 20% = Fr. 98,745.80 Rp. zu leisten.

G. Grenzbereinigung und Kantonskarte.

No.

*b. Triangulation.*Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 5,400. ²⁰

Anschaffung eines Theodoliten. Sodann betrug die nach § 6 des Dienstbarkeitsvertrages vom 8./17. Mai 1901 an Herrn Emil Brunner auf „Hörnlikulm“ zu Fischenthal bezahlte Entschädigungssumme für Verlegung seiner Wirtschaftsgebäude zum Zwecke der gänzlichen Freilegung des internationalen Gradmessungssignales daselbst 5000 Fr. Hieran bewilligte der Bund einen Beitrag von 2000 Fr.

VI. Direktion des Gesundheitswesens.**B. Kantonale Kranken- und Versorgungsanstalten.***m. Besoldung des Verwalters der Pflegeanstalt Ütikon pro II. Semester 1901.*Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. 1,000. ²¹

Der Verwalter der Anstalt musste vor Eröffnung derselben gewählt werden.

C. Sanitätspolizei.*b. Allgemeine Sanitätspolizei.*Voranschlag Fr. 14,000. Nachtragskredit Fr. 3,300. ²²

Einrichtung eines Pestlaboratoriums (zirka 2000 Fr.) und Steigerung der Entschädigungen an die amtlichen Ärzte zufolge der Verordnung betr. die Entschädigungen und Taxen der Medizinalbeamten vom 7. Oktober 1901. Den Mehrausgaben steht übrigens eine Mehreinnahme von nahezu 2500 Fr. gegenüber (Bundesbeiträge an Massregeln gegen Pocken und für Einrichtung des Pestlaboratoriums).

D. Bestattungswesen.*a. und b. Beiträge an die Gemeinden.*Voranschlag Fr. 90,000. Nachtragskredit Fr. 15,600. } ²³
1,600. }

Das Jahr 1900, welches der Bestimmung der Beiträge zu Grunde lag, weist zirka 1300 Bestattungen mehr auf als das Vorjahr, was schon eine Steigerung der ordentlichen Beiträge

(à 10 Fr. per Bestattung) um zirka 13,000 Fr. bedingt. Die ausserordentlichen Beiträge (§ 13 b des Gesetzes) erfuhren eine Steigerung um zirka 3400 Fr. Es betragen:

	1900 Fr.	1901 Fr.
Die ordentlichen Beiträge (§ 13 a) für Bestattungen, inbegriffen diejenigen auf dem Spitalfriedhofe	72,135	85,045
Die ausserordentlichen Beiträge (§ 13 b)	17,140	20,574
Die Beiträge für Leichenwagen etc. (§ 14)	1,586	1,581
Summa	90,861	107,200

E. Gemeinde- und Privatspitäler etc.

a. Beiträge an den Betrieb der Gemeinde- und Privatspitäler, an Krankentransportwagen, Krankengeräte, Krankenpflegerinnen.

Voranschlag Fr. 114,000. Nachtragskredit Fr. 1,900. ²⁴

Die Kreditüberschreitung ist bedingt durch die nicht genau vorauszubestimmenden Beiträge zur Förderung der privaten Krankenpflege in den Gemeinden und durch die Inspektion der Gemeinde- und Privat-Krankenanstalten. Es betragen:

Die Beiträge an den Betrieb der Gemeinde- und Privatspitäler	Fr. 113,875. 06
Die Beiträge an das Institut der Gemeindekrankenpflege (Anstellung von Krankenpflegerinnen) in 5 Gemeinden	„ 1,785. 90
Die Kosten der Inspektion der Gemeinde- und Privatspitäler	„ 262. 80
Summa	Fr. 115,923. 76

G. Hebammenunterricht.

b. Kosten des Lehrkurses 1900/1901.

Voranschlag Fr. 7,800. Nachtragskredit Fr. 850. ²⁵

Die Kreditüberschreitung steht im Zusammenhang mit der Zahl der Hebammenschülerinnen. Der Mehrausgabe steht übrigens eine entsprechende Mehreinnahme gegenüber. Der Zuschuss der Staatskasse beträgt effektiv Fr. 143. 08 Cts.

J. Beiträge für Unterbringung Geisteskranker in auswärtigen Irrenanstalten.

Voranschlag Fr. 8,000. Nachtragskredit Fr. 8,300. ²⁶

Die Versetzung der in den auswärtigen Anstalten untergebrachten Geisteskranken nach Neu-Rheinau konnte erst gegen das Ende des Jahres 1901 mit der Eröffnung der Anstalt erfolgen, so dass die Beiträge sich beinahe auf das ganze Jahr erstrecken mussten.

K. Beiträge an Personen, welche aus den Spitälern und Gemeinden mit Staatsunterstützung in Bäder geschickt wurden.

Voranschlag Fr. 3,500. Nachtragskredit Fr. 1,500. ²⁷

Vermehrte Gesuche der Gemeinden sowol, als auch der Spitäler bedingen diesen Nachtragskredit. Dem letztern steht indess eine entsprechend vermehrte Einnahme gegenüber (Fr. 1642).

VII. Direktion des Militärs.

B. Allgemeines Militärwesen.

2. Truppenbesammlungen.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 4,000. ²⁸

Wurde infolge eines Versehens zu niedrig budgetirt.

9. Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 8,300. Nachtragskredit Fr. 3,000. ²⁹

Die Zahl der Abverdiener ist mit dem Steigen der Aussichten für die Annahme der Ergänzungsbestimmungen zum Gesetz über den Militärpflichtersatz durch die eidgen. Räte gewachsen.

C. Montirungswesen.

4. Unterhalt der Montirungsgegenstände.

Voranschlag Fr. 53,000. Nachtragskredit Fr. 6,000. ³⁰

Das stete Anwachsen der Montirungsvorräte und die vermehrten Anforderungen, welche seitens des Bundes an die Magazinirung, den Unterhalt, die Reinigung (Wäsche) und

die Instandstellung dieser Bestände gestellt und alljährlich kontrolirt werden, führen zu namhaft erhöhten Ausgaben.

Den obigen 6000 Fr. Mehrausgaben stehen unter Titel VII C. 1 und 3 Mehreinnahmen in gleichem Betrag gegenüber.

E. Militärflichtersatz.

1. Rückerstattungen, irrtümliche Taxationen und Restanzen.

Voranschlag Fr. 115,000. Nachtragskredit Fr. 13,000. ³¹

Infolge Aufgebotes zum Bestehen des Nachdienstes mussten 11,500 Fr. mehr Pflichtersatz zurückbezahlt werden als im Vorjahr.

Dieser Posten lässt sich überhaupt nicht genau bestimmen und ist durch Mehreinnahme auf Titel VII. E. 1. kompensirt.

3. Bezugskosten.

Voranschlag Fr. 65,000. Nachtragskredit Fr. 1,500. ³²

Infolge Mehreinnahme an Militärflichtersatz war die Bezugsgebühr um 2000 Fr. höher als im Vorjahr. Dieser Budgetansatz lässt sich nie genau bestimmen; die Überschreitung der bündelirten Summe wird jeweilen durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt.

VIII. Direktion des Erziehungswesens.

B. Höheres Unterrichtswesen.

b. Hochschule.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 228,000. Nachtragskredit Fr. 5,700. ³³

Besoldungsregulirung bei Anlass von Erneuerungswahlen und Beförderung von Professoren.

5. Hilfsanstalten.

Voranschlag Fr. 37,000. Nachtragskredit Fr. 6,200. ³⁴

Anstellung eines Hilfsabwarts im Physikgebäude und eines Maschinisten im neuen anatomischen Institut. Besoldungsaufbesserung einzelner Assistenten.

10. Heizung, Beleuchtung, Wasserzins. No.
Voranschlag Fr. 40,000. Nachtragskredit Fr. 10,800. ³⁵

Hoher Stand der Kohlenpreise, Mehrbedarf an Heizmaterial, Gas und Strom für das neue anatomische Institut.

12. Unterhalt.

Voranschlag Fr. 3,500. Nachtragskredit Fr. 4,200. ³⁶

Vermehrung der Ölpissoirs (Ackerbauschule, Chemiegebäude, Anatomie, Pathologie, Physikgebäude, 28 Stände à 50 Fr. pro Jahr); Anstellung einer Wäscherin für das pathologische Institut und einer Abwärtin für die zahnärztliche Schule.

e. Gesamte Kantonsschule.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 230,000. Nachtragskredit Fr. 1,300. ³⁷

Vermehrte Stundenzahl an der Handelsschule infolge Erweiterung des Lehrprogramms.

8. Unterhalt etc.

Voranschlag Fr. 1,300. Nachtragskredit Fr. 1,500. ³⁸

Die Ölpissoirs allein erfordern eine Ausgabe von 1300 Fr.; diese war bei der Budgetaufstellung noch nicht in Betracht gezogen worden.

f. Tierarzneischule.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 35,000. Nachtragskredit Fr. 1,900. ³⁹

Besoldungsregulierung der Professoren.

g. Lehrerseminar.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 78,000. Nachtragskredit Fr. 3,600. ⁴⁰

Wahl eines weitem Deutschlehrers; längere Stellvertretungen für zwei Lehrer wegen Krankheit; vermehrte Zahl von Sektionen für Zeichen- und Musik-Unterricht wegen der grossen Schülerzahl.

7. Bedienung.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 850. ⁴¹

Nachgenuss der Witwe des verstorbenen Abwärts Hottinger.

8. Beheizung, Beleuchtung und Wasserzins.

Voranschlag Fr. 7,000. Nachtragskredit Fr. 1,300. ⁴²

Hoher Stand der Kohlenpreise.

10. Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 300. Nachtragskredit Fr. 850. ⁴³

Versicherung der Zöglinge und des Abwärts gegen Unfall;
Anstellung eines Abwärtsgehülfs.

h. Technikum.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 195,000. Nachtragskredit Fr. 1,100. ⁴⁴

Vermehrte Zahl von Unterrichtsstunden.

4. Sammlungen und Lehrmittel.

Voranschlag Fr. 20,000. Nachtragskredit Fr. 8,400. ⁴⁵

Zu wenig budgetirt; Ausgabe 1900 schon 34,798 Fr.
Die Ausgaben aus Bundesmitteln (10,900 Fr.) und diejenigen
für Brauchmaterialien, welche von den Schülern zurücker-
stattet werden (zirka 6000 Fr.), sind inbegriffen.

7. Beheizung, Beleuchtung und Wasserzins.

Voranschlag Fr. 14,000. Nachtragskredit Fr. 700. ⁴⁶

Hoher Stand der Kohlenpreise.

i. Bibliotheken.

2. Beiträge an andere Bibliotheken.

Voranschlag Fr. 8,000. Nachtragskredit Fr. 900. ⁴⁷

Ausrichtung der Beiträge an die Seminarbibliotheken der
Hochschule aus diesem Titel, statt wie früher aus Budget-
titel B. b. 5.

l. Sammlungen.

2. Besorgung und Ergänzung
der Sammlungen und Laboratorien der Hoch-
schule und Kantonsschule.

Voranschlag Fr. 65,000. Nachtragskredit Fr. 3,900. ⁴⁸

Ausserordentlicher Kredit für Einrichtung des neuen ana-
tomischen Instituts 6000 Fr.

m. Zahnärztliche Schule.

No.

4. Betrieb der Kliniken und Laboratorien.

Voranschlag Fr. 4,500. Nachtragskredit Fr. 4,050. ⁴⁹

Infolge von Neuanschaffungen (Möblirung des neu bezogenen Lokales der Klinik für operative Zahnheilkunde; 6 Operationsstühle à 360 Fr., etc.).

n. Stipendiat.

2. Für Lehrer- und Lehrerinnenbildung.

Voranschlag Fr. 35,000. Nachtragskredit Fr. 2,600. ⁵⁰

Vermehrte Zahl von Stipendiaten infolge vermehrter Frequenz.

C. Volksschulwesen.*a. Primarschulen.*

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 950,000. Nachtragskredit Fr. 57,500. ⁵¹

In Ausführung der Vorschriften des neuen Volksschulgesetzes mussten 26 neue Lehrstellen geschaffen werden, welche nur zum Teil vorgesehen waren; infolge steter Steigerung des Steuerfusses vieler Gemeinden mussten auch grössere Staatsbeiträge an den letzten Drittel der Besoldung ausgerichtet werden, als vorgesehen war.

2. Dienstalterszulagen.

Voranschlag Fr. 202,000. Nachtragskredit Fr. 1,700. ⁵²

Weniger Rücktritte älterer Lehrer.

4. Staatliche Besoldungszulagen.

Voranschlag Fr. 30,000. Nachtragskredit Fr. 2,150. ⁵³

Mehr Gesuche um staatliche Zulagen.

D. Vikariatsentschädigungen.

2. Volksschullehrer.

Voranschlag Fr. 28,000. Nachtragskredit Fr. 11,150. ⁵⁴

Die Zahl und Dauer der Vikariate war wesentlich grösser als vorgesehen war; acht Vikariate dauern während des ganzen Schuljahres.

E. Ruhegehälter.

1. Professoren.

Voranschlag Fr. 11,000. Nachtragskredit Fr. 1300. ⁵⁵

Mehr Rücktritte von Professoren als vorgesehen war (Thomann, Wanner, Goll, Vogt und Hunziker).

F. Lehrer-Witwen- und Waisenstiftung.

1. Professoren und Lehrer an den Kantonal-Lehranstalten.

Voranschlag Fr. 12,000. Nachtragskredit Fr. 1000. ⁵⁶

Auf 1. Januar 1901 Zunahme der Mitgliederzahl um 9 Versicherte (Prämie pro Mitglied 76 Fr. = 684 Fr.); Ausgabe pro 1900 bereits 12,548 Fr. (In der Ausgabesumme sind 6160 Fr. als Abzüge an den Lehrerbesoldungen inbegriffen).

G. Verschiedenes.*e. Zentral-Zettelkatalog.*

Voranschlag Fr. 1,600. Nachtragskredit Fr. 800. ⁵⁷

Ausserordentlicher Zuschuss infolge Beförderung der betreffenden Arbeit.

IX. Direktion der öffentlichen Bauten.**B. Hochbauten.***a. Besoldungen etc.*

4. Technisches Bureau, Reisespesen etc.

Voranschlag Fr. 16,000. Nachtragskredit Fr. 7,600. ⁵⁸

1. Honorar an Gebrüder Reutlinger, Architekten, für Projektstudien für das neue Physik- und Chemiegebäude (laut Regierungsbeschluss vom 24. Dezember 1900 und Verfügung der Baudirektion vom 6. August 1901) Fr. 3,000
2. Vermehrte Aushilfe im Umbautenbureau; als bedeutendste Arbeiten sind hier zu nennen: Turmrenovation Rheinau, Umbauten

in der Kaserne, Hauptreparaturen am Technikum, Umbauten der Anstalt Ringwil, Erweiterung des Kesselhauses der Frauenklinik, Wachsaalanbau des Burghölzli, Umbauten am Absonderungshaus.

Etwelche Vermehrung erfuhren auch die Ausgaben für Reiseauslagen, da wegen der im Jahre 1901 zu bewerkstelligenden Vollendung der grossen Neubauten in Rheinau und Regensdorf eine öftere Inspektion durch die leitenden Organe notwendig war

	Fr. 4600
Total	Fr. 7600

b. Neubauten.

5. Zahnärztliche Schule, Installationsarbeiten.

Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. 3,150. ⁵⁹
(von der Erziehungsdirektion nachgesucht)

Einrichtung des neuen Lokales im Gebäude des Kantonschemikers (einmalige Ausgabe).

c. Unterhalt von Gebäuden.

2. Pfarrgebäude.

Voranschlag Fr. 63,000. Nachtragskredit Fr. 5,500. ⁶⁰

Seen:

Das Riegelwerk unter dem neu zu erstellenden Verputz war teilweise ganz morsch, sodass dasselbe durch Mauerwerk ersetzt werden musste. Die Decke im obern Korridor musste ganz neu erstellt werden Fr. 1200

Regensdorf:

Bei Abbruch des umzubauenden Küchenkamins ergab es sich, dass sämtliche Gebälke neu ausgewechselt werden mussten, da das Holzwerk zu nahe am Feuer und teilweise schon angebrannt war. Das Kamin wurde vom Keller aus aufgeführt „ 1100

Rümlang, Lufingen, Meilen:

Unvorhergesehene Dach- und Spenglerarbeiten beim Umdecken der Pfarrgebäude „ 800

Berg a. I., Birmensdorf:

Infolge Wechsels der Pfrundinhaber vermehrte
Maurer-, Maler- und Hafnerarbeiten Fr. 600

Fällanden:

Bei Erstellen des neuen äusseren Verputzes
mussten an verschiedenen Stellen faule Riegelbalken
durch Mauerwerk ersetzt werden, hiedurch Mehr-
kosten und vermehrte Malerarbeiten „ 500

Sternenberg:

Neuerstellung der Brunnenstube mit teilweise
neuer Fassung „ 300

Mönchaltorf:

Infolge Brandes eines Nachbarhauses musste
eine neue Gartenmauer erstellt werden „ 500

Stallikon:

Nach Abbruch der alten Stützmauer ergab sich,
dass dieselbe gar kein Fundament hatte. Die neue
Mauer musste entsprechend stärker gemacht werden „ 500

Total Fr. 5,500

4. Militärbauwerke.

Voranschlag Fr. 70,000. Nachtragskredit Fr. 24,000. ⁶¹

Kaserne:

1. Neue Böden in den Dachräumen der
Zwischenflügel für das Kriegskommissariat Fr. 3,500

2. Entschädigung an den Kantinenpächter für
Verdienstaufschlag und Lebensunterhalt in-
folge des Umbaus der Kantinenräume
(Regierungsbeschluss vom 3. März 1901) „ 2,000

3. Ausserordentliche Ausgaben beim Er-
stellen der Unterzüge im Kantinenflügel
für Spriessungen und Scheidewände, welche
nicht budgetiert werden konnten (die Scheide-
wände stehen nicht übereinander) „ 10,000

4. Neuerstellen sämtlicher Säulendamente
in allen Gebäudeteilen „ 8,500

Total Fr. 24,000

4. Militärgebäude.

Voranschlag Fr. 70,000. Nachtragskredit Fr. 11,000. ⁶²
 (von der Militärdirektion nachgesucht.)

Beim Umbau des Kantinenflügels wurde, um doppelte Kosten zu vermeiden, die dringend notwendige Erweiterung der Kantinenküche vorgenommen und eine Speisekammer, sowie ein Flaschenkeller erstellt. Durch Umbau von 3 Soldatenzimmern wurde der nötige Platz für 5 Offizierszimmer, an denen stets Mangel war, gewonnen. Diese Bauten waren dringender Natur; deren Ausführung bei Anlass der Umbaute lag im Interesse des Staates.

C. Strassen- und Wasserbau.

b. Neubauten.

1. Neubau von Strassen I. Klasse.

Voranschlag Fr. 130,000. Nachtragskredit Fr. 28,900. ⁶³

Die Strassenbaute Engstringen-Weiningen konnte im Vorjahre nicht mehr so weit gefördert werden, als beabsichtigt war. Sistirung der übrigen im Vorjahr angefangenen Bauten war nicht möglich.

Ferner wurde das Resultat ungünstig beeinflusst durch Winterarbeiten mit Arbeitslosen.

Neu in Angriff genommen wurde nur eine einzige grössere Strassenbaute, Welzikon-Rutschwil.

Es stehen 5700 Fr. Mehreinnahmen gegenüber.

d. Unterhalt der Strassen I. und II. Klasse.

4. Brücken, Dolen, Schalen, Mauern etc.

Voranschlag Fr. 80,000. Nachtragskredit Fr. 4,800. ⁶⁴

Mehr Arbeiten für Private. Nahezu durch Mehreinnahmen gedeckt (4300 Fr.).

8. Aussergewöhnliches.

Voranschlag Fr. 20,000. Nachtragskredit Fr. 5,900. ⁶⁵

Mehrere grössere Rutschungen. Schwierig zu budgetiren.

X. Bezirksverwaltung.

h. Entschädigung an die Bezirkshauptorte.

Voranschlag Fr. 70,500. Nachtragskredit Fr. 2,300. ⁶⁶

Das zur Zeit der Budgetirung noch nicht bekannte Rechnungsergebnis pro 1900 zeigte bereits einen Betrag von 72,204 Fr. 70 Rp. Der Betrag erhöhte sich pro 1901 noch um 600 Fr. infolge von Bauten in Horgen und Andelfingen.

XI. Kirchenwesen.

B. Pfarrbesoldungen.

2. Mit unveränderlichem Gehalt.

Voranschlag Fr. 15,200. Nachtragskredit Fr. 700. ⁶⁷

Durch Regierungsratsbeschluss vom 24. Dezember 1900 wurde die Besoldung des Pfarrgehilfen am Kantonsspital auf Beginn des Jahres 1901 von 1500 Fr. auf 2200 Fr. erhöht, dieser Posten aber im Budget 1901 nicht aufgenommen.

6. Vikariate.

Voranschlag Fr. 7,400. Nachtragskredit Fr. 2,850. ⁶⁸

Wegen Vakanz einiger Pfarrstellen wurden Vikariate notwendig, deren Kosten aber durch die Minderausgabe von 1400 Fr. unter XI. B. 1 (436,582 Fr. statt budgetirten 438,000 Fr.) kompensirt sind. Die wirkliche Mehrausgabe von 1450 Fr. erklärt sich teils durch die Notwendigkeit unvorhergesehener Aushilfe in Krankheitsfällen, teils durch die Pastoration von Kollbrunn (vergl. hierüber Bemerkung zum Budget 1902).

C. Ruhegehälte.

Voranschlag Fr. 21,000. Nachtragskredit Fr. 700. ⁶⁹

Das Erlöschen von Ruhegehalten durch Todesfälle und die Bewilligung neuer Ruhegehälte ist nicht genau vorauszu-
sehen.

XII. Verschiedenes.

No.

a. Kredit des Regierungsrates für ausserordentliche Unterstützungen, Gratifikationen etc.

Voranschlag Fr. 15,000. Nachtragskredit Fr. 10,000. ⁷⁰

Die Kosten in der Bahnhofangelegenheit Zürich für Expertisen, Pläne und Druckarbeiten betragen 9623 Fr. 09 Rp., woran die Stadt Zürich die Hälfte mit 4811 Fr. 55 Rp. bezahlte, welche Summe also dem Nachtragskredit als Einnahme gegenübersteht.

C. Rechtspflege.*I. Obergericht.*

c. Kanzlisten und Hülfspersonal.

Voranschlag Fr. 28,000. Nachtragskredit Fr. 4,000. ⁷¹

Der Voranschlag war etwas zu niedrig gehalten. Auch entstanden wegen längerer Krankheit eines Kanzlisten erhebliche Mehrkosten für auswärts gefertigte Kopiaturen.

e. Bureauauslagen.

Voranschlag Fr. 9,500. Nachtragskredit Fr. 1,300. ⁷²

Eine ganz genaue Budgetirung ist nicht möglich.

Die Ausgaben betragen:

a) für Bücher und Zeitschriften	Fr.	759. 60
b) „ Druckarbeiten (incl. 2908 Fr. 50 Rp. für den Druck des Rechenschaftsberichtes)	„	6,295. 40
c) für Buchbinderarbeiten	„	1,152. 25
d) „ Papier, Couverts u. s. w.	„	1,365. 85
e) „ anderweitige Bureaubedürfnisse	„	104. 25
f) „ Telephonabonnements und Gespräche	„	1110. 05
	Summa	Fr. 10,787. 40

Spezialrechnungen.

V. Landw. Schule im Strickhof.

a. Schule und Haushalt.

1. Besoldungen.

Voranschlag: Fr. 29,450. Nachtragskredit: Fr. 550. ⁷³

Besoldungsnachgenuss an die Hinterlassenen des verstorbenen Dr. J. Morgenthaler.

5. Lebensmittel.

Voranschlag: Fr. 25,000. Nachtragskredit: Fr. 1,050. ⁷⁴

Mehrverbrauch wegen höherer Schülerzahl.

10. Unterhalt der Schul- und Wohngebäude.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 600. ⁷⁵

Es sind weitergehende Reparaturen notwendig geworden, als vorgesehen war.

11. Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 1,600. Nachtragskredit Fr. 1,150. ⁷⁶

Mehrausgaben für Druckarbeiten (Neuaufgabe des Anstaltsprogrammes); Gratifikationen, Stipendien etc.

b. Gutsbetrieb.

3. Dünger und Meliorationen.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 1,200. ⁷⁷

Die günstigen Witterungsverhältnisse Ende 1901 wurden zur Ausführung einer für das Jahr 1902 projektirten Bodenentwässerung benutzt.

4. u. 5. Betriebsgeräte und Werkstätte.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 1,800. ⁷⁸

Notwendige Neuanschaffungen und Reparaturen.

6. Unterhalt der Wirtschaftsgebäude.

Voranschlag Fr. 1,200. Nachtragskredit Fr. 950. ⁷⁹

Die an den alten Gebäuden vorgenommenen Reparaturen erforderten unvorhergesehene weitere Ausbesserungen.

9. Allgemeine Unkosten.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 1,100. ⁸⁰

Aussergewöhnlich hohe Ausgaben für Instandstellung und Erneuerung von Wasserleitungen und Einzäunungen.

VI. Kantonale Strafanstalt.

Zuschuss der Staatskasse zur Deckung der Betriebsausgaben.

Voranschlag Fr. 112,900. Nachtragskredit Fr. 53,500. ⁸¹

I. Verwaltungskosten:

Besoldungen	Fr. 1,500	
Bekleidung der Angestellten	" 800	
Haushalt der Angestellten (Vermehrung des Personals)	" 2,100	Fr. 4,400

IV. Gebäude und Assekuranz.

Gewohnter Unterhalt und Mietzinse im Ötenbach " 1,500

V. Gewerbe.

Mindereinnahmen im IV. Quartal (Betriebsstörungen) " 24,000

IX. Verschiedenes.

Mindereinnahmen bei Verhaftungs- und Kostgeldern (weniger Inquisiten) " 10,000

Höhere Transportspesen beim Umzug " 13,600

Fr. 53,500

VII. Korrekptionsanstalt Ringwil.

2. Arbeitslöhne.

Voranschlag Fr. 2,300. Nachtragskredit Fr. 550. ⁸²

Anstellung von Tagelöhnern infolge geringer Zahl der Zöglinge.

7. Holzverkehr.

No.

Voranschlag Fr. 7,000. Nachtragskredit Fr. 5,600.

Das vorgesehene Schlagen eines eigenen Buchenwäldchens musste aus Mangel an Arbeitskräften unterbleiben. Die Ergänzung des Holzlagers erfolgte durch Ankauf.

Das Holzinventar zeigt eine Vermehrung um 2000 Fr.

12. Bauten und Assekuranz.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 800.⁸⁴

Durch Anstellung eines Gruppenchefs mit Familie wurde die unvorhergesehene Herstellung einer Wohnung nötig.

13. Gutsbetrieb.

Voranschlag Fr. 12,000. Nachtragskredit Fr. 7,400.⁸⁵

Ankauf von Ersatzfuttermitteln, Erstellung eines Strässchens etc. 4,000 Fr. Ausfall an Futter, Streue etc. infolge Trockenheit (Inventarverminderung 3400 Fr.)

IX. Kantonsspital Zürich.

3. Bauten und Reparaturen.

b. Hauptreparaturen.

2. Bauten im Absonderungshause.

Voranschlag Fr. 50,200. Nachtragskredit Fr. 3,950.⁸⁶

Nach Aufstellung des ursprünglichen Bauprogrammes im Kostenbetrage von 50,200 Fr. mussten noch folgende Ergänzungsarbeiten berücksichtigt und nachträglich ausgeführt werden:

- | | |
|--|---------|
| 1) Erstellen eines Waschtisches im Zimmer des Arztes | Fr. 250 |
| 2) Ersetzen der seitlichen hölzernen Wand im Arbeitszimmer des Arztes durch eine Backsteinmauer | " 400 |
| 3) Zumauern der hintern Wand im Zimmer des Arztes inkl. Erstellen eines Luftflügels | " 150 |
| 4) Umbau des Wärterinnenzimmers zwischen den Sälen 10 und 11 im I. Stock und Verlegen der Treppe | " 1350 |
| 5) Neue Wandschränke | " 500 |

	Fr.	No.
6) Kasten für Uringläser	200	
7) Erstellen von abgeschlossenen Räumen im Dachboden	550	
8) Erstellen einer neuen Eingangstreppe und Pflästern des Vorraums	550	
	Fr. 3950	

3. Dampfkesselanlage im Waschhause.

Voranschlag Fr. 17,000. Nachtragskredit Fr. 1,200. ⁸⁷

Die Arbeiten für Erstellung des neuen Dampfkessels sind unter dem Kostenvoranschlag geblieben, die Überschreitung des Kredites um 1200 Fr. rührt vom neuen Rauchverbrennungsapparat her, welcher 1000 Fr. kostet und gemäss Auftrages der Direktion des Gesundheitswesens angeschafft werden musste.

4. Betrieb des Röntgenkabinetts.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 2,000. ⁸⁸

Der Kredit für das Röntgen-Kabinet ist von vornherein zu kurz bemessen worden; die ordentlichen Ausgaben belaufen sich für:

a) Photographische Requisite	auf Fr. 1300	
b) Stromkonsum	" " 900	
c) Versicherungsprämie	" " 400	
d) Gebühren-Anteil des Leiters	" " 480	Fr. 3080
wozu noch kommt die ausserordentliche Ausgabe für ein neues Induktorium mit	" 920	
	Fr. 4000	

5. Jahrlöhne und Gratifikationen.

Voranschlag Fr. 55,500. Nachtragskredit Fr. 1,800. ⁸⁹

Seit Aufstellung des Budgets wurde gemäss Beschluss der Aufsichtskommission auf der chirurgischen Abteilung eine Wachsweberin mehr angestellt und auf der medizinischen Abteilung die Stelle einer Masseuse geschaffen.

6. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 165,000. Nachtragskredit Fr. 3,000. ⁹⁰

Der Budgetansatz von 1901 gegenüber 1900 wurde um 15,000 Fr. gekürzt, welcher Abstrich gegenüber den bisherigen Rechnungsergebnissen sich als zu stark erweist.

Beleuchtung.

No.

Voranschlag Fr. 10,000. Nachtragskredit Fr. 1,200. ⁹¹

Zu niedrig budgetirt; pro 1900 beträgt die bezügliche Ausgabe schon 11,257 Fr. 40 Rp.

9. Wasserzins.

Voranschlag Fr. 3,200. Nachtragskredit Fr. 1,300. ⁹²

Wird durch vermehrte Einnahmen kompensirt; in der Ausgabe ist der Wasserzins für die medizinische Poliklinik und für den Kantonschemiker inbegriffen.

b. Betrieb der Staatskellerei in Zürich.

1. Weinankäufe.

Voranschlag Fr. 35,000. Nachtragskredit Fr. 4,500. ⁹³

Angesichts der vielen Angebote wurde etwas mehr gekauft als vorauszusehen war, was übrigens mit Rücksicht auf die gedrückten Preise auf die künftigen Rechnungsergebnisse nur günstig einwirken wird; selbstverständlich steht der Mehrausgabe für Ankauf von Wein eine entsprechende Inventarvermehrung gegenüber.

4. Allgemeine Betriebsauslagen.

c. Küferlöhne.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 2,500. ⁹⁴

Umzug aus dem Kornamtskeller und Wiederaufbau der auseinander genommenen Fässer verursachten die erheblichen Mehrkosten (siehe auch Begründung beim nachfolgenden Posten).

f. Materialien etc. und g. Umzugskosten.

Voranschlag Fr. $\begin{matrix} 4,000. \\ 2,000. \end{matrix}$ Nachtragskredit Fr. 8,000. ⁹⁵

Der Umzug des Kellers im alten Kornamte in den „Rechberg-Keller“ zeigte, dass eine Reihe von Fässern gründlicher Reparatur unterstellt werden mussten, ebenso verursachte die Kompletirung der Fässer im Rechbergkeller eine erhebliche Ausgabe.

X. Augenklinik.

No.

5. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 26,000. Nachtragskredit Fr. 1,200. ⁹⁶

Zu niedrig budgetirt; pro 1900 war die entsprechende Ausgabe 28,590 Fr. 20 Rp.

*XII. Pockenspital.*Voranschlag Fr. 3,500. Nachtragskredit Fr. 800. ⁹⁷

Notwendig gewordener Verputz am Mittelbau des Hauptgebäudes, sowie einige Ergänzungsarbeiten zu der vorjährigen Hauptreparatur verursachten eine ausserordentliche Ausgabe von zirka 400 Fr.; Aufbesserung des Gehaltes für das Wartpersonal 200 Fr.; nicht vorgesehener Wasserzins und Verbesserung der telephonischen Einrichtung erforderten eine Mehrausgabe von 200 Fr.

XIII. Frauenklinik.

3. Bauten und Hauptreparaturen.

b. Hauptreparaturen.

-. Erstellung eines Warmwasser-Apparates.

Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. 3,300. ⁹⁸

Defekte an beiden Warmwasserkesseln, welche wegen ihres schlechten Zustandes nicht mehr reparirt werden konnten, machten den Ersatz durch einen neuen Warmwasserapparat notwendig.

5. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 70,000. Nachtragskredit Fr. 1,800. ⁹⁹

Grössere Zahl von Verpflegungstagen. Etwas zu niedrig budgetirt; Budgetkredit pro 1900 72,000 Fr.

6. Brennmaterialien.

Voranschlag Fr. 20,000. Nachtragskredit Fr. 3,300. ¹⁰⁰

Hohe Kohlenpreise und Mehrverbrauch von Heizmaterial infolge geringer Qualität der erhaltenen englischen Flammkohlen.

*XIV. Kantonsspital Winterthur.***3. Bauten und Reparaturen.****a. Gewohnter Unterhalt.**

Voranschlag Fr. 3,500. Nachtragskredit Fr. 1,900.¹⁰¹

Unvorherzusehendes:

1. Reparatur einer Dampfmaschine	350 Fr.
2. Reparaturen im Waschhaus anlässlich der Installation der neuen Waschmaschine	500 „
3. Reparatur infolge Inkrustierung des Kessels und der Leitungsröhren im Diphtheriegebäude	250 „
4. Neue Beleuchtung im Waschhaus	150 „
5. Arbeiten im Mittelbau	100 „
6. Verschiedene dringliche Malerarbeiten (in den Sälen)	500 „

Überhaupt war dieser Titel zu niedrig budgetirt.

b. Hauptreparaturen.

1. Anschaffung einer Waschmaschine inklusive nötige Bauarbeiten.

Voranschlag Fr. 9,000. Nachtragskredit Fr. 5,800.¹⁰²

Regierungsratsbeschluss vom 23. März 1901.

4. Jahrlöhne und Gratifikationen.**a. Löhne des Wart- und Dienstpersonals.**

Voranschlag Fr. 21,000. Nachtragskredit Fr. 1,750.¹⁰³

Stellvertretung für 2 Wärterinnen, die je 3 Monate am Typhus krank lagen. Stellvertretung für die Ferien zirka 800 Fr. Rascheres Steigen der Löhne.

6. Brennmaterial.

Voranschlag Fr. 20,000. Nachtragskredit Fr. 2,950.¹⁰⁴

Gesteigerte Kohlenpreise. Der Inventarbestand auf Titel Heizung beträgt per 31. Dezember über 5000 Fr.

7. Beleuchtung.

Voranschlag Fr. 6,000. Nachtragskredit Fr. 2,350.¹⁰⁵

Von obigem Nachtragskredit ist der Rabatt mit 1295 Fr. 65 Rp. abzuziehen, so dass die eigentliche Kreditüberschreitung 1047 Fr. beträgt. Mehr Gasflammen in der Waschküche.

10. Kleidung und Wäsche.

Voranschlag Fr. 5,500. Nachtragskredit Fr. 1,800.¹⁰⁶

Die Kreditüberschreitung ist verursacht durch den veränderten Wäschebetrieb.

11. Mobiliar und Betten.

Voranschlag Fr. 7,000. Nachtragskredit Fr. 650.¹⁰⁷

Zu niedrig budgetirt.

XV. Irrenheilanstalt Burghölzli.

4. Jahrlöhne und Gratifikationen.

a. Löhne des Wart- und Wirtschaftspersonals.

Voranschlag Fr. 70,500. Nachtragskredit Fr. 17,200.¹⁰⁸

Vermehrung des Wartpersonals und Erhöhung der Löhne durch Regulativ vom 4. September 1899.

7. Beleuchtung.

Voranschlag Fr. 7,600. Nachtragskredit Fr. 800.¹⁰⁹

Vermehrung der Gasflammen und Verbesserung der Gasbeleuchtung in den Kranken- und Aufenthaltszimmern.

8. Wasserversorgung.

Voranschlag Fr. 3,500. Nachtragskredit Fr. 700.¹¹⁰

Mehrverbrauch von Wasser durch den Bau des Wachsaaes. Ein entsprechender Posten wird vom Bauunternehmer rückvergütet werden.

12. Verschiedenes.

No.

Voranschlag Fr. 17,000. Nachtragskredit Fr. 600.¹¹¹

Die Mehrausgabe, herrührend von der Beschaffung von Gegenständen, welche den Kranken verrechnet werden, wird durch Mehreinnahme gedeckt.

14. Kostgelder.

-. Versorgung von Patienten in ausserkantonalen Irrenanstalten.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 5,500.¹¹²

Spätere Eröffnung von Neu-Rheinau, als vorgesehen war.

XVII. Pflegeanstalt Wülflingen.

5. Jahrlöhne und Gratifikationen.

Voranschlag Fr. 25,300. Nachtragskredit Fr. 1,950.¹¹³

Aufbesserung der Löhne an schon längst im Dienste stehende Angestellte auf Grundlage des neuen Lohn-Regulatives.

14. Gutsbetrieb.

Voranschlag Fr. 13,000. Nachtragskredit Fr. 3,250.¹¹⁴

Die Überschreitung erfolgte hauptsächlich zufolge grösseren Verkehrs in der Vieh- und Schweinehaltung.

Der Mehrausgabe von 3273 Fr. 50 Rp. steht übrigens eine Mehreinnahme „ 3459 „ 45 „ gegenüber.

XVIII. Kantonsapotheke.

2. Medikamente.

Voranschlag Fr. 55,000. Nachtragskredit Fr. 1,100.¹¹⁵

Mehrbedarf der Anstalten Kantonsspital Winterthur und Pflegeanstalt Rheinau.

	Arzneikosten		Mehr
	1900	1901	1901
	Fr.	Fr.	Fr.
Kantonsspital Winterthur	8642. 15	10,620. 55	1978. 40
Pflegeanstalt Rheinau	1816. 20	2,517. 45	701. 25

Zusammenstellung der Nachtragskreditbegehren für das Jahr 1901.

	Fr.	Fr. No.
A. Hauptrechnung.		
A. Gesetzgebung.		
II. Kantonsrat:		
a. Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionen des Kantonsrates	2,400	1
B. Verwaltung.		
I. Regierungsrat:		
c. Bedienung.		
2. Telephon	3,000	2
II. Direktion des Innern:		
B. Armenwesen.		
2. Gesetzliche Beiträge u. Unterstützungen:		
a. An Gemeinden	750	3
c. Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer kantonsfremder Personen, sowie der Medikamente etc. für die Polikliniken der Universität	8,500	4
	9,250	
III. Direktion der Justiz und Polizei:		
A. Kanzlei.		
e. Kanzleiaushilfe	1,050	5
V. Direktion der Volkswirtschaft:		
A. Kanzlei.		
c. Viehversicherung u. Viehverkehr:		
3. Druckkosten und Bureauauslagen	850	6
Übertrag	850	15,700

	Fr.	Fr. No.
Übertrag	850	15,700
d. Kulturtechnik:		
2. Adjunkt	650	7
3. Reiseauslagen	1,650	8
B. Gewerbe und Handel.		
b. Kantonale Beiträge für gewerbliche und industrielle Berufsbildungsanstalten:		
1. Gewerbemuseen, Fachschulen und Fachkurse . .	900	9
2. Fortbildungsschulen f. männliche Personen	650	10
— Beitrag an die Besoldung des Fortbildungsschulinspektors	1,800	11
e. Kommissions- und Inspektionskosten	750	12
f. Handelsregister.		
4. Bureauauslagen und Druckkosten	850	13
i. Beitrag an das städtische Arbeitsamt Zürich	2,000	14
C. Landwirtschaft.		
e. Beiträge an Spezialkurse und das Wanderlehrwesen	2,500	15
n. Beiträge für Maikäfer- u. Engerlingfang etc.	2,450	16
D. Viehseuchenpolizei.		
b. Allgemeine Viehseuchenpolizei	1,600	17
c. Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen	5,550	18
E. Obligator. Viehversicherung . . .	3,750	19
G. Grenzbereinigung u. Kantonskarte:		
b. Triangulation	5,400	20
	<hr/>	31,350
Übertrag		47,050

	Fr.	Fr. No.
Übertrag		47,050
VI. Direktion des Gesundheitswesens:		
B. Kantonale Kranken- und Versorgungsanstalten.		
m. Wäckerling'sche Stiftung (Pflegeanstalt)	1,000	21
C. Sanitätspolizei.		
b. Allgemeine Sanitätspolizei . .	3,300	22
D. Bestattungswesen	17,200	23
E. a. Beiträge an Gemeinde- und Privatspitäler etc.	1,900	24
G. b. Hebammenunterricht	850	25
J. Beiträge an Unterbringung etc. .	8,300	26
K. Beiträge an Badekuren unbemittelter Personen	<u>1,500</u>	27
		34,050
VII. Direktion des Militärs:		
B. Allgemeines Militärwesen.		
2. Truppenbesammlungen	4,000	28
9. Verschiedenes	3,000	29
C. Montirungswesen.		
4. Unterhalt der Montirungsgegenstände	6,000	30
E. Militärflichtersatz.		
1. Rückerstattungen etc.	13,000	31
3. Bezugskosten	<u>1,500</u>	32
		27,500
VIII. Direktion des Erziehungswesens:		
B. Höheres Unterrichtswesen.		
b. Hochschule:		
1. Lehrerbesoldungen	5,700	33
5. Hilfsanstalten	6,200	34
10. Heizung, Beleuchtung und Wasserzins	10,800	35
12. Unterhalt	4,200	36
Übertrag	<u>26,900</u>	<u>108,600</u>

	Fr.	Fr.	N
Übertrag	26,900	108,600	
e. Gesamte Kantonsschule:			
1. Lehrerbesoldungen	1,300		3
8. Unterhalt etc.	1,500		3
f. Tierarzneischule:			
1. Lehrerbesoldungen	1,900		3
g. Lehrerseminar:			
1. Lehrerbesoldungen	3,600		4
7. Bedienung	850		4
8. Beleuchtung, Heizung und Wasserzins	1,300		4
10. Verschiedenes	850		4
h. Technikum:			
1. Lehrerbesoldungen	1,100		4
4. Sammlungen u. Lehrmittel	8,400		4
7. Beheizung etc.	700		4
i. Bibliotheken:			
2. Beiträge an andere Biblio- theken	900		4
l. Sammlungen:			
2. Besorgung und Ergänzung der Sammlungen etc.	3,900		4
m. Zahnärztliche Schule:			
4. Betrieb der Kliniken und Laboratorien	4,050		4
n. Stipendiat:			
2. Für Lehrer- u. Lehrerinnen- bildung	2,600		5
C. Volksschulwesen.			
a. Primarschulen:			
1. Lehrerbesoldungen	57,500		51
2. Dienstalterszulagen	1,700		53
4. Staatl. Besoldungszulagen	2,150		53
D. 2. Vikariatsentschädigungen	11,150		54
E. Ruhegehälter.			
1. Professoren	1,300		53
Übertrag	133,650	108,600	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	133,650	108,600	
F. Witwen- und Waisenstiftung.			
1. Professoren und Lehrer an den kanton. Lehranstalten . .	1,000		56
G. Verschiedenes.			
e. Zentral-Zettelkatalog	800		57
		135,450	
IX. Direktion der öffentl. Bauten:			
B. Hochbauten.			
a. Besoldungen etc.:			
4. Technisches Bureau, Reise- spesen etc.	7,600		58
b. Neubauten:			
5. Zahnärztl. Schule, Installa- tionsarbeiten	3,150		59
c. Unterhalt von Gebäuden:			
2. Pfarrhäuser	5,500		60
4. Militärgebäude	24,000) 11,000)	61	62
C. Strassen- und Wasserbau.			
b. Neubauten (Strassen I. Kl.) .	28,900		63
d. Unterhalt der Strassen I. und II. Klasse:			
4. Brücken, Dolen, Schalen, Mauern etc.	4,800		64
8. Aussergewöhnliches . . .	5,900		65
		90,850	
X. Bezirksverwaltung:			
h. Entschädigung an die Bezirks- hauptorte		2,300	66
XI. Kirchenwesen:			
B. Pfarrbesoldungen.			
2. Mit unveränderlichem Gehalt .	700		67
6. Vikariate	2,850		68
C. Ruhegehälter	700		69
		4,250	
Übertrag		341,450	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag		341,450	
XII. Verschiedenes:			
a. Kredit des Regierungsrates		10,000	70
C. Rechtspflege:			
I. Obergericht.			
c. Kanzlisten und Hülfspersonal	4,000		71
c. Bureauauslagen	1,300		72
		<u>5,300</u>	
		<u>356,750</u>	
B. Spezialrechnungen.			
V. Landw. Schule im Strickhof:			
a. Schule und Haushalt.			
1. Besoldungen	550		73
5. Lebensmittel	1050		74
10. Unterhalt der Schul- und Wohngebäude	600		75
11. Verschiedenes	1,150		76
b. Gutsbetrieb.			
3. Dünger und Meliorationen	1,200		77
4. u. 5. Betriebsgeräte und Werkstätte	1,800		78
6. Unterhalt der Wirtschaftsge- bäude	950		79
9. Allgemeine Unkosten	1,100		80
		<u>8,400</u>	
VI. Kantonale Strafanstalt:			
Erhöhter Staatszuschuss zur Deckung der Betriebsausgaben		53,500	81
VII. Korrekptionsanstalt Ringwil:			
2. Arbeitslöhne	550		82
7. Holzverkehr	5,600		83
12. Bauten und Assekuranz	800		84
13. Gutsbetrieb	7,400		85
		<u>14,350</u>	
Übertrag		<u>76,250</u>	

	Fr.	Fr. No.
Übertrag		76,250
IX. a. Kantonsspital Zürich:		
3. Bauten und Reparaturen.		
b. Hauptreparaturen:		
2. Bauten im Absonderungs- hause	3,950	86
3. Dampfkesselanlage i. Wasch- hause	1,200	87
4. Betrieb des Röntgenkabinets . .	2,000	88
5. Jahrlöhne und Gratifikationen .	1,800	89
6. Lebensmittel	3,000	90
8. Beleuchtung	1,200	91
9. Wasserzins	1,300	92
	<hr/>	14,450
IX. b. Staatskellerei in Zürich:		
1. Weinankäufe	4,500	93
4. Allgemeine Betriebsauslagen:		
c. Küferlöhne	2,500	94
f. g. Materialien etc. u. Um- zugskosten	8,000	95
	<hr/>	15,000
X. Augenklinik:		
5. Lebensmittel		1,200 96
XII. Pockenspital:		
1.—12. Diverse Ausgaben		800 97
XIII. Frauenklinik:		
3. Bauten und Haupt-Reparaturen.		
b. Hauptreparaturen:		
Erstellung eines Warmwasser- apparates	3,300	98
5. Lebensmittel	1,800	99
6. Brennmaterialien	3,300	100
	<hr/>	8,400
Übertrag		<hr/> 116,100

	Fr.	Fr.	No
Übertrag		116,100	
XIV. Kantonsspital Winterthur:			
3. Bauten und Reparaturen:			
a. Gewohnter Unterhalt	1,900		101
b. Hauptreparaturen:			
1. Anschaffung einer Waschmaschine (inkl. nötige Bauarbeiten)	5,800		102
4. Jahrlöhne	1,750		103
6. Brennmaterial	2,950		104
7. Beleuchtung	2,350		105
10. Kleidung und Wäsche	1,800		106
11. Mobiliar und Betten	650		107
		<u>17,200</u>	
XV. Irrenheilanstalt Burghölzli:			
4. Jahrlöhne	17,200		108
7. Beleuchtung	800		109
8. Wasserversorgung	700		110
12. Verschiedenes	600		111
14. Kostgelder	5,500		112
		<u>24,800</u>	
XVII. Pflegeanstalt Wülflingen:			
5. Jahrlöhne und Gratifikationen	1,950		113
14. Gutsbetrieb	3,250		114
		<u>5,200</u>	
XVIII. Kantonsapotheke:			
2. Medikamente		<u>1,100</u>	115
		<u>164,400</u>	
Summa der Nachtragskreditbegehren:			
A. Hauptrechnung	356,750		
B. Spezialrechnungen	164,400		
	Total	<u>521,150</u>	

Anmerkung. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Nachtragskreditbegehren als Bruttobeträge gelten, denen einerseits auf einer grössern Zahl dieser gleichen Positionen Mehreinnahmen gegenüberstehen, die also an der Nachtragskreditsumme in Abzug kommen, während anderseits auch Minderausgaben auf andern Budgetansätzen sich ergeben. Genauere Abrechnung vorbehalten, wird sich der in Frage kommende Abzug auf zirka 220,000 Fr. belaufen.

Zürich, den 13. Februar 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Regierungsratsverhandlungen.

20. Februar 1902.

Dem Herrn Pfarrer Öhninger in Laufen wird für die Dauer seiner Krankheit ein staatlich besoldetes Vikariat bewilligt.

Als Assistenzarzt der Pflegeanstalt Rheinau mit Amtsantritt auf 25. März 1902 wird Herr N. Skliar, Assistenzarzt der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg (Solothurn), gewählt.

Dem Vermessungswerk über das Gebiet des stadtzürcherischen Quartiers Leimbach, sowie dem Vertrag über die Vornahme der Gemeindegastervermessung Zollikon wird die Genehmigung erteilt.

Die abgeänderten Baulinien der mittleren Güterstrasse von der Werd- bis zur Bahnhofstrasse in Altstetten werden genehmigt.

Das Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte wird in erster Lesung beraten.

27. Februar 1902.

Als Volontärarzt der chirurgischen Poliklinik am Kantons-
spital Zürich mit Amtsantritt auf 1. April 1902 wird Herr
med. pract. Oskar von Wartburg von Aarburg, in Zürich V,
gewählt.

Herr Hch. Siegrist, Lehrer in Rifferswil, wird auf sein
Gesuch hin von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen
Schuldienst auf Schluss des Schuljahres 1901/2 entlassen, unter
Verdankung seiner langjährigen treuen Dienste und Ansetzung
eines jährlichen Ruhegehaltes.

Die Direktion des Innern wird mit der Erhebung der
Brandassekuranzsteuer pro 1901 im gesetzlichen Betrage
von 8 Rappen auf 100 Franken der Assekuranzsumme be-
auftragt. Das Versicherungskapital ist im Jahre 1901 von
1,372,932,650 Fr. auf 1,345,477,375 Fr., also um 27,455,275 Fr.
gestiegen.

Für das Jahr 1901 haben die im Kanton Zürich arbeitenden
Fahrhabe-Versicherungsgesellschaften in Vollziehung
von § 71 des Brandassekuranzgesetzes der kantonalen Brand-
assekuranzanstalt bei einer durchschnittlichen Versicherungs-
summe pro 1901 von 1,033,828,511 Fr. einen Gesamtsteuer-
betrag von 31,014 Fr. 80 Rp. zu bezahlen, und zwar: Schweiz.
Mobiliar-Vers.-Ges. 14,425.30, Helvetia 6,558.95, Basler Vers.-
Ges. 4,685.85, Phönix Paris 1,148.95, Union Paris 1,155.05,
Schlesische Feuervers.-Ges. 1,009.35, Urbaine Paris 762.90,
Gladbacher Feuervers.-Ges. 378.85, Gotha 372.25, Hamburg-
Bremer Feuervers.-Ges. 338.55, La France 84.65, Phönix Lon-
don 56.50, Northern 37.65.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten
vom Januar 1902.

Bezirke	Cholera		Pocken		Group u. Diphther.		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Variellen		Puerperalfieber	Bemerkungen	
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.			
Zürich, Stadt . . .	—	—	—	—	10	15	49	44	19	18	4	3	—	—	4	8	—		
Landgemeinden . . .	—	—	—	—	1	8	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—		
Affoltern	—	—	—	—	1	6	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	3	—	
Horgen	—	—	—	—	4	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Meilen	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hinwil	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Uster	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pfäffikon	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Winterthur, Stadt . . .	—	—	—	—	—	1	1	—	4	2	1	2	—	—	—	—	—	—	
Landgemeinden . . .	—	—	—	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
Andelfingen	—	—	—	—	3	8	—	—	3	4	4	2	—	—	—	—	—	—	
Bülach	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
Dielsdorf	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	31	45	53	51	27	29	10	7	—	—	2	13	16	—	

Kantonales Gesundheitswesen.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

die Abtretung der Versuchsstation für
Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Dem vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem h. Bundesrat unter Vorbehalt der Ratifikation der zuständigen Instanzen abgeschlossenen Vertrag über Abtretung der Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund und deren Fortbetrieb als eidgenössische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau wird die Genehmigung erteilt.

II. Dieser Beschluss ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

W e i s u n g .

Durch Verträge von 1890/1893 haben sich folgende 15 Kantone: Aargau, Appenzell A.-Rh., Basellandschaft, Baselstadt, Bern, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaff-

hausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Zug und Zürich zur Gründung und zum Betrieb einer deutschschweizerischen Versuchsanstalt, sowie von Fachschulen für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil verpflichtet.

Der Anstalt liegt ob, durch ununterbrochene sorgfältige Beobachtungen und Versuche auf dem Gebiete des Obst-, Wein- und Gartenbaues die Erträgnisse dieser Wirtschaftszweige zu fördern und durch Verbreitung tüchtiger Fachbildung die Leistungsfähigkeit dieser wichtigen Zweige der Landwirtschaft zu erhöhen.

Als Grundlage für den Anstaltsbetrieb wurde das in einer Konferenz vom 28. Dezember 1889 festgestellte interkantonale Programm bestimmt.

Unter der Voraussetzung, dass der Kanton Zürich als Sitz der Anstalt die erforderlichen Liegenschaften und Gebäude unentgeltlich zur Verfügung stelle, sowie den Unterhalt der letzteren übernehme und von der Annahme ausgehend, dass die Kostgelder der Schüler nebst dem Ertrag der Liegenschaften die Kosten des Konviktes decken werden, wurden die jährlichen Betriebsausgaben der Anstalt im Voranschlag von höchstens 30,000 Fr. wie folgt verteilt: Beitrag des Bundes 12,000 Fr.; auf die Konkordatskantone (unter Berücksichtigung ihres Rebareals und der Zahl der Obstbäume) 18,000 Fr., nämlich: Zürich 30 %; Aargau 14 %; St. Gallen und Thurgau 11 1/2 %; Bern 8 1/2 %; Luzern und Schaffhausen je 4 1/4 %; Basel-Landschaft, Baselstadt und Graubünden je 3 %; Schwyz 1 1/2 %; Appenzell A.-Rh., Glarus und Solothurn je 1 1/2 %; Zug 1 %.

Laut Art. 2 der Verträge von 1890, 93 gilt die Übereinkunft vorläufig für 12 Jahre, d. h. bis und mit 31. August 1902, und es haben sich die am Unternehmen beteiligten Stände ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer über die Frage der Weiterführung der Anstalt schlüssig zu machen.

Durch speziellen Vertrag vom 26. Juli 1890 übergab sodann der zürcherische Regierungsrat an die interkantonale Aufsichtskommission der Anstalt namens der beteiligten Kantone für die Dauer des Vertragsverhältnisses pachtweise und unentgeltlich das Schlossgut Wädenswil zur Benutzung im Interesse der Anstaltszwecke. Die Deckung der daherigen Kosten, sowie derjenigen für die programmgemässe erste Einrichtung der Ver-

suchs- und Lehranstalt (Reparaturen an den Gebäuden, Erstellung von Gas- und Wasserleitungen, eines Kalt- und Warmhauses für die Gärtnerei, Beschaffung von Mobiliar etc.) erfolgte teils auf Rechnung des durch Kantonsratsbeschluss vom 27. Januar 1890 (offizielle Gesetzessammlung XXII. Bd., Seite 199) bewilligten Kredites im Betrage von 125,000 Fr., soweit letzterer nicht für den Kaufpreis des Gutes (95,000 Fr.) verwendet werden musste, teils durch einen Bundesbeitrag von 39,500 Fr. für Ausbau und Einrichtung der gesamten Anstalt.

Im Pachtvertrag vom 26. Juli 1890 wurde ferner auch festgesetzt, dass wenn für den Anstaltsbetrieb, hauptsächlich mit Rücksicht auf Lage und Bodenarten, noch andere Grundstücke erforderlich sein sollten, der zürcherische Regierungsrat hierfür sorgen werde in der Meinung, dass diesfalls 4% Zins des Anlagekapitals zu Lasten der interkantonalen Betriebsrechnung des Institutes fallen.

Auf Grund dieser mit dem Eigentümer der Anstalt getroffenen Vereinbarung sind nachträglich im Lauf der Jahre für den Betrieb der Anstalt noch eine Anzahl ausserhalb des eigentlichen Schlossgutes liegende Grundstücke in Wädenswil und Stäfa mit einem Gesamtwert von 48,430 Fr. erworben worden.

In Bezug auf die speziellen jährlichen Leistungen des Kantons Zürich für Einrichtung und Betrieb der Versuchs- und Lehranstalt Wädenswil, welche teils aus der Vermögens-, teils aus der Betriebsrechnung des Kantons bezahlt worden sind, gibt eine besondere Übersicht in der Staatsrechnung näheren Aufschluss. Die Anstalt kostete bisher, mit Rechnungsschluss 1901, den Staat Zürich netto 377,647 Fr. 13 Rp. Hierbei sind in Abzug gebracht die Jahresbeiträge von zusammen 36,000 Fr., welche die Gemeinde Wädenswil während der 12-jährigen Vertragszeit im Sinne eines von ihr unterm 15. Dezember 1889 gefassten Beschlusses an die hierseitige Staatskasse entrichtete; dagegen kommen noch hinzu die vertragsmässigen Beitragsquoten des Standes Zürich an die interkantonalen Betriebskosten des Unternehmens, oder zusammen 84,510 Fr., womit sich die hierseitige Leistung auf Total 462,157 Fr. 13 Rp. beziffert.

Die Zuschüsse unseres Kantons an die Anstalt, inbegriffen in der vorgenannten Totalsumme, betragen:

Rechnungsjahr	Staatzuschuss laut	
	Rechnung	Fr.
1890 (4 Monate)	1,939.	65
1891	9,040.	—
1892	10,069.	30
1893	10,262.	64
1894	11,282.	82
1895	10,900.	40
1896	20,504.	04
1897	17,131.	16
1898	26,040.	11
1899	27,984.	38
1900	22,818.	77
1901	18,788.	14
1902 (8 Monate)	9,200.	— lt. Voranschlag
Total	195,961.	41

Der für die Vertragsdauer von 12 Jahren massgebende jährliche Durchschnitt beträgt hienach zirka 16,330 Fr.

Der Zins vom ursprünglichen Anlagekapital, die Kosten des Unterhaltes der Gebäude und Liegenschaften, sowie die Anschaffung bezw. Ergänzung von Mobilien wurden ausschliesslich der zürcherischen Betriebsrechnung überbunden.

Im fünften Rechnungsjahr wurde die versuchsweise mit der Anstalt Wädenswil in Verbindung gebrachte schweizerische Zentralstelle für Obstverwertung der ersteren organisch dauernd angegliedert. An die Mehrkosten von 2000 Fr. trugen sämtliche der subventionirenden Stände im nämlichen prozentualen Verhältnis bei, wie dies in Rücksicht auf die ordentlichen Betriebsausgaben der Anstalt vereinbart worden war.

Im Programm vom 28. Dezember 1889 war bestimmt worden, dass Lehranstalt und Konvikt zur Aufnahme von insgesamt 30 Schülern dienen sollen. Die ständigen Hauptkurse der beiden Fachschulen verzeichnen nun seit ihrer Eröffnung im Jahr 1891, also während 10 Jahren des Bestehens, folgende Besuchsziffern: Der achtmonatliche Kurs für Obst- und Weinbau 167, der Jahreskurs für Gartenbau 95, zusammen also 262 oder durchschnittlich 26 Schüler per Jahr. Den kurzzeitigen Unterrichtskursen wohnten während desselben Zeitraumes 3185 Teilnehmer

bei. Schon wenige Jahre nach Inbetriebsetzung des Unternehmens zeigte sich, dass der ursprüngliche Kostenvoranschlag ungenügend bemessen worden war, indem für Versuchswesen, Besoldungen, Arbeitskräfte, Betriebsunkosten, Heizung u. s. w. zu niedrige Kredite aufgenommen wurden. Durch die Vergrößerung des Institutes in Hinsicht auf Areal und bauliche Einrichtungen, die Ausdehnung des Versuchswesens und vermehrte Inanspruchnahme desselben von seite der praktischen Kreise stiegen die Ausgaben von Jahr zu Jahr. Auch die bescheidenen Anfangsbesoldungen mussten allmählig erhöht werden. So war die interkantonale Aufsichtskommission genötigt, im Jahre 1896 den Konkordatskantonen eine Erhöhung der Gesamtbeiträge um 4000 Fr. zu beantragen, welche unter normalen Verhältnissen für den eigentlichen Anstaltsbetrieb genügt hätte, sodass bis zum Ablauf der Vertragsdauer eine Neuregulierung des Subventionswesens nicht erforderlich gewesen wäre, obwol zugegeben werden musste, dass die Honorierung der Lehrer stets noch in keinem richtigen Verhältnis zu ihrer Beanspruchung und den sehr anerkennenswerten Leistungen stand.

Besonders belastend für die interkantonale Betriebsrechnung der Anstalt gestalteten sich die alljährlichen Defizite der Konviktrechnung. Infolge der Verzinsung dieser Rückschläge und wegen des sehr bedeutenden Schadens, welcher der Anstalt durch ein Hagelwetter vom 20. Juli 1897 zugefügt wurde, gelangte die ordentliche Betriebsrechnung selbst in Schwierigkeiten, was dazu führte, neuerdings an die Regierungen der das Unternehmen subventionirenden 15 Stände das Gesuch zu richten, es möchten die jährlichen Beiträge der beteiligten Kantone auf 1. September 1899 nach Massgabe des hiefür festgestellten prozentualen Subventionsverhältnisses um mindestens 25% erhöht werden in der Meinung, dass über die Verwendung der hieraus sich ergebenden Mehreinnahmen jeweilen bei Feststellung des Betriebsbudgets der Versuchs- und Lehranstalt Beschluss gefasst werden solle. Infolgedessen steigerten sich die Beitragsquoten sämtlicher Konkordatskantone um weitere 5470 Fr.

Die jährliche Gesamtleistung des Kantons Zürich als Eigentümer der Liegenschaften und Mitbeteiligter am interkantonalen Betrieb der Anstalt bezifferte sich bisher auf durchschnittlich

25,180 Fr. und würde eventuell bei Weiterführung der Anstalt auf bisheriger Grundlage auch in Zukunft ebensoviel betragen.

Nun sind, veranlasst durch mehrere Umstände, von seite der interkantonalen Aufsichtskommission des Institutes schon im Jahr 1897 Unterhandlungen mit der Bundesbehörde eingeleitet worden, um sowol die Versuchsstation als auch die Schulen für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund übergehen zu lassen. Hierbei wurde namentlich darauf hingewiesen, dass bei Gründung der Anstalt dem Bunde die gesetzliche Befugnis zur Übernahme von Obst- und Weinbauversuchsstationen, bezw. selbständigen Errichtung landwirtschaftlicher Versuchsanstalten noch nicht eingeräumt war. Nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung (Art. 4 des am 20. April 1894 in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft) dürfte nun aber der Bund aus sachlichen und volkswirtschaftlichen Gründen der Frage einer Übernahme unserer interkantonalen deutschschweizerischen Anstalt näher treten.

Unterm 22. Juni 1897 sprach das schweiz. Landwirtschaftsdepartement sich dahin aus, es möchten die beiden Fachschulen von der Versuchsstation abgelöst und durch die Kantone weitergeführt werden. Zur Übernahme der Gesamtanstalt durch den Bund dürfe das Departement nicht Hand bieten; dagegen sei es bereit, die Unterhandlungen hinsichtlich der Versuchsstation Wädenswil fortzuführen und werde es eventuell alles tun, um letztere zur höchsten Leistung zu befähigen.

Die Aufsichtskommission der Anstalt legte sodann in einer an das genannte Departement gerichteten Eingabe vom 9. August 1897 noch weiter ihre Anschauungen darüber dar, welche Regelung der schwebenden Angelegenheit am ehesten geeignet sei, den schweiz. Obst-, Wein- und Gartenbau zu fördern.

Durch Zuschrift vom 23. März 1898 gab das Departement wiederholt seine Geneigtheit kund, die Unterhandlungen hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung der Anstalt auf dem Konferenzwege fortzuführen, verlangte indessen ausdrücklich, dass dieselben auf Grundlage der geltenden Bundesgesetzgebung sich bewegen und dass somit nur von der Übernahme der Versuchsstation und nicht auch von derjenigen der in Frage kommenden Schulen die Rede sein könne. Für diese Verhandlungen

wurde gemäss einem Wunsche des Departements ein auf der bisherigen Gesetzgebung des Bundes basirendes Programm über die Neuorganisation der Anstalt von Herrn Direktor Müller-Thurgau ausgearbeitet und die Vorlage vom leitenden Ausschuss des Institutes am 26. Mai 1898 als Entwurf zu einem Programm für die konferenzielle Beratung vom 30. November 1898 in Zürich provisorisch festgesetzt. An dieser orientirenden Vorbesprechung des schweiz. Landwirtschaftsdepartements mit dem leitenden Ausschuss der Anstalt erklärte Herr Bundesrat Deucher, in Rücksicht auf früher gepflogene wegleitende Verhandlungen in den eidgenössischen Räten irgendwelche Zusicherungen für die Möglichkeit einer anderen Lösung der erörterten Frage nicht geben zu können; eine Übernahme der Versuchsanstalt durch den Bund sei nur gedenkbar auf Grund einer Schenkungsurkunde, mittelst welcher der Kanton Zürich sich verpflichte, unter noch zu vereinbarenden Bedingungen, die der Anstalt zur freien vertragsmässigen Benutzung angewiesenen Liegenschaften (Gebäude und Grundstücke) unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergehen zu lassen. Sodann wurde konstatiert, dass es zunächst in der Stellung des zürcherischen Regierungsrates liege, auf eine Fortsetzung der begonnenen Unterhandlungen mit der Bundesbehörde betreffend die Übernahme und Erweiterung der Versuchsanstalt in Wädenswil durch den Bund hinzuwirken und letzterem gegenüber bestimmte Anerbietungen resp. Leistungen in Aussicht zu nehmen für eine allfällige Übergabe der vom Kanton Zürich dem Unternehmen angewiesenen Immobilien.

Am 9. Februar 1899 beschloss der Regierungsrat, auf eine Fortsetzung der angebahnten Unterhandlungen mit der Bundesbehörde einzutreten.

Daraufhin antwortete das schweiz. Landwirtschaftsdepartement unterm 13. Februar 1899, dass es in Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage des Bundes mit der Beschickung einer zweiten Konferenz noch glaube zu warten zu sollen, bis in jener Beziehung Klärung erfolgt sei, was vor der nächsten Sitzung der eidgenössischen Räte nicht zu erwarten stehe.

Aus der hierüber gepflogenen Besprechung im Schosse der interkantonalen Aufsichtsorgane des Institutes ergab sich die Zweckmässigkeit einer möglichst raschen Förderung der begonnenen Verhandlungen betreffend die zukünftige Gestaltung

der Anstalt, weshalb die interkantonale Kommission einerseits den Regierungsrat des Kantons Zürich mittelst besonderer Eingabe vom 6. Mai 1899 ersuchte, beim schweiz. Bundesrat dahin vorstellig zu werden, dass diese Behörde ohne Rücksicht auf die frühere oder spätere Erledigung der damals schwebenden eidgen. Finanzfragen mit dem Regierungsrat in Unterhandlungen eintrete hinsichtlich der projektirten Übernahme und Erweiterung der Versuchsanstalt in Wädenswil durch den Bund. Dieser Gegenstand wurde am 9. Mai 1899 der Volkswirtschaftsdirektion zur Antragstellung überwiesen. Andererseits richtete unter Darlegung der hiefür massgebenden Gründe die interkantonale Aufsichtskommission direkt von sich aus im nämlichen Sinn eine spezielle Eingabe an den Bundesrat.

Durch Schreiben vom 8. Juni 1899 brachte der h. Bundesrat in Beantwortung dieser letzterwähnten Eingabe folgendes zur Kenntnis der interkantonalen Kommission:

„Wie letztere aus einer Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1899 und den als Beilagen hiezu veröffentlichten Departementalberichten entnehmen wolle, habe sowol das schweiz. Landwirtschaftsdepartement als der Bundesrat bei Aufstellung des 5jährigen Zukunftsbudgets die Übernahme der Versuchsanstalt Wädenswil durch den Bund in Aussicht genommen. Die Lehranstalt sei allerdings, in Festhaltung des in früheren Botschaften des Bundesrates gekennzeichneten Standpunktes, von dieser Übernahme ausgeschlossen. Die Bundesbehörde ermächtige ausserdem ihr Landwirtschaftsdepartement, zu geeigneter Zeit die Unterhandlungen mit dem zürcherischen Regierungsrat wieder aufzunehmen und dessen Anerbietungen zu gewärtigen.“

Letzterer legte mittelst Zuschrift vom 25. Mai 1901 dem genannten Departement einen Vertragsentwurf vor über schenkungsweise Abtretung der Gesamtanstalt in Wädenswil an den Bund und deren Fortbetrieb als eidgenössische Versuchs- und Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in der Meinung, dass dieser Entwurf als Grundlage für eine zweite in der Angelegenheit stattfindende Konferenz dienen solle. „Wie die interkantonale Aufsichtskommission des Institutes,“ so führte u. a. der zürcherische Regierungsrat in seinem Schreiben aus: „halten auch wir dafür, dass die Übernahme der ganzen Anstalt durch den Bund, mit Vermeidung einer Trennung von

Versuchsstation und Schule, für die Förderung unseres einheimischen Obst-, Wein- und Gartenbaues das beste wäre und die künftige Leitung, Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt ganz wesentlich vereinfachen und erleichtern würde. Da 15 Kantone an derselben beteiligt sind, so dürfte die Bundesbehörde dem angestrebten Übergang nicht nur der Versuchsstation, sondern auch der Fachschulen an den Bund zustimmen können und ist auch nicht zu befürchten, dass letzterer später die kantonalen landwirtschaftlichen Schulen übernehmen müsse, weil es sich hier um ein interkantonales Unternehmen handelt, an dem bereits der grössere Teil der Schweiz interessiert ist.“

„Als Gegenwert für die Übernahme der Anstalt durch den Bund würde der Kanton Zürich an ersteren unentgeltlich die im Vertragsentwurf näher bezeichneten Liegenschaften und Gebäude, sowie die Fahrhabe zu Eigentum abtreten.“

In seinem Antwortschreiben, datirt 31. Mai 1901, sprach das schweiz. Landwirtschaftsdepartement sich dahin aus, dass die Schlussnahme des Bundesrates vom 8. Juni 1899 dem Departement nur Verhandlungen betreffend Übernahme der eigentlichen Versuchsstation gestatte, mit welcher die Abhaltung kurzzeitiger Kurse zur Verbreitung der Versuchsergebnisse nicht ausgeschlossen sei. Die Schulen für Obst-, Wein- und Gartenbau dagegen könne der Bund nicht übernehmen, weil das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft dies nicht gestatte. Der Hinweis auf die bei diesen Schulen beteiligten 15 Kantone könne nicht als massgebend angesehen werden, weil nicht nur der Bundesrat, sondern auch die Bundesversammlung an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden sei und weil die Auseinanderhaltung der Versuchs- und Lehrtätigkeit, wie sie das erwähnte Bundesgesetz, sowie die Praxis der Bundesbehörden eingeführt habe, so zweckmässig sei, dass das Landwirtschaftsdepartement nicht Anlass geben dürfe, von diesem Grundsatz abzuweichen. Es empfehle sich daher, dass die Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau vollständig von der Versuchsstation in Wädenswil abgelöst werde, da nicht angenommen werden könne, dass eine Versuchsanstalt, die vom Bund unzweifelhaft bedeutend erweitert werden dürfte, und eine Schule neben einander unabhängig, sowie ohne Reibungen bestehen könnten.

Gestützt auf das Ergebnis konferenzieller Verhandlungen des schweiz. Landwirtschaftsdepartements mit Abgeordneten des zürcherischen Regierungsrates am 20. Juli 1901 in Wädenswil wurden alsdann die grundsätzlichen Bestimmungen zu einem abgeänderten Vertrag zwischen dem Bund und dem Kanton Zürich über Abtretung der interkantonalen Versuchsstation Wädenswil an den Bund und deren Fortbetrieb als eidgenössische Versuchsanstalt vorläufig festgestellt. Im Sinne von Vernehmlassungen der Bundesbehörde zur Vertragsvorlage des Regierungsrates vom 30. Januar 1902 ist endlich die nachstehende Übereinkunft zu Stande gekommen:

V e r t r a g

- zwischen

der Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich

betreffend

Abtretung der interkantonalen deutschschweizerischen Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund und deren Fortbetrieb als eidgenössische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau.

Zwischen dem schweizerischen Bundesrat einerseits,
und dem Regierungsrat des Kantons Zürich anderseits,
ist
unter Vorbehalt der Ratifikation der zuständigen Instanzen
folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Der Kanton Zürich tritt hiemit an die Eidgenossenschaft zu Eigentum ab:

a) an Liegenschaften:

1. Das laut Kaufbrief vom 7. August 1890 erworbene sogen. Schlossgut in Wädenswil mit Wiesen, Obstgärten, Reben, zusammen ca. 5 ha 78 Aren.
2. Die laut Kaufbriefen vom 17. Dezember 1890 erworbenen, an das Schlossgut angrenzenden Reben im untern Letten (Dorfreben), zirka 72 Aren.

3. Die laut Kaufbrief vom 29. Dezember 1891 erworbenen zirka 70 Aren Reben an der Sternenthalde in Stäfa.
4. Laut Kaufbrief vom 3. Dezember 1892 zur Arrondierung des Schlossgutes erworbene 10 Aren Wiesland.
5. Laut Kaufbriefen vom 8. Mai und 19. November 1896 erworbene, an das Schlossgut angrenzende drei Rebstücke im Letten (im Baugebiet der Gemeinde Wädenswil liegend), gekauft zu Versuchen mit amerikanischen Reben, mit zusammen zirka 1 ha 25 Aren Flächeninhalt.
6. Laut Kaufbrief vom 29. September 1900 für Unterrichtszwecke in der Landschaftsgärtnerei beim Wasserfall des Schlossbaches erworbene 750 m² Land.

Total an Liegenschaften zirka 8 ha 56 Aren.

b) an Gebäuden:

1. Das Direktionsgebäude, enthaltend Anstaltskeller, pflanzenphysiologisches und gährungstechnisches Laboratorium, Bureau des Direktors, Wohnungen des Direktors und des Chemikers.
2. Das Schulgebäude, enthaltend chemisches Laboratorium, Versuchsräume für Obstverwertung, Pressraum und heizbarer Gährraum, Lehrsäle für die Gartenbauabteilung und die Obst- und Weinbauabteilung, sowie für die kurzzeitigen Kurse, acht Schlafräume, Speisesaal, Wohnung des Konviktleiters und Bibliothek.
3. Das Pfortengebäude, enthaltend die Wohnung des Obergärtners und Zimmer eines Gehülfen.
4. Die Ausstellungshalle für die permanente Ausstellung von Geräten und Apparaten, nebst einem Zimmer.
5. Das Werkgebäude, enthaltend Holz- und Kohlenräume, Geräteschuppen, Werkstätte, Obstkeller und zwei Zimmer für Gehülfen.
6. Das Gewächshaus mit kupferner Warmwasserheizung und Ofen.
7. Das Eckhaus, enthaltend Konviktkeller, Bureau der schweiz. Zentralstelle für Obstverwertung und Wohnzimmer für den Leiter.

8. Die Veranda (Säulenhalle).
9. Das Bienenhaus.
10. Das (frühere) Pächterhaus, enthaltend Versuchskellerei für Obstwein, Presshaus und Keller, Wohnung des Lehrers für Obst- und Weinbau.
11. Eine Scheune mit Stall.
12. Ein Badhaus.
13. Ein Rebhaus in Wädenswil.
14. Ein Rebhaus in Stäfa.

Zur Anstalt gehören ferner und werden mitabgetreten: Zirka 50 Minutenliter Quellwasser, ein neuerstelltes Reservoir, 100 m³ fassend, und eine Druckleitung mit ca. 6 Atmosphären Druck.

c) an Fahrhabe :

Sämtliche laut Inventar vorhandene Fahrhabe (Mobiliar, Schiff und Geschirr) mit Ausnahme desjenigen Teiles, welcher zur Ausrüstung der beiden Schulen für Obst- und Weinbau, sowie für Gartenbau gehört und, als zu deren Fortbetrieb notwendig, im Inventar speziell ausgeschieden ist.

In dieser an den Bund übergehenden Fahrhabe ist nicht nur derjenige Teil inbegriffen, welcher bisher im Schätzungswerte von Fr. 11,925 dem Kanton Zürich als alleinigem Eigentümer zustand, sondern auch derjenige Teil, welcher mit einem Schätzungswerte von Fr. 27,372 im Miteigentum der übrigen 14 Vertragskantone stand und mit dessen schenkweiser Überlassung an den Bund sich die sämtlichen Kantone einverstanden erklärt haben.

Die Übergabe der vorstehend benannten Liegenschaften und Gebäude findet statt mit allen Rechten und Lasten, wie solche dem jetzigen Eigentümer laut Grundprotokoll zustehen; Nachwährschaft wird nicht geleistet.

Art. 2.

Der Bund übernimmt die vorbezeichneten Liegenschaften und Gebäude, sowie die Fahrhabe zu Eigentum ohne Leistung

einer Barentschädigung, mit Ausnahme der nachstehend unter litt. c bezeichneten.

Dagegen übernimmt er folgende Gegenleistungen:

- a) Er verpflichtet sich, die Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau weiterzuführen, sowie den Bedürfnissen des Landes und den Fortschritten der Wissenschaft entsprechend auszubauen;
- b) er tritt an Stelle der interkantonalen Aufsichtskommission resp. der beteiligten Kantone in die zur Zeit bestehenden Anstellungsverträge mit dem Direktor, sowie mit dem für die Versuchsanstalt benötigten Lehr-, Verwaltungs- und Dienstpersonal ein;
- c) er übernimmt die Bezahlung der beim Übergang der Versuchsanstalt noch bestehenden Schuld der bisherigen Konkordatskantone an die zürcherische Staatskasse für gewährte Vorschüsse im Betrage von höchstens Fr. 14,200;
- d) für den Fall, dass der bisherige Verband der Konkordatskantone oder ein Teil derselben sich entschliesst, die Schulen für Obst-, Wein- und Gartenbau fortzuführen, so verpflichtet sich der Bund auf die Dauer von 6 Jahren, vom Tag der Übernahme der Anstalt an gerechnet, den Kantonen zur Fortführung der beiden Schulen das sogenannte Schulgebäude unentgeltlich mietweise zu überlassen, unter nachstehenden Einschränkungen:
 1. Der Pressraum und der Gährkeller, sowie die Obstverwertungsräume im Parterre dieses Gebäudes bleiben der Versuchsstation zur Verfügung und können von der Schule nur mit Einwilligung der Versuchsanstaltsdirektion vorübergehend zu Lehrzwecken benutzt werden.
 2. Das Laboratorium des Chemikers steht der Versuchsanstalt zur ausschliesslichen Verfügung, bis ein neues Laboratorium bezogen werden kann.
 3. Das Schülerlaboratorium wird gemeinschaftlich benutzt, von der Versuchsstation bei den kurzzeitigen Kursen, von der Schule für die Übungen der Schüler und die

- Vorbereitungen des Lehrers für Chemie. Während der Dauer der kurzzeitigen Kurse ist wie bisher der Unterricht der Schüler im Laboratorium auszusetzen.
4. Der grosse Lehrsaal im Schulgebäude bleibt der Versuchsanstalt reservirt zur Abhaltung der kurzzeitigen Kurse, sowie für Unterbringung von Sammlungsgegenständen.
 5. Das Bibliothekzimmer wird vorläufig gemeinschaftlich benutzt; doch sind die Bibliotheken zu trennen und es steht die eine Schrankreihe der Versuchsanstalt, die andere der Schule zur Verfügung.
 6. Die Reinigung der oberwähnten Parterreräume ist Sache der Versuchsanstalt, während die Schule für Reinhaltung des grossen Lehrsaales und der Bibliothek zu sorgen hat.
 7. An die Kosten für Heizung und Beleuchtung des Schulgebäudes haben die Kantone einen noch näher festzustellenden Anteil zu übernehmen.
 8. Das bestehende Gewächshaus wird der Schule für den Unterricht im Gartenbau überlassen; doch hat die Versuchsanstalt das Recht, darin, wenn erforderlich, Versuchspflanzen aufzustellen.
 9. Das schweiz. Landwirtschaftsdepartement wird dem Direktor und auf dessen Empfehlung hin den Beamten der Versuchsanstalt gestatten, an den Schulen für Obst-, Wein- und Gartenbau wöchentlich im Maximum je 2 Stunden Unterricht zu erteilen.
 10. Die kurzzeitigen Kurse, welche bisher abgehalten wurden, um die Interessenten mit den neueren Verfahren und Entdeckungen auf dem Gebiete des Obst-, Wein und Gartenbaues, sowie den betreffenden Gewerben, bekannt zu machen, werden in Zukunft von der Versuchsanstalt auf Kosten des Bundes angeordnet werden.
 11. Im übrigen übernimmt der Bund wie bisher die gesetzlichen Leistungen an die Kosten der Lehrkräfte und Lehrmittel der Schulen.

12. Der Bund wird den Schulen soviel wie möglich entgegenkommen; immerhin darf die Versuchsanstalt nicht durch die Schulen beeinträchtigt werden. Der Leiter derselben hat sich daher stets mit demjenigen der Versuchsanstalt über alles zu verständigen, was nicht die Schulen im engern Sinn und die Schuldisziplin betrifft.

Art. 3.

Der Übergang der Anstalt und des Betriebes an den Bund findet am 1. September 1902 statt.

Art. 4.

Sofern der Bund aus irgendwelchen Gründen dazu gelangen sollte, die Anstalt aufzuheben oder Massnahmen zu treffen, welche einer Aufhebung gleich kämen, so fallen die vorstehend bezeichneten Liegenschaften und Gebäude, sowie sämtliche Fahrhabe, inbegriffen diejenige, welche als Ersatz für die jetzt übernommene angeschafft worden ist, ohne Entschädigung wieder als Eigentum an den Kanton Zürich zurück.

Für allfällig vom Bund erstellte Neubauten und zugekaufte Liegenschaften hat der Kanton Zürich eine billige Entschädigung zu leisten. Sollten sich die Kontrahenten über deren Höhe nicht einigen können, so wird dieselbe durch ein Schiedsgericht festgesetzt, für welches der Bundesrat und der zürcherische Regierungsrat je ein Mitglied und das Bundesgericht den Obmann ernennen.

Sollte von den beiden Schulen die eine oder andere oder beide zusammen vor oder mit dem Ablauf der 6 Jahre (Art. 2, litt. d) eingehen, so fällt die ihnen jetzt zugeschiedene und allfällig weiter angeschaffte Fahrhabe den Konkordatskantonen zu.

Art. 5.

Die notarialische Fertigung dieses Vertrages findet nach dessen Ratifikation durch die zuständigen Behörden statt. Die Fertigungskosten trägt der Bund.

Dieser Übereinkunft hat der Regierungsrat am 20. Februar 1902 unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrates und

eventuell der Volksabstimmung, da ein Gesamtwert im Betrage von über 250,000 Fr. (Art. 31, Ziffer 5 der Verfassung von 1869) in Frage steht, die Genehmigung erteilt.

Die bundesrätliche Ratifikation des Vertrages erfolgte unterm 25. Februar 1902.

Zum Vertrage selbst ist der Regierungsrat in der Lage, noch folgende Ausführungen anzubringen:

Obschon das bisherige Besitztum der Anstalt Wädenswil sich für die Zwecke einer Versuchsstation vortrefflich eignet und die Möglichkeit gegeben ist, dasselbe weiter auszubauen, so darf hiebei doch nicht übersehen werden, dass weder der Kanton Zürich, noch die übrigen Konkordatskantone in demselben Masse wie der Bund jährlich wiederkehrende Opfer zu gunsten einer mit dem Forschungs- und Versuchswesen betrauten besonderen Anstalt zu bringen vermöchten. Von jeher waltete zwar die Absicht ob, den Anstaltsbetrieb auf die allseitig gewünschte Stufe zu heben; indessen konnte nicht immer eine Erhöhung der jährlichen Staatsbeiträge an die durch Mehrleistungen des Unternehmens entstehenden Auslagen von den betreffenden Kantonen erhältlich gemacht werden, und dürfte es kaum möglich sein, von den beteiligten Ständen weitere Krediterhöhungen zu gunsten einer noch wirksameren Tätigkeit der Versuchsstation bewilligt zu erhalten.

Das unbestrittene Bedürfnis und die volkswirtschaftlich hohe Bedeutung einer solchen Anstalt für die deutschschweizerischen landwirtschaftlichen Kreise und für den technischen Betrieb unseres Obst- und Weinbaues sind vor und nach der Gründung der in Wädenswil etablierten Versuchsstation immer wieder hervorgehoben worden. Die Fortexistenz der von den praktischen Berufskreisen anerkannten, unter der bewährten Leitung des Herrn Direktor Müller-Thurgau stehenden Versuchsanstalt stellt sich in den Vordergrund der daherigen Bestrebungen und wäre es sehr zu bedauern, wenn die günstigen Wirkungen der Versuchstätigkeit auf dem Gebiete der betreffenden Wirtschaftszweige nicht weiterhin erhalten, ja sogar noch in vermehrtem Masse von seite des Bundes den beteiligten Fachkreisen zugänglich gemacht werden könnten.

Nun sind bereits im Entwurf des leitenden Ausschusses vom 26. Mai 1898 zu einem Programm über die zukünftige Gestaltung der Anstalt in Aussicht genommen:

Erstellung eines Neubaues mit einem Versuchskeller, einem gährungswissenschaftlichen und einem chemischen Versuchslaboratorium; Errichtung eines Glashauses für Kultur- und Düngungsversuche der Gartenbauabteilung; käufliche Erwerbung eines passenden Grundstückes von zirka 75 Aren zur Anpflanzung von hochstämmigen Bäumen.

Ferner wird die Bewältigung der Aufgaben, welche im Rahmen der Versuchsanstalt sich bewegen und ihr zur Erforschung von den leitenden und beaufsichtigenden Behörden noch zugewiesen werden können und sollen, eine Vermehrung des Anstaltspersonals erfordern.

Die projektirte Übernahme der Anstalt durch den Bund, beziehungsweise die Durchführung ihres Tätigkeitsprogrammes, wird nicht nur beträchtliche einmalige Baukosten verursachen, sondern es müssen alljährlich wesentliche Auslagen resp. Zuschüsse für den Anstaltsbetrieb in das eidgen. Budget aufgenommen werden.

Staat und Stadt Bern haben zu gunsten der Errichtung einer schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt namhafte Opfer gebracht. Zwischen dem Bundesrat und dem Regierungsrat des Kantons Bern wurde im September 1896 ein schriftliches Schenkungsversprechen vereinbart, durch welches der Kanton Bern sich verpflichtete, dem Bund zum Zwecke der Errichtung einer solchen Anstalt ein zirka 13 $\frac{1}{2}$ ha. grosses, auf dem Liebefeld, Gemeinde Köniz, gelegenes, mit Wohn- und Ökonomiegebäuden versehenes Grundstück unentgeltlich zu Eigentum abzutreten. Die Gemeinde Bern anerbote sich, dieses Grundstück gratis mit der städtischen Gas- und Hochdruckwasserleitung zu verbinden.

Ebenfalls durch Übereinkunft vom September 1896 verpflichtete sich der Kanton Waadt, der Eidgenossenschaft die landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt in Lausanne, und zwar sowol die beweglichen wie die unbeweglichen Bestandteile, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses betreffend die Errichtung der erwähnten schweizerischen Anstalt kostenfrei zum vollen Eigentum zu übergeben.

Von der vertragsgemäss vorgesehenen schenkungsweisen Abtretung der Liegenschaften, Gebäude und Fahrhabe der Anstalt Wädenswil an den Bund wurde zum Zwecke des Fort-

betriebes der Schulen für Obst-, Wein- und Gartenbau, sowie des Konvikthaushaltes ein Teil der dem Kanton Zürich als alleinigem Eigentümer zustehenden und ein Teil der im Miteigentum der übrigen Vertragskantone befindlichen Fahrhabe ausgeschlossen. Sämtliche der am bisherigen Unternehmen beteiligten Stände haben der interkantonalen Aufsichtskommission desselben verbindliche Erklärungen dahingehend abgegeben, dass sie, wenn der Kanton Zürich die ihm gehörenden Liegenschaften und Gebäude der Anstalt nebst seinem Anteil an der Fahrhabe unentgeltlich dem Bund zu Eigentum übergebe, auch ihre in Frage kommenden Quoten an Fahrhabe ebenfalls unentgeltlich dem Bund überlassen wollen.

Nach Art. 2, litt. c des vorliegenden Vertrages würde der Bund beim Übergang der Versuchsanstalt eine Schuld im Höchstbetrage von 14,200 Fr. übernehmen, herrührend aus Vorschüssen der zürcherischen Staatskasse an die bisherigen Konkordatskantone.

Die weitere Frage, ob letztere unter den in diesem Vertrag niedergelegten Bestimmungen und Vorbehalten eventuell zur Fortführung und Ausgestaltung der beiden Fachschulen in Verbindung mit der projektirten schweizerischen Versuchsanstalt Wädenswil Hand bieten wollen, ist von der Aufsichtskommission zum Gegenstand einlässlicher Beratung gemacht worden, und sie erachtete es als ihre Pflicht, den sämtlichen gegenwärtig an der Anstalt beteiligten Ständen den Weiterbetrieb dieser Schulen durch Kreisschreiben vom 16. August 1901 angelegentlich zu empfehlen.

Solche Schulen, die auch der Heranbildung von Wanderlehrern und Kursleitern dienen, sind für die Hebung unseres Obst-, Wein- und Gartenbaues sehr förderlich; mit einer Aufhebung der Schulen wären die betreffenden Kreise aus praktischen Gesichtspunkten nicht einverstanden und würde sich eventuell hiegegen berechtigter Widerstand erheben. Es wurde daher ein Weg gesucht, um die Lehranstalt durch die Konkordatskantone in Anlehnung an die projektirte schweizerische Versuchsstation weiterzuführen. In mehreren andern Ländern bestehen ähnliche Versuchsanstalten, denen auch Unterrichtsinstitute angegliedert sind, ohne die ersteren zu beeinträchtigen.

Das schweiz. Landwirtschaftsdepartement hat seine Geneigtheit erklärt, einstweilen versuchsweise auf die Dauer von sechs

Jahren, vom Tag der allfälligen Übernahme der Anstalt an gerechnet, dem bisherigen Verband der Vertragskantone zur Fortführung der Unterrichtsanstalten für Obst-, Wein- und Gartenbau das sogenannte Schulgebäude unentgeltlich mietweise unter besonderen Einschränkungen zu überlassen. Die erforderlichen Räumlichkeiten sind im bestehenden Schulgebäude vollkommen genügend vorhanden; die Lehranstalt hat während eines Dezenniums vorzügliches Unterrichts- und Anschauungsmaterial gesammelt, wie es für die betreffenden Fächer in der Schweiz wol einzig besteht und aus dem Zusammenwirken der Versuchs- und Lehranstalt würden sich verschiedene Vorteile für beide Institute ergeben; sie würden sich gegenseitig fördern. Unter den in Aussicht genommenen veränderten Verhältnissen würde der für die beiden Fachschulen massgebende Unterrichtsplan keineswegs etwa beeinträchtigt, sondern nach den im Entwurf vorliegenden, von der Anstaltsdirektion ausgearbeiteten Lehr- und Stundenplänen gegenüber dem bisherigen Unterrichtsplan in vorteilhafter Weise erweitert und vervollkommenet. So ist z. B. eine wesentliche Vermehrung der Stundenzahl bei den Unterrichtsfächern der Hauptkurse vorgesehen, und es würde ein Teil des Unterrichtes durch Fachmänner der Versuchsstation erteilt.

Da zudem für diese Schulen eine verhältnismässig kleine Zahl an Lehrkräften nötig würde, so wäre die Fortführung der Lehranstalt in der projektirten Weise mit erheblich weniger Opfern von seite der beteiligten Kantone möglich.

Der Voranschlag für eine Weiterführung der beiden Schulen zeigt, wie die Betriebsausgaben, nach Abrechnung der vom Bund erhältlichen Subventionen für Lehrkräfte und Lehrmittel, mit einer jährlichen Kostensumme im Gesamtbetrage von 15,000 Fr. durch die Konkordatskantone nach Massgabe des früher festgesetzten prozentualen Subventionsverhältnisses gedeckt werden könnten. Gestützt auf die bisherigen Erfahrungen wurde der Voranschlag derart bemessen, dass sich derselbe wol als zureichend erweisen dürfte.

Gemäss den Antworten von 14 der jetzt beteiligten Stände — 10 haben sich für eine Vertragsdauer von 6 Jahren, 4 für eine solche von nur 3 Jahren ausgesprochen — ist der eventuelle versuchsweise Fortbetrieb der Schulen für Obst-, Wein- und Garten-

bau in Wädenswil auf die Dauer von vorläufig 3 Jahren als gesichert zu betrachten. Einzig der Kanton Graubünden lehnte seine weitere Mitwirkung des bestimmtesten ab mit der Begründung, dass an der inzwischen ins Leben gerufenen landwirtschaftlichen Schule Plantahof in genügender Weise für den dortseits nötigen Unterricht in Obst-, Wein- und Gemüsebau gesorgt sei. Die Gemeindeversammlung Wädenswil hat sodann unterm 15. Dezember 1901 den Graubünden zugedachten Beitrag von 3 % der Betriebsausgaben oder jährlich 450 Fr. für 6 Jahre zu übernehmen beschlossen.

Die vom Kanton Zürich an die getrennte Fortführung der Schulen zu entrichtende Subventionsquote wird 30 % = 4500 Fr. jährlich betragen.

Die für das neue Vertragsverhältnis in Aussicht genommene Zeitdauer von 3 bzw. 6 Jahren dürfte ausreichen, um eventuell mittlerweile eine Revision des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durchzuführen, welche dem Bunde die Kompetenz gibt, nicht nur landwirtschaftliche Versuchsanstalten, sondern auch interkantonale Lehranstalten zu übernehmen.

Mit Rücksicht darauf, dass die für einmal vereinbarte 12jährige Vertragsdauer mit 31. August 1902 zu Ende geht und die Herbeiführung eines möglichst raschen Entscheides über die Zukunft der Anstalt sehr wünschbar ist, weil die Amtsdauer des gegenwärtigen Lehr- und Beamtenpersonals mit dem nämlichen Zeitpunkt abläuft und vor der Schaffung definitiver Zustände nicht erneuert werden kann, ist der Übergang der Anstalt und des Betriebes an den Bund auf 1. September 1902 vorgesehen.

In Art. 4 des vorliegenden Vertrages sind endlich schützende Bestimmungen aufgestellt für den Fall der Aufhebung der projektirten schweizerischen Versuchsanstalt Wädenswil durch den Bund, wonach die in Frage stehenden Liegenschaften und Gebäude, sowie sämtliche Fahrhabe, inbegriffen diejenige, welche als Ersatz für die jetzt übernommene angeschafft worden ist, ohne Entschädigung wieder als Eigentum an den Kanton Zürich zurückfallen würden.

Ebenso soll die den beiden Schulen jetzt zugeschiedene und allfällig weiter angeschaffte Fahrhabe den Konkordatskantonen wieder zufallen, wenn die eine oder andere dieser Schulen, oder beide zusammen vor oder nach dem Ablauf der 6 Jahre eingehen würden.

Für allfällig vom Bund erstellte Neubauten und zugekaufte Liegenschaften hätte eventuell der Kanton Zürich eine billige Entschädigung zu leisten.

Das vom Kanton in so bedeutendem Umfang zu bringende Opfer ist um so ernster zu nehmen, als die gegenwärtige kantonale Finanzlage eine unbefriedigende ist. Immerhin ergibt eine allseitige Prüfung der in Frage kommenden Verhältnisse, dass eine Neuordnung derselben im Sinne der regierungsrätlichen Vorlage durchaus geboten ist. Bei Gründung der Versuchs- und Lehranstalt scheute unser Kanton erhebliche Opfer nicht, damit dieselbe ihren Sitz im Kanton Zürich erhalte, davon ausgehend, dass eine solche Anstalt vor allem aus stets auf ihre nächste Umgebung fördernd einwirken und grossen Nutzen stiften werde. Diese Voraussetzungen sind tatsächlich in Erfüllung gegangen. Die Befähigung und der Eifer der die Anstalt leitenden Personen, sowie ihrer Mitarbeiter haben den guten Gang und die Leistungen der Anstalt günstig beeinflusst. Der nämliche Erfolg bleibt aber auch mit dem Übergang derselben an den Bund für alle Zukunft gesichert. Neue Opfer werden vom Kanton nicht verlangt; denn was jetzt schenkungsweise dem Bund überlassen werden will, wurde den Konkordatskantonen schon vor 12 Jahren auch zur freien Verfügung gestellt. Die abzutretenden Liegenschaften und Gebäude nebst einem Teil der Fahrhabe bildeten seither für den Kanton Zürich keine zinstragenden Aktiven, sondern vielmehr Objekte, welche fortwährend noch neue Auslagen verursachten. Einzig an die interkantonale Fortführung der beiden Fachschulen für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil wäre inskünftig ein verhältnismässig kleiner Beitrag von 4500 Fr. statt des bisherigen durchschnittlichen Zuschusses von 25,180 Fr. zu leisten. Diese Neugestaltung der Verhältnisse bedeutet daher tatsächlich eine Entlastung des Kantons Zürich, sichert ihm gleichwol den Sitz der Anstalt und insbesondere auch einen rationellen weiteren Ausbau derselben zur Hebung und Förderung wichtiger Zweige unserer Landwirtschaft.

Wir empfehlen aus diesen Gründen dem Kantonsrate die Genehmigung des mit dem schweiz. Bundesrat abgeschlossenen Vertrages.

Zürich, den 27. Februar 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Kreisschreiben

an die

Bezirksgerichte und Notare

betreffend

die Wahrung der Steueransprüche des Staates bei der gerichtlichen Feststellung von Verlassenschaften, bei denen auswärtige Erben beteiligt sind.

Laut einer Zuschrift der Finanzdirektion an das Obergericht ist in einer Reihe von Fällen, da Notare zur gerichtlichen Inventarisierung und Siegelung der Verlassenschaft von Nichtkantonsbürgern im Sinne der bezüglichen Verordnung vom 19. Januar 1861 berufen waren, die Herausgabe der Erbteile an auswärtige Erben erfolgt, ohne dass zuvor die dem Staate geschuldeten Erbschaftssteuern bzw. auch Nachsteuern entrichtet worden wären. Da nun eine nachträgliche Einforderung solcher Steuerbeträge meist sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist, so findet sich das Obergericht als kantonale Aufsichtsbehörde der Notare veranlasst, gemäss einer Anregung der Direktion der Finanzen, folgende Anweisung zu erlassen:

1. So oft ein Notar in den Fall kommt, gemäss der Verordnung vom 19. Januar 1861 über das »beim Ableben von Nichtkantonsbürgern zu beobachtende Verfahren« eine Verlassenschaft zu inventarisieren und zu siegeln, soll er ohne

Verzug eine Abschrift des Inventares und des Verzeichnisses der Erben der Finanzdirektion einsenden; die Kosten hiefür sind der letztern zu verrechnen.

2. Die Herausgabe einer im Sinne von Ziff. 1 festgestellten Verlassenschaft darf erst erfolgen, nachdem der Finanzdirektion Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Steueransprüche gegeben ist.

3. Die Bezirksgerichte als erstinstanzliche Aufsichtsbehörden haben über die richtige Vollziehung dieser Vorschriften zu wachen.

Zürich, den 1. Februar 1902.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

Dr. Ulrich.

Der Obergerichtsschreiber:

Dr. Schoch.

Kreisschreiben der Finanzdirektion

an die

Gemeinderäte und Zivilstandsämter.

Wir übermitteln Ihnen ein vom Obergerichte auf unsere Veranlassung hin am 1. Februar l. J. an die Bezirksgerichte und Notare erlassenes Kreisschreiben betreffend die Wahrung der Steueransprüche des Staates bei der gerichtlichen Feststellung von Verlassenschaften, bei denen auswärtige Erben beteiligt sind.

Damit die Vorschrift von Ziffer 2 dieses Kreisschreibens ihren Zweck erreiche, ist vor allem nötig, dass diejenigen amtlichen Organe, welche vor den Notaren zu handeln haben, ihre Anordnungen so rechtzeitig treffen, dass nicht schon vor der Siegelung einer in Frage kommenden Verlassenschaft auswärtige Erben oder Vermächtnisnehmer das hier liegende Vermögen des Erblassers in Besitz nehmen können. Die Gemeinderäte und Zivilstandsämter haben daher die nachstehenden Anweisungen zu befolgen:

I. Sobald ein Zivilstandsamt vom Hinschiede eines Niedergelassenen oder Aufenthalers Mitteilung erhält, dessen Nachlass gemäss § 925 lit. b und d des privatrechtlichen Gesetzbuches, speziell gestützt auf § 2 der Verordnung betreffend das beim Ableben von Nichtkantonsbürgern zu beobachtende Verfahren vom 19. Januar 1861 (Sammelband S. 1337) wahrscheinlich unter Siegel gelegt werden wird, so hat es den Gemeinderat unverzüglich, d. h. noch am gleichen Tage von dem Todesfall in Kenntnis zu setzen.

Hiebei ist speziell zu beachten, dass § 2 der genannten Verordnung nicht bloss auf Todesfälle von Nichtkantonsbürgern, sondern auch auf solche von Kantonsbürgern Anwendung findet (vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtes, Bd. XXV, 1. Teil S. 42 — 49).

II. Wohnen ein oder mehrere Erben eines Verstorbenen ausser Kanton, oder ist aus irgend einem Grunde Gefahr vorhanden, dass bei Verzug der vorzunehmenden Inventarisierung allfällige Steueransprüche des Staates und der Gemeinden an den Nachlass oder an die Erben verkürzt werden könnten, so hat der Gemeinderat nach Eingang der Mitteilung des Zivilstandsbeamten für rasche Inventarisierung der Hinterlassenschaft besorgt zu sein und letztere von sich aus vorläufig unter Siegel zu legen (vgl. § 2 letzter Satz der zit. Verordnung).

III. Ist von der Finanzdirektion auf Grund des Inventars die eventuelle Nach- oder Erbschaftssteuerforderung des Staates festgestellt worden, so hat der Gemeinderat des Wohnortes des Erblassers im Falle der Ziffer II nötigenfalls Arrestlegung auf das im Kanton liegende Nachlassvermögen auszuwirken.

Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, dass die auswärtigen Erben und Vermächtnisnehmer eines im Kanton verstorbenen Niedergelassenen möglichst daran verhindert werden, sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen, der die im Kanton wohnenden Erben und Vermächtnisnehmer unterliegen. Wir erwarten daher, dass unseren Anweisungen genau und unter tunlichster Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles nachgelebt werde.

Zürich, den 19. Februar 1902.

Der Direktor der Finanzen:

H. Ernst.

Der I. Sekretär des Steueramtes:

Berchtold.

Antrag des Regierungsrates
vom 5. März 1902.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode.

Der Kantonsrat,

in Vollziehung der §§ 2 und 15 des Gesetzes vom 3. November 1895 betr. die Kirchensynode, sowie die Wahlart und Zusammensetzung des Kirchenrates,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Vertretung der einzelnen Wahlkreise in der Kirchensynode wird für die Amtsdauer 1902 bis 1905 auf Grundlage des genannten Gesetzes und der eidgen. Volkszählung vom 1. Dezember 1900, bezw. der durch das kantonale statistische Bureau ermittelten schweizerischen protestantischen Wohnbevölkerung folgendermassen festgesetzt:

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer.- protestantische Wohn- Bevölkerung der		In die Kirchen- synode zu wähl- ende Mitglieder
		politischen Gemeinden	Wahl- kreise	
Bezirk Zürich.				
Zürich	Zürich		14,197	7
Enge			8,612	4
Aussersihl		85,313	30,167	15
Neumünster			21,382	11
Unterstrass			10,955	5
Birmensdorf-Dietikon	Birmensdorf	1,002		
	Äsch	273		
	Niederurdorf	188		
	Oberurdorf	436		
	Uitikon	306		
	Dietikon	1,081		
	Schlieren	1,063		
	Altstetten	2,343		
	Albisrieden	782	7,474	4
Höngg-Weiningen	Höngg	2,501		
	Weiningen	614		
	Ötwil	224		
	Geroldswil	127		
	O.-Engstringen	340		
	U.-Engstringen	239	4,045	2
Örlikon	Örlikon	2,673		
	Seebach	2,046		
	Schwamendingen	860	5,579	3
		Summe 102,411 *) 51		

*) Zum Bezirke Zürich gehören noch die dem Wahlkreise Küssnacht zugeteilten Gemeinden Zollikon und Wytikon mit 1846 schweizerisch-protestantischen Einwohnern.

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer.- protestantische Wohn- Bevölkerung der		In die Kirchen- synode zu wähl- ende Mitglieder
		politischen Gemeinden	Wahl- kreise	
Bezirk Affoltern.				
Mettmenstetten	Mettmenstetten	1,211		
	Knonau	432		
	Maschwanden	441		
	Ottenbach	984		
	Obfelden	1,096	4,164	2
Hausen	Hausen	1,195		
	Kappel	620		
	Rifferswil	424		
	Äugst	557	2,796	1
Affoltern-Bonstetten	Affoltern	2,091		
	Hedingen	765		
	Bonstetten	634		
	Stallikon	549		
	Wettswil	251	4,290	2
		Summe	11,250	5
Bezirk Horgen.				
Richterswil	Richterswil	3,121		
	Hütten	478	3,599	2
Wädenswil	Wädenswil	5,930		
	Schönenberg	1,001	6,931	3
Horgen	Horgen	5,470		
	Hirzel	951	6,421	3
Thalwil	Thalwil	4,837		
	Oberrieden	971		
	Langnau	1,344		
	Rüschlikon	1,320		
	Kilchberg	1,522		
	Adliswil	3,643	13,637	7
		Summe	30,588	15

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer- protestantische Wohn- Bevölkerung der		In die Kirchen- synode zu wähl- ende Mitglieder
		politischen Gemeinden	Wahl- kreise	
Bezirk Meilen.				
Stäfa	Stäfa	3775		
	Hombrechtikon	1987		
	Ötwil	872	6,634	3
Männedorf	Männedorf	2475		
	Ütikon	1165	3,640	2
Meilen	Meilen	2702		
	Herrliberg	886	3,588	2
Küsnacht	Küsnacht	2615		
	Erlenbach	1047		
	Zumikon	561		
	Zollikon	1524		
	Wytikon	322	6,069	3
		Summe	19,931	10
Bezirk Hinwil.				
Grüningen	Grüningen	1140		
	Gossau	2167	3,307	2
Bubikon	Bubikon	1325		
	Dürnten	2438		
	Rüti	3538	7,301	4
Wetzikon	Wetzikon	4685		
	Seegräben	677	5,362	3
Hinwil	Hinwil	2600	2,600	1
Bäretswil	Bäretswil	2374	2,374	1
Fischental	Fischental	1919	1,919	1
Wald	Wald	5237	5,237	3
		Summe	28,100	15
Bezirk Uster.				
Egg	Egg	2122		
	Maur	1444		
	Mönchaltorf	767	4,333	2
Uster	Uster	6282		
	Greifensee	270	6,552	3

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer.- protestantische Wohn- Bevölkerung der		In die Kirchen- synode zu wähl- ende Mitglieder
		politischen Gemeinden	Wahl- kreise	
Dübendorf-Volketswil	Dübendorf	2228		
	Wangen	1043		
	Volketswil	1463		
	Schwerzenbach	193		
	Fällanden	668	5,595	3
		Summe 16,480		8

Bezirk Pfäffikon.

Bauma	Bauma	2549		
	Sternenberg	686		
	Wyla	819	4,054	2
Pfäffikon-Hittnau	Pfäffikon	2705		
	Hittnau	1295	4,000	2
Russikon	Russikon	1226		
	Weisslingen	1113		
	Wildberg	626	2,965	1
Illnau	Illnau	2571		
	Lindau	1355		
	Kyburg	333		
	Fehraltorf	880	5,139	3
		Summe 16,158		8

Bezirk Winterthur.

Winterthur	Winterthur	15,474	15,474	8
Turbental	Turbental	1735		
	Zell	1408	3,143	2
Elgg	Elgg	1285		
	Schottikon	239		
	Hofstetten	441		
	Hagenbuch	542		
	Bertschikon	577		
	Schlatt	495	3,579	2

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer.- protestantische Wohn- Bevölkerung der		In die Kirchen- synode zu wähl- ende Mitglieder
		politischen Gemeinden	Wahl- kreise	
Wiesendangen	Wiesendangen	890		
	Elsau	727		
	Dynhard	607		
	Rickenbach	359		
	Ellikon	339		
	Altikon	393	3,315	2
Oberwinterthur	Oberwinterthur	2696		
	Seen	2491	5,187	3
Wülflingen-Töss	Wülflingen	2953		
	Veltheim	2864		
	Töss	3796		
	Brütten	452	10,065	5
Neftenbach-Hettlingen	Neftenbach	1482		
	Dättlikon	345		
	Pfungen	794		
	Seuzach	728		
	Hettlingen	447		
	Dägerlen	470	4,266	2
		Summe	45,029	24

Bezirk Andelfingen.

Andelfingen	Grossandelfingen	773		
	Kleinandelfingen	988		
	Adlikon	420		
	Humlikon	254		
	Henggart	316		
	Thalheim	456		
	Ossingen	852	4,059	2
Marthalen-Trüllikon	Marthalen	1118		
	Trüllikon	875		
	Truttikon	309	2,302	1
Benken-Laufen	Benken	513		
	Feuerthalen	1156		
	Flurlingen	659		

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer.- protestantische Wohn- Bevölkerung der		In die Kirchen- synode zu wähl- jende Mitglieder
		politischen Gemeinden	Wahl- kreise	
Stammheim	Laufen-Uhwiesen	758		
	Dachsen	526		
	Rheinau	826	4,438	2
	Unterstammheim	610		
	Oberstammheim	790		
	Waltalingen	530	1,930	1
Flaach	Flaach	829		
	Volken	242		
	Dorf	333		
	Berg	450		
	Buch	511	2,365	1
	Summe		15,094	7

Bezirk Bülach.

Eglisau	Eglisau	1060		
	Rafz	1361		
	Wyl	744		
	Hüntwangen	509		
	Wasterkingen	346	4,020	2
	Bülach	Bülach	1700	
Bachenbülach		509		
Winkel		588		
Höri		499		
Hochfelden		451		
Glattfelden		1438	5,185	3
Embrach	Unterembrach	1402		
	Oberembrach	599		
	Lufingen	326		
	Rorbas	1183		
	Freienstein	1223	4,733	2

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer.- protestantische Wohn- Bevölkerung der		In die Kirchen- synode zu wähl- ende Mitglieder
		politischen Gemeinden	Wahl- kreise	
Kloten-Bassersdorf	Kloten	1288		
	Opfikon	622		
	Bassersdorf	1014		
	Nürensdorf	974		
	Dietlikon	481		
	Rieden	315		
	Wallisellen	888	5,582	3
	Summe		19,520	10
Bezirk Dielsdorf.				
Stadel	Stadel	489		
	Windlach	334		
	Raat	214		
	Bachs	510		
	Weiach	566		
	Neerach	521	2,634	1
Schöfflisdorf	Schöfflisdorf	305		
	Niederweningen	481		
	Schleinikon	321		
	Oberweningen	261		
	Steinmaur	753		
	Regensberg	317	2,438	1
Regensdorf	Regensdorf	907		
	Buchs	480		
	Otelfingen	453		
	Boppelsen	236		
	Hüttikon	100		
	Dällikon	338		
	Dänikon	187		
	Affoltern	1068	3,769	2
Niederhasli	Niederhasli	830		
	Niederglatt	474		
	Dielsdorf	639		
	Oberglatt	635		
	Rümlang	941	3,519	2
	Summe		12,360	6

Zusammenzug.

Bezirke	1900er schweizer.- protestantische Wohn- Bevölkerung	In die Kirchen- synode zu wähl- ende Mitglieder
Zürich	104,257 — 1846	51
Affoltern	11,250	5
Horgen	30,588	15
Meilen	18,085 + 1846	10
Hinwil	28,100	15
Uster	16,480	8
Pfäffikon	16,158	8
Winterthur	45,029	24
Andelfingen	15,094	7
Bülach	19,520	10
Dielsdorf	12,360	6
Gesamtsumme	316,921	159

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Zürich, den 1. März 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Regierungsratsverhandlungen.

27. Februar 1902.

Die Direktion des Innern wird mit der Erhebung der Brandassekuranzsteuer pro 1901 im gesetzlichen Betrage von 8 Rappen auf 100 Franken der Assekuranzsumme beauftragt. Das Versicherungskapital ist im Jahre 1901 von 1,345,477,375 Fr. auf 1,372,932,650 Fr., also um 27,455,275 Fr. gestiegen. (Berichtigung zu Seite 147 des Amtsblatt-Textteiles.)

Es werden genehmigt: Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Flühgasse, der Zolliker- und der Südstrasse mit den Bau- und Niveaulinien der eingeschlossenen zwei Quartierstrassen nebst kurzer Verbindung zur Flühgasse in Zürich V; die abgeänderten Niveaulinien der Sihlhofstrasse und der Gerbergasse im Quartierplan No. 19 in Zürich I; die Bau- und Niveaulinien für eine private Quartierstrasse von der Einmündung der Steinentisch- in die Brandschenkestrasse westlich gegen die Brauerei Hürlimann in Zürich II.

Die Weisung zum Gesetz betreffend die Verwaltung der Stadt Zürich wird festgesetzt.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiemit eingeladen, sich gemäss Ihrem Ver- tagungsbeschlusse Montags den 10. März 1902, vormittags punkt 9 Uhr, im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Nachtragskredite für das Jahr 1901.
2. Abtretung der interkantonalen landwirtschaftlichen Ver- suchsanstalt in Wädenswil an den Bund.
3. Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich, Antrag der Kommission vom 9. November 1900, Fortsetzung der Beratung.
4. Motion Nägeli, Horgen.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hoch- achtung.

Zürich, den 4. März 1902.

Der Präsident des Kantonsrates:
H. Pestalozzi.

Gesetz

betreffend

die Verwaltung der Stadt Zürich.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Verwaltung der Stadt Zürich sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875, sowie alle weiteren einschlägigen Gesetzesbestimmungen massgebend, soweit nicht das vorliegende Spezialgesetz von denselben abweichende Vorschriften aufstellt.

B. Spezielle Bestimmungen.

Erster Teil.

Grundlagen.

§ 2. Die Stadt Zürich bildet eine einzige politische, Bürger-, Schul- und Sekundarschulgemeinde.

Die Verhältnisse der Kirchgemeinden werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3. Mit Bezug auf die bürgerlichen Güter, Separatfonds und Stiftungen, welche von den frühern Gemeinden Zürich, Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen an die Stadtgemeinde übergegangen sind, bleiben allfällige privatrechtliche Ansprüche vorbehalten.

§ 4. Die Verwaltung der bürgerlichen Güter, Separatfonds und Stiftungen steht der Bürgergemeinde zu. Über die Erträgnisse aller der Armenfürsorge dienenden Separatfonds und Stiftungen verfügt die Armenpflege. Solange im übrigen durch dieses Gesetz den Angehörigen der frühern Bürgergemeinden noch besondere Rechte an Separatfonds und Stiftungen vorbehalten bleiben (§§ 6 und 7), bestellt die städtische Abordnetenversammlung die erforderlichen Verwaltungsbehörden aus den Kreisen der genussberechtigten Bürger. Die Oberaufsicht über diese Verwaltungen steht dem Stadtrate zu, vorbehalten § 107 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen.

§ 5. Die Erträgnisse sämtlicher Nutzungsgüter der frühern Gemeinden sind zur Förderung und Äufnung solcher Anstalten und Stiftungen zu verwenden, welche für Zwecke der Jugendbildung, Wohlthätigkeit, Wissenschaft und Kunst schon bestehen oder noch gegründet werden. Hiebei sollen die bisherigen besondern Zwecke dieser Art auch in Zukunft möglichst berücksichtigt werden.

§ 6. Der Genuss der bürgerlichen Stiftungen und Separatfonds der frühern Gemeinden verbleibt unter Vorbehalt der Einschränkung in § 7 bis zum 1. Januar 1918 in bisheriger Weise ausschliesslich den Bürgern der einzelnen Gemeinden und ihren Nachkommen, so lange sie das Bürgerrecht der Stadt Zürich besitzen.

Die Zweckbestimmung solcher Fonds, die auf der ursprünglichen Grundlage nicht weiter bestehen können, hat die Stadt auf 1. Januar 1918 neu zu ordnen.

§ 7. Bis zu dem in § 6 genannten Zeitpunkte sind von den Erträgnissen dieser Stiftungen und Separatfonds im Jahre 1902 zwanzig vom Hundert und jedes folgende Jahr zwei vom Hundert mehr zur Bildung eines Äufnungsfondes zu verwenden.

Ausgenommen sind diejenigen Stiftungen und Separatfonds, welche den Betriebsfond einer Anstalt bilden oder bei denen gemäss den bestehenden Vorschriften eine Äufnung ohnehin stattfindet.

Zweiter Teil.

Die Gemeindeorganisation.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Die Stadt Zürich umfasst folgende 8 Verwaltungskreise:

- Kreis I: Die frühere Stadt Zürich (Altstadt Zürich);
 Kreis II: Die früheren Gemeinden Enge und Wollishofen;
 Kreis III: Von den früheren Gemeinden Wiedikon und Aussersihl der südwestlich der linksufrigen Zürichseebahn und der Badenerstrasse liegende Teil (Wiedikon);
 Kreis IV: Der durch die linksufrige Zürichseebahn und die Badenerstrasse einerseits und der Eisenbahnlinie nach Altstetten anderseits eingeschlossene Teil (Aussersihl);
 Kreis V: Der nordöstlich vom Hauptbahnhof und der Eisenbahnlinie nach Altstetten liegende Teil der früheren Gemeinde Aussersihl (Sihlkreis);
 Kreis VI: Die früheren Gemeinden Oberstrass, Unterstrass und Wipkingen (Limmatkreis);
 Kreis VII: Die früheren Gemeinden Fluntern, Hottingen und Hirslanden (Hottingen);
 Kreis VIII: Die frühere Gemeinde Riesbach (Riesbach).

§ 9. Jeder Verwaltungskreis ist zugleich Kantonsratswahlkreis.

§ 10. Die Verwaltungskreise sind die Wahlkreise für die nach § 13 dieses Gesetzes vorzunehmenden Gemeindewahlen.

Der Stadtrat ist die Kreiswahlvorsteherschaft für jeden der acht Wahlkreise.

Für die Kreiswahlen bestehen in den Verwaltungskreisen Kreiswahlbureaux.

§ 11. Durch die Gemeindeordnung kann bestimmt werden, dass die städtischen Abgeordneten und Ausschüsse der Abgeordnetenversammlung nach den Grundsätzen der verhältnismässigen Vertretung gewählt werden. Die bezügliche Verordnung betreffend das Wahlverfahren bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

II. Die Gemeinde.

§ 12. Das oberste Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der nach dem Gemeindegesetz stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen. Sie übt ihre politischen Rechte durch die Urne aus.

§ 13. Die Gemeinde wählt in einem Wahlkreise den Stadtrat und den Schulrat.

Die Wahlart des Stadtpräsidenten wird durch die Gemeindeordnung bestimmt.

§ 14. Die Stimmberechtigten der Verwaltungskreise (§ 8) wählen :

- a) Die städtischen Abgeordneten ;
- b) die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule, vorbehältlich § 42, Absatz 2 ;
- c) die eidgenössischen Geschwornen ;
- d) die Betreibungsbeamten und ihre Stellvertreter ;
- e) die Friedensrichter.

§ 15. Bei den Kreiswahlen ist für die Wählbarkeit der Wohnsitz in dem betreffenden Kreise nicht erforderlich.

§ 16. Der Abstimmung durch die Gemeinde müssen unterbreitet werden (obligatorisches Referendum) :

- a) Die Gemeindeordnung ;
- b) Beschlüsse, welche neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als fünfzigtausend Franken oder einen jährlichen Ausfall in den Einnahmen des Gemeindegutes von gleicher Höhe zur Folge haben ;
- c) Beschlüsse, welche neue einmalige Ausgaben, diejenigen für Neubauten inbegriffen, im Betrage von mehr als dreihunderttausend Franken erfordern ;
- d) Motionen im Sinne des § 21 dieses Gesetzes.

Indessen sind solche Beschlüsse, nach welchen durch die Ausgabe ein Objekt von entsprechend grossem Verkehrswert erworben wird, der als realisierbares Aktivum taxirt werden muss, oder nach welchen die Ausgabe dem Ausbau bestehender

städtischer Unternehmungen dient, erst dann der Gemeindeabstimmung zu unterstellen, wenn sie eine Ausgabe von mehr als 500,000 Franken erfordern.

§ 17. Die Gemeinde entscheidet ferner über die Beschlüsse der städtischen Abgeordnetenversammlung (fakultatives Referendum):

- a) Wenn die Mehrheit der bei Fassung eines solchen Beschlusses anwesenden Mitglieder es in der nämlichen Sitzung beschliesst ;
- b) wenn binnen zwanzig Tagen von der Bekanntmachung der Schlussnahme an wenigstens zweitausend Stimmberechtigte beim Stadtrate das schriftliche Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung einreichen oder ein Drittel der Mitglieder der städtischen Abgeordnetenversammlung es schriftlich verlangt.

Betrifft der Beschluss der städtischen Abgeordnetenversammlung ein Geschäft der bürgerlichen Verwaltung, so genügen für das Verlangen nach einer Abstimmung der Bürgergemeinde die Unterschriften von 600 stimmberechtigten Bürgern oder eines Drittels der Mitglieder der bürgerlichen Sektion der städtischen Abgeordnetenversammlung.

§ 18. Das Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung (§ 17) ist ausgeschlossen, wenn der Beschluss von der städtischen Abgeordnetenversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besondern Beschluss sein Einverständnis erklärt.

§ 19. Folgende Geschäfte der städtischen Abgeordnetenversammlung können der Abstimmung durch die Gemeinde (§§ 16 und 17) nicht unterstellt werden:

- a) Die Wahlen ;
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes ;
- c) die jährlichen Voranschläge ;
- d) die Festsetzung des Steuerfusses.

§ 20. Dem Stadtrate steht bei jeder Gemeindeabstimmung das Recht zu, seine von der städtischen Abgeordnetenversammlung abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen der letztern zur Abstimmung zu bringen.

§ 21. Jeder Stimmberechtigte ist befugt, über Gegenstände, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstellt sind, dem Präsidenten der städtischen Abgeordnetenversammlung eine Motion einzureichen.

§ 22. Untersteht der Gegenstand dem obligatorischen Referendum und wird die Motion von mindestens zweitausend Stimmberechtigten, bei Geschäften der bürgerlichen Verwaltung von wenigstens 600 stimmberechtigten Bürgern oder einem Drittel der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder der städtischen Abgeordnetenversammlung unterstützt, so ist dieselbe innert 4 Monaten von der Einreichung an der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

III. Die städtische Abgeordnetenversammlung.

§ 23. Die städtischen Abgeordneten werden in den Verwaltungskreisen (§ 8) gewählt.

Ihre Zahl, Wahlart und die Verteilung auf die einzelnen Kreise wird durch die Gemeindeordnung bestimmt.

§ 24. Die städtische Abgeordnetenversammlung wählt die Mitglieder der Wahlbureaux, der Steuerkommission, der Taxationskommission für die Liegenschaftensteuer und die kantonalen Geschwornen.

Die städtische Abgeordnetenversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder der Steuerkommission.

§ 25. Durch die Gemeindeordnung können der städtischen Abgeordnetenversammlung noch weitere Wahlen, wie z. B. die Wahl von Ausschüssen oder Spezialkommissionen im Sinne des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen, übertragen werden.

§ 26. Der städtischen Abgeordnetenversammlung steht zu :
a) Die Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses ;

- b) die Erteilung von Nachtragskrediten, unter Vorbehalt von § 16 lit. b und c und § 17;
- c) die Aufsicht über die gesamte städtische Verwaltung, insbesondere auch die Abnahme der Jahresrechnungen und des Geschäftsberichtes;
- d) die Beschlussfassung in allen andern durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäften, soweit nicht das Gesetz oder die Gemeindeordnung dieselben der Gemeinde vorbehält oder dem Stadtrate, dem Schulrate oder andern Gemeindebehörden überträgt;
- e) die Antragstellung an die Gemeinde.

§ 27. Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder der städtischen Abgeordnetenversammlung bilden eine Sektion, welcher die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten obliegt.

Diese Sektion wählt die nach § 4 erforderlichen Verwaltungsbehörden.

§ 28. Soweit nicht genügende Gründe entgegenstehen, sind die Verhandlungen der städtischen Abgeordnetenversammlung öffentlich und die Beschlüsse jeweilen öffentlich bekannt zu machen.

IV. Der Stadtrat.

§ 29. Der Stadtrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern; ihm liegt die gesamte Gemeindeverwaltung ob, soweit dieses Gesetz sie nicht andern Organen überträgt.

§ 30. Durch die Gemeindeordnung kann bestimmt werden, dass einzelne dem Stadtrate unterstellte Geschäftszweige besonders Sektionen oder Abteilungsvorständen aus seiner Mitte zu selbständiger Besorgung zuzuweisen sind.

Ebenso können durch die Gemeindeordnung einzelne Verwaltungsbefugnisse besonders Beamten ausserhalb des Stadtrates mit eigener Verantwortlichkeit übertragen, ihnen das selbständige Recht zur Verhängung von Bussen verliehen und die Befugnis zur unmittelbaren Antragstellung bei den Oberbehörden und bei den Gerichten gegeben werden.

Soweit diese Obliegenheiten und Befugnisse durch die Gesetzgebung ausdrücklich dem Gemeinderate zugewiesen sind, ist für die Übertragung der Kompetenz die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich.

Wo nicht gerichtliches Verfahren vorgeschrieben ist, sind Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen der vorgeannten Organe innerhalb der durch die Gemeindeordnung zu bestimmenden Frist zunächst beim Stadtrate anzubringen. Gegen die Entscheidung des letztern steht der ordentliche Rekursweg offen.

§ 31. Der Stadtrat wählt die sämtlichen Beamten und Angestellten, deren Wahl nicht durch Gesetz oder Verordnung andern Organen vorbehalten ist.

V. Das Waisenamt.

§ 32. Das Waisenamt ist die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde gemäss den Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches. Es bestellt seine Kanzlei von sich aus.

§ 33. Präsident des Waisenamtes ist ein Mitglied des Stadtrates.

Im übrigen wird die Zahl der Mitglieder und die Wahlart derselben durch die Gemeindeordnung bestimmt.

§ 34. Die dem Waisenamt nicht angehörenden Mitglieder des Stadtrates tragen keine Verantwortlichkeit für die Verrichtungen desselben.

VI. Die Armenpflege.

§ 35. Die Armenpflege besorgt die ihr durch das Gesetz betreffend das Armenwesen übertragenen Obliegenheiten.

§ 36. Präsident der Armenpflege ist ein Mitglied des Stadtrates.

Im übrigen wird die Zahl der Mitglieder und die Wahlart derselben durch die Gemeindeordnung bestimmt.

Der Präsident und die Mitglieder der Armenpflege müssen Bürger der Stadt Zürich sein, bei den Wahlen sind nur Bürger der Stadt Zürich stimmberechtigt.

Die Armenpflege ist berechtigt, weibliche Personen zur Teilnahme an ihren Geschäften beizuziehen.

VII. Der Schulrat.

§ 37. Für die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens besteht ein Schulrat, in welchem auch die städtische Lehrerschaft durch eine angemessene Abordnung mit beratender Stimme vertreten sein soll.

§ 38. Präsident des Schulrates ist ein Mitglied des Stadtrates.

Die Organisation, die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zahl der von der Lehrerschaft zu wählenden Abgeordneten dieser Behörde werden im übrigen durch die Gemeindeordnung festgesetzt, durch die auch dem Präsidenten Befugnisse des Schulrates übertragen werden können.

Der Schulrat ist befugt, Lehrer und Schüler eines Verwaltungskreises einem andern Kreise zuzuteilen, soweit eine solche Massnahme zur Ausglei chung erheblicher Unterschiede in den Schülerzahlen der betreffenden Schulen erforderlich ist. Über Beschwerden beteiligter Eltern oder Lehrer gegen die Begründetheit solcher Verfügungen entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat.

§ 39. Die Anträge des Schulrates über Angelegenheiten der Schule, die die Versammlung der städtischen Abgeordneten zu behandeln hat, gehen an den Stadtrat, der seinerseits dieser Behörde Antrag stellt.

§ 40. Dem Schulrate steht der Verkehr mit den Staatsbehörden in Schulangelegenheiten zu.

§ 41. Bei Erledigung einer Lehrstelle fasst der Schulrat darüber Beschluss, ob die Stelle durch Verweserei oder definitiv wieder besetzt werden soll.

§ 42. Der Schulrat schlägt den Stimmberechtigten der Verwaltungskreise die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule (mit Ausnahme der Fachlehrer und -Lehrerinnen) zur Wahl vor.

Die Lehrer und Lehrerinnen an den Fachschulen werden vom Schulrate gewählt.

§ 43. Dem Schulrate werden durch die Gemeindeordnung besondere Schulkommissionen beigegeben. Den Vorsitz in diesen Kommissionen führt ein Mitglied des Schulrates; sie können zur Teilnahme an ihren Geschäften auch Personen weiblichen Geschlechtes beiziehen.

Im übrigen bestimmt die Gemeindeordnung die Befugnisse dieser Kommissionen, die Zahl und die Wahlart ihrer Mitglieder.

§ 44. Durch die Gemeindeordnung kann das den Schulbehörden zustehende Recht zur Verhängung von Polizeistrafen an ausserhalb der Schulbehörden stehende Beamte übertragen werden.

VIII. Das Zivilstandsamt.

§ 45. Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag des Stadtrates die erforderliche Zahl der Zivilstandsbeamten.

Die Wahl derselben steht dem Stadtrate zu.

IX. Die Betreibungsämter.

§ 46. Jeder Verwaltungskreis bildet einen Betreibungskreis, welchem ein selbständiger Betreibungsbeamter vorsteht.

Diesem Beamten sind auch die freiwilligen Steigerungen von beweglichem und unbeweglichem Eigentum übertragen (§ 94, Ziffer 10 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen). Er steht bezüglich Verrichtung dieser Geschäfte unter der Aufsicht des Bezirksrates.

Dagegen ist die Voruntersuchung in Strafsachen im Sinne der §§ 765 und 766 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege und § 152 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen Sache der Polizeibehörden.

Mit Bezug auf alle übrigen nach §§ 148 ff. des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen dem Gemeindammann obliegenden Verrichtungen tritt der betreffende Beamte an die Stelle des Gemeindammanns.

§ 47. Das dem Kanton zustehende Rückgriffsrecht gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs ist anstatt gegenüber dem Wahlkreise gegenüber der Gesamtgemeinde geltend zu machen.

X. Die Friedensrichterämter.

§ 48. Jeder Verwaltungskreis hat einen Friedensrichter.

§ 49. Die Beisitzer, welche gemäss dem Rechtspflegegesetz eventuell bei den Entscheiden des Friedensrichters mitzuwirken haben, sind aus der Zahl der in dem betreffenden Friedensrichterkreise wohnhaften Geschwornen auszulosen.

Dritter Teil.

Der Gemeindehaushalt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 50. Die Ausgaben der Stadtgemeinde werden bestritten aus:

- a) Dem Ertrage des Gemeindevermögens, der Gebühren und Bussen,
- b) der Vermögenssteuer nach § 132 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen,
- c) der Einkommenssteuer gemäss § 53 dieses Gesetzes,
- d) der Mannssteuer, welche, so oft vom Tausend des Vermögens ein Franken bezogen wird, anderthalb Franken beträgt,
- e) den Erträgnissen der Liegenschaftensteuer gemäss den §§ 56 und folgende dieses Gesetzes,
- f) den Zuschlägen gemäss den §§ 64 und 65 dieses Gesetzes,
- g) denjenigen Beiträgen, Abgaben und Anteilen, welche den Gemeinden durch die übrige Gesetzgebung zugewiesen werden.

§ 51. Die Armensteuer wird vom Vermögen, Einkommen und Mann bezogen (§ 50 litt. b und c und § 53).

§ 52. Die Stadt Zürich bezieht die durch die kantonale Gesetzgebung vorgesehene Feuerwehrrpflicht-Ersatzsteuer.

II. Die Einkommenssteuer.

§ 53. Die Stadt erhebt eine Einkommenssteuer.

Von jedem Einkommen sind 1000 Franken steuerfrei, ferner darüber hinaus je weitere 200 Franken für jedes Kind eines Steuerpflichtigen bis zum Schlusse des Jahres, in welchem das Kind sein sechszehntes Altersjahr zurückgelegt hat.

Von dem übrigen Einkommen sollen, so oft auf 1000 Fr. Vermögen ein Franken Steuer erhoben wird, entrichtet werden:

Von jedem	Hundert bis auf 2,000 Franken Einkommen	20 Rp.
»	» weitem »	» » 25 »
»	» » » 3,000	» » 35 »
»	» » » 4,000	» » 50 »
»	» » » 6,000	» » 75 »
»	» » » 10,000	» » 100 »
»	» » » über 10,000	» » 100 »

§ 54. Dieser Gemeindesteuer unterliegen alle in der Gemeinde wohnenden Personen und alle in ihr domizilirten Korporationen und Aktiengesellschaften, welche daselbst die staatliche Einkommenssteuer zu entrichten haben, ebenso ausserhalb der Gemeinde wohnende Besitzer von in der Stadt betriebenen Gewerben für einen entsprechenden Teil ihres Einkommens. Vorbehalten bleibt bezüglich der Armensteuer die Bestimmung des § 136 des Gesetzes betreffend das Gemeinwesen.

§ 55. Die Taxation in den Staatssteuerregistern bildet die Grundlage für die Einkommenssteuerregister der Gemeinde.

Die Bestimmungen betreffend die staatliche Einkommenssteuer und die Gemeindesteuer im allgemeinen finden entsprechende Anwendung auf die Einkommenssteuer der Gemeinde.

III. Die Liegenschaftensteuer.

§ 56. Die Stadt Zürich erhebt eine Liegenschaftensteuer von allen in ihrem Gebiete befindlichen Gebäuden und Grundstücken nach Massgabe ihres Verkehrswertes,

Bei Gärten und landwirtschaftlich beworbenen Grundstücken ist auf den Ertragswert angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 57. Von der Steuer sind frei die Liegenschaften des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen.

Allfällige weitere Ausnahmen zu Gunsten gemeinnütziger Anstalten kann die städtische Abgeordnetenversammlung bestimmen.

§ 58. Die einfache Liegenschaftensteuer beträgt 20 Rp. von tausend Franken des Verkehrswertes.

Die Steuer wird je nach Bedarf in der Höhe von ein bis fünf Steuereinheiten erhoben, wenn die Vermögenssteuer zu sechs vom Tausend, die entsprechende Einkommens- und Mannssteuer nebst den übrigen Einnahmen zur Deckung des Überschusses der Ausgaben nicht ausreichen.

Genügt die fünffache Liegenschaftensteuer nicht, so ist die Vermögens-, Einkommens-, Manns- und Liegenschaftensteuer gleichzeitig zu erhöhen, wobei 10 Rp. der Liegenschaftensteuer dem Betrage von 20 Rp. der Vermögenssteuer gleich stehen.

§ 59. Die Liegenschaftensteuer ist von demjenigen zu bezahlen, der zur Zeit des Steuerbezuges Eigentümer, beziehungsweise Nutzniesser der Liegenschaft ist; für die dem Nutzniesser obliegende Steuer haftet der Eigentümer in zweiter Linie.

Befindet sich eine Liegenschaft zur Zeit des Steuerbezuges in amtlicher Verwaltung, so ist die Steuer von der betreffenden Amtsstelle aus den Erträgnissen des Steuerobjektes zu bezahlen.

§ 60. Die Ausmittlung des Verkehrswertes der Liegenschaften erfolgt durch eine besondere Taxationskommission, welche die städtische Abgeordnetenversammlung in angemessener Stärke bestellt. Mitglieder des Stadtrates und der städtischen Abgeordnetenversammlung sind nicht wählbar. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Stadtrates.

§ 61. Die Notariatskanzleien sind verpflichtet, der Steuerverwaltung über die Eigentumsrechte an den Liegenschaften

Auskunft zu geben und ihr alle Handänderungen mit Angabe der Kaufpreise anzuzeigen.

§ 62. Gegen Entscheide der Taxationskommission ist der Rekurs an den Bezirksrat zulässig, welcher endgültig entscheidet.

§ 63. Von drei zu drei Jahren wird eine allgemeine Revision der Taxation vorgenommen.

IV. Steuer- und Gebührenzuschläge.

§ 64. Die Stadt erhebt für das Halten von Hunden eine Zuschlagstaxe, welche die Hälfte der durch die kantonale Gesetzgebung festgesetzten Steuer beträgt.

§ 65. Die Stadt Zürich bezieht von allen Grundeigentumsänderungen mit Einschluss von Zwangsenteignungen einen Zuschlag zur notarialischen Staatsgebühr im doppelten Betrag derselben.

Der Gebührenzuschlag wird durch die Notariate nach Massgabe der für die staatlichen Gebühren festgesetzten Vorschriften erhoben.

V. Besondere Vorschriften betreffend Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung.

§ 66. Die am 1. Januar 1893 vorhanden gewesenen Passiven sind, soweit ihnen nicht realisierbare Aktiven gegenüber stehen, spätestens bis Ende 1922 nach einem Amortisationsplan mit gleichen Annuitäten zu tilgen.

Die zur Schuldentilgung bestimmten Beträge, welche nicht zu wirklichen Abzahlungen verwendet werden können, sind in einen Tilgungsfond zu legen.

§ 67. Der Regierungsrat ist ermächtigt, von der Forderung auf Wiederherstellung der Stammgüter bis auf weiteres abzusehen. Die Stammgutsrechnung ist indes nachzuführen.

§ 68. Die ordentlichen Ausgaben des Gemeindehaushaltes sind aus den ordentlichen Einnahmen der entsprechenden Rechnungsperiode zu bestreiten und es ist nicht statthaft, zu deren Befriedigung Anleihen zu erheben.

§ 69. Über die ausserordentlichen Ausgaben für grössere Neubauten, Subventionen und dergleichen, welche nicht auf einmal durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden können, ist Separatrechnung zu führen.

§ 70. Dieser Rechnung sind die mit den betreffenden Ausgaben allfällig verbundenen Einnahmen gutzuschreiben und die Zinsen vom jeweiligen Passivsaldo zu belasten. An das sich hiebei ergebende Defizit ist aus den ordentlichen Einnahmen alljährlich ein Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag berechnet sich auf der Grundlage, dass er für das Jahr 1898 Fr. 1,600,000 betrug und jedes Jahr um mindestens 1 % des vorjährigen Defizites inklusive Schuldzinses vermehrt wird.

Von fünf zu fünf Jahren, zum ersten Mal im Jahre des Inkrafttretens dieses Gesetzes, ist aber für die durch den ausserordentlichen Verkehr entstandenen und voraussichtlich weiter entstehenden Schulden wieder ein ähnlicher Tilgungsplan aufzustellen, und zwar so, dass am Ende des Jahres 1922 die ungedeckte Schuld des ausserordentlichen Verkehrs höchstens 20 Millionen Franken beträgt.

§ 71. Zu Gunsten von produktiven Unternehmungen dürfen Anleihen nur erhoben werden, soweit Gewähr dafür vorhanden ist, dass dieselben aus den Betriebsergebnissen verzinst und der Natur der Unternehmung entsprechend amortisiert werden können.

§ 72. Der Bezirksrat ist befugt, zur Prüfung der Rechnungen der Stadt Zürich besondere Experten beizuziehen.

Die Entschädigung derselben erfolgt auf Rechnung der Stadt Zürich.

Vierter Teil.

Rekursrecht.

§ 73. Gegen Beschlüsse der Gemeinde, durch welche gesetzliche Bestimmungen verletzt werden, steht jedem Stimmberechtigten der Rekurs an den Bezirksrat offen.

Ebenso ist Rekurs zulässig gegen Beschlüsse der städtischen Abgeordnetenversammlung, welche einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderlaufen oder mit einem Gemeindebeschluss im Widerspruch stehen.

§ 74. Im weitern kann gegen Beschlüsse der Gemeinde und der städtischen Abgeordnetenversammlung auch in sachlicher Beziehung Rekurs ergriffen werden:

- a) Wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen,
- b) wenn sie Angelegenheiten betreffen, welche der Gemeinde nicht ausdrücklich durch gesetzliche Vorschrift überbunden sind, und die dadurch bedingten Ausgaben die gehörige Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden oder von ihr übernommenen Aufgaben für die Zukunft in Frage stellen oder den Gemeindehaushalt oder die Steuerkraft durch Überschuldung oder Beeinträchtigung des Kredites gefährden.

§ 75. Der Rekurs ist binnen 14 Tagen, von der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses an, dem Bezirksrate einzureichen.

Wird ein bereits auf dem Rekursweg angefochtener Beschluss der städtischen Abgeordnetenversammlung gemäss § 17 der Gemeindeabstimmung unterstellt, so fällt der Rekurs dahin. Gegen den Gemeindebeschluss kann neuerdings Rekurs ergriffen werden.

C. Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 76. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

§ 77. Die Gemeinde hat beförderlich eine neue Gemeindeordnung zu erlassen; dieselbe soll so rechtzeitig in Kraft treten, dass sie jedenfalls den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden im Frühjahr 1904 zu Grunde gelegt werden kann.

Wird die Gemeindeordnung in der ersten Gemeindeabstimmung verworfen, so ist ein neuer Entwurf binnen zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses an den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Bei abermaliger Verwerfung erlässt der Regierungsrat die Gemeindeordnung.

§ 78. Sofort nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung hat die Neuwahl der sämtlichen Behörden der Stadt Zürich nach Massgabe dieses Gesetzes zu erfolgen.

Nach vollzogener Wahl bestimmt der Regierungsrat auf Antrag des Stadtrates den Tag des Amtsantrittes für die neugewählten Behörden.

Fällt derselbe in die Amtsdauer der gegenwärtigen Behörden, so haben diese auf den betreffenden Zeitpunkt zurückzutreten. Anspruch auf Entschädigung für den Fall der Nichtwiederwahl kann hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 79. Die gegenwärtige Kreiseinteilung der Stadt Zürich bleibt bis zu dem gemäss § 78 festgesetzten Amtsantritte der neugewählten Behörden bestehen.

§ 80. Die Bestimmungen der §§ 78 und 79 finden entsprechende Anwendung auf die Friedensrichter und Betriebsbeamten bzw. die betreffenden Kreise der Stadt Zürich.

Die in der Stadt Zürich gewählten eidgenössischen und kantonalen Geschwornen bleiben bis zum Ablaufe ihrer ordentlichen Amtsdauer (31. Dezember 1905) gewählt.

§ 81. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Liegenschaftensteuer der Stadt Zürich und betreffend die städtischen Gebührenzuschläge für Grundeigentumsänderungen in Zürich und Winterthur vom 3. Juli 1898 fallen, soweit sie sich auf die Stadt Zürich beziehen, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ausser Kraft.

§ 82. Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen bestehender Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Aussersihl, Enge, Fluntern,

Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen, an die Stadt Zürich und die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur vom 9. August 1891, werden, soweit sie die Stadt Zürich betreffen, unter Vorbehalt der vorstehenden Übergangsbestimmungen, aufgehoben.

W e i s u n g.

Durch Beschluss vom 26. Dezember 1899 übermittelte der h. Kantonsrat dem Regierungsrate ein Initiativbegehren des Grossen Stadtrates von Zürich: „Gesetz betreffend die Organisation und Verwaltung der Stadt Zürich und die Gemeindesteuer der Städte Zürich und Winterthur“ und durch Beschluss vom 22. Oktober 1900 eine Eingabe der Herren Dr. Erismann und Genossen um Erlass eines Gesetzes in gleicher Angelegenheit zu Bericht und Antrag. Als hauptsächlichste Gründe für die Revision des Gesetzes „betreffend die Zuteilung der Gemeinden Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen an die Stadt Zürich und die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur vom 9. August 1891“ werden geltend gemacht:

Die ungewöhnliche Grösse und hohe Bevölkerungszahl der Kreise III und V und

die damit verbundenen Schwierigkeiten in Rücksicht auf Führung der Stimmregister, Betreibungswesen und Wahlen;

die wünschbare Einheit in der Leitung der Schule;

die Notwendigkeit der Abänderung der Gemeindeordnung, die nur gestützt auf ein revidirtes Gesetz erfolgen kann.

Schon bei der Stadtvereinigung überragte der Kreis III die übrigen Kreise an Zahl der Einwohner und ist seither noch, wie auch der Kreis V, in ausserordentlicher Weise angewachsen.

Die Volkszählung von 1888, deren Ergebnisse bei der Stadtvereinigung zu Grunde zu legen war, ergab für das neue Gemeinwesen 94,129 Seelen, diejenige des Kreises III 24,488 = 26% und diejenige des Kreises V 24,515 = 26% dieser Gesamtseelenzahl. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 ergibt für die Stadt Zürich 150,703 Seelen, für den Kreis III 58,901 = 39,7%, für den Kreis V 35,098 = 23,1%. Die beiden Kreise allein zählen demnach 93,999 Seelen oder 63% der Gesamtbevölkerung, während die Kreise I, II und IV nur 56,704 Seelen = 37% aufweisen.

Die Kreise sind also weit von jenem Gleichmasse entfernt, das der Begriff jeder Einteilung an und für sich verlangt und ein natürlicher Ausgleich der Kreise I, II und IV gegenüber den grossen Kreisen III und V scheint geradezu ausgeschlossen zu sein.

Mangelhaft an der jetzigen Einteilung ist nicht bloss das Verhältnis der Kreise zu einander, sondern die Bevölkerungsziffer in den Kreisen III und V ist auch so angewachsen, dass sie eine rationelle Einteilung in Rücksicht auf die Stimmregisterführung, das Betreuungswesen und die Wahlen sehr erschwert. Das Stimmregister betreffend schreibt der Stadtrat in seiner Weisung zu den Abänderungsvorschlägen:

„Ein Stimmregister, dessen drei Abteilungen über zehntausend Namen umfassen, ist zu gross; vergegenwärtigt man sich, dass z. B. im April 1897 im Kreise III 660 Stimmberechtigte einzogen und 490 Stimmberechtigte wegzogen, so leuchtet ein, dass die Eintragungen sich zeitweise in einem Masse zusammendrängen, das die Nachführung der Stimmregister sehr mühsam macht. Da ferner zwischen zwei Abstimmungen die Stimmrechtsausweise gesammelt, gesichtet, ergänzt, gestempelt, mit den Stimmzetteln versehen und zum Vertragen neu gruppiert — welche Arbeiten erst ein paar Tage nach der ersten Abstimmung begonnen werden können — und so frühzeitig beendet werden müssen, dass die Stimmrechtsausweise vorschriftsgemäss sich spätestens drei Tage vor der folgenden Abstimmung wieder in den Händen der Stimmberechtigten befinden, so hat es sich zumal im dritten Stadtkreise mit seinen zehntausend Stimmberechtigten als kaum möglich erwiesen, eine Abstimmung richtig vorzubereiten, wenn sie in einem Zwischenraume von weniger als drei Wochen auf

eine andere folgt.“ Namentlich bei Wahlen, wenn ein zweiter, oder gar ein dritter Wahlgang nötig wird, sind derartige Verhältnisse sehr unliebsam und einer prompten Wahlabwicklung hinderlich. Solchen Übelständen kann nur die Bildung kleinerer Wahlkreise abhelfen.

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug nach den Abstimmungsprotokollen:

	1893	Ende 1901
I. Kreis	5458	4842
II. „	1607	2730
III. „	6057	11221
IV. „	2431	3554
V. „	4915	6472
	<hr/>	<hr/>
	20468	28819

nicht eingerechnet die sogenannten Aufenthalter, die in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten nicht stimmberechtigt sind und deren Zahl im ganzen etwa 400—500 beträgt.

Und weiter schreibt der Stadtrat:

„Zwingender noch ist wol das Bedürfnis einer Änderung der Kreise für die Schuldbetreibung. Der Stadtmann des Kreises III wandte sich im November 1896 sowol an den Stadtrat als an das Bezirksgericht mit dem Begehren, dass der Kreis III in zwei oder noch besser in drei Kreise zerlegt werde. Er berief sich auf das ungeheure Anwachsen der Geschäftslast, das ihn nötige, mit 18—20 Angestellten zu arbeiten und wichtige Verrichtungen Angestellten zu überlassen, ohne diese im einzelnen beaufsichtigen zu können. Das Bezirksgericht wie das Obergericht prüften den Stand der Dinge und empfahlen dem Stadtrate die Zerlegung des Kreises III, das Bezirksgericht mit dem Beifügen, dass eine solche Massregel auch wegen der Überlastung des Friedensrichters geboten sei.“

Für die Wahl grösserer Körperschaften sind die Kreise III und V zu gross. Es darf dies auch im Hinblick auf die Kantonsratswahlen gesagt werden; denn bei der gegenwärtigen Kreiseinteilung und gemäss den Ergebnissen der letzten Volkszählung unter Berücksichtigung der schweiz. Wohnbevölkerung hätte der Kreis III 27, der Kreis V 16 Kantonsräte zu wählen, der Kreis I dagegen 12, der Kreis II 7 und der Kreis IV 9. Noch greller zeigen sich die Unterschiede in Bezug auf die

Wahl der Vertreter in den Grossen Stadtrat, obwol seit Eingabe der grosstadträtlichen Gesetzesinitiative und der Eingabe Erismann die Zahl von 800 auf 1200 Seelen für die Wahl eines Vertreters erhöht worden ist; denn es haben auf Grund bisheriger Einteilung und der letzten Volkszählung zu wählen: Kreis III 49, Kreis V 29, Kreis I 22, Kreis IV 14, Kreis II 11.

Es liegt auf der Hand, dass die Auswahl einer so grossen Zahl von Vertrauensmännern den Wählern ausserordentlich schwer fallen und aus diesem Grunde dem Ernst der Wahl Eintrag tun muss, dass Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit einreissen und die Beteiligung an dem Wahlgeschäfte beeinträchtigt wird.

Im weitern waren es neben dem Wunsche der einheitlichen Leitung der Schule, auf die wir an geeigneter Stelle eintreten werden, noch eine Reihe von Punkten, welche eine Revision des Gesetzes von 1891 als wünschbar und notwendig erscheinen liessen; so namentlich auch die Revision der Gemeindeordnung. Durch die Verhältnisse gezwungen, musste die Gemeinde im Jahre 1895 die Teilung des Bauwesens in zwei Abteilungen vornehmen; aber auch sonst sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung vielfach durch die Tatsachen überholt worden. Die Gemeindeordnung abzuändern auf Grund des bestehenden Gesetzes hätte aber keinen Sinn, weshalb die Gesetzesänderung voranzugehen hat.

Auf diesem Boden stehend und nachdem bezüglich der Verhältnisse von Winterthur, Veltheim und Töss gemäss dem kantonsrätlichen Postulat vom 10. Juli 1899 eine Gesetzesvorlage in Arbeit ist, kann die Überschrift: „Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen an die Stadt Zürich und die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur“ vereinfacht werden. Sie lautet nun:

„Gesetz betreffend die Verwaltung der Stadt Zürich“.

§ 6 entspricht dem § 5 des Initiativvorschlages des Grossen Stadtrates und der Eingabe Erismann-Wettstein. Neu ist hinzugekommen das Verlangen auf 1. Januar 1918 betreffend solchen Stiftungen und Separatfonds, die auf der ursprünglichen Grundlage nicht weiter bestehen können, wie z. B. der Bürgertrunkfond Fluntern, Bürgerschulfond Hirslanden, Zimmermannsfond

Hottingen etc., neue Vorschriften zu erlassen. § 8 weicht von beiden Vorschlägen ab, von demjenigen des Grossen Stadtrates insofern, als nicht blos der Kreis III, sondern auch der Kreis V geteilt und für sämtliche Kreise die fortlaufende Nummerierung gewählt wird, von der Eingabe Erismann-Wettstein dadurch, dass das Gesetz die Verwaltungskreise überhaupt normiert, die Einteilung also nicht der Gemeindeordnung überlässt. Man vergleiche Art. 32 Abs. 1 der Staatsverfassung.

Schon die eine Tatsache, dass die Festlegung der Kantonsratswahlkreise ausschliesslich der kantonalen Gesetzgebung zusteht, zwingt zur gesetzlichen Einteilung der Stadt in Wahlkreise, ebensowohl aber auch die Notwendigkeit, die Stimmregisterführung nicht zu erschweren durch eine eventuelle Einteilung, die besondere Stimmregister für eidgenössische und kantonale Wahlen einerseits und für städtische Wahlen anderseits bedingen würde.

Zur Einteilung in acht Kreise führte das Bestreben, sich an das Bestehende soweit möglich anzuschliessen und der Einteilung den politischen Beigeschmack, welcher der Teilung nur des III. Kreises zweifellos anhaften würde, zu nehmen. Es wird dadurch zugleich zwischen den einzelnen Kreisen mehr Kongruenz geschaffen als bisher und es dürfte sich für die Zukunft die Möglichkeit einer gleichmässigeren Entwicklung aller Kreise ergeben.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 zählen die Kreise:

	Wohnbevölkerung	Schweizerische Wohnbevölkerung
I. Altstadt	25,930	18,082
II. Enge	13,440	10,255
III. Wiedikon	17,178	11,565
IV. Aussersihl	29,310	20,091
V. Sihlkreis	12,413	8,582
VI. Limmatkreis	17,344	13,224
VII. Hottingen	19,175	14,092
VIII. Riesbach	15,923	11,051
	<hr/> 150,703	<hr/> 106,942

Während die Eingabe Erismann-Wettstein die Einteilung in Verwaltungskreise der Gemeindeordnung überlassen will und von Kantonsratswahlkreisen nicht spricht, werden diese Kreise

durch den Vorschlag des Grossen Stadtrates in § 10, durch das vorliegende Gesetz in § 9 speziell namhaft gemacht und in § 10 zugleich bestimmt, dass die Verwaltungskreise Wahlkreise für vorzunehmende Gemeindewahlen seien. Dabei wird in § 10 des Gesetzes weiter bestimmt, dass der Stadtrat die Kreiswahlvorsteherschaft für jeden der acht Wahlkreise ist und für die Kreiswahlen spezielle Kreiswahlbureaux bestehen.

Durch § 11 soll ermöglicht werden, das Proportionalwahlverfahren einzuführen und zwar für die Wahl der städtischen Abgeordneten und für von der Abgeordnetenversammlung zu wählende Ausschüsse. Der Stadtrat in seinem Entwurfe, der Initiativvorschlag des Grossen Stadtrates und die Eingabe Erismann-Wettstein wünschen, dass die Möglichkeit gewährt werde, in die Gemeindeordnung Bestimmungen aufzunehmen, welche die Anwendung des Grundsatzes der verhältnismässigen Vertretung gestatten. „Mit Bezug auf diese Frage“ — sagt die Weisung des Grossen Stadtrates — „werden es sich die Einwohnerschaft und die Behörden der Stadt allerdings noch überlegen, bevor sie zu diesem neuen System übergehen. Mit Bezug auf dessen Wert und innere Berechtigung gehen die Ansichten noch sehr auseinander. Der Antrag hat nur die Bedeutung, dass es der Stadtgemeinde, wenn sie einmal zu diesem Wahlsystem schreiten wollte, gestattet sein soll, diesen Schritt zu tun, ohne dass deshalb die für den ganzen Kanton geltenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes abgeändert werden müssen.“

§ 12 des Gesetzes sagt klar und bestimmt, dass die Gesamtheit der nach dem Gemeindegesetz stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen das oberste Organ der Gemeinde sei. Diese Fassung verdient den Vorzug vor derjenigen der Grosstadträtlichen Initiative in § 13 und bildet ferner eine notwendige Ergänzung zu § 11 der Eingabe Erismann-Wettstein.

Nach § 13 des Gesetzes wählt die Gemeinde in einem Wahlkreise den Stadtrat und den Schulrat. Die Wahlart der Präsidenten zu bestimmen, wird der Gemeindeordnung überlassen. Der Grosstadträtliche Initiativvorschlag ist mit diesen Bestimmungen einverstanden (§ 14), will aber auch den Betriebsbeamten und dessen Stellvertreter, die Eingabe Erismann-Wettstein aber nur den Stadtrat durch die Gemeinde in einem Wahlkreis wählen lassen (§ 13). Die grundsätzliche Bedeutung

der Gesetzesvorlage ist klar. Sie will das Betreuungswesen (§ 46) nicht zentralisieren, sondern den Verwaltungskreisen überlassen, während die Eingabe Erismann-Wettstein die ganze Organisation, entgegen dem klaren Wortlaute des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, dass die Kantone die Zahl und Grösse der Betreuungskreise und die Organisation dieser Ämter bestimmen, der Gemeindeordnung zuweisen möchte. § 14 beseitigt den Wortlaut: „Mitglieder des Grossen Stadtrates“ und ersetzt ihn durch die Bezeichnung: „Die städtischen Abgeordneten“ und als Folge hiervon ist weiterhin von der „städtischen Abgeordnetenversammlung“ die Rede. Sodann nimmt § 14 entgegen den beiden Eingaben (§ 15 resp. § 14) die Wahl der Lehrer und Lehrerinnen für die Primar- und Sekundarschule vorbehaltlich § 42, Absatz 2, in den Verwaltungskreisen wieder auf, ebenso als Folge der Dezentralisation des Betreuungswesens die Wahl der Betreibungsbeamten und der Stellvertreter und die Wahl der Friedensrichter, letzteres in Übereinstimmung mit dem Grosstadträtlichen Initiativvorschlag. In § 16 stimmt die Vorlage überein mit § 16 des Initiativvorschlages und der Eingabe Erismann-Wettstein mit dem Unterschiede jedoch, dass sie in litt. b die Summe von 30,000 Fr. auf 50,000 Fr. erhöht hat, entsprechend dem Antrage des Stadtrates. Bei einem Jahresbudget von über 12 Millionen darf der städtischen Abgeordnetenversammlung diese erhöhte Kompetenz füglich eingeräumt werden; sie sichert etwas freiere Bewegung ohne Gefahr für den Finanzhaushalt der Stadt.

Neu ist lit. d als eine einfache Ergänzung im Sinne von § 21 der Gesetzesvorlage.

§ 19 lit. c spricht von den jährlichen Voranschlägen; das weitere und litt. e der beiden Vorlagen (§ 20 resp. 19) ist in die Gemeindeordnung aufzunehmen. § 22 verlangt entgegen den beiden Eingaben (§ 23 resp. 22) statt 30 Mitglieder der städtischen Abgeordnetenversammlung für die Unterstützung einer Motion einen Drittel der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder und zwar in Anlehnung an Art. 29, Absatz 2 der Verfassung.

Der Inhalt der §§ 24, 25 und 26, resp. 23, 24 und 25 des Initiativvorschlages des Grossen Stadtrates bzw. der Eingabe Erismann-Wettstein ist in die Gemeindeordnung aufzunehmen, kann daher im Gesetze weggelassen werden.

Die bisherigen Bezeichnungen „Stadtrat“ und „Grosser Stadtrat“ haben zu Verwirrungen und Verwechslungen geführt; es erscheint daher wünschbar, die Bezeichnung „Grosser Stadtrat“ fallen zu lassen und durch „Abgeordnetenversammlung“ zu ersetzen.

§ 22 des Gesetzes verlangt die Wahl der städtischen Abgeordneten in den Verwaltungskreisen, will aber die Feststellung der Zahl der Abgeordneten, deren Wahlart und die Verteilung auf die einzelnen Kreise der Gemeindeordnung überlassen und zwar in Übereinstimmung mit der Eingabe Erismann-Wettstein, während der Vorschlag des Grossen Stadtrates die Wahlziffern in's Gesetz aufnimmt.

§ 24 weicht von dem Initiativvorschlag und der Eingabe Erismann-Wettstein (§ 32 resp. 30) darin ab, dass er erstens von der Wahl der Kommissionen für Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes nichts sagt, sondern dies der Gemeindeordnung überlassen will und zweitens von dem Initiativvorschlag des Grossen Stadtrates die lit. e, f und h des § 32, weil anderweitig geregelt, fallen lässt.

Grundsätzlich verschieden ist § 33 der Vorlage von § 43 resp. 39 der beiden Eingaben, welch' letztere nicht mehr vorschreiben wollen, dass der Präsident des Waisenamtes Mitglied des Stadtrates sein müsse; sie wollen das Waisenamt vom Stadtrate ganz loslösen. Ein Bedürfnis hiefür ist nicht vorhanden und weder § 765 noch § 766 des privatrechtlichen Gesetzbuches gewähren das Recht der Loslösung. Eine Notwendigkeit liegt nicht vor, weil dasjenige Mitglied des Stadtrates, dem die Leitung des Waisenamtes übertragen ist, kaum so schwer belastet wird, dass es nicht ganz wol daneben noch den Aufgaben der gesamten Stadtverwaltung Aufmerksamkeit schenken könnte. Unsere Überzeugung geht dahin, dass die Interessen der Vormundschaftsverwaltung selbst es geradezu erfordern, dass der Leiter derselben Mitglied des Stadtrates sei. Wir verweisen vor allem auf den wichtigen Punkt, der gar nicht gewürdigt zu sein scheint, dass auch aus anderen Verwaltungsabteilungen vor das Plenum kommende Geschäfte und Vorlagen ebenfalls für das Vormundschaftswesen, eventuell einzelne Geschäfte desselben, von grosser Bedeutung sein können, sodass das Fehlen eines mitberatenden und mitbeschliessenden Vertreters dieser letztern Abteilung von nachteiligen Folgen sein kann. Es würde sich sicher bald die Not-

wendigkeit zeigen, eine Verbindung des Waisenrates mit dem Stadtrate doch wieder herzustellen und auf irgend eine Weise eine Vertretung des erstern in letzterm wieder zu ermöglichen. Das Auseinanderreissen in der Verwaltung und die daraus folgende Zersplitterung in der Geschäftsbesorgung hat für diese ungleich grössere Nachteile als die in der Begründung des Initiativvorschlages angeführten Vorteile. § 36 stellt ausdrücklich fest, dass der Präsident der Armenpflege Mitglied des Stadtrates sein müsse, da hier wol noch mehr als beim Waisenamte ein fester Zusammenhang mit der Stadtverwaltung als notwendig sich erweist.

¶ Von besonderer Wichtigkeit ist die Regelung der Schulfrage. Übereinstimmend beantragen alle drei Vorlagen, diejenige des Stadtrates vom September 1897, der grosstadträtliche Initiativvorschlag und die Eingabe Erismann-Wettstein, dass für die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens der ganzen Stadt ein Schulrat gewählt werde, in welchem auch der Lehrerschaft eine angemessene Vertretung einzuräumen sei (§ 37 der Vorlage, § 46 resp. § 43 der beiden Vorschläge; ebenso, dass ein Mitglied des Stadtrates als Präsident des Schulrates zu wählen sei (§ 37 des Gesetzes). Der Grosse Stadtrat wünscht einen Schulrat von wenigstens 13 Mitgliedern, inbegriffen wenigstens drei Vertreter der Lehrerschaft, während die Gesetzesvorlage in Übereinstimmung mit der Eingabe Erismann-Wettstein, die Organisation des Schulrates der Gemeindeordnung überlassen will, was zweckmässig erscheint, indem hierdurch der Stadt mehr Bewegungsfreiheit gesichert wird. Nicht aufgenommen worden ist der Vorschlag Erismann-Wettstein, die Wahl des Schulrates der Gemeindeordnung zuzuweisen. „Die Wahl der Schulbehörde ist durch die Artikel 49 und 51 der Staatsverfassung der Gemeinde übertragen. Ist auch der Schulrat, den die Motion will, nicht völlig gleichbedeutend mit der Schulpflege des allgemeinen Rechtes, da die Anträge an den Grossen Stadtrat immer vom Stadtrate ausgehen sollen, so leitet sie doch im übrigen die Schulen unabhängig vom Stadtrate] und erscheint deshalb als die eigentliche Schulbehörde der Gemeinde. Im Sinne jener Verfassungsbestimmungen liegt es, dass das Volk den Schulrat wähle, und wenn für Zürich etwas anderes beschlossen werden soll, so kann das nur kraft des Verfassungsgesetzes vom 9. August 1891

geschehen, das der Gesetzgebung allein das Recht verleiht, für Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern in gewissen Richtungen Bestimmungen aufzustellen, die von der Verfassung abweichen. Rechtfertigen es besondere Verhältnisse der Stadt Zürich, dass hier der Schulrat nicht vom Volke gewählt werde, so darf die Gesetzgebung eine solche Ausnahme bestimmen, nicht aber kann die Gesetzgebung dieses ihr Recht an die Gemeinde abtreten. Also steht dem Vorschlage der Motion, erst durch die Gemeindeordnung entscheiden zu lassen, ob der Schulrat durch die Gemeinde oder durch eine Behörde gewählt werde, die Verfassung entgegen.

Der Dualismus von Zentral- und Kreisschulpflege wird aufgehoben, weil er sich in der Schulorganisation nicht bewährt hat. Der Zentralschulpflege waren direkt unterstellt nur die höhern Schulen, die Fortbildungs- und die Privatschulen. Für das Volksschulwesen erliess sie allerdings die nötigen, allgemeinen Vorschriften nach Massgabe der den Gemeindeschulbehörden zustehenden Kompetenzen; es fehlte ihr aber eine wirksame Kontrolle betreffend die Ausführung der Vorschriften. In der Tat zeigte sich, „dass die festgesetzten Bestimmungen in den einen Stadtkreisen strenger, in den andern weniger streng gehandhabt wurden“.

„Ein entschiedener Nachteil der bisherigen Organisation besteht, nach dem Gutachten der Zentralschulpflege betreffend die Revision des Zuteilungsgesetzes, darin, dass der Präsident der Kreisschulpflege nicht von amteswegen Mitglied der Zentralschulpflege ist. So kam es denn, dass in der ersten Wahlperiode die Präsidenten der Kreisschulpflegen II und IV und in der zweiten Wahlperiode der Präsident der Kreisschulpflege II der Zentralschulpflege nicht angehörten. Die Folge davon war, dass die betreffenden Präsidenten in manchen Fragen der Schulorganisation nicht so auf dem Laufenden sein konnten, wie sie es gewesen wären, wenn sie auch an den Verhandlungen teilgenommen hätten.“

Durch die Übertragung der Leitung des Volksschulwesens an den Schulrat wird auch dasselbe vollständig zentralisirt und darin liegt ein grosser Vorteil gegenüber der bisherigen Organisation. Etwa geäusserte Bedenken, durch Wegfall der Kreisschulpflegen werde das Interesse des Volkes an der Schule zu deren Nachteil geschwächt, scheinen nicht gerechtfertigt, da die Schul-

kommissionen (§ 43) in die Lücke treten und diese zum mindesten ebenso gut berufen sein dürften, die Schulinteressen und damit das Interesse des Volkes an der Schule zu wahren, wie die Kreisschulpflegen, die bei aller Pflichttreue und Einsicht mangels entsprechender Organisation nicht in wünschbarer Weise wirken konnten.

Der Initiativvorschlag des Grossen Stadtrates will die Wahl der Primar- und Sekundarlehrer der städtischen Abgeordnetenversammlung übertragen (§ 32 lit. f.), die Eingabe Erismann - Wettstein diese Angelegenheit einfach der Gemeindeordnung zuweisen und zwar in dem Sinne, dass durch sie festgesetzt werde, ob die Wahl in Schulkreisen oder durch die städtische Abgeordnetenversammlung vorgenommen werden soll. Der Gesetzesvorschlag weist die Wahlen wie bisher den Verwaltungskreisen zu. Der Erziehungsrat lässt sich über die Frage der Lehrerwahlen wie folgt vernehmen:

„Einstimmig ist der Erziehungsrat der Ansicht, dass die in § 49 des Gesetzesentwurfes geschaffene Neuerung betreffend die Wahlart der Lehrer erst auf Grund einer vorgängigen Verfassungsänderung möglich sei. Der bisherige Art. 64 der Staatsverfassung erscheint der Behörde zwingend; er schreibt ausdrücklich vor, dass die Schulgemeinden die Lehrer an ihren Schulen aus der Zahl der Wahlfähigen zu wählen haben.

Die in der Begründung des Grossen Stadtrates enthaltene Berufung auf Art. 55^{bis} der Staatsverfassung (Verfassungsgesetz vom 11. Mai 1891), wonach der Gesetzgebung vorbehalten sei, für Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern in Hinsicht auf deren Organisation, Verwaltung, die Oberaufsicht, Wahl der Beamten u. s. w. Bestimmungen aufzustellen, welche von der Verfassung abweichen, sofern dieselben durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt sind, trifft nach der Ansicht des Erziehungsrates nicht zu. Unter den „Beamten“ des Art. 55^{bis} sind lediglich und ausschliesslich Gemeindebeamte zu verstehen, Organe der Gemeindeverwaltung, überhaupt diejenigen Beamten, welche sowol in den das Gemeindewesen beschlagenden Bestimmungen der Staatsverfassung (Art. 47 bis 55^{bis}) als auch im Gesetz betreffend das Gemeindewesen als solche genannt und in ihren Funktionen umschrieben sind. Ein solcher Beamter aber ist der Lehrer sowenig wie der Pfarrer. Es ist deshalb auch die verfassungsrechtliche Stellung der Lehrer und

Geistlichen nicht in dem die Vollziehung und Verwaltung umschreibenden Teil der Staatsverfassung, sondern für sich besonders im Abschnitt Unterrichts- und Kirchenwesen regulirt. Es erscheint aber auch aus praktischen Gründen dem Erziehungsrath nicht wolgetan, das Wahlrecht der Lehrer in der Stadt anders zu organisiren als das der Lehrer auf dem Lande; die Rechtsungleichheit zwischen Stadt und Land soll nicht auf ein neues Gebiet übertragen werden; die bereits bestehenden Gegensätze sind heute schon gross genug. Von einer Erweiterung derselben hätte unsere Volksschule keinen Gewinn“.

Um eine Verfassungsrevision zu vermeiden und gewisse Bedenken bezüglich der Lehrerwahl durch die politische städtische Abgeordnetenversammlung von vorneherein nicht aufkommen zu lassen, räumt die Vorlage in § 38, Absatz 3 dem Schulrath die Befugnis ein, für Lehrer und Schüler die Freizügigkeit innert gewissen Schranken zur Anwendung zu bringen. Es kann dies sehr wol geschehen, da sämtliche Vorschläge für die Wahlen der Primar- und Sekundarlehrer vom Schulrath ausgehen (§ 42), der Schulrath in der Wahlurkunde das Recht der Versetzung sich wahren kann und § 2 ausdrücklich festlegt, dass die Stadt Zürich eine einzige, politische Bürger-, Schul- und Sekundarschulgemeinde ist.

§ 46 und § 47 der Vorlage regeln die Frage des Betreibungsamtes, und zwar abweichend sowol vom grosstadträtlichen Initiativvorschlag als von der Eingabe Erismann-Wettstein, indem jene für jeden Verwaltungskreis einen Betreibungsbeamten vorsieht, der Initiativvorschlag des Grossen Stadtrathes das Betreibungswesen zentralisiren, die Eingabe Erismann-Wettstein die ganze Frage der Gemeindeordnung zuweisen will.

Die Vorlage schafft gegenüber bisher ganz wesentlich verbesserte Verhältnisse, indem in 8 Kreisen die Arbeit sich ohne besondere Schwierigkeiten wird bewältigen lassen. Der Betreibungsbeamte wird in den Stand gesetzt, seine Arbeit und Aufgabe zu überblicken, die Verhältnisse der Kreisangehörigen in einer Weise kennen zu lernen, wie dies bei der Zentralisation des Betreibungswesens nie möglich wäre; es bietet also die Dezentralisation mehr Gewähr für richtige und humane Geschäftsbehandlung und die Stadt wird nicht gezwungen, mit grossen Opfern gut gelegene Räumlichkeiten für ein zentralisirtes Betreibungsamt und dessen grossen Beamtenstab zu beschaffen.

§ 48 und § 49 der Vorlage, die Friedensrichterämter betreffend, decken sich inhaltlich mit § 44 und § 45 des grosstädtlichen Initiativvorschlages; beide weichen darin von der Eingabe Erismann-Wettstein ab, dass sie für jeden Verwaltungskreis einen Friedensrichter vorsehen, während letztere diese Frage offen lässt und ihre Regelung der Gemeindeordnung zuweist.

Der dritte Teil: „Der Gemeindehaushalt“ stimmt im allgemeinen mit dem Initiativvorschlag überein, nur ist die Anordnung eine übersichtlichere geworden und hat das Gesetz betreffend die Liegenschaftensteuer in extenso Aufnahme gefunden. § 52 erhielt in Rücksicht auf das am 23. April 1901 abgeänderte „Gesetz betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich“ eine entsprechende Fassung und in der Hundesteuerfrage steht die Vorlage auf dem Boden der Eingabe Erismann-Wettstein.

Vielfach angefochten ist die Bestimmung des Gesetzes von 1891, dass der Regierungsrat zum Zwecke einer wirksamen Ausübung der Aufsicht über den Gemeindehaushalt der Stadt Zürich eine besondere Aufsichtsbehörde aufzustellen verpflichtet sei. Beide Vorschläge haben diese aussergewöhnliche Behörde fallen gelassen. Von der Annahme ausgehend, dass es dem Bezirksrate Zürich bei seiner grossen Arbeitslast kaum möglich sein dürfte, in wirksamer Weise die Rechnung der Stadt Zürich zu prüfen und auch um ängstliche Gemüter zu beruhigen, ist in § 72 dem Bezirksrate die Befugnis gegeben, zur Prüfung der Rechnung der Stadt Zürich besondere Experten beizuziehen. Hiegegen dürfte wol von keiner Seite ernstlicher Einwand erhoben werden.

Zürich, den 27. Februar 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Verordnung des Obergerichtes

betreffend

die Zulassung von Anwaltskandidaten zur Prozessführung,

(Vom 3. März 1902).

§ 1. Den Rechtsanwälten kann vom Obergericht bewilligt werden, unter eigener Verantwortlichkeit zur Führung von Zivil- und Strafprozessen vor Gericht Kandidaten für den Anwaltsberuf zu substituieren.

§ 2. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn sich die betreffenden Kandidaten darüber ausweisen:

- a) Dass sie einen guten Ruf im Sinne von § 2 des Gesetzes betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes geniessen;
- b) dass sie bereits während vier Monaten im Kanton Zürich bei einem Gericht oder auf dem Bureau eines Rechtsanwaltes beschäftigt waren;
- c) dass sie ausreichende Rechtsstudien gemacht haben.

§ 3. Diese Erlaubnis wird vom Obergerichte auf die Dauer eines Jahres erteilt und auf motivirtes Gesuch bis auf höchstens ein weiteres Jahr erstreckt.

§ 4. Die Erlaubnis kann vom Obergerichte jeder Zeit zurückgenommen werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 3. März 1902.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

Dr. Ulrich.

Der Obergerichtsschreiber:

Dr. Schoch.

Der Kantonsrat hat vorstehende Verordnung heute genehmigt.

Zürich, den 3. März 1902.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

H. Pestalozzi.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Regierungsratsverhandlungen.

5. März 1902.

Den nachstehenden Gemeinde- und Privatspitälern werden an ihre Betriebsausgaben pro 1900 folgende Staatsbeiträge verabreicht:

Kinderspital Hottingen	Fr.	21,143. 60
Erholungshaus Fluntern	"	10,184. 55
Krankenasyll Kappel a. A.	"	4,613. 10
" Horgen	"	6,029. 70
" Richterswil	"	3,300. 40
" Thalwil	"	3,476. 90
" Wädenswil	"	6,482. 36
" Männedorf	"	3,627. —
" Rüti	"	10,578. 35
" Wald	"	6,880. 80
" Wetzikon	"	4,103. 30
" Uster	"	8,208. 30
" Bülach	"	1,403. 60
" Rorbas	"	3,231. 25
" Dielsdorf	"	2,882. 10
Lungensanatorium Wald	"	17,076. 30
Total	Fr.	113,221. 61

Das Gesetz betreffend die Stempelabgabe wird in II. Lesung beraten.

6. März 1902.

Als Mitglied der Aufsichtskommission des Technikums in Winterthur wird für den Rest der laufenden Amtsdauer (Mai 1902) Prof. Gustav Gull von Zürich gewählt.

Apotheker Eugen Asper von Zürich erhält die staatliche Konzession zur Errichtung und Betreibung einer öffentlichen Apotheke in Bülach auf die Dauer von 20 Jahren.

Als I. Assistenzarzt der Irrenheilanstalt Burghölzli mit Amtsantritt auf 1. April 1902 wird med. pract. Karl Jung von Basel, bisher II. Assistenzarzt, gewählt; die II. Assistenzarztstelle wird provisorisch durch Herrn med. pract. Arnold Studer von Winterthur, in Zürich V, besetzt.

An die ostschweizerischen Stickfachschulen in Grabs, Degersheim, Kirchberg, Amriswil und Rheineck wird der per 1901/1902 budgetirte Staatsbeitrag von 800 Fr. verabfolgt.

Das „Gesetz betreffend die Verwaltung der Stadt Zürich“ nebst Weisung wird endgültig bereinigt und als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten
vom Februar 1902.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croop u. Diphther.		Mazern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Variellen		Puerperalfieber	Bemerkungen
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.				
Zürich, Stadt . . .	—	—	—	—	12	9	80	88	18	28	7	7	3	—	5	9	5	—
Landgemeinden . . .	—	—	—	—	5	6	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern . . .	—	—	—	—	4	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen . . .	—	—	—	—	4	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meilen . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hinwil . . .	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uster . . .	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Stadt . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	4	9	2	—	—	1	—	2	—	—
Landgemeinden . . .	—	—	—	—	1	4	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Andelfingen . . .	—	—	—	—	4	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bülach . . .	—	—	—	—	—	3	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					38	38	88	96	30	39	10	10	5	3	10	15	8	

Kantonales Gesundheitswesen.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

das Ergebnis der Volksabstimmung vom 16. März 1902.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über
das Ergebnis der Volksabstimmung vom 16. März 1902,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten .	96335
Eingegangene Stimmzettel .	63270

**I. Initiativbegehren für teilweise Abänderung des zürcher.
Wirtschaftsgesetzes,**

Annehmende sind	10018
Verwerfende „	43000
Ungültige Stimmen	47
Leere „	10205

II. Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank,

Annehmende sind	37425
Verwerfende „	14362
Ungültige Stimmen	60
Leere „	11423

III. Verfassungsgesetz betreffend Abänderung des Art. 32
Abs. 2 der Staatsverfassung, bzw. des Verfassungsgesetzes
vom 12. August 1894,

Annehmende sind	22383
Verwerfende „	28085
Ungültige Stimmen	64
Leere „	12738

beschliesst:

I. Die Referendumsvorlage:

Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank,
wird als vom Volke angenommen erklärt.

II. Von der Verwerfung der Referendumsvorlagen:

- a) Initiativbegehren für teilweise Abänderung des zürcher.
Wirtschaftsgesetzes,
 - b) Verfassungsgesetz betreffend Abänderung des Art. 32
Abs. 2 der Staatsverfassung, bzw. des Verfassungsgesetzes
vom 12. August 1894,
- wird Vormerk genommen.

III. Hievon ist dem Regierungsrate Kenntnis zu geben,
das Ergebnis der Abstimmung überdies, nach Bezirken und
Gemeinden geordnet, durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 18. März 1902.

Kanzlei des Kantonsrates.

Zusammenstellung des Ergebnisses der Volksabstimmung

vom 16. März 1902.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Voranthen	Initiativbegehren für theilweise Abänderung des zürcher. Wirtschafts-ges.			Gesetz betr. die Zürcher Kantonal- bank			Verfassungsgesetz betr. Ab- änderung des Art. 32 Abs. 2 der Staatsverfassung etc.					
			Ja	Nein	Ungültig	Ja	Nein	Ungültig	Ja	Nein	Ungültig			
Zürich	35196	18128	3739	11924	14	2451	13058	2091	16	2963	7268	7417	16	3427
Affoltern	3355	2496	333	1641	5	517	1299	656	6	535	1074	838	6	578
Horgen	8772	5966	734	4419	2	811	3423	1550	4	984	2089	2309	1	1067
Meilen	5044	3173	743	2018	—	412	1833	872	2	466	1210	1471	1	491
Hinwil	8588	5785	748	4203	2	832	2926	1896	3	960	1526	3250	4	1005
Uster	4597	3335	401	2330	3	601	1638	982	4	711	977	1619	4	735
Pfäffikon	4468	3579	449	2462	4	664	1949	947	6	677	1360	1446	8	765
Winterthur	13476	10084	1074	7340	10	1660	6357	1908	11	1808	2847	5116	12	2109
Andelfingen	4190	3475	988	1517	3	1017	1898	605	2	975	1061	1340	2	1072
Bülach	5174	4258	557	2777	3	921	1431	1865	4	958	1504	1661	4	1089
Dielsdorf	3475	2991	302	2369	1	319	1613	990	2	386	1467	1118	6	400
	96335	63270	10018	43000	47	10205	37425	14362	60	11423	22383	28085	64	12738

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Initiativbegehren für teilweise Abänderung des zürcher. Wirtschafts-ges.			Gesetz betr. die Zürcher Kantonalbank			Verfassungsgesetz betr. Abänderung des Art. 92 Abs. 2 der Staatsverfassung etc.		
			Ja	Nein	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Ja	Nein	Ungültig
Äsch	83	62	7	36	19	31	10	10	28	—	24
Albisrieden	246	117	45	58	14	81	19	61	31	—	25
Altstetten	690	544	105	385	54	404	61	173	275	—	96
Birmensdorf	295	134	30	84	20	60	50	37	66	—	31
Dietikon	537	395	60	270	65	199	118	110	199	—	86
Engstringen, Ober-	88	54	9	23	22	25	6	10	16	—	28
Engstringen, Unter-	73	66	9	45	12	53	2	35	16	—	15
Geroldswil	39	37	2	19	16	11	10	7	12	—	18
Höngg	686	407	117	237	53	230	92	123	172	—	112
Örlikon	1030	488	64	357	67	370	45	138	265	—	85
Ötwil a. d. L.	57	56	9	29	18	30	8	16	20	—	20
Schlieren	374	217	41	150	26	157	31	85	92	—	40
Schwamendingen	264	164	20	128	16	109	35	49	91	—	24
Seebach	680	412	52	273	4	261	57	91	213	8	105
Utikon	89	48	3	35	1	30	8	13	18	1	16
Urdorf, Nieder-	52	27	8	13	6	10	10	8	12	—	7
Urdorf, Ober-	111	92	9	61	22	47	22	26	37	—	29
Weiningen	176	145	14	94	37	82	27	48	51	—	46
Wytikon	88	53	10	40	3	33	18	17	27	—	9

Zollikon	447	202	55	127	—	20	149	28	—	25	97	74	—	31
Zürich	29091	14408	8070	9460	9	1869	10586	1494	12	2276	6114	5702	12	2580
	35196	18128	8739	11924	14	2451	13058	2091	16	2963	7268	7417	16	3427

Bezirk Affoltern.

Äugst	146	85	22	50	—	13	44	28	—	18	35	28	—	22
Affoltern	602	871	78	284	—	59	227	73	—	71	185	104	1	81
Bonstetten	185	171	14	124	—	33	98	42	—	31	66	68	—	37
Hausen	871	282	21	193	—	68	132	82	—	68	101	110	—	71
Hedingen	237	148	16	104	—	28	76	44	—	28	67	49	—	32
Kappel	165	153	13	75	—	65	52	37	—	64	50	37	—	66
Knonau	155	107	17	70	—	20	70	18	—	19	63	25	—	19
Maschwanden	123	110	15	62	—	33	55	23	1	31	43	34	—	33
Mettmenstetten	358	269	23	199	—	47	151	76	—	42	131	93	—	45
Obfelden	319	290	39	179	3	69	148	75	3	64	122	96	3	69
Ottenbach	302	252	85	194	1	22	141	78	1	32	117	98	1	36
Rifferswil	145	83	12	35	—	41	28	19	—	41	27	19	—	42
Stallikon	165	103	15	85	—	3	50	44	—	9	47	48	—	8
Wettswil	77	67	13	37	1	16	27	22	1	17	20	29	1	17
	3355	2496	333	1641	5	517	1299	656	6	535	1074	838	6	578

Bezirk Horgen.

Adliswil	956	657	106	461	—	90	399	149	—	109	239	296	—	122
Hirzel	278	233	22	164	—	47	88	101	1	48	56	130	—	47
Horgen	1584	1297	140	957	—	200	711	340	—	246	480	567	—	250
														221

	Zahl der Stimmberechtigten			Zahl der Voranten			Initiativbegehren für teilweise Abänderung des zürcher. Wirtschaftsages.				Gesetz betr. die Zürcher Kantonal- bank				Verfassungsgesetz betr. Ab- änderung des Art. 32 Abs. 2 der Staatsverfassung etc.			
	Zahl der Stimmberechtigten	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig		
																	Zahl der Voranten	Ja
Hütten.	132	3	71	—	9	26	43	—	14	14	54	—	15	14	54	—		
Kilchberg.	406	32	154	1	32	149	32	—	38	109	69	—	41	109	69	—		
Langnau	421	33	191	—	33	157	68	—	32	82	140	—	35	82	140	—		
Oberrieden	280	27	140	1	30	132	32	1	33	81	75	1	41	81	75	1		
Richterswil	956	86	407	—	35	305	153	—	70	244	201	—	83	244	201	—		
Rüschlikon	331	23	193	—	26	171	40	—	31	101	105	—	36	101	105	—		
Schönenberg	308	10	169	—	1	73	105	2	—	21	158	—	1	21	158	—		
Thalwil	1413	106	793	—	156	660	215	—	180	338	514	—	203	338	514	—		
Wädenswil	1707	146	719	—	152	562	272	—	183	324	500	—	193	324	500	—		
	8772	734	4419	2	811	3428	1550	4	984	2089	2809	1	1067	2089	2809	1		

Bezirk Meilen.

Erlenbach	324	54	128	—	30	120	59	—	33	91	85	—	36	91	85	—
Herrliberg	284	34	123	—	31	91	70	—	27	52	105	—	31	52	105	—
Hombrechtikon	619	66	311	—	48	215	152	—	58	153	214	—	58	153	214	—
Könnacht	727	127	260	—	73	303	78	—	79	191	188	—	81	191	188	—
Männedorf	615	92	206	—	34	195	86	—	51	140	134	—	58	140	134	—
Meilen	823	89	325	—	64	268	146	—	64	133	275	—	70	133	275	—

Ütwil	246	187	42	120	—	25	93	67	—	27	58	97	—	82
Stafa	922	602	172	363	—	67	379	144	—	79	274	247	—	81
Ütikon	328	189	45	119	—	25	108	49	—	32	78	81	—	30
Zamikon	156	100	22	63	—	15	61	21	2	16	40	45	1	14
	5044	3173	743	2018	—	412	1833	872	2	466	1210	1471	1	491

Bezirk Hinwil.

Bäretswil	683	480	64	373	—	43	246	181	—	53	140	281	—	59
Bubikon	383	308	31	199	—	78	133	95	—	80	75	143	—	90
Dürnten	745	513	55	395	—	63	262	176	—	75	97	337	—	79
Fischental	569	490	79	245	—	166	206	119	—	165	112	196	—	182
Gossau	631	517	64	370	—	83	213	213	—	91	122	307	—	88
Grüningen	349	219	23	169	—	27	113	79	—	27	46	144	—	29
Hinwil	756	541	33	434	2	72	261	206	1	73	157	307	1	76
Rüti	1179	784	97	596	—	91	479	196	—	109	219	451	—	114
Seegräben	200	147	23	104	—	20	78	49	2	18	50	71	2	24
Wald	1609	890	148	664	—	78	445	343	—	102	230	555	1	104
Wetzikon	1484	896	131	654	—	111	490	239	—	167	278	458	—	160
	8588	5785	748	4203	2	832	2926	1896	3	960	1526	3250	4	1005

Bezirk Üster.

Dübendorf	605	468	40	348	1	79	153	172	1	142	84	277	1	106
Egg	590	424	50	324	—	50	236	129	—	59	121	232	—	71
Fällanden	172	129	9	89	—	31	57	43	—	29	36	60	—	33
Greifensee	67	48	5	32	—	11	26	11	—	11	19	18	—	11
Maur	399	327	38	219	1	69	108	146	1	72	57	195	1	74

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Voranten	Initiativbegehren für teilweise Abänderung des zürcher. Wirtschaftsoges.			Gesetz betr. die Zürcher Kantonalbank			Verfassungsgesetz betr. Abänderung des Art. 32 Abs. 2 der Staatsverfassung etc.					
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Mönchaltorf . . .	219	191	39	123	—	29	87	65	—	39	74	87	—	30
Schwerzenbach . . .	60	58	15	33	—	10	37	11	—	10	24	22	—	12
Uster	1802	1113	133	809	1	170	665	254	2	192	420	465	2	226
Volketswil	402	320	33	194	—	93	141	91	—	88	77	147	—	96
Wangen	281	257	39	159	—	59	128	60	—	69	65	116	—	76
	4597	3335	401	2330	3	601	1638	982	4	711	977	1619	4	735

Bezirk Pfäffikon.

Bauma	721	491	89	360	—	42	266	176	—	49	180	252	—	59
Fehraltorf	241	178	21	123	—	34	91	50	—	37	61	78	—	39
Hittnau	369	340	36	219	—	85	188	75	—	77	139	108	—	93
Illnau	700	568	75	378	2	113	323	129	2	114	223	219	4	122
Kyburg	104	98	5	67	—	26	63	8	—	27	39	27	—	32
Lindau	388	246	38	146	—	62	130	49	2	65	98	81	1	66
Pfäffikon	700	545	71	388	—	86	311	141	—	93	216	225	—	104
Russikon	351	319	42	211	—	66	156	94	—	69	129	115	—	75
Sternenberg	190	152	8	125	1	18	62	68	1	21	39	94	1	18
Weisslingen	321	296	24	208	—	64	154	81	—	61	107	109	1	79

Wildberg	185	155	14	108	—	93	96	30	—	29	59	59	—	37
Wyla	248	191	26	129	1	35	109	46	1	35	70	79	1	41
	4468	3579	449	2162	4	664	1949	947	6	677	1360	1446	8	765

Bezirk

Winterthur.

Altikon	127	99	7	62	—	30	50	20	—	29	20	51	—	28
Bertschikon	174	158	7	122	—	29	83	47	—	28	58	69	—	31
Brütten	121	98	9	69	—	20	62	18	—	23	24	54	—	20
Dägerlen	121	110	22	68	—	25	57	31	—	22	36	51	—	23
Dättlikon	87	79	7	66	—	6	37	35	—	7	15	54	—	10
Dynhard	168	157	17	104	—	36	75	43	—	39	51	64	1	41
Elgg	320	251	19	205	—	27	178	42	—	31	114	102	—	35
Ellikon	98	85	16	51	—	18	51	13	—	21	33	29	—	23
Elsau	204	192	17	133	—	42	95	48	—	49	56	84	—	52
Hagenbuch	151	127	9	93	—	25	84	14	—	29	60	37	—	30
Hettingen	123	100	10	80	—	10	45	43	—	12	21	67	—	12
Hofstetten	123	119	7	74	—	38	54	25	—	40	37	38	—	44
Neftenbach	485	357	32	254	—	71	161	121	—	75	59	216	—	82
Oberwinterthur	751	614	63	428	1	122	355	122	2	135	135	308	1	170
Pfungen	190	169	10	127	—	32	88	50	—	31	25	103	—	41
Rikenbach	103	83	12	46	2	23	44	11	2	26	21	33	2	27
Schlatt	130	103	9	68	—	26	52	24	—	27	31	45	—	27
Schottikon	57	54	4	42	—	8	37	9	—	8	19	27	—	—
Seen	679	552	78	381	—	93	311	148	—	98	91	352	—	109
Seuzach	217	197	22	151	—	24	89	79	—	29	35	128	—	34
Töss	1178	786	67	602	1	116	564	104	1	117	130	510	2	144

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Volanten	Initiativbegehren für teilweise Abänderung des zürcher. Wirtschaftsges.			Gesetz betr. die Zürcher Kantonalbank			Verfassungsgesetz betr. Abänderung des Art. 32 Abs. 2 der Staatsverfassung etc.					
			Ja	Nein	Ungültig	Ja	Nein	Ungültig	Ja	Nein	Ungültig			
			Leer	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Ja	Nein	Ungültig			
Mönchaltorf . . .	219	191	39	123	—	29	87	65	—	39	74	87	—	30
Schwerzenbach . . .	60	58	15	33	—	10	37	11	—	10	24	22	—	12
Uster	1802	1113	133	809	1	170	665	254	2	192	420	465	2	226
Volketswil	402	320	33	194	—	93	141	91	—	88	77	147	—	96
Wangen	281	257	39	159	—	59	128	60	—	69	65	116	—	76
	4597	3335	401	2330	3	601	1638	982	4	711	977	1619	4	735

Bezirk Pfäffikon.

Bauma	721	491	89	360	—	42	266	176	—	49	180	252	—	59
Fehraltorf	241	178	21	123	—	34	91	50	—	37	61	78	—	39
Hittnau	369	340	36	219	—	85	188	75	—	77	139	108	—	93
Illnau	700	568	75	378	2	113	323	129	2	114	223	219	4	122
Kyburg	104	98	5	67	—	26	63	8	—	27	39	27	—	32
Lindau	388	246	38	146	—	62	130	49	2	65	98	81	1	66
Pfäffikon	700	545	71	388	—	86	311	141	—	93	216	225	—	104
Russikon	351	319	42	211	—	66	156	94	—	69	129	115	—	75
Sternenberg	190	152	8	125	1	18	62	68	1	21	39	94	1	18
Weisslingen	321	296	24	208	—	64	154	81	—	61	107	109	1	79

Wildberg	185	155	14	108	—	33	96	90	—	29	59	59	—	37
Wyla	248	191	26	129	1	35	109	46	1	35	70	79	1	41
	4468	3579	449	2162	4	664	1949	947	6	677	1360	1446	8	765

Bezirk

Winterthur.

Altikon	127	99	7	62	—	30	50	20	—	29	20	51	—	28
Bertschikon	174	158	7	122	—	29	83	47	—	28	58	69	—	31
Brütten	121	98	9	69	—	20	62	18	—	23	24	54	—	20
Dägerlen	121	110	22	63	—	25	57	31	—	22	36	51	—	23
Dättlikon	87	79	7	66	—	6	37	35	—	7	15	54	—	10
Dynhard	168	157	17	104	—	36	75	43	—	39	51	64	1	41
Elgg	320	251	19	205	—	27	178	42	—	31	114	102	—	35
Ellikon	98	85	16	51	—	18	51	13	—	21	33	29	—	23
Elsau	204	192	17	133	—	42	95	48	—	49	56	84	—	52
Hagenbuch	151	127	9	93	—	25	84	14	—	29	60	37	—	30
Hettlingen	123	100	10	80	—	10	45	43	—	12	21	67	—	12
Hofstetten	123	119	7	74	—	38	54	25	—	40	37	38	—	44
Neftenbach	485	357	32	254	—	71	161	121	—	75	59	216	—	82
Oberwinterthur	751	614	63	428	1	122	355	122	2	135	135	308	1	170
Pfungen	190	169	10	127	—	32	88	50	—	31	25	103	—	41
Rikenbach	103	83	12	46	2	23	44	11	2	26	21	33	2	27
Schlatt	130	103	9	68	—	26	52	24	—	27	31	45	—	27
Schottikon	57	54	4	42	—	8	37	9	—	8	19	27	—	—
Seen	679	552	78	381	—	93	311	143	—	98	91	352	—	109
Seuzach	217	197	22	151	—	24	89	79	—	29	35	128	—	34
Töss	1178	786	67	602	1	116	564	104	1	117	130	510	2	144

	Zahl der Stimmberechtigten		Zahl der Volanten		Initiativbegehren für teilweise Abänderung des zürcher. Wirtschaftsages.				Gesetz betr. die Zürcher Kantonal- bank				Verfassungsgesetz betr. Ab- änderung des Art. 92 Abs. 2 der Staatsverfassung etc.			
	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Turbental	512	490	—	76	62	292	—	76	254	94	—	82	135	192	—	103
Veltheim	915	605	—	82	59	464	—	82	448	65	—	92	176	312	—	117
Wiesendangen	229	214	—	44	22	148	—	44	108	65	—	41	53	112	—	49
Winterthur	5105	3480	6	536	401	2537	6	536	2448	427	6	599	1254	1510	6	710
Wülflingen	711	555	—	51	54	450	—	51	358	134	—	63	59	421	—	75
Zell	397	310	—	50	32	228	—	50	169	86	—	55	99	147	—	64
	13476	10084	10	1660	1074	7340	10	1660	6357	1908	11	1808	2847	5116	12	2109

**Bezirk
Andelfingen.**

Adlikon	138	126	—	42	32	52	—	42	66	24	—	36	36	49	—	41
Andelfingen, Gross-	216	164	—	62	44	58	—	62	85	21	—	58	54	51	—	59
Andelfingen, Klein-	260	231	1	70	51	109	1	70	111	49	—	71	69	89	—	73
Benken	152	142	—	43	42	57	—	43	85	16	—	41	54	46	—	42
Berg	124	122	—	45	17	60	—	45	49	31	—	42	32	47	—	43
Buch	135	109	—	31	24	54	—	31	64	20	—	25	35	42	—	32
Dachsen	143	121	—	22	37	62	—	22	73	28	—	20	60	38	—	23
Dorf	84	69	—	23	24	22	—	23	34	11	—	24	20	22	—	27
Feuerthalen	352	263	—	72	70	121	—	72	146	44	—	73	74	108	—	81

Flaach.	215	188	47	89	1	51	88	47	1	52	46	86	1	55
Flurlingen	192	143	96	77	—	30	86	27	—	30	56	54	—	93
Henggart.	88	81	7	44	—	30	43	11	—	27	19	30	—	32
Humlikon	76	74	15	35	—	24	40	13	—	21	16	29	—	29
Laufen-Uhwiesen	206	166	48	74	—	44	95	26	—	45	51	61	—	54
Marthalen	311	236	52	135	—	49	135	58	—	43	60	129	—	47
Ossingen	235	199	71	83	—	45	121	35	—	43	65	89	—	45
Rheinau	179	105	33	56	—	16	67	20	—	18	45	39	—	21
Stammheim, Ober-	201	170	52	49	1	68	87	18	1	64	36	57	1	76
Stammheim, Unter-	180	157	52	60	—	45	95	15	—	47	39	61	—	57
Thalheim a. d. Th.	129	121	41	43	—	37	71	12	—	38	51	33	—	37
Trällikon.	256	212	59	87	—	66	108	38	—	66	70	80	—	62
Truttikon.	94	86	34	18	—	34	44	9	—	33	25	25	—	36
Volken.	74	67	16	34	—	17	32	19	—	16	19	29	—	19
Waltalingen.	150	123	34	38	—	51	68	13	—	42	29	46	—	48
	4190	3475	988	1517	3	1017	1893	605	2	975	1061	1340	2	1072

Bezirk Bulach.

Bachenbülach	139	107	4	84	—	19	23	65	—	19	50	34	1	22
Bassersdorf	255	193	21	135	—	37	113	40	—	40	42	104	—	47
Bulach.	448	372	51	272	—	49	63	248	—	61	198	103	—	71
Dietlikon	135	108	15	53	—	40	52	16	—	40	24	39	—	45
Eglisau	307	224	34	135	—	55	56	122	—	46	105	64	—	55
Embrach, Ober-	160	151	5	110	—	36	47	74	—	30	38	69	—	44
Embrach, Unter-	366	314	47	197	—	70	124	121	—	69	126	112	—	76
Freienstein	333	273	50	160	—	63	84	120	—	69	106	94	—	73
Glattfelden	327	265	34	191	—	40	58	158	—	49	103	102	—	55

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Voranten	Initiativbegehren für teilweise Abänderung des zürcher. Wirtschaftsgea.				Gesetz betr. die Zürcher Kantonal- bank				Verfassungsgesetz betr. Ab- änderung des Art. 32 Abs. 3 der Staatsverfassung etc.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer	Ja	Nein	Ungültig	Leer
Hochfelden . . .	136	128	15	92	—	21	23	83	1	21	51	1	25	
Höri . . .	126	114	11	77	—	26	27	62	—	25	46	—	29	
Hüntwangen . . .	121	112	21	77	—	14	31	64	—	17	37	—	14	
Kloten . . .	343	298	41	182	—	75	137	85	—	76	87	—	87	
Lufingen . . .	95	70	11	42	1	16	14	39	1	16	26	1	18	
Nürensdorf . . .	255	228	22	152	—	54	106	69	—	53	43	—	61	
Opfikon . . .	174	120	8	85	—	27	58	34	—	28	14	—	32	
Rafz . . .	331	237	23	149	—	65	64	104	—	69	95	—	78	
Rieden . . .	83	71	10	49	—	12	46	14	—	11	14	—	14	
Rorbas . . .	322	298	67	166	1	64	85	133	1	79	100	—	85	
Wallisellen . . .	260	164	15	116	1	32	91	38	1	34	40	1	44	
Wasterkingen . . .	91	91	12	51	—	28	26	36	—	29	31	—	27	
Winkel . . .	173	140	14	100	—	26	35	76	—	29	48	—	33	
Wyl . . .	194	180	26	102	—	52	68	64	—	48	75	—	54	
	5174	4258	557	2777	3	921	1431	1865	4	958	1504	4	1089	

Bezirk Dielsdorf.

Afoltern b. Z. . .	307	227	27	179	—	21	157	41	—	29	111	—	29
Bachs . . .	142	123	11	107	—	5	78	38	—	7	69	—	5

Boppelsen	68	62	2	58	—	7	50	5	—	7	35	17	—	10
Buchs	136	114	11	99	—	4	83	24	1	6	65	43	5	1
Dallikon	83	75	13	58	—	4	40	30	—	5	26	42	—	7
Dänikon	51	49	1	42	—	6	29	9	—	11	28	14	—	7
Dielsdorf	174	160	30	117	—	13	107	36	—	17	105	40	—	15
Hüttikon	39	39	3	30	—	6	21	11	—	7	10	21	—	8
Neerach	136	120	13	79	1	27	38	49	1	32	55	33	1	31
Niederglatt	129	117	12	92	—	13	50	55	—	12	83	23	—	11
Niederhasli	243	223	16	189	—	18	137	67	—	19	148	53	—	22
Niederweningen	152	136	22	96	—	18	75	33	—	28	57	55	—	24
Oberglatt.	174	120	8	108	—	4	31	76	—	13	49	57	—	14
Oberweningen	80	75	5	58	—	12	45	20	—	10	33	30	—	12
Otelfingen	134	116	9	81	—	26	61	29	—	26	43	44	—	29
Raat	45	37	1	34	—	2	13	22	—	2	7	26	—	4
Regensberg	60	54	5	44	—	5	30	18	—	6	10	36	—	8
Regensdorf	315	248	34	195	—	19	155	65	—	28	129	85	—	34
Rümlang	246	191	21	155	—	15	107	58	—	26	81	86	—	24
Schleinikon	85	76	5	67	—	4	40	31	—	5	37	33	—	6
Schöfflisdorf.	88	80	12	58	—	10	39	27	—	14	25	41	—	14
Stadel	135	130	12	106	—	12	42	76	—	12	65	54	—	11
Steinmaur	218	196	15	139	—	42	106	55	—	35	95	60	—	41
Weiach	159	153	11	126	—	16	58	76	—	19	73	60	—	20
Windlach	76	70	3	57	—	10	21	39	—	10	28	29	—	13
	3475	2991	302	2369	1	319	1613	990	2	386	1467	1118	6	400

Verzeichnis

der

im Kanton Zürich pro 1902 patentirten Viehhändler.

I. Kanton Zürich.

Bezirk Zürich.

1. Angst, Adolf, Waisenhausgasse, Zürich I.
2. Bänninger, Konrad, Mittelbergstrasse 71, Zürich V.
3. Bänninger, Rudolf, Köschenrüti, Seebach.
4. Bockhorn, Albert, Albisrieden.
5. Bodmer, Heinrich, Breitensteinstrasse 57, Zürich IV.
6. Boller-Huber, Heinrich, Seefeldstrasse 151, Zürich V.
7. Degoli, Gesiloro, Hafnerstrasse 60, Zürich III.
8. Götz, Konrad, Hallwylstrasse, Zürich III.
9. Götz, Christian, Rothwandstrasse, Zürich III.
10. Guggenheim, Gebr. (Wilhelm und Salomon), Zürich III.
11. Guggenheim-Katz, Salomon, Zeughausstrasse 1, Zürich III.
12. Hofstetter, Johannes, Aesch b. Birmensdorf.
13. Jucker-Stierli, Ulrich, Haldenstrasse 6, Zürich III.
14. Keller, Albert, Triemli, Albisrieden.
15. Kunz, Adolf, Wirt, Örlikon.
16. Mändle, Hermann, Sonneggstrasse 27, Zürich IV.
17. Meier, Alfred, Schipfe 27, Zürich I.
18. Metz, Philipp, Neugutstrasse 12, Zürich II.
19. Moos, Max, Badenerstrasse 46, Zürich III.
20. Oggenfuss, Jakob, Uitikon a. A.
21. Raths, Heinrich, Forchstrasse 350, Zürich V.
22. Ritter, Xaver, Josefstrasse 67, Zürich III.

23. Sager, Johs. Rudolf, Neugutstrasse 14, Zürich II.
24. Schmid, Jakob, Altstetten.
25. Weil, Jakob, Stauffacherstrasse 9, Zürich III.
26. Weil, Simon, zur Krone, Zürich IV.
27. Weil, Max, jünger, Hochfarbstrasse 6, Zürich IV.
28. Wolf, Johs., Metzger, Birmensdorferstrasse 149, Zürich III.

B e z i r k A f f o l t e r n .

29. Bär, Emil, Wirt's, Ober-Rifferswil.
30. Bloch, Salomon, Affoltern a. A.
31. Epprecht, Johannes, Affoltern a. A.
32. Hägi, Johannes, Vater, Knonau.
33. Huber-Bueler, Albert, Knonau.
34. Huber, Johannes, Kappel a. A.
35. Huber, Emil, Oberdorf-Knonau.
36. Huber, Heinrich, Oberdorf-Knonau.
37. Hunziker, Gottlieb, Affoltern a. A.
38. Huwyler, Andreas, Unterlunnern-Obfelden.
39. Kleinert, Heinrich, Affoltern a. A.
40. Kleiner, Joh. Jb., Vater, Grüt-Mettmenstetten.
41. Lier-Gallmann, Jean, Kappel a. A.
42. Meili, Jakob, Frohmoos, Hedingen.
43. Peter, Johs., Vater, Dachelsen-Mettmenstetten.
44. Ringger, Albert, Rifferswil.
45. Rosenthal, Moritz, Affoltern a. A.
46. Schwyter, Franz, Maschwanden.
47. Spillmann, Johs., Frohmoos, Hedingen.
48. Suter, Albert, Zwillikon, Affoltern a. A.
49. Wolf, Jakob, Rossau-Mettmenstetten.

B e z i r k H o r g e n .

50. Bachmann, Emil, Metzger, Hütten.
51. Baumann, Emil, Hirzel.
52. Baumann, Leo, Albis-Langnau.
53. Bodmer, Gottfr., im Holz-Richterswil.
54. Bühler, Jakob, Albis-Langnau.
55. Dubs-Stehli, Albert, Rüschtikon.
56. Eichholzer, Julius, Sihlhalden-Thalwil.

57. Frey, Heinrich Brunnenwiesli, Horgen.
58. Hottinger, Jakob, Bachgaden, Wädenswil.
59. Huber, Jakob, Albis-Langnau.
60. Huber, Johannes, Kilchberg.
61. Huber, Robert, Senn, Adliswil.
62. Isler-Höhn, Heinrich, Thalwil.
63. Leuthold, Arnold, b. d. Sternen, Richterswil.
64. Leuthold, Rudolf, Seiten, Hirzel.
65. Oberholzer, Albert, Schönenberg.
66. Oberholzer, Werner, Schönenberg.
67. Otiker, Jakob, b. d. Tanne, Schönenberg.
68. Schärer, Heinrich, Äsch-Schönenberg.
69. Schärer, Jakob, Feldmoos, Richterswil.
70. Schärer, Johannes, Kilchberg.
71. Schärer, Oskar, Brüschi, Wädenswil.
72. Schärer, Walter, Halden-Hirzel.
73. Seiler, Leo, Oberrieden.
74. Stocker, Emil, Neuhof, Schönenberg.
75. Strickler, Gottlieb, Egg, Samstagern.
76. Temperli, Gottlieb, Stollen-Schönenberg.
77. Treichler, Emil, Metzger, Schönenberg.
78. Treichler, Jakob, Kalchtharen, Wädenswil.
79. Wälti, Julius, Wädenswil.
80. Wälti, Rudolf, Wädenswil.
81. Widmer, Heinrich, Aahalden, Wädenswil.
82. Zürcher, Johannes, Dürrenmoos-Hirzel.

B e z i r k M e i l e n .

83. Bär, Kaspar, Hombrechtikon.
84. Bleibler, Heinrich, Utikon a. See.
85. Bühler, Otto, Sohn, Sandhof, Hombrechtikon.
86. Burkhardt, Heinrich, Holzschlag, Hombrechtikon.
87. Diener, Hs. Heinr., Wiesental, Hombrechtikon.
88. Haab, Heinr., Sohn, Dorf, Männedorf.
89. Hausheer, Friedr., Rain, Hombrechtikon.
90. Heusser, Johannes, Frohbühl, Öttil a. See.
91. Hotz, Arnold, Metzger, Herrliberg.
92. Kurz, Joseph, Herrliberg.
93. Leuthold, Johannes, Habühl, Herrliberg.

94. Marti, Dominik, Stäfa.
95. Muschg, Rudolf, Sohn, Ützikon, Hombrechtikon.
96. Pfenninger, Jakob, Mutzmahlen, Stäfa.
97. Pfenninger, Robert, Wädensweiler, Stäfa.
98. Pfister, Jakob, Wydenrain, Männedorf.
99. Schärer-Hess, Bertha, Witwe, Hombrechtikon.
100. Schärer, Jakob, Ürikon, Stäfa.
101. Streuli, Albert, Metzger, Ütikon a. See.

Bezirk Hinwil.

102. Baur, Jakob, Metzger, Wetzikon.
103. Bertschinger, Albert, Leeberg, Fischenthal.
104. Bertschinger, Paul, Sack, Fischenthal.
105. Bleuler, Heinrich, Ottikon, Gossau.
106. Britt, Peter, Gstein, Bubikon.
107. Brunner, Albert, Schaufelberg, Hinwil.
108. Brunner, Friedrich, Laupen, Wald.
109. Diener, Heinrich, Rothaus, Dürnten.
110. Egli, Arnold, Sonnenhof, Gossau.
111. Egli, August, Neuhof, Fischenthal.
112. Egli, Johannes, Freihof, Fischenthal.
113. Faust, Emil, Thunweid, Bertschikon, Gossau.
114. Fenner, Heinrich, Bettswil, Bäretswil.
115. Fenner, Joh. Rudolf, Bettswil, Bäretswil.
116. Goll, Ulrich, Jungholz, Gossau.
117. Graf-Grimm, Jakob, Bettswil, Bäretswil.
118. Gretler-Homberger, Jakob, Hanfgarten, Gossau.
119. Güttinger, Rudolf, Gossau.
120. Hess-Homberger, Heinr., Bertschikon, Gossau.
121. Hess-Hess, Jakob, Hinterholz, Grüningen.
122. Hess, Gebrüder (Jakob, Otto und Fritz) Dürnten.
123. Hess-Peter, Jakob, Sihlmatt, Wald.
124. Heusser, Ferdinand, Wetzikon.
125. Hirzel, Heinrich, Landsacker, Bubikon.
126. Hollenstein, Jakob, Schlieren, Dürnten.
127. Kaspar, Johannes, Unter-Dürnten.
128. Keller, Kaspar, Hörnli, Fischenthal.
129. Kündig, Heinr. Hinterburg, Bäretswil.
130. Langhard, Gebr. (Sigmund und Jakob), Ritterhaus, Bubikon.

131. Meier, Jakob, Ochsen, Bäretswil.
132. Menzi, Jakob, Ettenhausen, Wetzikon.
133. Peter, Jean, Ohrüti, Fischenthal.
134. Pfister, Jakob, Brach, Bubikon.
135. Reimann, Jakob, Senn, Bäretswil.
136. Rohner, Kaspar, Oberberg, Dürnten.
137. Rutschmann, Franz, Egglen, Bäretswil.
138. Schaufelberger, Eduard, Reinsberg, Fischenthal.
139. Schaufelberger, Emil, Niederhaus, Hinwil.
140. Schoch, Jean, Sohn, Schwarzengrund, Fischenthal.
141. Schönenberger, Heinrich, Schwendi, Hinwil.
142. Stauber, Jakob, Dienstbach, Bubikon.
143. Stucki, Joh. Jakob, Neugut, Bubikon.
144. Wagner, Alfred, Letten, Wernetshausen, Hinwil.
145. Weber, Adolf, Landetspiel, Dürnten.
146. Weber, Heinrich, Bühl, Hinwil.
147. Weber, Huldreich, Birch, Hinwil.
148. Weil, Daniel, Wetzikon.
149. Wettstein, Emil, Tobel, Wald.
150. Wettstein, Kaspar, Bühl, Fägswil, Rüti.
151. Zangger, Joh. Heinr., Bächelsrüti, Grüningen.
152. Zangger, Wilhelm, Bächelsrüti, Grüningen.

B e z i r k U s t e r .

153. Bachofen, Gottfried, Rohr, Esslingen, Egg.
154. Baumann, Heinrich, Freudwil, Uster.
155. Berchtold, Eduard, Fällanden.
156. Gehring, Johannes, Hof, Egg.
157. Guggenheim, Baruch H., Riedikon, Uster.
158. Gut-Wunderli, Hans, Binz, Maur.
159. Keller, Jakob, Wangen.
160. Müller-Brauch, Heinrich, Zimikon, Volketswil.
161. Müller, Jakob, Hegnau, Volketswil.
162. Müller, Joh. Jakob, Zimikon, Volketswil.
163. Ochsner, Robert, Zimikon, Volketswil.
164. Reutlinger, Jakob, Hegnau, Volketswil.
165. Sallenbach, Jakob, Binz, Maur.
166. Staub, Hermann, Gockhausen, Dübendorf.
167. Weber, Jakob, bei der Station, Dübendorf.

Bezirk Pfäffikon.

168. Binder-Jucker, Jakob, Schalchen, Wildberg.
169. Blatter, Ulrich, Freienstein, Pfäffikon.
170. Bolliger, Samuel, Tagelswangen, Lindau.
171. Bühler, Jakob, Schalchen, Wildberg.
172. Egli, Karl, jun., Pfäffikon.
173. Egli, Rudolf, Breite, Saaland, Bauma.
174. Enderli, Karl, Unter-Illdau.
175. Frei, Eduard, Fehraltorf.
176. Furrer, Heinrich, Platz, Pfäffikon.
177. Furrer, Rudolf, Schalchen, Wildberg.
178. Graf, Heinrich, Horn, Wyla.
179. Gruber, Thomas, Effretikon, Illndau.
180. Kündig, Jakob, Berg, Pfäffikon.
181. Mäder, Emil, Metzger, Effretikon, Illndau.
182. Mäder, Joh. Heinrich, Bietenholz, Illndau.
183. Muggler, Jakob, Wildberg.
184. Rüeegg, Jean, Dürstelen, Hittndau.
185. Rüeegg, Joh. Ulrich, Wald, Saaland, Bauma.
186. Rütseh, Heinrich, Auslikon, Pfäffikon.
187. Schmid, Heinrich, Weisslingen.
188. Strehler-Oehninger, Gottlieb, Gündisau-Russikon.
189. Wettstein, Heinrich, Bietenholz, Illndau.

Bezirk Winterthur.

190. Bauer, Konrad, Ellikon a. d. Thur.
191. Benz, Heinrich, Pfungen.
192. Bernet, Kaspar, zum Widder, Winterthur.
193. Bösöh, Johannes, Elgg.
194. Büchi-Kägi, H., zum Stammbaum, Winterthur.
195. Egger, Karl, Metzger, Winterthur.
196. Elliker, Heinrich, Neftenbach.
197. Frei-Grob, Heinrich, Hagenbuch.
198. Frisch, Adolf, Winterthur.
199. Furrer, Eduard, Schmidrüti, Turbenthal.
200. Graf, Rudolf, Schmidrüti, Turbenthal.
201. Guggenheim, Salomon, Seuzach.
202. Hofmann, Ulrich, Mulchlingen, Seen.
203. Huber, Konrad, Aesch, Neftenbach.

- 204. Kägi, Otto, Rämismühle, Zell.
- 205. Kramer, Karl, Winterthur.
- 206. Kuhn, Albert, Strassenwärter, Turbenthal.
- 207. Lauper, Jakob, Metzger, Winterthur.
- 208. Maurer, Jakob, Elgg.
- 209. Meier, Ulrich, Hünikon, Neftenbach.
- 210. Müller, Gottlieb, Au, Kollbrunn, Zell.
- 211. Müller, Jakob, zur Linde, Wülflingen.
- 212. Müller, Rudolf, Hofstetten, bei Elgg.
- 213. Näf, Friedrich, Metzger, Winterthur.
- 214. Peter, Adolf, Unterschlatt.
- 215. Schwarz, Rudolf, Benk, Dägerlen.
- 216. Sommer, Albert, Schottikon.
- 217. Sprenger, Albert, Unter-Ohringen, Seuzach.
- 218. Stahel, Wilhelm, zum Widder, Winterthur.
- 219. Straub, Johannes, Winterthur.
- 220. Stutz-Heizmann, Othmar, Hagggenberg, Elgg.
- 221. Truninger, Edwin, Metzger, Wiesendangen.
- 222. Truninger, Jakob, Sohn, Wiesendangen.
- 223. Ullmann, Benjamin, Pfungen.
- 224. Weil, Emanuel J., Pfungen.
- 225. Windler, Jakob, Metzger, Seuzach.
- 226. Wyler, Moritz, Veltheim.

B e z i r k A n d e l f i n g e n .

- 227. Gisler Jakob, Metzger, Flaach.
- 228. Glesti, Konrad, Oberstammheim.
- 229. Gut, Eduard, Dätwil, Adlikon.
- 230. Hablützel, Diethelm, Wildensbuch, Trüllikon.
- 231. Handloser, Joh., von Randegg, Oberstammheim.
- 232. Hübscher, Engelbert, Andelfingen.
- 233. Hug, Heinrich, Marthalen.
- 234. Kaspar, Anton, Metzger, Rheinau.
- 235. Möckli, Konrad, Marthalen.
- 236. Moos, Joh. Rudolf, Langenmoos, Ossingen.
- 237. Ott, Joseph, zum Rössli, Ossingen.
- 238. Piccard, Samuel, Oberstammheim.
- 239. Randegger, Theodor, Truttikon.
- 240. Reutimann, Konrad, Guntalingen-Waltalingen.

- 241. Rothschild, Abraham, Benken.
- 242. Saller, Heinrich, Volken.
- 243. Sigg, Heinrich, Thalacker, Ossingen.
- 244. Ulrich, Johann, Metzger, Unterstammheim.
- 245. Weidmann, Heinrich, Truttikon.
- 246. Weilenmann, Melchior, Bebikon, Buch a. Irchel.
- 247. Wipf, Jakob, Sohn, zum Hirschen, Marthalen.

B e z i r k B ü l a c h.

- 248. Angst, Jakob, zum Sternen, Wyl.
- 249. Bigger, Joh., Unter-Mettmenstetten, Ober-Embrach.
- 250. Bosshard, Gottfried, Metzger, Unter-Embrach.
- 251. Braunschweig, Jakob, Eglisau.
- 252. Bretschger, Kaspar, Freienstein.
- 253. Bühler, Robert, Dietlikon.
- 254. Dreyfuss, Joseph, von Lengnau, Kloten.
- 255. Dünki, Eduard, Unter-Embrach.
- 256. Ehrensperger, Johannes, Metzger, Kloten.
- 257. Gutmann, Albert, Ober-Embrach.
- 258. Hildebrand, Albert, Eschenmosen-Winkel.
- 259. Keller, Joh. Heinrich, Metzger, Dietlikon.
- 260. Kern, Johannes, Bülach.
- 261. Klöti, Hans Jakob, Augwil-Lufingen.
- 262. Kucher, Theodor, Wallisellen.
- 263. Kurz, Heinrich, M., Wyl.
- 264. Merz, Philipp, Hochfelden.
- 265. Morf, Christian, Breite-Nürensdorf.
- 266. Peter, Jakob, Wirt, Unter-Embrach.
- 267. Schnetzer, Jakob, an der Steig, Eglisau.
- 268. Schweizer, Salomon, Rafz.
- 269. Siegrist, Jakob, Rafz.
- 270. Vögeli, Kaspar, Buchenloo, Wyl.
- 271. Weil, Alexander, Eglisau.
- 272. Weil, Samuel, Eglisau.

B e z i r k D i e l s d o r f.

- 273. Benz, Heinrich, Stadel.
- 274. Gohl, Heinrich, Oberglatt.

- 275. Hintermann, Albert, Oberhasli-Niederhasli.
- 276. Maag, Johannes, zur Rose, Stadel.
- 277. Schütz, Alfred, zur Post, Bachs.
- 278. Schütz, Heinrich, Sohn, Bachs.
- 279. Schütz, Jakob, Josephen, Bachs.
- 280. Schütz-Meier, Jakob, Bachs.
- 281. Vontobel, Jean, a. Gemeindeammann, Dielsdorf.
- 282. Willi, Jakob, Gemeindeammann, Weiach.
- 283. Wirth, Jakob, Gemeindrat, Hodleterhof, Bachs.

II. Andere Kantone.

A a r g a u.

- 284. Bloch, Isaak, Oberendingen,
- 285. Bloch, Lehmann, Oberendingen.
- 286. Bollag, Wilhelm, Brugg.
- 287. Dreyfus, Hermann S., Lengnau.
- 288. Dreyfus, Hermann L., Lengnau.
- 289. Dreyfus, Samuel L., Lengnau.
- 290. Fischer, Alfred, Muri.
- 291. Gidion, Isaak, Lengnau.
- 292. Gidion, Sigmund, Lengnau.
- 293. Guggenheim, Moritz, Lengnau.
- 294. Guggenheim, Moses, Lengnau.
- 295. Jäger, Gottlieb, Rümikon.
- 296. Kaufmann, Sigmund, Arni.
- 297. Kraft-Schwarz, Karl, Brugg.
- 298. Rohner, Joseph, Schneisingen.
- 299. Stehli, Vincenz, Merenschwand.
- 300. Stutz, Joseph, Islisberg, Arni.
- 301. Traugott, Konrad, Berikon.
- 302. Villiger, Andreas, Sins.
- 303. Wyler-Schweizer, Edmund, Ober-Endingen.
- 304. Wyler, Isaak, Oberendingen.
- 305. Wyler, Simon, Oberendingen.

Thurgau.

- 306. Baumann, Karl, Oberwil, Gachnang.
- 307. Baumgartner, Louis, Ettenhausen.
- 308. Berner, Samuel, Erikon, Tobel.
- 309. Heizmann, Gottl., Metzger, Aadorf.
- 310. Isler, Leonhard, Kaltenbach.
- 311. Kurz, Simon, Diessenhofen.
- 312. Nägeli, Rosa, Witwe, Altnau.
- 313. Schmid, Jakob, Schlattingen.
- 314. Seyser, Paul, Uttwyl.
- 315. Wassmann, Xaver, Sedel, Münchwilen.

St. Gallen.

- 316. Braun, Johannes, Ührental, Wyl.
- 317. Braun, Wilhelm, Rossrüti, Wyl.
- 318. Domeisen, Jos. Urban, Eschenbach.
- 319. Gadiant, Joh. Baptist, Eschenbach.
- 320. Linder, Joseph, Rapperswyl.
- 321. Schuler, Jos. Markus, Rapperswyl.

Schaffhausen.

- 322. Gisel, Jakob, zum Sternen, Wilchingen.
- 323. Schaffner, Georg, Siblingen.

Bern.

- 324. Burkhalter, Johann, Ruegsau.
- 325. Burry, Christian, Huttwyl.

III. Ausland.

- 326. Erlanger, Karl, in Gailingen (Domizil: Benken).
- 327. Erlanger, Jakob, in Gailingen (Domizil: Trüllikon).

Die Viehinspektoren, die Polizeior-gane, sowie die mit der Beaufsichtigung der Viehmärkte betrauten Tierärzte werden angewiesen, Personen, welche den Viehhandel gewerbsmässig be-

treiben, ohne im Besitze der hiezu erforderlichen Patente zu sein, den zuständigen Behörden zur Bestrafung zu überweisen.

Zürich, den 14. März 1902.

Direktion der Volkswirtschaft:
Naegeli.

NB. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Inhaber der nach dem 14. März 1902 aushingeegebenen Viehhandelspatente jeweilen nur durch das Amtsblatt bekannt gegeben werden.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiemit eingeladen, sich gemäss Ihrem Ver-
tagungsbeschlusse Montags den 24. März 1902, vormittags punkt
9 Uhr, im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Referendumsabstimmung vom 16. März 1902, Erhaltung der Ergebnisse.
2. Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich, Antrag der Redaktionskommission.
3. Motion Ryf betreffend die Aufhebung der kantonalen Verordnung betreffend den Gebrauch von Fahrrädern und Motorwagen auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Zürich, den 13. März 1902.

Der Präsident des Kantonsrates:
H. Pestalozzi.

rate der Name des Gewählten vorläufig zur Kenntnis gebracht.

III. Nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist — 6 Tage von dieser Bekanntmachung an — werden die Wahlprotokolle samt allfälligen Beschwerden und dem Gutachten des Regierungsrates über dieselben dem Bundesrate übermittelt.

Zürich, den 20. März 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Ernst.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Wahlergebnis.

Ersatzwahl

eines

Mitgliedes des Nationalrates im IV. eidgen. Wahlkreise.

I. Wahlgang den 16. März 1902.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Herr Heinrich Hauser, Kantons- rat, in Stadel	Herr Jakob Schüepp, Pfarrer, in Dielsdorf	Hr. Jakob Walder, Statthalter, in Glattfelden	Vereinzel	Ungültig	Leer
Andelfingen .	4215	3409	1332	1087	23	41	28	898
Bülach . . .	5184	4169	2005	758	468	39	15	884
Dielsdorf . .	3475	3038	1210	1596	5	48	9	169
Waffenplätze .	—	9	—	1	8	—	—	—
Total .	12874	10625	4547	3442	504	128	52	1951
Davon ab leere			} gewählt					
Stimmzettel . .		1951						
Massgebende								
Stimmzahl . .		8674						
Absolutes Mehr . .		4338						

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 16. März 1902 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Dielsdorf stattgefundenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahlen eines Mitgliedes und des Präsidenten des Bezirksgerichtes Dielsdorf samt den von den Wahlbureaux eingesandten Protokollen.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Die Direktion des Innern wird eingeladen, für die erfolglos gebliebenen Wahlen eines Mitgliedes und des Präsidenten des Bezirksgerichtes Dielsdorf einen zweiten Wahlgang anzuordnen.

III. Mitteilung an die Direktion des Innern.

Zürich, den 20. März 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Wahlergebnisse.

Bezirk Dielsdorf. (Stimmberechtigte 3475.)

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	3123
Davon ab leere Stimmen	249
	2874
Massgebende Stimmen	2874
Absolutes Mehr	1438

Es erhielten:

Herr Jakob Schüepp, Pfarrer, in Dielsdorf	1309 St.
„ Rudolf Altorfer, Gemeinratspräsident, in Rümlang	862 „
„ Hauptmann Meier in Regensdorf	374 „
Vereinzelt waren	293 „
Ungültig „	36 „
	2874 St.

Eine Wahl ist somit nicht zu Stande gekommen.

Präsident des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	3123
Davon ab leere Stimmen	236
	2887
Massgebende Stimmen	2887
Absolutes Mehr	1444

Es erhielten:

Herr Jakob Schüepp, Pfarrer, in Dielsdorf	1325 St.
„ Heinrich Kunz, Bezirksrichter, in Regensberg	1324 „
„ Heinrich Albrecht, Bezirksrichter, in Boppelsen	58 „
Vereinzelt waren	111 „
Ungültig „	69 „
	2887 St.

Eine Wahl ist somit nicht zu Stande gekommen.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

die Ersatzwahlen für ein Mitglied und den Präsidenten
des Bezirksgerichtes Dielsdorf (II. Wahlgang)

und

ein Mitglied des Bezirksgerichtes Zürich an Stelle des
zurückgetretenen Herrn Karl Jordan (I. Wahlgang).

Es sind folgende Bezirkswahlen vorzunehmen:

A. Im Bezirk Dielsdorf der II. Wahlgang für die Ersatzwahl eines Mitgliedes und des Präsidenten des Bezirksgerichtes, da im I. Wahlgange keine Wahlen zu Stande gekommen sind.

B. Im Bezirk Zürich der I. Wahlgang für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes an Stelle des zurückgetretenen Herrn Karl Jordan in Zürich V.

Die Direktion des Innern verfügt daher:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahlen ist der **6. April 1902** als erster bzw. zweiter Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich zu senden** und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzel**n verpackt werden. Das Packet ist mit

der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahlen in das Bezirksgericht“ zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch die Kanzlei der Direktion des Innern statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, von 1 Uhr nachmittags an bis spätestens um 4 Uhr an Hand der Protokolle das Wahlergebnis telephonisch der genannten Kanzlei (Telephon No. 2291) mitzuteilen. Die Kosten (Taxe 40 Rappen) fallen zu Lasten der politischen Gemeinden.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeindräte und Gemeinratskanzleien der Bezirke Dielsdorf und Zürich für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zürich, den 20. März 1902.

Der Direktor des Innern:

Lutz.

Der Sekretär:

Dr. A. Bosshardt.

Kreisschreiben der Direktion des Innern (Feuerpolizei)

an die

Gemeindräte, event. zu Handen der Zivil-
vorsteherschaften

betreffend

Gemeinde-Feuerwehrrordnungen.

Wir sehen uns veranlasst, die Gemeindräte bzw. die Zivilvorsteherschaften derjenigen Gemeinden, welche auf Grund der durch Gesetz vom 24. März 1901 neu in das Brandassekuranz-

gesetz aufgenommenen Bestimmungen (§§ 68 a—f) neue Feuerwehrrordnungen zu erlassen beabsichtigen, einzuladen, uns je-
weilen die Entwürfe der Gemeindräte bzw. Zivilvorsteher-
schaften zur vorläufigen Prüfung einzureichen, da sich
auf diese Weise leichter allfällig notwendige Änderungen an-
bringen lassen, als wenn bereits von der Gemeindeversammlung
angenommene (und meist schon gedruckte) Vorlagen zur Ge-
nehmigung eingesandt werden.

Gleichzeitig machen wir die Gemeindräte und Zivilvor-
steherschaften darauf aufmerksam, dass die Ersatzsteuer-
bestimmungen der Gemeinde-Feuerwehrrordnungen den
Vorschriften des § 68 a des Brandassekuranzgesetzes entsprechen
müssen, bzw. dass Änderungen gegenüber der im Gesetze
enthaltenen Steuertabelle nur nach Massgabe der zwei letzten
Absätze dieses Paragraphen zulässig sind.

Ferner sind bei der Aufstellung der Strafbestimmungen
die Vorschriften des § 126 der kantonalen Feuerpolizei-Ver-
ordnung vom 31. März 1898 zu beachten, welche Vorschriften
am besten einfach wörtlich in die Gemeinde-Feuerwehrrordnung
hinübergenommen werden, in der Meinung, dass die Feuerwehr-
kommission bzw. der Gemeindevorstand die Höhe der Bussen je-
weilen nach den Verhältnissen des einzelnen Straffalles be-
stimme.

Zürich, den 13. März 1902.

Der Direktor des Innern:

Lutz.

Der Sekretär:

Dr. A. Bosshardt.

20. März 1902.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates.

Der Kantonsrat,

in Vollziehung von § 3 des Gesetzes vom 28. April 1878 betreffend die Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und politische Gemeinden, und von § 12 des Zuteilungsgesetzes vom 9. August 1891,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die Vertretung der einzelnen Wahlkreise im Kantonsrate wird für die Amtsdauer 1902 bis 1905 auf Grundlage von Art. 32 der kantonalen Verfassung (abgeändert durch das Verfassungsgesetz vom 12. August 1894) und der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 folgendermassen festgesetzt:

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer- bürgerliche Wohn- Bevölkerung der		In den Kantons- rat zu wählende Mitglieder
		politischen Gemeinden	Wahl- kreise	
Bezirk Zürich.				
Zürich	Zürich		18,082	12
Enge			10,255	7
Aussersihl		106,942	40,238	27
Neumünster			25,143	17
Unterstrass			13,224	9
Birmensdorf-Dietikon	Birmensdorf	1,065		
	Äsch	286		
	Niederurdorf	199		
	Oberurdorf	465		
	Utikon	318		
	Dietikon	2,212		
	Schlieren	1,229		
	Altstetten	2,798		
	Albisrieden	949	9,521	6
Höngg-Weiningen	Höngg	2,765		
	Weiningen	643		
	Ötwil	233		
	Geroldswil	140		
	O.-Engstringen	374		
	U.-Engstringen	266	4,421	3
Örlikon	Örlikon	3,277		
	Seebach	2,359		
	Schwamendingen	948	6,584	4
		Summe	127,468*)	85

*) Zum Bezirke Zürich gehören noch die dem Wahlkreise Küsnacht zugewiesenen Gemeinden Zollikon mit 1621 und Wytikon mit 354 schweizerbürgerlichen Einwohnern (zusammen 1975).

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900er schweizer- bürgerliche Wohn- Bevölkerung der		In den Kantons- rat zu wählende Mitglieder
		politischen Gemeinden	Wahl- kreise	
Bezirk Affoltern.				
Mettmenstetten	Mettmenstetten	1,365		
	Knonau	510		
	Maschwanden	487		
	Ottenbach	1,080		
	Obfelden	1,278	4,720	3
Hausen	Hausen	1,337		
	Kappel	687		
	Rifferswil	466		
	Äugst	593	3,083	2
Affoltern-Bonstetten	Affoltern	2,507		
	Hedingen	829		
	Bonstetten	670		
	Stallikon	573		
	Wettswil	263	4,842	3
		Summe	12,645	8

Bezirk Horgen.

Richterswil	Richterswil	3,762		
	Hütten	559	4,321	3
Wädenswil	Wädenswil	6,707		
	Schönenberg	1,115	7,822	5
Horgen	Horgen	6,105		
	Hirzel	1,065	7,170	5
Thalwil	Thalwil	5,618		
	Oberrieden	1,059		
	Langnau	1,698		
	Rüslikon	1,387		
	Kilchberg	1,708		
	Adliswil	4,166		

Summe

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900er schweizer- bürgerliche Wohn- Bevölkerung der		In den Kantons- rat zu wählende Mitglieder
		politischen Gemeinden	Wahl- kreise	
Bezirk Meilen.				
Stäfa	Stäfa	3921		
	Hombrechtikon	2189		
	Ötwil	877	6,987	5
Männedorf	Männedorf	2597		
	Ütikon	1257	3,854	3
Meilen	Meilen	2909		
	Herrliberg	935	3,844	3
Küsnacht	Küsnacht	2896		
	Erlenbach	1089		
	Zumikon	568		
	Zollikon	1621		
	Wytikon	354	6,528	4
		Summe	21,213	15
Bezirk Hinwil.				
Grüningen	Grüningen	1188		
	Gossau	2256	3,444	2
Bubikon	Bubikon	1443		
	Dürnten	2853		
	Rüti	4395	8,691	6
Wetzikon	Wetzikon	5168		
	Seegräben	737	5,905	4
Hinwil	Hinwil	2747	2,747	2
Bäretswil	Bäretswil	2454	2,454	2
Fischental	Fischental	1974	1,974	1
Wald	Wald	6178	6,178	4
		Summe	31,393	21
Bezirk Uster.				
Egg	Egg	2174		
	Maur	1463		
	Mönchaltorf	784	4,421	3
Uster	Uster	6819		
	Greifensee	279	7,098	5

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer- bürgerliche Wohn- Bevölkerung der		In den Kantons- rat zu wählende Mitglieder
		politischen Gemeinden	Wahl- kreise	
Dübendorf-Volketswil	Dübendorf	2336		
	Wangen	1065		
	Volketswil	1473		
	Schwerzenbach	195		
	Fällanden	678	5,747	4
		<hr/> Summe		17,266 12

Bezirk Pfäffikon.

Bauma	Bauma	2627		
	Sternenberg	694		
	Wyla	842	4,163	3
Pfäffikon-Hittnau	Pfäffikon	2815		
	Hittnau	1312	4,127	3
Russikon	Russikon	1249		
	Weisslingen	1137		
	Wildberg	633	3,019	2
Illnau	Illnau	2643		
	Lindau	1468		
	Kyburg	350		
	Fehraltorf	899	5,360	4
		<hr/> Summe		16,669 12

Bezirk Winterthur.

Winterthur	Winterthur	18,675	18,675	12
Turbental	Turbental	1828		
	Zell	1506	3,334	2
Elgg	Elgg	1354		
	Schottikon	248		
	Hofstetten	452		
	Hagenbuch	556		
	Bertschikon	615		
	Schlatt	500	3,725	2

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer- bürgerliche Wohn- Bevölkerung der		In den Kantons- rat zu wählende Mitglieder
		politischen Gemeinden	Wahl- kreise	
Wiesendangen	Wiesendangen	919		
	Elsau	754		
	Dynhard	614		
	Rickenbach	366		
	Ellikon	346		
	Altikon	397	3,396	2
Oberwinterthur	Oberwinterthur	2862		
	Seen	2652	5,514	4
Wülflingen-Töss	Wülflingen	3173		
	Veltheim	3297		
	Töss	4346		
	Brütten	458	11,274	8
Neftenbach-Hettlingen	Neftenbach	1558		
	Dättlikon	347		
	Pfungen	823		
	Seuzach	753		
	Hettlingen	453		
	Dägerlen	476	4,410	3
	Summe		50,328	33

Bezirk Andelfingen.

Andelfingen	Grossandelfingen	793		
	Kleinandelfingen	992		
	Adlikon	428		
	Humlikon	256		
	Henggart	325		
	Thalheim	461		
Marthalen-Trüllikon	Ossingen	875	4,130	3
	Marthalen	1126		
	Trüllikon	882		
Benken-Laufen	Truttikon	315	2,323	2
	Benken	521		
	Feuerthalen	1330		
	Flurlingen	717		

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer- bürgerliche Wohn- Bevölkerung der		In den Kantons- rat zu wählende Mitglieder
		politischen Gemeinden	Wahl- kreise	
Stammheim	Laufen-Uhwiesen	787		
	Dachsen	540		
	Rheinau	1295	5,190	3
	Unterstammheim	622		
	Oberstammheim	803		
	Waltalingen	532	1,957	1
Flaach	Flaach	831		
	Volken	242		
	Dorf	335		
	Berg	453		
	Buch	513	2,374	2
	Summe		15,974	11

Bezirk Bülach.

Eglisau	Eglisau	1104		
	Rafz	1384		
	Wyl	746		
	Hüntwangen	520		
	Wasterkingen	349	4,103	3
Bülach	Bülach	1851		
	Bachenbülach	519		
	Winkel	609		
	Höri	508		
	Hochfelden	466		
	Glattfelden	1500	5,453	4
Embrach	Unterembrach	1453		
	Oberembrach	609		
	Lufingen	329		
	Rorbas	1226		
	Freienstein	1255	4,872	3

Wahlkreise	Politische Gemeinden	1900 er schweizer- bürgerliche Wohn- Bevölkerung der		In den Kantons- rat zu wählende Mitglieder
		politischen Gemeinden	Wahl- kreise	
Kloten-Bassersdorf	Kloten	1317		
	Opfikon	638		
	Bassersdorf	1035		
	Nürensdorf	987		
	Dietlikon	496		
	Rieden	326		
	Wallisellen	960	5,759	4
	Summe	20,187	14	
Bezirk Dielsdorf.				
Stadel	Stadel	496		
	Windlach	336		
	Raat	216		
	Bachs	527		
	Weiach	580		
	Neerach	536	2,691	2
Schöfflisdorf	Schöfflisdorf	312		
	Niederweningen	534		
	Schleinikon	337		
	Oberweningen	287		
	Steinmaur	769		
	Regensberg	324	2,563	2
	Regensdorf	950		
Regensdorf	Buchs	492		
	Otelfingen	473		
	Boppelsen	237		
	Hüttikon	117		
	Dällikon	340		
	Dänikon	192		
	Affoltern	1220	4,021	3
	Niederhasli	841		
Niederhasli	Niederhasli	841		
	Niederglatt	505		
	Dielsdorf	662		
	Oberglatt	652		
	Rümlang	983	3,643	2
	Summe	12,918	9	

Zusammenzug.

Bezirke	Schweizerbürgerliche Wohn-Bevölkerung	In den Kantons- rat zu wählende Mitglieder
Zürich	129,443 — 1975	85
Affoltern	12,645	8
Horgen	34,949	23
Meilen	19,238 + 1975	15
Hinwil	31,393	21
Uster	17,266	12
Pfäffikon	16,669	12
Winterthur	50,328	33
Andelfingen	15,974	11
Bülach	20,187	14
Dielsdorf	12,918	9
Gesamtsumme	361,010	243

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Zürich, den 20. März 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Volkabstimmung vom 27. April 1902.

Mitbürger!

Gemäß Kantonsratsbeschuß vom 10. März 1902, unterbreiten wir Euch folgende Vorlage:

Kantonsratsbeschuß betreffend Abtretung [der Versuchstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund, zur Abstimmung.]

Wir laden Euch ein, diese Vorlage zu prüfen und am Abstimmungstage, Sonntags den 27. April 1902, Euer Stimme über Annahme oder Verwerfung derselben auf den Euch zuzustellenden Stimmzetteln mit Ja oder Nein abzugeben.

Zürich, den 13. März 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Kantonsratsbeschuß

betreffend

die Abtretung der Versuchstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates, beschließt:

I. Dem vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem h. Bundesrat unter Vorbehalt der Ratifikation der zuständigen Instanzen abgeschlossenen Vertrag über Abtretung der Versuchstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund und deren Fortbetrieb als eidgenössische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau wird die Genehmigung erteilt.

II. Dieser Beschuß ist der Volkabstimmung zu unterbreiten.

Zürich, den 10. März 1902.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

H. Pestalozzi.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate).

Durch Verträge von 1890/1893 haben sich die 15 Kantone Aargau, Appenzell A.-Rh., Basellandschaft, Baselstadt, Bern, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Zug und Zürich zur Gründung und zum Betrieb einer deutschschweizerischen Versuchsanstalt, sowie von Fachschulen für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil verpflichtet.

Die jährlichen Betriebsausgaben der Anstalt im Voranschlag von höchstens 30,000 Fr. wurden wie folgt verteilt: Beitrag des Bundes 12,000 Fr.; auf die Konföderatskantone (unter Berücksichtigung ihres Rebareals und der Zahl der Obstbäume) 18,000 Fr., nämlich: Zürich 30%; Aargau 14%; St. Gallen und Thurgau 11½%; Bern 8½%; Luzern und Schaffhausen je 4¼%; Basellandschaft, Baselstadt und Graubünden je 3%; Schwyz 1½%; Appenzell A.-Rh., Glarus und Solothurn je 1½%; Zug 1%.

Die Übereinkunft wurde vorläufig für 12 Jahre, d. h. bis und mit 31. August 1902, abgeschlossen.

Durch speziellen Vertrag vom 26. Juli 1890 übergab der zürcherische Regierungsrat an die interkantonale Aufsichtskommission der Anstalt namens der beteiligten Kantone für die Vertragsdauer von 12 Jahren pachtweise und unentgeltlich das Schloßgut Wädenswil zur Benutzung für Anstaltszwecke. Die Deckung der bezüglichen Kosten, sowie derjenigen für die erste Einrichtung der Versuchs- und Lehranstalt (Reparaturen an den Gebäuden, Erstellung von Gas- und Wasserleitungen, eines Kalt- und Warmhauses für die Gärtnerei, Beschaffung von Mobiliar etc.) erfolgte teils auf Rechnung des durch Kantonsratsbeschluß vom 27. Januar 1890 bewilligten Kredites im Betrage von 125,000 Fr., soweit letzterer nicht für den Kaufpreis des Gutes (95,000 Fr.) verwendet werden mußte, teils durch einen Bundesbeitrag von 39,500 Fr.

Die Anstalt hat den Kanton Zürich bis Ende 1901 netto 377,647 Fr. 13 Rp. gekostet. Hierbei sind in Abzug gebracht die Jahresbeiträge von zusammen 36,000 Fr., welche die Gemeinde Wädenswil während der 12jährigen Vertragszeit im Sinne eines von ihr unterm 15. Dezember 1889 gefaßten Beschlusses an die Staatskasse entrichtete; dagegen kommen noch hinzu die vertragsmäßigen Beitragsquoten des Standes Zürich an die interkantonalen Betriebskosten des Unternehmens, oder zusammen 84,510 Fr., womit sich die Leistung der Staatskasse auf Total 462,157 Fr. 13 Rp. bezieht.

Die Zuschüsse des Kantons an die Anstalt, inbegriffen in der vorgenannten Totalsumme, betragen:

Rechnungsjahr	Fr.	Rechnungsjahr	Fr.
1890 (4 Monate)	1,939. 65	1897	17,131. 16
1891	9,040. —	1898	26,040. 11
1892	10,069. 30	1899	27,984. 38
1893	10,262. 64	1900	22,818. 77
1894	11,282. 82	1901	18,788. 14
1895	10,900. 40	1902 (8 Monate)	9,200. —
1896	20,504. 04		
		Total	195,961. 41

It. Ver-
anschlag

Der für die Vertragsdauer von 12 Jahren maßgebende jährliche Durchschnitt beträgt hienach zirka 16,330 Fr.

Die jährliche Gesamtleistung des Kantons Zürich als Eigentümer der Liegenschaften und Mitbeteiligter am interkantonalen Betrieb der Anstalt bezifferte sich bisher auf durchschnittlich 25,180 Fr. und würde eventuell bei Weiterführung der Anstalt auf bisheriger Grundlage auch in Zukunft ebensoviel betragen.

Nun sind, veranlaßt durch mehrere Umstände, von Seite der interkantonalen Aufsichtskommission des Institutes schon im Jahr 1897 Unterhandlungen mit der Bundesbehörde eingeleitet worden, um sowohl die Versuchstation als auch die Schulen für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund übergehen zu lassen. Das Ergebnis der Unterhandlungen ist der diesem Berichte beigegebene Vertrag.

Dieser Übereinkunft hat der Regierungsrat am 20. Februar 1902, der Kantonsrat am 10. März 1902 die Genehmigung erteilt. Die bundesrätliche Ratifikation des Vertrages erfolgte unterm 25. Februar 1902. Da ein Gesamtwert im Betrage von über 250,000 Fr. (Art. 31, Ziffer 5 der Verfassung von 1869) in Frage steht, ist das Abkommen der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Zum Vertrage selbst ist folgendes zu sagen:

Das Bestitztum der Anstalt Wädenswil eignet sich vortrefflich für die Zwecke einer Versuchstation und bietet die Möglichkeit, dieselbe noch weiter zweckentsprechend auszubauen. Aber weder der Kanton Zürich, noch die übrigen Konföderationskantone wären in der Lage, die für einen solchen weitern Ausbau erforderlichen Mittel aufzubringen. Einer solchen gesteigerten Aufgabe sind nur die reicheren Hülfquellen des Bundes gewachsen.

Von der vertragsgemäß vorgesehenen schenkungsweisen Abtretung der Liegenschaften, Gebäude und Fahrhabe der Anstalt Wädenswil an den Bund wurde zum Zwecke des Fortbetriebes der Schulen für Obst-, Wein- und Gartenbau, sowie des Konvikthaushaltes ein Teil der dem Kanton Zürich als alleinigem Eigentümer zustehenden und ein Teil der im Miteigentum der übrigen Vertragskantone befindlichen Fahrhabe ausgeschlossen.

Was die Fortführung der Schulen durch den Kanton Zürich anbetrifft, so ist folgendes zu bemerken: Mit einer Aufhebung der

Schulen wären (die betreffenden Kreise) aus praktischen Gesichtspunkten nicht einverstanden. Es wurde daher ein Weg gesucht, um die Lehranstalt durch die Konfordskantone in Anlehnung an die projektierte schweizerische Versuchsstation weiterzuführen.

Das Schweiz. Landwirtschaftsdepartement hat seine Geneigtheit erklärt, einstweilen versuchsweise auf die Dauer von sechs Jahren, vom Tag der Übernahme der Anstalt an gerechnet, dem bisherigen Verband der Vertragskantone zur Fortführung der Unterrichtsanstalten für Obst-, Wein- und Gartenbau das Schulgebäude der Anstalt unentgeltlich mietweise zu überlassen. Aus dem Zusammenwirken der Versuchs- und Lehranstalt würden sich verschiedene Vorteile für beide Institute ergeben.

Die Schulen können, nach Abrechnung der Bundessubventionen für Lehrkräfte und Lehrmittel, mit einer Summe von zirka 15,000 Fr. fortgeführt werden.

14 der jetzt beteiligten Stände haben sich einverstanden erklärt, die Schulen fortzubetreiben und es erscheint deren Fortbestand auf die Dauer von vorläufig 3 Jahren gesichert. Einzig der Kanton Graubünden hat seine weitere Mitwirkung abgelehnt. Die Gemeindeversammlung Wädenswil hat aber unterm 15. Dezember 1901 den Graubünden zugebachten Beitrag von 3 % der Betriebsausgaben oder jährlich 450 Fr. für 6 Jahre zu übernehmen beschlossen. Die vom Kanton Zürich an die getrennte Fortführung der Schulen zu entrichtende Subventionsquote wird 30 % = 4500 Fr. jährlich betragen.

Der Übergang der Anstalt und des Betriebes an den Bund ist auf 1. September 1902 vorgesehen.

Was jetzt schenkungsweise dem Bund überlassen werden soll, wurde den Konfordskantonen schon vor 12 Jahren zur freien Verfügung gestellt. Die abzutretenden Liegenschaften und Gebäude nebst einem Teil der Fahrhabe bildeten seither für den Kanton Zürich keine zinstragenden Aktiven, sondern vielmehr Objekte, welche fortwährend neue Auslagen verursachten. Die Neugestaltung der Verhältnisse bedeutet also eine Entlastung des Kantons Zürich und sichert ihm gleichwol den Sitz der Anstalt und insbesondere auch einen rationellen weiteren Ausbau derselben zur Hebung und Förderung wichtiger Zweige unserer Landwirtschaft. Daß dieser weitere Ausbau erfolgen werde, ist von Seite der Bundesbehörde in bestimmte Aussicht gestellt worden.

Es kann hier auch noch erwähnt werden, daß der Kanton Zürich mit einer solchen Schenkung an den Bund nicht allein dasteht. In gleicher Weise haben Staat und Stadt Bern im Jahre 1896 für die Errichtung einer schweizerischen land- und milchwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalt namhafte Opfer gebracht; im nämlichen Jahre hat auch der Kanton Waadt seine landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalt in Lausanne mit ihren

beweglichen und unbeweglichen Bestandteilen unentgeltlich an den Bund abgetreten.

Durch die Abtretung der Versuchsanstalt Wädenswil wird in der Vermögensrechnung ein Ausfall entstehen; die kantonalen Behörden werden darauf Bedacht nehmen, daß derselbe im Laufe der Jahre amortisiert wird. Der Kantonsrat hat den Regierungsrat bereits eingeladen, ihm hierüber Bericht und Antrag einzubringen.

Der Kantonsrat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme des zwischen den kantonalen und den Bundesbehörden abgeschlossenen Vertrages.

Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Zürich betreffend

Abtretung der interkantonalen deutschschweizerischen Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund und deren Fortbetrieb als eidgenössische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau.

Zwischen dem schweizerischen Bundesrat einerseits,
und dem Regierungsrat des Kantons Zürich anderseits,
ist

unter Vorbehalt der Ratifikation der zuständigen Instanzen folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Der Kanton Zürich tritt hiemit an die Eidgenossenschaft zu Eigentum ab:

a) an Liegenschaften:

1. Das laut Kaufbrief vom 7. August 1890 erworbene sogen. Schloßgut in Wädenswil mit Wiesen, Obstgärten, Reben, zusammen ca. 5 ha 78 Aren.
2. Die laut Kaufbriefen vom 17. Dezember 1890 erworbenen, an das Schloßgut angrenzenden Reben im untern Letten (Dorf-
reben), zirka 72 Aren.
3. Die laut Kaufbrief vom 29. Dezember 1891 erworbenen zirka 70 Aren Reben an der Sternenthalde in Stäfa.
4. Laut Kaufbrief vom 3. Dezember 1892 zur Arrondierung des Schloßgutes erworbene 10 Aren Wiesland.
5. Laut Kaufbriefen vom 8. Mai und 19. November 1896 erworbene, an das Schloßgut angrenzende drei Rebstücke im Letten (im Baugebiet der Gemeinde Wädenswil liegend), gekauft zu Versuchen mit amerikanischen Reben, mit zusammen zirka 1 ha 25 Aren Flächeninhalt.

6. Laut Kaufbrief vom 29. September 1900 für Unterrichtszwecke in der Landschaftsgärtnerei beim Wasserfall des Schloßbaches erworbene 750 m² Land.

Total an Liegenschaften zirka 8 ha 56 Aren.

b) an Gebäuden:

1. Das Direktionsgebäude, enthaltend Anstaltskeller, pflanzenphysiologisches und gärungstechnisches Laboratorium, Bureau des Direktors, Wohnungen des Direktors und des Chemikers.
2. Das Schulgebäude, enthaltend chemisches Laboratorium, Versuchsräume für Obstverwertung, Breßraum und heizbarer Gährraum, Lehrsäle für die Gartenbauabteilung und die Obst- und Weinbauabteilung, sowie für die kurzzeitigen Kurse, acht Schlafräume, Speisesaal, Wohnung des Konviktleiters und Bibliothek.
3. Das Pfortengebäude, enthaltend die Wohnung des Obergärtners und Zimmer eines Gehülfen.
4. Die Ausstellungshalle für die permanente Ausstellung von Geräten und Apparaten, nebst einem Zimmer.
5. Das Werkgebäude, enthaltend Holz- und Kohlenräume, Geräteschuppen, Werkstätte, Obstkeller und zwei Zimmer für Gehülfen.
6. Das Gewächshaus mit kupferner Warmwasserheizung und Ofen.
7. Das Eckhaus, enthaltend Konviktkeller, Bureau der schweiz. Zentralstelle für Obstverwertung und Wohnzimmer für den Leiter.
8. Die Veranda (Säulenhalle).
9. Das Bienenhaus.
10. Das (frühere) Bächterhaus, enthaltend Versuchskellerei für Obstwein, Breßhaus und Keller, Wohnung des Lehrers für Obst- und Weinbau.
11. Eine Scheune mit Stall.
12. Ein Badhaus.
13. Ein Nebhaus in Wädenswil.
14. Ein Nebhaus in Stäfa.

Zur Anstalt gehören ferner und werden mit abgetreten: Zirka 50 Minutenliter Quellwasser, ein neuerstelltes Reservoir, 100 m³ fassend, und eine Druckleitung mit zirka 6 Atmosphären Druck.

c) an Fahrhabe:

Sämtliche laut Inventar vorhandene Fahrhabe (Mobilier, Schiff und Geschirr) mit Ausnahme desjenigen Teiles, welcher zur Ausrüstung der beiden Schulen für Obst- und Weinbau, sowie für Gartenbau gehört und, als zu deren Fortbetrieb notwendig, im Inventar speziell ausgeschieden ist.

In dieser an den Bund übergehenden Fahrhabe ist nicht nur derjenige Teil inbegriffen, welcher bisher im Schätzungswerte von Fr. 11,925 dem Kanton Zürich als alleinigem Eigentümer zustand, sondern auch derjenige Teil, welcher mit einem Schätzungswerte von Fr. 27,372 im Miteigentum der übrigen 14 Vertragskantone stand und mit dessen schenkweisener Überlassung an den Bund sich die sämtlichen Kantone einverstanden erklärt haben.

Die Übergabe der vorstehend benannten Liegenschaften und Gebäude findet statt mit allen Rechten und Lasten, wie solche dem jetzigen Eigentümer laut Grundprotokoll zustehen; Nachwährschaft wird nicht geleistet.

Art. 2.

Der Bund übernimmt die vorbezeichneten Liegenschaften und Gebäude, sowie die Fahrhabe zu Eigentum ohne Leistung einer Varentschädigung, mit Ausnahme der nachstehend unter litt. c bezeichneten.

Dagegen übernimmt er folgende Gegenleistungen:

- a) Er verpflichtet sich, die Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau weiterzuführen, sowie den Bedürfnissen des Landes und den Fortschritten der Wissenschaft entsprechend auszubauen;
- b) er tritt an Stelle der interkantonalen Aufsichtskommission resp. der beteiligten Kantone in die zur Zeit bestehenden Anstellungsverträge mit dem Direktor, sowie mit dem für die Versuchsanstalt benötigten Lehr-, Verwaltungs- und Dienstpersonal ein;
- c) er übernimmt die Bezahlung der beim Übergang der Versuchsanstalt noch bestehenden Schuld der bisherigen Konkordatskantone an die zürcherische Staatskasse für gewährte Vorschüsse im Betrage von höchstens Fr. 14,200;
- d) für den Fall, daß der bisherige Verband der Konkordatskantone oder ein Teil derselben sich entschließt, die Schulen für Obst-, Wein- und Gartenbau fortzuführen, so verpflichtet sich der Bund, auf die Dauer von 6 Jahren, vom Tag der Übernahme der Anstalt an gerechnet, den Kantonen zur Fortführung der beiden Schulen das sogenannte Schulgebäude unentgeltlich mietweise zu überlassen, unter nachstehenden Einschränkungen:
 1. Der Preßraum und der Gärkeller, sowie die Obstverwertungsräume im Parterre dieses Gebäudes bleiben der Versuchsanstalt zur Verfügung und können von der Schule nur mit Einwilligung der Versuchsanstaltsdirektion vorübergehend zu Lehrzwecken benutzt werden.
 2. Das Laboratorium des Chemikers steht der Versuchsanstalt zur ausschließlichen Verfügung, bis ein neues Laboratorium bezogen werden kann.
 3. Das Schülerlaboratorium wird gemeinschaftlich benutzt, von der Versuchsanstalt bei den kurzzeitigen Kursen, von der Schule für die Übungen der Schüler und die Vorbereitungen des Lehrers für Chemie. Während der Dauer der kurzzeitigen Kurse ist wie bisher der Unterricht der Schüler im Laboratorium auszuführen.
 4. Der große Lehrsaal im Schulgebäude bleibt der Versuchsanstalt reserviert zur Abhaltung der kurzzeitigen Kurse, sowie für Unterbringung von Sammlungsgegenständen.
 5. Das Bibliothekzimmer wird vorläufig gemeinschaftlich benutzt; doch sind die Bibliotheken zu trennen und es steht die eine Schrankreihe der Versuchsanstalt, die andere der Schule zur Verfügung.
 6. Die Reinigung der oberwähnten Parterreräume ist Sache der Versuchsanstalt, während die Schule für Reinhaltung des großen Lehrsaales und der Bibliothek zu sorgen hat.
 7. An die Kosten für Heizung und Beleuchtung des Schulgebäudes haben die Kantone einen noch näher festzustellenden Anteil zu übernehmen.
 8. Das bestehende Gewächshaus wird der Schule für den Unterricht im Gartenbau überlassen; doch hat die Versuchsan-

anstalt das Recht, **§** darin, wenn erforderlich, Versuchspflanzen aufzustellen.

9. Das Schweiz. Landwirtschaftsdepartement wird dem Direktor und auf dessen Empfehlung hin den Beamten der Versuchsanstalt gestatten, an den Schulen für Obst-, Wein- und Gartenbau wöchentlich im Maximum je 2 Stunden Unterricht zu erteilen.
10. Die kurzzeitigen Kurse, welche bisher abgehalten wurden, um die Interessenten mit den neueren Verfahren und Entdeckungen auf dem Gebiete des Obst-, Wein und Gartenbaues, sowie den betreffenden Gewerben bekannt zu machen, werden in Zukunft von der Versuchsanstalt auf Kosten des Bundes angeordnet werden.
11. Im übrigen übernimmt der Bund wie bisher die gesetzlichen Leistungen an die Kosten der Lehrkräfte und Lehrmittel der Schulen.
12. Der Bund wird den Schulen soviel wie möglich entgegenkommen; immerhin darf die Versuchsanstalt nicht durch die Schulen beeinträchtigt werden. Der Leiter derselben hat sich daher stets mit demjenigen der Versuchsanstalt über alles zu verständigen, was nicht die Schulen im engeren Sinn und die Schuldisziplin betrifft.

Art. 3.

Der Übergang der Anstalt und des Betriebes an den Bund findet am 1. September 1902 statt.

Art. 4.

Sofern der Bund aus irgendwelchen Gründen dazu gelangen sollte, die Anstalt aufzuheben oder Massnahmen zu treffen, welche einer Aufhebung gleich kämen, so fallen die vorstehend bezeichneten Liegenschaften und Gebäude, sowie sämtliche Fahrhabe, inbegriffen diejenige, welche als Ersatz für die jetzt übernommene angeschafft worden ist, ohne Entschädigung wieder als Eigentum an den Kanton Zürich zurück.

Für allfällig vom Bund erstellte Neubauten und zugekaufte Liegenschaften hat der Kanton Zürich eine billige Entschädigung zu leisten. Sollten sich die Kontrahenten über deren Höhe nicht einigen können, so wird dieselbe durch ein Schiedsgericht festgesetzt, für welches der Bundesrat und der zürcherische Regierungsrat je ein Mitglied und das Bundesgericht den Obmann ernennen.

Sollte von den beiden Schulen die eine oder andere oder beide zusammen vor oder mit dem Ablauf der 6 Jahre (Art. 2, litt. d) eingehen, so fällt die ihnen jetzt zugeschiedene und allfällig weiter angeschaffte Fahrhabe den Konkordatskantonen zu.

Art. 5.

Die notarialische Fertigung dieses Vertrages findet nach dessen Ratifikation durch die zuständigen Behörden statt. Die Fertigungskosten trägt der Bund.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

Kreditbewilligung für eine neue Bestuhlung im Kantonsratssaale.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates
beschliesst:

1. Dem Regierungsrat wird für eine neue Bestuhlung im Kantonsratssaale und die damit zusammenhängenden baulichen Änderungen und Einrichtungen ein Kredit von 12,000 Fr. bewilligt.

2. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

Nachdem das Volk des Kantons Zürich es abgelehnt hat, die Wahl des Kantonsrates auf einer neuen Grundlage vorzunehmen, sind im Kantonsratssaal für die diesen Frühling eintretende Vermehrung der Ratsmitglieder die nötigen Plätze zu beschaffen.

Der Saal ist 14,8 m lang und 13,2 m breit, hat also eine Grundfläche von rund 195 m². Die lichte Höhe beträgt 8,2 m, der Luftraum sonach 1600 m³.

Zur Zeit sind unter Annahme einigermaßen bequemer Sitzgelegenheit folgende Plätze vorhanden:

5	Plätze	für	das	Bureau,
191	"	"	"	die Kantonsräte,
7	"	"	"	Regierungsräte,
10	"	"	"	Pressc.

Zusammen 213 Plätze.

Es trifft sonach auf den Platz unter Hinzurechnen der Gänge 0,91 m² Bodenfläche und 7,5 m³ Luftraum.

In Zukunft sind erforderlich:

243	Plätze	für	die	Kantonsräte	(inkl. Bureau),
7	"	"	"	Regierungsräte,	
10	"	"	"	Presse (Max. 12 Plätze).	

Zusammen 260 Plätze.

Alle Plätze sind im Saal unterzubringen, auch diejenigen der Presse, da es von den Tribünen aus unmöglich wäre, den Voten und Verlesungen zu folgen.

Nach der neuen Belegezahl reduziert sich die Grundfläche pro Platz auf 0,75 m² und der Luftraum pro Platz auf 6,15 m³.

Für richtige Anordnung von Sitzungssälen gilt im allgemeinen als Regel, dass behufs leichter Zugänglichkeit nicht mehr als 4 Sitze in geschlossener Reihe nebeneinander liegen sollen. Unter dieser Annahme sind für Sitze und Gänge im Minimum 1,25 m² erforderlich. Wird eine grössere Zahl Sitze nebeneinander gelegt, so kann das Erfordernis pro Platz auf 0,80 m² reduziert werden. Von bequemer Anordnung der Sitze und Gänge ist aber in diesem Falle nicht mehr zu sprechen, sondern es kommt die hieraus entstehende Belegezahl einer Überfüllung des Saales gleich.

Die Planstudien der Baudirektion decken sich mit den vorstehenden Ausführungen. Von radial angeordneten Sitzen muss von vornherein abgesehen werden; es ist zur rechtwinkligen Anordnung zu greifen, weil damit der Raum am besten ausgenutzt werden kann. An Stelle der jetzt vorhandenen und praktischen Gegenüberstellung der Sitze tritt die Orientirung derselben nach einer Richtung, nach dem Präsidenten zu. Wir haben versucht, nirgends mehr als sechs Plätze nebeneinander zu legen, ein Bestreben, das jedenfalls mit Rücksicht auf die entstehende Überfüllung des Saales im Auge behalten werden muss. Durch den Wegfall des jetzt vorhandenen Schreibtisches im mittleren freien Raum wird für die Kantonsräte eine andere Schreibgelegenheit nötig. Vorbehältlich genaueren Studiums denken wir uns dieselbe als Klappbrett an der Rücklehne des voranliegenden Sitzes. Behufs rascher Entleerung des Saales sind alle Sitze als Klappsitze zu behandeln. Geräuschlose Bewegung der Sitzbretter erreicht man durch Anbringung von Kautschoukpuffern. Die Regierungsräte erhalten Pulte mit Sesseln am gleichen Orte wie jetzt. Präsidenten und Sekretäre arbeiten am jetzigen Orte. Vor dem Tisch der Sekretäre ist ein besonderer Tisch

für Wahlgeschäfte etc. angenommen. Die Presse befindet sich jeweils in der ersten Reihe der vierten Bankgruppe.

Es ist als selbstverständlich zu betrachten, dass die zukünftige hohe Belegezahl des Kantonsratssaales besondere Einrichtungen für genügende Ventilation des Raumes notwendig macht. Mit natürlicher Ventilation ist dabei nicht mehr auszukommen; es soll vielmehr an geeigneter Stelle ein mechanisch betriebener Ventilator angebracht werden. In Verbindung damit stehen Vorkehrungen für Frischluftzufuhr.

Da unter Beibehaltung der jetzigen Anordnung die vermehrten Plätze auf keinen Fall in rationeller Weise angelegt werden können, wird eine ganz neue Bestuhlung erforderlich werden.

Die Kosten sind zu veranschlagen wie folgt:	
260 Sitzplätze ineinandergerechnet à 25 Fr.	= 6,500 Fr.
Neues Podium mit Linoleumbelag	3,000 „
Verschiedenes und Unvorhergesehenes (Bodenkonstruktionen, Ventilation etc.)	2,500 „
	<hr/> 12,000 Fr.

Der h. Kantonsrat wird hiemit ersucht, dem Regierungsrat für Vornahme der erwähnten Änderungen einen Kredit in der angegebenen Höhe zu bewilligen.

Zürich, den 20. März 1902.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: H. Ernst.
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Volksabstimmung vom 16. März 1902.

Die Vorlage der Kanzlei des Kantonsrates vom 18. März 1902: „Beschluss des Kantonsrates betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 16. März 1902“ ist vom Kantonsratsbureau unter heutigem Datum zum Antrag an den Kantonsrat erhoben worden.

Zürich, den 21. März 1902.

Im Namen des Kantonsratsbureau,
Der Präsident: H. Pestalozzi.
Der erste Sekretär: Dr. A. Huber.

Kreisschreiben

an die

Statthalterämter und Gemeindräte

betreffend

Einsammlung und Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.

Die Volkswirtschaftsdirektion sieht sich veranlasst, die Gemeindräte insbesondere derjenigen Gemeinden, in welchen entsprechend der dreijährigen Flugperiode die Maikäfer im laufenden Jahr voraussichtlich auftreten werden, unter Hinweisung auf das Konkordat vom 25. April 1870 für gemeinsame Massregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge, sowie auf die Verordnung des Regierungsrates vom 4. April 1901 (offizielle Gesetzessammlung, XXVI. Bd., Seite 283/86) einzuladen, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit beim ersten Erscheinen der Käfer die sofortige Einsammlung derselben stattfinden kann. Im übrigen ist nach Massgabe der Bestimmungen der zitierten Verordnung zu verfahren.

Die gemeindrätlichen Vorkehrungen für das Einsammeln und Abliefern von Engerlingen haben sich nicht ausschliesslich auf die Periode des Maikäferfluges zu beschränken, sondern sind auf die ganze Jahreszeit auszudehnen, während welcher überhaupt Engerlinge gesammelt werden können.

Für Abfassung des bis spätestens 15. August von den Gemeindräten den Statthalterämtern einzureichenden Berichtes über die Einsammlung und Vertilgung der Schädlinge (§ 11 der Verordnung) ist eines der in Doppel beiliegenden Formulare zu verwenden.

Die Statthalterämter werden eingeladen, die Berichte sowohl der Gemeindräte als auch der Polizeistationen bis 1. Oktober 1901 der Volkswirtschaftsdirektion einzusenden und derselben gleichzeitig die von den Statthalterämtern allfällig getroffenen Anordnungen beziehungsweise Verfügungen mitzuteilen.

Zürich, den 24. März 1902.

Der Direktor der Volkswirtschaft:

N a e g e l i.

Der Sekretär:

J. C. E s c h m a n n.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Anordnung der Volksabstimmung vom 27. April 1902.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Die Volksabstimmung über den derselben zu unterbreitenden

Kantonsratsbeschluss vom 10. März 1902 betreffend Abtretung der Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund,

wird auf Sonntag den 27. April 1902 festgesetzt.

II. Die Gemeindräte werden beauftragt, diese Volksabstimmung gemäss Art. 30 der kantonalen Verfassung, § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869 und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne anzuordnen, beziehungsweise vorzubereiten.

III. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux sofort, jedenfalls spätestens am folgenden Vormit-

tage nach der Abstimmung, an das Bureau des Kantonsrates in Zürich zu versenden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln gesandt werden.

Die Stimmzettel-Pakete müssen die Aufschrift „Stimmzettel zur Voksabstimmung“ tragen.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis 5 Uhr abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Die Kosten dieser telegraphischen Meldung werden vom Staate getragen.

V. Nichtbeachtung der unter Ziffer II bis IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Exemplaren der Referendumsvorlage, sowie den diesbezüglichen beleuchtenden Bericht nebst den erforderlichen Stimmzetteln drucken zu lassen und dieselben den Gemeindevorständen zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VII. Dieser Beschluss ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeindevorständen für sich und zu Handen der Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung, sowie der Telegraphen-Inspektion Zürich mitzuteilen.

Zürich, den 27. März 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Vornahme der Erneuerungswahlen der Mitglieder
des Regierungsrates.

Der Regierungsrat,

in Vollziehung der Art. 11 und 37 der kantonalen Verfassung und der §§ 6 und 10 des Gesetzes vom 7. November 1869, betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschliesst:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates findet Sonntag den 27. April 1902 statt.

Ein allfällig nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang wird auf Sonntag den 11. Mai 1902 angesetzt.

II. Diese Wahl ist durch die gesamte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise vorzunehmen.

III. Die Gemeindevorstände werden angewiesen, gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Art. 16–18 der kantonalen Verfassung, der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

IV. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel

gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux sofort, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung, an das Bureau des Kantonsrates in Zürich zu versenden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln gesandt werden. Die Pakete sollen die Aufschrift „Stimmzettel zur Regierungsratswahl“ tragen.

V. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis 5 Uhr abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Die Kosten dieser telegraphischen Meldung werden vom Staate getragen.

VI. Nichtbeachtung der unter Ziffer III bis V getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

VII. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Stimmzetteln drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VIII. Dieser Beschluss ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeinderäten für sich und zu Handen der Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen.

Zürich, den 27. März 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Vornahme der Erneuerungswahlen der Mitglieder
des Kantonsrates.

Der Regierungsrat,

in Vollziehung der einschlägigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, sowie des Kantonsratsbeschlusses vom 24. März 1902 betreffend die Feststellung der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates, und

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Kantonsrates wird auf Sonntag den 27. April 1902, ein allfällig nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang auf Sonntag den 11. Mai 1902 angesetzt.

II. Die Kreisvorsteherschaften werden angewiesen, gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Art. 16—18 der kantonalen Verfassung, der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

III. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux

sofort nach beendigtem Wahlakte den Kreisvorsteherschaften zuzustellen, welchen obliegt, die von ihnen festgestellten Wahlprotokolle und diejenigen der Gemeinden unverzüglich an das Bureau des Kantonsrates in Zürich zu übermitteln. — Die Stimmzettel verbleiben bei den Kreisvorsteherschaften.

IV. Die Anfertigung der Stimmzettel erfolgt auf Anordnung der Kreisvorsteherschaften, durch welche auch die Veröffentlichung der Wahlergebnisse nach Anleitung des § 13 der Verordnung vom 22. Dezember 1888 zu geschehen hat.

V. Nichtbeachtung der sub Ziffer II bis IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

VI. Dieser Beschluss ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und sämtlichen Kreisvorsteherschaften, sowie den Gemeindevorständen für sich und zu Händen der Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen.

Zürich, den 27. März 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Regierungsratsverhandlungen.

13. März 1902.

Der Zivilgemeinde Berg - Dägerlen wird an die auf rund 30,000 Fr. veranschlagten Kosten der von ihr eventuell beschlossenen Erstellung einer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein ausserordentlicher Beitrag von 6000 Fr. über den dieser Gemeinde zukommenden normalen Beitrag hinaus unter Bedingungen zugesichert.

Als Lehrer an der Kantonschule werden auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren, vom 15. April 1902 an gerechnet, gewählt die Herren: J. J. Korrodi von Zürich für Kalligraphie, Prof. Wolfensberger in Zürich für Gesang, Prof. Dr. U. Ernst von Neftenbach und Winterthur für Geschichte (an der Industrieschule); neu gewählt mit Amtsantritt auf 15. Oktober resp. 15. April 1902 und mit dem Titel „Professor“ die Herren: Dr. Jules Vodoz von Vevey für Französisch (am Gymnasium) und Robert Nussbaum von Schlosswyl (Bern) für Französisch und Englisch (an der Industrieschule).

Als ordentliche Professoren der Hochschule werden auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren gewählt die Herren: Dr. Hermann Eichhorst von Königsberg für spezielle Pathologie und Therapie an der medizinischen Fakultät, Prof. Gustav von Schulthess von Zürich für systematische Theologie, insbesondere für Dogmatik und verwandte Fächer, an der theologischen Fakultät, und Dr. Emil Zürcher von Grub (Appenzell) für materielles und formelles Strafrecht und Zivilprozess an der staatswissenschaftlichen Fakultät.

Herr Jakob Itschner in Zürich V erhält auf Schluss des Schuljahres 1901/02 die Entlassung als Sekundarlehrer unter Verdankung der geleisteten langjährigen und treuen Dienste und unter Ansetzung eines Ruhegehaltes.

Der Ergänzung des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studirenden an die Hochschule vom 17. Februar 1900, dahingehend, dass für die Aufnahmeprüfung im Fache der Mathematik nicht blos eine mündliche, sondern auch eine schriftliche Prüfung verlangt werde, wird die Genehmigung erteilt.

Dem Herrn Apotheker Ferd. Schneider in Winterthur wird die staatliche Konzession zum Fortbetriebe seiner öffentlichen Apotheke für eine weitere Periode von 20 Jahren erteilt.

Die Gemeinde Gossau erhält an die 998 Fr. 35 Cts. betragenden Kosten für die Korrektion von zwei Strassen II. Kl. in der Ortschaft Fuchsrüti einen Staatsbeitrag von 480 Fr., die Gemeinde Wald an die Kosten der Erweiterung der Strasse II. Kl. Dieterswil-Hub-Ried in der Ortschaft Ried im Betrage von 1458 Fr. 55 Cts. einen solchen von 730 Fr.

Die Installation der elektrischen Beleuchtung für die Beamten- und Angestelltenwohnungen der Strafanstalt Regensdorf wird an Stirnemann & Weissenbach in Zürich II vergeben.

G e s e t z

betreffend

die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich ist ein Teil der gesamten christlichen Kirche. Ihr Zweck ist die Erweckung und Erhaltung religiöser Gesinnung und sittlichen Lebens ihrer Glieder nach Christi Lehre und Vorbild zum Heile der Einzelnen, zur Erbauung der Gemeinden und zum Wohle des Volkes. Sie sucht diesen Zweck gemäss den Grundsätzen des Protestantismus und entsprechend der verfassungsmässig gewährleisteten Glaubensfreiheit zu erreichen.

§ 2. Die Landeskirche steht bezüglich ihrer Organisation unter der Gesetzgebung des Staates (Art. 63 der Staatsverfassung).

Die Oberaufsicht des Staates wird durch den Kantonsrat ausgeübt. Die Jahresberichte des Kirchenrates und die Protokolle über die Verhandlungen der Kirchensynode sind dem Regierungsrate zuzustellen. Dieser erstattet darüber Bericht an den Kantonsrat.

§ 3. Die Landeskirche ist innerhalb der Schranken dieses Gesetzes berechtigt, die kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten (Art. 63 der Staatsverfassung).

Demgemäss hat die Synode eine Kirchenordnung zu erlassen (vgl. § 39 a und c, §§ 7, 8, 14, 30, 46 Ziffer 9, 54, 57 und 78), welche dem Regierungsrate zur Prüfung ihrer Verfassungs- und Gesetzmässigkeit vorzulegen ist.

§ 4. Vorbehalten die nähern Bestimmungen dieses Gesetzes und die Verpflichtungen Dritter bestreitet der Staat im allgemeinen die Leistungen für die ökonomischen Bedürfnisse der Landeskirche, wie namentlich die Besoldung der Geistlichen und die Auslagen der kirchlichen Behörden (Art. 63 und 64 der Staatsverfassung).

§ 5. Falls besondere Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und Gemeinden betreffend ökonomische Leistungen des erstern für kirchliche Zwecke bestehen, kann von jedem der beiden Teile jeder Zeit die Ablösung derselben verlangt werden. Im Streitfalle entscheiden die Gerichte.

§ 6. Die von Organen der Landeskirche zu treffenden Anordnungen, welche die Finanzen des Staates in Anspruch nehmen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde.

§ 7. Als Mitglied der Landeskirche wird jeder evangelische Einwohner des Kantons betrachtet, der nicht ausdrücklich seinen Austritt genommen oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

Über die Zugehörigkeit der Kinder unter 16 Jahren zur Landeskirche verfügt der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt (Bundesverf. Art. 49 Absatz 3).

Der Übertritt aus andern Religionsgemeinschaften wird durch die Kirchenordnung geregelt.

§ 8. Der Austritt aus der Landeskirche steht jedem Mitgliede frei, das über sechzehn Jahre alt ist, und seinen Willen mit klarem Bewusstsein zu erkennen geben kann.

Die Anzeige muss schriftlich dem Kirchenrate eingereicht werden (vgl. § 19, Abs. 2), der hievon der Kirchenpflege des Wohnortes Kenntnis gibt.

Nähere Bestimmungen werden durch die Kirchenordnung aufgestellt.

§ 9. Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht jedem Angehörigen der Landeskirche zu, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt ist (Art. 18 und 50 der Staatsverfassung). Vorbehalten bleiben die Beschränkungen in § 40 des Gemeindegesetzes.

Zweiter Abschnitt.

Kirchliche Gemeindeorganisation.

1. Kirchengemeinden.

§ 10. Es bestehen im Kanton Zürich (vorbehalten Art. 47, Absatz 3 der Staatsverfassung) folgende reformirte Kirchengemeinden:

- | | |
|-------------------|---|
| Bezirk Zürich: | 1. Grossmünster, 2. Fraumünster, 3. St. Peter, 4. Predigern, 5. Enge, mit Filiale Leimbach, 6. Wollishofen, 7. Wiedikon, 8. Aussersihl, 9. Oberstrass, 10. Unterstrass, 11. Wipkingen, 12. Fluntern, 13. Neumünster, 14. Albisrieden, 15. Altstetten, 16. Birmensdorf, 17. Höngg, 18. Schlieren, 19. Schwamendingen, 20. Seebach, 21. Uitikon, 22. Urdorf-Dietikon, 23. Weiningen, 24. Wytikon, 25. Zollikon. |
| Bezirk Affoltern: | 26. Äugst, 27. Affoltern, 28. Bonstetten, 29. Hausen, 30. Hedingen, 31. Kappel, 32. Knonau, 33. Maschwanden, 34. Mettmenstetten, 35. Obfelden, 36. Ottenbach, 37. Rifferswil, 38. Stallikon. |
| Bezirk Horgen: | 39. Adliswil, 40. Hirzel, 41. Horgen, 42. Hütten, 43. Kilchberg, 44. Langnau, 45. Oberrieden, 46. Richterswil, 47. Rüschlikon, 48. Schönenberg, 49. Thalwil, 50. Wädenswil. |

- Bezirk Meilen: 51. Erlenbach, 52. Herrliberg, mit der Filiale Wetzwil, 53. Hombrechikon, 54. Küsnacht, 55. Männedorf, 56. Meilen, 57. Ötwil, 58. Stäfa, 59. Ütikon, 60. Zumikon.
- Bezirk Hinwil: 61. Bäretswil, 62. Bubikon, 63. Dürnten, 64. Fischenthal, 65. Gossau, 66. Grüningen, 67. Hinwil, 68. Rüti, 69. Seegräben, 70. Wald, 71. Wetzikon.
- Bezirk Uster: 72. Dübendorf, 73. Egg, 74. Fällanden, 75. Greifensee, 76. Maur, 77. Mönchaltorf, 78. Schwerzenbach, 79. Uster, 80. Volketswil, 81. Wangen.
- Bezirk Pfäffikon: 82. Bauma, 83. Fehraltorf, 84. Hittnau, 85. Illnau, mit der Filiale Rykon, 86. Kyburg, 87. Lindau, 88. Pfäffikon, 89. Russikon, 90. Sternenbergr, 91. Weisslingen, 92. Wildberg, 93. Wyla.
- Bezirk Winterthur: 94. Altikon, 95. Brütten, 96. Dägerlen, 97. Dättlikon, 98. Dynhard, 99. Elgg, 100. Ellikon, 101. Elsau, 102. Hettlingen, 103. Neftenbach, 104. Oberwinterthur, 105. Pfungen, 106. Rickenbach, 107. Schlatt, 108. Seen, 109. Seuzach, 110. Sitzberg (unter Vorbehalt der Verbindung mit Turbenthal hinsichtlich des Armenwesens), 111. Töss, 112. Turbenthal, 113. Veltheim, 114. Wiesendangen, 115. Winterthur, 116. Wülflingen, 117. Zell.
- Bezirk Andelfingen: 118. Andelfingen, 119. Benken, 120. Berg, 121. Buch, 122. Dorf, 123. Feuerthalen, 124. Flaach, 125. Henggart, 126. Laufen, mit den Filialen

Uhwiesen u. Dachsen, 127. Marthalen, mit den Filialen Ellikon a. Rh. und reformirt Rheinau, 128. Ossingen, 129. Stammheim, mit der Filiale Waltalingen, 130. Thalheim, 131. Trüllikon, mit der Filiale Truttikon.

Bezirk Bülach:

132. Bassersdorf, mit der Filiale Breite, 133. Bülach, 134. Dietlikon, 135. Eglisau, 136. Embrach, 137. Glattfelden, 138. Kloten, 139. Lufingen, 140. Rafz, 141. Rorbas, 142. Wallisellen, 143. Wyl, mit der Filiale Wasterkingen.

Bezirk Dielsdorf:

144. Affoltern, 145. Bachs, 146. Buchs, 147. Dällikon, 148. Dielsdorf, 149. Niederhasli, mit der Filiale Oberhasli, 150. Niederweningen, 151. Oberglatt, 152. Otelfingen, 153. Regensberg, 154. Regensdorf, 155. Rümlang, 156. Schöfflisdorf, 157. Stadel, 158. Steinmaur, 159. Weiach.

§ 11. Die Kirchgemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiete wohnenden Mitglieder der Landeskirche.

§ 12. Die Kirchgemeinde als kirchliche Korporation übt ihre Befugnisse teils in geschlossener Versammlung, teils mittelst der Stimmurne aus. Hiebei sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen (§§ 65 bis 68) und diejenigen des Gesetzes betreffend die Wahl und Entlassung der Beamten, sowie der bezüglichen Verordnungen massgebend.

§ 13. Wo innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere Kirchgemeinden bestehen, leitet der Präsident der Kirchenpflege die Versammlung der Kirchgemeinde.

§ 14. Der Kirchgemeinde steht, ausser den in Art. 51 und 52 der Staatsverfassung aufgeführten Befugnissen, zu:

- a. Die Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit dieselben örtlicher Natur sind;
- b. die Wahl der kirchlichen Angestellten und die Festsetzung ihrer Besoldungen.

Die Gemeinde kann die unter a und b genannten Befugnisse der Kirchenpflege übertragen.

§ 15. Erstellung und Unterhalt der Kirchen, Pfrundlokalitäten und der Zimmer für den Religionsunterricht ist Sache der Kirchengemeinden, insofern sie nicht Kraft bestehender Rechtsverhältnisse dem Staate oder andern Pflichtigen obliegt. An Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrwohnungen leistet der Staat einen angemessenen Beitrag.

§ 16. Betreffend die Benutzung der Kirchen und ihrer Zubehörden durch die politischen Gemeinden sowie betreffend die Friedhöfe gelten die §§ 14 bis 17 des Gemeindegesetzes, bzw. die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1890 betreffend die Leichenbestattung.

Die Kirchengemeinden können die Benutzung der Kirchen und Kircheneinrichtungen zu anderen Zwecken gestatten. Beschwerden gegen bezügliche Beschlüsse und Verfügungen entscheidet erstinstanzlich die Bezirkskirchenpflege.

§ 17. Verbindet sich infolge abweichender religiöser Richtung eine Minderheit der Gemeinde zu einer kirchlichen Gemeinschaft mit gesondertem Gottesdienste und Religionsunterricht und mit eigener Seelsorge, ohne deshalb aus der Landeskirche ausscheiden zu wollen, so hat dieselbe, falls sie mindestens den fünften Teil der Stimmberechtigten umfasst, unter Vorbehalt des Vorrechtes der kirchlichen Mehrheit das Recht zu unentgeltlicher Benutzung der Kirche und ihrer sämtlichen Kultusgeräte. Dieses Recht ist jedoch an die Bedingungen geknüpft, dass die Mitglieder ihre Steuerpflicht gegen die Landeskirche erfüllen, dass sie sich in Hinsicht auf die kirchlichen Funktionen an die Bestimmungen der kantonalen Kirchenordnung halten, dass sie auf eigene Kosten einen in der Landeskirche wählbaren Geistlichen bestellen und sich den kirchlichen Visitationen unterziehen,

§ 18. In Beziehung auf Steuerleistungen für die Bedürfnisse der Landeskirche und die ökonomische Gemeindeverwaltung sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes, insbesondere § 137 a—e, massgebend.

§ 19. Ausser der evangelischen Landeskirche stehende Personen können nicht in Mitleidenschaft gezogen werden für Steuern, welche die Kirchgemeinden als kirchliche Korporationen zur Deckung ihrer Ausgaben erheben.

Wer seinen Austritt aus der Landeskirche nicht vor dem 1. Oktober anmeldet, bleibt für die Steuern des folgenden Jahres pflichtig.

2. Französische Kirche.

§ 20. In Zürich besteht eine kirchliche Gemeinschaft solcher im Kanton Zürich wohnhafter und der evangelischen Landeskirche angehörender Personen, deren Umgangssprache die französische ist.

Diese Vereinigung bildet eine besondere Pfarrei mit eigener Kirche, in welcher der Gottesdienst in französischer Sprache gehalten wird. Sie führt den Namen »Evangelisch-französische Kirchengemeinschaft« und ordnet ihre Verhältnisse durch ein Statut, das nach Begutachtung durch den Kirchenrat dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der Beitritt zu dieser Gemeinschaft und der Austritt aus derselben erfolgen durch schriftliche Erklärung an die Vorsteherchaft (Kirchenpflege). Diese gibt davon der Kirchenpflege derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet der Betreffende wohnt, ohne Verzug Kenntnis.

§ 21. Das Statut stellt über die Wahl des Geistlichen und der Kirchenpflege, sowie über die Befugnisse und Pflichten der Kirchgenossen und der Kirchenpflege ähnliche Bestimmungen auf, wie sie in diesem Gesetze für die Kirchgemeinden vorgesehen sind.

§ 22. Der Ertrag des vorhandenen französischen Kirchenfondes ist der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft

für ihre Kirchenzwecke zur Verfügung zu stellen; auch wird derselben der bisherige Jahresbeitrag des Staates an die Besoldung des französischen Geistlichen zugesichert.

Die Schlussbestimmung des § 15 dieses Gesetzes findet auf die französische Kirche ebenfalls Anwendung.

§ 23. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, um die kirchlichen Bedürfnisse der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft zu decken, haben die Mitglieder derselben für den Ausfall aufzukommen. Im Statut sind hierüber die nötigen Bestimmungen aufzustellen.

Jedes Mitglied der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft ist berechtigt, von der Kirchensteuer seines Wohnortes denjenigen Betrag in Abzug zu bringen, welchen es im betreffenden Jahre statutengemäss an die Ausgaben der französischen Kirche hat leisten müssen.

Dritter Abschnitt.

Kirchliche Behörden.

A. Gemeindegemeinschaftspflege.

§ 24. Jede Kirchengemeinde bestellt eine Kirchenpflege von wenigstens fünf Mitgliedern; eine Erhöhung der Mitgliederzahl kann von der Gemeinde beschlossen werden. Die Kirchenpflege wird gleichzeitig mit den andern Gemeindebehörden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die Geistlichen der Kirchengemeinde haben in der Kirchenpflege Sitz und beratende Stimme; sie können auch zu Mitgliedern, nicht aber zu Präsidenten der Behörde gewählt werden.

§ 25. Der Kirchenpflege steht zu:

- a. Die Vorberatung aller an die Kirchengemeindeversammlung zu bringenden Angelegenheiten;
- b. die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung und der von den kirchlichen Oberbehörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen;
- c. die Verwaltung der Kirchengüter;
- d. die Mitwirkung bei den kirchlichen Handlungen und die Sorge für Ordnung und Ruhe während des Gottesdienstes;

- e. die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, insbesondere über den kirchlichen Religionsunterricht;
- f. die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde;
- g. das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorsinger, Organisten und Sigristen, insofern die Gemeinde ihr nicht die Wahl überträgt, sowie die Festsetzung der Pflichtordnung für diese kirchlichen Angestellten;
- h. die Besorgung des Armenwesens, soweit dasselbe nicht andern Organen des Staates oder der Gemeinde obliegt (Art. 52 der Verfassung und §§ 9, 101 Abs. 1 und 102 des Gemeindegesetzes);
- i. die Förderung der freiwilligen Armenpflege.

§ 26. Der Präsident der Kirchenpflege wird von der Kirchgemeinde gewählt; ihren Vizepräsidenten, den Kirchengutsverwalter und ihren Schreiber wählt die Kirchenpflege selbst, den letztern in oder ausser ihrer Mitte.

§ 27. Die Geschäftsordnung der Kirchenpflege richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

B. Bezirkskirchenpflege.

§ 28. Jeder Bezirk hat eine Bezirkskirchenpflege. Dieselbe besteht aus fünf, in den Bezirken Zürich und Winterthur aus sieben Mitgliedern, deren Mehrheit nicht dem geistlichen Stande angehören darf.

Die Bezirkskirchenpflege wird gleichzeitig mit der Synode auf eine Amtsdauer von drei Jahren von den der Landeskirche angehörenden Stimmberechtigten des Bezirkes gewählt.

Erhalten bei einer Wahl mehr Geistliche das absolute Mehr als wählbar sind, so gelten nur diejenigen mit der grösseren Stimmenzahl als gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Präsidenten des Regierungsrates zu ziehende Los.

§ 29. Ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Schreiber wählt sie selbst, den letztern in oder ausser ihrer Mitte.

§ 30. Die Bezirkskirchenpflege hat die Aufgabe, das kirchliche und religiös-sittliche Leben im Bezirke zu über-

wachen, seine Förderung anzuregen und allfällige Hemmungen nach Kräften zu beseitigen.

Insbesondere steht ihr zu:

- a. Die Inspektion über die Amtsführung der Geistlichen und Kirchenpflegen des Bezirkes, gemäss den Bestimmungen der Kirchenordnung;
- b. die erstinstanzliche Beilegung von Beschwerden und Anständen rein kirchlicher Natur, sowie von Anständen zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinden;
- c. die Erledigung oder Begutachtung weiterer durch dieses Gesetz, durch die Kirchenordnung oder den Kirchenrat ihr zugewiesener Geschäfte.

C. Kantonale Behörden.

§ 31. Kantonale Organe der Landeskirche sind die Synode und der Kirchenrat.

1. Die Synode.

§ 32. Die Mitglieder der Synode werden in den Kantonsratswahlkreisen gewählt. Jeder Wahlkreis wählt auf je 2000 reformirte schweizerische Einwohner ein Mitglied; ein Bruchteil von über 1000 Einwohnern gilt für voll.

§ 33. Stimmberechtigt bei diesen Wahlen sind alle im Wahlkreise niedergelassenen, der Landeskirche angehörenden Aktivbürger reformirter Konfession (Art. 16 bis 18 der Verfassung); wählbar sind alle Stimmberechtigten, auch wenn sie ausserhalb des Wahlkreises wohnen.

§ 34. Die Amtsdauer der Synode beträgt drei Jahre und fällt mit derjenigen der übrigen kantonalen Behörden zusammen.

§ 35. Die Wahl und die Entlassung der Mitglieder der Synode geschieht entsprechend den Bestimmungen, welche für die Wahl und die Entlassung der Mitglieder des Kantonsrates gelten.

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten der Synode einzureichen.

§ 36. Die Synode versammelt sich nach der Gesamterneuerung auf Einladung des Kirchenrates zur konstituierenden Sitzung. Die Eröffnung geschieht durch das älteste anwesende Mitglied. Je zwei von demselben bezeichnete Mitglieder funktionieren provisorisch als Sekretäre und Stimmenzähler.

Hierauf wählt die Synode auf eine Amtsdauer von drei Jahren aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, zwei Sekretäre und die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern.

§ 37. Ordentlicher Weise hält die Synode jährlich eine Sitzung ab, welche in der Regel im Herbste stattfindet.

Ausserordentlicher Weise wird die Synode einberufen:

- a. Auf Verlangen des Kirchenrates;
- b. auf ein von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestelltes Begehren;
- c. auf Anordnung ihres Präsidenten.

§ 38. Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

Die Mitglieder des Kirchenrates, welche nicht zugleich Mitglieder der Synode sind, haben in derselben beratende Stimme.

§ 39. Die Synode hat folgende Pflichten und Befugnisse:

- a. Sie erlässt die Kirchenordnung (§ 3).
- b. Sie sorgt für die religiös-sittlichen und kirchlichen Interessen der Angehörigen der evangelischen Landeskirche.
- c. Sie hat das Recht, Beschlüsse zu fassen über rein kirchliche Angelegenheiten, wie Gottesdienst, kirchlichen Religionsunterricht, Seelsorge, kirchliche Bibelübersetzung, Liturgie, Gesangbuch und andere kirchliche Lehr- und Lesebücher.

Alle diese Beschlüsse haben indessen nur insoweit verbindliche Kraft, als dieselben nicht die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzen.

- d. Sie hat das Vorschlags- und Begutachtungsrecht für alle auf dem Wege der Gesetzgebung vorzunehmenden Ver-

änderungen, welche an der Organisation des Kirchenwesens oder der Synode getroffen werden.

- e. Sie wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren fünf Mitglieder des Kirchenrates innerhalb oder ausserhalb ihrer Mitte (§ 41), sowie einen Abgeordneten und dessen Stellvertreter in die durch interkantonaies Konkordat aufgestellte Prüfungsbehörde.
- f. Sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Kirchenrates und nimmt den alljährlich von diesem abgefassten Bericht über das Kirchenwesen entgegen. Sie entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse desselben, sofern die Erledigung solcher Beschwerden ihrer Natur nach nicht den staatlichen Behörden zukommt.
- g. Sie stellt das Protokoll ihrer Verhandlungen einschliesslich des Jahresberichtes des Kirchenrates dem Regierungsrate zu.

§ 40. Die Mitglieder der Synode und ihrer Kommissionen erhalten dieselben Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Kantonsrates. Die Sekretäre sind für ihre ausser den Sitzungen zu leistenden Arbeiten nach einem durch die Geschäftsordnung aufzustellenden Masstabe angemessen zu entschädigen.

2. Der Kirchenrat.

§ 41. Der Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern, von welchen fünf von der Synode (§ 39, lit. e) und zwei vom Kantonsrate, und zwar je auf eine Amtsdauer von drei Jahren, gewählt werden. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 42. Im Kirchenrate dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger oder Gegenschwäher.

Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen können nicht zugleich dem Kirchenrate angehören.

§ 43. Der Kirchenrat konstituiert sich nach seiner Gesamterneuerung auf Einladung des ältesten Mitgliedes. Er

wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär, den letztern in oder ausser seiner Mitte.

§ 44. Der Kantonsrat und die Synode nehmen die ihnen zustehenden Wahlen der Mitglieder des Kirchenrates in ihrer konstituierenden Sitzung vor.

§ 45. Entlassungsgesuche der Mitglieder des Kirchenrates sind bei derjenigen Behörde einzureichen, von welcher das betreffende Mitglied gewählt ist.

§ 46. Dem Kirchenrate kommen wesentlich folgende Pflichten und Befugnisse zu:

1. Antragstellung beim Regierungsrate in allen ökonomischen Angelegenheiten, insbesondere betreffend:

- a) Verabreichung von Staatsbeiträgen für kirchliche Bauten,
- b) Errichtung von neuen Pfarrstellen und von Pfarrhelferstellen (§ 53 und 72),
- c) Bewilligung von Vikariaten und von Ruhegehalten.

2. Antragstellung bei der Synode für alles, was in den Geschäftskreis derselben fällt, und alljährliche Berichterstattung an die Synode.

3. Begutachtung der Berichte und Anträge der Synodal-kommissionen.

4. Vollziehung der Synodalbeschlüsse.

5. Erlass von Verordnungen, welche nicht in die Kompetenz der Synode selbst fallen.

6. Oberaufsicht über den gesamten kirchlichen Religionsunterricht und Begutachtung der Lehrpläne und Lehrmittel für den Religionsunterricht in der Volksschule, letztere gemäss den Bestimmungen der Unterrichtsgesetze.

7. Abgabe von Gutachten an die Direktion des Erziehungswesens über die Befähigung zur Übernahme einer theologischen Professur (§ 131 des Unt.-Ges.).

8. Prüfung und Ordination der Pfarramtskandidaten, soweit erstere nicht durch interkantonales Konkordat einer anderen Behörde übertragen ist, sowie Aufnahme fremder Geistlicher in den Verband der zürcherischen Geistlichkeit.

9. Erteilung des Rechtes zur Aushilfe im Pfarrdienste nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

10. Wahl der Pfarrverweser, Pfarrhelfer und Vikare; Verteilung der Pfarrgeschäfte; Ernennung von Hilfspredigern und ihres Vorstehers; Vorschlagsrecht bei Ernennung von Feldpredigern.

11. Anordnung von Vikariaten und Versetzung von Geistlichen in den Ruhestand.

12. Oberaufsicht über die kirchlichen Behörden und die Geistlichen und Anordnung von kirchlichen Visitationen.

13. Letztinstanzlicher Entscheid über Anstände zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinden, sowie von Streitigkeiten, welche die äussere Einrichtung und Ausübung des Gottesdienstes betreffen.

14. Bewilligung von Übertritten in die evangelische Landeskirche und Erledigung von Austrittserklärungen.

§ 47. Der Kirchenrat ist berechtigt, gegen Geistliche im Disziplinarwege mit mündlicher oder schriftlicher Mahnung, sowie unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat mit Bestellung eines Vikariats und mit Suspension bis auf drei Jahre einzuschreiten (§ 66).

§ 48. Alle Aufträge des Regierungsrates und seiner Direktionen an die kirchlichen Behörden und Beamten in kirchlichen Angelegenheiten werden denselben durch den Kirchenrat, erforderlichen Falls mit der nötigen Anleitung, erteilt.

§ 49. Der Kirchenrat ist berechtigt, sich durch eine Abordnung aus seiner Mitte bei Konferenzen von Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz vertreten zu lassen und überhaupt im Einverständnisse mit der Synode und, soweit nötig, unter Vorbehalt der Genehmigung der zu-

ständigen Behörden bei allem mitzuwirken, was die Einigung der evangelischen Kirchen der Schweiz fördern kann.

§ 50. Für die Entschädigung des Präsidenten, der Mitglieder, des Sekretärs und der Bedienung des Kirchenrates, sowie des Vorstehers der Hülfsprediger, und für Bestreitung der Kanzleibedürfnisse einschliesslich des Anteils an den Kosten der gemeinsamen Prüfungsbehörde wird dem Kirchenrate alljährlich vom Kantonsrate der erforderliche Kredit eröffnet.

Vierter Abschnitt.

Die Geistlichen.

§ 51. Jede Kirchgemeinde hat einen oder mehrere Pfarrer. Ausnahmsweise wählen die Gemeinden Wetzikon und Seegräben, Altikon und Thalheim gemeinsam je einen oder mehrere Pfarrer.

§ 52. Auch andere Kirchgemeinden können sich zur Übertragung der Amtsverrichtungen an einen und denselben Pfarrer vereinigen und es sind solche Vereinbarungen, wo die örtlichen Verhältnisse dieselben als zulässig und wünschbar erscheinen lassen, nach Möglichkeit zu fördern. Alle diesfälligen Übereinkommen bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates, welcher darüber nach Anhörung der Bezirkskirchenpflege entscheidet.

§ 53. Neue Pfarrstellen an bestehenden Kirchgemeinden werden auf den Antrag des Kirchenrates vom Regierungsrate errichtet, insofern in einer Gemeinde auf einen Geistlichen mehr als 4000 Kirchgenossen entfallen und die Gemeinde sich zur Übernahme der gesetzlichen Leistungen verpflichtet (§ 61). Stellen, welche auf Grundlage dieser Bedingungen errichtet worden sind, dürfen beim Wegfall der letzteren wieder aufgehoben werden.

§ 54. Die Kirchgemeinden wählen ihre Pfarrer aus der Zahl der wahlfähigen Geistlichen. Wahlfähig sind die nach den Vorschriften der Landeskirche ordinirten oder gemäss Konkordatsbestimmungen oder durch Beschluss des Kirchen-

rates auf Grund der Kirchenordnung als wählbar anerkannten Geistlichen.

§ 55. Die Pfarrer der Kirchgemeinden unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Die während einer Amtsperiode gewählten Geistlichen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

§ 56. Bei Erledigung einer Pfarrstelle kann die Gemeinde entweder sofort eine Neuwahl durch Berufung oder auf erfolgte Ausschreibung hin vornehmen oder eine Verweserei beschliessen, welche letztere ohne besondere Bewilligung des Kirchenrates nicht länger als ein Jahr dauern soll. Das Verfahren wird auf dem Wege einer vom Kirchenrate unter Genehmigung des Regierungsrates zu erlassenden Verordnung geregelt.

§ 57. Den Pfarrern liegen ob:

- a. Die gottesdienstlichen Verrichtungen innerhalb ihrer Gemeinde;
- b. die Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes;
- c. die Ausübung der Seelsorge;
- d. die Führung der kirchlichen Register und des Pfarrarchivs;
- e. diejenigen Verrichtungen, welche ihnen ausserdem durch die Gesetzgebung und die Kirchenordnung zugewiesen werden.

Für erhebliche Änderungen der herkömmlichen Ordnung in diesen Dingen bedarf es der Zustimmung der Kirchenpflege.

Wo an einer Gemeinde mehrere Geistliche angestellt sind, wird die Geschäftsverteilung auf den von der Bezirkskirchenpflege begutachteten Antrag der Gemeindegemeindekirchenpflege durch den Kirchenrat festgesetzt.

§ 58. Der Staat besoldet die Pfarrer nach folgenden Stufen des Dienstalters:

Von 1— 4 Dienstjahren mit . . .	2,400	Franken;
von 5— 8 » . . .	2,600	»
von 9—12 » . . .	2,800	»
von 13—16 » . . .	3,000	»
von 17 » aufwärts mit	3,200	»

Wo in einer Gemeinde auf den einzelnen Geistlichen 2000 bis 3000 Kirchgenossen entfallen, erhält er eine jährliche Zulage von 200 Franken, bei mehr als 3000 eine solche von 300 Franken.

Die Pfarrverweser beziehen dieselbe Besoldung wie definitiv angestellte Geistliche.

Die Dienstjahre werden berechnet vom 1. Januar oder 1. Juli an nach dem Antritt einer Pfarr-, Pfarrverweser-, Pfarrhelfer- oder Hülfsprediger-Stelle oder eines Vikariates im Kanton, einer theologischen Professur in Zürich oder einer Religionslehrerstelle an einer kantonalen Lehranstalt. Der Regierungsrat ist jedoch berechtigt, auf den Antrag des Kirchenrates auch ausser dem Kanton und namentlich im Konkordatsgebiet geleistete Dienste mit in Berechnung fallen zu lassen.

§ 59. Die Besoldungen derjenigen Pfarrer, welche in zwei Kirchgemeinden die pfarramtlichen Verrichtungen besorgen (§§ 51 und 52), sowie die Besoldungszulagen für Besorgung von Filialen bestimmt der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates.

§ 60. Die Besoldungen der Geistlichen der Kirchgemeinde St. Peter, sowie des zweiten und dritten Geistlichen der Stadt Winterthur sind infolge bestehender Vertragsverhältnisse von der betreffenden Kirchgemeinde zu tragen.

§ 61. Der Geistliche ist verpflichtet, in seiner Kirchgemeinde zu wohnen. Es ist ihm in derselben eine den Bedürfnissen seines Berufes entsprechende Amtswohnung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wo dies nicht geschehen kann, hat er Anspruch auf eine Entschädigung, welche den in der Gemeinde für eine solche Wohnung zu zahlenden Mietpreisen entspricht.

Es ist Sache der Bezirkskirchenpflege, zu entscheiden, ob die angebotene Amtswohnung beziehungsweise der für dieselbe angebotene Mietzins diesen Anforderungen genüge. Gegen ihren Entscheid kann an den Kirchenrat rekurrirt werden.

Unentbehrliche Wirtschaftsgebäude und Gärten, welche zu den Pfründen gehören, sollen dabei bleiben. Wo zu einer Pfrundlokalität mehr als das übliche Mass nutzbaren Ausgeländes gehört, soll dasselbe veräussert werden dürfen.

§ 62. Der Geistliche hat die Amtswohnung samt allfällig dazu gehörendem Garten und Wirtschaftsgebäude als guter Hauswirt zu verwalten und dafür zu sorgen, dass sie in gutem Stand erhalten bleiben; er hat die kleinen für den gewöhnlichen Gebrauch erforderlichen Reinigungen und Ausbesserungen in eigenen Kosten zu besorgen, wogegen die Kosten für die grösseren Reparaturen vom Eigentümer zu tragen sind.

Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 61 und 62) erlässt der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates eine Verordnung.

§ 63. Rücksichtlich der Amtswohnung derjenigen Pfarrer, die in zwei Kirchgemeinden die pfarramtlichen Verrichtungen besorgen (§§ 51 und 52), bestimmt der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates das Erforderliche.

§ 64. Bedarf ein Geistlicher wegen andauernder Krankheit oder Abnahme seiner Kräfte eines Vikars, so wendet er sich hiefür an den Kirchenrat, welcher dieses Gesuch mit seinem Bericht und Antrag dem Regierungsrat zur Entscheidung vorlegt. Der Staat bezahlt dem Vikar eine jährliche Besoldung von 1000 Franken und für Kost und Wohnung eine angemessene Entschädigung, welche vom Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates festgesetzt wird. Der betreffende Pfarrer hat in seiner Amtswohnung dem Vikar ein Audienzzimmer zur Verfügung zu stellen.

§ 65. Bei Eintritt unverschuldeter, gänzlicher oder teilweiser Unfähigkeit eines Geistlichen zur Erfüllung seiner Obliegenheiten kann der Kirchenrat nach eingeholtem Gutachten der Kirchenpflege ein Vikariat anordnen, wobei die Bestimmungen von § 64 hinsichtlich der Entschädigung massgebend sind.

Ein solches Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann der Geistliche nach Ablauf dieser

Frist sein Amt nicht wieder versehen, so ist von § 68 Gebrauch zu machen.

§ 66. Im Falle der Suspension eines Geistlichen oder der Bestellung eines Vikariates im Sinne von § 47 setzt der Kirchenrat die aus dem Einkommen des Geistlichen zu entrichtende Besoldung des Vikars bzw. den bezüglichen Beitrag fest.

Ein suspendirter Geistlicher ist während der Dauer seiner Suspension auf keine geistliche Amtsstelle wählbar.

Wird ein Geistlicher durch richterliches Urteil seines Amtes entsetzt und für unfähig erklärt, ein geistliches Amt im Kanton zu bekleiden, so ist er aus der Liste des zürcherischen Ministeriums zu streichen.

§ 67. Die angestellten Geistlichen haben, wenn sie nach mindestens dreissig Dienstjahren entweder aus unverschuldeten Ursachen unfähig werden, ihre Stelle zu versehen, oder bei der Erneuerungswahl nicht bestätigt werden, Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt, dessen Betrag nach den Verhältnissen des einzelnen Falles vom Kirchenrat festgesetzt wird, und mindestens die Hälfte, höchstens drei Viertel der gesetzlichen Barbesoldung betragen soll. Der Kirchenrat ist berechtigt, unter ausserordentlichen Umständen auch bei kürzerer Dienstzeit nach freiem Ermessen einen Ruhegehalt zu bewilligen. Solche Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 68. Der Kirchenrat ist unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat berechtigt, einen Geistlichen, der wegen Alters- oder Gesundheitsrücksichten oder um anderer unverschuldeter Ursachen willen seine Stelle nicht mehr genügend versehen kann, von sich aus in den Ruhestand zu versetzen. Der Ruhegehalt, auf den der Geistliche in diesem Falle Anspruch hat, ist nach den bezüglichen Vorschriften von § 67 zu bemessen.

§ 69. Sollten die Gründe, welche gemäss §§ 67 Satz 2 oder 68 zur Bewilligung eines Ruhehaltes führten, später in Wegfall kommen oder der in den Ruhestand Versetzte eine andere besoldete öffentliche Stelle erhalten oder anderweitig

zu erheblichem neuem Einkommen oder Vermögen gelangen, so ist der Ruhegehalt für so lange ganz oder teilweise zu entziehen, als die veränderten Verhältnisse andauern.

§ 70. Ein bei der Erneuerungswahl nicht bestätigter Geistlicher hat von dem betreffenden Tage an Anspruch auf das ganze Einkommen während eines Vierteljahres. Der Kirchenrat setzt ihm einen Vikar, dessen Besoldung der Staat übernimmt. Durch Verständigung mit dem Nachfolger kann die Pfarrstelle mit ihren Rechten und Pflichten auch schon vor Ablauf der vorbezeichneten Frist niedergelegt werden.

Bezüglich der Entschädigung der vor dem 31. März 1869 definitiv angestellten Geistlichen im Falle der Nichtwiederwahl wird auf Art. 64 der Verfassung verwiesen.

§ 71. Der Familie eines verstorbenen Geistlichen kommt während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuss des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehaltes zu (§ 60 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates). Die Besoldung des Vikars während der Nachgenusszeit liegt dem Staate ob.

§ 72. Wenn starke Zunahme der Bevölkerung einer Kirchgemeinde oder andere die Führung des Pfarramtes besonders erschwerende Verhältnisse sich in einer Weise geltend machen, dass der Pfarrer allein seine Obliegenheiten nicht mehr zu erfüllen im Stande ist, so kann vom Regierungsrate auf den Antrag des Kirchenrates nach Anhörung der Gemeinde- und Bezirkskirchenpflege die Stelle eines Pfarrhelfers errichtet werden.

Der Pfarrhelfer wird unter Berücksichtigung allfälliger Wünsche des Pfarrers ernannt und bezieht eine Jahresbesoldung von 2400 Franken.

Vor Ablauf von drei Jahren ist auf Grund eines Berichtes der Kirchenpflege zu bestimmen, ob die Stelle wieder aufgehoben werden oder fortdauern soll. Wenn die Zahl der Kirchgenossen 4000 übersteigt, ist der Gemeinde die Frage

vorzulegen, ob sie nicht im Sinne von § 53 die Errichtung einer neuen Pfarrstelle verlangen wolle.

§ 73. Zur Erteilung von Gehaltszulagen, welche der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates an Geistliche, namentlich in Berggemeinden, deren Pastoration bedeutende Schwierigkeiten darbietet, zu entrichten für notwendig erachtet, wird demselben ein Kredit bis auf 3000 Franken eröffnet.

§ 74. Zur Aushilfe in den Sonntagsfunktionen der Pfarrer bei Erkrankung oder anderen Notfällen werden vom Kirchenrate drei Hülfsprediger auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt, welche einen Jahresgehalt bis auf 1800 Franken beziehen. Ihr Wohnort soll in der Regel in Zürich sein. Für ihre Besoldung und für Entschädigung von allfällig weiterer Aushilfe wird dem Kirchenrate ein jährlicher Gesamtkredit von 6000 Franken eröffnet.

§ 75. Der Kirchenrat ist ermächtigt, ordinierte junge Geistliche, die noch keine Anstellung haben, anerkannt tüchtigen, praktisch bewährten Pfarrern an grössern Gemeinden bei gegenseitigem Einverständnis als Lernvikare zur allseitigen Einführung ins Pfarramt zuzuweisen. Ein solches Lernvikariat dauert je nach den Verhältnissen mindestens ein Viertel- und längstens ein ganzes Jahr. Der Lernvikar erhält 150 Franken, der Pfarrer, welcher ihm Wohnung und Kost gegeben hat, 300 Franken vierteljährlich als Entschädigung aus der Staatskasse.

§ 76. Die Pfarrstellen an den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und Strafanstalten werden vom Regierungsrate aus der Zahl der wahlfähigen Geistlichen nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrates über die Bewerber besetzt. Der Regierungsrat bestimmt deren Besoldung. Auf diese Geistlichen finden auch die §§ 67 bis 71 dieses Gesetzes Anwendung; die bezügliche Beschlussfassung erfolgt jedoch auf Antrag der zuständigen Direktion durch den Regierungsrat.

§ 77. Ein Geistlicher, der während sechs Jahren ausserhalb des Kirchendienstes gestanden hat, bedarf zum Wiedereintritt in denselben der Bewilligung des Kirchenrates.

§ 78. Die in einem Bezirke wohnenden Geistlichen vereinigen sich zu einem Kapitel, dessen Organisation und Aufgaben die Kirchenordnung umschreibt.

Die Synode beziehungsweise der Kirchenrat hat für allgemein verbindliche Beschlüsse über rein kirchliche Angelegenheiten die Gutachten der Kapitel einzuholen. Überdies sind sie befugt, solche Kapitelsgutachten auch in andern auf das Kirchenwesen bezüglichen Fragen einzuverlangen.

Der Besuch der Kapitelsversammlungen ist für die im Amte stehenden Geistlichen obligatorisch.

Fünfter Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Die Bezirkskirchenpflegen sind hierauf im Laufe des Monats Januar neu zu wählen.

§ 80. Bis zur Feststellung des Statuts für die evangelisch-französische Kirchengemeinschaft in Zürich steht die Wahl des Geistlichen dem Regierungsrate zu auf einen nicht verbindlichen Vorschlag des bisherigen Konsistoriums.

§ 81. Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, im besondern:

1. Das Gesetz betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich vom 20. August 1861, O. S. XII. 475;
2. das Abänderungsgesetz vom 14. Christmonat 1873, O. S. XVII. 329;
3. das Gesetz betreffend die Kirchensynode, sowie die Wahlart und Zusammensetzung des Kirchenrates, vom 3. November 1895, O. S. XXIV. 46.

Diejenigen Bestimmungen des bisherigen Kirchengesetzes, welche für die Zukunft der durch die Synode aufzustellenden Kirchenordnung vorbehalten sind, bleiben gültig, bis diese in Kraft tritt.

Zürich, den 24. März 1902.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

H. Pestalozzi.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates.

20. März 1902.

Die Staatsrechnung vom Jahre 1901 (Betriebsrechnung) ergibt an:

Einnahmen	Fr. 18,204,878. 54 Rp.
-----------	------------------------

Ausgaben	„ 19,889,425. 94 „
----------	--------------------

Rückschlag	Fr. 1,684,547. 40 Rp.
------------	-----------------------

Verglichen mit dem Voranschlag gestalten sich:

Die Einnahmen günstiger um	Fr. 465,278. 54 Rp.
----------------------------	---------------------

„ Ausgaben ungünstiger um	„ 753,295. 94 „
---------------------------	-----------------

welch letztere Summe zum grössten Teil in den vom Kantonsrate bewilligten Nachtrags- und Spezial-Krediten inbegriffen ist.

Herrn J. H. Labhart wird die erbetene Entlassung aus seinem Amte als Staatsarchivar unter bester Verdankung seiner langjährigen, treuen Dienste auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes seines Nachfolgers erteilt.

Dem von der Gemeinde Wiesendangen zur Ausführung beschlossenen Projekte für den Umbau der untern Bachbrücke im Dorfe Wiesendangen wird die Genehmigung erteilt.

Die zum zweiten Mal abgeänderte Niveaulinie der Sägestrasse in Zürich III wird genehmigt.

27. März 1902.

Die Volksabstimmung über den „Kantonsratsbeschluss vom 10. März 1902 betreffend Abtretung der Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund“ wird auf Sonntag den 27. April 1902 festgesetzt.

Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates findet Sonntag den 27. April statt; ein allfällig nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang wird auf Sonntag den 11. Mai angesetzt.

Von der Wahl des Herrn Karl von Greyerz zum vierten Pfarrer der Kirchgemeinde Winterthur wird Vormerk genommen.

Zum Hauptmann der Infanterie wird befördert: August Widmer, geb. 1862, von Oberuzwil, in Zürich, bisher Oberlieut. Bat. 122, II.

Als II. Assistenzarzt des Kantonsspitals Winterthur mit Amtsantritt auf 1. Juli 1902 wird Herr Friedrich Thellung von Winterthur, wohnhaft in Zürich V, gewählt.

Die konstituierende Sitzung des Kantonsrates ist für den 20. Mai 1902 (Pfingst-Dienstag) in Aussicht genommen.

Bekanntmachung

betreffend

**die Prämierung von Stuten und Stutfohlen, sowie den
Ankauf von inländischen drei- bis vierjährigen Pferden
durch den Bund.**

Die diesjährige Prämierung von Stuten und Stutfohlen, sowie die Ankäufe von inländischen drei- bis vierjährigen Pferden finden gemäss Anordnung des schweiz. Landwirtschaftsdepartements u. a. statt:

Mittwoch	den 30. April,	vormittags 8 Uhr,	in Rothkreuz,	
Donnerstag	„ 1. Mai,	„ 9 „	„ „	Einsiedeln,
Freitag	„ 2. „	„ 9 „	„ „	Benken (Giessen),
Mittwoch	„ 7. „	nachmittags 3 ¹ / ₂ „	„ „	Weinfelden.

Die Tiere sind genau zur festgesetzten Zeit auf einem der obgenannten Schauplätze vorzuführen. Nachzügler werden un-nachsichtlich von der Schau weggewiesen und mögen dann ihre Fohlen eventuell auf einem andern Schauplatz vorführen.

Eine besondere Schau im Kanton Zürich findet nicht statt, dagegen hat jeder Pferdezüchter das Recht, ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenze den ihm zunächst gelegenen Schauplatz zu befahren.

Im speziellen gelten folgende Vorschriften:

I. Für die Prämierung von Zuchtstuten und Stutfohlen.

Es dürfen nur Zuchtstuten und Stutfohlen prämiert werden, welche von einem mit Bundessubvention importirten oder vom Bund anerkannten Hengst abstammen und sich durch korrekte Körperformen, Stellungen und Gangarten auszeichnen.

Kein Stutfohlen darf prämiert werden, wenn für dasselbe nicht die vorgeschriebenen Abstammungszeugnisse (Beleg- und Geburtsschein) vorgewiesen werden.

Die Beleg- und Geburtsscheine aller prämirten Fohlen werden zurückbehalten und nach stattgefundener Kontrolle durch das schweiz. Landwirtschaftsdepartement den Eigentümern der Fohlen durch Vermittlung der kantonalen Instanz sr. Zt. wieder zugestellt. Sofern sich bei dieser Kontrollirung herausstellt, dass kein dem Beleg- und Geburtsschein entsprechender Talon im Sprungregister vorhanden ist, so ist der Schein und somit auch die erfolgte Prämierung des betreffenden Fohlens ungültig.

Die Höhe der Prämie beträgt

- a) für Fohlen im Alter von 2—3 Jahren 60 Fr.,
- b) „ Stuten „ „ „ 3—5 „ 220 „

Ein Fohlen kann in jeder der Kategorien a und b nur einmal prämiert werden.

Die Auszahlung der zuerkannten Prämien von 60 Fr. für Fohlen im Alter von 2—3 Jahren erfolgt nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Prämierung an gerechnet, auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, dass die betreffenden Fohlen innert dieser Zeit der inländischen Zucht nicht entzogen worden sind.

Die Verabfolgung der zugesicherten Prämien für Stuten im Alter von 3—5 Jahren dagegen erfolgt auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, dass die betreffende Stute nach der Prämierung als drei- bis fünfjährig von einem mit Bundessubvention importirten oder demselben als gleichwertig anerkannten Hengste bedeckt worden sei und innert 13 Monaten nach dem Tage der Beschälung ein lebendes Fohlen geboren habe.

II. Für den Ankauf drei- und vierjähriger Pferde.

Für den Fohlenhof dürfen nur solche Pferde angekauft werden, die eine wirkliche Veredlung aufweisen, sich zur Dressur als Reitpferde gut eignen und für welche der Nachweis vorliegt, dass sie von anerkannten Hengsten abstammen.

Die Ankäufe müssen mit Rücksicht auf den im eidgen. Fohlendépôt verfügbaren Raum auf höchstens 30 drei- und vierjährige Pferde besten Materiales eingeschränkt werden.

Die anzukaufenden Fohlen sollen ein Höhenmass von mindestens 152 cm. Stockmass — ohne Eisen — besitzen, von

gutem Charakter sein und sich durch freien, regelmässigen und ergiebigen Gang auszeichnen; der Kopf soll leicht und gut angesetzt sein, Rücken und Lenden sollen kurz sein und der horizontalen Form sich annähern, die Gliedmassen rein, von richtiger Stellung und die Hufe gut.

Fohlen mit hellgrauem Mantel werden nicht angenommen.

Die Fohlen werden bar bezahlt und auf den Ankaufsplätzen übernommen.

Die Verkäufer haben die Verpflichtung zu übernehmen, Stuten, welche sich als trächtig zeigen, jederzeit gegen Rückvergütung des sr. Zt. bezahlten Ankaufspreises und der dem Bund seit der Übernahme entstandenen Kosten für die Verpflegung etc. wieder an die Hand zu nehmen.

Für jedes angekaufte Fohlen ist der Kommission vom Verkäufer der richtig ausgefertigte Abstammungsnachweis (Beleg- und Geburtsschein) und ein gültiger, frühestens am Tage vor der Schau ausgestellter Gesundheitschein einzuhändigen.

Die Ankäufe von Hengstfohlen für das eidgen. Hengstfohlendépôt finden in Zukunft ausschliesslich im Herbst an den grösseren Pferdemarkten statt.

Zürich, den 3. April 1902.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Naegeli.

Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Zürich, den 3. April 1902.

**An die Vorstände der landw. Vereine,
der Schweinezuchtgenossenschaften und der Vieh-
versicherungskreise des Kantons Zürich.**

Tit.!

Jährlich fallen dem Schweinerotlauf eine grosse Anzahl Schweine zum Opfer, wodurch die Landwirte empfindlichen Schaden erleiden. Wenngleich der Kanton Zürich auf Grund des Abschnittes III des Viehversicherungsgesetzes von 1895 beziehungsweise des regierungsrätlichen Regulatives von 1897 zu diesem Gesetze an derartige Schäden Beiträge von 80 % ausrichtet, so ist, wenn ausser den restlichen 20 % auch noch der mit jedem Seuchenfall verbundene indirekte Schaden, entstanden durch die viehseuchenpolizeilichen Massnahmen, ins Auge gefasst wird, der von dem betroffenen Landwirte zu tragende Ausfall immerhin noch ein ganz beträchtlicher. Aus den regierungsrätlichen Rechenschaftsberichten ergibt sich, dass vom Staate jährlich zirka 150 Schweine wegen Rotlauf entschädigt werden müssen und dass diese Entschädigungen per Jahr etwa 10,000 Franken betragen. Der von den Landwirten zu deckende Rest dürfte nicht viel kleiner sein.

Es ist nun der Veterinärwissenschaft, speziell Herrn Dr. Lorenz in Darmstadt, gelungen, ein Mittel zu erfinden, welches für die Bekämpfung der Rotlaufseuche von hervorragender Bedeutung ist: die Schutz- und Heilimpfung. Das Lorenz'sche Verfahren besteht in der Impfung mit Serum und Rotlaufkultur, wodurch ein mindestens 6 Monate dauernder sicherer Schutz der Tiere vor Ansteckung erreicht wird. Auch kranke Tiere können durch Anwendung des Heilserums allein in vielen Fällen wieder gesund gemacht werden.

Impfungen, die in Deutschland sowol als auch in Zürich und der übrigen Schweiz vorgenommen wurden, fielen sämtliche zur vollen Befriedigung aus.

An der letztjährigen Herbstabgeordnetenversammlung des kantonalen landw. Vereins in Bülach referirte Herr Prof. Dr. Zschokke, Direktor der zürch. Tierarzneischule, über die Schutzimpfung gegen Rotlauf, worauf der kantonale Vorstand beauftragt wurde, bei der unterzeichneten Direktion um die Einführung der fakultativen Rotlaufschutzimpfung nachzusuchen.

Die Direktion der Volkswirtschaft begrüsst die von den Landwirten ausgegangene Anregung und erklärt sich gerne bereit, zu einer erfolgreichen Bekämpfung der Rotlaufseuche Hand zu bieten. Zu diesem Behufe anerbietet sie denjenigen Tierärzten, welche sich verpflichten, die Impfungen mit grösster Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt auszuführen, den Impfstoff unentgeltlich zu verabreichen und überdies ihre Bemühungen für die Impfung in bescheidenen Rahmen zu honoriren. Die Schutzimpfung wird am zweckmässigsten mit der Kastration der Ferkel verbunden werden, indem alsdann neben den Ersparnissen an tierärztlichen Taxen sich auch die Ausgaben für die Impfstoffe verringern, da sich die einzuspritzende Dosis des Serumpräparates nach dem Gewicht des Impftieres bemisst. Die Serumdosis beträgt für Schweine bis 100 kg auf je 10 kg Lebendgewicht 1 cm³. Bei Schweinen über 100 kg steigt die Dosis für je 10 kg Lebendgewicht nur um 0,5 cm³ an.

Mit Rücksicht darauf, dass die Impfung absolut ungefährlich ist und auf das Gedeihen des geimpften Tieres keinen nachteiligen Einfluss ausübt, hoffen wir, dass die zürcherischen Landwirte von diesem Schutz- und Heilmittel recht ausgiebigen Gebrauch machen und zwar auch deshalb, weil der Staat in nicht allzuferner Zeit dazu gelangen dürfte, Schadensfälle, welche auf die Rotlaufseuche zurückzuführen sind, nicht mehr zu entschädigen. Das Töten und Verscharren rotlaufkranker Schweine bildet keine wirksame Seuchenbekämpfungsmassregel im Sinne des Abschnittes III des Viehversicherungsgesetzes mehr, weil in neuerer Zeit nachgewiesen werden konnte, dass der Rotlaufpilz überall, selbst bei gesunden Tieren, vorkommen kann und es nur einer äusseren Veranlassung, wie z. B. der Aufregung während

eines Transportes, der Erhitzung etc., bedarf, um die Krankheit zum Ausbruch zu bringen. Einen wirksamen Schutz gegen die Rotlaufseuche gewährt nur die Schutzimpfung. Die Vornahme derselben liegt daher jetzt schon im eigensten Interesse der Landwirte.

Die Vorstände der landwirtschaftlichen Vereine, der Schweinezuchtgenossenschaften und der Viehversicherungskreise werden anmit eingeladen, ihre Mitglieder, Kreisgenossen und übrigen Landwirte für die Rotlaufschutzimpfung zu interessiren und dieselben über dieses hervorragende Seuchenbekämpfungsmittel aufzuklären.

Sodann möchten wir die Vorstände der genannten Korporationen ersuchen, die Anmeldungen für solche Impfungen entgegenzunehmen und dieselben sofort nach Eingang unter Benutzung des beiliegenden Formulares an die unterzeichnete Direktion weiter zu leiten.

Achtungsvoll

Direktion der Volkswirtschaft:
Naegeli.

Regierungsratsverhandlungen.

5. April 1902.

Den Gesuchen der Herren Richard Hauenstein, Sekundarlehrer in Zürich III, J. J. Bodmer, Sekundarlehrer in Thalwil, und Kaspar Lips, Sekundarlehrer in Winterthur, um Entlassung von ihren Lehrstellen und aus dem zürcherischen Schuldienst auf Schluss des Schuljahres 1901/02 wird entsprochen unter Verdankung der geleisteten Dienste und unter Ansetzung von Ruhegehalten.

Die Lieferung der für den Uferschutz der Thur pro 1902 erforderlichen Steine wird an Franz Rossi in Schaffhausen und J. Ernst in Jestetten vergeben.

Die Baudirektion wird ermächtigt, ein Projekt für eine neue Strasse von der Aubrücke in Schwamendingen nach Örlikon anfertigen zu lassen.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Bewilligung von Beiträgen zur Förderung der Hagelversicherung im Jahr 1902.

(Vom 5. April 1902.)

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat:

I. Im Interesse der Erleichterung resp. Förderung der Hagelversicherung werden für sämtliche Einzelversicherungen, welche von im Gebiete des Kantons Zürich wohnenden Grundbesitzern abgeschlossen werden, aus dem Kredite Budget-Titel B V C g im Betrage von 68,000 Fr. den Versicherten für das laufende Jahr vergütet:

- a) Die Kosten der betreffenden Police bis auf den Betrag von je 2 Fr. 10 Rp.;
- b) 25% der Versicherungsprämie;
- c) verhältnismässige Beiträge an allfällig nötig werdende Nachschüsse.

II. Die Verwendung allfälliger Überschüsse auf den kantonalen Beiträgen bleibt mit Rücksicht auf eventuelle Vorkehrungen des Staates bei Bekämpfung der Hagelwetter im Kanton Zürich späterer Beschlussfassung des Regierungsrates vorbehalten.

III. Der nachfolgenden Vereinbarung zwischen der Volkswirtschaftsdirektion einerseits und der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich anderseits, datirt 2. April 1902, wird die Genehmigung erteilt:

Übereinkunft.

1. Aus dem in den Voranschlag des Kantons Zürich für 1902 eingesetzten Kredit im Betrage von 68,000 Fr. werden bezahlt:

Für sämtliche im Kanton Zürich wohnenden, bei der genannten Gesellschaft Versicherten, die Kosten der betreffenden Policen bis auf den Betrag von je 2 Fr. 10 Rp., sowie 25% der Vorprämie, welche schon bei Erhebung der Prämie von derselben in Abzug zu bringen sind.

2. Die Ausrichtung dieser Beträge erfolgt bis Mitte September an die Direktion der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft zu Handen der Agenten gegen Einreichung der auf einem dazu bestimmten Formular aufgestellten Liquidationen der Agenten, in welchen Liquidationen die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen, die Versicherungs-, sowie die Prämiensumme enthalten sind.

Die Direktion der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft wird die von den Agenten quittirten Liquidationen auf einem Bordereau zusammenstellen, die Richtigkeit der Angaben durch Beifügung der Kontokorrentauszüge belegen, den Gesamtbetrag in Empfang nehmen und den Agenten gutschreiben.

3. Der Beschluss der Hauptversammlung der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft vom 19. Februar 1888, betreffend Einführung einer Aufnahmebeschränkung in gewissen Gemeinden, wird für den Kanton Zürich ausser Kraft gesetzt.

Zürich, den 2. April 1902.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
sig. Naegeli.

Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft.

Für den Verwaltungsrat,
Der Präsident:
sig. Lutz.

In Vertretung des Direktors:
sig. Schoch.

IV. Mitteilung: a) An die Direktionen der Volkswirtschaft und der Finanzen zur Vollziehung; b) an die Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich.

Zürich, den 5. April 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 6. April 1902 in den politischen Gemeinden der Bezirke Zürich und Dielsdorf vorgenommenen ersten bzw. zweiten Wahlganges für die Ersatzwahlen eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes Zürich, sowie eines Mitgliedes und des Präsidenten des Bezirksgerichtes Dielsdorf, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Protokollen.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Von den getroffenen Wahlen ist Vormerk zu nehmen, und nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist den Gewählten durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

III. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 9. April 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Wahlergebnisse.

Bezirk Zürich.

(Stimmberechtigte 35,097.)

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Erster Wahlgang.

Abgegebene Stimmen	12,240
Davon ab leere Stimmen	5702
Massgebende Stimmen	6538
Absolutes Mehr	3270

Gewählt ist:

Herr Gottfried Pfister, Regierungsssekretär, in Zürich I,	mit 6144 St.
Vereinzelt waren	317 "
Ungültig "	77 "
	6538 St.

Bezirk Dielsdorf.

(Stimmberechtigte 3485.)

a) Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Zweiter Wahlgang.

Abgegebene Stimmen	3234
--------------------	------

Gewählt ist:

Herr Jakob Schüepf, Pfarrer, in Dielsdorf,	mit 1641 St.
Ferner erhielt:	
Herr Rudolf Altorfer, Gemeindratspräsident, in Rümlang	1406 St.
Vereinzelt waren	9 "
Ungültig "	48 "
Leer "	130 "
	8234 St.

b) **Präsident des Bezirksgerichtes.**

Abgegebene Stimmen 3234

Gewählt wurde:

Herr Jakob Schüepf, Pfarrer, in Dielsdorf, mit 1594 St.

Ferner erhielt:

Herr Heinrich Kunz, Bezirksrichter, in Regensburg	1461 St.
Vereinzelt waren	25 „
Ungültig „	43 „
Leer „	111 „
	3234 St.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

die Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes Uster.

Im Bezirke Uster ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes an Stelle des verstorbenen Herrn Johannes Baumgartner in Hinteregg vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der 27. April 1902 als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich sofort nach beendigter Wahlverhand-

lung im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich zu senden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln verpackt werden. Das Packet ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirkswahl“ zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch die Kanzlei der Direktion des Innern statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, von 1 Uhr nachmittags an bis spätestens um 4 Uhr an Hand der Protokolle das Wahlergebnis telephonisch der genannten Kanzlei (Telephon No. 2291) mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Uster für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 7. April 1902.

Der Direktor des Innern:

L u t z.

Der Sekretär:

Dr. A. Bosshardt.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

56. Sitzung. Montag den 25. November 1901.

418. Der Rat setzt die Beratung der „Staatsrechnung für das Jahr 1900“, Abteilung Ausgaben, fort.

Nach Schluss der Diskussion wird sodann der folgende Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission angenommen:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht

der Staatsrechnung des Kantons Zürich, der Rechnungen über die Separatfonds und über die Fonds, welche vom Staate nur verwaltet werden, für das Jahr 1900,

sowie des Berichtes der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 4. Oktober 1901,

beschliesst:

I. Die Staatsrechnung, die Rechnungen über die Separatfonds, sowie über die Fonds, welche vom Staate nur verwaltet werden, für das Jahr 1900 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

57. Sitzung. Dienstag den 26. November 1901.

418 a. Der Rat beginnt die Behandlung des „Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates pro 1900“. Die bestellte Kommission hat hierüber einen gedruckten Bericht erstattet (Amtsblatt, pag. 821).

419. Unterm 22. November 1901 hat die Redaktionskommission die Vorlage für das „Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank“ bereinigt.

Nach der Diskussion über die vorgeschlagenen Änderungen sprechen sich in der Abstimmung über das Gesetz als Ganzes für Annahme des Gesetzes 112, für Verwerfung 2 Stimmen aus.

Die Vorlage geht in der bereinigten Form an den Regierungsrat, mit der Einladung, den beleuchtenden Bericht an das Volk abzufassen und die Volksabstimmung anzuordnen.

58. Sitzung. Montag den 2. Dezember 1901.

422. Der Rat setzt die Behandlung des Rechenschaftsberichtes pro 1900 fort.

59. Sitzung. Montag den 23. Dezember 1901.

425. Der Wahlkreis Zürich hat am 15. Dezember 1901 an Stelle des verstorbenen Herrn Stadtrat Grob als Mitglied des Kantonsrates Herrn Max Lincke von Zürich gewählt. Die Wahl wird validirt.

426. Das Bureau des Kantonsrates legt mit Datum vom 21. Dezember 1901 die Zusammenstellung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 15. Dezember vor, nach welcher das Gesetz betreffend die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz) mit 26,537 Stimmen gegen 24,332 angenommen worden ist (siehe Amtsblatt 1901, Textteil, pag. 988).

427. Die Beratung der Frage, in welcher Weise die Gesetzesentwürfe betreffend die Rechtspflege, Vorlage des Regierungsrates vom 21. November 1901, zu behandeln seien, wird an eine Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Diese Kommission ist vom Bureau am 30. Dezember 1901 bestellt worden aus den Herren: Dr. Sträuli, Präsident, Dr. Curti, Dr. Frey, Oberrichter Hauser, Bezirksrichter Hotz, A. Kündig, Pfenninger, Werner und Dr. Zürcher.

429. Eine Eingabe des Gemeinderates Flurlingen vom 12. Dezember 1901, die eine Petition der Gemeinden des Ausser-

amtes an den Kantonsrat um Erstellung einer Verbindung von Flurlingen mit dem rechten Rheinufer (Schaffhausen und Neuhausen) enthält, wird nach Verlesung auf Antrag des Vorsitzenden dem Regierungsrate zur Berichterstattung zugewiesen.

430. Der Rat führt die Behandlung des Rechenschaftsberichtes pro 1900 zu Ende und erhebt folgenden Antrag der Kommission zum Beschluss:

Der Kantonsrat,
nach Einsicht des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1900
und des Berichtes und Antrages seiner Prüfungskommission
beschliesst:

1. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1900 wird mit Verdankung abgenommen.
2. Die kantonsrätlichen Postulate 325, 327, 353, 359, 360, 364, 377, 388, 390, 391 und 397 werden als erledigt abgeschrieben.
3. Mitteilung an den Regierungsrat.

60. Sitzung. Montag den 27. Januar 1902.

433. Der Vorsitzende gedenkt in einem Nachrufe des unterm 17. Januar 1902 verstorbenen Mitgliedes des Kantonsrates, Herrn H. Steinemann in Rümlang.

Der Wahlkreis Niederhasli wird eingeladen, die Ersatzwahl auf den Zeitpunkt der Neuwahlen des Kantonsrates anzuordnen.

435. Die Kommission für das Staatssteuergesetz teilt dem Kantonsrat durch Zuschrift vom 24. Januar 1902 folgendes mit:

„Durch Beschluss vom 21. Oktober 1901 haben Sie unserer Kommission eine Eingabe des Regierungsrates betreffend die Heranziehung des Einkommens zu Gemeindesteuerzwecken zum Bericht und Antrag überwiesen.

Wir beehren uns, Ihnen hiedurch zur Kenntnis zu bringen, dass wir nach Prüfung der Anregung im Hinblick auf die nahe bevorstehende Fertigstellung unseres Entwurfes für ein neues Staats- und Gemeindesteuergesetz es nicht als zweckmässig erachten, auf die Anregung des Regierungsrates

einzutreten. Demgemäss beantragen wir Ihnen, vom Erlass eines besondern Gesetzes über die Gemeinde-Einkommenssteuer abzusehen“.

Zu einer Beschlussfassung gibt diese Zuschrift nicht Veranlassung; es wird von ihr unter Zustimmung Notiz am Protokoll genommen.

436. Der Rat behandelt den „Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1900“. Die bestellte Kommission hat unterm 8. Januar 1902 über ihre Beratungen einen gedruckten Bericht erstattet (Amtsblatt, Textteil, pag. 13).

Der Kantonsrat beschliesst:

1. Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1900 wird unter Verdankung abgenommen.

2. Mitteilung an das Obergericht.

438. Der Rat beginnt hierauf die Beratung des Berichts des Bankrates über die Rechnung und die Geschäftsführung der Kantonalbank im Jahre 1900. Die Bankrechnungsprüfungskommission hat einen gedruckten Bericht erstattet (vergl. Amtsblatt 1901, Textteil, Seite 941—944).

Auf ihren Antrag wird folgender Beschluss gefasst:

I. Der einunddreissigste Rechenschaftsbericht und die Rechnung der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 1900 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Bankrat der Kantonalbank.

439. An Stelle der Herren Bosshard-Spörri in Zürich und Bertschinger in Oberwil-Pfäffikon werden als kaufmännische Mitglieder des Handelsgerichtes gewählt die Herren:

- a) Julius Schoch in Zürich mit 54 gegen 47 Stimmen, die auf Herrn Kisling fielen;
- b) Rudolf Hofer in Zürich III mit 49 gegen 27 Stimmen, die auf Herrn Walther fielen.

441. Der Kantonsrat hat am 19. November 1901 die erste Lesung einer Vorlage für ein „Verfassungsgesetz betreffend Abänderung des Art. 32, Absatz 2 der

Staatsverfassung, beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894^a vorgenommen. Nach Art. 65, lemma 3 der Verfassung unterliegt diese Vorlage einer doppelten Beratung im Kantonsrate; die zweite Beratung soll aber nicht früher als zwei Monate nach Beendigung der ersten stattfinden.

Sie wird in heutiger Sitzung vorgenommen und das in der Sitzung vom 19. November 1901 Beschlossene bestätigt, lautend:

Art. 32 der zürcherischen Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

Der Kantonsrat wird in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimmt.

Die Zahl von 1800 Schweizerbürgern (schweizerische Wohnbevölkerung) berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrat; ein Bruchteil von über 900 Schweizerbürgern berechtigt zur Wahl eines weitem Mitgliedes. Für die Ausmittlung der Zahl der Schweizerbürger ist die eidgenössische Volkszählung massgebend.

Bei der Wahl des Kantonsrates sollen nur zwei Wahlgänge stattfinden; im ersten Wahlgange entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten das relative Mehr.

Im Anschluss wird der Regierungsrat eingeladen, die Weisung an das Volk mit Beförderung abzufassen, die Volksabstimmung anzuordnen und nachher die Grundlagen zu schaffen, nach denen die Wahlen vollzogen werden können.

61. Sitzung. Dienstag den 28. Januar 1902.

442. Der Rat tritt in die Behandlung des „Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1902“ ein. Die Staatsrechnungsprüfungskommission hat unterm 17. Januar 1902 einen einlässlichen gedruckten Bericht erstattet, auf welchen hiemit verwiesen wird (Amtsbl. 1902, Textteil, Seite 29—48).

443. Der Kantonsrat wählt in offener Abstimmung für den verstorbenen Herrn a. Stadtrat Ochsner in Winterthur als Mitglied des Bankrates der Kantonalbank Herrn Dr. Rüegg, Redaktor in Winterthur.

62. Sitzung. Montag den 3. Februar 1902.

446. Der Rat setzt die Behandlung des „Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1902“ fort.

63. Sitzung. Dienstag den 4. Februar 1902,
Vor- und Nachmittagssitzung.

447. Der Rat setzt die Beratung des „Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1902“ fort.

64. Sitzung. Montag den 10. Februar 1902.

448. Der Kantonsrat führt die Beratung des „Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1902“ zu Ende.

Der Rat nimmt sodann folgende Postulate an:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verordnung betreffend die Kostgelder für die Patienten und Versorgten in den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten vom 16. April 1898 im Sinne einer angemessenen Erhöhung der Kostgelder zu revidieren.
2. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob nicht der Beitrag der Stadt Zürich an die Kantonallehranstalten angemessen erhöht werden könnte.
3. Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlichst die Frage zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu hinterbringen, ob nicht durch die Schaffung einer Zentralstelle für die Anschaffung sämtlicher Bureaubedürfnisse der kantonalen Verwaltung eine wesentliche Reduktion der bezüglichen Ausgaben erzielt werden kann.
4. Es wird eine aus 15 Mitgliedern bestehende, vom Bureau zu wählende Kommission beauftragt, an der Hand des Finanzberichtes des Regierungsrates zu untersuchen, welche der hier vorgeschlagenen und allfällig weiter in

Frage kommenden Mittel geeignet seien, das Gleichgewicht im Staatshaushalt des Kantons Zürich wieder herzustellen. Die Kommission hat dem Kantonsrat mit tunlicher Beförderung Bericht und Antrag darüber zu hinterbringen.

Die Kommission ist vom Bureau des Kantonsrates am 21. Februar 1902 bestellt worden aus den Herren: E. Stadler, Uster, Präsident; H. Albrecht, Boppelsen, Dr. J. Amsler, Zürich V, Dr. H. Benz, Winterthur, H. Büeler, Erlenbach, J. Dünki, Rorbas, Dr. Konr. Escher, Zürich II, Dr. Rob. Haab, Zürich I, J. Hauser, Rifferswil, R. Hofstetter, Rüti, J. Hotz, Seebach, H. Landolt, Klein-Andelfingen, E. Schneebeli, Zürich I, R. Seidel, Zürich IV, Rob. Vollenweider, Illnau. Sekretär: G. Kramer.

5. Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber zu hinterbringen, in welchem Masse der Zuschuss der Staatskasse an den Flusskorrektionskonto infolge Erlass eines neuen Gesetzes für die Zukunft zu erhöhen sei (Postulat Escher).

Nach Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission wird hierauf folgender Beschluss betreffend die Genehmigung des Budgets gefasst:

1. Der Voranschlag der Staatsrechnung des Kantons Zürich und der Spezialrechnungen für das Jahr 1902 wird nach dem Antrage des Regierungsrates vom 8., 16. und 17. Oktober 1901 mit den in den Sitzungen des Kantonsrates vom 27. und 28. Januar, 3., 4. und 10. Februar 1902 beschlossenen Abänderungen festgestellt.
2. Die Staatssteuer für das Jahr 1902 wird auf 4 ‰ der Katastersumme festgesetzt.
3. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

65. Sitzung. Montag den 17. Februar 1902.

452. Herr a. Gerichtspräsident Dr. Frei in Affoltern a. A., der dem Kantonsrat seit dem Jahre 1849 ununterbrochen angehört hat, erklärt durch Zuschrift vom 9. Februar 1902 seinen Austritt aus der Behörde.

Der Wahlkreis Affoltern wird eingeladen, die Ersatzwahl auf den Zeitpunkt der allgemeinen Erneuerungswahlen des Kantonsrates anzuordnen.

453. Die Kommission, die mit Bezug auf die Art der Behandlung der Gesetzesentwürfe betreffend die Rechtspflege vom 21. November 1901 eingesetzt worden ist, erstattet Bericht.

Der Rat beschliesst folgendes:

1. „Auf die Beratung der Gesetzesentwürfe betreffend die Rechtspflege, Vorlage des Regierungsrates vom 21. November 1901, wird eingetreten.“
2. „Zur Vorberatung und Antragstellung wird eine Kommission von 17 Mitgliedern eingesetzt, die vom Bureau nach Konstituierung des neuen Kantonsrates ernannt wird.“
3. „Diese Kommission wird eingeladen, zunächst die hauptsächlichsten Neuerungen, welche die Gesetzesentwürfe betreffend die Rechtspflege gegenüber dem jetzigen Zustande enthalten, sowie anderweitige, aus dem Rate erfolgende Abänderungsvorschläge von grundsätzlicher Bedeutung mit ihren Anträgen dem Kantonsrate zur prinzipiellen Entscheidung vorzulegen. Als solche Diskussionspunkte werden insbesondere folgende bezeichnet: Beseitigung des Kassationsgerichtes, Wegfall der Entscheidungs-Kompetenz der Friedensrichter, Beiziehung von Gewerberichtern zur Urteilsfällung, Möglichkeit der Weiterziehung aller Zivilurteile der Bezirksgerichte, Reorganisation des Schwurgerichtes, Einführung eines Verhöramtes, Schaffung einer Justizkommission, bedingter Strafaufschub, Behandlung jugendlicher Verbrecher.“
4. „Die Mitglieder des Kantonsrates werden ersucht, weitere Änderungsvorschläge prinzipieller Natur dem Präsidenten des Kantonsrates bis zum 15. August 1902 einzureichen.“

454. Die Kommission, an welche die Eingabe der Kirchensynode vom 8. Januar 1902 betreffend das Kirchengesetz gewiesen worden ist, stellt den Antrag:

„Der Kantonsrat möge noch im Laufe dieser Amtsperiode auf die Beratung des von der Kirchensynode eingebrachten Initiativvorschlages: „Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich“ nach der Vorlage der Kommission vom 9. November 1900 eintreten und diese Beratung durchführen.“

Nach Antrag der Kommission wird beschlossen; sodann wird eine Eingabe der „Union für Frauenbestrebungen“ betreffend das Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten an die Kommission zum Bericht und Antrag gewiesen.

455. Herr Regierungsrat Nägeli macht Mitteilung, dass die Verhandlungen zwischen dem Kanton und dem Bund betreffend die Abtretung der Versuchsanstalt der Obst-, Wein- und Gartenbauschule Wädenswil an den Bund in den letzten Tagen ihren Abschluss gefunden haben. Der Vertrag dürfte von den eidgenössischen Räten in der Junisession ratifiziert werden. Da im Kanton Zürich die Volksabstimmung für die Ratifikation notwendig sei, sollte die Angelegenheit in einer der nächsten Sitzungen des Kantonsrates geordnet werden.

Das Geschäft wird der Staatsrechnungsprüfungskommission zum Bericht und Antrag zugewiesen.

456. Der Kantonsrat wählt in Ersetzung des verstorbenen Herrn Dr. Arbenz als Direktor der Handelsabteilung der Kantonalbank Herrn H. Kundert von Mitlödi, zur Zeit Direktor der Basler Kantonalbank in Basel.

457. Herr G. A. Leemann in Zollikon wird als Mitglied des Handelsgerichtes entlassen und für denselben gewählt Herr Eduard Bodmer-Nägeli in Winterthur.

458. Hierauf tritt der Rat in die Beratung der „Verordnung betreffend die Anwaltsgebühren“ ein. Es liegen vor die bezügliche Vorlage des Obergerichtes vom 4. Juli 1899, ein weiterer Entwurf über diese Materie, eingereicht vom Verein zürcherischer Advokaten, sowie die bezügliche Vernehmlassung des Obergerichtes vom 9. Dezember 1901. Die eingesetzte Kommission stellte unterm 16. Januar 1902 ihre Anträge. Die Mehrheit (Referent Herr Oberrichter Müller) beantragt Genehmigung der obergerichtlichen Verordnung, die Kommissionsminderheit (Referent Herr Stadtschreiber Müller) stellt den Antrag auf Rückweisung der Vorlage des Obergerichtes mit der Einladung zur Ausarbeitung eines Tarifes auf Grundlage des gedruckt vorliegenden Entwurfes des zürcherischen Advokatenvereins unter Streichung des Schlusssatzes in § 1 „soweit hierüber nicht besondere Vereinbarungen bestehen“, anstatt der Pauschalansätze für die Führung von Prozessen.

459. Die nächste Sitzung, in erster Linie zur Beratung des Kirchengesetzes, wird auf Montag den 3. März 1902 vormittags 9 Uhr angesetzt.

Der Rat besichtigt sodann das neue Kantonalbankgebäude.

66. Sitzung. Montag den 3. März 1902.

462. Der Rat setzt den in der Sitzung vom 17. Februar 1902 begonnenen allgemeinen Ratschlag über die „Verordnung betreffend die Anwaltsgebühren“ fort.

In der Abstimmung entscheidet sich der Rat mit grosser Mehrheit für den Antrag auf Nichteintreten.

463. Dem Rate liegt die durch das Obergericht unterm 18. März 1899 eingereichte „Verordnung betreffend die Zulassung von Anwaltskandidaten zur Prozessführung“ vor.

In der Abstimmung wird das Eintreten auf die Verordnung mit 56 gegen 44 Stimmen beschlossen und dieselbe sodann in globy genehmigt (Amtsblatt, Textteil, Seite 213).

464. Der Rat tritt sodann in einen allgemeinen Ratschlag betreffend den Entwurf für ein „Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich“ ein. Es liegen vor:

- a) Der Initiativvorschlag der Kirchensynode vom 15. März 1899;
 - b) der bezügliche Kommissionalantrag vom 9. November 1900 (Amtsblatt 1901, Textteil, Seite 909).
-

67. Sitzung. Dienstag den 4. März 1902.

465. Die Beratung des Entwurfes für ein „Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich“ wird bei § 25 fortgesetzt.

68. Sitzung. Montag den 10. März 1902.

468. Eine Eingabe des Verbandes der Hauseigentümer der Stadt Zürich vom 1. März 1902 betreffend die Aufhebung der Liegenschaftensteuer der Stadt Zürich wird auf Antrag des Vorsitzenden an die Kommission gewiesen, die

für die Beratung des Entwurfes für ein Gesetz betreffend die Verwaltung der Stadt Zürich ernannt worden ist.

469. Dem Kantonsrat liegt ein Antrag des Regierungsrates vom 27. Februar 1902 vor für einen „Beschluss des Kantonsrates betreffend die Abtretung der Versuchstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund“ (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 149—170). Die Kommission beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, was beschlossen wird.

Der Beschluss lautet:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Dem vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem h. Bundesrat unter Vorbehalt der Ratifikation der zuständigen Instanzen abgeschlossenen Vertrag über Abtretung der Versuchstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund und deren Fortbetrieb als eidgenössische Versuchsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau wird die Genehmigung erteilt.

II. Dieser Beschluss ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

III. Der Regierungsrat wird eingeladen, über die Amortisation des durch diese Abtretung in der Vermögensrechnung entstehenden Ausfalles dem Kantonsrate Bericht und Antrag vorzulegen.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

470. Hierauf wird die Beratung des Entwurfes für ein „Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich“ fortgesetzt.

Nach Beendigung der Beratung wird die Vorlage der Redaktionskommission mit der Einladung zur Berichterstattung in der nächsten Sitzung überwiesen.

471. Mit Vorlage vom 13. Februar 1902 (Amtsblatt, Textteil, Seite 111) hat der Regierungsrat eine Reihe von Nachtragskreditbegehren pro 1901 im Gesamtbetrage von 521,150 Fr. gestellt. Die Staatsrechnungsprüfungskommission beantragt die Genehmigung derselben.

Dem Genehmigungsantrag der Kommission wird kein Gegenantrag gegenübergestellt. Sonach hat der Kantonsrat beschlossen:

I. Dem Regierungsrat wird in Entsprechung seiner Vorlage vom 13. Februar betreffend Nachtragskredite für das Jahr 1901 ein Gesamtkredit von 521,150 Fr. erteilt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

472. Herr Nägeli-Horgen hat unterm 30. Januar 1902 folgende Motion eingereicht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat mit möglichster Beförderung eine Gesetzes-Novelle einzubringen, wornach die während des Pfandverwertungs- und Konkursverfahrens fällig werdenden Miet- und Pachtzinse in erster Linie zur Befriedigung der Grundpfandgläubiger dienen sollen.“

Auf Grund der gewalteten Diskussion wird die Motion in der vorgeschlagenen Form angenommen.

69. Sitzung. Montag den 24. März 1902.

475. Das Bureau des Kantonsrates legt mit Datum vom 21. März 1902 die Zusammenstellung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 16. März 1902 vor, nach welcher

1. das Initiativbegehren für teilweise Abänderung des zürcherischen Wirtschaftsgesetzes mit 43,000 gegen 10,018 Stimmen verworfen,
2. das Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank mit 37,425 gegen 14,362 Stimmen angenommen und
3. das Verfassungsgesetz betreffend Abänderung des Art. 32, Absatz 2 der Staatsverfassung, beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894 mit 28,085 gegen 22,383 Stimmen verworfen worden ist.

Die Ergebnisse der Abstimmung nach Gemeinden und Bezirken siehe im Textteil des Amtsblattes, Seite 217—229. Der Antrag des Bureau (Amtsblatt, Textteil, Seite 267), wird zum Beschluss erhoben.

476. Dem Kantonsrat liegt ein Antrag des Regierungsrates vom 20. März 1902 betreffend die Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantons-

rates vor (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 248—256). Darnach sind zusammen 243 Mitglieder zu wählen, gegenüber 203 wie bis anhin. Der Rat erhebt den Antrag des Regierungsrates zum Beschluss.

477. Die Redaktionskommission hat die ihr zugewiesene Vorlage für ein „Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich“ unterm 19. März 1902 bereinigt und legt das Ergebnis ihrer Beratungen vor.

Nach einigen Änderungen formeller und materieller Natur wird die Abstimmung über das Gesetz als Ganzes vorgenommen. 121 Stimmen sprechen sich dafür, 12 Stimmen dagegen aus.

Der Kirchensynode wird von dem so bereinigten Entwurfe des Kirchengesetzes durch das Bureau des Kantonsrates Kenntnis gegeben.

Die Abfassung der Weisung an das Volk wird der seinerzeit für die Vorberatung des Kirchengesetzes bestellten Kommission übertragen.

478. Dem Rate liegt ein Antrag des Regierungsrates vom 20. März 1902 betreffend die „Bewilligung eines Kredits von 12,000 Fr. für eine neue Bestuhlung im Kantonsratssaale“ (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 265—267) vor.

Nach gewalteter Diskussion wird beschlossen, es sei zur Zeit nicht auf die Vorlage einzutreten in der Erwartung, dass der Regierungsrat die Frage weiter prüfe und später eine neue Vorlage einreiche.

479. Damit ist die letzte Sitzung der Amtsdauer 1899 bis 1902 des Kantonsrates zu Ende. — Der Rat begibt sich sodann nach Ütikon a. S. zu einer Besichtigung der „Wäckerlingstiftung“.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates.

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 24. März 1902 den Antrag des Regierungsrates betreffend Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates vom 20. März 1902 (Amtsblatt, Textteil, Seite 248 bis 256) zum Beschluss erhoben, worauf die Vorsteherschaften der Kantonsratswahlkreise, sowie die Gemeinderatskanzleien speziell aufmerksam gemacht werden.

Zürich, den 11. April 1902.

Namens des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kanton Zürich.

Viehprämierungen und Zuchtstierschauen des Jahres 1901.

Die Direktion der Volkswirtschaft
hat

gemäss § 22 der Vollziehungsverordnung vom 27. August 1881 zum Gesetze vom 12. Juni 1881, betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren,

sowie in Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893, betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund und die eidgen. Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894,
v e r f ü g t :

1. Der Bericht des Preisgerichtes pro 1901 über die Bezirksviehschauen, sowie das Namensverzeichnis der Besitzer von prämirten, zur Zucht anerkannten oder davon ausgeschlossenen Stieren und der Eigentümer von prämirten Tieren des Rindviehes und Kleinviehes, sowie der prämirten Rindvieh-Zuchtbestände, sind im Amtsblatte zu veröffentlichen.

2. Die für prämirte Zuchtstiere zuerkannten eidgen. Beiprämien werden zur Einlösung gelangen, sofern der amtliche Nachweis geleistet wird, dass die prämirten Tiere während mindestens 9 Monaten, vom Tage der Prämierung an gerechnet, zur inländischen Zucht verwendet worden sind und sofern die Besitzer derselben den ihnen auferlegten Pflichten nicht zuwidergehandelt haben.

3. Die Auszahlung der für prämirte Kühe und Rinder zugesicherten eidgen. Beiprämien erfolgt erst, wenn durch den Beleg- und Geburtsausweis der Nachweis geleistet worden ist, dass die prämirten Tiere ein von einem prämirten Zuchtstier gleicher Rasse abstammendes lebendes Kalb geworfen haben.

4. Die den Zuchtbeständen der Viehzuchtgenossenschaften zuerkannten Prämien werden nach Jahresfrist unter der Bedingung ausbezahlt, dass bei der Schau des Jahres 1902 den betreffenden Genossenschaften wiederum ein Bestand prämirter und sofern nachgewiesen wird, dass die zuchtfähigen weiblichen Tiere durch prämirte Zuchtstiere der nämlichen Rasse belegt worden sind.

5. Die Ausbezahlung der eidgen. Beiprämien für Züchter und Ziegenböcke kann erfolgen, wenn die prämirten Tiere während eines Jahres von der Prämierung an zur Zucht verwendet worden sind und an der Schau des Jahres 1902 zur Kontrolle wieder vorgeführt werden.

6. Den Bezirkstierärzten und Gemeindevorständen ist das Verzeichnis der prämirten Zuchtstiere, der zum Züchten tauglich erklärten oder von der Verwendung zur Zucht ausgeschlossenen Stiere behufs Bereinigung der bezirks- resp. gemeindeweise zu führenden Kontrollen (siehe Textteil des Amtsblattes 1881, Seite 475) zu übermitteln. Den Gemeindevorständen ist überdies zu Händen der Viehinspektoren das Verzeichnis der Besitzer von prämirten Zuchttieren des Rindviehes zuzustellen.

Zürich, den 20. März 1902.

Der Direktor der Volkswirtschaft:

Naegeli.

Der Sekretär:

J. C. Eschmann.

A. Bericht des Preisgerichtes. *)

Nachdem im Vorjahr die kantonale landwirtschaftliche Ausstellung in Wald mit vollem Erfolg, der namentlich in der vier Tage dauernden Zuchtviehausstellung seinen Ausdruck fand, durchgeführt worden ist, fanden im Jahr 1901 die Viechprämirungen wieder in gewöhnlicher Weise an den Bezirksschauen statt, welche an nachbezeichneten Orten und Tagen abgehalten wurden:

Bezirk Uster:	Donnerstag	den 12. Sept.	in Uster.
„ Affoltern:	Freitag	„ 13.	„ „ Affoltern.
„ Winterthur:	Montag	„ 16.	„ „ Winterthur.
„ Meilen:	Mittwoch	„ 18.	„ „ Meilen.
„ Hinwil:	Donnerstag	„ 18.	„ „ Hinwil.
„ Pfäffikon:	Samstag	„ 21.	„ „ Pfäffikon.
„ Horgen:	Montag	„ 23.	„ „ Horgen.
„ Zürich:	Dienstag	„ 24.	„ „ Unterstrass.
„ Dielsdorf:	Donnerstag	„ 26.	„ „ Dielsdorf.
„ Bülach:	Freitag	„ 27.	„ „ Bülach.
„ Andelfingen:	Mittwoch	„ 2. Okt.	„ Andelfingen.

Im Anschluss an die Bezirksschauen wurden die Bestände der 60 Zuchtgenossenschaften punktirt. An dieser vom 2. bis 21. Oktober dauernden Arbeit beteiligten sich die Mitglieder und Ersatzmänner des Preisgerichtes gleichmässig.

Das Preisgericht erlitt in letzter Zeit sehr bedauernswerte Verluste. Nachdem in den vergangenen zwei Jahren der hervorragende Braunviehkenner Kantonsrat J. Höhn in Schönenberg und der gewissenhafte Fachmann im Gebiete der Fleckviehzucht Bezirksrat A. Frauenfelder in Henggart, auf der Höhe ihres Wirkens durch den Tod abberufen wurden, war im Berichtsjahre der seit einer Reihe von Jahren in erfolgreicher Weise als Preisrichter amende Nationalrat H. Steinemann in Rüm- lang zur Zeit der Schauen schon so schwer krank, dass er nicht mehr mitwirken konnte. Leider wurde der tüchtige, um das Gedeihen der zürcherischen Landwirtschaft so vielfach verdiente Mann uns im Januar 1902 ebenfalls entrissen. Für die

*) Das Namensverzeichnis der Mitglieder des Preisgerichtes (Präsident: Herr Professor J. Hirzel an der Tierarzneischule in Zürich I) siehe Textteil des Amtsblattes 1901, Seite 673.

Mitglieder des Preisgerichtes machen sich diese Verluste bei der Durchführung ihrer Aufgaben in empfindlichster Weise fühlbar.

Die zur Einzelprämirung von Zuchttieren verwendete Summe von 26,796 Fr. ist etwas geringer, als in früheren Jahren; der den Zuchtgenossenschaften zugesicherte Prämienbetrag von 15,053 Fr. dagegen ein wenig höher. Da gleich hohe Beträge für die Einzelprämirung vom Bunde in Aussicht stehen, beläuft sich die Summe der ausbezahlten, bezw. zugesicherten Prämien auf 68,645 Fr. gegenüber 69,372 im Jahre 1899. Dazu kommen die für das Vorführen der nicht prämirten Zuchtstiere ausgelegten Reiseentschädigungen im Betrage von 2615 Fr. Bei Anlass der kantonalen Ausstellung im Jahr 1900 gelangten zirka 5000 Fr. an kantonalen Prämien mehr zur Auszahlung, was mit den bei dieser Gelegenheit erhöhten Ansätzen und der Prämirung von Mutterschweinen und Ziegenkollektionen zusammenhängt.

Im Berichtsjahr wurden 709 Stück Grossvieh — Zuchtstiere, Kühe und Rinder — prämirte, was gegenüber 1900 eine Vermehrung um 24 Stück ergibt. Davon gehörten 379 Tiere der Schwyzer- und 330 der Simmenthaler-Rasse an. Dieses Verhältnis bleibt sich im Laufe der Jahre ziemlich gleich. Es findet durchaus nicht zum Voraus eine ungefähre Bestimmung der Zahl der zur Prämirung gelangenden Tiere beider Rassen statt. Bei der Auswahl der in Frage kommenden Tiere wird einzig ihre Qualität berücksichtigt. Dass sich dabei immer das annähernd gleiche Verhältnis zwischen den prämirten Individuen beider Rassen ergibt, beweist wol, dass die züchterischen Bestrebungen in beiden Gebieten gleich intensive sind. Im Bereich der Braunviehzucht wird der Erfolg allerdings mehr durch eigene Nachzucht, im Fleckviehgebiet mehr durch Erwerbung guten Materials bewirkt.

Die Art der Durchführung der Prämirung war die nämliche wie in früheren Jahren; auch die Klasseneinteilung und die Höhe der Prämien blieben dieselben.

Eine Neuerung, deren Wert eingesehen und die von den Züchtern allgemein begrüsst wurde, gelangte im Jahr 1901 zum ersten mal zur Anwendung und wird in der Folge kaum mehr verlassen werden dürfen.

Da seit längerer Zeit Viehzuchtgenossenschaften bestehen, kommen eine grosse Anzahl von Tieren zur Prämirung, deren Abstammung auf Generationen zurück einwandfrei nachgewiesen werden kann. Dieser Abstammungsnachweis wurde bis-

her bei der Prämierung nicht in genügender Weise berücksichtigt; bei gleicher Qualität erhielt das Tier mit nachgewiesener Abstammung allerdings den Vorzug. Während bei Kauf und Verkauf von Zuchttieren Ohrmarke und Zuchtbuchauszug eine beständig mehr gewürdigte Rolle spielen, wurde bei der Prämierung der Wert der Abstammung bis jetzt durch eine Prämienzulage in barem Geld nicht ausgedrückt.

Der Vorstand schweizerischer Braunviehzucht-Genossenschaften hat in sehr zu begrüssender Weise in dieser Frage Stellung genommen, am interkantonalen Zuchtstiermarkt 1901 in Zug das Verfahren eingeführt und ist bei den Kantonsregierungen vorstellig geworden im Sinne der Einführung des gleichen Prinzips bei den in den Kantonen abzuhaltenden Viehausstellungen.

Im Kanton Zürich ist das Verfahren bei den Bezirksprämierungen für die Zuchtstiere zur Anwendung gekommen und wurde dasselbe auch bei der Punktirung der Viehzuchtgenossenschaftsbestände in einheitlicher Weise durchgeführt.

Der Umstand, dass wir über Punktirresultate verfügen, die seit Jahren durch gleichmässiges Vorgehen gewonnen wurden, machte die Durchführung des neuen Verfahrens verhältnismässig leicht und sichert eine gleichmässige Wirkung desselben.

Die Wertung der Abstammung zum Zwecke der Gewährung eines Prämienzuschusses kann nur erfolgen, wenn ein eidgen. Belegschein vorliegt, bzw. wenn das betreffende Tier eine eidgen. Ohrmarke trägt oder ein beglaubigter Zuchtbuchauszug einer Genossenschaft vorgewiesen wird.

Im Anschluss an das Vorgehen des Verbandes schweizerischer Braunviehzucht-Genossenschaften hat das Preisgericht sich dahin geeinigt, dass vorläufig drei Generationen des zu beurteilenden Tieres bei Wertung der Abstammung in Berücksichtigung gezogen werden sollen, dass diese Wertung durch Ansetzung einer bestimmten Punktzahl zu geschehen habe und die Punktzahl doppelt so gross sein müsse bei Tieren, welche eine eidgen. Ohrmarke tragen, gegenüber solchen, für die nur ein beglaubigter Zuchtbuchauszug vorliegt.

Dementsprechend würde die Abstammung eines prämirten Tieres, das von erstklassigen Eltern herrührt, auf Grund der in nachstehender Tabelle eingesetzten Maximalzahlen folgendermassen gewertet:

Schema für die Wertung der Abstammung.

Maximalpunktzahl
der zu
beurteilenden
Elterntiere
mit
eidg. Zucht-
Ohr- buch-
marke Auszug

	Vatertier				Muttertier				
Ohrmarke	8				8				16
Zuchtbuchauszug	4				4				8
Ohrmarke	Grossv. 4		Grossm. 4		Grossv. 4		Grossm. 4		16
Zuchtbuchauszug	2		2		2		2		8
Ohrmarke	Ur- 2	Ur- 2	Ur- 2	Ur- 2	Ur- 2	Ur- 2	Ur- 2	Ur- 2	16
Zuchtbuchauszug	GROSSV. 1	GROSSM. 1	GROSSV. 1	GROSSM. 1	GROSSV. 1	GROSSM. 1	GROSSV. 1	GROSSM. 1	8
	48								24

Wenn dementsprechend die beiden Eltern-, die vier Grosseltern- und die acht Urgrosselterniere eines prämirten Stückes Vieh alles erstklassige Individuen gewesen sind, so kann letzteres eine Maximal-Abstammungspunktzahl von 48 erreichen, wenn es eine eidgen. Ohrmarke trägt; dagegen nur 24 Punkte, wenn bloß ein beglaubigter Zuchtbuchausweis beigebracht werden kann.

Die Beurteilung der Vorfahren erfolgt nach Massgabe der in den Zuchtbüchern sich findenden Angaben über Punktirergebnisse und vorausgegangene Prämirungen. Wo Ausweise über besondere Leistungen vorliegen, wie Angaben über Milchergiebigkeit, hervorragende Vererbung u. s. w. werden solche in erster Linie berücksichtigt. Um das Verfahren nach dieser Richtung hin möglichst gleichmässig zu gestalten, wurde als Grundsatz zur Anwendung gebracht, es habe, wenn das zu beurteilende Tier eine gelbe Ohrmarke trage, die Wertung der Vorfahren nach folgender Skala zu geschehen:

Tiere mit Punkten	erhalten für Abstammung . folgende Punktzahlen		
	I. Generat.	II. Generat.	III. Generat.
80—100	8	4	2
79—79 1/2	7	3 1/2	1 1/2
78—78 1/2	6	3	1 1/2
77—77 1/2	5	2 1/2	1
76—76 1/2	4	2	1
75—75 1/2	3	1 1/2	1
73—74 1/2	2	1	1/2
71—72 1/2	1	1/2	1/2
70—70 1/2	1/2	1/2	1/2

Bei fehlender Ohrmarke, wenn der Abstammungsnachweis durch beglaubigten Zuchtbuchauszug geleistet wird, reduzieren sich diese Ansätze um die Hälfte; wenn im Zuchtbuch die Angabe der Punktzahl fehlt, und bloß allfällige Prämirungen vorgemerkt sind, erhalten Tiere I. Klasse die volle, solche II. Klasse die Hälfte und Tiere III. Klasse den vierten Teil des maximalen Ansatzes.

Die bei der Wertung der Abstammung auf diese Weise gewonnene Punktzahl bildet den Masstab für die Berechnung der Zuschussprämie. Soviel Abstammungspunkte sich ergeben, so viele Prozent der zuerteilten Klassenprämie erhält das be-

treffende Tier als Zuschuss. Ist z. B. ein Zuchtstier mit 150 Fr. in I. Klasse prämiert und ergibt die Beurteilung seiner Vorfahren 26 Abstammungspunkte, so erhält er zur Hauptprämie von 150 Fr. eine Beiprämie von 39 Fr.; ist ein Stier in III. Klasse mit 50 Fr. prämiert, so beziffert sich bei gleich hoher Punktzahl die Abstammungsprämie auf 13 Fr.

Durch dieses Verfahren ist dem Grundsatz Rechnung getragen, dass die Wertung der Abstammung nicht in einseitiger Weise, sondern immer nur unter Berücksichtigung der individuellen Qualität des prämierten Tieres geschehen darf.

Die Summe der im Jahr 1901 erstmals zuerteilten Abstammungsprämien für Zuchtstiere beläuft sich auf 996 Fr. Der Betrag wird sich voraussichtlich von Jahr zu Jahr steigern, da die Zahl der Tiere mit nachgewiesener Herkunft beständig zunimmt. Das neue Verfahren wird auch dazu Veranlassung geben, dass möglichst allen von belegscheinberechtigten Eltern abstammenden Kälbern die Ohrmarken auch wirklich angelegt werden. Daran wird und darf jedoch unter keinen Umständen gedacht werden, in Zukunft die eigentliche Haupt- bzw. Klassenprämie zu Gunsten der Abstammungswertung zu verkleinern.

Von den 225 prämierten Zuchtstieren tragen 63 die eidgen. Ohrmarke, davon gehören 52 der Schwyzer, 11 der Simmenthaler Rasse an. Von 218 prämierten Kühen sind 18, von 266 prämierten Rindern 48 Ohrmarkentiere.

An der Ausstellung des Bezirkes Pfäffikon machte sich in den letzten Jahren der Umstand in auffälliger Weise fühlbar, dass das ausserordentlich wertvolle weibliche Zuchtmaterial der Gutswirtschaft Maggi in Kempththal die übrigen Ausstellungstiere weit in den Schatten stellte. Die Gutswirtschaft partizipierte dementsprechend mit einer grossen Quote an den ausgeteilten Prämien und konnten häufig der Auszeichnung würdige Tiere nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die übrigen Aussteller mit ihrem verhältnissmässig guten Zuchtmaterial auch noch mit Prämien bedacht werden mussten. In sehr anzuerkennender Weise hat der genannte Aussteller darauf verzichtet, in den Abteilungen Kühe und Rinder mehr als je drei Barprämien zu beanspruchen, vorausgesetzt, dass die übrigen Tiere entsprechend ihrer Qualität ausgezogen und eingereiht werden. Aus diesem Grunde figuriren in den tabellarischen Übersichten 14 prämierte

Kühe und Rinder, für welche keine Geldprämien ausgerichtet worden sind.

Der günstige Eindruck, den unser Viehstand an der kantonalen Ausstellung des Jahres 1900 machte, hat sich bei den Bezirksausstellungen des Berichtsjahres erneuert. Man sieht namentlich recht deutlich, dass neben einer sorgfältigen Zuchtwahl auch der Haltung und der allgemeinen Behandlung der Zuchttiere vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das kommt insbesondere zum Ausdruck in dem Seltenerwerden jener Körperfehler, die auf einseitige Milchnutzung und ausschliessliche Stallhaltung zurückzuführen sind, wie namentlich geringe räumliche Ausdehnung der Brust und mangelhafte Entwicklung der vorderen Rumpfpfortien überhaupt. Man sieht nicht mehr so oft böartige Zuchtstiere; selbst ältere Tiere bleiben fromm. Eine sorgfältigere Klauenpflege hat eine allgemeine Besserung in Stellung und Gang der Zuchttiere gebracht.

Das Jahr 1901 dürfte für die Hebung der Kleinviehzucht im Kanton Zürich eine neue Etappe sein. Unterm 22. August hat der Regierungsrat ein Regulativ genehmigt, das Staatsbeiträge an die Gründung und den Betrieb von Schweine- und Ziegenzuchtgenossenschaften vorsieht und eine jährliche Kontrolle des verwendeten Zuchtmaterials vorbehält. Diese Massnahme dürfte geeignet sein, das Interesse für diesen, recht betriebenen, sehr lohnenden Zweig der landwirtschaftlichen Produktion zu heben und namentlich auch die Auswahl eines richtigen und einheitlichen Materials speziell auf dem Gebiete der Schweinezucht zu fördern. Was für hiesige Verhältnisse Not tut ist ein frühreifes, bald schlachtbares, viel zartes Fleisch und wenig Speck lieferndes Schwein. Im Jahr 1901 konnten bereits Betriebsbeiträge an die Schweinezuchtgenossenschaften Hüntwangen und des Bezirkes Dielsdorf, sowie an die Ziegenzuchtgenossenschaft Fehraltorf und Umgebung ausgerichtet werden. Die Inspektion der Bestände ergab bei den erstern gutes weibliches, aber nicht ganz entsprechendes männliches Zuchtmaterial.

Die Genossenschaft Fehraltorf weist einen grossen und ziemlich ausgeglichenen Bestand von Saanenziegen auf.

Bestrebungen zur Förderung der Pferdezucht im Kanton Zürich sind in den letzten Jahren wiederholt in den Vorder-

grund getreten — wollen aber nicht recht Boden fassen. Seit dem Jahr 1899 besteht in Turbenthal eine eidg. Hengstenstation, die bis und mit 1901 durch einen Percheron Hengst des schweren Zugschlages bedient worden ist. Die Zufuhr von Stuten war eine ziemlich beschränkte, so dass ein Gesuch interessirter Kreise, es möchte in Turbenthal eine Station für Prämierung von Stutfohlen und den Ankauf 3-jähriger Inlandpferde errichtet werden, vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement abschlägig beschieden worden ist. Letzteres warf sogar die Frage auf, ob die Deckstation Turbenthal bei der geringen Frequenz überhaupt noch aufrecht erhalten werden solle.

Inzwischen stand der bisanhin in Turbenthal deckende Hengst „Bouffey“ im Depot Avenches an den Folgen von Kolik um. Vom genannten Departement ging dann die Mitteilung ein, dass für die Beschälperiode 1902 ein im Berner Jura angekaufter Hengst des Zugschlages, „Bur“, an die Station Turbenthal abgegeben werde.

Im Bezirk Dielsdorf machten sich seit längerer Zeit private Bestrebungen zur Bildung einer Pferdezuchtgenossenschaft geltend, die ein schweres Zugtier produzieren will. Von Fuhrhalter Bucher in Schleinikon wurde ein schwerer belgischer, starkknochiger und gängiger Hengst angekauft.

Der Bund lehnte die Erwerbung, bzw. Anerkennung des Hengstes vorderhand ab, bewilligte aber die provisorische Aushingabe eines Belegscheinheftes für den Beschäler, um es von der Qualität der Nachzucht abhängig zu machen, ob dieser die nämlichen Vorteile mit Bezug auf Prämierung, Ankauf und Weidegang einzuräumen seien, wie den von Bundeshengsten abstammenden Fohlen. Voraussichtlich wird sich im zürcherischen Unterlande eine Pferdezuchtgenossenschaft bilden, über deren Tätigkeit und Erfolge der nächste Bericht sich verbreiten wird.

Die Zahl der Rindviehzuchtgenossenschaften steht nunmehr seit einigen Jahre auf gleicher Höhe, 61 im Jahr 1900, 60 pro 1901. Es ist nicht zu erwarten, dass diese Zahl überhaupt noch eine wesentliche Steigerung erfahre. Im Berichtsjahr haben sich die beiden Viehzuchtgenossenschaften der politischen Gemeinde Wädenswil miteinander vereinigt, verfügen nunmehr zum Vorteil des Ganzen über eine grosse Zahl von weiblichen Tieren und zwei auserwählte Zuchtstiere,

Es ist nur zu hoffen, dass dieses Vorgehen noch an einigen Orten, wo kleine Verbände in kleinem Gebiete nebeneinander bestehen, oder wo aus Bequemlichkeits- und Kirchturmsinteressen neue Genossenschaften von den altbestehenden sich ablösen, nachgeahmt werde.

Die Punktirung der Genossenschaftsbestände erfolgte genau nach dem Verfahren, wie es seit Jahren geübt worden ist. Dagegen erscheint die Verwertung der gewonnenen Resultate, bzw. die Berechnung der Prämienbeträge vielleicht da und dort etwas kompliziert. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass durch die Art dieser Berechnung bezweckt ist, die Beiträge des Staates zu eigentlichen Zuchtprämien zu machen.

Am Schlusse des Berichtes pro 1899 sind Bestimmungen angeführt, welche bezwecken, der Zuchtstierhaltung der Genossenschaften bei der Prämienzuteilung eine grössere Bedeutung einzuräumen. Die dort vorgesehenen Zuschläge — Abzüge kamen nicht in Betracht — sind im Jahre 1900 zum ersten Mal in Berechnung gezogen worden.

Durch Addition der Punktirresultate der einzelnen Tiere, die indessen nur berücksichtigt werden, soweit sie die Minimalzahl 70 überschreiten und der Zuschüsse für die Zuchtstiere ergibt sich die Gesamtsumme der zum Prämienbezug berechtigten Punkte; die Einheitstaxe geht hervor aus dem Verhältnis der letztern zu der verfügbaren Prämiensumme; sie beträgt für das Jahr 1901 47,6 Rp. pro Punkt.

Der Abstammungswert der einzelnen weiblichen Tiere der Genossenschaftsbestände wurde genau in der gleichen, an anderer Stelle des Berichtes für die Zuchtstiere beschriebenen Weise in Punkten festgestellt. Dadurch wurden im allgemeinen für das einzelne Tier viel höhere Zahlen gewonnen als früher, wo die Maximalpunktzahl für Abstammung 16 nie überschritt. Es geht daher nicht mehr an, diese Punkte einfach zu der oben erwähnten, für den Prämienbezug massgebenden Gesamtpunktzahl der Bestände zu addiren, weil sonst die grossen und ältern auf Kosten der kleinen und jüngeren Genossenschaften zu sehr begünstigt würden und der Abstammung eine grössere Bedeutung gegeben würde, als der individuellen Qualität des Tieres.

Da die prozentuale Berechnung der Abstammungswerte aus der Qualität, d. h. der erreichten Punktzahl des beurteilten

Tieres bei der grossen Zahl der in Frage kommenden Tiere sehr zeitraubend und fast unmöglich wäre, wurde derart vorgegangen, dass für die Abstammungspunkte ein Einheitswert von 10 Rp. per Punkt festgesetzt wurde.

Es ist übrigens die erfreuliche Tatsache zu konstatieren, dass fast ohne Ausnahme die individuelle Punktzahl der beurteilten Tiere in gleichem Verhältnis steht zur Höhe der erreichten Abstammungspunktzahl, eine Erscheinung die wol mehr als alles andere für den Wert und die Richtigkeit des Punktirverfahrens spricht. Immerhin sollten die Züchter nicht vergessen, dass dasselbe nur ein brauchbares und wertvolles Hilfsmittel für ihre Bestrebungen ist und es ihre Sache sein muss, die Leistung und insbesondere den Gesundheitszustand der Tiere bei der Zuchtwahl zu berücksichtigen.

Zürich, den 19. März 1902.

Im Namen des Preisgerichtes,

Der Präsident:

J. Hirzel.

Tabelle I. Uebersicht der ausgestellten Zuchttiere und Zuchtbestände, sowie der Zahl der erteilten Prämien.

Bezirke	Zuchtstiere				Kühe		Rinder		Zuchtbestände der Viehzuchtsgenossenschaften		Zuchteber		Ziegenböcke		Zahl der ausgestellten Zuchtstiere und Zuchtbestände	Zahl der Prämien
	Aufgeführt	Prämirt	Zur Zucht anerkannt	Von der Zucht ausgeschlossen	Aufgeführt	Prämirt	Aufgeführt	Prämirt	Aufgeführt	Prämirt	Aufgeführt	Prämirt	Aufgeführt	Prämirt		
Zürich	86	14	64	8	93	15	25	12	1	3	2	9	9	157	53	
Affoltern	99	13	75	11	24	14	33	10	3	3	3	6	3	168	46	
Horgen	125	21	92	12	66	29	55	32	4	9	6	5	4	264	96	
Meilen	83	20	55	8	45	17	44	19	6	—	—	10	10	188	72	
Hinwil	177	24	133	20	88	34	84	37	7	9	9	20	16	385	127	
Uster	122	18	94	10	60	14	72	26	10	2	2	7	7	273	77	
Pfäffikon	133	26	95	12	49	*35	59	+40	9	3	3	15	15	268	128	
Winterthur	126	25	92	9	23	11	38	23	8	4	4	23	21	222	92	
Andelfingen	62	20	42	—	19	12	35	18	4	5	4	14	14	139	72	
Bülach	79	19	60	—	54	17	38	22	4	6	6	21	21	202	89	
Dielsdorf	72	25	47	—	41	20	62	27	4	4	4	14	14	197	94	
Total	1164	225	849	90	502	218	545	266	60	48	43	144	134	2463	946	

* 3, + 11 ohne Geldprämie.

An den Viehschauen erteilte kantonale Prämien nach Bezirken und Tiergattungen.

Die zugesicherten eidgen. Beiprämien entsprechen den kantonalen Prämien.

Tabellè II.

Bezirke	Zuchtstiere						Kühe						Rinder						Zuchteber						Ziegenböcke						Gesamt-Total der Prämien
	Prämienklassen						Prämienklassen						Prämienklassen						Prämienklassen						Prämienklassen						
	I. à 150 Fr.	I. à 125 Fr.	II. à 100 Fr.	III. à 50 Fr.	Prämien-be-trag	Prämien für Abstam.	I. à 30 Fr.	II. à 20 Fr.	III. à 10 Fr.	Prämien-be-trag	I. à 90 Fr.	II. à 20 Fr.	III. à 10 Fr.	Prämien-be-trag	I. à 60 Fr.	II. à 40 Fr.	III. à 20 Fr.	Prämien-be-trag	I. à 15 Fr.	II. à 10 Fr.	III. à 5 Fr.	Prämien-be-trag	I. à 5 Fr.	II. à 3 Fr.	III. à 1 Fr.	Prämien-be-trag					
Zürich	9	57	29	130	17875	996	3	43	172	2640	1	45	220	3020	2	23	18	1400	2	29	100	1400	5	29	100	865					
Affoltern	1	2	3	7	1050	119	—	2	12	160	—	4	6	140	—	2	1	100	—	—	—	—	—	—	—	—					
Horgen	1	5	—	15	1525	78	1	3	25	340	—	3	29	350	—	3	3	180	—	—	—	—	—	—	—	—					
Meilen	—	4	5	11	1550	115	—	4	13	210	—	5	14	240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
Hinwil	1	6	1	16	1800	111	—	9	25	430	—	3	34	400	1	4	4	300	1	2	13	100	1	2	13	100					
Uster	—	9	5	4	1825	98	—	5	9	190	—	4	22	300	—	1	1	60	—	—	—	—	—	—	—	—					
Pfäffikon	4	8	2	12	2400	169	1	4	30	380	1	5	84	360	—	3	—	120	4	1	4	120	4	1	10	120					
Winterthur	2	6	1	16	1950	92	—	3	8	140	—	6	17	290	1	3	—	180	1	4	17	180	—	4	17	125					
Andelfingen	—	5	1	14	1425	77	—	3	9	150	—	3	15	210	—	1	3	100	—	—	—	—	—	—	—	—					
Bülach	—	6	2	11	1500	47	—	3	14	200	—	4	18	260	—	3	3	180	—	—	—	—	—	—	—	—					
Dielsdorf	—	4	5	16	1800	49	1	3	16	250	—	4	23	310	—	1	3	100	—	—	—	—	—	—	—	—					
Total	9	57	29	130	17875	996	3	43	172	2640	1	45	220	3020	2	23	18	1400	2	23	18	1400	5	29	100	865					
	225						218						266						43						134						

* 3, † 11 ohne Geldprämie.

Tabelle III.

Rekapitulation der kantonalen Prämien der Einzelprämierung.

Tiergattung und Rasse	Prämirt in Klasse:			Anzahl der Prämien		Betrag der Prämien	
	I.	II.	III.				
	Tiere à 150 Fr. à 125 Fr.	Tiere à 100 Fr. à 20 Fr.	Tiere à 80 Fr. à 10 Fr.	Frk.	Frk.		
Zuchttiere	{ Schwyzer	6	16	66	117	9425	17,875
	{ Simmenthaler	3	13	64	108	8450	
Kühe	{ Schwyzer	2	22	*97	121	1440	2640
	{ Simmenthaler	1	21	75	97	1200	
Rinder	{ Schwyzer	1	21	+119	141	1530	3020
	{ Simmenthaler	—	24	101	125	1490	
Zuchteber	à 60 Fr. 2	à 40 Fr. 23	à 20 Fr. 18	43	43	1400	1400
Ziegenböcke	à 15 Fr. 5	à 10 Fr. 29	à 5 Fr. 100	134	134	865	865
Total	77	169	640	—	886	—	25,800
				Abstammungsprämien für Zuchttiere			996
							26,796

• 3, + 11 ohne Geldprämie.

Tabelle V.

Zuchtbestände der Viehzuchtgenossenschaften.

N	Namen der Genossenschaften	Zahl der Zucht-tiere	Gesamtpunktzahl			Durchschnitts-Punktzahl	Total der abzurechnenden Minimal-punktzahl 70	Massgebende Punktzahl der Bestände	+fache Basis-zählende Punkte der Stiere	Zuschläge bei Hal-tung mehrerer Stiere		Gesamttotal der zu prämiierenden Punkte		Prämien		
			individuell	Abstammung	Total					1 Stück 2 od. mehr in 1. Klasse prämiert bzw. belegwehrl. berechnigt	Deron sind	individuell und Zuschläge	Abstammung	Kant. Frk.	Eidg. Frk.	Total Frk.
Braunvieh.																
1	Pfäffikon-Hittnau .	190	14530	854	15384	80,86	13300	1230	86	—	216	1562	854	538	292	830
2	Wädenswil	137	10613	221	10834	79,08	9590	1023	43	—	204	1275	221	392	238	630
3	Egg u. Umgebung	133	10148	594,5	10742,5	80,77	9310	838	52	—	148	1038	594,5	360	194	554
4	Grüningen-Gossau .	138	10473	449	10922	79,14	9670	813	46	—	163	1022	449	341	191	582
5	Kemptthal u. Umg.	93	7233,5	171	7404,5	79,62	6510	723,5	83	—	145	956,5	171	295	178	473
6	Wetzikon-See-gräben	89	6867	248	7115	79,94	6230	637	46	—	127	810	248	260	151	411
7	Männedorf	114	8000,5	68	8068,5	76,04	7980	620,5	54	62	—	736,5	68	220	138	358
8	Stäfa	90	6862,5	192,5	7055	78,39	6300	562,5	50	—	—	612,5	192,5	197	115	312
9	Mettmenstetten u. Umgebung	74	5638,5	201	5839,5	78,91	5180	458,5	54	—	92	604,5	201	195	113	308
10	Meilen	70	5363	172	5535	79,07	4900	463	52	—	92	607	172	193	114	307
11	Hombrechtikon . .	82	6292	227	6519	79,50	5740	552	18	—	—	570	227	185	106	294
12	Bauma	70	5313	178,5	5491,5	78,59	4900	413	46	—	83	542	178,5	175	101	276
13	Därnten und Umg.	76	5822,5	163,5	5986	78,78	5320	502,5	16	—	—	518,5	163,5	167	97	264
14	Schönenberg . . .	70	5406,5	43	5449,5	77,85	4900	506,5	20	—	—	526,5	43	157	98	255
15	Wald	57	4457,5	186	4643,5	81,46	3990	467,5	22	—	—	489,5	186	161	91	252
16	Bünwil	65	4993,5	179	5172,5	79,58	4550	443,5	40	—	—	483,5	179	158	91	249
17	Sihlthal	58	4467,5	25	4492,5	77,45	4060	407,5	18	—	—	425,5	25	126	79	205
18	Bubikon und Umg.	60	4572,5	64,5	4637	77,68	4200	372,5	26	—	—	398,5	64,5	122	74	196
19	Küsnacht und Umg.	62	4694,5	39	4733,5	76,85	4340	354,5	25	—	—	382,5	39	115	71	186
Uebersicht		1728	132348,5	4276,5	136625	—	120960	11388,5	810	62	1300	13560,5	4276,5	4360	2332	6892

Tabelle V. Fortsetzung.

N ^o	Namen der Genossenschaften	Zahl der Zucht-tiere	Gesamtpunktzahl			Durchschnitt- ^g Punktzahl	Total der abzurechnenden Minimal-punktzahl 70	Mass-gebende Punktzahl der Bestände	richtige Punktzahl der Stiere	Zuschläge bei Hal-tung mehrerer Stiere		Gesamttotal der zu prämiierenden Punkte		Prämien		
			individuell	Abstammung	Total					1 Stock 2 od. mehr in 1. Klasse prämirt bezw. beleschert berechtigt	davon sind	individuell und Zuschläge	Abstammung	Kant. Frk.	Eidg. Frk.	Total Frk.
	Uebertrag	1728	132348,5	4276,5	136625	—	120960	11388,5	810	62	1300	13560,5	4276,5	4360	2532	6892
20	Nänikon	65	4891,5	67,5	4959	76,89	4550	341,5	18	—	—	359,5	67,5	111	67	178
21	Uster	54	4107,5	75	4182,5	77,45	3780	327,5	30	—	—	357,5	75	111	67	178
22	Herrliberg	51	3885	38	3923	76,92	3570	315	34	—	—	349	38	105	65	170
23	Turbenthal-Wyla und Umgebung	44	3298	71	3369	76,57	3080	218	62	22	—	302	71	95	57	152
24	Oberamt	47	3559,5	70	3629,5	77,22	3290	269,5	16	—	—	285,5	70	90	53	143
25	Unteramt	53	3957,5	100	4057,5	76,55	3710	247,5	20	—	—	267,5	100	88	50	138
26	Weisslingen	49	3675,5	13	3688,5	75,27	3430	245,5	38	—	—	283,5	13	84	53	137
27	Fehraltorf	57	4231	67	4298	75,40	3990	241	25	—	—	269	67	85	50	135
28	Maur	45	3398,5	12	3410,5	75,79	3150	248,5	26	—	—	274,5	12	81	51	132
29	Dübendorf	43	3232,5	46,5	3279	76,26	3010	222,5	28	—	—	250,5	46,5	77	47	124
30	Thalwil im Wahlkr.	44	3313	66,5	3379,5	76,80	3080	233	—	—	—	233	66,5	77	43	120
31	Zell u. Umgebung	42	3130,5	61	3191,5	75,98	2940	190,5	20	—	—	210,5	61	67	39	106
	Total Braunvieh	2322	117028,5	4964	121992,5	78,37	162540	14488,5	1130	84	1300	17002,5	4964	5431	3174	8605
	Fleckvieh.															
1	Illnau u. Umgebung	106	8220	283	8503	80,22	7420	800	72	—	160	1032	283	328	193	521
2	Dietlikon u. Umg.	122	9306	181,5	9487,5	77,76	8540	766	48	—	153	967	181,5	299	181	480
3	Fehraltorf	99	7571,5	198	7769,5	78,48	6930	641,5	72	64	—	777,5	198	245	145	390
4	Dynhard und Umg.	76	5871	151,5	6022,5	79,24	5320	551	54	55	—	660	151,5	207	123	330
5	Oberstammheim	87	6513	143	6656	76,69	6090	423	78	—	85	586	143	184	109	293
6	Gossau-Grünigen und Umgebung	79	6051,5	226,5	6278	79,47	5530	521,5	—	—	—	521,5	226,5	174	97	271

7	Uster	78	5969,5	94	6063,5	77,74	5460	509,5	30	—	—	539,5	94	166	101	267
8	Volketswil	81	6169,5	126,5	6296	77,73	5670	499,5	26	—	—	525,5	126,5	165	98	263
9	Webnthal	54	4219	77	4296	79,58	3780	439	50	—	—	489	77	150	91	241
10	Nänikon	71	5420	86	5506	77,55	4970	450	24	—	—	474	86	146	88	234
11	Unterstammheim	71	5371	50,5	5421,5	76,36	4970	401	34	40	—	475	50,5	143	89	282
12	Brütten	76	5765	50	5815	76,51	5320	445	20	—	—	465	50	140	87	227
13	Rümlang	64	4857,5	74	4931,5	77,05	4480	577,5	54	—	—	431,5	74	133	82	215
14	Altikon und Umg.	65	4947	42	4989	76,75	4550	397	26	—	—	423	42	127	79	206
15	Weiningen	49	3789	4	3793	77,41	3430	359	46	—	—	405	4	118	75	193
16	Lindau und Umg.	56	4252,5	40	4292,5	76,03	3920	332,5	62	—	—	394,5	40	118	74	192
17	Furththal	55	4220	20	4240	77,04	3850	370	24	—	—	394	20	116	73	189
18	Maur	56	4280,5	72	4352,5	77,72	3920	360,5	6	—	—	366,5	72	113	68	181
19	Seen u. Umgebung	49	3745	117,5	3862,5	78,82	3430	315	20	—	—	335	117,5	109	63	172
20	Embrach u. Umg.	58	4379	9	4388	75,65	4060	319	36	—	—	355	9	104	66	170
21	Bölach und Umg.	61	4589,5	40	4629,5	75,50	4270	319,5	24	—	—	343,5	40	104	64	168
22	Marthalen	48	3662	46	3708	77,25	3360	392	26	—	—	328	46	100	61	161
23	Steinmaur	55	4146	—	4146	75,35	3850	296	40	—	—	336	—	97	63	160
24	Pfäffikon-Hittnau	61	4554,5	28	4577,5	75,04	4270	284,5	12	—	—	296,5	23	88	55	143
25	Kloten	56	4172,5	13,5	4186	74,55	3920	252,5	28	—	—	280,5	13,5	83	52	135
26	Henggart-Hettlingen u. Umg.	41	3111	58	3169	77,30	2870	241	14	—	—	255	58	80	48	128
27	Elgg u. Umgebung	30	2275	17	2292	76,00	2100	175	32	—	—	207	17	62	39	101
28	Dübendorf	42	3129	13	3142	74,51	2940	189	8	—	—	197	13	58	37	95
29	Bertschikon und Umgebung	27	2061,5	37	2098,5	77,72	1890	171,5	10	—	—	181,5	37	56	34	90
Total Fleckvieh		1873	142618,5	2293,5	144912	77,57	131110	11508,5	976	159	398	13041,5	2293,5	4013	2435	6448
Total Braunvieh		2322	177028,5	4964	181992,5	78,37	162540	14488,5	1130	84	1300	17002,5	4964	5431	3174	8605
Total beider Rassen		4195	319647	7257,5	326904,5	77,37	293650	25997	2106	243	1698	30044	7257,5	9444	5609	15053

Tabelle VI.

Verzeichnis der Belegscheinstiere pro 1901/1902.

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl		Prämien		Eigentümer
			indi- viduell	Abstam- mung	kant. Fr.	Abstam- mung Fr.	
A. Braunvieh.							
1.	Hans	163	80	—	150	—	V.-Z.-G. Hinwil
2.	²)Zar	130	85	—	150	—	„ Kempthal u. Umgebung
3.	Aro	M M 81 Z.-G. Egg	77,5	34	150	42	„ Mettmenstetten u. Umg.
4.	¹)Fels	M M 37 Z.-G. Kappel	80,5	16	150	24	„ Pfäffikon-Hittnau
5.	Glinz	M M 2 Z.-G. Uznach	84	12	150	18	„ Turbenthal-Wylau. Umg.
6.	¹)Tell	207	76	—	150	—	„ des landw. Vereins Wä- denswil
7.	¹)Prinz II.	198	77	—	125	—	„ Bauma
8.	²)Prinz	M M 24 Z.-G. Thalweil	77	8	125	10	„ Dübendorf
9.	¹)Vogel	233	74	—	125	—	„ Dürnten und Umgebung
10.	²)Prinz- Henggeler	M M 34 Z.-G. Stäfa	77,5	13	125	16	„ Egg und Umgebung
11.	Benno	187	77	24	125	30	„ Fehraltorf
12.	²)Prinz	162	76	8	125	10	„ Grüningen-Gossau
13.	Till	234	75,5	—	125	—	„ „ „
14.	¹)Max	235	78,5	12	125	15	„ Herrliberg
15.	Pascha	M M 58 Z.-G. Kemptthal	77	20	125	25	„ Kemptthal u. Umgebung
16.	²)Cato	204	77	9	125	11	„ Küssnacht u. Umgebung
17.	²)Bär	164	76,5	—	125	—	„ Maur
18.	¹)Laubi	M M 10 Z.-G. Bubikon	78,5	20	125	25	„ Männedorf
19.	Prinz	236	74	9	125	11	„ Oberamt
20.	¹)Kaiser	M M 170 Zug	81	16	125	20	„ Pfäffikon-Hittnau
21.	Zar	197	75	—	125	—	„ Schönenberg
22.	¹)Suwarow	205	74,5	—	125	—	„ Sihlthal
23.	¹)Frick	M M 65 Z.-G. Egg	82,5	12	125	15	„ Stäfa
24.	¹)Prinz	237	77,5	—	125	—	„ d. polit. Gemeinde Uster

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indi- viduell	Abstam- mung	Prämien		Eigentümer
					kant. Fr.	Abstam- mung Fr.	
25.	¹)Prinz	MM 1	75,5	6	125	7	V.-Z.-G. Wald
	Z.-G. Altendorf						
26.	Guldi	MM 52	76	14	125	17	„ Wädenswil
	Z.-G. Kappel						
27.	¹)König	MM 11	79,5	13	125	16	„ Weisslingen
	Z.-G. Küssnacht						
28.	²)Hektor	133	77	—	125	—	„ Wetzikon-Seegräben
29.	Tell	MM 45	75	17	125	21	„ Zell und Umgebung
	Z.-G. Eschenbach						
30.	¹)Fritz	MM 3	77,5	12	125	15	Arn. Baumann, Bleier, Oberrieden
	Z.-G. Küssnacht						
31.	²)Leo	201	80,5	8	125	10	Alfr. Bollier, a. d. Klausen, Horgen
32.	Burri	MM 7	75	14	125	17	Jak. Halbheer, Niederholz, Wald
	Z.-G. S.-G. Kappel						
33.	¹)Mannli	238	74,5	7	100	7	V.-Z.-G. Bauma
34.	¹)Prinz-Stucki	195	77,5	4	100	4	„ Egg und Umgebung
35.	²)Fritz	MM 22	76	13	100	13	„ Meilen
	Z.-G. Einsiedeln						
36.	¹)Heiri	239	77	—	100	—	„ „
37.	⁴)Hans	MM 11	74,5	16	100	16	„ Nänikon
	Z.-G. Wald						
38.	²)Apis	MM 6	75	20	100	20	„ Unteramt
	Graubünden						
39.	¹)Fritz	MM 28	76,5	12	50	6	„ Bubikon und Umgebung
	Z.-G. Entlebuch						
40.	²)Sami	MM 35	74,5	12	50	6	„ Hombrechtikon
	Z.-G. Eschenbach						
41.	¹)Leopold	165	76	—	50	—	„ Mettmenstetten und Um- gebung
42.	¹)Dyonis	MM 98	74	14	50	7	Viehbesitzerkorporation Meilen
	Z.-G. Pfäff.-Hitt.						
43.	*Hektor	250	75,5	—	50	—	Karl Rhyner-Hauser, Grünthal Wädenswil
44.	*Fränzel	MM 49	74	20	im Kanton Zürich nicht prämiert		V.-Z.G. Wetzikon Seegräben
	Z.-G. Kappel						

¹) 1901, ²) 1900, ³) 1899, ⁴) 1898 am Zuchtstiermarkt in Zug auf Lebenszeit als Belegschein-
stier anerkannt. * Am Zuchtstiermarkt 1901 in Zug pro 1901/1902 belegscheinberechtigt erklärt.

B. Fleckvieh.

45.	Eiger	241	78	—	150	—	V.-Z.-G. Elgg und Umgebung
46.	Fürst	175	80	—	150	—	„ Fehraltorf
47.	Max	177	85,5	—	150	—	„ Lindau und Umgebung
48.	Hektor	208	76,5	2	125	2	„ Altikon und Umgebung
49.	Leo	210	75	8	125	10	„ Brütten
50.	Sepp	172	76	—	125	—	„ Bülach und Umgebung
51.	Zar	211	75	—	125	—	„ Dietlikon u. Umgebung

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl		Prämien		Eigentümer
			indi- viduell	Abstam- mung	kant. Fr.	Abstam- mung Fr.	
52.	Leu	240	77	—	125	—	V.-Z.-G. Dietlikon und Umgebung
53.	Franz	213	78,5	6	125	7	, Dynhard und Umgebung
54.	Franz	242	79	6	125	7	, Embrach und Umgebung
55.	Sepp	176	77	—	125	—	, Illnau und Umgebung
56.	Hans	243	81	—	125	—	, " " "
57.	†Bismark	214	77	—	125	—	, Kloten
58.	Franklin	244	76,5	10	125	12	, Marthalen
59.	Hans	^{MM 21} Z.-G. Dietlikon	76	12	125	15	, Nänikon
60.	Herkules	215	79,5	—	125	—	, Oberstammheim
61.	Hans	245	76,5	3	125	4	, "
62.	Fax	246	83,5	4	125	2	, Rümlang
63.	Franz	148	75	6	125	—	, Seen und Umgebung
64.	Divico	180	80	—	125	—	, Steinmaur
65.	Ludi	216	75,5	7	125	7	, Unterstammheim
66.	Ruedi	247	77,5	—	125	—	, d. polit. Gemeinde Uster
67.	Hans	248	76,5	6	125	7	, Volketswil
68.	Toni	181	82,5	—	125	—	, Wehnthal
69.	Sepp	217	81,5	4	125	5	, Weiningen
70.	Junker	222	76	6	125	7	Viehbesitzerkorporation Eglisau
71.	Zar	218	82,5	—	125	—	Kant. landw. Schule Strickhof, Zürich IV
72.	Hans	249	75	—	125	—	Viehbesitzerkorporation Wulf- lingen
73.	†Ruedi	232	76	—	100	—	V.-Z.-G. Furtthal.

† Am Zuchtstiermarkt 1900 in Bern-Ostermundigen definitiv belegscheinberechtigt erklärt.

Tabelle VII.

**Verzeichnis der im Jahre 1901 prämirten Tiere, welche
eidgen. Ohrmarken tragen.**

No.	Ohrmarke		Name des Tieres	Punktzahl		Prämien		Eigentümer
	Inschrift	No.		indi- viduell	Abstam- mung	kant. Fr.	eidg. Fr.	
I. Zuchtstiere.								
1.	Z. G. Egg	84	Aro	77,5	34	192	192	V. Z. G. Mettmenstetten u. Umgebung
2.	Z. G. Uznach	2	Glinz	84	12	168	168	V. Z. G. Turbenthal - Wyla und Umgebung
3.	Z. G. Küssnacht	3	Fritz	77,5	12	140	140	Arnold Baumann, Bleier, Oberrieden
4.	Z. G. Bubikon	10	Laubi	78,5	20	150	150	V. Z. G. Männedorf
5.	Z. G. Egg	65	Frick	82,5	12	140	140	„ Stäfa
6.	Z. G. S.-G. Kappel	7	Burri	75	14	142	142	Jakob Halbheer, Nieder- holz, Wald
7.	Z. G. Altendorf	1	Prinz	75,5	6	132	132	V. Z. G. Wald
8.	Z. G. Thalweil	24	Prinz	77	8	135	135	Braunviehzuchtgenossen- schaft Dübendorf
9.	Z. G. Stäfa	34	Prinz- Henggeler	77,5	13	141	141	V. Z. G. Egg u. Umgebung
10.	Zug	170	Kaiser	81	16	145	145	Braunviehzuchtgenossen- schaft Pfäffikon-Hittnau
11.	Z. G. Küssnacht	11	König	79,5	13	141	141	V. Z. G. Weisslingen
12.	Z. G. Dietlikon	21	Hans	76	12	140	140	Fleckviehzuchtgenossen- schaft Nänikon
13.	Z. G. Kappel	37	Fels	80,5	16	174	174	Braunviehzuchtgenossen- schaft Pfäffikon-Hittnau.
14.	Z. G. Pfäff.-Hitt.	22	Benno	77	24	155	155	Braunviehzuchtgenossen- schaft Fehraltorf
15.	Z. G. Grü.-Gossau	29	Dürst	75	11	138	138	Johannes Müller, Kyburg
16.	Z. G. Kempththal	58	Pascha	77	20	150	150	V. Z. G. Kempththal und Umgebung

No.	Ohrmarke		Name des Tieres	Punktzahl		Prämien		Eigentümer
	Inschrift	No.		indi- viduell	Abstam- mung	kant. Fr.	eidg. Fr.	
17.	Z. G. Eschenbach	45	Tell	75	17	146	146	V. Z. G. Zell u. Umgebung
18.	Graubünden	6	Apis	75	20	120	120	„ Unteramt
19.	Z. G. Kappel	52	Guldi	76	14	142	142	„ Wädenswil
20.	Z. G. Einsiedeln	22	Fritz	76	22	113	113	„ Meilen
21.	Z. G. Hinweil	28	Bruno	70, ^s	11	111	111	„ Wetzikon-Seegr.
22.	Z. G. Wald	11	Hans	74, ^s	16	116	116	Braunviehzuchtgenossen- schaft Nänikon
23.	Z. G. Entlebuch	12	Benz	—	9	109	109	Johannes Güttinger, Vieh- händler, Elsau
24.	Z. G. Grtl.-Gossau	58	Ennuch	—	14	57	57	Joh. Schmid, Zürich II W
25.	Z. G. Nänikon, Fl.	10	Ador	—	16	58	58	Viehbesitzerkorporation Oberurdorf
26.	Z. G. Mettmenst.	57	Hans	—	16	57	57	Gottlieb Frick, z. Hörnli, Knonau.
27.	Z. G. Mettmenst.	50	Bär	—	13	56	56	Heinrich Grob, Weid, Rossau, Mettmenstetten
28.	Z. G. Sihlthal	4	Prinz	—	8	54	54	Viehbesitzerkorporation Adliswil
29.	Graubünden	83	Max	—	12	56	56	Joh. Jakob Baumann, Dürrenmoos, Hirzel
30.	Z. G. Hombrecht.	33	Karlo	—	12	56	56	Jakob Bär, Boden, Hirzel
31.	Zürich	22	Leo	—	13	56	56	Rudolf Bachmann-Hitz, Müsi, Schönenberg
32.	Z. G. Wdweil	26	Napoleon	—	18	59	59	Heinrich Blattmann, Neu- gut, Wädenswil
33.	Z. G. Eschenbach	35	Sami	74, ^s	12	56	56	V. Z. G. Hombrechtikon
34.	Z. G. Stäfa	23	Hans	—	8	54	54	Viehbesitzerkorporation Männedorf
35.	Z. G. Egg	81	Dufour	—	14	57	57	Viehbesitzerkorporation Meilen
36.	Z. G. Pfäff.-Hitt.	98	Dyonis	74	14	57	57	Dieselbe
37.	Z. G. Dürnten	81	Sultan	—	12	56	56	Jakob Wespi, Bunzenhal- den, Künsnacht
38.	Z. G. Wald	27	Hans	—	10	55	55	Jean Schaufelberger, Armenpfl., Raad, Wald
36.	Z. G. Pfäff.-Hitt.	93	Dorn	—	13	63	63	Albert Halbheer, Hub, Wald
40.	Z. G. Wetz.-Seegr.	41	French	—	13	56	56	Martin Reichmuth, Stegen Wetzikon
41.	Z. G. Bauma	44	Albin	—	21	60	60	Heinrich Hürlimann, Auen,, Fischenthal
42.	Z. G. Entlebuch	28	Fritz	76, ^s	12	56	56	V. Z. G. Bubikon u. Umgeb.

No.	Ohrmarke Inschrift	No.	Name des Tieres	Punktzahl		Prämien		Eigentümer
				indi- viduell	Abstam- mung	kant. Fr.	eidg. Fr.	
43.	Z. G. Wetz.-Seegr.	32	Edi	—	11	55	55	Heinrich Küng, beim Hirschen, Hinwil
44.	Z. G. Bubikon	15	Cäsar	—	10	60	60	Walther Muggli, Dienst- bach, Bubikon
45.	Z. G. Grü.-Gossau	92	Franz	—	9	54	54	Johannes Heusser, Felsen, Ottikon, Gossau
46.	Z. G. Egg	54	Leo	—	14	57	57	Georg Meier, Lurwies, Egg
47.	Z. G. Egg	49	Hans	—	8	54	54	Gottlieb Hangartner, Schwerzenbach
48.	Z. G. Kempthal	38	Leo	—	11	55	55	Gutswirtschaft Maggi, Kempthal
49.	Z. G. Kempthal	46	Zarewitsch	—	11	55	55	Dieselbe
50.	Z. G. Pfäff.-Hitt.	114	Egal	—	9	54	54	Heinrich Maurer, Schönau, Hitttau
51.	Z. G. Wetz.-Seegr.	34	Prinz	70	11	55	55	Braunviehzuchtgenossen- schaft Pfäffikon-Hitttau
52.	Nidwalden	8	Boller	—	9	55	55	Karl Enderli, Unterillnau
53.	Z. G. Nänikon, Fl.	6	Lord	—	11	55	55	Julius Frauenfelder, Henggart
54.	Z. G. Hergiswil	18	Sultan	—	10	55	55	Pflegeanstalt Rheinau
55.	Z. G. Wehenthal	27	Franz	—	24	62	62	Viehbesitzerkorporation Uhwiesen
56.	Z. G. Bösinggen	182	Krüger	—	22	61	61	Viehbesitzerkorporation Eglisau
57.	Z. G. Wehenthal	33	Sepp	—	10	55	55	Johannes Hug, Gemeindrat, Bassersdorf
58.	Z. G. Wehenthal	40	Sultan	—	16	58	58	Heinrich Bucher, Berg, Niederweningen
59.	Z. G. Wehenthal	41	Prinz	—	16	58	58	Derselbe
60.	Z. G. Schmitten	157	Fritz	—	11	55	55	Felix Gassmann, Vorsteher, Oberglatt
61.	Z. G. Kloten	1	Max	—	11	55	55	Gebrüder Marthaler, zum Frohsinn, Oberbasli
62.	Z. G. Wehenthal	39	Hans	—	11	55	55	Heinr. Willi, Gemeindrats- schreiber, Oberweningen

No.	Ohrmarke Inscription	No.	Name des Tieres	Punktzahl		Prämien		Eigentümer
				indi- viduell	Abstam- mung	kant. Fr.	eidg. Fr.	
II. Kühe.								
1.	Z. G. Wehnthal	3	Hirsch	—	—	30	30	Heinrich Bucher, Berg, Niederweningen
2.	Zürich	4	Ceta	—	—	20	20	Kant. landw. Schule, Strickhof, Zürich IV
3.	Z. G. Hombrecht.	21	Bruni	—	—	20	20	Hrch. Dändliker, Ktsrt., Hombrechtikon
4.	Z. G. Meilen	12	Fanny	—	—	20	20	Heinr. Leemann-Rämänn, Hofstetten, Meilen
5.	Z. G. Dürnten	12	Bella II	—	—	20	20	Albert Gubelmann, Unter- wetzikon
6.	Z. G. Wald	14	Kugel	—	—	20	20	Jean Kindlimann, Krinnen, Wald
7.	Z. G. Pfäff.-Hitt.	4	Ada	—	—	20	20	Emil Strehler, Baumeister, Wald
8.	Z. G. Egg	8	Vreni	—	—	20	20	Johannes Stähli, im Hof, Egg
9.	Z. G. Mettmenst.	8	Rösli	—	—	10	10	Heinrich Grob, Weid, Rossau, Mettmenstetten
10.	Z. G. Mettmenst.	11	Frei	—	—	10	10	Derselbe
11.	Z. G. Mettmenst.	2	Bummer	—	—	10	10	Joh. Jakob Hägi, Rossau, Mettmenstetten
12.	Z. G. Wdweil l.V.	6	Mai	—	—	10	10	Rudolf Hottinger, Bühlen, Wädenswil
13.	Z. G. Kaltbrunn	10	Freya	—	—	10	10	Gottfried Bodmer, im Holz, Richterswil
14.	Z. G. Bauma	8	Rösli	—	—	10	10	Hs. Heinrich Kägi, Laub- berg, Bauma
15.	Z. G. Pfäff.-Hitt.	5	Arni	—	—	10	10	Hrch. Bertschinger, Hptm., Oberwil, Pfäffikon
16.	Z. G. Seen	28	Minka	—	—	10	10	Jakob Büchi, Elsau
17.	Z. G. Dietlikon	10	Lisi	—	—	10	10	Gottlieb Lamprecht, Nü- renschorf
18.	Z. G. Wehnthal	7	Rösi	—	—	10	10	Heinrich Romann, a. Gdrf. Schleinikon

No.	Ohrmarke		Name des Tieres	Punktzahl indi- viduell	Abstam- mung.	Prämien		Eigentümer
	Inschrift	No.				kant. Fr.	eidg. Fr.	
III. Rinder.								
1.	Z. G. Kemptthal	13	Maggi 2658	—	—	30	30	Gutswirtschaft Maggi, Kemptthal
2.	Z. G. Oberamt	9	Göldi	—	—	20	20	Emil Steinmann, Kappel
3.	Z. G. Mettmenst.	32	Bella	—	—	20	20	Werner Suter, Dachelsen, Mettmenstetten
4.	Z. G. Hombrecht.	26	Pfau	—	—	20	20	Albert Bühler, Ktsrt., Feld- bach-Hombrechtikon
5.	Z. G. Meilen	23	Mai	—	—	20	20	Kaspar Leemann, Kirch- gasse, Meilen
6.	Z. G. Egg	35	Gemsi	—	—	20	20	Johannes Baumgartner, Neuhaus, Hinteregg
7.	Z. G. Egg	36	Olga	—	—	20	20	Derselbe
8.	Z. G. Kemptthal	14	Maggi 2728	—	—	20	20	Gutswirtschaft Maggi, Kemptthal
9.	Z. G. Fehraltrf F.	22	Dora	—	—	20	20	Martin Wanner, Rüti, Fehraltorf
10.	Z. G. Illnau-Ldau.	25	Helene	—	—	20	20	Gebrüder Baltensperger, Brühl, Brütten
11.	Z. G. Dynhard	23	Lisi	—	—	20	20	Kaspar Meili, Sulz, Dynhard
12.	Z. G. Seen	39	Klara	—	—	20	20	Friedrich Müller, Stocken, Seen
13.	Z. G. Wehnthal	16	Rösi	—	—	20	20	Joh. Jakob Keller, Säger, Niederweningen
14.	Z. G. Mettmenst.	19	Mai	—	—	10	10	Joh. Jakob Vollenweider, Wiesengrund, Mettmen- stetten
15.	Z. G. Wdweil.	9	Blum	—	—	10	10	Heinrich Höhn, Röthiboden, Wädenswil
16.	Z. G. Wdweil	12	Mai	—	—	10	10	Derselbe.
17.	Z. G. Thalweil	26	Lusti	—	—	10	10	Heinrich Baumann, Mar- bach, Rüslikon
18.	Z. G. Wdweil. I.V.	20	Tübli	—	—	10	10	Albert Höhn, Hessen, Wä- denswil
19.	Z. G. Wdweil. I.V.	18	Blümli	—	—	10	10	Derselbe
20.	Z. G. Wdweil. I.V.	15	Bärli	—	—	10	10	Heinrich Hauser, Fuhr, Wä- denswil
21.	Z. G. Wdweil. I.V.	12	Tübli	—	—	10	10	Jakob Treichler, Kalchtha- ren, Wädenswil

No.	Ohrmarke		Name des Tieres	Punktzahl		Prämien		Eigentümer
	Inschrift	No.		indi- viduell	Abstam- mung	kant. Fr.	eidg. Fr.	
22.	Z. G. Hombrecht.	25	Lusti	—	—	10	10	Jakob Hochstrasser, Kirch- gasse, Meilen
23.	Z. G. Meilen	30	Schäfi	—	—	10	10	Johannes Leemann, Trüng- geler, Meilen
24.	Z. G. Meilen	22	Elsi	—	—	10	10	Heinrich Leemann-Rämänn, Hofstetten, Meilen
25.	Z. G. Grö.-Gossau	35	Dora	—	—	10	10	Heinrich Baumann, Gdrt., Herschmettlen, Gossau
26.	Z. G. Grö.-Gossau	52	Ella	—	—	10	10	Heinrich Ehrismann, Kir- chenpf., Herschmettlen, Gossau
27.	Z. G. Hinweil	14	Rösli	—	—	10	10	August Zollinger, Breiten- riedt, Hinwil
28.	Z. G. Egg	55	Waldi	—	—	10	10	Gebrüder Zwald, Binz, Mönchaltorf
29.	Z. G. Egg	57	Brüni	—	—	10	10	Heinrich Hitz, Hinteregg
30.	Z. G. Dietlikon	38	Lora	—	—	10	10	Reinhard Städeli-Gull, Brüttsellen, Wangen
31.	Z. G. Kempttal	15	Maggi 2898	—	—	10	10	Gutswirtschaft Maggi, Kemptthal
32.	Z. G. Kempttal	21	Maggi 589	—	—	*—	—	Dieselbe
33.	Z. G. Kempttal	16	Maggi 2908	—	—	*—	—	Dieselbe
34.	Z. G. Kempttal	23	Maggi 749	—	—	*—	—	Dieselbe
35.	Z. G. Kempttal	18	Maggi 2948	—	—	*—	—	Dieselbe
36.	Z. G. Kempttal	17	Maggi 2878	—	—	*—	—	Dieselbe
37.	Z. G. Kempttal	11	Flora	—	—	10	10	Albert Widmer, Winter- berg, Lindau
38.	Z. G. Pfäff.-Hitt.	81	Dora	—	—	10	10	Heinrich Kienast, Pfäffikon
39.	Z. G. Pfäff.-Hitt.	96	Dachs	—	—	10	10	Heinrich Bertschinger, Hptm., Oberwil, Pfäffikon
40.	Z. G. Pfäff.-Hitt.	92	Diana	—	—	10	10	Derselbe
41.	Z. G. Pfäff.-Hitt.	78	Dame	—	—	10	10	Heinrich Maag, Ravensbühl, Pfäffikon
42.	Z. G. Dietlikon	48	Blum	—	—	10	10	Heinrich Gubler-Hotz, Fehr- altorf

* Ohne Geldprämie in III. Klasse prämiert.

No.	Ohrmarke		Name des Tieres	Punktzahl		Prämien		Eigentümer
	Inscription	No.		indi- viduell	Abstam- mung	kant. Fr.	eidg. Fr.	
43.	Z. G. Fehraltrf. F.	34	Eva	—	—	10	10	Heinrich Gubler, a. Ge- meindrat, Fehraltorf
44.	Zürich	101	Blümli	—	—	10	10	Heinrich Baltensperger, Sektionschef, Brütten
45.	Z. G. Bertschik	8	Lisi	—	—	10	10	Johannes Lattmann, Züni- kon, Bertschikon
46.	Z. G. Seen	34	Schäfli	—	—	10	10	August Huber, Seen
47.	Z. G. Eigenamt	35	Schäfli	—	—	10	10	Joh. Heinrich Vontobel, a. Gemeindammann, Diels- dorf
48.	Z. G. Furtthal	9	Rösli	—	—	10	10	Heinrich Frei, Kirchenpfl., Watt, Regensdorf

Tabelle VIII.

Verzeichnis der vom 1. Juni 1900 bis 31. Mai 1901 eingesetzten Ohrmarken.

Marke	Abstammung des Kalbes		Belegschein Nummer	Geburtsdatum des Kalbes			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes		
	Zuchttier No. No. Name	Kuh No. Name		Jahr	Monat	Tag				
1. Marke des Kantons Zürich.										
Gelbe Marken.										
7	138	Prinz	4382/99	Delta	12059	1901	Jan.	8.	wbl.	Afra
25	160	Sepp		Lusti	6578	1900	Dez.	20.	ml.	Franz
65	153	Hans	186	Blümli	6505	1900	Mai	7.	,	Blum
66	153	"	73	Schimmel	6508	1900	Okt.	23.	wbl.	Rösli
67	153	"	187	Flora	6507	1900	Dezb.	20.	,	Lisi
68	153	"		Fanny	6509	1901	Jan.	28.	,	Flora
75	185	Luzi	99	Blum	17193	1900	Novb.	20.	,	Fanny
76	185	"	202	Brüni	17196	1900	"	15.	ml.	Lord
77	185	"	211	Schäfli	17197	1900	"	25.	,	Speer
78	185	"	177	Hirz	17200	1900	Dezb.	19.	,	Züger
104	151	Franz	58	Frei	6500	1900	Sept.	5.	wbl.	Flora
117	31	Thron	150	Quiris	282	1901	März	16.	,	Roseli
118	136	Bruno	85	Mausi	15312	1900	Aug.	2.	ml.	Nero
131	14	Laubi	133	Gamma	14124	1900	Okt.	26.	,	Laubi
Weisse Marken.										
21	198	Prinz	—	Rosa	22312	1900	Okt.	24.	wbl.	Sibilla
22	198	"	187	Blum	22311	1900	Nov.	5.	ml.	Leo
23	185	Luzi	115	Flora	20633	1901	April	10.	wbl.	Tübli
24	185	"	208	Fanny	20634	1901	"	14.	,	Rösli
25	185	"	176	Mai	20636	1901	"	22.	ml.	Marx
26	198	Prinz	203	Schöni	22313	1901	"	26.	wbl.	Tübli
27	198	"	—	Stolz	22315	1901	Mai	9.	,	Flora

Marke	Abstammung des Kalbes		Belegchein Nummer	Geburtsdatum des Kalbes			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes
	Zuchtstier No. No. Name	Kuh No. Name		Jahr	Monat	Tag		

2. Marke der Genossenschaft Altikon (Altikon).

Gelbe Marken.

8	97	Hektor	80	Röseli	08455	1900	Aug.	28.	wbl.	Martha
9	97	,	9	Schimmel	08446	1900	Okt.	8.	,	Lisi
10	97	,	84	Lisi	05869	1900	,	22.	,	Fanny
11	97	,	79	Flora	08448	1900	,	24.	ml.	Hans
12	173	Sepp	134	Rösel	07851	1900	Nov.	22.	wbl.	Lusti
13	97	Hektor	67	Lusti	08449	1900	Dezbr.	1.	,	Liesi

3. Marke der Genossenschaft Bauma. (Bauma.)

Gelbe Marken.

50	123	Cäsar	223	Gemsli	14683	1900	Juni	4.	wbl.	Bettli
51	123	,	196	Waldi	14686	1900	,	12.	,	Wally
52	123	,	150	Frei	14679	1900	Juli	1.	ml.	Cato
53	123	,	202	Fanny	15991	1900	,	24.	wbl.	Flora
54	79	Mutti	76	Schäfli	11490	1900	Aug.	12.	,	Blümli
55	79	,	154	Schäfli	11488	1900	,	20.	ml.	Fritz
56	123	Cäsar	190	Fanny	14687	1900	Okt.	1.	wbl.	Rose
57	123	,	73	Schäfli	15994	1900	Nov.	2.	,	Waldi
58	123	,	139	Waldi	15992	1900	,	16.	ml.	Hans
59	123	,	171	Mai	14677	1900	Dezbr.	20.	wbl.	Gems

4. Marke der Genossenschaft Bertschikon und Umgebung. (Bertschik.)

Gelbe Marke.

18	140	Hektor	44	Schäggli	6300	1900	Aug.	13.	ml.	Mani
----	-----	--------	----	----------	------	------	------	-----	-----	------

5. Marke der Genossenschaft Bubikon und Umgebung. (Bubikon.)

Gelbe Marken.

13	13	Hektor	1	Hirsch	13092	1900	April	29.	ml.	Prinz
14	13	,	13	Rösi	13096	1900	Mai	3.	wbl.	Fanny
15	13	,	39	Bär	13097	1900	Aug.	15.	ml.	Cäsar
16	13	,	34	Brüni	13098	1900	,	9.	,	Motti
17	13	,	2	Brüni	16384	1900	Okt.	29.	,	Nero
18	13	,	8	Waldi	16383	1900	Nov.	7.	wbl.	Fanny
19	13	,	3	Mai	16388	1900	,	27.	ml.	Mandli

Marke	Abstammung des Kalbes				Belegschein Nummer	Geburtsdatum des Kalbes			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes
	Zuchtstier		Kuh			Jahr	Monat	Tag		
	No.	Name	No.	Name						
20	13	Hektor	46	Schäfli	16381	1900	Okt.	29.	wbl.	Lämmli
21	13	"	51	Mai	16385	1900	Nov.	3.	ml.	Cäsar
22	13	"	18	Schäfli	16393	1900	Dezbr.	17.	wbl.	Rosi
23	13	"	44	Waldi	16394	1900	"	27.	"	Gems
24	13	"	16	Gems	16391	1900	"	16.	ml.	Prinz
25	13	"	50	Lusti	16389	1900	"	3.	"	Prinz
26	13	"	25	Mai	16386	1901	Jan.	12.	"	Hektor
27	13	"	45	Frei	16392	1901	"	31.	wbl.	Frey
28	13	"	14	Bär	16398	1901	März	21.	ml.	Hans
29	13	"	6	Hirsch	16395	1901	"	15.	wbl.	Rösi

6. Marke der Genossenschaft Bülach und Umgebung. (Bülach).

Gelbe Marke.

2 172 Sepp 3 Blum 7821 1901 Jan. 14. wbl. Spiegel

7. Marke der Genossenschaft Diellikon und Umgebung. (Diellikon.)

Gelbe Marken.

60	141	Sepp	37	Schöni	6953	1900	Aug.	22.	ml.	Hektor
61	141	"	256	Blum	6950	1900	"	8.	wbl.	Flora
62	99	Franz	10	Mutti	6929	1900	Juli	20.	"	Bär
64	99	"	194	Fanny	06932	1900	Okt.	18.	"	Hirsch
65	141	Sepp	305	Muttli	07793	1900	"	30.	"	Muttli
66	141	"	190	Blümli	06945	1900	Nov.	12.	"	Rösi
67	141	"	234	Fanny	08727	1900	Dez.	7.	"	Fanny
68	141	"	72	Lamm	08721	1900	"	21.	"	Blum
69	99	Franz	202	Schäfle	06986	1900	"	1.	"	Dorothea
70	99	"	342	Blümli	07762	1901	April	9.	ml.	Mutti
71	141	Sepp	313	Blum	07787	1901	"	28.	wbl.	Schäfli
72	99	Franz	326	Schäfli	08713	1901	Mai	8.	"	Blum

8. Marke der Genossenschaft Dübendorf (braun). (Dübendf. Br.)

Gelbe Marken.

13	65	Hektor	11	Nägeh	9127	1900	Mai	1.	wbl.	Stephanie
14	65	"	42	Klini	9129	1900	Aug.	1.	ml.	Hektor
15	65	"	60	Bärli	9130	1900	"	8.	"	Castor
16	65	"	37	Schäfli	9131	1900	"	18.	"	Pollux
17	65	"	6	Walli	9135	1900	Okt.	27.	"	Hektor

Marke	Abstammung des Kalbes		Belegchein Nummer	Geburtsdatum des Kalbes			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes
	Zuchtstier No. No. Name	Kuh No. Name		Jahr	Monat	Tag		

9. Marke der Genossenschaft Dürnten und Umgebung. (Dürnten.)

Gelbe Marken.

40	80	Mandli	213	Rösi	14741	1900	Juni	11.	wbl.	Schöni
41	80	"	209	Reh	10580	1900	"	21.	"	Lene
42	80	"	222	Frei	14740	1900	Sept.	12.	"	Blümlü
43	80	"	246	Bär	17916	1900	Okt.	22.	"	März
44	80	"	208	Vreni	17914	1900	"	22.	"	Bruni
45	80	"	223	Schöni	17915	1900	Nov.	1.	ml.	Hans
46	80	"	203	Zambesia	17917	1900	"	2.	"	Blondi
47	80	"	233	Schäffi	14745	1900	"	10.	"	Sami
48	80	"	128	Mai	14738	1900	"	11.	wbl.	Fanny
49	80	"	231	Bella	17918	1900	Okt.	25.	"	Flori
50	80	"	214	Zinia	17920	1900	Nov.	11.	"	Rosi
51	80	"	29	Mai	17928	1900	Dez.	29.	"	Frei

Weisse Marken.

1	80	Mandli	73	Reh	19474	1901	Febr.	10.	wbl.	Reh II
2	80	"	236	Schöni	17926	1901	"	2.	"	Blondi
3	80	"	182	Mai	17912	1901	"	17.	"	Lisi
4	80	"	230	Kolli	17921	1901	Janr.	22.	"	Frei

10. Marke der Genossenschaft Dynhard und Umgebung. (Dynhard.)

Gelbe Marken.

29	173	Sepp	124	Blum	7841	1900	Juli	15.	wbl.	Mira
30	173	"	207	Lene	7842	1900	Aug.	22.	ml.	Ludi
31	173	"	175	Müsi	7843	1900	"	31.	"	Dachs
33	100	Fritz	181	Laubi	7696	1900	Okt.	17.	wbl.	Liesi
34	173	Sepp	69	Rösi	7849	1900	Nov.	16.	"	Fanny

Weisse Marken.

1	173	Sepp	216	Liesi	7859	1901	Febr.	17.	wbl.	Blum
2	173	"	87	Lusti	9252	1901	März	9.	"	Vrene

11. Marke der Genossenschaft Egg und Umgebung. (Egg.)

Gelbe Marken.

73	10	Prinz	143	Frei	12921	1900	Mai	8.	wbl.	Gemsi
74	10	"	222	Braun	12928	1900	"	23.	"	Blümlü
75	124	Rosenberg	274	Brünli	11781	1900	Juni	16.	ml.	Baron
76	124	"	297	Rösli	16263	1900	Aug.	20.	wbl.	Kroni

Marke	Abstammung des Kalbes				Belegschein Nummer	Geburtsdatum des Kalbes			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes
	Zuchtstier No. No.	Name	Kuh No. Name			Jahr	Monat	Tag		
77	124	Rosenberg	99	Brüni	15868	1900	Aug.	24.	,	Lusti
78	124	"	265	Schäfli	15864	1900	,	22.	,	Fanny
79	124	"	325	Waldi	16261	1900	Sept.	11.	,	Blümli
80	124	"	320	Schäfli	16267	1900	Nov.	1.	ml.	Hektor
81	124	"	164	Lisi	16262	1900	,	12.	,	Dufour
82	MM 34	Prinz-Henggeler	1	Bär	561	1900	Sept.	13.	,	Hans
83	MM 34	"	168	,	565	1900	Okt.	10.	wbl.	Reh
84	MM 34	"	307	Lotti	566	1900	,	9.	ml.	Aro
85	MM 34	"	257	Bär	562	1900	Nov.	27.	,	Merkur
86	MM 34	"	224	Mai	568	1900	Okt.	15.	,	Beno
87	MM 34	"	276	Blum	573	1900	Nov.	24.	wbl.	Flora
88	124	Rosenberg	161	Mai	15866	1900	,	6.	,	Schäfli
89	MM 34	Prinz-Henggeler	250	Rösli	574	1900	Dez.	4.	,	Rämi
90	124	Rosenberg	296	Kora	16265	1901	Janr.	6.	,	Lusti
91	124	"	187	Helena	16275	1901	,	3.	ml.	Franz
92	124	"	160	Schäfli	16277	1901	Febr.	19.	wbl.	Blümli
93	MM 34	Prinz-Henggeler	255	Lusti	575	1901	März	1.	,	Nelli
94	MM 34	"	317	Brüni	563	1901	Febr.	28.	ml.	Hans
95	124	Rosenberg	264	Vreni	19652	1901	März	25.	wbl.	Schöni
96	MM 34	Prinz-Henggeler	69	Rösi	578	1901	,	25.	ml.	Sepp
97	MM 34	"	129	Schäfle	577	1901	April	6.	,	Beno

12. Marke der Genossenschaft Elgg und Umgebung. (Elgg.)

Gelbe Marken.

3	143	Pascha	51	Adler	6352	1900	Aug.	30.	wbl.	Welsel
4	143	"	30	Fanny	6355	1900	Sept.	22.	,	Vreneli
5	143	"	9	Lisi	6357	1900	Nov.	3.	ml.	Fritz

13. Marke der Genossenschaft Fehraltorf (braun). (Fehraltrf. B.)

Gelbe Marken.

4	187	Beno	68	Mai	17643	1900	Aug.	3.	wbl.	Elba
---	-----	------	----	-----	-------	------	------	----	------	------

14. Marke der Genossenschaft Fehraltorf (fleck). (Fehraltrf. F.)

Gelbe Marken.

35	175	Fürst	107	Spiegel	7881	1900	Juli	24.	wbl.	Ella
36	175	"	141	Lusti	7887	1900	Okt.	20.	ml.	Emanuel
37	175	"	88	Laubi	7882	1900	Nov.	28.	wbl.	Eisi
38	175	"	110	Norma	7893	1901	Janr.	25.	,	Furka

Marke	Abstammung des Kalbes		Belegchein Nummer	Geburtsdatum des			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes
	Zuchtstier	Kuh		Kalbes				
No.	No.	Name	No.	Name	Jahr	Monat	Tag	

15. Marke der Genossenschaft Furtthal. (Furtthal.)

Gelbe Marken.

12	193	Hans	65	Fanny	0021	1900	Dez.	2.	wbl.	Flora
13	193	"	98	Schimmel	08600	1900	"	4.	"	Rösi
14	194	"	3	"	08594	1900	Nov.	28.	ml.	Hektor
15	194	"	78	Laubi	9447	1901	April	21.	"	Marx

16. Marke der Genossenschaft Grüningen-Gossau. (Grü.-Gossau.)

Gelbe Marken.

79	3	Garibaldi	299	Blum	15090	1900	Mai	20.	ml.	Fritz
80	3	"	228	Bär	15089	1900	Juni	12.	wbl.	Frei
81	162	Prinz	227	Mai	16571	1900	Juli	14.	"	Fink
82	162	"	189	Bruni	16576	1900	"	20.	"	Waldi
83	162	"	169	Schäfli	16572	1900	"	18.	ml.	Fritz
84	162	"	238	Lusti	16587	1900	Aug.	20.	wbl.	Frei
85	162	"	314	Blümli	16584	1900	"	15.	"	Fink
86	162	"	300	Schäfli	16583	1900	"	1.	"	Brüni
87	162	"	310	Bärli	17131	1900	Sept.	27.	"	Vreni
88	162	"	264	Mai	16585	1900	"	9.	"	Fanny
89	162	"	230	Bär	17132	1900	Okt.	5.	"	Flora
90	162	"	315	Esther	17138	1900	"	26.	ml.	Fritz
91	162	"	174	Lusti	17136	1900	"	20.	wbl.	Fanny
92	162	"	231	Frei	17144	1900	Nov.	11.	ml.	Franz
93	162	"	349	Lusti	16581	1900	Okt.	30.	"	Franz
94	162	"	328	Mai	17142	1900	Nov.	6.	"	Fritz
95	162	"	219	Bär	17149	1901	Janr.	9.	"	Götz
96	162	"	260	Blümli	19081	1901	Febr.	11.	"	Galli
97	162	"	290	Frei	19089	1901	März	31.	wbl.	Gemse
98	162	"	250	Lusti	19085	1901	April	6.	"	Göldi
99	162	"	330	Rösi	19088	1901	"	2.	"	Gusti
100	162	"	326	Bärli	0171	1901	Mai	8.	"	Bärli

17. Marke der Genossenschaft Herrliberg. (Herrliberg.)

Gelbe Marken.

3	196	Michel	139	Schäfli	22111	1900	Okt.	18.	ml.	Cäsar
4	196	"	90	Bär	22114	1900	Nov.	2.	wbl.	Gems
5	196	"	138	Blum	22112	1900	"	4.	ml.	Prinz

Marke	Abstammung des Kalbes		Belegschein Nummer	Geburtsdatum des Kalbes			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes
	Zuchttier No. No. Name	Kuh No. Name		Jahr	Monat	Tag		
	6 196	Michel	137 März	22115	1900	Dez.	4. ml.	Fritz
	7 196	„	158 Blümli	22119	1900	Nov.	19. wbl.	Müslì
	8 196	„	157 Hirzli	22118	1900	Dez.	22. ml.	Hans
	9 196	„	125 Mai	22116	1900	„	18. wbl.	Rösi
	10 196	„	66 Freudi	22126	1900	„	26. ml.	Max
	11 196	„	12 Lusti	22124	1900	„	19. wbl.	Merz
	12 196	„	186 Müslì	22127	1901	Janr.	11. ml.	Max
	13 196	„	130 Blümli	22117	1901	„	16. wbl.	Bärli
	14 196	„	23 Lusti	22118	1901	„	8. ml.	Prinz

Weisse Marke.

	1 196		162 Mai	22128	1901	März	28. ml.	Max
--	-------	--	---------	-------	------	------	---------	-----

48. Marke der Genossenschaft Hinwil. (Hinwil.)

Gelbe Marken.

	26 163	Hans	120 Waldi	16591	1900	Juli	18. wbl.	Schöni
	27 163	„	98 Bär	16596	1900	Sept.	11. „	Rösi
	28 163	„	99 Veieli	16595	1900	„	16. ml.	Bruno
	29 163	„	125 Lisi	16597	1900	Okt.	20. wbl.	Vreni
	30 163	„	159 Gams	16598	1900	„	15. ml.	Prinz
	31 163	„	115 Rösi	16599	1900	„	17. „	Flor
	32 163	„	58 „	16600	1900	Nov.	1. wbl.	Lisi
	33 163	„	157 Gams	16601	1900	„	26. ml.	Fels
	34 163	„	160 Lisi	16604	1900	Dez.	10. „	Prinz
	35 163	„	59 Frei	16608	1901	Janr.	4. „	Fritz
	36 163	„	131 Bär	16605	1901	„	14. wbl.	Lisi

Weisse Marken.

	1 163	Hans	75 Mai	19191	1901	April	6. ml.	Prinz
	2 163	„	194 Lusti	19197	1901	„	26. „	Cäsar
	3 163	„	156 Bär	19196	1901	„	30. „	Prinz

49. Marke der Genossenschaft Hombrechtikon (Hombrecht).

Gelbe Marken.

	40 126	Pascha	248 Brüni	16224	1900	Juli	28. wbl.	Fraenzel
	41 126	„	248 „	16224	1900	„	28. „	Heidy
	42 126	„	201 Blümli	16221	1900	„	18. „	Gems
	43 126	„	194 Fanny	16226	1900	Aug.	25. „	Rosette

Marke	Abstammung des Kalbes				Belegschein Nummer	Geburtsdatum des Kalbes			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes
	Zuchtstier No. No. Name	Kuh No. Name		Jahr		Monat	Tag			
44	126	Pascha	202	Bär	16230	1900	Sept.	26.	ml.	Max
45	126	"	256	Gemli	16238	1900	"	26.	wbl.	Nette
46	126	"	182	Waldi	16231	1900	Okt.	28.	"	Bella
47	126	"	265	Blümli	16237	1900	"	28.	ml.	Türk
48	126	"	195	Schäfli	16233	1900	Nov.	1.	wbl.	Strauss
49	126	"	230	Frei	16240	1900	"	19.	ml.	Pascha
50	126	"	186	Brüni	18726	1900	"	27.	"	Hektor
51	126	"	231	Mai	19501	1901	Janr.	26.	wbl.	Lore
52	126	"	232	Brüni	18731	1901	"	1.	"	Fanny
53	126	"	212	Lusti	18783	1901	"	14.	"	Rösi
54	126	"	252	Hirzli	18740	1901	"	21.	"	Blümli
55	126	"	229	Seide	19593	1901	Febr.	7.	ml.	Fritz
56	126	"	267	Hulda	18721	1901	"	23.	wbl.	Voegeli
57	126	"	198	Mai	18728	1901	April	15.	"	Olga

20. Marke der Genossenschaft Illnau und Umgebung (Illnau-Ldau).

Gelbe Marken.

34	105	Sultan	453	Spiegel	7658	1900	Aug.	28.	ml.	Max
35	176	Sepp	264	Lisi	8809	1901	Janr.	1.	"	Hans

21. Marke der Genossenschaft Kempttal und Umgebung (Kempttal).

Gelbe Marken.

41	MM3	Nero	74	Maggi	156	12095	1900	Mai	13.	wbl.	Maggi	1330
42	MM3	"	46	"	1022	12094	1900	"	20.	ml.	Hans	
43	127	Lüönd	59	"	3175	11849	1900	Juni	5.	wbl.	Maggi	1560
44	MM3	Nero	79	"	646	12096	1900	"	26.	"	"	1770
45	MM3	"	10	"	1020	12091	1900	Juli	1.	"	"	1820
46	130	Zar	33	"	1200	11945	1900	"	18.	ml.	Zarewitsch	
47	130	"	73	"	146	11944	1900	"	19.	wbl.	Maggi	2000
48	130	"	25	"	1080	11946	1900	Aug.	5.	"	"	2170
49	130	"	20	"	1071	11949	1900	"	21.	"	"	2333
50	130	"	15	"	1061	19614	1900	Okt.	12.	ml.	Franz	
51	130	"	3	Hulda		19616	1900	"	13.	wbl.	Rösi	
52	130	"	58	Maggi	3145	11943	1900	Nov.	29.	"	Maggi	3330
53	130	"	57	"	3135	19620	1900	Dez.	16.	"	"	3500
54	130	"	84	"	1267	19623	1901	Janr.	1.	"	"	11
55	130	"	76	"	3266	19628	1901	"	17.	"	"	171

Marke	Abstammung des Kalbes				Belegschein Nummer	Geburtsdatum des Kalbes			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes		
	Zuchtstier No.	No.	Kuh No.	Name		Jahr	Monat	Tag				
56	130	Zar	77	Maggi	3286	19783	1901	Janr.	28.	wbl.	Maggi	281
57	130	„	55	„	3555	19782	1901	Febr.	1.	ml.	Mutz	
58	130	„	48	„	1033	19626	1901	„	1.	„	Pascha	
59	130	„	13	„	1049	19789	1901	„	13.	„	Faust	
60	130	„	81	„	2956	19799	1901	März	26.	„	Maggi	851
61	130	„	66	„	216	19627	1901	April	2.	wbl.	„	921
62	130	„	63	„	396	117	1901	„	25.	„	„	1151
63	130	„	51	„	3464	116	1901	Mai	10.	„	„	1301
64	130	„	21	„	1029	119	1901	„	13.	„	„	1381
65	130	„	82	„	246	118	1901	„	17.	„	„	1371

22. Marke der Genossenschaft Kloten (Kloten).

Gelbe Marke.

3 106 Max 30 Lise 8563 1900 Nov. 21. ml. Fritz

23. Marke der Genossenschaft Küsnacht und Umgebung (Küsnacht).

Gelbe Marken.

18	168	Hektor	22	Rösi	16713	1900	April	26.	wbl.	Gemsi
19	168	„	57	Schaf	16728	1900	Juli	1.	„	Frieda
20	168	„	78	Lusti	16716	1900	Sept.	4.	ml.	Victor
21	168	„	45	Bruni	16717	1900	„	16.	„	Neger
22	138	Prinz	79	Mai	12056	1900	„	16.	„	Toni
23	168	Hektor	49	Schäfli	16714	1900	„	16.	wbl.	Frey
24	168	„	25	Lisi	16719	1900	Aug.	29.	„	Schäfli
25	168	„	54	Schäfli	16729	1900	Okt.	12.	ml.	Laubi
26	168	„	40	Waldi	18332	1901	März	9.	„	Mars
27	168	„	94	Baerli	18334	1901	Mai	2.	wbl.	Bärli

24. Marke der Genossenschaft Lindau und Umgebung (Lindau).

Weisse Marken.

1	177	Max	30	Schäfli	8762	1900	Dez.	22.	ml.	Hektor
2	177	„	72	Kempt	7925	1901	Febr.	3.	wbl.	Netti
3	177	„	13	Monika	8764	1901	„	4.	„	Fanny
4	177	„	81	Lusti	7920	1901	„	4.	ml.	Max

Marke	Abstammung des Kalbes		Belegschein Nummer	Geburtsdatum des			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes
	Zuchttier No. No. Name	Kuh No. Name		Kalbes				
				Jahr	Monat	Tag		

25. Marke der Genossenschaft Maur (Braun) (Maur braun).

Gelbe Marken.

9	164	Bär	120	Schäfli	16612	1900	Okt.	6.	wbl.	Rösi
10	164	„	121	„	16614	1900	Nov.	1.	„	Vreni
11	164	„	53	Bär	16616	1900	„	25.	ml.	Prinz
12	164	„	65	Mai	16615	1900	Dez.	31.	„	Klaus
13	164	„	74	Dachs	16620	1900	„	21.	wbl.	Lerch
14	164	„	64	Mutti	16624	1901	April	23.	„	Flora

26. Marke der Genossenschaft Meilen (Meilen).

Gelbe Marken.

42	66	Aschi	29	Bella	12983	1900	Juni	23.	ml.	Mändli
43	167	Hans	171	Waldi	16699	1900	Okt.	8.	wbl.	Lora
44	167	„	209	Zama	16696	1900	Nov.	4.	ml.	Fritz
45	MM 22	Fritz	273	Rösi	521	1900	Dez.	12.	„	Prinz
46	167	Hans	204	Lusti	16701	1900	Nov.	29.	wbl.	Bärli
47	167	„	1	Schäfli	16692	1900	Dez.	26.	„	Gemse
48	167	„	276	Bärli	16702	1901	Jan.	5.	„	Netti
49	MM 22	Fritz	265	Fanny	522	1900	Dez.	19.	„	Lili
50	MM 22	„	166	Mai	532	1901	Janr.	20.	„	Mai
51	MM 22	„	207	Bär	533	1901	„	27.	„	Frey
52	MM 22	„	66	Blümli	534	1901	„	28.	„	Blümli
53	MM 22	„	168	Lusti	538	1901	Febr.	8.	„	Gams
54	MM 22	„	241	„	539	1901	„	5.	„	Mai
55	MM 22	„	280	Diana	1262	1901	„	13.	ml.	Prinz
56	MM 22	„	112	Juno	1264	1901	„	16.	„	Hans
57	MM 22	„	15	Lusti	1265	1901	„	19.	„	„
58	MM 22	„	256	Schäfli	523	1901	Janr.	3.	„	Hektor
59	MM 22	„	194	Prinz	1782	1901	Mai	10.	„	Hans

27. Marke der Genossenschaft Mettmenstetten und Umgebung (Mettmenst).

Gelbe Marken.

48	44	Mani	193	Dachs	14161	1900	Juni	3.	ml.	Apis
49	165	Leopold	230	Elsa	16633	1900	Juli	9.	wbl.	Meta
50	165	„	165	Rösi	16636	1900	Oktb.	19.	ml.	Bär
51	165	„	202	Mai	16648	1900	„	22.	„	Waldi
52	165	„	197	Brüni	16645	1900	„	10.	wbl.	März

Marke	Abstammung des Kalbes				Belegchein Nummer	Geburtsdatum des Kalbes			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes
	Zuchttier No.	No.	Name	Kuh No.		Name	Jahr	Monat		
53	42	Sultan	130	Isa	16348	1900	Nov.	18.	ml.	Hans
54	165	Leopold	71	Lusti	16641	1900	„	26.	wbl.	Mai
55	165	„	190	Schäfli	-16642	1900	Dezb.	25.	ml.	Max

Weisse Marken.

1	169	Speer	272	Liseli	16752	1901	Febr.	23.	ml.	Max
2	165	Leopold	250	Mai	18308	1901	März	16.	wbl.	Mai
3	165	„	178	Mai	18306	1901	April	16.	„	Lusti
4	165	„	229	Bummer	20911	1901	Mai	2.	„	Mai

28. Marke der Genossenschaft Nänikon (braun) (Nänikon Br.).

Gelbe Marken.

15	MM 11	Hans	68	Mai	16159	1900	Oktb.	15.	wbl.	Mai
16	MM 11	„	54	Rösi	16158	1900	Nov.	25.	„	Dachseli
17	MM 11	„	7	Hans	17547	1901	Jan.	20.	„	Waldi
18	MM 11	„	79	Stella	17551	1901	Febr.	28.	ml.	Bär
19	MM 11	„	74	Brüni	16156	1901	„	6.	wbl.	Blanka
20	MM 11	„	75	Fanny	17553	1901	März	25.	„	Laura

29. Marke der Genossenschaft Nänikon (fleck) (Nänikon Fl.).

Gelbe Marken.

17	MM 21	Hans	58	Prinz	8222	1900	Juli	18.	wbl.	Mai
18	MM 21	„	35	Anna	8223	1900	Aug.	17.	„	Fanny
19	MM 21	„	56	Blum	8226	1900	„	21.	ml.	Bär
20	MM 21	„	24	Rösi	8231	1900	Nov.	4.	wbl.	Blümli
21	MM 21	„	50	Mai	8237	1900	Dezb.	10.	„	Schägg
22	MM 21	„	65	Hoffart	8236	1900	„	8.	„	Drossel
23	MM 21	„	33	Lisi	8238	1900	„	15.	ml.	Jakob
24	MM 21	„	48	Mina	8742	1901	Febr.	19.	wbl.	Blum
25	MM 21	„	35	Mai	8746	1901	„	22.	„	Bäbi
26	MM 21	„	5	Lisi	8749	1901	April	18.	ml.	Bruttus

50. Marke der Genossenschaft Oberamt (Oberamt).

Gelbe Marken.

17	83	Waldi	66	Nägeli	11514	1900	Nov.	25.	wbl.	Rosa
18	83	„	110	Hirzi	11509	1901	Febr.	17.	„	Lusti

Marke	Abstammung des Kalbes		Belegchein Nummer	Geburtsdatum des			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes
	Zuchtstier	Kuh		Kalbes				
No.	No.	Name	No.	Name	Jahr	Monat	Tag	

30. Marke der Genossenschaft Oberstammheim. (Ob. Stammh.).

Weisse Marke.

1	191	Hans	192	Wachtel	8498	1901	Febr.	2.	wbl.	Blüss
---	-----	------	-----	---------	------	------	-------	----	------	-------

32. Marke der Genossenschaft Pfäffikon-Hittnau (braun) (Pfäff.-Hitt.)

Gelbe Marken.

112	129	Viktor	212	Krone	14551	1900	Juni	1.	wbl.	Elsa
113	85	Hektor	343	Flora	18905	1900	Juli	1.	"	Elsi
114	85	"	490	Mai	13906	1900	"	18.	ml.	Egal
115	MM 25	Brutus	175	Schäfle	14149	1900	Aug.	10.	wbl.	Espe
116	129	Viktor	484	Waldi	14560	1900	"	30.	ml.	Ebro
117	25	Brutus	406	Rösi	16326	1900	Sept.	3.	wbl.	Ester
118	129	Viktor	496	Schäfli	14558	1900	"	12.	ml.	Erlach
119	129	"	398	Arni	16307	1900	"	15.	wbl.	Elfe
120	129	"	398	Bruni	16309	1900	"	25.	"	Erle
121	129	"	418	Adda	16311	1900	Okt.	11.	"	Ella
122	129	"	348	Fanny	16312	1900	"	11.	"	Else
123	85	Hektor	373	Waldi	16287	1900	"	27.	ml.	Etzel
124	129	Viktor	410	Alline	16315	1900	Nov.	6.	wbl.	Ester
125	25	Brutus	366	Aga	14148	1900	Okt.	21.	ml.	Egloff
126	25	"	242	Laubi	16335	1900	Nov.	8.	wbl.	Elmi
127	25	"	174	Bella	16336	1900	"	23.	"	Edith
128	25	"	345	Zümbli	19452	1900	Dez.	7.	ml.	Edan
129	129	Viktor	365	Fanny	19413	1900	"	22.	"	Eber
130	85	Hektor	324	Waldi	19393	1900	"	27.	wbl.	Ento
131	129	Viktor	467	Beda	19422	1901	Jan.	8.	"	Fanny
132	129	"	478	Bella	19416	1901	"	14.	"	Freya
133	85	Hektor	472	Brunli	19403	1901	Febr.	1.	"	Fanny
134	25	Brutus	435	Bella	19457	1901	"	24.	"	Freya
135	129	Viktor	455	Lusti	19428	1901	"	3.	"	Frei
136	25	Brutus	284	Zundel	14143	1901	März	15.	ml.	Florm
137	25	"	423	Tony	19460	1901	Febr.	24.	"	Fürst
138	129	Viktor	458	Kugel	19411	1901	"	28.	wbl.	Festi
139	85	Hektor	424	Nelly	19407	1901	März	20.	"	Finkli
140	129	Viktor	473	Belline	20011	1901	"	14.	"	Fee
141	129	"	191	Sarah	20014	1901	"	29.	ml.	Felix
142	129	"	356	Rösli	16319	1901	"	31.	wbl.	Fähkli

Marke	Abstammung des Kalbes				Belegschein Nummer	Geburtsdatum des Kalbes			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes
	Zuchttier No.	No.	Name	Kuh No.		Name	Jahr	Monat		
143	85	Hektor	430	Betheli	65	1901	April	6.	ml.	Fasan
144	129	Viktor	331	Brünli	20004	1901	„	10.	wbl.	Fausta
145	85	Hektor	238	Lusti	19392	1901	April	16.	ml.	Funk
146	129	Viktor	462	Waldi	20013	1901	„	10.	wbl.	Fürstin
147	129	„	287	„	20001	1901	„	17.	ml.	Flink
148	25	Brutus	440	Fanny	19458	1901	Mai	1.	„	Franz
149	25	„	232	Ada	19469	1901	„	17.	wbl.	Fässli

53. Marke der Genossenschaft Pfäffikon-Hittnau (fleck) (Pfäff.-Hitt. F.).

Gelbe Marke.

7 192 Franz 132 Frei 8510 1900 Dez. 7. ml. Fels

Weisse Marke.

1 102 Franz 12 Rösi 8520 1901 März 1. ml. Fram

34. Marke der Genossenschaft Seen und Umgebung (Seen).

Gelbe Marken.

46	148	Franz	98	Netti	7136	1900	Juni	8.	wbl.	Flora
47	148	„	72	Zusetli	7137	1900	Juli	9.	ml.	Felix
48	148	„	126	Fanny	6655	1900	„	9.	ml.	Franz
49	148	„	21	Sämi	7135	1900	Aug.	3.	wbl.	Rosa
50	148	„	55	Minka	7141	1900	„	13.	ml.	Hans
51	148	„	84	Johanna	7144	1900	„	11.	wbl.	Vreneli
52	148	„	76	Minka	7133	1900	Okt.	16.	„	Schäfli
53	148	„	167	Lisi	7142	1900	Dez.	8.	ml.	Franz
54	148	„	110	Fanny	7149	1901	Jan.	4.	wbl.	Dora
55	148	„	152	Rösi	8881	1901	Febr.	25.	ml.	Hans

35. Marke der Genossenschaft Sihlthal (Sihlthal).

Gelbe Marken.

5	139	Laubi	37	Schöni	14297	1900	Juni	11.	ml.	Suwarow
6	139	„	65	Gemsi	16242	1900	Aug.	19.	„	Radetzki
7	139	„	73	Bruni	16255	1900	Sept.	7.	wbl.	Schäfli
8	139	„	38	Graf	14289	1900	Nov.	16.	„	Judith
9	139	„	80	Schäfli	17175	1900	Dez.	11.	„	Ada
10	139	„	82	Bummer	17178	1900	„	15.	ml.	Li Hung Tschang
11	139	„	2	März	17179	1900	„	19.	„	Prinz
12	139	„	68	Schnauz	17173	1900	„	17.	wbl.	Bummer
13	139	„	92	Hirsch	17171	1901	April	24.	ml.	Massena

Marke	Abstammung des Kalbes		Belegschein Nummer	Geburtsdatum des Kalbes			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes
	Zuchttier	Kuh		Jahr	Monat	Tag		
No.	No.	Name	No.	Name				

36. Marke der Genossenschaft Stäfa (Stäfa).

Gelbe Marken.

54	86	Mändli	133	Bärli	13865	1900	Mai	29.	wbl.	Mädi
55	86	„	127	Prinz	13861	1900	Juli	6.	„	Emmy
56	86	„	217	Lusti	13860	1900	„	19.	„	Pauli
57	136	Bruno	195	Mai	15311	1900	„	28.	ml.	Galli
58	86	Mändli	212	Schöni	13868	1900	Juni	27.	„	Bello
59	136	Bruno	190	Laubi	15316	1900	Sept.	17.	wbl.	Diana
60	136	„	241	Bär	15318	1900	„	30.	ml.	Köbi
61	136	„	185	Prinz	15320	1900	Okt.	20.	„	Friedel
62	136	„	234	Schäfli	17941	1900	Nov.	27.	wbl.	Vreneli
63	136	„	231	Frei	17931	1900	Okt.	25.	„	Schäfli
64	136	„	147	Frey	17938	1900	Nov.	26.	ml.	Max
65	136	„	137	Waldi	17942	1900	„	28.	wbl.	Schäfli
66	136	„	218	Wirz	15313	1900	Dez.	14.	„	Eva
67	136	„	184	Gems	17948	1901	Jan.	20.	„	Norma
68	136	„	145	Zäsi	17939	1901	„	11.	ml.	Cäsar
69	136	„	1	Laubi	17946	1901	„	24.	wbl.	Lerche
70	136	Bruno	228	Goldi	17935	1901	Febr.	10.	ml.	Mathis
71	136	„	237	Schäfli	17950	1901	„	18.	„	Ferdi
72	136	„	116	„	19672	1901	März	13.	„	Hänsi
73	136	„	152	Mai	17937	1901	„	23.	wbl.	Prinz

37. Marke der Genossenschaft Steinmaur (Steinmaur).

Weisse Marken.

1	180	Diviko	56	Babi	7990	1900	Sept.	19.	ml.	Hans
2	180	„	98	Spiegel	8781	1900	Dez.	3.	„	Prinz
3	180	„	54	Schäfli	8785	1901	Jan.	15.	„	Sepp

38. Marke der Genossenschaft Turbenthal-Wyla und Umgebung (Turbenthal).

Gelbe Marken.

16	186	Laubi	179	Ada	17633	1900	Juli	14.	wbl.	Rösi
17	186	„	92	Rösi	17621	1900	„	17.	„	Urseli
18	186	„	184	Vreneli	17634	1900	„	20.	„	Leo

Marke	Abstammung des Kalbes				Belegschein Nummer	Geburtsdatum des Kalbes			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes
	Zuchttier No.	No.	Kuh Name	Name		Jahr	Monat	Tag		

Weisse Marken.

1	186	Laubi	106	Meieli	17638	1901	März	3.	wbl.	Fanny
2	186	"	139	Lusti	17640	1901	"	25.	ml.	Franz

39. Marke der Genossenschaft Unteramt. (Unteramt.)

Gelbe Marken.

9	MM6	Apis	131	Fanny	16656	1900	Sept.	4.	wbl.	Schäfli
10	"	"	150	Bummer	16654	1900	"	2.	"	"
11	"	"	164	Lusti	16658	1900	Okt.	4.	"	Bummer
12	"	"	166	Schäfli	801	1900	Dezbr.	3.	"	Schäfli
13	"	"	176	Pfau	16664	1901	Febr.	27.	"	Mädi

40. Marke der Genossenschaft Uster (Braun) (Uster-Braun).

Gelbe Marken.

13	131	Max	164	Blümlü	11964	1900	Aug.	11.	wbl.	Gemse
14	131	"	138	Rösi	16465	1900	Okt.	17.	"	Brunli
15	131	"	159	Flora	16475	1901	Febr.	4.	"	Bruni

41. Marke der Genossenschaft Uster (Fleck) (Uster-Fleck).

Gelbe Marken.

22	179	Mannli	236	Spiegel	7963	1900	Sept.	15.	wbl.	Bless
23	179	"	137	Bärli	7966	1900	Nov.	30.	"	Blum
24	179	"	256	Spiegel	7975	1900	Dez.	26.	"	Mai
25	179	"	114	"	9172	1901	März	7.	"	Spiegel
26	179	"	255	Rösi	7973	1901	"	9.	"	Michel
27	179	"	123	Frei	9530	1901	April	22.	"	Simmi

42. Marke der Genossenschaft Volketswil (Volketswil).

Gelbe Marken.

21	113	Frei	2	Fleck	6848	1900	Aug.	8.	ml.	Hans
22	113	"	82	Judith	6858	1900	Sept.	12.	"	Max
23	113	"	44	Mai	7804	1900	Okt.	28.	"	Viktor
24	113	"	50	Schäfli	7803	1900	Nov.	1.	wbl.	Isabella
25	113	"	80	Rösi	6850	1900	Dez.	11.	"	Schäfli
26	113	"	67	"	7812	1901	Jan.	17.	"	Olga

Marke	Abstammung des Kalbes				Belegchein Nummer	Geburtsdatum des Kalbes			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes	
	Zuchttier No.	No.	Kuh Name	Name		Jahr	Monat	Tag			
	27	113	Frei	54	Blum	7818	1901	Jan.	29.	ml.	Frei
	28	113	„	50	Bär	7819	1901	„	17.	„	Fritz
	29	113	„	72	Schimmel	7818	1901	Febr.	26.	„	Fritz

43. Marke der Genossenschaft Wädenswil (Wdweil.).

Gelbe Marken.

24	88	Bruno	176	Mai	14719	1900	April	29.	ml.	Bruno
25	88	„	91	Gemsch	14723	1900	Juni	24.	„	Cäsar
26	88	„	180	Bella	14721	1900	Juli	1.	„	Napoleon
27	166	Prinz	189	Brünli	16674	1900	Sept.	26.	wbl.	Vreneli
28	166	„	195	Vreneli	16684	1900	Nov.	21.	ml.	Mandli
29	166	„	182	Belli	16677	1900	„	23.	wbl.	Dora
30	166	„	207	Stern	16679	1900	Dez.	22.	ml.	Fram
31	166	„	206	Strübli	18544	1901	Jan.	4.	„	Marx

Weisse Marken.

1	166	Prinz	209	Blümli	18547	1901	März	25.	ml.	Prinz
2	166	„	196	Gemsch	18548	1901	April	5.	„	Leo
3	166	„	205	Silber	18550	1901	Mai	18.	wbl.	Brünli

44. Marke der Genossenschaft des landw. Vereins Wädenswil. (Wdweil l. V.).

Gelbe Marken.

35	134	Napoleon	187	Mai	12012	1900	Mai	15.	ml.	Viktor
36	119	Prinz	189	Babi	15857	1900	Juli	7.	wbl.	Blümli
37	185	Luzi	195	Brünette	17191	1900	Aug.	1.	„	Bella

45. Marke der Genossenschaft Wald (Wald).

Weisse Marke.

1	170	Prinz	122	Bär	16767	1901	April	8.	ml.	Hans
---	-----	-------	-----	-----	-------	------	-------	----	-----	------

46. Marke der Genossenschaft Wehnthal (Wehnthal).

Gelbe Marken.

35	149	Cäsar	167	Schäfli	7461	1900	Mai	20.	wbl.	Helena
36	181	Toni	83	Stern	8006	1900	Juli	29.	„	Gems
37	181	„	84	Schäfli	8008	1900	Aug.	7.	ml.	Pascha

Marke	Abstammung des Kalbes				Belegschein Nummer	Geburtsdatum des Kalbes			Geschlecht des Kalbes	Name des Kalbes
	Zuchtstier		Kuh			Jahr	Monat	Tag		
No.	No.	Name	No.	Name						
38	181	Toni	99	Lydia	8004	1900	Juli	25.	wbl.	Schäffi
39	181	"	180	Rösi	8018	1900	Okt.	17.	ml.	Hans
40	181	"	155	Fanny	8020	1900	"	27.	"	Sultan
41	181	"	155	"	8020	1900	"	27.	"	Prinz
42	181	"	139	"	8003	1900	Nov.	17.	"	Rösi
43	181	"	130	Esti	3001	1900	Dez.	5.	"	Toni

Weisse Marken.

1	181	"	151	Fleck	8002	1900	Dez.	1.	ml.	Hans
2	181	"	126	"	8699	1901	April	13.	wbl.	Lisi
3	181	"	117	Stern	9194	1901	März	31.	ml.	Max

47. Marke der Genossenschaft Wetzikon-Seegräben (Wetz.-Seeagr.).

Gelbe Marken.

41	133	Hektor	186	Desi	14356	1900	Juni	8.	ml.	Frenk
42	133	"	172	Sali	14352	1900	Mai	11.	"	Fritz
43	189	Prinz	93	Gusti	17688	1900	Aug.	26.	wbl.	Anni
44	189	"	44	Bär	17686	1900	"	27.	ml.	Fram
45	189	"	178	Blum	17691	1900	Sept.	9.	"	Fels
46	133	Hektor	109	Dildi	17261	1900	Okt.	27.	"	Faro
47	133	"	112	Mai	17263	1900	Nov.	4.	"	Fritz
48	133	"	184	Lisette	17267	1900	"	9.	wbl.	Fanny
49	189	Prinz	185	Dahli	17700	1900	"	18.	ml.	Ferry
50	133	Hektor	204	Fanny	17265	1900	"	10.	"	Viktor
51	189	Prinz	214	Strauss	17698	1900	"	14.	wbl.	Fanny
52	133	Hektor	205	Blümli	17266	1900	"	13.	ml.	Fritz
53	133	"	183	Weisshorn	14360	1900	Dez.	13.	wbl.	Fink
54	189	Prinz	196	Lusti	18973	1900	"	3.	ml.	Faro
55	189	"	180	Vogel	18975	1900	"	30.	wbl.	Flora
56	133	Hektor	119	Bär	17270	1900	"	13.	ml.	Fink
57	133	"	111	Waldi	17271	1900	"	24.	"	Falke
58	133	"	215	Bitzi	17275	1901	Janr.	1.	wbl.	Giraffe
59	133	"	201	Carnot	17269	1900	Dez.	7.	ml.	Hektor
60	133	"	167	Bärli	17277	1901	Febr.	3.	wbl.	Gemse
61	133	"	181	Bommer	20612	1901	April	13.	ml.	Galli
62	133	"	212	Cara	20614	1901	"	16.	wbl.	Gala
63	133	"	59	Ioli	20615	1901	Mai	29.	"	Gerta

B. Verzeichnis der Besitzer von prämirten, zur Zucht anerkannten oder davon ausgeschlossenen Stieren.

Eigentümer	Rasse	Prämirte Klasse	Anerkannt	Ausge- schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Bezirk Zürich.				
Aesch.				
Gebrüder Gut, Drehers	Simmenth.		2	
Albisrieden.				
Gebrüder Aeberli im Triemli	Simmenth.		1	
Kaspar Dubs	Schwyzler		1	
Altstetten.				
Viehbesitzerkorporation	Simmenth.		1	
Birmensdorf.				
Heinrich Rosenberger, Landikon	Simmenth.	1 II.		
Albert Meier, zum Sternen	„	1 III.	1	
Viehbesitzerkorporation	„		3	
Dieselbe	Schwyzler		2	
Georg Bösch, Altenberg	„		1	
Emil Gut, Stierliberg	Simmenth.		1	
Dietikon.				
Viehbesitzerkorporation	Simmenth.		2	
Dieselbe	Schwyzler		1	
Jakob Näf, zum Löwen	„		1	
Johannes Fischer-Frey	„		1	
Geroldswil.				
Samuel Vollenweider	Simmenth.		1	
Höngg.				
Konrad Grossmann, Neuhaus	Schwyzler		1	
Albert Grossmann, Berg	„		1	
Gebrüder Geering, Rütihof	„		1	
Heinrich Schwarzenbach, Riedthof	Simmenth.		1	
Niederurdorf.				
Johannes Meier, Wirt	Simmenth.		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Oberengstringen.				
Konrad Burri	Schwyzzer		1	
Oberurdorf.				
Viehbesitzerkorporation	Simmenth.	1 III.	1	
Heinrich Spillmann	"		1	
Oerlikon.				
Brauerei Oerlikon A.-G.	Simmenth.		1	
Jakob Berchtold, Viehhändler	Schwyzzer		1	
Oetwil.				
Jakob Nötzli, Präsident	Simmenth.		1	
Schlieren.				
Viehbesitzerkorporation	Simmenth.		1	
Joh. Jakob Hug, Metzger	"		1	
Rudolf Bräm, Jäger	"		1	
Johannes Frey, a. Präsident	"		1	
Schwamendingen.				
Jakob Ochsner, Präsident	Schwyzzer		1	
Ulrich Mahler, zum Mattenhof	"		1	
Derselbe	Simmenth.		1	
Seebach.				
Viehbesitzerkorporation	Simmenth.	1 III.		
Dieselbe	Schwyzzer		2	
Heinrich Gujer, Köschenrüti	"			1
Daniel Sieber	Simmenth.		1	
Uitikon.				
Heinrich Wismer, Küfers	Schwyzzer	1 III.		
Konrad Müller, a. Friedensrichter	"		1	
Jakob Müller, Ringlikon	"		1	
Kaspar Müller, Gemeindratspräsident	"		1	
Derselbe	Simmenth.		1	
Johannes Bosshard, Gemeindrat, Ringlikon	"		1	
Heinrich Weiss, zum Windegg	"		1	
Unteringstringen.				
Jakob Weber, zum Sonnenberg	Schwyzzer	1 III.	1	
Viehbesitzerkorporation	Simmenth.		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt Klasse	Anerkannt	Ausge- schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Weiningen.				
Viehzuchtgenossenschaft	Simmenth.	1 I.		
Johannes Frei, Gutsverwalter	"		1	
Johannes Müller-Frei	"		1	
Wytikon.				
Jakob Boller-Bär	Schwyzzer	1 II.		
Zollikon.				
Jakob Bleuler, Oberdorf	Schwyzzer	1 II.	1	
Rudolf Leemann	"		1	
Jakob Weiss, zur Höhe	Simmenth.		1	
Heinrich Weber, Zollikerberg	"			2
Zürich.				
II. Kreis.				
Jean Schmid, Wollishofen	Schwyzzer	2 III.	1	
Arnold Nägeli, Leimbach	"	1 III.		
Jean Bosshardt, Wollishofen	"		1	
III. Kreis.				
Johannes Buob, Hardturmstrasse	Schwyzzer		1	1
Adolf Meier, Uetlibergstrasse	"			1
Viehbesitzerkorporation Wiedikon	"		2	
Heinrich Maag	"		1	1
Dominik Holdener, Heinrichstrasse	"		2	1
Gebrüder Pfister, Eichstrasse	"		1	
IV. Kreis.				
Kantonale landwirtschaftl. Schule Strickhof	Simmenth.	1 I.		
Dieselbe	Schwyzzer	1 II.		
Jakob Leuthold, Röthelstrasse	"		1	
Viehbesitzerkorporation Unterstrass	"		1	
Viehbesitzerkorporation Wipkingen	"		1	
Heinrich Bodmer, Wipkingen	"		1	
V. Kreis.				
Jakob Roth, Eierbrecht, Hirslanden	Schwyzzer		1	
Johannes Weilenmann, Adlisberg	"		1	
Johannes Wegmann	"		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt Klasse	Anerkannt	Ausge- schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Bezirk Affoltern.				
A e u g s t.				
Gottfried Haller, Aeugst	Schwyzzer	1 III.	1	
Viehbesitzerkorporation Aeugsterthal	"		1	
Rudolf Hofmann, Waid	Simmenth.		1	
Ferdinand Willi, Aeugsterthal	Schwyzzer		1	
Arnold Rippstein, Mühleberg	"		1	
Johannes Stehli, Gemeindrat, Mühleberg	"		1	
Joh. Jakob Vollenweider-Funk	"		1	
Gustav Bernhauser, Aeugst	"			1
A f f o l t e r n.				
Rudolf Schneeбели, Maurer, Affoltern	Schwyzzer		2	1
Rudolf Schneeбели, Hedingerstrasse	"		1	
Rudolf Schneeбели, Wyl	"		1	
Emil Sutz, Affoltern	Simmenth.		2	
Brauerei Affoltern	"		1	
B o n s t e t t e n.				
Arnold Illi, im Kapf	Schwyzzer		3	
Jakob Illi, Gemeindrat	Simmenth.		1	
H a u s e n.				
Hermann Knüsli, Riedmatt	Schwyzzer		1	
Fidel Lüönd, Oberalbis	"		1	
Johannes Ringger-Bär, Heisch	"		1	
Kaspar Zürcher, Ebertswil	"		1	
Jakob Huber, Hirzwangen	"		1	
Heinrich Sennhauser, im Thal	"		1	
Christian Maurer, Riedmatt	Simmenth.		1	
Friedrich Locher, im Houen	"		1	
Friedrich Wissler, Ebertswil	"		2	
H e d i n g e n.				
Viehzuchtgenossenschaft Unteramt	Schwyzzer	1 II.		
Johannes Spillmann, Frohmoos	"		3	
Jakob Meili, Frohmoos	"		1	
Emil Frei	"		3	1
Derselbe	Simmenth.		1	
Heinrich Meili, Müller	"		1	
Heinrich Hubschmid	"		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt Klasse	Anerkannt	Ausge- schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
K a p p e l.				
Viehzeitgenossenschaft Oberamt	Schwyzzer	2 I.		
Emil Steinmann, Uerzlikon	"	1 III.		
Armen- und Korrektionsanstalt	"		1	
Gebrüder Schneebei, Uerzlikon	"		1	
Kaspar Müller, Wolfstud, Uerzlikon	"		1	
Jakob Welti, Präsident, Waid, Uerzlikon	"		1	
K n o n a u.				
Gottlieb Frick, zum Hörnli, Knonau	Schwyzzer	1 III.		
Georg Mühlebach, Buch	"		1	
Balthasar Bühlmann, Knonau	"		1	
Heinrich Hofstetter, Präsident, Knonau	"		1	
Jakob Frick, Uttenberg	"		1	
Johannes Hösl, Uttenberg	"			1
M a s c h w a n d e n.				
Gebrüder Gut, Grischhei	Schwyzzer		1	
Karl Frick	"		1	
Albert Dubs	"		1	
M e t t m e n s t e t t e n.				
Viehzeitgenossenschaft Mettmensletten und Umgebung	Schwyzzer	} 1 I. 1 III.		
Heinrich Grob, Waid, Rossau	"	1 III.		
Rudolf Funk, a. Schulpflegler, Obermettmensletten	"	2 III.		
Jakob Hofstetter, Heferaweil	"		1	
Johannes Peter, Dachelsen	"			1
Jean Buchmann, Gemeindrat, Dachelsen	"		1	
Jakob Kleiner, Grüt	"			1
Heinrich Bosshard, Unterdorf	"		1	
Hs. Ulrich Vollenweider, zum Sternen, Mettmensletten	"		1	
Ulrich Hägi, Rossau	"		1	
Heinrich Buchmann, Gemeindrat, Rossau	"		1	
Johannes Steinmann, a. Gemeindrat, Rossau	"		1	
Gottlieb Vollenweider, Rossau	"		1	
Friedrich Stettler, Buchstock	"		1	
Heinrich Sidler-Suter, Dachelsen	Simmenth.		2	

Eigentümer	Rasse	Prämirt Klasse	Anerkannt	Ausge- schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
O b f e l d e n.				
Johannes Schoch, Feld, Wolsen	Schwyzzer		1	
Jakob Schoch, Kirchfeld	"		4	
Johannes Blickenstorfer, Unterlunnern	"			1
O t t e n b a c h.				
Hs. Jakob Hofstetter	Schwyzzer	2 II.	3	
R i f f e r s w i l.				
Emil Bär, Schulpfleger	Schwyzzer		1	
Hermann Bär	"		1	
Adolf Hauser	"		1	
S t a l l i k o n.				
Karl Kracht, Mädikon	Schwyzzer		1	
Wilhelm Bucher, Bool, Dägerst	"		1	
Kaspar Walder, im Hüsi, Dägerst	"		1	
Heinrich Huber, Buchenegg	"			1
Gottlieb Huber, Sellenbüren	"		1	
Rudolf Huber, Gamlikon	"			1
Familie Weyermann, Au, Dägerst	Simmenth.		1	1
Jakob Maurer, Dägerst	"		1	
Gebrüder Hagenbuch, Sellenbüren	"		1	
W e t t s w i l.				
Viehbesitzerkorporation	Schwyzzer		1	
Dieselbe	Simmenth.		1	
Hermann Baur, Wirt	"			1
Bezirk Horgen.				
A d l i s w i l.				
Viehzuchtgenossenschaft Sihlthal	Schwyzzer	1 I.		
Viehbesitzerkorporation Adliswil	"	1 III.	1	
Heinrich Künzli, Sohn, Weilhof	"		1	
Jakob Jordi, Letten	"		1	
Viehbesitzerkorporation Oberleimbach	"		1	
H i r z e l.				
Joh. Jakob Baumann, Dürrenmoos	Schwyzzer	1 III.		
Jakob Bär, Boden	"	1 III.	1	
Heinrich Huber, Sihlbrugg	"	1 III.		

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Jakob Bachmann, Geerensteg	Schwyzzer	1 III.		
Jakob Näf, Kalbisau	"		1	
Heinrich Bär, Erni	"		1	
Emil Bollier, Höhe	"		1	
Rudolf Baumann, Prestenegg	"		1	
Anton Bürgler, b. d. Kirche	"		1	
Ernst Höhn, Spreuermühle	"		1	
Ulrich Vogt, Zimmerberg	"		2	
Gottfried Risler, Haarüti	"		1	
Friedrich Staub, Bächenmoos	"		1	
H o r g e n.				
Alfred Bollier, Klausen	Schwyzzer	1 I.	1	
Heinrich Brändli, Riedtwies	"	1 III.		
Gebrüder Leuthold, Büel	"		1	
Rudolf Hüni's Erben, Hirsacker	"		1	
Heinrich Bollier, Käpfnach	"		1	
Christian Zimmermann, Arn	"		1	
Eduard Schwarzenbach, Oberhof	"		1	
Heinrich Walder, Riedtwies	"		1	
Gottfried Streuli, Riedtwies	"		1	
Gottlieb Bär, Riedtwies	"		2	
Jakob Suter, Wührenbach	"		2	
Emil Streuli, Neuhaus, Arn	"		1	
Heinrich Suter, Wiedenbach	"		1	
Theodor Schweizer, Bocken	"		1	
Heinrich Leuthold, Morschwand	"		1	
H ü t t e n.				
Heinrich Hauser, Schönau	Schwyzzer		1	
Alois Ulrich, Langmoos	"		1	
Albert Hauser, Freihof	"		1	
Jakob Schärer, Oerischwand	"		1	
Peter Brügger, Oerischwand	"		1	
Eduard Strickler, Segel	"		1	
Fritz Bär, Knäus	"			1
K i l c h b e r g.				
Viehbesitzerkorporation	Schwyzzer		1	
Walther Weilenmann, Stocken	"		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt Klasse Steck.	Anerkannt Steck.	Ausge- schlossen Steck.
L a n g n a u.				
Paul Huber, Albis	Schwyzer		1	1
Leo Baumann, Albis	"		1	
Gebrüder Gugolz, Hirschen, Albis	"		1	
Fritz Suter, Rinderweid	"		2	
Jean Meier, Rengg	"		1	
Hans Vollenweider, Tobel	"		1	
Karl Vollenweider, Dorf	"		1	1
O b e r r i e d e n.				
Arnold Baumann, im Bleier	Schwyzer	1 I.		
R i c h t e r s w i l.				
Jakob Scherrer, Feldmoos	Schwyzer	1 III.		
Heinrich Leuthold, Haberackerli	"		1	
Gottfried Bodmer, im Holz	"		1	
Arnold Leuthold, Egg	"		1	
Albert Strickler, Neuhaus	"		1	
Rudolf Leuthold, Burghalden	"			2
Gottlieb Blattmann, Langacker	"			1
R ü s c h l i k o n.				
Viehbesitzerkorporation	Schwyzer		1	
Ulrich Schwarzenbach, Böndler	"		1	
S c h ö n e n b e r g.				
Viehzuchtgenossenschaft Schönenberg	Schwyzer	1 I.		
Rudolf Bachmann-Hitz, Müsli	"	1 III.		
Jakob Streuli, Stollen	"		2	
Kaspar Hasler, Tannenhof	"		3	
Jakob Bachmann, Rain	"		1	
Jean Höhn's Erben, Zweierhof	"		1	
Johannes Schärer, Aesch	"		1	
Jakob Bachmann, Müsli	"		1	
Konrad Baumann, Wald	"		2	
Jakob Temperli, Au	"		1	
Heinrich Hitz, Egg	"		1	
Martin Schuler, Haslaub	"		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Hans Ryhner, Aesch	Schwyzzer		1	
Emil Stocker, Neuhof	"		1	
Gottfried Schärer, Stollen	"		1	1
Gottfried Pfister, Rain	"			1
Heinrich Staub, Stollen	"			1
Jakob Korrodi, Moos	"			1
Thalwil.				
Viehzuchtgenossenschaft im Wahlkreise Thalwil	Schwyzzer	1 III.		
Viehbesitzerkorporation Gattikon-Sihlhalde	"		1	
Robert Hottinger, Gattikon	"		1	
Xaver Rapold, Gattikon	"		1	1
Heinrich Landis, Sohn, Aegetli	"		1	
Jean Schwarzenbach, Etzliberg	"		1	
Johannes Brändli, Posilipo	"		1	
Wädenswil.				
Viehzuchtgenossenschaft des landwirtschaft- lichen Vereins Wädenswil	Schwyzzer	1 I.		
Viehzuchtgenossenschaft Wädenswil	"	1 I.		
Gebrüder Zollinger, ob dem Waisenhaus	"	1 III.		
Karl Rbyner, Grünthal	"	1 III.		
Heinrich Höhn, Giesenrüti	"	1 III.		
Henri Blattmann, Neugut	"	2 III.	1	
Albert Höhn, Hessen	"	1 III.		
Rudolf Wälti, Giesenrüti	"		1	
Jakob Treichler, Kalchtharen	"		2	
Franz Bettschart, Bühlenebnet	"		1	
Robert Schärer, ob dem Schloss	"		1	
Julius Bär, Unterort	"		1	
Geschwister Hauser, Bühlen	"		1	
Heinrich Hottinger, Schründlen	"		1	
Jean Hottinger, Furthof	"		2	
Walther Götz, Seegut	"		1	
Jakob Hottinger, Oedischwend	"		1	
Heinrich Eschmann, Oedischwend	"		1	
Albert Höhn, Stocken	"			1
Albert Fenner, Untermosen	"		1	
Heinrich Höhn, Röthiboden	"		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Jakob Höhn, Röthiboden	Schwyzzer		1	
Jakob Hottinger, Bachgaden	„		1	
Rudolf Hottinger, Büelen	„		1	
Gottlieb Haab, Steinacker	„		1	
Bezirk Meilen.				
Erlenbach.				
Viehbesitzerkorporation	Schwyzzer		1	
Walther Eschmann, a. Gemeinrat, z. Weinberg	„		1	
Herrliberg.				
Viehzuchtgenossenschaft Herrliberg	Schwyzzer	1 I.	1	1
Jakob Leemann, Sellholz	„		1	
Jakob Hitz, im Dambel	„		1	
Johannes Staub, Wetzwil	„		1	
Eduard Haab, Oberdorf	„		1	
Rudolf Egli, Rütihof	„		1	
Hombrechtikon.				
Julius Thomann, bei der Kirche	Schwyzzer	1 II.		
Viehzuchtgenossenschaft Hombrechtikon	„	1 III.		
Karl Gubelmann, Hinterschlatt	„		1	
Fritz Stüssi, Tobel	„		1	
Melchior Arzethauser, Lützelsee	„		2	
Jakob Wüst, Lautikon	„		1	
Heinrich Wirz, Kramen	„		1	
Heinrich Egolf-Grimm, Herrgass	„		1	
Otto Bleuler's Erben, Rosenberg	„		2	
Robert Egli, Frauwies	„		1	
Christian Geissbühler, Gunten	Simmenth.			1
Küsnacht.				
Viehzuchtgenossenschaft Küsnacht und Umgebung	Schwyzzer	1 I.		
Viehbesitzerkorporation Itschnach	„	1 III.		
Jakob Wespi, Bunzenhalden	„	1 III.		
Albert Keller, Schmalzgrub	„		1	
Viehbesitzerkorporation Heslibach	„		1	
Joseph Gyger, Wangen-Forch	„		1	

Eigentümer	Rasse	Prämit	Anerkannt	Ausge-
		Klasse	Stek.	Stek.
		Stek.	Stek.	Stek.
Gebrüder Leemann, Goldbach	Schwyz		2	
Gebrüder Fenner, Kaltenstein	"		1	
Konrad Isler, Rummensee	"			1
Viehbesitzerkorporation Goldbach	"			1
M ä n n e d o r f.				
Viehzuchtgenossenschaft Männedorf	Schwyz	{ 1 I. 1 II.		
Viehbesitzerkorporation Männedorf	"	1 III.	2	
Jakob Pfister, Wydenrain	"	1 II.		
Johannes Schweiter, auf Dorf	"			1
M e i l e n.				
Viehzuchtgenossenschaft Meilen	Schwyz	1 II.		
Robert Sennhauser, zur Gerbe	"	1 II.		
Viehbesitzerkorporation Meilen	"	2 III.		
Gebrüder Bürkli, Kirchbühl	"		1	
" Schwarzenbach, Rosengarten	"			1
" Steiger, Buchstud	Simmenth.		1	
" Näf, Betzibühl	Schwyz		1	
Kaspar Leemann, Kirchgasse	"		1	
Adolf Reichling, Grub	"		1	
Jakob Näf, Toggwil	"		1	
O e t w i l.				
Jakob Baumann, im obern Rohr	Schwyz		1	
Gottfried Frei, Schachenweid	"		1	
Paul Müller, Paradies	"		1	
Jakob Truninger, Päppur	Simmenth.		1	
S t ä f a.				
Viehzuchtgenossenschaft Stäfa	Schwyz	1 I.		
Heinrich Weideli, Eichteln	"	1 III.		
Jakob Pfenninger, im Rhyner	"		1	
Emil Keller, Kreuzplatz	"		2	
Albert Bodmer, Redlikon	"		1	
Jean Pfenninger, Kirchbühl	"		3	
Heinrich Bodmer, Kessibühl	"		2	
Emil Honegger, Dorf	"		1	
Jakob Hürlimann-Schulthess, Kählhof	"		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt Klasse	Anerkannt	Ausge- schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Uetikon.				
Viehbesitzerkorporation Uetikon	Schwyz	2 III.		
Jakob Leemann, im Rundi	"	1 III.		
Heinrich Meier, Seethal	"		1	
Emil Meier-Billeter, Tunteln	"		1	
Wittwe Johanna Meier-Külling, Tunteln	"			1
Jakob Baumann, Bühl	"			1
Zumikon.				
Eduard Hardmeier, z. Sonnenhof	Schwyz		2	
Heinrich Weber, Wiesenthal	"		1	
Ulrich Rüegg, Grund	"		1	
Jakob Bosshard, Waltikon	"		1	
Heinrich Bosshard, Kapf	Simmenth.		1	
Bezirk Hinwil.				
Bäretswil.				
Ulrich Hürlimann, Allenberg, Bettswil	Schwyz		2	
Rudolf Spörri, im Hof	"		1	
Jakob Fischer, Kantonsrat, Stockacker	"		1	
Albert Egli, a. Gemeindrat, Kleinbäretswil	"		1	
Gottfried Fischer, Wappenswil	"		1	
Albert Egli, Rellsten	"		1	1
Heinrich Müller, Tysenwaltsberg	"		2	
Heinrich Brandenberger, Morglen, Adetswil	"		1	
Albert Peter, Fehrenwaltsberg	"		1	1
Heinrich Hürlimann, Hofscheur	"			1
Bubikon.				
Viehzuchtgenossenschaft Bubikon und Um- gebung	Schwyz	1 III.	1	
Albert Buchmann, Rennweg	"	1 III.	1	
Walther Muggli, Gemeindrat, Dienstbach	"	2 III.	1	
Rudolf Frey, Präsident, Wendhäuslen	"	1 III.		
Albert Albrecht, Fuchsbühl	"		1	
Julius Guyer, Homberg	"		1	
Heinrich Kunz, Bürg	"		1	
Heinrich Brunner, im Knebel	"		1	
Albert Zollinger, Neuhof	"		1	
Johannes Hotz, im Häusli	"		1	
Derselbe	Simmenth.		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Gebrüder Langhart, Ritterhaus	Simmenth.		1	
Johannes Furrer, Landsacker	"		1	
Heinrich Bühler, Bürg	"		1	
Dürnten.				
Viehzuchtgenossenschaft Dürnten und Umgebung	Schwyzzer	1 I.	1	
Gebrüder Vontobel, Langacker, Oberdürnten	"	1 III.		
Joh. Jakob Vontobel, Oberdürnten	"		2	
Robert Hürlimann, Gemeinratspräsident, Edikon	"		1	
Heinrich Diener, Viehhändler, Rothaus	"		1	
Fridolin Menzi, Tammel	"		1	
Alfred Hess, Guldistud, Tann	"		1	
Heinrich Brunner, Garwied, Oberdürnten	"		1	
Heinrich Honegger-Maurer, Behrenbach	"		1	
Johannes Suter, Looren	"		1	
Rohner & Ackermann, Oberberg	"			1
Jakob Wirz, Tammel	"			1
Joh. Jakob Kienast, Häuslen, Oberdürnten	"		1	1
Gebrüder Suter, Oberdürnten	"			1
Jakob Wolf, Häuslen, Oberdürnten	Simmenth.		1	
Fischenthal.				
Heinrich Hürlimann, Auen	Schwyzzer	1 III.	1	
Jakob Bertschinger, Aurüti	"		2	
Kaspar Keller, Esch	"		1	
Heinrich Keller, Moos	"		2	
Rudolf Keller, Lee	"		1	
Eduard Schaufelberger, Reinsberg	"		2	
Kaspar Spörri, Oberhof	"		1	
Jakob Keller-Kägi, Gemeinrat, Gibswil	"		1	
Jakob Peter, vordere Strahlegg	"		1	
Jean Peter, Wirt, Ohrüti, Steg	"		1	
Albert Bertschinger, Fistel	"		1	
Paul Bertschinger, Sack	"		1	
Kaspar Peter, Altschwendi	"		1	
Gossau.				
Viehzuchtgenossenschaft Grüningen-Gossau	Schwyzzer	2 I.		
Johannes Heusser, Felsen, Oberottikon	"	1 III.	1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Robert Stabel, Gemeindrat, Tägernau	Schwyz		1	
Rudolf Zollinger, Herschmettlen	"		1	
Thomas Zimmermann, Herschmettlen	"		1	
Ulrich Goll, Jungholz	"		1	
Heinrich Weber, Benklen, Bertschikon	"		1	
Gebrüder Baumann, Breite, Ottikon	"		2	
Jakob Güttinger, Stocken	"		1	
Heinrich Weber, Strick, Oberottikon	"		1	
Robert Kunz, Oberottikon	"		1	
Gustav Muggli, Grüt	"		1	
J. Rudolf Stauber, Grüt	"		1	
Johannes Linsi, Oberottikon	"		1	
Gottlieb Zollinger, jünger, Böndler	"		1	
Witwe Barbara Tobler, Oberottikon	"		1	
Fleckviehzuchtgenossenschaft Gossau-Grü- ningen und Umgebung	Simmenth.	1 III.		
Hermann Homberger, Langfuhr	"	1 III.		
J. Heinrich Faust, Thunweid, Bertschikon	"		1	
Rudolf Faust, z. a. Krone, Bertschikon	"		2	
Jakob Weber, Gfleckweg, Bertschikon	"		1	
Gottlieb Wohlgemuth, Leerüti	"		2	
Robert Homberger, Sandgrub	"		1	
Jakob Meier, Goldacker, Oberottikon	"		1	
Ootfried Näf, Langweid, Grüt	"		1	
Jakob Leemann, Leerüti	"			2
Grüningen.				
Mathias Zimmermann	Schwyz		1	
Heinrich Aeppli, Binzikon	"		2	
Friedrich Jud, Städtli	"		1	
Huldreich Schaufelberger, Oberhof	"		1	
Heinrich Wirz, Adletshausen	"		1	
Emil Ruppli, Adletshausen	"		1	
Heinrich Weinmann, Richttann	"			1
Heinrich Kunz, Adletshausen	"		2	
Derselbe	Simmenth.		1	
Ludwig Leemann, Niggenberg	"		1	
Konrad Wolfensberger, Itzikon	"		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt Klasse	Anerkannt	Ausge- schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
H i n w i l.				
Viehzuchtgenossenschaft Hinwil	Schwyzzer	1 I.		
Heinrich Köng, beim Hirschen	"	1 III.		
August Zollinger, Breitenriedt	"	1 III.	1	
Heinrich Feurer, Gemeindrat, im Loch	"		1	
Wilhelm Bachmann, Tannweid	"		1	
Heinrich Reif, Erlosen	"		4	
Johannes Honegger, Betzholz	"		1	
Alfred Wagner, Letten	"		1	
Alfred Hürlimann, Bernegg	"		2	
Heinrich Schaufelberger, Schaufelberg	"		1	
Jakob Honegger, Niederorn	"		1	
Johannes Weber, Moos	"		1	
Wilhelm Affeltranger, Hinwil	"		1	
Rudolf Krauer, Ringwil	"		1	
Albert Brunner, Schaufelberg	"		1	
Johannes Bachmann, Langmatt, Gyrenbad	"		1	
Heinrich Pfenninger, a. Gemeindrat, Wernets- hausen	"		1	
Alfred Brunner, Triemen	"			1
Gottlieb Weber, Erlosen	"			1
Albert Knecht, Rothenstein	"		1	
Rudolf Knecht, Gstalden	"		1	
Derselbe	Simmenth.			1
Jakob Walder, Rothenstein	"		1	
R ü t i.				
Heinrich Wettstein, Platte, Fägswil	Schwyzzer		1	
Wilhelm Vontobel, Amthaus	"		1	
Heinrich Hürlimann, Weinhändler, Rüti	"		1	
Ferdinand Zweifel, Moos	"		1	
Gottlieb Vontobel, Fägswil	"		1	
Friedrich Zweifel, Thalacker	"		1	
Gottfried Baumann, Scheuerwies	"			1
S e e g r ä b e n.				
Viehbesitzerkorporation Seegräben	Schwyzzer		1	
Rudolf Guyer, Gemeindrat, Ottenhausen	"		1	
Alfred Krauer, z. Linde, Seegräben	"		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
August Schätti, Schulpfleger, Sack	Schwyzzer		1	
Gustav Guyer, Ottenhausen	"			1
Rudolf Guyer, Aretshalden	Simmenth.			1
W a l d.				
Viehzuchtgenossenschaft Wald	Schwyzzer	1 I.		
Jakob Halbheer, Niederholz	"	1 I.	1	
Jean Schaufelberger, Raad	"	1 III.		
Albert Halbheer, Hub	"	1 III.		
Firma Joh. Honegger, Wald	"		1	
Gebrüder Weber, Hefern	"		2	
Albert Oberholzer, z. Mühle, Raad	"		1	
Jakob Kunz, Fellmis	"		1	
Joseph Marty, Wydenriedt	"		1	
Rudolf Kunz, Blegi	"		1	
Heinrich Lattmann, Scheidegg	"		2	
Jean Kindlimann, Krinnen	"		1	
Robert Peter, jünger, Hischwil	"		1	
Rudolf Egli-Brunner, Raad	"		1	
Hs. Heinrich Peter, Hischwil	"			1
Eustachius Durscher, Sennenberg	"		1	
W e t z i k o n.				
Viehzuchtgenossenschaft Wetzikon-Seegräben	Schwyzzer	{ 1 I. 1 II.	1	
Martin Reichmuth, Stegen	"	1 III.		
Kaspar Homberger, Steinacker	"	1 III.		
Robert Andrist, Ringetshalden	"		1	
Braschler u. Cie., Floos	"		1	
Guyer-Zeller's Erben, Emmetschloo	"		2	
Heinrich Muggli, Moos	"		1	
Jakob Walder, Moos	"		1	
Familie Leemann, Kempten	"		1	
Jakob Menzi, Ettenhausen	"			1
Emil Weber, Tannenrain	Simmenth.		1	
Joseph Portmann, Schöneich	"		1	
Bezirk Uster.				
D ü b e n d o r f.				
Braunviehzuchtgenossenschaft Dübendorf	Schwyzzer	1 I.		
Viehbesitzerkorporation Dübendorf	"		4	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Viehbesitzerkorporation Berg-Dübendorf	Schwyzzer		1	
Dieselbe	Simmenth.		1	
Jakob Greuter, Aesch	Schwyzzer		1	
Peter Rigoni, Dübelsein	"		1	
Jakob Gossweiler, Neuhaus	"		1	
August Zehnder, Geeren	"		1	
Kaspar Staub's Erben, Kämaten	"		1	
Gottlieb Bodmer, Hermikon	"			1
Ulrich Friedli, Unterdorf	"			1
Fleckviehzuchtgenossenschaft Dübendorf	Simmenth.	1 II.		
Ulrich Bosshard, Kämaten	"		1	
Hs. Ulrich Gut, Stettbach	"		1	
Gottlieb Bodmer, Hermikon	"		1	
Albert Bertschinger, Hermikon	"			1
Ulrich Meier, z. Rosenberg, Dübendorf	"			1

Egg.

Viehzuchtgenossenschaft Egg und Umgebung	Schwyzzer	{ 1 I. 1 II.		
Jakob Frei, Leimhalden		1 III.	1	
Georg Meier, Lurwies		1 III.		
Jakob Maurer, Drittenberg	"		1	
Rudolf Frei, Tannacker	"		1	
Heinrich Städeli, Letten	"		1	
Gottfried Zangger, Esslingen	"		1	
Heinrich Kunz, Esslingen	"		1	
Heinrich Schwarz, Schaubigen	"		1	
Hermann Wolfensberger, z. Sternen, Hinteregg	"		1	
Heinrich Kunz, Esslingen	Simmenth.		1	
Johannes Pfister, Niederesslingen	"		1	
Rudolf Diggelmann, Sagenacker	"		1	
Familie Baumgartner, Rellikon	"		1	
Arnold Boller, Asp	"			1
Heinrich Leemann, Lieburg	"			1

Fällanden.

Johannes Wettstein, Neuhaus	Schwyzzer		2	
Heinrich Pfister, Neuhaus	"		1	
Hs. Heinrich Irminger, Pfaffhausen	Simmenth.		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse	Stck.	schlossen
			Stck.	Stck.
Hermann Sallenbach, Benglen	Simmenth.		1	
Jakob Häuptli, Fällanden	„		1	
Greifensee.				
Simon Müller, Wildsberg	Schwyzzer		1	
Emil Müller, Greifensee	Simmenth.		1	
Maur.				
Braunviehzuchtgenossenschaft Maur	Schwyzzer	1 I.		
Viehbesitzergenossenschaft Ebmatingen-Binz	„		1	
Emil Hottinger, Maur	„		3	
Jakob Vontobel, Uessikon	„		1	
Hans Bodmer, Forch	„		1	
Johann Jakob Kägi, a. Pfarrer, Neugut	„		1	
Derselbe	Simmenth.		1	
Fleckviehzuchtgenossenschaft Maur	„	1 II.		
Johannes Schibli, Unterdorf	„		1	
Robert Gujer, Wannwies	„		1	
Heinrich Weber, Wölfen	„		1	
Kaspar Muschg, Looren	„		1	
Heinrich Weber, Berg	„		1	
Witwe Bachofen, Neugut	„		1	
Albert Schaufelberger, Maur	„			1
Mönchaltorf.				
Alfred Bosshard, Mühlebach	Simmenth.	1 II.		
Heinrich Brunner, Halden	„		1	
Jakob Oetiker, Brand	Simmenth.		1	
Johannes Ritter, Platten	„		1	
Eduard Homberger, Heussberg	„		1	
Germann Homberger Brand	Schwyzzer		1	
Gebrüder Zwald, Binz	„		1	
Gottlieb Homberger, Lindhof	„			1
Schwerzenbach.				
Gottlieb Hangartner	Schwyzzer	1 III		
Adolf Trüb	Simmenth.		1	
Uster.				
Braunviehzuchtgenossenschaft Uster	Schwyzzer	1 I.		
„ Nänikon	„	1 II.		

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse	Stek.	schlossen
		Stek.	Stek.	Stek.
Viehbesitzerkorporation Oberuster-Nossikon	Schwyzer	1 III.	1	
„ Sulzbach	„		1	
Joh. Jak. Weber, zum Lindenhof, Oberuster	„		1	
Friedrich Huber, Uster	„		2	
Braunviehbesitzerkorporation Niederuster-				
Riedikon	„		1	
Rudolf Weber, Winikon	„		1	
Emil Hürlimann, Wermatswil	„		2	
Jakob Spörri, Wermatswil	„		1	
Heinrich Hager, Schmied, Nänikon	„		1	
J. G. Kehlhofer, Freudwil	„		1	
Jakob Morf, Nänikon	„		1	
Johannes Fischer, Maurer, Nänikon	„		1	
Fleckviehzuchtgenossenschaft Uster	Simmentb.	1 I.		
„ Nänikon	„	1 I.		
Johannes Denzler, Nänikon	„		2	
Heinrich Manz, Nänikon	„		1	
Jakob Guyer, Riedikon	„		1	
Emil Brunner, Riedikon	„		1	
Jakob Morf, Niederuster	„		1	
Robert Meier, Niederuster	„		1	
Robert Sallenbach, Werrikon	„		1	
Joseph Meier, z. Krone, Nossikon	„		1	
Heinrich Egli-Hess, Wermatswil	„		1	
Heinrich Berchtold-Nägeli, Uster	„		1	
Ulrich Brunner, Nänikon	„			1
Volketswil.				
Viehzuchtgenossenschaft Volketswil	Simmenth.	1 I.		
Clemens Brügger, Hegnau	„	1 I.		
Derselbe	Schwyzer	1 I.		
Gottlieb Leuenberger, Volketswil	„		1	
Derselbe	Simmenth.		1	
Gottfried Gull, Volketswil	„		1	
Jakob Stutz, Präsident, Volketswil	„		1	
Georg Ernst, Volketswil	„		1	
Fritz Reisel, Volketswil	„		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt.	Anerkannt.	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Heinrich Müller-Wettstein, Zimikon	Simmenth.		2	
Rudolf Vetter, Gutenswil	"		1	
Jakob Braschler, Kindhausen	"		1	
Jakob Müller, Viehhändler, Hegnau	"			1
W a n g e n.				
Heinrich Gross, Brüttisellen	Simmenth.		1	
Heinrich Schellenberg-Reutlinger, Brüttisellen	"		1	
Johannes Bohli, Wangen	"		1	
Johannes Morf, Wangen	"		1	
Bezirk Pfäffikon.				
B a u m a.				
Viehzuchtgenossenschaft Bauma	Schwyzzer	{ 1 I. 1 II.		
Heinrich Schalldorfer, Gublen	"		1	
Jakob Bosshard, Pächter, Saaland	"		1	
Ulrich Erni, Bliggerswil	"		1	
Hs. Heinrich Kägi, Laubberg	"		1	
Budolf Rüegg, Wellnau	"		1	
J. Kägi, Friedensrichter, Hörnen-Bauma	"		1	
Heinrich Kündig, Blitterswil	"			1
F e h r a l t o r f.				
Braunviehzuchtgenossenschaft Fehraltorf	Schwyzzer	1 I.		
Familie Winkler, Mesikon	"			1
Jakob Keller, Unterdorf	"		1	
Derselbe	Simmenth.		1	
Fleckviehzuchtgenossenschaft Fehraltorf	"	{ 1 I. 1 II.		
Eduard Hämig, Fehraltorf	"		1	
Johannes Wettstein, Fehraltorf	"		1	
Jakob Heusser, Fehraltorf	"		1	
Heinrich Bachofner, Gemeinratschreiber	"		1	
Heinrich Bünzli, Fehraltorf	"		1	
H. Gubler, Gemeinrat, Fehraltorf	"		1	
Gottfried Huber, Vater, Reitenbach	"		1	
Heinrich Baumann, Speck	"		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
H i t t n a u.				
Braunviehzuchtgenossenschaft Pfäffikon-Hittnau	Schwyzer	2 I. 1 III.		
Heinrich Maurer, Schönau	"	1 III.		
Christoph Rüegg, Wylen	"		1	
Hs. Jakob Bosshard, Platte	"		1	
Kaspar Meili, Balchenstall	"		1	
Kaspar Bosshardt, Balchenstall	"		2	
Adolf Rüegg, Dürstelen	"		1	
Jean Meier, Wylen	"		2	
Eduard Bünzli, Isikon	"		1	
I l l n a u.				
Viehzuchtgenossenschaft Illnau u. Umgeb.	Simmenth.	2 I.		
Heinrich Wettstein, Bietenholz	"	1 III.	6	
Hs. Jakob Mäder, Bietenholz	"	1 III.	1	
Johannes Furrer, First	"	2 III.		
Derselbe	Schwyzer		1	
Karl Enderli, Unterillnau	"	1 III.		
Derselbe	Simmenth.	1 III.	3	
Jakob Stahel, Rykon	Schwyzer		2	
Johannes Denzler-Meili, First	"		1	
J. Braunschweiler, z. Hörnli, Oberillnau	"		1	
Derselbe	Simmenth.		2	
J. Baumann, Gemeindrat, Ottikon	"		1	
Jakob Braunschweiler, Oberillnau	"		1	
Ulrich Nüssli, Agasul	"		1	
Johannes Denzler, First	"		1	
Gottfried Weilenmann, Ottikon	"		1	
Kaspar Guyer, Mesikon	"		1	
Kaspar Rüegg, Agasul	"		1	
J. Enderli, Guggenbühl	"		1	
K y b u r g.				
Johannes Müller	Schwyzer	1 I.		
Derselbe	Simmenth.		2	
L i n d a u.				
Viehzuchtgenossenschaft Kempptal u. Umgeb.	Schwyzer	2 I.		
Gutswirtschaft Maggi, Kempptal	"	2 III.	2	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Viehzuchtgenossenschaft Lindau und Umgebung				
	Simmenth.	1 I.		
Heinrich Kuhn, zum Rössli, Lindau	„	1 III.	1	
Ulrich Keller, Winterberg	„		1	
Joh. Jakob Schmid-Corrodi, Tagelswangen	„		1	
Heinrich Wegmann, Präsident, Tagelswangen	„		1	
Pfäffikon.				
Fleckviehzuchtgenossenschaft Pfäffikon-Hittnau				
	Simmenth.	1 III.	2	
Hermann Portmann, Irgenhausen	„		2	
Derselbe	Schwyzer			1
Kaspar Kägi, Bussenhausen	„		1	
Georg Egli, Irgenhausen	„		1	
Jakob Kündig, Mettlen	„		2	
Jakob Schellenberg, Steinacker,	„		2	
August Stucky, Tierarzt, Irgenhausen	„		1	
Gebrüder Gubler, Hermatswil	„		1	
Heinrich Keller, Hermatswil	„		1	
A. Guyer, Rutschberg	„		1	
Adolf Bockhorn, Rutschberg	„		1	
Johannes Maurer, Wallikon	„		1	
Jakob Kägi, Pfäffikon	„			1
Konrad Brunner, Rick	„			1
Russikon.				
Jakob Gubler-Weilenmann, Gündisau	Schwyzer		1	
Johannes Bisig, Sommerau	„		2	
J. Frei, Müller, Bläsimühle	Simmenth.		1	
Heinrich Wettstein, Russikon	„		1	
Jakob Schellenberg, Lieutenant	„		1	
Emil Weilenmann, Madetswil	„		2	
Jakob Walter, Russikon	„			1
Sternenberg.				
Jakob Schoch, Rossweid	Schwyzer			1
Wilhelm Rüegg, z. Tell, Gfell	„			3
Weisslingen.				
Viehzuchtgenossenschaft Weisslingen	Schwyzer	1 I.		
Ulrich Frey, Weisslingen	„		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Emil Schoch, Dettenriedt	Schwyzzer		1	
Albert Zimmermann, Weisslingen	"			1
Heinrich Enderli, Theilingen	Simmenth.		1	
Johannes Jucker, Weisslingen	"		1	
Jakob Denzler, Weisslingen	"			1
Wildberg.				
Rudolf Egli, Schalchen	Schwyzzer		1	
J. Bühler, Viehhändler, Schalchen	"		2	
J. Wettstein's Erben, Steinland, Schalchen	"		1	
Gustav Schumacher, Luegeten	"		1	
Gottlieb Frohofer, Luegeten	"		1	
Derselbe	Simmenth.		1	
Ha. Ulrich Keller, Schalchen	"		1	
Jakob Binder, Schalchen	"		1	
Albert Isler, Wildberg	"		1	
Ferdinand Isler, Tobel, Wildberg	"		1	
W y l a.				
Georg Holdener, Tablat	Schwyzzer		2	
Bezirk Winterthur.				
Altikon.				
Viehzuchtgenossenschaft Altikon und Umgebung	Simmenth.	1 I.		
Viehbesitzerkorporation Altikon	"		1	
Bertschikon.				
Viehzuchtgenossenschaft Bertschikon und Umgebung	Simmenth.	1 III.		
Johannes Mörgeli, Gündlikon	"		2	
Emil Bachmann, Gundetswil	"		2	
Fritz Schrag, Sammelsgreut	Schwyzzer		1	
Brütten.				
Viehzuchtgenossenschaft Brütten	Simmenth.	1 I.		
Heinrich Baltensperger	"	1 III.		
Albert Baltensperger-Schmid, a. Schulpfleger	"		1	
Gebrüder Baltensperger, Brühl	Schwyzzer		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
D ä g e r l e n .				
Jakob Peter, Rutschwil	Simmenth.		1	
Gottfried Nüssli, Rutschwil	"		2	
D ä t t l i k o n .				
Konrad Bretscher	Simmenth.		1	
D y n h a r d .				
Viehzeitgenossenschaft Dynhard und Umgebung	Simmenth.	{ 1 I. 1 III.		
Hch. Toggenburger, z. Riedtmühle, Dynhard	"	1 III.	1	
Ulrich Rutschmann, Wirt, Welsikon	"		1	
E l g g .				
Viehzeitgenossenschaft Elgg u. Umgebung	Simmenth.	1 I.		
Ulrich Kupper, Untermühle	"	1 III.	1	
Friedrich Holzer, Oberhof	"		1	
Jakob Hablützel, Sennhof	"		1	
Viehbesitzerkorporation Elgg	Schwyzzer	1 I.		
Dieselbe	Simmenth.		1	
Jakob Büchi, Sennhof	"		1	
Derselbe	Schwyzzer		1	
Rudolf Müller, Fuhrhalter	"		1	
Derselbe	Simmenth.		1	
E l l i k o n .				
Konrad Vetterli	Simmenth.		1	
E l s a u .				
Johannes Güttinger	Schwyzzer	1 II.	2	
Derselbe	Simmenth.		1	
Jakob Büchi, Elsau	"		1	
Jakob Büchi, Schriftsetzer	"			1
Jakob Sommer, a. Gemeindrat	Schwyzzer		2	
H a g e n b u c h .				
Jakob Wehrenberger, Hagenstall	Schwyzzer		1	
Rudolf Kappeler, Kappel	Simmenth.		3	
Johannes Schellenberg, Hagenbuch	"		1	
Kaspar Stiefel, z. Grütli, Oberschneit	"		1	
Ulrich Wegmann, Unterschneit	"		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Hettlingen.				
Jakob Kläui	Simmenth.	1 III.	1	
Jakob Müller, zur Sonne	"		1	
Hofstetten.				
Johannes Stübi, Geretswil	Simmenth.		1	
Neftenbach.				
Heinrich Vollenweider, Präsident	Simmenth.		1	
Gottfried Flach, Neftenbach	"		1	
Jakob Mückli, Riedt	"		1	
Oberwinterthur.				
Christoph Schwyn, Grundhof	Simmenth.	1 III.	1	
Jakob Peter, Reutlingen	"		1	1
August Kellermüller, Oberwinterthur	"		1	
Heinrich Isliker, Ricketwil	"		1	
Johannes Keller, Stadel	"		1	
Heinrich Ehrensperger, Hegi	Schwyzzer		1	
Derselbe	Simmenth.		1	
Pfungen.				
Viehbesitzerkorporation	Simmenth.		1	
Rikenbach.				
Viehbesitzerkorporation	Simmenth.	2 III.		
Schlatt.				
Johannes Zollinger, Unterschlatt	Schwyzzer	2 III.		
Derselbe	Simmenth.		1	
Schottikon.				
Kein Stier.				
Seen.				
Viehzuchtgenossenschaft Seen und Umgebung	Simmenth.	1 I.		
Jakob Bosshard, zur Mühle, Seen	"		2	
Rudolf Rösli, Oberseen	"			1
Jakob Hofmann, Seen	"			1
Rudolf Hofmann, Seen	"		1	
Derselbe	Schwyzzer		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Wilhelm Brunner, Thaa	Schwyzzer		2	
Derselbe	Simmenth.		1	
Seuzach.				
Julius Keller, Oberohringen	Simmenth.		1	
Mebold & Wiesendanger, Oberohringen	„		1	
Johannes Beringer, z. Baumschule, Seuzach	„		1	
Karl Fischer, Heimenstein	„		1	
Gottfried Nüssli, Steinbühl	„		1	
Töss.				
Ulrich Pfister, Töss	Simmenth.		1	
Gebrüder Horr, Rossberg	Schwyzzer		1	
Turbenthal.				
Viehzuchtgenossenschaft Turbenthal- Wyla und Umgebung	Schwyzzer	{ 1 I. 1 III.		
Jakob Diggelmann, Sitzberg	„		1	1
Alfred Streuli, im Käfer	„		2	
Konrad Hess, Unterspitzwies	„		1	
Johannes Zweifel, Kählhof	„		1	1
Derselbe	Simmenth.		1	
Jakob Rüegg, Neubrunn	„		1	
Derselbe	Schwyzzer		1	
Veltheim.				
Gebrüder Vogt	Simmenth.		1	
Abraham Fuster	„		1	
Derselbe	Schwyzzer		1	
Wiesendangen.				
Heinrich Wuhrmann	Schwyzzer		1	
Jakob Truninger	Simmenth.		2	
Theodor Peter	„		1	
Winterthur.				
Geschwister Elliker, Eschenberg	Schwyzzer		2	
Friedrich Flachsmann, Reitweg	„		2	
Derselbe	Simmenth.		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
W ü l f l i n g e n.				
Viehbesitzekorporation	Simmenth.	{ 1 I. 2 III. }	1	
Jakob Rüegg, zur Metzgerhalle	"		1	
Albert Bretscher, zum Schönthal	"		1	
Z e l l.				
Viehzuchtgenossenschaft Zell u. Umgebung	Schwyz	1 I.		
Heinrich Grob, Schooren	"		1	
Eduard Heizmann, Oberlangenhard	"			1
Jakob Kündig, Oberlangenhard	"		1	
Rudolf Wylemann, Sohn, Zell	"		1	1
Martin Ramp, Unterlangenhard	"		1	
Derselbe	Simmenth.		1	
Jakob Peter, Oberlangenhard	"		1	
Ulrich Ramp, Unterlangenhard	"			1
Derselbe	Schwyz		1	
Bezirk Andelfingen.				
A d l i k o n.				
Viehbesitzerkorporation Gütishausen- Niederwil-Dätwil	Simmenth.	1 III.	3	
Ulrich Bretscher, Adlikon	"		1	
G r o s s a n d e l f i n g e n.				
Viehbesitzerkorporation	Simmenth.		1	
Kaspar Schaub	"		1	
J. Sprüngli, Schlossgasse	"		1	
A. Keller-Gut	"		1	
K l e i n a n d e l f i n g e n.				
Albert Keller-Frei, Kleinandelfingen	Simmenth.		1	
Jakob Schlatter, Kleinandelfingen	"		1	
Johannes Landolt, z. Rebberg, Oerlingen	"		1	
Heinrich Isliker, a. Förster, Alten	"		1	
B e n k e n.				
Viehbesitzerkorporation	Simmenth.	1 I.		
Heinrich Uttinger	"	1 III.		

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
B e r g.				
Jakob Vaterlaus, Balthasars	Simmenth.		1	
Johannes Kramer, a. Schulpfleger, Gräslikon	„		1	
B u c h.				
Jakob Brandenberger, Unterbuch	Simmenth.	1 III.		
Johannes Brandenberger	„		1	
D a c h s e n.				
Viehbesitzerkorporation	Simmenth.		1	
D o r f.				
Konrad Meier, Dorf	Simmenth.	1 III.		
Arnold Vogel, Schloss Goldenberg	„		1	
F e u e r t h a l e n.				
Wilhelm Wolf, Langwiesen	Simmenth.		2	
F l a a c h.				
Johannes Meier	Simmenth.		1	
Martin Würth	„		1	
F l u r l i n g e n.				
Viehbesitzerkorporation	Simmenth.		1	
H e n g g a r t.				
Viehzuchtgenossenschaft Henggart- Hettlingen und Umgebung	Simmenth.	1 III.		
Julius Frauenfelder	„	1 III.		
Gemeinde Henggart	„		1	
Jakob Hatt	„		1	
H u m l i k o n.				
Andreas Bühler, zur Kreuzstrasse	Simmenth.		1	
L a u f e n - U h w i e s e n.				
Viehbesitzerkorporation	Simmenth.	1 III.	1	
M a r t h a l e n.				
Viehzuchtgenossenschaft Marthalen	Simmenth.	1 I.		
Konrad Keller	Simmenth.		3	
Ferdinand Wipf	„		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt Klasse	Anerkannt	Ausge- schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
O b e r s t a m m h e i m.				
Viehzuchtgenossenschaft Oberstammheim	Simmenth.	{ 2 I. 1 II.		
O s s i n g e n.				
Viehbesitzerkorporation Osaingen	Simmenth.	2 III.		
R h e i n a u.				
Pflegeanstalt Rheinau	Simmenth.	1 III.		
T h a l h e i m.				
Viehbesitzerkorporation Thalheim	Simmenth.	1 III.		
T r ü l l i k o n.				
Viehbesitzerkorporation Trüllikon	Simmenth.		2	
Jakob Rüeger-Isler, Rudolffingen	„		3	
J. Zuber, Hauptmann, Rudolffingen	„		1	
Konrad Jost, Schuhmacher, Rudolffingen	„		1	
Jakob Peter, Vorsteher, Wildensbuch	„		1	
T r u t t i k o n.				
Eduard Wägeli, Förster	Simmenth.		2	
U n t e r s t a m m h e i m.				
Viehzuchtgenossenschaft Unterstammheim	Simmenth.	{ 1 I. 1 III.		
V o l k e n.				
Konrad Messmer	Simmenth.	1 III.		
W a l t a l i n g e n.				
Konrad Reutimann, Guntalingen	Simmenth.	1 III.		
Rudolf Kienast, Guntalingen	„		1	
Konrad Ulrich, a. Präsident, Waltalingen	„		1	
Bezirk Bülach.				
B a c h e n b ü l a c h.				
Eduard Utzinger, Metzger	Simmenth.		1	
Johannes Utzinger, Strassenwärter	„		1	
Heinrich Maag, a. Friedensrichter	„		1	
Bernhard Maag, Kellers	„		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt Klasse	Anerkannt	Ausge- schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Bassersdorf.				
Johannes Hug, Gemeindevrat	Simmenth.	2 III.		
Heinrich Ruff, Bäcker	„		1	
Kaspar Dübendorfer	Schwyzzer		1	
Bülach.				
Viehzuchtgenossenschaft Bülach und Umgebung	Simmenth.	1 I.		
Jakob Brunner, zum Lindenhof	„		3	
Dietlikon.				
Viehzuchtgenossenschaft Dietlikon u. Umgeb.	Simmenth.	2 I.		
Robert Bächler, Viehhändler	„	1 III.	1	
Hermann Wüst	„		1	
Eglisau.				
Viehbesitzerkorporation Eglisau	Simmenth.	{ 1 I. 2 III.		
Ober-Embrach.				
Jakob Gutmann, Oberembrach	Simmenth.		1	
Jean Krebsler, Oberembrach	„		1	
Hans Leu, Unterwagenburg	„		1	
Rudolf Winkler, Obermettmenstetten	„		1	
Unter-Embrach.				
Viehzuchtgenossenschaft Embrach und Umgebung	Simmenth.	1 I.		
Johannes Bänninger, Ziegler	„		3	
Freienstein.				
Wilhelm Weiss, Freienstein	Simmenth.		1	
Jakob Lienhard, Teufen	„		1	
Jakob Keller, Schloss Teufen	Schwyzzer		1	
Glattfelden.				
Christian Lee	Simmenth.		3	
Hochfelden.				
Gottfried Winkler	Simmenth.		2	
Höri.				
Heinrich Meierhofer	Simmenth.	1 III.		
Wilhelm Bräm	„		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ange-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
H ü n t w a n g e n .				
Viehbesitzerkorporation Hüntwangen	Simmenth.		2	
K l o t e n .				
Viehzuchtgenossenschaft Kloten	Simmenth.	1 I.		
Viehbesitzerkorporation Kloten	"	1 III.	3	
Jakob Altorfer, No. 56, Kloten	"		1	
Jakob Schellenberg, Kirchenpfleger	"		2	
Jakob Bänninger, Eggetswil	"		1	
Jakob Wohlgemuth, Geerlisberg	"		1	
L u f i n g e n .				
Rudolf Pfister, Gemeindrat	Simmenth.		1	
Rudolf Lüthi, Strassenwärter	"		1	
N ü r e n s d o r f .				
Gerüder Illi, Birchwil	Simmenth.	1 II.		
Konrad Morf, Nürensdorf	"		1	
Hs. Jakob Lüssi, Nürensdorf	"		1	
Ulrich Krebsler, Baltenswil	"		1	
Johannes Spörri, Baltenswil	"		1	
Albert Wettstein's Erben, Baltenswil	"		1	
Albert Diggelmann, Breite	"		1	
Gebrüder Keller, Hakab	"		1	
O p f i k o n .				
Heinrich Wintsch, Präsident, Opfikon	Simmenth.	1 III.		
Johannes Brunner, Metzger	"		1	
Konrad Fürst, Hochstiegehn-Glattbrugg	"		1	
Jakob Blattmann, Neugut, Glattbrugg	Schwyzler		1	
R a f z .				
Viehbesitzerkorporation Rafz	Simmenth.	{ 1 II. 2 III.	1	
R i e d e n .				
Jakob Bräcker-Benz	Simmenth.		1	
R o r b a s .				
Johannes Frei, am Rennweg	Simmenth.		2	
W a l l i s e l l e n .				
Heinrich Näf, Fuhrhalter	Simmenth.		1	
Johannes Haller	Schwyzler		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt	Anerkannt	Ausge-
		Klasse		schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
Wasterkingen.				
Emil Spühler	Simmenth.		1	
Winkel.				
Joseph Dingetschweiler, Winkel	Simmenth.	1 III.		
Otto Meier, Eschenmosen	"		1	
Wyl.				
Arnold Angst, Schmieds	Simmenth.		3	
Bezirk Dielsdorf.				
Affoltern.				
Heinrich Meier, im Feld	Schwyz	1 III.		
Derselbe	Simmenth.		1	
J. Bänninger	"		1	
J. Bader	Schwyz		1	
Bachs.				
Leonhard Schütz	Simmenth.	1 I.	1	
Boppelsen.				
Heinrich Gassmann	Simmenth.	1 III.		
Buchs.				
Viehzuchtgenossenschaft Furththal	Simmenth.	1 II.		
Albert Schmid	"	1 III.		
H. Surber, Wagner	"		1	
Gebrüder Bucher	"		1	
Dällikon.				
Johannes Handel	Simmenth.	1 II.	1	
Dänikon.				
Konrad Meier	Simmenth.		1	
Dielsdorf.				
J. H. Vontobel, a. Gemeindammann	Simmenth.	1 II.		
J. Roman, Burghof	"		1	
Albert Bucher	"		1	
Pestalozzihaus der Stadt Zürich, Burghof	"		1	
Hüttikon.				
Kein Stier.				

Eigentümer	Rasse	Prämirt Klasse	Anerkannt	Ausge- schlossen
		Stck.	Stck.	Stck.
N e e r a c h.				
Hs. Heinrich Schreiber	Simmenth.		1	
Arnold Jucker	"		1	
N i e d e r g l a t t.				
Albert Vontobel, Niederglatt	Simmenth.		1	
Kaspar Moor, Nöschikon	"		1	
N i e d e r h a s l i.				
Gebrüder Marthaler, z. Frohsinn, Oberhasli	Simmenth.	1 III.		
Jean Maag, Oberhasli	"		1	
Jakob Marthaler, Oberhasli	"		1	
Rudolf Meier, Mettmenhasli	"		1	
Rudolf Vogel, Niederhasli	"		1	
N i e d e r w e n i n g e n.				
Johannes Bucher, Schusters	Simmenth.	1 II.	1	
Heinrich Bucher, Berg	"	2 III.		
O b e r g l a t t.				
Felix Gassmann, Vorsteher	Simmenth.	1 III.		
Hs. Ulrich Schaub	"	1 III.		
Heinrich Gohl, Zuchtstierhändler	"	1 III.	2	
O b e r w e n i n g e n.				
Heinrich Willi, Gemeindratschreiber	Simmenth.	1 III.		
Heinrich Schärer, Schulgutsverwalter	"		1	
O t e l f i n g e n.				
Jakob Schlatter	Simmenth.		1	
Johannes Lips	"		1	
R a a t.				
Erhard Meierhofer, a. Gemeindrat	Simmenth.		1	
R e g e n s b e r g.				
Jakob Brunner	Simmenth.		1	
R e g e n s d o r f.				
Viehbesitzerkorporation Regensdorf	Simmenth.	1 III.		
Heinrich Zollinger, Watt	"		2	
Rudolf Frei, Regensdorf	"		1	

Eigentümer	Rasse	Prämirt Klasse	Anerkannt	Aus- geschlossen
		Stek.	Stek.	Stek.
R ü m l a n g.				
Viehzuchtgenossenschaft Rümlang	Simmenth.	1 I.		
Johannes Gassmann, Gemeinratsschreiber	„	1 III.	1	
Michael Geering, Katzenrüti	„		1	
S c h l e i n i k o n.				
Viehzuchtgenossenschaft Wehnthal	Simmenth.	1 I.		
Joh. Rudolf Hirt, Steinler	„	1 III.		
Daniel Notz, a. Kantonsrat	„		1	
S c h ö f f l i s d o r f.				
Johannes Gut	Simmenth.		1	
S t a d e l.				
Viehbesitzerkorporation	Simmenth.	1 II.	1	
S t e i n m a u r.				
Viehzuchtgenossenschaft Steinmaur	Simmenth.	1 I.		
Viehbesitzerkorporation Obersteinmaur	„		1	
Jean Merki, a. Präsident, Niedersteinmaur	„		7	
Fritz Volkart, Sünikon	„		1	
Jakob Huber, a. Präsident, Sünikon	„		1	
W e i a c h.				
Johannes Schenkel, Gemeinrat	Simmenth.	2 III.		
Albert Meierhofer, a. Waibels	„	1 III.		
W i n d l a c h.				
Jakob Volkart, Gemeinrat	Simmenth.		1	
Rudolf Volkart	„		1	

C. Verzeichnis der Eigentümer von prämirten Zuchttieren.

I. Zuchttiere.

* Belegscheinstiere.

Die eidgen. Beiprämien entsprechen dem Betrage der kantonalen Prämien.

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Klasse	Kant. Prämien	
						Hptpr. Fr.	Abstg. Fr.
Bezirk Zürich.							
Schwyzerrasse							
<i>a. Geschaufelte</i>							
1.	1403.	Jakob Bleuler, Oberdorf, Zollikon	42	Mannli	II.	100	—
2.	1404.	Viehbesitzerkorporation Wytikon	30	Hans	„	100	—
3.	1405.	Kantonale landwirtschaftl. Schule Strickhof, Zürich IV	33	Custos	„	100	15
<i>b. Ungeschaufelte</i>							
4.	1406.	Heinrich Wismer, Küfers, Uitikon	24	Fritz	III.	50	—
5.	1407.	Jakob Weber, Sonnenberg, Unter- engstringen	21	Max	„	50	4
6.	1408.	Johannes Schmid, Zürich II-W	18	Mutti	„	50	—
7.	1409.	Arnold Nägeli, Leimbach, Zürich II	18	Hans	„	50	—
9.	1410.	Johannes Schmid, Zürich II-W	18	Eunuch	„	50	7
Simmmenthalerrasse							
<i>a. Geschaufelte</i>							
9.	1411.	Viehzuchtgenossenschaft Weiningen	30	*Sepp	I.	125	5
10.	1412.	Kantonale landwirtschaftl. Schule Strickhof, Zürich IV	33	*Zar	„	125	—
11.	1413.	Heinrich Rosenberger, Landikon, Birmensdorf	41	Prinz	II.	100	—
12.	1414.	Albert Meier, zum Sternen, Birmensdorf	36	Hans	III.	50	—
<i>b. Ungeschaufelte</i>							
13.	1415.	Viehbesitzerkorporation Oberurdorf	21	Ador	III.	50	8
14.	1416.	Viehbesitzerkorporation Seebach	21	Joggeli	„	50	2
Total						1050	41

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Kant. Prämien		
					Klasse	Hptpr. Fr.	Abstg. Fr.
<i>Bezirk Affoltern.</i>					Schwyzerrasse		
					<i>a. Geschaufelte</i>		
15.	1275.	Hans Jakob Hofstetter, Ottenbach	30	Hans	II.	100	10
16.	1276.	Derselbe	48	Männli	„	100	—
17.	1277.	Viehzeitgenossenschaft Unteramt	46	*Apis	„	100	20
18.	1278.	„ Mettmen- stetten und Umgebung	48	*Leopold	III.	50	—
19.	1279.	Gottfried Haller, Aeugst	36	Männli	„	50	—
20.	1280.	Rudolf Funk, a. Schulpfleger, Ober- Mettmenstetten	30	Männli	„	50	—
					<i>b. Ungeschaufelte</i>		
21.	1281.	Viehzeitgenossenschaft Mettmens- stetten und Umgebung	11	*Aro	I.	150	42
22.	1282.	Viehzeitgenossenschaft Oberamt	13	*Prinz	„	125	11
23.	1283.	„	22	Edel	„	125	21
24.	1284.	Gottlieb Frick, z. Hörnli, Knonau	10	Hans	III.	50	7
25.	1285.	Rudolf Funk, a. Schulpfleger, Obermettmensstetten	10	Männli	„	50	2
26.	1286.	Heinrich Grob, Weid-Rossau, Mettmenstetten	11	Bär	„	50	6
27.	1287.	Emil Steinmann, Kappel	10	Prinz	„	50	—
Total						1050	119

<i>Bezirk Horgen.</i>					Schwyzerrasse		
					<i>a. Geschaufelte</i>		
28.	1382.	Viehzeitgenossenschaft des landw. Vereins Wädenswil	24	*Tell	I.	150	—
29.	1383.	Viehzeitgenossenschaft Sihlthal	24	*Suwarow	„	125	—
30.	1384.	Alfred Bollier, Klausen, Horgen- berg, Horgen	33	*Leo	„	125	10
31.	1385.	Arnold Baumann, Bleier, Oberrieden	33	*Fritz	„	125	15
32.	1386.	Jakob Bachmann, Gehrensteg, Hirzel	24	Pascha	III.	50	—
					<i>b. Ungeschaufelte</i>		
33.	1387.	Viehzeitgenossenschaft Schönen- berg	22	*Zar	I.	125	—
34.	1388.	Viehzeitgenossenschaft Wädenswil	7	*Guldi	„	125	17
35.	1389.	Heinrich Brändli, Riedtwies, Horgen	9	Männli	III.	50	—
36.	1390.	Viehbesitzerkorporation Adliswil	18	Prinz	„	50	4

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Kant. Klasse	Prämien	
						Hptpr. Fr.	Abstg. Fr.
37.	1391.	Viehzuchtgenossenschaft im Wahl- kreise Thalwil	21	Zriny	III.	50	—
38.	1392.	Gebrüder Zollinger, ob dem Waisenhaus, Wädenswil	18	Prinz	„	50	—
39.	1393.	Joh. Jak. Baumann, Dürrenmoos, Hirzel	20	Max	III.	50	6
40.	1394.	Karl Rhyner, Grünthal, Wädenswil	13	*Hektor	„	50	—
41.	1395.	Jb. Schärer, Feldmoos, Richterswil	19	Arman	„	50	—
42.	1396.	Jakob Bär, im Boden, Hirzel	22	Karlo	„	50	6
43.	1397.	Heinrich Huber, Sihlbrugg, Hirzel	11	Hans	„	50	—
44.	1398.	Rudolf Bachmann-Hitz, Müsli, Schönenberg	15	Leo	„	50	6
45.	1399.	Heinrich Höhn, Gisenrüti, Wädenswil	12	Prinz	„	50	—
46.	1400.	Heinrich Blattmann, Neugut, Wädenswil	15	Napoleon	„	50	9
47.	1401.	Albert Höhn, Hessen, Wädenswil	12	Hektor	„	50	—
48.	1402.	Heinrich Blattmann, Neugut, Wädenswil	17	Alex	„	50	5
Total						1525	78

*Bezirk Meilen.***Schwyzerrasse***a. Geschaufelte*

49.	1288.	Viehzuchtgenossenschaft Küsnacht und Umgebung	17	*Cato	I.	125	11
50.	1289.	Viehzuchtgenossenschaft Meilen	33	*Fritz	II.	100	13
51.	1290.	Viehzuchtgenossenschaft Männedorf	35	Prinz	„	100	—
52.	1291.	Julius Thomann, bei der Kirche, Hombrechtikon	30	Hans	„	100	—
53.	1292.	Viehzuchtgenossenschaft Meilen	26	*Heiri	„	100	—
54.	1293.	Viehzuchtgenossenschaft Hom- brechtikon	30	*Sami	III.	50	—
55.	1294.	Viehbesitzerkorporation Dorf- Itchnach, Küsnacht	31	Hans	„	50	—
56.	1295.	Jakob Leemann, im Rundi, Uetikon	24	Walldi	„	50	—
57.	1296.	Viehbesitzerkorporation Uetikon	30	Ero	„	50	4
58.	1297.	„ Männedorf	45	Hans	„	50	4

b. Ungeschaufelte

59.	1298.	Viehzuchtgenossenschaft Stäfa	20	*Frick	I.	125	15
60.	1299.	„ Männedorf	18	*Laubi	„	125	25
61.	1300.	„ Herrliberg	16	*Max	„	125	15

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Kant. Klasse	Prämien	
						Hptpr Fr.	Abstg. Fr.
62.	1301.	Jakob Pfister, Wydenrain, Männedorf	16	Fino	II.	100	1
63.	1302.	Viehbesitzerkorporation Meilen	12	Dufour	III.	50	7
64.	1303.	Dieselbe	22	*Dyonis	„	50	7
65.	1304.	Jakob Wespi, Bunzenhalden, Forch, Küssnacht	22	Sultan	„	50	6
66.	1305.	Viehbesitzerkorporation Uetikon	18	Mutti	„	50	1
67.	1306.	Heinrich Weideli, Eichteln, Stäfa	16	Laubi	„	50	—
68.	1307.	Albert Bühler, Kantonsrat, Oberhausfeldbach, Hombrechtikon	9	Mannli	„	50	—
Total						1550	115

*Bezirk Hinwil.***Schwyzerrasse***a. Geschaufelte*

69.	1308.	Viehzuchtgenossenschaft Hinwil	39	*Hans	I.	150	—
70.	1309.	„ Grüningen-Gossau	45	*Prinz	„	125	10
71.	1310.	„ Wetzikon-Seegräben	66	*Hektor	„	125	—
72.	1311.	Jakob Halbheer, Niederholz, Wald	31	*Burri	„	125	17
73.	1312a.	Viehzuchtgenossenschaft Grüningen-Gossau	36	*Till	„	125	—
74.	1312.	Jean Schaufelberger, Armenpfleger, Raad, Wald	30	Hans	III.	50	5
75.	1313.	Gebrüder Vontobel, Langacker, Dürnten	28	Prinz	„	50	—
76.	1314.	Albert Halbheer, Hub, Wald	24	Dorn	„	50	13
77.	1315.	Walter Muggli, Gemeindrat, Dienstbach, Bubikon	31	Hans	„	50	4

b. Ungeschaufelte

78.	1316.	Viehzuchtgenossenschaft Dürnten und Umgebung	21	*Vogel	I.	125	—
79.	1317.	Viehzuchtgenossenschaft Wald	22	*Prinz	„	125	7
80.	1318.	„ Wetzikon-Seegräben	12	Bruno	II.	100	11
81.	1319.	Alb. Buchmann, Rennweg, Bubikon	18	Hektor	III.	50	—
82.	1320.	Martin Reichmuth, Stegen, Wetzikon	14	French	„	50	6
83.	1321.	Kaspar Homberger, Steinacker, Wetzikon	22	Laubi	„	50	—
84.	1322.	Heinr. Hürlimann, Auen, Fischenthal	21	Albin	„	50	10
85.	1323.	Viehzuchtgenossenschaft Bubikon und Umgebung	16	*Fritz	„	50	6
86.	1324.	Heinr. Köng, beim Hirschen, Hinwil	22	Edi	„	50	5

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Kant. Klasse	Prämien	
						Hptpr. Fr.	Abstg. Fr.
87.	1325.	Walther Muggli, Gemeinrat, Dienst- bach, Bubikon	13	Cäsar	III.	50	10
88.	1326.	Aug. Zollinger, Breitenriedt, Hinwil	12	Prinz	„	50	—
89.	1327.	Rudolf Frei, Gemeinratspräsident, Wendhäuslen, Bubikon	9	Hektor	„	50	—
90.	1328.	Johannes Heusser, Felsen-Ottikon, Gossau	10	Franz	„	50	4
Simmmenthalerrasse							
<i>Ungeschaufelte</i>							
91.	1329.	Fleckviehzuchtgenossenschaft Gossau-Grünigen und Umgebung	21	Sepp	III.	50	—
92.	1330.	Herm. Homberger, Langfuhr, Gossau	21	Prinz	„	50	3
Total						1800	111

*Bezirk Uster.***Schwyzerrasse***a. Geschaufelte*

93.	1257.	Braunviehzuchtgenossenschaft Dübendorf	30	*Prinz	I.	125	10
94.	1258.	Viehzuchtgenossenschaft Egg und Umgebung	33	*Prinz-Henggeler	„	125	16
95.	1259.	Clemens Brügger, Hegnau, Volketswil	30	Leo	„	125	—
96.	1260.	Braunviehzuchtgenossenschaft Maur	46	*Bär	„	125	—
97.	1261.	„ Nänikon	57	*Hans	II.	100	16
98.	1262.	Viehzuchtgenossenschaft Egg und Umgebung	34	*Prinz-Stucki	„	100	4
99.	1263.	Viehbesitzerkorporation Oberuster- Nossikon, Uster	30	Hektor	III.	50	—
100.	1264.	Georg Meier, Lurwies, Egg	28	Leo	„	50	7
101.	1265.	Gottlieb Hangartner, Schwerzenbach	30	Hans	„	50	4

b. Ungeschaufelte

102.	1266.	Braunviehzuchtgenossenschaft Uster	21	*Prinz	I.	125	—
103.	1267.	Jakob Frei, Leimhalden, Esslingen, Egg	11	Cäsar	III.	50	—

Simmmenthalerrasse*a. Geschaufelte*

104.	1268.	Viehzuchtgenossenschaft Volketswil	34	*Hans	I.	125	7
105.	1269.	Fleckviehzuchtgenossenschaft Nänikon	45	*Hans	„	125	15

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Kant. Klasse	Prämien	
						Hptpr. Fr.	Abstg. Fr.
106.	1270.	Fleckviehzuchtgenossenschaft Dübendorf	44	Mani	II.	100	—
							<i>b. Ungeschaufelte</i>
107.	1271.	Fleckviehzuchtgenossenschaft Uster	18	*Ruedi	I.	125	—
108.	1272.	Clemens Brügger, Hegnau, Volketswil	21	Männli	„	125	—
109.	1273.	Alfred Bosshard, Mühlebach, Mönchaltorf	8	Fleck	II.	100	13
110.	1274.	Fleckviehzuchtgenossenschaft Maur	16	Mutti	„	100	6
Total						1825	98

*Bezirk Pfäffikon.***Schwyzerrasse***a. Geschaufelte*

111.	1356.	Viehzuchtgenossenschaft Kempththal und Umgebung	54	*Zar	I.	150	—
112.	1357.	Braunviehzuchtgenossenschaft Pfäffikon-Hittnau	30	*Kaiser	„	125	20
113.	1358.	Viehzuchtgenossenschaft Weisslingen	30	*König	„	125	16
114.	1359.	Braunviehzuchtgenossenschaft Fehraltorf	52	*Benno	„	125	30
115.	1360.	Johannes Müller, Kyburg	36	Dürst	„	125	13
116.	1361.	Viehzuchtgenossenschaft Bauma	38	*Prinz II.	„	125	—
117.	1362.	Dieselbe	24	*Männli	II.	100	7

b. Ungeschaufelte

118.	1363.	Braunviehzuchtgenossenschaft Pfäffikon-Hittnau	15	*Fels	I.	150	24
119.	1364.	Viehzuchtgenossenschaft Kempththal und Umgebung	9	*Pascha	„	125	25
120.	1365.	Gutswirtschaft Maggi, Kempththal,	18	Leo	III.	50	5
121.	1366.	Dieselbe	15	Zarewitsch	„	50	5
122.	1367.	Heinrich Maurer, Schönau, Hittnau	14	Egal	„	50	4
123.	1368.	Braunviehzuchtgenossenschaft Pfäffikon-Hittnau	22	Prinz	„	50	5
124.	1369.	Karl Enderli, Unter-Iltnau	18	Boller	„	50	5

Stimmthalerrasse*a. Geschaufelte*

125.	1370.	Viehzuchtgenossenschaft Lindau und Umgebung	42	*Max	I.	150	—
126.	1371.	Fleckviehzuchtgenossenschaft Fehraltorf	42	*Fürst	„	150	—

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Kant. Klasse	Prämien	
						Hptpr. Fr.	Abstg. Fr.
127.	1372.	Viehzuchtgenossenschaft Illnau und Umgebung	30	*Hans	I.	125	—
128.	1373.	Dieselbe	42	*Sepp	„	125	—
129.	1374.	Karl Enderli, Unterillnau	27	Fleck	III.	50	—
130.	1375.	Joh. Furrer, First, Illnau	30	Hektor	„	50	—
<i>b. Ungeschaufelte</i>							
131.	1376.	Fleckviehzuchtgenossenschaft Fehr- altorf	19	Joggi	II.	100	1
132.	1377.	Heinrich Kuhn, z. Rössli, Lindau	13	Max	III.	50	2
133.	1378.	Hrch. Wettstein, Bietenholz, Illnau	15	Hans	„	50	—
134.	1379.	Fleckviehzuchtgenossenschaft Pflf- fikon-Hittnau	15	Seppli	„	50	4
135.	1380.	Johannes Furrer, First, Illnau	18	Sepp	„	50	—
136.	1381.	Heinrich Mäder, Bietenholz, Illnau	14	Franz	„	50	3
Total						2400	169

*Bezirk Winterthur.***Schwyzerrasse***a. Geschaufelte*

137.	1331.	Viehzuchtgenossenschaft Turben- thal-Wyla und Umgebung	59	*Glinz	I.	150	18
138.	1332.	Johannes Güttinger, Viehhändler, Elsau	36	*Benz	II.	100	9
139.	1333.	Johannes Zollinger, Unterschlatt	33	Bärli	III.	50	1
140.	1334.	Viehzuchtgenossenschaft Turben- thal, Wyla und Umgebung	24	Bruno	„	50	—
141.	1335.	Viehbesitzerkorporation Elgg	30	Fritz	„	50	—

b. Ungeschaufelte

142.	1336.	Viehzuchtgenossenschaft Zell und Umgebung	21	*Tell	I.	125	21
143.	1337.	Johannes Zollinger, Unterschlatt	22	Bruno	III.	50	1

Simmenthalerrasse*a. Geschaufelte*

144.	1338.	Viehzuchtgenossenschaft Elgg und Umgebung	36	*Eiger	I.	150	—
145.	1339.	Viehzuchtgenossenschaft Altikon und Umgebung	34	*Hektor	„	125	2
146.	1340.	Viehzuchtgenossenschaft Dynhard und Umgebung	30	*Franz	„	125	7
147.	1341.	Viehzuchtgenossenschaft Brätten	34	*Leo	„	125	10
148.	1342.	„ Seen und Umgebung	54	*Franz	„	125	—

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Kant. Klasse	Prämien	
						Hptpr. Fr.	Abstg. Fr.
149.	1343.	Viehbesitzerkorporation Wülflingen	30	*Hans	I.	125	—
150.	1344.	Heinrich Baltensberger, Brütten	39	Fritz	III.	50	—
151.	1345.	Christoph Schwyn, Grundhof, Oberwinterthur	30	Hans	„	50	—
152.	1346.	Viehbesitzerkorporation Wülflingen	30	Mannli	„	50	—
153.	1347.	„ Rikenbach	30	Fritz	„	50	—
154.	1348.	Dieselbe	30	Hans	„	50	—
155.	1349.	Viehzuchtgenossenschaft Bertschikon und Umgebung	43	Hektor	„	50	1
<i>b. Ungeschaufelte</i>							
156.	1350.	Ulrich Rutschmann, Welsikon-Dynhard	23	Hans	III.	50	1
157.	1351.	Ulrich Kupper, Elgg	18	Fritz	„	50	3
158.	1352.	Viehzuchtgenossenschaft Dynhard und Umgebung	18	Viktor	„	50	3
159.	1353.	Viehbesitzerkorporation Wülflingen	21	Ludi	„	50	1
160.	1354.	Jakob Kläui, Hettlingen	18	Luther	„	50	2
161.	1355.	Hrch. Toggenburger, Riedtmühle, Dynhard	13	Ludi	„	50	12
Total						1950	92

*Bezirk Andelfingen.***Simmenthalerrasse***a. Geschaufelte*

162.	1461.	Viehzuchtgenossenschaft Oberstammheim	36	*Herkules	I.	125	—
163.	1462.	Viehbesitzerkorporation Benken	32	Max	„	125	7
164.	1463.	Viehzuchtgenossenschaft Unterstammheim	33	*Ludi	„	125	7
165.	1464.	Viehzuchtgenossenschaft Oberstammheim	42	Fritz	II.	100	—
166.	1465.	Viehzuchtgenossenschaft Henggart, Hettlingen und Umgebung	33	Max	III.	50	2
167.	1466.	Konrad Meier, Dorf	45	Sepp	„	50	2
168.	1467.	Julius Frauenfelder, Henggart	28	Lord	„	50	5
169.	1468.	Viehbesitzerkorporation Thalheim	29	Franz	„	50	6
170.	1469.	Heinrich Uttinger, Benken	24	Mannli	„	50	—
171.	1470.	Konrad Messmer, Volken	46	Fritz	„	50	—
172.	1471.	Viehbesitzerkorporation Ossingen	30	Prinz	„	50	—
<i>b. Ungeschaufelte</i>							
173.	1472.	Viehzuchtgenossenschaft Marthalen	18	*Franklin	I.	125	12
174.	1473.	„ Oberstammheim	18	*Hans	„	125	4

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Kant. Klasse	Prämien	
						Hptpr. Fr.	Abstg. Fr.
175.	1474.	Viehzuchtgenossenschaft Unter- stammheim	20	Franz	III.	50	2
176.	1475.	Konrad Reutimann, Guntalingen,	18	Männli	„	50	3
177.	1476.	Viehbesitzerkorporation Ossingen	22	Sepp	„	50	5
178.	1477.	Pflegeanstalt Rheinau	18	Sultan	„	50	5
179.	1478.	Jakob Brandenberger, Metzger, Unter-Buch	19	Fritz	„	50	—
180.	1479.	Viehbesitzerkorporation Uhwiesen	20	Franz	„	50	12
181.	1480.	„ Gütighausen- Niederwil-Dätwil	21	Joggi	„	50	5
Total						1425	77
<i>Bezirk Bülach.</i>					Simmenthalerrasse		
					<i>a. Geschaufelte</i>		
182.	1442.	Viehzuchtgenossenschaft Kloten	36	*Bismark	I.	125	—
183.	1443.	„ Dietlikon und Umgebung	28	*Leu	„	125	—
184.	1444.	Viehzuchtgenossenschaft Dietlikon und Umgebung	36	*Zar	„	125	—
185.	1445.	Viehzuchtgenossenschaft Bülach und Umgebung	39	*Sepp	„	125	—
186.	1446.	Viehbesitzerkorporation Eglisau	32	*Junker	„	125	7
187.	1447.	Gebr. Illi, Birchwil, Nürensdorf	31	Leu	II.	100	—
188.	1448.	Viehbesitzerkorporation Rafz	30	Sepp	„	100	—
189.	1449.	Johannes Hug, Gemeindrat, Bassersdorf	30	Hans	III.	50	—
190.	1450.	Viehbesitzerkorporation Rafz	32	Marti	„	50	3
191.	1451.	„ Eglisau	45	Hans	„	50	—
192.	1452.	Viehzuchtgenossenschaft Embrach und Umgebung	22	*Franz	I.	125	7
193.	1453.	Viehbesitzerkorporation Kloten	20	Held	III.	50	2
194.	1454.	Heinrich Wintsch, a. Präsident, Opfikon	20	Viktor	„	50	2
195.	1455.	Joseph Dingetschweiler, Winkel	21	Franz	„	50	2
196.	1456.	Viehbesitzerkorporation Rafz	18	Zar	„	50	3
197.	1457.	„ Eglisau	17	Krüger	„	50	11
198.	1458.	Robert Bühler, Dietlikon	10	Wächter	„	50	2
199.	1459.	Heinrich Meierhofer, Höri	18	Max	„	50	3
200.	1460.	Johannes Hug, Gemeindrat, Bassersdorf	18	Sepp	„	50	5
Total						1500	47

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Kant. Prämien		
					Klasse	Hptpr. Fr.	Abstg. Fr.
<i>Bezirk Dielsdorf.</i>					Schwyzerrasse		
					<i>Geschaufelt</i>		
201.	1417.	Viehbesitzerkorporation Affoltern b.Z.	24	Hans	III.	50	—
					Simmenthalerrasse		
					<i>a. Geschaufelte</i>		
202.	1418.	Viehzuchtgenossenschaft Wehnthal	42	*Toni	I.	125	—
203.	1419.	„ Steinmaur	43	*Divico	„	125	—
204.	1420.	Leonhard Schütz, Bachs	30	Männli	„	125	—
205.	1421.	J. H. Vontobel, a. Gemeindammann, Dielsdorf	42	Männli	II.	100	—
206.	1422.	Johannes Handel, Dällikon	52	*Männli	„	100	—
207.	1423.	Viehzuchtgenossenschaft Furtthal	30	*Ruedi	„	100	—
208.	1424.	Viehbesitzerkorporation Regensdorf	30	Waldi	III.	50	—
209.	1425.	Johann Rudolf Hirt, Schleinikon	54	Hans	„	50	—
210.	1426.	Albert Schmid, Buchs	42	Hans	„	50	—
					<i>b. Ungeschaufelte</i>		
211.	1427.	Viehzuchtgenossenschaft Rümlang	14	*Fax	I.	125	2
212.	1428.	Johannes Bucher, Niederweningen	19	Max	II.	100	2
213.	1429.	Viehbesitzerkorporation Stadel	22	Sepp	„	100	1
214.	1430.	Heinrich Bucher, Berg, Nieder- weningen	11	Sultan	III.	50	8
215.	1431.	Johannes Gassmann, Gemeindrats- schreiber, Rümlang	22	Köbi	„	50	3
216.	1432.	Johannes Schenkel, Gemeindevrat, Weiach	23	Benz	„	50	3
217.	1433.	Derselbe	23	Männli	„	50	—
218.	1434.	Felix Gassmann, Vorsteher, Oberglatt	22	Fritz	„	50	5
219.	1435.	Heinrich und Salomon Schaub, Oberglatt	18	Sepp	„	50	2
220.	1436.	Gebr. Marthaler, zum Frohsinn, Oberhasli	24	Max	„	50	5
221.	1437.	Heinrich Bucher, Berg, Nieder- weningen	11	Prinz	„	50	8
222.	1438.	Heinrich Gohl, Zuchtstierhändler, Oberglatt	11	Hans	„	50	3
223.	1439.	Heinrich Willi, Gemeindrats- schreiber, Oberweningen	12	Hans	„	50	5
224.	1440.	Heinrich Gassmann, Boppelsen	22	Hans	„	50	2
225.	1441.	Albert Meierhofer, a. Waibels, Weiach	9	Männli	„	50	—
Total						1800	49

II. Kühe.

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
		<i>Bezirk Zürich.</i>					
			Schwyzerrasse				
1.	964.	Kantonale landwirtschaftl. Schule Strickhof, Zürich IV	53	Ceta	II.	20	20
2.	965.	Heinrich Asper, a. Präsident, auf Asp, Zürich II-W.	60	Bruni	III.	10	10
3.	966.	Gebrüder Thomann, Zollikon	60	Schäfli	„	10	10
4.	967.	E. H. Brandt, zum Brunnenhof, Zürich V	60	Meta	„	10	10
5.	968.	August Hausheer, Zürich II-W.	48	Mai	„	10	10
6.	969.	Gebrüder Thomann, Zollikon	69	Lusti	„	10	10
7.	970.	E. H. Brandt, zum Brunnenhof, Zürich V	48	Bärli	„	10	10
8.	971.	Jakob Leuthold, Zürich IV-U.	48	Lusti	„	10	10
			Simmenthalerrasse				
9.	972.	Kantonale landwirtschaftl. Schule Strickhof, Zürich IV	47	Rösi	II.	20	20
10.	973.	Dieselbe	45	Mädi	„	20	20
11.	974.	Johannes Gohl, Unterengstringen	32	Lusti	„	20	20
12.	975.	Hs. Jak. Wüst, Hochstiegehn, Seebach	60	Fleck	III.	10	10
13.	976.	Kant. landw. Schule Strickhof, Zürich IV	72	Bär	„	10	10
14.	977.	Jean Bickel, Gupf, Birmensdorf	64	Blum	„	10	10
15.	978.	Jakob Gut-Meyer, Uitikon	48	Rösi	„	10	10
Total						190	190

Bezirk Affoltern.

			Schwyzerrasse				
16.	677.	Eduard Spillmann, Förster, Hedingen	42	Bummer	II.	20	20
17.	678.	Jean Bär, Schulpfleger, Rifferswil	54	Bär	„	20	20
18.	679.	Emil Steinmann, Kappel	48	Schöni	III.	10	10
19.	680.	Gottlieb Vollenweider, Rossau, Mettmenstetten	42	Blumi	„	10	10
20.	681.	Heinrich Grob, Weid-Rossau, Mettmenstetten	48	Rösli	„	10	10
21.	682.	Julius Frei, Hedingen	54	Brunner	„	10	10
22.	683.	Armen- und Korrektionsanstalt Kappel	45	Schöni	„	10	10
23.	684.	Joh. Jakob Hägi, Rossau, Mettmens- stetten	60	Bummer	„	10	10

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Klasse	Prämien		
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.	
24.	685.	Karl Kracht, Mädikon, Stallikon	60	Alpha	III.	10	10	
25.	686.	Johannes Toggweiler, Kirchen- pfleger, Bonstetten	60	Lusti	„	10	10	
26.	687.	Heinrich Grob, Weid, Rossau, Mettmenstetten	36	Frei	„	10	10	
27.	688.	Derselbe	48	Liseli	„	10	10	
28.	689.	Albert Studler, Bezirksstatthalter, Wettswil	36	Schäfi	„	10	10	
Simmenthalerrasse								
29.	690.	Friedrich Wissler, Ebertswil, Hausen	54	Schegg	III.	10	10	
						Total	160	160

*Bezirk Horgen.***Schwyzerrasse**

30.	903.	Emil Rellstab, Lehmhof, Wädens- wil	60	Freya	I.	30	30
31.	904.	Johannes Hottinger, Furthof, Wädenswil	72	Gemsch	II.	20	20
32.	905.	Jakob Eschmann, Untermosen, Wädenswil	68	Blum	„	20	20
33.	906.	Jakob Treichler, Samstagern, Richterswil	60	Bingg	„	20	20
34.	907.	Heinrich Höhn, Röthiboden, Wädenswil	67	Gemsch	III.	10	10
35.	908.	Rudolf Hottinger, Bühlen, Wädens- wil	54	Mai	„	10	10
36.	909.	Heinrich Bollier, Brunnenhof. Au, Wädenswil	72	Blümli	„	10	10
37.	910.	Jak. Hauser, Mittelort, Wädenswil	48	Blümli	„	10	10
38.	911.	Gottfried Bodmer, im Holz, Richterswil	42	Freya	„	10	10
39.	912.	Jakob Höhn, Röthiboden, Wädenswil	60	Charmant	„	10	10
40.	913.	Jakob Bachmann, Müsli, Schönen- berg	48	Waldi	„	10	10
41.	914.	Emil Rellstab, Lehmhof, Wädenswil	48	Maieli	„	10	10
42.	915.	Derselbe	72	Mai	„	10	10
43.	916.	Hs. Heinrich Günthardt, Kantonsrat, Adliswil	60	Gemsli	„	10	10
44.	917.	Jakob Schärer, Feldmoos, Richters- wil	48	Schuler	„	10	10

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
45.	918.	Friedrich Baumann, b. d. Kirche, Hirzel	38	Mai	III.	10	10
46.	919.	Alfred Bollier, Gemeindrat, Klausen, Horgen	57	Tödi	„	10	10
47.	920.	Heinrich Höhn, Röthiboden, Wädenswil	60	Fanny	„	10	10
48.	921.	Leo Baumann, Albis, Langnau	48	Mai	„	10	10
49.	922.	Heinrich Höhn, Röthiboden, Wädenswil	72	Mai	„	10	10
50.	923.	Jakob Schärer, Feldmoos, Richters- wil	48	Gwerder	„	10	10
51.	924.	Heinrich Bollier, Brunnenhof, Au, Wädenswil	48	Stern	„	10	10
52.	925.	Albert Höhn, Hessen, Wädenswil	60	Wälly	„	10	10
53.	926.	Albert Strickler, Feldmoos, Richters- wil	72	Mai	„	10	10
54.	927.	Jakob Hottinger, Unterödtschwend	72	Rösli	„	10	10
55.	928.	Konrad Vollenweider, Gschwend, Schönenberg	60	Fanny	„	10	10
56.	929.	Gottlieb Treichler, Steinacker, Wädenswil	42	Brüni	„	10	10
57.	930.	Gottfried Bodmer, im Holz, Richterswil	42	Brüni	„	10	10
58.	931.	Gottlieb Treichler, Steinacker, Wädenswil	51	Olga	„	10	10
Total						340	340

*Bezirk Meilen.**Schwyzerrasse*

59.	735.	Heinrich Dändliker, Kantonsrat, Breitlen, Hombrechtikon	39	Brüni	II.	20	20
60.	736.	Heinrich Leemann-Rämänn, Hof- stetten, Meilen	47	Fanny	„	20	20
61.	737.	Julius Thomann, bei der Kirche, Hombrechtikon	72	Rosette	„	20	20
62.	738.	Jakob Hitz, Gemeindrat, Dambel, Herrliberg	48	Wiechsel	„	20	20
63.	739.	Emil Meier-Billeter, Tunteln, Uetikon	60	Mai	III.	10	10
64.	740.	Julius Thomann, bei der Kirche, Hombrechtikon	72	Oechsli	„	10	10

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
65.	741.	Emil Kleinert, Grund, Stäfa	60	Gems	III.	10	10
66.	742.	Ernst Staub, Gsteig, Stäfa	72	Gems	„	10	10
67.	743.	Gottfried Schulthess, Rosengarten, Stäfa	66	Lusti	„	10	10
68.	744.	Rudolf Pfister, Rosenberg, Männe- dorf	60	Lusti	„	10	10
69.	745.	Rudolf Pfister, Lüeholz, Hombrechtikon	66	Feder	„	10	10
70.	746.	Johannes Weber, Dollikon, Meilen	60	Waldi	„	10	10
71.	747.	Jean Rebmann, Lanzeln, Stäfa	48	Frei	„	10	10
72.	748.	Emil Kleinert, Grund, Stäfa	48	Schäfli	„	10	10
73.	749.	Robert Sennhauser, z. Gerbe, Meilen	48	Schäfli	„	10	10
74.	750.	Albert Bolleter, Aebleten, Meilen	42	Rösi	„	10	10
75.	751.	Albert Brupbacher, Pfannenstiel, Meilen	60	Rösi	„	10	10
Total						210	210

*Bezirk Hinwil.**Schwyzerrasse*

76.	771.	Jean Kindlimann, Krinnen, Wald	60	Schöni	II.	20	20
77.	772.	Albert Gubelmann, U.-Wetzikon	54	Strauss	„	20	20
78.	773.	Derselbe	51	Bella II	„	20	20
79.	774.	Jean Kindlimann, Krinnen, Wald	54	Kugel	„	20	20
80.	775.	Emil Strehler, Baumeister, Wald	60	Ada	„	20	20
81.	776.	Hs. Jakob Weber, Oberedikon, Dürnten	42	Bless	„	20	20
82.	777.	Gebrüder Honegger, Oberdürnten	60	Resi	„	20	20
83.	778.	Korrektionsanstalt Ringwil, Hinwil	72	Türk	„	20	20
84.	779.	Gebrüder Ammacher, Bettswil, Bäretswil	45	Bär	III.	10	10
85.	780.	Gebrüder Pfenninger, Schwendi, Hinwil	38	Bär	„	10	10
86.	781.	Robert Kunz, Hundsrücken, Gossau	45	Waldi	„	10	10
87.	782.	Gottlieb Vontobel, Fägswil, Rüti	72	Frei	„	10	10
88.	783.	Albert Gubelmann, U.-Wetzikon	57	Freudi	„	10	10
89.	784.	Jakob Kunz, Fellmis, Wald	60	Bär	„	10	10
90.	785.	Martin Reichmuth, Stegen- Wetzikon	44	Müsi	„	10	10
91.	786.	Derselbe	49	Frei	„	10	10
92.	787.	Gebrüder Honegger, Oberdürnten	48	Charlotte	„	10	10

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
93.	788.	Martin Reichmuth, Stegen, Wetzikon	59	Mai	III.	10	10
94.	789.	Joh. Jakob von Tobel, Oberdürnten	48	Hirz	„	10	10
95.	790.	Familie Baumgartner, Guldistud, Dürnten	57	Köng	„	10	10
96.	791.	Wilhelm Vontobel, Amthaus, Rüti	54	Bärli	„	10	10
97.	792.	Heinrich Gretler, Oberwetzikon	54	Calla	„	10	10
98.	793.	A. und E. Spörri, Bäretswil	44	Blum	„	10	10
99.	794.	Heinrich Ehrismann, Kirchen- pfleger, Herschmettlen, Gossau	72	Frei	„	10	10
100.	795.	Ulrich Goll, Jungholz, Gossau	72	Blanka	„	10	10
101.	796.	Robert Hürlimann, Bezirksrichter, Edikon, Dürnten	60	Schöni	„	10	10
102.	797.	Oswald Zentner, Loch, Hinwil	48	Frei	„	10	10
103.	798.	Jakob Burkhardt, Gemeindrat, Brüscheid, Gossau	48	Cina	„	10	10
104.	799.	Theodor Weber, Gemeindrat, Sonnenhof, Dürnten	63	Vreni	„	10	10
Simmthalerrasse							
105.	800.	Eduard Bär, Fuchsrüti, Gossau	48	Blümli	II.	20	20
106.	801.	Gottfried Näf, Langweid-Grüt, Gossau	60	Rösi	III.	10	10
107.	802.	Johannes Schnyder, Unter-Wetzikon	60	Schäfli	„	10	10
103.	803.	Jakob Kofel, z. Ochsen, Kempten, Wetzikon	60	Schäfli	„	10	10
109.	804.	Heinrich Wild, Brüscheid, Gossau	60	Blümli	„	10	10
Total						430	430

*Bezirk Uster.***Schwyzerrasse**

110.	687.	Hermann Wolfensberger, z. Sternen, Hinteregg	48	Schäfli	II.	20	20
111.	638.	Johannes Stähli, im Hof, Egg	62	Vreni	„	20	20
112.	639.	Bernhard Diethelm, Innervollikon, Egg	54	Blümli	III.	10	10
113.	640.	Gebrüder Fischer, Unterdorf, Nänikon, Uster	54	Helena	„	10	10
114.	641.	August Isler, Gutenswil, Volketswil	72	Fanny	„	10	10
115.	642.	Jakob Hofmann, Rennenfeld, Oberuster	55	Base	„	10	10

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
Simmenthalerrasse							
116.	643.	Heinrich Manz, Nänikon, Uster	72	Schegg	II.	20	20
117.	644.	Rudolf Meier, Niederuster	39	Simmi	„	20	20
118.	645.	Heinrich Spillmann, Gupfen, Hegnau, Volketswil	37	Rösi	„	20	20
119.	646.	Jakob Stutz-Morf, Volketswil	48	Verena	III.	10	10
120.	647.	Derselbe	54	Mai	„	10	10
121.	648.	Jean Pfister, Sigrist, Uster	60	Lisi	„	10	10
122.	649.	Gustav Gross, Schulpfleger, Brüttsellen, Wangen	72	Blümli	„	10	10
123.	650.	Gebrüder Gujer, Riedikon, Uster	48	Lisi	„	10	10
Total						190	190

*Bezirk Pfäffikon.***Schwyzerrasse**

124.	842.	Gutswirtschaft Maggi, Kempththal, Lindau	72	Maggi 1033 I.		30	30
125.	843.	Kaspar Kägi, Bussenhausen, Pfäffikon	41	Schäfli	II.	20	20
126.	844.	Gutswirtschaft Maggi, Kempththal, Lindau	48	Maggi 1567	„	20	20
127.	845.	A. und R. Moos, Weisslingen	48	Rösi	III.	10	10
128.	846.	Dieselben	42	Trill	„	10	10
129.	847.	Eduard Bünzli, Isikon, Hittnau	72	Schäfli	„	10	10
130.	848.	Gutswirtschaft Maggi, Kempptal, Lindau	48	Maggi 2597	„	10	10
131.	—	Dieselbe	48	„ 1267	„	*—	—
132.	—	Dieselbe	48	„ 1417	„	*—	—
133.	849.	Gottfried Vontobel, Gublen, Bauma	69	Kugel	„	10	10
134.	850.	Hs. Heinrich Kägi, Laubberg, Bauma	60	Rösli	„	10	10
135.	851.	Heinrich Kienast, Pfäffikon	36	Zimba	„	10	10
136.	852.	Heinrich Maurer, Schönau, Hittnau	48	Mai	„	10	10
137.	853.	Heinrich Bertschinger, Hauptmann, Oberwil, Pfäffikon	66	Arni	„	10	10
138.	854.	Jakob Schneider-Bosshard, b. d. Krone, Pfäffikon	39	Ponny	„	10	10
139.	855.	A. und R. Moos, Weisslingen	43	Blümli	„	10	10
140.	856.	Eugen Isler-Kuhn, Pfäffikon	66	Fanny	„	10	10
141.	—	Gutswirtschaft Maggi, Kempptal, Lindau	48	Maggi 337	„	*—	—

* Ohne Geldprämie.

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
Simmthalerrasse							
142.	857.	Joh. Jakob Bachofner, z. ältern Ziegelhütte, Fehraltorf	54	Rösi	II.	20	20
143.	858.	Julius Denzler, Fehraltorf	72	Lusti	„	20	20
144.	859.	Jakob Bachofner, Rüti-Fehraltorf	72	Rösi	III.	10	10
145.	860.	Jakob Enderli, zum Rössli, Unter- Illnau	36	Rösli	„	10	10
146.	861.	Derselbe	42	Olga	„	10	10
147.	862.	Heinrich Wettstein, Bietenholz, Illnau	54	Fleck	„	10	10
148.	863.	Heinrich Bünzli, Rüti, Fehraltorf	58	Norma	„	10	10
149.	864.	Julius Schmid, Unter-Illnau	60	Thekla	„	10	10
150.	865.	Jean Bachofner, Gemeindeammann, Fehraltorf	36	Laura	„	10	10
151.	866.	Adolf Bachofner, Berg, Fehraltorf	60	Münch	„	10	10
152.	867.	Heinrich Bünzli, Hintergasse, Fehraltorf	48	Flora	„	10	10
153.	868.	Joh. Jakob Bachofner, z. ältern Ziegelhütte, Fehraltorf	33	Dora	„	10	10
154.	869.	Kaspar Gujer, Mesikon, Illnau	42	Fanny	„	10	10
155.	870.	Julius Schmid, Unter-Illnau	42	Lusti	„	10	10
156.	871.	Emil Weilenmann, Madetswil, Russikon	48	Rösi	„	10	10
157.	872.	Joh. Heinrich Dietrich, Fehraltorf	60	Hulda	„	10	10
158.	873.	Johannes Wettstein, z. untern Sennhütte, Fehraltorf	36	Cilli	„	10	10
Total						380	380

*Bezirk Winterthur.***Schwyzerrasse**

159.	701.	Geschwister Elliker, Eschenberg, Winterthur	48	Rösi	III.	10	10
Simmthalerrasse							
160.	702.	Heinrich Bachmann, Altikon	72	Lisi	II.	20	20
161.	703.	Ulrich Schneider, Sulz, Dynhard	48	Lerch	„	20	20
162.	704.	Friedrich Hasler, Eschlikon, Dynhard	49	Lisi	„	20	20
163.	705.	Jakob Meili, Lieutenant, Sulz, Dynhard	60	Müsi	III.	10	10
164.	706.	Jean Müller, Hettlingen	48	Laubi	„	10	10

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
165.	707.	Johannes Stoller, Unterschneit, Hagenbuch	42	Rosa	III.	10	10
166.	708.	Adolf Truninger, Wiesendangen	60	Lisi	„	10	10
167.	709.	Mebold & Wiesendanger, Ober- ohringen, Seuzach	42	Lusti	„	10	10
168.	710.	Jakob Büchi, Elsau	42	Minka	„	10	10
169.	711.	Heinrich Schräfli, Hettlingen	48	Schäfli	„	10	10
Total						140	140

*Bezirk Andelfingen.***Simmenthalerrasse**

170.	1077.	Ernst Landolt, Bezirksrat, Klein- andelfingen	60	Rose	II.	20	20
171.	1078.	Jakob Job, a. Präsident, Thalheim	48	Fanny	„	20	20
172.	1079.	Jakob Ehrensberger-Sigg, Ossingen	36	Blümli	„	20	20
173.	1080.	Johannes Lang, Händler, Ossingen	39	Fanny	III.	10	10
174.	1081.	Eduard Schmid, Gemeindammann, Oberstammheim	36	Schimmel	„	10	10
175.	1082.	Johannes Briner, Schulgutsverwalter, Unter-Stammheim	54	Lusti	„	10	10
176.	1083.	Jakob Ehrensperger-Sigg, Ossingen	72	Fanny	„	10	10
177.	1084.	Ulrich Landolt, Kreisschätzer, Klein-Andelfingen	54	Rösli	„	10	10
178.	1085.	Joh. Rudolf Girsberger-Sigrist, Unter-Stammheim	42	Spiegel	„	10	10
179.	1086.	Konrad Langhard, Gemeindrats- schreiber, Unter-Stammheim	42	Hulda	„	10	10
180.	1087.	Ferdinand Wipf, Marthalen	48	Fanny	„	10	10
181.	1088.	Reinhard Spalinger, Marthalen	72	Lisi	„	10	10
Total						150	150

*Bezirk Bülach.***Simmenthalerrasse**

182.	1038.	Emil Heller, Kantonsrat, Eglisau	60	Rösli	II.	20	20
183.	1039.	Jakob Kläusli-Gut, Aarüti, Glattfelden	60	Rösli	„	20	20
184.	1040.	Joh. Rudolf Hegner, No. 168, Kloten	40	Rösi	„	20	20
185.	1041.	Ulrich Roth, No. 29, Kloten	33	Lisi	III.	10	10
186.	1042.	Robert Bühler, Dietlikon	36	Blum	„	10	10
187.	1043.	Jakob Meier, Kirchenpfleger, Eggetswil, Kloten	36	Schäfli	„	10	10

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
188.	1044.	Witwe Margaretha Laufer, No. 80, Kloten	60	Fleckli	III.	10	10
189.	1045.	Emil Heller, Kantonsrat, Eglisau	72	Schäfli	„	10	10
190.	1046.	Derselbe	48	Lusti	„	10	10
191.	1047.	Heinrich Meier, No. 8, Winkel	60	Fanny	„	10	10
192.	1048.	Gottlieb Lamprecht, Nürensdorf	55	Lisi	„	10	10
193.	1049.	Ernst Benz-Wegmann, Dietlikon	48	Drossel	„	10	10
194.	1050.	Rudolf Brunner-Morf, Präsident, Opfikon	72	Schimmel	„	10	10
195.	1051.	Gebrüder Sieber, zum Löwen, Bassersdorf	48	Blume	„	10	10
196.	1052.	Johannes Süri-Dünki, Unterembrach	72	Schäfli	„	10	10
197.	1053.	Johannes Weidmann, Dreher, Illingen, Unterembrach	72	Schäfli	„	10	10
198.	1054.	Heinrich Meier-Maag, Winkel	72	Fanny	„	10	10
Total						200	200

*Bezirk Dielsdorf.**Simmenthalerrasse*

199.	991.	Heinrich Rucher, Berg, Nieder- weningen	60	Hirsch	I.	30	30
200.	992.	Hs. Heinrich Wettstein, Oberglatt	60	Schimmel	II.	20	20
201.	993.	Jakob Spillmann, Nieder-Steinmaur	60	Schäfli	„	20	20
202.	994.	Hrch. Schärer, Schulgutsverwalter, Ober-Weningen	50	Fanny	„	20	20
203.	995.	Johannes Merki, a. Präsident, Niedersteinmaur	54	Spiegel	III.	10	10
204.	996.	Albert Meier, Rudolfs, Schöfflisdorf	50	Rösi	„	10	10
205.	997.	David Albrecht, Gärtner, Stadel	60	Rosi	„	10	10
206.	998.	Heinrich Willi, Gemeinratschreiber, Ober-Weningen	42	Rösi	„	10	10
207.	999.	Heinrich Gohl, Zuchtstierhändler, Oberglatt	60	Flora	„	10	10
208.	1000.	Friedrich Ryffel, Regensberg	60	Fanny	„	10	10
209.	1001.	Heinrich Hauser, Kantonsrat, Stadel	42	Schäfli	„	10	10
210.	1002.	Heinrich Merki, Kirchenpfleger, Schöfflisdorf	72	Schäfli	„	10	10
211.	1003.	Gebrüder Kunz, z. Mühle, Nieder- Steinmaur	48	Josephine	„	10	10
212.	1004.	Konrad Spillmann, Armenpfleger, Dällikon	54	Seppi	„	10	10

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Name	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
213.	1005.	Heinrich Romann, a. Gemeinrat, Schleinikon	53	Rösi	III.	10	10
214.	1006.	Jakob Utzinger, zum Kreuz, Nieder-Weningen	72	Lisi	„	10	10
215.	1007.	Jean Maag, Oberhasli	72	Lusti	„	10	10
216.	1008.	Alexander Bosshard Ober-Steinmaur	48	Blum	„	10	10
217.	1009.	Joh. Jakob Keller, Säger, Niederweningen	47	Mutti	„	10	10
218.	1010.	Heinrich Frei, Kirchenpfleger, Watt, Regensdorf	42	Netti	„	10	10
Total						250	250

III. Rinder.

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Schau- feln Stück	Name	Klasse	Prämien	
							Kant. Fr.	Eidg. Fr.
<i>Bezirk Zürich.</i>								
Schwyzerrasse								
1.	979.	Albert Wüst, zur Waag, Birmensdorf	26	2	Mai	II.	20	20
2.	980.	Kanton. landwirtschaftl. Schule Strickhof, Zürich IV	28	4	Viola	„	20	20
3.	981.	Adolf Nägeli, Wirt, Uitikon	19	2	Schäfi	III.	10	10
4.	982.	Rudolf Gehring, Schwamen- dingen	18	2	Schäfi	„	10	10
5.	983.	Jakob Näf, zum Löwen, Dietikon	24	2	Rosa	„	10	10
6.	984.	Derselbe	24	2	Flora	„	10	10
7.	985.	Emanuel H. Brandt, zum Brunnenhof, Zürich V	18	2	Juno	„	10	10
Simmmenthalerrasse								
8.	986.	Kanton. landwirtschaftl. Schule Strickhof, Zürich IV	83	4	Vreneli	II.	20	20
9.	987.	Heinrich Schaufelberger, Kirchen- pfleger, Weiningen	30	4	Schäfi	„	20	20
10.	988.	Kanton. landwirtschaftl. Schule Strickhof, Zürich IV	23	2	Sarah	III.	10	10
11.	989.	Johannes Weilenmann, Adlisberg, Zürich V	15	2	Rosa	„	10	10
12.	990.	Jakob Fehr, a. Gemeindammann, Unterengstringen	30	4	Schäfi	„	10	10
Total						160	160	

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Schau- feln Stück	Name	Klasse	Prämien	
							Fr. Kant.	Fr. Eidg.
<i>Bezirk Affoltern.</i>						Schwyzerrasse		
13.	691.	Armen- und Korrek- tionsanstalt Kappel	23	4	Blümli	II.	20	20
14.	692.	Emil Meili, Knonau	36	4	Lusti	„	20	20
15.	693.	Emil Steinmann, Kappel	33	4	Göldi	„	20	20
16.	694.	Werner Suter, Dachelsen, Mettmenstetten	28	2	Bella	„	20	20
17.	695.	Armen- und Korrek- tionsanstalt Kappel	48	6	Sophie	III.	10	10
18.	696.	Emil Steinmann, Kappel	32	4	Rosa	„	10	10
19.	697.	Julius Frei, Hedingen	24	2	Lusti	„	10	10
20.	698.	Joh. Jakob Vollenweider, Wiesengrund, Mettmens- tetten	36	4	Mai	„	10	10
21.	699.	Emil Meili, Knonau	30	2	Bummer	„	10	10
22.	700.	Reinhold Vollenweider, Weissen- bach, Mettmens- tetten	30	2	Frei	„	10	10
Total							140	140
<i>Bezirk Horgen.</i>						Schwyzerrasse		
23.	932.	Jakob Bachmann, Gehrensteg, Hirzel	30	2	Schäfli	II.	20	20
24.	933.	Emil Rellstab, Lehmhof, Wädenswil	30	4	Norma	„	20	20
25.	934.	Rudolf Schärer, Harrüti, Hirzel	30	4	Strüssli	„	20	20
26.	935.	Jakob Hofmann, Ödischwend, Wädenswil	29	2	Elsa	III.	10	10
27.	936.	Heinrich Höhn, Röthiboden, Wädenswil	32	4	Blum	„	10	10
28.	937.	Joh. Höhn, sel. Erben, Zweierhof, Schönenberg	30	4	Rosa	III.	10	10
29.	938.	Job. Hotz, a. Präsident, Altweg, Oberrieden	30	4	Bella	„	10	10
30.	939.	Jakob Höhn, am Seeli, Richterswil	30	4	Lusti	„	10	10
31.	940.	Joh. Höhn, sel. Erben, Zweierhof, Schönenberg	30	4	Flora	„	10	10
32.	941.	Jakob Schärer, Feldmoos, Richterswil	36	6	Dora	„	10	10
33.	942.	Gottlieb Temperli, Stollen, Schönenberg	33	4	Mai	III.	10	10

Kant. No.	Eidg. Kontroll- No.	Eigentümer	Alter Monate	Schau- Stück fein	Name	Klasse	Prämien	
							Fr.	Eidg. Fr.
34.	943.	Heinrich Blattmann, Neugut, Wädenswil	29	4	Bruni	III.	10	10
35.	944.	Heinrich Baumann, Marbach, Rüschlikon	27	2	Lusti	„	10	10
36.	945.	Heinrich Landis, i. d. Töss, Richterswil	33	4	Lusti	„	10	10
37.	946.	Jakob Schärer, Feldmoos, Richterswil	36	6	Helena	„	10	10
38.	947.	Albert Höhn, Hessen, Wädenswil	30	4	Tübli	„	10	10
39.	948.	Kaspar Hasler, z. Tannenhof, Schönenberg	36	4	Mai	„	10	10
40.	949.	Jakob Schärer, Oerischwand, Hütten	30	4	Lusti	„	10	10
41.	950.	Joh. Hotz, a. Präsident, Altweg, Oberrieden	30	4	Lusti	„	10	10
42.	951.	Heinr. Eschmann, Oedischwend, Wädenswil	36	4	Rösli	„	10	10
43.	952.	Hs. Heinrich Günthardt, Kantonsrat, Adliswil	36	4	Reh	„	10	10
44.	953.	Derselbe	30	2	Fürst	„	10	10
45.	954.	Jakob Bachmann, Müsli, Schönenberg	42	6	Blum	„	10	10
46.	955.	Kaspar Hasler, Tannenhof, Schönenberg	36	4	Hirz	„	10	10
47.	956.	Alfred Günthard, Gschwend, Schönenberg	30	4	Blanka	„	10	10
48.	957.	Albert Höhn, Hessen, Wädenswil	30	4	Blümli	„	10	10
49.	958.	Jean Schärer, Aesch, Schönen- berg	33	4	Blümli	„	10	10
50.	959.	Heinrich Hauser, Fuhr, Wädenswil	31	4	Bärli	„	10	19
51.	960.	Heinr. Leuthold, Haberäckerli, Richterswil	30	4	Bruli	„	10	10
52.	961.	Emil Rellstab, Lehmhof, Wädenswil	36	4	Gisela	„	10	10
53.	962.	Jakob Treichler, Kalchtharen, Wädenswil	34	4	Tübli	„	10	10
54.	963.	Heinrich Höhn, Röthiboden, Wädenswil	29	2	Mai	„	10	10
Total							350	350

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Schau- feln Stück	Name	Klasse	Prämien	
							Fr.	Eidg. Fr.

*Bezirk Meilen.***Schwyzerrasse**

55.	752.	Otto Bleulers Erben, Rosenberg, Hombrechtiken	36	4	Frei	II.	20	20
56.	753.	Albert Bühler, Kantonsrat, Feld- bach, Hombrechtikon	30	4	Ada	„	20	20
57.	754.	Derselbe	33	4	Pfau	„	20	20
58.	755.	Derselbe	30	4	Hirz	„	20	20
59.	756.	Kaspar Leemann, Kirchgasse, Meilen	30	4	Mai	„	20	20
60.	757.	Johannes Huftegger, Bühen, Männedorf	30	4	Rösli	III.	10	10
61.	758.	Heinrich Meier, Saurenbach, Männedorf	26	2	Prinz	„	10	10
62.	759.	Jakob Hochstrasser, Kirchgasse, Meilen	30	2	Lusti	„	10	10
63.	760.	Johannes Leemann, Trüggeler, Meilen	28	2	Schäfli	„	10	10
64.	761.	Adolf Egli, Hauptm., Oberdorf, Herrliberg	30	2	Netti	„	10	10
65.	762.	Gottlieb Ryffel, Uerikon, Stäfa	27	2	Mutti	„	10	10
66.	763.	Heinrich Leemann-Rämänn, Hof- stetten, Meilen	34	4	Elsi	„	10	10
67.	764.	Albert Bolleter, Aebleten, Meilen	30	4	Fanny	„	10	10
68.	765.	Robert Widmer, Obermeilen	27	3	Chilbi	„	10	10
69.	766.	Jakob Walder-Hotz, auf Dorf, Männedorf	29	2	Gemsli	„	10	10
70.	767.	Fritz Stüssi, Tobel, Hom- brechtikon	27	2	Rösli	„	10	10
71.	768.	Derselbe	30	4	Brüni	„	10	10
72.	769.	Eduard Hüni, Kirchgasse, Meilen	30	4	Rösi	„	10	10
73.	770.	Jakob Hafner, Gemeindrat, Schlatt, Herrliberg	30	2	Rösi	„	10	10

 Total 240 240
*Bezirk Hinwil.***Schwyzerrasse**

74.	805.	Jean Kindlimann, Krinnen, Wald	33	4	Fanny	II.	20	20
75.	806.	Rudolf Gujer, Gemeindrat, Ottenhausen, Seegräben	28	2	Gräbel	„	20	20

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Schau- feln Stück	Name	Klasse	Prämien	
							Fr.	Er.
76.	807.	Jakob Fischer, Kühweid, Wald	36	4	Hirz	II.	20	20
77.	808.	Albert Gubelmann, Unter- Wetzikon	32	4	Eva	III.	10	10
78.	809.	Jakob Egli, Güntisberg, Wald	30	4	Lusti	„	10	10
79.	810.	Jean Kindlimann, Krinnen, Wald	33	4	Stolz	„	10	10
80.	811.	Alfred Halbheer, Loch-Raad, Wald	30	4	Frei	„	10	10
81.	812.	Albert Egli, a. Gemeindrat, Klein- Bäretswil	33	4	Gans	„	10	10
82.	813.	Familie Halbheer, Schwendi, Hinwil	30	2	Fanny	„	10	10
83.	814.	Heinrich Hirzel, Landsacker, Bubikon	30	2	Munter	„	10	10
84.	815.	Johannes Schenkel, Sack, Wald	28	2	Waldi	„	10	10
85.	816.	Gebrüder Pfenninger, Schwendi, Hinwil	38	4	Bruni	„	10	10
86.	817.	Friedrich Nüssli, Hirschwil, Wald	34	5	Schöni	„	10	10
87.	818.	Rudolf Knecht, Gstalden, Hinwil	24	2	Zaro	„	10	10
88.	819.	Theodor Weber, Gemeindrat, Sonnenhof, Dürnten	30	2	Bär	„	10	10
89.	820.	Gebrüder Vontobel, Langacker, Dürnten	36	4	Rösi	„	10	10
90.	821.	Heinrich Feurer, Gemeindrat, im Loch, Hinwil	40	4	Zeta	„	10	10
91.	822.	Rudolf Schnurrenberger, Ringwil, Hinwil	30	4	Laubi	„	10	10
92.	823.	Joh. Jakob Kienast, Häuslen, Dürnten	27	2	Mai	„	10	10
93.	824.	Wilhelm Affeltranger, Hinwil	30	4	Kroni	„	10	10
94.	825.	Johannes Keller, Herschmettlen, Gossau	36	4	Lisi	„	10	10
95.	826.	Johannes Wolfensberger, Unter- Wetzikon	25	2	Elly	„	10	10
96.	827.	Jakob Müller, Steig, Wald	29	4	Gems	„	10	10
97.	828.	Heinrich Baumann, Gemeindrat, Herschmettlen, Gossau	34	4	Dora	„	10	10
98.	829.	Rudolf Schnurrenberger, Ring- wil, Hinwil	24	2	Gemsli	„	10	10
99.	830.	Heinrich Brunner, im Knebel, Bubikon	30	4	Bärli	„	10	10

Rinder

431

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Schau- feln Stück	Name	Klasse	Prämien	
							Fr. Kant.	Fr. Eidg.
100.	831.	Heinrich Pfenninger, Wernets- hausen, Hinwil	33	4	Fanny	III.	10	10
101.	832.	Heinrich Ehrismann, Kirchen- pfleger, Herschmettlen, Gossau	29	4	Ella	„	10	10
102.	833.	Witwe Elisa Honegger, Lands- acker, Bubikon	30	2	Waldi	„	10	10
103.	834.	August Zollinger, Breitenriedt, Hinwil	36	4	Rösli	„	10	10
Simmenthalerrasse								
104.	835.	Jakob Kofel, z. Ochsen, Kempten, Wetzikon	31	4	Fanny	III.	10	10
105.	836.	Jakob Faust, Bertschikon, Gossau	27	2	Wildi	„	10	10
106.	837.	Klemens Auer, Emmetschloo, Wetzikon	30	4	Hirsch	„	10	10
107.	838.	Emil Weber, Tannenrain, Wetzikon	33	4	Flori	„	10	10
108.	839.	Robert Homberger, Sandgrub, Gossau	27	2	Fanny	„	10	10
109.	840.	Gottfried Näf, Langweid-Grüt, Gossau	22	2	Marti	„	10	10
110.	841.	Jakob Heusser, Grund-Roben- hausen, Wetzikon	20	2	Mädi	„	10	10
Total							400	400

*Bezirk Uster.***Schwyzerrasse**

111.	651.	Johannes Baumgartner, Neuhaus, Hinteregg	36	4	Gemsi	II.	20	20
112.	652.	Derselbe	36	4	Olga	„	20	20
113.	653.	Jakob Frei, Leimhalden, Egg	33	4	Fink	III.	10	10
114.	654.	Heinrich Weber, Rothblatt, Egg	36	4	Schäfli	„	10	10
115.	655.	Emil Nägeli, Neuhaus, Egg	42	6	Waldi	„	10	10
116.	656.	Gottfried Ritter, Innervollikon, Egg	27	2	Blümli	„	10	10
117.	657.	Georg Meier, Lurwies, Egg	28	2	Blum	„	10	10
118.	658.	Heinrich Brügger-Winkler, Hegnau, Volketswil	27	2	Pless	„	10	10
119.	659.	Rudolf Boller, Unterhof, Egg	26	2	Schäfli	„	10	10
120.	660.	Jakob Schlumpf, Baumgarten, Mönchaltorf	27	3	Frei	„	10	10

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Schau- feln Stück	Name	Klasse	Prämien	
							Kant. Fr.	Eidg. Fr.
121.	661.	Gebrüder Zwald, Binz, Mönch- altorf	24	2	Waldi	III.	10	10
122.	662.	Heinrich Schlumpf, Wollenhof, Mönchaltorf	27	2	Strauss	„	10	10
123.	663.	Karl Müller, Zimikon, Volketswil	24	2	Mutti	„	10	10
124.	664.	Eduard Boller, im Hostig, Egg	42	6	Schäfli	„	10	10
125.	665.	Heinrich Hitz, Hinteregg	24	2	Brüni	„	10	10
126.	666.	Heinrich Suremann, b. Schulhaus, Mönchaltorf	19	2	Fanny	„	10	10
127.	667.	Johs. Schmid, a. Gemeindammann, Wangen	24	2	Lämmli	„	10	10
Simmenthalerrasse								
128.	668.	Johannes Gsell, a. Gemeindrat, Brüttisellen, Wangen	28	2	Blümli	II.	20	20
129.	669.	Kaspar Muschg, Waid, Maur	30	2	Fanny	„	20	20
130.	670.	Heinrich Weber, a. Schulpfleger, Wangen	30	2	Spiegel	III.	10	10
131.	671.	Robert Sallenbach, Werrikon, Uster	28	2	Fleck	„	10	10
132.	672.	Jakob Kübler, Nieder-Uster	30	4	Schegg	„	10	10
133.	673.	Heinrich Spillmann-Bachofner, Hegnau, Volketswil	26	2	Fleck	„	10	10
134.	674.	Heinrich Denzler, Viehhändler, Werrikon, Uster	30	4	Schwalbe	„	10	10
135.	675.	Heinrich Berchtold-Nägeli, Kirchuster	27	2	Schäfli	„	10	10
136.	676.	Reinhard Städeli-Gull, Brüt- tissen, Wangen	33	6	Lora	„	10	10
Total							300	300

*Bezirk Pfäffikon.***Schwyzerrasse**

137.	874.	Gutswirtschaft Maggi, Kemptthal	36	4	Maggi 2658 I.		30	30
138.	875.	Dieselbe	30	2	Maggi 219 II.		20	20
139.	876.	Dieselbe	36	4	Maggi 2728 „		20	20
140.	877.	Dieselbe	36	4	Maggi 2898 III.		10	10
141.	—	Dieselbe	30	2	Maggi 589 „	*	—	—
142.	—	Dieselbe	30	2	Maggi 629 „	*	—	—

* Ohne Geldprämie.

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Schau- feln Stück	Name	Klasse	Prämien	
							Fr.	Fr.
143.	—	Dieselbe	30	2	Maggi 269 III.	*	—	—
144.	878.	Ulrich Erni, Bliggenswil, Bauma	35	4	Dora	„	10	10
145.	—	Gutswirtschaft Maggi, Kempthal	30	2	Maggi 459	„	*	—
146.	—	Dieselbe	36	4	Maggi 2908	„	*	—
147.	—	Dieselbe	30	2	Maggi 1019	„	*	—
148.	—	Dieselbe	30	2	Maggi 749	„	*	—
149.	879.	Heinrich Gubler-Hotz, Fehraltorf	27	2	Schäfli	„	10	10
150.	880.	Heinrich Kienast, Pfäffikon	27	2	Dora	„	10	10
151.	—	Gutswirtschaft Maggi, Kempthal	36	4	Maggi 2948	„	*	—
152.	881.	Heinrich Bertschinger, Hauptm., Oberwil, Pfäffikon	24	2	Dachs	„	10	10
153.	882.	Familie Winkler, Mesikon, Fehraltorf	33	4	Lisi	„	10	10
154.	883.	Albert Widmer, Winterberg, Lindau	30	2	Flora	„	10	10
155.	884.	Heinrich Bertschinger, Haupt- mann, Oberwil, Pfäffikon	33	4	Klara	„	10	10
156.	885.	Derselbe	24	2	Diana	„	10	10
157.	—	Gutswirtschaft Maggi, Kempthal	36	4	Maggi 2878	„	*	—
158.	—	Dieselbe	42	6	„ 218	„	*	—
159.	—	Dieselbe	36	4	„ 2318	„	*	—
160.	886.	Gottfried Linsi, Gemeindrat, Unterbalm, Pfäffikon	20	2	Brünli	„	10	10
161.	887.	Heinrich Maag, Ravensbühl, Pfäffikon	26	2	Dame	„	10	10
Simmthalerrasse								
162.	888.	Martin Wanner, Rüti, Fehraltorf	30	2	Dora	„	20	20
163.	889.	Hs. Jakob Mäder, Bietenholz, Illnau	26	2	Flora	„	20	20
164.	890.	Jakob Brüngger, Oberdorf, Unter-Illnau	30	4	Mai	„	20	20
165.	891.	Elias Brüngger, Unter-Illnau	24	2	Lusti	III.	10	10
166.	892.	Jakob Brüngger, Oberdorf, Unter-Illnau	30	4	Rösli	„	10	10
167.	893.	Heinrich Heller, Unter-Illnau	33	4	Fanny	„	10	10
168.	894.	Hs. Jakob Graf, Erben, Lindau	26	2	Gretli	„	10	10
169.	895.	Heinrich Gubler-Hotz, Fehraltorf	26	2	Blum	„	10	10

* Ohne Geldprämie.

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Schau- feln Stück	Name	Klasse	Prämien	
							Fr. Kant.	Fr. Eidg.
170.	896.	Jakob Gujer, Pfäffikon	30	4	Bless	III.	10	10
171.	897.	Heinrich Heller, Unter-Illnau	24	2	Mädi	„	10	10
172.	898.	Jak. Bachofner, Rüti, Fehraltorf	21	2	Fanny	„	10	10
173.	899.	Hs. Jakob Winkler, Mesikon, Illnau	29	2	Rösi	„	10	10
174.	900.	Heinrich Gubler, a. Gemeindrat, Fehraltorf	18	2	Eva	„	10	10
175.	901.	Konrad Huber, Reitenbach, Fehraltorf	27	2	Lisi	„	10	10
176.	902.	Jakob Winkler, Russikon	24	2	Blümli	„	10	10
Total							360	360

*Bezirk Winterthur.***Schwyzerrasse**

177.	712.	Joh. Gottfried Ott, Garten, Zell	36	4	Lusti	III.	10	10
------	------	----------------------------------	----	---	-------	------	----	----

Simmenthalerrasse

178.	713.	Jakob Bosshard, a. Gemeindrat, Brütten	31	4	Schäfli	II.	20	20
179.	714.	Rudolf Güttinger, Dollhausen, Elsau	29	4	Fanny	„	20	20
180.	715.	Gebrüder Baltensperger, Brühl, Brütten	36	4	Helene	„	20	20
181.	716.	Kaspar Meili, Sulz, Dynhard	28	4	Lisi	„	20	20
182.	717.	Gebrüder Wipf, Seuzach	30	2	Blümli	„	20	20
183.	718.	Friedrich Müller, Stocken, Seen	30	4	Klara	„	20	20
184.	719.	Jakob Weiss, Zinzikon, Ober- winterthur	24	2	Lise	III.	10	10
185.	720.	Jakob Ernst, Wallikon, Wiesen- dangen	24	2	Schegg	„	10	10
186.	721.	Adolf Truninger, Wiesendangen	27	2	Spiegel	„	10	10
187.	722.	Julius Fritschi, Hettlingen	24	2	Spiegel	„	10	10
188.	723.	Heinrich Baltensperger, Sektionschef, Brütten	22	2	Blümli	„	10	10
189.	724.	Albert Baltensperger-Schmid, a. Schulpfeger, Brütten	29	2	Frei	„	10	10
190.	725.	Heinrich Grob, Zivilgemeinde- präsident, Berg, Dägerlen	30	2	Fanny	„	10	10
191.	726.	Konrad Ulrich Schälchli, Altikon	26	2	Laubi	„	10	10
192.	727.	Mebold & Wiesendanger, Ober- ohringen, Seuzach	27	2	Blümli	„	10	10

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Schau- feln Stück	Name	Klasse	Prämien	
							Fr. Kant.	Fr. Eidg.
193.	728.	Johannes Lattmann, Zünikon, Bertschikon	36	4	Lisi	III.	10	10
194.	729.	August Huber, Seen	24	2	Schäfli	„	10	10
195.	730.	Konrad Furrer, Hettlingen,	24	2	Schäfli	„	10	10
196.	731.	Heinrich Gutknecht, Benk, Dägerlen	26	2	Lusti	„	10	10
197.	732.	Jak. Erb, Oberohringen, Seuzach	18	2	Bless	„	10	10
198.	733.	Jakob Steinemann, Gemeind- ammann, Welsikon, Dynhard	23	2	Lisi	„	10	10
199.	734.	Gottfried Nüssli, Steinbühl, Seuzach	27	4	Schäfli	„	10	10
Total							290	290

*Bezirk Andelfingen.***Simmenthalerrasse**

200.	1089.	Albert Moser, Schulgutsverwalter, Oerlingen, Kleinandelfingen	22	2	Rösli	II.	20	20
201.	1090.	Johannes Hug, Marthalen	24	2	Fanny	„	20	20
202.	1091.	Konrad Huber, Burghof, Ossingen	24	2	Fanny	„	20	20
203.	1092.	Eduard Schmid, Gemeinde- ammann, Oberstammheim	24	2	Fleck	III.	10	10
204.	1093.	Konrad Wiesmann-Lenz, Ober- stammheim	24	2	Emma	„	10	10
205.	1094.	Gebrüder Frauenfelder im Frei- hof, Adlikon	24	2	Blümli	„	10	10
206.	1095.	Jakob Nägeli am Bach, Ober- stammheim	30	4	Rösli	„	10	10
207.	1096.	Jakob Isler, Ellikon a. Rh., Mar- thalen	30	2	Lisi	„	10	10
208.	1097.	Ulrich Waser, Schulpfleger, Adlikon	28	2	Schegg	„	10	10
209.	1098.	Heinrich Ehrensberger, Bahn- wärter, Ossingen	30	4	Blümli	„	10	10
210.	1099.	Johannes Briner, Schulguts- verwalter, Unterstammheim	21	2	Laubi	„	10	10
211.	1100.	Jakob Hablützel, Gutsverwalter, Trüllikon	24	2	Fanny	„	10	10
212.	1101.	Jean Moser, Friedensrichter, Oerlingen, Kleinandelfingen	18	2	Fanny	„	10	10
213.	1102.	Gebrüder Keller, Alten, Klein- andelfingen	30	4	Bless	„	10	10

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Schau- feln Stück	Name	Klasse	Prämien	
							Fr. Kant.	Fr. Eidg.
214.	1103.	Jakob Bretscher, Friedensrichter, Dorf	21	2	Rösi	III.	10	10
215.	1104.	Ulrich Bretscher, Küfer, Adlikon	24	2	Blümli	„	10	10
216.	1105.	Felix Merk, Gemeindammann, Rheinau	30	4	Rosa	„	10	10
217.	1106.	Konrad Wiesmann-Lenz, Ober- stammheim	24	2	Marie	„	10	10
Total							210	210

*Bezirk Bülach.***Simmenthalerrasse**

218.	1055.	Johs. Weilenmann, Madlikon, Oberembrach	30	4	Lisi	II.	20	20
219.	1056.	Heinrich Maag, a. Präsident, z. Säge, Bachenbülach	18	2	Schäfli	„	20	20
220.	1057.	Witwe Margaretha Laufer, No. 80, Kloten	30	4	Lisi	„	20	20
221.	1058.	Jakob Bänninger, Eggetswil, Kloten	24	2	Blum	„	20	20
222.	1059.	Gebr. Illi, Birchwil, Nürensdorf	27	2	Blum	III.	10	10
223.	1060.	Eduard Horner, Gemeind- ammann, Hochfelden	28	2	Blum	„	10	10
224.	1061.	Gottlieb Schneider, Höhrainhof, Bülach	24	2	Schäfli	„	10	10
225.	1062.	Kaspar Bänninger, Kymenhof, Unterembrach	30	4	Bless	„	10	10
226.	1063.	Hrch. Egli, Auen, Bassersdorf	24	2	Blum	„	10	10
227.	1064.	Witwe Margaretha Derrer, Rüti, Winkel	24	2	Schäfli	„	10	10
228.	1065.	Jakob Schellenberg, Kirchen- pfleger, Kloten	30	2	Spiegel	„	10	10
229.	1066.	Gebr. Illi, Birchwil, Nürensdorf	30	4	Reh	„	10	10
230.	1067.	Gottfried Keller, Gemeindrat, Hochfelden	21	2	Schäfli	„	10	10
231.	1068.	Johannes Eberhard, Konsum- verwalter, Kloten	29	2	Lise	„	10	10
232.	1069.	Jakob Fries, Eggetswil, Kloten	24	2	Blümli	„	10	10
233.	1070.	Johannes Schneider, Heinrichen, Eglisau	30	2	Fanny	„	10	10
234.	1071.	Heinrich Bosshard, Gemeindrat, Eschenmosen, Winkel	24	2	Lisi	„	10	10

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Schau- feln Stück	Name	Klasse	Prämien	
							Fr. Kant.	Fr. Eidg.
235.	1072.	Hans Georg Benz-Schlatter, Dietlikon	35	4	Vrene	III.	10	10
236.	1073.	Heinrich Meier, No. 8, Winkel	25	2	Spiegel	„	10	10
237.	1074.	Jakob Siegrist, Buchenloo, Wyl	30	4	Fanny	„	10	10
238.	1075.	Eduard Utzinger, Metzger, Bachenbülach	24	2	Schäfli	„	10	10
239.	1076.	Heinrich Grüter, No. 33, Kloten	23	2	Fleck	„	10	10
Total							260	260

*Bezirk Dielsdorf.***Simmenthalerrasse**

240.	1011.	Pestalozzihaus der Stadt Zürich, Burghof, Dielsdorf	41	6	Back	II.	20	20
241.	1012.	Simeon Meier, z. Post, Regensdorf	32	2	Schäfli	„	20	20
242.	1013.	Joh. Jakob Keller, Säger, Nieder- weningen	33	4	Rösi	„	20	20
243.	1014.	Heinrich Meier, Küfer, Rümlang	24	2	Rösi	„	20	20
244.	1015.	Jakob Koch, Boppelsen	33	4	Fleck	III.	10	10
245.	1016.	Rudolf Kleisli, an der Surb, Niederweningen	36	4	Stern	„	10	10
246.	1017.	Hrch. Kunz, Gemeindammann, Regensberg	24	2	Schäfli	„	10	10
247.	1018.	Joh. Hrch. Vontobel, a. Gemeind- ammann, Dielsdorf	30	2	Schäfli	„	10	10
248.	1019.	Jak. Baumgartner, Obersteinmaur	24	2	Schäfli	„	10	10
249.	1020.	Hermann Haupt, Buchs	32	4	Netti	„	10	10
250.	1021.	Heinrich Volkart, Präsident, Niederweningen	28	2	Schäfli	„	10	10
251.	1022.	Friedrich Ryffel, Regensberg	30	2	Rikli	„	10	10
252.	1023.	Jakob Utzinger, z. Kreuz, Nieder- weningen	38	4	Blum	„	10	10
253.	1024.	Heinrich Frei, Kirchenpfleger, Watt, Regensdorf	24	2	Rösli	„	10	10
254.	1025.	Witwe Verena Marthaler, geb. Vogel, Oberhasli	24	2	Lisi	„	10	10
255.	1026.	Johannes Gut, Schöfflisdorf	24	2	Olga	„	10	10
256.	1027.	Joh. Jakob Keller, Säger, Nieder- weningen	24	2	Mädi	„	10	10
257.	1028.	Johannes Schmid, z. Kreuz, Obersteinmaur	25	2	Netti	„	10	10
258.	1029.	Jean Maag, Oberhasli	24	2	Fanny	„	10	10

Kant. No.	Eidg. Kontrol- No.	Eigentümer	Alter Monate	Schau- fehn Stück	Name	Klasse	Prämien	
							Kant. Fr.	Eidg. Fr.
259.	1030.	Jakob Gassmann, älter, Rümlang	30	4	Fanny	III.	10	10
260.	1031.	Robert Schlatter, a. Armenguts- verwalter, Oberglatt	25	2	Schäfli	„	10	10
261.	1032.	Jakob Geering, Rümlang	30	4	Rösi	„	10	10
262.	1033.	Rudolf Schibli, Gemeindammann, Otelfingen	27	2	Schäfli	„	10	10
263.	1034.	Gebrüder Marthaler, z. Frohsinn, Oberhasli	24	2	Schäfli	„	10	10
264.	1035.	Heinrich Graf, Dielsdorf	34	4	Lisi	„	10	10
265.	1036.	Heinrich Merki, Kirchenpfleger, Schöfflisdorf	24	2	Lisa	„	10	10
266.	1037.	Johannes Meier, a. Schulpfeger, Adlikon, Regensdorf	18	2	Schäfli	„	10	10
Total							310	310

IV. Zuchteber.

No.	Eigentümer	Alter Monate	Farbe	Rasse	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
<i>Bezirk Zürich.</i>							
1.	Kant. landwirtsch. Schule Strickhof, Zürich IV	42	weiss	Yorkshire	II.	40	40
2.	Jakob Werffeli, Fahrweid, Unterengstringen	21	„	„	„	40	40
Total						80	80
<i>Bezirk Affoltern.</i>							
3.	Karl Kracht, Mädikon, Stallikon	21	weiss	Englische	II.	40	40
4.	Heinrich Hofstetter, Präsident, Knonau	21	„	Landrasse	„	40	40
5.	Hrch. Salzmann, Fischer, Maschwanden	21	„	Engl. Kreuzung	III.	20	20
Total						100	100
<i>Bezirk Horgen.</i>							
6.	Joseph Schönmann, Moos, Hütten	18	weiss	Engl. Kreuzung	II.	40	40
7.	Jak. Hauser, Hengerten, Hütten	6	„	March	„	40	40

No.	Eigentümer	Alter Monate	Farbe	Rasse	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Fidg. Fr.
8.	Johannes Blattmann Aesch, Schönenberg	8	weiss	Englische	II.	40	40
9.	Derselbe	6	„	Landrasse	III.	20	20
10.	Joseph Schönmann, Moos, Hütten	9	„	Engl. Kreuzung	„	20	20
11.	Emil Baumann, Klausen, Horgen	6	„	Engl. Kreuzung	„	20	20
Total						180	180

Bezirk Meilen.

Keine prämirte.

Bezirk Hinwil.

12.	Ulrich Goll, Jungholz, Gossau	21	weiss	Englische	I.	60	60
13.	Albert Oberholzer, zur Mühle, Raad, Wald	17	„	Engl. Kreuzung	II.	40	40
14.	Ulrich Goll, Jungholz, Gossau	30	„	Bastard	„	40	40
15.	Emil Muggli, Senn, Erlosen, Hinwil	19	„	„	„	40	40
16.	Jakob Knecht, zum Kreuz, Riedt, Wald	12	„	Luzerner	„	40	40
17.	Hermann Homberger, Langfuhr, Gossau	36	„	Bastard	III.	20	20
18.	Jakob Knecht, zum Kreuz, Riedt, Wald	18	„	„	„	20	20
19.	Heinrich Kägi, Senn, Oberhof, Fischenthal	24	„	Yorkshire	„	20	20
20.	Derselbe	39	„	March	„	20	20
Total						300	300

Bezirk Uster.

21.	Rudolf Schmid-Isler, Volketswil	18	weiss	Engl. Kreuzung	II.	40	40
22.	Karl Baumann, Weiden- bühl, Mönchaltorf	18	„	Luzerner	III.	20	20
Total						60	60

No.	Eigentümer	Alter Monate	Farbe	Rasse	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg Fr.
<i>Bezirk Pfäffikon.</i>							
23.	Rudolf Schollenberger, Oberwil, Pfäffikon	24	weiss	Bastard	II.	40	40
24.	Derselbe	36	„	Engl. Kreuzung	„	40	40
25.	Derselbe	6	„	„	„	40	40
Total						120	120

Bezirk Winterthur.

26.	Jakob Ott, Eidberg, Seen	57	weiss	Engl. Kreuzung	I.	60	60
27.	Rudolf Heider, zur Eich- mühle, Hettlingen	24	„	Landrasse	II.	40	40
28.	Derselbe	9	„	March	„	40	40
29.	Jakob Ott, Eidberg, Seen	9	„	Landrasse	„	40	40
Total						180	180

Bezirk Andelfingen.

30.	Oskar Schönenberger, zur Untermühle, Flaach	6	weiss	Yorkshire	II.	40	40
31.	Derselbe	24	„	Landrasse	III.	20	20
32.	Alfred Schwarz, Ober- Stammheim	18	„	„	„	20	20
33.	Joh. Keller, Marthalen	18	„	„	„	20	20
Total						100	100

Bezirk Bülach.

34.	Jakob Gutmann, Ober- embrach	36	weiss	Engl. Kreuzung	II.	40	40
35.	Wilhelm Schneider, Hünt- wangen	36	„	Landrasse	„	40	40
36.	Eduard Angst, Häuslihof, Wyl	30	„	„	„	40	40
37.	Konrad Neukomm, Ver- walter, Rafz	7	„	„	III.	20	20
38.	Schweinezuchtgenossen- schaft Kloten	18	„	March	„	20	20
39.	Wilhelm Schneider, Hünt- wangen	6	„	Landrasse	„	20	20
Total						180	180

No.	Eigentümer	Alter Monate	Farbe	Rasse	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
<i>Bezirk Dielsdorf.</i>							
40.	Schweinezuchtgenossen- schaft Dielsdorf	12	weiss	Landrasse	II.	40	40
41.	Gebrüder Schenkel, Höh- berg, Weiach	36	„	Yorkshire	III.	20	20
42.	Albert Hirt-Harlacher, Schöfflisdorf	80	„	Landrasse	„	20	20
43.	Hermann Wernecke, am Katzensee	21	schwarz	Berkshire	„	20	20
Total						100	100

V. Ziegenböcke.

No.	Eigentümer	Alter Monate	Farbe	Rasse	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
<i>Bezirk Zürich.</i>							
1.	Gottlieb Winkler, Schwamendingen	6	weiss	Saanen	II.	10	10
2.	Jakob Leupp, Zürich II W	7	„	„	„	10	10
3.	Niklaus Moser, Wisler- gasse, Höngg	18	rehbraun	Toggenburger	III.	5	5
4.	Robert Meyer, Zürich III	8	„	„	„	5	5
5.	Derselbe	36	„	„	„	5	5
6.	Heinrich Meier, Risi, Birmensdorf	18	„	„	„	5	5
7.	Joh. Meierhans, Ziegler, Oberengstringen	15	grau	„	„	5	5
8.	Jakob Benz, Vater, Maurer, Oberurdorf	30	„	„	„	5	5
9.	Witwe Hermine Bleuler, im Loch, Zollikon	60	„	„	„	5	5
Total						55	55

Bezirk Affoltern.

10.	Rudolf Schmid, Ismatt, Hedingen	18	grau	Toggenburger	III.	5	5
11.	Gottfr. Bär, Ottenbach	6	braun	„	„	5	5
12.	Johannes Mörker, im Kloster, Aeugst	6	weiss	Saanen	„	5	5
Total						15	15

No.	Eigentümer	Alter Monate	Farbe	Rasse	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Bidg. Fr.
<i>Bezirk Horgen.</i>							
13.	Jak. Thuet, Strassenwärter, Rothbühl, Horgen	18	grau	Toggenburger	II.	10	10
14.	Hermann Glättli, zum Lindeli, Thalwil	7	weiss	Saanen	III.	5	5
15.	Derselbe	30	"	"	"	5	5
16.	Adolf Fischer, Steinmatt, Hirzel	4	"	"	"	5	5
Total						25	25
<i>Bezirk Meilen.</i>							
17.	Ziegenbesitzerkorporation Meilen	48	braun	Toggenburger	II.	10	10
18.	Meinrad Mathis, im Hof, Herrliberg	16	weiss	Saanen	"	10	10
19.	Eduard Steiger-Bodmer, Meilen	6	braun	Toggenburger	"	10	10
20.	Gustav Bachofen, Päppur, Oetwil	12	"	"	"	10	10
21.	Franz Dettling, im Luft, Meilen	30	weiss	Appenzeller	III.	5	5
22.	Rudolf Rusterholz-Isler, Uetikon	18	"	"	"	5	5
23.	Frau Anna Wintsch-Egli, Rain, Herrliberg	8	"	Saanen	"	5	5
24.	Dieselbe	18	"	"	"	5	5
25.	Kasp. Brennwald, Dändli- kon, Hombrechtikon	24	"	"	"	5	5
26.	Mathias Weidmann, Püntacker, Stäfa	3	"	"	"	5	5
Total						70	70
<i>Bezirk Hinwil.</i>							
27.	Joh. Heinrich Köng, Hinwil	18	weiss	Saanen	I.	15	15
28.	Christ. Bernet, Bussen- thal, Bäretswil	30	"	"	II.	10	10
29.	Reinhard Kägi, Hellberg, Gossau	30	"	"	"	10	10
30.	Rudolf Egli, Orflen, Fiscenthal	30	"	Appenzeller	III.	5	5
31.	Alwin Halbbeer, Niederorn, Hinwil	6	"	Saanen	"	5	5

No.	Eigentümer	Alter Monate	Farbe	Rasse	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
32.	Jakob Bachmann, Tannen- boden-Güntisberg, Wald	30	hellbraun	Toggenburger	III.	5	5
33.	Georg Hess, Bábikon, Wald	30	"	"	"	5	5
34.	Jakob Blattmann, Walts- berg, Bäretswil	30	weiss	Appenzeller	"	5	5
35.	Heinrich Rüegg, Strahl- egg, Fischenthal	18	braun	Toggenburger	"	5	5
36.	Derselbe	6	"	"	"	5	5
37.	Heinrich Rüegg, Fuchs- loch, Fischenthal	18	"	"	"	5	5
38.	Jakob Krauer, Kempton, Wetzikon	6	weiss	Appenzeller	"	5	5
39.	Huldreich Nauer, Breit- acker, Hinwil	7	braun	Toggenburger	"	5	5
40.	Michael Faller, Ober- dürnten	18	"	"	"	5	5
41.	Jakob Mullis, Breiten- matt, Wald	18	"	"	"	5	5
42.	Wilh. Blöchlinger, Hitten- berg, Wald	30	"	"	"	5	5
Total						100	100

Bezirk Uster.

43.	Emil Hurter, Radrain, Egg	12	grau	Toggenburger	II.	10	10
44.	Hrch. Aeppli, Maur	24	"	"	"	10	10
45.	Kaspar Bucher, Radrain, Egg	18	"	"	"	10	10
46.	Ziegenzuchtgenossen- schaft Egg	36	weiss	Saanen	III.	5	5
47.	Dieselbe	18	"	"	"	5	5
48.	Heinrich Affeltranger, Wermatswil, Uster	5	"	"	"	5	5
49.	Gottfried Ehrismann, Asp, Egg	7	"	"	"	5	5
Total						50	50

Bezirk Pfäffikon.

50.	Ziegenzuchtgenossen- schaft Febraltorf und Umgebung	60	weiss	Saanen	I.	15	15
-----	---	----	-------	--------	----	----	----

No.	Eigentümer	Alter Monate	Farbe	Rasse	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
51.	Dieselbe	72	weiss	Saanen	I.	15	15
52.	Dieselbe	42	"	"	"	15	15
53.	Johannes Lattmann, Wyden, Bauma	36	"	"	"	15	15
54.	Kaspar Isler, Theilingen, Weisslingen	36	"	"	II.	10	10
55.	Hrch. Trachsler, Fisch- bach, Hittnau	12	"	"	III.	5	5
56.	Eduard Frei, Hermats- wil, Pfäffikon	18	"	"	"	5	5
57.	Jak. Lattmann, Bogen, Sternenberg	18	"	"	"	5	5
58.	Derselbe	6	"	"	"	5	5
59.	Johannes Kappeler, Au, Bauma	8	"	"	"	5	5
60.	Gottlieb Morf, Unter- Illnau	30	"	"	"	5	5
61.	Gottl. Rüegg, Bliggens- wil, Bauma	36	"	Appenzeller	"	5	5
62.	Ferd. Schneider, Schöpli, Auslikon, Pfäffikon	6	"	Saanen	"	5	5
63.	Derselbe	7	"	"	"	5	5
64.	Jakob Hirzel, Bussen- hausen, Pfäffikon	30	"	Appenzeller	"	5	5
Total						120	120

Bezirk Winterthur.

65.	Ziegenzuchtgenossen- schaft Turbenthal	42	weiss	Saanen	II.	10	10
66.	Ziegenzuchtgenossen- schaft Turbenthal	42	"	Appenzeller	"	10	10
67.	Ziegenzuchtgenossen- schaft Elgg	24	rehfarbig	Toggenburger	"	10	10
68.	Dieselbe	36	weiss	Appenzeller	"	10	10
69.	Eduard Steffen, Schuh- macher, Brütten	30	braun	Toggenburger	III.	5	5
70.	Ulrich Stahel, Wülf- lingen	18	weiss	Saanen	"	5	5
71.	Salom. Ballauf, Seuzach	24	"	"	"	5	5
72.	Gottl. Trachsler, Röhrli- Oberlangenhard, Zell	18	"	Appenzeller	"	5	5

No.	Eigentümer	Alter Monate	Farbe	Rasse	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
73.	Johannes Holenstein, Mulchlingen, Seen	24	rehfarbig	Toggenburger	III.	5	5
74.	Jakob Angst-Gloor, Neftenbach	15	weiss	Saanen	„	5	5
75.	Derselbe	15	„	„	„	5	5
76.	Jakob Alder, Wiesen- dangen	18	„	Appenzeller	„	5	5
77.	Wilhelm Egli, Seen	30	„	Saanen	„	5	5
78.	Jakob Güttinger, Ober- winterthur	18	„	„	„	5	5
79.	Heinrich Büchi, Rykon, Zell	12	„	„	„	5	5
80.	Witwe Margar. Ehren- sperger, Wieshof, Wülf- lingen	5	„	„	„	5	5
81.	Konrad Würmli, Unter- schottikon	15	braun	Toggenburger	„	5	5
82.	Emil Frei, Hettlingen	4	weiss	Saanen	„	5	5
83.	Jakob Güttinger, Ober- winterthur	6	rehfarbig	Toggenburger	„	5	5
84.	Joh. Schnitter, Hegi, Oberwinterthur	24	„	„	„	5	5
85.	Hrch. Greuter, Altikon	18	weiss	Saanen	„	5	5
Total						125	125

Bezirk Andelfingen.

86.	Ziegenzuchtgenossen- schaft Ossingen	30	braun	Toggenburger	II.	10	10
87.	Dieselbe	30	„	„	„	10	10
88.	Konrad Schmid, Gunta- lingen, Waltalingen	18	„	„	„	10	10
89.	Ziegenzuchtgenossen- schaft Trüllikon	30	weiss	Saanen	„	10	10
90.	Ulrich Breiter, Flaach	18	„	„	III.	5	5
91.	Derselbe	18	„	„	„	5	5
92.	Ulrich Landolt-Wäspi, Oerlingen, Klein-Andel- fingen	24	rehfarbig	Toggenburger	„	5	5
93.	Frau Rosina Schmid, Flaach	9	weiss	Saanen	„	5	5

No.	Eigentümer	Alter Monate	Farbe	Rasse	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
94.	Jakob Meister, Zimmermann, Wildensbuch, Trüllikon	6	rehfarbig	Toggenburger	III.	5	5
95.	Wilhelm Jost, Truttikon	12	"	"	"	5	5
96.	Sigmund Peier, Oberbuch, Buch	6	"	"	"	5	5
97.	Witwe Anna Götz, Niederwil, Adlikon	18	braun	"	"	5	5
98.	Johannes Eigenheer, Schneider, Kleinandelfingen	18	weiss	Appenzeller	"	5	5
99.	Petrus Peter, a. Brunnenmeister, Berg a/I.	6	"	Saanen	"	5	5
Total						90	90

Bezirk Bülach.

100.	Heinrich Nägeli, Förster, Bülach	39	braun	Toggenburger	II.	10	10
101.	Johannes Bräm-Dingetsweiler, Hinterwiler, Rorbas	36	"	"	"	10	10
102.	Ziegenbesitzergesellschaft Freienstein	30	weiss	Saanen	"	10	10
103.	Jakob Fröblich, Hochfelden	18	"	"	"	10	10
104.	Heinrich Stühlinger, Wasterkingen	30	"	"	III.	5	5
105.	Konrad Schmid, Höri	30	"	"	"	5	5
106.	Jakob Gantner, Weber, in der Burg, Eglisau	21	"	"	"	5	5
107.	Friedrich Baggenstoss, Schuster, Rafz	24	"	"	"	5	5
108.	Salomon Angst, Häuslihof, Wyl	30	"	"	"	5	5
109.	Hrch. Nägeli, Förster, Bülach	18	braun	Toggenburger	"	5	5
110.	Ferdinand Meier, Förster, Bachenbülach	27	"	"	"	5	5
111.	Joh. Heinrich Dünki, Schlichter, Rorbas	15	"	"	"	5	5
112.	Ziegenzuchtgenossenschaft Rorbas	18	weiss	Appenzeller	"	5	5

Ziegenböcke

447

No.	Eigentümer	Alter Monate	Farbe	Rasse	Klasse	Prämien	
						Kant. Fr.	Eidg. Fr.
113.	Konrad Weidmann, Ziegler, Unterembrach	18	weiss	Appenzeller	III.	5	5
114.	Friedrich Baggenstoss, Schuster, Rafz	30	"	Saanen	"	5	5
115.	Adolf Meier, Höri	24	"	"	"	5	5
116.	Ziegenbesitzergenossen- schaft Freienstein	15	"	"	"	5	5
117.	Karl Nägeli, Förster, Bülach	6	"	"	"	5	5
118.	Johannes Bräm, Hinter- wiler, Rorbas	8	"	"	"	5	5
119.	Gottlieb Kalt, Schuster, Glattfelden	18	braun	Toggenburger	"	5	5
120.	Ziegenbesitzergenossen- schaft Freienstein	7	weiss	Saanen	"	5	5
Total						125	125

Bezirk Dielsdorf.

121.	Hrch. Albrecht, Strassen- wärter, Neerach	24	grau	Toggenburger	II.	10	10
122.	Rud. Hirt, Ulrichen, Oberweningen	36	braun	"	"	10	10
123.	Jakob Notz, Schuster, Dachslern, Schleinikon	36	grau	"	"	10	10
124.	Michael Röschli, Buchs	48	"	"	"	10	10
125.	Albert Kunz, Dielsdorf	18	"	"	III.	5	5
126.	Jakob Notz, Schuster, Dachslern, Schleinikon	8	"	"	"	5	5
127.	Jakob Zweidler, Waibel, Bachs	18	braun	"	"	5	5
128.	Geschwister Albrecht, a. Boten, Stadel	29	weiss	Saanen	"	5	5
129.	Dieselben	6	"	"	"	5	5
130.	Jakob Zöbeli, Maurer, Niederweningen	18	grau	Toggenburger	"	5	5
131.	Derselbe	36	"	"	"	5	5
132.	Heinrich Bertschi, Regensdorf	24	weiss	Saanen	"	5	5
133.	Hrch. Albrecht, Strassen- wärter, Neerach	5	grau	Toggenburger	"	5	5
134.	Kaspar Dürr, Niederhasli	36	"	"	"	5	5
Total						90	90

Promotionsordnung

der

**mathematisch - naturwissenschaftlichen Sektion der
philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich.**

(Vom 29. März 1902.)

I. Anmeldung.

§ 1. Die II. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde (§ 138 des zürcher. Unterrichtsgesetzes):

1. Infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung;
2. ohne vorausgegangene Bewerbung, von sich aus, auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion (§ 30)).

A. Promotion infolge eingereicherter Bewerbung.

§ 2. Die Bewerbung um die Promotion geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, welchem der Bewerber beizulegen hat:

1. Einen Abriss seines Bildungs- und Studienganges (*curriculum vitæ*);
2. genügende amtliche Zeugnisse über die im *curriculum vitæ* angegebenen Studien;
3. a) sofern die mündliche Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird (§ 9 a), eine von ihm verfasste Abhandlung (Dissertation), welche in der Regel als Manuskript einzureichen ist, aus welcher die Befähigung des Verfassers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht und über deren Entstehung vollständig sicher stellende Ausweise vorzulegen sind;
- b) sofern die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird (§ 9 b), so ist die Dissertation gleichzeitig mit der Anmeldung zur Schlussprüfung (§ 10) einzureichen.

§ 3. Der Bewerber hat in seinem Gesuch sein Hauptfach (§ 9), nämlich das Fach, in dem die Dissertation ausgearbeitet ist, zu bezeichnen.

§ 4. Die Sektion ist nicht verpflichtet, im laufenden Semester auf ein Promotionsgesuch einzutreten, das nicht mindestens 6 Wochen vor dem offiziellen Semesterschluss eingereicht wurde.

§ 5. Der Dekan holt über die Dissertation ein fachmännisches Gutachten ein und übermittelt dasselbe mit den übrigen Akten, sowie mit einem Antrag des begutachtenden Sektionsmitgliedes über das gesamte Promotionsgesuch, den stimmfähigen Mitgliedern der Sektion zur Abstimmung über die Zulassung zur Promotion.

Der Begutachter ist befugt, von dem Bewerber die zur Kontrolle der in der Abhandlung angeführten Untersuchungen dienenden Belege (z. B. chemische oder mikroskopische Präparate etc.) einzufordern.

§ 6. Nachdem die Zirkulation der sämtlichen Akten bei den Sektionsmitgliedern beendet ist, trifft der Dekan, insofern keine Einwendung gegen den Vorschlag des antragstellenden Sektionsmitgliedes erfolgt ist, die entsprechenden Anordnungen.

Erfolgt eine Einwendung, so sind die sämtlichen Akten vor der entscheidenden Sitzung nochmals dem antragstellenden Sektionsmitgliede zur Einsichtnahme zu unterbreiten und es entscheidet alsdann, wenn mehr als ein Antrag vorliegt, die Sektion durch einfaches Stimmenmehr über die Anträge.

II. Prüfung.

§ 7. Die Prüfung ist eine zweifache, eine schriftliche Prüfung im Hauptfache (§ 3) und eine mündliche Prüfung im Hauptfache (Klausurarbeit) und in den Nebenfächern.

§ 8. Die Aufgaben für die schriftliche Klausurarbeit werden von dem antragstellenden Sektionsmitgliede gestellt. Die Arbeit wird unter seiner Aufsicht ausgeführt, von ihm zensiert und vor der mündlichen Prüfung dem Dekan zugestellt, der sie den Akten einverleibt.

§ 9. Zur mündlichen Prüfung werden durch den Dekan die sämtlichen stimmfähigen Mitglieder der Sektion eingeladen.

Sie kann in allen Fächern zugleich, oder in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt werden.

Hiebei gelten folgende Bestimmungen:

Die Dauer der Prüfung beträgt in den Nebenfächern $\frac{1}{2}$ Stunde, im Hauptfache nach besonderer Beschlussfassung $\frac{1}{2}$ —1 Stunde.

Die Prüfung erstreckt sich,

a) wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird,

auf das Hauptfach und drei Nebenfächer, von denen zwei in nachstehender Übersicht angegebene obligatorisch sind, während die Wahl des dritten (Freifach) dem Kandidaten freigestellt wird.

1. Hauptfach:

Mathematik
Astronomie
Physik (inkl. Mechanik)
Chemie
Chemie (phys. Richtung)
Geologie (inkl. Petro-
graphie)
Paläontologie
Physikal. Geographie
Länderkunde (inklusive
Ethnologie)
Mineralogie (inkl. Petro-
graphie)
Allgem. Botanik (inkl.
Pflanzenphysiologie)
Spezielle Botanik (inkl.
Pflanzengeographie)
Zoologie
Vergleich. Anatomie
Physische Anthropologie

2. Obligatorische Nebenfächer:

Physik und Astronomie
Mathematik und Physik
Mathematik und Astronomie
Experimentalphysik und Mineralogie
Physik und Mathematik
Paläontologie und Mineralogie
Vergl. Anatomie, Zoologie und Geologie
Geologie und Physik
Physikalische Geographie und Geologie
Geologie und Chemie
Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie) und
Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)
Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie) und
Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)
Vergl. Anatomie und Botanik
Anatomie des Menschen und Zoologie
Anatomie des Menschen und vergl. Anatomie

Ausserdem werden akademische Studienausweise wenigstens über ein weiteres naturwissenschaftliches Fach der obigen Aufstellung verlangt, welches nicht mit dem freigewählten Nebenfach zusammenfallen darf.

Das Freifach kann aus allen Fächern, über welche Studienausweise verlangt werden, ausserdem noch aus allen Examen-

fächern der medizinischen, veterinär-medizinischen Fakultät und der I. Sektion der philosophischen Fakultät gewählt werden.

Durch Sektionsbeschluss kann auch ein grosses Spezialgebiet des Hauptfaches als Freifach zugestanden werden.

Die Sektion behält sich vor, in besonderen Fällen eine andere Gruppierung der Nebenfächer vorzunehmen.

- b) wenn die Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt wird,
auf das Hauptfach und vier Nebenfächer.

1. Hauptfach:

2. Obligatorische Nebenfächer:

Mathematik	Physik, Astronomie, Chemie, Elemente der höhern Mathematik
Astronomie	Physik, Mathematik, Chemie, Elemente der höhern Mathematik
Physik (inkl. Mechanik)	Mathematik, Astronomie, Chemie, Mineralogie
Chemie (inkl. Stereochemie)	Physik, Chemie (propädeutische Prüfung), Mineralogie, Differential- und Integralrechnung
Geologie (inkl. Petrographie)	Paläontologie, Geographie, Mineralogie, Chemie oder Physik
Paläontologie	Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Geologie, Botanik, Länderkunde
Mineralogie (inkl. Petrographie)	Geologie, Chemie, Physik, Mathematik
Physikal. Geographie	Geologie, Mathematische Geographie, Physik, Mathematik
Länderkunde (inkl. Ethnologie)	Physikalische Geographie, Geologie, Anthropologie, Botanik oder Zoologie
Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie)	Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie), Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Chemie, Geologie
Spezielle Botanik (inkl. Pflanzengeographie)	Allgem. Botanik (inkl. Pflanzenphysiologie), Zoologie (inkl. vergl. Anatomie), Länderkunde, Geologie
Zoologie (inkl. vergl. Anatomie)	Paläontologie, Botanik, Chemie, Geologie oder Länderkunde
Vergl. Anatomie	Zoologie und Ausweise über die bestandenen beiden medizinisch-propädeutischen Prüfungen
Physische Anthropologie	Anatomie des Menschen, Vergl. Anatomie, Zoologie, Länderkunde (inkl. Ethnologie)

§ 10. Die Prüfung in den Nebenfächern hat der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Hauptfache (Schlussprüfung)

vorauszugehen; sie kann in einzelnen Fächern oder Fächergruppen abgelegt werden. Die Reihenfolge ist freigestellt mit Ausnahme des erstgenannten Nebenfaches, das stets als letztes vor oder gleichzeitig mit dem Hauptfach geprüft werden muss.

§ 11. Die Resultate der mündlichen Prüfung werden durch Noten von 1 bis 6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Bruchzahlen sind zulässig.

§ 12. Wird die Prüfung in Abteilungen abgelegt, so wird nach jeder Prüfung dem Kandidaten das Ausgangsresultat, nicht aber die Note, durch den Dekan mündlich mitgeteilt. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Note 4 erreicht ist.

§ 13. Bei abteilungsweiser Prüfung ist vor der Schlussprüfung zuerst durch den Vertreter des Hauptfaches die Dissertation zu begutachten und dieselbe alsdann bei den stimmfähigen Sektionsmitgliedern in Zirkulation zu setzen (§ 5).

§ 14. Ist die Dissertation angenommen, so werden die noch fälligen Prüfungen vorgenommen.

§ 15. Nach Schluss der Prüfungen und nach Anhörung des Berichtes des Referenten und Examinatoren nimmt die Sektion die endgültige Abstimmung über die Promotion des Bewerbers vor. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel und es erfolgt die Promotion, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Mitglieder der Sektion sich für dieselbe entscheiden.

§ 16. Gänzlicher Erlass der schriftlichen und mündlichen Prüfung kann nur auf Ansuchen durch Sektionsbeschluss gestattet werden:

1. Denjenigen Kandidaten, welche die Diplomprüfung für das höhere Lehramt an der II. Sektion in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern mit Erfolg bestanden haben;
2. den diplomirten Schülern des eidgen. Polytechnikums, ferner den Medizineren und Pharmazeuten, welche das eidgenössische Staatsexamen bestanden haben, falls in ihren Examina in allen denjenigen Fächern und in dem Umfange examinirt wurde, in denen der Kandidat beim Doktorexamen geprüft werden müsste und für welche er Studienaussweise beizubringen hätte.

§ 17. Ein teilweiser Erlass der Prüfung kann auf Ansuchen durch Sektionsbeschluss denjenigen in § 16 sub 1 und 2 genannten Kandidaten gestattet werden, welche in ihren Examina nicht in sämtlichen, durch die Promotionsordnung vorgesehenen Fächern geprüft worden sind, ferner solchen Kandidaten, welche durch ihre wissenschaftliche Betätigung oder durch ihre Stellung als Lehrer an Mittel- oder Hochschulen der Schweiz wissenschaftlich vorteilhaft ausgewiesen sind.

§ 18. Eine Promotion in absentia ist ausgeschlossen.

§ 19. Bei der Abstimmung in der Sitzung (§ 15) müssen zwei Drittel der stimmfähigen Sektionsmitglieder anwesend sein. Das Resultat der Abstimmung wird durch den Dekan dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 20. Weist die Sektion den Kandidaten infolge des Ausganges der Prüfung ab, so kann sie ihm hiebei eine Frist ansetzen, nach deren Ablauf er sich von neuem zur Prüfung melden kann. Eine Wiederholung der Prüfung im gleichen Semester ist unstatthaft.

§ 21. Nach zweimaliger Abweisung des Kandidaten wird keine weitere Meldung mehr angenommen.

III. Dissertation.

§ 22. Die Promotion wird erst veröffentlicht, nachdem der Kandidat 160 Exemplare der als Inauguraldissertation gedruckten Abhandlung der Kanzlei der Universität zu Händen des Dekanates eingereicht hat.

Von den übergebenen Exemplaren erhält in der Regel der Dekan und jedes Mitglied der Sektion je zwei Exemplare, der Rektor und die Mitglieder des Erziehungsrates je ein Exemplar, ein Exemplar fällt dem Archiv der Sektion, eines dem Archiv des Senates und 80 Exemplare der Kantonsbibliothek zu. Die übrigen bleiben zur Disposition der Sektion.

§ 23. Die Dissertation ist auf dem Titel als solche zu bezeichnen, die zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde an der Universität Zürich eingereicht wurde. Desgleichen ist auf dem Titelblatt der Name des oder der die Arbeit zur Annahme empfehlenden Referenten zu nennen.

Vor dem definitiven Druck der Dissertation ist dem Dekan ein Probeabzug des Titelblattes zur Kontrolle einzusenden, um von ihm mit dem Imprimatur versehen zu werden, falls der Abzug den Bestimmungen der Promotionsordnung entspricht.

Nachträgliche, den Inhalt der Dissertation betreffende Textänderungen, Ergänzungen oder Streichungen sind nur mit Zustimmung des oder der Referenten gestattet.

§ 24. Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmässig stattgefunden hat, wird die ganze Promotion hinfällig. Auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten kann die Sektion eine Verlängerung der Frist bewilligen, die aber ein weiteres Jahr nicht übersteigen soll.

§ 25. Die Bekanntmachung der Promotion erfolgt durch den Dekan im Amtsblatte, sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind. Sie datirt vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

IV. Diplom.

§ 26. Nach Erfüllung aller reglementarischen Bestimmungen durch den Doktoranden verfasst der Dekan das Diplom gemäss dem Beschlusse der Sektion und lässt davon 25 Exemplare drucken. Ein Exemplar, das Originaldiplom, wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der Fakultät versehen und dem Promovirten zugestellt. Von den übrigen Abzügen erhält jedes Mitglied der Sektion ein Exemplar, eines kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates, eines ans schwarze Brett.

Das Diplom wird nur in deutscher Sprache abgefasst.

Besondere Noten werden auf den Diplomen nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Sektion vor, in Fällen von besonders tüchtigen Leistungen auszeichnende Prädikate auf dem Diplom anzubringen, die sich entweder auf die Dissertation allein oder auf die Prüfung allein oder auf beide zusammen beziehen können.

§ 27. Die Gesamtgebühren für die Promotion ohne Erlass oder Reduktion der Prüfung betragen 380 Franken. Für Kandidaten, welchen ein Erlass oder eine Reduktion der Prüfungen gewährt ist, tritt eine Rückvergütung der Gebühren nach Mass-

gabe der erlassenen Fächer ein. Die in solchen Fällen zu entrichtenden Gebühren betragen jedoch im Minimum 230 Fr.

Die betreffende Summe ist, wenn die Prüfung in allen Fächern zugleich abgelegt wird, von dem Bewerber bei Eingabe der Akten der Kanzlei der Universität einzuhändigen.

Wird die mündliche Prüfung in Abteilungen von einem oder mehreren Fächern abgelegt, so sind von den Kandidaten bei der Anmeldung für das erste Prüfungsfach 50 Fr. (40 Fr. Promotions- und 10 Fr. Prüfungsgebühren), für jedes weitere Fach jeweilen vor der Prüfung 10 Fr. als Prüfungsgebühren der Universitätskanzlei zu entrichten, der Rest bei der Anmeldung zur Schlussprüfung.

Die für mündliche Einzelprüfungen bezahlten Prüfungsgebühren bleiben mit Einschluss der bei der ersten Anmeldung einbezahlten 40 Fr. Promotionsgebühr für alle Fälle verfallen.

§ 28. Wird die Dissertation des Kandidaten als unzureichend zurückgewiesen, so bleiben von den Promotionsgebühren 100 Fr. verfallen. Wurde die Dissertation angenommen, hat aber der Kandidat die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so bleiben von der eingezahlten Summe 200 Fr. verfallen, der Rest wird zurückbezahlt. Hat jedoch der Kandidat nach Annahme der Dissertation und Absolvierung der schriftlichen Prüfung das mündliche Schlussexamen nicht bestanden, so bleibt die ganze Summe verfallen. Dagegen ist eine eventuelle Wiederholung der Prüfung in diesem Falle unentgeltlich.

§ 29. Der Doktorand hat die Druckkosten seiner Abhandlung und des Diploms zu bestreiten und es können auf seinen Wunsch ausser den vorgeschriebenen 25 Exemplaren eine beliebige Anzahl von Abzügen des letztern auf seine Kosten angefertigt werden.

Die Diplomkosten sind bei Empfang des Diploms der Kanzlei zu entrichten.

B. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 30. Der Sektion steht die Befugnis zu (§ 1, Ziff. 2), für anerkannte Verdienste um die Wissenschaft die Doktorwürde ehrenhalber ohne vorangegangene Bewerbung unentgeltlich zu erteilen.

§ 31. Der Antrag zu einer solchen Ehrenpromotion muss von einem stimmfähigen Mitgliede der Sektion schriftlich bei dem Dekane gestellt und begründet werden.

§ 32. Der Dekan setzt die stimmfähigen Mitglieder der Sektion von dem Antrage in Kenntnis und ladet dieselben zu einer Sitzung ein, in welcher darüber entschieden werden soll. Für diese Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmfähigen Sektionsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich hiebei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 33. Über die Abfassung des Diploms entscheidet die Sektion und die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

§ 34. Durch gegenwärtige Promotionsordnung wird diejenige vom 10. Juni 1899 aufgehoben.

Zürich, den 29. März 1902.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Zollinger.

Studienordnung

für die

Kandidaten des Sekundarlehramts.

(§ 1 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881).

(Vom 29. März 1902).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die wissenschaftliche Ausbildung von Sekundarlehrern und von Fachlehrern auf der Sekundarschulstufe wird an der Hochschule und zwar innerhalb der philosophischen Fakultät gesorgt.

Die methodisch-praktischen Kurse werden vom Erziehungsrat besonders geordnet (§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Ausbildung von Sekundarlehrern).

§ 2. Zur Überwachung des Studiums der Kandidaten ernannt der Erziehungsrat eine Dreierkommission, bestehend aus einem Abgeordneten des Erziehungsrates, einem Vertreter der I. und einem Vertreter der II. Sektion der philosophischen Fakultät; der Kommission liegt im besondern ob, dafür zu sorgen, dass die für die Kandidaten erforderlichen Vorlesungen und Kurse eingerichtet werden.

§ 3. Das Studium umfasst:

- a) Die im Studienplan und im § 9 A des Prüfungsreglements erwähnten obligatorischen Fächer;
- b) ein vom Studirenden nach § 9 B des Prüfungsreglements frei zu wählendes Spezialfach;
- c) allfällige weitere fakultative Fächer.

II. Studienplan.

§ 4. Das Studium richtet sich, soweit möglich, nach folgendem Studienplan:

Erstes Semester.

Psychologie	2—3	Stunden
Deutsche Sprache: Literaturgeschichte	2	"
Mittelhochdeutsche Übungen	2	"
Stilistische Übungen	1	Stunde
Französische Sprache: Literaturgeschichte und Lektüre	3	Stunden
Phonetik, Grammatik und Aufsatz	2	"
Mathematik: Elemente der algebraischen Analysis	2	"
Naturwissenschaften: Biologisches Praktikum	2	"
Turnen	1	Stunde
Spezialfach	7—10	Stunden
	<u> </u>	
	Total	24—28 Stunden

Zweites Semester.

Psychologie	2—3	Stunden
Deutsche Sprache: Literaturgeschichte	2	"
Grammatik	2	"
Stilistische Übungen	1	Stunde
Französische Sprache: Literaturgeschichte und Lektüre	3	Stunden
Phonetik, Grammatik und Aufsatz	2	"
Geschichte: Vortragsübungen in neuerer allgemeiner Geschichte	2	"
Mathematik: Analytische Geometrie	2	"
Naturwissenschaften: Chem. Praktikum	2	"
Turnen	1	Stunde
Spezialfach	7—10	Stunden
	<u> </u>	
	Total	26—30 Stunden

Drittes Semester.

Pädagogik: Allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik	2	Stunden
Methodik	2	"

Deutsch: Literaturgeschichte	2	Stunden
Grammatik	2	„
Stilistische Übungen	1	Stunde
Deutsch-pädagogische Übungen	1	„
Französisch: Literatur und Lektüre	3	Stunden
Phonetik, Grammatik und Aufsatz	2	„
Geschichte: Vortragsübungen in neuerer Geschichte	2	„
Mathematik: Politische Arithmetik	2	„
Naturwissenschaften: Physikalisches Prak- tikum	2	„
Turnen	1	Stunde
Spezialfach	7—10	Stunden
Total	29—32	Stunden

Viertes Semester.

Pädagogik: Methodik und Probelektion	6	Stunden
Deutsch: Literaturgeschichte	2	„
Grammatische Übungen	1	Stunde
Französisch: Literatur und Lektüre	3	Stunden
Phonetik, Grammatik und Aufsatz	2	„
Naturwissenschaften: Physikalisches Prak- tikum	2	„
Spezialfach	7—10	Stunden
Total	23—26	Stunden

III. Besondere Bestimmungen.

§ 5. Die Vorlesungen über deutsche Literaturgeschichte erstrecken sich auf das 18. und 19. Jahrhundert. Die Vorlesungen über deutsche Grammatik beschränken sich auf ausgewählte Partien der neuhochdeutschen Grammatik mit einer den Vorkenntnissen der Kandidaten entsprechenden historischen Begründung. In jedem der drei ersten Semester ist mindestens ein Aufsatz zu liefern. Die Aufsätze werden bei der Prüfung vorgelegt.

§ 6. Der Unterricht in französischer Literaturgeschichte umfasst die Hauptmomente von der Zeit der Klassiker bis zur Gegenwart. Literaturgeschichte, Lektüre und Interpretation stehen in engem Zusammenhang miteinander. Dem korrekten mündlichen Ausdrucke ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Reglement

über

die Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcherischer Sekundarlehrer und Fachlehrer.

(§§ 3–4 des Gesetzes betreffend die Ausbildung und Prüfung von
Sekundarlehrern vom 27. März 1881.)

(Vom 14. April 1902).

Erster Abschnitt.

Anordnung und Einleitung von Prüfungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe werden alljährlich durch den Erziehungsrat auf Schluss des Wintersemesters angeordnet und mindestens vier Wochen vor ihrem Beginn durch die Kanzlei des Erziehungswesens öffentlich angekündigt.

§ 2. Der Anmeldung zur Sekundarlehrerprüfung sind Ausweise beizulegen:

- a) Über unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrstellen (siehe Reglement betreffend die Prüfungen für Primarlehrer);
- b) über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;
- c) über zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können vom Erziehungsrat einzelne dieser Erfordernisse erlassen werden, sofern der Kandidat das entsprechende Alter besitzt. In diesem Falle ist ein besonderes Gesuch um vorläufige Zulassung zur Prüfung einzureichen, und es soll die Patentirung nur dann ausgesprochen werden, wenn die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.

§ 3. Der Erziehungsrat bezeichnet eine Gesamtprüfungskommission. Für jedes Fach haben wenigstens 2 Mitglieder als besondere Sektion die betreffende Prüfung abzunehmen.

Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden auf den Vorschlag der Sektion von der Erziehungsdirektion bestimmt.

§ 4. Die Direktion des Erziehungswesens oder ein von ihr bezeichneter Stellvertreter übernimmt jeweilen die Organisation, sowie die allgemeine Aufsicht über die Prüfungen und leitet die Schlussberatungen der Prüfungskommission.

Das Aktuariat der Prüfungsbehörde wird vom Sekretär der Erziehungsdirektion besorgt.

§ 5. Für jedes Fach sollen auf den einzelnen Kandidaten in der Sekundarlehrerprüfung 25, in der Fachlehrerprüfung 50 Minuten Prüfungszeit fallen.

§ 6. Als Beitrag an die Prüfungskosten haben die Kandidaten für die Sekundarlehrerprüfung folgende Gebühren zu entrichten:

Kantonsangehörige	10 Fr.
Kantonsfremde	20 „

Für die Fachlehrerprüfung ist von Kantonsangehörigen eine Gebühr von 10 Fr., von Kantonsfremden von 15 Fr. per Fach zu entrichten.

Für die Nachprüfung in einem einzelnen Fach wird die Hälfte dieser Gebühren berechnet.

§ 7. Es können auch ausserordentliche Patentprüfungen für Sekundar- und Fachlehrer vom Erziehungsrat bewilligt werden. Hiebei fallen die Prüfungskosten zu Lasten der Examinanden, sofern die ausserordentliche Prüfung nicht durch Vikariatsdienste veranlasst worden ist.

§ 8. Die Fähigkeitsprüfungen für Sekundar- und Fachlehrer sind öffentlich.

Zweiter Abschnitt.

Umfang der Studien und Prüfungen.

§ 9. Die Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer umfasst nachfolgende Fächer:

A. Obligatorische Fächer:

- a) Pädagogik und Methodik.
- b) Deutsche Sprache.
- c) Französische Sprache.
- d) Mathematik.
- e) Historische Übungen (Ausweis).
- f) Naturwissenschaftliches Praktikum (Ausweis).
- g) Turnen (Ausweis).

B. Je eines der nachstehenden Fächer als freigewähltes Spezialfach:

- a) Pädagogik.
- b) Deutsche Sprache.
- c) Französische Sprache.
- d) Englische oder italienische oder lateinische Sprache.
- e) Geschichte.
- f) Mathematik.
- g) Physik.
- h) Chemie.
- i) Mineralogie und Geologie.
- k) Geographie.
- l) Botanik.
- m) Zoologie.
- n) Anatomie und Physiologie des Menschen.

Für diejenigen Kandidaten, welche Pädagogik, deutsche oder französische Sprache als Spezialfach wählen, tritt ein anderes der unter d—n genannten Fächer als obligatorisches Fach ein.

C. Fakultative Fächer.

- a) Zeichnen.
- b) Musik.

§ 10. Die Prüfung in den einzelnen Fächern erstreckt sich auf nachfolgende Fachgebiete, beziehungsweise Ausweise über den Besuch bezüglicher Übungen:

A. Obligatorische Fächer.

1. Pädagogik und Methodik.

- a) Psychologie.
- b) Ausweis über den Besuch von Vorlesungen über allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik.
- c) Methodik des Sekundarschulunterrichts.
- d) Probelektion.

2. Deutsche Sprache.

- a) Grammatik: Ausgewählte Partien aus der neuhochdeutschen Grammatik mit historischer Begründung.
- b) Literaturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts und eingehende Kenntnis einzelner Hauptwerke.
- c) Aufsatz.
- d) Ausweis über den Besuch von mittelhochdeutschen Übungen.
- e) Ausweis über den Besuch von stilistischen und deutschpädagogischen Übungen.

Die während der Studienzeit verfassten deutschen Aufsätze sind vorzulegen.

3. Französische Sprache.

- a) Phonetik und Grammatik.
- b) Literaturgeschichte, beginnend mit der klassischen Zeit; eingehende Kenntnis einzelner Hauptwerke.
- c) Aufsatz.
- d) Ausweis über einen wenigstens viermonatlichen Aufenthalt in einem französischen Sprachgebiete.

Die während der Studienzeit verfassten französischen Aufsätze sind vorzulegen.

4. Mathematik.

Nach freier Wahl eines der nachfolgenden Fächer:

- a) Politische Arithmetik.
- b) Elemente der algebraischen Analysis.
- c) Analytische Geometrie.

Die während der Studienzeit gelösten Aufgaben sind vorzulegen.

5. Geschichte.

Ausweis über den Besuch von Vortragsübungen in neuerer allgemeiner und Schweizergeschichte.

6. Naturwissenschaften.

Ausweis über den Besuch:

- a) Des biologischen Praktikums;
- b) des chemischen Praktikums;
- c) des physikalischen Praktikums.

7. Turnen.

Ausweis über den Besuch der Übungen des Lehrerturnvereins Zürich während 3 Semestern.

B. Spezialfächer.

1. Pädagogik.

- a) Psychologie (mit gesteigerten Anforderungen).
- b) Allgemeine Pädagogik.
- c) Geschichte der Pädagogik.
- d) Eine weitere philosophische Disziplin nach freier Wahl.

2. Deutsche Sprache.

- a) Grammatik mit gesteigerten Anforderungen.
- b) Lesen, Übersetzen und grammatische Erklärung eines mittelhochdeutschen Schriftstellers.
- c) Literaturgeschichte (im ganzen Umfang).

3. Französische Sprache.

- a) Phonetik. Grammatik mit historischer Begründung.
- b) Lesen, Übersetzen und grammatische Erklärung eines Schriftstellers vom 15. Jahrhundert an.
- c) Literaturgeschichte (im ganzen Umfang).

4. Englische Sprache (wie bei A 3).

5. Italienische Sprache (wie bei A 3).

6. Lateinische Sprache.

- a) Übersetzen und grammatisches Erklären eines Abschnittes aus einem Prosaiker, z. B. Cäsar, Livius, Cicero.
- b) Lesen und Übersetzen aus einem Dichter, z. B. Ovid, Vergil, Horaz.
- c) Schriftliche Übersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische.

7. Geschichte.

- a) Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart.
- b) Schweizergeschichte und schweizerische Verfassungskunde.

8. Mathematik.

- a) Algebraische Analysis und Differenzial- und Integralrechnung.
- b) Analytische Geometrie.
- c) Deskriptive Geometrie.

9. Physik.

- a) Mechanik (inkl. Akustik) und Wärmelehre.
- b) Optik und Elektrizität.
- c) Physikalische Übungen.

10. Chemie.

- a) Unorganische Chemie.
- b) Organische Chemie.
- c) Chemische Übungen.

11. Mineralogie und Geologie.

- a) Mineralogie.
- b) Geologie.

12. Geographie.

- a) Mathematische und physikalische Geographie.
- b) Staaten- und Völkerkunde.

13. Botanik.

- a) Allgemeine Botanik.
- b) Spezielle Botanik.

14. Zoologie.

- a) Allgemeine Zoologie und zootomische Übungen.
- b) Spezielle Zoologie.

15. Anatomie und Physiologie des Menschen.

- a) Anatomie.
- b) Physiologie.
- c) Hygiene.

C. Fakultative Fächer.

1. Zeichnen.

- a) Freihandzeichnen, Modelliren, Malen.
- b) Technisches Zeichnen.

2. Musik.

- a) Theorie.
- b) Gesang und Instrumentalmusik.

§ 11. Der Examinand hat in Klausur anzufertigen:

- a) Einen deutschen Aufsatz;
- b) einen französischen Aufsatz;
- c) eine Arbeit im Spezialfach.

Im weitem haben sämtliche Examinanden eine freie Arbeit kürzern Umfangs aus dem Gebiete des gewählten Spezialfaches vorzulegen; das Thema ist dem Examinanden am Anfang des

ritten Semesters zu geben; die Arbeit selbst ist zwei Monate vor der Prüfung an die Erziehungsdirektion abzuliefern.

§ 12. Die Prüfung für Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe umfasst mindestens zwei Fächer nach Auswahl der Kandidaten, überdies Methodik dieser Fächer und eine Probelektion in einem derselben.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Der Ausweis über majorennnes Alter;
- b) Ausweise über den Besuch einer über die Sekundarschulstufe hinausreichenden Mittelschule;
- c) eine freie Arbeit in jedem Fache;
- d) Zeugnisse über ein zweijähriges akademisches Studium in den betreffenden Fächern, wobei für das Examen in neuern Fremdsprachen ein Jahr Aufenthalt in dem betreffenden Lande für ein Studiensemester angerechnet wird; in keinem Falle darf aber das akademische Studium dadurch auf weniger als zwei Semester beschränkt werden.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet im einzelnen Fall der Erziehungsrat.

Ein Patent ist nur dann zu erteilen, wenn der Kandidat in den betreffenden Fächern im Durchschnitt mindestens die zweitbeste Note erhalten hat.

§ 13. Wer in der Sekundarschule Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erteilen will, hat einen Ausweis über seine Befähigung zu leisten. Der Erziehungsrat entscheidet, ob derselbe genügt.

Dritter Abschnitt.

Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 14. Die Prüfungssektion erteilt dem Examinanden für jede Fachabteilung (§ 10) die entsprechende Fähigkeitsnote.

§ 15. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse werden die ganzen und halben Zahlen von 6—1 in Anwendung gebracht, wobei 6 „sehr gut“, 5 „gut“, 4 „ziemlich gut“, 3 „mittelmässig“, 2 „schwach“, 1 „sehr schwach“ bedeutet.

Der Grad $3\frac{1}{2}$ („genügend“) entspricht solchen Leistungen, welche die Erteilung eines Wahlfähigkeitszeugnisses noch rechtfertigen.

§ 16. Nach vollendeter Prüfung werden die von den Sektionen erteilten Noten der Gesamtkommission vorgelegt.

Diejenigen Kandidaten, deren Durchschnittszensur in einem obligatorischen Fache oder im Spezialfache nicht den Grad $3\frac{1}{2}$ erreicht hat, können nicht patentirt werden; dagegen ist ihnen gestattet, die Prüfung frühestens nach Jahresfrist zu wiederholen. Der Erziehungsrat kann die Wiederholung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen der Kandidat wenigstens die Durchschnittsnote $4\frac{1}{2}$ erreicht hat.

Eine zweite Wiederholung kann vom Erziehungsrat nur ausnahmsweise aus besondern Gründen gestattet werden.

§ 17. Die aus den Beratungen der Gesamtkommission sich ergebenden Prüfungsnoten und Anträge werden dem Erziehungsrat übermittelt, welchem der letzte Entscheid, sowie die Erklärung der Wahlfähigkeit zusteht.

§ 18. Das Wählbarkeitszeugnis enthält:

1. Das Examenzeugnis mit den in den Prüfungsfächern erhaltenen Noten.
2. Das Verzeichnis der Vorlesungen und Übungen, deren Besuch nachzuweisen ist.

§ 19. Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft; es ersetzt dasjenige vom 24. Mai 1890 und ist für diejenigen Kandidaten des Sekundarlehrantes, welche vom Beginn des Sommersemesters 1902 an ihre Studien beginnen, verbindlich, während auf die Kandidaten, welche z. Z. sich auf die Sekundarlehrerprüfung vorbereiten, die Bestimmungen des bisherigen Reglementes Anwendung finden.

Zürich, den 29. März 1902.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:

Locher.

Der Sekretär:

Zollinger.

Vorstehendes Reglement wird genehmigt.

Zürich, den 14. April 1902.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Reglement

für den

Lehrtöchterfond,

gestiftet von Kaspar Appenzeller 1864.

(Vom 9. Januar 1902.)

§ 1. Der von Herrn Kaspar Appenzeller im Jahre 1864 gegründete Lehrtöchterfond wird vom Todestage des Stifters, 10. Februar 1901 an, in Nachachtung von § 8 der Gründungsstatuten vom Staate verwaltet und unter dem Titel »Lehrtöchterfond, gestiftet von Kaspar Appenzeller« unter die vom Staate verwalteten Fonds aufgenommen.

§ 2. Der Zweck des Lehrtöchterfonds besteht gemäss den Intentionen des Stifters darin, armen und würdigen Mädchen von 16 bis 20 Jahren, Fabrikarbeiterinnen, denen es an genügender Unterstützung gebricht, möglich zu machen, unter ehrenfester und tüchtiger Leitung einen weiblichen Beruf zu erlernen und während ihrer Lehrzeit in achtungswerten Familien Unterkommen zu finden. Diese Berufsbildung soll sie in den Stand setzen, sich eine gesicherte und ehrliche Existenz und durch Religiosität und Sittlichkeit das Vertrauen und die Achtung ihrer Mitmenschen zu erwerben.

Bei der Auswahl der Lehrtöchter entscheidet ausser geistiger Befähigung und Lust zur Erlernung eines Berufes, insbesondere auch das sittliche Wohlverhalten. Sodann sind die Mädchen, welche in den Erziehungsanstalten Wangen und Tagelswangen untergebracht waren, vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 3. Die mit der Erlernung eines Berufes verbundenen Kosten (Lehr- und Kostgeld, Kleider, eventuell Arztkosten etc.) werden mindestens zur Hälfte aus dem Lehrtöchterfonde bestritten. Dabei wird vorausgesetzt, dass entweder die Tochter selbst, oder ihre Eltern, Verwandten, Pathen oder die Waisen- und Armenbehörden einen entsprechenden Beitrag an die Kosten übernehmen. Der Aufsichtskommission (§ 5) steht die Befugnis zu, in gewissen Fällen ausnahmsweise einer Tochter, die gar keinen Beitrag an die Kosten aufzubringen vermag, dennoch die Erlernung eines Berufes zu ermöglichen.

§ 4. Bei der Zumessung der Beiträge ist zu beachten, dass das Gründungskapital von 50,000 Fr. nicht angetastet werden darf (§ 2 der Gründungsstatuten).

§ 5. Zur Verwaltung des Lehrtöchterfonds wird vom Regierungsrat jeweilen nach Erneuerung der kantonalen Behörden und auf eine Amtsdauer von drei Jahren eine Aufsichtskommission, bestehend aus sieben Mitgliedern, gewählt, wobei auf die Mitglieder des Vereins für die Appenzeller'schen Anstalten angemessen Rücksicht genommen wird.

Die Aufsichtskommission bezeichnet aus ihrer Mitte und unter Mitteilung an den Regierungsrat jeweilen für eine Amtsdauer einen Präsidenten, einen Quästor zugleich Vize-Präsidenten und einen Aktuar.

§ 6. Die Aufsichtskommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten ordentlicherweise vierteljährlich ein Mal, ausserordentlicherweise so oft es die Geschäfte nötig machen oder auf Verlangen von 3 Mitgliedern.

§ 7. Der Aufsichtskommission liegt ob:

- a) Die Prüfung und Behandlung der Gesuche um Unterstützung für eine Berufslehre;
- b) die Festsetzung der Beiträge;
- c) die Auswahl der Lehrorte, die Plazirung der Mädchen und Abschliessung der Verträge;
- d) die Überwachung der Mädchen während der Lehrzeit und die Anordnung der nötigen Massnahmen gegen allfällig zu Tage tretende Übelstände;

- e) die Führung der nötigen Bücher, aus welchen über den Gang und den jeweiligen Stand der Stiftung die wünschbaren Aufschlüsse und Übersichten entnommen werden können;
- f) die Abfassung eines Jahresberichtes zu Handen der Erziehungsdirektion;
- g) die Besorgung aller übrigen vorkommenden Geschäfte, Korrespondenzen, Rechnungen u. dgl.

§ 8. Zur Bestreitung der Ausgaben für Rechnung dieses Fondes werden der Aufsichtskommission die nötigen Vorschüsse durch die Staatskasse gemacht. Über diese Vorschüsse sowie über die Beiträge der Lehrtöchter etc. ist der Finanzdirektion alljährlich Rechnung abzulegen. Die Ausgaben sind zu belegen.

§ 9. Der Präsident, in dessen Stellvertretung der Vize-Präsident, leitet die Verhandlungen der Aufsichtskommission und vertritt die letztere nach aussen.

§ 10. Der Quästor besorgt die Verwaltungsgeschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Aufsichtskommission, soweit sich letztere auf die Versorgung von Lehrtöchtern beziehen, ferner die Abfassung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Derselbe bereitet unter Verständigung mit dem Präsidenten die in der Aufsichtskommission zu behandelnden Geschäfte vor und vermittelt den Verkehr zwischen der Aufsichtskommission einerseits und den Lehrtöchtern und ihren Unterstützern (Eltern, Verwandten oder Behörden), sowie den Lehrmeisterinnen anderseits.

Der Quästor leistet dem Staate eine Kautions von 1000 Fr.

§ 11. Der Aktuar führt das Protokoll der Verhandlungen der Aufsichtskommission und besorgt die nötigen Ausfertigungen und Korrespondenzen, soweit dieselben nicht in den Geschäftskreis des Quästors fallen.

§ 12. Zur Unterstützung des Quästors können von der Aufsichtskommission für die Lehrtöchter besondere Patrone

bestellt werden, sei es aus den übrigen Mitgliedern der Aufsichtskommission, sei es aus Vertrauenspersonen am Lehrort.

§ 13. Die Mitglieder der Aufsichtskommission sind berechtigt, für die Sitzungen ein Taggeld von 8 Fr. nebst den Barauslagen in Rechnung zu bringen. Für ausserordentliche Bemühungen kann ein besonderes Honorar ausgesetzt werden.

Das Honorar des Quästors wird von der Aufsichtskommission festgesetzt.

§ 14. Mädchen, welche im Sinne von § 2 eine Unterstützung aus dem Lehrtöchterfond zu erhalten wünschen, haben ein schriftliches Gesuch an den Präsidenten der Aufsichtskommission zu richten unter Angabe des Berufes, den sie zu erlernen wünschen. Dem Gesuche ist beizulegen:

- a) Die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Vormundes;
- b) ein Sittlichkeits- und Fähigkeitszeugnis derjenigen Arbeitgeber oder Personen, unter deren Kontrolle das Mädchen während der letztverflossenen 3—4 Jahre gewesen ist;
- c) die schriftliche Zusicherung eines Beitrages an die Kosten der Berufslehre seitens der Angehörigen beziehungsweise des Mädchens selbst oder der heimatlichen Behörden (§ 3);
- d) eine Erklärung der Eltern oder des Vormundes, dass sie sich zum voraus einverstanden erklären mit allen Verfügungen, Lehrverträgen, Übereinkommen, welche die Aufsichtskommission im Interesse der Sache und zum Wohle des Mädchens zu treffen für gut findet.

§ 15. Bei der Unterbringung der Mädchen ist darauf zu achten, dass dieselben wo immer möglich Kost und Logis bei der Lehrmeisterin haben und in deren Familie aufgenommen werden.

§ 16. Dem definitiven Abschlusse eines Lehrvertrages soll in der Regel eine vierwöchentliche Probezeit vorausgehen, die in der Lehrzeit inbegriffen ist.

Ist die Probezeit zur Befriedigung vollendet, so wird bei dem Abschluss des Lehrvertrages die I. Hälfte des Lehrgeldes ausgerichtet. Die zweite Hälfte verfällt nach befriedigender Vollendung der halben Lehrzeit.

Kommt es nach Beendigung der Probezeit aus irgend einem Grunde nicht zum Vertragsabschluss, so hat die Lehrmeisterin Anrecht auf Entrichtung einer billigen Entschädigung. Dieselbe wird vom Lehrtöchterfond und der Lehrtochter nach Massgabe der für beide festgestellten Quoten der Lehrkosten gedeckt.

§ 17. Sollte während der Lehrzeit eines Mädchens die Erlernung des gewählten Berufes aus irgend einem triftigen Grunde, wohin auch andauernde Krankheit gehört, aufgegeben werden müssen, so trifft die Aufsichtskommission mit dem Mädchen, beziehungsweise mit seinem Versorger eine billige Abrechnung über die erlaufenen Kosten auf Grundlage der Quoten, welche zur Deckung des Voranschlages von beiden Teilen ausgesetzt worden sind.

§ 18. Lehrtöchter, welche die Lehre ohne Zustimmung der Aufsichtskommission vor Vollendung der Lehrzeit verlassen, sind verpflichtet, die dem Lehrtöchterfond erlaufenen Kosten zurückzuerstatten.

§ 19. Die Aufsichtskommission hat von Zeit zu Zeit, wenigstens zweimal im Jahre, auf geeignete Weise, sei es durch den Quästor, sei es durch den Patron Nachfrage zu halten am Lehrort, sowol über die Erfüllung des Lehrvertrages seitens der Lehrmeisterin und die den Lehrtöchtern zu Teil werdende Behandlung, als auch über Fleiss, Berufsleistungen und Betragen der Lehrtöchter. Wenn sich Übelstände zeigen, schreitet sie angemessen ein und zwar unter Umständen durch Entzug der Unterstützung oder durch Änderung des Lehr- und Kostortes.

§ 20. Wenn die Lehrzeit beendet ist, so werden die Lehrtöchter in einer den Intentionen des Stifters entsprechenden Weise von der Aufsichtskommission verabschiedet. Diese interessiert sich so weit möglich in elterlicher Weise auch nach vollendeter Lehrzeit noch für das Fortkommen der Mädchen und steht ihnen mit gutem Rate zur Seite.

§ 21. Dieses Reglement, welches an die Stelle des bisherigen tritt, unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich.

Zürich, den 9. Januar 1902.

Namens der Aufsichtskommission
des Lehrtöchterfonds,

Der Präsident:

H. Walder-Appenzeller.

Der Aktuar:

Gottl. Bär.

Der Regierungsrat hat heute das vorstehende Reglement genehmigt.

Zürich, den 9. Januar 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Regulativ

betreffend

Staatsbeiträge an das Bestattungswesen.

(Vom 14. April 1902.)

§ 1. Als Grundlage für die Berechnung der Staatsbeiträge an das Bestattungswesen innerhalb der Schranken der vom Kantonsrat bewilligten Kredite (§§ 13 b und 14 des Gesetzes betreffend die Leichenbestattung vom 29. Juni 1890, O. S. XXII. Seite 222) dient der laut offizieller Statistik der Gemeindefinanzen für die Angehörigen der Gemeinde oder des Bestattungskreises in Betracht fallende durchschnittliche Gesamtsteuerfuss der letzten 5 Jahre (Armengemeinde und Kirchgemeinde inbegriffen), sowie die Steuerkraft der Gemeinden bzw. Kreise.

I. Staatsbeiträge an die Ausgaben der Gemeinden für die Bestattungen (§ 13 b des Gesetzes).

§ 2. Diejenigen Gemeinden, welche zur Bestreitung ihrer Ausgaben eine Steuer von über 5‰ nötig haben, erhalten Staatsbeiträge an ihre Netto-Ausgaben für das Bestattungswesen, d. h. an die nach Abzug der in § 13 a des Gesetzes vorgesehenen ordentlichen Staatsbeiträge von je 10 Franken per Bestattung verbleibende Summe.

§ 3. Für die Berechnung dieser Beiträge werden entsprechend dem Gesamtsteuerfuss und der Steuerkraft der Gemeinden nachfolgende 5 Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögenssteuer- einheiten	Klasse	Durchschnittlicher Steuerfuss ‰ in den letzten 5 Jahren
I.	bis 500	I.	9,1 und mehr
II.	501—1,000	II.	8,1—9
III.	1,001—5,000	III.	7,1—8
IV.	5,001—20,000	IV.	6,1—7
V.	20,001 und mehr	V.	5,1—6

Die Betreffnisse der Gemeinden werden in der Weise berechnet, dass aus den Ziffern der Klassen, in welchen sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und andererseits nach dem durchschnittlichen Steuerfuss fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird. *)

Es entfallen auf die einzelnen Durchschnittsklassen, soweit der vom Kantonsrat bewilligte Kredit hierfür ausreicht, folgende Staatsbeiträge auf die nach § 2 verbleibende Summe:

I. Klasse	30 ‰
II. „	25 ‰
III. „	20 ‰
IV. „	15 ‰
V. „	10 ‰

II. Staatsbeiträge an die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen, an die Erstellung von Leichenhäusern und an die Anschaffung von Leichenwagen (§ 14 des Gesetzes).

§ 4. Staatsbeiträge an die Kosten der Neuanlage oder Erweiterung von Friedhöfen, sowie an die Erstellung von Leichenhäusern werden verabreicht, wenn diese Bauten als notwendig und dem Zweck entsprechend anerkannt worden sind (§ 43 der Verordnung zum Gesetze betreffend die Leichenbestattung).

*) Z. B.: Die Gemeinde A fällt nach Vermögenssteuereinheiten unter Klasse IV, nach durchschnittlichem Steuerfuss unter Klasse II, sie erhält also einen Staatsbeitrag nach Klasse III=20 ‰. Oder: Gemeinde B, nach Steuereinheiten Klasse V, nach Steuerfuss Klasse IV, also Staatsbeitrag zwischen IV und V = 12,5 ‰.

§ 5. Bezügliche Gesuche, sowie solche um Staatsbeiträge an die Anschaffung von Leichenwagen sind von den Gemeinden unter Beilegung der ratifizierten Rechnung der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen. Diese Einreichung hat jeweilen bis Ende Juli zu erfolgen, wenn die Auszahlung des Staatsbeitrages aus dem Budgetkredit des folgenden Jahres beansprucht werden will.

§ 6. Die Direktion des Gesundheitswesens prüft die eingelegten Akten und Rechnungen, holt bezügliche Gutachten des Bezirksarztes bzw. eines Mitgliedes des Sanitätsrates, sowie der Baudirektion ein und stellt sodann Antrag an den Regierungsrat.

§ 7. Von sämtlichen Kosten kommen in Abzug:

- a) Die Aufsichts- und Verwaltungskosten;
- b) die Zinse von entlehnten Kapitalien;
- c) Legate und Geschenke;
- d) bei Leichenhäusern allfällige über den Zweck hinausgehende Luxusbauten und anderweitige Ausschmückungen;
- e) bei der Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen die Kosten für Einfriedigungen, sowie für Wege und Anlagen, soweit solche mehr als 40% des gesamten Friedhofareals ausmachen, ferner Plätze für Privatgräber, Strassen etc.

§ 8. Die Staatsbeiträge dürfen nur für diejenigen Leistungen der Gemeinden, für welche sie bewilligt worden sind, verwendet werden.

§ 9. Für die Berechnung des Staatsbeitrages werden nachfolgende 6 Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögenssteuer- einheiten	Klasse	Durchschnittlicher Steuerfuss ‰ in den letzten 5 Jahren
I.	bis 500	I.	9,1 und mehr
II.	501—1,000	II.	8,1—9
III.	1,001—5,000	III.	7,1—8
IV.	5,001—10,000	IV.	6,1—7
V.	10,001—20,000	V.	5,1—6
VI.	20,001 und mehr	VI.	0—5

Die Staatsbeiträge werden analog denjenigen in § 3 berechnet. *)

*) Siehe Fussnote zu § 3.

Auf die einzelnen Durchschnittsklassen fallen folgende Beiträge:

I. Klasse	30%	} der massgebenden Kostensumme.
II. „	25%	
III. „	20%	
IV. „	15%	
V. „	10%	
VI. „	5%	

III. Schlussbestimmung.

§ 10. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe wird das Regulativ betreffend Staatsbeiträge an das Bestattungswesen vom 6. Oktober 1892 aufgehoben.

Zürich, den 14. April 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Staatsbeiträge an Desinfektionsanlagen.

(Vom 19. April 1902.)

1. Der Staat leistet an die den Gemeinden aus der Desinfektion bei gemeingefährlichen Epidemien im Sinne des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 (Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber, Pest) erwachsenden Kosten Beiträge nach Massgabe der kantonalen Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz vom 9. März 1888 (siehe speziell deren §§ 34, 35 und 39), d. h. Beiträge bis auf die Hälfte der Bundesentschädigung. Diese Beiträge werden nach Ziffer 2 b abgestuft.

2. An die aus der Desinfektion bei den übrigen Infektionskrankheiten (Typhus, Diphtherie, Scharlach, Kindbettfieber etc.) den Gemeinden erwachsenden Kosten leistet der Staat, voraus-

gesetzt, dass diese eine erhebliche Belastung darstellen, Beiträge nach folgenden Grundsätzen:

a) Gemeinden mit stabilen Desinfektionsanlagen.

Bei Bemessung der Beiträge werden entsprechend der Steuerkraft (Vermögenssteuereinheiten) und dem Gesamtsteuerfuss der Gemeinden im Jahrfünft (siehe die jeweilige letzte offizielle Gemeindefinanzstatistik) nachfolgende 4 Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögenssteuereinheiten	Klasse	Durchschnittlicher Gesamtsteuerfuss ‰
I.	bis 5000	I.	über 8
II.	5001—10,000	II.	6,1—8
III.	10,001—20,000	III.	4,1—6
IV.	über 20,000	IV.	bis 4

Die Betreffnisse der Gemeinden werden in der Weise berechnet, dass aus den Zahlen der Klassen, in welche sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und andererseits nach dem durchschnittlichen Gesamtsteuerfuss fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird.

Auf die einzelnen Durchschnittsklassen entfallen folgende Beiträge an die massgebenden Kosten:

I. Klasse	40 ‰
II. „	30 ‰
III. „	20 ‰
IV. „	10 ‰

b) Übrige Gemeinden.

An diese leistet der Staat gemäs § 9 der Verordnung betreffend die Desinfektion und die Benutzung der fahrbaren Desinfektionsapparate vom 25. April 1894 Beiträge bis auf die Hälfte der Kosten. Für die Bemessung der Beiträge werden nachfolgende 5 Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögenssteuereinheiten	Klasse	Durchschnittlicher Gesamtsteuerfuss ‰
I.	bis 500	I.	über 10
II.	501—1000	II.	8,1—10
III.	1001—5000	III.	6,1—8
IV.	5001—10,000	IV.	4,1—6
V.	über 10,000	V.	bis 4

Die Staatsbeiträge werden analog denjenigen unter a berechnet.

Auf die einzelnen Durchschnittsklassen entfallen folgende Beiträge an die massgebenden Kosten:

I. Klasse	50 %
II. „	40 %
III. „	30 %
IV. „	20 %
V. „	10 %

3. Die Kosten für Wohnungsdesinfektionen, sowie für Beseitigung toter Tiere werden nach den unter Ziff. 2 aufgestellten Kategorien und Normen subventionirt.

4. Beitragsgesuche nach Ziff. 1 sind je binnen 4 Wochen nach dem Aufhören der Epidemie, unter Beachtung der Vorschriften des Bundesrates (siehe dessen Kreisschreiben vom 16. September 1890), solche nach Ziff. 2 a und b bis spätestens Ende Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres der Direktion des Gesundheitswesens, unter Anschluss von Rechnung und Belegen, einzureichen. Nach Ziff. 2 a und b sich ergebende Beiträge werden, soweit sie den Betrag von 200 Fr. übersteigen, mit dem Budget der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstellt; Beiträge unter 200 Fr. werden aus dem Kredite für „Allgemeine Sanitätspolizei“ bestritten.

5. Der Beschluss des Regierungsrates vom 14. Juni 1897 betreffend Staatsbeiträge an Desinfektionen (siehe offizielle Gesetzessammlung, Bd. XXV, Seite 157) wird aufgehoben.

Zürich, den 19. April 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Reglement

betreffend

**die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den
philologisch-historischen Fächern.**

(Vom 25. März 1902)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Kandidaten des höhern Lehramts in den philologisch-historischen Fächern wird eine Diplomprüfung eingerichtet.

§ 2. Die einzelnen Fächer gruppieren sich nach folgenden drei Hauptabteilungen:

1. Altclassische Philologie;
2. Geschichte mit Geographie als Hilfswach;
3. Germanische und romanische Sprachen.

Über die Zulässigkeit einer andern Kombination (§ 34) der genannten Fächer entscheidet die Prüfungskommission (§ 5).

§ 3. Die Diplomprüfung kann, abgesehen von derjenigen in altclassischer Philologie, auf Wunsch des Kandidaten in eine propädeutische und eine Schlussprüfung geteilt werden.

§ 4. Diejenigen Kandidaten, welche die Schlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, in dem unter Angabe der einzelnen Fächer ihre Befähigung zum Lehramte an Anstalten, die auf der Stufe der Zürcher Kantonsschule stehen, ausgesprochen ist.

II. Die Prüfungskommission.

§ 5. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche mit Rücksicht auf die zu vertretenden Hauptabteilungen (§ 2) von dem Erziehungsrat je auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt werden.

Der Erziehungsrat bestimmt den Präsidenten der Kommission.

§ 6. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, nötigenfalls durch Zuziehung von Fachmännern sich zu ergänzen.

III. Vorbedingung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 7. Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, muss in der Regel für die propädeutische Prüfung vier, für die Schlussprüfung acht Semester Universitätsstudien aufzuweisen haben. Ausnahmen von dieser Regel können von der Prüfungskommission in besonderen Fällen bewilligt werden. Der Kandidat hat ferner ein Zeugnis darüber beizubringen, dass er sich während wenigstens eines Semesters an den von den Seminarleitern veranstalteten Lehrübungen aktiv beteiligt und dass er ein Kolleg über Psychologie gehört habe.

§ 8. Diejenigen Kandidaten, welche im Kanton Zürich verbürgert sind und wenigstens zwei Semester an der hiesigen Hochschule studirt haben, bezahlen nachfolgende Prüfungsgebühren: Bei einer Hausarbeit 30 Franken, bei zwei Hausarbeiten 50 Franken; diese Gebühren sind der Erziehungskanzlei zu Händen der Staatskasse zu entrichten.

Alle übrigen Kandidaten bezahlen die gesamten Prüfungskosten.

§ 9. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Präsidenten der Prüfungskommission; der Kandidat hat bei der Anmeldung zu erklären, in welcher Hauptabteilung (§ 2) und in welchen weitem Fächern er geprüft zu werden wünscht.

§ 10. Der Anmeldung ist ausser den Zeugnissen, welche zum Nachweise der in §§ 7 und 8 geforderten Vorbedingungen notwendig sind, ein Lebensabriss (curriculum vitae) beizufügen, in welchem der Kandidat über Gang und Ausdehnung seiner Studien Rechenschaft zu geben hat.

IV. Die Prüfung.

§ 11. Die propädeutische Prüfung ist ausschliesslich mündlich; die Schlussprüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

§ 12. Die schriftliche Prüfung besteht einerseits in der eingehenden Bearbeitung einschlägiger Stoffe unter Benutzung aller dem Kandidaten zugänglichen Hilfsmittel (Hausarbeiten), anderseits in kürzeren Klausurarbeiten.

§ 13. Mit der Eingabe der Arbeiten an das Präsidium der Kommission erklärt der Examinand zugleich, dass er der selbständige Verfasser derselben nach Stoff und Form ist. Sollten darüber Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt diese, dass der Kandidat nicht der selbständige Verfasser der Arbeit ist, so ist derselbe sofort zurückzuweisen und kann in diesem Falle erst nach Verfluss von zwei Jahren beim Erziehungsrate um Erlaubnis zu nochmaliger Zulassung einkommen, welcher nach Anhörung der Prüfungskommission über die Zulassung entscheidet.

§ 14. Von der Beschaffenheit der Hausarbeiten hängt die Zulassung zu den Klausurarbeiten und zu der mündlichen Schlussprüfung ab.

§ 15. Diejenigen Kandidaten, deren Hausarbeiten nicht genügend erfunden worden sind, können sich erst nach einem Semester wieder zum Examen melden.

§ 16. Kandidaten, welche an der Zürcher Hochschule den Doktorgrad erworben haben, kann die Prüfung von der Prüfungskommission teilweise erlassen werden, ebenso denjenigen Kandidaten, die sich in einem der Seminarien durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben.

§ 17. An der Schlussberatung über den Ausfall der Prüfung nehmen auch die eventuell beigezogenen Fachmänner (§ 6) teil.

§ 18. Die Resultate der Prüfung werden durch Noten von 1—6 festgestellt, von denen 1 die geringsten, 6 die besten Leistungen bezeichnet. Wer in einem Fach nicht wenigstens die Durchschnittsnote 3 erworben hat, erhält kein Diplom; dagegen wird ihm auf seinen Wunsch über diejenigen Fächer, in denen er mindestens die Note 4 erhalten hat, ein Zeugnis ausgestellt

Bei der Feststellung der Noten sind die Resultate der propädeutischen Prüfung in Rechnung zu bringen. Nach den Spezialzensuren wird die Gesamtzensur des Diploms bestimmt; ein Diplom mit der Gesamtnote 3 wird nicht erteilt.

§ 19. Diejenigen Kandidaten, welche kein Diplom erhalten haben, können sich erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden.

Doch kann ihnen alsdann von der Kommission ein Teil der Prüfung, namentlich was die Hausarbeiten anbelangt, erlassen werden.

V. Besondere Bestimmungen für die drei Hauptabteilungen.

A. Altklassische Philologie.

§ 20. Das der Anmeldung beizufügende curriculum vitae (§ 10) muss in lateinischer Sprache abgefasst sein.

§ 21. In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zu liefern: Erstens zwei Hausarbeiten:

- a) Die eine, welche in deutscher Sprache abzufassen ist, besteht in einer Untersuchung, welche auf selbständiger Quellenforschung beruht und die nötige Bekanntschaft mit der einschlagenden Literatur bekundet;
- b) die andere, welche in lateinischer Sprache abzufassen ist, besteht in der kritisch-exegetischen Behandlung eines längern und schwierigeren Stückes aus einem griechischen oder lateinischen Schriftsteller;

zweitens folgende Klausurarbeiten:

- a) Verdeutschung und schulmässige Auslegung eines Stückes aus einem gewöhnlichen Schulschriftsteller, und zwar aus einem griechischen, wenn in der lateinischen Hausarbeit ein lateinischer, aus einem lateinischen, wenn darin ein griechischer Schriftsteller behandelt worden ist.

Der Kandidat erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hilfsmittel.

Zeit: 4 Stunden.

- b) Ein deutsch diktirtes Extemporale, das sofort lateinisch nachzuschreiben ist, und ein griechisches Exerzitium.

Zeit: je 1 Stunde.

§ 22. Zur mündlichen Prüfung gehören:

- a) Übersetzung aus griechischen und lateinischen Autoren mit Befragung über Grammatik, Sprach- und Literaturgeschichte, Staats- und Rechtsaltertümer.

Zeit: je 1 Stunde.

- b) Befragung über alte Geschichte und Geographie, wobei der Kandidat sich darüber auszuweisen hat, dass er die Quellen und die moderne Behandlung der alten Geschichte kenne.

Zeit: $\frac{1}{2}$ Stunde.

- c) Drei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird und zwar in zwei verschiedenen Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

B. Geschichte (mit Geographie als Hilfsfach).

§ 23. In dem der Anmeldung beizufügenden Lebensabriss hat der Kandidat eine der alten und eine der neuern Sprachen zu bezeichnen, deren er wenigstens bis zum sichern Verständnis der Geschichtsquellen mächtig ist.

§ 24. Propädeutische Prüfung.

- a) Alte Geschichte (inkl. Kunstgeschichte) und Geographie.

Zeit: $\frac{3}{4}$ Stunden.

- b) Übersetzung eines Stückes aus einem antiken und aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber.

Zeit: je $\frac{1}{4}$ Stunde.

Schlussprüfung.

§ 25. Der Kandidat hat zu liefern:

1. Zwei Hausarbeiten:

- a) Das Thema der einen wird von der Prüfungskommission, eventuell nach der eigenen Wahl des Kandidaten, bestimmt. Die Arbeit besteht in der kritischen Untersuchung und zusammenhängenden Darstellung eines dunkeln oder streitigen Punktes der Geschichte unmittelbar aus den Quellen und mit Bezugnahme auf die etwa schon vorhandenen Bearbeitungen;
- b) die andere Hausarbeit besteht in der auf die Bedürfnisse der Schule, beziehungsweise einer Abteilung derselben berechneten Darstellung eines grössern Abschnittes aus der

Weltgeschichte, wobei zugleich die geographischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind;

Kenntnis und zweckmässige Benutzung wenigstens der bedeutendern Hilfsschriften wird hiebei verlangt;

2. folgende Klausurarbeiten:

- a) Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem antiken,
- b) Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber,
beides in den von dem Kandidaten bezeichneten Sprachen.

Der Examinand erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hilfsmittel.

- c) Kurze Darstellung der physischen Geographie eines Landes mit Rücksicht auf die schulmässige Behandlung einer bestimmten Begebenheit aus der Weltgeschichte.

Der Kandidat erhält dazu eine gute Terrainkarte des betreffenden Landes.

Zeit: je 4 Stunden.

§ 26. Zur mündlichen Prüfung gehören:

- a) Befragung über die ganze Weltgeschichte, zunächst über diejenigen Teile derselben, innerhalb deren die Themata der Hausarbeiten liegen, dann aber auch über alle andern Teile, wobei der Kandidat Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Quellen und den bedeutendsten Darstellungen, sowie Kenntnis der physischen und politischen Geographie einiger Hauptländer, welche in der Weltgeschichte eine bedeutende Rolle gespielt haben, zu bekunden hat.

Zeit: 2 Stunden.

- b) Verdeutschung eines Stückes
 - 1. aus einem antiken,
 - 2. aus einem modernen Geschichtschreiber oder Quellenschriftsteller.

Zeit: je $\frac{1}{4}$ Stunde.

- c) Drei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird und zwar in zwei verschiedenen Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Für diejenigen Kandidaten, welche die propädeutische Prüfung bestanden haben, fällt die Prüfung in alter Geschichte (inkl. Kunstgeschichte) und Geographie, sowie Verdeutschung der beiden Stücke weg.

Zeit dieses Examens: 1 $\frac{1}{2}$ Stunden.

C. Germanische und romanische Sprachen.

§ 27. In Betracht kommen: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch.

Der Kandidat muss des Lateinischen so weit mächtig sein, um einen leichten Schriftsteller lesen zu können.

§ 28. Wer sich zur Prüfung in dieser Abteilung meldet, hat dieselbe mindestens in zwei Sprachen zu bestehen, welche er in seiner Anmeldung ausdrücklich namhaft zu machen hat.

Propädeutische Prüfung.

§ 29. a) Deutsch:

1. Phonetik. Übersetzung eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes. Elemente der griechischen Grammatik.

Zeit: $\frac{3}{4}$ Stunden.

2. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers.

Zeit: $\frac{1}{4}$ Stunde.

b) Englisch:

1. Geschichte der neuern englischen Literatur.

2. Übersetzung eines leichtern angelsächsischen und eines mittelenglischen Textes.

Zeit: $\frac{3}{4}$ Stunden.

3. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers.

Zeit: $\frac{1}{4}$ Stunde.

c) Französisch:

1. Phonetik. Geschichte der neuern französischen Literatur. Übersetzen eines leichten altfranzösischen (altprovenzalischen) Textes.

Zeit: $\frac{3}{4}$ Stunden.

2. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers.

Zeit: $\frac{1}{4}$ Stunde.

d) Italienisch:

1. Phonetik. Geschichte der neuern italienischen Literatur.
Übersetzen eines leichtern altitalienischen Textes.
Zeit: $\frac{3}{4}$ Stunden.
2. Lektüre wie c 2.

Schlussprüfung.

§ 30. Die Hausarbeiten bestehen für jedes der beiden Prüfungsfächer in einer literarhistorischen oder sprachgeschichtlichen, auf Grund selbständiger Quellenstudien verfassten Arbeit.

Ist die Hausarbeit in dem einen Fache eine literarhistorische, so muss sie im andern Fache eine sprachgeschichtliche sein.

Im Englischen, Französischen und Italienischen ist die Arbeit in der betreffenden Sprache abzufassen.

Die Klausurarbeiten sind folgende:

a) Im Deutschen:

1. Sprachgeschichtliche Behandlung eines gotischen, mittel- oder neuhochdeutschen Textes.
2. Bearbeitung eines literarhistorischen Themas.
Zeit: je 4 Stunden.

b) Im Englischen:

1. Behandlung einer literar- oder sprachhistorischen Frage.
Zeit: 4 Stunden.
2. Extemporale nach diktirtem oder gedrucktem deutschen Text.
Zeit: 1 Stunde.

c) Im Französischen:

1. Übersetzung und philologische Erklärung eines ältern Textes.
Zeit: 4 Stunden.
2. Extemporale nach diktirtem oder gedrucktem deutschen Text.
Zeit: 1 Stunde.

d) Im Italienischen wie c.

§ 31. In der mündlichen Prüfung wird verlangt:

a) Im Deutschen:

1. Kenntnis der HAUPTERSCHEINUNGEN aus der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur;
2. der Poetik und Metrik;

3. der Elemente der griechischen Grammatik.
Zeit: 1 Stunde.
4. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers.
Zeit: $\frac{1}{4}$ Stunde.
5. Drei Probelektionen, zu denen das Thema den Tag vorher gegeben wird und zwar in zwei Fächern und auf zwei verschiedenen Altersstufen.

Für diejenigen Kandidaten, die die propädeutische Prüfung gemacht haben, fallen die Forderungen unter 3. und 4. weg.

b) Im Englischen:

1. Kenntnis der Entwicklung der englischen Literatur;
2. der neuenglischen, sowie der Elemente der alt- und mittelenglischen Grammatik;
3. leichte und korrekte Handhabung der neuenglischen Sprache.
Zeit: 1 Stunde.
4. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers.
Zeit: $\frac{1}{4}$ Stunde.
5. Probelektionen wie a) 5.

Die in der propädeutischen Prüfung erledigte neuenglische Literaturgeschichte und Lektüre eines lateinischen Autors bilden nicht mehr Prüfungsgegenstand.

c) Im Französischen:

1. Kenntnis der Entwicklung der französischen Literatur;
2. der neufranzösischen Grammatik und der Geschichte der französischen Schriftsprache;
3. leichte und korrekte Handhabung des Neuf Französischen.
Zeit: 1 Stunde.
4. Lektüre eines leichtern lateinischen Schriftstellers.
Zeit: $\frac{1}{4}$ Stunde.
5. Probelektionen wie a) 5.

Die in der propädeutischen Prüfung erledigte neufranzösische Literaturgeschichte und Lektüre eines lateinischen Autors bilden nicht mehr Prüfungsgegenstand.

d) Im Italienischen:

1. Kenntnis der literarischen Entwicklung Italiens u. s. w.
analog c.

VI. Bestimmungen für die besondern Prüfungen.

§ 32. Für diejenigen Kandidaten, welche ausser in einer Hauptabteilung auch noch in einem oder mehreren Fächern der andern beiden Hauptabteilungen geprüft zu werden wünschen, wird die Prüfungskommission in jedem einzelnen Falle im Anschluss an die betreffenden, in §§ 11—31, enthaltenen Bestimmungen den Modus der besondern Prüfung festsetzen.

§ 33. Dasselbe gilt von solchen, welche ausser in den obligatorischen Fächern der Hauptabteilungen auch noch in andern Fächern geprüft zu werden wünschen, wie z. B. in Sanskrit, Sprachvergleichung, Archiv- und Handschriftenkunde, Archäologie u. dgl.

§ 34. Für diejenigen Kandidaten, denen es gestattet wurde, auf Grund einer andern als der durch die drei Hauptabteilungen vorgesehenen Fächerkombination sich um ein Diplom zu bewerben (§ 2 al. 2), z. B. Lateinisch und Französisch, Geschichte und Deutsch, gelten die Forderungen, welche für die Fächer der drei Hauptabteilungen aufgestellt sind; doch soll

1. aus jedem der beiden Fächer nur eine Hausarbeit geliefert werden, wobei die in § 25 b. erwähnte Arbeit bei Kombinirung eines Faches mit Geschichte wegfällt und bei Kombinirung mit Latein die Hausarbeit in lateinischer Sprache abzufassen ist;
2. bei Kombinirung mit Geschichte die in § 25 c. erwähnte Klausurarbeit von allen Kandidaten gemacht werden; von den beiden andern soll der Germanist eine Klausurarbeit nach freier Wahl liefern, während beide für alle andern Kandidaten wegfallen;
3. die Dauer des mündlichen Examens $2\frac{1}{2}$ Stunden nicht überschreiten.

§ 35. Durch gegenwärtiges Reglement, welches auf Anfang des Sommersemesters 1902 in Kraft tritt, wird dasjenige vom 30. Mai 1888 als aufgehoben erklärt.

Zürich, den 25. März 1902.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Zollinger.

Reglement

betreffend

die Beaufsichtigung der Betreibungsbeamten bezw. Gemeindammänner.

Vom 27. März 1902.

§ 1. Die Übergabe des Amtes an einen neu gewählten Betreibungsbeamten erfolgt durch eine Abordnung des Bezirksgerichtes. Hiezu kann diejenige Person zugezogen werden, der die Einführung des Gewählten in das Amt übertragen wird (§ 4).

§ 2. Die Gerichtsabordnung hat zu untersuchen, ob die zum Amte gehörenden Bücher vorhanden sind (Eingangsregister, Betreibungsbuch, Gruppenbuch, Personenregister, Tagebuch, Agenda, Verzeichnis der Arreste und Retentionen, Postbescheinigungsbuch; Kassa- und Kontokorrentbuch, Bilanzheft; Buch für amtliche Anzeigen und Kündigungen, Protokoll für freiwillige Pfandverschreibungen, Register über Legalisationen und Zeugnisse, Handelsregister), ebenso die Akten, Formulare, Stempel, Gesetzessammlung, Verordnungen, Anweisungen, Zensurbeschlüsse.

Fehlende Bücher sind von dem frühern Inhaber des Amtes bezw. dessen Erben einzufordern; nötigenfalls hat die Gemeinde für Ersatz zu sorgen.

Dem neuen Beamten ist die Bedeutung der ihm übergebenen Bücher zu erläutern.

§ 3. Über die Geschäftsübernahme ist eine Urkunde, welche das Verzeichnis der übergebenen Bücher, Akten etc. enthält und den Beginn der Geschäftsführung des neuen Beamten fest-

setzt, in drei Exemplaren anzufertigen, die von allen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen sind. Ein Exemplar bleibt bei den Akten des Betreibungsamtes, ein anderes erhält der abtretende Beamte bzw. ein Vertreter seiner Erben und das dritte Exemplar wird dem Bezirksgerichte übergeben.

§ 4. Die Einführung in das Amt und die nötigen Anleitungen an den neu gewählten Betreibungsbeamten erfolgen durch einen vom Bezirksgerichte zu bezeichnenden Betreibungsbeamten oder eine andere geeignete Person.

Das Bezirksgericht bestimmt und überwacht die Art und den Umfang der Einführung.

§ 5. Über die Geschäftsübergabe an den neuen Betreibungsbeamten und dessen Einführung in das Amt erstattet das Bezirksgericht dem Obergerichte einen kurzen Bericht und stellt Antrag betreffend die zu sprechenden Entschädigungen.

Diese werden vom Obergerichte festgesetzt.

§ 6. Die Betreibungsbeamten werden angewiesen, sich wegen Auskünften oder Anleitungen an den ausserordentlichen Stellvertreter, den Konkursbeamten oder die Aufsichtsbehörden zu wenden.

§ 7. Die Bezirksgerichte haben die Geschäftsführung der Betreibungsbeamten ordentlicher Weise alljährlich zweimal durch Abordnungen untersuchen zu lassen und über das Ergebnis der Prüfung und die infolge desselben getroffenen Massnahmen dem Obergerichte Bericht zu erstatten (§ 14 des Einführungsgesetzes z. Sch.- und K.-G. und § 4 der Verordnung vom 27. Dezember 1893).

Die Bezirksgerichte werden angewiesen, bei ihren Visitationen mangelhafte Kenntnisse der Betreibungsbeamten durch Belehrung und Anweisung zu ergänzen. Nötigenfalls sind die Besuche in kürzeren Zwischenräumen zu wiederholen.

Falls das Bezirksgericht weitere Massnahmen für nötig hält, teilt es dies durch besondern Bericht dem Obergerichte mit.

§ 8. Das Obergericht lässt durch Abordnungen aus seiner Mitte jährlich die Geschäftsführung einzelner Betreibungsämter und durch ständige Beamte die Kassen aller Ämter

periodisch untersuchen (§ 15 des Einführungsgesetzes zum Sch.- und K.-G. und §§ 24 und 25 der Verordnung vom 27. Dezember 1893).

§ 9. Falls infolge der Berichte seiner Abordnungen oder der Bezirksgerichte besondere Überwachungen, Instruktionen oder Anweisungen an Betreibungsbeamte nötig erscheinen, ordnet das Obergericht das Erforderliche an, namentlich besondere Visitationen und Belehrungen durch bezirksgerichtliche oder obergerichtliche Abordnungen oder durch andere hiefür zu bezeichnende Personen (§ 4).

Zürich, den 27. März 1902.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

Dr. Ulrich.

Der Obergerichtsschreiber:

Dr. Schoch.

Verfügung.

Da es sich ergeben, dass einzelne Personen, Landesfremde, sich den Titel „Arzt“, „Ärztin“ beilegen, unter diesem Titel Vorträge über Krankenpflege, Krankenbehandlung halten und durch ein solches Vorgehen beim Publikum den Anschein erwecken, als ob sie im Besitze eines schweizerischen Arztdiploms seien, welches den Inhaber zur Ausübung des ärztlichen Berufes in der ganzen Eidgenossenschaft berechtigt,

hat die Direktion des Gesundheitswesens

verfügt:

I. Es wird jedermann, der zur Ausübung des ärztlichen Berufes nicht staatlich diplomirt bzw. patentirt worden ist, die Führung des Titels „Arzt“, „Ärztin“, sei es für sich, sei es in einer Wortverbindung, z. B. Naturarzt, ärztlicher Berater u. s. w., untersagt.

II. Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift wird mit Busse von 10—100 Fr., event. mit Überweisung an das Gericht wegen Missachtung amtlicher Verfügungen, bestraft.

III. Publikation dieser Verfügung im Amtsblatt.

Zürich, den 25. April 1902.

Direktion des Gesundheitswesens:
Kern.

Bekanntmachung

betreffend

den Auftrieb von Vieh auf die Voralpen und Alpen der Kantone St. Gallen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh.

Die mit der Überwachung der Viehseuchenpolizei betrauten Organe der Kantone St. Gallen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. haben für den Auftrieb von Vieh auf die Voralpen und Alpen der letztern, sowie für die beim Ausbruch einer Seuche dort zu beobachtenden Massnahmen übereinstimmende Vorschriften aufgestellt, welche auch für das aus andern Kantonen kommende Alpvieh massgebend sind.

Die wesentlichen dieser Vorschriften sind:

Sämtliche im Laufe des Winters und dieses Frühjahrs verseucht gewesenen Viehbestände, aus denen Tiere auf st. gallische und appenzellische Voralpen und Alpen getrieben werden wollen, sind nochmals tierärztlich zu untersuchen. Bei diesem Anlass sind unter tierärztlicher Anleitung und Durchführung den sämtlichen Tieren ohne Ausnahme die Klauen

vollständig auszureinigen, nachher letztere zu beschneiden und alsdann die Fussenden vom Vorderknie, bezw. Sprunggelenk bis und mit den Klauen, mit 3 %iger Karbolsäurelösung, 5 %iger Eisenvitriollösung, oder 1 ‰ Sublimatlösung gründlich zu desinfizieren.

Das nach dem 1. Januar 1901 an Maul- und Klauenseuche erkrankte Vieh darf nicht auf die gewöhnlichen Weiden oder Alpen getrieben, sondern es muss dasselbe auf eigens hiefür bestimmte Sömmerungsgebiete verbracht werden.

Für das gesamte Sömmerungsvieh (Grossvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) wird ein allgemeiner, zehn Tage andauernder **Stall- oder Weidebann (Quarantäne)** am Standorte vorgeschrieben. Demzufolge dürfen die Viehbestände, welche ganz oder zum Teil zur Sömmerung auf eine Voralp oder Alp getrieben werden sollen, in den letzten zehn Tagen vor der jeweiligen Alpfahrt durch Einkauf oder durch Einstellung frischer Tiere nicht verändert, sowie auch nicht zu Markt gebracht werden. Sogenanntes Lehenvieh hat dieselbe Quarantäne zu bestehen. Für Innehaltung derselben ist sowol der Besitzer, als der Lehenehmer verantwortlich.

Den auf die Alp fahrenden Viehhaben sind **Gesundheits-scheine** nach Formular C (Art. 84 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen) beizugeben.

Der Eigentümer des Sömmerungsviehes oder eine von demselben bevollmächtigte, erwachsene Person hat den Gesundheitsschein in Empfang zu nehmen und auf dem beim Viehinspektor verbleibenden Talon unterschriftlich zu bezeugen, „dass sein Viehstand die vorgeschriebene zehntägige Quarantäne bestanden habe“. Der betreffende Satz auf dem Talon ist in diesem Sinne zu ergänzen. Wenn eine Herde auf verschiedene Weiden oder Alpen verteilt wird, so ist für jede dieser letztern ein besonderer Sömmerungsschein aufzustellen.

Unmittelbar nach Ankunft auf der Alp sind die Gesundheitsscheine dem Alpvorstande zu Händen des zuständigen Viehinspektorates zu übergeben. Bezüglich später in die Sömmerung zu verbringende Tiere gelten die gleichen Vorschriften wie für die eigentliche Alpfahrt.

Die weitem Vorschriften betreffen die Lösung von Gesundheitsscheinen für allfällig ab der Alp verkaufte Vieh, die Dislokation von Tieren von einer Alp auf die andere oder an den heimatlichen Standort zurück und die bei Verdacht oder Ausbruch einer Seuche zu treffenden Massregeln. Die Durchführung dieser Vorschriften ist Sache der Ortsbehörden, in deren Gebiet die Alp liegt. Es wird deshalb hier von der Wiedergabe jener Vorschriften abgesehen.

Die vorbezeichneten Bestimmungen werden anmit zur Kenntnis der Interessenten (Viehbesitzer, Viehinspektoren etc.) gebracht. Die Nichtbeachtung derselben könnte beim Alpbezug leicht Unzukömmlichkeiten im Gefolge haben. Zuwiderhandlung gegen die erlassenen Vorschriften zieht ausserdem Strafe nach sich.

Die Viehinspektoren werden im besondern noch angewiesen, auch auf den Gesundheitsscheinen die Bemerkung anzubringen, dass das darin bezeichnete Vieh die geforderte zehntägige Quarantäne bestanden habe. Sie haben im fernern genau darauf zu achten, dass bei der Rückkehr des Viehes von der Alp die Sömmerungsscheine innert zweimal 24 Stunden abgegeben und dass auf denselben allfällige während der Sömmerung eingetretene Veränderungen (durch Verkauf etc.) vorgemerkt werden, bezw. dass die Zahl der zurückgebrachten Tiere mit der auf dem Gesundheitsschein erwähnten Zahl übereinstimme.

Zürich, den 28. April 1902.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Naegeli.

1. Mai 1902.

Beschluss des Kantonsratsbureau

betreffend

das Ergebnis der Erneuerungswahl der Mitglieder
des Regierungsrates.

Das Bureau des Kantonsrates,

nach Prüfung der Wahlakten betreffend die am 27. April 1902
stattgehabte Erneuerungswahl der sieben Mitglieder des Re-
gierungsrates,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	96295
Eingegangene Stimmzettel	67792
Diese Zahl siebenfach	474544
Davon ab die leeren Stimmen	146877
Zahl der abgegebenen Stimmen	327667
Einfache Zahl der Stimmen	46809
Absolutes Mehr	23405

Gewählt sind:

Herr Regierungsrat Bleuler	mit 46915 Stimmen
„ „ Ernst	„ 48459 „
„ „ Kern	„ 45317 „
„ „ Locher	„ 47255 „
„ „ Lutz	„ 46187 „
„ „ Nägeli	„ 46438 „
„ „ Dr. Stössel	„ 35499 „
Vereinzelt sind	8116 „
Ungültig „	3481 „
	<u>327667 Stimmen</u>

beschliesst:

1. Das Wahlergebnis ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Allfällige Rekurse gegen die Gültigkeit der Wahlen sind innerhalb vier Tagen, von der Bekanntmachung des Ergebnisses im Amtsblatt an gerechnet, dem Bureau des Kantonsrates zu Händen des letztern einzureichen (§ 48 des Gesetzes betreffend die Wahlen etc.).

2. Vom Wahlergebnis ist den Gewählten, dem Regierungsrat und dem Kantonsrat besondere Mitteilung zu machen.

Zürich, den 1. Mai 1902.

Kanzlei des Kantonsrates.

Zusammenstellung des Ergebnisses der Volksabstimmung

vom 27. April 1902.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Volanten	Herr Bleuler	Herr Ernst	Herr Kern	Herr Locher	Herr Lutz	Herr Nägeli	Herr Dr. Stössel	Vereinzelte	Ungültig	Leer
Zürich	35128	24171	17987	19354	17167	18048	17776	17616	14587	3541	935	42236
Affoltern	3360	2313	1548	1537	1532	1544	1540	1541	644	265	148	5892
Horgen	8722	5526	3882	4065	3839	3870	3738	3879	2306	964	347	11792
Meilen	5061	3034	2301	2203	2255	2290	2219	2280	862	314	256	6258
Hinwil	8557	5797	3835	3757	3742	3894	3819	3820	3409	317	222	13764
Uster	4609	3310	2187	2204	2168	2198	2181	2195	1974	220	202	7641
Pfäffikon	4487	3382	2475	2285	2373	2477	2466	2463	1689	369	145	6932
Winterthur	13521	10135	6773	7034	6413	6913	6503	6700	5887	1412	374	22936
Andelfingen	4159	3429	2064	2099	1988	2105	2092	2048	1409	152	299	9747
Balach	5205	4161	2592	2578	2549	2603	2561	2592	1865	260	272	11255
Dielsdorf	3486	2534	1321	1343	1291	1313	1292	1304	867	302	281	8424
	96295	67792	46915	48459	45317	47255	46187	46438	35499	8116	3481	146877

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberchtig.	Zahl der Voranten	Herr Bleuler	Herr Ernst	Herr Kern	Herr Locher	Herr Lutz	Herr Nageli	Herr Dr. Stössel	Vereinzelte	Ungültig	Leer
Äsch	84	59	35	34	35	35	33	34	30	1	7	169
Albisrieden	251	118	79	82	80	79	77	79	70	9	16	220
Altstetten	686	413	252	296	242	260	252	252	275	37	21	1004
Birmensdorf	300	144	114	112	109	113	108	111	98	29	—	214
Dietikon	533	404	191	192	192	194	192	192	180	61	69	1365
Engstringen, Ober-	92	63	31	31	30	32	30	29	29	2	7	220
Engstringen, Unter-	73	66	44	42	41	45	45	45	29	4	10	157
Geroldswil	39	37	13	14	12	14	13	14	10	1	15	153
Höngg	687	428	290	296	283	293	288	284	272	14	42	934
Örlikon	1011	517	382	430	335	397	376	365	405	49	8	872
Ötwil a. d. L.	57	57	38	39	39	39	38	38	33	1	1	133
Schlieren	385	236	176	181	169	179	180	171	148	54	8	386
Schwamendingen	261	165	114	118	112	116	112	112	115	2	14	340
Seebach	669	365	262	288	238	265	264	259	271	15	29	664
Uitikon	92	56	36	35	35	36	41	36	36	—	—	137
Urdorf, Nieder-	52	30	22	22	21	22	22	22	20	12	—	47
Urdorf, Ober-	111	73	47	47	46	47	46	47	43	2	—	186
Weiningen	174	139	66	64	63	64	64	66	49	3	—	534
Wytikon	88	42	35	33	33	32	34	35	20	6	7	59

Zollikon	463	258	178	161	169	177	174	171	124	80	3	619
Zürich	29020	20506	15592	16837	14883	15609	15387	15254	12390	3209	678	33823
	35128	24171	17937	19954	17167	18048	17776	17616	14587	3541	935	42236

Bezirk Affoltern.

Äugst	146	101	66	64	67	67	66	66	15	21	4	271
Affoltern	612	329	241	238	233	239	235	237	108	22	12	738
Bonstetten	179	157	90	89	88	86	90	89	49	12	12	494
Hausen	371	245	137	131	136	134	134	136	47	17	28	815
Hedingen	237	125	113	113	115	119	116	113	62	45	1	78
Kappel	162	148	79	78	79	78	75	79	25	35	2	506
Knonau	158	104	82	81	81	81	82	82	42	19	1	177
Maschwanden	123	109	80	80	80	80	80	79	30	1	8	245
Mettmenstetten	361	229	150	152	150	148	150	150	55	25	14	609
Obfelden	315	282	170	174	163	171	169	169	68	19	16	855
Ottenbach	302	253	190	186	188	189	189	187	81	20	50	491
Rifferswil	145	76	41	41	40	41	41	41	12	2	—	3
Stallikon	167	89	65	67	68	70	70	70	22	14	—	177
Wettswil	77	66	44	43	44	41	43	43	28	13	—	163
	3360	2313	1548	1537	1532	1544	1540	1541	644	265	148	5892

Bezirk Horgen.

Adliswil	979	677	441	471	436	436	324	439	248	88	126	1730
Hirzel	276	192	104	101	106	105	106	104	41	10	2	665
Horgen	1577	1246	746	773	743	745	746	757	342	158	17	3695

	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Volanten	Herr Bleuler	Herr Ernst	Herr Kern	Herr Locher	Herr Lutz	Herr Nageli	Herr Dr. Stössel	Vereinzelte	Ungültig	Leer
Hütten.	133	76	62	58	62	62	61	62	33	22	7	103
Kilchberg.	414	232	170	161	166	167	167	167	69	23	13	521
Langnau	407	252	154	181	158	155	156	157	116	33	3	651
Oberrieden	286	221	150	163	149	146	148	148	82	21	2	538
Richterswil	939	453	372	358	366	362	367	370	81	283	28	584
Rüschlikon	328	262	180	182	178	179	180	182	97	44	36	576
Schönenberg	296	178	133	130	128	134	133	134	99	12	22	321
Thalwil	1436	683	558	715	556	567	550	552	596	100	36	551
Wädenswil	1651	1054	812	772	791	812	800	807	502	170	55	1857
	8722	5526	3892	4065	3839	3870	3738	3879	2306	964	347	11792

Bezirk Melten.

Erlenbach	322	199	135	114	136	138	130	133	32	13	38	524
Herrliberg	291	185	142	137	143	143	141	143	46	33	1	366
Hombrechtikon	615	338	252	246	244	244	253	248	100	20	29	730
Künacht	734	515	381	379	366	383	368	377	160	55	72	1064
Männedorf	613	317	244	211	239	237	219	241	70	60	2	696
Meilen	823	493	393	390	384	389	382	392	218	78	44	781

Ötwil	244	149	105	104	102	106	104	105	27	13	—	377
Stafa	923	601	454	443	449	456	436	449	139	23	49	1309
Ütikon	340	119	102	91	99	102	96	100	43	6	4	190
Zumikon	156	118	93	88	93	92	90	92	27	13	17	221
	5061	3034	2301	2203	2255	2290	2219	2280	862	314	256	6258

Bezirk Hinwil.

Bäretswil	680	549	382	371	367	386	383	379	443	16	—	1116
Bubikon	381	295	151	134	146	148	147	148	97	15	4	1075
Dürnten	751	493	355	351	343	359	353	352	294	37	20	987
Fischental	561	448	243	239	232	243	242	239	254	5	—	1439
Gossau	638	485	307	280	303	311	305	304	203	60	29	1293
Grüningen	355	231	167	155	162	164	165	166	94	29	47	468
Hinwil	752	469	298	288	296	297	292	296	266	9	57	1184
Rüti	1164	759	509	520	491	520	512	505	453	49	20	1734
Seegräben	194	145	89	91	91	93	91	88	52	15	9	396
Wald	1600	971	739	747	721	752	737	748	713	59	16	1565
Wetzikon	1481	952	595	581	590	621	592	595	540	23	20	2507
	8557	5797	3835	3757	3742	3894	3819	3820	3409	317	222	13764

Bezirk Uster.

Dübendorf	615	487	299	293	291	296	295	294	287	4	29	1321
Egg	590	396	320	318	317	317	320	319	273	14	11	563
Fällanden	171	121	88	78	83	79	80	82	74	1	20	267
Greifensee	65	45	29	30	30	29	31	28	20	1	—	117
Maur	393	304	194	179	187	181	181	190	158	5	4	849

	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Volanten	Herr Bleuler	Herr Ernst	Herr Kern	Herr Locher	Herr Lutz	Herr Nageli	Herr Dr. Stössel	Vereinzelte	Ungültig	Leer
Mönchaltorf	213	142	86	82	88	91	86	91	76	5	12	377
Schwerzenbach	60	58	40	40	40	89	40	40	34	—	1	132
Uster	1818	1185	799	849	795	826	809	813	759	98	75	2472
Volketswil	406	327	178	173	177	176	175	176	153	84	28	969
Wangen	278	245	159	162	160	164	164	162	140	8	22	574
	4609	3310	2187	2204	2168	2198	2181	2195	1974	220	202	7641

Bezirk Pfäffikon.

Bauma	726	468	393	389	386	399	396	396	370	11	8	528
Fehraltorf	241	180	151	139	142	149	149	148	82	32	18	250
Hittnau	379	342	241	213	231	243	240	241	152	27	8	798
Illnau	704	566	369	325	344	364	364	363	214	88	42	1489
Kyburg	104	91	63	58	62	62	63	63	47	1	—	218
Lindau	338	248	127	107	121	125	127	125	73	44	—	887
Pfäffikon	690	430	388	358	361	397	392	382	263	56	13	400
Russikon	354	309	199	180	196	193	195	198	108	58	9	827
Sternenberg	192	129	104	103	101	104	104	105	102	—	—	180
Weisslingen	321	300	195	198	189	196	192	196	138	18	28	750

Wildberg	187	138	110	94	108	109	110	108	51	23	—	253
Wyla	251	181	135	121	182	136	134	198	89	11	19	352
	4487	3382	2475	2285	2378	2477	2466	2463	1689	369	145	6932

Bezirk

Winterthur.

Altikon	125	104	76	72	71	77	68	73	70	12	—	209
Bertschikon	174	161	104	104	101	105	101	102	101	5	16	388
Brütten	120	95	75	76	74	75	70	74	65	—	6	150
Dägerlen	113	108	87	86	83	87	81	87	68	10	—	167
Dättlikon	87	65	49	49	49	49	26	49	47	37	—	100
Dynhard	169	158	89	87	87	89	78	89	73	25	—	489
Elgg	325	241	156	156	149	157	154	158	153	8	37	559
Ellikon	98	89	53	54	53	53	47	51	53	4	20	285
Elsau	205	175	108	110	108	108	111	109	105	—	1	465
Hagenbuch	151	121	83	81	81	83	84	84	84	—	—	267
Hettlingen	123	90	59	58	55	59	45	59	44	24	7	220
Hofstetten	122	112	71	72	70	71	72	71	69	6	3	279
Neftenbach	483	316	144	143	139	145	89	143	128	66	2	1213
Oberwinterthur	757	596	332	350	332	347	340	332	331	44	37	1727
Pfungen	194	150	83	80	74	82	52	78	74	35	10	482
Rikenbach	101	82	54	55	51	55	47	54	50	2	8	198
Schlatt	130	98	58	56	56	58	56	58	51	3	—	290
Schottikon	56	53	36	37	37	36	36	37	36	—	—	116
Seen	682	501	325	334	308	334	293	323	328	77	—	1185
Seuzach	217	174	88	87	85	88	74	87	85	18	—	606
Töss	1172	832	582	630	548	598	586	576	570	182	14	1588

	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Herr Bleuler	Herr Ernst	Herr Kern	Herr Locher	Herr Lutz	Herr Nageli	Herr Dr. Stössel	Vereinzelte	Ungültig	Leer
Turbental	512	377	257	246	254	255	256	251	235	11	17	857
Veltheim	920	628	464	478	414	474	465	455	426	56	14	1150
Wiesendangen	227	211	129	129	126	128	124	127	108	11	6	589
Winterthur	5165	3779	2634	2805	2467	2710	2625	2608	1955	624	175	7850
Wülflingen	709	556	410	433	380	417	355	401	407	186	1	902
Zell	384	263	167	166	161	173	168	164	171	16	—	655
	13521	10135	6773	7034	6413	6913	6503	6700	5887	1412	374	22936
Bezirk												
Andelfingen.												
Adlikon	140	114	61	60	60	61	62	60	39	7	—	388
Andelfingen, Gross-	218	179	114	110	106	113	112	111	62	3	7	515
Andelfingen, Klein-	253	241	152	151	147	152	161	151	102	11	40	620
Benken	149	132	89	85	82	87	86	87	41	6	9	352
Berg	122	122	54	54	54	54	51	54	33	3	—	497
Buch	135	109	74	75	75	74	68	75	38	21	1	262
Dachsen	144	116	84	83	84	84	84	84	48	10	7	244
Dorf	84	67	35	33	34	34	35	35	20	4	—	239
Feuerthalen	331	242	79	100	80	96	98	80	86	8	45	1027

Flaach.	212	165	108	108	104	108	108	107	65	2	29	416
Flurlingen	193	154	79	97	80	95	96	78	85	15	52	401
Henggart.	87	75	42	42	41	41	37	39	23	—	15	245
Humlikon	75	73	49	49	46	50	50	48	33	6	—	180
Laufen-Uhwiesen	202	165	96	107	94	107	107	97	73	10	21	443
Marthalen	314	237	186	188	172	187	184	186	140	—	15	401
Ossingen	234	194	129	128	129	129	129	129	85	4	—	496
Rheinau	179	96	79	79	60	80	78	78	60	4	7	147
Stammheim, Ober-	204	171	86	84	84	87	86	86	66	3	7	608
Stammheim, Unter-	180	157	97	93	87	92	96	92	76	6	—	460
Thalheim a. d. Th.	180	124	76	79	74	79	78	77	55	1	21	328
Trüllikon.	256	215	135	135	135	136	132	135	65	18	11	603
Truttikon.	93	88	55	54	55	55	55	55	35	2	1	249
Volken.	74	65	33	32	33	31	33	33	15	6	4	235
Waltalingen.	150	128	72	73	72	73	71	71	64	2	7	391
	4159	3429	2064	2099	1988	2105	2092	2048	1409	152	299	9747

Bezirk Bülach.

Bachenbülach	139	113	75	77	76	74	78	75	56	18	14	253
Bassersdorf	260	194	139	136	139	138	137	136	132	7	14	380
Bülach.	451	358	253	256	242	257	251	255	185	36	28	743
Dietlikon	134	116	81	81	78	82	82	80	75	4	—	249
Eglisau	301	245	129	131	136	130	133	133	92	9	35	787
Embrach, Ober-	162	141	66	62	67	67	67	65	44	5	—	544
Embrach, Unter-	370	317	199	202	192	202	198	197	135	36	19	839
Freienstein	338	272	169	166	172	167	167	171	101	12	49	730
Glattfelden	330	239	173	176	163	173	170	171	121	20	11	495

	Zahl der Stimmberechtigl.	Zahl der Volanten	Herr Bleuler	Herr Ernst	Herr Kern	Herr Locher	Herr Lutz	Herr Nageli	Herr Dr. Stüssel	Vereinzelte	Ungültig	Leer
Hochfelden	134	123	69	69	59	70	65	69	54	5	6	395
Höri	129	102	62	59	61	61	61	62	50	3	3	292
Hüntwangen	121	112	66	64	65	63	63	69	41	—	3	350
Kloten	352	270	139	135	135	140	138	137	104	12	—	950
Lufingen	96	73	53	54	53	54	50	53	42	—	5	147
Nürensdorf	258	210	144	142	143	146	142	144	129	9	15	456
Opfikon	177	128	94	93	97	95	95	96	89	1	28	208
Rafz	333	226	104	104	103	105	104	102	51	24	—	885
Rieden	82	78	55	57	54	56	55	53	49	1	21	145
Rorbas	326	279	173	168	167	173	168	173	85	32	2	812
Wallisellen	256	188	138	135	129	137	138	138	123	5	9	329
Wasterkingen	90	85	38	38	39	38	38	38	29	—	2	335
Winkel	172	117	95	95	94	96	98	95	41	5	5	200
Wyl	194	180	78	78	85	79	73	80	37	16	3	731
	5205	4161	2592	2578	2549	2608	2561	2592	1865	260	272	11255

Bezirk Dielsdorf.

Affoltern b. Z.	310	174	76	114	71	88	75	79	103	22	—	590
Bachs	143	102	44	43	43	43	43	43	22	17	—	416

Boppelsen	67	44	29	28	29	29	29	29	29	12	3	11	109
Buchs	134	74	43	41	43	41	38	41	18	18	1	24	228
Dallikon	85	66	37	37	37	34	36	37	18	14	18	28	186
Dänikon	50	45	9	9	9	9	8	8	15	3	15	1	244
Dielsdorf	176	136	76	84	71	83	83	75	42	66	42	7	365
Hüttikon	88	37	21	21	20	20	20	21	—	10	—	—	125
Neerach	137	107	36	37	36	36	35	36	1	32	1	23	478
Niederglatt	130	104	65	58	65	65	60	65	14	60	14	2	274
Niederhasli	244	207	76	71	73	73	73	75	28	54	28	29	895
Niederweningen	152	106	61	61	59	59	60	61	11	22	11	28	320
Oberglatt	174	60	49	46	48	48	46	46	8	32	8	—	97
Oberweningen	81	68	41	44	44	44	40	43	7	16	7	—	202
Oteltingen	135	106	49	47	47	47	49	49	—	23	—	14	415
Raat	45	29	16	16	16	16	16	16	—	16	—	—	91
Regensberg	60	47	35	34	31	31	32	34	16	9	16	1	104
Regensdorf	310	242	159	156	145	145	151	156	25	105	25	52	592
Rümlang	246	127	68	66	71	71	70	69	19	58	19	—	394
Schleininikon	88	73	51	47	52	52	50	48	3	30	3	20	159
Schöfflisdorf	89	72	40	43	40	40	40	41	9	23	9	2	225
Stadel	133	127	70	73	71	71	70	69	4	43	4	—	425
Steinmaur	220	177	64	63	62	62	62	63	30	34	30	4	795
Weiach	160	150	89	88	90	90	90	84	9	49	9	—	463
Windlach	79	54	17	17	16	16	16	16	—	13	—	35	232
	3486	2534	1321	1343	1291	1313	1292	1304	302	867	302	281	8424

1. Mai 1902.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. April 1902.**Der Kantonsrat,**

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. April 1902 über den Kantonsratsbeschluss betreffend Abtretung der Versuchstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten .	96295
Eingegangene Stimmzettel .	68990
Annehmende sind	46790
Verwerfende „	10587
Ungültige Stimmen	56
Leere „	11557

beschliesst:

I. Der Kantonsratsbeschluss betreffend Abtretung der Versuchstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund — wird als vom Volke angenommen erklärt.

II. Hievon ist dem Regierungsrate Kenntnis zu geben, das Ergebnis der Abstimmung überdies, nach Bezirken und Gemeinden geordnet, durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 1. Mai 1902.

Kanzlei des Kantonsrates.

Zusammenstellung des Ergebnisses

der

kant. Volksabstimmung vom 27. April 1902.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Kantonsratsbeschluss betr. Abtretung der Versuchstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Zürich	35128	23223	17854	2517	19	2833
Affoltern	9360	2465	1450	458	1	556
Horgen	8722	6146	4190	1008	6	942
Meilen	5061	3223	2344	481	3	395
Hinwil	8557	6010	3531	1374	7	1098
Uster	4609	3318	1908	688	2	720
Pfäffikon	4487	3591	2232	727	7	625
Winterthur	13521	10407	7068	1340	4	1995
Andelfingen	4159	3521	2235	398	2	886
Bülach	5205	4303	2439	949	4	916
Dielsdorf	3486	2778	1539	647	1	591
	96295	68990	46790	10587	56	11557

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Kantonsratsbeschluss betr. Abtretung der Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Äsch	84	67	43	9	—	15
Albisrieden	251	140	112	21	—	7
Altstetten	686	418	299	51	2	66
Birmensdorf	300	160	93	49	—	18
Dietikon	533	427	207	116	1	103
Engstringen, Ober-	92	65	30	10	—	25
Engstringen, Unt.-	73	67	52	2	—	13
Geroldswil	39	38	16	8	—	14
Höngg	687	431	298	66	—	67
Örlikon	1011	515	397	45	—	73
Ötwil a. d. L. . . .	57	57	31	3	—	23
Schlieren	385	250	181	40	—	29
Schwamendingen . .	261	159	110	18	—	31
Seebach	669	363	268	29	—	66
Uitikon a. A.	92	61	36	18	—	7
Urdorf, Nieder- . .	52	29	15	10	—	4
Urdorf, Ober- . . .	111	76	42	16	—	18
Weiningen	174	140	76	10	—	54
Wytikon	88	40	32	6	—	2
Zollikon	463	276	199	36	—	41
Zürich	29020	19444	15317	1954	16	2157
	35128	23223	17854	2517	19	2833
Bezirk Affoltern.						
Äugst	146	106	58	21	—	27
Affoltern	612	353	227	62	—	64
Bonstetten	179	160	84	29	—	47
Hausen	371	252	132	33	—	87
Hedingen	237	169	99	43	—	27
Kappel	162	153	69	25	1	58
Knonau	158	109	80	16	—	13
Maschwanden . . .	128	111	71	21	—	19
Mettmenstetten . .	361	257	161	45	—	51
Obfelden	315	285	166	48	—	71
Ottenbach	302	255	153	38	—	44
Rifferswil	145	88	49	14	—	25
Stallikon	167	99	58	29	—	12
Wettwil	77	68	43	14	—	11
	3360	2465	1450	458	1	556

Bezirk Horgen.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Volanten	Kantonsratsbeschluss betr. Abtretung der Versuchstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Adliswil	979	710	485	138	1	86
Hirzel	276	230	110	58	1	61
Horgen	1577	1277	778	192	—	307
Hütten	133	96	75	11	—	10
Kilchberg	414	284	179	29	—	26
Langnau	407	235	125	68	—	42
Oberrieden	286	227	139	53	—	35
Richterswil	939	478	351	75	—	52
Rüschlikon	328	266	197	38	—	31
Schönenberg	296	196	182	39	—	25
Thalwil	1436	1043	645	210	4	184
Wädenswil	1651	1154	974	97	—	83
	8722	6146	4190	1008	6	942
Bezirk Mellen.						
Erlenbach	322	208	145	26	—	37
Herrliberg	291	206	138	42	—	26
Hombrechtikon	615	380	275	61	1	43
Küsnacht	734	518	397	61	—	60
Männedorf	613	340	247	44	—	49
Meilen	823	531	384	89	1	57
Öttilwil a. S.	244	158	105	24	—	29
Stäfa	923	638	471	94	—	73
Utikon	340	126	98	19	1	8
Zumikon	156	118	84	21	—	13
	5061	3223	2344	481	3	395
Bezirk Hinwil.						
Bäretswil	680	505	334	101	—	70
Bubikon	381	295	156	57	—	82
Dürnten	751	548	299	159	2	88
Fischental	561	465	169	124	—	172
Gossau	638	531	307	149	—	75
Grünlingen	855	242	151	52	—	39
Hinwil	752	502	274	111	3	114
Rüti	1164	747	473	153	—	121
Seegräben	194	146	77	43	—	26
Wald	1600	1005	606	246	2	151
Wetzikon	1481	1024	685	179	—	160
	8557	6010	3531	1374	7	1098

Bezirk Uster.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Kantonsratsbeschluss betr. Abtretung der Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Dübendorf	615	494	241	121	—	132
Egg	590	423	276	95	—	52
Fällanden	171	132	83	23	—	26
Greifensee	65	42	28	3	—	11
Maur	393	329	164	88	—	77
Mönchaltorf	213	152	88	30	—	34
Schwerzenbach	60	58	41	4	—	13
Uster	1818	1104	698	205	1	200
Volketswil	406	342	156	79	—	107
Wangen	278	242	133	40	1	68
	4609	3318	1908	688	2	720
Bezirk Pfäffikon.						
Bauma	726	479	332	108	—	39
Fehraltorf	241	194	127	40	1	26
Hittnau	379	337	222	53	1	61
Illnau	704	595	343	159	—	93
Kyburg	104	90	62	6	—	22
Lindau	338	259	144	38	—	77
Pfäffikon	690	594	368	148	1	77
Russikon	354	313	181	59	—	73
Sternenberg	192	127	66	33	—	23
Weisslingen	321	287	166	42	4	75
Wildberg	187	136	91	16	—	29
Wyla	251	180	130	20	—	30
	4487	3591	2232	727	7	625
Bezirk Winterthur.						
Altikon	125	110	77	15	—	18
Bertschikon	174	168	99	25	—	44
Brütten	120	91	52	16	—	23
Dägerlen	113	109	81	15	—	13
Dättlikon	87	67	40	17	—	10
Dynhard	169	159	115	13	—	31
Elgg	325	259	178	29	—	52
Ellikon	98	89	64	10	—	15

	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Kantonsratsbeschluss betr. Abtretung der Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Elsau	205	193	141	23	—	29
Hagenbuch	151	126	91	9	—	26
Hettlingen	123	94	64	13	—	17
Hofstetten	122	112	68	11	—	33
Neftenbach	483	316	185	37	—	94
Oberwinterthur . .	757	635	384	96	2	153
Pfungen	194	161	94	24	—	43
Rikenbach	101	85	54	10	—	21
Schlatt	130	100	54	14	—	32
Schottikon	56	53	32	9	—	12
Seen	682	556	365	83	—	108
Seuzach	217	183	91	22	—	70
Töss	1172	848	586	115	—	147
Turbental	512	403	232	59	—	112
Veltheim	920	635	458	63	—	114
Wiesendangen . . .	227	214	145	30	1	38
Winterthur	5165	3787	2760	441	—	586
Wülflingen	709	577	405	96	—	76
Zell	384	277	153	45	1	78
	13521	10407	7068	1340	4	1995

**Bezirk
Andelfingen.**

Adlikon	140	120	67	14	—	39
Andelfingen, Gross-	218	187	132	21	—	34
Andelfingen, Klein-	253	245	157	24	—	64
Benken	149	131	76	12	—	43
Berg	122	122	61	16	—	45
Buch	135	115	71	20	—	24
Dachsen	144	121	88	15	2	16
Dorf	84	70	37	11	—	22
Feuerthalen	331	247	129	27	—	91
Flaach	212	176	117	27	—	32
Flurlingen	193	160	106	31	—	23
Henggart	87	75	51	8	—	16
Humlikon	75	75	50	9	—	16

	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Kantonsratsbeschluss betr. Abtretung der Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Laufen-Uhwiesen	202	171	118	17	—	36
Marthalen	314	244	184	24	—	36
Ossingen	234	213	144	24	—	45
Rheinau	179	102	77	14	—	11
Stammheim, Ober-	204	171	86	16	—	69
Stammheim, Unter-	180	157	113	11	—	33
Thalheim	130	126	84	9	—	33
Trüllikon	256	214	123	26	—	65
Truttikon	93	88	50	13	—	25
Volken	74	63	32	4	—	27
Waltalingen	150	128	82	5	—	41
	4159	3521	2235	398	2	886
Bezirk Bülach.						
Bachenbülach	139	114	68	24	—	22
Bassersdorf	260	212	120	56	—	36
Bülach	451	364	213	95	—	56
Dietlikon	134	122	76	18	—	28
Eglisau	301	259	138	47	—	74
Embrach, Ober-	162	133	72	20	—	46
Embrach, Unter-	370	328	219	43	—	66
Freienstein	338	286	189	51	—	46
Glattfelden	330	244	133	54	—	57
Hochfelden	134	126	52	48	3	23
Höri	129	105	49	29	—	27
Hüntwangen	121	116	59	41	—	16
Kloten	352	291	154	58	—	79
Lufingen	96	72	45	12	—	15
Nürensdorf	258	212	118	62	—	32
Opfikon	177	130	89	22	—	19
Rafz	333	234	121	29	—	84
Rieden	82	77	42	22	1	12
Rorbas	326	297	175	71	—	51
Wallisellen	256	188	123	40	—	25
Wasterkingen	90	88	37	12	—	39
Winkel	172	125	63	40	—	22
Wyl	194	180	84	55	—	41
	5205	4308	2439	949	4	916

Bezirk Dielsdorf.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Kantonsratsbeschluss betr. Abtretung der Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Affoltern b. Z.	810	184	115	35	—	34
Bachs	143	112	54	26	—	32
Boppelsen	67	60	40	4	—	16
Buchs	134	106	62	25	—	19
Dällikon	85	74	44	28	—	2
Dänikon	50	48	9	18	1	20
Dielsdorf	176	154	102	30	—	22
Hättikon	38	37	26	6	—	5
Neerach	137	114	36	30	—	48
Niederglatt	180	109	61	29	—	19
Niederhasli	244	216	73	82	—	61
Niederweningen	152	123	67	30	—	26
Oberglatt	174	82	50	24	—	8
Oberweningen	81	70	54	8	—	8
Otelfingen	135	118	81	12	—	25
Raat	45	35	16	18	—	1
Regensberg	60	49	28	16	—	5
Regensdorf	310	246	140	57	—	49
Rümlang	246	152	93	34	—	25
Schleinikon	88	74	55	11	—	8
Schöfflisdorf	89	78	58	7	—	13
Stadel	133	129	77	19	—	33
Steinmaur	220	192	75	49	—	68
Weiach	160	157	100	29	—	28
Windlach	79	59	23	20	—	16
	3486	2778	1539	647	1	591

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

das Ergebnis einer Bezirkswahl.

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 27. April 1902 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Uster vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes Uster samt den von den Wahlbureaux eingesandten Protokollen, nach welchen eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Die Direktion des Innern wird eingeladen, für die nicht zu Stande gekommene Wahl eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes Uster einen zweiten Wahlgang anzuordnen.

III. Mitteilung an die Direktion des Innern.

Zürich, den 30. April 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Wahlergebnis.

Bezirk Uster.

(Stimmberechtigte 4609.)

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	3450
Davon ab leere Stimmen	712
Massgebende Stimmen	2738
Absolutes Mehr	1370

Es erhielten:

Herr A. Boller, Hauptmann, in Hinteregg	1334 St.
„ Jakob Kunz, Gemeindrat, zur Mühle, Maur	1208 „
„ Rob. Stiefel, Gemeindrat, zum Gütli, Hinteregg	81 „
Vereinzelt waren	92 „
Ungültig	23 „
	2738 St.

Eine Wahl ist somit nicht zu Stande gekommen.

Regierungsratsverhandlungen.

14. April 1902.

Von der Wahl des Herrn Heinrich Rusterholz zum Pfarrer der Kirchgemeinde Ütikon wird Vormerk genommen.

Herr Dr. phil. Ernst Diener von Zürich wird auf eingereichtes Gesuch hin auf 30. April 1902 von seiner Stelle als Unterbibliothekar an der Kantonalbibliothek entlassen.

Der Zivilgemeinde Nassenwil-Niederhasli wird an die auf rund 10,000 Fr. veranschlagten Kosten der von ihr eventuell beschlossenen Erstellung einer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein ausserordentlicher Beitrag von 3000 Fr. über den dieser Gemeinde zukommenden normalen Beitrag hinaus unter Bedingungen zugesichert.

**Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten
vom März 1902.**

Bezirke	Cholera		Pocken		Group u. Diphther.		Mastern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Vari-cellen		Paraperi-feber	Bemerkungen
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.		
Zürich, Stadt . . .	—	—	—	—	8	5	40	42	10	12	5	5	2	1	18	13	6	
Landgemeinden . .	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Affoltern	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	
Horgen	—	—	—	—	5	1	—	1	7	8	—	1	—	—	1	1	—	
Meilen	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Hinwil	—	—	—	—	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Uster	—	—	—	—	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pfäffikon	—	—	—	—	—	2	1	—	9	9	—	—	—	—	1	—	—	
Winterthur, Stadt .	—	—	—	—	—	1	—	—	1	5	—	4	—	—	1	—	—	
Landgemeinden . .	—	—	—	—	1	3	—	—	5	5	—	—	1	—	1	1	—	
Andelfingen	—	—	—	—	1	1	2	2	1	1	—	—	—	—	2	2	1	
Bülach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dielsdorf	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
					25	28	46	49	33	37	6	10	3	3	18	19	10	

Kantonales Gesundheitswesen.

Bekanntmachung

betreffend

**die diplomatische und konsularische Vertretung der
Schweiz in Italien.**

Das politische Departement der schweizerischen Eidgenossenschaft bringt durch Zirkularschreiben vom 21. April 1902 zur Kenntnis der Kantonsregierungen, dass die Schweiz infolge des Bruches der diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und Italien keine eigene diplomatische noch konsularische Vertretung mehr in Rom habe. Die laufenden Geschäfte werden bis auf weiteres von der königlich belgischen Gesandtschaft bei dem Quirinal (Adresse: Palazzo Roccagiovine, Foro Trajano) mit Hülfe des Kanzleipersonals der ehemaligen schweizerischen Gesandtschaft besorgt.

In allen Angelegenheiten, in denen man früher die schweizerische Gesandtschaft in Rom in Anspruch genommen, habe man sich nun an die königlich belgische Gesandtschaft zu wenden.

Die schweizerischen Konsulate in Italien erleiden durch den Bruch der diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Ländern keine Veränderung; die schweizerischen Konsuln fahren also fort, ihre Funktionen wie bisher auszuüben.

Zürich, den 2. Mai 1902.

Die Staatskanzlei.

Kanton Zürich.

Gewerbsmässiger Verkehr mit Wertpapieren.

(§ 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1896.)

A. Börsenagenten.

Ordn.- No.	Namen und Domizil der Konzessionsinhaber.	
1	Bank in Zürich	Zürich
2	Julius Bär & Co.	"
3	Eidgenössische Bank (Actiengesellschaft)	"
4	Incasso- & Effectenbank	"
5	Kugler & Co.	"
6	Meyer, Grob & Cie.	"
7	J. Rinderknecht.	"
8	Schläpfer, Blankart & Cie.	"
9	H. Scholder	"
10	Alfred Schuppisser & Co.	"
11	Schweizerischer Bankverein	"
12	Schweizerische Kreditanstalt	"
13	E. Suter	"
14	Vogel & Co.	"
15	O. Zschokke & Cie.	"
16	Zürcher Depositenbank	"

B. Prämienloshändler.

Ordn.- No.	Namen und Domizil der Konzessionsinhaber.	
1	Krauer, Schoop & Cie., Bahnhofstrasse 69	Zürich
2	Emile Scheyen, Filiale Zürich .	„
3	Schweiz. Vereinsbank, Filiale Zürich	„

C. Andere Personen und Gesellschaften, welche den Kauf und Verkauf von Wertpapieren gewerbsmässig betreiben oder vermitteln.

Ordn.- No.	Namen und Domizil der Geschäftsinhaber.	
1	Actiengesellschaft Leu & Cie. .	Zürich I, Bahnhofstrasse 44
2	Bank in Baden, Filiale Zürich .	Zürich I, Bäregasse 5 u. 7.
3	Bank für elektrische Unternehmungen	Zürich I, Paradeplatz 8.
4	Bank f. Orientalische Eisenbahnen	Zürich I, Paradeplatz 8.
5	Bank Wädenswil	Wädenswil.
6	Bank in Winterthur	Winterthur, Museumsstr.
7	Bank- und Handelsgesellschaft .	Zürich I, Thalacker 50.
8	F. Barich	Zürich I, Thalacker 26.
9	J. Bernhard	Zürich I, Predigerplatz 38.
10	Leopold Bollag	Zürich I, Löwenstrasse 51.
11	Reinh ^d . Doelly	Zürich II, Splügenstr. 10.
12	Gebr. Dreifus	Zürich I, Rämistrasse 18.
13	Escher & Rahn	Zürich I, Thalacker 36.
14	Frey-Wehrli	Zürich II, Schanzengr. 29.
15	Gewerbebank Zürich	Zürich I, Rämistrasse 23.
16	Gutenberg Bank für graphische Unternehmungen	Zürich II, Bleicherweg 11.

Ordn.- No.	Namen und Domizil der Geschäftsinhaber.	
17	Hypothekarbank in Winterthur .	Winterthur, Unterthorgasse
18	Krauer, Schoop & Cie.	Zürich I, Bahnhofstrasse 69.
19	Leihkasse Enge	Zürich II, Bleicherweg 21.
20	Leihkasse Kloten-Bassersdorf . .	Kloten,
21	Leihkasse Richterswil	Richterswil.
22	Leihkasse der Stadt Zürich . .	Zürich I, Tiefenhöfe 12.
23	O. Lennhoff	Zürich I, Thalacker 11.
24	J. Nüssli	Zürich V, Mittelstrasse 51.
25	Orelli im Thalhof	Zürich I, Thalacker 35.
26	Emile Scheyen, Filiale Zürich .	Zürich I, Bahnhofstrasse 89.
27	Schweiz. Vereinsbank, Filiale Zürich	Zürich I, Ötenbachstr. 28.
28	Schweiz. Volksbank	Uster, Wetzikon, Winter- thur und Zürich.
29	Zürcher Eisenbahnbank	Zürich I, Paradeplatz 8.
30	Zürcher Kantonalbank	Zürich I, Bahnhofstrasse 9.

Gemäss Beschluss der kantonalen Kommission für das Handelswesen vom 1. Juli 1896 sind diejenigen Personen und Gesellschaften, welchen die staatliche Bewilligung zur Ausübung des Berufes eines Börsenagenten erteilt wurde, eo ipso zum gewerbmässigen Kauf und Verkauf von Prämienlosen im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1896 berechtigt.

Wer den Verkehr mit Wertpapieren gewerbmässig betreibt oder vermittelt, ist verpflichtet, ein Journal nach einheitlichem, amtlich festgestelltem Formular zu führen (§ 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1896). Die erforderlichen Journalbogen können bei den Firmen Rudolf Furrer, Münsterhof 13, und Emil Lohbauer & Co., Bahnhofstrasse 20, beide in Zürich I, bezogen werden.

Zürich, den 1. Mai 1902.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Naegeli.

Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Der zürcherische Regierungsrat

an den hohen Kantonsrat.

Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!

Gestützt auf Art. 31 Ziffer 4 der zürcherischen Staatsverfassung vom 18. April 1869 ersuchen wir Sie um Ihre Entscheidung in einem **Kompetenzkonflikte**, welcher in Hinsicht auf die Anwendung des Gesetzes betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktiobürgersteuer vom 24. April 1870 zwischen dem Obergerichte einerseits und der Finanzdirektion, sowie dem Regierungsrate anderseits entstanden ist.

In diesem Konflikte steht grundsätzlich in Frage, welche Kompetenzen bei der Festsetzung der von den einzelnen Steuerpflichtigen zu bezahlenden Steuern 1. der Finanzdirektion und dem Regierungsrate, 2. den Taxationsorganen, speziell auch der Expertenkommission, und 3. den Gerichten zukommen.

In tatsächlicher Beziehung

führen wir folgendes an:

Den Ursprung des Kompetenzkonfliktes bildet ein infolge der Besteuerung der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich eingetretener Steuerprozeß, oder vielmehr eine Gruppe von Prozessen. Es sind drei formell von einander verschiedene Prozeßstadien zu unterscheiden, von welchen das erste die Steuer pro 1894, das zweite diejenige pro 1896 und das dritte die Steuern pro 1897 und 1898 betrifft. Die unmittelbare Veranlassung zur Einleitung des Kompetenzkonfliktes gab das Vorgehen des Obergerichtes im Steueranstande pro 1896. Zur genügenden Orientirung erscheint es uns indessen

als geboten, nicht nur die hinsichtlich der Besteuerung pro 1896 stattgefundenen Prozeßhandlungen darzustellen, sondern auch den Prozeßgang betreffend die Steuern für 1894, 1897 und 1898 kurz zu berühren.

A. Der Steuerstreit der schweizerischen Kreditanstalt über die Steuer pro 1894 fand seinen vorläufigen Abschluß im Jahre 1898. Er betraf die auch bei der Besteuerung für die spätern Jahre streitige Frage, ob die Kreditanstalt von demjenigen Teil ihres Reingewinnes, der als Tantième an die Verwaltungsräte, Direktoren und Angestellten zur Verteilung gelangte, die Einkommenssteuer bezahlen müsse. Die Steuerkommission hatte in die Einkommensteuer pro 1894 den Betrag der Tantièmen (Fr. 150,000) einbezogen, und die Kreditanstalt berief sich gegen diese Taxation auf amtliche Inventarisirung. Unter den Mitgliedern der Schätzungskommission kam eine Einigung nicht zu stande; es herrschte Meinungsverschiedenheit darüber, ob der Steueranstand wirklich in die Kompetenz der Schätzungskommission falle, oder nicht vielmehr gemäß § 10 des Steuergesetzes von der Finanzdirektion zu beurteilen sei. Die Kreditanstalt legte nun bei der Finanzdirektion Berufung auf Expertenkommission ein. Die Finanzdirektion entschied jedoch unterm 11. Dezember 1896, die Expertenkommission sei inkompetent zur Beurteilung des Steuerstreites, weil derselbe nicht die Taxation als solche, sondern die Steuerpflicht eines dem Maße nach unbestrittenen Einkommenskomponenten der Kreditanstalt betreffe; die Entscheidung über die Steuerpflicht falle aber in die Kompetenz der Finanzdirektion. Demgemäß lehnte die letztere es ab, die Sache an das Bezirksgericht zu leiten und diesem den Auftrag zur Wahl einer Expertenkommission zu geben; gleichzeitig entschied die Finanzdirektion, die Kreditanstalt sei für die Tantièmen steuerpflichtig.

Gegen diesen Erlaß ging die Kreditanstalt auf zwei Wegen vor. Sie rekurrierte an den Regierungsrat. Außerdem stellte sie direkt beim Bezirksgericht Zürich das Begehren um Bestellung der Expertenkommission. Das Bezirksgericht nahm, ohne sich vorher um den Stand der Angelegenheit bei der Finanzdirektion zu erkundigen, die Wahl einer Expertenkommission vor und hielt, trotz des energischen Widerspruchs der Finanzdirektion, durch Beschluß vom 27. April 1897 an seinem Vorgehen fest. Das Bezirksgericht schrieb sich das Recht zu, das Vorhandensein der Voraussetzungen zu prüfen,

unter welchen eine Expertenkommission zu wählen ist. Dasselbe erklärte, es handle sich bei der Berufung der Kreditanstalt nicht um die Steuerpflicht, sondern um Taxation. Die Finanzdirektion erhob Beschwerde beim Obergericht, welches jedoch unterm 10. Juli 1897 den Beschluß des Bezirksgerichtes bestätigte. Die Finanzdirektion reichte darauf gegen den obergerichtlichen Entscheid beim Kassationsgericht Nichtigkeitsbeschwerde ein.

Inzwischen hatte der Regierungsrat am 28. Mai 1897 über den Rekurs der Kreditanstalt gegen die Verfügung der Finanzdirektion vom 11. Dezember 1896 seinen Entscheid getroffen und zwar wies er den Rekurs ab. Da die Kreditanstalt auch pro 1895 und 1896 die Zahlung der Steuern für die Tantiemen verweigerte, erklärte der Regierungsrat dieselbe nicht blos pro 1894, sondern zugleich auch hinsichtlich der Jahre 1895 und 1896 als pflichtig, die ausbezahlten Tantiemen zu versteuern.

Die Kreditanstalt erhob gegen den zitierten Beschluß des Regierungsrates Beschwerde beim Bundesgericht wegen Rechtsverweigerung, die darin bestehe, daß ihr die Berufung auf die Expertenkommission versperrt wurde. Das Bundesgericht fällte sein Urteil am 10. März 1898. Es trat auf den Rekurs „zur Zeit“ nicht ein, weil erst die kantonalen Instanzen zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes durchlaufen sein müßten, bevor das Bundesgericht bestimmen könne, welche kantonale Instanz kompetent sei, den Steuerstreit selbst zu beurteilen; sodann bestehe eine Rechtsverweigerung zur Zeit in Tat und Wahrheit nicht, indem infolge des obergerichtlichen Beschlusses die Expertenkommission im Falle sei, dem ihr gegebenen Auftrage nachzukommen.

Schon vorher, am 22./28. Februar 1898, expedirte das Bezirksgericht Zürich, III. Abteilung, den Entscheid der Expertenkommission über den Steuerstreit pro 1894. Darin stellte sich diese auf den Standpunkt, daß sie die von der Finanzdirektion auch vor der Expertenkommission aufgeworfene Kompetenzfrage nicht zu prüfen, sondern einfach den vom Bezirksgerichte erhaltenen Auftrag, das Einkommen der Kreditanstalt für das Jahr 1894 festzusetzen, auszuführen habe. Sie gelangte dazu, das steuerpflichtige Einkommen der Kreditanstalt um den Betrag der Tantiemen von Fr. 150,000 herabzusetzen.

Das Kassationsgericht traf am 23. Mai 1898 seinen Entscheid über die Nichtigkeitsbeschwerde der Finanzdirektion gegen den obergerichtlichen Beschluß vom 10. Juli 1897. Dasselbe wies die Nichtigkeitsbeschwerde ab.

B. Es standen sich also am Ende des vorstehend skizzirten Prozesses mit Bezug auf den nämlichen materiellen Streitgegenstand — die Besteuerbarkeit der Tantiemen — zwei einander widersprechende Entscheidungen gegenüber: 1. der Beschluß des Regierungsrates vom 28. Mai 1897, wodurch der Steueranstand der Kreditanstalt pro 1894 als ein Steuerpflichtstreit bezeichnet und dieselbe pflichtig erklärt wurde, die Tantiemen zu versteuern; 2. der Beschluß der Expertenkommission vom 22. Februar 1898, welche gestützt auf die Entscheidungen der zürcherischen Gerichte, daß der Streit die Taxation und nicht die Steuerpflicht betreffe, das steuerpflichtige Einkommen der Kreditanstalt um den Betrag der Tantiemen herabsetzte.

Diese beiden Beschlüsse können nicht nebeneinander bestehen. Nur einer von beiden ist gültig und zwar derjenige, der von der kompetenten Behörde ausgegangen ist. Es kam in Frage, auf welchem Wege dem gültigen Beschlusse Wirksamkeit zu verschaffen sei.

Der Regierungsrat hätte auf Grund der nämlichen Erwägungen, mit welchen er in gegenwärtiger Eingabe das Recht in Anspruch nimmt, einen zwischen den Taxationsorganen einerseits und der Finanzdirektion beziehungsweise dem Regierungsrate anderseits entstehenden Kompetenzanstand zu erledigen, den Entscheid der Expertenkommission als nichtig erklären können. Indessen wäre damit kaum etwas erreicht worden. Die Kreditanstalt hatte die Steuer von den Tantiemen noch nicht bezahlt und es war zu gewärtigen, daß sie auf die Betreibung Rechtsvorschlag erheben werde. Die Gerichte hätten sich vermutlich geweigert, Rechtsöffnung zu erteilen, nachdem sie selbst entschieden, es liege ein von der Expertenkommission zu beurteilender Taxationsanstand vor. — In Wirklichkeit bestand ja auch ein Kompetenzstreit nicht zwischen der Expertenkommission und der Regierung, sondern zwischen dieser und den Gerichten. Daher galt es, den letztern gegenüber die Kompetenz von Finanzdirektion und Regierungsrat zur Anerkennung zu bringen.

Zu diesem Zwecke konnte, unmittelbar an den Prozeß über die 1894er Steuer anschließend, der Kompetenzkonflikt an den Kantons-

rat geleitet werden. Nun war aber damals der Streit über die Steuern pro 1896 und 1897 bereits pendent und für 1898 stand er in Aussicht. Es erschien als möglich, in diesen neuen Prozessen die zürcherischen Gerichte von der Unrichtigkeit ihres Vorgehens zu überzeugen; eventuell bot sich so wenigstens der Vorteil, die Grundlage für einen Entscheid des Kantonsrates noch besser vorzubereiten. Die Finanzdirektion hielt es deshalb für richtiger, den zweiten Weg einzuschlagen.

Der Darstellung der Steuerprozesse pro 1896, 1897 und 1898 schicken wir noch voraus, daß die Schweizerische Kreditanstalt hinsichtlich der Taxation für das Jahr 1895, in welche die Steuerkommission wiederum die Tantiemen einbezogen hatte, keine Berufung erhob.

C. Gegen die auf Fr. 969,700 lautende Einkommenstaration pro 1896 legte die Schweizerische Kreditanstalt am 12. Januar 1897 bei der Finanzdirektion Berufung auf die Rekurskommission ein und verlangte Herabsetzung des steuerpflichtigen Einkommens um Fr. 319,300.—, also auf Fr. 650,400.—.

Durch Entscheid vom 14. Juli 1897 wies die Rekurskommission das Begehren der Kreditanstalt ab und zwar gestützt auf die Erwägung, daß sie selbst nicht kompetent sei, den Steuerstreit zu beurteilen. Sie konstatierte nämlich, daß die Kreditanstalt die verlangte Reduktion des steuerpflichtigen Einkommens lediglich darauf stützte, daß der Betrag der an Verwaltung und Angestellte bezahlten Tantiemen (Fr. 225,000) und der aus der Kommanditbeteiligung der Kreditanstalt bei J. Dreifuß & Cie. in Frankfurt a. M. und Berlin fließende Gewinn (Fr. 94,300) nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehöre. Da es sich somit um eine Frage der Steuerpflicht von Einkommensteilen handle, — entschied die Rekurskommission — sei gemäß § 10 des Steuergesetzes die Finanzdirektion und in II. Instanz der Regierungsrat kompetent.

Die Kreditanstalt erklärte unterm 10. August 1897 gegen diesen Beschluß der Rekurskommission bei der Finanzdirektion Berufung auf Inventarisierung durch die Expertenkommission gemäß § 33 des Steuergesetzes.

D. Auch gegen die Taxationen der Steuerkommissionen pro 1897 und 1898 legte die Kreditanstalt rechtzeitig Berufung auf

die Rekurskommission ein. In den beiden letztern Jahren drehte sich der Streit lediglich um die Besteuerbarkeit der Tantiemen von je Fr. 225,000.

E. Die Finanzdirektion lehnte es ab, die sub C erwähnte Beschwerde an die Expertenkommission resp. an das Bezirksgericht zur Bestellung einer solchen zu leiten. Ebenso verweigerte sie die Überweisung der Berufung sub D an die Rekurskommission. In ihrer die Berufungen pro 1896, 1897 und 1898 zusammenfassenden Verfügung vom 10. November 1899 entschied sie nach eingehender Begründung, es liegen Fragen der Steuerpflicht und nicht der Taxation vor, worauf sie gleichzeitig gestützt auf § 10 des Steuergesetzes als I. Instanz diesen Steuerpflichtstreit entschied.

F. Gegen diese Verfügung rekurrierte die Kreditanstalt an die II. Instanz, d. h. an den Regierungsrat.

G. Gleichzeitig richtete sie an das Bezirksgericht Zürich das selbständige Begehren, es möge die Expertenkommission zur Taxation des Einkommens der Kreditanstalt für das Jahr 1896 wählen.

Das Bezirksgericht Zürich, III. Abteilung, wies, in bewußter Abweichung von seinem Beschlusse vom 27. April 1897, durch Beschluß vom 9. Februar 1900 das Begehren der Petentin ab. Zur Begründung führte es an: Entsprechend dem § 30 des Steuergesetzes vom 24. April 1870 sei das Bezirksgericht lediglich Wahlbehörde; wenn über die Ausmittlung des steuerbaren Vermögens oder Einkommens keine Verständigung erzielt werden könne, habe es auf Verlangen eine aus drei Mitgliedern bestehende Expertenkommission zu ernennen. Das Gericht habe also nur dann in Funktion zu treten, wenn feststehe, daß lediglich über den dem steuerpflichtigen Vermögen oder Einkommen zuzuschreibenden Umfang und Wert Differenzen bestehen, wenn es sich somit um eine Taxationsfrage handle, wie dies deutlich aus dem Wortlaut des § 30 des Steuergesetzes hervorgehe.

Diese Voraussetzung treffe in concreto nicht zu, vielmehr herrsche gerade über diesen Punkt zwischen der Petentin und der Finanzdirektion Streit, indem die erstere behaupte, es sei einzig die Größe des steuerbaren Einkommens zu ermitteln, die letztere dagegen geltend mache, es handle sich um eine Frage der Steuerpflicht eines Einkommensteiles. Die Entscheidung dieses Streites aber stehe den

Verwaltungsbehörden zu, denn das Steuergesetz gebe keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß das Bezirksgericht berechtigt wäre, von sich aus materiell zu beurteilen, ob es sich um Steuerpflicht oder Taxation handle. Die ganze Aufgabe des Bezirksgerichtes bestehe darin, die Experten zu ernennen, sofern die Größe des von der Finanzdirektion als steuerpflichtig erklärten Einkommens streitig sei, was im vorliegenden Falle nicht zutreffe.

Weiter bestätigte das Bezirksgericht, daß die Rekurskommission nicht materiell entschieden, sondern die Berufung der Kreditanstalt aus **formellen Gründen** abgewiesen, sich somit als **unzuständig erklärt** habe.

H. Die Kreditanstalt beschwerte sich über den Beschluß des Bezirksgerichtes beim Obergericht. Dieses entschied durch Beschluß vom 8. Mai 1900 zu gunsten der Beschwerdeführerin, indem es das Bezirksgericht Zürich, III. Abteilung, anwies, „eine Expertenkommission zu ernennen zur Prüfung der Frage, ob das von der Schweizerischen Kreditanstalt zu versteuernde Einkommen, das von der Steuerkommission auf 969,700 Franken festgestellt wurde, um 319,300 Franken herabzusetzen sei“.

J. Der Regierungsrat seinerseits hat durch Beschluß vom 17. August 1901 den Rekurs der Kreditanstalt gegen die Verfügung der Finanzdirektion vom 10. November 1899 erledigt und hiebei die Auffassung der Finanzdirektion, daß es sich nicht um einen an die Expertenkommission beziehungsweise an die Rekurskommission zu leitenden Taxationsstreit, sondern um Steuerpflichtfragen handle, bestätigt.

K. Während der Rekurs der Kreditanstalt gegen die zitierte Verfügung der Finanzdirektion vor dem Regierungsrat schwebte, führte gleichzeitig die Finanzdirektion beim Regierungsrate Beschwerde über die obergerichtliche Schlußnahme vom 8. Mai 1900, weil das Obergericht dadurch in die Kompetenzen der Finanzdirektion eingegriffen habe. Der Regierungsrat fand die Beschwerde als begründet und erblickte in der Handlungsweise des Obergerichtes auch einen Übergriff in seine eigenen Kompetenzen. Daher leitete der Regierungsrat das im Gesetze über die Konflikte, vom 23. Juni 1831, vorgesehene Verfahren ein, setzte in einläßlichem Schreiben vom 21. September 1901 dem Obergerichte auseinander, daß dessen

Vorgehen unrichtig sei und ersuchte dasselbe um Aufhebung seines Beschlusses, datirt 8. Mai 1900, und Anerkennung der Kompetenz von Finanzdirektion und Regierungsrat in dem in Frage stehenden Steuerstreite. Aus dieser Eingabe an das Obergericht sei hier folgendes erwähnt:

Betreffend das formelle Vorgehen des Gerichtes führte der Regierungsrat aus, daß, nachdem die Finanzdirektion über eine nach ihrer Ansicht in ihre Kompetenz fallende Streitsache entschieden habe, die Gerichte, speziell auch das Obergericht, nicht berechtigt seien, infolge einer Beschwerde der interessirten Partei über diesen Entscheid hinweg sich ohne weiteres die Kompetenz zur Beurteilung der nämlichen Streitsache zuzuschreiben. Die Gerichte hätten vielmehr, wenn sie finden, daß die Verwaltungsbehörden zu Unrecht eine in die Amtsbefugnisse der Gerichte fallende Sache beurteilten, gemäß dem Gesetze betreffend die Konflikte vorzugehen.

Das Bezirksgericht Zürich hätte demnach seinen das Begehren der Schweizerischen Kreditanstalt um Bestellung einer Expertenkommission abweisenden Beschluß auch damit begründen können, daß dieses Begehren unzulässig sei, weil bereits eine Verwaltungsbehörde darüber entschieden habe und, wenn dieselbe damit in die Kompetenz der Gerichte hinübergegriffen haben sollte, nur Beschwerde an das Obergericht zulässig sei (§ 1 des Gesetzes über die Konflikte).

Auf keinen Fall sei das Obergericht befugt gewesen, sich einfach zum Entscheide der Finanzdirektion in Widerspruch zu setzen. Wenn es nicht das Begehren der Kreditanstalt ebenfalls abweisen wollte, sondern fand, die Finanzdirektion habe sich Kompetenzen angemäßt, die den Gerichten zukommen, so wäre dem Obergericht obgelegen, sich vorerst mit dem Regierungsrate ins Einvernehmen zu setzen und eventuell den Konflikt vor den Kantonsrat zu ziehen.

Obschon durch den Beschluß des Obergerichtes vom 8. Mai 1900 die Rollen so vertauscht worden seien, daß nicht das Obergericht gegenüber dem Entscheide der Finanzdirektion, sondern diese beziehungsweise der Regierungsrat gegenüber dem Beschlusse des Obergerichtes Konfliktbeschwerde erhebe, so ergebe sich aus dem soeben Ausgeführten, daß der obergerichtliche Beschluß wirkungslos sei, solange der Entscheid der Finanzdirektion bestehe. Denn das Obergericht hätte nicht materiell auf die Sache eintreten dürfen, bevor der Kompetenzkonflikt gelöst war.

Die Ergebnisse, zu welchen der Regierungsrat in seinen Auseinandersetzungen gegenüber dem Obergericht gelangte, lassen sich in der Hauptsache in folgende Sätze zusammenfassen:

Dem Bezirksgerichte als Wahlbehörde der Steuer-Expertenkommission stehen lediglich die Wahl selbst betreffende Funktionen und die Bestimmung der den Experten gebührenden Entschädigung zu. Die Gerichte sind also nicht befugt, über die Zulässigkeit einer Berufung auf Expertenkommission und über die Zuständigkeit der letztern, speziell auch darüber zu urteilen, ob ein von der Expertenkommission zu entscheidender Taxationsanstand oder ein anderer Streit vorliege. Vielmehr kommt ausschließlich der Finanzdirektion und in letzter Instanz dem Regierungsrate das Prüfungsrecht darüber zu, ob eine Berufung auf Expertenkommission zulässig und die letztere zur Entscheidung zuständig sei. Die Bezirksgerichte sollen daher nur solche Begehren um Bestellung einer Expertenkommission entgegennehmen, welche von der Finanzdirektion, eventuell vom Regierungsrate mit einem bezüglichen Auftrage dem Gerichte überwiesen werden.

Daraus würde, namentlich auch mit Rücksicht auf die im Steuerstreite der Kreditanstalt von der Finanzdirektion und dem Regierungsrate gefällten Entscheide folgen, daß der obergerichtliche Beschluß vom 8. Mai 1900 keine Gültigkeit hat und aufzuheben ist.

Den soeben angeführten Sätzen kommt prinzipielle Geltung auch für die Zukunft zu, solange das Steuergesetz vom 24. April 1870 nicht selbst abgeändert wird.

Für den Fall, daß eine Expertenkommission gewählt worden und in Funktion getreten ist, folgt aus dem Vorstehenden weiter, daß nicht die Gerichte, sondern lediglich Finanzdirektion und Regierungsrat befugt sind, zu beurteilen, ob die Steuer-Expertenkommission im Rahmen ihrer Kompetenzen gehandelt oder ihre Kompetenzen überschritten habe, ferner einen nichtigen Entscheid der Expertenkommission zu kassiren; daß endlich die Gerichte auch nicht berechtigt sind, im Steuerrückforderungsprozesse die Frage der Anfechtbarkeit des Entscheides einer Steuer-Expertenkommission zu beurteilen, sondern in dieser Hinsicht die Entscheidung der Finanzdirektion beziehungsweise des Regierungsrates als maßgebend anzusehen haben.

L. Die Finanzdirektion erwirkte beim Bezirksgericht Zürich, III. Abteilung, Sistierung der Wahl der Expertenkommission bis zum Austrag des Kompetenzkonfliktes.

M. Das Obergericht weigerte sich in seiner Antwort, datirt 23. November 1901, die dem Regierungsrate am 20. Dezember 1901 zugeing, die Kompetenz der Finanzdirektion und des Regierungsrates zur Beurteilung der Zuständigkeit der Steuer-Expertenkommission anzuerkennen und dementsprechend seinen Beschluß vom 8. Mai 1900 beziehungsweise den dem Bezirksgerichte erteilten Auftrag zur Bestellung einer Expertenkommission behufs Beurteilung des Steuerrekurses der Kreditanstalt pro 1896 zu widerrufen.

N. Die Kreditanstalt reichte gegen den sub Fact. J erwähnten Beschluß des Regierungsrates, soweit derselbe die Besteuerung pro 1897 und 1898 betrifft, beim Bundesgerichte einen staatsrechtlichen Rekurs ein. Dieser Rekurs hat die Frage zum Gegenstand, ob der Regierungsrat resp. die Finanzdirektion berechtigt gewesen seien, die Berufung der Kreditanstalt auf die Rekurskommission hinsichtlich der Besteuerung pro 1897 und 1898 als unzulässig zu erklären.

O. Durch Beschluß vom 12. Dezember 1901 verschob das Bundesgericht die Behandlung des Rekurses, „bis der zwischen dem Regierungsrate und dem Obergerichte des Kantons Zürich bezüglich der Steuern pro 1896 bestehende Kompetenzkonflikt erledigt ist.“

Zugleich lud es den Regierungsrat ein, „dem Bundesgerichte vom Ausgange des Kompetenzkonfliktes Kenntnis zu geben, sobald derselbe seine Erledigung gefunden haben wird.“ Das Bundesgericht erklärte, ob der Regierungsrat die Berufung auf die Rekurskommission für 1897 und 1898 zu Recht oder zu Unrecht nicht zugelassen habe, hänge nach Maßgabe der zürcherischen Steuergesetzgebung und, wie übrigens unter den Parteien nicht bestritten sei, davon ab, ob die bestehende Differenz, welche materiell die Besteuerbarkeit der von der rekurrirenden Bank ausbezahlten Tantiemen zum Gegenstand habe, sich als eine Frage der Taxation oder als eine solche der Steuerpflicht darstelle. Nun sei aber die nämliche materielle Streitfrage zwischen den Parteien bereits anlässlich der Besteuerung pro 1896 aktuell geworden und werde sich darüber auch noch der Kantonsrat in Form der Lösung des Kompetenzkonfliktes zwischen zwei kantonalen Behörden auszusprechen haben. Bei dieser Sach-

lage und mit Rücksicht auf die bedeutende praktische Tragweite, welche der streitigen Frage zukomme, sei es für das Bundesgericht wünschenswert, noch die Ansicht der obersten kantonalen Behörde darüber zu vernehmen.

P. Zur Vervollständigung der tatsächlichen Grundlage haben wir noch folgendes beizufügen:

In frühern Jahren war die Praxis in Hinsicht auf die Besteuerung der Tantiemen keine feste. Der Regierungsrat selbst kam erst anlässlich des Steuerstreites der Schweizerischen Kreditanstalt pro 1894 dazu, zur Frage der Tantiemenversteuerung grundsätzlich Stellung zu nehmen. Mit seinem Entscheide vom 28. Mai 1897 zeichnete er den Weg vor, den die Taxationsorgane in dieser Hinsicht zukünftig einzuschlagen haben. — Im Jahre 1897 fand eine Hauptrevision des Staatssteuerregisters statt. Derselben vorgehend, arbeitete die Finanzdirektion eine „Anleitung betreffend das bei der Steuertaxation zu beobachtende Verfahren“ aus, die der Regierungsrat am 22. Juni 1897 genehmigte. In dieser Anleitung, welche den sämtlichen Taxationsorganen zur Kenntnis gebracht worden ist, wurde festgesetzt, daß die Aktiengesellschaften und andere Korporationen, welche an ihre Verwaltungsorgane und Angestellten Tantiemen ausrichten, dieselben nicht als Unkosten an ihrem Einkommen abrechnen dürfen, sondern sie versteuern müssen. Die nämliche Bestimmung ist auch in der regierungsrätlich genehmigten Taxationsanleitung vom Jahre 1900 enthalten.

Demgemäß sind seit 1897 ausnahmslos alle Tantiemen verteilenden Aktiengesellschaften zc. dafür besteuert worden. Schon vorher wurde dieser Grundsatz angewendet, allerdings mangels einer allgemein verbindlichen Anweisung, als welche die frühern „Protokolle über die Verhandlungen der Steuerkommissäre“ kaum gelten konnten, nicht konsequent. Immerhin steht fest, daß zum Beispiel die Steuerkommissionen der Stadt Zürich seit dem Jahre 1894 und auch früher die Tantiemen in die Einkommenstaxationen der Aktiengesellschaften einbezogen.

Außer der Schweizerischen Kreditanstalt haben anfänglich alle übrigen Aktiengesellschaften die Steuerpflicht für die Tantiemen anerkannt. Beiläufig sei bemerkt, daß allein in den Städten Zürich und Winterthur 26 Aktiengesellschaften und eine Genossenschaft nun

seit einer Reihe von Jahren für die Tantiemen, welche sie ausgerichtet, besteuert worden sind. Erst nach der Weigerung der Kreditanstalt, die Tantiemensteuer zu bezahlen, haben drei weitere Gesellschaften ebenfalls den Versuch gemacht, sich dieser Steuer zu entziehen. Die eine hat jedoch schon dem ihr Begehren abweisenden Bescheide der Finanzdirektion sich gefügt; eine andere rekurrierte noch an den Regierungsrat, ließ dann aber auf dessen Entscheid, wodurch er ihre Steuerpflicht aussprach, die Sache ebenfalls ruhen. Dagegen hat die dritte, nämlich der Schweizerische Bankverein in Zürich den Streit weiter gezogen.

Bis und mit dem Jahre 1897 versteuerte der Bankverein die Tantiemen anstandslos. Derselbe erhob gegen deren Besteuerung erst Einsprache anlässlich der Taxation pro 1898, indem er bei der Finanzdirektion Berufung auf Rekurskommission einlegte. Die Finanzdirektion entschied jedoch, weil der Streit lediglich die Frage der Steuerpflicht des Bankvereins für die dem Betrage nach genau bekannten Tantiemen betreffe, sei nicht die Rekurskommission, sondern die Finanzdirektion selbst zur Beurteilung desselben zuständig. Zugleich erklärte sie, unter Bezugnahme auf den analogen Entscheid in Sachen der Schweizerischen Kreditanstalt, den Bankverein als pflichtig, die Tantiemen zu versteuern. Der Regierungsrat bestätigte diesen Erlaß am 17. August 1901, worauf der Bankverein den Weg des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht einschlug.

Das Bundesgericht sistirte durch Beschluß vom 12. Dezember 1901 seinen Entscheid über den Rekurs des Schweizerischen Bankvereins im gleichen Sinne, wie er die Behandlung des Rekurses der Kreditanstalt am nämlichen Tage sistirt hat.

Rechtliche Erörterungen.

I. Betreffend die vom Kantonsrate zu beurteilende Streitfrage bemerken wir:

Gemäß Artikel 31 Ziffer 4 der Staatsverfassung vom Jahre 1869 kommt dem Kantonsrate die Entscheidung der Konflikte zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt zu. Der vorliegende Konflikt zwischen dem Obergerichte und dem Regierungsrate besteht in folgender Differenz: Das Obergericht nimmt für die Gerichte die Kompetenz in Anspruch, über die Zulassung der Berufung auf eine

Steuerexpertenkommission und insbesondere darüber zu befinden, ob es sich um einen von der Expertenkommission zu beurteilenden Anstand über die Taxation oder um einen in die Entscheidungskompetenz von Finanzdirektion und Regierungsrat fallenden Streit betreffend die Steuerpflicht handle. Das Obergericht schreibt demnach den Gerichten die Befugnis zu, über die Kompetenzabgrenzung zwischen der Expertenkommission und der Regierung zu urteilen. Der Regierungsrat dagegen beansprucht für die Finanzdirektion als erste und für sich selbst als zweite und letzte kantonale Instanz das Entscheidungsrecht sowohl hinsichtlich der Zulassungsprüfung der Berufungen auf Expertenkommission im allgemeinen, als auch in Bezug auf die spezielle Frage, ob eine Berufung wirklich die Taxation und nicht etwas anderes, z. B. die Steuerpflicht betreffe.

Der Kantonsrat wird also darüber einen prinzipiellen Entscheid zu treffen haben, ob, wenn ein Steuerpflichtiger sich auf Inventarisierung durch die Expertenkommission beruft (§§ 29 und 33 des Steuergesetzes vom 24. April 1870), die Gerichte oder die Regierung beziehungsweise die Finanzdirektion zu prüfen befugt sind, ob die Voraussetzungen für die Bestellung einer Expertenkommission — insbesondere ein Taxationsanstand — überhaupt vorliegen oder nicht. Dagegen hat der Kantonsrat über die Begriffe „Taxation“ und „Steuerpflicht“ kein Urteil abzugeben und demnach auch nicht zu beurteilen, ob der Steuerstreit der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich, welcher den Anstoß zum Kompetenzkonflikt gab, materiell die Steuerpflicht oder die Taxation berührt.

Allerdings hängt die Zuständigkeit entweder der Expertenkommission oder der Finanzdirektion und des Regierungsrates zur Entscheidung des Steuerstreites selbst gerade davon ab, ob — wie das Obergericht behauptete — die Taxation als solche oder — wie Finanzdirektion und Regierungsrat übereinstimmend fanden — die Steuerpflicht in Frage steht. Allein diese Prüfung ist im einzelnen Falle Sache der Behörden, zu deren Gunsten der Kantonsrat den gegenwärtigen Konflikt erledigen wird. Gegen den bezüglichen Entscheid der als zuständig erklärten Behörden ist alsdann noch der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht möglich.

Vor dem Bundesgerichte schweben gegenwärtig zwei solche staatsrechtliche Rekurse, seitens der Schweizerischen Kreditanstalt selbst htu-

sichtlich der Besteuerung pro 1897 und 1898, sowie seitens des Schweizerischen Bankvereins wegen der Besteuerung pro 1898 (vergl. Fact. O und P, letzter Absatz). Zwar handelt es sich bei diesen Rekursen nicht um die Anrufung der Expertenkommission, sondern darum, ob die Berufungen der Kreditanstalt und des Bankvereins auf die Rekurskommission der letztern zugewiesen werden müssen oder nicht. Wol aber wird in den bezüglichen Rekursen das Bundesgericht über den Begriff der Steuerpflicht und der Taxation, also über die Abgrenzung der Kompetenzen urteilen, welche einerseits der Finanzdirektion und dem Regierungsrate gemäß § 10 unseres Steuergesetzes, anderseits der Rekurskommission (und damit auch den anderweitigen Taxationsorganen) gemäß den Bestimmungen des III. Titels des Steuergesetzes zustehen. Wie nämlich das Bundesgericht in seinem Siftirungsbeschlusse vom 12. Dezember 1901 feststellt, hängt sein Entscheid darüber, ob die Rekurskommission mit Recht angerufen worden sei, davon ab, ob der materielle Streitpunkt, die Besteuerbarkeit der Tantiemen, sich als eine Frage der Taxation oder als eine solche der Steuerpflicht darstellt. Erklärt es, der Streit betreffe die Taxation als solche, so ist klar, daß die Rekurskommission zur materiellen Prüfung der Sache zugelassen ist, ebenso auch die Expertenkommission, wenn auf den Entscheid der Rekurskommission noch ein Weiterzug an die Expertenkommission verlangt wird. Geht jedoch der Entscheid des Bundesgerichtes dahin, es liege eine Frage der Steuerpflicht vor, so kann ebenfalls keinem Zweifel unterliegen, daß alsdann jeder Versuch der Rekurrenten, die Streitfrage doch noch vor eine weitere kantonale Instanz zu ziehen und durch dieselbe beurteilen zu lassen, scheitern müßte. Die kantonalen Behörden und selbst der Kantonsrat dürften nicht über das vom Bundesgerichte in Hinsicht auf die Rekurse der Schweizerischen Kreditanstalt und des Schweizerischen Bankvereins zu fällende Urteil hinweg gehen. Dieses wäre vielmehr für sie maßgebend; denn diejenigen Rechtsvorschriften, auf welche zur Beurteilung der vor ihm liegenden staatsrechtlichen Rekurse die Kompetenz des Bundesgerichtes gegründet wird, geben auch dann ein Recht auf Anrufung des Bundesgerichtes, wenn infolge des Entschides des Kantonsrates die von ihm als kompetent erklärte Behörde die Frage der Tantiemenbesteuerung an eine Expertenkommission weisen würde, mit der Begründung, daß es sich um eine Frage der Taxation handle.

Wenn das Bundesgericht den Streit über die Tantiemenversteuerung als einen Steuerpflichtanstand bezeichnet, der von der Finanzdirektion und vom Regierungsrate zu entscheiden sei, so wird es hierbei davon ausgehen, daß dem § 10 des Steuergesetzes die von uns vertretene Bedeutung zukomme. Daraus würde sich alsdann ohne weiteres ergeben, daß auch die Frage, ob die Kreditanstalt für die ihr aus der Kommanditbeteiligung bei der Firma J. Dreifus & Cie. in Frankfurt a. M. und Berlin zugeflossene Einnahme pro 1896 die Einkommenssteuer bezahlen müsse, die Steuerpflicht betreffe.

Nun wäre der Kompetenzkonflikt offenbar nicht ausgebrochen, wenn nicht eben über den Begriff der Steuerpflicht bzw. über den Umfang der nach § 10 des Steuergesetzes der Finanzdirektion und dem Regierungsrate zustehenden Urteilskompetenz zwischen dem Obergerichte und der Regierung Differenzen beständen. Seine abweichende Ansicht in diesem Punkte bildete für das Obergericht den eigentlichen Beweggrund, sich zum Richter über die Amtshandlungen der Finanzdirektion in Bezug auf die Zulassungsprüfung der Berufung auf die Expertenkommission aufzuwerfen und damit den Gerichten Kompetenzen zuzuschreiben, die ihnen die Gesetze nicht gegeben haben.

Unter diesen Verhältnissen erscheint es als wünschenswert, daß zuerst das Bundesgericht sein Urteil fälle und damit als oberste Instanz die für alle kantonalen Behörden verbindliche Interpretation der Begriffe „Steuerpflicht“ und „Taxation“ gebe. Das Urteil des Bundesgerichtes wird davon handeln, ob der Regierungsrat die Zulassung der Berufung auf die Rekurskommission für die Steuer-taxation pro 1897 und 1898 zu Recht oder Unrecht verweigert habe. Daher wäre es durchaus logisch, daß über die Zuständigkeit der Rekurskommission vor Erledigung der Streitfrage, ob die nämliche Differenz an die zweite Rekursinstanz, d. h. an eine Expertenkommission gehöre, entschieden würde; dabei kann dem Umstande, daß die Anrufung der Expertenkommission mit Bezug auf eine **frühere Steuer** erfolgte, als die Berufung auf die Rekurskommission, keine Bedeutung zukommen. Die Weiterziehung an die Expertenkommission ist ja nur unter der Voraussetzung statthaf, daß schon die erste Berufungsinstanz, die Rekurskommission, zur materiellen Sachprüfung kompetent war. Auch im Steueranstande der Kreditanstalt für das Jahr 1896 mußte korrekterweise erst über die Zu-

ständigkeit der Rekurskommission abschließend entschieden werden; wenn sie bejaht worden wäre, hätte letztere den materiellen Streitgegenstand beurteilen müssen, ob die Tantiemen zum Einkommen der Kreditanstalt gehören, ob also diese sie zu versteuern habe. Erst wenn die Rekurskommission einen bezüglichen Entscheid getroffen, wäre eventuell die Bestellung der Expertenkommission zu erörtern gewesen.

II. Für die Entscheidung des Kompetenzkonfliktes kommen hauptsächlich folgende Verfassungs- und Gesetzesvorschriften in Betracht:

- a. Staatsverfassung vom Jahre 1869 Art. 40, Ziffer 2 und 5, Art. 42, Abs. 1 und Art. 58, Abs. 1;
- b. Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870;
- c. Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899, speziell die §§ 13, Abs. 2, 25, Ziffer 3 und 27, Ziffer 2.

Laut Art. 40, Ziffer 2 der Verfassung ist dem Regierungsrate die Sorge für Vollziehung der Gesetze und der Beschlüsse des Volkes und des Kantonsrates übertragen; nach Art. 40, Ziffer 5 ibidem steht ihm die Beurteilung der Streitigkeiten im Verwaltungsfache in letzter Instanz zu. In Art. 42 der Verfassung ist festgesetzt, daß die Verrichtungen und Geschäfte des Regierungsrates nach Direktionen verteilt werden und daß der endgültige Entscheid von der Gesamtheit der Direktionen ausgehe, indes durch Gesetz den Direktionen innerhalb bestimmter Schranken eine entscheidende Befugnis eingeräumt werden könne. — Art. 58, Abs. 1 der Verfassung handelt von den Gerichten und lautet: **Das Gesetz bestimmt die Zahl, die Organisation, die Kompetenz und das Verfahren der Gerichte.**

Die §§ 25, Ziffer 3 und 27, Ziffer 2 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 enthalten eine nähere — gegenüber dem frühern aufgehobenen Organisationsgesetz vom 25. Juni 1871 etwas präzisere — Ausführung von Art. 40, Ziffer 5 und Art. 42, Abs. 1 der Verfassung, speziell in Hinsicht auf Steuerstreitigkeiten. Gemäß § 27, Ziffer 2 hat die Finanzdirektion in Steuerstreitigkeiten und andern Steuerfachen erstinstanzlich zu ent-

scheiden und gemäß § 25, Ziffer 3 steht ihr die Antragstellung und Berichterstattung an den Regierungsrat für Rekursentscheide in Steuerstreitigkeiten und für andere Steuersachen zu. Weiter ist in § 13, Absatz 2 bestimmt, daß gegen alle Verfügungen in Sachen, welche einer Direktion zur Erledigung zugewiesen sind, das Recht des Rekurses an den Regierungsrat offen stehe.

Aus dem Steuergesetz vom 24. April 1870 heben wir hervor: Der I. Titel handelt von der „Steuerpflicht“ und am Schlusse desselben (in § 10) ist bestimmt, daß Steuerpflichtfragen oder, nach dem genauen Wortlaut: „Streitigkeiten über die Frage, ob ein Vermögens- oder Einkommensteil steuerpflichtig sei“, von der Finanzdirektion in erster und vom Regierungsrate in zweiter Instanz zu entscheiden sind. Der III. Titel enthält die Vorschriften darüber, in welcher Weise und namentlich durch welche Organe die Ausmittlung des steuerpflichtigen beziehungsweise des im Streitfalle von der Finanzdirektion und dem Regierungsrate gemäß den Bestimmungen des I. Titels als steuerpflichtig erklärten Vermögens und Einkommens vorzunehmen ist. Die Ausmittlung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens geschieht auf Grundlage der Selbsttaxation des Pflichtigen. Diese wird kontrollirt durch die Taxation der Steuerkommission, von welcher an die amtliche Inventarisierung oder an die Rekurskommission Berufung stattfinden kann (§ 14). Die Steuerkommission prüft die Taxationen und nimmt, wo sie die Selbsttaxation für unrichtig hält, die nötigen Veränderungen vor (§ 21). Die Schätzungskommission sucht bei der amtlichen Inventarisierung über den dem Vermögen oder Einkommen beizulegenden Wert eine Verständigung zu erzielen (§ 29). Nachdem in der Schätzungskommission „keine freie Verständigung“ erzielt oder gegen den Entscheid der Rekurskommission vom Pflichtigen Berufung auf die Inventarisierung durch die Expertenkommision eingelegt wurde, entscheidet die letztere endgültig über den dem fraglichen Vermögen oder Einkommen zuzuschreibenden Umfang und Wert (§§ 29, 30 und 33).

Die Expertenkommision wird vom Bezirksgerichte gewählt, welches auch die Entschädigung der Experten bestimmt (§ 30).

Von den weiteren Bestimmungen des Steuergesetzes sind hier noch folgende von Bedeutung: Für den Steuerbezug (Titel IV)

erteilt die Finanzdirektion die erforderlichen Anleitungen (§ 34). Auch ist ihr in § 37 speziell die Aufsicht über die Taxationsorgane zugewiesen, indem es dort heißt: „Die Finanzdirektion wird darüber wachen, daß die nach Titel III zur Ausmittlung des steuerbaren Vermögens und Einkommens vorzunehmenden Arbeiten rechtzeitig genug beendigt werden . . .“ In Titel V sind die Folgen unrichtiger Angaben der Steuerpflichtigen festgesetzt. Gemäß § 38 kommt der Finanzdirektion zu, in den Fällen unvollständiger Vermögensversteuerung die angemessenen Verfügungen zu treffen, das heißt **Steuernachzahlung** zu dekretiren. Dabei ist gleichgültig, auf welchem Wege die Finanzdirektion von der unvollständigen Versteuerung Kenntnis erhielt; sie selbst hat den Umfang der zu geringen Versteuerung festzustellen und es kommt durchaus nicht darauf an, auf welche Ursachen dieselbe zurückzuführen ist. Solche Ursachen können z. B. sein: Unrichtige SelbstdeklARATION oder Unterlassung der Selbsttaxation überhaupt, zu welcher nach § 15 des Steuergesetzes jeder Steuerpflichtige verpflichtet ist; anderweitige Irreführung der Taxationsorgane durch Manipulationen irgend welcher Art, z. B. mit Bezug auf Existenz und Größe einzelner Vermögensteile oder Passiven; zu wenig sorgfältige Amtsführung der Taxationsorgane, sei es, daß sie sich über die Steuerpflichtigkeit einzelner Vermögensteile nicht genügend orientiren und dieselben als steuerfrei behandeln, oder vorhandene Vermögensteile ganz übersehen, oder Schätzungen vornehmen, die offenbar in keinem annehmbaren Verhältnis zum richtigen Wert der betreffenden Objekte stehen. Es handelt sich demnach bei der Verhängung der Steuernachzahlung meistens um die Korrektur einer unrichtigen Taxation im weitern Sinne, wobei die Finanzdirektion natürlich sowohl Taxations- als Steuerpflichtfragen beurteilt. § 39 sieht sodann noch vor, daß bei absichtlicher Verheimlichung von Vermögensteilen, um sie der amtlichen Inventarisierung zu entziehen, **Strafe** im zehnfachen Betrage der für das betreffende Jahr ungangenen Steuer eintrete. Über die Frage, ob demjenigen, bei welchem inventirt wurde, **absichtliche Verheimlichung** zur Last falle, kann derselbe den Entscheid der Gerichte anrufen. Im übrigen ist auch die **Strafsteuer** von der Finanzdirektion festzusetzen.

Durch die soeben zitierten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen wird also in der Hauptsache die Stellung der Gerichte, der Taxationsorgane und im speziellen der Expertenkommission, sowie der

Finanzdirektion und des Regierungsrates normirt. Sieht man von den seltenen Fällen ab, in welchen die Gerichte über die einem Pflichtigen zur Last gelegte **absichtliche Vermögensverheimlichung** zu urteilen haben, und betrachtet man das Verfahren **des ordentlichen Steuerprozesses**, in welchem — wie im Steuerstreite der Schweizerischen Kreditanstalt — die von den Steuerpflichtigen zu bezahlenden Steuern festzusetzen sind, so ist zu konstatiren:

Den Bezirksgerichten — und nur diesen — steht als einzige Funktion die Wahl der Expertenkommission zu, sowie die Bestimmung der Entschädigung an die Experten, nachdem diese ihre Aufgabe erfüllt haben. Wir werden unten näher darauf zu sprechen kommen, ob infolge der Wahlübertragung die Bezirksgerichte auch die Voraussetzungen für die Wahl der Expertenkommission zu prüfen haben oder nicht. Nur soviel wollen wir in dieser Beziehung hier feststellen, daß jedenfalls dem Obergerichte keine Wahlfunktion und daher auch nicht eine Vorprüfung zukommt. Denn es darf, wie alle andern Gerichte, gemäß Art. 58 der Verfassung nur diejenigen Amtshandlungen vornehmen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden; nun ist aber in keinem Gesetze davon die Rede, daß gegen Beschlüsse des Bezirksgerichtes in Hinsicht auf seine Wahlbefugnis für die Expertenkommission ein Weiterzug an das Obergericht offen stehe.

Das Bezirksgericht hat also im ordentlichen Steuerprozesse lediglich eine formelle Funktion und zwar nur dann, wenn die Wahl einer Expertenkommission in Frage steht. Das ganze weitere Verfahren in formeller und materieller Richtung ist durch die Finanzdirektion und den Regierungsrat einerseits, sowie durch die Tarationsorgane anderseits durchzuführen.

III. Das Verhältnis der Steuer tarationsorgane zu Finanzdirektion und Regierungsrat ergibt sich aus den angeführten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen.

Der in Artikel 40, Ziffer 5 der Verfassung aufgestellte Grundsatz, daß dem Regierungsrate die Beurteilung der Streitigkeiten im Verwaltungsfache in letzter Instanz zukomme, wird durch keine andere Verfassungsbestimmung eingeschränkt; er gilt daher bedingungslos und kann nicht durch Gesetz abgeändert werden. Streitigkeiten im

Verwaltungssache sind diejenigen Anstände, bei welchen es sich um die Anwendung der Rechtsfähe des öffentlichen Rechts, speziell hinsichtlich der Staats- und Volksinteressen handelt. Zu diesen gehört vornehmlich auch das Steuerrecht. Das Bundesgericht hat in einer Reihe staatsrechtlicher Entscheidungen erklärt, alle Fragen, welche sich auf das Steuerrecht bezw. die Auslegung und Anwendung der Steuergesetze beziehen, seien als Verwaltungsstreitigkeiten aufzufassen (vergl. z. B. bundesgerichtliche Entscheidungen Band II, pag. 157, Erwägung 4, Band VIII, pag. 358 und folgende, Band XIV, pag. 140 und folgende, Band XVII, pag. 427).

Die §§ 25, Ziffer 3 und 27, Ziffer 2 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899, woselbst allgemein der Finanzdirektion und dem Regierungsrate die Entscheidung in Steuerstreitigkeiten und andern Steuersachen übertragen ist, ferner der § 10 des Steuergesetzes vom 24. April 1870, nach welchem Finanzdirektion und Regierungsrat über die Steuerpflicht entscheiden, und die §§ 14—33 desselben Gesetzes, in welchen die Taxationskommissionen, die das steuerpflichtige Vermögen und Einkommen auszumitteln und zu taxiren haben, bezeichnet sind, widersprechen denn auch in keiner Beziehung dem Art. 40, Ziffer 5 der Verfassung, sondern enthalten durchaus nur eine Ausführung dieses Grundsatzes. Die für die Ausmittlung und Taxation des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens bestellten besonderen Kommissionen, die Steuerkommission, Schätzungskommission, Rekurskommission und Expertekommission, sind lediglich Hilfsorgane der Regierung. Sie nehmen ihr gegenüber eine ähnliche Stellung ein, wie alle andern Kommissionen, Schätzungs- und Inspektionsbeamten zc., die für gewisse, im einzelnen eng begrenzte Gebiete der Verwaltungsrechtspflege zur Unterstützung und Entlastung des Regierungsrates und seiner Direktionen teils durch Gesetz vorgesehen, teils vom Regierungsrat selbst bestellt worden sind. Die Kompetenzen der Steuer- und Taxationsorgane gehen wie diejenigen der anderweitigen Kommissionen zc. natürlich bloß soweit, als sie ihnen ausdrücklich übertragen wurden; alles übrige ist Sache der ordentlichen Verwaltungsorgane, welche im Zweifel auch darüber zu befinden haben, ob eine gewisse Funktion gemäß ihrem rechtlichen Charakter von dem Hilfsorgan oder von den Verwaltungsbehörden selbst auszuüben sei. Art. 40,

Ziffer 5 der Verfassung läßt keinem Zweifel Raum, daß der Regierungsrat namentlich auch alle Kompetenzanstände, welche sich unter den an der Verwaltungsrechtspflege beteiligten Organen und gegenüber der Regierung ergeben könnten, letztinstanzlich zu entscheiden hat.

Seit dem Jahre 1870 beobachteten der Regierungsrat und die Finanzdirektion gegenüber den Steuertaxationsorganen stets eine Haltung, welche bezweckte, daß die letzteren ihren Amtspflichten in richtiger Weise nachkommen. Da diese Pflichten prinzipiell für alle Taxationsorgane die nämlichen sind, galten die in erster Linie für die Steuerkommissionen aufgestellten Vorschriften ohne weiteres auch für die Rekurs-, Schätzungs- und Expertenkommissionen, soweit nicht für die Rekursorgane in Hinsicht auf das Verfahren abweichende Bestimmungen nötig wurden.

In dem **Hauptpunkte** kann jedenfalls bezüglich aller dieser Kommissionen kein Unterschied bestehen, in der **Abgrenzung ihrer Funktionen gegenüber den Kompetenzen von Finanzdirektion und Regierungsrat** im Steuerprozesse. Die Scheidung der Kompetenzen vollzieht sich in der Weise, daß die unter den Begriff der Taxation fallenden Funktionen im ordentlichen Besteuerungsverfahren den Taxationsorganen obliegen, während die Anstände über die Steuerpflicht und alle übrigen das Steuerwesen des Staates beschlagenden Gegenstände von Finanzdirektion und Regierungsrat zu behandeln und zu erledigen sind. Wir treten unten auf die Begriffe „Taxation“ und „Steuerpflicht“ und die daherige Kompetenzabgrenzung zwischen den Taxationsorganen und der Regierung näher ein. Stets hat der Regierungsrat den Unterschied zwischen „Taxation“ und „Steuerpflicht“ in dem daselbst entwickelten Sinne verstanden. Wenn Zweifel darüber entstehen, ob die Finanzdirektion beziehungsweise der Regierungsrat oder die Steuerkommission, die Rekurs- oder Schätzungs-kommission im einzelnen Steuerstreite zuständig seien, muß der Regierungsrat endgültig diese Kompetenzfrage beurteilen; das ist angesichts der zitierten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen unbestreitbar. Die logische Konsequenz hiervon ist aber, daß der diesfällige Entscheid auch gegenüber der Expertenkommission Geltung hat. Denn wenn die Organe, welche vor ihr den Steuerfall zu behandeln hätten, nicht zuständig sind, kann es auch die Expertenkommission nicht sein.

Zur nähern Illustration der Stellung, welche die Regierung zu den Steuer-Taxationsorganen in der Praxis von jeher eingenommen hat, weisen wir auf folgende Tatsachen hin:

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Steuergesetzes vom 24. April 1870 wurden eine Reihe von Vollziehungsbestimmungen erlassen, welche zum Teil alljährlich, zum Teil anlässlich jeder Hauptrevision des Steuerregisters oder je nach Erfordernis erneuert und entsprechend der Entwicklung der im Steuerwesen zu berücksichtigenden Verhältnisse auch erweitert worden sind. Die Befugnis und Pflicht hiezu leitete der Regierungsrat aus Artikel 40 Ziffer 2 der Verfassung her. — So stellte der Regierungsrat das Formular für die Selbsttaxation der Steuerpflichtigen und die Anleitung für das bei der Selbsttaxation des Vermögens und Einkommens zu beobachtende Verfahren am 22. Juni 1870 fest und modifizierte diese Anleitung in den Jahren 1885 und 1900.

Seit 1870 erläßt die Finanzdirektion alljährlich ein Kreis-schreiben betreffend die Einleitung und Vornahme der Steuertaxation durch die Taxationsorgane und ein solches betreffend die Vervollständigung der Steuerregister und den Steuerbezug. Ebenfalls seit 1870 sind vor jeder Haupttaxation die Steuerkommissäre durch die Finanzdirektion zusammenberufen worden, um die Taxationsgrundsätze zu beraten, Grundsätze, die sowohl die Rechtsfragen der Steuerpflicht als die Tatfragen der Schätzung betreffen. Diese Grundsätze wurden nebst andern, mehr formalen Besteuerungsfragen anfänglich in ein „Protokoll über die Verhandlungen der Steuerkommissäre“ zusammengefaßt. Mit jeder Periode sind neue Grundsätze hinzugefügt worden. Teils haben sich dieselben durch die Praxis der Taxationsorgane selbst, soweit diese stillschweigend gebilligt wurde, allmählig herausgebildet, teils beruhen sie auf prinzipiellen Entscheidungen der Finanzdirektion und des Regierungsrates in Nachsteuerfällen oder in Steuerpflichtstreitigkeiten. Eine eigentliche Vollziehungsverordnung zum Steuergesetze ist also ursprünglich nicht ausgearbeitet worden. Dagegen haben die Finanzdirektion und der Regierungsrat jeweilen in speziellen Streitfällen zu der einen und andern Frage Stellung genommen und eben durch ihre Entscheidungen den Taxationsorganen kund gegeben, welche Auffassung bei den maßgebenden Behörden über den Inhalt der

Vorschriften des Steuergesetzes besteht. Anlässlich der Haupttarationen pro 1897 und 1900 ist dann an Stelle des früheren „Verhandlungsprotokolls der Steuerkommissäre“ eine „Anleitung betreffend das bei der Steuertaration zu beobachtende Verfahren“ getreten, die von der Finanzdirektion erlassen und vom Regierungsrate genehmigt wurde. Diese Anleitung hat durchaus den Charakter und die Wirkung einer Vollziehungsverordnung und ist gleich einer solchen für die Tarationsorgane verbindlich. Aber auch früher durften sich die letztern nicht über die von Finanzdirektion und Regierungsrat in irgend welcher Form, durch die Entscheidungen in speziellen Streitfällen, durch Kreisschreiben zc. gegebene Begleitung für das Tarationsverfahren hinwegsetzen. Die Tarationsorgane waren und sind im Interesse einer gleichartigen Beurteilung gleichartiger Tatsachen und Verhältnisse an die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze gebunden, die für die einen Tarationskommissionen nicht andere sein können als für die übrigen, für eine Expertenkommission nicht andere als für die Steuer-, Schätzungs- und Rekurskommission.

Weil alle diese Kommissionen nur das steuerpflichtige Vermögen und Einkommen auszumitteln und zu taxiren und also speziell die Rekursinstanzen bloß Tarationsrekluse, dagegen keine Anstände über die Steuerpflicht beziehungsweise über die Besteuerungsgrundsätze im ganzen, formelle Fragen u. s. w. zu beurteilen haben, setzte die Regierung bald nach der Annahme des Steuergesetzes vom Jahre 1870 fest, daß sämtliche Berufungen gegen die Taration der Steuerkommissionen und gegen die Entscheidungen der Rekurs- und Schätzungscommissionen der Finanzdirektion einzureichen seien. Dies wurde seinerzeit durch Publikation zur allgemeinen Kenntnis gebracht und wird jetzt noch jeder Mitteilung an die Pflichtigen, die mittelst entsprechend gedruckter Formulare geschieht, beigedruckt. Diese Vorschrift verfolgt den Zweck, daß durch die Finanzdirektion bei allen Berufungen eine Vorprüfung in Hinsicht auf ihre formelle Zulässigkeit veranstaltet werde. Tatsächlich muß alljährlich eine erhebliche Zahl von Rekursen aus verschiedenen Gründen zurückgewiesen werden. Die Prüfung erstreckt sich beispielsweise darauf, ob die 14-tägige Rekursfrist eingehalten worden sei, ob ein Entscheid der Vorinstanz vorliege, ob ein Rekurs deshalb nicht zulässig sei, weil keine Erhöhung der letztjährigen Taration stattfand und der Pflichtige kein Begehren um Reduktion einreichte; ferner, ob wirklich die Taration

als solche bestritten sei oder der Rekurs sich um etwas anderes drehe, z. B. um einen von der Finanzdirektion selbst zu beurteilenden Steuerpflichtanstand u. s. f. In dieser Weise hat die Finanzdirektion von jeher ihre Aufgabe aufgefaßt. Für die Pflichtigen besteht mit Bezug auf diese formalrechtlichen Entscheidungen der Finanzdirektion das Rechtsmittel des Rekurses an den Regierungsrat. Das Verfahren der Vorprüfung und Zuweisung muß bei dem weitläufigen und komplizierten Apparat der Steuererhebung naturgemäß ein einheitliches sein und von einer Zentralstelle ausgehen, der das ganze Aktenmaterial, die Steuerregister, Taxations- und Rekursakten zur Verfügung stehen und die auch in der Lage ist, als Aufsichtsbehörde der Taxations- und übrigen Ausführungsorgane von denselben jederzeit die erforderlichen Berichte und Ergänzungen einzuziehen.

Immerhin ist bei der großen Menge von Rekursen, die alljährlich eingehen, die Vorprüfung in der Regel mehr eine summarische und kann nicht stets eine umfassende sein. Dadurch wird jedoch an der Befugnis der Finanzdirektion, über die Zulassung der Berufungen auf Rekurs-, Schätzungs- und Expertenkommission zu entscheiden, nichts geändert. Wenn die Finanzdirektion aus einem ihr zugegangenen Rekurschreiben nicht schließen kann, daß eine Frage der Steuerpflicht aufgeworfen werde und dies erst vor der vom Pflichtigen angerufenen Rekursinstanz offenbar wird, so hat letztere die Pflicht, die Sache an die Finanzdirektion zurückgehen zu lassen; ebenso, wenn Differenzen oder Zweifel darüber entstehen, ob wirklich ein Taxations- oder ein Steuerpflichtanstand vorliege. Entscheidet eine Taxationsrekursinstanz unzuständigerweise über eine Steuerpflichtfrage, so ist ein solcher Entscheid natürlich ungültig und kann von der Finanzdirektion kassirt werden. — Die Rückweisung von Berufungen erfolgte seitens der Finanzdirektion ausnahmslos auf Grund einläßlicher Prüfung.

Was speziell die Berufungen auf die Expertenkommission betrifft, so fußt die Verordnung des Obergerichtes betreffend das Verfahren der Bezirksgerichte bei Anwendung der Bestimmung des § 30 des Gesetzes betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer, vom 18. November 1871, auf den nämlichen Gesichtspunkten. In Ziffer 2 derselben ist von einem Ersuchen an die Finanzdirektion die Rede, „jeweilen bei der Aufforderung an das Bezirksgericht zur Einleitung des in § 30 des Gesetzes vorge-

schriebenen Verfahrens zugleich zu bemerken, ob der Steuerpflichtige oder die von den Behörden gewählten Mitglieder der Schätzungskommission sich auf eine Expertenkommission berufen haben.“ Also die Verordnung geht davon aus, daß die Finanzdirektion das Bezirksgericht zur Einleitung des Verfahrens auffordere, welches Verfahren laut § 30 darin besteht, daß das Bezirksgericht die Expertenkommission wählt und, nachdem sie ihre Funktionen beendigt hat, die den Experten gebührende Entschädigung bestimmt. Das Bezirksgericht hat demnach eine Expertenkommission nicht zu bestellen, wenn keine bezügliche Aufforderung der Finanzdirektion vorliegt; dagegen soll es gemäß Ziffer I 3 der zitierten Verordnung nach Eingang der diesfälligen Aufforderung ohne Verzug (eventuell sobald die Kostenvertröstung geleistet ist) die Experten ernennen. Daraus folgt: Es galt als feststehend, daß alle möglicherweise in Betracht kommenden Vorfragen vor der Überleitung der Berufungen an das Bezirksgericht durch die Finanzdirektion geprüft werden und das Bezirksgericht daher einfach die Experten auf Grund der Aufforderung seitens der Finanzdirektion zu wählen habe.

Dieser Auffassung entsprach auch durchaus die vieljährige Praxis, wie sich aus folgenden Tatsachen ergibt:

a. Von Anfang an, das heißt seit Einführung des Steuergesetzes vom Jahre 1870 ist nicht das Bezirksgericht, sondern die Finanzdirektion als diejenige Stelle bezeichnet worden, bei welcher die Berufungen auf die Expertenkommission einzureichen sind.

b. Seither wurde — abgesehen von dem Vorgehen der Kreditanstalt, die sich zweimal auf den abweisenden Bescheid der Finanzdirektion an das Bezirksgericht wandte — keine Berufung auf Expertenkommission an anderem Orte als bei der Finanzdirektion eingelegt. In keinem andern Falle ist auf direkt an das Gericht gestelltes Begehren eine Expertenkommission gewählt worden.

c. Die Finanzdirektion hat in einer großen Zahl von Fällen, das heißt jeweilen dann, wenn sie vor der Überleitung einer Berufung an das Bezirksgericht wahrnahm, daß aus irgend welchem Grunde die Berufung unzulässig, eine Expertenkommission nicht zu wählen sei, die Pflchtigen abgewiesen, ohne daß ihr je, eben mit Ausnahme des Streitfalles der Kreditanstalt, die Kompetenz zur Prüfung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Berufung bestritten

worden wäre. — Wenn schon Fälle vorgekommen sind, in welchen sich erst nach Bestellung der Expertenkommission zeigte, daß diese zu Unrecht angerufen wurde, so wird hiedurch an dem soeben erwähnten Prüfungsrecht der Finanzdirektion nichts geändert, es trifft sie deswegen nicht einmal der Vorwurf oberflächlicher Prüfung; denn das Obergericht selbst sagte: „Dagegen wird es sich allerdings nur um eine summarische Prüfung handeln können, (nämlich der formellen Erfordernisse betreffend die Zulässigkeit der Berufung auf Expertenkommission und der Einwendungen materieller Natur, zum Beispiel daß nicht die Taxation streitig sei), da ja oft weder dem Gerichte noch der Finanzdirektion die Gründe der Berufung des Pflichtigen bekannt sind oder wenigstens einläßlich dargestellt werden.“

d. Die Bezirksgerichte haben in keinem einzigen Falle, wenn ihnen Berufungen auf eine Expertenkommission durch die Finanzdirektion übermittelt wurden, der Wahl der Experten vorgehend die Zulässigkeit der Berufung oder die Zuständigkeit der Expertenkommission geprüft, sondern gestützt auf die Überweisung der Finanzdirektion ohne weiteres die Experten bestellt, wenn nicht etwa infolge Unterlassung der Kostenvertröstung das Geschäft als erledigt abzuschreiben war.

IV. Die Stellung der Gerichte zur Expertenkommission und zum Steuerprozeß überhaupt.

Als die Finanzdirektion im Steuerstreite der Kreditanstalt entschieden hatte, es handle sich lediglich um die Steuerpflicht und die Berufung sei daher nicht an das Bezirksgericht behufs Bestellung einer Expertenkommission zu leiten, war nach dem vorstehend Gesagten gegen diesen Entscheid einzig der Rekurs an den Regierungsrat zulässig und von dem letztern weg die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht. Die Kreditanstalt hat eingesehen, daß mit Bezug auf die Anrufung der Rekurskommission pro 1897 und 1898 gegenüber der Stellungnahme von Finanzdirektion und Regierungsrat nur der Rekurs an das Bundesgericht möglich sei. Indem dieselbe dagegen das Begehren um Wahl einer Expertenkommission für 1894 und 1896, nachdem sie von der Finanzdirektion abgewiesen worden, beim Bezirksgerichte anhängig machte, warf sie damit die Kompetenzfrage auf, ob die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden zur Prüfung der Zulässigkeit dieses Begehrens befugt seien.

Allein zu diesem Zwecke mußte sie gemäß § 1 des Gesetzes über die Konflikte vom 23. Juni 1831 einen andern Weg einschlagen. Diese Gesetzesbestimmung lautet nämlich: „Wenn jemand durch eine Verwaltungsstelle sich gehindert sieht, den Weg Rechtens zu verfolgen, so wendet er sich mit seiner diesfälligen Beschwerde schriftlich unmittelbar an das Obergericht.“ Erst war alsdann gemäß den weitem Vorschriften dieses Gesetzes und Artikel 31 Ziffer 4 der Verfassung der Kompetenzkonflikt zu erledigen. Das Bezirksgericht hätte daher das Begehren der Kreditanstalt schon für das Jahr 1894 aus diesem formellen Grunde abweisen, beziehungsweise das Obergericht den Rekurs der Finanzdirektion gegen den bezirksgerichtlichen Beschluß, womit die Expertenkommission bestellt wurde, gutheißen müssen. Wenn das Bezirksgericht davon ausging, die Finanzdirektion habe eine ihm selbst zustehende Entscheidung getroffen, so lag ihm ob, vorerst gemäß § 2 des zitierten Gesetzes über die Konflikte gegen die Finanzdirektion Beschwerde beim Obergericht zu erheben. Das Bezirksgericht sah bei dem zweiten Begehren der Kreditanstalt um Bestellung einer Expertenkommission — für den Steuerstreit pro 1896 — die früher begangenen Fehler ein und wies nun die Kreditanstalt ab. Das Obergericht aber willfahrte derselben in Mißachtung der Darlegungen der Finanzdirektion, und suchte dann seinen vor-
eingenommenen Standpunkt durch Aufführung eines Gebäudes von Scheingründen zu rechtfertigen.

Das Obergericht kann zur Begründung seines Standpunktes sich auf keine andere gültige Gesetzesbestimmung stützen als auf § 30 des Steuergesetzes vom 24. April 1870, laut welchem die Expertenkommission vom Bezirksgerichte gewählt wird. Diesem Satze gibt dasselbe eine durchaus unstatthafte weite Auslegung, die sich mit dem Inhalte der übrigen unter II näher bezeichneten Gesetzes- und Verfassungsvorschriften beziehungsweise mit den darin ausgesprochenen Regierungskompetenzen nicht vereinbaren läßt. Daß die Finanzdirektion keinen Eingriff in die Gerichtskompetenzen beging, als sie gestützt auf das Ergebnis ihrer Untersuchung, daß der Steuerstreit der Kreditanstalt nicht die Taxation als solche betreffe, deren Berufung auf die Expertenkommission abwies, bedarf kaum eines weitem Nachweises. Sie hat sich damit nicht die Wahl der Expertenkommission angemacht, sondern lediglich in Betätigung der vieljährigen, auf ganz einwandfreier Gesetzesgrundlage beruhenden

Praxis die Vorprüfung der Berufung in Hinsicht auf ihre formelle Zulässigkeit vorgenommen. Auf einzelne Ausführungen des Obergerichtes treten wir noch etwas näher ein:

1. Obschon von Anfang der Einmischung der Gerichte an dem Obergerichte wie den Gerichten überhaupt das Recht bestritten wurde, die Prüfung des Begehrens betreffend Bestellung einer Expertenkommission vorzunehmen, wagte das Obergericht zu behaupten, seine Kompetenz zur Behandlung der Beschwerde der Kreditanstalt sei nicht bezweifelt worden! Die Beschwerde bezieht sich ja gerade darauf, daß die Finanzdirektion selbst die Prüfung vornahm, weil sie sich als kompetent dazu hielt, worin ohne weiteres die Verneinung der Kompetenz der Gerichte lag, bevor diese überhaupt in den Fall kamen, sich mit der Sache zu befassen. Das Obergericht durfte nicht auf die Beschwerde eintreten, weil die Grundlage derselben bereits von einer Verwaltungsbehörde beurteilt worden war.

Das Obergericht führte aus: „§ 33 des Steuergesetzes gibt dem Pflichtigen das Rechtsmittel der Berufung auf die Expertenkommission durchaus vorbehaltlos“. Diesem Satze gegenüber können wir jedoch einfach darauf verweisen, daß das Obergericht selbst an einer andern Stelle das Vorhandensein eines Taxationsanstandes als absolut nötig bezeichnet, damit eine Expertenkommission gewählt werden und in Funktion treten kann. Es wäre unbegreiflich und würde unnütze Kosten verursachen, wollte man die Expertenkommission wählen, um dieselbe feststellen zu lassen, daß die Sache sie gar nichts angehe oder wenigstens, daß sie darüber nicht materiell zu entscheiden habe. Vernünftigerweise soll sie also nur dann gewählt werden, wenn ein Taxationsstreit vorliegt bezw. wenn die Frage, ob es sich um einen Taxationsstreit handle, entweder unbestritten oder in bejahendem Sinne erledigt worden ist. Würde die Expertenkommission jemals eine bezügliche Prüfung vornehmen, so hätte stets der Regierungsrat die letzte Entscheidung darüber, ob die Expertenkommission wirklich materiell zu urteilen habe oder nicht.

Weiter sagte das Obergericht:

„Unzweifelhaft wird das Bezirksgericht untersuchen müssen, ob die formellen Erfordernisse des § 33 des Steuergesetzes vorhanden seien, z. B. ein Entscheid der Rekurskommission und die Innehaltung der 14 tägigen Frist.“

Ferner: „Aber auch wenn seitens der Finanzdirektion weitere Einwendungen materieller Natur erhoben werden, so ist nicht einzusehen, weshalb das Gericht, soweit es möglich ist, auf dieselben nicht eintreten sollte“.

Merkwürdigerweise will das Obergericht trotz alledem als zweifelhaft hinstellen, ob im vorliegenden Falle von einem Kompetenzkonflikt zwischen der Regierung und den Gerichten gesprochen werden könne (Ziffer 1 seiner Antwort datirt 23. November 1901). Allerdings ist es als eine Abnormität zu bezeichnen, daß dieser Kompetenzkonflikt entstand. Das Obergericht hätte schon allein gestützt auf die Erwägung, daß bei einer Differenz zwischen den Taxationsorganen und der Regierung darüber, ob die Streitsache die Taxation oder die Steuerpflicht betreffe, die Ansicht des Regierungsrates maßgebend sei, ohne weiteres das Begehren der Kreditanstalt um Bestellung einer Expertenkommission zurückweisen sollen. Das Obergericht mußte sich sagen: Da es sich um einen Verwaltungsrechtsstreit handelt und die in demselben angerufenen Taxationskommissionen Hilfsorgane der Administrativbehörden sind, so ist der Regierungsrat die letzte kantonale Instanz, welche über die Zuständigkeit irgend eines der Taxationsorgane, über die Abgrenzung seiner Kompetenz gegenüber anderen Verwaltungsbehörden zu entscheiden hat.

Indem das Obergericht aber den Standpunkt einnahm, die Expertenkommission sei unbekümmert um die Stellungnahme der ordentlichen Verwaltungsbehörden zu wählen, und gestützt auf diese Erwägung einen Wahlauftrag erteilte, legte es sich Kompetenzen bei, die nicht ihm, sondern den Verwaltungsbehörden zustehen. Der Wahlauftrag hatte nicht vom Obergerichte, sondern von der Finanzdirektion, eventuell vom Regierungsrate auszugehen. Ob die Voraussetzungen vorlagen, unter welchen die Wahl einer Expertenkommission zu erfolgen hatte, war wiederum weder vom Obergerichte noch vom Bezirksgerichte zu prüfen. Da das Obergericht wußte, daß die Finanzdirektion diese Befugnisse für sich in Anspruch nahm, durfte dasselbe nicht einfach die Stellungnahme der Finanzdirektion ignorieren und selbst die nämlichen Rechtshandlungen vornehmen. Es mußte vorerst das im Gesetze über die Konflikte vom 23. Juni 1831 vorgesehene Verfahren einschlagen. — Gewiß sind, wie das Obergericht bemerkt, die Fragen der Kompetenz und der sachlichen Wichtigkeit

bei jedem Entscheid auseinanderzuhalten. Aber das Obergericht soll diesen Satz selbst respektiren!

Sobald das Obergericht zugibt, bei einer Differenz betreffend die Qualifikation eines Steueranstandes als Taxations- oder als Steuerpflichtstreit stehe dem Regierungsrate der letzte Entscheid zu und nicht der Expertenkommission, auch nicht den Gerichten, ist der Kompetenzkonflikt hinfällig; andernfalls kann dessen Existenz nicht geleugnet werden.

2. Das Obergericht argumentirte, die Bezirksgerichte ständen hinsichtlich der Ausübung aller ihrer Funktionen unter der Aufsicht des Obergerichtes. Dieselben sind jedoch im Gegentheil in ihrer hauptsächlichsten Funktion, der Rechtsprechung, vom Obergerichte unabhängig; vgl. § 120 des zürcherischen Gesetzes betreffend die Rechtspflege. Das Obergericht darf eine Überprüfung der Rechtsprechung der Bezirksgerichte bloß in denjenigen Fällen vornehmen, in welchen ein Weiterzug an das Obergericht durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist; indessen hat dieses Überprüfungsrecht, auch wo es besteht, nicht die weitgehende Wirkung, daß die Bezirksgerichte bei ihrer Rechtsprechung an die Ansicht des Obergerichtes gebunden wären. — Als das Bezirksgericht das Begehren der Kreditanstalt um Wahl einer Expertenkommission abwies, weil die Voraussetzung für die Bestellung einer solchen laut der Erklärung der zur Prüfung dieser Voraussetzung kompetenten Verwaltungsbehörde nicht vorliege, stand es dem Obergerichte nicht zu, an Stelle des Bezirksgerichtes das Begehren der Kreditanstalt auf seine Begründetheit zu prüfen. Denn diese Überprüfung ist in keinem Gesetze vorgesehen. Das Obergericht durfte dieselbe auch nicht unter dem Gesichtspunkte einer Disziplinarbeschwerde der Kreditanstalt für sich beanspruchen und den Auftrag zur Wahl einer Expertenkommission erteilen. Das Bezirksgericht Zürich wird sich dagegen verwahren, daß hier von einer Disziplinarbeschwerde gegen seine Amtsführung gesprochen werden könne, der das Obergericht Folge geben dürfe und müsse! Nachdem die Finanzdirektion dem Bezirksgerichte die Kompetenz bestritt, über die Voraussetzung zur Wahl einer Expertenkommission zu entscheiden, weil es damit in die Kompetenzen der Verwaltungsbehörden eingreifen würde, und alsdann das Bezirksgericht sich dieser Ansicht anschloß, reichte das angebliche Aufsichtsrecht des Obergerichtes nicht aus, um diese Kompetenzfrage entgegen der Auffassung von Finanzdirektion

und Bezirksgericht zu entscheiden. — Wir bestreiten übrigens, daß das Obergericht ein Aufsichtsrecht über die Bezirksgerichte in Hinblick auf deren Stellung zur Steuerexpertenkommission besitze. Aufsichtsbehörde über die mit der Ausmittlung des steuerbaren Vermögens und Einkommens betrauten Organe ist die Finanzdirektion, und zwar nicht nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts, sondern auch gemäß der speziellen Vorschrift des § 37 des Steuergesetzes vom 24. April 1870. Dem Bezirksgerichte seinerseits kommt ebenfalls ein beschränktes Aufsichtsrecht über die Expertenkommission zu, was daraus geschlossen werden kann, daß es nach § 30, Abs. 2 des Steuergesetzes die Entschädigung der Experten bestimmt. Eine Uberaufsicht seitens des Obergerichtes ist unter diesen Umständen überflüssig; die Aufsicht des Bezirksgerichtes, ergänzt durch die umfassendere der Finanzdirektion, reicht völlig aus, um allfällige Formmängel im Verfahren der III. Taxationsinstanz zu beheben.

Wir bestritten, daß die Bezirksgerichte zur Prüfung der Frage kompetent seien, ob ein von der Expertenkommission zu beurteilender **Taxationsstreit** vorliege oder ein von der Finanzdirektion und dem Regierungsrat zu entscheidender **Aufstand über Steuerpflicht**. Diese **Kompetenzfrage ist der Hauptpunkt des ganzen Konflikts**; von der Beurteilung desselben hängt es ab, ob die Bezirksgerichte befugt sind, über die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Expertenkommission und der Regierung zu urteilen! Das Obergericht freilich bezeichnet diese Hauptsache nur als einen Nebenpunkt (Zuzipendenzpunkt) in dem die Ernennung der Expertenkommission beschlagenden Verfahren, und zwar von so untergeordneter Art, daß es sich veranlaßt sah, disziplinarisch dem Bezirksgerichte Auftrag zur Wahl der Expertenkommission zu erteilen, als das Bezirksgericht jene Kompetenzfrage ernstlich in Betracht zog! Wenn der Standpunkt des Obergerichtes der richtige wäre, so würde die Folge die sein, daß die in § 10 des Steuergesetzes und im Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899 (§§ 13, Absatz 2, 25, Ziffer 3 und 27, Ziffer 2) der Finanzdirektion und dem Regierungsrate gegebenen Kompetenzen, sowie die laut Art. 40, Ziffer 5, der Kantonalverfassung dem Regierungsrate übertragene letztinstanzliche Entscheidung in Steuerstreitigkeiten, illusorisch würden.

3. Das Obergericht kann nicht in Abrede stellen, daß die Anrufung der Expertenkommission nur unter der Voraussetzung statthaft ist, daß schon die erste Berufungsinstanz, die Rekurskommission, zur materiellen Sachprüfung kompetent war und materiell entschieden hat. Dasselbe bejahte überdies, daß gegenüber einer Unzuständigkeitserklärung der Rekurskommission dem Steuerpflichtigen nur der Weg der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen steht. Daß Aufsichtsbehörde der Rekurskommission die Finanzdirektion ist, gegen deren bezügliche Entscheidungen dann noch an den Regierungsrat rekurriert werden kann, gibt das Obergericht ebenfalls zu. Und nun hat im Steuerstreite der Kreditanstalt für das Jahr 1896 die Rekurskommission, indem sie in Hinsicht auf die Natur des Streites zu der gleichen Auffassung wie die Aufsichtsbehörde kam, erklärt: „Es handelt sich um die Frage der Steuerpflicht von Einkommensanteilen, worüber nach § 10 des Steuergesetzes die Finanzdirektion, zweitinstanzlich der Regierungsrat zu entscheiden hat“. Die Rekurskommission sagte sich also, daß sie nicht kompetent sei, zu beurteilen, ob die von der Kreditanstalt ausgerichteten Tantiemen und die Einnahme aus der Kommandite bei J. Dreifuß & Cie. Bestandteil ihres steuerbaren Einkommens seien, das heißt bei der Ausmittlung des steuerbaren Einkommens zu- oder abgerechnet werden müssen, denn der Entscheid hierüber stehe anderen Behörden zu. Demgemäß hätte das Obergericht den Rekurs der Kreditanstalt schon deshalb abweisen sollen, weil die Rekurskommission nicht materiell entschied. Allein statt dessen behauptet das Obergericht, die Rekurskommission habe nicht wegen Inkompetenz die Behandlung des Rekurses abgelehnt, sondern habe die Begehren der Kreditanstalt „inhaltlich nicht richtig gewürdigt“! Diesen Ausspruch begründet das Obergericht damit, daß die Rekurskommission angenommen, der Streit drehe sich gar nicht darum, ob die fraglichen Beträge zum Reineinkommen der Kreditanstalt gehören, sondern darum, ob dieses ganze Einkommen der Steuer unterliege oder nicht; die Rekurskommission hätte demnach irrigerweise angenommen, daß auch die Rekurrentin selbst die von der Steuerkommission festgesetzte Höhe ihres Einkommens im Grunde genommen gar nicht bestreite! Gewiß war sich die Rekurskommission bewußt, daß die Kreditanstalt sagte, sie bestreite die Höhe ihres steuerbaren Einkommens, was aber eben der Rekurskommission, weil einfach die Hinzurechnung oder Abrechnung

von genau bekannten Beträgen in Frage stand, als Bestreitung der Steuerpflicht erschien. Selbst wenn man mit dem Obergericht annehmen wollte, die Rekurskommission habe nicht erkannt, daß die Kreditanstalt mit ihrem Begehren die Herabsetzung des von ihr zu versteuernden Einkommens verlange, so würde gleichwol feststehen, daß die Rekurskommission sich zur Beurteilung des Streites, so wie er in ihrer Vorstellung bestand, nicht kompetent hielt, sondern die Finanzdirektion und den Regierungsrat als die zuständigen Behörden betrachtete. Es war daher zu entscheiden, ob doch die Rekurskommission zuständig sei; im Bejahungsfalle hätte die letztere feststellen müssen, ob die Zantiemen und die Einnahme aus der Kommandite von dem von der Kreditanstalt zu versteuernden Einkommen in Abrechnung fallen oder nicht. Die Tatsache, daß Finanzdirektion und Regierungsrat bestätigten, die Rekurskommission sei nicht zuständig, kann das Obergericht nicht bestreiten. Da es ferner anerkennen muß, daß über diese Kompetenzfrage von den kompetenten Behörden entschieden wurde, so sucht das Obergericht einen Ausweg aus dem selbst geschaffenen Dilemma durch die soeben widerlegte Behauptung, der Beschluß der Rekurskommission enthalte einfach eine Bestätigung der Taxation der Steuerkommission „aus rein formellen Gesichtspunkten, das heißt auf Grund einer angeblichen, in Wirklichkeit nicht vorhandenen Anerkennung der Rekurrentin“! Diesem auffallenden Ausdrucke reiht sich der weitere Satz an (Ziff. 5 am Schlusse von Absatz 1): „Bemerkenswert ist übrigens, daß die Finanzdirektion in dem Verfahren, das zu unserem Beschlusse vom 8. Mai 1900 führte, zwar beiläufig (Seite 15 ihrer Rekursbeantwortung) auf die Fassung des Entscheides der Rekurskommission hinwies, sich aber selbst nicht auf den Standpunkt stellte, daß eventuell der Instanzenzug nicht gewahrt sei“. Als ob es nach dem Vorausgegangenen notwendig gewesen wäre, diesen Standpunkt in der Rekursantwort an das Obergericht vom 29. März 1900 nochmals in aller Ausführlichkeit zu wiederholen! Die Finanzdirektion hat ja schon in ihrer Verfügung vom 10. November 1899 (Ziff. 7 der Begründung) darauf hingewiesen, daß die Rekurskommission sich selbst bezüglich der Berufung pro 1896 unzuständig erklärte; die Finanzdirektion führte sodann in ihrer Antwort an das Bezirksgericht vom 14. Dezember 1899 aus, sie habe schon deshalb entscheiden müssen, weil die

Rekurskommission den Streit als einen solchen über die Steuerpflicht bezeichnete und es wäre also eventuell, wenn entgegen dieser Auffassung die Ansicht durchdringen sollte, daß es sich um einen Taxationsstreit handle, die Sache nochmals an die Rekurskommission zurückzuweisen; endlich sagte das Bezirksgericht Zürich in seinem Beschlusse vom 9. Februar 1900 — über welchen das Obergericht am 8. Mai 1900 entschied — die Rekurskommission habe die Berufung der Kreditanstalt aus **formellen** Gründen abgelehnt, sich somit als **unzuständig** erklärt.

Wenn im Streite darüber, ob die Rekurskommission zur Beurteilung des Anstandes, in welchem sie angerufen wurde, zuständig sei oder nicht, die Regierung diese Kompetenzfrage zu entscheiden hat, so geht hieraus mit Notwendigkeit hervor, daß keine andere kantonale Behörde über die rechtliche Natur des nämlichen Streitpunktes, weder in einem früheren noch in einem späteren Verfahren, ein maßgebendes Urteil abzugeben im Falle ist. Es muß demnach als ausgeschlossen gelten, daß eine Expertenkommission oder die Gerichte in Folge einer an sie gerichteten Beschwerde den vom Regierungsrate als Steuerpflichtanstand qualifizierten Streitpunkt als einen in die Kompetenz der Expertenkommission bzw., dieser vorgängig, der Rekurskommission oder Schätzungskommission fallenden Streit über die Taxation erklären könnten.

Diese Logik hätte von dem Obergerichte als die richtige anerkannt werden sollen. Es geschah aber nicht. Das Obergericht sagt in Ziffer 4 seiner Antwort vom 23. November 1901: „Entscheidend ist, daß das Gesetz nirgends die Zulässigkeit der Anrufung einer höheren Taxationsbehörde gegenüber dem Entscheide der unteren von einer Zustimmung bzw. Überweisung der Finanzdirektion abhängig macht. Ohne eine bezügliche Gesetzesbestimmung ist aber davon auszugehen, daß die Berufungsinstanz . . . über die Zulässigkeit des Weiterzuges und speziell auch über ihre Kompetenz selbst zu entscheiden hat“. Wir wollen dem gegenüber nicht schon Gesagtes wiederholen. Die in Ziffer III dargestellte Organisation der Entgegennahme, Vorprüfung und Weiterleitung der Berufungen gegen die Taxationen der Steuerkommissionen und gegen die Entscheidungen der Schätzungskommission, Rekurskommission etc. entspricht durchaus der Tendenz des Gesetzes. Vernünftigerweise konnte und kann das Verfahren kein anderes sein, wenn man die Stellung der Taxations-

organe unter sich, sowie gegenüber der Finanzdirektion und dem Regierungsrate als ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden bzw. als über die Besteuerungsgrundsätze und über Nachsteuersachen entscheidende Instanzen betrachtet. Die bezüglichen Vorschriften der Finanzdirektion und des Regierungsrates haben durchaus Gesetzeskraft, da sie in Ausführung des Gesetzes von den zuständigen Behörden erlassen worden sind.

Das Obergericht setzt sich mit seiner eigenen Auffassung, daß gegen eine Unzuständigkeitserklärung z. B. der Rekurskommission Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statthaft sei, in Widerspruch, wenn es behauptet, bei Unterlassung der Weiterleitung der Berufung stehe dem Pflichtigen frei, die Berufungsinstanz von der Ergreifung des Rechtsmittels direkt in Kenntnis zu setzen, worauf alsdann das Verfahren genau so durchgeführt werden müsse, wie wenn die Berufung anstandslos weitergeleitet worden wäre.

4. Das Obergericht geht in der Verfolgung seines unrichtigen Standpunktes soweit, daß es der Finanzdirektion und dem Regierungsrate die Entscheidungsbefugnis nicht in dem Umfange zugesteht, wie sie nach dem Sinne des § 10 des Steuergesetzes vom Jahre 1870 zu verstehen ist; es will ihnen nur die Anstände übertragen wissen, welche den Verwaltungsbehörden gemäß dem Gesetze über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache vom 23. Juni 1831 (Offiz. Sammlung Bd. I Seite 239 u. folg.) zustanden, nämlich über Ausschreibung und Verteilung von Steuern. Nach diesem Gesetze kam dagegen der Entscheid über die Leistungspflicht des Einzelnen im Falle der Aufstellung von Weigerungsgründen, die sich nicht unmittelbar auf die Ausschreibung oder Verteilung bezogen, den Gerichten zu. Wenn das Obergericht „aus der historischen Entwicklung der zürcherischen Steuergesetzgebung“ Schlüsse zieht für die heutigen Kompetenzen der Verwaltungsbehörden, so sollte es konsequenterweise zu dem Ergebnis kommen, daß die Gerichte es seien, welche schließlich über die Leistungspflicht des Einzelnen zu entscheiden haben. Allein in dieser Beziehung betrachtet es im Gegenteil die im Steuergesetz vom Jahre 1870 bezeichneten Tarationsorgane als zuständig. Es kann sich eben der Einsicht doch nicht verschließen, daß neben dem letzteren Gesetze die ihm entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze keinen Bestand haben. Im Steuergesetze vom Jahre 1870 ist denn auch dasjenige vom 14. Februar 1861 und im letztgenannten das-

jenige vom 29. Juni 1832 u. s. f. ausdrücklich als aufgehoben erklärt worden. Und in Hinsicht auf das Gesetz über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache vom 23. Juni 1831 ist wol zu beachten, daß dasselbe seiner Zeit erlassen wurde „in Gemäßheit des Artikel 10 der (alten, aus dem Jahre 1831 stammenden) Staatsverfassung, nach welchem die Befugnis, Streitiges zu entscheiden, in der Regel den Gerichten zusteht, jedoch ausnahmsweise diejenigen Streitigkeiten, welche sich unmittelbar in dem Wirkungskreise der Regierung und der Verwaltungsbehörden überhaupt bei Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnisse zu erheben pflegen, zu besonderer Behandlung an die Verwaltungsbehörden gewiesen, zwischen den Streitigkeiten dieser besonderen Art aber und den gewöhnlichen Civilstreitsachen eine möglich genaue Ausscheidung getroffen werden soll“. Wir verweisen diesfalls auf die Einleitung des zitierten Gesetzes und auf Artikel 10 der alten zürcherischen Staatsverfassung vom 10. März 1831 selbst (Offiz. Sammlung Bd. I Seite 7 und 8). Diese Verfassung und damit auch ihr Artikel 10 erlosch ohne weiteres durch Annahme der gegenwärtig in Kraft bestehenden Staatsverfassung vom 18. April 1869. Ebenso erloschen die Bestimmungen des Gesetzes über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache, soweit sie den Intentionen der neuen Verfassung nicht entsprachen. Artikel 40 dieser Verfassung normirt die wesentlichen Pflichten und Befugnisse des Regierungsrates, darunter in Ziffer 5: Die Beurteilung der Streitigkeiten im Verwaltungsfache in letzter Instanz. Gemäß den Übergangsbestimmungen zur Verfassung (Ziffer 4) trat Artikel 40 sofort in Kraft und fielen alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen von Gesetzen und Verordnungen dahin. —

Die neue Verfassung enthält durchaus keine dem Art. 10 der 1831er Verfassung entsprechende Bestimmung, wonach „die Befugnis, Streitiges zu entscheiden“, ausschließlich den ordentlichen Gerichten zukam und „das Gesetz zwischen den Verwaltungs- und Zivilstreitigkeiten eine genaue Ausscheidung zu treffen und das bei Behandlung der erstern zu beobachtende Verfahren zu bestimmen hatte“. Ferner wurde in die Verfassung vom Jahre 1869 der in Art. 66 der früheren Verfassung ausgesprochene Satz: „Das Obergericht ist die höchste Behörde für Rechtsachen, sowol in formeller als materieller Beziehung“, nicht aufgenommen, sondern die neue Verfassung erklärt in Art. 58: „Das Gesetz bestimmt die Zahl, die Organisation, die

Kompetenz und das Verfahren der Gerichte.“ Angesichts der in Art. 40 Ziffer 5 der neuen Verfassung dem Regierungsrate zugesprochenen Kompetenz der „Beurteilung der Streitigkeiten im Verwaltungsfache in letzter Instanz“ ist klar, daß, wenn den Gerichten durch Gesetz ausnahmsweise gewisse an die Verwaltungsrechtspflege angrenzende Funktionen zugewiesen werden, die bezüglichlichen Gesetzesvorschriften strikte zu interpretieren sind. Nach Annahme der 1869er Verfassung waren natürlich eine Reihe neuer Gesetze zu erlassen, da sie die bisherigen Gesetze vielfach außer Geltung setzte. So mußte auch der neuen Kompetenzausscheidung zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten Rechnung getragen werden. In den Gesetzen, welche die Kompetenzen der Gerichte neu bestimmten, war die von der Verfassung gezogene Grenze gegenüber den Regierungskompetenzen zu respektieren. Es kann hier ununtersucht bleiben, ob diese Grenze stets in richtiger Weise berücksichtigt worden sei. Jedenfalls enthält das Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870 keine Bestimmung, die den Gerichten ein Entscheidungsrecht mit Bezug auf die Leistungspflicht der einzelnen Steuerpflichtigen einräumen würde, wie dies im Gesetze über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache vom Jahre 1831, im Steuergesetze vom Jahre 1832 und in demjenigen vom Jahre 1861 vorgesehen war. Dagegen spricht das Steuergesetz vom Jahre 1870, ganz der Tendenz der Verfassung von 1869 entsprechend, ausdrücklich aus, daß Streitigkeiten über die Steuerpflicht von Finanzdirektion und Regierungsrat zu beurteilen seien. Daß es sich bei diesen Steuerpflicht-Entscheidungen nicht bloß um „Anstände über Ausschreibung und Verteilung von Steuern“ handelt, sondern um „die Leistungspflicht der einzelnen Personen“, geht — von unserer nachfolgenden Beweisführung betreffend den Begriff der Steuerpflicht abgesehen — unzweideutig aus dem Wortlaute des § 10 hervor: „Streitigkeiten über die Frage, ob ein Vermögens- oder Einkommensteil steuerpflichtig sei“.

Auch die nähere Entstehungsgeschichte des § 30 und § 10 des Steuergesetzes spricht durchaus gegen die Ansicht, daß den Bezirksgerichten mehr als die bloße Wahlfunktion übertragen worden und daß die Stellung der Expertenkommission eine andere sei, als wir behaupten. Aus den bezüglichlichen Verhandlungen des zürcherischen

Kantonstates vom 3. Dezember 1869, über die in der „Neuen Zürcherzeitung“ Nr. 335 vom 4. Dezember und im „Landboten“ Nr. 290 vom 5. Dezember 1869 berichtet wurde, geht hervor, daß jenen Gesetzesbestimmungen folgende Erwägungen zu Grunde liegen: Es wurde als notwendig gefunden, daß zum Zwecke der Gewinnung einheitlicher Grundsätze, einheitlichen Rechts im Steuerwesen eine kantonale Instanz bestellt werde mit Rücksicht darauf, daß bei der amtlichen Inventarisierung und überhaupt bei der Ausmittlung und Wertung von Objekten eine ganze Reihe von Schwierigkeiten, eine große Zahl von Streitfällen entstehen, bei welchen grundsätzlich die Steuerpflicht beziehungsweise die Frage, ob ein Objekt steuerpflichtig sei, zu entscheiden ist. Um zu verhüten, daß die gleiche Rechtsfrage von den einzelnen Kommissionen ganz verschieden beantwortet würde, hielt man es für nötig, eine über allen Kommissionen stehende Behörde mit dieser Aufgabe zu betrauen. Man wollte nicht, daß wie bisher über die Grundsätze der Steuerpflicht die Gerichte entscheiden könnten. Als Ausfluß dieser Argumente formulirte ein Mitglied des Regierungsrates den Antrag: „Streitigkeiten über Steuerpflicht werden nach dem Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten ausgetragen“. Von anderer Seite wurde im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens vorgeschlagen, daß dafür die Finanzdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat kompetent erklärt werde. Dies ist akzeptirt worden und es erhielt demgemäß die Vorschrift den Wortlaut, wie er in § 10 des Steuergesetzes niedergelegt ist. Die Expertenkommission ihrerseits war von Anfang gedacht als Rekursinstanz in den Taxationsanständen, bei welchen über den dem Vermögen oder Einkommen beizulegenden Wert durch die amtliche Inventarisierung im Schoße der Schätzungskommission keine freie Verständigung erzielt werde. Allen in der kantonsrätlichen Beratung gefallenen Anträgen gegenüber, die zum Teil dahin gingen, daß die Gerichte zu urteilen haben sollen, blieb es bei der Expertenkommission als eines Verwaltungsorgans, welches von einer neutralen Stelle, dem Bezirksgerichte, zu wählen sei. In den ursprünglichen Wortlaut: „Diese (d. h. die Expertenkommission), aus drei Mitgliedern bestehend, wird vom Bezirksgerichte gewählt und entscheidet endgültig über den dem fraglichen Vermögen oder Einkommen zuzuschreibenden Wert, sowie über die Auferlegung der Kosten“, wurde lediglich statt des Wortes „Wert“ eingeschaltet

„Umfang und Wert“. Nachdem vorher definitiv bestimmt worden war, welche Instanzen über die „Steuerpflicht“, genauer darüber, ob ein Objekt vermögens- beziehungsweise einkommenssteuerpflichtig sei, zu entscheiden haben, konnte selbstverständlich die Kompetenzumschreibung der Expertenkommission nur so verstanden werden, wie wir sie deuteten. In der ersten Volksabstimmung über das neue Steuergesetz vom 20. Februar 1870 ist das Gesetz als ganzes angenommen, dagegen in besonderer Abstimmung die lit. a des § 27, welche in allen Todesfällen die Inventarisierung als Mittel zur Kontrollirung der für die Vermögenssteuer gemachten Selbsttaxation verlangte, verworfen worden. In der zweiten, durch Volksabstimmung vom 24. April 1870 im ganzen Umfange zum Gesetz erhobenen Vorlage wurde zur Ersetzung dieses ausgefallenen Kontrollmittels die „Rekurskommission“ aufgestellt, so daß der Pflichtige nun die Wahl hatte, sich entweder auf die amtliche Inventarisierung oder auf die Rekurskommission zu berufen. Gegen die Entscheidung der letztern ist ihm noch die Anrufung der Expertenkommission geöffnet, für welche in diesem Falle ganz die nämliche Aufgabe besteht, wie dann, wenn der Pflichtige sie anruft, nachdem bei der Inventarisierung durch die Schätzungskommission keine freie Verständigung erzielt wurde. Wir verweisen auch auf folgende drei Vorlagen für das Steuergesetz vom Jahre 1870: Entwurf des Regierungsrates vom 28. September 1869, kantonsrätliche Vorlage an das Volk vom 20. Dezember 1869 und regierungsrätliche Vorlage vom 26. Februar 1870.

5. Die Bestimmung, daß die Expertenkommission endgültig über „Umfang und Wert“ des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens entscheide, verträgt sich ganz wol mit der Stellung des Regierungsrates als letzter Instanz zur Beurteilung der Streitigkeiten im Verwaltungsfache, sobald man darüber im klaren ist, daß die Taxationsorgane nach ihrem ganzen Charakter administrative Hilfsorgane sind zur Entlastung der ordentlichen Verwaltungsbehörden in gewissen Funktionen. Der Regierungsrat soll sich mit den Tatfragen der Ausmittlung und Schätzung der steuerpflichtigen Objekte in der Regel nicht befassen müssen; dafür ist letztinstanzlich die Expertenkommission da, für welche jedoch die Rechtsanschauungen des Regierungsrates maßgebend sind. Die an sich wichtigsten, wenn auch weniger zahlreichen Steuerfälle, in welchen die Erhebung einer

Steuernachzahlung in Frage kommt — jährlich zirka 300 Fälle — sind übrigens dem Regierungsrat selbst und ihm vorgängig der Finanzdirektion — unter Ausschluß der Taxationsorgane — vorbehalten. Bei den Entscheidungen über Steuernachzahlung haben Finanzdirektion und Regierungsrat zum Teil noch mehr als in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörden Gelegenheit, ein unrichtiges Vorgehen der Taxationsorgane zu korrigieren und für künftige Fälle Abhilfe zu schaffen.

Es war bisher, gestützt auf den Inhalt des Steuergesetzes, anerkannte, seit 1870 geübte Praxis, daß die Finanzdirektion und zweitinstanzlich der Regierungsrat — unter Ausschluß jeder andern Behörde — über das Maß der Steuernachzahlung entschieden. Dazu gehörte selbstverständlich auch die Prüfung der vom Pflichtigen vorgelegten Beweismittel darüber, daß er in der kritischen Zeit, d. h. vor dem Zeitpunkte der Selbsttaxation in den letzten zwei Jahren, weniger Vermögen besessen habe, als im Momente der Entdeckung der unvollständigen Versteuerung. § 38, Absatz 5 des Steuergesetzes läßt keine andere Deutung zu. Es ist daher sonderbar, wenn das Obergericht geltend machen will, dem Pflichtigen stehe in dieser Hinsicht die Berufung auf die amtliche Inventarisierung und eventuell auf die Expertenkommission zu. Diese Organe treten allerdings bei der ordentlichen Taxation, aber nur hier, in Wirksamkeit. Die Steuernachzahlung ist aber vorgesehen für die Fälle, in welchen die Kontrolle durch die ordentlichen Taxationsorgane nicht ausreicht, und dann ist es eben eine andere Behörde, nämlich die Finanzdirektion, welche die erforderliche Korrektur vornimmt.

Über den Charakter der Nachsteuer als „eigentliche Steuer“ oder als „Buße“ brauchen wir uns auf die Auseinandersetzungen des Obergerichtes nicht einzulassen, weil im einen wie im andern Falle die Nachsteuer sich nach der Größe des unversteuert gebliebenen Teiles des steuerpflichtigen Vermögens richtet, wobei natürlich sowohl die Taxation als die Steuerpflicht in Frage kommen kann. Das Obergericht scheint übrigens die Steuernachzahlung mit der Strafsteuer des § 39 des Steuergesetzes zu verwechseln. Die Steuernachzahlung qualifiziert sich rechtlich lediglich als Ersatz für die nicht geleistete ordentliche Steuer.

6. Das Obergericht hat offenbar selbst eingesehen, daß, wenn die Expertenkommission als ein Hilfsorgan bei der Verwaltungs-

rechtspflege gedacht wird, seine Stellungnahme gegenüber der Regierung im Verhältnis zur Expertenkommission jedes Faltes entbehrt. Dasselbe sucht daher sein Vorgehen damit zu begründen, daß es die Expertenkommission „als ein mit sogenannter mandirter Gerichtsbarkeit ausgestattetes Organ, das an Stelle des Bezirksgerichtes den Umfang und die Höhe des in Betracht kommenden Vermögens festzustellen hat“, bezeichnet. Es ist auffallend, was das Obergericht aus der in § 30 des Steuergesetzes festgesetzten Wahlfunktion des Bezirksgerichtes, in Verbindung mit der historischen Entwicklung der zürcherischen Steuergesetzgebung herleitet. Wir haben bereits dargetan, daß ein solcher Standpunkt jeder gesetzlichen Unterlage entbehrt. Ausgehend von den Bestimmungen der früheren, aufgehobenen Steuergesetze sucht das Obergericht nachzuweisen, wie das gegenwärtig geltende Steuergesetz zu verstehen sei und zieht daraus den Schluß, daß dem Bezirksgerichte diejenigen Befugnisse zuzuschreiben seien, welche früher den Gerichten zukamen, nämlich die Feststellung der Leistungspflicht der einzelnen Steuerpflichtigen! Nach der Meinung des Obergerichtes habe aber „im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens“ nicht das Bezirksgericht selbst, sondern die von ihm gewählte Expertenkommission die Leistungspflicht festzustellen, und sei aus dem nämlichen Grunde der Weiterzug an die zweite Instanz ausgeschlossen. Dennoch unterließ das Obergericht nicht, auf die Beschwerde der Kreditanstalt gegen den ihr Begehren abweisenden Beschluß des Bezirksgerichtes vom 9. Februar 1900 materiell einzutreten und den Steuerstreit als einen von der Expertenkommission zu lösenden Taxationsanstand zu bezeichnen. Wir denken, wenn laut den Erklärungen des Obergerichtes (vergl. Seite 11 seiner Antwort vom 23. November 1901) die „vom Bezirksgerichte mandirte Expertenkommission“ neben der Beurteilung des Taxationsanstandes d. h. dieser vorgehend, auch darüber zu entscheiden hat, ob es sich um die Taxation oder um etwas anderes handelt, so sollte die Einmischung des Obergerichtes überhaupt unstatthaft sein. Das Obergericht ist aber anderer Ansicht. Es bezeichnet die Expertenkommission als „Hülforgan des Bezirksgerichts“ und folgert daraus, daß die Vorfrage, ob die Expertenkommission in Funktion zu treten habe, vom Bezirksgerichte und schließlich vom Obergerichte zu prüfen sei. Dann fährt es fort: „Dagegen liegt nicht der geringste Grund vor, diese Prüfung der Finanzdirektion

zu überlassen.“ Daß jedoch alle vernünftigen Gründe für die Prüfungsbefugnis der Finanzdirektion sprechen, haben wir nachgewiesen.

Gegenüber dem weitem Satz des Obergerichtes: „Die Fälle unzulässiger Berufungen werden, wenn man unserer Auffassung über die Kompetenzen der Tarationsbehörden beitrifft, außerordentlich selten sein“, wollen wir nur kurz resümieren: Gemäß der Auffassung des Obergerichtes hätten Finanzdirektion und Regierungsrat über die gesetzlichen Grundsätze betreffend die Leistungspflicht der einzelnen Steuerpflichtigen nicht zu entscheiden. Diese Grundsätze sind jedoch identisch mit denjenigen betreffend die Steuerpflicht. Wenn Finanzdirektion und Regierungsrat hierüber nicht urteilen müßten, sondern die Tarationsorgane, so wäre allerdings ein bezüglichher Kompetenzstreit nicht wol gedenkbar. Nun sind aber nach § 10 des Steuergesetzes die Tarationsorgane von der Beurteilung der Steuerpflichtgrundsätze ausgeschlossen und darum ist die Auffassung des Obergerichtes unhaltbar. Daß übrigens ein Streit wie der vorliegende überhaupt entstand, daran ist nicht die Auslegung des Steuergesetzes durch die Finanzdirektion und den Regierungsrat schuld.

7. Das Obergericht schreibt weiter den Gerichten das Recht zu, im Steuerrückforderungsprozeß eine selbständige Prüfung der Steuerpflicht vorzunehmen, und es beruft sich sodann auf das Urteil des Kassationsgerichtes in Sachen der Schweizerischen Rentenanstalt in Zürich vom 10. März 1890 (Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen, Bd. IX, Seite 100) dafür, daß die von uns gegebene Umschreibung des Begriffes „Taration“ im Gegensatz zur „Steuerpflicht“ zu eng sei. Allein selbstverständlich kommt den Gerichten, weil sie von der Festsetzung der Leistungspflicht des Einzelnen bei der ordentlichen Steuereinschätzung und im Nachsteuerprozesse ausgeschlossen sind, auch auf einem Umwege, nämlich bei der Rückforderungsklage, die Befugnis nicht zu, über Taration und Steuerpflicht und über die Abgrenzung zwischen beiden Begriffen zu urteilen. Vielmehr sind die Gerichte durchaus an die diesfälligen Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsinstanzen gebunden, in der Weise, daß bei einer Differenz darüber, ob die Taration oder die Steuerpflicht im Streite liege, nicht die Ansicht der Tarationsorgane, sondern ohne weiteres diejenige der Finanzdirektion bzw. des Regierungsrates als der letzten Instanz in Verwaltungsstreitig-

keiten maßgebend ist. Indem das Obergericht ein solches Prüfungsrecht im Steuerrückforderungsprozesse für sich in Anspruch nimmt, setzt es sich in direkten Widerspruch zu dem vorstehend in Ziff. 4 und 5 entwickelten Verfassungs- und Gesetzeswillen. Was auf dem ordentlichen geraden Wege des Instanzenzuges festgestellt worden ist, kann nicht durch eine nachträgliche Einmischung der Gerichte wieder in Frage gestellt werden.

V. Über den Begriff der Steuerpflicht und der Taxation haben wir uns schon in den beiden Rekursbeantwortungen an das Bundesgericht vom 14. November 1901 (zu Fakt. N und P, Absatz 5 und 6) und namentlich auch in der Eingabe an das Obergericht vom 21. September 1901 (Fakt. K) eingehend ausgesprochen.

Das Obergericht sucht in Ziffer 2 seiner Antwort vom 23. November 1901 (Fakt. M) die sachliche Kompetenz von Finanzdirektion und Regierungsrat gegenüber den Taxationsorganen möglichst einzuschränken, um alsdann gemäß Ziffer 3 der zitierten Antwort die Qualifikation des Steueranstandes nach den Ergebnissen zu beurteilen, zu welchen es in Ziffer 2 hinsichtlich der Kompetenzausscheidung gelangte. Selbstverständlich ist in erster Linie die Natur des Streites festzustellen, bevor erklärt werden kann, wer ihn zu erledigen habe. Die sachliche Zuständigkeit von Finanzdirektion und Regierungsrat ist abhängig von dem Begriff der Steuerpflicht. Alles, was unter diesen Begriff fällt, ist im Streitfalle von der Finanzdirektion erstinstanzlich und vom Regierungsrate zweitinstanzlich zu beurteilen. Es ist geradezu bemühend, dies immer wieder, auch gegenüber der Darstellung des Obergerichtes, ausdrücklich feststellen zu müssen. Der Wortlaut des § 10 des Steuergesetzes: „Streitigkeiten über die Frage, ob ein Vermögens- oder Einkommensteil steuerpflichtig sei“, ist gleichbedeutend mit: „Fragen der Steuerpflicht sind im Streitfalle von der Finanzdirektion beziehungsweise vom Regierungsrate zu entscheiden.“

1. Das Steuergesetz setzt drei Steuerarten fest: Steuer vom Vermögen, vom Einkommen, vom Aktivbürger. Die dritte fällt hier außer Betracht; nur so viel sei diesfalls erwähnt, daß es jedenfalls nicht Sache der Taxationsorgane ist, darüber zu urteilen, ob eine Person aktivbürger-steuerpflichtig sei. Was die Vermögens- und Einkommenssteuer betrifft, so laufen sämtliche Steuerpflichtfragen

darauf hinaus, ob ein Vermögens- oder Einkommensteil steuerpflichtig sei. Stets wird ein steuerpflichtiges Objekt vorausgesetzt, von welchem der Träger desselben, das Steuersubjekt, die Steuer zu entrichten hat. Diese steuerpflichtigen Objekte sind von den Taxationsorganen „auszumitteln“, zu „taxiren“, dem „Umfange und Werte nach festzustellen“. Die Ausmittlung oder Feststellung hat unter Berücksichtigung der Steuerpflichtbestimmungen, Titel I des Steuergesetzes, zu geschehen, d. h. die Taxationsorgane haben dasjenige in die Taxation einzubeziehen und dafür die Schätzung vorzunehmen, was gemäß den Grundsätzen des I. Titels des Steuergesetzes der Vermögens- oder Einkommenssteuer unterliegt. Ob etwas von den Taxationsorganen in die Taxation einzubeziehen sei, hängt bald von der Eigenschaft des Steuerträgers, des Subjektes, bald von derjenigen des Objektes ab.

Ist das **Steuersubjekt** z. B. eine auswärts wohnende Person, so darf ihr bewegliches Vermögen, abgesehen von demjenigen, womit sie hierorts ein Geschäft betreibt, hier nicht in die Taxation einbezogen, nicht besteuert werden, so auch nicht gewisse Parkanlagen, wenn der Träger eine Gemeinde ist, während z. B. die Parkanlage, die einem Privaten gehört, in das steuerpflichtige Vermögen einbezogen und taxirt werden muß.

Andererseits ist eine regelmäßige jährliche Einnahme nicht als Einkommen zu behandeln, zu „taxiren“, wenn sie auf ein als Vermögen zu versteuerndes Kapital sich gründet. Vom Gesamtwerte des Besitztums eines Kantonseinwohners ist derjenige Betrag nicht in die Vermögenstaxation einzubeziehen, der durch Schulden aufgewogen wird, d. h. es sind die Passiven in Abzug zu bringen. Bei der Ausmittlung des steuerpflichtigen Einkommens aus Gewerbebetrieb ist derjenige Teil des Bruttoertrages nicht in die Taxation einzurechnen, der durch die Verzinsung des Betriebskapitals und durch die mit Gewinnung des Einkommens verbundenen Unkosten aufgewogen wird. Die letzteren Beispiele beschlagen das **steuerpflichtige Objekt**.

Soweit nun im einzelnen Besteuerungsfalle — von der Schätzung als solcher abgesehen — gegen die Auffassung der Taxationsorgane in Bezug auf die Qualität einer Person als Steuersubjekt oder eines wirtschaftlichen Gutes als Steuerobjekt, als ein dem steuerpflichtigen Vermögen oder Einkommen eines Pflichtigen zuzurechnender

oder davon abzulehender Faktor, keine Einwendungen erhoben werden, sei es, weil die gesetzlichen Bestimmungen über die Steuerpflicht (Titel I des Steuergesetzes) oder bezügliche Entscheidungen und Begleitungen der Finanzdirektion beziehungsweise des Regierungsrates keinen Zweifel zulassen, daß die Taxationsorgane so vorzugehen hatten, wie sie vorgingen, sei es, weil weder der Steuerpflichtige noch die Vertretung des Fiskus in dem Taxationsbefunde eine Nichtübereinstimmung mit den Steuerpflichtbestimmungen sahen, ist die „Ausmittlung“ als geordnet zu betrachten. Entstehen jedoch Differenzen darüber, ob die Taxationsorgane den Steuerpflichtbestimmungen entsprechend vorgegangen seien oder nicht, so liegt ein Anstand über die Steuerpflicht, genauer ein Streit betreffend die Steuerpflicht von Vermögens- oder Einkommensteilen vor, oder mit andern Worten, über die Frage, ob etwas zum steuerpflichtigen Vermögen oder Einkommen gehöre, ob etwas in die Vermögensbeziehungsweise Einkommen taxation einzubeziehen sei oder nicht. Dann ist der Anstand durch Entscheid der Finanzdirektion, letztinstanzlich durch den Regierungsrat zu erledigen. Die Taxationsorgane sollen natürlich zu vermeiden suchen, daß sie bei ihren „Ausmittlungen“ mit den Steuerpflichtbestimmungen beziehungsweise mit der Auslegung, welche diesen Bestimmungen von Finanzdirektion und Regierungsrat in speziellen Entscheidungen oder in allgemeinen Begleitungen gegeben wurde, in Widerspruch geraten. Dieselben werden daher, wenn sie im Zweifel sind, wie ein gewisser, den Umfang des steuerpflichtigen Vermögens oder Einkommens beeinflussender Faktor, dessen Qualifikation unter die Steuerpflichtbestimmungen, Titel I des Steuergesetzes, fällt, zu behandeln sei, gut tun, einen Entscheid der in § 10 des Steuergesetzes mit der Beurteilung der Steuerpflichtanstände beauftragten Behörden herbeizuführen und eventuell erst dann, wenn diese Behörden gesprochen haben, die Taxation festzusetzen, — wie dies in Ziffer 17 und 49 unserer Taxationsanleitung vom Jahre 1900 vorgesehen ist. Niemals ist die Ansicht der Taxationsorgane ausschlaggebend dafür, was sie in die Taxation einbeziehen und was sie nicht einbeziehen sollen; es muß hinzukommen, daß ihr diesfälliges Vorgehen unbestritten bleibt oder im Streitfalle von der Finanzdirektion beziehungsweise vom Regierungsrate bestätigt wird. Im Falle der Nichtbestätigung ist der Entscheid der Finanzdirektion oder des

Regierungsrates verbindlich für das weitere Verfahren der Taxationsorgane, so daß sie entweder mit Rücksicht auf die von der Besteuerung ausfallenden Objekte die Taxation niedriger oder diese um den Wert von hinzuzurechnenden Objekten höher anzusetzen haben, sofern die Schätzung der fraglichen Objekte überhaupt noch nötig und eine weitere Funktion der Taxationsorgane nicht etwa aus dem Grunde überflüssig ist, weil der Geldwert jener Objekte an sich feststeht und es daher zur Ermittlung der steuerpflichtigen Summen blos noch einer einfachen Subtraktion oder Addition bedarf.

Die Entscheidungen über Steuerpflicht können — um auf die oben angeführten Beispiele zurückzukommen — zum Gegenstande haben:

a. Ob ein gewisser Vermögensteil deshalb nicht in die Taxation einzubeziehen sei, weil bestritten wurde, daß das Steuersubjekt im Kanton Zürich wohne; dann handelt es sich für die Finanzdirektion und eventuell den Regierungsrat um die Feststellung des Domizils;

b. ob eine Parkanlage zu versteuern sei, weil sie nicht der Gemeinde N., sondern dem Privaten X. zustehe. Ein solcher Streit wäre vielleicht bald erledigt; indessen ist der Fall gedenkbar, daß ein Vermögen, zu welchem Gebäulichkeiten mit Parkanlagen gehören, durch Testament einer Gemeinde zugewendet wurde unter Vorbehalt des Nutznießungsrechtes einer Drittperson und daß der Nutznießer des Vermögens den Park dem Publikum als Spiel- und Erholungsplatz öffnet. In diesem Falle kann es sich fragen, ob der Park nicht zu versteuern sei, weil er im Eigentum der Gemeinde N. stehe und bereits dem öffentlichen Zwecke diene, für welchen ihn die Gemeinde seinerzeit selbst bestimmt, oder ob er zu versteuern sei, weil eine Privatperson das Nutznießungsrecht an dem ganzen fraglichen Vermögen mit Inbegriff des Parkes habe;

c. ob eine regelmäßige jährliche Einnahme Bestandteil des steuerpflichtigen Einkommens sei, oder nicht der Einkommenssteuer unterliege. Hier kann die Bejahung oder Verneinung der Einkommenssteuerpflicht davon abhängen, ob die betreffende Einnahme der Ertrag eines als Vermögen zu versteuernden Kapitals sei oder aus einer andern Quelle stamme. Dies ist in der Entscheidung des Steuerpflichtanstandes von den in § 10 des Steuergesetzes genannten Behörden zu untersuchen;

d. ob von dem Gesamtwerte des Besitztums eines Kantons= einwohners ein gewisser Betrag als Passivum abgerechnet werden müsse. In Fällen dieser Art wird meistens keine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob ein Posten sich als Schuld des betreffenden Steuerpflichtigen darstelle oder nicht; jedoch sind auch hier unter Umständen Zweifel möglich, so darüber, ob eine gewisse Reserve Passivum der Gesellschaft sei, die sie besitzt; weiter, ob ein Passivposten deshalb nicht in Abzug falle, weil der Schuldner ihn nicht verzinsen muß u. s. f.;

e. ob ein Vermögenswert, dessen Verzinsung am Einkommen aus Gewerbebetrieb in Abrechnung gebracht werden will, Teil des Betriebskapitals sei;

f. ob einem gewissen Betrag, dessen Abzug vom Einkommen unter dem Titel „Unkosten“ verlangt wurde, die Eigenschaft von „mit Gewinnung des Einkommens verbundene Unkosten“ zukomme oder nicht.

Die Beispiele unter lit. a und b vorstehend betreffen die **subjektive**, diejenigen unter lit. c—f die **objektive Steuerpflicht**.

In den Hunderten von Steuerpflichtanständen, welche Finanzdirektion und Regierungsrat seit dem Jahre 1870 gestützt auf § 10 des Steuergesetzes zu entscheiden hatten, wurde dem Begriff der Steuerpflicht, d. h. der Steuerpflicht von Vermögens= oder Einkommensteilen, durchaus die Bedeutung beigelegt, die sich aus unserer vorstehenden und schon in der Eingabe an das Obergericht sowie in der Rekursbeantwortung an das Bundesgericht niedergelegten Auffassung ergibt und die sich auch mit dem theoretischen Begriff der Steuerpflicht vollständig deckt. Es steht nicht im Belieben des Obergerichtes, an dessen Stelle etwas anderes zu setzen und die Definition einzuengen, um die Kompetenz der Behörden, welche berufen sind, über die Steuerpflicht zu urteilen, in dieser Hinsicht zu beschneiden.

Die Unrichtigkeit des obergerichtlichen Standpunktes läßt sich auch an Hand der eigenen Argumentation des Obergerichtes dartun. Seine Behauptung, für die Beurteilung der Natur eines Streites sei immer nur der vom Kläger eingenommene Standpunkt maßgebend, für die Kompetenz der Taxationsbehörden oder der Finanzdirektion bezw. des Regierungsrates sei lediglich entscheidend, ob der Pflichtige die Zugehörigkeit eines Objektes zu seinem Vermögen bezw.

Einkommen oder die Steuerpflicht bestreite, gleichviel, ob seine Bestreitung von vorneherein aussichtslos sei oder nicht, richtet sich selbst. Die rechtliche Natur eines Steuerstreites kann nicht beliebig durch die Ausdrucksweise des Steuerpflichtigen geändert werden. Die Frage, ob jemand etwas versteuern müsse, ist stets eine solche über die Steuerpflicht, gleichviel ob die betreffende Person sie in das Vergehen kleidet: Mein steuerpflichtiges Vermögen bezw. Einkommen ist um ein gewisses Objekt niedriger zu taxiren, oder: Ich bestreite die Zugehörigkeit des betreffenden Objektes zu meinem steuerpflichtigen Vermögen bezw. Einkommen, oder: Ich bestreite die Steuerpflicht. Es kommt für die Natur des Streites ausschließlich darauf an, ob es sich um die Auslegung eines der Grundsätze des I. Titels des Steuergesetzes handelt d. h. darum, ob es diesen Grundsätzen entspreche, daß etwas in die Taxation des steuerpflichtigen Vermögens bezw. Einkommens einbezogen resp. abgerechnet werde, oder ob die Schätzung der an sich unbestrittenermaßen in die Taxation einzubeziehenden bezw. in Abzug zu bringenden Objekte in Frage steht. Im letzteren Falle sind die Taxationsorgane zuständig, im erstern Falle Finanzdirektion und Regierungsrat, und gemäß dem Resultate, zu welchem diese Behörden in der Beurteilung der Steuerpflichtfrage gelangen, haben die Taxationsorgane die „Ausmittlung“ und die „Schätzung“ eventuell noch vorzunehmen. Die Konsequenz der obergerichtlichen Auffassung wäre, daß es in der Willkür des Steuerpflichtigen läge, jeden Steuerpflichtanstand an die Taxationsrekursinstanzen zu ziehen, indem er einfach bestreitet, daß sein steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen so hoch sei, wie es taxirt wurde, und daß die betreffenden Rekursinstanzen materiell entscheiden müßten und ihr Spruch verbindlich wäre, auch wenn der angebliche Taxationsstreit faktisch lediglich darauf hinausginge, ob gewisse Objekte mit Rücksicht auf ihre eigene rechtliche Qualifikation oder mit Rücksicht auf die Person ihres Trägers zu seinem steuerpflichtigen Vermögen bezw. Einkommen gehören. In Wirklichkeit besteht keine Differenz zwischen den Sätzen: „Die Steuerpflicht eines Einkommens teils liegt im Streite“ und „die Höhe des Einkommens an sich liegt im Streite“, wenn bei dem Streite um die Höhe des Einkommens bloß zu entscheiden ist, ob gewisse in Rechnung gebrachte, ihrem Betrag nach genau fixirte Komponenten des Einkommens, z. B. die Zantiemen, sei es unter dem Titel von Unkosten oder eines Pas-

sums am steuerpflichtigen Einkommen abzurechnen seien; denn dann handelt es sich um die Steuerpflicht eines Einkommensteils und nicht um die Höhe dieses Einkommensteils. Man könnte sonst ebensogut sagen: Bei jedem Steuerpflicht-Anstande liegt die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens an sich im Streite, weil der Entscheid über die Steuerpflicht die Höhe des gesamten steuerpflichtigen Einkommens an sich beeinflusst. Es besteht ferner keine Differenz zwischen der Frage, „ob an sich nach den Grundsätzen des Steuergesetzes das Pfarrhaus einer religiösen Genossenschaft zu deren Vermögen gehöre“ und der andern, „ob die letztere für das Pfarrhaus steuerpflichtig sei oder dafür Steuerbefreiung im Sinne von § 3 lit. a des Steuergesetzes beanspruchen könne“. Bei dem „Vermögen oder Einkommen nach den Grundsätzen des Steuergesetzes“ handelt es sich immer um das steuerpflichtige Vermögen oder Einkommen, darum, was zum steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen gehöre.

Auf die Bemerkungen des Obergerichtes betreffend die Erledigung des materiellen Steuerstreites der Kreditanstalt pro 1896 (in Ziffer 3 seiner Antwort) treten wir hier nicht näher ein, da sie, wie das Obergericht selbst erklärt, nicht zur Sache gehören. Wir halten übrigens diesen Bemerkungen gegenüber unsere frühere bezügliche Begründung durchaus aufrecht.

2. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich also ohne weiteres die Abgrenzung der Kompetenzen der Tarationsorgane. Gewiß ist es Aufgabe der letztern, bei der Taration zu untersuchen, ob die Objekte, welche sie zur Taration heranzuziehen und zu schätzen haben, die Eigenschaft steuerpflichtigen Vermögens oder Einkommens bezw. demselben zuzurechnender oder davon abzuziehender Wertfaktoren im Sinne des I. Titels des Steuergesetzes besitzen. Allein es kommt ihnen nicht zu, über die bezüglichen Rechtsfragen einen verbindlichen Entscheid zu treffen. Das ist, wie erwähnt, Sache von Finanzdirektion und Regierungsrat und gemäß deren Entscheidungen haben die Tarationsorgane bei der Ausmittlung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens vorzugehen.

Bei unserer Auffassung bleiben die Befugnisse, welche gemäß den Vorschriften des Steuergesetzes den Tarationsorganen zustehen, diesen vollständig gewahrt. Die Tarationsorgane haben das steuerpflichtige Vermögen und Einkommen zu taxiren, dem Umfang und Werte nach festzusetzen, gleichwie der Steuerpflichtige das steuer-

pflichtige Vermögen und Einkommen in die Selbsttaration zu setzen hat und nicht etwas anderes. Das ergibt sich klar aus der Überschrift des Titels III des Steuergesetzes: Ausmittlung des steuerbaren Vermögens und Einkommens; was nicht steuerbar ist, soll auch nicht zur Taration herbeigezogen werden. Was als steuerbar zu betrachten sei, dafür sind die Steuerpflichtbestimmungen (Titel I) maßgebend, deren Interpretation schon deshalb nicht Sache der Tarationsorgane sein kann, weil eine solche Annahme einer direkten Verleugnung des § 10 gleichkäme. Natürlich konsultirt der Pflichtige im Zweifel darüber, was er als Vermögen oder Einkommen versteuern müsse, die Pflichtbestimmungen des Steuergesetzes und die bezüglichen Entscheidungen der kompetenten Behörden — Finanzdirektion und Regierungsrat — und dasselbe tun auch die Tarationsorgane. Auf den Ausspruch des Obergerichtes, daß das von ihm erörterte Prinzip nach einer Richtung in der Praxis nicht ganz strikte durchgeführt werde, insofern nämlich, als Objekte, mit Bezug auf welche die Steuerfreiheit nicht wol angezweifelt werden könne, von den Tarationsbehörden von vorneherein gar nicht in die Taration einbezogen werden, ist zu antworten: Die Tarationsorgane haben überhaupt keine Objekte, die steuerfrei sind, in die Taration einzu beziehen, sondern, wie erwähnt, nur solche, die in Hinsicht auf die Person des Steuersubjekts oder die Qualität des Objektes steuerpflichtig sind. Die Grundlage für die von einem Steuerpflichtigen an Vermögen und Einkommen zu versteuernden Beträge bildet natürlich keineswegs (wie das Obergericht zur Stützung seines unrichtigen Standpunktes behauptet) der Umfang des Vermögens oder Einkommens schlechthin, sondern die Grundlage dafür bildet der Umfang der steuerpflichtigen Objekte, des steuerpflichtigen Vermögens bzw. Einkommens. Es geht also die Aufgabe der Tarationsorgane in dieser Beziehung weiter, als das Obergericht voraussetzt; denn sie haben, um den Umfang des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens festzustellen und zu tariren, vor allem zu untersuchen, was in den Kreis der steuerpflichtigen Objekte des betreffenden Pflichtigen gehört. So ist auch stets, seit seinem Bestehen, das Steuergesetz vom 24. April 1870 gehandhabt worden.

Wenn dem Obergerichte diese Tatsache nicht bekannt war, so hätte es sich darüber leicht am zuständigen Orte informiren können; übrigens ist in unserer Eingabe vom 21. September 1901 deutlich

genug darauf hingewiesen worden. Und was nun die andere Seite der Sache betrifft, so sagen wir mit dem Obergerichte: Diese soeben erwähnte Praxis kann an der durch das Gesetz gezogenen Grenze zwischen den Befugnissen der verschiedenen in Betracht kommenden Organe nichts ändern; sie ändert auch daran nichts; nur das Obergericht will dies tun. Die Scheidung der Kompetenzen vollzieht sich bei jedem ordentlichen Besteuerungsfalle so, daß die Taxationsorgane nach Maßgabe der von Finanzdirektion und Regierungsrat gegebenen Interpretation der Steuerpflichtbestimmungen den Umfang der vermögens- oder einkommenssteuerpflichtigen Objekte, des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens, feststellen und den Wert der fraglichen Objekte taxiren, woraus dann schließlich die von einem Steuerpflichtigen zu versteuernden Beträge resultiren. Es ergibt sich durchaus nicht — wie das Obergericht sagt — ein unlöslicher Widerspruch mit § 30 des Steuergesetzes, wenn die Finanzdirektion und der Regierungsrat in ihren Entscheidungen in einer für die Taxationsorgane verbindlichen Weise die Steuerpflichtbestimmungen des I. Titels des Steuergesetzes interpretiren und aussprechen, ob gewisse Objekte in die Taxation des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens einzubeziehen, von den Taxationsorganen als steuerpflichtige Objekte zu behandeln seien oder nicht. Nein, es wird dadurch lediglich die vom Gesetze ausdrücklich gewollte Abgrenzung der beidseitigen Kompetenzen beobachtet. Der § 30 muß natürlich in seiner Beziehung zum übrigen Inhalte des Steuergesetzes, speziell auch zu § 10 aufgefaßt werden. Indem das Steuergesetz in seinem I. Titel von der Steuerpflicht und am Schlusse dieses I. Titels davon handelt, welche Behörden über die Steuerpflicht zu entscheiden haben, im III. Titel dagegen davon, welche Organe das steuerpflichtige Vermögen und Einkommen ausmitteln, seinem Umfange und Werte nach feststellen sollen, liegt hierin ganz unzweideutig ausgesprochen, daß der § 30, wonach die Expertenkommision „über den dem fraglichen Vermögen oder Einkommen zuzuschreibenden Umfang und Wert“ endgültig entscheidet, so zu verstehen ist: Die Expertenkommision hat über den Umfang und Wert dessen endgültig zu befinden, was nach den Steuerpflichtbestimmungen des I. Titels beziehungsweise nach den bezüglichen Entscheidungen der Finanzdirektion und des Regierungsrates sich als vermögens- oder einkommenssteuerpflichtig darstellt. Wie könnte auch von einer endgültigen Fest-

setzung des fraglichen Vermögens oder Einkommens beziehungsweise der von einem Pflichtigen zu versteuernden Beträge die Rede sein, wenn die Expertenkommission nur den Umfang und Wert des Vermögens und Einkommens schlechthin feststellen müßte? Stets könnten ihre sogenannten „endgültigen Entscheidungen“ in Frage gestellt werden in einem nachfolgenden Steuerverpflichtstreite. Sie soll eben den Umfang und Wert des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens bestimmen; was steuerpflichtig sei, muß daher vorerst festgestellt werden. Wenn vor der Erledigung des Taxationsstreites durch die Expertenkommission zwischen dem Pflichtigen und der Vertretung des Fiskus noch Differenzen bestehen darüber, ob etwas in den Kreis der steuerpflichtigen Objekte einzubeziehen sei oder nicht, so ist erst der Entscheid der in § 10 des Steuergesetzes vorgesehenen Instanzen einzuholen; tut die Expertenkommission dies nicht und fällt sie ohne weiteres ihren Spruch, so hat er blos unter der Bedingung Gültigkeit, daß nachträglich in dem von Finanzdirektion und Regierungsrat zu treffenden Entscheide über die Steuerpflicht die Auffassung der Expertenkommission, welche Objekte von ihr als steuerpflichtig zu behandeln und in die Taxation einzubeziehen waren, bestätigt wird.

Das Obergericht gibt eigentlich selbst zu, daß der Entscheid der Expertenkommission kein unbedingt endgültiger sei, indem es sagt, daß einzig und allein Finanzdirektion und Regierungsrat darüber zu urteilen haben, inwieweit das von den Taxationsorganen ermittelte Vermögen oder Einkommen zur Steuer herangezogen werden kann oder — sei es mit Rücksicht auf die Qualität der betreffenden Vermögens- oder Einkommensteile, sei es wegen der persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen — steuerfrei gelassen werden muß. Ein „unlöslicher Widerspruch“ entsteht nun aber durch diese und die weitere Ausführung des Obergerichtes: „Damit ist natürlich nicht gesagt, daß Finanzdirektion und Regierungsrat von sich aus entscheiden können, ob irgend ein beliebiges Vermögensobjekt von einem bestimmten Steuerpflichtigen zu versteuern sei oder nicht; vielmehr muß, ehe ihre Entscheidungsbefugnis beginnt, feststehen, daß der betreffende Gegenstand überhaupt zum Vermögen oder Einkommen des Steuerpflichtigen gehört, d. h. mit Bezug auf den letztern Vermögens- oder Einkommensteil ist, was im Bestreitungsfall von den Taxationsorganen zu eruiren ist.“

Da die Tarationsorgane nach Titel III des Steuergesetzes die sämtlichen Wertfaktoren ausmitteln und taxieren müssen, welche von einem Pflichtigen zu versteuern sind, so wäre trotz des § 10 des Steuergesetzes überhaupt jede Entscheidungsbefugnis von Finanzdirektion und Regierungsrat ausgeschlossen, wenn diese nicht eben darin bestände, daß im Streitfalle einzig und allein die letzteren Behörden zu beurteilen haben, ob etwas zu den zu versteuernden Wertfaktoren, zum steuerbaren oder steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen eines bestimmten Steuersubjektes zu rechnen oder als wertvermindernder Faktor in Abzug zu bringen ist. — Das Obergericht gibt zwar weiter zu, daß die Entscheidungsbefugnis nach § 10 des Steuergesetzes sich unter Umständen auch auf Objekte erstreckt, die nicht in die Taration einbezogen wurden, weil die Tarationsorgane sie nicht als zum steuerbaren Vermögen oder Einkommen gehörend ansahen; nämlich dann, wenn dieselben entscheiden sollten, daß das Vermögen oder Einkommen des Pflichtigen an sich einen bestimmten Betrag erreiche, daß hievon aber ein Teil als steuerfrei in Abzug kommen müsse. Allein, von § 24 des Steuergesetzes abgesehen, ist kaum gedenkbar, daß ein Tarationsorgan je so argumentiren würde, was doch ein allzu gedankenloser Verstoß gegen seine Befugnisse wäre; sondern es wird vielleicht gestützt auf die Erwägung, daß gewisse Objekte nicht zum steuerbaren Vermögen oder Einkommen des betreffenden Pflichtigen gehören, sie nicht in die Taration einbeziehen. Dann hat es aber in Tat und Wahrheit eine Steuerpflichtfrage beurteilt. Nicht darauf kommt es an, in welche Worte ein Tarationsorgan seinen Entscheid kleidet, sondern auf den Inhalt derselben. Wenn es in Auslegung einer der Bestimmungen des I. Titels des Steuergesetzes entweder etwas in die Taration einbezieht, was nach der Ansicht der Finanzdirektion bezw. des Regierungsrates nicht zum steuerpflichtigen Vermögen oder Einkommen gehört, oder etwas nicht in die Taration einbezieht, was Finanzdirektion und Regierungsrat als steuerpflichtigen Vermögens- oder Einkommensteil des betreffenden Pflichtigen bezeichneten, überschreitet es eben seine Kompetenzen.

Wenn nach dem Eingeständnisse des Obergerichtes „einzig und allein Finanzdirektion und Regierungsrat zu entscheiden haben, inwieweit das ermittelte Vermögen oder Einkommen zur Steuer herangezogen werden kann oder — sei es mit Rücksicht auf die Qualität

der betreffenden Vermögens- oder Einkommensteile, sei es wegen der persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen — steuerfrei gelassen werden muß“, so entsteht sofort die Frage: Nach welchen Gesetzesvorschriften haben sie diese Entscheidung zu treffen? Antwort: Doch gewiß gestützt auf die Bestimmungen des I. Titels des Steuergesetzes. Nun kann es aber nicht blos dann, wenn der Pflichtige Herabsetzung seines von den Taxationsrekursinstanzen festgesetzten steuerbaren Vermögens oder Einkommens verlangt, Sache der Finanzdirektion und des Regierungsrates sein, in Beurteilung des bezüglichen Begehrens jene Gesetzesbestimmungen zu interpretieren. Denn die Konsequenz dieser Anschauung wäre, daß Finanzdirektion und Regierungsrat den Charakter einer dritten und vierten Taxationsrekursinstanz hätten, die jedoch nur unter der Voraussetzung angerufen werden könnten, daß die untern Instanzen, also auch die Expertenkommission, vorher gesprochen haben. Die weitere Konsequenz wäre, daß Finanzdirektion und Regierungsrat nicht mehr in Frage kommen, wenn schon eine untere Instanz, z. B. die Rekurskommission oder die Expertenkommission, dem Begehren des Pflichtigen, gewisse Objekte „mit Rücksicht auf die Qualität derselben oder wegen der persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen“, d. h. gestützt auf die Vorschriften des I. Titels des Steuergesetzes, nicht in die Taxation des steuerbaren Vermögens oder Einkommens einzubeziehen, entsprach. Das Obergericht unterließ es leider, diese Schlußfolgerungen zu ziehen, die doch seine Argumentation durchaus ergänzen würden. — Vernünftigerweise gibt es eben nur den einen Ausweg aus den Widersprüchen seiner Beweisführung: Es steht nicht in der Befugnis bald der Taxationsorgane, bald der Finanzdirektion und des Regierungsrates, die zitierten Vorschriften auszulegen; dies liegt, da sie die Steuerpflicht normieren, ausschließlich in der Kompetenz der letztern Behörden, und nach Maßgabe der bezüglichen Entscheidungen haben die Taxationsorgane das steuerpflichtige Vermögen und Einkommen auszumitteln und zu taxieren.

Schlußbemerkungen und Antrag.

Es ist nicht anzunehmen, daß das Bundesgericht den § 10 des Steuergesetzes und die Begriffe „Steuerpflicht“ und „Taxation“ anders auslegen werde als wir getan haben. Aber selbst wenn

dasselbe in den vor ihm liegenden Rekursen der Schweizerischen Kreditanstalt und des Schweizerischen Bankvereins den Streit über die Tantiemenbesteuerung als einen Taxationsanstand und nicht als einen Anstand über die Steuerpflicht bezeichnen würde, so könnte dies keineswegs zur Folge haben, daß entgegen dem bisherigen Verfahren künftig das Bezirksgericht die formelle Zulässigkeit der Berufungen auf Expertenkommission prüfen dürfte. Der Kompetenzkonflikt müßte gleichwol zu gunsten der Regierung entschieden werden. — An dieser Stelle möchten wir noch auf ein Urteil des Bundesgerichtes vom 25. August 1894 in Sachen der Erben Staub-Bachmann gegen die Zürcher Regierung hinweisen; dort sprach das Bundesgericht aus, die Ausführungen des Regierungsrates, wonach die Finanzdirektion und der Regierungsrat auch darüber zu entscheiden haben, ob eine Streitsache ihrer Natur nach an sie oder an die Expertenkommission falle, seien überzeugend und beruhen auf einer durchaus haltbaren Gesetzes-Interpretation. Hiemit ist auch das bundesgerichtliche Urteil vom 3. Februar 1888 (bundesgerichtliche Entscheidungen Band XIV, pag. 143, Erwägung 5) zu vergleichen.

Wir beantragen daher dem h. Kantonsrate:

Den Kompetenzkonflikt entsprechend den im faktischen Teile unserer gegenwärtigen Eingabe, lit. K, Absatz 7—10 formulirten Sätzen zu erledigen (vergl. Amtsblatt, Seite 533).

(Dadurch würde nicht blos der obergerichtliche Beschluß vom 8. Mai 1900 aufgehoben, sondern auch der Expertenentscheid in Sachen des Steuerrekurses der Schweizerischen Kreditanstalt pro 1894 infolge des regierungsrätlichen Entscheides vom 28. Mai 1897 hinfällig werden.)

Dieser Beschluß des Obergerichtes vom 8. Mai 1900 ist schon deshalb aufzuheben, weil:

a. Mit Bezug auf die Besteuerung der Kreditanstalt pro 1896 kein materieller Entscheid der Rekurskommission vorliegt;

b. die Finanzdirektion den Streit als die Steuerpflicht betreffend erklärte und zugleich materiell darüber entschied;

c. das Bezirksgericht Zürich, dem eventuell die Wahl einer Expertenkommission zugekommen wäre, entschieden hat, es liege die Voraussetzung für die Wahl einer Expertenkommission nicht vor.)

* * *

Zur weiteren Orientirung des Kantonsrates verweisen wir auf die dieser Eingabe beigelegten Akten und auf diejenigen, welche wir in Bezug auf die staatsrechtlichen Rekurse der Kreditanstalt (für 1897 und 1898) und des Bankvereins (für 1898) dem Bundesgerichte einreichten.

Zürich, den 29. März 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Erneuerungswahl des Regierungsrates und Volksabstimmung vom 27. April 1902.

Die Vorlagen der Kanzlei des Kantonsrates vom 1. Mai 1902 betreffend die Ergebnisse der Erneuerungswahl der Mitglieder des Regierungsrates (Amtsblatt, Text, Seite 497) und der kant. Volksabstimmung vom 27. April 1902 (Amtsblatt, Text, Seite 510) sind vom Kantonsratsbureau unter heutigem Datum zum Antrag an den Kantonsrat erhoben worden.

Zürich, den 3. Mai 1902.

Im Namen des Kantonsratsbureau:

Der Präsident,

H. Pestalozzi.

Der erste Sekretär,

Dr. A. Huber.

Verzeichnis

der

**im Jahre 1901 kraftlos erklärten, sowie der behufs
späterer Kraftloserklärung aufgerufenen Schuldurkunden
mit Grundpfandrecht.**

I. Kraftlos erklärte Schuldurkunden.

1. Notariat Zürich.

Keine.

2. Notariat Enge.

Kaufschuldbrief von Fr. 4000. —, d. d. 5. Mai 1894.

Ursprünglicher Schuldner: Walter Hermet-

schwyler in Zürich II; ursprünglicher Gläubiger:

Die Erben des Johannes Beerli, von Ottenbach; letzt-

bekannter Schuldner: Karl Huber in Wollishofen;

letztbekannter Gläubiger: Die ursprünglichen.

Kraftlos erklärt am 2. Juli 1901.

3. Notariat Aussersihl.

Keine.

4. Notariat Wiedikon.

Keine.

5. Notariat Riesbach.

Keine.

6. Notariat Hottingen.

Keine.

7. Notariat Oberstrass.

Keine.

8. Notariat Schwamendingen.

a) Kaufschuldbrief von fl. 200. —, d. d. 1. Mai 1843.

Ursprünglicher Schuldner: Hs. Ulrich Gossweiler

in Dübendorf; ursprünglicher Gläubiger: Kaspar Schuhmacher in Dübendorf; letztbekannter Schuldner: Jb. Pfister, Fuhrhalter, Dübendorf; letztbekannter Gläubiger: Sophie Locher in Zürich. Kraftlos erklärt am 9. August 1901.

b) Schuldbrief von Fr. 2000.—, d. d. 18. Juli 1873. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Steffen in Seebach; ursprünglicher Gläubiger: Geschw. Kündig daselbst; letztbekannter Schuldner: C. Wüest und L. Schmid in Seebach; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 28. September 1901.

c) Kaufschuldbrief von Fr. 2000.— (urspr. 15,584), d. d. 6. September 1867. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Steffen in Seebach; ursprünglicher Gläubiger: Geschwister Kündig daselbst; letztbekannter Schuldner: Johannes Gujer in der Sandgrub-Örlikon; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 28. September 1901.

9. Notariat Höngg. Keine.

10. Notariat Schlieren.

a) Schuldbrief von fl. 100.—, d. d. 11. Dezember 1840. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Hafner in Niederurdorf; ursprünglicher Gläubiger: Konrad Bluntschli, Pfarrer, Oberurdorf; letztbekannter Schuldner: Karl Stierli, Friedensrichter in Oberurdorf; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 28. September 1901.

b) Kaufschuldbrief von fl. 100.—, d. d. Maitag 1821. Ursprünglicher Schuldner: Kaspar Bälliger in Dietikon; ursprünglicher Gläubiger: Kaspar Bälliger daselbst; letztbekannter Schuldner: Gebrüder Johannes und Alois Wiederkehr in Dietikon; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 9. Dezember 1901.

c) Kaufschuldbrief von Fr. 287.— (urspr. Fr. 470.—). Ursprünglicher Schuldner: Anna Wellinger geb.

Groth in Birmensdorf; ursprünglicher Gläubiger: Hch. Moos und Abraham Gut in Gailingen; letztbekannter Schuldner: H. Moos und A. Gut in Gailingen und S. Picard, Stammheim; letztbekannter Gläubiger: Thurg. Hypothekenbank. Kraftlos erklärt am 27. Dezember 1901.

11. Notariat Affoltern:

- a) Schuldbrief von Fr. 600. —, d. d. 2. Februar 1879. Ursprünglicher Schuldner: Gebrüder Jakob und Johannes Huber in Obertal-Äugst; ursprünglicher Gläubiger: Albert Huber in Lyon; letztbekannter Schuldner: Elis. Huber-Bliggenstorfer in Äugstertal; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 27. Dezember 1901.
- b) Schuldbrief von Fr. 300. —, d. d. 2. November 1878. Ursprünglicher Schuldner: Diethelm Huber in Obertal-Äugst; ursprünglicher Gläubiger: Albert Huber in Lyon; letztbekannter Schuldner und Gläubiger: Die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 27. Dezember 1901.

12. Notariat Wädenswil.

Keine.

13. Notariat Horgen.

Keine.

14. Notariat Thalwil.

Keine.

15. Notariat Stäfa.

Keine.

16. Notariat Männedorf.

Keine.

17. Notariat Meilen.

Keine.

18. Notariat Küsnacht.

Keine.

19. Notariat Grüningen.

Keine.

20. Notariat Wetzikon.

Keine.

21. Notariat Wald.

Keine.

22. Notariat Uster.

Keine.

23. Notariat Pfäffikon.

a) Schuldbrief von Fr. 650.—, d. d. 12. Mai 1876. Ursprünglicher Schuldner: Hans Rudolf Schellenberg in Bussenhausen-Pfäffikon; ursprünglicher Gläubiger: Sparkasse Pfäffikon; letztbekannter Schuldner: Heinrich Schellenberg in Bussenhausen; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.

b) Schuldbrief von Fr. 380.—, d. d. 19. Mai 1892. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Schellenberg in Bussenhausen-Pfäffikon; ursprünglicher Gläubiger: Konrad Linsi, Wagner, in Bussenhausen; letztbekannter Schuldner: Heinrich Schellenberg in Bussenhausen; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.

24. Notariat Bauma.

Keine.

25. Notariat Illnau.

a) Kaufschuldbrief von Fr. 120.—, d. d. 24. Juli 1889. Ursprünglicher Schuldner: Joh. Weippert in Volketswil; ursprünglicher Gläubiger: S. S. Weil in Oberillnau; letztbekannter Schuldner: Der ursprüngliche; letztbekannter Gläubiger: Thurg. Kantonalbank. Kraftlos erklärt am 9. August 1901.

b) Kaufschuldbrief von Fr. 310.—, d. d. 3. November 1891. Ursprünglicher Schuldner: Joh. Rümeli in Nänikon; ursprünglicher Gläubiger: Die Erben des Heinrich Schmid in Volketswil; letztbekannter Schuldner: Der ursprüngliche; letztbekannter Gläubiger: Frau B. Trachsler-Schmid in Zimikon-Uster. Kraftlos erklärt am 9. August 1901.

c) Kaufschuldbrief von Fr. 190.—, d. d. 24. Juni 1894. Ursprünglicher Schuldner: Hs. Heinrich Hager in Nänikon; ursprünglicher Gläubiger: Die Erben des Heinrich Schmid in Volketswil; letztbekannter

Gläubiger und Schuldner: Die ursprünglichen.
Kraftlos erklärt am 9. August 1901.

26. Notariat Turbental.

Keine.

27. Notariat Winterthur.

Schuldbrief von Fr. 2000.— (urspr. Fr. 2200.—), d. d. 22. Februar 1889. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Frei in Winterthur; ursprünglicher Gläubiger: Rudolf Fischer in Winterthur; letztbekannter Schuldner: Der ursprüngliche; letztbekannter Gläubiger: August Frei in Winterthur. Kraftlos erklärt am 5. Oktober 1901.

28. Notariat Oberwinterthur.

Keine.

29. Notariat Wülflingen.

Keine.

30. Notariat Elgg.

Keine.

31. Notariat Andelfingen.

a) Kaufschuldbrief von Fr. 125.—, d. d. 2. August 1889. Ursprünglicher Schuldner: Ferdinand Frei in Thalheim; ursprünglicher Gläubiger: Zürcher Kantonalbank; letztbekannter Schuldner: Der ursprüngliche; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.

b) Kaufschuldbrief von fl. 18.—, d. d. Martini 1832. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Frei, Gemeinderat in Dorlikon; ursprünglicher Gläubiger: Spitalpfleger Baur in Zürich; gegenwärtige Pfand-eigentümer: Hch. Gut und Martin Oswald in Thalheim; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.

c) Schuldbrief von Fr. 80.—, d. d. 1. April 1856. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Landolt, Förster, in Örlingen; ursprünglicher Gläubiger: J. Heinr. Moser in Örlingen; gegenwärtiger Pfand-eigentümer: Jean Moser in Örlingen; letztbe-

- kannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.
- d) Kaufschuldbrief von Fr. 1800.—, d. d. 14. Januar 1885. Ursprünglicher Schuldner: Joh. Weilenmann in Adlikon; ursprünglicher Gläubiger: Konrad Frauenfelder daselbst; letztbekannter Schuldner: Der ursprüngliche; letztbekannter Gläubiger: Frau Uhlmann zur „Post“ in Adlikon. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.
- e) Schuldbrief von fl. 39.—, d. d. 23. November 1841. Ursprünglicher Schuldner: Joh. Kübler, Förster, von Ossingen; ursprüngliche Gläubiger: Die Kinder des Kaspar Randegger in Ossingen; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Heinrich Hertli in Trüllikon; letztbekannte Gläubiger: Die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.
- f) Kaufschuldbrief von Fr. 3000.—, d. d. 10. März 1883. Ursprünglicher Schuldner: Josef Müller, Wirt, in Marthalen; ursprünglicher Gläubiger: Albert Knopfli, Wirt, in Andelfingen; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Arnold Ruch in Andelfingen; letztbekannter Gläubiger: Jb. Brugger in Berlingen. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.
- g) Schuldbrief von Fr. 3600.—, d. d. 23. September 1889 mit Transfix vom 3. Februar 1897. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Himmel in Klein-Andelfingen; ursprünglicher Gläubiger: Verena Freigeb. Schurter daselbst; letztbekannter Schuldner: Remigius Gut in Klein-Andelfingen; letztbekannter Gläubiger: Die Erben der Anna Himmel von Klein-Andelfingen. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.
- h) Kaufschuldbrief von fl. 47.—, d. d. 1. Juni 1844. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Gisler von Flaach; ursprünglicher Gläubiger: Rud. Gisler und Josias Fislser in Flaach; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Heinrich Brandenberger in dort; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.

- i) Kaufschuldbrief von Fr. 100.—, d. d. 29. Oktober 1868. Ursprünglicher Schuldner: Jb. Kübler in Dachsenhausen-Ossingen; ursprünglicher Gläubiger: Ulrich Dünki in Ossingen; letztbekannter Schuldner: Ludwig Rotschild in Gailingen; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.
- k) Kaufschuldbrief von Fr. 30.—, d. d. 6. Juli 1867. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Müller, Ulrichen, in Flaach; ursprüngliche Gläubiger: Die Kinder des Jb. Fehr, Sattler, von Flaach; letztbekannter Schuldner: Gebrüder Jb. und Heinr. Müller in Flaach; letztbekannte Gläubiger: Die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.
- l) Kaufschuldbrief von fl. 25.—, d. d. 22. April 1851. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Müller, Ulrichen, von Flaach; ursprüngliche Gläubiger: Die Erben des Jb. Fritschi daselbst; letztbekannter Schuldner: Heinrich Müller, Ulrichen, in Flaach; letztbekannte Gläubiger: Die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.
- m) Kaufschuldbrief von Fr. 313.—, d. d. 28. Mai 1866. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Rebmann in Flaach; ursprünglicher Gläubiger: Ulrich Rebmann in Dorf; letztbekannte Schuldner: Die Erben des ursprünglichen; letztbekannter Gläubiger: alt Friedensrichter Bretscher in Winterthur. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.
- n) Schuldbrief von Fr. 75. — (ursprüngl. Fr. 600. —), d. d. 15. November 1856. Ursprünglicher Schuldner: Jb. Hagenbucher in Gütikhausen; ursprünglicher Gläubiger: Frau Pfarrer Wolf in Zürich; letztbekannte Schuldner: F. Dickenmann und U. Bachmann in Üsslingen; letztbekannte Gläubiger: Die Erben des ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.
- o) Kaufschuldbrief von fl. 15.—, d. d. 23. Juni 1848. Ursprünglicher Schuldner: Jb. Mettler, Zehnt-

mann, von Ossingen; ursprünglicher Gläubiger: Ulrich Mettler, Schreiner daselbst: letztbekannter Schuldner: Anna Randegger geb. Müller in Ossingen; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.

- p) Kaufschuldbrief von fl. 22 s. 20, d. d. 22. September 1843. Ursprünglicher Schuldner: Jb. Mettler, a. Zehntmann, von Ossingen; ursprünglicher Gläubiger: Jb. Sigg, Gemeindrat, in Ossingen; letztbekannter Schuldner: Anna Randegger geb. Müller in Ossingen; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.
- q) Schuldbrief von Fr. 450.—, d. d. 8. Juni 1898. Ursprünglicher Schuldner: Samuel Bretscher in Henggart; ursprünglicher Gläubiger: Zürcher Kantonalbank; letztbekannter Schuldner: Gustav Bretscher in Henggart; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.
- r) Kaufschuldbrief von Fr. 179.—, d. d. 19. April 1861. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Isliker in Alten; ursprünglicher Gläubiger: Ulrich Hofmann in Alten; letztbekannter Schuldner: Jb. Isliker in Alten; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.

32. Notariat Feuerthalen.

- a) Schuldbrief von Fr. 350.—, d. d. 15. Januar 1861. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Hablützel, Maurer, in Trüllikon; ursprünglicher Gläubiger: Das Schulgut Trüllikon; letztbekannter Schuldner: Luise Zuber-Hablützel in Trüllikon; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 15. Mai 1901.
- b) Schuldbrief von fl. 100.—, d. d. 2. Februar 1846. Ursprünglicher Schuldner: Ursula Schmid geb. Schweizer von Rheinau; ursprünglicher Gläubiger: Fridolin Walterspül in Rheinau; letztbekannter Schuldner: Wilhelm Schneider in Rheinau;

letztbekannter Gläubiger: Maria Anna Merk in Rheinau. Kraftlos erklärt am 23. Mai 1901.

33. Notariat Stammheim.

Keine.

34. Notariat Embrach.

Keine.

35. Notariat Eglisau.

- a) Kaufschuldbrief von Fr. 190.—, d. d. 16. März 1858. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Neukomm in Rafz; ursprünglicher Gläubiger: Martin Schweizer in Rafz; gegenwärtiger Eigentümer des verpfändeten Grundstückes: Karolina Kuhn-Meier in Rafz; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 15. Mai 1901.
- b) Schuldbrief von Fr. 230.—, d. d. 6. Juni 1885. Ursprünglicher Schuldner: Kath. Meier, Küfers, in Glattfelden; ursprünglicher Gläubiger: Zürch. Kantonalbank in Zürich; letztbekannter Schuldner: Joh. Richard Meier, Glattfelden; letztbekann'ter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 31. Oktober 1901.
- c) Kaufschuldbrief von Fr. 300.—, d. d. 17. Juni 1863. Ursprünglicher Schuldner: Salomon Spörri, Bote, in Rafz; ursprünglicher Gläubiger: Franz Graf in Rafz; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Petronella Neukomm-Meier in Rafz; letztbekannter Gläubiger: Jakob Rutschmann, a. Präsident, in Rafz. Kraftlos erklärt am 9. Dezember 1901.

36. Notariat Bülach.

- a) Schuldbrief von fl. 25.—, d. d. Martini 1789. Ursprünglicher Schuldner: Hans Jakob Engel, Schuster, von Bülach; ursprünglicher Gläubiger: Hans Jakob Brunner von Bülach; letztbekannter Schuldner und Gläubiger: Die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 4. April 1901.
- b) Schuldbrief von fl. 200.—, d. d. Martini 1643. Ursprünglicher Schuldner: Hans Obermann in Bülach; ursprünglicher Gläubiger: Bürgerschaft Bülach; letztbekannter Schuldner und Gläubiger: Die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 4. April 1901.

- c) Kaufschuldbrief von fl. 31.—, d. d. 19. April 1843. Ursprünglicher Schuldner: Joh. Nägeli, Küfer, von Bülach; ursprünglicher Gläubiger: Hs. Jb. Fröhlich von Bülach; gegenwärtiger Pfand-eigentümer: Hs. Jakob Meier, Rieters, in Bülach; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 9. Dezember 1901.

37. Notariat Bassersdorf.

Keine.

38. Notariat Niederglatt.

- a) Schuldbrief von Fr. 1700.—, d. d. 9. August 1886. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Sauter, Landwirt, Oberhasli; ursprünglicher Gläubiger: Andreas Sauter, Schmid, Oberhasli; letztbekannter Schuldner und Gläubiger: Andreas Sauter, Schmid, in Hofstetten, resp. dessen Erben. Kraftlos erklärt am 4. April 1901.
- b) Schuldbrief von Fr. 260.— (ursprüngl. fl. 450.—), d. d. 23. Sept. 1850. Ursprünglicher Schuldner: Hans Jakob Kunz, a. Gemeinderat, von Raat; ursprünglicher Gläubiger: alt Registrator Ammann in Zürich; letztbekannter Schuldner: Gebr. Bretschger in Freienstein; letztbekannter Gläubiger: J. Ph. Weil in Zürich. Kraftlos erklärt am 17. Oktober 1901.
- c) Kaufschuldbrief von Fr. 70.— (ursprünglich Fr. 140.—), d. d. 2. Juni 1875. Ursprünglicher Schuldner: Jb. Huber und Jb. Kunz in Neerach; ursprünglicher Gläubiger: Felix Meier, Binzburen, von Neerach; letztbekannter Schuldner: Jb. Kunz, Gemeindammann, in Neerach; letztbekannter Gläubiger: Die Konkursmasse des Schuldners. Kraftlos erklärt am 17. Oktober 1901.
- d) Kaufschuldbrief von Fr. 2020.20 (ursprünglich Fr. 2300.—), d. d. 1. Juli 1887. Ursprünglicher Schuldner: Jb. Fürst in Neerach; ursprünglicher Gläubiger: Gebrüder Bretschger in Freienstein; letztbekannter Schuldner und Gläubiger: Johannes Bretschger, Gemeindammann in Freienstein. Kraftlos erklärt am 17. Oktober 1901.

- e) Kaufschuldbrief von Fr. 80.—, d. d. 31. Dezember 1866. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Schlatter in Wattwil-Oberweningen; ursprünglicher Gläubiger: Rudolf Zöbeli in Riedt-Neerach; letztbekannter Schuldner: Jb. Kunz, Wagner, in Neerach; letztbekannter Gläubiger: Die Konkursmasse des Jakob Kunz, Gemeindammann in Neerach. Kraftlos erklärt am 17. Oktober 1901.

39. Notariat Dielsdorf.

Keine.

II. Aufgerufene Schuldurkunden.

1. Notariat Zürich.

Keine.

2. Notariat Enge.

Keine.

3. Notariat Aussersihl.

Keine.

4. Notariat Wiedikon.

Keine.

5. Notariat Riesbach.

Keine.

6. Notariat Hottingen.

Keine.

7. Notariat Oberstrass.

Keine.

8. Notariat Schwamendingen.

Schuldbrief von Fr. 1300.—, d. d. 14. September 1895. Ursprünglicher Schuldner: Rud. Nivergelt in Örlikon; ursprünglicher Gläubiger: alt Gemeindschreiber Joh. Sieber in Seebach; letztbekannter Schuldner: Hch. Hug im Ausserdorf-Seebach; letztbekannter Gläubiger: Sparkasse Seebach. Aufruf bewilligt am 31. Dezember 1901.

9. Notariat Höngg.

Keine.

10. Notariat Schlieren.

Keine.

11. Notariat Affoltern.

- a) Schuldbrief von Fr. 115.—, d. d. 28. Februar 1853. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Ringger, Küfer, in Heisch-Hausen; ursprünglicher Gläubiger: Elise Steinmann-Beerli in Ürzlikon; letztbekannter Schuldner: Joh. Näf in Heisch-Hausen; letztbekannte Gläubiger: Die Erben des Jb. Steinmann in Ürzlikon. Aufruf bewilligt am 23. Mai 1901.
- b) Schuldbrief von Fr. 2000.—, d. d. 9. August 1901. Ursprünglicher Schuldner: Marg. Schneeбели-Winkelmann in Affoltern; ursprünglicher Gläubiger: Anna Schneeбели in Affoltern; letztbekannter Schuldner: Gebrüder Heinrich und Johannes Schneeбели in Affoltern; letztbekannter Gläubiger: Der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 9. August 1901.
- c) Schuldbrief von fl. 200.—, d. d. Maitag 1803. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Urmi in Mettmenstetten; ursprünglicher Gläubiger: Rudolf Höhn in Horgen; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Gottlieb Dubs in Mettmenstetten; letztbekannter Gläubiger: F. Schulthess-Wegmann in Zürich. Aufruf bewilligt am 5. Oktober 1901.

12. Notariat Wädenswil.

Keine.

13. Notariat Horgen.

Schuldbrief von Fr. 1200.—, d. d. 27. Februar 1893. Ursprünglicher Schuldner: J. Burkhardt, Sigrüst, in Horgen; ursprünglicher Gläubiger: Jb. Brändli, Vater, in Horgen; letztbekannter Schuldner: J. Knecht, Advokat, in Horgen; letztbekannter Gläubiger: Jean Burkhardt in Horgen. Aufruf bewilligt am 2. Juli 1901.

14. Notariat Thalwil.

Keine.

15. Notariat Stäfa.

Keine.

16. Notariat Männedorf.

Keine.

17. Notariat Meilen.

Keine.

18. Notariat Küsnacht.

Keine.

19. Notariat Grüningen.

Keine.

20. Notariat Wetzikon.

Keine.

21. Notariat Wald.

Kaufschuldbrief von Fr. 1000. —, d. d. 5. Oktober 1886. Ursprünglicher Schuldner: Frau Maria Äpli in Baden; ursprünglicher Gläubiger: Frau Ida Zuppinger, z. „Löwen“, Wald; letztbekannter Schuldner: Witwe Marie Senn, z. „Löwen“, Wald; letztbekannter Gläubiger: J. Weidmann-Egli in Adliswil. Aufruf bewilligt am 27. Dezember 1901.

22. Notariat Uster.

Keine.

23. Notariat Pfäffikon.

Schuldbrief von Fr. 500. —, d. d. 17. März 1886. Ursprünglicher Schuldner: Hch. Egli in Bussenhausen-Pfäffikon; ursprünglicher Gläubiger: Jb. Schneider, Bäcker, Pfäffikon; letzte bekannte Schuldner und Gläubiger: Die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 29. August 1901.

24. Notariat Bauma.

Keine.

25. Notariat Illnau.

Keine.

26. Notariat Turbenthal.

Keine.

27. Notariat Winterthur.

Schuldbrief von Fr. 40,000.—, d. d. 16. Juli 1889.
 Ursprünglicher Schuldner: J. Jb. Weber,
 z. Schleife, Winterthur; ursprünglicher Gläubiger:
 Stadtgemeinde Winterthur; letztbe-
 kannter Schuldner und Gläubiger: Die ur-
 sprünglichen. Aufruf bewilligt am 27. Dezember
 1901.

28. Notariat Oberwinterthur.

Kaufschuldbrief von Fr. 1929.—, d. d. 3. Juni 1853.
 Ursprünglicher Schuldner: Joh. Wegmann
 in Yberg-Seen; ursprünglicher Gläubiger:
 Die Erben des Rud. Zehnder in Seen; letztbe-
 kannte Schuldner und Gläubiger: Die ur-
 sprünglichen. Aufruf bewilligt am 5. Oktober
 1901.

29. Notariat Wülflingen.

Schuldbrief von Fr. 500.—, d. d. 20. November 1889.
 Ursprünglicher Schuldner: Hs. Rudolf Bräm
 in Pfungen; ursprünglicher Gläubiger: Jb.
 Anton Helfensberger in Niederteufen; letztbe-
 kannter Schuldner und Gläubiger: Die
 ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 2. Juli 1901.

30. Notariat Elgg.

Keine.

31. Notariat Andelfingen.

Schuldbrief von Fr. 102.67 (ursprüngl. Fr. 175.—),
 d. d. 21. Februar 1844. Ursprünglicher Schuld-
 ner: Konrad Hablützel, Konraden, von Trüllikon;
 ursprünglicher Gläubiger: Kirchengut Trüll-
 ikon; gegenwärtiger Pfandeigentümer:
 Wilhelm Hablützel in Trüllikon; letztbekannt
 Gläubiger: Der ursprüngliche. Aufruf be-
 willigt am 27. Dezember 1901.

32. Notariat Feuerthalen.

Keine.

33. Notariat Stammheim.

Keine.

34. Notariat Embrach.

Keine.

35. Notariat Eglisau.

Keine.

36. Notariat Bülach.

Keine.

37. Notariat Bassersdorf.

Kaufschuldbrief von Fr. 300. —, d. d. 16. Oktober 1880. Ursprünglicher Schuldner: Jb. Sieber, z. „Post“, Seebach; ursprüngliche Gläubiger: Geschwister Wintsch, a. Friedensrichters, in Opfikon; gegenwärtige Pfand Eigentümer: A. Weil, Jb. Bloch und D. Guggenheim in Gailingen; letztbekannter Gläubiger: A. Huber, z. a. „Post“, in Seebach. Aufruf bewilligt am 2. Juli 1901.

38. Notariat Niederglatt.

Kaufschuldbrief von Fr. 235. —, d. d. 7. Juni 1880
Ursprünglicher Schuldner: Hs. Jb. Leger, Vater, in Stadel; ursprüngliche Gläubiger: Die Erben der Anna Barb. Wüst geb. Meier von Stadel; letztbekannte Schuldner: Die Erben des ursprünglichen Schuldners; letztbekannter Gläubiger; Joh. Bucherin Fisibach. Aufruf bewilligt am 31. Oktober 1901.

39. Notariat Dielsdorf.

Keine.

Zürich, den 25. April 1902.

Im Auftrage des Obergerichtes,
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Erneuerungswahl der Staatsbeamten.

Gemäss Art. 11 der Verfassung und §§ 6, 12 und 56 des Wahlgesetzes vom 7. November 1869 fallen sämtliche Beamte und Angestellte, deren Wahl dem Regierungsrate zusteht, dieses Frühjahr in Erneuerung.

Diese Amtsstellen sind:

1. Staatskanzlei.

Staatsschreiber, Kanzleisekretär, drei Kanzlisten, 5 Weibel.

2. Direktion des Innern.

a. Innere Verwaltung, Armenwesen und Feuerpolizei.

Sekretär und zwei Kanzlisten.

Chef und drei Kanzlisten des statistischen Bureau.

1 Beamter für das Zivilstandswesen.

Staatsarchivar und dessen Adjunkt.

b. Brandassekuranzkanzlei.

Sekretär, 6 Kanzlisten.

3. Direktion der Justiz und Polizei.

I. und II. Sekretär, 4 Kanzlisten.

Staatsanwaltschaft: Staatsanwälte (I. II. und ausserordentlicher).

Polizeikorps: Hauptmann, Oberlieutenant, 2 Lieutenants.

Vier Eichmeister.

Strafanstalt: Direktor, Verwalter, Geistlicher, Arzt.

Korrektionsanstalt Ringwil: Verwalter, 2 Gruppenchefs,

„ Uitikon: Verwalter,

4. Direktion der Finanzen.

Sekretär, 2 Kanzlisten. Wirtschaftswesen: 2 Kanzlisten. Kantonales Steueramt: Sekretär, Stempelverwalter, 4 Kanzlisten.

Staatsbuchhalter und 5 Gehülften. Staatskassier und Stellvertreter. Wertschriftenverwalter und Gehülfe. 2 Rechnungsrevisoren. 2 Kassenkontroleure. Verifikator der notarialischen Staatsgebühren.

Salzdirektor und Gehülfe. — Bergwerksverwalter und Gehülfe. — 2 Fischereiaufseher.

5. Direktion der Volkswirtschaft.

Sekretär, Registrator, Kanzlist, Adjunkt für Viehversicherung und Viehverkehr, Kulturingenieur und Adjunkt. Rebbaukommissär. Direktor der landwirtschaftlichen Schule. — Kantonsgeometer und Gehülfe. — Oberforstmeister, 2 Adjunkte, 4 Kreisforstmeister, Kanzlist. — Die Bezirkstierärzte und deren Adjunkte.

Sekretär für Fabrik- und Gewerbewesen, 1 Kanzlist. Handelsregisterführer, 3 Kanzlisten. Börsenkommissär.

6. Direktion des Gesundheits- und des Militärwesens.

a. Sekretär für das Gesundheitswesen, 2 Kanzlisten.

Kantonsapotheker. Kantonschemiker und seine 2 Assistenten.

Die Bezirksärzte und deren Adjunkte.

Kantonsspital Zürich: Direktoren und Sekundärärzte der medizinischen und chirurgischen Klinik. Direktor der medizinischen Poliklinik. 2 Geistliche. Verwalter, 3 Gehülften. Kellermeister.

Frauenklinik: Verwalter, Gehülfe.

Kantonsspital Winterthur: Direktor, Sekundararzt, Verwalter, 2 Gehülften.

Irrenheilanstalt Burghölzli: Direktor, Sekundararzt, Verwalter, Gehülfe.

Pflegeanstalt Rheinau: Direktor, Sekundararzt, Verwalter, 2 Gehülften, Geistlicher.

Pflegeanstalt Wülflingen: Arzt, Verwalter, Gehülfe, Geistlicher.

Wäckerlingstiftung in Ütikon: Arzt, Verwalter.

- b. Sekretär für das Militärwesen, 4 Kanzlisten. Adjunkt des Kontrolnbureau. Kriegskommissär und Stellvertreter. Kasernenverwalter, Zeughausdirektor, Buchhalter, Kanzlist. Büchsermeister. Zeughaus- und Montirungsverwalter in Winterthur. 5 Kreiskommandanten.

7. Direktion des Erziehungswesens.

Sekretär, Registrator, 3 Kanzlisten. Lehrmittelverwalter. Kantonsschulverwalter. — Lehrerseminar: Direktor. — Tierspital: Leiter des Tierspitals. — Technikum: Direktor. — Botanischer Garten: Direktor, Obergärtner. — Kantonalbibliothek: Ober- und Unterbibliothekar. — Gymnasium: Rektor. Industrieschule: Rektor. — Kantonaler Inspektor des Fortbildungsschulwesens. — Kantonale Arbeitsschulinspektorin.

8. Direktion der öffentlichen Bauten.

Sekretär, Rechnungssekretär, Registrator, 4 Kanzlisten, Gehülfe des Rechnungssekretärs.

Kantonsingenieur, 2 Adjunkte, 5 Kreisingenieure. — Wasserrechtsingenieur. — Kantonsbaumeister, Adjunkt, 2 Hochbauaufseher, 5 Hauswarte.



Die bisherigen Stelleninhaber werden als angemeldet betrachtet.

Die Anmeldungen für die unter 1 genannten Stellen sind an den Präsidenten des Regierungsrates, diejenigen für die übrigen Stellen an die betreffende Direktion zu richten.

Zur Einreichung von Anmeldungen wird eine Frist bis Ende Mai 1902 eröffnet.

Folgende Stellen sind neu zu besetzen:

Erziehungsdirektion: Verwalter des kantonalen Lehrmittelverlages. Unterbibliothekar der Kantonalbibliothek.
Direktion des Gesundheitswesens: Geistlicher für die Pflegeanstalt Wülflingen.

Zürich, den 7. Mai 1902.

Aus Auftrag:
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

In Vollziehung der §§ 1 und 3 des Gesetzes über eine Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 24. April 1870 beehren wir uns, Sie zur konstituierenden Sitzung des Kantonsrates auf Dienstag den 20. Mai 1902, vormittags 10 Uhr, ins Rathaus Zürich einzuladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Wahl des Bureau des Kantonsrates.
2. Wahl der Kommission für Prüfung der Wahlakten.
3. Wahl der Kommission zur Durchsicht der durchberatenen Gesetze (Redaktionskommission).
4. Ablegung des Amtsgelübdes durch die Mitglieder des Kantonsrates.
5. Anerkennung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates und Ablegung des Amtsgelübdes durch diese.
6. Erhaltung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 27. April 1902 betreffend den Übergang der Versuchstation für Obst-, Wein- und Gartenbau an den Bund.
7. Wahl von zwei Mitgliedern des Kirchenrates.
8. Bestätigung beziehungsweise Ergänzung der für einzelne Geschäfte bestehenden Kommissionen des Kantonsrates.
9. Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich, Mitteilung der Kirchensynode.
10. Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode, Antrag des Regierungsrates vom 5. März 1902.

11. Kompetenzkonflikt zwischen dem Regierungsrat und dem Obergericht betreffend die Anwendung des Steuergesetzes, Bericht des Regierungsrates vom 29. März 1902.

Mit vollkommener Hochachtung:

Zürich, den 7. Mai 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H. Ernst.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Regierungsratsverhandlungen.

14. April 1902.

Der Wetterwehrgenossenschaft am rechten Zürichseeufer wird die Bewilligung zur Errichtung von 7 weiteren Schiessstationen in den Gemeinden Hombrechtikon, Männedorf, Meilen und Ütikon, sowie die Aufstellung von Geschützen nach System Häny erteilt.

Dem Reglemente über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer wird die Genehmigung erteilt, ebenso dem von der Direktion des Gesundheitswesens vorgelegten Regulativ betreffend Staatsbeiträge an das Bestattungswesen.

19. April 1902.

Zum Staatsarchivar des Kantons Zürich wird für den Rest der laufenden Amtsdauer und mit Amtsantritt auf den 5. Mai 1902 Herr Dr. phil. Johannes Häne von Kirchberg (St. Gallen), zum Lehrer für Handelswissenschaften am Technikum in Winterthur auf eine Amtsdauer von 6 Jahren, mit Amtsantritt auf 15. April 1902 und mit dem Titel „Professor“ Herr H. Biedermann-Sulzer von Winterthur (bisher prov.) gewählt, und als Lehrer für Baufächer an genannter Anstalt für eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren Herr Professor J. Pfau, Architekt in Winterthur, bestätigt.

I. Nachtrag

zum

Verzeichnis der im Kanton Zürich pro 1902 patentirten Viehhändler.

I. Kanton Zürich.

Bezirk Zürich.

- 328. Bachofen & Müller, Zürich III.
- 329. Baur, Hch., Sohn, Metzger, Birmensdorf.
- 330. Berchtold-Pfenninger, Frau Sophie, Örlikon.
- 331. Blickensdorfer, Albert, Zürich III.
- 332. Bloch, Daniel, Hochfarbstrasse 7, Zürich IV.
- 333. Bloch, Julius, Zürich II.
- 334. Gerhard, Jakob, Altstetten.
- 335. Guggenheim, Bernhard, Zürich I.
- 336. Haller, Albert, Albisrieden.
- 337. Kieser, Rudolf, Zürich III.
- 338. Kuser, Oskar, Metzger, Zürich I.
- 339. Näf, Jakob, Metzger, z. Löwen, Dietikon.
- 340. Rosenfeld, David, Zürich I.
- 341. Weber, Joh., z. Löwen, Rennweg, Zürich I.
- 342. Wintsch, Joh., Landikon, Birmensdorf.

Bezirk Affoltern.

- 343. Bär, Robert, Metzger, Affoltern a. A.
- 344. Blickensdorfer, Joh., Unterlunnern, Obfelden.
- 345. Grob-Weilenmann, Theodor, Maschwanden.
- 346. Hauser, Adolf, Unter-Rifferswil.
- 347. Huber-Frei, Heinrich, Knonau.
- 348. Huber-Frick, Albert, Knonau.
- 349. Meyer, Armin, Hausen a. A.
- 350. Schneebeli, Gottlieb, Zwillikon, Affoltern a. A.

Bezirk Horgen.

- 351. Hitz, Kaspar, Wädenswil.
- 352. Huber, Henri, Metzger, Rüschtikon.

Bezirk Hinwil.

- 353. Bachmann, Jakob, Metzger, Stegen, Wetzikon.
- 354. Portmann, Joseph und Sohn (Herm.), Wetzikon.
- 355. Weber, Julius, Edikon-Dürnten.

Bezirk Uster.

- 356. Bollag, Joseph, Uster.
- 357. Bühler, Daniel, Gfenn, Dübendorf.
- 358. Denzler-Bachofen, Heinrich, Werrikon-Uster.
- 359. Meyer-Häfliger, Joseph, z. Krone, Nossikon-Uster.
- 360. Müller, Albert, Greifensee.
- 361. Müller, Alfred, Zimikon, Volketswil.
- 362. Müller, Hs. Hrch., Gutenswil, Volketswil.

Bezirk Pfäffikon.

- 363. Corrodi, J. Jakob, Russikon.
- 364. Fürst, Joh. Heinrich, Birch, Illnau.
- 365. Schneider, Hch., z. Hirschen, U.-Hittnau.
- 366. Vontobel, Gottfried, Gublen-Bauma.
- 367. Weil, Simon S., Ober-Illnau.

Bezirk Winterthur.

- 368. Bodenmüller, Joseph, Veltheim.
- 369. Bollag, Samuel, z. Widder, Winterthur.
- 370. Güttinger, Johannes, Elsau.
- 371. Möckli, Wilhelm, Riedthof, Neftenbach.
- 372. Rutschmann, J. Ferd., Metzger, Welsikon-Dynhard.
- 373. Schmid, Gottfried, Rümikon-Elsau.
- 374. Schoch, Heinr., Metzger, Oberwinterthur.
- 375. Vogt, Gebrüder (Wilh. u. Albert), Winterthur.

Bezirk Andelfingen.

- 376. Langhard, Joh., Oberstammheim.
- 377. Schlatter, Michael, Klein-Andelfingen.
- 378. Ulrich, Joh., Metzger, Guntalingen.
- 379. Weil, Berthold, Feuertalen.

Bezirk Bülach.

- 380. Angst, Otto, Metzger, Wyl.
- 381. Dünki, Konrad, Unter-Embrach.
- 382. Gut, Isidor Isaak, Dietlikon.
- 383. Schneidinger, Louis, Bassersdorf.

Bezirk Dielsdorf.

- 384. Meier, Johannes, Metzger, Dänikon.
- 385. Walder, Wilhelm, Letten, Rümlang.

II. Andere Kantone.**A a r g a u.**

- 386. Guggenheim, Samuel S., z. Fouburg, Baden.
- 387. Kaufmann, Jakob, Bellikon.
- 388. Steger, Philipp, Bellikon.

T h u r g a u.

- 389. Eberli, Konrad, Metzger, Nussbaumen.
- 390. Schwarzer, Joachim, Wagenhausen.
- 391. Strasser, Arnold, Nussbaumen.

S c h a f f h a u s e n.

- 392. Schudel, Georg, Beggingen.

S c h w y z.

- 393. Wattenhofer-Oswald, Joh., Lachen.

Z u g.

- 394. Brändli, Gallus, Baar.

III. Ausland.

- 395. Bloch, Albert, in Randegg (Domizil: Feuertalen).
- 396. Guggenheim, Emil Michael, in Gailingen (Domizil: Rätterschen-Elsau).
- 397. Kurz, Milian, in Gailingen (Domizil: Langnau a. A.).
- 398. Kurz, Simon M., in Gailingen (Domizil: Rafz).

Zürich, den 9. Mai 1902.

Direktion der Volkswirtschaft.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Gemäss den §§ 4 und 23 des Gesetzes vom 12. Juni 1881 betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und § 26 der bezüglichen Vollziehungsverordnung soll laut Beschluss der Kommission für Landwirtschaft vom 10. April 1902 im laufenden Jahr der rationelle Getreidebau prämiert werden.

Die Anmeldungen der Preisbewerber müssen bis spätestens 15. Juni 1902 der Volkswirtschaftsdirektion in Zürich eingereicht werden. In den Preisbewerbungen sind die erforderlichen Aufschlüsse nach einem hiefür festgestellten Fragenschema zu erteilen, welches bei der genannten Direktion bezogen werden kann.

Zürich, den 9. Mai 1902.

Im Auftrage
der kant. Kommission für Landwirtschaft,
Der Sekretär der Volkswirtschaftsdirektion:
J. C. Eschmann.

Bekanntmachung.

Sofern genügende Anmeldungen hiefür eingehen, soll auch dieses Jahr die Vermittlung des Ankaufes von jungen Zuchtstieren der Fleckviehrasse durchgeführt werden. Die Ankaufskommission des Staates wird es sich angelegen sein lassen, nur Zuchtstiere von nachgewiesener guter Abstammung und für deren Tauglichkeit garantirt wird, zu erwerben.

Zürcherische Rindviehzuchtgenossenschaften und Korporationen, welche beabsichtigen, einen Zuchtstier I. Qualität zu erwerben, haben ihre definitiven und verbindlichen Anmeldungen bis spätestens 15. Juni nächsthin der Volkswirtschaftsdirektion in Zürich schriftlich einzureichen.

Von der Vermittlung brauner Zuchtstiere wird Umgang genommen, weil das eigentliche Zuchtgebiet dieser Rasse in nächster Nähe liegt und es infolge dessen den Genossenschaften nicht schwer fällt, den Bedarf selbst zu decken.

Sodann wird auf gestelltes Gesuch hin die Beschaffung von guten Zuchtebern vorzüglicher Schweineschläge vermittelt und werden hierauf Züchter bezw. Schweinezuchtgenossenschaften unseres Kantons noch speziell aufmerksam gemacht.

Zürich, den 9. Mai 1902.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Naegeli.

Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Regierungsratsverhandlungen.

19. April 1902.

Den Herren Ernst Arbenz und Otto Girowitz, Lehrer am Technikum in Winterthur, wird der Titel „Professor“ verliehen.

Für das Wintersemester 1901/1902 werden an die in den Seminarien der Hochschule betätigten Dozenten Entschädigungen im Betrage von 3397 Fr. 50 Rp., an unbesoldete Professoren und Privatdozenten der Hochschule als Gratifikationen 3300 Fr., für die zahnärztliche Schule 4200 Fr. ausgerichtet.

Dem Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge wird pro 1902 ein Staatsbeitrag von 400 Fr. bewilligt.

Die Stadt Zürich erhält für 1901 an die Kosten von Desinfektionen einen Staatsbeitrag von 10,520 Fr., die Stadt Winterthur 690 Fr.; ferner wird der Stadt Zürich an die Kosten eines Kinderleichenwagens ein Staatsbeitrag von 142 Fr. ausgerichtet.

26. April 1902.

Als Interimsverwalter für das Notariat Oberstrass wird mit sofortigem Amtsantritt Herr Heinrich Frey, zur Zeit Substitut des Notariates Oberstrass, gewählt.

Von der Wahl der Herren Max Ernst Richard Thomann zum Pfarrer der Kirchgemeinde Schönenberg und Hans Karl Kambli zum Pfarrer der Kirchgemeinde Wald wird Vormerk genommen.

Dem Hilfsverein Töss wird an seine Ausgaben im Jahre 1901 ein Staatsbeitrag von 300 Fr. bewilligt.

Die Milchlieferungen für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1902 werden vergeben.

Die Baudirektion wird ermächtigt, die Strassenverbindung Sood-Leimbach bis Stadtgrenze Zürich im Laufe des Sommers ausführen zu lassen.

Die Bau- und Niveaulinien der Hinterbergstrasse zwischen Hoch- und Kuserstrasse in Zürich V werden genehmigt.

3. Mai 1902.

Herr G. Pfister, Sekretär der Baudirektion, wird auf sein Ansuchen hin und unter bester Verdankung der geleisteten Dienste auf 1. Mai 1902 von seiner Stelle entlassen.

Der Kaufmännische Verein Zürich erhält pro 1901 einen Staatsbeitrag von 9000 Franken.

Dem vom Gemeinderat Oberwinterthur vorgelegten Quartierplan für zwei Strassen in der untern Grütze südlich der Gelatinenfabrik wird die Genehmigung erteilt.

Die Bau- und Niveaulinien folgender Strassen werden genehmigt: Gartenhofstrasse, Grüngasse, Kramer-, Freystrasse in Zürich III, Langmauerstrasse in Zürich IV, Riedt-,

Wytellikerstrasse in Zürich V; Dorfstrasse (Adlerplatz-Kühgasse) und Alte Land-, Dorfstrasse (Bahnübergang - Alte Landstrasse), Mühlegasse, Tischenloostrasse, Tischenloo-Brugg in der Gemeinde Talwil; Pestalozzi-, Häslern-, Schul-, Acker-, Weiher-, Dorfstrasse und die abgeänderte Niveaulinie der Herrligstrasse in der Gemeinde Altstetten.

Der Gemeinde Zell werden an die Baukosten für die Korrektion von Strassen III. Kl. Fr. 2260, der Gemeinde Fischental Fr. 240 verabfolgt.

Die Erstellung einer neuen Warmwasserversorgungsanlage in der Augenklinik Zürich wird an Gebrüder Sulzer in Winterthur vergeben.

Dem Herrn Pfarrer Felix in Wülflingen wird vom Zeitpunkt seines Rücktrittes an ein jährlicher Ruhegehalt zugesichert, ebenso dem Herrn Pfarrer Winkler in Unterstrass-Zürich.

Pläne und Kostenberechnungen für die Kirchenbauten Neumünster und Richterswil werden genehmigt; betr. die Zuwendung von Staatsbeiträgen behält sich der Regierungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Kantons die weitere Beschlussfassung vor.

An das Bestattungswesen werden den Gemeinden für das Jahr 1901 ausgerichtet als ordentlicher Staatsbeitrag 73,665 Fr., als ausserordentlicher Staatsbeitrag 12,623 Fr. Der Spitalverwaltung Zürich sind für stille Beerdigungen 2,460 Fr. bereits verabfolgt worden.

Vom 7. Mai 1902.

Zum Sekretär der Baudirektion wird für den Rest der laufenden Amtsdauer und mit Amtsantritt auf 12. Mai 1902 Herr Dr. jur. E. Klöti von Winterthur, als I. Kanzlist der Staatskanzlei mit Amtsantritt auf 15. Mai 1902 Herr Dr. jur. Julius Ötiker von Männedorf gewählt.

Die Maurerarbeiten für eine neue Stützmauer beim Rehbeggute längs der Schönbergstrasse in Zürich werden an H. Frischknecht, Baumeister, in Zürich V vergeben.

**Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten
vom April 1902.**

Bezirke	Cholera		Pocken		Cramp u. Diphther.		Mazern		Scharlach		Keschhusten		Typhus		Vari- cellen		Puerperal- fieber	Bemerkungen
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.				
Zürich, Stadt . . .	—	—	—	—	11	14	59	52	11	19	6	7	1	5	7	6	2	
Landgemeinden . .	—	—	—	—	3	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Affoltern	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Horgen	—	—	—	—	4	5	—	—	13	21	—	—	—	—	—	—	—	
Meilen	—	—	—	—	1	2	7	4	1	3	2	—	—	—	3	4	—	
Hinwil	—	—	—	—	—	3	—	2	3	3	—	—	—	1	—	2	—	
Uster	—	—	—	—	1	6	—	1	8	2	—	—	—	—	1	3	1	
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	—	1	14	12	—	—	—	—	1	—	—	
Winterthur, Stadt .	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—	
Landgemeinden . .	—	—	—	—	2	1	1	1	7	10	—	2	—	—	3	—	—	
Andelfingen	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bülach	—	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dielsdorf	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	27	41	72	63	53	68	8	9	2	6	16	15	3	

Kantonales Gesundheitswesen.

B e r i c h t

des

kantonalen zürcherischen Rebbau-Kommissärs

über das

Auftreten des falschen, sowie des echten Mehltaus im Jahre 1901 und die Bekämpfung dieser Schädlinge.

A. Falscher Mehltau (*Peronospora viticola*).

Dieser Rebenfeind ist im Berichtsjahre nur schwach aufgetreten. Als im Mai und bis in den Monat Juni hinein fast keine oder wenigstens bloß geringe Spuren des Schädlings bemerkbar waren, hörte man hie und da in Kreisen der Weinbauern die optimistische Ansicht äussern, es werde vermutlich der Pilz sich nicht mehr zeigen. In verschiedenen Fällen trug diese irrige Meinung dazu bei, dass eine erste Bespritzung der Weinrebe vor der Blüte — das geeignetste Vorbeugungsmittel gegen die *Peronospora* — nicht ausgeführt wurde. Die unangenehmen schädlichen Folgen dieser Unterlassung machten sich aber später bemerkbar: Alle nicht rechtzeitig geschützten Rebstöcke blieben wieder wie in früheren ähnlichen Fällen, gegenüber andern besser geschützten Reben nicht nur äusserlich, sondern auch im Wachstum und in ihrer Ertragsfähigkeit sehr zurück. Sonst aber darf im Allgemeinen mit hoher Befriedigung darauf hingewiesen werden, dass die grossen Vorteile einer ersten Bespritzung des Weinstockes vor der Blütezeit und einer zweiten, 4—5 Wochen später folgenden Bespritzung, bei der Mehrzahl unserer zürcherischen Rebenbesitzer endlich gebührende Würdigung gefunden haben.

Das kantonale statistische Bureau der Direktion des Innern hat auch pro 1901 die der Volkswirtschaftsdirektion über den falschen Mehltau erstatteten Berichte der örtlichen Organe tabellarisch für die Berichterstattung des Rebbaukommissärs zusammengestellt.

Über den Grad des Auftretens der Krankheit bemerkt Tabelle I, dass von 172 weinbautreibenden Gemeinden, 99

schwach, 50 ziemlich stark und blos 10 heftiger vom Pilz befallen worden sind. Diese Abstufungen stehen teilweise im Zusammenhang mit der jeweiligen Bekämpfung des Schädling; je rationeller letztere bisher durchgeführt wurde, um so weniger wirksam hat sich die Peronospora später gezeigt. Hinsichtlich des zeitlichen Auftretens der Pilzkrankheit ergibt sich, dass dieselbe im Monat Mai nur in 3 Gemeinden konstatiert werden konnte, ferner wurden von ihr 17 Gemeinden in der I. und weitere 13 Gemeinden in der II. Hälfte des Monates Juni ergriffen. Die grösste Verbreitung des gefährlichen Schmarotzers fand im Juli statt, es fielen der Krankheit 30 Gemeinden in der I. und 43 Gemeinden in der II. Hälfte dieses Monates anheim. Im August vermehrte sich die Zahl der betroffenen Gemeinden um 44, denen im September noch 9 Gemeinden folgten; verschont blieben 13 Gemeinden.

Tabelle II gibt ziffermässigen Aufschluss über das Verhältnis der zweimaligen Rebenbespritzungen (vor und nach der Blüte) zu denjenigen, welche blos nach der Blüte vorgenommen wurden. Die statistische Darstellung bestätigt die Mitteilung des Berichterstatters, dass für die Bespritzungen des Weinstockes vor und nach der Blüte gegenüber dem verspätet einmaligen Spritzen nach vollendeter Traubenblüte sich immer mehr Anhänger finden. Von den 4685 ha. Rebland sind 2993 ha., mithin beinahe $\frac{2}{3}$ unseres gesamten zürcherischen Weinbauareals, in rationeller Weise vor und nach der Blütezeit, behandelt worden.

41 Rebenbesitzer mit einem Areal von 7,3 ha. unterliessen es, die vorgeschriebene Bespritzung ihrer Rebgeleände vorzunehmen. Laut Tabelle III wurden 40 der Fehlbaren durch die zuständigen Gemeinderäte in Polizeibussen bis auf 15 Fr. verfällt. Im ganzen betrug die verhängten Bussen 173 Fr. Die Rebstücke der renitenten Eigentümer sind auf deren Kosten auf exekutivem Wege bespritzt worden.

Als Vorbeugungsmittel gegen den Mehltau wurden im Berichtsjahre grösstenteils nur Präparate angewendet, welche sich schon längst als wirksam bewährt haben: Die verdünnte Bordeauxbrühe und die Sodakupfervitriollösung. Auch das Bordeauxbrühe-Pulver des Herrn Rudolf Maag, Chemiker, in Dielsdorf, hat in 36 Gemeinden bei ungefähr 880 Rebenbesitzern Eingang gefunden. Die Berichte über die Erfolge

dieses Präparates lauten im allgemeinen günstig, sie stehen aber denjenigen der erstgenannten Schutzmittel immerhin nach.

Mit Bewilligung der betreffenden Lokalkommissionen kamen im Berichtsjahr ausser den genannten Bespritzungsmitteln vereinzelt zur Verwendung: Kupferklebekalkmehl, das indessen nicht befriedigte, ferner Azurinlösung mit günstigem und Gips mit schlechtem Erfolg. Den Weinbauern ist allgemein bekannt, dass die Zubereitung der verdünnten Bordeauxbrühe und der Sodakupfervitriollösung etwas unbequemer und zeitraubender ist als die blosse Mischung von pulverförmigen Präparaten mit Wasser, wie solche zahlreich in den Handel gebracht und zur Rebenbespritzung oder -Bestäubung empfohlen werden. Dagegen muss es den Grundbesitzern, welche die beiden wiederholt erwähnten, anerkannt besten Vorbeugungsmittel anwenden, zur Genugtuung gereichen, im Kampfe gegen den Pilz diese sicher wirkenden und schützenden Mittel zu besitzen, was bei den pulverförmigen Erzeugnissen nicht immer der Fall ist, abgesehen davon, dass letztere meistens teurer sind.

Aus den Gemeinden Dachsen, Laufen-Uhwiesen und Trüllikon ist der Volkswirtschaftsdirektion das Auftreten und starke Umsichgreifen des Rotbrenners, einer schon von früher her bekannten Blattfallkrankheit des Weinstockes, gemeldet worden.

Seitens der interkantonalen Weinbau-Versuchs- und Lehranstalt in Wädenswil (Direktor: Herr Professor Dr. Müller-Thurgau) wurden Ende Juli 1901 die erkrankten Rebenbestände einer genauen Prüfung unterzogen. Der genannte Experte hat das Ergebnis seiner daherigen Untersuchung in einem einlässlichen Bericht niedergelegt, aus dem hier insbesondere folgende Stellen zitiert werden:

„Infolge der allgemein als „Rotbrenner“ zu bezeichnenden Krankheit entstehen auf den Blättern der roten Traubensorten zuerst grellrote Flecken von grösserer Ausdehnung, häufig in der Gabelung zweier Blattnerven sitzend, oder wenn mehr dem Rande sich nähernd, doch deutlich von den Blattnerven abgegrenzt. Dieses rotgefärbte Blattgewebe ist aber noch lebend, und erst allmählig sterben Blattpartien mehr in der Mitte dieser Flecken ab. Bei den Blättern der weissen Traubensorten ist die Erscheinung eine ähnliche, nur sind die Flecken anfangs gelb statt rot gefärbt.“

„Da die Krankheit im Berichtsjahre offenbar so stark aufgetreten ist, wie schon lange nicht mehr, so waren die Weinbauern etwas ängstlich. Selbstverständlich wird der Ertrag in stark befallenen Weinbergen ganz bedeutend vermindert; in der Tat waren auch zahlreiche Trauben schon abgefallen und die vorhandenen standen denjenigen an gesunden Stöcken in der Entwicklung weit nach. Dies ist begreiflich, da ja die Trauben im Wachstum und in der Reife von dem durch die Blätter gelieferten Zucker abhängen. Selbst da, wo die Krankheit schwächer auftrat, wird man eine Einbusse in der Qualität des Weines beobachten können. Auch das Holz wird an den kranken Stöcken nicht gehörig ausgebildet und ausgereift und werden solche im nächsten Jahre nur wenig Ertrag bringen.

„Reben in kiesigem oder sonst das Wasser leicht durchlassendem Boden sind der Krankheit besonders unterworfen; ferner Reben an Stellen, wo die Wurzeln nicht tief in den Boden eindringen können. In beiden Fällen wird bei anhaltend trockener Witterung die von den Wurzeln durchwachsene Bodenschicht stark ausgetrocknet, die Reben leiden an Wassermangel und sind dann offenbar empfindlicher gegen den Rotbrenner.

„Bei der grossen Bedeutung, welche diese Krankheit für unseren Weinbau gewinnt, ist es ausserordentlich wichtig, das Wesen und die eigentliche Ursache derselben näher zu erforschen. Die Literatur gibt hierüber gar keine Auskunft, obgleich schon verschiedene Forscher sich dieses Ziel zur Aufgabe gesetzt hatten. Die Erscheinung bereitete der Untersuchung offenbar grosse Schwierigkeiten. Wir haben daher schon im Jahr 1900 und 1901 aufs neue an unserer Versuchsstation die Krankheit in Untersuchung genommen, und es ist uns gelungen, als den eigentlichen Krankheitserreger einen Fadenpilz aufzufinden. Ueber diese wichtige Entdeckung werden wir demnächst in Fachzeitschriften eingehend berichten.“

Mehrere örtliche Rebkommissionen haben unter den allgemeinen Bemerkungen ihrer Rapporte die Frage erhoben, ob nicht das alljährlich wiederkehrende Bespritzen der Reben mit den staatlich empfohlenen, durch Gehalt an Kupfersalzen bedeutungsvollen Mitteln Ursache der namentlich in den beiden verflossenen Jahren stark zu Tage getretenen Traubenfäulnis sein könnte. Der Berichterstatter glaubt hierauf erwidern zu müssen, dass das lang andauernde Regenwetter im September, welches sich zu Anfang dieses Monates einstellte, in Verbindung

mit der vorherrschend feuchtwarmen Herbsttemperatur das Meiste zur Verbreitung der Traubenfäulnis beigetragen habe. Dass letztere in wohlgepflegten und gutbespritzten Rebgebieten stärker auftrat, als in schlecht bespritzten, mageren Reben, hat gewiss mancher Weinbauer selbst wahrnehmen können. Diese Erscheinung erklärt sich dadurch, dass ungenügend bespritzte Rebstöcke gegen den Herbst hin schon teilweise entlaubt sind; Luft und Sonnenstrahlen vermögen dann den Boden, sowie die Trauben besser und rascher zu trocknen, als es bei dichtbelaubten Reben möglich ist. Zudem sind im ersteren Fall die Trauben in ihrem Reifegrad noch nicht so vorgeschritten, daher auch weniger empfindlich als an Weinstöcken mit üppigen Blättern.

B. Echter Mehltau (*Oidium Tuckeri*).

Dieser von den Weinbauern mit Recht so sehr gefürchtete Rebenschädling ist im Berichtsjahre glücklicherweise nur in ganz geringem Masse aufgetreten.

Nach Tabelle IV zeigte sich die Krankheit in 55 von 172 weinbautreibenden Gemeinden und zwar in der Mehrzahl derselben, 49 Gemeinden, an Spalierreben; in 19 Gemeinden wurde der Pilz vereinzelt im freien Rebgebäude konstatiert. Vom Mai bis Ende Juni konnte das *Oidium* in 10 Gemeinden an Rebspalieren beobachtet werden. Von da an bis gegen den September hin vermehrte sich die Zahl der betroffenen Gemeinden um 39; es begann also die stärkere Verbreitung des Übels mit Eintritt der trockenen, warmen Witterung, wobei mit letzterer die Ansteckung Schritt hielt. In offenen Rebstücken sind ähnliche Verhältnisse wahrgenommen worden, indem auch dort erst während der Monate Juli und August die Krankheit stellenweise auftrat.

Die grossen Schädigungen, welche der echte Mehltau im Jahr 1899 in beinahe sämtlichen Weinbaugesegenden des Kantons verursachte, scheinen vielerorts nicht mehr in Erinnerung zu sein, sonst hätte man der Schwefelbestäubung der Rebspalierreben, welche als die eigentlichen Infektionsherde bekannt sind, entschieden mehr Aufmerksamkeit zugewendet. Der Tabelle V ist zu entnehmen, dass blos in 96 Gemeinden der gefahrdrohende Pilz durch das Schwefeln der Spalierreben bekämpft wurde; in 76 Gemeinden sind keine Vorbeugungsmittel zur Unterdrückung des Schmarotzers ergriffen worden. Auch beim Auf-

treten des Parasiten im freien Reb Gelände hielten in 9 Gemeinden die beteiligten Besitzer es nicht für notwendig, den Rebenfeind zu bekämpfen.

Wo rechtzeitig und nach sachgemässer Anleitung Schwefelbestäubungen zum Schutze gegen das Oidium stattgefunden haben, wurde in weitaus den meisten Fällen eine gute Wirkung erzielt (siehe die Tabellen V und VI).

Die Gemeinderäte verhängten im Berichtsjahr keine Polizeibussen über fehlbare Rebenbesitzer wegen Nichterfüllung der Vorschriften zur obligatorisch erklärten Bekämpfung des echten Mehltaus, obwohl der massgebenden Verordnung des Regierungsrates vom 10. Mai 1900 nach gemachten Wahrnehmungen seitens einer erheblichen Anzahl lokaler Rebkommissionen, welche mit der sorgfältigen Überwachung des Gesundheitszustandes der Weinstöcke betraut sind, nicht genügende Beachtung geschenkt wird.

Ausser den vorgeschriebenen feinkörnigen Schwefelsorten sind als Vorbeugungsmittel gegen den Schädling im Berichtsjahre vereinzelt noch angewendet worden: Das Bestreichen des Rebholzes nach dem Schnitte mit einer konzentrierten Lösung von Eisenvitriol in Wasser. Über daherige Erfolge können hier keine Mitteilungen gemacht werden, weil die auf jene Art behandelten Rebstöcke im offenen Weinberg vom Oidium ganz verschont blieben. Das öftere starke Begiessen der Spalierreben mit Wasser während der trockenen, heissen Sommerszeit wird von vielen Seiten als ein anderes, einfacheres und erfolgreiches Verfahren, dem echten Mehltau entgegenzutreten, empfohlen. In einzelnen Fällen sollen auch Versuche mit folgenden 3 Präparaten: Schwefelleber, Sodakupfervitriol- und Schmierseifelösung gut ausgefallen sein.

Jeweilen im Frühjahr, wenn mit dem Rebenschnitt begonnen wird, beobachte man genau das Rebholz und überall da, wo an demselben sich die charakteristischen braunen Flecken vorfinden, empfiehlt es sich sehr, vor dem Auftreten des Oidiums zu schwefeln; die günstigste Zeit hierzu ist kurz nach der Traubenblüte.

Küsnacht, den 8. März 1902.

Der kantonale Rebbaukommissär:
J. Alder.

Tabelle I.

Bezirke	Weinbau-treibende Ge-meinden Zahl	Der falsche Mehl-tau trat auf in Godn.	Grad des Auftretens			Zeitpunkt des Auftretens der Krankheit nach Monaten in Gemeinden							Ver-schont geblie-bene Ge-meinden		
			schwach	ziem-lich	stark	in Gemeinden	Juni		Juli		August			Sep-tem-ber	Ohne nä-here Be-zeich-nung
							I. Hälfte	II. Hälfte	I. Hälfte	II. Hälfte	I. Hälfte	II. Hälfte			
Zürich	20	19	12	6	1	—	3	3	3	2	4	2	—	1	
Affoltern	14	13	4	8	1	1	—	1	2	3	3	—	—	1	
Horgen	9	9	4	4	1	—	3	1	1	1	1	—	—	—	
Meilen	10	10	5	4	1	—	1	3	2	1	1	—	—	—	
Hünwil	9	8	7	1	—	1	—	2	1	1	2	—	—	1	
Uster	9	8	3	4	1	—	4	—	2	—	—	—	—	1	
Pfäfersen	4	3	2	1	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1	
Winterthur	25	24	17	4	3	—	2	4	6	5	2	3	—	1	
Andelfingen	24	22	10	11	1	—	2	3	3	3	2	1	—	2	
Bülach	23	21	15	5	1	—	2	2	2	1	3	2	—	2	
Diesdorf	25	22	20	2	—	—	1	3	3	3	3	1	—	3	
Kt. Zürich	172	159	99	50	10	3	17	13	30	43	23	9	—	13	
1900	173	160	38	46	35	4	20	30	50	35	14	3	2	4	

Tabelle II.

Bezirke	Zahl der Rebenbesitzer	Reb-land ha.	Rebenbespritzungen wurden vorgenommen				Rebenbespritzungen wurden nicht vorgenommen	
			vor und nach der Blüte		erst nach der Blüte		von Rebenbesitzern	in ha. Rebland
			von Rebenbesitzern	in ha. Rebland	von Rebenbesitzern	in ha. Rebland		
Zürich	1,935	600,2	1,320	413,8	599	184,6	16	1,8
Affoltern	935	99,6	700	79,0	232	20,3	3	0,3
Horgen	814	279,3	651	227,5	163	52,0	—	—
Meilen	1,933	854,3	1,462	697,0	467	157,1	4	0,4
Hinwil	158	20,6	52	7,2	106	13,4	—	—
Uster	662	87,6	435	58,7	227	28,9	—	—
Pfäffikon	205	19,2	175	16,7	30	2,5	—	—
Winterthur	3,401	733,7	1,837	411,4	1,556	319,9	8	2,4
Andelfingen	3,392	821,2	1,593	401,3	1,793	418,5	6	1,2
Bülach	3,355	645,1	1,639	276,5	1,712	367,3	4	1,2
Dielsdorf	2,495	523,7	1,776	404,3	719	119,4	—	—
Kt. Zürich	19,285	4685,0	11,640	2998,6	7,604	1684,1	41	7,3
1900	19,700	4746,1	5,001	1334,9	14,660	3402,7	39	8,5

Tabelle III.

Bezirke	Gegen renitente Rebenbesitzer wurde vom Gemeinderat eingeschritten :					
	Einmalige Bespritzung nach der Blüte		Angewendete Bussenansätze gegenüber Rebenbesitzern			Total der verhängten Bussen Fr.
	Zahl der Rebenbesitzer	ha. Reb-land	bis 5 Fr.	5 bis 10 Fr.	10 bis 15 Fr.	
Zürich	16	1,8	14	1	1	56
Affoltern	3	0,3	2	1	—	18
Horgen	—	—	—	—	—	—
Meilen	4	0,4	4	—	—	20
Hinwil	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—
Winterthur	8	2,4	6	1	—	30
Andelfingen	6	1,2	5	—	1	29
Bülach	4	1,2	4	—	—	20
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—
Kt. Zürich	41	7,3	35	3	2	173
1900	39	8,5	27	5	3	209

Tabelle V.

Bezirke	Das Schwefeln der Spalierreben hat		Vom Gemeinderat angeordnete Bekämpfung des Pilzes in Gemeinden			Schwefelbestäubungen vor der Blüte fanden statt		Erzielte Wirkung in Gemeinden						
	stat-gefunden	nicht stat-gefunden	in Gemeinden	für das ganze Reb-areal	für ein- zeln- Reb- stücke	in ha. Reb- land	an Spalier- reben	im freien Reb- gelände	an Spalierreben		im freien Reb- gelände			
									Guter Erfolg	Ohne An- gabe	Guter Erfolg	Ohne An- gabe		
Zürich	9	11		—	—	—	7	1	6	1	—	—	—	—
Affoltern	8	6		—	—	—	6	1	5	—	—	—	—	—
Hergen	6	3		—	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Meilen	10	—		—	—	—	5	—	4	—	—	—	—	—
Häwil	6	3		—	—	—	6	1	5	—	—	—	—	—
Uster	3	6		—	—	—	3	1	2	—	—	—	—	—
Prättikon	2	2		—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Winterthur	17	8		—	—	0,8	8	5	6	—	—	—	—	2
Andeltingen	12	12		—	—	—	8	1	6	—	—	—	—	—
Bülach	16	7		—	—	—	11	1	9	—	—	—	—	—
Dielsdorf	7	18		—	—	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Kt. Zürich	96	76		—	—	0,8	63	10	52	4	2	5	6	3
1900	111	62		—	—	3,1	72	27	48	12	5	7	12	4

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung von Ersatzwahlen in Bezirksbehörden.

Es sind folgende Bezirkswahlen vorzunehmen:

A. Im Bezirk Uster der II. Wahlgang für die im I. Wahlgang nicht zu Stande gekommene Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes.

B. Im Bezirk Affoltern der I. Wahlgang für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege an Stelle des aus dem Bezirke weggezogenen Herrn Pfarrer Kambli in Ottenbach.

Die Direktion des Innern verfügt daher:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahlen ist der **25. Mai 1902** als erster bezw. zweiter Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebat den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich zu senden** und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln verpackt werden**. Das Packet ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirkswahlen“ zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse im Bezirke Uster findet am Wahltage selbst durch die **Kanzlei der Direktion des Innern** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, von **1 Uhr nachmittags an bis spätestens um 4 Uhr an Hand der Protokolle das Wahlergebnis telephonisch der genannten Kanzlei (Telephon No. 2291) mitzuteilen**. Die Kosten fallen zu Lasten der politischen Gemeinden.

III. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse im Bezirk Affoltern wird Umgang genommen.

IV. Nichtbeachtung der unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

V. Mitteilung an die Gemeindevorstände und Gemeindevorstandskanzleien der Bezirke Uster und Affoltern für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 13. Mai 1902.

Der Direktor des Innern: Lutz.
Der Sekretär: Dr. A. Bosshardt.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

seine Konstituierung.

Der Regierungsrat,

in Anwendung von Art. 38/42 der Verfassung und der §§ 1, 2, 3, 4 und 26 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seine Direktionen, vom 26. Februar 1899,

wählt

zum Präsidenten des Regierungsrates für das Amtsjahr 1902/1903 den Herrn Regierungsrat C. Bleuler-Hüni von und in Zürich;

zum Vizepräsidenten für das gleiche Amtsjahr den Herrn Regierungsrat Albert Locher von und in Zürich,

und beschliesst:

I. Die Direktionen werden besetzt wie folgt:

1. Direktion des Innern.

Vorstand: Herr Regierungsrat Lutz.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat Locher.

2. Direktion der Justiz und Polizei.

Vorstand: Herr Regierungsrat Dr. Stössel.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat Nägeli.

3. Direktion der Finanzen.

Vorstand: Herr Regierungsrat Ernst.

Stellvertreter u. 1. Beisitzer: Herr Regierungsrat Dr. Stössel.

2. Beisitzer: Herr Regierungsrat Nägeli.

4. Direktion der Volkswirtschaft.

Vorstand: Herr Regierungsrat Nägeli.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat Ernst.

5. Direktion des Gesundheits- und des Militärwesens.

Vorstand: Herr Regierungspräsident Bleuler.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat Kern.

6. Direktion des Erziehungswesens.

Vorstand: Herr Regierungsrat Locher.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat Lutz.

7. Direktion der öffentlichen Bauten.

Vorstand: Herr Regierungsrat Kern.

Stellvertreter: Herr Regierungspräsident Bleuler.

II. Von diesen Wahlen wird dem h. Bundesrate und den Regierungen der h. eidgen. Stände, dem h. Kantonsrate, den Direktionen des Regierungsrates und den Statthalterämtern Kenntnis gegeben.

Zürich, den 20. Mai 1902.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Reglement

betreffend

Kurse für Pflegerinnen von Wöchnerinnen und Säuglingen (Vorgängerinnen).

(Vom 21. Mai 1902.)

§ 1. Zur Ausbildung von Pflegerinnen für Wöchnerinnen und Säuglinge (Vorgängerinnen) wird jährlich in der kantonalen Frauenklinik unter Oberaufsicht der Direktion derselben ein Kurs von 2—3 Monaten abgehalten.

§ 2. Der Beginn dieser Kurse wird jeweilen von der Direktion des kantonalen Gesundheitswesens öffentlich bekannt gemacht.

§ 3. Personen, welche an einem Kurse teilzunehmen wünschen, haben sich mit eigenhändig geschriebenem Gesuche an die Direktion des kantonalen Gesundheitswesens zu wenden.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

1. Ein Geburtsschein. Bewerberinnen dürfen nicht unter 18 und nicht über 35 Jahre alt sein.
2. Ein Leumundszeugnis.
3. Ein Schulzeugnis, aus welchem ersichtlich ist, dass die sich Meldende über denjenigen Grad von Schulbildung verfügt, welcher sie befähigt, dem Unterricht zu folgen.
4. Ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und ein Impfzeugnis aus den letzten 5 Jahren.

§ 4. Kantonsbürgerinnen erhalten den Unterricht unentgeltlich. Angehörige anderer Kantone bezahlen beim Eintritt ein Honorar von 30 Fr., welches in die Staatskasse fällt.

§ 5. Die Schülerinnen erhalten Kost und Wohnung in der Frauenklinik gegen Bezahlung eines durch die Direktion des kantonalen Gesundheitswesens auf Antrag der Anstaltsverwaltung zu bestimmenden Kostgeldes per Woche.

§ 6. Der Unterricht zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Dem theoretischen Unterrichte wird ein Lehrbuch zu Grunde gelegt, welches auf Vorschlag des Direktors der Frauenklinik von der Direktion des kantonalen Gesundheitswesens bestimmt wird. Dieses wird auf Kosten des Staates angeschafft und den Schülerinnen zum Kostenpreise überlassen. Gang des Unterrichts, sowie die Pflichten der Schülerinnen werden durch eine besondere Pflichtordnung festgesetzt.

§ 7. Die Direktion der Frauenklinik ist befugt, diejenigen Schülerinnen, welche sich im Laufe des Unterrichtes als unfähig erweisen, oder sich beharrlichen Unfleiss oder unordentliches Betragen zu Schulden kommen lassen, unter Mitteilung der Gründe an die Direktion des Gesundheitswesens, zu entlassen.

§ 8. Der Unterricht wird erteilt von einem auf Vorschlag des Direktors der Frauenklinik von der Direktion des kantonalen Gesundheitswesens bezeichneten patentirten Arzte unter Mithülfe des Personals der Frauenklinik.

§ 9. Der Kursleiter bezieht aus der Staatskasse eine Besoldung von 400 beziehungsweise 500 Fr., je nach der Dauer der Kurse.

§ 10. Nach Ablauf des Kurses findet eine Prüfung der Schülerinnen statt, zu welcher auch Personen zugelassen werden können, welche eine gleichwertige Ausbildung an einer andern Anstalt genossen haben.

Zu der Prüfung können von der Direktion des Gesundheitswesens Abordnungen des Sanitätsrates und der Aufsichtskommission der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur bezeichnet werden.

§ 11. Jeder Schülerin, welche die Prüfung zur Zufriedenheit bestanden hat, wird von der Direktion des Gesundheitswesens ein Patent als staatlich geprüfte Pflegerin unentgeltlich ausgestellt.

§ 12. Nach bestandener Prüfung können Kursteilnehmerinnen zur weitem Ausbildung als Ersatz der bisherigen Wochenbettwärterinnen unter den gleichen Bedingungen wie diese in der kantonalen Frauenklinik angestellt werden.

Diese Anstellung dauert in der Regel nur bis zum Schlusse des folgenden Vorgängerinnenkurses.

Zürich, den 21. Mai 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

**Vornahme der Erneuerungswahlen der Mitglieder der
Kirchensynode für die Amtsdauer 1902 bis 1905.**

In Vollziehung:

a. Der §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes vom 3. November 1895 betreffend die Kirchensynode, sowie die Wahlart und Zusammensetzung des Kirchenrates;

b. des Kantonsratsbeschlusses vom 20. Mai 1902 betreffend Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschliesst der Regierungsrat
auf dem Zirkularwege:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Kirchensynode wird auf Sonntag den 29. Juni 1902, ein allfällig nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang auf Sonntag den 20. Juli 1902 angesetzt.

II. Die Vorsteherschaften der Kantonsratswahlkreise werden angewiesen, gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Art. 16 bis 18 der kantonalen Verfassung, der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

In den öffentlichen Einladungen hiezu ist den Wählern die Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 3. November 1895 betreffend die Kirchensynode etc. zur Kenntnis zu bringen, wonach bei den Wahlen der Mitglieder der Synode stimmberechtigt sind alle im Wahlkreise niedergelassenen Aktivbürger reformirter Konfession, ferner wählbar sind alle Stimmberechtigten, auch wenn sie ausserhalb des betreffenden Wahlkreises wohnen.

III. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux sofort nach beendigtem Wahlakte den Kreisvorsteherschaften zuzustellen, welchen obliegt, die von ihnen festgestellten Wahlprotokolle und diejenigen der Gemeinden unverzüglich an das Bureau der Kirchensynode in Zürich zu übermitteln.

IV. Die Anfertigung der Stimmzettel erfolgt auf Anordnung der Kreisvorsteherschaften, durch welche auch

die Veröffentlichung der Wahlergebnisse zu geschehen hat. In den diesfälligen Bekanntmachungen ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Rekurse gegen die Gültigkeit von Wahlen in die Kirchensynode innert der gesetzlichen Frist von 4 Tagen an das Bureau der Kirchensynode zu Händen derselben einzureichen seien.

V. Nichtbeachtung der in Ziffer III und IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

VI. Dieser Beschluss ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und sämtlichen Kreisvorsteherschaften, den Gemeinderäten für sich und zu Händen der Wahlbureaux, sowie dem Bureau der Kirchensynode in besondern Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen.

Zürich, den 22. Mai 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Regierungsratsverhandlungen.

Vom 16. Mai 1902.

Die Schulgemeinden Birmensdorf, Zumikon, Grüt-Gossau, Vorderegg, Gfell-Sternenberg, Neschwil-Dettenriedt, Sennhof-Scen, Alten-Andelfingen, Berg a. I., Nohl, Wallisellen, Watt-Regensdorf erhalten im Sinne von § 76 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 auf die Dauer von 3 Jahren, beginnend mit 1. Mai 1902, an die Besoldungen ihrer definitiv angestellten Lehrer Zulagen von je 200 Fr. aus Staatsmitteln unter der Bedingung, dass die bestehenden freiwilligen Gemeindezulagen auch fernerhin ausgerichtet werden.

Der Krankenasyllkommission Rüti wird an die Kosten des Absonderungshauses ein Staatsbeitrag von 3400 Fr. in Aussicht gestellt.

Die **Verbauung des Kemptnerbaches** beim Weier der Weberei Oberkempten ist im Laufe des Sommers 1902 auszuführen; der Staat übernimmt 75 % der Kosten, den Rest haben die Gemeinden zu tragen (§ 9 des Wasserbaugesetzes).

Dem abgeänderten Quartierplan über das Gebiet zwischen dem Mythenquai, der Belvoirstrasse, der linksufrigen Seebahn und der Sternenstrasse in Zürich II wird die Genehmigung erteilt.

Der Unterhalt der von der Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln in Kempttal verlegten Strassen in Kempttal-Lindau (Kempttal-, Zürcher- und Grafstallerstrasse) wird unter Bedingungen vom Staate übernommen.

Die von der Gemeinde Flurlingen beschlossene **Korrektion** der Gründenstrasse wird genehmigt und die Aufnahme dieser Strasse in die II. Klasse in Aussicht gestellt.

21. Mai 1902.

Die **Vertretungen des Regierungsrates**, soweit deren Amtsdauer abgelaufen ist, werden folgendermassen bestellt:

Tösstalbahn, Verwaltungsrat: Regierungsräte Dr. Stössel und Kern.

Sihltalbahn, Verwaltungsrat: Regierungsräte Kern und Nägeli.

Südostbahn, Verwaltungsrat: Regierungsrat Locher, Stellvertreter Regierungsrat Lutz.

Wald-Rüti, Verwaltungsrat: Regierungsräte Dr. Stössel und Ernst.

Etzwilen-Schaffhausen, Verwaltungsrat: Regierungsrat Ernst, Stellvertreter Regierungsrat Dr. Stössel.

Zürich-Örlikon, Strassenbahngesellschaft, Verwaltungsrat: Regierungsräte Ernst und Lutz.

Bahngesellschaft Üriikon-Bauma, Verwaltungsrat: Regierungsräte Dr. Stössel und Nägeli.

Industriequartier-Strassenbahn und Strassenbahn Zürich-Höngg, Verwaltungsrat: Regierungsrat Kern.

Limmattal-Strassenbahngesellschaft, Verwaltungsrat: Regierungsräte Nägeli und Locher.

Elektrische Strassenbahn Bremgarten-Dietikon, Verwaltungsrat: Regierungsräte Nägeli und Lutz.

Strassenbahn Wetzikon-Meilen, Verwaltungsrat: Regierungsräte Ernst, Nägeli und Gemeindepräsident Flachsmann, Gossau.

- Eidgen. Linthkommission: Regierungsrat Nägeli, Stellvertreter Regierungsrat Ernst.
- Schweizer. Landesmuseum, Verwaltungskommission: Dr. Zeller-Werdmüller, Zürich.
- Vereinigte naturwissenschaftliche Sammlungen des Polytechnikums, Aufsichtskommission: Regierungsrat Locher.
- Interkanton. Fischereikommission für den Zürich- und Wallensee: Regierungsrat Ernst und Prof. Dr. Heuscher, Ersatzmann Oberforstmeister Rüedi.
- Interkantonale Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil, Aufsichtskommission bis auf weiteres: Regierungsräte Nägeli, Lutz und Handelsgärtner Otto Fröbel in Zürich.
- Ostschweizerische Stickfachschulen, Aufsichtskommission: Als Direktor der Volkswirtschaft Regierungsrat Nägeli.
- Arbeiterkolonie Herdern, grössere Kommission: Regierungsrat Kern.
- Witwen- und Waisenstiftung für Geistliche und höhere Lehrer, Aufsichtskommission: Als Direktor des Erziehungswesens Regierungsrat Locher, zugleich Präsident der Kommission.
- Konsistorium der französischen Kirche: Regierungsräte Lutz, zugleich Präsident, Dr. Stössel und Ernst.
- Zürcher. Seidenwebschule in Wipkingen, Aufsichtskommission: Als Direktor der Volkswirtschaft Regierungsrat Nägeli.
- Handelsschule Zürich, Unterrichtskommission: Als Direktor der Volkswirtschaft Regierungsrat Nägeli.
- Pestalozzianum in Zürich, Verwaltungskommission: Als Direktor des Erziehungswesens Regierungsrat Locher, Sekundarlehrer H. Spörri und Primarlehrer A. Stiefel in Zürich.
- Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, Zentralkommission: Architekt Ernst Jung in Winterthur, zugleich Präsident der Kommission; Karl Hess, Möbelfabrikant, Zürich I, Präsident des Schreinermeistervereins Zürich u. Umgebung; Chr. Schmidt, jun., Dekorationsmaler, Zürich III, Präsident des Malermeistervereins Zürich.
- Zentralzeddelkatalog der zürcher. Bibliotheken, Verwaltungskommission: Prof. Vetter und Oberbibliothekar Dr. Weber.
- Kinderspital Hottingen, Komite: Sanitätsrat Dr. med. Leuch in Zürich.
- Zürcher. Heilstätte für Lungenkranke in Wald, Aufsichtskommission: Regierungsräte Bleuler-Hüni und Ernst.
- Winkelriedstiftung, Verwaltungskomite: Als Direktor des Militärwesens Regierungsrat Bleuler-Hüni.
- Anstalt Regensberg, Aufsichtskommission: Regierungsrat Dr. Stössel und Spitalverwalter Grob.
- Witwen- und Waisenstiftung der Professoren der Hochschule Zürich, Vorstand: Regierungsräte Locher und Ernst.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit. I

Sie werden hiemit eingeladen, sich gemäss Ihrem Ver-
tagungsbeschlusse Montag den 16. Juni 1902, vormittags 9¹/₂ Uhr,
im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Anerkennung der Kantonsratswahlen, Antrag der Wahl-
aktenprüfungskommission.
2. Mitteilung von der Konstituierung des Regierungsrates.
3. Wahl des Bankrates (13) und der Bankkommission (3 aus
den vorigen 13).
4. Wahl der Bankrechnungsprüfungskommission (7).
5. „ „ Staatsrechnungsprüfungskommission (9).
6. „ „ Prüfungskommission für den Rechenschafts-
bericht des Regierungsrates (9).
7. Wahl der Prüfungskommission für den Rechenschafts-
bericht des Obergerichtes (7).
8. Wahl von vier Mitgliedern des Erziehungsrates.
9. Bestätigung der von der Schulsynode vorgenommenen
Wahlen von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates.
10. Motion des Herrn Dr. Ryf betreffend die Aufhebung der
regierungsrätlichen Verordnung vom 6. Februar 1902 be-
treffend den Gebrauch von Fahrrädern und Motorwagen.
11. Verordnung über die Behandlung von Gesuchen betreffend
die Erstellung von Wasserwerken, Bewässerungs- und
Landanlagen, sowie anderer Wasserbauten, Vorlage des
Regierungsrates vom 10. Mai 1902.
12. Staatsrechnung über das Jahr 1901, Vorlage des Regie-
rungsrates vom 24. Mai 1902.

Folgende Gesetzesentwürfe sind durch die betreffenden Kommissionen vorberaten:

Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft.

Gesetz betreffend die Besoldungen und Ruhegehälter der Volksschullehrer, Antrag des Regierungsrates vom 10. Februar 1900, Antrag der Kommission vom 22. Oktober 1900.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Wald, den 25. Mai 1902.

Der Präsident des Kantonsrates:
H. Hess.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode.

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 1902 den Antrag des Regierungsrates betreffend Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode vom 5. März 1902 (Amtsblatt, Textteil, Seite 173 bis 181) zum Beschluss erhoben, worauf die Vorsteherschaften der Kantonsratswahlkreise, sowie die Gemeindevorstände speziell aufmerksam gemacht werden.

Zürich, den 24. Mai 1902.

Namens des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Regierungsratsverhandlungen.

16. Mai 1902.

Folgende Gemeinden erhalten Staatsbeiträge an die Kosten von Strassenbauten: Meilen für den Bau der neuen Strassenverbindung Burg-Hinterburg rund 6670 Fr. (Kosten 29,008 Fr. 35 Rp.), Niederhasli für die Strassenbaute II. Klasse Nassenwil-Dielsdorf 3670 Fr. (Kosten 8899 Fr. 10 Rp.), Bubikon für Strassenbaute II. Kl. Wolfhausen-Reitbach 7030 Fr. (Kosten 15,282 Fr. 77 Rp.), Weisslingen für die Strassenbaute II. Kl. Dettenried-Neschwil-Lendikon 11,210 Fr. (Kosten 22,415 Fr. 15 Rp.), Wila für die Korrektion der Strasse III. Kl. Schuppis-Vordereich 440 Fr. (Kosten 1458 Fr. 15 Rp.) und für den Unterhalt der Strassen III. Kl. und öffentlichen Fusswege im Jahre 1900 170 Fr. (Kosten 676 Fr. 45 Rp.), Uhwiesen für Erstellung einer Dolenanlage in der Strasse II. Kl. gegen Dachsen 150 Fr. (Kosten 1618 Fr. 10 Rp.), Töss für Erstellung einer gepflästerten Rinne an der Zürcherstrasse 445 Fr.

Der Gemeinde Wila wird an die Kosten für Rekonstruktion der Friedhofmauer ein Beitrag verabfolgt.

Die Lieferung von Brennholz und Kohlen, sowie von Gaskoaks in die Staatsgebäude des Kantons Zürich wird vergeben.

21. Mai 1902.

Dem Herrn Pfarrer Baumann in Adliswil wird für die Zeit seiner Krankheit ein staatlich besoldetes Vikariat bewilligt.

Die Bau- und Niveaulinien der Lengg- und der Balgriststrasse in Zürich V werden genehmigt.

Es wird ein „Reglement betreffend Kurse für Pflegerinnen von Wöchnerinnen und Säuglingen (Vorgängerinnen)“ erlassen.

Vom 24. Mai 1902.

Die Zentralkommission für schweizerische Landeskunde in Bern erhält an die Kosten der Herausgabe der Bibliographie der schweizerischen Landeskunde im Jahre 1901 einen Staatsbeitrag von 200 Franken.

Dem Vertrage über die Vermessung des Staatswaldgebietes am Tösstock und am Schnebelhorn in den Gemeinden Fischental und Wald wird die Genehmigung erteilt.

Die Bau- und Niveaulinien der projektirten Gasometer-, der Säge- und der Utikonerstrasse in Schlieren werden genehmigt, letztere unter Vorbehalt.

Die Staatsrechnung pro 1901 wird der Finanzdirektion abgenommen und mit der Differenzenbegründung zwischen Budget und Rechnung an den Kantonsrat weiter geleitet.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 25. Mai 1902 in den politischen Gemeinden der Bezirke Affoltern und Uster vorgenommenen ersten bezw. zweiten Wahlganges für die Ersatzwahlen je eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege Affoltern und des Bezirksgerichtes Uster samt den von den Wahlbureaux eingesandten Protokollen.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Von den getroffenen Wahlen ist Vormerk zu nehmen, und nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist den Gewählten durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

III. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 29. Mai 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Wahlergebnisse.

Bezirk Affoltern.

(Stimmberechtigte 3371.)

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

I. Wahlgang.

Abgegebene Stimmen	2168
Davon ab leere Stimmen	595
Massgebende Stimmen	1573
Absolutes Mehr	787

Es ist gewählt:

Herr Arnold Zehender, Pfarrer, in Hedingen, mit 817 St.

Ferner erhielt:

Herr Dr. med. Ubert in Ottenbach	724 St.
Vereinzelt waren	30 "
Ungültig	2 "
	1573 St.

Bezirk Uster.

(Stimmberechtigte 4616.)

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

II. Wahlgang.

Abgegebene Stimmen	3737
--------------------	------

Gewählt ist:

Herr Jakob Kunz, Gemeinderat, in Maur, mit 2351 St.

Ferner erhielt:

Herr A. Boller, Hauptmann, in Hinteregg,	1087 St.
Vereinzelt waren	9 "
Ungültig	12 "
Leer	278 "
	3737 St.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung von Ersatzwahlen in Bezirksbehörden.

Im Bezirke Zürich sind folgende Ersatzwahlen in die Bezirksbehörden vorzunehmen:

a. Für ein Mitglied des Bezirksgerichtes an Stelle des verstorbenen Herrn Dr. jur. Jakob Stäubli;

b. für zwei Mitglieder der Bezirksschulpflege an Stelle der auf ihr Ansuchen entlassenen Herren Joh. Hablützel, Sattlermeister, in Zürich I, und A. Lier, a. Lehrer, in Dietikon.

Die Direktion des Innern verfügt daher:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahlen ist der 29. Juni 1902 als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich sofort nach beendigter Wahlverhandlung im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichlichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich zu senden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln verpackt werden. Die Pakete sind mit der entsprechenden Aufschrift zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch die Kanzlei der Direktion des Innern statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, von 1 Uhr nachmittags an bis spätestens um 4 Uhr an Hand der Protokolle das Wahlergebnis telephonisch der genannten Kanzlei (Telephon No. 2291) mitzuteilen. Die Kosten fallen zu Lasten der politischen Gemeinden.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zürich, den 27. Mai 1902.

Der Direktor des Innern:

L u t z.

Der Sekretär:

Dr. A. Bosshardt.

Regierungsratsverhandlungen.

29. Mai 1902.

Der zürcherischen Amtsbürgerschaftsgenossenschaft wird für das Jahr 1901 ein Staatsbeitrag von 500 Fr. ausgerichtet.

Vier Pferdeassurances erhalten pro 1901 zur Unterstützung ihrer Bestrebungen Beiträge im Gesamtbetrage von 2600 Fr. ausgerichtet.

An die Kosten der Nachführung der Katasterpläne im Jahre 1901 werden folgende Staatsbeiträge verabfolgt:

Zürich 3450 Fr., Winterthur 1000 Fr., Örlikon 1000 Fr., Altstetten 1000 Fr., Horgen 300 Fr., Dürnten 500 Fr., zusammen 7250 Fr.; ferner erhält Zürich für Neuvermessungen 2000 Fr.

Es werden vergeben: Strafanstalt Regensdorf: Die Lieferung eines eisernen Zaunes an H. Büchler in Altstetten, die Lieferung eines hölzernen Stacketenzaunes an Bosshard-Temperli in Zürich IV; ferner die Bauarbeiten für die Kesselhausanbaute an das Waschhaus der Frauenklinik Zürich an H. Ziegler in Zürich IV (Erd- und Maurerarbeiten), J. Schenker in Zürich III (Steinhauerarbeiten) und E. Gredig in Zürich III (Spenglerarbeiten).

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

die Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes
Affoltern.

Im Bezirke Affoltern ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes an Stelle des verstorbenen Herrn Eduard Meili in Hedingen vorzunehmen:

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der 29. Juni 1902 als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich sofort nach beendigter Wahlverhandlung im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich zu senden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln verpackt werden. Das Packet ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksrichterwahl“ zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch die Kanzlei der Direktion des Innern statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, von 1 Uhr nachmittags an bis spätestens um 4 Uhr an Hand der Protokolle das Wahlergebnis telephonisch der genannten Kanzlei (Telephon No. 2291) mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeindräte und Gemeinratskanzleien des Bezirkes Affoltern für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 31. Mai 1902.

Der Direktor des Innern:

L u t z.

Der Sekretär:

Dr. A. B o s s h a r d t.

Anleitung

zur

Vornahme der Impfungen gegen Schweinerotlauf.

I. Allgemeines.

Für die Bekämpfung der Rotlaufseuche kommt das Dr. Lorenz'sche Impfverfahren zur Anwendung. Es ist zu unterscheiden: Die Schutzimpfung für die gesunden und die Heilimpfung für die kranken Tiere.

Erstere besteht darin, dass die Impflinge gleichzeitig eine Einspritzung von Serum und einer Rotlaufkultur erhalten (Simultanimpfung). Dadurch wird ein mindestens 6 Monate andauernder sicherer Schutz der gesunden Tiere vor Ansteckung erreicht. Diese Immunitätsdauer wird in der Regel bei zum Schlachten bestimmten Schweinen ausreichend sein; Zuchtschweinen aber, welche eines längeren Impfschutzes bedürfen, muss ca. 14 Tage nach der ersten Impfung noch eine weitere Kulturinjektion von 1 cm³ verabreicht werden, wodurch die Immunität auf ein Jahr ausgedehnt wird. Um letztere noch

weiter zu verlängern, genügt es, wenn der Impfling jedes Jahr, z. B. im Frühjahr eine Kulturinjektion von 1 cm³ erhält.

Es empfiehlt sich, die Schutzimpfung möglichst früh, d. h. schon an Ferkeln im Alter von 3 Monaten vorzunehmen, weil dadurch die Dosis des teuren Serums verringert wird.

Rotlaufkranke Tiere erhalten nur eine Seruminjektion. Wenn die Seuche in einem Bestande bereits herrscht, so wird den anscheinend noch gesunden Tieren vorerst Serum und, wenn sie gesund geblieben sind, erst nach 4—5 Tagen Kultur injiziert. Wo die Schweineseuche herrscht, wird die Impfung besser unterlassen.

II. Das Impfmateriale.

Es sind zwei besondere Spritzen erforderlich: Eine grössere (10—20 cm³ haltend) für die Serum- und eine kleinere (1—5 cm³ fassend) für die Kultur-Injektion.

Dieselben sind absolut rein und die Kanülen zudem rostfrei zu erhalten. Die Serumspritze wird zweckmässig sofort nach dem Gebrauche gründlich gewaschen und vor der Aufbewahrung mit ca. 2 %iger Sodalösung nochmals ausgespült, hernach für 24 Stunden in reinen Alkohol gelegt und alsdann getrocknet.

Die Kulturspritze ist zuerst in 3 %igem Karbolwasser zu reinigen; im übrigen ist das nämliche Verfahren einzuschlagen wie bei der Serumspritze. Die Kulturspritze darf zu keinen anderen Injektionen verwendet werden. In die Spritze, welche 0,5 cm³ Kultur enthält, werden zweckmässig 2—5 cm³ destillierten Wassers nachgesogen; damit wird die Kultur flüssiger und kann deshalb leichter und vollständiger zur Injektion gelangen.

Vor dem Impfen werden die Kanülen der Spritzen sterilisiert, indem sie durch eine Flamme gezogen werden.

Der Impfstoff wird bis auf weiteres von der Tierarzneischule in Zürich abgegeben und zwar in folgenden Quantitäten:

Serum in Fläschchen zu 15, 50, 100 und 250 cm³.

Kultur » » » 10, 15, 30 und 50 cm³.

Bei den Bestellungen ist daher, unter Rücksichtnahme auf vorstehende Dosierung, die Zahl und Grösse der betreffenden Fläschchen anzugeben.

Bei der Impfung von gesunden Tieren beträgt die Dosis des Serumpräparates für Schweine bis 100 kg auf je 10 kg Lebendgewicht des Tieres 1 cm³. Bei Schweinen über 100 kg steigt die Dosis für je 10 kg Lebendgewicht nur um 0,5 cm³ an.

Die Kultur-Dosis beträgt für jedes Tier 0,5 cm³.

Müssen kranke Tiere geimpft werden, so beträgt die Serumdosis auf je 10 kg Lebendgewicht durchschnittlich 5 cm³, d. h. sie ist um so grösser, je länger die Krankheit besteht.

Das Serum und die Kultur sind an einem dunkeln und kühlen Orte aufzubewahren. Getrübbtes Serum darf nicht mehr verwendet werden. Die Kulturen in angebrochenen Fläschchen werden nach Verfluss von 12 Stunden seit der Eröffnung derselben, welche niemals in einem Stalle vorgenommen werden darf, wertlos. Die Kulturfläschchen sollen samt allfällig noch vorhandenen Resten der Flüssigkeit im Feuer zerstört werden. Abfallende Tropfen der Kultur sind sofort mit Karbol oder Sublimat zu desinfizieren.

III. Die Vorbereitung zur Impfung, das technische Verfahren etc.

Der Impfung vorgängig sind die Schweinebestände von dem Tierarzte genau zu untersuchen. Die Impflinge erhalten zuerst das Serumpräparat in der nötigen Menge hinter ein Ohr; die Kulturinjektion folgt sogleich hinter das andere Ohr. Die Impfstellen sollen vorher gewaschen, mit 3%iger Karbolsäure desinfiziert und alsdann getrocknet werden. Zweckmässiger Weise wird die Impfung während der Fütterung vorgenommen werden. Die dadurch bewirkte Ablenkung der Aufmerksamkeit erspart dann jedes gewaltsame Festhalten des Tieres.

Der Einstich mit der Kanüle soll rasch und das Einspritzen mit Vorsicht geschehen, ohne nachheriges Massiren. Die Bestimmung der Serumdosis erfolgt auf Grund einer approximativen Gewichtsschätzung des einzelnen Tieres.

Die geimpften Tiere dürfen während 10 Tagen, vom Tage der Impfung an gerechnet, nicht in den Handel gebracht werden.

Sofern ein Schweinebesitzer die Impfung verlangt, so muss dessen ganzer Bestand geimpft werden.

IV. Berichterstattung.

Über jede vorgenommene Impfung ist auf einem speziell hiefür festgestellten Formulare der Direktion der Volkswirtschaft, Abteilung Viehversicherung und Viehverkehr, Bericht zu erstatten. Für diejenigen Impfungen, welche bis 31. Juli erfolgen, müssen die bezüglichen Berichte der genannten Amtsstelle bis 31. Oktober 1902 eingereicht werden. Für **nach** dem 31. Juli 1902 vollzogene Impfungen hat die Berichterstattung **spätestens** auf den 31. Dezember 1902 zu erfolgen. Diejenigen Tierärzte, welche die Berichterstattung auf die festgesetzten Zeitpunkte unterlassen, gehen ihres Anspruches auf die ihnen im Kreisschreiben vom 3. April 1902 für die Vornahme der Impfungen zugesicherten Entschädigungen verlustig.

Zürich, den 2. Juni 1902.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Naegeli.

Kreisschreiben

an die

**Gemeindräte der weinbautreibenden Gemeinden für sich
und zu Händen der Rebkatasterführer.**

—

Gemäss § 12, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Massnahmen gegen die Reblaus ist je nach Ablauf von vier Jahren eine Totalrevision des Rebkatasters vorzunehmen. Nachdem bisher vier solche Revisionen stattgefunden haben, fällt nunmehr die fünfte auf das laufende Jahr.

Sie erhalten deshalb in besonderer Sendung die nötige Anzahl Formulare des Schätzungsberichtes (Ziffer 5 unserer Instruktion vom 15. August 1890 betreffend Führung des Rebkatasters, siehe offizielle Gesetzessammlung XXII. Bd., Seite 251 u. ff.) für sich und zu Händen der Rebeneigentümer.

Hinsichtlich der Revision des Katasters, der Feststellung des Masses der Grundflächen und des Verkehrswertes der mit Reben bepflanzten Grundstücke verweisen wir Sie zunächst auf die einschlägigen, im Abschnitt II des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen und die zitierte Instruktion.

Im übrigen werden Sie eingeladen, nach folgender Anleitung zu verfahren:

1. Jedem Rebeneigentümer ist ein Formular des Schätzungsberichtes, in welchem die Grundstücke mit ihrer bisherigen Taxation laut Rebkataster vor der Zustellung an den Taxationspflichtigen aufzuführen sind, mit der Einladung zu übermitteln, allfällige Änderungen in das Formular einzutragen. Die Mass- und Wertangaben sollen durch den Gemeinderat geprüft, nötigenfalls ergänzt und berichtigt

werden. Es ist namentlich auch analog der im Musterformular*) zu Einträgen in den Rebkataster (siehe Rubrik „Bemerkungen“) gegebenen Anleitung der Grund vorzumerken, wenn bisherige Rebstücke auf einer Katasterseite wegfallen oder neu in den Schätzungsbericht aufgenommen worden sind.

Unterlässt ein Grundeigentümer die Einreichung einer Selbsttaxation binnen angesetzter Frist, so hat der Gemeinderat die Taxation von sich aus vorzunehmen.

Aus einer vergleichenden Übersicht der Ergebnisse der Rebkataster-Revisionen von 1894 und 1898 hat sich ergeben, dass der Durchschnittswert einer Are Rebland in den einzelnen weinbautreibenden Bezirken und Gemeinden des Kantons selbst bei ganz gleichen Lagen und annähernd gleichen Qualitäten des Gewächses wesentlich verschieden ist und zwar lassen sich Differenzen bis auf 50 Fr. per Are konstatieren.

Bei der letzten Katasterrevision haben die Gemeinderäte in vielen Fällen die gesetzlich vorgesehene Ausgleichung von Missverhältnissen in den Selbsttaxationen der betreffenden Rebgrundbesitzer nicht vorgenommen. Es erscheint deshalb zweckmässig, rechtzeitig darauf hinzuwirken, dass Ungleichheiten in den revidirten Schätzungen der einzelnen Gemeinden für die Zukunft möglichst vermieden werden.

Am rechten und linken Ufer des Zürichsees, wo die Durchschnittswerte der Reben mit 100 bis 135 Fr. per Are weit über denjenigen anderer hervorragender weinbautreibender Bezirke und Gemeinden stehen, wird das einzuschätzende Rebareal, um eine richtige Taxation zu erzielen, in mehrere Zonen eingeteilt und jede derselben besonders gewertet. Dadurch wird die gemeindrätliche Prüfung beziehungsweise Berichtigung der Selbsttaxationen der Eigentümer wesentlich erleichtert. Ein solches Verfahren lässt sich nun überall ohne nennenswerte Schwierigkeiten durchführen und wird dasselbe den Gemeinderäten der betreffenden Gemeinden zur Nachachtung bei den diesjährigen Revisionsarbeiten angelegentlich empfohlen.

Um gleichmässige, übereinstimmende Durchschnittswerte zu erhalten, sind folgende wegleitende Grundsätze zu beachten: Rebland I. Qualität in vorwiegend weinbautreibenden Bezirken,

*) Exemplare dieses Musterformulars können bei der Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion nachbezogen werden.

wie z. B. Winterthur, Andelfingen, Meilen, Horgen, Bülach und Dielsdorf ist mit 70 bis 140 Fr. per Are, Rebareal II. Qualität in den Bezirken Zürich und Affoltern mit 60 bis 120 Fr. per Are und Rebboden III. Qualität in den Bezirken Hinwil, Uster und Pfäffikon mit 50 bis 80 Fr. per Are zu schätzen. Der Flächeninhalt der einzelnen Rebgrundstücke ist in Aren anzugeben.

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, die ihnen obliegende Prüfung eventuell unter Mitwirkung der lokalen Rebkommissionen im Sinne dieser Ausführungen vorzunehmen; andernfalls wären wir veranlasst, durch Vermittlung der kantonalen Rebkommission auf die Ausgleichung allfälliger Missverhältnisse in den Schätzungen der einzelnen Gemeinden hinzuwirken.

2. An Hand der Schätzungsberichte müssen sodann die Änderungen im Rebkataster vorgenommen werden und es sind hierauf unverzüglich, **spätestens aber bis 9. August nächsthin**, die sämtlichen mit der neuen Taxation des Gemeindrates versehenen Schätzungsberichte der Volkswirtschaftsdirektion einzusenden.

Die Einhaltung des obgenannten Termins ist durchaus erforderlich, um eventuell nötig werdende Ausgleichungen vornehmen und allfällige Rekurse erledigen, sowie um erforderlichenfalls den Bezug der Beiträge der Rebeneigentümer zu gunsten des Rebfondes auf den durch § 20 des Gesetzes vorgeschriebenen Zeitpunkt (Monat November) anordnen zu können.

3. Der Kataster ist gemäss § 15 des zitierten Gesetzes zur Einsicht der Beteiligten erst aufzulegen, nachdem die Prüfung der revidirten Schätzungen durch die kantonale Instanz erfolgt sein wird.

Zürich, den 3. Juni 1902.

Der Direktor der Volkswirtschaft:

Naegeli.

Der Sekretär:

J. C. Eschmann.

Bekanntmachung.

Die Rechnung der Brandassekuranz-Anstalt des Kantons Zürich für das Jahr 1901 ist unterm 5. Juni 1902 vom Regierungsrate genehmigt worden.

Dieselbe zeigt:

An Einnahmen:

Saldo voriger Rechnung.	208,651	Fr.	60	Rp.
Ertrag der Assekuranzsteuer pro 1901 . . .	1,098,941	"	45	"
Zinsen-Ertrag des Reservefonds pro 1901	110,933	"	80	"
Rückvergütung von Schätzungskosten . .	8,363	"	25	"
Beisteuer von den Mobiliarversicherungsgesellschaften pro 1900	30,084	"	70	"
Verschiedenes	4,675	"	50	"
Summa der Einnahmen	1,461,650	Fr.	30	Rp.

An Ausgaben:

Vergütungen für Brandschaden	717,830	Fr.	22	Rp.
Vergütungen an die Gemeindräte (à 2 Rp. von 1000 Fr. der Assekuranzsumme der Privat- und Korporationsgebäude) . .	26,859	"	15	"
Verwaltungskosten	37,863	"	39	"
Zinsen für die Vorschüsse der Staatskasse	15,751	"	—	"
Prämien für Hülfeleistungen in Brandfällen	265	"	—	"
Schätzungskosten	40,465	"	35	"
Beitrag an die Hülfskasse des schweiz. Feuerwehrvereins	500	"	—	"
Beitrag an die Kosten von Feuerwehrtagen	400	"	—	"
Kosten für Untersuchung von Feuerlösch-einrichtungen	1,919	"	50	"
Kosten für Untersuchung der Blitzableiter	21,341	"	75	"
Transport	863,195	Fr.	36	Rp.

	Transport	863,195 Fr. 36 Rp.
Beiträge an die Kosten von Feuerlösch- richtungen		300,260 " — "
Reparaturkosten für durch Blitzschlag be- schädigte Blitzableitungen		63 " 90 "
Prozess- und Rechtstriebkosten		48 " 50 "
Kosten für besondere Expertisen		80 " — "
Kosten für nähere Prüfung von Mobiliar- Versicherungen		8 " — "
Kosten für Untersuchung in Brandfällen		— " 75 "
Verschiedenes		750 " 30 "
	Summa der Ausgaben .	<u>1,164,406 Fr. 81 Rp.</u>

Es betragen demnach		
die Einnahmen		1,461,650 Fr. 30 Rp.
die Ausgaben		<u>1,164,406 " 81 "</u>
und es ergibt sich somit ein Überschuss		
der Einnahmen von		<u>297,243 " 49 "</u>

welcher laut Regierungsbeschluss vom 27. Februar 1902 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Reservefond beträgt Ende 1901 . . . 2,769,806 Fr. 05 Rp.
wie Ende des Vorjahres.

Der Assekuranzwert sämtlicher Gebäude im Kanton Zürich, die bezogene Assekuranzsteuer, die Zahl der Brandfälle und die hiefür zu leistenden Vergütungen betragen im Rechnungsjahre 1901 wie folgt:

(Siehe nachstehende Tabelle).

Veröffentlicht in Vollziehung des § 23 des Gesetzes betreffend die Brandassekuranz-Anstalt für die Gebäude im Kanton.

Zürich, den 6. Juni 1902.

Aus Auftrag der Direktion des Innern,
Der Sekretär des Assekuranzwesens:
Schoch.

Bezirke.	Assekuranzwert				Brutto-Ertrag der Steuer vom Bestande per Ende 1901.	Netto-Ertrag der Steuer vom Bestande per Ende 1901.	Zahl der Brand- fälle.	Vergütungen für Brandschaden.			
	Bestand pro Ende 1901		aller Gebäude im Jahre 1901.					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.							
Zürich	719,199,775	16,975,300	736,175,075	588,940	85	574,556	51	129,221	—		
Aaffoltern	52,933,000	340,600	33,273,600	26,619	20	25,960	6	5,036	—		
Horgen	111,472,900	653,150	112,126,050	89,701	05	87,471	21	69,423	72		
Meilen	57,685,350	877,800	58,563,150	46,850	75	45,697	7	7,581	—		
Hinwil	75,782,700	506,200	76,288,900	61,031	30	59,516	10	39,983	—		
Uster	42,948,800	249,300	43,198,100	34,558	65	33,699	10	72,983	—		
Pfäffikon	41,299,000	268,500	41,567,500	33,254	15	32,428	20	187,117	—		
Winterthur	156,111,050	3,064,350	159,175,400	127,840	90	124,219	20	48,491	50		
Andelfingen	31,421,650	4,288,850	35,710,500	28,568	90	27,940	4	11,291	—		
Bülach	46,389,025	442,500	46,831,525	37,465	70	36,538	12	64,779	—		
Dielsdorf	27,933,650	2,089,200	30,022,850	24,018	65	23,460	10	81,924	—		
Summa	1,343,176,900	29,755,750	1,372,932,650	1,098,349	60	1,071,490	171	717,830	22		
Assekuranzsumme der im Rechnungsjahre abgebrannten Gebäude			654,050								
Steuerbeiträge für abgebrannte und beschädigte Gebäude			1,373,586,700	588	05	588					
Steuer-Nachträge pro 1900				3	80	3			80		
				1,098,941	45	1,072,082			30		

* Zahlen in Antiqua = Bestand Ende 1901.
 • Cursiv = per Ende 1901 abgeschriebene, abgebrannte Gebäude.

Kreisschreiben

an die

**Statthalterämter, sowie an die Gemeindräte für sich
und zu Handen der Lokalkommissionen für Überwachung
der Weinberge und Vorkehrungen gegen die Reblaus.**

Aus dem vom 26. März 1902 datirten Berichte des kantonalen Rebbaukommissärs über das Auftreten der Reblaus im Jahre 1901 und die Bekämpfung derselben geht hervor, dass die Reblauskrankheit in denjenigen zürcherischen Gemeinden, wo die Einschleppung der Seuche schon 1886 konstatirt wurde, meistens nur schwach aufgetreten ist, dagegen in einzelnen, später als infizirt erkannten Gemeinden, an Heftigkeit nicht wesentlich eingebüsst hat. Der gegenwärtige Stand der Ansteckung erfordert deshalb neuerdings die unausgesetzte Wachsamkeit sowol der bei der Bekämpfung des Übels zunächst beteiligten Organe, als auch aller an der Erhaltung unseres Weinbaues interessirten Kreise, um der Weiterverbreitung des Schädlings möglichst zu begegnen. Wir machen daher neuerdings die zuständigen Behörden auf diese Gefahr aufmerksam und laden im besondern die lokalen Rebkommissionen ein, zur Verhütung weiteren Umsichgreifens der verderblichen Krankheit oder der Einschleppung des Schmarotzers das Möglichste zu tun, die Rebgelände fleissig zu begehen und jeden einzelnen Weinstock einer aufmerksamen Prüfung zu unterziehen.

Wir verweisen die örtlichen Rebkommissionen im besondern auf § 5 des kantonalen Gesetzes vom 17. Juni 1894 betr. Massnahmen gegen die Reblaus und § 2 der bezüglichen Verordnung des Regierungsrates vom 23. August 1894, wonach jene Organe verpflichtet sind, während der Zeit von Anfang Juni bis Ende September bei trockener Witterung

alle Rebenpflanzungen persönlich wiederholt und sorgfältig zu begehen, an verdächtigen Stellen Wurzeluntersuchungen vorzunehmen, kränkelnde Rebstöcke auf leicht erkennbare Weise zu markieren, dieselben öfters zu beobachten, hierüber genaues Protokoll zu führen und über die gemachten diesfälligen Wahrnehmungen sowol wie auch über den Gesundheitszustand der Reben im allgemeinen Bericht zu erstatten. Für Abfassung des vorschriftgemäss bis Ende September nächsthin der Volkswirtschaftsdirektion zu erstattenden Berichtes ist eines der in Doppel beiliegenden Formulare zu verwenden.

Den einzelnen Rebenbesitzern, als den unmittelbar Beteiligten, ist auf geeignete Weise vorher mitzuteilen, wann die Inspektion ihrer Reben durch die Lokalkommission beginnen werde; auch sollten die örtlichen Rebkommissionen nicht versäumen, in der Lokalpresse die Rebenbesitzer auf die Wichtigkeit des Kampfes gegen die Reblaus aufmerksam zu machen und dieselben zu äusserster Wachsamkeit und genauester Innehaltung der von den Behörden erlassenen Vorschriften zu mahnen.

Um die Überwachung der Weinberge möglichst genau und zuverlässig ausführen zu können, wird den Lokalkommissionen empfohlen, das Rebland einer Gemeinde in kleinere Inspektionskreise einzuteilen.

Bei der inspektionsweisen Begehung des Rebareals sind als unentbehrliche Werkzeuge und Reinigungsrequisiten mitzunehmen:

1. Zur Vornahme von Wurzeluntersuchungen auf das Vorhandensein des Schädlings eine kurze zweiteilige Hacke (Spitz und breiter Teil, also nicht etwa Karat, Stechgabel oder Schaufel);

2. zur Desinfektion von Schuhen und Geräten bei allfälliger Entdeckung von Infektionspunkten ein Gefäss mit Petroleum, sowie eine Schuh- und Anstreichbürste.

Schuhe und Werkzeug müssen vor dem Verlassen der verseuchten Stelle sorgfältig von allen anhaftenden Erdbestandteilen gereinigt und nachher ausgiebig mit Petroleum getränkt bezw.

angestrichen werden. Die strikte Beobachtung dieser Vorsichtsmassregeln ist dringend notwendig, um der Gefahr einer mechanischen Verschleppung der Wurzelläuse möglichst entgegenzutreten.

Die vorzunehmenden Untersuchungen sind mit Sorgfalt auszuführen. Bei allfällig wahrnehmbaren oberirdischen Krankheitserscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus vermuten lassen, z. B. zurückgehende Vegetation einzelner oder auch mehrerer beisammenstehender Weinstöcke, müssen sofort genaue Wurzeluntersuchungen nicht nur an den erkrankten oder im Absterben begriffenen Reben, sondern namentlich auch an benachbarten, anscheinend noch gesunden Weinstöcken vorgenommen werden, weil erfahrungsgemäss die Reblaus absterbende Wurzeln verlässt, um sich auf gesunden saftreichen Faser- oder Saugwurzeln festzusetzen. Durch diese Infektion entstehen die charakteristischen Anschwellungen (Nodositäten), welche mit Bestimmtheit auf die Anwesenheit der Reblaus schliessen lassen.

Sollten anlässlich der Untersuchungen mit Rebläusen behaftete Wurzeln blossgelegt worden sein, so sind die Schuhe und Arbeitsgeräte aller beteiligten Personen in der oben ange deuteten Weise gründlich zu reinigen.

Die örtliche Rebkommission hat da, wo im Gemeindebann die Reblaus zum ersten Male konstatirt wird, hievon unverzüglich der Volkswirtschaftsdirektion Kenntnis zu geben.

Das Betreten eines als infiziert bezeichneten Rebgrundstückes ohne spezielle Bewilligung des kantonalen Rebbaukommissärs oder seines Stellvertreters ist Jedermann, auch den Eigentümern der Reben, gänzlich untersagt und es kommen diesfalls die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 23. August 1894 zum Gesetze betreffend Massnahmen gegen die Reblaus (§§ 11, 12, 13 und 19, Abs. 1) zur Anwendung. Im weitern ist allen denjenigen, welche Reben in infizierten Gemeinden betreten haben, strengstens untersagt, am nämlichen Tag noch Rebgrundstücke in reblausfreien Gemeinden zu betreten.

Wo Rebeneigentümer und Lokalkommissionen im Zweifel über die Ursache allfälliger Krankheitserscheinungen sind, ist ungesäumt der kan-

tonale Rebbaukommissär zur Untersuchung der verdächtigen Weinstöcke beizuziehen.

Indem wir ferner die Instruktion unserer kantonalen Rebkommission vom 15. August 1894, betreffend die Kennzeichen der Reblauskrankheit, in Erinnerung bringen, verweisen wir im übrigen auf die massgebenden phylloxerapolizeilichen Vorschriften, welche in der benötigten Anzahl von Separatabdrücken zu Handen der örtlichen Kommissionsmitglieder bei der Volkswirtschaftsdirektion nachbezogen werden können.

Gegen säumige oder nachlässige Rebkommissionen wird auf dem Disziplinarwege eingeschritten (§ 30 des bezüglichen Gesetzes vom 17. Juni 1894).

In den notorisch infizierten Gemeinden Bachenbülach, Boppelsen, Buchs, Dielsdorf, Höngg, Humlikon, Kloten, Lufingen, Niederhasli, Niederweningen, Oberembrach, Oberweningen, Pfungen, Regensberg, Regensdorf, Schleinikon, Schöffliisdorf, Steinmaur, Töss, Unterembrach, Weiningen, Winkel, Winterthur, Wülflingen, in den Stadtkreisen Zürich IV und V, sowie in einzelnen der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzten Rebengebieten von benachbarten Gemeinden werden unter Leitung des kantonalen Rebbaukommissärs im Laufe des Sommers neuerdings die erforderlichen Untersuchungs-, bzw. Vertilgungsarbeiten zur Unterdrückung der Reblauskrankheit durchgeführt werden.

Zürich, den 7. Juni 1902.

Der Direktor der Volkswirtschaft:

Naegeli.

Der Sekretär:

J. C. Eschmann.

Bekanntmachung.

Mit Kreisschreiben vom 30. Mai 1902 teilt der Bundesrat den Regierungen mit, dass die in der Schweiz akkreditirten Konsuln der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb der Grenzen ihrer Jurisdiktion befugt seien, auch die Interessen Cubas und der Angehörigen dieser Insel zu vertreten, bis die neu gegründete Republik Cuba in der Lage sein werde, eigene Konsuln in der Schweiz zu bestellen.

Zürich, den 4. Juni 1902.

Die Direktion der Justiz und Polizei:
Dr. J. Stössel.

Regierungsratsverhandlungen.

2. Juni 1902.

Als Unterbibliothekar der Kantonsbibliothek mit Amtsantritt auf 15. Juni 1902 wird Jakob Werner von Löhningen, z. Z. Bezirkslehrer und Stadtbibliothekar in Lenzburg, gewählt.

Die Schenkung eines Grundstockes für einen Schulreisefond der Kantonsschule Zürich wird entgegen-
genommen und den Stiftern bestens verdankt.

5. Juni 1902.

In die eidgenössischen Schätzungskommissionen werden gewählt: Als 1. Ersatzmann des III. Mitgliedes der Schätzungskommission für die rechtsufrige Zürichseebahn Kantonsrat J. J. Hauser in Rifferswil; als 1. Ersatzmann des III. Mitgliedes der Schätzungskommission für die Ütlibergbahn Kantonsrat Welti-Hausheer in Zürich II, als 2. Ersatzmann Kantonsrat J. J. Hauser in Rifferswil.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates.

14., 16., 19. und 21. Juni 1902.

In den verfassungsgemäss vorgenommenen Erneuerungswahlen der dem Regierungsrate unterstellten Kommissionen und Beamten sind diese Kommissionen und Beamtungen besetzt worden, wie folgt:

Die Staatskanzlei.

Staatsschreiber: Huber, Albert, Dr. jur., von Mettmenstetten, in Küsnacht.
 Kanzleisekretär: Keller, Paul, von Fischental und Winterthur, in Zürich IV.
 Kanzlisten: Schoch, Heinrich, von Bauma, in Zürich.
 Weiss, Jakob, von Winterthur, in Zürich I.
 Frau Ganz, Sophie, von und in Zürich I.

Die Weibel des Regierungsrates.

Brennwald, Wilhelm, von Männedorf, in Zürich III.
 Vontobel, Gottlieb, von Rüti, in Dübendorf.
 Stahel, Gustav, von Turbental, in Dübendorf.
 Sigg, Gottfried, von Andelfingen, in Zürich V.
 Pfister, Emil, von Dübendorf, in Zürich V.

I. Direktion des Innern.

Sekretär: Bosshardt, Arnold, Dr. jur., von und in Zürich V.
 Kanzlisten: Vollenweider, Gottfried, von Hedingen, in Zürich IV.
 Kübler, Hermann, von Ossingen, in Zürich V.
 Beamter für das Zivilstandswesen: Meyer, Jakob, von und in Zürich IV.
 Chef des statistischen Bureau: Kollbrunner, Emil, von und in Zürich V.
 Kanzlisten desselben: Bolleter, Werner, von Meilen, in Zürich IV.
 Locher, Friedrich, von Schlieren, in Zürich V.
 Zehnder, Eduard, von und in Zürich.

Das Staatsarchiv.

Aufsichtskommission: Schweizer, Paul, Prof. Dr., Zürich I.
 Öchli, Wilhelm, Prof. Dr., Zürich V.
 Weber, Heinrich, Dr., Oberbibliothekar,
 Zürich V.
 Hauser, Kaspar, Primarlehrer, Winterthur.

Archivar: Häne, Johannes, Dr., von Kirchberg, in Zürich V.
Adjunkt: Hoppeler, Robert, Dr., von und in Zürich V.

Die Gebäudeversicherungsanstalt.

Die kantonale Brandassekuranzkommission.

Wunderly-von Muralt, Hans, a. Nationalrat, Zürich II.
 Schiess, Heinrich, Oberstlieut., Inspektor der Feuerwehr der
 Stadt Zürich.

Nägeli, August, Notar, Horgen.

Kündig, Albert, Bezirksgerichtspräsident, Pfäffikon.

Jung, Ernst, Architekt, Winterthur.

Wachter, Kantonsrat, Üriikon-Stäfa.

Sekretär: Schoch, Ulr., von und in Zürich V.

Kanzlisten: Fretz, Rudolf, von Altstetten, in Zürich IV.
 Altorfer, J. Alb., von Kloten, in Altstetten.
 Bachmann, Joh., von Dielsdorf, in Zürich V.
 Müller, Wilhelm, von Bäretswil, in Seebach.
 Kleiner, Karl, von Herrliberg, in Zürich V.
 Farner, Ulrich, von Oberstammheim, in Zürich I.

Kreisschätzer für die Gebäudeschätzungen.

Für den ersten Kreis, Bezirk Zürich:

Däniker, Ludwig, Baumeister, Zürich I.

Helm-Käch, J., Architekt, Zürich III.

Ersatzmänner: Fehr-Näf, Jul., Architekt, Zürich I.

Zuppinger, Fritz, jun., Architekt, Zürich V.

Für den zweiten Kreis, Bezirke Affoltern und Horgen:

Hofstetter, Heinrich, Maurermeister, Mettmenstetten.

Treichler, Eduard, Schreinermeister, Wädenswil.

Ersatzmann: Tiefenthaler, J. E., Baumeister, Rüschlikon.

Für den dritten Kreis, Bezirke Meilen und Hinwil:

Haas, Heinrich, Ingenieur, Stäfa.

Heusser, Wilhelm, Baumeister, Gossau.

Ersatzmann: Billeter, Walter, Baumeister, Männedorf.

Für den vierten Kreis, Bezirke Uster und Pfäffikon:
 Schlumpf, Rudolf, Baumeister, Uster.
 Kuhn, August, Zimmermeister, Rykon-Illnau.
 Ersatzmann: Stahel, Konrad, Zimmermeister, Pfäffikon.

Für den fünften Kreis, Bezirke Winterthur und Andelfingen:
 Furrer-Wäger, Theodor, Baumeister, Winterthur.
 Landolt, Ulrich, Baumeister, Kleinandelfingen.
 Ersatzmann: Haggemacher, E., Architekt, Winterthur.

Für den sechsten Kreis, Bezirke Bülach und Dielsdorf:
 Wintsch, Felix, Zimmermeister, Dietlikon.
 Meier, Johannes, Baumeister, Rümlang.
 Ersatzmann: Meier, Gottlieb, Baumeister, Glattfelden.

Für die Bezirksgebäude:

Heusser Wilhelm, Baumeister, Gossau.
 Wintsch, Felix, Zimmermeister, Dietlikon.

2. Die Direktion der Justiz und Polizei.

I. Sekretär: Gysler, Emil, Dr., von und in Zürich V.
 II. „ Jucker, Albert, von Kleinandelfingen, in Zürich V.
 Kanzlisten: Schmid, Rudolf, von Tagelswangen, in Zürich V.
 Meier, Eduard, von und in Zürich I.
 Gasser, Gotthilf, von Kleinandelfingen, in Zürich III.
 Bachmann, Rudolf, von Bäretswil, in Zürich I.
 Beamter für die Fremdenpolizei: Vakant.

Die Staatsanwaltschaft.

I. Staatsanwalt: v. Schulthess, Rud., Dr. jur., von u. in Zürich I.
 II. „ Merkli, Jakob, von und in Zürich.
 a. o. „ Brunner, Alfred, von Winterthur, in Zürich V.

Die Offiziere des Polizeikorps.

Hauptmann: Rappold, Nikl., Dr. jur., v. Rheinau, in Zürich IV.
 Oberlieutenant: Meili, Rudolf, von Wildberg, in Zürich I.
 I. Lieutenant: Bodmer, Heinrich, von und in Zürich II.
 II. „ Schnorf, Emil, von Utikon, in Zürich III.

Die Eichmeister.

Eichstätte Zürich: Ott-Peter, Emil, in Zürich V.
 Adjunkt: Keller-Roth, K., in Zürich III (für die
 Eichgeschäfte in Zürich III und die Glas-
 sinnerei im ganzen Eichkreise).
 Eichstätte Winterthur: Trindler, Jakob, in Winterthur.
 „ Bülach: Meier, Emil, in Bülach.
 „ Hinwil: Weber, J. K., in Hinwil.

Die kantonale Strafanstalt in Regensdorf.

Die Aufsichtskommission.

Nägeli, Heinrich, Regierungsrat, Zürich II.
 Wittelsbach, Albert, Oberrichter, Zürich I.
 Zürcher, Emil, Prof. Dr., Zürich V.
 Hafner-Tobler, E., Kaufmann, Zürich V.
 Benz, J. U., Statthalter, Winterthur.
 v. Schulthess, Rudolf, Dr., Staatsanwalt, Zürich I.

Direktor: Curti, Ferdinand, Dr., von Rapperswil.
 Verwalter: Leemann, Johs., von Zürich.
 Geistlicher: Grimm, Ulrich, von Hinwil.
 Arzt: Steffen, Ed., Dr. med., von und in Regensdorf.

Die Korrekptionsanstalt Ringwil.

Die Aufsichtskommission.

Ziegler, Alfred, Oberrichter, Zürich V.
 Ottiker, Fritz, Kantonsrat, in Bauma.
 Pfenninger, Rud., Statthalter, Hinwil.
 Schönenberger-Heusser, Gottfr., Fabrikant, Gossau.

Verwalter: Knabenhans, Karl, von Wädenswil, in Ringwil.
 I. Gruppenchef und Lehrer: Stadlin, Karl, von Zug.
 II. " : Haab, Heinrich, von Meilen.
 Arzt: Amstad, Gottfr., Dr. med., von Beckenried, in
 Hinwil.
 Geistlicher: Spinner, Joh., Pfarrer, von Äugst, in Hinwil.

Die Korrekptionsanstalt Uitikon.

Die Aufsichtskommission.

Büeler, Heinrich, Gerichtspräsident, Erlenbach.
 Kramer-Waser, Ernst, Zürich.
 Welti-Hausheer, Joh., a. Kantonsrat, Zürich II.
 Walder, Jb., Statthalter, Glattfelden.

Verwalter: Derrer, Kaspar, von Oberglatt, in Uitikon.

3. Die Direktion der Finanzen.

Sekretär: Beringer, Karl, von und in Zürich.
 Maag, Adolf, von und in Zürich.
 Kanzlisten: Benz, Jakob, von und in Zürich.

Das Wirtschaftswesen.

Kanzlisten: Sutter, Jakob, von Tenna, Graubünden, in
 Zürich III.
 Kottinger, Julius, von Uster, in Erlenbach.

Das Steueramt.

Sekretär und Chef: Berchtold, Jakob, von Winterthur, in Küssnacht.

Stempelverwalter: Bodmer, Heinrich, von und in Zürich.

Kanzlisten: Meier, Hermann, von Küssnacht (Schwyz), in Zürich V.

Ringger, Edwin, von und in Langnau a. A.

Müller, Karl, von Reute (Thurgau), in Zürich III.

Heim Otto, von Gais, in Zürich.

Die Buchhaltung und Kontrolle.

Staatsbuchhalter: Bucher, Hrch., von Kloten, in Zürich IV.

Gehülfen: Baumann, Gottlieb, von Hirzel, in Zürich.

Meier, J. J., von Bäretswil, in Zürich III.

Ackert, Ernst, von und in Zürich.

Vetterli, Alfred, von Andelfingen, in Zollikon.

Staatskassier: Schräml, Jakob, von und in Zürich.

Stellvertreter: Kunz, Heinrich, von und in Zürich.

Wertschriftenverwalter: Schneider, Albert, von Wetzikon, in Zürich V.

Gehülfe: Baumann, Theod., von Henschikon (Aargau), in Zürich.

Rechnungsrevisoren: Öschger, Albin, von und in Zürich.

Stocker, Walter, von Wädenswil, in Zürich.

Kassenkontroleure: Fink, Emil, von und in Zürich.

Frey, J. Jakob, von Affoltern a. A., in Zürich IV.

Verifikator der notarial. Staatsgebühren: Schoch, Heinrich, von und in Zürich.

Die Salzverwaltung.

Salzdirektor: Fischer, Albert, von Küssnacht, in Zürich V.

Gehülfe: Egli, Rud., von Gossau, in Erlenbach.

Das Bergwerk und die Zementsteinfabrik Käpfnach.

Die Aufsichtskommission.

Heim, A., Prof. Dr., Zürich V.

Blattmann, Kantonsrat, Wädenswil.

Ziegler, Architekt, Zürich IV.

Vakat.

Verwalter: Burkhardt, Heinrich, Horgen.

Gehülfe: Bodmer, C., Horgen.

Die Kommission für das Fischereiwesen.

Heuscher, J., Prof. Dr., Zürich V.

Rüedi, Oberforstmeister, Zürich V.

Fischereiaufseher: Mändli, Isak, in Dachsen.

Wintsch, Arnold, in Wangen.

Die Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte.

Die Aufsichtskommission.

Escher, Konrad, Dr., Zürich.

Müller, Oberrichter, Zürich.

Die Appenzeller-Stiftung.

Die Aufsichtskommission.

Walder-Appenzeller, a. Pfarrer, Zürich.

Rhyner-Appenzeller, Kaufmann, Zürich.

Tappolet, Pfarrer, Lindau (Zürich).

Frauenfelder, C., Hausvater der Anstalt Tagelswangen.

Bär, Gottlieb, Hausvater der Anstalt Wangen.

Zollinger F., Erziehungssekretär, Zürich.

Klauser, Waisenrat, Zürich.

4. Die Direktion der Volkswirtschaft.

Sekretär: Eschmann, Joh. Karl, von Schönenberg, in Zürich V.

Registrator: Fretz, Hermann, von Zürich, in Örlikon.

Kanzlist: Bosshard, Heinr., von Zell, in Zürich IV.

Adjunkt für Viehversicherung und Viehverkehr:

Kindlimann, Fritz, von und in Meilen.

Sekretär und Inspektor für das Fabrik- und Gewerbewesen:

Gross, Johannes, von Bertschikon, in Zürich V.

Kanzlist: Vakant.

Handelsregisterführer: Streuli, Adolf, Dr., v. Horgen, in Zürich V.

Kanzlist und Stellvertreter: Maag, Kaspar, von Niederglatt und Zürich, in Zürich I.

Kanzlisten: Vontobel-Volkart, Albert, von Neerach, in Niederglatt.

Meili, Karl Jak., v. Oberwinterthur, in Zürich II.

Börsenkommissär: Leutenegger, Ernst, von und in Zürich.

Stellvertreter: Uster, Julius, von und in Zürich.

Kantonsgeometer: Benz, Joh., von Schwamendingen und Zürich, in Zürich V.

Gehülfe: Peter, Johannes, von Eschlikon (Thurgau), in Zürich II.

Kulturingenieur: Girsberger, Johannes, von und in Zürich.

Adjunkt: Rauchenstein, Fritz, von Brugg, in Zürich IV.

Rebbaukommissär: Alder, Jakob, von und in Küssnacht.

Oberforstmeister: Rüedi, Jakob, von Fisibach (Aargau), in Zürich V.

Forstadjunkte: Honegger, Huldreich, von und in Zürich.

Rüedi, Karl, von Fisibach (Aargau), in Zürich V.

Kanzlist: Lips, Heinrich, von und in Zürich.

Die Kreisforstmeister.

1. Kramer, Gottlieb, von Berg, in Zürich V.
2. Keller, Heinrich, von Truttikon, in Veltheim.
3. Wirz, Werner, von Zürich, in Winterthur.
4. von Orelli, Adolf, von und in Zürich.

Die Kommission für das Handels-, Fabrik- und Gewerbewesen.

I. Sektion. Handelswesen.

Ammann, Gustav, Kaufmann, i. F. Danzas & Cie., Zürich II.
 Bernet, Theophil, Professor, in Zürich V.
 Rudolf, J. J., Kaufmann, in Zürich V.
 Streuli-Knüseli, Werner, Kaufmann, in Winterthur.
 Syz, John, Kaufmann, i. F. Syz & Cie., in Zürich I.
 Wäckerling, Sigmund, Direktor, in Zürich II.

II. Sektion. Fabrik- und Gewerbewesen.

Berchtold, Heinrich, Nationalrat, in Talwil.
 Boos-Jegher, Ed., in Zürich V.
 Frei, Ernst, Gemeindevorstand, in Örlikon.
 Greulich, Hermann, Arbeitersekretär, in Zürich V.
 Heer, Christoph, Aufseher, in Töss.
 Hoffmann, Walter, Architekt, in Winterthur.

Die Kommission für die Landwirtschaft.

Bertschinger, Heinrich, Kantonsrat, in Oberwil-Pfäffikon.
 Hafer, A., a. Regierungsrat, in Zürich V.
 Hauser, J. J., Gemeindevorstand, in Rifferswil.
 Hirzel, J. J., Professor, in Zürich I.
 Hotz, Joh., Kantonsrat, in Oberrieden.
 Kramer, G., Kreisforstmeister, in Zürich V.
 Strasser, Bezirksrichter, in Benken.
 May, Ed., Verwalter, in Kappel a. A.
 Meier, J. C., Landwirt, in Winkel b. Bülach.
 Schmid, A., Landwirt, in Vollikon-Egg.

Die kantonale Rebkommission.

Baltensperger, J. J., Friedensrichter, in Zollikon.
 Büeler, Heinr., Bezirksgerichtspräsident, in Erlenbach.
 Hagenmacher, M., a. Lehrer, in Winterthur.
 Harlacher, Heinr., Bezirksrat, in Schöfflisdorf.
 Hörni, Konrad, Nationalrat, in Unterstammheim.
 Landolt, Ernst, Bezirksrat, in Klein-Andelfingen.
 Müller-Thurgau, Dr. H., Professor, in Wädenswil.
 Peter, Ed., Kantonsrat, in Winterthur.

Die Schätzungskommission für Reblausschaden.

2. Mitglied: Weinmann-Suter, Joh., Bezirksrichter, Herrliberg.
 Ersatzmann: Landolt, Ernst, Bezirksrat, Kleinandelfingen.

Die kantonale Hagelwehrkommission.

Alder, J., Rebbaukommissär, in Küssnacht.
 Lichti, J., Zeughausdirektor, in Zürich III.
 Maurer, M. J., Dr., Assistent, in Zürich V.
 Schneebeli, H., Dr., Direktor, in Zürich IV.
 Schramm, C., Direktor, in Zürich V.
 Stahel, J., Oberstlieutenant, in Zürich II.

Die landwirtschaftliche Schule im Strickhof.

Direktor: Schneebeli, Heinrich, Dr., von Dägerlen, in Zürich IV.

Die Bezirkstierärzte und ihre Adjunkte.

Bezirk Zürich.

Tierarzt: Hirzel, Johs., Prof., Zürich I.
 Adjunkt: Ehrhart, Jakob, Prof., Zürich I.

Bezirk Affoltern.

Tierarzt: Sidler, Heinrich, Ottenbach.
 Adjunkt: Rothenbach, Hermann, Affoltern.

Bezirk Horgen.

Tierarzt: Höhn, A., Samstagern-Richterswil.
 Adjunkt: Schnyder, Otmar, Horgen.

Bezirk Meilen.

Tierarzt: Wetli, Wilhelm, Hombrechtikon.
 Adjunkt: Krauer, Johannes, Stäfa.

Bezirk Hinwil.

Tierarzt: Weber, Jakob, Gossau.
 Adjunkt: Vontobel, Heinrich, Rüti.

Bezirk Uster.

Tierarzt: Weber, Albert, Uster.
 Adjunkt: Meier, Jakob, Hegnau-Volketswil.

Bezirk Pfäffikon.

Tierarzt: Frey, Emil, Rykon-Illnau.
 Adjunkt: Bosshard, Edwin, Hittnau.

Bezirk Winterthur.

Tierarzt: Hofmann, Rudolf, Winterthur.
 Adjunkt: Bär, August, Winterthur.

Bezirk Andelfingen.

Tierarzt: Hofmann, Jakob, Martalen.
 Adjunkt: Rüegg, Jakob, Andelfingen.

Bezirk Bülach.

Tierarzt: Dolder, Eduard, Bülach.
 Adjunkt: Obrist, Albert, Embrach.

Bezirk Dielsdorf.

Tierarzt: Hirt, Albert, Dielsdorf.
 Adjunkt: Lienhard, H., Weiach.

5. Die Direktion des Gesundheits- und des Militärwesens.

A. Gesundheitswesen.

Sekretär: Keller, Hrch., Dr. med., v. Winterthur, in Zürich V.
 Kanzlisten: Zuppinger, Huldr., von Fischental, in Zürich IV.
 Spörri, Heinrich, von und in Uster.

Der Sanitätsrat.

Krönlein, R. U., Prof. Dr., Zürich V.
 Wyss, O., Prof. Dr., Zürich I.
 Ritter, J., Dr., Bezirksarzt, Uster.
 Leuch, Gottf., Dr., Zürich II.
 Keller, K. K., Dr., Kantonsapotheker, Zürich I.
 Hirzel, J., Professor an der Tierarzneischule, Zürich.
 Kantonschemiker: Laubi, Adolf, von Winterthur, Zürich IV.
 Assistenten: Kleiber, Anton, Dr., von Benken (Baselland),
 in Zürich V.
 Höhn, Emil, von Horgen, in Kilchberg.

Die Bezirksärzte und ihre Adjunkte.

Bezirk Zürich.

Arzt: Frey, Gottlieb, med. pract., Zürich V.
 Adjunkt: Schwarz, Emil, Dr. med., Zürich I.

Bezirk Affoltern.

Arzt: Walter, Ernst, Dr. med., Mettmenstetten.
 Adjunkt: Nötzli, Joh., Dr. med., Affoltern a. A.

Bezirk Horgen.

Arzt: Ganz, Robert, med. pract., Wädenswil.
 Adjunkt: Öhninger, Theophil, Dr. med., Horgen.

Bezirk Meilen.

Arzt: Brunner, Theod., Dr. med., Küsnacht.
 Adjunkt: Pestalozzi, Hrch., Dr. med., Männedorf.

Bezirk Hinwil.

Arzt: Keller, Kaspar, Dr. med., Wald.
 Adjunkt: Notz, Hermann, Dr. med., Gossau.

Bezirk Uster.

Arzt: Ritter, J. Jakob, Dr. med., Uster.
 Adjunkt: Keller, Eduard, Dr. med., Uster.

Bezirk Pfäffikon.

Arzt: Goldschmid, Alb., Dr. med., Fehraltorf.
 Adjunkt: Held, Friedr., Dr. med., Illnau.

Bezirk Winterthur.

Arzt: Ziegler, Hrch., Dr. med., Winterthur.
 Adjunkt: Widmer, Franz, Dr. med., Töss.

Bezirk Andelfingen.

Arzt: Forrer, Ludwig, Dr. med., Martalen.
 Adjunkt: Breiter, Wilhelm, Dr. med., Andelfingen.

Bezirk Bülach.**Arzt:** Moor, Johannes, Dr. med., Bülach.**Adjunkt:** Kahnt, Moritz, Dr. med., Kloten.**Bezirk Dielsdorf.****Arzt:** Bucher, J. Jak., Dr. med., Dielsdorf.**Adjunkt:** Hauser, Friedrich, med. pract., Stadel.**Die kantonalen Krankenanstalten in Zürich
und Winterthur.****Die Aufsichtskommission.****Moor, Dr., Bezirksarzt, in Bülach.****Hess, Hans, Pfarrer, in Andelfingen.****Bodmer, Kaspar, im Beckenhof, in Zürich IV.****Zuppinger-Spitzer, Kantonsrat, in Zürich V.****Ziegler-Häfeli, Karl, in Winterthur.****Der Kantonsspital in Zürich mit der Augen- und der Frauenklinik.****Direktor der medicin. Poliklinik:** Müller, Hermann, Prof. Dr.,
in Zürich I.**Kantonsapotheker:** Keller, K. Karl, Dr., von und in Zürich I.**Direktor der chirurg. Klinik:** Krönlein, Prof. Dr., in Zürich V.**Sekundararzt der chirurg. Klinik:** Schlatter, Prof. Dr., in Zürich.**Direktor der medicin. Klinik:** Eichhorst, Prof. Dr., in Zürich.**Sekundararzt der medicin. Klinik:** Prohaska, August, Dr., in
Zürich.**Direktor der ophthalmolog. Klinik:** Haab, Prof. Dr., in Zürich.**Pfarrer der Krankenanstalten:** Studer, Julius, in Zürich.**Lutz, H., in Zürich.****Verwalter:** Baumann, Johs., in Zürich.**Gehülfen:** Wagen, Georg, in Zürich.**Meier, Adolf, in Zürich.****Fenner, Karl, in Zürich.****Direktor der Frauenklinik:** Wyder, Prof. Dr., in Zürich.**Stellvertreter des Direktors und Lehrer der Hebammenschule:****Meyer-Wirz, K., Dr. med., in Zürich.****Verwalter:** Zimmermann, Konard, in Zürich.**Gehülfin:** Frln. Senn, Hedwig, in Zürich.**Kellermeister:** Kübler, J., in Zürich.**Der Kantonsspital in Winterthur.****Spitalarzt:** Stierlin, Robert, Dr. med., von Schaffhausen.**Verwalter:** Grob, Joh. Emanuel, von Zürich.**Gehülfinnen:** Ruckstuhl, Johanna, von Winterthur.**Seewer, Marta, von Veltheim.****Geistlicher:** Herold, Konr. Otto, Stadtpfarrer, Winterthur.**Die Irrenheilanstalt Burghölzli.****Die Aufsichtskommission.****Brunner, Theodor, Dr. med., Bezirksarzt, Küsnacht.****Bodmer, H. K., zur Arch, Zürich I.**

Werner, Samuel, Kantonsrat, Winterthur.
 Haab, Rob., Dr., Oberrichter, in Zürich.
 Direktor: Bleuler, Eugen, Prof., Dr. med., von Zollikon.
 Sekundararzt: v. Muralt, L., Dr. med., von Zürich.
 Verwalter: Lienhard, Karl, von Zürich.
 Gehülfe: Kindlimann, Johs., von Wald.

Die kantonalen Versorgungsanstalten.

Die Pflegeanstalt Wülflingen und die Wäckerling-
 stiftung Ütikon.

Die Aufsichtskommission.

Wild, Karl, Albert, Pfarrer, Eglisau.
 Schnorf-Flury, Albert, Ütikon a. S.
 Ziegler, Dr., Bezirksarzt, Winterthur.
 Usteri-Pestalozzi, Kantonsrat, Zürich I.

Die Pflegeanstalt Wülflingen.

Arzt: Schoch, Adolf, Dr. med., von Fischental.
 Verwalter: Vollenweider, Jakob, von Hedingen.
 Gehülfe: Honegger, Heinrich, von Wald.
 Geistlicher: Vakant.

Die Wäckerlingstiftung.

Arzt: Albrecht, A., Dr., Ütikon.
 Verwalter: Guggenbühl, H., Ütikon.

Die Pflegeanstalt Rheinau.

Die Aufsichtskommission.

Hablützel, Hch., Statthalter, Benken.
 Ziegler-Scheuchzer, D., Winterthur.
 Hotz, Jb., Bezirksrichter, Seebach.
 Breiter, Wilh., Dr. med., Andelfingen.
 Direktor: Ris, Friedrich, Dr. med., von Glarus.
 Sekundararzt: Bertschinger, Hans, Dr. med., von Zürich.
 Verwalter: Rimathé, J., von Dachsen.
 Gehülfen: Streuli, Albert, von Schönenberg.
 Koblet, Heinrich, von Bauma.
 Geistlicher: Waldburger, Albert, Pfarrer, in Martalen.

Kommission für Beaufsichtigung der privaten Irrenanstalten.

Erismann, Fr., Dr., Stadtrat, Zürich V.
 Ris, Friedrich, Dr., Direktor, Rheinau.
 Wehrli, H., Waisenrat, Zürich V.

B. Militärwesen.

Sekretär: Spinner, J. J., Major, von Hirzel, in Rüs-
 likon, zugleich Chef des Kontrolbureau.
 Kanzlisten: Fretz, Julius, von Opfikon, in Rüslikon.
 Bosshard, Ernst, von und in Zürich.

Kanzlisten: Guhl, Alfred, von Steckborn, in Zürich.
 Stapfer, Eduard, von und in Zürich.
Adjunkt des Kontrolbureau: Jucker, Hermann, von Wangen,
 in Zürich.

Die Militärbeamten.

Kantonskriegskommissär: Baltischweiler, Wilh., Oberst, von
 und in Zürich.
Gehülfe: Streuli, Julius, Hauptmann, von Horgen,
 in Zürich.
Kasernenverwalter: Volkart, Jean, Hauptmann, von Niederglatt,
 in Zürich.
Zeughausdirektor: Lichti, Jak., Oberstlieut., von Winterthur,
 in Zürich.
Buchhalter: Schätti, Heinr., von Uster, in Zürich.
Kanzlist: Keller, Walter, von Glattfelden, in Zürich.
Zeughausverwalter Winterthur: Gujer, Emil, Major, von See-
 gräben, in Winterthur.

Kreiskommandanten.

Für den Militärkreis Winterthur.

Gujer, Emil, Major, von Seegräben, in Winterthur.

Für den Militärkreis Amt und Unterland.

Schwarzenbach, Rud., Major, von Höngg, in Erlenbach.

Für den Militärkreis Oberland:

Heusser, Lukas, Major, von und in Seegräben.

Für den Militärkreis Zürich:

(Auf Grundlage der mit der Stadt Zürich getroffenen Vereinbarung.)

Bühler, Jakob, Oberstlieutenant, von und in Zürich.

Für den Militärkreis am See:

Kunz, Hermann, Major, von Öttil a. S., in Horgen.

6. Die Direktion des Erziehungswesens.

Sekretär: Zollinger, Fr., von und in Zürich.
Adjunkt: Baur, Rudolf, von und in Zürich V.
Kanzlisten: Angst, Ulrich, von Wil b. R., in Zürich III.
 Meier, Jakob, von Obfelden, in Zürich.
Lehrmittelverwalter: Huber, Jakob, von und in Zürich.
Gehülfe: Kaufmann, Fritz, von und in Zürich.
Kantonsschulverwalter: Pfister, Julius, v. Dübendorf, in Zürich V.

Die medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen.

Die Aufsichtskommission.

Keller, K. K., Dr., Kantonsapotheker, Zürich I.
 Eichhorst, Herm. Ludw., Prof. Dr., Zürich V.
 Bosshard, Heinrich, Prof. Dr., Zürich V.
 Meister, Ulrich, Nationalrat, Zürich I.

Das Gymnasium.

Die Aufsichtskommission.

Hitzig-Steiner, Hermann, Prof. Dr., Zürich V.

Frey, Alfred, Nationalrat, Zürich V.

Haab, Otto, Prof. Dr., Zürich I.

Amstein, Jakob, Sekundarlehrer, Winterthur.

Bissegger, W., Dr., Redaktor, Zürich V.

Werner, Alfred, Prof. Dr., Zürich V.

Bosshard, Jakob, Prof. Dr., Zürich V.

Spillmann, Emil, Prof. Dr., Zürich V.

Rektor: Bosshard, Jakob, Prof. Dr., Zürich V.

Prorektor: Spillmann, Emil, Prof. Dr., Zürich V.

Die Industrieschule.

Die Aufsichtskommission.

Escher, Rudolf, Prof., Zürich IV.

Heusser, J., Sekundarlehrer, Zürich III.

Ernst, H., Regierungsrat, Zürich IV.

Labhardt, J., a. Staatsarchivar, Zürich V.

Rudolf, a. Bankdirektor, Zürich V.

Schindler-Huber, D., Seidenfabrikant, Zürich IV.

Wyssling, Prof. Dr., Direktor des Elektrizitätswerkes a. d. Sihl,
Wädenswil.

Stadler, Nationalrat, Uster.

Hunziker, Friedr., Prof., Zürich V.

Fiedler, Ernst, Prof. Dr., Zürich V.

Rektor: Hunziker, Friedr., Prof., Zürich V.

Prorektor: Fiedler, Ernst, Prof. Dr., Zürich V.

Das Technikum in Winterthur.

Die Aufsichtskommission.

Meister, Otto, Chemiker, Zürich II.

Krebs, Friedrich, Gymnasiallehrer, Winterthur.

Müller, Emil, Stadtschreiber, Winterthur.

Schärtlin, G., Dr., Direktor der schweiz. Rentenanstalt, Zürich II.

Sulzer-Schmid, Karl, Winterthur.

Birchmeier, Ph., Präsident der Kreisdirektion III der schweiz.
Bundesbahnen, Zürich I.

Gull, Gustav, Prof., Zürich I.

Gubler, Theoder, Sekundarlehrer, Andelfingen.

Brändli, Rudolf, Mechaniker, Uster.

Frymann, Bankdirektor, Winterthur.

Direktor: Müller, August, Prof., Winterthur.

Stellvertreter: Bosshard, Emil, Prof. Dr., Winterthur.

Das Lehrerseminar in Küsnacht.

Die Aufsichtskommission.

Stössel, J., Dr., Regierungsrat, Zürich I.

Brunner, Theodor, Dr., Küsnacht.

Fiedler, Fr. Ernst, Prof. Dr., Zürich V.
 Kollbrunner, U., Sekundarlehrer, Zürich II.
 Steiner, Joh., Inspektor, Winterthur.
 Schinz, Hans, Prof. Dr., Zürich V.
 Direktor: Utzinger, H., in Küsnacht.
 Stellvertreter: Scherrer, R. F., in Küsnacht.

Der Tierspital.

Die Aufsichtskommission.

Lang, Arnold, Prof. Dr., Zürich IV.
 Huber, Rud., Bezirksratschreiber, Andelfingen.
 Fierz-Wirz, Eduard, Kaufmann, Zürich V.
 Weber, Albert, Bezirkstierarzt, Uster.
 Leiter des Tierspitals: Hirzel, Heinr., Prof., Zürich I.
 Verwaltungsgehülfe: Kummer, Karl, von und in Zürich IV.

Der botanische Garten.

Die Aufsichtskommission.

Keller, Robert, Dr., Rektor, Winterthur.
 Stadler, Salomon, Dr., Rektor, Zürich V.
 Mertens, E., Landschaftsgärtner, Zürich V.
 Schinz, Hans, Prof. Dr., Zürich V.
 Direktor: Schinz, Hans, Prof. Dr., Zürich V.
 Obergärtner: Frank, Heinrich, Zürich I.

Die Kantonalbibliothek.

Die Aufsichtskommission.

Meyer von Knonau, Gerold, Prof. Dr., Zürich V.
 Kleiner, Alfred, Prof. Dr., Zürich IV.
 Hitzig, Hermann, Prof. Dr., Zürich V.
 Escher, Hermann, Dr., I. Stadtbibliothekar, Zürich I.
 Oberbibliothekar: Weber, Heinr., Dr., von Stallikon, in Zürich V.
 Unterbibliothekar: Werner, J., von Lenzburg, in Zürich.

Die archäologische Sammlung.

Die Aufsichtskommission.

Rahn, Rudolf, Prof. Dr., Zürich I.
 Müller, Albert, Architekt, Zürich I.

Die Hochschule.

Die Hochschulkommission.

Kleiner, Alfred, Prof. Dr., Zürich IV.
 Keller, Robert, Dr., Rektor, Winterthur.
 Meister, Ulrich, Nationalrat, Zürich I.
 Usteri-Pestalozzi, Oberstlieutenant, Zürich I.

Inspektor der Stipendiaten:

Kesselring, Heinrich, Prof. Dr., Zürich V.

Die Maturitätsprüfungskommission.

Präsident: Walder, Ernst, Prof. Dr., Zürich V.
Mitglieder: Hitzig, Hermann, Prof. Dr., Zürich V.
 Egli, Karl, Prof. Dr., Zürich I.

Die Diplomprüfungskommission.

Für das höhere Lehramt in Sprachen und Geschichte.

Präsident: Hitzig, Herm., Prof. Dr., Zürich V.
Mitglieder: Meyer v. Knonau, Gerold, Prof. Dr., Zürich V.
 Kägi, Adolf, Prof. Dr., Zürich V.
 Frey, Adolf, Prof. Dr., Zürich V.
 Vetter, Th., Prof. Dr., Zürich V.

Abwärts an den Kantonallehranstalten.**Hochschule (Rechberg):**

Rüegger, Emil, Pedell der Hochschule.
 Gattiker, Joh. Ad., Pedellgehülfe der Hochschule.

Anatomisches Institut:

Müller, Alfred, I. Abwart im Anatomiegebäude.
 Keller, J., Präparator im anatomischen Institut.

Pathologisches Institut:

Frei, Johannes, Abwart am patholog. Institut.
 Furrer, Heinrich, Heizer am patholog. Institut.

Physiologisches Institut:

Graf, Ulrich, Abwart im Physik- und Physiologiegebäude.

Physikalisches Institut:

Ganz, Jakob, Mechaniker, im Physikgebäude.

Chemisches Laboratorium, Abteilung A:

Widmer, Julius, Abwart.

Chemisches Laboratorium, Abteilung B:

Laupper, Gotthold, Abwart.

Hygieinisches Institut:

Delz, Franz, Abwart.
 Furrer, Robert, Sohn, Heizer.

Zoologisches Institut:

Büchi, Johannes, Abwart.

Technikum Winterthur:

Balderer, G., Mechaniker am Technikum.
 Brandenberger, Joh., Abwart am Technikum.
 Denzler, Otto, Materialverwalter im Chemiegebäude.
 Fenner, Adolf, Abwart im Chemiegebäude.

Seminar Küssnacht:

Bünzli, Jakob, Abwart.

Kantonalbibliothek:

Wüest, Heinrich, Abwart.

Kantonsschule:

Pfenninger, Hans, Abwart im Hauptgebäude.

Maag, J., Abwart der beiden Turnhallen.

Tierarzneischule:

Gisel, Konrad, Abwart.

7. Die Direktion der öffentlichen Bauten.

Sekretär: Klöti, E., Dr. jur., von Winterthur, in Zürich I.

Registrator: Rüegg, Julius, von Elgg, in Zürich V.

Kanzlisten: Grossmann, Alb., von Höngg und Zürich, in Zürich IV.

Schellenberg, Otto, von und in Zürich I.

Job, Joh., von und in Zürich V.

Gachnang, Joh., von Fällanden, in Zürich V.

Rechnungssekretär: Hiller, August, von und in Zürich V.

Kantonsingenieur: Schmid, Gottfried, von Illnau, in Zollikon.

I. Adjunkt: Zeller, Eugen, von und in Zürich.

II. " Nussbaumer, Karl, v. Erlenbach, in Zürich V.

Kreisingenieure:

Für den ersten Kreis:

Stadelmann, Albert, von Dietlikon, in Zürich V.

Für den zweiten Kreis:

Keller, Wilhelm, von Fischental, in Zürich IV.

Für den dritten Kreis:

Hotz, Rudolf, von und in Wetzikon.

Für den vierten Kreis:

Müller, Jakob, von Elsau, in Winterthur.

Für den fünften Kreis:

Solca, Joh., von Castello S. Pietro, Tessin, in Zürich V.

Wasserrechtsingenieur: Raths, J. Jak., v. Wetzikon, in Zürich IV.

Kantonsbaumeister: Fietz, Herm., von Männedorf, in Zollikon.

Adjunkt: Spinner, Paul, von und in Zollikon.

Hochbauaufseher: I. Hotz, Gustav, von und in Zürich V.

II. Rüegg, Emil, von Wetzikon, in Zürich IV.

Die Hauswärte.

Obmannamt: Locher, Johannes, von Schlieren, in Zürich.

Rathaus: Witwe Brandenberger von und in Zürich.

Turnegg: Mayer, Adolf, von und in Zürich.

Lindenegg u. Chamhaus: Hofstetter, Melchior, von Küsnacht, in Zürich.

Gerichtsgebäude: Guyer, Eduard, von Schwamendingen, in Zürich.

Bekanntmachung

betreffend

**den Staatsvertrag vom Jahre 1808 zwischen der Schweiz
und dem Grossherzogtum Baden betreffend Konkursrecht.**

Der Schweizerische Bundesrat erlässt unterm 12. Juni 1902 an die Kantonsregierungen folgendes Kreisschreiben:

„Bei Gelegenheit der Entscheidung eines Rechtsstreites in
„Sachen der Konkursmasse der Färberei und Appretur Schuster-
„insel A.-G. in Weil, Amt Lörrach, gegen die Arrestbehörde
„von Basel-Stadt bezw. A. Münch in Basel (Urteil vom 17. Ok-
„tober 1901) ergaben sich Zweifel darüber, ob der Staatsvertrag
„vom 7. Juli 1808 (alte A. S. I, 390) zwischen der Schweiz und
„dem Grossherzogtum Baden (gegenseitiges Konkursrecht),
„welchem alle Kantone, mit Ausnahme von Schwyz und Glarus,
„beigetreten sind, noch in Kraft bestehe. Um diese Zweifel
„zu heben, haben wir uns direkt an die badische Regierung
„gewendet und die bestimmte Auskunft erhalten, dass dieselbe
„den genannten Staatsvertrag zur Zeit noch als in Kraft be-
„findlich betrachtet.

„Da auch das Bundesgericht in seinem obenerwähnten
„Urteil den Vertrag als in Kraft bestehend erachtet hat, so ist
„dieser von allen Amtsstellen, insbesondere von den Konkurs-
„ämtern und Gerichten zu beachten und anzuwenden.

„Indem wir Sie auf das Fortbestehen dieses Vertrages auf-
„merksam machen, ersuchen wir Sie, hauptsächlich den Gerichts-
„behörden und den Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und
„Konkurs in ihrem Kanton von dem Inhalte dieses Kreisschreibens
„in angemessener Weise Kenntnis zu geben.“

Wir fügen der verlangten Kenntnissgabe bei, dass der er-
wähnte Staatsvertrag folgenden Wortlaut hat:

1. In allen Fallimentsfällen werden, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, von der privilegierten und der allgemeinen Klasse, die Einwohner des Grossherzogtums Baden, und derjenigen Kantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommnis beitreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und kolloziert: dass je die Angehörigen des einen Staates den Einheimischen im andern Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2. Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Falliments keine Arreste auf bewegliches Eigentum des Falliten anderst als zu Gunsten der ganzen Schuldmasse gelegt werden.

3. Die gegenwärtige Konvention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Grossherzoglich-Badenschen Lande und auf der andern für die eidgenössischen Kantone Luzern, Uri, Unterwalden, Zürich, Zug, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tage an, wo die Ratifikationen beider Teile gegenseitig ausgewechselt sein werden.

4. Gegen diejenigen Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Verkommnis noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obbestimmten Artikel von demjenigen Zeitpunkt an stattfinden, da sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den konsentirenden Kantonen noch werden eingeladen werden, gegen die Grossherzoglich-Badensche Regierung werden erklärt haben.

Zürich, den 17. Juni 1902.

Direktion der Justiz und Polizei:
Dr. J. Stössel.

G e s e t z

betreffend

das Amtsblatt des Kantons Zürich.

§ 1. Für den Kanton Zürich besteht ein Amtsblatt, in welchem alle amtlichen Anzeigen, die einer rechtsgültigen Bekanntmachung bedürfen, veröffentlicht werden sollen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich im besonderen auf alle Anzeigen, die von irgend einer Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsbehörde oder Beamtung in ihrer amtlichen Stellung erlassen werden.

Durch die Veröffentlichung im Amtsblatte gelten diese Anzeigen als zur Kenntnis sämtlicher beteiligter Personen gebracht.

§ 2. Das Amtsblatt enthält in besonderen Beilagen:

- a) die offizielle Gesetzessammlung;
- b) die Gesetzes- und Beschlusses-Entwürfe mit den begleitenden Berichten, die vom Regierungsrate dem Kantonsrate vorgelegt werden;
- c) die vom Regierungsrate erlassenen Verordnungen;
- d) Beschlüsse, Berichte und Kreisschreiben des Regierungsrates und seiner Direktionen, des Erziehungsrates, Kirchenrates, Obergerichtes und des Bankrates der Kantonalbank, deren Veröffentlichung im Amtsblatte von den betreffenden Behörden beschlossen worden ist.
- e) Summarische Berichte über die Verhandlungen des Regierungsrates und des Kantonsrates.

§ 3. Auf besonderes Verlangen werden den Abonnenten des Amtsblattes zugestellt:

- a) die Geschäftsberichte des Regierungsrates, Kirchenrates, Obergerichtes und Bankrates der Kantonalbank und die zugehörigen Berichte der Prüfungskommissionen des Kantonsrates;

- b) die Staatsrechnung, der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons und die Berichte der Staatsrechnungs-Prüfungskommission;
- c) die amtliche Sammlung der eidgenössischen Gesetze und Verordnungen.

§ 4. Das Amtsblatt wird wöchentlich mindestens zweimal ausgegeben.

§ 5. Der Abonnementspreis für das Amtsblatt und die in den §§ 2 und 3 genannten Beilagen beträgt im Jahr 5 Fr., für $\frac{1}{2}$ Jahr 3 Fr.

Derselbe ist zum voraus zu bezahlen.

§ 6. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt; er erlässt eine Vollziehungsverordnung, welche Vorschriften über die Herausgabe des Amtsblattes, Format, Druck und Spedition, Einrückungsgebühr, unentgeltliche Verabfolgung etc. enthält.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit 1. Januar 1903 in Kraft; durch dasselbe wird das Gesetz vom 18. Dezember 1833 betreffend die Einführung eines Amtsblattes aufgehoben.

W e i s u n g .

Das Amtsblatt des Kantons Zürich wurde durch das noch in Kraft stehende Gesetz vom 18. Dezember 1833 geschaffen. Die gründliche Umgestaltung der kantonalen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege in den dreissiger Jahren des vorigen Jahrhunderts hatte das Bedürfnis nach einem amtlichen Publikationsmittel geweckt. Das Amtsblatt sollte den Behörden und Beamten ermöglichen, in besserer und bequemerer Weise als früher mit der Bevölkerung in Verbindung zu treten, und dieselbe für öffentliche Angelegenheiten zu interessiren. Ausser den eigentlichen Inseraten enthielt es deshalb von Anfang an Auszüge aus den Protokollen des Grossen Rates, die vom Grossen Rate erlassenen Gesetze und Beschlüsse, die Gesetzesentwürfe, welche vom Regierungsrate oder von Kommissionen des Grossen Rates ausgingen, wichtigere Verordnungen des Regierungsrates und Obergerichtes, und Auszüge aus Gerichts-

urteilen. Bei den zu jener Zeit noch unvollkommenen Zuständen im Zeitungs- und Postwesen füllte das Amtsblatt eine spürbare Lücke aus.

Dieselben Gründe, welche der Einführung eines Amtsblattes riefen, sind heute noch massgebend für das weitere Bestehen des offiziellen Organs. Die Regsamkeit auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, die mannigfachen Beziehungen des Einzelnen zu wirtschaftlichen und politischen Gemeinschaften, namentlich aber die wachsende Zahl und Bedeutung gesetzgeberischer Erlasse und die Mitarbeit des Volkes an denselben fordern heute eine weitgehende Publizität. Umfang und Inhalt des Amtsblattes sind deshalb beständig gewachsen; die Bedeutung des Textteils im besondern hat sich gesteigert; die Beigabe der amtlichen Gesetzessammlung, der Geschäftsberichte der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, der Staatsrechnung und des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben, sowie eventuell der eidgenössischen Gesetze und Verordnungen haben dem Amtsblatte einen Wert verliehen, der durch den geringen Abonnementsbetrag keineswegs kompensiert erscheint.

Vielleicht wurde dieser Wert einigermaßen geschmälert durch die unbequeme Form, in der sich das Amtsblatt seit einer langen Reihe von Jahren präsentiert. Gegen diese im Grunde genommen unbedeutende Äusserlichkeit wurden wiederholt Beschwerden erhoben. Nur das Bestreben, eine Vermehrung der Erstellungskosten zu umgehen, hat bis jetzt die Behörden davon abgehalten, jene Beschwerden zu berücksichtigen. Das Amtsblatt hat bis vor kurzer Zeit nur Kosten verursacht und auch in den letzten Jahren hat die Herausgabe desselben keinen oder einen verschwindend kleinen Gewinn abgeworfen. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll dies ändern. Hiefür nimmt er folgende Mittel in Aussicht:

1. Eine kleine Erhöhung des Abonnementspreises: 5 Fr. statt bisher 4 Fr. im Jahr;
2. Beschränkung der Druckkosten durch Verabfolgung eines Teils der Beilagen (Staatsrechnung, Budget, Geschäftsberichte, eidgenössische Gesetzessammlung) nur an diejenigen Abonnenten, welche die Zusendung dieser Beilagen ausdrücklich verlangen;

3. Trennung des Inseratenteils von dem Textteil, um den erstern in gewöhnlichem Zeitungsformat herausgeben zu können, was wiederum eine Verminderung der Druckkosten ermöglicht;
4. Aufnahme von privaten Anzeigen.

Diese Massregeln würden die Rechnung für Herausgabe des Amtsblattes wesentlich verbessern, und dem Fiskus eine jährliche Reineinnahme von mehreren Tausend Franken zuführen. Die Verwendung des Zeitungsformates für das Inseratenblatt hat eine erhebliche Ersparnis von Papier zur Folge (zirka 1000 Fr.), und wird dem Leser das lästige Aufschneiden der Bogen ersparen. Das grössere Format ermöglicht zudem eine bessere Anordnung der Publikationen und erleichtert somit die Übersicht über dieselben. Auch für die Aufbewahrung der Inseratenbände, welche wol nur für Amtsstellen Wert hat, erweist sich ein grosses Format vorteilhaft. Die dickleibigen Bände des Inseratenteils (4000 Seiten im Jahr) im bisher üblichen Oktavformat sind unhandlich geworden.

Das Gesetz vom Jahre 1833 hat die Aufnahme von privaten Anzeigen in das Amtsblatt verboten; man wollte dem Blatte den amtlichen Charakter nach allen Seiten hin wahren. Diese Ausschliesslichkeit war gerechtfertigt, so lange der amtliche Textteil sich unmittelbar an die amtlichen Inserate anschloss. Die vollständige Trennung der beiden Teile nach Format und Druck und die Rücksicht auf etwelche Vermehrung der Einnahmen sprechen für die Zulassung privater Anzeigen. Es ist selbstverständlich, dass hierüber eine genaue Kontrolle zu führen ist und alle diejenigen Anzeigen, gegen deren Inhalt oder Form Einwendungen erhoben werden könnten, von der Aufnahme ausgeschlossen werden. Die privaten Anzeigen werden durch besondern Druck (Kleinschrift) und durch die räumliche Trennung von amtlichen Anzeigen als von den letztern zu unterscheidende Bekanntmachungen bezeichnet. Ihre Aufnahme als Füllmaterial wird verhindern, dass unter Umständen grössere Stücke des Blattes unbedruckt bleiben.

Sollten infolge der Aufnahme privater Anzeigen die Portoauslagen, welche gegenwärtig ungefähr 7000 Fr. im Jahr betragen, sich vermehren, so würde dieser Mehrbetrag reichlich aufgewogen durch den Gewinn auf den Inseraten sowie durch

erhöhte Einnahmen aus den Abonnements, da anzunehmen ist, dass die Aufnahme von Privatannoncen der Verbreitung des Amtsblattes förderlich wäre. In andern Kantonen hat man mit der Aufnahme von Privatinserten in die amtlichen Publikationsmittel keine schlimmen Erfahrungen gemacht; die Stadt Zürich hat keinen Anstand genommen, ihre amtlichen Publikationen in einem Anzeigeblatt erscheinen zu lassen, das auch private Annoncen aufnimmt, wie denn auch in allen Zeitungen unseres Kantons amtliche Einsendungen neben privaten Anzeigen jahraus jahrein inserirt werden, ohne dass daraus irgend welche schlimmen Konsequenzen entstehen.

Die Textbeilagen sollen wie bisher in dem für diese Art von Publikationen bequemen Oktavformat erscheinen. Da diesen Beilagen ein dauernder Wert zukommt und ihr Umfang, von den in Buchform erscheinenden abgesehen, kaum den vierten Teil der Inserate beträgt, so soll die Möglichkeit fortbestehen, sie in handliche Bände vereinigt dem Schicksal der ephemeren Publikationen zu entreissen und für das Studium oder wenigstens zum Nachschlagen nutzbar zu erhalten.

Das Amtsblatt samt Beilagen wurde bisher in zirka 500 Exemplaren an die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden unentgeltlich abgegeben. Es ist zu prüfen, ob hierin nicht eine Beschränkung einzutreten habe. Durch das Gesetz betreffend die Wirtschaften ist bereits das Obligatorium für das Abonnement auf das Amtsblatt für die Inhaber von Wirtschaftspatenten ausgesprochen worden. Mit Recht dürfte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht eine Ausdehnung des Obligatoriums stattfinden sollte. Der Regierungsrat hat darauf verzichtet, Vorschriften dieser Art in das Gesetz aufzunehmen; er begnügt sich mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, durch das Mittel des Amtsblattes die Kenntnis der Gesetze, der Verwaltung und Ökonomie des Staates zu fördern.

Das Referat ist Herrn Regierungsrat H. Ernst übertragen.

Zürich, den 21. Juni 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

G e s e t z

betreffend

die Stempelabgabe.

I. Stempelpflicht.

- § 1. Der Stempelabgabe sind unterworfen:
- a. die von den Gerichtsbehörden, von den Verwaltungsbehörden der Bezirke und des Kantons, sowie von Beamten dieser sämtlichen Behörden in Einzelkompetenz ausgehenden Urteile, Erkenntnisse, Beschlüsse, Verfügungen und Weisungen, die Auszüge und Abschriften von Protokollen und Akten dieser Behörden und Beamten;
 - b. die Heimat- und Personal-Ausweisschriften; die Urkunden über Aufnahme in das Landrecht und Entlassung aus demselben;
 - c. Patente, Konzessionsurkunden, Inventare, Gantprotokolle;
 - d. Zeugnisse über den Leumund, über das steuerbare Vermögen und Einkommen, über den Assekuranzwert von Gebäuden, über die Herkunft von Waren (Ursprungszeugnisse), über den Gesundheitszustand des Viehes;
 - e. die von Notaren ausgestellten Urkunden, wie Kaufbriefe, Schuldbriefe, Kaufschuldbriefe, Geldaufbruchscheine, öffentliche Testamente, Zeugnisse, Auszüge, Abschriften u. s. w.;
 - f. alle im Kanton ausgegebenen Aktien und Anteilscheine; ferner die Schuldscheine (Obligationen) in Beträgen von 100 Fr. oder mehr;
 - g. die im Kanton ausgestellten, beziehungsweise im Kanton zahlbaren Wechsel und wechselähnlichen Ordre-Papiere;

- h. die im Kanton ausgestellten oder zu gunsten von Kantonseinwohnern abgeschlossenen Versicherungsverträge (Policen);
- i. Vollmachten, Verträge, Bürgscheine, Frachtbriefe;
- k. Plakate und Ankündigungen zu Erwerbszwecken, wenn sie öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder verteilt werden;
- l. ausserhalb des Kantons ausgestellte Schriftstücke, die ihrer Art nach im Kanton Zürich stempelpflichtig sind, wenn sie im Kanton ins Recht gelegt werden;
- m. Spielkarten, die im Kanton zum Spiel gebraucht werden.

§ 2. Von der Stempelabgabe sind diejenigen amtlichen Schriftstücke befreit, welche von den Behörden und Beamten zu eigenem Gebrauche für sich und zum amtlichen Verkehr ausgefertigt werden, ferner die Ausfertigungen von Kirchen-, Schul- und Armenbehörden, von Steuerbehörden in Steuerrekursen, sowie die im Betreibungs- und Konkursverfahren errichteten Schriftstücke, die in § 1 dieses Gesetzes nicht als stempelpflichtig bezeichnet wurden.

§ 3. Die Stempelpflicht liegt dem Aussteller des Schriftstückes ob, für Spielkarten dem Verkäufer, beziehungsweise Besitzer.

§ 4. Auswärts ausgestellte, im Kanton zahlbare Wechsel und andere Ordrepapiere sind vom ersten hiesigen Inhaber, beziehungsweise vom Akzeptanten oder Bezogenen, zu stempeln.

Wird derselbe Wechsel in mehreren Exemplaren ausgestellt, so ist nur das in Umlauf gesetzte, bzw. zum Akzept bestimmte Exemplar zu stempeln; auf den Kopien ist das gestempelte Exemplar zu nennen.

II. Betrag und Bezug der Stempelabgabe.

§ 5. Die Stempelabgabe beträgt für die in § 1 litt. a—e genannten Schriftstücke:

für den ganzen Bogen höchstens zu 2000 cm ² berechnet	30 Rp.
„ „ halben „ „ „ 1000 cm ²	20 „
„ „ Viertelsbogen „ „ 500 cm ²	10 „
„ Patente	30 „

§ 6. Für die im Kanton ausgegebenen Aktien, Anteilsscheine und stempelpflichtigen Schuldscheine (Obligationen) ist

bei der Errichtung und Erneuerung eine Stempelabgabe von $\frac{1}{2}$ ‰ des Nominalbetrages, im Minimum 10 Rp. vom Stück zu bezahlen.

§ 7. Für Wechsel und wechselähnliche Ordrepapiere beträgt die Stempelabgabe $\frac{1}{5}$ ‰ des Nominalwertes, im Minimum 10 Rp. vom Stück.

§ 8. Die Stempelabgabe beträgt:

- a) für Frachtbriefe, Versicherungspolicen, auf den Inhaber lautend, und Policen für Versicherung gegen Hagel-schaden 5 Rp.;
- b) für Vollmachten, Verträge, Bürgscheine, auf den Namen lautende Versicherungspolicen, Hagelversicherungspolicen ausgenommen, 20 Rp.;
- c) für Plakate und Ankündigungen (§ 1, litt. k) 10 Rp. vom Stück. Übersteigt die verwendete Fläche einen Quadratmeter, so beträgt die Abgabe so vielmal 10 Rp., als die verwendete Fläche Quadratmeter misst. Für jede Wiederholung der Ankündigung ist die Taxe neu zu entrichten;
- d) für Plakate und Ankündigungen, welche dauernd, d. h. länger als einen Monat, angebracht sind, beträgt die Stempelabgabe 3 Fr. per Jahr und Quadratmeter, im Minimum jährlich 3 Fr. vom Stück.

Die Besitzer der Objekte, auf denen die Plakate und Ankündigungen angebracht sind, haften für den Betrag der Abgabe.

§ 9. Für ein Kartenspiel ist eine Stempelabgabe von 40 Rp. zu entrichten.

§ 10. Die Bezahlung der Stempelabgabe erfolgt durch Ankauf von Stempelpapier und Stempelmarken, und durch Bezahlung der Kosten des nassen Stempels.

§ 11. Stempelpapier muss verwendet werden für Kaufbriefe, Schuldbriefe, Kaufschuldbriefe, Urteile und Beschlüsse von Gerichtsbehörden.

Für andere Ausfertigungen darf gewöhnliches Schreibpapier oder für Schreibmaschinen geeignetes Papier verwendet werden; das letztere darf nur auf einer Seite beschrieben sein.

Der nasse Stempel wird gebraucht für Aktien, Anteilscheine, Obligationen und Spielkarten.

In allen andern Fällen können Stempelmarken im entsprechenden Betrage verwendet werden.

§ 12. Die Stempelmarken sind auf das Schriftstück aufzukleben und sofort für weitem Gebrauch ungültig zu machen durch Überschreiben oder Überstempeln mit den Anfangsbuchstaben des Namens des Inhabers und mit dem Datum der Stempelung. Die Schriftzüge sollen teilweise auf die Marke, teilweise auf die übrige Fläche fallen.

III. Strafbestimmungen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Polizeibusse bestraft, sofern nicht die Vorschriften des Strafgesetzes in Anwendung kommen.

Die Unterlassung der Stempelung von stempelpflichtigen Schriftstücken hat für jedes einzelne Stück Busse im Betrage des 20fachen der umgangenen Stempelabgabe zur Folge. Die Verwendung schon gebrauchter Stempelmarken wird mindestens mit Busse im Betrage des 50fachen der umgangenen Abgabe bestraft.

§ 14. Stempelpflichtige Schriftstücke haben keine rechtliche Beweiskraft, so lange die Stempelung nicht vollzogen ist.

IV. Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 15. Der Reinertrag des Stempels auf Gesundheitsscheinen für das Vieh wird dem kantonalen Viehversicherungsfond, derjenige für Zeugnisse über den Assekuranzwert von Gebäuden dem Fond der kantonalen Gebäudeversicherung zugeschrieben.

§ 16. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

§ 17. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1903 in Kraft; durch dasselbe wird das Gesetz betreffend die Stempelabgabe vom 28. Dezember 1863 aufgehoben.

W e i s u n g.

Der Kantonsrat hat sich schon zu wiederholten Malen veranlasst gesehen, die Frage zu prüfen, ob nicht auf andere Weise als durch die Erhöhung der direkten Steuern die Staatseinnahmen vermehrt werden könnten. Jedesmal hat sich dabei die Revision des Stempelgesetzes als ein dem gewünschten Zwecke dienendes Mittel angeboten, da unstreitig eine erhebliche Ausdehnung der Stempelpflicht möglich ist, ohne dass berechtigte Interessen darunter zu leiden hätten. In andern Kantonen ist dieselbe schon längst durchgeführt. Vor Jahrzehnten war auch im Kanton Zürich der Kreis der stempelpflichtigen Schriftstücke weiter gezogen als heute. Ausser den Akten und Dokumenten, welche dem amtlichen Verkehr mit Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie den notariellen Geschäften entsprangen, unterlagen dem Stempel (Formatstempel) eine Menge von täglich im Geschäftsleben zirkulirenden Urkunden, ferner (Stückstempel) die Zeitungen, Anschlags- und Berichtszettel, und von 1835 an auch die Wechsel. Während ganz kurzer Zeit (1857—1861) war für Wechsel und Geldanweisungen der Wertstempel eingeführt. Er wurde aber als eine so lästige Fessel des Verkehrs empfunden, dass man sich beeilte, ihn wieder aufzuheben. Auch der Zeitungsstempel wurde abgeschafft, und durch das heute noch geltende Stempelgesetz vom 28. Dezember 1863 die Zahl der stempelpflichtigen Gegenstände stark beschränkt, der Ertrag der Stempelabgabe wesentlich vermindert. Während dieselbe im Jahre 1863 noch Fr. 72,171.26 betragen hatte, sank sie im folgenden Jahre auf Fr. 29,860.08. Im allgemeinen lieferte die Stempelsteuer im Kanton Zürich nie einen so ansehnlichen Ertrag, dass sie einen wesentlichen Anteil an der Gestaltung der Staatsökonomie gewonnen hätte, wie aus den folgenden Angaben ersichtlich ist:

Jahr	1810	1820	1830	1840	1850
Reinertrag der Stempel- abgabe in Fr. n. W.	21,568	22,663	30,195	49,079	51,943
Jahr	1860	1870	1880	1890	1900
Reinertrag der Stempel- abgabe in Fr. n. W.	88,179	26,085	33,542	43,661	51,954

Allerdings ist beizufügen, dass für Viehgesundheitscheine noch ein besonderer Stempel besteht, dessen Erträgnisse an den kantonalen Viehversicherungsfond fallen; sie betragen im Jahre 1900 Fr. 26,542. Ausserdem wird seit dem Jahre 1896 auch eine Stempelgebühr bezogen von dem gewerbsmässigen Verkehr in Wertpapieren, der sogenannte Börsenstempel, welcher im Jahre 1900 einen Reinertrag von Fr. 72,200 lieferte.

Dagegen bezogen an Stempelsteuern die nachstehend genannten Kantone folgende Reincinnahme:

	1891	1900	1900
	Fr.	Fr.	Auf 1 Einwohner Rp.
Bern	489,700	514,853	87
Waadt (1892)	301,700	401,152	143
Genf	238,000	333,317	253
Baselstadt	201,400	180,453	160
Wallis (1892)	104,400	146,659	127
Zürich	39,000	52,000	12

In den genannten Kantonen ist also der Ertrag der Stempelsteuer, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, ein Vielfaches dessen, was in unserm Kanton unter jenem Titel eingeht; in Bern das 7fache, in Waadt das 12fache, in Basel das 13fache, in Genf das 21fache.

Nun schliessen seit mehreren Jahren die Staatsrechnungen unseres Kantons mit Ausgabenüberschüssen ab, welche zu Ende des Jahres 1901 bereits einen Fehlbetrag von Fr. 1,414,000 ergeben haben; der Voranschlag des laufenden Jahres sieht ein weiteres Defizit von Fr. 1,370,000 voraus. Diesen grossen Summen stehen als Mehreinnahmen nur die Anteile gegenüber, welche durch das Gesetz betreffend die Kantonalbank dem Kanton vom Reingewinn der Bank angewiesen werden und die ungefähr Fr. 150,000 betragen. Angesichts dieser Tatsachen liegt es in der Pflicht der Behörden, dafür zu sorgen, dass der notwendige Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben namentlich durch die Vermehrung der erstern wieder hergestellt werde.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Gedanke, die Stempelsteuer habe einen Teil dieser Vermehrung zu tragen, nicht mehr neu ist. Schon der Entwurf vom Jahre 1893 zu einem neuen Stempelgesetz dehnte die Stempelpflicht wesentlich

aus. Frachtbriefe, Plakate und Ankündigungen, Quittungen über Beträge von mehr als Fr. 50, und Kartenspiele sollten künftig der Stempelsteuer unterliegen, und es sollte die Gebühr für Wertpapiere der Höhe des Wertes entsprechend abgestuft werden. Jener Entwurf gelangte nicht bis zur Beratung im Plenum des Kantonsrates. Umsomehr sieht sich heute der Regierungsrat veranlasst, einen neuen Entwurf vorzulegen, welcher die Vorzüge des frühern aufweist und doch den Wünschen gerecht wird, die namentlich aus den Kreisen des Handelstandes bezüglich jener Vorlage geäußert worden sind.

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterstellt der Stempelsteuer neu: Inventare, Gantprotokolle, Geldaufbruchscheine, Schuldscheine in Beträgen von 100 Fr. und mehr, Vollmachten, Bürgscheine, Frachtbriefe, Plakate und Ankündigungen, Wechsel und wechselähnliche Ordrepapiere, Kartenspiele. Dagegen lässt er die Quittungen frei, ebenso die Schuldscheine unter 100 Fr., um nicht allzusehr den Kleinverkehr zu belästigen. Allerdings wird auch der Verkehr mit den übrigen, der Steuer neu unterliegenden Schriftstücken durch die Erhebung einer Stempelabgabe einigermaßen betroffen; aber diese Unbequemlichkeit wird jedenfalls weniger empfunden als diejenige, welche durch eine Stempelsteuer auf Quittungen und Schuldscheinen von geringerem Betrage geschaffen würde. Im übrigen ist eine kleine Steuer auf Verkehrsgegenstände überall als berechtigt anerkannt, und der Vorwurf, dass die Verkehrssteuern da, wo Einkommensteuern bezogen werden, einer Doppelbesteuerung gleichkomme, ist unrichtig. Die Einkommensteuer trifft nur in höchst unvollkommener Weise das Resultat einer gesamten Jahresarbeit, die Verkehrssteuer dagegen erfasst das Objekt im Momente, wo es durch den Übergang in andern Besitz einen Gewinn realisirt, sei es für den alten, sei es für den neuen Besitzer. Die Verkehrssteuer hilft also mit, die Unvollkommenheiten des direkten Steuersystems auszugleichen und das Postulat der Gerechtigkeit im Steuerwesen zu verwirklichen. Die vorgeschlagenen Stempelgebühren sind übrigens so gering, dass man kaum von einer Belästigung, jedenfalls aber nicht von einer Belastung des Verkehrs wird ernsthaft sprechen können. Die Stempelabgabe ist für Wechsel so niedrig angesetzt, dass eine erhebliche Belastung des Verkehrs durch dieselbe nicht entsteht. Die Ansätze übersteigen für Wechsel bis auf

1000 Fr. nicht die aus Bankkreisen stammenden Vorschläge und lassen auch für grössere Werte die Gebühr noch $2\frac{1}{2}$ mal geringer erscheinen, als sie in Genf angesetzt ist, und nicht grösser, als sie während langer Jahre in Basel bestand. Die meisten Wechsel lauten auf Beträge unter 1000 Fr., werden also nur die minimale Gebühr zu entrichten haben.

Aktien und Obligationen waren schon nach dem bisherigen Gesetze stempelpflichtig; die Gebühr betrug 10 Rp. vom Stück. Dieser Ansatz ist im Entwurfe als Minimalansatz festgehalten; im übrigen soll die Abgabe $\frac{1}{2}$ ‰ des Nominalbetrages ausmachen. Die überwiegende Zahl der Aktien und Obligationen wird auf 1000 Fr. lauten und also 50 Rp. Steuer bezahlen. Da beide Arten von Wertschriften nur bei der Errichtung und Erneuerung der Steuer unterliegen, ist die Belastung, auf das Jahr bezogen, eine sehr geringe und auch in den für höhere Wertsummen angesetzten Beträgen leicht zu entrichten.

Die Versicherungsverträge (Policen) waren bisher schon stempelpflichtig. Da auch andere Kantone für die auf ihrem Gebiete erstellten Urkunden dieser Art eine Stempelgebühr erheben, beschwerten sich wiederholt ausserkantonale Versicherungsgesellschaften wegen angeblicher Doppelbesteuerung, wenn der Kanton Zürich den auswärtigen Stempel nicht berücksichtigte, sondern ebenfalls eine Gebühr forderte für diejenigen Policen, welche zu gunsten von Kantonseinwohnern lauteten. Derartige Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen, da die betreffenden Policen erst durch Beisetzung der Unterschrift des Versicherungsnehmers rechtskräftig werden, also auch im Kanton Zürich „ausgestellt“ sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf will nun jede Unklarheit beseitigen, indem er ausdrücklich die zu gunsten von Kantonseinwohnern abgeschlossenen Versicherungsverträge, auch wenn sie von einer ausserkantonalen Gesellschaft herrühren, die eventuell schon eine Stempelgebühr an ihrem Wohnsitze entrichtet hat, ebenfalls der Stempelpflicht unterwirft.

Auf den Inhaber lautende Versicherungsscheine, wie z. B. die durch Automaten verabfolgten Unfallversicherungskarten etc. unterliegen einer Taxe von 5 Rp. vom Stück, ebenso die Policen der Hagelversicherung.

Die Stempelung der Frachtbriefe wurde seinerzeit bekämpft mit dem Hinweis darauf, dass es ungerecht sei, für Güter von höchst verschiedenem Werte einen gleichmässigen Steueransatz zu wählen, während vernünftigerweise zwischen der Steuer und dem bestehenden Warenwerte ein feststehendes Verhältnis sich empfehle. Auch hielt man es für unbillig, dass die Spedition einer Ware als Frachtgut der Steuer rufe, während diejenige durch die Post oder als Passagiergut frei ausgehe. Diese Einwürfe zeigen, wie schwierig es ist, im Steuerwesen die Gleichmässigkeit der Belastung durchzuführen. Aus technischen und konstitutionellen Gründen kann aber der in jenen Einwänden liegende Wunsch nur schwer oder gar nicht erfüllt werden; darum wird man auf die Erfüllung desselben verzichten müssen. Übrigens liefert der Umstand, dass bei der Besteuerung der Frachtbriefe eine gewisse Kategorie von Speditionsgütern unbelastet bleibt, keinen genügenden Grund dafür, nun auch die Frachtbriefe von der Stempelpflicht auszuschliessen. Das Gutachten der kaufmännischen Gesellschaft vom Jahre 1894 nimmt an, dass der Fiskus aus dem Frachtbriefstempel von 5 Rp. per Stück eine jährliche Einnahme von 70,000 Fr. gewinnen dürfte. Wenn diese Angabe heute noch richtig ist, so darf um so eher auf die Stempelung der Post- und Passagiergüter verzichtet werden. Der auf den Einzelnen entfallende Betrag wird gering sein und eine Hemmung oder Belästigung des Verkehrs wird nicht eintreten.

Plakate und Ankündigungen haben im modernen Verkehrsleben eine stets wachsende Bedeutung. Sie ermöglichen dem Geschäftsmanne, sich einen ausgedehnten Kreis von Kunden zu erwerben und erhöhen dadurch die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes. Es ist billig, dass er für die Bewilligung, dieses erfolgreiche Mittel der Reklame zur Förderung seiner Geschäftsinteressen zu verwenden, eine kleine Gebühr entrichte. Darum beschränkt sich der Bezug einer Stempelgebühr auf solche Plakate und Ankündigungen, welche Erwerbszwecken dienen, während amtliche Bekanntmachungen, Ankündigungen politischen Charakters und zu Wohltätigkeitszwecken der Steuerpflicht nicht unterliegen. Es empfiehlt sich, die Stempelgebühr für Plakate und Ankündigungen nach der Grösse der benutzten Fläche abzustufen in der Weise, dass die Einheitsgebühr von 10 Rp. für Plakate etc., die mehr als einen

Quadratmeter Fläche beanspruchen, mit der Zahl der Quadratmeter vervielfacht wird. Wenn diese Massregel bewirken sollte, dass die Menge der durch aufdringliche Gespreiztheit das ästhetische Empfinden beleidigenden Ankündigungen zurückginge, so wäre das kein Nachteil. Dass für jede Wiederholung der Ankündigung die Gebühr aufs neue bezogen wird, ist selbstverständlich. Dies hat zur Folge, dass für Plakate und Ankündigungen, welche dauernd angebracht oder ausgestellt sind, eine erhöhte Gebühr anzusetzen ist; ein Ansatz von mindestens 3 Fr. im Jahr für das Stück oder von 3 Fr. jährlich vom Quadratmeter der benutzten Fläche dürfte zweckmässig erscheinen. Von der Belastung mit einer derartigen Gebühr sind natürlich solche Firmatafeln und Geschäftsanzeigen, die sich an den betreffenden Geschäftshäusern selbst befinden, ausgenommen. Da die Eigentümer von Grundstücken, Lokalitäten und Einrichtungen, auf denen Plakate etc. angebracht sind hieraus einen pekuniären Vorteil ziehen, erscheint es gerechtfertigt, sie für die Entrichtung der Staatsgebühr haftbar zu erklären.

Wiederholt wurde schon die Anregung gemacht, auch die Zeitungsannoncen der Stempelpflicht zu unterstellen. Es lässt sich nicht leugnen, dass bei der grossen Ausdehnung des Annoncenwesens hieraus eine sehr erhebliche Einnahme für den Fiskus zu erzielen wäre, und es ist nicht ausgeschlossen, dass der letztere veranlasst sein könnte, sich dieselbe zu sichern; die Gründe aber, die seinerzeit zur Abschaffung des Zeitungsstempels führten, sprechen auch gegen die Einführung einer Annoncenabgabe. Die im Kanton Zürich erscheinenden Anzeigebblätter würden durch eine solche Abgabe schwer belastet; sie würden versuchen, die Last auf das inserirende Publikum abzuwälzen, was eine unbillige Belastung vieler schon mit der Not ringenden Existenzen zur Folge hätte. Die Unmöglichkeit, ausserhalb des Kantons erscheinende Annoncenblätter der Steuer zu unterwerfen, müsste es der einheimischen Anzeigelitteratur ausserordentlich erschweren, mit jenen zu konkurrieren. Die Durchführung der Annoncensteuer würde auch einen ausgedehnten Kontrolapparat und andere polizeiliche Massregeln erfordern, die als lästige Beeinträchtigung der freien Bewegung im Erwerbsleben empfunden würden.

Der Bezug einer Stempeltaxe auf Spielkarten ist wiederholt befürwortet worden. Mehrere Kantone beziehen unter

diesem Titel ansehnliche Summen; es ist anzunehmen, dass der Kanton Zürich hinter jenen nicht zurückbleibe. Da diese Taxe den Charakter einer Luxussteuer hat und nur einen kleinen Entgelt für das aus dem Spiel erwachsende Vergnügen darstellt, dürfte sie kaum ernsthafte Anfechtung erleiden. Wahrscheinlich ist der Verbrauch von Spielkarten ziemlich gross, sodass trotz der niedrigen Taxe eine erkleckliche Reineinnahme zu erwarten ist.

Der gesamte Ertrag der Stempelabgabe wird durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes namhaft erhöht; er kann zum voraus nicht genau festgestellt werden, dürfte aber die bisherige Einnahme um mehr als 100,000 Fr. übersteigen und dadurch wesentlich zu einer günstigeren Gestaltung der Staatsrechnung beitragen.

Die Erhebung der Stempelabgabe erfolgt zum Teil wie bisher durch den Verkauf von Stempelpapier und durch die Verwendung des nassen Stempels. Für Urkunden, die während einer Reihe von Jahren aufzubewahren sind, wie Kaufbriefe, Schuldbriefe, Kaufschuldbriefe und Gerichtsurteile, soll starkes Leinwandpapier mit trockenem Stempel und Kontrollstempel verwendet werden. Für andere stempelpflichtige Schriftstücke kann gutes Schreibpapier, eventuell das für den Gebrauch von Schreibmaschinen geeignete Papier zur Verwendung kommen. Das für stempelpflichtige Schriftstücke gebrauchte Papier soll auf den Bogen höchstens 2000 cm² Fläche besitzen. Papier, welches den trockenen Stempel tragen soll, darf nur von der Finanzdirektion bezogen werden. Der nasse Stempel kommt zur Anwendung bei Aktien, Anteilscheinen, Obligationen und Spielkarten. In allen Fällen, wo weder der trockene noch der nasse Stempel vorgeschrieben ist, kann die Stempelung durch das Aufkleben von Stempelmarken erfolgen. Diese Bestimmung bedeutet für die Durchführung des Gesetzes eine grosse Erleichterung, gegen welche die dem Gebrauch von Stempelmarken anhaftenden Übelstände nicht in Betracht kommen.

Die Strafbestimmungen sind mit Rücksicht darauf, dass die Stempelpflicht eine etwas grössere Ausdehnung erhält und auf den Umstand, dass der Gebrauch von Marken für die Stempelung besondere Massregeln notwendig macht, verschärft worden; sie sollen der Umgehung des Gesetzes wehren. Dem

gleichen Zwecke dient die Vorschrift, dass stempelpflichtige Schriftstücke keine rechtliche Beweiskraft haben sollen, bevor die Stempelung vollzogen ist.

Die Bestimmung betreffend den Reinertrag des Viehscheinstempels entspricht den bisher geltenden Vorschriften; diejenige über die Stempelung von Zeugnissen über den Assekuranzwert von Gebäuden soll dem Fond der kantonalen Gebäudeversicherung eine Einnahmequelle eröffnen.

Das Referat ist Herrn Regierungsrat H. Ernst übertragen.

Zürich, den 21. Juni 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Regierungsratsverhandlungen.

5. Juni 1902.

Die Platzkommandanten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt wie folgt:

a) Platz Zürich:

Platzkommandant: Oberst Arnold Schwyzer in Zürich.

Stellvertreter: Inf.-Major Heinrich Stünzi in Horgen.

Quartiermeister: Verwalt.-Major Jakob Spinner in Rüschlikon.

Sekretär: Gottfried Diener in Zürich.

b) Platz Winterthur:

Platzkommandant: Genie-Oberstlieutenant Karl Diethelm in Winterthur.

Stellvertreter: Inf.-Major Konrad Ernst in Pfungen.

Quartiermeister: Verwalt.-Hauptmann Emil Koch in Winterthur.

Sekretär: Inf.-Oberlieutenant Albert Müller in Winterthur.

Der Rechnung über die Brandassekuranstalt pro 1901 wird die Genehmigung erteilt.

19. Juni 1902.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

Bau eines aseptischen Operationssaales und Erweiterung der Anstaltsküche im Kantonsspital Winterthur.

Nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates beschliesst der Kantonsrat:

I. Für den Bau eines aseptischen Operationssaales und die Erweiterung der Anstaltsküche im Kantonsspital Winterthur nach den vorliegenden Plänen und Kostenberechnungen wird ein Kredit von 55,000 Fr. gewährt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

W e i s u n g.

Der im Jahre 1876 am Kantonsspital in Winterthur erstellte Operationssaal ist mit der Zeit und mit den an den Spital gestellten gesteigerten Anforderungen absolut ungenügend geworden, er bedarf dringend des totalen Umbaues.

Die zur Zeit bestehenden, hauptsächlichsten Mängel sind folgende:

Es fehlen sämtliche Nebenräume. Die zu jeder Operation notwendigen Vorbereitungen, das Herrichten von Verbandzeug, das Desinfizieren von Tüchern, Nahtmaterial u. s. w., die Reinigung der Patienten, alles das sollte nicht, wie es jetzt der Fall ist, im Operationsraume selber stattfinden müssen, sondern in mit dem Saale verbundenen Nebenräumen. Die verschiedenen Utensilien, welche sich zur Zeit vor und während der Operation im Saale befinden, bilden ihrerseits eine Quelle von Infektionen, da sie der Reinigung des Saales hinderlich sind. Es fehlt jegliche

Sterilisationsanlage für Verbandzeug, Tücher, Schüsseln, Instrumente und Nahtmaterial, sowie für sterilisiertes Wasser. Die Wascheinrichtungen sind in ihrer Einrichtung ganz primitiv, an Zahl ungenügend. Der Boden des Saales besteht aus Holz, ohne Ablauf. Wird täglich operirt, so ist es unmöglich, eine sorgfältige Reinigung desselben zu erzielen. Durch den Saal ziehen sich die Rohre der Dampfheizung. Diese sind beständig undicht, rosten und verunmöglichen eine genügende Reinigung des Saales. Unmittelbar vor der Türe des Operationsaales befinden sich die Speiseaufzüge; dieselben sind auch während des Operirens, wo die Wichtigkeit der Sache doch absolute Ruhe erfordert, mit dem ihrem Gebrauch anhaftenden eigentümlichen und starken Lärm im Betrieb und stören den Operateur in absolut unzulässiger Art und Weise.

Die zur Verbesserung der Verhältnisse nötigen Räumlichkeiten sollen dadurch gewonnen werden, dass der bestehende Mittelbau an der nordöstlichen Fassade des Spitals in seiner ganzen Breite um die erforderliche Länge erweitert wird.

Hiedurch erhält man, abgesehen von einem weitem Keller-raum von 32 m², im Erdgeschosse einen Kochküchenraum von 42,50 m², eine Abwaschküche und ein Esszimmer für das Dienstpersonal. Im I. Stock soll der Operationsaal in einer Grösse von 43,50 m², ein Bad- und Waschraum von 16,50 m² und ein Sterilisationsraum von 30 m² erstellt werden.

Der Operationsaal erhält nur eine grosse Lichtöffnung, in welche ein schmideisernes Fenster mit 2 seitlich zu öffnenden Flügeln, mit starkem Spiegelglas verglast, eingesetzt wird. Bis auf 2 Meter Höhe erhält der Saal eine weisse Marmorplattenverkleidung, über derselben einen Ripolinanstrich. Die Gas- und Wasserleitungen, sowie die Heizung schliessen sich an die bestehenden Einrichtungen an.

Die innere Ausrüstung wird bestehen aus einem dreiplätzigem Waschtisch mit Mischhahnen, einem Ausguss für die Abwasser mit Spühlvorrichtung, einem Apparat zum Auskochen der Instrumente, 2 Glasschränken für das Instrumentarium, 2 Instrumententischchen u. s. w.

Der Badraum soll enthalten: Eine Badwanne, einen Desinfektionstisch, auf welchem der zu operirende Patient desinfiziert wird, einen Waschtisch, einen Wandschrank zur Aufbewahrung der Utensilien, einen Ausguss zum Waschen von Becken u. s. w.

Im Sterilisationsraum wird alles untergebracht, was zur Sterilisierung von Verbandzeug, des Unterbindungs- und Nahtmaterials erforderlich ist und zwar:

Ein Verbandstoffsterilisator mit 2 Türen, deren eine sich nach dem Operationssaale öffnet, damit die zur Operation erforderlichen Gegenstände der Trommel direkt entnommen werden können. Ein Sterilisationsapparat für Wasser resp. Kochsalzlösung, dessen Inhalt durch eine automatische Regulierung auf jeder gewünschten Temperatur erhalten werden kann. Wandschränke zur Aufbewahrung der Verbandstoffe, eine Waschanrichtung, ein Arbeitstisch am Fenster.

Für die Bauausführung sind folgende Konstruktionen in Aussicht genommen:

Die Umfassungsmauern des Kellers und die Fundamente werden in Zementbeton, das übrige Mauerwerk der Umfassungen und die Scheidungen der Stockwerke in Zementstein ausgeführt. Der Keller, das Erdgeschoss und der I. Stock werden mit Deckengewölben zwischen T-Balken mit Patent-Backsteinen abgedeckt und unten geweißelt; die Böden in den Küchenräumen erhalten einen Belag aus starken Tonplatten, und diejenigen im I. Stock einen solchen aus grossen Terrazzoplatten, welche im Operationssaale gegen die beiden Bodenabläufe in Fall zu legen sind. Die Wände der Erdgeschossräume werden mit einem Ölfarbanstrich, die im I. Stock neben dem Operationssaal liegenden Räume mit Ripolinanstrich versehen.

Der Kostenvoranschlag enthält nach einer Berechnung der Baudirektion folgende Summen:

Abbrucharbeiten	2,000 Fr.
Erdarbeiten	300 "
Maurerarbeiten	10,600 "
Steinhauerarbeiten	4,800 "
Zimmerarbeiten	800 "
Spenglerarbeiten	400 "
Glaserarbeiten	3,100 "
Schreinerarbeiten	2,200 "
Eisenlieferung	1,300 "
Schmid- und Schlosserarbeiten	1,800 "
Boden- und Wandbeläge	4,700 "
Malerarbeiten	1,300 "

Innere Einrichtungen (Verbandstoffsterilisator, Apparat für Herstellung steriler Kochsalzlösung, Waschtische, Ausgussbecken, komplette Badeinrichtung, Kalt- und Warmwasser-Einrichtung)	15,300 Fr.
Allgemeines (Heizeinrichtung, Beleuchtung, Planarbeiten und Bauleitung, Unvorhergesehenes)	3,300 „
Mobilier	3,100 „
	<hr/>
	Summa 55,000 Fr.

Die Aufsichtskommission der Kantonsspitäler Zürich und Winterthur sowie der Regierungsrat empfehlen dem Kantonsrat die Ausführung der projektirten Baute nach den vorliegenden Plänen und Kostenberechnungen auf das angelegentlichste. Der Kantonsspital Winterthur ist unter den vielen Krankenanstalten, welche der Kanton zählt, die einzige, welche eines den Anforderungen der neuern Chirurgie entsprechenden Operationssaales entbehrt. Der Spital Winterthur mit seinen 200 Betten ist der Zufluchtsort der Kranken und Verletzten des ganzen nördlichen Theiles unseres Kantons; vor allem bietet er Unterkunft den in den grossen Geschäften der Stadt Winterthur und deren Umgebung durch Unfälle betroffenen Arbeitern. Es liegt in der Pflicht des Staates, auch für den Spital Winterthur Verhältnisse zu schaffen, vermöge welcher die dorthin verbrachten Kranken und in diesem Falle die speziell Operationsbedürftigen der grossen Woltat der modernen Wundbehandlung ohne Schwierigkeit und mit möglichster Garantie auf Erfolg theilhaftig werden können.

Das mündliche Referat ist Herrn Regierungspräsident Bleuler-Hüni übertragen.

Zürich, 19. Juni 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Mai 1902.

Bezirke	Cholera		Pocken		Group a. Diphther.		Malaria		Schar- lach		Keuch- husten		Typhus		Vari- collen		Parperal- feber	Bemerkungen
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.				
Zürich, Stadt . . .	—	—	—	—	6	6	46	56	4	6	2	1	3	1	4	5	3	
Landgemeinden . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	—	4	5	4	7	18	5	1	—	—	—	—	—	—	3
Meilen	—	—	—	—	1	4	9	13	—	23	—	2	—	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	—	—	1	5	—	—	1	3	—	—	—	—	—	1	—	—
Uster	—	—	—	—	1	2	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	2	2	11	7	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Stadt . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Landgemeinden . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					20	27	73	85	33	49	3	5	3	1	5	7	6	

Kantonales Gesundheitswesen.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Forstkreise I und II bezw. III und IV.

Nach Einsicht eines gemeinsamen Antrages der Direktionen der Volkswirtschaft und der Finanzen,

mit Rücksicht auf die gesteigerte Arbeitslast der Kreisforstmeister, wie sie namentlich auch durch die Ausdehnung der Forstaufsicht auf sämtliche Privatwaldungen und die Ausscheidung von Schutzwaldungen bedingt ist,

in Ausführung einer bezüglichen Anregung des eidg. Departements des Innern bezw. eines Bundesratsbeschlusses, der die Größe der Forstkreise im schweiz. Hügel- und Bergland im Maximum auf 7000 ha fixirt wissen möchte, —

sowie in Modifikation der regierungsräthlichen Verordnung betreffend die Einteilung des Kantons in 4 Forstkreise vom 14. Heu- monat 1877 (siehe Stübli's Sammelband von 1896, pag. 888) —

beschließt der Regierungsrat:

I. Von den Forstkreisen I und II bezw. III und IV werden provisorisch zwei Arbeitsgebiete abgetrennt und letztere vom 1. Juli 1902 ab den beiden Adjunkten des Oberforstamtes zur selbständigen Besorgung übertragen.

II. Die Umschreibung dieser provisorischen Arbeitsgebiete nach Bezirken bezw. politischen Gemeinden ist folgende:

a) Des aus Teilen der bisherigen Kreise I und II zusammengesetzten Gebietes:

Die Bezirke Meilen und Uster ganz; vom Bezirk Zürich: Das Areal der Stadt Zürich rechts der Limmat (exklusive Wipfingen) und die Gemeinden Schwamendingen, Wytilon, Bollikon; vom Bezirk Hinwil: Die Gemeinden Bubikon, Gossau, Gränigen und Seegraben; total 323 ha Staats-, 1647 ha Kommunal- und 3740 ha Privatwaldungen, zusammen 5710 ha.

b) Des aus Teilen der bisherigen Kreise III und IV zusammengesetzten Gebietes:

Vom Bezirk Andelfingen: Die Gemeinden Großandelfingen (Gemeindewaldung ganz), Berg, Buch, Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Vollen und die Staatswaldung Rheinau; vom Bezirk Winterthur: Die Gemeinden Brülten, Dättlikon, Nestenbach, Pfungen, Töb, Wülflingen (exklusive die in dieser Gemarkung liegenden Teile der Gemeindewaldungen Beltheim und Winterthur, die ganz beim III. Kreise verbleiben); vom Bezirk Bülach: Die Gemeinden Bassersdorf, Diellikon, Ober- und Unter-Embrach (exklusive Staatswaldung Embrach, die beim IV. Kreise verbleibt), Freienstein (exklusive Staatswaldung Teufen, als ebenfalls beim IV. Kreise verbleibend), Lufingen, Mürenschorf, Opfikon, Rieden, Wallisellen; vom Bezirk Pfäffikon: Die Gemeinde Lindau; total 289 ha Staats-, 3250 ha Kommunal- und 2334 ha Privatwaldungen, zusammen 5873 ha.

III. Die Kreise II und III bezw. IV erleiden außerdem folgende Grenzverschiebungen:

1. Die Gemeinde Schlatt wird vom II. Kreise abgetrennt und dem III. Kreise zugeteilt.

2. Die Korporationswaldung Otlikon-Ilinau (nebst dem Privatwald), bisher zum III. Kreise gehörend, fällt an den II. Kreis.

3. Die Korporationswaldung Rikon-Ilinau (nebst dem Privatwald), bisher zum IV. Kreise gehörend, fällt ebenfalls an den II. Kreis, dem nun das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde Ilinau (exklusive Staatswaldung) angehört.

IV. Abgesehen von den unter Disp. II und III aufgeführten Änderungen bleiben die 4 Forstkreise in ihrem Bestande unverändert.

V. Dieser Beschluß ist ins Amtsblatt aufzunehmen und in Separatabzügen sämtlichen durch diese Änderungen berührten Forstbehörden mitzuteilen.

Zürich, den 26. Juni 1902

Namens des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Regierungsratsverhandlungen.

5. Juni 1902.

Als weitere Vertreter des Staates im Verwaltungsrat der Eisenbahngesellschaft Ürikon-Bauma werden gewählt: Bezirksrat W. Egli in Bauma, Bezirksrichter Th. Hottinger in Bubikon, Kantonsrat A. Büeler in Feldbach-Hombrechtikon, Gerbereibesitzer R. Pünter in Ürikon-Stäfa und Kantonsrat J. Bünzli in Bäretswil.

9. Juni 1902.

Als Lehrer für Gesang und Violinspiel am kantonalen Lehrerseminar in Küsnacht wird für eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren Walter Zuppinger von Männedorf gewählt.

14. Juni 1902.

Die verfassungsgemäss vorgenommenen Erneuerungswahlen der dem Regierungsrate unterstellten Kommissionen und Beamten werden im Amtsblatt No. 50 (Textteil) veröffentlicht.

16. Juni 1902.

Der katholischen Kirchenpflege Winterthur wird an die Kosten der Hauptreparatur der dortigen katholischen Kirche ein Beitrag von 30,000 Fr. aus dem katholischen Kirchenfond zugesichert.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die Kirchgemeinde Sternenberg an die Kosten ihrer Kirchenreparatur 220 Fr;

das Schwesternhaus zum Roten Kreuz in Fluntern pro 1901 1500 Fr.;

das Finanzkomite des in Wetzikon im Juli 1902 stattfindenden Kantonalturfestes 500 Fr.;

die Stadtbibliothek Winterthur pro 1902 1200 Fr.

Beim Kantonsrate wird für den vollständigen Ausbau und die Möblirung der Räume für das Wasserheilverfahren im Kantonsspital Zürich ein Nachtragskredit im Betrage von 2000 Fr. nachgesucht.

19. Juni 1902.

Als leitender Arzt der gynäkologischen Poliklinik und Stellvertreter des Direktors der Frauenklinik Zürich wird Dr. med. Carl Meier-Wirz, Seefeldstrasse 70 in Zürich V, gewählt.

Die Ausführung der Strasse I. Kl. Sood-Leimbach bis zur Stadtgrenze, Gemeinde Adliswil, wird Gebr. Scotoni in Zürich IV übertragen.

Für den Bau eines aseptischen Operationssaales und die Erweiterung der Anstaltsküche im Kantonsspital Winterthur wird beim Kantonsrat ein Kredit von 55,000 Fr. nachgesucht.

21. Juni 1902.

Als Lehrer der kantonalen landwirtschaftlichen Schule Strickhof werden auf eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt: Karl Müller von Känerkinden (Baselland) in Zürich IV und Dr. phil. Johannes Hofmann von Martalen und Ossingen in Zürich IV.

Die Vorlagen der Finanzdirektion „Gesetz betreffend die Stempelabgabe“ und „Gesetz betreffend das Amtsblatt des Kantons Zürich“, werden zu Ende beraten und als Anträge des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet.

26. Juni 1902.

Die „Zuschrift des Regierungsrates an die kantonsrätliche Kommission für Beratung der Finanzlage“ wird im Wortlaute festgesetzt.

Von der Wahl des Max J. Boller zum Pfarrer der Kirchengemeinde Ottenbach wird Vormerk genommen.

An Stelle des eine Wahl ablehnenden Schnorf-Hausammann wird als Mitglied der Aufsichtskommission für das Bergwerk und die Zementsteinfabrik Käpfnach Stadtrat Erismann gewählt.

Apotheker Dr. K. Hubacher in Zürich I erhält die staatliche Konzession zum Fortbetriebe seiner öffentlichen Apotheke für eine weitere Periode von 20 Jahren.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 29. Juni 1902 in den politischen Gemeinden der Bezirke Zürich und Affoltern vorgenommenen ersten Wahlgänge für die Ersatzwahlen eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes Zürich, zweier Mitglieder der Bezirksschulpflege Zürich und eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes Affoltern samt den von den Wahlbureaux eingesandten Protokollen.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Von den getroffenen Wahlen ist Vormerk zu nehmen, und nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist den Gewählten durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

III. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 3. Juli 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Wahlergebnisse.

Bezirk Zürich.

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.
(Stimmberechtigte 35,006.)

Abgegebene Stimmen	12,302
Davon ab leere Stimmen	4,567
Massgebende Stimmen	7,735
Absolutes Mehr	3,868

Gewählt ist:

Herr Jakob Mettler, Advokat, in Zürich I, mit 4473 St.

Ferner erhielten:

Herr Gerichtssubstitut Dr. Otto Lutz in Zürich IV	1766 St.
" " Dr. Konrad Stockar in Zürich I	1267 "
Vereinzelt waren	188 "
Ungültig "	41 "
	7735 St.

Zwei Mitglieder der Bezirksschulpflege.
(Stimmberechtigte 35,023)

(inbegriffen die nach Schwamendingen stimmberechtigten
Einwohner der Herzogenmühle).

Eingelegte Stimmzettel	11,453
Zweifache Stimmenzahl	22,906
Davon ab leere Stimmen	13,454
Massgebende zweifache Stimmenzahl	9,452
" einfache "	4,726
Absolutes Mehr	2,364

Es sind gewählt:

Herr Heinrich Wegmann, a. Lehrer, in Zürich V, mit	4429 St.
" Emil Schulthess, Werkstättechef, Zürich III "	4327 "
Vereinzelt waren	589 "
Ungültig "	107 "
	9452 St.

Bezirk Affoltern.

(Stimmberechtigte 3380.)

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	2041
Davon ab leere Stimmen	677
	<hr/>
Massgebende Stimmen	1364
Absolutes Mehr	683

Gewählt ist:

Herr Rudolf Vontobel, a. Gemeindevorstand,
in Mettmenstetten, mit 854 St.

Ferner erhielten:

Herr Heinrich Studer, Friedensrichter, in Maschwanden	288 St.
„ Emil Spillmann, Hauptmann, in Hedingen	124 „
Vereinzelt waren	84 „
Ungültig „	14 „
	<hr/>
	1364 St.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Auflösung der Zivilgemeinde Heussberg.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Zivilgemeinde Heussberg wird mit dem Tage der
Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatte als aufgehoben
erklärt.

II. Das Zivilgemeindegut Heussberg ist in Aktiven und Passiven dem politischen Gemeindegut Mönchaltorf einzuverleiben.

III. Die bisher dem Zivilgemeindegut Heussberg zugewiesene Quote an den Bürgereinkaufsgebühren im Betrage von 10 Fr. fällt für die Zukunft dem politischen Gemeindegut Mönchaltorf zu, wodurch der Anteil des letztern an diesen Gebühren auf 30 Fr. erhöht wird.

Zürich, den 3. Juli 1902.

Vor dem Regierungsrate:
Der Staatsschreiber:
Dr. A. H u b e r.

Regierungsratsverhandlungen.

26. Juni 1902.

Dem leitenden Ausschuss für das schweizerdeutsche Idiotikon wird an die Kosten der Herausgabe dieses Werkes pro 1902 ein Staatsbeitrag von 1000 Fr. bewilligt.

Die Fleisch- und Brotlieferungen für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten werden vergeben.

Die Salzverkaufspreise für denaturirtes Salz und Abgangsalz vom 1. Juli 1902 an werden festgesetzt.

Ein von der Finanzdirektion vorgelegter Entwurf für ein neues Erbschaftssteuergesetz wird in erster Lesung durchberaten.

Kreisschreiben

an die

Statthalterämter und die örtlichen Gesundheitsbehörden.

Bei Handhabung der „Verordnung betreffend den Verkehr mit Milch und Milchprodukten vom 5. Dezember 1898“ hat sich herausgestellt, dass zur Herbeiführung gleichmässiger Auffassung und übereinstimmender Anwendung einiger wichtiger Bestimmungen dieser Verordnung eine Wegleitung erforderlich ist.

Das Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei (§ 9) sowie die Verordnung betr. die örtlichen Gesundheitsbehörden (§ 8) sehen periodische Untersuchungen der Lebensmittel vor. Auch die Verordnung betr. den Verkehr mit Milch und Milchprodukten bestimmt (§ 7), dass die Gesundheitsbehörden jederzeit befugt seien, die nötigen Proben zu erheben.

Die Milch ist ein so wichtiges Lebensmittel, dass es sich rechtfertigt, deren Verkauf der intensivsten Kontrolle zu unterstellen. Deshalb werden die Gesundheitsbehörden angewiesen, unbeschadet ihrer durch § 7 der Verordnung zustehenden weitergehenden Befugnis, die Milchuntersuchungen in den Sennereien, Molkereien, Sammelstellen, Milchstuben, bei den Milchhändlern und Milchverkäufern von Amtes wegen mindestens 4 mal, nicht blos 1 bis 2 mal, per Jahr vorzunehmen. Diese öftere Untersuchung hat einen doppelten Zweck. Einerseits bietet dieselbe dem Publikum, sowie dem reellen Handel besseren Schutz; andererseits wird manche Versuchung zur Milchfälschung bei häufigerer Kontrolle nicht aufkommen.

Es ist genügend erwiesen, dass ohne jegliches Verschulden der Besitzer „einzelne Kühe“ temporär eine Milch liefern

können, die wol den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Verordnung entspricht, nicht aber den Gehaltsziffern, wie sie § 3 fordert. Der geringe Nährwert des Futters, wie auch nasskalte Witterung bei der Grünfütterung kann ein Sinken des Fettgehaltes der Milch verursachen; manchmal liegt der Grund auch in der natürlichen Veranlagung eines Tieres zu überreizter Milchabsonderung; ferner übt die Brunst einen nachteiligen Einfluss auf die Qualität der Milch aus.

Die Erfahrung lehrt denn auch, dass ein Mindergehalt an Fett nicht vorkommt, wo das unveränderte Produkt eines grössern, richtig gefütterten Milchviehbestandes gemischt zur Kontrolle gelangt, während die Untersuchungen der Milch von nur einer oder wenigen Kühen öfters abnormale Gehaltsziffern lieferten und zugleich festgestellt haben, dass in solch kleinen Verhältnissen Veränderungen des Milchgehaltes von einem Tag auf den andern gar nicht selten sind.

Diesen Erscheinungen hat der Gesetzgeber in § 25 der Verordnung Rechnung getragen; er wollte den Klagen über unverschuldete Strafen steuern. Dort ist nämlich ausdrücklich gesagt, wenn durch die Stallprobe nachgewiesen ist, dass die beanstandete, in den Verkehr gelangende Milch dem natürlichen Produkte der betreffenden Milchtiere zwar entspreche, nicht aber den Gehaltsziffern des § 3 genüge, könne solche Milch vom Verkaufe ausgeschlossen werden, jedoch ohne Straffolge für den Lieferanten bzw. den Verkäufer.

Angesichts dieser Bestimmung und ihrer Tendenz erscheint es angezeigt, den Gesundheitsbehörden folgendes in Erinnerung zu bringen: Wenn die mit der Milchkontrolle betrauten Organe zum Verkauf ausgetobene Milch finden, welche in ihren äusseren Eigenschaften (Aussehen, Geruch, Geschmack) abweichende Erscheinungen aufweist, so sollen in allen Fällen Proben zur chemischen Untersuchung abgefasst werden. Solches hat ebenfalls zu geschehen, wenn sich durch die möglichst bei der Temperatur von 15°C (nicht unter 10° und nicht über 20°C) vorgenommene Wägung mit einer kontrolirten Milchwaage (Lactodensimeter) ergeben hat, dass die Milch weniger als 29° und mehr als 34° zeigt.

Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, von der verdächtigen Milch ein wirkliches Durchschnittsmuster zu erhalten;

es wird dies sehr leicht erzielt mit einer durchlöcherten, an einem Stabe befestigten Scheibe, mit welchem Instrument der Inhalt des Gefässes einigemal tüchtig von oben nach unten durchgerührt wird.

Zum Abfüllen der Proben sollen gewöhnliche 7 bis 8 Deziliter haltende, absolut reine und vollständig trockene Schlegelflaschen, womöglich aus hellem Glase, benutzt werden. Für die chemische Untersuchung muss nämlich mindestens $\frac{1}{2}$ Liter Material verlangt werden; es empfiehlt sich sodann, die Flaschen nicht vollständig zu füllen, um tüchtiges Mischen der während des Transportes teilweise aufgerahmten Milch zu ermöglichen. Als Verschluss dürfen nur neue ungebrauchte Korke verwendet werden. Der Bezeichnung der Flaschen ist alle Sorgfalt zuzuwenden, um Verwechslungen der Muster vorzubeugen und ist überhaupt mit grösster Sorgfalt und Pünktlichkeit nach Anleitung der §§ 7—14 der Verordnung zu verfahren.

Ergibt die chemische Untersuchung Verdacht auf stattgehabte Fälschung oder den Minimalanforderungen nicht genügenden Gehalt an Fett oder zu wenig Trockensubstanz, so wird in allen Fällen, wo das betreffende Muster die Milch eines bestimmten in einer Stallung untergebrachten Viehstandes repräsentirt, direkt von der Untersuchungsstelle aus (Kantonschemiker oder Stadtchemiker) eine Stallprobenerhebung angeordnet und solche erforderlichenfalls mehrfach wiederholt. Ergibt die Untersuchung einer oder mehrerer von Amtswegen beigezogener Stallproben Übereinstimmung im Gehalt mit dem verdächtigten Muster, so werden keine Untersuchungskosten bezogen.

Bei Anlass der Stallprobe ist ein Protokoll aufzunehmen über die Stallordnung, den Zustand und die Zahl der Kühe, das Milchquantum der einzelnen Tiere, ob trächtig, ob kurz vorher zum Ziehen verwendet, die Art und Qualität des auf die Dauer von 10 Tagen, vom Datum der Stallprobe zurück, täglich verabreichten Futters u. s. w.

Wenn § 9 eine möglichst rasche Übermittlung der zum Zwecke der chemischen Untersuchung erhobenen Milchproben vorschreibt, so hat dies einerseits seinen Grund darin, dass es sonst oft nicht möglich ist, „rechtzeitig“ Stallprobenerhebung anzuordnen (§ 12), andererseits, besonders zur Sommerszeit, leicht

Gerinnung der Milch erfolgt und die Untersuchung hiedurch verunmöglicht wird. Es empfiehlt sich daher in solchen Fällen die Übermittlung durch Expressen.

Führt die gegen einen Milchverkäufer angehobene Untersuchung zum Antrage auf Ahndung durch Polizeibusse oder zur Überweisung an den Strafrichter, so wird für Feststellung des Tatbestandes die chemische Analyse immer die erste Stelle einnehmen, welche deshalb in vollständiger Ausführung jedem Straffalle zu Grunde zu liegen hat.

Die Behörden, denen der Vollzug der Verordnung obliegt, sind jedoch nicht ausschliesslich an die chemische Expertise gebunden, und es ist ganz unrichtig, anzunehmen, dass die Resultate der chemischen Untersuchung an sich allein zur Bestrafung führen muss, es müssen vielmehr die Strafbehörden alle die Erwägungen zulassen, welche die Verordnung und die Praxis an die Hand geben.

Wir sind überzeugt, dass bei allseitiger und genauer Beachtung der Vorschriften der Verordnung betr. den Verkehr mit Milch und Milchprodukten und dieser Anweisung Klagen über unverschuldete Bestrafungen wegen Mindergehalt in den Verkehr gebrachter Milch vermieden werden können.

Zürich, den 1. Juli 1902.

Direktion des Gesundheitswesens:
C. Bleuler-Hüni.

Verordnung

betreffend

das kantonale Tierspital.

(§ 4 des Gesetzes betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule vom 2. Juni 1901).

(Vom 3. Juli 1902.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In Verbindung mit der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule besteht ein Tierspital, dem eine konsultative und eine ambulatorische Klinik angegliedert sind.

Die Verwaltung des Tierspitals bildet einen besondern Verwaltungszweig der Direktion des Erziehungswesens.

§ 2. Die dem Regierungsrat zustehende Oberaufsicht über das Tierspital und die Kliniken wird zunächst ausgeübt durch die Direktion des Erziehungswesens. Dieser wird eine Aufsichtskommission beigegeben, die aus dem Erziehungsdirektor als Präsident und vier weiteren, vom Regierungsrate gewählten Mitgliedern besteht, von denen mindestens eines ein diplomirter Tierarzt sein muss. Der Kommission liegt ob, die Verwaltung und Leitung des Tierspitals zu überwachen und sich durch Besuche vom Gang der Anstalt Kenntnis zu verschaffen; bei ihren Sitzungen haben der Dekan der veterinär-medizinischen Fakultät und der Direktor des Tierspitals beratende Stimme.

B. Das Tierspital.

§ 3. Das Tierspital ist bestimmt, kranke Tiere jeglicher Art zur Untersuchung, Beobachtung und Behandlung aufzunehmen, seuchenkranke und -verdächtige Tiere abzusperren und Versuchs-, bzw. Kontrol-Tiere, welche Unterrichts- und Demon-

strationszwecken der veterinär-medizinischen Fakultät dienen, zu beherbergen. Die Aufnahme gesunder Tiere zum Zwecke der Verpflegung ist ausgeschlossen.

Das Krankenmaterial ist den Kliniken zu Unterrichts- und Forschungszwecken zur Verfügung zu stellen, soweit dies die Interessen der Tierbesitzer und der Patienten gestatten.

§ 4. Die ärztliche Besorgung der Patienten des Tierspitals liegt den Lehrern des klinischen Unterrichtes, deren einer als Direktor des Spitals zu funktionieren hat, und ihren Assistenten ob.

§ 5. Der Direktor des Tierspitals wird vom Regierungsrate auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion aus den klinischen Lehrern der Fakultät gewählt.

Den Lehrern der medizinischen und der chirurgischen Klinik wird je ein Assistent beigegeben, der nach eingeholtem Gutachten der ersteren auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrate gewählt wird. Dem einen dieser Assistenten kann die spezielle Besorgung des Spitals kleiner Haustiere übertragen werden.

. Im Bedürfnisfalle können von der Direktion des Erziehungswesens auf den Vorschlag der Kliniker auch Unter-Assistenten ernannt werden.

§ 6. Die Amtsdauer des Direktors des Tierspitals fällt zusammen mit der Amtsdauer der kantonalen Verwaltungsbeamten. Die Assistenten werden in der Regel auf einjährige Amtsverpflichtung, die Unter-Assistenten auf unbestimmte Zeit ernannt.

§ 7. Direktor und Assistenten müssen geprüfte Tierärzte sein; an die Stellen der Unter-Assistenten können auch Studierende der Veterinärmedizin gewählt werden, die sich über wissenschaftliche und praktische Befähigung und über den vorausgegangenen Besuch von mindestens 2 Semestern klinischen Unterrichtes ausweisen.

§ 8. Die Assistenten sind unter Erfüllung der sonstigen, für die Lehrbefugnis nötigen Voraussetzungen berechtigt, an der Hochschule zu lehren und im Einverständnis mit den Klinikern die den letztern unterstellten Spitalabteilungen zu Unterrichtszwecken zu benutzen.

§ 9. Mit Ausnahme amtlicher Funktionen und spezieller Betätigung bei militärischen, gerichtlichen und aussergerichtlichen Begutachtungen sowie bei Konsultationen (Raterteilung neben einem behandelnden Tierarzte) ist den Ärzten des Tierspitals die Ausübung von Privatpraxis untersagt, bezw. ist eine entsprechende Betätigung nur im Interesse und auf Rechnung des Tierspitals zulässig.

§ 10. Die Assistenten sind zur Teilnahme an den klinischen Visiten ihrer Abteilungen verpflichtet; sie sind für die Durchführung der getroffenen Anordnungen verantwortlich. Dieselben haben im fernern, soweit dies ihre Betätigung im Tierspital zulässt, in der konsultatorischen und ambulatorischen Klinik mitzuwirken. Dabei ist darauf zu halten, dass die letztgenannte Tätigkeit nicht in die Zeit der Klinik fällt.

Die klinischen Lehrer sorgen dafür, dass über sämtliche behandelte Patienten genaue Tabellen und Krankengeschichten geführt werden, die als Eigentum der Anstalt aufzubewahren sind.

Die Assistenten unterstützen die Kliniker in der Beaufsichtigung und Führung der Sammlungs-, insbesondere der Instrumenteninventare. Sie haben in abwechselnder Reihenfolge den Abend- und Nachtdienst im Spital zu versehen.

§ 11. Im Verhinderungsfalle des Direktors übernimmt ein Assistententierarzt die Stellvertretung; erstreckt sich die Dauer der Abhaltung auf mehr als fünf Tage, so ist der nötige Urlaub bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Den Assistenten kann von den Klinikern Urlaub bis auf 8 Tage erteilt werden; für längere Abwesenheit, insbesondere bei Leistung von Militärdienst ist die Bewilligung der Erziehungsdirektion erforderlich.

§ 12. Für das Tierspital, bezw. für die gesamten Anstalten der veterinär-medizinischen Fakultät wird ein Verwalter angestellt, der auf Vorschlag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt wird.

Der Verwalter steht unter dem Direktor des Tierspitals; er besorgt Ökonomie und Rechnungsstellung der gesamten Anstalt, beaufsichtigt das Dienstpersonal und überwacht mit dem Krankenwärter die Ausführung der von den Klinikern bezw. den Assistenten getroffenen Anordnungen in Bezug auf Fütterung

und Pflege der Patienten. Er besorgt ferner die durch den Betrieb des Tierspitals notwendig werdenden Korrespondenzen, Militärrapporte, Berichterstattungen etc., soweit sie ihm von der Direktion zugewiesen werden. Der Verwalter leistet eine Bürgschaft im Betrage von 5000 Fr. Im übrigen setzt ein vom Erziehungsrate erlassenes Reglement Befugnisse und Pflichten des Verwalters fest.

§ 13. Die Ausführung der von den klinischen Lehrern und Assistenten getroffenen Anordnungen bezüglich Wartung und Fütterung der Patienten wird besonders Krankenwärtern übertragen.

Die gesamte ärztliche Besorgung der Patienten kann auch einem die Klinik besuchenden Studirenden unter direkter Überwachung durch den Assistenten übergeben werden.

§ 14. Die Anstellung und Entlassung der für die Fütterung und allgemeine Pflege der Patienten nötigen Wärter erfolgt unter Genehmigung der Direktion des Tierspitals durch die Verwaltung.

§ 15. Das Tierspital hat eine eigene Apotheke; den Arzneibedarf liefert die Kantonsapotheke. Immerhin ist die Leitung des Spitals berechtigt, in Notfällen einzelne Medikamente aus einer näherliegenden Apotheke zu beziehen.

§ 16. Beim Eintritt von Patienten sind dieselben einem Lehrer der Klinik oder einem Assistenten anzumelden, der die Voruntersuchung macht und die zur Aufnahme nötigen Anordnungen trifft.

Tiere, welche durch amtliche Verfügung der zuständigen Behörden dem Spital zugeführt werden, sind ohne weiteres aufzunehmen.

Ärztlicher Behandlung bedürftige Patienten von Privaten, sowie Tiere, welche zum Zwecke blosser Konsultation hergebracht werden, sind in der Regel ebenfalls zuzulassen. Dagegen können solche Tiere im Falle von Platzmangel zurückgewiesen werden, insbesondere, wenn eine Absonderung derselben erforderlich wäre.

§ 17. In der Regel liefert das Tierspital die nötigen Utensilien für die Installirung der aufgenommenen Patienten.

§ 18. Beim Eintritt von Tieren ist darauf zu halten, dass die Kurkosten sicher gestellt werden. In der Regel ist, namentlich bei mutmasslich längerem Aufenthalt, entsprechende Vorauszahlung zu verlangen.

Für die von der eidg. Kriegsverwaltung eingestellten Militärpferde richtet sich die Rechnungsstellung nach den Vorschriften des Bundes.

§ 19. Für die Patienten des Tierspitals ist für Verpflegung und Behandlung eine Tagestaxe anzusetzen, wobei die Tage des Ein- und Austrittes voll berechnet werden. Für besonders wichtige Fälle, die bedeutenden Aufwand von Mühe und Kosten erheischen, oder die Durchführung wichtiger Operationen notwendig machen, können Zuschläge nach Massgabe der kantonalen Medizinaltaxordnung in Rechnung gebracht werden.

Die Tagestaxen betragen: für Pferde 2 Fr. 50 Rp. bis 3 Fr. 50 Rp., für Rindvieh 1 bis 2 Fr., für Schafe und Ziegen 30 bis 50 Rp., für Hunde und Katzen 50 Rp. bis 2 Fr., für andere Tiere je nach Besonderheit der Verhältnisse.

Tierbesitzer, welche Anspruch auf Reduktion der Verpflegungskosten erheben, haben sich hiefür unter Angabe der Gründe bei der Leitung des Tierspitals zu verwenden. Der Entscheid steht der Aufsichtskommission zu.

§ 20. Im Falle von Platzmangel ist die Direktion des Tierspitals unter Genehmigung durch das Präsidium der Aufsichtskommission berechtigt, auswärts die nötigen Räumlichkeiten zu mieten.

§ 21. Die Lieferung der Fourage wird in der Regel auf dem Wege der Konkurrenz vergeben.

C. Konsultatorische Klinik.

§ 22. Jedermann ist berechtigt, Tiere zum Zweck blosser Konsultation in der Anstalt vorzuführen. Die Lehrer der Klinik und ihre Assistenten, wie auch die übrigen Fachlehrer sind zur Erteilung von Konsultationen verpflichtet.

§ 23. Die Konsultationen (Untersuchung und Raterteilung) sind vormittags von 9 bis 12 Uhr unentgeltlich. Operationen dagegen, Abgabe von Arzneien und Konsultationen ausserhalb der festgesetzten Zeit werden nach Massgabe der kantonalen Taxordnung berechnet.

Über die Konsultationen ist Protokoll zu führen; sie sollen den Zwecken des Unterrichts soviel als möglich dienstbar gemacht werden.

D. Ambulatorische Klinik.

§ 24. Das Tierspital hat auch die Untersuchung und Behandlung kranker Tiere ausserhalb der Anstalt bei den betreffenden Besitzern zu übernehmen; hiefür ist diesen in üblicher Art, bezw. nach Massgabe der kantonalen Verordnung zu gunsten des Tierspitals Rechnung zu stellen.

§ 25. Die ambulatorische Klinik wird von dem besondern, hiefür bestimmten Fachlehrer besorgt. Nötigenfalls haben sich auch die Lehrer der stationären Klinik und ihre Assistenten bezüglich den Anforderungen zu unterziehen (§§ 9 und 10).

§ 26. Über das Material der ambulatorischen Klinik ist Protokoll zu führen; es soll wie dasjenige der stationären Kliniken (§ 3) und der konsultatorischen Klinik (§ 22) zu Unterrichts- und Forschungszwecken verwendet und namentlich für die praktische Ausbildung der Studirenden benutzt werden.

§ 27. Die Art der Betätigung von Lehrern und Studirenden in der ambulatorischen Klinik ordnet ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement.

E. Schlussbestimmung.

§ 28. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Zürich, den 21. Juni 1902.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Locher.
Der Sekretär:
Zollinger.

Vorstehende Verordnung ist unter heutigem Datum vom Regierungsrat genehmigt worden.

Zürich, den 3. Juli 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Reglement

für das

veterinär-pathologische Institut der Hochschule Zürich.

(Vom 3. Juli 1902)

§ 1. Zum Zwecke der Beschaffung der nötigen Untersuchungsmaterialien für den Unterricht und die praktischen Kurse in der Veterinärpathologie, sowie für wissenschaftliche Untersuchungen besteht an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich ein veterinär-pathologisches Institut.

Demselben werden folgende Lokalitäten zugewiesen: ein Lehrerzimmer, ein Sektionslokal, ein bakteriologisches und photographisches Laboratorium, sowie die nötigen Räumlichkeiten für Sammlungen, Utensilien und Apparate und zur Unterbringung von Versuchstieren.

§ 2. Das Institut ist der Aufsichtskommission der medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen unterstellt. Demselben steht der Lehrer für allgemeine Pathologie der veterinär-medizinischen Fakultät als Leiter vor, welchem ein Assistent und ein Abwart beigegeben sind.

§ 3. Dem Vorsteher des Institutes liegt ob:

- a) die Leitung der praktischen Kurse und der Forschungsarbeiten;
- b) die Untersuchung von Kadavern und Präparaten, sowie die event. notwendige Berichterstattung über den Befund;
- c) die Instandhaltung und Äufnung der Sammlung für allgemeine Pathologie;
- d) die Führung des Inventars über die Sammlung und die Gebrauchsgegenstände des Institutes;
- e) die Aufstellung des jährlichen Voranschlages über die Betriebskosten, sowie die Rechnungsstellung am Schlusse eines Jahres an die Erziehungsdirektion.

- d) die Aufstellung des Jahresbudget über die Betriebskosten, sowie die Rechnungsstellung am Schlusse des Jahres zu Handen der Erziehungsdirektion.

§ 4. Der Prosektor wird auf Antrag des Vorstehers von der Erziehungsdirektion ernannt. Derselbe betätigt sich an der Leitung der Präparirkurse und assistirt nach Bedürfnis bei den anatomischen und physiologischen Arbeiten und Vorbereitungen.

Unter Erfüllung der sonstigen, für die Lehrbefugnis nötigen Voraussetzungen ist der Assistent berechtigt, an der Hochschule zu lehren.

§ 5. Der Abwart wird auf Vorschlag des Vorstehers des pathologischen und anatomischen Institutes vom Regierungsrate gewählt. Seine Pflichten werden durch eine besondere Dienstordnung geregelt.

§ 6. Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Zürich, den 21. Juni 1902.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:

Locher.

Der Sekretär:

Zollinger.

Vorstehendes Reglement ist unter heutigem Datum vom Regierungsrat genehmigt worden.

Zürich, den 3. Juli 1901.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Reglement

für das

Institut für Veterinär-Anatomie und -Physiologie der Hochschule Zürich.

(Vom 3. Juli 1902.)

§ 1. Das Institut für Veterinär-Anatomie und -Physiologie der Hochschule dient für den praktischen Unterricht und für wissenschaftliche Forschungen. Demselben stehen ausser dem Hörsaal und dem Lehrerzimmer (eventuell gemeinsam mit dem veterinär-pathologischen Institut) zur Verfügung: ein Präparirsaal, ein physiologisches Laboratorium, sowie die nötigen Räumlichkeiten für die Sammlungen und die Versuchstiere.

§ 2. Das Institut ist der Aufsichtskommission der medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen unterstellt und wird geleitet durch den Lehrer der Anatomie der veterinärmedizinischen Fakultät. Dem Vorsteher sind beigegeben: ein Prosektor für Anatomie, der in der Regel zugleich die Stelle eines Assistenten für Physiologie bekleidet, und ein Anatomiediener, der identisch sein kann mit dem Abwart des pathologischen Institutes.

§ 3. Dem Vorsteher des anatomisch-physiologischen Instituts liegt ob:

- a) die Leitung der praktischen Kurse und der Forschungsarbeiten;
- b) die Instandhaltung und Äufnung der Sammlung für Anatomie und Physiologie;
- c) die Führung des Inventars über die Sammlung und die Gebrauchsgegenstände des Instituts;

§ 4. Der Assistent wird auf Antrag des Vorstehers von der Erziehungsdirektion ernannt.

Derselbe hat bei den Arbeiten im Institut behülflich zu sein; es können ihm aber auch einzelne Arbeiten zur selbständigen Ausführung übertragen werden.

Er überwacht ferner die Tätigkeit der Studirenden im Laboratorium und führt Buch über deren Bezüge aus dem Institut.

Unter Erfüllung der sonstigen, für die Lehrbefugnis nötigen Voraussetzungen ist der Assistent berechtigt, an der Hochschule zu lehren.

§ 5. Der Abwart wird auf den Vorschlag des Vorstehers des anatomischen und pathologischen Institutes vom Regierungsrate gewählt; seine Pflichten werden durch eine besondere Dienstordnung geregelt.

§ 6. Die dem veterinär-pathologischen Institute zugewiesenen Untersuchungen werden in der Regel unentgeltlich ausgeführt. Wo eine grössere Inanspruchnahme an Arbeit und Material nötig wird, findet eine billige Berechnung der Kosten statt; die hieraus erzielten Erträge fallen in die Kasse des Instituts.

§ 7. Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Zürich, den 21. Juni 1902.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:

L o c h e r.

Der Sekretär:

Z o l l i n g e r.

Vorstehendes Reglement ist unter heutigem Datum vom Regierungsrate genehmigt worden.

Zürich, den 3. Juli 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
D r . A . H u b e r.

Regierungsratsverhandlungen.

3. Juli 1902.

Der Freiwilligen- und Einwohner-Armenpflege der Stadt Zürich wird ausnahmsweise ein erhöhter Beitrag von 5000 Fr. ausgerichtet.

Für die Besorgung der Pastoration an der Wäckeringstiftung in Ütikon wird Pfarrer Heinrich Rusterholz in Ütikon gewählt.

Zum ausserordentlichen Professor an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule für allgemeines Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht und schweizerisches Bundesstaatsrecht, welche letztere Disziplin er abwechselnd mit Prof. Dr. Schollenberger zu lesen hat, mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1902 wird Dr. Max Huber von Zürich gewählt.

Dem Projekt für Korrektur des Tüllbaches bei Elgg von der Strasse I. Klasse nach Kollbrunn bis zur Strasse III. Klasse Obermühle-Elgg wird die Genehmigung erteilt.

Ferner werden genehmigt:

Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Herrlig-, Badener-, Bahnhof- und der projektirten Zürcherstrasse mit den Bau- und Niveaulinien der Post- und der Löwenstrasse in Altstetten;

die Bau- und Niveaulinien der Verbindungsstrasse zwischen Dreher- und Maienstrasse, der oberen Briggerstrasse (im Tössfeldquartier), der Breitestrasse und zweier weiterer Strassen im Breitequartier in Winterthur; — der äusseren Zürcher- und der Steigstrasse in Töss; — der Fellenbergstrasse in Albisrieden;

die abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Forch-, Freie-, Hammer- und Sempacherstrasse.

Folgende Vorlagen des Erziehungsrates werden durchberaten und genehmigt: 1. Verordnung betreffend das kantonale Tierspital; 2. Reglement für das veterinärpathologische Institut der Hochschule Zürich; 3. Reglement für das Institut für Veterinär-Anatomie und -Physiologie der Hochschule Zürich.

**Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten
vom Juni 1902.**

Bezirke	Cholera		Pocken		Gross u. Diphther.		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Vari-cellen		Paraperalfeber	Bemerkungen
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.				
Zürich, Stadt . . .	—	—	—	—	9	14	74	76	11	10	10	9	3	2	10	6	—	—
Landgemeinden . . .	—	—	—	—	—	—	5	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	—	7	4	16	11	3	3	—	—	—	—	1	1	—	1
Horgen	—	—	—	—	3	—	6	3	—	12	1	3	—	—	3	1	—	—
Meilen	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	—	—	1	—	8	8	3	2	—	—	—	—	—	1	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	2	—	—	3	1	—	—	1	—	—	4	—	—
Winterthur, Stadt . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Landgemeinden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	2	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	24	23	110	101	27	32	11	13	4	2	15	14	—	1

Kantonales Gesundheitswesen.

3. Juli 1902.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Firma „Motor“, Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität in Baden (Aargau), zur Erstellung von Starkstromleitungen auf dem Gebiete des Kantons Zürich.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Der Firma „Motor“, Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität in Baden (Aargau), wird für Erstellung von Starkstromleitungen samt Zubehörde zwecks Abgabe elektrischer Energie an die Gemeinden Dänikon, Dällikon, Otelfingen, Buchs, Affoltern bei Zürich, Regensdorf, Regensberg und Dielsdorf im Bezirke Dielsdorf, Opfikon (Glattbrugg), Kloten, Wallisellen und Bassersdorf im Bezirke Bülach, Seebach, Örlikon, Schwamendingen, Dietikon, Schlieren und Altstetten im Bezirke Zürich und Dübendorf im Bezirke Uster nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen das Recht der Expropriation im Sinne des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatreehten vom 30. November 1879 erteilt. Dieses Recht umfasst die Befugnis

- a) zum Aufstellen von Stangen und Streben, zur Anbringung von Verankerungen und zum Ziehen der Drähte;
- b) zum Betreten des betreffenden Grundeigentums zu diesem Zwecke, sowie zum Zwecke der Revision und allfälliger Reparaturen jederzeit gegen Vergütung des jeweils entstehenden Kulturschadens;
- c) zur Beseitigung von Wald und einzelnen Bäumen oder Baumästen, soweit die Sicherung der Anlage es erfordert;

- d) zur zwangsweisen Erwerbung von Grund und Boden, soweit dieselbe zum Baue von Transformatorenhäuschen und Verteilungsanlagen notwendig wird.

Die zwangsweise Abtretung der Rechte sub a, b und c erfolgt auf die Dauer von 25 Jahren.

2. Die Anlagen sind nach den Vorschriften des Bundesratsbeschlusses für elektrische Anlagen vom 7. Juli 1899 zu erstellen und sachgemäss zu unterhalten.

3. Die Inhaberin der Anlagen hat sich allfällig nachträglich durch Gesetz oder Verordnung festzusetzenden allgemein verbindlichen Vorschriften für derartige Leitungen ohne Widerrede zu unterziehen.

4. Die periodische Kontrollirung sämtlicher im Kanton errichteter Anlagen durch einen besondern Experten auf Kosten des jeweiligen Besitzers bleibt vorbehalten und es wird der Regierungsrat ermächtigt, dieselbe bis auf weiteres dem technischen Inspektorate des schweizerischen elektrotechnischen Vereins zu übertragen.

5. Vor Erstellung der Anlagen sind die entsprechenden Détailvorlagen über Tracé u. s. w. der Baudirektion des Kantons Zürich im Doppel zur Genehmigung vorzulegen.

6. Die Baudirektion des Kantons Zürich ist berechtigt, sofern die vorgeschriebenen Bedingungen nicht vollständig erfüllt werden, oder wenn sich in Zukunft irgendwelche Übelstände zeigen sollten, auf Kosten der Inhaberin der Anlagen weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

7. Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Massnahmen zum Zwecke der bezirksweisen Abschätzung des beim Bau oder Unterhalte, oder bei der Beaufsichtigung der Linie entstandenen Kulturschadens.

Die Entschädigung ist binnen vierzehn Tagen nach dem Entscheide auszuzahlen. Die Kosten der Abschätzung trägt in der Regel die Expropriantin.

8. Bäume und Baumäste, durch welche die Leitung in der Folge gefährdet oder gestört wird, sind vom Eigentümer auf Verlangen der Gesellschaft gegen Entschädigung zu beseitigen. Wenn der Eigentümer die Berechtigung des Verlangens be-

streitet, oder wenn die Parteien sich über die Höhe der Entschädigung nicht einigen können, so soll binnen vier Tagen nach Art. 7 entschieden werden.

9. Wird nach Erstellung der Leitung in ihrer Nähe ein Gebäude irgend welcher Art errichtet, so muss auf Verlangen die Expropriantin die lokale Verlegung der Linie nach den Beschlüssen des Regierungsrates vornehmen. Die Verlegung geschieht auf Kosten der Expropriantin.

10. Die Expropriantin ist verpflichtet, dem Staat und denjenigen Gemeinden, welche von der Leitung durchzogen werden und in welchen im Anschlusse an ihr Elektrizitätswerk eine Stromverteilungsanlage zu Stande kommt, so lange das Elektrizitätswerk Beznau infolge Vertrages allein zur Stromabgabe für öffentliche Zwecke in betreffender Gemeinde berechtigt ist folgende Begünstigungen, bezogen auf die normalen Tarifpreise' des Elektrizitätswerkes Beznau, zu gewähren:

- a) Dem Kanton und den Gemeinden einen Rabatt von 20% bezogen auf die normalen Strompreise des Domizilkantons, für die öffentliche Strassenbeleuchtung und die Beleuchtung öffentlicher Gebäude, wie Schul- und Gemeindehäuser, Kirchen, Pfarr-, Armen- und Krankenhäuser u. dgl.
- b) Dabei ist die Gemeinde zu dem tarifgemässen, mit der Grösse des Abonnementes wachsenden Rabatt, bezogen auf die Gesamtsumme ihrer Beleuchtungsabonnemente, für öffentliche Zwecke berechtigt.
- c) Zum Betriebe eines Pumpwerkes zur öffentlichen Wasserversorgung geniesst die Gemeinde einen Rabatt von 20% auf dem normalen Strompreise des Domizilkantons.

Sollte die Expropriantin einem Gemeindewesen oder Privaten weitergehende Vergünstigungen unter dem jeweiligen Tarife bezüglich der Lichtabgabe einräumen, so sind die übrigen Gemeinden unter gleichen Verhältnissen zu denselben ebenfalls berechtigt.

11. Die mit dem Enteignungsverfahren verbundenen Kosten sind, unter Vorbehalt der allfälligen richterlichen Festsetzung, von der Aktiengesellschaft „Motor“ zu tragen.

12. Die Expropriantin haftet für allen Schaden an Personen und Sachen, welcher aus der Erstellung und dem Be-

stand der Leitung entsteht, falls sie nicht den Nachweis erbringen kann, dass höhere Gewalt oder grobes Verschulden der Geschädigten vorliegt. Der Rückgriff auf dritte Personen, welche den Schaden verursacht haben, bleibt der Expropriantin gewahrt.

W e i s u n g .

Das Expropriationsgesuch des „Motor“, Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität in Baden, Aargau, bezweckt die Förderung der Abgabe elektrischer Energie aus dem Elektrizitätswerke Beznau a. d. Aare bei Döttingen an die Strafanstalt des Kantons Zürich in Regensdorf (laut Vertrag vom 31. Juli 1901), an die Gemeinden Bassersdorf und Regensdorf (Gemeindebeschlüsse vom 27. Juli, bezw. 4. August 1901), sowie an die andern im Beschlussesantrage genannten Ortschaften. Wie es scheint, stösst die Erstellung rationeller Starkstromleitungen hie und da auf beträchtliche Schwierigkeiten, da sehr hohe Entschädigungen gefordert werden. Die Gesellschaft hält sich daher in Rücksicht auf die hohe wirtschaftliche Bedeutung einer möglichst allgemeinen Verwendung der elektrischen Energie und die gemeinnützige Wirkung derselben für berechtigt, das Expropriationsrecht in Anspruch zu nehmen, damit sie nicht genötigt sei, auf dem Vertragswege Entschädigungen anzuerkennen, deren Höhe in Tat und Wahrheit einseitig und willkürlich festgesetzt werden.

Das in Betracht fallende Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 bestimmt in § 3b, dass die Abtretung von Privatrechten für Privatunternehmungen, welche im öffentlichen Interesse liegen, nach eingeholter Bewilligung des Kantonsrates begehrt werden könne.

Der Regierungsrat brachte das Vorverfahren im Sinne des zitierten Gesetzes und der diesbezüglichen Verordnung dadurch zur Durchführung, dass er durch Beschluss vom 3. Oktober 1901 die Pläne den Statthalterämtern Zürich, Uster, Bülach, Dielsdorf zustellte, zwecks Publikation im Sinne von § 3 obiger Verordnung. Die Publikation erfolgte für den Bezirk Zürich am 1. November 1901 (Amtsblatt S. 3389), für den Bezirk Uster am 5. November 1901 (Amtsblatt S. 3428), für den Bezirk Bülach am 29. Oktober 1901 (Amtsblatt S. 3344) und für

den Bezirk Dielsdorf am 1. November 1901 (Amtsblatt S. 3388). Die hierauf von verschiedenen Seiten eingegangenen Einsprachen bezogen sich in der Hauptsache auf folgende Punkte:

- a) Es liege ein zu wenig detaillirter Plan vor.
- b) Es gebreche der Unternehmung am öffentlichen Interesse.
- c) Die Gesellschaft könne auch ohne Erteilung des Expropriationsrechtes zum Ziele kommen.
- d) Wenn eine Gemeinde bereits ein Werk errichtet habe und betreibe, so sei Andern die Erstellung gleicher Anlagen auf dem betreffenden Gemeindegebiete zu verwehren, eventuell sei dieselbe an erschwerende Bedingungen zu knüpfen.

Die Bezirksräte Zürich, Uster, Bülach und Dielsdorf wiesen sämtliche Einsprachen ab, in der Hauptsache davon ausgehend, dass

- a) ein blos genereller Plan in diesem Verfahren genügend sei und erst für die Durchführung der Expropriation selbst in § 22 des Expropriationsgesetzes ausdrücklich die Auflegung eines die einzelnen in Betracht fallenden Grundstücke genau bezeichnenden Planes vorgeschrieben sei;
- b) das vorliegende Privatunternehmen unbestreitbar im öffentlichen Interesse liege;
- c) die Erteilung des Expropriationsrechtes in Hinsicht auf renitente Grundbesitzer eine Notwendigkeit sei;
- d) die Gemeinden für ihre eigenen Kraftwerke ein Monopol nicht besässen, wozu es eines besonderen gesetzgeberischen Aktes bedürfte, der nirgends vorliege.

Gegen diese Beschlüsse rekurrirten eine Anzahl von Einsprechern an den Regierungsrat, unter Wiederholung der schon früher gemachten Einwendungen.

Nach Prüfung des Gesuches, sowol nach der rechtlichen als auch nach der technischen und materiellen Seite hin, gelangte der Regierungsrat zur Überzeugung, dass es sich hier in der Tat um ein im öffentlichen Interesse liegendes Privatunternehmen im Sinne von § 3b des Expropriationsgesetzes handle, und deshalb, unter Abweisung der Einsprachen, das Gesuch dem Kantonsrate zur Entsprechung zu empfehlen sei, immerhin unter Auflage von gewissen, in dem vorstehenden Beschlussesentwürfe näher formulirten Bedingungen.

Hinsichtlich der Beschlüsse der zu einheitlichem Vorgehen in dieser Sache vereinigten zürcherischen Gemeinden wird hervorgehoben, dass die Frage betreffend Erteilung des Monopols mit der Frage betreffend Erteilung des Expropriationsrechtes im allgemeinen nicht in einem Zusammenhange steht, welcher schon in dem vorliegenden Beschlussentwurfe diesbezügliche Bestimmungen erfordern würde. Ebenso wird absichtlich kein Unterschied gemacht zwischen Haupt- und Nebenleitungen, da es Sache der Vereinbarung zwischen der stromabnehmenden Gemeinde und der Stromlieferantin ist, zu bestimmen, wer die Sekundärnetze erstellt; es soll denn auch der Beschlussentwurf die Meinung haben, dass für den Fall, als nach einem solchen Vertrage die Gesellschaft die Sekundärleitungen zu bauen hat, ihr auch hiezu das Expropriationsrecht erteilt sei. Will aber eine Gemeinde diese Leitungen von sich aus erstellen oder durch eine von Gemeindegewohnern gebildete Privatgesellschaft erstellen lassen, so steht auch hier selbstverständlich die Inanspruchnahme des Expropriationsrechtes offen, gemäss den jeweiligen vorliegenden Verhältnissen.

Was die einzelnen Bedingungen anbelangt, so erklären sich die Ziffern 2—4 des Beschlussentwurfes ohne weiteres aus der Sachlage selbst und bedürfen keiner näheren Erörterung. Ziffer 5 musste aufgenommen werden, weil in den vorliegenden Plänen die Richtung des Tracé nur ganz im allgemeinen angedeutet ist. Ziffer 6 gibt dem Regierungsrat ein Mittel an die Hand, welches im öffentlichen Interesse einen stets tadellosen Zustand der Stromverteilungsanlagen garantiert. In Hinsicht auf die erhebliche Zahl von Landeigentümern, welche bei einem derartigen Unternehmen in Frage kommen, empfiehlt es sich, schon bei Beginn des Baues die über das Mass der Entschädigung für verursachten Kulturschaden entscheidende Amtsstelle zu bestimmen (Ziff. 7). Bezüglich Ziffer 8 wird auf Vorschrift 1c verwiesen. Für den Fall der Notwendigkeit der Verlegung der Leitung wegen in der Nähe erstellter Bauten können nähere Angaben betreffend Distanzverhältnisse nicht wol aufgestellt werden; vielmehr wird die Entscheidung einer freien Würdigung der speziellen Verhältnisse des einzelnen Falles überlassen werden müssen (Ziff. 9).

Da die Behörden die öffentlichen Interessen zu wahren haben, so ist es am Platze, dass sie schon bei der Erteilung

des Expropriationsrechtes öffentlichen Beleuchtungs- und Kraftzwecken gewisse Begünstigungen zu sichern suchen, daher Ziffer 10.

Die Kosten des Enteignungsverfahrens sind selbstverständlich von der Expropriantin zu tragen (Ziff. 11). Endlich rechtfertigt es sich, die Haftbarkeit der Gesellschaft schon hier speziell anzuführen (Ziff. 12).

Wir empfehlen die Annahme des Beschlussantrages.

Zürich, den 3. Juli 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates.

16. Juni 1902.

Kantonsratsbeschluss

betreffend

die Bewilligung eines Nachtragskredits von 2000 Franken für den Ausbau und die Möblirung der Räume für das Wasserheilverfahren im Kantonsspital Zürich.

Der Kantonsrat beschliesst:

I. Für den vollständigen Ausbau und die Möblirung der Räume für das Wasserheilverfahren im Kantonsspital Zürich wird ein Nachtragskredit im Betrage von 2000 Fr. nachgesucht.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Welsung.

Mit Beschluss vom 24. August 1901 hat der Regierungsrat der Baudirektion den sofortigen Ausbau und die Möblirung der dem Arzte für das Wasserheilverfahren im Kantonsspital Zürich zur Verfügung gestellten Räume übertragen, gemäss einem vorliegenden Plane und Kostenvoranschlag im Betrage von 5000 Fr. Die Arbeiten wurden sofort in Angriff genommen und, gestützt auf diesen Beschluss, soweit gefördert, dass nach einer Mitteilung der Direktion der medizinischen Klinik des Kantonsspitals vom 2. Juni 1902 bereits 4300 Fr. für diesen Bau verausgabt wurden und noch zirka 600 Fr. zur Vervollständigung der Möblirung erforderlich sind.

Anlässlich der Beratung des Budget pro 1902 ist jedoch vom Kantonsrate der geforderte Kredit von 5000 Fr. auf 3000 Fr. herabgesetzt worden, obschon die Arbeiten für die betreffenden Einrichtungen in vollem Gange waren und die kantonsrätliche Kommission hievon verständigt worden ist. Es ist nun absolut notwendig, dass die Möblirung der fraglichen Räume durchgeführt werde, damit sie ihrem Zwecke genügen und die Dienste leisten, welche zur erspriesslichen Behandlung der Kranken und zu einem richtigen Unterricht der Studirenden gefordert werden. Der Regierungsrat sucht daher beim Kantonsrate für die Vollendung der Baute und Möblirung einen Nachtragskredit von 2000 Fr. nach.

Zürich, den 16. Juni 1902.

Der Präsident:
C. Bleuler-Hüni.
Der Staatschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Verteilung des Alkoholzehntels für das Jahr 1901.

(Vom 17. Juli 1902.)

I. Die Staatsrechnung pro 1901, welche seit 1896 die ganze Verwendung des Alkoholzehntels in der Rechnung über den „Reservefond für Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen“ zur Darstellung bringt, weist als Übertrag vom Jahre 1900 auf: Fr. 72,875.85

Die Einnahmen des Rechnungsjahres 1901 betragen:

Zinse von Kapitalien	Fr. 1,988.95	
10% des Anteils am Ertrage des Alkoholmonopols	„ 71,651.74	„ 73,640.69
Total von Übertrag und Einnahmen		<u>Fr. 146,516.54</u>

Im Jahr 1901 gelangten zur Auszahlung:

a) Aus dem Alkoholzehntel pro 1900:		
Für Unterbringung von 10 bedürftigen Kantonsangehörigen in Trinkerheilstätten	Fr. 2,025.80	
Hauptverteilung vom 24. Juli 1901	„ 64,904.10	Fr. 66,929.90
b) Aus dem Alkoholzehntel pro 1901:		
Für Unterbringung von 2 bedürftigen Kantonsangehörigen in der Trinkerheilstätte Ellikon	„	460.—
c) Aus dem Reservefond:	„	—.—
Total der Ausgaben		<u>Fr. 67,389.90</u>

Es resultirt somit auf das Jahr 1902 ein	
Übertrag von	<u>Fr. 79,126. 64</u>
nämlich:	
a) Rest des Alkoholzehntels pro 1901:	
(Fr. 71,651. 74 weniger Fr. 460. —)	Fr. 71,191. 74
b) Eigentlicher Reservefond, nämlich:	
Saldo laut Rechnung 1900	Fr. 4877. 28
Zins pro 1901	„ 1988. 95
Rest des Alkoholzehntels laut	
Rechnung 1900	Fr. 67,998. 57
Verwendet 1901	<u>„ 66,929. 90</u>
In Reserve fallend	<u>„ 1068. 67 „ 7,934. 90</u>
	<u>Bestand wie oben Fr. 79.126. 64</u>

Auf Rechnung des Alkoholzehntels pro 1901 sind nun seit der letzten Hauptverteilung (24. Juli 1901) folgende Beiträge, die nach den vom schweiz. Bundesrate unterm 15. November 1892 aufgestellten Grundsätzen gruppirt werden, ausgerichtet worden, wobei die vor der gegenwärtigen Hauptverteilung bereits ausbezahlten Posten inbegriffen sind.

In erster Linie.

I. Zur Erziehung, zum Schutze, zur Besserung der Jugend.

A. Zur Versorgung von verwahrlosten Knaben und jugendlichen Verbrechern in entsprechenden Anstalten.

1. Rettungsanstalt Sonnenbühl bei Brütten.

Beitrag für 42 Zöglinge à 5 Fr. = 210. —

2. Rettungsanstalt Freienstein.

Beitrag für 30 Zöglinge à 5 Fr. = 150. —

3. Schweiz. Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben auf dem Sonnenberg bei Luzern.

Beitrag für 2 kantonsangehörige Zöglinge à 15 Fr. = 30. —

4. Pestalozzihäuser der Stadt Zürich in Schönenwerd-Seegräben und im Burghof-Dielsdorf.

Beitrag für 28 Zöglinge à 15 Fr. = Fr. 420. —

„ an Bauten „ 1000. — 1420. —

B. Für Fürsorge für aufsichtslose bezw. verwahrloste Kinder, Knaben- und Mädchenhorte etc.

5. Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirk Zürich.	
Beitrag für 127 Pfleglinge à 15 Fr.	= 1905. —
6. Kommission für Kinderversorgung im Bezirk Winterthur.	
Beitrag für 67 Pfleglinge à 15 Fr.	= 1005. —
7. Jugendhorte Zürich I.	
Beitrag für 82 Kinder à 4 Fr.	= 328. —
8. Jugendhorte Zürich III.	
Beitrag für 154 Kinder à 4 Fr.	= 616. —
9. Kinderhorte Winterthur.	
Beitrag für 100 Kinder à 4 Fr.	= 400. —

C. Zur Fürsorge für schwachsinnige und epileptische Kinder.

10. Pestalozziheim in Pfäffikon.	
Beitrag für 7097 Pflage tage à 20 Rp.	= 1419. 40
11. Schweiz. Anstalt für Epileptische in Zürich V.	
Beitrag für 20,752 Pflage tage von kantonsangehörigen Pfleglingen (71) à 20 Rp.	= Fr. 4150. 40
Beitrag an Baukosten	= „ 1000. — 5150. 40
12. Zürch. Heilstätte in Ägeri für skrophulöse und rhachitische Kinder von Zürich und Umgebung.	
Beitrag für 5084 Pflage tage von kantonsangehörigen Kindern (26) à 20 Rp.	= 1016. 80
13. Schulwesen der Stadt Zürich.	
Beitrag für Versorgung verwahrloster und gebrechlicher Kinder	= 1000. —

II. Zur Versorgung armer Irren in Heilanstalten und Unterstützung der Angehörigen derselben.

Nichts.

III. Zur Hebung der Volksernährung: Gründung und Unterstützung von Konsumvereinen mit ausschliesslich gemeinnütziger Tendenz, sowie von Volksküchen und Speiseanstalten.

14. **Haushaltungsschule Zürich**, gegründet von der Sektion Zürich des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins.

Beitrag für zwei 5 monatliche Kurse mit 20 und 24 Schülerinnen; 220 Teilnehmerinnen-Monate à 10 Fr. = 2200. —

15. **Haushaltungsschule des Frauenbundes Winterthur.**

Beitrag:

a) Für die Haushaltungsschule (2 Kurse mit je 16 und 20 Schülerinnen und zirka 5 Monaten Dauer; 180 Teilnehmerinnen-Monate à 10 Fr. Fr. 1800. —

b) Für Kochkurse für Arbeiterfrauen (2 Kurse mit zusammen 39 Teilnehmerinnen); 39 Teilnehmerinnen à 5 Fr. „ 195. — 1995. —

16. **Koch- und Haushaltungsschule im Erholungshaus Fluntern.**

Ausbildung von 7 kantonsangehörigen Lehrtöchtern während zusammen 126 Wochen; 126 Teilnehmerinnen-Wochen à 80 Rp. = 100.80

17. **Koch- und Haushaltungskurse an der Gewerbeschule der Stadt Zürich.**

Beitrag für 13 Kurse mit zusammen 202 Schülerinnen und je zirka 10 Wochen Dauer; 2020 Teilnehmerinnen-Wochen à 10 Rp.) = 202. —

18. **Haushaltungsschule Küsnacht.**

Beitrag für 1 Kochkurs (für gute bürgerliche Küche) mit 8 Schülerinnen und 8 Wochen Dauer; 64 Teilnehmerinnen-Wochen à 1 Fr. = 64. —

19. **Koch- und Haushaltungsschule der Gemeinnützigen Bezirksgesellschaft Pfäffikon.**

Beitrag für 2 Kurse (in Illnau) mit zusammen 32 Teilnehmerinnen und je zirka 3 Wochen Dauer; 96 Teilnehmerinnen-Wochen à 1 Fr. = 96. —

IV. Zur Versorgung armer Schulkinder mit kräftiger Nahrung und zur Unterstützung der Ferienkolonien.

20. Fürsorge der Schulgemeinden bzw. Korporationen für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder im Winterhalbjahr 1901/02.
Beiträge an 23 Gemeinden = 5530. —

21. Ferienkolonien und Milchkuren der Stadt Zürich mit Erholungsstation Schwäbrig.

Beitrag für:

12,012 Gratispfegetage in den Ferienkolonien à 20 Rp.	= Fr. 2402. 40	
5017 Gratispfegetage in der Erholungsstation à 40 Rp.	= „ 2006. 80	
1231 die Milchkur geniessende Kinder à 30 Rp.	= „ 369. 30	4778. 50

22. Ferienkolonien und Milchkuren der Stadt Winterthur.

Beitrag:

für die Ferienkolonien: 3560 Pfegetage à 20 Rp.	= Fr. 712. —	
für die Milchkur: 100 Kinder à 30 Rp.	= „ 30. —	742. —

23. Ferienkolonie Örlikon.
Beitrag für 756 Pfegetage à 20 Rp. = 151. 20

24. Ferienmilchkur Horgen.
Beitrag für 155 Kinder à 30 Rp. = 46. 50

25. Ferienkolonie Wädenswil.
Beitrag für 420 Pfegetage à 20 Rp. = 84. —

26. Ferienkolonie Töss.
Beitrag für 1120 Pfegetage à 20 Rp. = 224. —

27. Ferienkolonie Veltheim.
Beitrag für 980 Pfegetage à 20 Rp. = 196. —

28. Kurkolonie des Bezirkes Andelfingen.
Beitrag für 700 Pfegetage à 20 Rp. = 140. —

29. Erholungskolonie des Bezirkes Bü-
lach.

Beitrag für 840 Pflage tage à 20 Rp. = 168. —

30. Ferienkolonie Meilen.

Beitrag für 400 Pflage tage à 20 Rp. = 80. —

V. Zur Belehrung des Volkes über die verheeren-
den Wirkungen des Alkoholismus einerseits und
über die wohltätigen Folgen der Mässigkeit ander-
seits, sowie zur Verbreitung guter Schriften und
zur Gründung und Unterstützung von Lesesälen.

31. Pestalozzi-Gesellschaft Zürich.

Beitrag an den Betrieb der Lesesäle etc. 4000. —

32. Öffentlicher Lesesaal in Winterthur.

Beitrag an dessen Betrieb 400. —

33. Ausschuss der Vereine zur Bekäm-
pfung des Alkoholismus im Kanton Zürich.

Beitrag für die Bestrebungen der Mässigkeits- und
Abstinenzvereine auf dem Gebiete der Belehrung des
Volkes über die Verheerungen des Alkoholismus etc.
(Verbreitung bezüglicher Schriften, Veranstaltung von
Vorträgen etc.) 1000. —

VI. Zur Gründung und Unterstützung von
Trinkerheilstätten.

34. Trinkerheilstätte Ellikon a. d. Th.

Beitrag:

a) für 4601 Pflage tage von versorgten Kantons-
angehörigen à 1 Fr. = Fr. 4601. —

b) für Bauten und Reparaturen = 2500. — 7101. —

35. Trinkerinnen-Heilstätte Blumenau
b. Steg (Tösstal) des Herrn Simeon Diener.

Beitrag für 2512 Pflage tage von versorgten Kantons-
angehörigen à 80 Rp. = 2009. 60

36. Für Unterbringung almosengensiger oder sonst bedürftiger Kantonsangehöriger in Trinkerheilstätten.

Vom 24. Juli bis 31. Dezember 1901:

2 Personen Fr. 460. —

Vom 1. Januar bis 30. Juni 1902:

6 Personen „ 1453. — 1913. —

VII. Zur Unterstützung der Mässigkeitsvereine.

37. Mässigkeits- und Abstinenzvereine:

a) Kantonalverband vom blauen Kreuz	Fr. 1800. —	
Ortsverein Seen an Vereinshaus-Baute „	<u>500. —</u>	2300. —
b) Guttemplerorden		1200. —
c) Loge Helvetia No. 1 dieses Ordens		200. —
d) Alkoholgegnerbund		1100. —
e) Verein Sobrietas		200. —
f) Sozialdemokratischer Abstinentenbund		300. —
g) Katholische Abstinentenliga		100. —
h) Frauenverein für Mässigkeit und Volkswohl		2786. —

In zweiter Linie.

I. Für Zwangs- und Besserungs-Anstalten oder für Unterbringung in solchen.

38. Arbeiterkolonie für die Ostschweiz in Herdern.

Beitrag für 8784 Pflage tage von versorgten Kantonsangehörigen à 60 Rp. = 5270. 40

39. Für Detinirte in Korrek tionsanstalten.

Für 39 Detinirte in Uitikon	Fr. 1733. 90	
„ 43 „ „ Kappel	„ 1745. —	
„ 18 „ „ Ringwil	<u>„ 879. 90</u>	4358. 80

II. Zur Unterstützung entlassener Sträflinge.

Nichts.

III. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender.

40. Zürcher Kantonalverband für Natural-
verpflegung.

Beitrag	6000. —
---------	---------

Total der Beiträge seit der Hauptverteilung des Alkoholzehntels vom 24. Juli 1901	71,687. 40
--	------------

Hievon entfallen auf Rechnung:

a) des Alkoholzehntels, Rechnung 1901 Fr. 460. —	
" 1902 " 71,191. 74	Fr. 71651. 74
b) des Reservefonds	" 35. 66
Summa, wie oben	Fr. 71,687. 40

II. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen, des Er-
ziehungswesens und des Gesundheitswesens, an die beiden
letztern zum Zwecke der Zahlungsanweisung, und Publikation
im Amtsblatt.

Zürich, den 17. Juli 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:
Dr. A. Huber.

19. Juli 1902.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

Korrektion der Reuss in der Gemeinde Obfelden.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 14./20. Dezember 1901, wonach der Bund an die Kosten der Korrektion der Reuss bei Obfelden (520,000 Fr.) einen Bundesbeitrag von 40 bezw. 50 % bewilligt,

eines Antrages des Regierungsrates,

b e s c h l i e s s t :

- I. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Annahme des Bundesbeschlusses vom 14./20. Dezember 1901 zu erklären.
- II. Für die Ausführung wird der erforderliche Kredit von 520,000 Fr. erteilt.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

W e i s u n g .

Durch Vertrag vom Jahr 1830 zwischen den Ständen Aargau und Zürich sind die Uferlinien an der Reuss festgesetzt worden. Diese Uferlinien enthalten auf zürcherischem Ufer, bei der Lorzemündung und bei Unterlunnern zwei sehr scharfe Krümmungen, auf welchen der Unterhalt der Wuhungen ausserordentlich hohe Summen verschlang, ohne dass ein gesicherter Zustand geschaffen werden konnte.

Als im Winter 1887/88 die Gemeinde Obfelden die Wuhung bei Unterlunnern mit einem Kostenbetrage von 9200 Fr. wieder herstellen sollte, weigerte sie sich und verlangte bezüg-

lich Korrektion der Reuss die gleiche Berücksichtigung wie die übrigen Gemeinden an Gewässern I. Klasse (Gemeindebeschluss vom 8. Januar 1888). In der Begründung wurde angeführt, in den 6 Jahren 1882—1887 habe Obfelden für Wuhrbauten 18,000 Fr verausgabt, woran vom Staat 6100 Fr. Beiträge geleistet wurden; ausser den bereits vorgesehenen Bauten im Betrage von 9200 Fr. seien für die nächsten 2—3 Jahre mindestens weitere 10—15,000 Fr. in Aussicht zu nehmen. Diese Belastung sei zu gross; die Gemeinde müsse darauf dringen, dass die Reuss zweckentsprechend korrigirt werde.

Zur Verbesserung dieser Verhältnisse bieten sich zwei Projekte dar:

1. Beibehaltung des bisherigen Flusslaufes mit Abflachung der starken Krümmungen.
2. Geradlegung des Flusses von der Lorzemündung bis zur Brücke Rickenbach.

Mit Beschluss vom 25. Mai 1889 ersuchte der Regierungsrat die Regierung des Kantons Aargau, sich darüber auszusprechen, ob sie zu einer teilweisen Abänderung der Uferlinien von 1830 (Projekt I) Hand bieten oder sich bei der Ausführung des Durchstichprojektes (II) beteiligen wolle.

Unterm 23. Dezember 1889 teilte die Regierung des Kantons Aargau mit, dass sie weder für das eine, noch für das andere Projekt eine Mitwirkung eintreten lassen könne.

Auf das Begehren der aargauischen Regierung vom 23. Dezember 1890, dass die 1883—1886 erstellte Wuhrung bei Unterrunnern flussaufwärts fortgesetzt werde und die schadhaften Wuhre ausgebessert werden, da je tiefer der Fluss sich auf Zürcher Seite in das Land hineinbohre, er sich unterhalb mit desto grösserer Gewalt auf das jenseitige aargauische Ufer werfe und die gut unterhaltenen Ufer der Ortschaft Rickenbach gefährde, wurde der provisorische Schutz durch ein Gehänge angeordnet.

Projekt I (Verbesserung des bisherigen Laufes) wurde sodann weiter bearbeitet. Das Projekt musste, um einen richtigen Anschluss zu gewinnen, noch 400 m oberhalb der Einmündung der Lorze, also in den Kanton Zug ausgedehnt werden. Mit Beschluss vom 4. November 1893 wurde dasselbe den Regierungen der Kantone Zug und Aargau, sowie dem schweizer.

Bundesrat unterbreitet, mit dem Gesuche um entsprechende Mitbeteiligung an der Ausführung.

Am 13. November 1895 fand unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrat Ruffy, des damaligen Chefs des eidg. Departements des Innern, eine Besichtigung und Besprechung durch Abgeordnete der drei Regierungen statt.

Mit dem Kanton Aargau kam 1897 eine Vereinbarung zu Stande, nachdem auf eine wesentliche Änderung des aargauischen Ufers zwischen den Marken 36 und 40 unsererseits verzichtet worden war (Regierungsratsbeschluss vom 25. März 1897); es werden nun die beiden Geraden der linksseitigen Uferlinie ober- und unterhalb durch einen Kreisbogen von 320 m Radius (statt 430 m) verbunden, während das rechte Ufer parallel der Korrektionsaxe, welche einen Kreisbogen mit 400 m Radius bildet, ausgeführt wird. Im übrigen erklärt sich der Kanton Aargau mit der von Zürich projektirten Reusskorrektur für Obfelden-Merenschwand nach den vorliegenden generellen Plänen einverstanden, behält sich jedoch die Genehmigung der Detailpläne vor; das zur Korrektur notwendige, auf dem aargauischen Ufer liegende Land wird dem Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Schwieriger war die Verständigung mit Zug. Die Behörden dieses Kantons erklärten, kein besonderes Interesse an der Korrektur zu haben, indem das anstossende Land, die zwischen der Reuss und der Lorze liegende Maschwander Allmend, keinen grossen Wert besitze und zudem Eigentum der zürcherischen Korporation Maschwanden sei. Auf die Übernahme eines entsprechenden Teiles der Kosten von 84,000 Fr. dieser Strecke wollte die zugerische Regierung lange nicht eintreten. Erst als vom Bund für diesen Teil der Korrektur ein Beitrag von 50% statt nur 40% in Aussicht gestellt wurde und Zürich sich zur Übernahme von 30% bereit erklärte, zog Zug die der Bundesversammlung und dem Bundesgericht eingereichten Rekurse gegen den Entscheid des Bundesrates, nach welchem jeder Kanton 25% übernehmen sollte, zurück.

Unterm 14./20. Dezember 1901 haben sodann die eidg. Räte betreffend die Korrektur der Reuss in der Gemeinde Obfelden Beschluss gefasst. Derselbe lautet:

Art. 1. Dem Kanton Zürich wird ein Bundesbeitrag für die Korrektion der Reuss in der Gemeinde Obfelden zugesichert.

Dieser Beitrag wird festgesetzt:

I. Für die Strecke bei der Lorzemündung:	
50 % von Fr. 84,000. — im Maximum	Fr. 42,000. —
II. Für die übrige Korrektionsstrecke:	
40 % von Fr. 436,000. — im Maximum	„ 174,400. —
	<u>Total Fr. 216.400. —</u>

Ad I. Bezüglich der Verteilung der Ausführungskosten nach Abzug des Bundesbeitrages tragen die Kantone nach gütlicher Übereinkunft:

1. Zürich 30 %	Fr. 25,200. —
2. Zug 20 %	„ 16,800. —
	<u>Fr. 42,000. —</u>

Art. 2. Für die Ausführung der Arbeiten werden 5 Jahre eingeräumt, von dem Inkrafttreten der Beitragszusicherung (Art. 7) an gerechnet.

Art. 3. Das Ausführungsprojekt und der definitive Kostenvoranschlag bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 4. Die Auszahlung dieser Subvention erfolgt im Verhältnisse des Fortschreitens der Arbeiten, gemäss den von der Kantonsregierung eingesandten und vom eidgenössischen Departement des Innern verifizirten Kostenausweisen; das jährliche Maximum beträgt Fr. 45,000. — und die Auszahlung desselben findet erstmals im Jahre 1903 statt.

Bei Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich Expropriationen, und die unmittelbare Bauaufsicht, dann die Kosten der Anfertigung des Ausführungsprojektes und des speziellen Kostenvoranschlages, sowie die Aufnahme des Perimeters; dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen die Funktionen von Behörden, Kommissionen und Beamten, irgend welche andere Präliminarien (von den Kantonen laut Art. 7 a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht Geldbeschaffung und Verzinsung.

Art. 5. Dem eidgenössischen Departement des Innern sind jährliche Bauprogramme zur Genehmigung einzureichen.

Art. 6. Der Bundesrat lässt die planmässige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise kontrollieren. Die Kantonsregierung wird zu obigem Zwecke den Beauftragten des Bundesrates die nötige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen.

Art. 7. Die Zusicherung des Bundesbeitrages tritt erst in Kraft, nachdem seitens des Kantons Zürich die Ausführung dieser Korrektur gesichert sein wird.

Für die Vorlegung der bezüglichen Ausweise wird der Regierung eine Frist von einem Jahr, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, gesetzt.

Der Bundesbeitrag fällt dahin, wenn der geforderte Ausweis nicht rechtzeitig geleistet wird.

Art. 8. Der Unterhalt der subventionirten Arbeiten ist gemäss dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze von jedem Kanton auf seinem Gebiete zu besorgen und vom Bundesrate zu überwachen.

Art. 9. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 10. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Über das Projekt selbst ist noch folgendes zu erwähnen:

Die Korrektur beginnt zirka 400 m oberhalb der Einmündung der Lorze bei 0,092 km und endigt bei der Mündung des Mühlebachs 3,1 km, hat somit eine Länge von 3,01 km. Die fünf Richtungsänderungen der Axe werden vermittelt durch einen Kreisbogen von 1000 m, 3 Bogen von 400 m und einen Bogen von 350 m Radius, letzterer bei der Brücke Rickenbach. Die Sohle ist zirka 2,15 m unter dem Wasserspiegel vom 10. Juli 1890 angenommen und hat ein Gefäll von 1,15 ‰. Zur Fassung der Hochwasser ist von der Lorzemündung abwärts ein Damm mit 3,0 m breiter Krone und 5,0 m Höhe über der ideellen Sohle, im Abstand vom 55 m von der Flussmitte, vorgesehen. Derselbe überragt um zirka 1 m den linkseitigen in den 60 er Jahren erstellten Damm, dessen Krone von Hochwassern schon erreicht worden sein soll.

Der Uferschutz besteht für gerade und konvexe Ufer aus einem Faschinenwahr mit Steinvorlage, für konkave Ufer aus einer Steinpflasterung mit Steinvorlage.

Die Kosten dieser 3010 m langen Uferversicherungen und der Hochwasserdammbaute sind folgendermassen veranschlagt:

Vorarbeiten und Bauleitung	Fr. 30,000
Grunderwerb	„ 17,600
Erdarbeiten	„ 111,911
Faschinenarbeiten	„ 75,849
Pflästerungen, Vorlagen	„ 195,806
Unvorhergesehenes zirka 20 %	„ 88,834
Total	Fr. 520,000

Als Bauzeit sind 5–6 Jahre, resp. Winter in Aussicht genommen.

Der Gemeinde Obfelden ist das Projekt unterm 5. Mai 1902 zugestellt worden, und es erklärt der Gemeinderat, nachdem der Plan öffentlich aufgelegt worden war und die Korporation Unterlunnern über das Projekt beraten hatte, mit Zuschrift vom 30. Juni sich mit demselben einverstanden.

Die Beitragsquote der Gemeinde kann erst festgesetzt werden, wenn die gemäss § 76 lit. a des Wasserbaugesetzes zu erlassende Verordnung, die demnächst dem Kantonsrate vorgelegt werden soll, in Kraft getreten ist.

Zürich, den 19. Juli 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit!

Sie werden hiemit eingeladen, sich Montag den 18. August 1902, vormittags 9¹/₂ Uhr, im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Anerkennung von Ersatzwahlen in den Kantonsrat.
2. Rekurse gegen die Kantonsratswahlen in den Wahlkreisen Aussersihl und Birmensdorf-Dietikon, Antrag der Wahlaktenprüfungskommission.
3. Motion Dr. Ryf auf Erlass eines Gesetzes betreffend Bestellung eines Verwaltungsgerichtes.
4. Motion Dr. Ryf betreffend: a) Aufhebung der Verordnung vom 19. Januar 1861 betreffend das beim Ableben von Nichtkantonsbürgern zu beobachtende Verfahren; b) Aufhebung des Kreisschreibens der Finanzdirektion vom 19. Februar 1902 betreffend die Inventarisierung bei Todesfällen.
5. Gesetz betreffend das Amtsblatt des Kantons Zürich, Antrag des Regierungsrates vom 21. Juni 1902.
6. Gesetz betreffend die Stempelabgabe, Antrag des Regierungsrates vom 21. Juni 1902.
7. Kreditbewilligung für den Bau eines aseptischen Operationssaales und Erweiterung der Anstaltsküche im Kantonshospital Winterthur, Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 1902.
8. Kredit für Möblirung der Räume für das Wasserheilverfahren im Kantonsspital Zürich, Antrag des Regierungsrates vom 16. Juni 1902.
9. Motion Meier-Ochsner betreffend Revision des Gesetzes betreffend das Forstwesen und Sistirung des Regierungsratsbeschlusses vom 26. Juni 1902 betreffend Vermehrung der Forstkreise.

10. Gesetz betreffend die direkten Steuern, Antrag des Regierungsrates vom 16. Oktober 1899, Antrag der Kommission vom 27. März 1902.
11. Expropriationsgesuch des „Motor“, Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität in Baden i. A., Antrag des Regierungsrates vom 3. Juli 1902.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Wald, den 10. Juli 1902.

Der Präsident des Kantonsrates:
H. H e s s.

Regierungsratsverhandlungen.

9. Juli 1902.

Von der Wahl des Heinrich Spühler zum Pfarrer der Kirchgemeinde Eglisau wird Vormerk genommen.

Die Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins erhält pro 1902 einen Beitrag von 500 Fr.

Der Gemeinde Töss wird an die 2934 Fr. 30 Rp. betragenden Kosten für die Verstärkung der eisernen Tössbrücke im Nägelsee ein Staatsbeitrag von 360 Fr., der Gemeinde Illnau an die 1639 Fr. 85 Rp. betragenden Kosten der gewölbten Brücke über den Ablaufkanal der Talmühle ein solcher von 690 Fr. verabfolgt.

Antrag des Regierungsrates.
19. Juli 1902.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

die Verwendung des der Staatskasse zufallenden Anteils an dem Gewinnrückstellungsfond und an dem jährlichen Reingewinne der Kantonalbank, sowie betreffend die Verzinsung des Gründungskapitals im Jahre 1902.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Der Anteil der Staatskasse am Gewinnrückstellungsfond der Kantonalbank im Betrage von Fr. 500,000 wird unter den Einnahmen: Titel B. IV. F. in die Staatsrechnung des Jahres 1902 eingestellt.

Von diesem Betrage werden Fr. 100,000 dem Flusskorrektionskonto (Ausgaben: Titel B. IV. C. b.) zugeschrieben.

II. Der Anteil der Staatskasse am jährlichen Reingewinn der Kantonalbank fällt zur Hälfte dem Flusskorrektionskonto, zur Hälfte dem Tilgungsfond für Neubauten zu; er wird im Voranschlage unter den Einnahmen, Titel B. IV. F., eingestellt.

III. Der Zins vom Gründungskapital der Kantonalbank wird für das Jahr 1902 gemäss dem im Voranschlage dieses Jahres festgestellten Ansatz berechnet.

Welsung.

Der Kantonsrat hat am 4. November 1901 nach Beratung des Gesetzes betreffend die Kantonalbank für den Fall, dass dieses Gesetz in der Volksabstimmung genehmigt werde, den Regierungsrat eingeladen, ihm Bericht und Antrag zu unterbreiten über die Verwendung des der Staatskasse zufallenden

Anteils am Gewinnrückstellungsfond und am jährlichen Reingewinne der Kantonalbank. Das erwähnte Gesetz ist am 16. März 1902 in Kraft getreten und die Verwaltung der Kantonalbank hat bereits die Summe von Fr. 500,000 aus dem Gewinnrückstellungsfond und Fr. 240,000 als 40 % Anteil am Reingewinne des Jahres 1901 an die Staatskasse abgeliefert.

Wenn der Stand der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Kantons eine raschere Amortisation der Passiven erlauben würde, läge es nahe, diese Summen hiefür zu verwenden. Da aber die Staatsrechnungen der letzten Jahre mit wachsenden Defiziten abschlossen, erscheint es als geboten, den grössern Teil der Zuwendung aus dem Gewinnrückstellungsfond der Kantonalbank zur teilweisen Deckung dieser Defizite zu benutzen. Dieses Verfahren wird auch dadurch gerechtfertigt, dass der Hauptbetrag des Anteils am Gewinnrückstellungsfond, nämlich mehr als Fr. 300,000, nur als Rückzahlung der Beiträge (samt Zinsen) zu betrachten ist, die von der Staatskasse laut Beschluss des Kantonsrates vom 17. November 1891 auf Rechnung der Kantonalbank an die durch Frost oder Hagelschlag geschädigten Kantonseinwohner ausbezahlt wurden.

Die Zuwendung von Fr. 100,000 an den Flusskorrektionskonto ist deshalb notwendig, weil durch das Wasserbaugesetz vom 15. Dezember 1901 die Passiven dieses Konto um ungefähr 3 Millionen Franken vermehrt wurden und im Interesse der Solidität unseres Staatshaushaltes darnach getrachtet werden muss, diese Passiven in absehbarer Zeit zu beseitigen. Aus demselben Grunde empfiehlt es sich, die Hälfte des Anteils am jährlichen Reingewinne der Kantonalbank ebenfalls dem Flusskorrektionskonto zuzuweisen. Diese Massregel würde die vollständige Amortisation dieses Konto in ungefähr 30 Jahren ermöglichen, sofern derselbe nicht weiterhin erheblich belastet und die übrigen Beiträge an denselben nicht reduziert werden.

Der Neubautenkonto weist auf Ende des Jahres 1901 einen Passivsaldo von Fr. 2,823,000 auf; der Tilgungsfond für Neubauten einen Aktivbestand von Fr. 410,000. Letzterem werden jährlich aus der Betriebsrechnung Fr. 200,000 einverleibt. Es ist um so mehr geboten, diesen Fond durch Zuweisung eines Teils der Einnahmen aus dem Reingewinne der Kantonalbank zu äufnen, als in den nächsten Jahren grössere Anforderungen an den Kanton für Erstellung von Neubauten nicht mehr abgelehnt werden können.

Der Regierungsrat ist also der Ansicht, dass die Beträge, welche der Staatskasse aus den Betriebsüberschüssen der Kantonalbank zufließen, nicht einfach, wie andere Staatseinnahmen, zur Bestreitung der täglichen Bedürfnisse des kantonalen Haushaltes, sondern zur Verminderung der Passiven verwendet werden. Hochbauten und Wasserbauten sind so sehr der Wertverminderung und allmäligen Zerstörung ausgesetzt, dass es als ein Unrecht gegenüber den künftigen Generationen erschiene, wollte man ihnen noch einen erheblichen Teil der von der Gegenwart kontrahirten Schulden für derartige Werke zur Tilgung überlassen. Auch die Rücksicht auf die Garantie des Staates für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank muss das Bestreben unterstützen, die Tilgung der Staatsschulden zu befördern.

Allerdings ist der an die Staatskasse abzuliefernde Anteil am Reingewinne der Kantonalbank nicht in seiner vollen Höhe eine Mehreinnahme des Kantons. Das neue Gesetz betreffend die Kantonalbank beschränkt bekanntlich die Banknotensteuer auf die durchschnittlich in Zirkulation befindlichen Noten der Kantonalbank. Dadurch entsteht gegenüber der Steuer auf der bewilligten Emission ein jährlicher Ausfall von ca. Fr. 33,000 und gegenüber der entsprechenden Einnahme im Jahre 1901 ein solcher von ca. Fr. 9000. Es kommt noch in Betracht, dass die absolute Höhe der Steuer künftig nicht von dem die Steuer dekretirenden Staate, sondern von dem Steuerzahler, der Kantonalbank, bestimmt wird.

Ähnlich verhält es sich mit der Berechnung des Reingewinnes der Kantonalbank. Derselbe wird wesentlich beeinflusst durch die Grösse der Abschreibungen auf den Bankgebäuden. Die Verwaltung der Kantonalbank hat sich bemüht, wir machen ihr daraus nicht etwa einen Vorwurf, an den der Bank zu Eigentum zustehenden Gebäuden grosse Abschreibungen vorzunehmen. Seit 1889 beläuft sich die Summe derselben auf Fr. 1,155,479.25. Im Geschäftsbericht für das Jahr 1901 ist der Buchwert der Bankgebäude noch mit Fr. 650,000 angegeben. Es wird nicht notwendig sein, in den nächsten Jahren im gleichen Masstabe zu amortisiren, wie in den letzten 10 Jahren geschehen; ein Ansatz von 2% — 5% sollte genügen.

Laut den Vorschriften des neuen Kantonalbankgesetzes hat die Kantonalbank dem Staate das Gründungskapital, welches durch Staatsanlehen hat beschafft werden müssen, zum gleichen Ansätze zu verzinsen, wie der Kanton jene Anlehen verzinst.

Früher setzte der Kantonsrat den Zinsfuss selbst fest; er tat dies mit möglichster Schonung der Interessen der Kantonalbank in der Weise, dass von 1870 bis 1897 sich niemals ein Überschuss der Zinsvergütung der Kantonalbank über die vom Kanton selbst bezahlten, entsprechenden Passivzinsen ergab. In den letzten 5 Jahren dagegen stand der Zinsfuss des Gründungskapitals etwas höher. Die Überschüsse, welche sich hieraus als Mehreinnahmen der Staatskasse ergaben, erreichten folgende Beträge:

	Jahr 1897	1898	1899	1900	1901
Überschuss	Fr. 10,000	40,000	30,000	105,000	105,000.

In Zukunft fallen diese Überschüsse weg, was für die Jahre 1903 u. ff. in Verbindung mit der Reduktion der Banknotensteuer eine Verminderung der Staatseinnahmen um jährlich ca. Fr. 114,000 bedeutet. Der Hinweis darauf, dass die Staatskasse an der hierdurch bewirkten Vermehrung des Reingewinnes mit 40 % partizipire, ist kein genügender Trost. Es liesse sich deshalb die Frage aufwerfen, ob nicht blos der jenen Ausfall übersteigende Anteil am Reingewinne der Kantonalbank an den Flusskorrektionskonto und an den Tilgungsfond der Neubauten abgegeben werden solle, oder ob nicht der ganze Anteil einfach zur Deckung der laufenden Ausgaben zu verwenden sei. Der Regierungsrat hat bereits die Gründe angeführt, die für ihn massgebend waren, um beide Fragen zu verneinen.

Für das Jahr 1902 hat der Kantonsrat bei Beratung des Voranschlages den Zinsfuss des Gründungskapitales bereits festgesetzt. Es kann nicht im Sinne des Gesetzes betreffend die Kantonalbank liegen, dass mitten im Jahre die Änderung des Zinsfusses und damit eine beträchtliche Erhöhung des Defizites der Staatsrechnung eintrete. Der Regierungsrat muss aber wünschen, dass der Kantonsrat, welcher das Budget endgültig festsetzt, in dieser Beziehung Beschluss fasse. Er empfiehlt deshalb den hierauf Bezug habenden Antrag zur Annahme.

Zürich, den 19. Juli 1902.

Im Namen des Regierungsrates,
 Der Präsident:
 C. Bleuler-Hüni.
 Der Staatsschreiber:
 Dr. A. Huber.

Verordnung

zum

Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Reblaus.

(Vom 30. Juli 1902).

Der Regierungsrat,

in Ausführung der §§ 1 bis 9, 29 und 30 des Gesetzes vom 17. Juni 1894, betreffend Massnahmen gegen die Reblaus,
nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion
und der ihr beigegebenen kantonalen Rebkommission,

v e r o r d n e t:

§ 1. Die sorgfältige Überwachung der Reben in Bezug auf Krankheitserscheinungen, aus welchen auf das Vorhandensein der Reblaus oder anderer Schädlinge geschlossen werden kann, ist in erster Linie Sache der Rebenbesitzer.

Die lokalen Rebkommissionen sind verpflichtet, hierin die Rebenbesitzer durch Rat und Belehrung zu unterstützen; sie haben überhaupt bei eigener Verantwortlichkeit die Rebenbesitzer mit den aus eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sich ergebenden Verhaltensmassregeln und den einschlägigen Strafbestimmungen bekannt zu machen.

§ 2. Die Lokalkommissionen haben die Rebenpflanzungen ihrer Gemeinden persönlich, wiederholt und sorgfältig zu begehen und zu besichtigen, insbesondere während der Zeit von Anfang Juni bis Ende September. Hiebei haben sie sowohl den allgemeinen Gesundheitszustand der Reben genau zu über-

wachen, als auch der Herkunft neuer Reben, sowie des Düngers und der Rebstickel, ebenso von Obstbäumen, welche in die Nähe von Reben verpflanzt werden, alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Den einzelnen Rebenbesitzern, als den unmittelbar Beteiligten, ist auf geeignete Weise vorher mitzuteilen, wann die Inspektion ihrer Reben durch die lokale Rebkommission beginnen werde.

§ 3. Über die bei den Inspektionen gemachten Wahrnehmungen ist genaues Protokoll zu führen und, wie auch über den Gesundheitszustand der Reben im allgemeinen, der Volkswirtschaftsdirektion bis Ende September Bericht zu erstatten.

Werden bei diesen Inspektionen verdächtige Stellen entdeckt, so sind daselbst mit aller Sorgfalt Wurzeluntersuchungen vorzunehmen, kränkelnde Rebstöcke auf leicht erkennbare Weise zu markiren und öfters zu beobachten. Im weitem ist nach § 10 dieser Verordnung zu verfahren.

§ 4. Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Lokalkommissionen Reben aus einer andern Gemeinde einzuführen, oder solche aus Gärten und Orangerien einer und derselben Gemeinde in den offenen Weinberg, oder Setzlinge irgendwelcher Art aus Gärten mit Weinstöcken oder aus Weinbergen in andere Rebgrundstücke zu verpflanzen.

§ 5. Den Lokalkommissionen liegt ob, die Ein- und Ausfuhr von Rebenpflänzlingen, Rebenschnittlingen, Wurzelstöcken, Rebhölzern, Rebenabgängen, Rebblättern, uneingestampften Weinlesetrauben, Weintrestern, gebrauchten Schutzpfählen und Rebstecken, Kompost und Düngererde im Sinne der Art. 57 bis 70 der eidgen. Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund sorgfältig zu überwachen. Die Rebenbesitzer haben von beabsichtigten Bezügen von solchen Gegenständen den Lokalkommissionen in jedem Fall vorherige Anzeige zu machen.

§ 6. Ohne Bewilligung der lokalen Rebkommissionen dürfen von den Grundbesitzern weder Bäume noch Sträucher in die Weinberge oder bis auf eine Entfernung von wenigstens 10 Meter von Reben verpflanzt, beziehungsweise eingeschlagen werden und ist jedermann, der Bezüge von Bäumen oder

Sträuchern macht, gehalten, dies der Lokalkommission anzuzeigen. Jene Bewilligung darf indessen nur erteilt werden, wenn die Lokalkommission auf Grund der Herkunft der betreffenden Pflanzensendungen dieselben als nicht gefährlich findet.

Bäume- und Sträuchersendungen aus infizierten in bisher reblausfreie Gemeinden müssen überdies von einer Erklärung des Absenders und der erforderlichen Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungsortes begleitet sein (Art. 62 der eidgen. Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund).

§ 7. Baumschulen, Pflanzschulen und Rebschulen müssen auf eine Entfernung von mindestens 20 Meter von Rebenpflanzungen angelegt werden, sofern sie nicht durch ein von der kompetenten Behörde für genügend erachtetes Hindernis getrennt sind.

§ 8. Baum- und Pflanzschulen dürfen keine Rebstöcke enthalten und die in Weinbergen aufgezogenen Bäume ohne Bewilligung der Lokalkommission nicht ausgehoben werden.

§ 9. Rebenbesitzer oder Rebenarbeiter, die Krankheitserscheinungen wahrnehmen, aus welchen auf das Vorhandensein der Reblaus oder anderer Schädlinge geschlossen werden kann, sind verpflichtet, hievon sofort der Lokalkommission Anzeige zu machen.

§ 10. Hierauf ordnet die Kommission unverzüglich genaue Wurzeluntersuchungen, und zwar nicht nur an den erkrankten oder im Absterben begriffenen Reben, sondern namentlich auch an benachbarten, anscheinend noch gesunden Weinstöcken, an. Findet sie den Verdacht begründet, so gibt sie hievon sofort der Volkswirtschaftsdirektion Kenntnis, welche alsdann durch einen Sachverständigen an Ort und Stelle eine Untersuchung vornehmen lässt, oder andere ihr zweckmässig scheinende Anordnungen treffen wird.

Sollten anlässlich der Untersuchungen mit Rebläusen behaftete Wurzeln blosgelegt worden sein, so sind ungesäumt Schuhwerk und Arbeitsgeräte aller beteiligten Personen mit Petroleum gründlich zu reinigen. Bei ihren Inspektionen müssen die Lokalkommissionen jederzeit an Ort und Stelle mit dem erforderlichen Desinfektionsmaterial versehen sein.

§ 11. Sobald in einer Gemeinde das Vorhandensein der Reblaus konstatiert ist und der kantonale Kommissär in Hinsicht auf die diesfalls auszuführenden Arbeiten seine Vorkehrungen getroffen hat, sind sowohl die Gemeindebehörden als auch Privatpersonen gehalten, den bezüglichen Anordnungen der kantonalen Organe sofort und genau nachzuleben.

§ 12. Insbesondere ist das Betreten eines als infiziert bezeichneten Rebgrundstückes ohne spezielle Bewilligung des kantonalen Kommissärs beziehungsweise seines Stellvertreters jedermann, auch den Eigentümern der Reben, gänzlich untersagt. Erst nachdem die vollständige Untersuchung der Weinstöcke durchgeführt und die Abgrenzung der kranken Stellen (Sicherheitszone inbegriffen) vorgenommen worden ist, kann die weitere Bearbeitung der als nicht infiziert erklärten Parzellen des Rebgrundstückes durch denselben wieder gestattet werden.

§ 13. Es ist ferner untersagt, sei es durch Mitglieder der Lokalkommissionen oder durch Arbeiter, aus Infektionsherden Rebläuse, Rebpfähle, Rebwurzeln oder Rebenbestandteile überhaupt, zu irgendwelchen Zwecken zu sammeln und an andere abzugeben, oder irgendwelche Handlungen vorzunehmen, welche der Weiterverbreitung der Reblaus Vorschub leisten könnten.

§ 14. Wo Weinreben infolge der Reblausinvasion zerstört worden sind, dürfen ohne die durch Vermittlung der Lokalkommissionen einzuholende Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion keine neuen Rebenpflanzungen, sei es mit Wurzelreben, Stecklingen oder Sämlingen, angelegt werden. Dagegen ist die Benutzung des Bodens für andere Kulturen gestattet.

§ 15. Ebenso ist es verboten, ohne vorhergegangene genaue Untersuchung und ohne die durch Vermittlung der Lokalkommissionen einzuholende Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion in den von der Reblaus infizierten Grundstücken oder in der Nähe derselben Verjüngungen mittelst des erfahrungsgemäss der Reblausbekämpfung in hohem Grade hinderlichen Vergrabens vorzunehmen. Für die daherige Gesuchstellung ist das amtlich festgestellte Formular zu verwenden.

§ 16. Desgleichen ist untersagt, im Gebiete der infizierten Gemeinden ohne die Zustimmung der lokalen Rebkommissionen in den Weinbergen allfällig vorhandene, mit der Reblausbe-

kämpfung ursächlich nicht in Beziehung stehende Lücken durch Rebenwürzlinge oder Stecklinge aus andern Parzellen auszufüllen, selbst wenn konstatiert ist, dass dieselben aus Rebgebänden stammen, welche als von der Reblaus nicht behaftet gelten. Die Ergänzung solcher Lücken darf blos stattfinden durch Vergrubung oder Verfällen von unmittelbar nebenan stehenden Reben.

Ebenso dürfen nur mit Bewilligung der Lokalkommissionen Erde, sowie gebrauchte Rebenpfähle aus einem Rebgrundstück in ein anderes verwendet werden.

§ 17. Für freiwillige Rebenrodungen in verseuchten Gemeinden ist auf einem hiefür festgestellten, amtlichen Formular durch Vermittlung der Lokalkommissionen die Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion einzuholen.

Die Weinstöcke sind möglichst tief auszuroden und sämtliche Wurzelbestandteile sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen. Es ist verboten, die bei Rodungen vorrätig werdenden Reben und Stichel, bezw. die Holzbestandteile von Spalierreben anderweitig zu verwenden oder zu verkaufen; dieselben sollen vielmehr an ihrem bisherigen Standort zerkleinert und dürfen nur zu Brennmaterial benutzt werden.

Wo notorisch infizierte Rebenbestände freiwillig gerodet werden wollen, sind Reben und Stichel an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten.

§ 18. Wer in einem von der Reblaus infizierten Grundstück oder in der nächsten Umgebung eines solchen Arbeiten (Umgraben, Hacken, Jäten, Stickeln etc.) ausführt, ist verpflichtet, vor dem Verlassen des betreffenden Grundstückes sein Schuhwerk und seine Arbeitsgeräte mit Petroleum sorgfältig zu desinfizieren.

Ferner sollen in den Weinbergen die überall genügend vorhandenen Fusswege benutzt werden und ist das Betreten benachbarter fremder Reben zu vermeiden.

§ 19. Die Erziehung oder Vermehrung amerikanischer Reben mittelst Samen, Pfropfung oder Setzlingen darf nur mit Einwilligung des schweiz. Landwirtschaftsdepartements (Artikel 50, Absatz 3 der eidgen. Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894) stattfinden.

§ 20. Wer den Vorschriften dieser Verordnung beziehungsweise den betreffenden Anordnungen der Vollziehungsorgane der Gemeinden, Bezirke oder des Kantons zuwiderhandelt, ist gemäss Abschnitt V des Gesetzes vom 17. Juni 1894, betreffend Massnahmen gegen die Reblaus, zu bestrafen.

Vorbehalten bleiben überdies die Bestimmungen der Art. 71 bis 74 der eidgen. Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.

§ 21. Diese Verordnung, durch welche diejenige des Regierungsrates vom 23. August 1894 (offizielle Sammlung XXIII Bd., Seite 419/424) aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen, sowie den Statthalterämtern und Gemeindevräten, letzteren für sich und zu Handen der lokalen Rebkommissionen, in Separatabdrücken mitzuteilen.

Zürich, den 30. Juli 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

I n s t r u k t i o n

betreffend

die Kennzeichen der Reblauskrankheit.

(Vom 16. Juli 1902.)

Diese Kennzeichen sind teils oberirdische, hervortretend an den Schossen, Blättern und Trauben, teils unterirdische, hervortretend an den Wurzeln des Weinstockes.

I. Oberirdische Kennzeichen der Reblauskrankheit:

Es können noch völlig gesund aussehende Reben von der Phylloxera schon angegriffen sein. Beginnt aber das Saugen

dieses Insektes auf das äussere Ansehen der Rebe Einfluss zu üben, was frühestens im zweiten Jahre der Infektion eintritt, so zeigen sich folgende Erscheinungen :

1. Einerseits ein Kleinerwerden der Blätter, wobei aber dieselben noch grün bleiben, anderseits eine nicht mehr normale Ausbildung des Holzes. Es finden sich oft noch Trauben, welche jedoch schwächer sind und langsamer reifen als die der gesunden Reben.
2. Im nächsten oder zweitnächsten Jahr ist der Holztrieb beinahe Null; die Blätter sind auffallend klein und schrumpfig und bleiben an den einen Reben grün, bis der Stock abstirbt, oder entfärben sich gelblich bis bräunlich mit Grün untermengt. Es ist somit die Farbe der Blätter kein entscheidendes Merkmal der Phylloxerkrankheit. Die wenigen Trauben sind dünnbeerig und werden nicht mehr reif.

Anschwellungen an den Blättern rühren in unserem Klima niemals von der Reblaus, sondern einzig von der Weinmilbe, *Phytoptus vitis*, her.

3. Bei grössern Infektionsherden ist eine kreisförmige oder länglich runde Gruppierung der angesteckten Reben wahrzunehmen, indem die Stöcke mit den kürzesten Trieben einen Mittelpunkt bilden, um welchen sich Stöcke mit etwas längeren Trieben ordnen, bis zu einer Grenze, welche von den Stöcken mit Trieben normaler Länge gebildet wird. Diese Gruppierung, „Becken“ genannt, welche sich mit jedem Jahr erweitert, tritt weniger deutlich hervor, so lange die Blätter grün bleiben, fällt dagegen bei Entfärbung derselben schon von ferne in die Augen, und es bilden dann gewöhnlich abgestorbene Stöcke mit geschwärztem Holz den Mittelpunkt. Die beckenförmige Gruppierung stellt das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal gegenüber der Auszehrung dar, welche in unseren Reben häufig auftritt, jedoch von einem an den Wurzeln lebenden Pilze, *Roesleria hypogäa*, herrührt.

Treten nun dergleichen verdächtige Erscheinungen an den Reben auf, so müssen die Wurzeln von Erde entblösst und untersucht werden, wobei auf folgende Merkmale zu achten ist:

II. Unterirdische Kennzeichen der Reblauskrankheit:

1. Es finden sich an den feinen Saugwurzeln schon beim Beginne der Ansteckung, und so lange dieselben saftig bleiben, Anschwellungen von unregelmässiger Form, meist an den Spitzen, doch auch an den übrigen Teilen. Diese Anschwellungen, „Nodositäten“ genannt, sind anfangs gelblichweiss oder gelb, später braun, zuletzt schwarz, worauf sie verfaulen. In den Einsenkungen zwischen zwei Nodositäten pflegt eine erwachsene, eierlegende Reblaus zu sitzen, welche leicht wahrzunehmen ist, da sie auf dem Rücken ein frisches Gelb, oder bei den grössten Exemplaren, ein glänzendes Grün zeigt.
2. An dickern Saugwurzeln, z. B. schon von 2—3 Millimeter Durchmesser, erscheinen rundliche, meist weissliche Wärrchen, „Käppchen“ genannt, welche mit mehreren jüngeren Rebläusen von weisslichgelber Farbe besetzt sind. Dabei ist die Wurzelrinde oft geborsten und geht stellenweise in Fäulnis über.
3. Die Hauptwurzeln bekommen zuletzt eine schwärzliche, blasig angeschwollene Rinde, unter welcher eine Menge von Rebläusen, anzusehen wie gelber oder grünlichgelber Lack, zu sitzen pflegt. Diese Erscheinung deutet auf das baldige Absterben der Rebe, wobei selbst die stärksten Wurzeln verfaulen.

Zürich, den 16. Juli 1902.

Namens der kantonalen Rebkommission,
Der Volkswirtschaftsdirektor, Präsident:

Naegeli.

Der Sekretär:

J. C. Eschmann.

Kantonsratsbeschluss

betreffend

die Bewilligung eines Kredites in Ausführung der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Dem Regierungsrate wird für die Ausrichtung der nach § 4 der Verordnung vom 27. November 1899 festgesetzten Erhöhung der Besoldungen von Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung für das zweite Semester des Jahres 1902 ein Kredit von Fr. 18,000 gewährt.

Über die Verwendung dieses Kredites ist in der Staatsrechnung des Jahres 1902 unter den betreffenden Titeln Rechnung zu stellen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

Die vom Kantonsrate genehmigte Verordnung vom 27. November 1899 betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung schreibt in § 4 vor, dass bei befriedigenden Leistungen je nach Beginn einer neuen Amtsperiode Erhöhung der Besoldung eintrete in der Weise, dass mit Anfang der sechsten Amtsperiode das Maximum derselben erreicht werde. In Berücksichtigung dieser Vorschrift nahm der Regierungsrat unter dem Titel „Verschiedenes“ eine Summe von Fr. 40,000 in den Voranschlag der Ausgaben des Jahres 1902 auf.

Da in diesem Jahre die Erneuerungswahl sämtlicher Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung stattzufinden hatte, hielt es der Regierungsrat für richtiger, den für die erwähnten Besoldungserhöhungen notwendigen Betrag für das laufende Jahr in einem Posten festzusetzen, als denselben schon im Budget auf die einzelnen Beamten zu verteilen, deren Inhaber bei den Erneuerungswahlen wechseln konnten. Der Regierungsrat wollte sich die Freiheit wahren, nach Vollzug der Wahlen in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse und der zitierten Vorschriften in jedem einzelnen Falle die neue Besoldung zu normieren.

Die Staatsrechnungsprüfungskommission beantragte indessen, den gewünschten Kredit erst zu gewähren, wenn eine Spezialvorlage bzw. eine Zusammenstellung vorliege, aus welcher ersichtlich sei, wie die Besoldungserhöhungen zur Verteilung gelangen; der Kantonsrat hat diesem Antrage zugestimmt.

Der Regierungsrat hat nun am 14. Juni d. J. die Erneuerungswahl der Beamten und Angestellten für die am 1. Juli 1902 beginnende Amtsdauer von drei Jahren vorgenommen und am 24. Juli die vom 1. Juli an auszurichtenden Besoldungen bestimmt. Da es ihm nicht zusteht, die vom Kantonsrat genehmigte Verordnung vom 27. November 1899 von sich aus abzuändern, und er gehalten ist, die Vorschriften derselben zu vollziehen, sah er sich veranlasst, überall da, wo die Leistungen der Beamten als befriedigende bezeichnet werden mussten, die durch jene Verordnung vorgesehenen Besoldungsaufbesserungen vorzunehmen.

Es empfahl sich, die Erhöhungen innerhalb der verordnungsgemässen Ansätze auf die fünf in Frage kommenden Amtsperioden gleichmässig zu verteilen und je den betreffenden Betrag der bisherigen Besoldung hinzuzufügen. Dabei fielen sämtliche Jahre, welche ein Beamter im Staatsdienste zugebracht hatte, in Betracht, und es wurden Bruchteile von Amtsdauern vor Beginn der ersten vollständigen Amtsperiode als ganze Perioden angerechnet. Wenn aus Gründen, welche den Vorschriften von § 4 der zitierten Verordnung entsprachen, die frühere Besoldung den rechnergemässen Ansatz überschritten hatte, wurde der Unterschied zwischen derselben und dem Maximalansatz durch die Zahl der bis zur Erreichung des Maximums noch verbleibenden Amtsdauern geteilt und das Er-

gebnis als Mass für die Besoldungserhöhung angenommen. Der Regierungsrat konnte indessen diese mechanisch-arithmetische Berechnung nicht in allen Fällen als massgebend betrachten, sondern liess die Verschiedenheit der Fähigkeiten und der Leistungen der einzelnen mitsprechen. Einer grossen Zahl von Beamten und Angestellten musste mit Rücksicht auf die Zahl ihrer Dienstjahre der Höchstbetrag der Besoldung ausgerichtet werden. Der Regierungsrat hat sich bei der Festsetzung der neuen Besoldungen von dem Bestreben leiten lassen, der gegenwärtigen Lage des kantonalen Haushaltes nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Er empfiehlt dem h. Kantonsrate die Gewährung des nachgesuchten Kredites und verweist bezüglich der Verwendung desselben auf das beigelegte Verzeichnis der Besoldungen der Beamten und Angestellten.

Zürich, den 30. Juli 1902.

Namens des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. B l e u l e r - H ü n i.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. H u b e r.

Bekanntmachung.

Das im offiziellen Verzeichnisse der patentirten Viehhändler pro 1902 vom 14. März 1902 sub No. 208 aufgeführte Viehhandelspatent des

Jakob Maurer in Elgg

ist erloschen, was anmit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Zürich, den 22. Juli 1902.

Volkswirtschaftsdirektion.

Regierungsratsverhandlungen.

9. Juli 1902.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die Gemeinde Dürnten an die Kosten für die Erstellung eines Bachdurchlasses an der Strasse II. Kl. Oberhof-Edikon im Betrage von 525 Fr. 30 Rp. 165 Fr.;

G. Klaus in Stegen-Wetzikon an die 1975 Fr. betragenden Kosten der von ihm in der Strasse I. Kl. Oberwetzikon-Floss in Stegen erstellten Kanalisation 300 Fr.;

die Zivilgemeinde Elgg an die 3543 Fr. 30 Rp. betragenden Kosten für den Umbau einer Dolenanlage an der Obergasse 200 Fr.

Die Änderung des Projektes über die Korrektion der Strasse II. Kl. No. 37 in der Gemeinde Gossau in dem Sinne, dass diese Strasse statt über die Ortschaft Berg mittelst einer Neuanlage über die Station Gossau-Berg an die Strasse I. Kl. Gossau-Berg-Strick angeschlossen wird, wird unter Bedingungen genehmigt.

Den vom Gemeindrat Töss vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Schaubergasse und der Dammstrasse wird die Genehmigung erteilt.

17. Juli 1902.

Als Mitglied der Aufsichtskommission der Korrektionsanstalt Uitikon an Stelle des zurückgetretenen Ernst Kramer-Waser in Zürich II wird Regierungsrat Jakob Lutz in Zürich IV gewählt.

Von der Wahl des Johannes Diem zum Pfarrer der Kirchgemeinde Unterstrass wird Vormerk genommen.

Bericht
des
kantonalen zürcherischen Rebbau-Kommissärs
über das
Auftreten der Reblaus im Jahre 1901
und die Bekämpfung derselben.

**A. Ergebnisse der Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten zur
Unterdrückung der Reblauskrankheit.**

I. Sommerarbeiten.

In seiner Berichterstattung pro 1900 hat der Kommissär gestützt auf die ziffernmässigen Ergebnisse der bisherigen Reblausbekämpfung im Kanton Zürich darzustellen versucht, wie das hierseits praktizierte Extinktiv-Verfahren mit Schwefelkohlenstoff zur Vernichtung der Wurzellaus des Weinstockes in Bezug auf die örtliche Einschränkung der ruinösen Gefahr relativ gute Dienste leistete. Gleichzeitig wurde noch mitgeteilt, wie die Weiterverbreitung der Reblausinvasion sich da gestaltete, wo das Ausrottungsverfahren der allzu hohen Kosten wegen ganz oder teilweise aufgegeben worden ist. Wenn nun rücksichtlich des letzteren Punktes der Berichterstatter zu ergänzenden Ausführungen Veranlassung nimmt, so will er damit zeigen, warum ein solches Verfahren, wie es seit mehreren Jahren in den westschweizerischen Kantonen Genf und Neuenburg, in jüngster Zeit teilweise auch im Waadtland, angewendet wird, für unsere zürcherischen Verhältnisse gegenwärtig durchaus ungeeignet ist. Kommt lediglich dieses sogenannte Kulturalverfahren, d. h. die Einspritzung des als Insektengift wirkenden Schwefelkohlenstoffes in den versuchten Boden zur Geltung, so werden die systematischen stockweisen Wurzel-

untersuchungen auf das Vorhandensein des Schädling in der Hauptsache hinfällig. Wol wird man hie und da noch einzelne, besonders krankheitsverdächtige Stellen in den Weinbergen infizierter Gegenden etwas genauer auf die Anwesenheit der Wurzelläuse mittelst Stichproben an jedem 3. oder 4. Rebstock untersuchen, meistens unterbleiben aber auch letztere, indem man sich mit der blossen inspektionsweisen Begehung des Weinbauareals und der Feststellung gefährlicher Ansteckungen begnügt, welche durch oberirdische Krankheitserscheinungen wahrnehmbar sind. Die von dem Insekt befallenen und die innerhalb der Sicherheitszone stehenden Reben werden dagegen nicht mehr in der Weise mit Schwefelkohlenstoff behandelt, dass man die an den Wurzeln der Weinstöcke sitzenden Läuse samt den phylloxerirten Reben vernichtet, sondern es findet im Kreise der je nach dem Grad der Infektion kleineren oder grösseren Sicherheitsgürtel nur eine schwache Einspritzung von Schwefelkohlenstoff in den Boden statt; gewöhnlich gelangen auf einen m² Fläche 25 bis 30 Gramm der farblosen, höchst widerwärtig riechenden Flüssigkeit zur Verwendung. Auch beim Kulturalverfahren ist die Stärke der erforderlichen Dosen des Giftstoffes von der Bodenbeschaffenheit abhängig; in leichten, lockeren Böden sollen sie schwächer, für schwere Bodenarten dagegen etwas kräftiger sein. Die zeitliche Behandlung der Reben vollzieht sich in den westschweizerischen Kantonen erstmals unmittelbar nach dem Auffinden der Krankheitsherde, das zweite Mal nach vollendeter Weinlese. Gelingen die Verrichtungen, wie das Kulturalverfahren sie voraussetzt, d. h. wird mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse und die verschiedenartige Widerstandsfähigkeit der Weinstöcke der als Desinfektionsmittel dienende Schwefelkohlenstoff in methodischer Weise sorgfältig dem Boden zugeführt und treten hiebei keine, die Wirkungen des Verfahrens nachteilig beeinflussenden Umstände ein, wie z. B. andauerndes Regenwetter während oder unmittelbar nach Vornahme der Einspritzungen in den durchseuchten Boden, so kann ein Teil der vorhandenen Wurzelläuse vernichtet werden, ohne die mit letzteren behafteten Stöcke zu schädigen. Eine gänzliche Vertilgung des Schmarotzers ist dagegen von vorneherein ausgeschlossen, weil einerseits sämtliche Reblauseier, die zur Zeit der Desinfektion bereits gelegt sind, von ihr verschont bleiben, anderseits die Mehrzahl der Insekten

nicht zu Grunde geht, sei es, dass entweder der Schwefelkohlenstoff nicht bis zu ihnen dringt, oder dann derselbe aus irgend welcher Ursache eine genügende Wirkung nicht auszuüben vermag. Somit findet nur eine vorübergehende Einschränkung in der weiteren Ausdehnung des Übels statt, die jedoch innerhalb des Zeitraumes zwischen der ersten und zweiten Desinfektion annähernd wieder ausgeglichen wird. Bei diesem Verfahren ist zudem die Möglichkeit der Entstehung neuer Punkte durch die geflügelte Form der *Phylloxera vastatrix* nicht etwa ausgeschlossen; ferner wird unterirdisches Wandern der Wurzelläuse in seuchenfreie Zonen einer Verbreitung der gefürchteten Invasion ebenfalls Vorschub leisten. Anstatt das Umsichgreifen der verderblichen Krankheit zu verhindern, wird die Lage eher rasch sich verschlimmern. Einen Hauptvorzug des Kulturalverfahrens erblicken dessen Befürworter in den erheblich geringeren Bekämpfungskosten, sowie in dem Umstand, dass die behandelten Reben nicht zerstört werden, sondern noch weiter „vegetiren“. Diese Bezeichnung darf als sachlich richtig wol angewendet werden. Zwar muss zugegeben werden, dass ein infizierter, nicht allzusehr geschwächter Weinstock gegen Schwefelkohlenstoff-Einspritzungen in mittleren Dosen widerstandsfähig ist, ja sogar bei regelmässiger ausgiebiger Düngung während einiger Jahre noch ertragsfähig bleibt; immerhin vollzieht sich infolge der jährlich wiederkehrenden Desinfektionen allmählig doch eine vermehrte, dem Wurzelsystem europäischer Rebsorten schädliche Einwirkung, was zur Folge hat, dass die Wachstumsfähigkeit des Weinstockes zurückgeht und dessen Absterben beginnt.

Das Kulturalverfahren mag da zweckmässig sein, wo die Reblauskalamität allgemeinere Verbreitung gewonnen hat, wo zudem die möglichst lange Erhaltung einheimischer, vorzügliche Qualitätsweine liefernder Reben in Frage steht und wo endlich eine totale Umgestaltung des bisherigen Weinbaues mit veredelten amerikanischen Rebsorten angebahnt oder in Aussicht genommen worden ist. Wo aber diese Voraussetzungen nicht zutreffen, hüte man sich, jenes Verfahren anzuwenden. Bei unseren dermaligen zürcherischen Verhältnissen sind wir vielmehr darauf angewiesen, die Verheerungen der Seuche mit allem Ernst örtlich einzudämmen, zu verlangsamen, um den gegenwärtig noch ganz bedeutenden und

wertvollsten Teil des gesunden Rebareals unseres Kantons solange als irgend möglich intakt zu erhalten. Es kann dies auch in Zukunft erreicht werden, wenn unsere bisherige Reblausbekämpfungsweise, das Extinktiv- oder Ausrottungsverfahren, welches allerdings grössere Opfer an Zeit und Geld fordert, fortgeführt wird.

Die Ergebnisse der Rebenuntersuchungen auf das Vorkommen des Schädling sind im allgemeinen befriedigend und vereinzelte wenige Fälle ausgenommen, günstiger als im Jahre 1900. In den Weinbergen beinahe aller notorisch infizierten Gemeinden wurden die wegen mechanischer Verschleppung der Wurzelläuse verdächtigen Stellen aufgefunden, sodass hier dem gefahrdrohenden raschen Umsichgreifen der Krankheit begegnet werden kann. Anders gestalten sich die Verhältnisse da, wo die Entstehung neuer, dem Auge verborgenen Ansiedelungen des Parasiten auf die geflügelte Form des Insektes zurückzuführen ist. Derartige Infektionsherde mittelst stockweisen Wurzeluntersuchungen ausfindig zu machen, geht der hiemit verbundenen, sehr erheblichen Arbeitskosten wegen nicht an, weshalb die staatlichen Vorkehrungen gegen die Reblaus weiterhin sich darauf zu beschränken hätten, speziell die der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzten Gebiete, namentlich die in direkter Windrichtung zu stark verseuchten Gemeinden (wie Pfungen, Töss, Wülflingen und Oberembrach) liegenden Rebenbestände während der Sommermonate mehrmals sorgfältig zu begehen, hiebei alle irgendwie kränkelnden Weinstöcke zu kennzeichnen und genaue Untersuchungen derselben vorzunehmen. So wird es möglich sein, im Entstehen befindliche Kolonien frühzeitig zu ermitteln und deren Zerstörung durchzuführen, bevor die angegriffenen Stellen zu Reblausbecken grösseren Umfanges sich entwickeln können.

Gemäss Tabelle A im Anhang dieses Berichtes sind im Jahre 1901 in den betroffenen 25 Gemeinden 324 Herde mit 2607 erkrankten Stöcken entdeckt worden. Die Mehrzahl der Infektionspunkte sind Ausläufer von jüngeren und älteren Zonen; sie bedeuten jedoch keine Erweiterung des bisherigen Invasionsgebietes. Ganz neue Ansteckungen wurden in 5 Gemeinden und zwar in Reblagen zu Töss, Winterthur, Wülflingen, Oberembrach und des Stadtkreises Zürich IV, ehemals Oberstrass, konstatiert. 7 Gemeinden wurden im Berichtsjahre reblausfrei befunden. Die Sachlage ist nunmehr folgende:

Bezirk Zürich.

Höngg. Hier zeigten sich zwei kleinere Herde, wovon einer im „Bombachgut“, der andere an der hinteren „Klinge“.

Weiningen. Der Umstand, dass sich die Seuche während einigen Jahren mehr in den untern Lagen des von ihr befallenen Rebberges bemerkbar machte, führte daselbst und im „Haslerenberg“ zu ausgedehnteren Wurzeluntersuchungen, wobei neuerdings weitere Ansteckungen zu Tage gefördert wurden; dagegen waren im obersten Teil der ursprünglich meist verlausten Krankheitszone nur wenige Stöcke mit dem Insekt behaftet.

Stadtkreis Zürich IV. Im „Gaißberg“ (Oberstrass) konnten im Berichtsjahre keine das Vorhandensein des Schmarotzers bestätigenden Erscheinungen wahrgenommen werden, wohl aber trat im „Letziberg“, in bisher nie untersuchtem Areal, ein grösserer Herd hervor, aus dem infolge mechanischer Verschleppungen der Wurzelläuse noch mehrere kleinere Infektionen im gleichen Grundstück und im benachbarten Reb-
gelände entstanden sind. Der Urherd liegt im Eigentum eines Geschädigten, welcher in anderen Parzellen des Weinberges bereits phylloxerirte Reben besass, von wo aus das Übel nach dem „Letziberg“ verschleppt worden ist.

Bezirk Winterthur.

Pfungen. Gegenüber dem Vorjahre hat sich die Zahl der neu entdeckten, verseuchten Punkte beinahe um die Hälfte vermindert, was davon herrührt, dass der Rumstaler Rebberg mehr und mehr der verderblichen Ansteckung zum Opfer fällt; eine eigentliche Besserung der dort bestehenden Verhältnisse ist somit nicht zu verzeichnen.

Töss. Besserer Zuzug von in dieser Gemeinde selbst wohnhaften Arbeitern ermöglichte es, die erforderlichen Wurzeluntersuchungen mit entsprechend weniger Kosten durchführen und mehr als im Jahre 1900 ausdehnen zu können. Allerdings ist die Zahl der infizierten Stellen (54) um 10 höher als im Vorjahre, dagegen beträgt diejenige der erkrankten Stöcke nur 131 gegenüber 1266 im Jahre 1900.

Winterthur. Hier fand sich ein kleiner Herd mit zwei infizierten Reben vor.

Wülflingen. Dem Bericht pro 1900 ist zu entnehmen, dass damals der Schädling im Thal-Neuburg sehr stark auftrat. Die vollständige Untersuchung des gesamten, den Weinberg bildenden Areals erfolgte im Berichtsjahre, wobei sich ergeben hat, dass der nach dem Dorf hin liegende innere Teil dieses Rebgebietes von der Wurzellaus noch ziemlich verschont geblieben ist. Der äussere, schlecht bewirtschaftete Teil desselben, wird der Seuche ganz anheimfallen.

Bezirk Andelfingen.

In Humlikon wurde ein kleinerer Herd mit 3 phylloxerierten Stöcken konstatiert.

Bezirk Bülach.

Bachenbülach notirt keine neuen Krankheitsstellen. Im Vorjahr sind dort 9 solche und 76 von der Reblaus ergriffene Stöcke aufgefunden worden. Obschon hier scheinbar eine Besserung der Verhältnisse eingetreten ist, vermutet der Berichterstatter dennoch, dass dieses günstige Ergebnis nicht fortauern werde.

Kloten. In dieser Gemeinde zeigten sich wie schon seit mehreren Jahren keine neuen Spuren der gefürchteten Ansteckung.

Lufingen weist 2 kleine Infektionsherde mit 6 Reben auf.

Oberembrach. Infolge der langjährigen, verheerenden Wirkungen des Insektes geht hier ähnlich wie bei Pfungen das Weinbauareal in seinem Bestand fortwährend zurück und damit auch die in früheren Jahren so hohe Zahl der geschädigten Stöcke.

Unterembrach. Das an den Oberembracher Rebberg grenzende Gebiet von Unterembrach, grösstenteils Eigentümern gehörend, die im Gemeindebann Lufingen wohnen, wurde an 4 Stellen schwach verseucht befunden.

In Winkel sind im Berichtsjahre keine phylloxeraverdächtigen Spuren entdeckt worden.

Bezirk Dielsdorf.

Boppelsen verzeichnet ebenfalls keine neuen, der Reblauskrankheit anheimgefallenen Punkte,

Buch s. Anstossend an früher konstatierte Herde traten hier vier kleinere Ansteckungen hervor.

Dielsdorf. Im „Breistel“, einem ehemals stark infizierten, ausgedehnten Weinberg, förderten die Wurzeluntersuchungen 3 Stellen mit 9 erkrankten Reben zu Tage. In den Bodenlagen „Altmoos“ und „Kengel“ führten die Untersuchungsarbeiten auf die Anwesenheit des Schädlings zu ganz negativen Ergebnissen.

Niederhasli. Auch hier haben sich die Verhältnisse gegenüber den Vorjahren wesentlich gebessert. Die stockweise Wurzelkontrolle, welche auf das in Frage stehende, bedeutende Areal sich erstreckte, ergab das Vorhandensein von 9 Infektionspunkten und 30 mit der Reblaus behafteten Stöcken.

In **Niederweningen** wurden keine neuen Ansiedlungen des Parasiten wahrgenommen, dagegen sind in **Oberweningen** 4 Herde mit 15 verseuchten Reben aufgefunden worden.

Regensberg erzeugt ebenfalls 4 Ansteckungen mit 29 phylloxerierten Stöcken und zwar merkwürdigerweise gerade da, wo das Vorkommen der Wurzellaus am allerwenigsten vermutet wurde, nämlich in Grundstücken, die zwar schon früher von diesem gefährlichsten Feind unseres Rebbaues befallen waren, indessen seit langer Zeit bei den jeweiligen Sommerarbeiten als nicht krankheitsverdächtig sich erwiesen haben.

Regensdorf. Im Vorjahr wurde der Schmarotzer erstmals in Adlikon konstatiert, wo sich mehrere grössere Herde, hervortretend durch oberirdische Kennzeichen der Krankheit, gebildet hatten. Um nun allfällig zerstreut liegende Kolonien, welche entweder in der Nähe oder auf weitere Entfernung von den ursprünglichen Infektionsstellen sich entwickeln konnten, möglichst rechtzeitig zu entdecken, sind im Berichtsjahr in weitem Umkreise sorgfältige Wurzeluntersuchungen ausgeführt worden; es zeigten sich jedoch nur 2 Punkte mit je einer von dem Insekt ergriffenen Rebe.

Schleinikon und Schöffliisdorf. In diesen Gemeinden wurden keine neuen Spuren des Schädlings vorgefunden.

Steinmaur mit seinem sehr ausgedehnten Weinbauareal zur „Egg“, auf „Strackern“, im „Bühl“ und in „Sünikon“ verzeichnet 4 ganz unbedeutende Ausläufer von früher verseuchten Zonen.

Die Beaufsichtigung der Weinberge des Kantons zum Schutze derselben gegen die Reblausgefahr erfolgte in den weinbautreibenden Gemeinden mit vermehrter Umsicht und besserem Verständnis. Das rasche Umsichgreifen der verhängnisvollen Kalamität in den im Jahr 1894 als infiziert erkannten Gemeinden, sowie die neuesten schlimmen Entdeckungen in Töss und Wülflingen haben die zur Mitwirkung berufenen örtlichen Organe zu besonderer Wachsamkeit gemahnt und zu regerer Tätigkeit veranlasst.

Der Gesundheitszustand desjenigen Teiles unserer zürcherischen Rebenpflanzungen, welcher zur Zeit noch als reblausfrei gilt, war laut den der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion erstatteten Berichten der Lokalkommissionen für das Jahr 1901 im allgemeinen weniger günstig, als im Vorjahr. Beinahe aus sämtlichen weinbautreibenden Bezirken ertönten Klagen über zurückgehendes Wachstum der Rebstöcke infolge schädigender Wirkungen intensiver Spätfröste der Jahre 1900 und 1901. Sodann wurde in vielen Reblagen die Gelbsucht beobachtet, welche manchenorts mit eintretender Trockenheit allerdings wieder verschwand, ohne die Entwicklung des Weinstockes in erheblichem Grade störend beeinflusst zu haben, stellenweise jedoch auf die Vegetation und den Ertrag der Reben sehr ungünstig eingewirkt hat.

Ferner traten im Berichtsjahr noch der Rebfallkäufer und der Sauerwurm auf, welcher letztere namentlich in einzelnen Gemeinden der Bezirke Winterthur und Andelfingen ziemlich heftig sich verbreitete.

Über den falschen und den echten Mehltau, sowie den Rothbrenner, bzw. die Bekämpfung dieser pflanzlichen Rebenfeinde im Jahre 1901, hat der kantonale Kommissär unterm 8. März 1902 einen Spezialbericht erstattet, welcher im Amtsblatt, Seite 609 u. ff., enthalten ist.

II. Winterarbeiten.

Im südöstlichen Teil des Rebengebietes „Thal-Neuburg“ zu Wülflingen, wo grössere, zusammenhängende Rebenbestände von der Wurzellaus befallen und die Weinstöcke schlecht gepflegt waren, ist in Rücksicht auf die sehr bedeutenden Kosten das Rigolen der verseuchten Parzellen aufgegeben worden. Die innerhalb der Sicherheitszonen stehenden Reben wurden tief ausgehackt und mit den gesammelten Wurzelbestandteilen an Ort und Stelle verbrannt, sowie das gerodete Areal umgegraben. In allen übrigen notorisch phylloxerirten Gemeinden traten in der Ausführung der abschliessenden, dem Winter vorbehaltenen Zerstörungsarbeiten zur Unterdrückung der Krankheit gegenüber dem früheren Verfahren Änderungen nicht ein.

B. Ermittlung der Entschädigungen für Reblauschaden.

Die Schätzungskommission (§ 28 des Gesetzes von 1894 betreffend Massnahmen gegen die Reblaus und § 1 des regierungsrätlichen Regulativs vom 20. August 1896) war folgendermassen zusammengesetzt:

1. Mitglied und Obmann derselben: Herr Bezirksrichter Jakob Rämänn in Meilen; Ersatzmann: Herr Bezirksrat Heinrich Harlacher in Schöfflisdorf;

2. Mitglied: Herr Bezirksrichter Joh. Weinmann-Suter in Herrliberg; Ersatzmann: Herr Bezirksrat Ernst Landolt in Kleinandelfingen.

Die Gemeinderäte der von der Reblaus infizierten Gemeinden nahmen im Berichtsjahre für je das 3. Mitglied und einen Ersatzmann der Kommission, nach Ablauf der 3-jährigen Amtsdauer dieser Funktionäre (Frühjahr 1901), die Erneuerungswahlen derselben für die Amtsdauer 1901/1904 vor.

Als Obmann der Schätzungskommission hat Herr Bezirksrichter Rämänn in seinem Bericht an die Volkswirtschaftsdirektion sich im wesentlichen wie folgt vernehmen lassen:

Die Kommission hielt im Berichtsjahre zum Zwecke der Erledigung ihrer alljährlich sich mehrenden Geschäfte 9 Sitzungen ab und konstituirte sich den 20. September, behufs Ermittlung des Ernteaufalles an den infolge der Reblausbekämpfung zerstörten Weinstöcken, in zwei Sektionen. Die

I. Sektion (Rämann und Weinmann) besorgte die Abschätzungen in Boppelsen, Buchs, Dielsdorf, Niederweningen, Oberweningen, Regensberg, Regensdorf, Schleinikon, Schöfflisdorf, Steinmaur, Töss, Weiningen und Winterthur, die II. Sektion (Harlacher und Landolt) diejenigen in Bachenbülach, Höngg, Humlikon, Kloten, Lufingen, Niederhasli, Oberembrach, Pfungen, Unterembrach, Winkel, Wülflingen und im Stadtkreise Zürich IV (Oberstrass).

Wegen der gegen den Herbst hin rasch um sich greifenden Traubenfäulnis begannen die Abschätzungen unter Mitwirkung der von den Gemeindevräten der verseuchten Gemeinden ernannten Schätzer schon mit dem 23. September und wurden mit der zweiten Woche im Oktober beendet.

Bei der Abschätzung des Ernteaufalles beachtete die Kommission die massgebenden Bestimmungen des Regulativs vom 20. August 1896.

I., II. und III. Qualität Wein wurde nur in Regensberg ausgeschieden, in einigen anderen Gemeinden II. und III. Qualität, im übrigen jedoch vorherrschend III. Qualität.

Die quantitative Schätzung des mutmasslichen Ertrages ergab je nach dem Stand und der Bewirtschaftung der Reben 0,2 bis 1,3 Liter Wein per Stock.

Die Weinpreise gestalteten sich, nachdem sie durch vorangegangene Weinkäufe in den betreffenden Ortschaften bekannt geworden, folgendermassen: I. Qualität 60 Rp., II. Qualität 28, 30, 35, 45 und 47 Rp., III. Qualität 18, 20 und 25 Rp. per Liter. Der Preis von 25 Rp. wurde nur da bewilligt, wo neben vorherrschend weissem auch rotes Gewächs in Betracht fiel.

Reinerträge aus andern Kulturen auf rigoltem Rebland kamen nur dann in Berechnung, wenn es sich um grössere Rodungsstellen mit bequemen Zugängen und leichter Bewirtschaftung handelte, dagegen wurde bei kleineren Parzellen Umgang davon genommen, irgendwelche Reinerträge abzuschätzen.

Zu den weiteren Geschäften, welche die Schätzungskommission zu erledigen hatte, zählte die Ausmittlung der Entschädigungen nach § 26, Absatz 1 und § 27 des bezüglichen Gesetzes vom 17. Juni 1894.

Gegen die Entscheide der Kommission sind bei den zuständigen Gerichten keine Nichtigkeitsbeschwerden anhängig gemacht worden.

Die Schätzungsergebnisse und die gemäss Titel IV des zitierten Gesetzes an die Rebenbesitzer ausgerichteten Entschädigungen sind aus den diesem Berichte beigegebenen Tabellen I und II ersichtlich.

C. Rebschulen.

Der 1900 er Vorrat an Wurzelreben in der Rebschule Herrliberg wurde im Berichtsjahre grösstenteils an Private verkauft. Die Anlage ist zur Aufnahme neuer Stecklinge wieder vorbereitet.

In der Rebschule Veltheim befinden sich gegenwärtig an Würzlingen: Zweijährige Klevner 1600, dreijährige Klevner 2000 und vierjährige Klevner 1400 Stück. Sämtliche Wurzelreben, insbesondere aber die drei- und vierjährigen, sind gesund und kräftig entwickelt.

Die Verwaltung der kantonalen Pflegeanstalt Rheinau berichtet über den Stand ihrer dortigen Rebschule, dass aus früheren Jahren an Wurzelreben noch vorhanden seien:

Sorte	Jahrgang	Stück	Verkäuflicher Vorrat Stück
Tokayer	1893	1200	700
„	1896	2500	1200
Burgauer	1895	3050	1350
Räuschling	1895	750	400
Klevner	1896	650	320
„	1898	550	150
	Total	8700	4120

Hiezu wird bemerkt, dass unter diesen Beständen nur ausgewählte schöne Wurzelreben als verkäuflich bezeichnet seien.

Alle daselbst im Frühjahr 1900 eingepflanzten Stecklinge, mehrere Tausend Klevner und Räuschling, seien im Winter 1900/1901 durch Erfrieren zu Grunde gegangen, sowie die im Frühjahr 1901 eingelegten Stecklinge nur schwach entwickelt.

Ueber den Stand der Versuche mit amerikanischen Reben an der deutschschweizerischen Weinbau-Versuchsstation zu

Wädenswil hat der kantonale Kommissär folgende Darstellung erhalten:

„Die Entwicklung der im Müttergarten angepflanzten Unterlagen war im Jahr 1901 eine gute. Das Sortiment amerikanischer Reben wurde wesentlich vergrössert und, zur Erleichterung einer vergleichenden Beobachtung und genauer Prüfung der zahlreichen Sorten, in einer im Frühjahr ausgeführten Neuanlage vereinigt. Die Sorten Gutedel, Räuschling und blauer Burgunder veredelten wir in grösserer Zahl auf 7 verschiedenen Unterlagen; hiebei gelangten als Unterlagen sowol Wurzelreben als auch Stecklinge zur Verwendung. Letztere wurden nach der Veredlung bis zur Auspflanzung in der Rebschule in Moos vorgerieben. Je nach den verwendeten Unterlagssorten ist der Prozentsatz gelungener Veredlungen bei Schnitt- und Wurzelreben wechselnd, durchschnittlich aber sehr befriedigend; eine genaue Feststellung der Resultate ist erst beim Ausgraben der Veredlungen möglich. Zur Ausführung der Rebenveredlungen haben wir eine Anzahl Rebleute aus verschiedenen Weinbaugegenden der deutschen Schweiz zugezogen, und es hat sich erfreulicherweise gezeigt, dass selbst ältere Männer die Veredlungsarbeiten ziemlich bald erlernten und nach einigen Tagen ganz gut arbeiteten. Die Leistungsfähigkeit der Veredler nahm täglich zu und war am Schluss eine recht gute.

„Im Jahr 1900 veredelte und im Frühjahr 1901 in den Weinberg gebrachte Reben entwickelten sich sehr schön. Ältere veredelte Reben erfreuten durch schönen Holztrieb, reichlichen Ansatz und gute Ausbildung der Früchte; fünf und mehr Jahre alte Reben der Sorte Räuschling ergaben durchschnittlich einen Ertrag von 1500 Gramm Trauben pro Stock.“

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Reblausinfektion und -Bekämpfung im hierseitigen Kanton ordnete die Volkswirtschaftsdirektion einige vertrauenswürdige Männer aus den zürcherischen Gemeinden Dielsdorf, Höngg, Oberembrach, Pfungen und Weiningen ab zur Benutzung der an der Versuchsstation Wädenswil gebotenen Gelegenheit zum Erlernen der Rebenveredlung. Bis Ende April 1901 wurden daselbst zirka 25,000 amerikanische Reben nach den bisher bewährtesten Methoden veredelt und zwar sowol in bewurzelter Zustand, als auch unbewurzelter Schnittholz. Im Mai gelangten die veredelten Schnitt-, bzw. Wurzelreben zur Auspflanzung in die

Rebschule und sollen im Frühjahr 1902 die gelungenen, gut entwickelten Veredlungen ausgegraben werden, um alsdann in zweckdienlicherweise Verwendung zu finden.

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit der ihr beigegebenen kantonalen Rebkommission den Beschluss gefasst, eine Anzahl veredelter amerikanischer Würzlinge ins offene Reb Gelände zu verpflanzen, um durch erste derartige Versuche in Erfahrung zu bringen, wie sich der Wiederaufbau ehemals verseuchten Rebareals allfällig gestalten könnte. Die hierfür nachgesuchte Bewilligung des schweiz. Landwirtschaftsdepartements wurde am 29. November 1901 unter bestimmten Bedingungen erteilt.

Vorläufig sollen vier Versuchspartzen in der Grösse von je ungefähr 3 Aren, wovon zwei in Regensberg und zwei in Dielsdorf, zur Aufnahme von mit unseren hauptsächlichsten einheimischen Sorten, dem Klevner und dem Räuschling, veredelten Würzlingen so angelegt werden, dass zwischen zwei bis drei Reihen veredelter amerikanischer Wurzelreben je eine Reihe einheimischer Würzlinge gleichen Alters und der gleichen Fruchtgattung gepflanzt werden. Diese letztgenannten dienen einerseits als Kontrolreben für den Fall, dass sich die Reblaus später wieder ansiedeln sollte, andererseits zum Vergleiche mit den ersteren in Hinsicht auf ihre Entwicklungs- und Wachstumsfähigkeit sowol, als auch auf ihre Fruchtbarkeit und die Qualität der Trauben. So wird man nun im Laufe der nächsten Jahre auch hierseits mit dieser uns bisher noch fremden Rebkultur näher bekannt werden.

Zwischen den betreffenden Grundeigentümern als Verpächter der 4 Versuchspartzen und der Volkswirtschaftsdirektion namens des Staates als Pächter sind spezielle Verträge abgeschlossen worden, durch welche die Eigentümer sich verpflichteten, dem Pächter zum Zwecke einer richtigen Durchführung der projektirten Anbauversuche für die Dauer der vier Jahre 1902 bis 1905 das benötigte Land unter bestimmten Bedingungen zu überlassen.

Die kantonale Rebkommission hat ferner im Berichtsjahr nach Massgabe des Regierungsratsbeschlusses vom 16. Oktober 1899 (offizielle Sammlung XXV. Bd., Seite 512) die Wiederbepflanzung eines älteren ehemaligen Reblausherdes in der Gemeinde Schöfflisdorf (Bezirk Dielsdorf) mit 42 einheimischen Weinstöcken unter schützenden Bedingungen gestattet.

8 Gesuchen aus vier Gemeinden der Bezirke Zürich (1) und Dielsdorf (7) konnte nicht entsprochen werden.

D. Rebkataster und Rebfond.

Mittelst Vorlage, datirt 15. August (siehe Amtsblatt, Seite 633/36), stellte der Regierungsrat beim zürcherischen Kantonsrat den Antrag, für das Jahr 1901 den Betrag von einem Franken vom Tausend des Katasterwertes der Reben in den Rebfond zu beziehen. Der Kantonsrat erhob diesen Antrag unterm 19. August, in Anwendung der §§ 17 und 18 des Gesetzes von 1894, betreffend Massnahmen gegen die Reblaus, zum Beschluss.

Behufs Vollziehung dieser Anordnung waren vorerst diejenigen Änderungen im Rebkataster zu konstatiren, welche sich seit der im Jahr 1900 vorgenommenen Bereinigung des Katasters ergeben hatten. Die Gemeindräte der weinbautreibenden Gemeinden, bezw. die Rebkatasterführer wurden deshalb durch Kreisschreiben vom 20. August 1901 eingeladen, den Rebkataster ihrer Gemeinden einer genauen und sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen und allfällige seit der Revision im Herbst 1900 eingetretene Änderungen bis 21. September 1901 der Volkswirtschaftsdirektion anzuzeigen. Nach stattgefunder Eintragung der mitgeteilten Änderungen in das bei der genannten Direktion geführte Doppel des Katasters wurden ferner die Gemeindräte unterm 28. Oktober angewiesen, für den Bezug der gesetzlichen Beiträge der Rebenbesitzer im Berichtsjahr besorgt zu sein und diese Beiträge spätestens bis zum 15. Dezember 1901 an die Staatskasse abzuliefern.

Die Rebfondrechnung erzeigt pro 1901 an:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Übertrag aus alter Rechnung			176,466.	17
A. Einnahmen:				
I. Zinse von Kapitalien	5,855.	55		
II. Rebsteuern	38,044.	60		
Übertrag	43,900.	15	176,466.	17

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	43,900.	15	176,466.	17
Übertrag				
III. Bundesbeitrag an die Kosten zur Bekämpfung der Reblaus für das Jahr 1901	21,261.	70		
IV. Staatsbeitrag an die im Jahre 1901 entstandenen Kosten	27,007.	17		
V. Verschiedenes	518.	50		
			<u>92,687.</u>	<u>52</u>
Summa der Einnahmen			269,153.	69
B. Ausgaben:				
I. Bundesbeitrag pro 1900, Ausgleichung	122.	60		
II. Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten gegen die Reblaus	28,458.	40		
III. Desinfektionsmittel	5,583.	50		
IV. Frachtauslagen und Fuhrlohne	241.	80		
V. Druckarbeiten	743.	70		
VI. Entschädigung des Rebbaukommissärs, des kontrollirenden Gehülfen und der kantonalen Rebkommission	5,100.	05		
VII. Entschädigung der Schätzungskommission für Reblauschaden	1,473.	30		
VIII. Schadenersatz an die Rebenbesitzer:				
a) Hängende Ernte pro 1901	Fr. 2,632.	52		
b) Ernteausfall an den bis und mit 1901 zerstörten Weinstöcken	» 26,501.	60		
c) Wiederbepflanzung mit Reben	» 131.	20		
d) anderweitige Entschädigungen	» 75.	—		
			<u>29,340.</u>	<u>32</u>
IX. Rebschulen	390.	70		
X. Entschädigung der Teilnehmer am Veredlungskurs mit amerikanischen Reben in Wädenswil	268.	10		
XI. Verschiedenes	680.	83		
			<u>72,403.</u>	<u>30</u>
Summa der Ausgaben			196,750.	39
Aktivsaldo			<u>196,750.</u>	<u>39</u>

E. Verschiedenes.

I. Der hierseitige Regierungsrat hat laut Beschluss vom 10. Oktober 1901 nachstehende Erklärung auf einer zur Prüfung und Unterschrift zirkulirenden Kollektiveingabe der Regierungen verschiedener weinbautreibenden Kantone an das schweiz. Landwirtschaftsdepartement beigesetzt:

„Der Regierungsrat des Standes Zürich, indem er grundsätzlich der ihm vorgelegten gemeinsamen Eingabe mehrerer Kantonsregierungen an das genannte Departement, betreffend die Subventionirung der Rekonstitution von Weinbergen mit reblauswiderstandsfähigen Reben durch den Bund, zustimmt, knüpft hieran ausdrücklich den Vorbehalt, dass hiedurch die weitere Ausrichtung von Bundesunterstützungen an die Kosten des bisher mit verhältnissmässig befriedigenden Erfolgen im Kanton Zürich praktizirten und hierseits aus Zweckmässigkeitsgründen solange als irgend möglich noch fortzuführenden Extinktivverfahrens mit Schwefelkohlenstoff zur Bekämpfung der Reblauskrankheit in keiner Weise präjudizirt werde.

Er weist ferner hin auf die besondern Entschädigungsansprüche, welche der Kanton Zürich gemäss Abschnitt IV, § 26 seines Gesetzes vom 17. Juni 1894, betreffend Massnahmen gegen die Reblaus, noch zu stellen hat im Unterschied zu den westschweizerischen Kantonen, welche vom Bunde die Entschädigung für zerstörte Weinstöcke und Rebstickel bereits empfangen haben.“

II. Den Gesuchen von 275 Rebeneigentümern aus 16 infizirten Gemeinden der Bezirke: Zürich 11, Winterthur 135, Andelfingen 13, Bülach 1 und Dielsdorf 115 um Ertheilung der vorgeschriebenen Bewilligung zum Vergruben von Reben (§ 15 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 23. August 1894 zu dem zitirten Gesetze) wurde, gestützt auf die Vernehmlassungen der örtlichen Rebkommissionen, sowie des kantonalen Kommissärs unter bestimmten, für diese Rebenverjüngungen massgebenden Bedingungen entsprochen.

29 Gesuche aus 10 Gemeinden der Bezirke: Zürich 1, Winterthur 4, Andelfingen 13 und Dielsdorf 11 sind aus Gründen reblauspolizeilicher Natur abgewiesen worden.

III. Gemäss ihrem Kreisschreiben vom 7. März 1900 ertheilte die Volkswirtschaftsdirektion 145 Petenten aus 11 ver-

seuchten Gemeinden der Bezirke: Zürich 19, Winterthur 87, Bülach 36 und Dielsdorf 3 die nachgesuchte Bewilligung zur Vornahme von freiwilligen Rebenrodungen unter den vom kantonalen Kommissär beantragten schützenden Bedingungen.

4 Rebenbesitzer im Gebiete infizirter Ortschaften, welche den für derartige Rodungen geltenden Vorschriften, bezw. den daherigen Verfügungen der genannten Direktion zuwiderhandelten, wurden, der eine durch das Statthalteramt Zürich mit 10 Fr., die übrigen drei vom Statthalteramt Winterthur mit je 20 Fr. Polizeibusse belegt.

IV. In das Verzeichnis derjenigen zürcherischen Gartenbauanlagen, Pflanzschulen, Gärten etc., welche regelmässigen Untersuchungen auf das Vorhandensein der Reblaus unterworfen und amtlich als den Vorschriften der internationalen Phylloxera-Übereinkunft entsprechend erklärt werden, sind zur Zeit aufgenommen:

1. Zürich I: Kantonaler botanischer Garten.
- " V: Otto Froebel, Handelsgärtnerei.
- " V: E. Mertens, Landschaftsgärtnerei.
2. Affoltern a. A.: Rudolf Hunziker, Gärtnerei und Baumschule.
3. Gossau: Gustav Stauber, Baum- und Pflanzschulen.
4. Pfäffikon: Ad. Bosshard, Handelsgärtnerei.
5. Winterthur: Jos. Peter, Handelsgärtnerei, für seine Anlagen und Pflanzschulen in Oberwinterthur.
6. Unterembrach: H. Ammann's Witwe, Handelsgärtnerei.

Küsnacht, den 26. März 1902.

Der kantonale Rebbaukommissär:
J. Alder.

Tabelle I.

Infizierte Bezirke und Gemeinden *)		Gesamtzahl der ent- schädigten Stöcke	Wein- ertrag per Stock Liter	Gesamt- ertrag Liter	Preis per Liter Rp.	Entschädigung für den Ernteausfall an den bis gerodeten Stöcken Fr.	Entschädi- gung für die in hängender Ernte zerstörten Stöcke Fr.	Beitrag an die Kosten der Wieder- bepflanzung ehemaliger Reblaus- herde Fr.	Ander- weite Ent- schädi- gungen Fr.	Total der Entschädigungen pro 1901	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	nach Gemeinden Fr.	nach Bezirken Fr.
Zürich	1. Höngg	20,182	0,4—1,0	15,296,8	18. 30	1,022. 58	19. 24	9	10	11	12
"	2. Weinigen	26,953	0,8—1,8	21,933,5	18	1,606. 63	202. 33	—	—	1,041. 82	1,808. 96
"	3. Zürich IV	29,405	0,4—0,8	16,549,8	18	525. 93	99. 33	—	—	625. 26	3,476. 04
Winterthur	4. Pfungen	32,173	0,4—0,6	16,810,8	25. 47	3,637. 21	365. 12	—	—	4,002. 33	—
"	5. Töss	21,631	0,8—0,7	7,782,0	25. 47	1,166. 03	256. 01	—	—	1,584. 75	—
"	6. Winterthur	238	0,8	71,4	47	12. 19	5. 35	—	—	17. 54	—
"	7. Wülflingen	14,395	0,8—0,7	9,156,4	25. 45	918. 88	688. 74	—	75.— ¹⁾	1,682. 62	7,287. 24
Andelfingen	8. Humlikon	2,203	0,8—0,8	1,112,8	30	139. 24	6. 90	—	—	146. 14	146. 14
Bülach	9. Bachenbülach	7,059	0,4—1,0	5,983,4	20	601. 96	—	—	—	601. 96	—
"	10. Lufingen	2,008	0,8—0,6	1,069,6	18	31. 10	7. 02	—	—	38. 12	—
"	11. Oberembrach	88,152	0,8—0,8	57,574,0	20. 30	4,094. 30	739. 33	—	—	4,833. 63	—
"	12. Unterembrach	2,040	0,8—0,8	970,8	18	22. 22	5. 88	—	—	28. 10	—
"	13. Winkel	12,207	0,8—0,7	6,702,7	18	164. 89	—	—	—	164. 89	—
Dielsdorf	14. Boppelsen	7,906	0,8—1,2	8,294,8	18	810. 53	—	—	—	810. 53	—
"	15. Buchs	4,754	0,8—1,1	4,006,0	18	304. 24	25. 52	—	—	329. 76	—
"	16. Dielsdorf	40,770	0,8—1,0	30,692,7	18. 30	2,260. 61	26. 92	—	—	2,312. 43	—
"	17. Niederhasli	18,488	0,8—1,2	19,700,8	18	1,964. 43	88. 04	—	—	2,052. 47	—
"	18. Niederweningen	1,620	0,8—0,8	657,0	18. 30	15. 73	—	—	—	15. 73	—
"	19. Oberweningen	17,696	0,8—0,8	11,223,8	18. 28	664. 24	30. 67	—	—	694. 91	—
"	20. Regensberg	70,583	0,8—1,8	38,661,8	20. 35. 60	5,115. 12	37. 56	—	—	5,380. 37	—
"	21. Regensdorf	1,523	0,8—0,8	1,082,8	18	227. 69 ¹⁾	11. 35	—	—	79. 73	—
"	22. Schleinikon	256	0,8	153,6	18	68. 38	—	—	—	7. 17	—
"	23. Schöffliedorf	7,886	0,4—0,9	4,392,4	18. 28	264. 87	—	—	—	264. 87	—
"	24. Steinmaur	11,271	0,7—0,9	8,807,6	18. 28	667. 82	17. 21	—	—	816. 23	12,764. 20
Total		441,349	^{0,8} Durchschn.	288, 684,4	^{0,8} Durchschn.	26,501. 60	2,632. 52	181. 20	75.—	29,340. 32	29,340. 32

*) In Oberglatt waren seit 1891, in Nürensdorf seit 1897 keinerlei Entschädigungen mehr zu bezahlen; in Kloten konnte wegen zu geringem Ertrag für 9112 Weinstöcke eine Entschädigung nicht ausgerichtet werden. — ¹⁾ Nachentschädigung pro 1901.

Tabelle II.

Infizierte Bezirke und Gemeinden	Ausfall in hängender Ernte				Ernteaussfall an vor 1901 zerstörten Weinstöcken			
	Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.	Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.
Zürich								
1. Hängg	5	0,5	50,0	30	2355	1,0	1330,5	30
	100	0,5	23,6	18	600	0,9	13892,7	18
	49	0,4			9879	0,5		
					4097	0,7		
					86	0,5		
					3011	0,5		
	154		73,6		20028		15223,2	
2. Weiningen	82	1,5	1124,2	18	64	1,2	20809,3	18
	624	1,6			987	1,1		
	82	0,9			4365	1,0		
	361	0,5			4211	0,9		
	79	0,6			5761	0,8		
					6809	0,7		
					3528	0,6		
	1228		1124,2		25725		20809,3	
3. Zürich IV (Oberstrass)	414	0,7	679,7	18	4623	0,8	15869,6	18
	339	0,6			1326	0,7		
	373	0,5			10374	0,6		
					2362	0,8		
					9594	0,4		
	1126		679,7		28279		15869,6	
4 Pfängen	190	0,8	710,4	47	7078	0,9	10931,5	47
	1418	0,5	125,0	25	23456	0,5	5043,5	25
	31	0,4						
	1639		835,4		30534		15974,8	
Winterthur								

Fortsetzung zu Tabelle II.

Inflzirte Bezirke und Gemeinden	Ausfall in hängender Ernte				Ernteaussall an vor 1901 zerstörten Weinstöcken			
	Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.	Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.
Winterthur	127	0,5	542,2	47	223	0,7	4755,3	47
	641	0,4	5,2	25	3627	0,6	2479,3	25
	391	0,3			30	0,3		
	551	0,2			4810	0,4		
					7171	0,6		
					4060	0,2		
	1710		547,4		19921		7231,6	
6. Winterthur	38	0,3	11,4	47	200	0,3	60,0	47
7. Wädlingen	1495	0,7	85,2	45	6057	0,7	575,5	45
	2592	0,6	2502,0	25	2923	0,6	5993,7	25
	166	0,3			1151	0,3		
	11	0,2						
	4264		2587,2		10131		6369,2	
S. Humlikon	46	0,3	23,0	30	108	0,6	1089,3	30
					2049	0,3		
	46		23,0		2157		1089,3	

Bülach	9. Bachenbülach	—	—	—	28	1,0	5983,4	20
		—	—	—	4176	0,9		
		—	—	—	1778	0,8		
		—	—	—	518	0,7		
		—	—	—	159	0,6		
		—	—	—	139	0,4		
		—	—	—	7059		5983,4	
	10. Lufingen	78	39,0	0,5	656	0,6	1080,6	18
		78	39,0		1274	0,5		
					1930		1080,6	
	11. Oberembrach	589	57,0	0,8	7931	0,8	264,4	30
		2476	3607,4	0,7	49682	0,7	58645,2	20
		1418		0,6	6968	0,6		
		740		0,5	14437	0,5		
		508		0,4	3063	0,4		
		130		0,3	215	0,3		
		5856	3664,4		82296		53909,6	
	12. Unterembrach	164	32,6	0,3	1876	0,3	938,0	18
	13. Winkel	—	—		1634	0,7	6702,7	18
		—	—		2724	0,6		
		—	—		7849	0,5		
		—	—		12207		6702,7	
Dielsdorf	14. Boppelsen	—	—		1073	1,3	8294,4	18
		—	—		830	1,2		
		—	—		1655	1,1		
		—	—		1702	1,0		
		—	—		2646	0,9		
		—	—		7906		8294,4	

Fortsetzung zu Tabelle II.

Bezirke und Gemeinden	Ausfall in hängender Ernte				Ernteausschlag an vor 1901 zerstörten Weinstöcken			
	Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.	Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.
	Dielsdorf	10 166	0,9 0,5	141,3	18	285 296 823 3048 126 4578	1,1 1,0 0,9 0,5 0,6	3864,3
	176		141,3				3864,3	
15. Buchs	70 27 61	0,9 0,5 0,7	127,3	18	1673 6165 12558 17708 126 118 217 85 40612	1,0 0,9 0,8 0,7 0,6 0,5 0,4 0,3	767,3 29798,1	30 18
	158		127,3				30565,4	
17. Niederhasli	28 397 19	1,2 1,1 1,0	489,3	18	420 12001 3855 1768 18044	1,3 1,1 1,0 0,9	19211,3	18
	444		489,3				19211,3	
18. Niederweningen	—		—		252 477 891 1620	0,6 0,5 0,3	267,3 389,7	30 18
	—		—				657,0	

	Sommerarbeiten Arbeitstage		Winterarbeiten Arbeitstage		Arbeitslöhne		
	Chefs und Gruppen- chefs	Mann- schaft	Chefs und Gruppen- Chefs	Mann- schaft	Sommer- arbeiten Fr.	Winter- arbeiten Fr.	Total Fr.
1	14	15	16	17	18	19	20
Zürich	29 ³ / ₄	140 ¹ / ₂	3 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	731. —	54. 25	785. 25
"	76	474	32	124 ¹ / ₂	2320. 15	588. 75	2908. 90
"	47	100	15 ³ / ₄	72 ¹ / ₂	801. 75	352. 75	1154. 50
Winter	39	98 ³ / ₄	24	104	603. 80	489. 65	1093. 45
"	95 ¹ / ₄	263 ³ / ₄	16	63 ¹ / ₂	1816. 05	336. 50	2152. 55
"	6 ³ / ₄	14 ³ / ₄	1	1	101. 45	10. —	111. 45
"	59 ³ / ₄	291 ³ / ₄	14	146 ¹ / ₂	1529. 50	599. 40	2128. 90
Andelf	4 ¹ / ₂	42	1	2	203. 60	13. —	216. 60
Bülach	16 ¹ / ₄	55 ³ / ₄	—	—	315. 25	—, —	315. 25
"	7 ³ / ₄	47 ¹ / ₂	—	—	305. 50	—, —	305. 50
"	17	64 ¹ / ₂	2 ³ / ₄	4	350. 75	30. 50	381. 25
"	25 ³ / ₄	391 ¹ / ₄	50 ¹ / ₄	276 ¹ / ₄	2333. —	1240. 55	3573. 55
"	11 ¹ / ₄	68	3	11 ¹ / ₂	337. 25	58. 25	395. 50
"	7 ¹ / ₄	40 ¹ / ₄	—	—	211. 50	—, —	211. 50
Dielsd	17 ¹ / ₂	69 ³ / ₄	—	—	378. —	—, —	378. —
"	76	182	8	28 ¹ / ₂	871. 25	147. 75	1019. —
"	70	459 ³ / ₄	3 ³ / ₄	6 ¹ / ₂	2211. 50	45. 30	2256. 80
"	76 ¹ / ₄	598	8 ¹ / ₂	34	2740. 75	170. —	2910. 75
"	14 ¹ / ₂	64 ¹ / ₂	—	—	328. 35	—, —	328. 35
"	29 ³ / ₄	179	3	17 ¹ / ₂	876. 75	79. 25	956. —
"	75 ¹ / ₄	380 ¹ / ₄	6 ¹ / ₂	30 ¹ / ₂	1926. 15	123. —	2049. 15
"	25 ¹ / ₄	200 ³ / ₄	4	11	937. 50	62. 50	1000. —
"	9 ¹ / ₄	49 ³ / ₄	—	—	256. 20	—, —	256. 20
"	5 ¹ / ₂	30 ³ / ₄	—	—	156. —	—, —	156. —
"	39 ¹ / ₄	290 ¹ / ₄	3 ¹ / ₂	7	1368. 50	45. 50	1414. —
	81 ³ / ₄	4597 ¹ / ₂	200 ¹ / ₄	950 ¹ / ₄	24011. 50	4446. 90	28458. 40

Dielsdorf	19. Oberweningen	45	36,0	28	2992	0,9	1314,4	28
		88	114,4	18	6822	0,7	9758,7	18
		28			4262	0,6		
		90			33	0,5		
					3296	0,4		
					40	0,3		
		251	150,4		17445		11073,1	
	20. Regensberg	47	14,3	60	1408	1,3	3789,2	60
		181	58,1	35	1284	1,0	1296,7	35
			42,3	20	11544	0,9	21861,0	20
					6698	0,8		
					3917	0,7		
					795	0,5		
					32732	0,4		
					11977	0,3		
		228	114,7		70855		38546,9	
	21. Regensdorf	36	63,1	18	162	0,9	1019,3	18
		49			1240	0,7		
					36	0,6		
		85	63,1		1488		1019,3	
					256	0,6	153,6	18
	22. Schleinikon				980	0,9	1591,6	28
					57	0,8	2800,8	18
	23. Schöfflisdorf				1962	0,7		
					908	0,6		
					3979	0,4		
					7836		4392,4	
					4269	0,9	622,4	28
	24. Steinmaur	67	95,7	18	5157	0,8	8089,5	18
		18			174	0,7		
		30			1556	0,4		
		115	95,7		11156		8711,9	

Regierungsratsverhandlungen.

17. Juli 1902.

Der Sennereigenossenschaft und der Zivilgemeinde Üssikon werden an die insgesamt 31,646 Fr. 12 Rp. betragenden Kosten der in den Jahren 1899—1901 erstellten Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage Üssikon (Maur) und der Beschaffung von zugehörigen Feuerlöschgerätschaften aus der Brandassuranzkasse Beiträge von zusammen 4060 Fr. bewilligt.

Der Alkoholzehntel im Betrage von 71,687 Fr. 40 Rp. für das Jahr 1901 wird verteilt.

19. Juli 1902.

Die Vorlage der Volkswirtschaftsdirektion „Gesetz betreffend das Lehrlingswesen und das berufliche Fortbildungsschulwesen“ wird in erster Lesung durchberaten.

Der Antrag der Baudirektion „Beschluss des Kantonsrates betreffend Korrektion der Reuss in der Gemeinde Obfelden“ und derjenige der Finanzdirektion „Beschluss des Kantonsrates betreffend die Verwendung des der Staatskasse zufallenden Anteils an dem Gewinnrückstellungsfond und an dem jährlichen Reingewinne der Kantonalbank, sowie betreffend die Verzinsung des Gründungskapitals im Jahre 1902“ nebst den bezüglichen Weisungen werden durchberaten und genehmigt. Die Vorlagen gehen als Anträge des Regierungsrates an den Kantonsrat.

Jahr- gang	In- fizierte Ge- meinden	In- fektions- herde	Schaden- satz an die Reben- besitzer Fr.	Uebrige Kosten Fr.	Gesamt- Ausgaben Fr.
1	2	3	11	12	13
1886	8	331	23,720. 79	23,943. 61	122,980. 15
1887	11	492	9,491. 59	10,980. 47	71,082. 64
1888	12	268	8,658. 09	8,586. 87	59,434. 61
1889	12	151	8,485. 36	6,440. 01	41,287. 17
1890	12	154	9,591. 54	9,556. 30	61,978. 59
1891	12	88	9,698. 43	8,399. 61	41,722. 84
1892	12	57	17,337. 24	6,819. 47	45,534. 61
1893	12	76	20,400. 83	6,592. 69	45,054. 32
1894	19	263	17,270. 17	11,450. 82	80,329. 14
1895	21	477	62,444. 09	9,402. 55	111,978. 54
1896	22	401	22,460. 98	7,877. 46	68,441. 34
1897	22	384	41,470. 58	8,520. 73	90,589. 01
1898	20	257	39,868. 61	8,306. —	77,519. 26
1899	23	389	45,554. 33	8,784. 52	106,940. 20
1900	25	351	35,196. 26	9,212. 67	87,581. 67
1901	25	324	29,340. 32	8,898. 48	72,280. 70
	Summa	4463	600,989. 21	153,772. 26	1,184,731. 79

9. August 1902.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

Bestuhlung des Kantonsratssaales.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Von einer Neubestuhlung des Kantonsratssaales wird zur Zeit abgesehen.

II. Für Ergänzung der Zahl der erforderlichen Sitze, Nummerierung der Plätze und für Verbesserung der Ventilations-einrichtungen wird dem Regierungsrat ein Nachtragskredit auf Titel IX. B. c. 6. im Betrage von 1500 Fr. bewilligt.

III. {Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 24. März 1902 die Vorlage des Regierungsrates vom 20. März gleichen Jahres betreffend Erstellung einer neuen Bestuhlung des Kantonsratssaales zurückgewiesen in der Erwartung, dass der Regierungsrat die Frage weiter prüfe und später eine neue Vorlage mache. Er hat ferner mit Beschluss vom 20. Mai 1902 den Regierungsrat eingeladen zu prüfen:

1. Ob nicht den jetzigen Mitgliedern des Rates, sowie den im Verlaufe der Amtsdauer Neueintretenden Platznummern angewiesen werden können.

2. Ob nicht die Kleiderständer im Vorsaal mit Nummern versehen werden können, welche den Platznummern entsprechen.

Nach Prüfung der Fragen sind wir in der Lage, Ihnen folgendes zu berichten:

Die gegenwärtige Bestuhlung des Kantonsratssaales umfasst mit Einschluss der Bureau- und der beweglichen Plätze, jedoch ohne diejenigen für die Regierungsräte und die Presse im ganzen 212 Sitze. Die weiter notwendigen zirka 30 Plätze lassen sich nur gewinnen durch Einstellen von Einzelsitzen in Gänge und Fensternischen, wie dies in der konstituierenden Sitzung vom 20. Mai 1902 bewerkstelligt worden ist.

Wir haben nochmals geprüft, ob es nicht möglich sei, unter Beibehaltung des alten Bestuhlungssystems im allgemeinen, mit etwelcher Reduktion der im ersten Bestuhlungsprojekt angenommenen Sitzdimensionen annähernd die nötige Anzahl von Plätzen zu schaffen.

Die Baudirektion hat in diesem Sinne ein neues Projekt ausgearbeitet, welches

243	Plätze für die Kantonsräte,
7	„ „ „ Regierungsräte,
<u>10</u>	„ „ „ Presse (wie bis anhin),

zusammen 260 Plätze aufweist. Diese Zahl liess sich nur gewinnen durch Reduktion der Breite für den einzelnen Platz von 62,5 Centimeter im ersten Projekt auf 60 Centimeter (die Tiefe von Lehne zu Lehne bliebe sich gleich) und durch möglichste Ausnützung des verfügbaren Raumes, also auch der Fensternischen. Der nötige freie Raum in der Mitte des Saales, der Zugang vom Vorplatz aus und die Gänge zwischen den Sitzreihen liessen eine weitergehende Ausnützung nicht zu.

Die Gesamtanordnung der neuen Bestuhlung wäre nach diesem Projekte gleich der gegenwärtigen, jedoch mit dem Unterschiede, dass die Sitzreihen nach der Eingangsseite zu halbkreisförmig abbiegen. Dadurch wäre es möglich, für alle Plätze freien Ausblick nach der Saalmitte zu schaffen.

Bezüglich des Details der neuen Bestuhlung sind die Studien nicht abgeschlossen. Als Grundlage würde indessen die

Bankbestuhlung mit Zwischentrennungen in zwei und drei Sitze dienen. Sitzbrett und Rücklehne würden mit Leder glatt gepolstert und zwar so, dass jeder Sitz sein eigenes Polster hätte, wodurch dieses solider würde und sich bei Beschädigungen leichter ersetzen liesse. An der Rücklehne wären Aktentasche und klappbares Schreibbrett nebst Fusslehne anzubringen.

Das Projekt behandelt die Plätze für Präsidenten und Sekretäre in bisheriger Weise als Einzelsitze; auch diejenigen für die Presse und des Schreibtisches erfahren nach demselben keine Änderung.

Mit der Neubestuhlung könnte Ersatz des zur Zeit sehr mangelhaften Bodenbelages durch Linoleum auf glatter Unterlage verbunden werden. — Die Kosten mit Einschluss derjenigen für Verbesserung der Ventilation würden sich wiederum auf rund 12,000 Fr. belaufen.

Wir haben nicht ermangelt, Ihnen dieses Projekt, trotzdem wir dessen Annahme nicht empfehlen, eingehend darzulegen, damit es Ihnen immerhin möglich ist, gleichzeitig die beiden Projekte einander gegenüberzustellen.

Unser Antrag geht dahin, Sie möchten von einer Neubestuhlung zur Zeit absehen. Auf Grund eingehender Prüfung der ganzen Bestuhlungsfrage sind wir zu der Überzeugung gekommen, dass eine Neubestuhlung dem Raummangel überhaupt nicht in befriedigender Weise abzuhelpen im stande ist und dass die durch dieselbe zu erzielende Verbesserung in keinem richtigen Verhältnisse zu dem namentlich bei gegenwärtiger Finanzlage zu berücksichtigenden Kostenaufwande stehen würde. Wir sind daher der Ansicht, man solle sich bis auf weiteres in gleicher Weise behelfen, wie bisher.

An eine bessere Beheizung des Saales ist zur Zeit nicht zu denken, weil ein Kellerraum, in welchem Kessel untergebracht werden könnten, fehlt.

Ähnlich verhält es sich bezüglich der Ventilation. Es wird möglich sein, durch Ventilatoren eine Luftbewegung zu erzeugen. Die Lüfterneuerung in der kühleren Jahreszeit und die Kühlung der Luft im Sommer wird indessen kaum möglich sein, weil die Räume für die Plazirung der hiezu nötigen Apparate nicht vorhanden sind.

Der Ausführung Ihres Wunsches nach Nummerierung der Sitze steht auch bei Verbleiben beim bisherigen Provisorium nichts entgegen; die Kleiderständer sind bereits nummerirt.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des eingangs gestellten Antrages.

Zürich, den 9. August 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Stellvertreter des Staatsschreibers:

Paul Keller.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Direktion vom 17. Juni 1902 (Amtsblatt, Textteil, Seite 669), worin darauf aufmerksam gemacht wurde, dass der Staatsvertrag vom Jahre 1808 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend Konkursrecht noch in Kraft bestehe, bringen wir andurch zur Kenntnis, dass laut Kreis Schreiben des Bundesrates vom 4. Juli 1902 die Grossherzoglich Badische Regierung den Wunsch ausgedrückt hat, von diesem Staatsvertrag zurückzutreten, und als Zeitpunkt des Ausserkrafttretens des Vertrages den 1. Januar 1903 vorgeschlagen und dass der Bundesrat diese Kündigung auf diesen Termin angenommen hat. Der Vertrag tritt also mit dem 1. Januar 1903 ausser Kraft.

Zürich, den 5. August 1902.

Direktion der Justiz und Polizei:

Dr. J. Stössel.

Kreisschreiben an die Gemeinderäte

betreffend

Anordnung einer event. eidgenössischen Volksabstimmung.

(Vom 5. August 1902.)

Durch Kreisschreiben vom 30. Juli 1902 teilt der Bundesrat mit, die Referendumsfrist für das Bundesgesetz vom 4. Juni 1902 betreffend die Nationalratswahlkreise laufe am 9. September 1902 ab. Es wäre möglich, daß dieses Gesetz der Volksabstimmung unterstellt werden müßte, und es sei auch die Eventualität ins Auge zu fassen, daß das Volk es verwerfe. Es entstände dann die Frage, auf welcher Grundlage die verfassungsgemäß am 26. Oktober 1902 vorzunehmenden Nationalratswahlen stattzufinden hätten. Damit nun die am 29. September 1902 zusammentretende Bundesversammlung sich eventuell mit dieser Frage befassen und die erforderlichen Vorlehen rechtzeitig treffen könne, müsse die Volksabstimmung noch im Laufe des Monats September erfolgen. Da nun aber nach bundesgesetzlicher Vorschrift der Gesetzestext mindestens vier Wochen vor der Abstimmung in die Hände der Stimmberechtigten gelangen müsse, werde der Bundesrat die Vorlagen bis spätestens den 16. August 1902 an die Kantonsregierungen zur Verteilung an die Stimmberechtigten zustellen lassen.

Wir haben demgemäß die Staatskanzlei beauftragt, Ihnen die nötige Anzahl von Exemplaren des Textes des Bundesgesetzes vom 4. Juni 1902 sofort nach Eingang zu übermitteln und laden Sie ein, die Vorlagen unverzüglich, längstens aber bis zum 23. August 1902, den in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten in Ihrer Gemeinde zukommen zu lassen.

Zürich, den 5. August 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Regierungsratsverhandlungen.

24. Juli 1902.

Der Frau E. Schindler-Escher in Zürich IV wird die Annahme des als Andenken an ihren sel. verstorbenen Gatten Herrn C. Schindler-Escher gestifteten Legates im Betrage von 31,500 Fr. zum Zwecke der Bestreitung der Kosten für die Installation der elektrischen Beleuchtung im Kantons-
spital, in der Augenklinik und der Frauenklinik Zürich erklärt unter bester Verdankung dieser hochherzigen Gabe.

Von der durch Frl. Bertha von May von und in Zürich erfolgten Errichtung der May-Stiftung in Erlenbach wird in genehmigendem Sinne Vormerk genommen. Der Zweck der Stiftung besteht in der Organisirung und Förderung des Unterrichtes von Kindern des vorschulpflichtigen Alters auf christlicher Grundlage in Erlenbach.

Der Polizeiverordnung der Gemeinde Seebach vom 22. Juni 1902 wird unter Vorbehalt die Genehmigung erteilt.

Als Bezirksarztadjunkt des Bezirkes Dielsdorf mit sofortigem Amtsantritte wird med. prakt. Karl Müller in Dielsdorf gewählt.

Die naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur erhält zur Unterstützung ihrer Bestrebungen pro 1902 einen Staatsbeitrag von 250 Fr.

Es werden genehmigt: Der Quartierplan des Landes zwischen Albis-, Paradies-, Entlisberg- und Lettenholzstrasse mit den Bau- und Niveaulinien der eingeschlossenen 8 Quartierstrassen in Zürich II; der Quartierplan über das Gebiet zwischen der projektirten Zypressen-, der Badener-, der projektirten Bäcker- und der projektirten Hardstrasse mit den Bau- und Niveaulinien der verlängerten Wengi- und Kanzleistrasse in Zürich III; die Bau- und Niveaulinien der Binzmühlestrasse von der Zürichstrasse bis zum Bülacher Bahndamm in Örlikon und Seebach, sowie die Bau- und Niveaulinien des östlichen Teiles der Affolternstrasse (I. Kl.) vom Bahnübergang bis zur Riedtstrasse in Örlikon unter Vorbehalt.

Der Gemeinde Rümlang wird an die Kosten für den Umbau des Glättsteges im Rohr ein Staatsbeitrag von im Maximum 400 Fr. zugesichert.

Das Projekt für Verlegung und Eindolung des Dorfbaches im Dorfe Unter-Illnau in der Strasse I. Klasse Unter-Illnau wird unter Bedingungen genehmigt; an die Kosten der Hauptleitung samt Einsteigschächten wird der Gemeinde ein Beitrag von zirka 25 % der Nettokosten zugesichert.

30. Juli 1902.

Als I. Assistenzarzt der kantonalen Augenklinik mit Amtsantritt auf 1. August 1902 wird Dr. J. Jb. Streiff von Glarus, in Zürich, gewählt.

Es werden folgende Staatsbeiträge ausgerichtet: Dem Lehrlingspatronat Zürich pro 1902 400 Fr.; dem Verbandschweizerischer Braunviehzucht-Genossenschaften an die Kosten des diesjährigen Zuchtstiermarktes in Zug 500 Fr.; dem Verbands Simmentalervieh züchtender Genossenschaften der Ostschweiz an die Kosten des diesjährigen Zuchtviehmarktes in Winterthur 250 Fr.

Von der Einführung einer Taxe für die in der zahnärztlichen Poliklinik ausgeführten Operationen wird bis auf weiteres Umgang genommen.

Die Erstellung einer Abtrittanbaute an die Pflegeanstalt Wülflingen wird an Ch. Müller-Deller, Baumeister in Wülflingen, vergeben.

Die Vorlage der Finanzdirektion vom 25. Juli 1902 „Kantonsratsbeschluss betreffend die Bewilligung eines Kredites in Ausführung der Besoldungsverordnung für die Beamten und Angestellten“ wird genehmigt und als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet.

Es wird eine „Verordnung zum Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Reblaus“ erlassen.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Juli 1902.

Bezirke	Cholera		Pocken		Group u. Diphther.		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Variellen		Puerperalfeber	Bemerkungen
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.		
Zürich, Stadt . . .	—	—	—	—	6	10	35	51	10	10	19	31	3	1	2	3	3	
Landgemeinden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Affoltern	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Horgen	—	—	—	—	—	1	12	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	
Meilen	—	—	—	—	—	2	3	4	—	2	—	—	—	1	1	4	—	
Hinwil	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
Uster	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Winterthur, Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	
Landgemeinden . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	
Andelfingen	—	—	—	—	—	—	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bülach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	10	18	67	82	22	19	20	34	5	2	5	12	3	

Kantonales Gesundheitswesen.

Pflichtordnung

für die

**Pflegerinnen von Wöchnerinnen und Säuglingen
(Vorgängerinnen)**

des Kantons Zürich.

(Vom 1. August 1902.)

Die Direktion des Gesundheitswesens
hat

gemäss § 6 des Reglements betreffend Kurse
für Vorgängerinnen
vom 21. Mai 1902

nachstehende Pflichtordnung für dieselben erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die der Ausübung des Vorgängerinnenberufes sich widmenden Personen sollen unbescholtenen Rufes, gesund und kräftig sein. Sie sollen mit den Grundsätzen der Krankenpflege vertraut sein, sodass sie im stande sind, Störungen im Befinden von Mutter und Kind rechtzeitig zu erkennen.

Sie sollen ihre Pflegebefohlenen jederzeit freundlich und liebevoll behandeln und sich der strengsten Verschwiegenheit und Verträglichkeit befleissen.

Insbesondere liegt ihnen ob:

1. Bei Geburten die durch die Ärzte oder Hebammen angeordneten Hülfeleistungen auszuführen;
2. die Pflege der Wöchnerinnen nach Anordnungen der Ärzte oder Hebammen zu besorgen;
3. die kunstgerechte Pflege und Ernährung der Säuglinge zu leiten;
4. bei Regelwidrigkeiten des Wochenbettes und Erkrankungen der Säuglinge auf die Herbeirufung eines Arztes zu dringen und dessen Verordnungen pünktlich zu befolgen.

§ 2. Jede Vorgängerin soll mit nachgenannten Gerätschaften, welche stets in gutem Zustande zu halten und in einer Blechbüchse aufzubewahren sind, ausgerüstet sein:

1. Eine Handbürste.
2. Ein Nagelreiniger.

Bei der Patentirung werden diese Gerätschaften den Vorgängerinnen zum Selbstkostenpreise abgegeben.

§ 3. Vor jedem Gebrauch ist die Handbürste 5 Minuten lang in Wasser auszukochen.

§ 4. Die Vorgängerin hat die grösste Reinlichkeit an ihrem Körper und ihrer Kleidung zu beobachten. Insbesondere hat sie ihre Aufmerksamkeit auf tadellose Beschaffenheit ihrer Hände zu richten. Die Nägel sämtlicher Finger sollen kurz gehalten sein.

Vor der Besorgung einer Wöchnerin hat sich die Vorgängerin nach folgender Vorschrift zu reinigen (desinfizieren):

1. Der Schmutz unter den Nägeln soll zunächst mit dem Nagelreiniger entfernt werden;
2. darauf folgt eine zirka 5 Minuten lang dauernde gründliche Waschung der Hände und Vorderarme in möglichst warmem Wasser mit Seife und Handbürste.

§ 5. Bei Ausübung ihres Berufes soll die Vorgängerin Waschkleider tragen; ausserdem ist das Oberkleid mit einer bis zum Halse reichenden weissen Schürze zu bedecken.

§ 6. Der Gebrauch von Schwämmen zur Reinigung der Gebärenden und Wöchnerinnen, sowie der Säuglinge, bevor deren Nabelwunde vollständig vernarbt ist, ist der Vorgängerin strengstens untersagt.

II. Besorgung der Gebärenden.

§ 7. Die Vorgängerin hat den Anordnungen des Arztes oder der Hebamme, welche diese bei Gebärenden treffen, pünktlich Folge zu leisten.

§ 8. Die selbständige Leitung einer Geburt, sowie jede geburtshilfliche Untersuchung ist der Vorgängerin strengstens verboten. Im Übertretungsfalle ist sie für alle der Mutter oder dem Kinde daraus erwachsenden Nachteile verantwortlich.

§ 9. Die Vorgängerin hat darauf hinzuwirken, dass das gehörig erwärmte Geburtszimmer möglichst sauber und gut durchlüftet sei. Während des ganzen Geburtsverlaufes soll heisses, sowie ausgekochtes, kaltes Wasser in genügender Menge bereit gehalten werden.

§ 10. Die Vorgängerin hat darauf zu sehen, dass die Gebärende mit frischer, durchaus reiner Leibwäsche bekleidet sei.

Unterlagen, Stopf- und Handtücher müssen sauber und frisch gewaschen sein.

Bettchüsseln sollen vor der Benutzung mit heissem Wasser ausgewaschen sein.

Katheter müssen vor dem Gebrauche wenigstens $\frac{1}{4}$ Stunde in Wasser ausgekocht werden.

III. Besorgung der Wöchnerin.

§ 11. Die Vorgängerin hat die Wöchnerin genau nach Anordnung des Arztes oder der Hebamme zu verpflegen.

§ 12. Die Vorgängerin hat, wenn sie als alleinige Hülfsperson des Arztes bei der Geburt anwesend war, oder falls die Hebamme verhindert ist, ihre regelmässigen Wochenbettbesuche zu machen, folgende Verrichtungen auszuführen:

- a) Die Geschlechtsteile der Wöchnerin morgens und abends, sodann aber auch nach jeder Harn- oder Stuhlentleerung mit in lauer 2%iger Karbollösung getauchter Wundwatte gründlich zu reinigen. — Vorher hat die Vorgängerin ihre Hände vorschriftsgemäss zu reinigen.
- b) Beschmutzte Unterlagen, Leibwäsche, Stopftücher u. s. w. stets durch frische reine zu ersetzen.
- c) Die Brüste stets sorgfältig rein zu halten, und vor und nach dem Anlegen des Kindes die Warzen mit reinem Wasser und reiner Wundwatte gründlich abzuwaschen.

Scheidenausspülungen dürfen im Wochenbett nur auf ärztliche Verordnung hin gemacht werden.

§ 13. Die Vorgängerin hat in Abwesenheit der Hebamme im weitem hauptsächlich auf folgendes zu achten:

1. Auf das Verhalten des Pulses und der Körpertemperatur, welche bei jeder Wöchnerin mindestens zweimal täglich, morgens und abends, zu messen ist;
2. auf das Verhalten des Wochenflusses;
3. auf die Harn- und Stuhlentleerung;
4. auf die Beschaffenheit der Brüste und auf allfällige vorhandene wund Stellen an den Brustwarzen;
5. auf das Allgemeinbefinden, Schlaf, Schweissabsonderung, Appetit.

§ 14. Die Vorgängerin hat ausserdem besorgt zu sein für reichliche Lüftung des Zimmers, für genügenden Wechsel der Bett- und Leibwäsche, für zweckmässige Ernährung der Wöchnerin, regelmässige Stuhl- und Harnentleerung und in den Fällen, in welchen gestillt wird, für richtiges und regelmässiges Ansetzen des Kindes. Alle Aufregungen sind von der Wöchnerin fern zu halten.

§ 15. Bei Auftreten von Fieber im Wochenbett, d. h. wenn die Körpertemperatur in der Achselhöhle gemessen $38,0^{\circ}$ oder mehr beträgt, sowie bei jeder anderen Störung im Verlauf des Wochenbettes hat die Vorgängerin in Abwesenheit der Hebamme von sich aus auf ungesäumte Beiziehung eines Arztes zu dringen.

IV. Pflege der Säuglinge.

§ 16. Die Vorgängerin soll für richtige Erwärmung, Lüftung und Reinhaltung der Kinderstube besorgt sein.

§ 17. Die Vorgängerin hat für zweckmässige Bekleidung und richtiges Lager des Kindes zu sorgen.

Beschmutzte Windeln sind stets durch frisch gewaschene und gut getrocknete zu ersetzen und es dürfen dieselben, wie überhaupt alle Wäsche, dem Kinde nur erwärmt angelegt werden.

§ 18. Die Neugeborenen sollen täglich gebadet werden. Die Temperatur des Badwassers soll 28° Réaumur (35° Celsius) betragen und ist stets mit dem Thermometer zu bestimmen.

§ 19. Die Vorgängerin hat sorgfältig darüber zu wachen, dass niemals Wochenfluss mit den Augen des Kindes oder mit der Nabelwunde in Berührung kommt.

§ 20. Bei den ersten Anzeichen einer Augenentzündung, welche sich durch Lichtscheu, Rötung, Anschwellung und Verklebung der Augenlider, wässerigen oder eitrigen Ausfluss kundgibt, soll die Vorgängerin auf Beiziehung eines Arztes dringen, unter Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Eltern bei allfälliger Weigerung derselben.

§ 21. In solchen Fällen hat sie bis zur Ankunft des Arztes kalte Wasserumschläge auf das kranke Auge zu machen und den Eiter mit reiner Wundwatte abzuwischen. Alle andern Mittel wie Breiumschläge, warme Milch, Kamillenthee wirken schädlich und es ist deshalb deren Anwendung untersagt.

§ 22. Zum Nabelverband hat die Vorgängerin reine, trockene Wundwatte zu verwenden, welche mit einer Binde am Leibe des Kindes befestigt und täglich bis zur Vernarbung des Nabels erneuert wird.

§ 23. Wenn die Mutter gesund ist und sich ihre Brüste und Warzen in guter Beschaffenheit befinden, so hat die Vorgängerin das Selbststillen des Kindes der Mutter aufs dringlichste zu empfehlen.

§ 24. Bei künstlicher Ernährung soll sich die Vorgängerin genau an das in ihrem Unterrichtskurs Gelernte und an die Vorschriften ihres Lehrbuches halten.

§ 25. Bei beginnender Erkrankung eines Kindes, namentlich auch dann, wenn häufigere, flüssige Stuhlentleerungen und Erbrechen (Brechdurchfall) erfolgen, hat die Vorgängerin auf ungesäumte Beiziehung eines Arztes zu dringen.

V. Pflichten gegen die Behörden.

§ 26. Die Vorgängerinnen stehen unter der Oberaufsicht der Bezirksärzte derjenigen Bezirke, in welchen sie ihren Beruf ausüben.

Die Anordnungen, welche die lokalen Gesundheitsbehörden zum Schutze von Wöchnerinnen und Neugeborenen, besonders gegen ansteckende Krankheiten treffen, haben sie gewissenhaft und pünktlich zu befolgen.

§ 27. Kommen im Wirkungskreise einer Vorgängerin wiederholt Fälle von Kindbettfieber vor, so ist der Bezirksarzt berechtigt, die Vorgängerin für einige Zeit in ihren Funktionen

einzustellen und ihr erst dann die Wiederaufnahme derselben zu gestatten, wenn sie nachweislich die sämtlichen notwendigen Desinfektionsmassregeln an ihrer Person sowol als auch an ihren Kleidern getroffen und sich vor dem Bezirksarzte darüber ausgewiesen hat, dass sie mit den Desinfektionsvorschriften wol vertraut ist.

§ 28. Bei ansteckenden, sowie bei solchen Kranken, bei welchen sie ihre Hände oder Kleider mit Eiter oder Fäulnisstoffen verunreinigen können, dürfen die Vorgängerinnen keine Pflege übernehmen. Es ist ihnen untersagt, Leichen einzukleiden, Sektionen beizuwohnen oder auch nur die Verrichtungen einer Leichenträgerin zu übernehmen.

§ 29. Erfüllt eine Vorgängerin ihre Verpflichtungen nicht oder überschreitet sie die Grenzen ihrer Befugnisse, so kann ihr auf Antrag des Bezirksarztes durch die Direktion des Gesundheitswesens die Ausübung des Berufes für immer oder auf eine gewisse Zeit untersagt werden, vorbehältlich strafrechtlicher Untersuchung in Fällen schwerer Verschuldung, so insbesondere, falls durch grobe Ausserachtlassung der gegebenen Desinfektionsvorschriften Erkrankungen der Wöchnerinnen (Kindbettfieber) verursacht werden.

Zürich, den 1. August 1902.

Direktion des Gesundheitswesens:
C. Bleuler-Hüni.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

**Verzicht auf die Erhebung der Beiträge für den
Rebfond pro 1902.**

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Von den zürcherischen Rebenbesitzern sind im laufenden Jahr keine Beiträge zu Handen des kantonalen Rebfondes zu beziehen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

Gemäss § 20 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Massnahmen gegen die Reblaus hat der Bezug der Jahresbeiträge der Rebenbesitzer zu gunsten des Rebfondes im Monat November stattzufinden. Demgemäss hat jeweilen der h. Kantonsrat in seiner Augustsession sich darüber schlüssig gemacht, ob die Einforderung solcher Beiträge für das betreffende Jahr erfolgen solle oder nicht.

Der Regierungsrat beantragt nun dem h. Kantonsrat, gestützt auf § 18 des zitierten Gesetzes, wonach die Einforderung solcher Jahresbeiträge nur geschehen darf, wenn der Fond zur Bestreitung der zur Reblausbekämpfung erforderlichen Ausgaben voraussichtlich nicht ausreicht, vom Bezuge von Beiträgen der Rebenbesitzer in den Rebfond für das Jahr 1902 Umgang zu nehmen.

Der Rebfond weist auf Ende 1901 einen Aktivalsaldo von 196,750 Fr. 39 Rp. auf, gegenüber 1900 eine Vermehrung um

20,284 Fr. 22 Rp. Die Einnahmen des Jahres 1901 betragen 92,687 Fr. 52 Rp., die Ausgaben 72,403 Fr. 30 Rp. Der mutmassliche Kostenvoranschlag über die Reblausbekämpfung pro 1902 beziffert sich auf 82,600 Fr. Unter diesen Umständen werden die Erträgnisse des Rebfondes in Verbindung mit den Beiträgen des Kantons und des Bundes zur Deckung der entstehenden Ausgaben ausreichen, ohne dass für das laufende Jahr Beiträge von den Rebenbesitzern erhoben werden müssen.

Es sind aber noch andere Gründe, weshalb der Regierungsrat sich zu dieser Antragstellung veranlasst sieht. Im Frühling 1902 ist in verschiedenen Gegenden des Kantons mehr oder weniger bedeutender Frostschaden eingetreten, welcher der Ernte an den betreffenden Orten Eintrag tun wird. Ferner haben schwere Hochgewitter in einzelnen Gemeinden durch Hagel, Abschwemmung von Kulturerde oder Ablagerung von Kies etc. erhebliche Schädigungen angerichtet. Den hievon Betroffenen eine Ausnahmestellung in dem Sinne einzuräumen, dass dieselben von der Entrichtung der Rebsteuer befreit würden, geht mit Rücksicht auf den klaren Gesetzeswortlaut nicht an. Es bestimmt nämlich § 19 unseres bezüglichen Gesetzes: „Bei Erhebung eines Beitrages hat jeder im Kataster aufgeführte Eigentümer von Reben einen Franken vom Tausend des eingetragenen Wertes zu bezahlen.“ Darüber, dass eventuell einzelnen Rebenbesitzern die Entrichtung der Steuer erlassen werden könnte, ist im Gesetze nichts enthalten, und es hat denn auch der h. Kantonsrat schon früher (vergl. Prot. vom 22. Oktober 1894 und Amtsblatt, Textteil, Seite 1001 bis 1006) einen solchen Erlass für unstatthaft erklärt. Dagegen rechtfertigt es sich, beim derzeitigen Stand des Rebfondes auf die durch Naturereignisse verursachten Schädigungen in der Weise Rücksicht zu nehmen, dass vom Bezuge einer Rebsteuer für das Jahr 1902 überhaupt abgesehen wird.

Zürich, den 9. August 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Stellvertreter des Staatsschreibers:

Paul Keller.

II. Nachtrag

zum

Verzeichnis der im Kanton Zürich pro 1902 patentirten Viehhändler.

I. Kanton Zürich.

Bezirk Zürich.

- 399. Boller, J. Rudolf, Zürich V.
- 400. Dreyfuss, Leopold, Zürich I.
- 401. Hess, Christian, Bäckerstrasse, Zürich III.
- 402. Hofer, Johannes, Metzger, Albisrieden.
- 403. Hofstetter, Gottfried, Asch.
- 404. Zweidler, Jacques, Metzger, Badenerstrasse, Zürich III.

Bezirk Affoltern.

- 405. Bär, Emil, Metzger, Obfelden.
- 406. Bär, Gottlieb, Sohn, Rifferswil.
- 407. Baumann, Paul, Metzger, Bonstetten.
- 408. Huber-Ringger, Heinrich, Heisch, Hausen a. A.
- 409. Müller, Albert, Metzger, Hausen a. A.
- 410. Spillmann, Jakob, Sohn, Hedingen.
- 411. Widmer, Joh. Jb., Metzger, Hedingen.

Bezirk Hinwil.

- 412. Peter, Kaspar, Altschwendi, Steg-Fischental.
- 413. Schaufelberger, Huldreich, Steg-Fischental.

Bezirk Uster.

- 414. Aschmann-Schäppi, Julius, Uster.
- 415. Hager-Sallenbach, Rudolf, Nänikon-Uster.
- 416. Heusser, Alfred, Sulzbach-Uster.
- 417. Tobler, Wilhelm, Metzger, Uster.

Bezirk Pfäffikon.

- 418. Diener, Jakob, Höckler, Bauma.
- 419. Graf, Otto, i. Berg, Pfäffikon.
- 420. Wiederkehr-Steiner, Felix, Fehraltorf.

Bezirk Winterthur.

- 421. Gibel, Konrad, Oberhofen, Turbental.
- 422. Weil, Joseph, Töss.

Bezirk Andelfingen.

- 423. Schreiber, Albert, Metzger, Martalen.

Bezirk Bülach.

- 424. Heller, Gottlieb, Fuhrhalter, Hüntwangen.
- 425. Morf-Bühler, Heinrich, z. Feldhof, Breite-Nürens Dorf.

Bezirk Dielsdorf.

- 426. Huber, Albert, Neerach.

II. Andere Kantone.**Aargau.**

- 427. Heitz, Heinrich, Berg-Dietikon.

Thurgau.

- 428. Lüthy, Johannes, Tobel.

St. Gallen.

- 429. Baumann, Jakob, Wyl.
- 430. Linder, Franz, Sohn, Rapperswyl.

Schwyz.

- 431. Stutzer, Clemens, Küsnacht.

III. Ausland.

- 432. Rothschild, Ludwig, Gailingen (Domizil: Eigental bei Berg a. I.)

Zürich, den 12. August 1902.

Direktion der Volkswirtschaft.

Die Kantonsratswahlen
im
Wahlkreis Auszersihl
vom
27. April 1902.

Materialien und Bericht
der
kantonsrätlichen Kommission für
Prüfung der Wahlakten.

Beschluss der Kommission vom 29. Juli 1902.

I. Die Wahlergebnisse.

Die nachfolgende Übersicht orientirt über die Ergebnisse der Kantonsratswahlen vom 27. April 1902 im Wahlkreise Aussersihl.

Kreis III. Kantonsratswahlen.

Zahl der Stimmberechtigten	11,296
" " Votanten	9,271
27 fache Stimmzahl	247,644
Zahl der leeren Stimmen	16,830
Zahl der massgebenden Stimmen	230,814
Absolutes Mehr	4,275.

Stimmen haben erhalten und sind gewählt:

1) Dr. Erismann, Friedr., Stadtrat,	mit 5392	Stimmen.
2) Greulich, Herm., Arbeitersekretär,	" 5255	"
3) Pflüger, Paul, Pfarrer,	" 5245	"
4) Seidel, Rob., Sekundarlehrer,	" 5114	"
5) Biber, W.,	" 5096	"
6) Wolfensberger, P., Substitut,	" 5013	"
7) Ganz, Joh., Malermeister,	" 4918	"
8) Kraft, A., Dr., Arzt,	" 4903	"
9) Würgler, Jak., Uhrenmacher,	" 4891	"
10) Wegmann, Jak., Sekundarlehrer,	" 4884	"
11) Fähndrich, Moritz, Korrektor,	" 4831	"
12) Heusser, Joh., Buchhalter,	" 4812	"
13) Fridöri, Hrb., Lehrer,	" 4801	"
14) Zuppinger, Julius,	" 4791	"
15) Huber, A., Maschinenmeister,	" 4742	"
16) Frick, Karl, Buchhändler,	" 4736	"
17) Hug, Emil, Schriftsetzer,	" 4692	"
18) Heusser, Jak.,	" 4648	"
19) Reichen, A., Pfarrer,	" 4642	"
20) Egg-Bosshart, Joh., Rechtsagent,	" 4629	"
21) Schnetzler, Hrch., Schreiner,	" 4604	"
22) Farbstein, Dr., Rechtsanwalt,	" 4601	"

23) Kessler, Alois, Wirt,	mit 4593 Stimmen.
24) Rieder, Emil, Schriftsetzer,	" 4591 "
25) Stauber, Arnold, Wirt,	" 4546 "
26) Göcking, Ferd. Berthold, Redaktor,	" 4526 "
27) Roon, Max, Kaufmann,	" 4362 "

Weitere Stimmen erhielten:

1) Müller, Hrch., Statthalter,	4029
2) Fritschi, Benjamin, Stadtrat,	3979
3) Huber-Stutz, Glasmaler,	3869
4) Coradi, Adam, Waisenrat,	3782
5) Amsler, Jak., Dr.,	3776
6) Süssli, Rudolf, Bezirksanwalt,	3760
7) Locher, Jakob, Landwirt,	3746
8) Weilenmann, Joh. Jak., Baumeister,	3744
9) Stiefel, Alfr., Fuhrhalter,	3737
10) Meili, Friedrich, Pfarrer,	3734
11) Kuhn, Joh. Hrch., Ingenieur,	3704
12) Gattiker, Karl, Kaufmann,	3697
13) Kindler, Alfred,	3695
14) Heusser, Joh. Jak., Sekundarlehrer,	3689
15) Benninger, Joh. Jak., Waisenrat,	3668
16) Stähli, Eduard, Zimmermeister,	3657
17) Stäubli, Wilhelm, "	3654
18) Bopp, Arnold, Buchdrucker,	3649
19) Rüegg, Emil, "	3647
20) Müller, Joh. Hrch., Lehrer,	3602
21) Ganz, Joh., Kaufmann,	3593
22) Meier-Sallenbach, Direktor,	3592
23) Keller, Joh., Lehrer,	3551
24) Wismer, Alb., Mechaniker,	3545
25) Schoch, J. K., Kaufmann,	3490
26) Pfister, Samuel, "	3479
27) Kaiser, Gottfried, Konditor,	3429
28) Bruhin, Pius Anton, Wirt,	11
Vereinzelte Stimmen	999
Ungültige "	449

Zusammen gleich den massgebenden Stimmen 230,814

II. Die Rekurseingaben.

Zürich, den 2. Mai 1902.

An das lit. Bureau des Kantonsrates Zürich
(zu Händen des Kantonsrates).

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Die Unterzeichneten, Stimmberechtigte des Kreises III der Stadt Zürich, erheben hiemit Rekurs gegen die Gültigkeit der letzten Sonntag den 27. April 1902 im III. Stadtkreise vorgenommenen Wahlen in den Kantonsrat; wir beantragen Kassation der ganzen Wahlverhandlung und folgedessen Nichtvalidierung der nach der offiziellen Bekanntmachung des Wahlergebnisses getroffenen Wahlen.

I. Unsere Legitimation zum Rekurse liegt in unserer Eigenschaft als Stimmberechtigte des Kreises III der Stadt Zürich; zuständig zum Entscheide über diesen Rekurs ist der Kantonsrat — siehe § 48 lemma 1 des Gesetzes betr. die Wahlen zc. vom 7. November 1869. — Diese Punkte sind wol unbestritten.

II. Als verfassungs- bzw. gesetzmäßige Unterlage für Beurteilung des Rekurses d. h. der dem Rekurse zu grunde liegenden Verhältnisse und Tatsachen sind unseres Erachtens anzuführen:

a) Art. 30 lemma 4 der Verfassung, der die Beteiligung an den Abstimmungen mittelst der Stimmurne in den Gemeinden als „eine allgemeine Bürgerpflicht“ erklärt. Die Analogie mit den Urnenwahlen ist gegeben.

b) §§ 4, 30 und 31 des Gesetzes betr. die Wahlen zc. vom 7. November 1869, aus welchen Bestimmungen folgende Grundsätze festzustellen sind:

1. Die Beteiligung der Stimmberechtigten bei allen Wahlen, bei welchen die Urne zur Verwendung gelangt, ist obligatorisch.

2. Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmberechtigungsausweis und den Wahlzettel von amtswegen in ihren Besitz behufs Ausübung ihres Rechtes und ihrer Pflicht.
3. Die Stimmenden (Stimmberechtigten) legen ihren Wahlzettel **persönlich** in die Urne. **Ausnahmsweise** kann Stellvertretung stattfinden.

Aus diesen drei ganz klaren Grundsätzen des Wahlgesetzes geht hervor, daß als oberster Grundsatz unserer Demokratie im Urnen-Abstimmungs- und -Wahlwesen die direkte Betätigung der Stimmberechtigten aufgestellt ist. Nicht das Einlegen der Wahlzettel in die Urne durch beliebige Dritte ist die Hauptsache bei diesem sehr wichtigen politischen Akte, sondern die freie Willenserklärung der Stimmberechtigten — auf dem Wahlzettel in Verbindung mit dem — persönlichen — Einlegen dieser Urkunde in die offizielle Urne; eine andere Auffassung ist gesetzwidrig, dem Wesen der zürcherischen Demokratie auf diesem politischen Gebiete entgegen, daselbe direkte verneinend. Der Kantonsrat hat diese andere Auffassung nie geteilt, und wird dies auch im vorliegenden Falle nicht tun. Wir sind überzeugt, daß das Zürcher-volk zu Stadt und Land ihm zustimmt — mit Ausnahme der Führerschaft und eines Teils einer politischen Fraktion des Kantons Zürich — nämlich der sozialdemokratischen Partei.

III. Wir wissen aus vielen Erfahrungen, die die bürgerlichen Parteien (freisinnig und demokratisch) im Laufe der letzten Wahlperioden und über die letzten Wahlvorgänge vom 27. April auf dem Gebiete der Stadt Zürich machten:

Daß die sozialdemokratische Führerschaft das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit auf das Erzielen von Wahlerfolgen legt,

daß die Eignung ihrer Kandidaten für das Amt keine Rolle spielt, wenn dieselben nur klassenbewußt und exklusive Genossen sind,

daß es für die stimmberechtigten Parteigenossen keine Freiheit der Stimmabgabe geben soll, weil jeder Genosse ein Vertreter ist, der nicht ausschließlich der Parteiliste stimmt,

daß jedes Wahlagitationsmittel praktiziert wird, das Stimmzettel für die Parteikandidaten in die Urne liefert, auch wenn dieses Mittel im schroffsten Gegensatz zu den gesetzlichen Wahlvorschriften steht,

daß speziell die Wahlleitung der sozialdemokratischen Partei im III. Stadtkreise namentlich auf den letzten 27. April eine detaillierte Organisation mit Dutzenden von Ausführungsorganen während der ganzen Woche vor dem 27. April im Dienste hatte, zu dem Zwecke, um:

- a) Die eigene Wahlpropaganda im Kreise zu fördern, und diejenige der bürgerlichen Parteien zu hindern und illusorisch zu machen;
- b) möglichst viele Stimmrechtsausweise mit den Stimmzetteln in ihren Besitz zu bekommen;
- c) diese Stimmzettel in ihren Lokalen auszufüllen;
- d) diese ausgefüllten Stimmzettel am Wahltag in die Urnen zu befördern.

IV. Wir wissen aus Mitteilungen, die uns seit dem 27. April täglich zugegangen sind, daß vom ersten Tage an, als die Polizeiorgane im Kreise III die Stimmlouverte für den 27. April auszuteilen anfangen (22. April), die uns unbekanntes Gehülfsen der sozialdemokratischen Wahlleitung auf den Straßen und in den Häusern, dem Fuße der Polizisten nachgehend, sich bewegten, um diese Stimmlouverte mit Inhalt abzufangen und an die Auftraggeber abzuliefern. Diese während fünf Tagen fortgesetzte „Wahl-Arbeit“ muß (— man stelle sich die dichte Bebauung und Bevölkerung vor —) einen bedeutenden Erfolg an sicherem Stimmmaterial gehabt haben. Wir sind der festen Überzeugung, daß im Kreise III nicht 2000 sozialdemokratische Stimmberechtigte an die Urnen gegangen sind, um ihren Stimmzettel einzulegen und daß weitaus die Mehrheit der sozialdemokratischen Stimmzettel durch „Stellvertretung“ in die Urnen

gelangt sind, — auf oben angebeutete Art und Weise. Zur Bequemlichkeit der Stimmberechtigten sind ja im Kreise III 5 Urnen aufgestellt und findet an denselben während der Abstimmungszeit ein Wechsel statt, sodaß bei halbwegs vorsichtiger Organisation dieser Art Stellvertretung ein Parteigehülfe 30 Zettel mit Leichtigkeit in die Urnen einschmuggeln kann.

Es ist den bürgerlichen Mitgliedern des Wahlbureau im Kreise III zurzeit gar nicht möglich, diesem Abstimmungsunfug zu steuern, weil sie die Stimmberechtigten nicht kennen können und eine andere Kontrolle nicht besteht. Hierauf baut sich das ganze Vorgehen der sozialdemokratischen Wahlleitung auf.

V. Es ist einleuchtend, daß die sozialdemokratische Wahlleitung im Kreise III sich auf dem Gebiete der Wahlagitation Erfahrungen und Routine angeeignet hat, um den Beweis für ihr ungesetzliches, sträfliches, ungültiges Vorgehen auszuschließen. Mit Bedauern konstatieren wir, daß diese Agitation es im Laufe der Zeit, bis heute, in weiten Volksschichten zu einem Terrorismus gebracht hat, daß nur ausnahmsweise und schüchtern und mit Vorbehalten Mitteilungen gemacht werden. Hauseigentümer, Handwerker, Ladeninhaber, Wirte, die Auskunft geben könnten, halten sichlich zurück aus Befürchtungen verschiedenster Art. Dieses Stadtgebiet ist bezüglich der Wahlen durch die sozialdemokratische Agitation auf einem bedenklichen Standpunkt angelangt.

Nur zufälligen Verumständungen verdanken wir es, daß einige die Wahlverhandlung vom 27. April begleitende charakteristische Tatsachen bekannt geworden sind, die wir zur speziellen und konkreten Grundlage unseres Rekurses machen.

Sie folgen hier in gedrängter Kürze.

1. Heußler, Joh., Buchhalter bei der Grillibuchhandlung in Zürich, Mitglied des Großen Stadtrates Zürich und sozialdemokratischer Kantonsratskandidat, extremer Sozialist, wohnhaft Schreinerstraße 44, hat durch seinen Knaben am 27. April morgens das Stimmklovert bei dem im gleichen Hause wohnenden Gottfried Knecht, Wagenwärter, abholen lassen.

Zeugen: Knecht, Gottfr.

Böhler, Hermann, Wagenwärter.

2. Frau Heußer, Ehefrau von No. 1, fragte am Sonntag Morgen das im gleichen Hause wohnende Kind Beyer, des Rudolf, Weichenwärter, ob sein Vater zum Stimmen gehe; auf die verneinende Antwort ließ sich Frau Heußer die Stimmzettel bringen.

Zeuge: Frau Beyer, Schreinerstraße 43.

3. Heußer, Joh., No. 1 oben, hat schon oft die leeren Stimmzettel des Krähenhühl, Aug., Lokomotivführer, an der Feldstraße 45, in Empfang genommen und „besorgt“. — Die Stimmzettel für den 27. April wurden schon anfangs der Woche in den Briefkasten getan. Schon Donnerstag oder Freitag wurden diese Zettel unausgefüllt an obigen Heußer abgegeben.

Zeuge: Frau Krähenhühl, an der Feldstraße 45.

4. Mors, Robert, Dienstmann, Hohlstraße 7, ein bekannter sozialdemokratischer Agitator, hat als Vertrauensmann des Grütlivereins die Agitation im III. Kreise besorgen helfen. Zu dieser Stellung hat er im Laufe der Woche Stimmzettel gesammelt. So nahm er am Samstag Morgen bei einer Frau Hablühel an der Feldstraße 98 den Zettel zc. in Empfang. — Frau Bär, im gleichen Hause, von welcher Mors den Stimmzettel ihres Mannes ebenfalls verlangte, wies ihn ab, weil ihr Mann selbst zur Urne gehe.

Zeugen: Frau Bär und Frau Hablühel.

5. Heußer, Jakob, damals Kantonsratskandidat, jetzt „gewählt“, hat am Freitag Abend von Frau Niemensperger an der Freystraße 15, den Stimmzettel ihres Mannes verlangt und erhalten.

Am Samstag wollte ein gewisser Michel, sozialdemokratischer Treiber, den gleichen Stimmzettel holen.

Zeuge: Frau Niemensperger.

6. Im Restaurant zum „Krokodil“ an der Langstraße wurden auf den 27. April hin eine größere Anzahl von Stimmzetteln geschrieben.

Zeugen: Wädlerling (städtischer Detektiv).

Essig

"

"

7. **Reinhard**, Einleger in der Grütli-Druckerei Zürich, wohnhaft an der Zentralstraße 12 in Wiedikon, hat auftragsgemäß die ganze Woche vor dem 27. April Stimmzettel gesammelt und dieselben, an die Hunderte, bei **Huber**, Wirt zum „Windegg“, an der Birmensdorferstraße abgegeben, wo dieselben auch geschrieben, ausgefüllt wurden.

Zeuge: **Fischer**, Rudolf, Pandarbeiter, Zentralstr. 12.

8. **Donnerstag**, **Freitag** und **Samstag** vor dem 27. April waren zirka 35 Mann, sozialdemokratische Handlanger aller Art, ständig in der „Sonne“ an der Hohlstraße stationiert; sie wurden dort während des Tages verköstigt. Diese Leute hatten von der sozialdemokratischen Wahlleitung den Auftrag, die eigenen Flugblätter in die Häuser zu tragen, diejenigen der bürgerlichen Parteien abzufangen, namentlich aus den Briefkästen wegzunehmen und sodann im besondern Stimmrechtsausweise und Stimmzettel von den Wählern resp. ihren Leuten abzuverlangen.

Solche Stimmzettel sind haufenweise (hunderte) in die „Sonne“ eingeliefert worden; dieselben wurden dann successive ausgefüllt von:

Stauber, Restaurateur (Kantonsratskandidat),

Mitglied des Großen Stadtrates.

Bethge, Bankkommis, Arnoldgasse 34.

Egg, Rechtsagent, Badenerstraße 2, und anderen.

Zeugen: **Marie Marti**, Kellnerin in der „Sonne“.

Meier, Wirt in der „Sonne“.

Meier, Frau, „ „ „

Von der Wahlleitung der bürgerlichen Parteien „Schlacht bei St. Jakob“ wurden mehrere hundert in die „Sonne“ eingeliefert.

9. **Behner**, Karl, Martastraße in Zürich III, und **Hubschmid**, Schlosser, an der Martastraße 114, haben im „Sternen“ an der Badenerstraße 258 am 1. Mai, abends

zwischen 8 und 9 Uhr, in Anwesenheit mehrerer Personen ausgesagt, daß sie im Laufe der vorhergehenden Woche, auf den 27. April hin, Stimmzettel gesammelt haben; am Mittwoch schon seien an einem einzigen Orte, der nicht dreihundert Schritte vom Bahnhof entfernt sei, nämlich in den Räumen der „Arbeitskammer“ fünfhundert Stimmzettel geschrieben gewesen.

Die beiden meinten noch, dieses Verfahren sei nicht strafbar, wie einer da in der Wirtschaft gestern gemeint habe; „die“ in der Arbeitskammer seien geschickter als sie; die werden wol wissen, ob das strafbar sei oder nicht.

- Zeugen: 1. Kern, Konrad, Kommiss, Webergasse 59.
 2. Kellstab, A., Grütlistraße 42, Enge.
 3. Müller, Wirt zum Sternen“.
 4. Müller, Frau, „ „

VI. Diese Tatsachen sind uns von ganz glaubwürdiger Seite mitgeteilt worden. Sie werden sich durch ein amtliches, sachkundiges, objektives Verfahren in genügendem Maße erhärten lassen. In diesem Falle liegt dann erwiesen vor, daß das Wahlergebnis im Kreise III vom 27. April ein auf gesetzwidrige Art zu stande gekommenes, zu annullirendes ist, daß die sozialdemokratische Parteiliste nur durch einen im Großen betriebenen Wahlbetrug zum ganzen Siege gebracht wurde, daß in diesem Ausnahme-Wahlkreise eine absolut unzulängliche Handhabung des Wahlgesetzes stattfindet. Die bürgerlichen Parteien, deren Mitglieder unmöglich sich zu solch' illoyalem Treiben herbeilassen können, erheben ernsthaften und feierlichen Protest gegen diesen Zustand und dessen Fortdauer. Sie wenden sich mit Zutrauen an die kantonale Volksvertretung mit dem dringenden Gesuche um beförderliches, nachdrückliches und wirksames Aufsehen. Wir müssen Ordnung und Wahrheit in der Ausübung der politischen Rechte haben und nicht die größte Unordnung und Betrug.

VII. Die Gesamtheit der Wahlzettel ist uns unbekannt. Allein die den Rekurs begründenden Tatsachen schließen in sich, daß viele Zettel von der gleichen Hand geschrieben sein müssen. So groß und mühsam die Arbeit ist, so muß eine Ver-

gleichung und Feststellung stattfinden. Die Natur der Sache und das auf dem Spiele stehende große, öffentliche Interesse erheischen dieses Mittel für Eruirung der vorgekommenen „Unregelmäßigkeiten“.

Von verschiedenen Seiten ist behauptet worden, daß bereits geschriebene Stimmzettel abgeändert worden seien; die ungleiche Handschrift beweise, daß diese Änderung durch einen Dritten, Unberechtigten geschehen sein müsse. Es läge dann der Fall vor, daß bereits ausgefüllte Stimmzettel eingesammelt, abgeändert und so in die Urne gebracht worden wären. Eine Durchsicht der gesamten Stimmzettel wird die Begründetheit dieser Behauptung ergeben.

Herr Präsident,
Hochgeachtete Herren!

Wir wiederholen unser eingangs gestelltes Rekursbegehren und beantragen die Einleitung einer umfassenden, gründlichen Untersuchung. In dieser letztern werden u. a. die namhaft gemachten Zeugen und die implizirten Personen zu Protokoll einvernommen werden. Im fernern behalten wir uns die Beibringung weiterer Rekursstatsachen und Beweismittel vor.

Es würde für die Aktivbürgerschaft des III. Kreises eine Beruhigung bieten, wenn der h. Kantonsrat eine geeignete Kommission für diesen Untersuchungszweck ernennen würde.

Nur der Vollständigkeit wegen fügen wir noch bei, daß uns der § 81 des Strafgesetzbuches nicht unbekannt ist und daß wir Ihrer Behörde das diesfalls Nötige anzuordnen überlassen.

Hochachtungsvoll

Jak. Kern, Maler, Schwendenstr. 1.

E. Schultheß, Kehlhofstr. 2.

Wilh. Stäubli, Zimmermeister, Burlindenstr.

Albert Wismer, Limmatstr. 28.

H. Huber, Stuh, Freystr. 14.

Zürich, den 17. Mai 1902.

**An das lit. Bureau des Kantonsrates Zürich
(zu Händen des Kantonsrates).**

Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Die Unterzeichneten nehmen Bezug auf den Rekurs, welchen sie unterm 2 Mai 1902 gegen die Kantonsratswahlen im III. Kreise der Stadt Zürich eingereicht haben und beehren sich, Ihnen einige weitere Tatsachen zur Begründung unseres gestellten Begehrens bekannt zu geben.

1. Am Samstag Abend vor der Wahl am 26. April sind
a) Frei, Friedrich und | Knechte von Fuhrhalter Willi im
b) Baumann, Emil | Industriequartier im Hofe der
Fuhrhalterei „von zwei Unbekannten“ um ihre Stimmcouverts gefragt worden; dieselben gaben diese Couverts (natürlich mit Wahlzetteln) den Beiden ab und erhielten dafür je ein Glas Bier.
Zeugen: 1. Frei, Friedrich, bei Herrn Willi.
2. Baumann, Emil, " " "
3. Willi, Fuhrhalter.
4. Rüegg, Emil, Buchdrucker, im Industriequartier.
5. Wismer, Albert, im Industriequartier.

2. Kurz vor der Wahlverhandlung am 27. April kam ein gewisser Lütthi, Schriftfeger, wohnhaft an der Wuhrlstraße in Zürich III (Deutscher, Nichtschweizer), im Stallgebäude des Herrn Sax, Hafnermeister, an der Bremgartenstraße Zürich III, zu Albert Meister, Knecht, wohnhaft an der Austraße, Zürich III, und zeigte ihm eine Anzahl Stimmcouverts, zirka 10 Stück, und erklärte, er wolle wenigstens 25 Stück zusammenbringen.

Zeugen: 1. Meister, Albert, Austraße-Wiedikon.
2. Dessen Bruder, " "
3. Sax, Hafnermeister, Bremgartenstraße.
4. Littin, Schriftfeger, an der Malzstraße 18.

3. Ein gewisser Biegler, Steinmeyer, an der Belgstraße-Wiedikon (Deutscher), hat am 27. April Stimmzettel zur Urne gebracht. Der Mann soll Sozialist und nicht gut beleumdet sein.

- Zeugen: 1. J. Koller-Syfrig, Landwirt, Schloßgasse 41.
 2. Otto Dunkel, Steinstraße-Wiedikon.
 3. Schaub, August, in Wiedikon.
 4. Bopp, Berta, Schloßgasse 17, Wiedikon.
 5. Kille, Hermann, Sattler, Wuhrstraße 20.

4. Bachmann, Wirt, z. „grünen Baum“, an der Neufrankengasse, Zürich III, hat in der Woche vor dem 27. April zu gunsten der sozialdemokratischen Partei Stimmenjägerie betrieben und in seinem Lokale die Ausfüllung von Stimmzetteln besorgt.

- Zeugen: 1. Schweizer, Heinrich, Schreiner, im „grünen Baum“ an der Neufrankengasse.
 2. Bachmann, Wirt.

5. Samstag den 26. April abends war die Stimmurne an der Badenerstraße aufgestellt; gegen alle frühere Erfahrung war ein großer Andrang von Stimmenden. Zwischen 7 und 8 Uhr kam ein Stimmender mit drei Karten. Anwesende Wahlbureaumitglieder hatten den Eindruck, daß derselbe an diesem Abend schon einmal gestimmt hatte. Auf diesen Vorhalt meinte er verlegen: „Nicht daß ich wüßte.“ Nach seinem Namen gefragt, erklärte der Betreffende „Weber“ zu heißen; er hatte in der Tat ein solches Stimmcouvert; die Sache passirte deshalb ohne weitere Untersuchung.

Am Sonntag den 27. April nun war dieser angebliche Weber in der „Turnhalle“ Kreis III als Wahlbureau-Mitglied beim Auszählen tätig. Derselbe heißt nicht „Weber“, sondern Fornio. Dieser Mann hat also konstatirtermaßen am Samstag Abend zwei Mal und als Stellvertreter gestimmt; er hat gelogen bezüglich seines Namens, er ist Mitglied des Wahlbureau. Man darf vermuten, wie dieser Mann auf diesen 27. April hin gearbeitet, wie er am Sonntag, als fünf Urnen offen waren, im III. Kreis Stimmen abgegeben hat — wie er im Wahlbureau beim Auszählen „ehrlich“ seine Funktionen ausgeübt hat.

Zeugen für die angeführten Behauptungen:

1. W. Rüdlerli, Wahlbureau-Mitglied, Zürich III.
2. Escher, Frh., Commis, Webergasse 59.
3. Labhard, Paul, Schlosser, Militärstr. 105.

6. Charakteristisch dafür, wie die sozialdemokratische Parteileitung die Wahlagitatio n im Kreise III betrieben hat — auch für den 27. April — ist folgendes Faktum:

Bei Anlaß der letzten Stadtratswahlen erschien in der Wirtschaft zum „Adler“ an der Zeughausstraße, Zürich III, beim Wirt A. Scheibling ein Abgeordneter der sozialistischen Parteileitung, um in der Wirtschaft Stimmcouverts zu sammeln, um dieselben für seine Partei zu verwenden. Jeder Überbringer von solchen Stimmcouverts erhielt gratis zwei Glas Bier, welche dem Wirte von diesem Abgeordneten der Sozialisten bezahlt wurden.

Zeugen hiefür:

1. A. Scheibling, z. Bt. Wirt z. „Häfelei“
an der Schöffelgasse, Zürich I.
2. Frau Scheibling, Wirtin daselbst.

Umtriebe dieser Art werden in den verschiedensten Lesarten als Tatsache besprochen; es ist aber schwierig, die Leute zur Bestätigung zu bekommen. Es besteht der Terrorismus, der in unserer ersten Eingabe angedeutet wurde, in ausgedehntem Maße. Ganz selbstständige Arbeitgeber, bei denen am Dienstpersonal Stimmenjägerie betrieben wurde, sogar durch deutsche Nichtstimmberchtigte, ersuchen uns, von ihren Verhältnissen keine Anzeige zu machen, weil sie mit ihren Arbeitern, Knechten, von außen beeinflusst, in Schwierigkeiten kämen, die sie vermeiden möchten.

Wir behalten uns die Einreichung weiterer Tatsachen und namentlich auch die Namhaftmachung weiterer Beweismittel vor, zu Handen desjenigen Organes, welches durch Sie für diese Untersuchung ernannt werden wird.

Auch obige Behauptungen stützen sich auf die Aussagen ganz glaubwürdiger Personen und gehen wir bestimmt davon aus, daß die amtliche Untersuchung sie bestätigen werde.

Die Wahlagitation auf den 27. April hin und die unmittelbare Wahlverhandlung, so wie dies durch die sozialistische Partei betrieben wurde, schließen eine Fälschung des Wahlaktes im großen in sich. Es ist keine Rede davon, daß beim gesetzmäßigen Gang der Wahl die sozialdemokratische Liste gesiegt hätte.

Hochachtungsvoll

Jac. Kern, Maler.
Wilh. Stäubli, Zimmermeister.
E. Schultheß, Werkst.-Ingr.
Albert Wismer.
H. Huber-Stuck.

An die Tit. Wahlakten-Prüfungskommission des Kantonsrates Zürich.

Geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf unsere Rekurseingaben an den Tit. Kantonsrat Zürich, datirt vom 2. und 17. Mai 1902, betreffend die Kantonsratswahlen vom 27. April im III. Stadtkreise beehren wir uns, Ihnen anmit eine weitere Eingabe zur gefälligen Berücksichtigung einzureichen.

Zuerst eine Berichtigung der Rekurseingabe vom 17. Mai:

Die Rekurstatsache No. 4 bezüglich Bachmann zum „Grünen Baum“ beruht auf einer irrthümlichen Auffassung der uns bericht-erstattenden Person und ziehen wir jene Begründung zurück.

Sodann einige weitere unsern Rekurs begründende, uns neu bekannt gewordene Verhältnisse:

1. Meier, Martin, Schreiner, Bremgartnerstraße, Zürich III, hat in der Wirtschaft zum „Windegg“ an der Birmensdorferstraße, als er als Gast anwesend war, am Morgen des 27. April gesehen, daß ein Mann mit einem Häufchen Stimmcouverts (mindestens ein Duzend) in diese Wirtschaft kam, daß er sich an den anwesenden Wirt behufs Übergabe wendete und daß die Beiden dann in das Nebenzimmer gingen.

Zeuge: Herr Meier.

2. Am 27. April, morgens 10—11³/₄ Uhr, stand Schmiedemeister Engel an der Limmatstraße 195 an der Urne an der Brauerstraße; die Aufsicht führte Herr Heußer; ein J. Bethge, Sozialdemokrat, kam zum dritten Mal mit Zeddeln an die Urne; Engel remonstrirte deshalb und teilte es dem Heußer mit; er wurde abgewiesen.

3. Frau Mohr, untere Hardstraße, Zürich III, hat einige Tage vor dem 27. April bei Fritz Gerber, Knecht von Julius Schoch & Cie. in Zürich, Stimmzettel gebettelt und dabei gesagt, daß sie schon mehrere beisammen habe.

Zeugen: 1. Fritz Gerber, Knecht.
2. Frau Mohr.

4. Herr Scherpfinger, Verwalter des Petroleumlagers an der Hardstraße, Zürich, kennt einen Mann, der in einer Wirtschaft in Wiedikon erklärt hat, er allein habe 30 Stimmzettel geschrieben. Scherpfinger will aber die Wirtschaft und diesen Mann nicht nennen, weil es den Leuten finanziell schaden könnte. Wir müssen die Einvernahme des Herrn Scherpfinger verlangen, weil solche Verhältnisse noch viele bestehen, die uns aber natürlich nicht berichtet werden.

Als Zeuge hiesfür nennen wir ferner noch Herrn G. Altorfer-Denzler in Zürich III.

5. Herr J. Willi im Hause Beyhold-Braun in Zürich I kennt einen Mann, der in seiner Gegenwart erklärt hat, er allein habe 18 Stimmzettel zur Urne befördert.

Zeugen: 1. Herr Willi.
2. Herr G. Altorfer-Denzler in Zürich III.

Wir wiederholen unsere Bitte, die auch hier angegebenen Beweismittel für die angeführten Tatsachen zu erheben und uns Gelegenheit zu geben, dabei zu sein.

Mit vollkommener Hochachtung

Jak. Kern, Maler.
E. Schultheß.
H. Huber-Stub.

III. Die Vernehmlassungen von Amtsstellen.

A.

1. Das Zentralwahlbureau der Stadt Zürich

an das

Bureau des Kantonsrates Zürich.

(Vom 13. Mai 1902.)

Unterm 5. Mai 1902 haben Sie uns den an das Bureau des Kantonsrates gerichteten Wahlrekurs aus dem Wahlkreise Aussersihl, welcher die Kassation der ganzen Wahlverhandlung und die Nichtvalidirung der getroffenen Wahlen verlangt, zur Beantwortung überwiesen. Im fernern ist uns die nachträglich eingelangte Zuschrift der Beschwerdeführer mit detaillirter Begründung ihrer Begehren zu gleichem Zwecke übermittelt worden. Wir haben beide Aktenstücke dem Kreiswahlbureau III zur Berichterstattung überwiesen.

Indem wir Ihnen den Bericht des Kreiswahlbureau III vom 12. Mai zur Kenntnis bringen, können wir im Anschluss an den Inhalt dieses Berichtes nur bestätigen, dass die in der Rekurschrift enthaltenen Angaben und speziell behandelten Vorkommnisse sich nicht auf die Amtstätigkeit des Wahlbureau beziehen, sondern sich mit Vorgängen befassen, welche dem Wahlakt vorausgegangen sind. Es muss deshalb der vom Kantonsrat zu bestellenden Wahlaktenprüfungskommission anheimfallen, diese Verhältnisse unter Beiziehung der im Rekurse namhaft gemachten Zeugen einer genauen Untersuchung zu unterstellen, und wir möchten nur noch an unserem Orte den

Wunsch unterstützen, den das Kreiswahlbureau III in seiner Zuschrift vom 6. Mai 1902 bezüglich der Prüfung der Stimmzettel äussert.

Sollte bei der anzuordnenden Untersuchung der Wahlakten eine Auskunftserteilung seitens des Wahlbureau gewünscht werden, so stehen die Vorstände des Zentral- und des Kreiswahlbureau der kantonsrätlichen Kommission jederzeit zur Verfügung.

Hiezu als Beilagen:

2. Das Kreiswahlbureau III der Stadt Zürich

an den

Präsidenten des Zentralwahlbureau,
Herrn Stadtpräsident Pestalozzi.

(Vom 12. Mai 1902.)

Mit Zuschrift vom 9. dies haben Sie uns den durch Beilagen ergänzten Rekurs gegen die Kantonsratswahlen in Ausser-sicht gestellt und damit die Einladung verbunden, wir möchten bis zum 15. dies darüber Bericht erstatten.

Das engere Bureau des Kreiswahlbureau und die drei erstgewählten Mitglieder hielten am nämlichen Abend Sitzung, in welcher der Rekurs zur Behandlung kam.

Mit Befriedigung wurde konstatirt, dass in demselben die Tätigkeit des Kreiswahlbureau in keiner Art angegriffen und daher von uns aus eine materielle Berichterstattung nicht erforderlich sei. Dabei gingen wir von der Voraussetzung aus, dass die Verantwortlichkeit des Wahlbureau für die richtige Feststellung eines Abstimmungsergebnisses sich erstrecke von dem Momente, wo im Urnenlokal die Stimmrechtsausweise und Stimmzettel abgegeben werden, bis zur Beendigung der Auszählung.

Immerhin kann es wünschenswert sein, dass wir uns über folgende Punkte des Rekurses, welche die Tätigkeit des Wahlbureau berühren oder zu berühren scheinen, aussprechen,

In Abschnitt IV steht der Passus:

„Zur Bequemlichkeit der Stimmberechtigten sind ja im Kreise III 5 Urnen aufgestellt und findet an denselben während der Abstimmungszeit ein Wechsel statt, so dass —“.

Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, dass diese Verhältnisse nicht durch das Wahlbureau geordnet werden, sondern in der städt. Verordnung über die Wahlbureaux und die Stimmurnen (vom 17. August 1901) festgesetzt sind.

Im gleichen Abschnitt wird darauf hingewiesen, dass eine Kontrolle der Abstimmenden durch die Wahlbureaumitglieder sehr schwierig sei. Wir suchten diesem Übelstande nach Möglichkeit zu begegnen, indem wir in jedem Urnenlokal je 2 Wahlbureaumitglieder mit der Abnahme der Stimmrechtsausweise und der Kontrolle der Stimmberechtigten betrauten. Ihre Aufgabe wurde ihnen dadurch wesentlich erleichtert, dass sich die Herren aufsichtführenden Mitglieder an sämtlichen 5 Urnen der verdankenswerten, aber mühevollen Aufgabe unterzogen, während der ganzen Zeit, da die Urnen geöffnet waren, bei ihnen zu wachen. Trotzdem konnte laut Urnenrapport nirgends konstatiert werden, dass ein Stimmberechtigter versucht hätte, 2 mal zu stimmen.

In Abschnitt VII des Rekurses wird die Ansicht ausgesprochen, „dass viele Stimmzettel von der gleichen Hand geschrieben sein müssen“, ferner, „dass bereits geschriebene Stimmzettel abgeändert worden seien“ und zwar mit ungleicher Handschrift.

Wol nur durch eine neue genaue Durchsicht der Zettel liesse sich feststellen, in welchem Masse dieses geschehen sei. Wir können zu diesem Punkte nur bemerken, dass dem Wahlbureau-Vorstande, welchem jeweilen solche auffallende Stimmzettel von den Zählern vorgewiesen werden, auch diesmal etwa 6 Stück gezeigt wurden.

Wir glauben, in Obigem jene Punkte des Wahlrekurses behandelt zu haben, welche die Tätigkeit des Wahlbureau tangiren.

3. Der Sekretär des Kreiswahlbureau III der Stadt Zürich

an das

tit. Bureau des Kantonsrates Zürich.

(Vom 6. Mai 1902.)

Da nach Zeitungsnachrichten Kassation der Kantonsratswahlen des Wahlkreises Zürich III verlangt wird, so scheint uns die Möglichkeit vorhanden, dass die Wahlaktenprüfungskommission des Kantonsrates eine Neuzählung der in unserem Kreise abgegebenen Stimmzettel veranstalten werde. Für diesen Fall ersuchen wir Sie, die fragliche Kommission auf folgendes aufmerksam zu machen.

Bei der grossen Zahl der Stimmberechtigten unseres Kreises muss unser Wahlbureau in Unterabteilungen zerlegt werden, so dass je zwei Wahlbureaumitglieder das Ergebnis der Auszählung von je einer beschränkten Anzahl Stimmzettel auf einem Zählbogen festzustellen haben. In die Zählbogen, auf welchen die Namen der Zähler figuriren, werden die gezählten Zettel eingewickelt und diese kleinen Paquete finden sich jetzt noch als Bestandteile der grossen Paquete, die Ihnen zugestellt worden sind. Wir ersuchen Sie nun dringend, bei einer allfälligen Neuzählung der Zettel den Inhalt der verschiedenen Zählbogen nicht mit einander zu mischen. Sollte sich eines der Einzelbureau Unregelmässigkeiten haben zu Schulden kommen lassen, die strafbar wären, so würde es uns dann möglich sein, diese Leute zu eruiren und damit den andern Gerechtigkeit widerfahren lassen, die ihre Pflicht in Treue erfüllt haben. Wir bemerken aber ausdrücklich, dass wir absolut keine Anhaltspunkte haben, die uns veranlassen könnten, die Richtigkeit der Angaben unserer Einzelbureau anzuzweifeln.

B.

4. Das Zentralwahlbureau der Stadt Zürich

an die

Wahlaktenprüfungskommission des Kantonsrates Zürich.

(Vom 17. Juni 1902.)

Die von Ihnen mit Zuschrift vom 7. Juni 1902 gestellten Fragen sind zu beantworten wie folgt:

Frage 1: Ist das Stimmregister der Stadt auf die Kantonsratswahlen hin in allen Kreisen genau verifiziert und mit den Niederlassungsregistern in Übereinstimmung gebracht worden?

Antwort: Die Stimmregister der Stadt werden von sämtlichen Kreis- und Quartierbureaux alltäglich auf dem laufenden erhalten. Jeder Zuzug, jeder Wegzug, jeder Wohnungswechsel, wie auch alle auf die Stimmberechtigung Einfluss habenden Mutationen werden sofort vorgemerkt. Die Stimmregister sind also beständig, nicht nur vor einer Abstimmung, im Einklang mit den Einwohnerregistern. Ausserdem erfolgt vor jeder Wahl oder Abstimmung eine Verifikation der Stimmregister. Trotzdem ist nach der Anlage des kantonalen Wahlverfahrens nicht absolut ausgeschlossen und nicht zu verhindern, dass Unbefugte an einer Wahl oder Abstimmung teilnehmen können, indem ihnen Stimmrechtsausweise in die Hände kommen, die nicht für sie bestimmt sind, z. B. wenn ein Stimmberechtigter, der bereits im Besitze des Stimmrechtsausweises ist, wenige Tage vor der Wahl oder Abstimmung weg- oder in einen andern Kreis oder ein anderes Quartier zieht. Missbrauch von Stimmrechtsausweisen ist ferner möglich, wenn deren berechnigte Inhaber im Militärdienst oder vorübergehend abwesend sind und dem Kreisbureau hievon keine Anzeige gemacht worden ist.

Frage 2: Welche Zahl von Stimmzetteln ist den Kreiswahlbureaux abgegeben worden und wie vieler bedurften sie

nach den Zahlen der Stimmberechtigten, bzw. den Stimmregistern ?

Antwort: Es sind abgegeben worden:

An das Zentralkontrollbureau als Kreisbureau I für 4854 Stimmberechtigte	5300 Stimmzettel.
An das Kreisbureau II für 2735 Stimmberechtigte	2800 Stimmzettel.
„ „ „ III „ 11296 Stimmberechtigte	12300 Stimmzettel.
„ „ „ IV „ 3617 Stimmberechtigte	3800 Stimmzettel.
„ „ „ V „ 6518 Stimmberechtigte	6800 Stimmzettel.

Die Stimmzettel werden in den Kreisbureaux (im Kreis I vom Zentralkontrollbureau) in die Stimmrechtsausweise gelegt und die letztern an die Stimmberechtigten verteilt.

Den Kreisbureaux wird eine etwas grössere Zahl von Stimmzetteln behändigt, um sie in den Stand zu setzen, Stimmrechtsausweise, die ihnen infolge der täglichen Mutationen am Stimmregister neu zugehen, mit Stimmzetteln versehen, auch um während des Einschubens verloren gehende oder verdorbene Stimmzettel ersetzen zu können.

Frage 3: Sind die überschüssigen Stimmzettel an das Zentralwahlbureau zurückgesandt worden? Wenn ja, in welcher Anzahl? Wenn nein, oder wenn nicht alle zurückgelangten, — wo sind sie verblieben? Können sie noch vorgewiesen werden?

Antwort: Die überschüssigen Stimmzettel werden nicht an das Zentralwahlbureau zurückgeschickt; sie verbleiben bis einige Tage nach der Wahl im Gewahrsam der Kreisbureaux bzw. des Zentralkontrollbureau; nachher werden sie als Brouillonpapier zu Notizen u. s. f. verwendet.

Eine Rundfrage bei den Kreis- bzw. Quartierbureaux bzw. dem Zentralkontrollbureau für den Kreis I ergibt, dass solcher überschüssiger Stimmzettel noch vorhanden sind:

Beim Zentralkontrollbureau	270
„ Kreisbureau II	etwa 160
„ „ IV	106
„ „ V	74
„ Quartierbureau Riesbach	206

Im Kreise III hat das Kreisbureau III die überschüssigen 297 Stimmzettel bis zwei Tage nach der Wahl eingeschlossen aufbewahrt und dann an die Polizeimannschaft zur Verwendung als Notizenpapier abgegeben. Heute sind nur noch 66 der Stimmzettel vorhanden. Das Quartierbureau Industriequartier hat einen Teil der überschüssigen Stimmzettel ebenfalls zu Notizen verwendet, den Rest hat Ende Mai die Abwärtin mit andern Papierabgängen als Makulatur verkauft. Das Quartierbureau Wiedikon ist noch im Besitze von 152 überschüssigen Stimmzetteln.

Frage 4: Wie viele Stimmrechtsausweise sind als unbestellbar zurückgekommen?

Antwort: Diese Frage kann nicht genau beantwortet werden. Die Zahl der am Vorabend des Wahltages als unbestellbar an die Austeilungsstellen des Kreises III zurückgelangten Stimmrechtsausweise wird geschätzt für Quartier Aussersihl (Kreisbureau III) auf 50, für Quartierbureau Industriequartier auf 30, für Quartierbureau Wiedikon auf 20.

Frage 5: Wodurch erklären sich allfällige Differenzen zwischen der Zahl der verbrauchten Stimmzettel und der ausgegebenen Stimmrechtsausweise?

Wodurch allfällige Differenzen zwischen Stimmregistern und Niederlassungsregistern einer- und Stimmrechtsausweisen andererseits?

Antwort: Wir nehmen an, unter „verbrauchten“ Stimmzetteln seien diejenigen verstanden, welche von den Amtsstellen, welche die Einlegung der Stimmzettel in die Stimmrechtsausweise besorgen, verwendet werden.

Alsdann ist zu sagen, dass kleinere Differenzen zwischen der Zahl der verbrauchten Stimmzettel und der ausgegebenen Stimmrechtsausweise wol regelmässig dadurch vorkommen, dass beim Einschieben der Stimmzettel in die Ausweise Stimmzettel zerknittert, zerrissen oder beschmutzt und dann ersetzt werden, so dass also mehr Stimmzettel „verbraucht“ werden, als nach der Zahl der Stimmrechtsausweise sich ergibt.

Differenzen zwischen Stimm- und Niederlassungsregistern einer- und Stimmrechtsausweisen andererseits können unseres Erachtens eben infolge der bei Beantwortung der Frage 1 be-

schriebenen täglichen Nachführung der Stimmregister nicht vorkommen.

In diesem Sinne äussern sich auch in ihrer Vernehmung die sämtlichen Registerführer der Kreis- bzw. Quartierbureaux.

Frage 6: In welcher Weise ist die Zählung der Stimmrechtsausweise und Stimmzettel vorgenommen und kontrollirt worden?

Frage 7: Ist es vorgekommen, dass Wahlbureaubeamte für Dritte Stimmzettel geschrieben haben?

Frage 8: Wie sind die ungültigen Stimmen behandelt worden? Wurde die Ungültigkeitserklärung den einzelnen Unterbureaux überlassen, oder den Kreiswahlbureaux? Ist dabei jedesmal die Notiz beigefügt worden, welche Stimmen als ungültig erklärt wurden?

Antwort: Diese drei Fragen wurden von den Kreiswahlbureaux I, II, IV und V übereinstimmend kurz dahin beantwortet:

a) (Frage 6) Dass die Zählung der Stimmrechtsausweise und Stimmzettel nach den städtischen Normen (Dienstordnung für die Mitglieder der Wahlbureaux vom 3. Oktober 1896 und Verordnung über die Wahlbureaux und die Stimmurnen vom 17. August 1901) vorgenommen worden,

b) dass der in Frage 7 umschriebene Tatbestand nicht vorgekommen,

c) (Frage 8) dass der Entscheid über die Ungültigkeit einzelner Stimmen den Einzelbureaux überlassen worden sei.

Das Kreiswahlbureau III beantwortet die Fragen 6, 7 und 8 in ausführlicher Darstellung, die wir unverkürzt folgen lassen:

„Zur Frage 6: In welcher Weise ist die Zählung der Stimmrechtsausweise und Stimmzettel vorgenommen und kontrollirt worden?

Grundlage für diese Arbeit bildeten neben dem Wahlgesetz vom 7. November 1869 die städtische Dienstordnung für die Mitglieder der Wahlbureaux vom 3. Oktober 1896 und die städtische Verordnung über die Wahlbureaux und Stimmurnen vom 17. August 1901.

In einer Sitzung am 19. April 1902, zu welcher das Präsidium des Kreiswahlbureau die Aktuare, die drei erstgewählten Mitglieder, sowie die beim Urnendienst die Aufsicht führenden Mitglieder eingeladen hatte, wurde beraten, in welcher Art das Urnen- und Zählgeschäft im Rahmen der oben angeführten Vorschriften durchgeführt werden könne, so dass das Publikum, das voraussichtlich den kommenden Wahlen sehr grosses Interesse entgegenbringen werde, von uns möglichst prompte Arbeit erhalte.

Auf Grund dieser Beratungen wurde bestimmt, dass in jedem von den 5 Urnenlokalen je nur 2 Urnen aufgestellt werden, in eine derselben sollten die Zeddel für die Kantonsratswahl und in die andere sowol die Zeddel für die Regierungratswahl als für das zur Abstimmung gelangende Gesetz gelegt werden. Jede dieser Urnen wurde von je einem Wahlbureaumitgliede beaufsichtigt und dasselbe hatte zu kontroliren, ob ein Stim-mender jeweilen nur soviel Zeddel einlege, als er Stimmrechtsausweise abgegeben hatte, in keinem Falle also mehr als drei.

Die übrigen zwei Mitglieder hatten das aufsichtführende Mitglied, das in verdankenswerter Weise während der ganzen Zeit des Urnendienstes anwesend war, bei der Kontrolle der Stimmenden zu unterstützen, dabei die Stimmrechtsausweise in Empfang zu nehmen, abzuzählen und in Packete von je 100 Stücken zu ordnen. Das Ergebnis dieser Auszählung wurde in den schriftlichen Rapporten, welche das aufsichtführende Mitglied mit den Urnen und Stimmrechtsausweisen im Zähllokale ablieferte, vorgemerkt. Wir hatten keinen Grund, an der Richtigkeit dieser Auszählung zu zweifeln, da ja 283 Stimmrechtsausweise mehr eingegangen waren, als Stimmzeddel abgegeben wurden.

Zur Auszählung waren 120 Mann aufgeboden worden. Nach dem Appell erklärte ihnen der Präsident, in welcher Art die Auszählung vorgenommen werde und ermahnte sie, durch unparteiische und gewissenhafte Arbeit dem Wahlbureau Ehre einzulegen. Die Leute verteilten sich an 4 lange Tischreihen, so dass je zwei Gegenübersitzende ein Einzelbureau bildeten. Darauf wurden die Urnen auf die Tische entleert und die Stimmzeddel sortirt, wobei man die Kantonsratswahlzeddel zugleich zu Packeten von je 50 Stück abzählte. Diese Packete

wurden auf einen besondern Tisch gelegt und gezählt, während die Einzelbureaux mit der Zählung der Stimmzettel für das kantonale Gesetz und für den Regierungsrat begannen. Erst als diese Arbeit vollendet war, wurden an die Einzelbureaux solche Packete von je 50 Stimmzetteln zur Auszählung übergeben. Dabei zeigte es sich, dass die Packete nicht immer genau 50 Zettel enthielten, aber immerhin war die Differenz bei über 9000 Stimmzetteln eine minime; denn bei der Gruppierung in Packete wurden 9167 Stimmzettel gefunden, während die definitive Auszählung 9172 ergab.

Die Einzelbureaux hatten die Ergebnisse ihrer Zählung auf einen Zählbogen zu übertragen, dessen Einrichtung Sie aus dem beiliegenden Formular A ersehen wollen. Sie werden daraus erkennen, dass dessen rechnerische Einrichtung eine fast vollkommene ist, indem man immer kontroliren kann, ob die gezählten Stimmen übereinstimmen mit der Anzahl der Stimmzettel mal der Anzahl der zu wählenden Kandidaten. Das Einzelbureau, das seine Arbeit in Ordnung glaubt, bringt nun die Stimmzettel mit dem unterschriebenen Zählbogen einem Mitgliede des engern Bureau. Dieses trägt die Ergebnisse der ersten Zählbogen auf einen zweiten Zählbogen (Formular B) über. Bei diesem kontrolirt sich die Rechnung wieder ausgezeichnet, weil bei horizontaler und vertikaler Addition der Kolonnen das gleiche Endergebnis zum Vorschein kommen muss. Man wird erkennen, dass die rechnerische Kontrolle kaum zu wünschen übrig lässt.

Die materielle Kontrolle, ob die Arbeit der Einzelbureaux eine exakte sei, lässt sich direkt nicht ausführen. Man muss darauf vertrauen, dass die Zähler das Ehrenamt, das ihnen der Stadtrat übertragen hat, gewissenhaft ausüben und bis jetzt wurde unseres Wissens dieses Vertrauen nicht getäuscht.

Immerhin wurden die Wahlbureaumitglieder darauf aufmerksam gemacht, dass unsere Oberbehörden die materielle Kontrolle jederzeit ausüben können; denn die Stimmzettel, die von einem Einzelbureau gezählt werden, werden in den Zählbogen, auf welchen das Zählergebnis sowie die Unterschrift der Zähler steht, verpackt und vom Wahlbureau in dieser Verpackung den Oberbehörden zugestellt. Wir haben rechtzeitig in einer besonderen Zuschrift an die Wahlaktenprüfungskommission auf diese Art der Verpackung aufmerksam gemacht.

Um in einem gewissen Sinne dennoch etwelche materielle Kontrolle ausüben zu können, ersuchten wir die erstgewählten und die aufsichtführenden Mitglieder, während des Zählaktes anwesend zu sein und, von Tisch zu Tisch gehend, allfällige Übelstände aufzudecken oder den Einzelbureaux Ratschläge zu erteilen. Die Herren, die schon am Morgen von 10—1 Uhr an den Urnen kontrolirten, haben sich in höchst verdankenswerter Weise auch dieser Arbeit noch unterzogen.

Frage 7: Ist es vorgekommen, dass Wahlbureaubeamte für Dritte Stimmzettel geschrieben haben?

Übereinstimmend erklären die aufsichtführenden Mitglieder, dass das in den Urnenlokalen einfach unmöglich gewesen sei; dass solches im Zähllokal geschehen konnte, ist selbstverständlich undenkbar.

Frage 8: Wie sind die ungültigen Stimmen behandelt worden? Wurde die Ungültigkeitserklärung den einzelnen Unterbureaux überlassen oder dem Kreiswahlbureau? Ist dabei jedesmal die Notiz beigefügt worden, welche Stimmen als ungültig erklärt wurden?

Grundlage für die Behandlung der ungültigen Stimmen bildete § 8 b der Dienstordnung: „Die Stimmgebung bei Wahlen ist als gültig zu betrachten, wenn nach den dem Wahlakte vorausgegangenen öffentlichen Wahlvorschlägen keine begründeten Zweifel über die Person obwalten können“.

Bei Öffnung der Urnen wurde vom Präsidenten dieser Passus ausdrücklich betont und zugleich den einzelnen Wahlbureaux empfohlen, wenn sie nicht sicher seien, ob eine Stimme als gültig oder ungültig zu erklären sei, ein Mitglied des Wahlbureauvorstandes zur Beratung beizuziehen, was denn auch oft geschah. In einem zweifelhaften Falle vom gesamten Wahlbureau von 120 Mitgliedern einen Entscheid zu provozieren, ging absolut nicht an, wie uns frühere Versuche zeigten. Man muss da bedenken, dass das Wahlbureau keine parlamentarisch geschulte Körperschaft bildet; es ginge durch Verhandlungen des Gesamtbureau Zeit verloren, die in gar keinem Verhältnisse zu dem erreichten Erfolge stünde.

Betreffend der dritten Frage unter 8 ist zu bemerken, dass von den Einzelbureaux bei jeder Wahl verlangt wird, dass der Grund für Ungültigkeitserklärung einzelner Stimmen ent-

weder auf der Rückseite der Zettel notirt werde oder dann bei dieser Wahl wenigstens neben jede einzelne ungültige Stimme ein Kreuz gemacht werde.

In dem oben beschriebenen Verfahren glaubten wir das getan zu haben, was sich unseits innerhalb der bestehenden Vorschriften machen liess, um prompte Arbeit zu liefern, ohne dass sich dadurch der Wahlmechanismus zu schwerfällig und daher zu zeitraubend gestaltete; denn man muss die Wahlauszählung nicht nur möglichst genau, sondern auch möglichst rasch ausführen.“

Wir haben dieser Darstellung nichts beizufügen und sind damit am Ende unserer Berichterstattung angelangt.

5. Der Polizeivorstand der Stadt Zürich

an die

kantonsrätliche Wahlaktenprüfungskommission.

(Vom 12. Juni 1902.)

Unter dem 4. Juni ds. Js. stellte die kantonsrätliche Wahlaktenprüfungskommission an unterzeichnete Stelle das Begehren, es möchten die im Kreise III anlässlich der Kantonsratswahlen vorgekommenen und der städtischen Polizeiverwaltung bekannt gewordenen Wahlumtriebe und Wahlmachinationen der Kommission mitgeteilt werden. Ferner möchten die wegen angeblicher Abwesenheit oder aus andern Gründen nicht bestellbaren Steuerzettel der Stadt und des Staates Zürich verglichen werden mit den Stimmregistern bzw. den aus ähnlichen Gründen nicht bestellbaren, also zurückgelangten Stimmcouverts, damit festgestellt werden könne, ob nicht etwa von solchen oder für solche, die für die Steuern nicht gefunden werden konnten, das Stimmrecht ausgeübt worden sei.

In Beantwortung der zweiten Anfrage erlaube ich mir Ihnen im Anschluss die Vernehmlassung des Chefs des Zentralkontrol-

bureau vom 9. Juni 1902 zu übermitteln, welche über die in Frage stehenden Verhältnisse Aufschluss gibt. Um dem an erster Stelle ausgesprochenen Begehren zu entsprechen, habe ich das Polizeiinspektorat aufgefordert, von der städtischen Polizeimannschaft bezügliche Rapporte einzuziehen. Es sind mir jedoch nur zwei Rapporte eingegangen von den Polizeidetektiven Wäckerling und Essig, aus welchen Rapporten sich ergibt, dass die beiden Polizeisoldaten über ihre Wahrnehmungen anlässlich der Kantonsratswahl bereits von der Kommission einvernommen worden sind. Aus einem schon früher unter dem 30. April eingelangten Rapport des Polizeirekruten Hauenstein ergibt sich, dass vor den Kantonsratswahlen Stimmzettel in grösserer Zahl von einem Ludwig Umbricht, Schlosser, wohnhaft Albertstrasse 15, gesammelt worden sind. Ob Umbricht sämtliche Stimmcouverts auch zur Urne gebracht hat, ist nicht festgestellt. Für die Kommission ist es vielleicht von Interesse, Einsicht zu nehmen von den Akten eines Falles, der sich anlässlich der vorletzten Wahlen im Kreise III, bei der Wahl eines Notaren und eines Mitgliedes des Bezirksrates, im Februar ds. Js. zugetragen hat. Es ergibt sich aus diesen Akten, die ich beilege (Akten i. S. Friedrich Hiltbold, Schlosser, in Zürich III), dass offenbar die Praxis sich eingebürgert hat, Stimmzettel in möglichst grosser Anzahl zu sammeln, dieselben alsdann zu gunsten einer Partei zu beschreiben oder umzuschreiben und zur Urne zu befördern.

C.

6. Das kantonale statistische Bureau

an die

kantonsrätliche Wahlaktenprüfungskommission.

(Vom 4. Juni 1902).

Unterm 22. Mai 1902 ist uns mündlich der Auftrag erteilt worden, infolge des Wahlrekurses aus dem III. Kreise der Stadt Zürich eine Prüfung der Stimmzettel für die Kantonsratswahlen dieses Kreises vorzunehmen mit Rücksicht auf die Beanstandung eines sehr erheblichen Teiles dieser Stimmzettel, bezw. der Art ihrer Ausfüllung und Abgabe (durch Andere als den Inhaber des betreffenden Stimmcouverts und des zugehörigen Stimmzettels). Dieser Auftrag wurde, nachdem die Stimmzettel uns am 24. Mai zugestellt worden waren, schriftlich bestätigt durch ein Schreiben der Wahlaktenprüfungskommission vom 29. Mai, worin gesagt ist, wir (kant. statistisches Bureau) möchten „eine genaue Verifikation der anlässlich der Kantonsratswahlen vom 27. April im III. Kreise der Stadt Zürich abgegebenen und bereits beim statist. Bureau liegenden Stimmzettel vornehmen lassen und das Resultat der Untersuchung beförderlich zur Kenntnis bringen“.

Wir haben die uns aufgetragene Untersuchung nach zwei Haupttrichtungen geführt, indem wir prüften:

- 1) Ob die vom Wahlbureau des III. Kreises ermittelten Zahlen in einigen Stichproben sich als genau herausstellen für den Fall, dass die Stimmzettel unbeanstandet bleiben;
- 2) ob in erheblicher Anzahl — und in welcher Anzahl — sich solche Stimmzettel finden, auf die die Einwendungen im Wahlrekurs zutreffen: Stimmzettel mit Änderungen von dritter Hand und grössere Stimmzettelpartien von gleicher Hand; ferner: ob diese Vorkommnisse das Wahlresultat zu beeinflussen im Stande waren.

Die Untersuchung wurde begonnen am 24. Mai, sobald die Stimmzedel an uns gelangt waren, und dauerte bis 30. Mai, beanspruchte also nahezu 7 volle Arbeitstage, so zwar, dass dieses Zeitmass (168 Arbeitsstunden) ziemlich zu gleichen Hälften auf die beiden Seiten der Untersuchung sich verteilt, was hier deswegen angeführt werden soll, um darzutun, dass die uns obliegende Prüfungsarbeit in eingehender und sorgfältiger Weise vorgenommen worden ist.

Nachstehend die Ergebnisse unserer Untersuchung.

I. Arithmetische Prüfung des Wahlergebnisses nach einigen Stichproben, die Stimmzedel als unbeanstandet angenommen.

Es handelt sich um 9172 Stimmzedel (nach unserer Verifikation deren 9171, indem eines der 50^{er} Pakete nur 49 Stimmzedel enthielt). Das absolute Mehr wird vom Wahlbureau zu 4275 angegeben. Da eine Prüfung aller Stimmzedel nach den sämtlichen Kandidaten viel zu viel Zeit absorbiert hätte, beschränkten wir uns auf die Prüfung nach sechs von den 54 Kandidaten: drei von der sozialdemokratischen Liste und zwar die drei als gewählt Erklärten mit den geringsten Stimmenzahlen, und drei von der bürgerlichen, in Minderheit gebliebenen Liste. Die sechs Namen und ihre Stimmenzahlen sind folgende:

- a) Max Roon, Kaufmann, 4362; F. Göcking, Redaktor, 4526; Arnold Stauber, Wirt, 4546;
- b) J. H. Müller, Statthalter, 4029; B. Fritschi, Stadtrat, 3979; Dr. Amsler, Nationalrat, 3776.

Unsere Zählung hat nun an Stelle dieser Zahlen die nachstehenden ergeben:

- a) Roon, Kaufmann, 4314 (48 weniger);
Göcking, Redaktor, 4514 (12 ");
Stauber, Wirt, 4500 (46 ");
- b) Müller, Statthalter, 4052 (23 mehr);
Fritschi, Stadtrat, 3992 (13 ");
Dr. Amsler, Nationalrat, 3781 (5 ").

Diese Differenzen ändern das Wahlergebnis nicht; sie sind auch verhältnismässig (bei über 9000 Stimmzetteln!) unerheblich; sie machen in den einzelnen Stimmzedel-Paketen

à 50 Zettel meist nur einen Einzelfall aus; in einem dieser Pakete betrug sie 4, sonst aber nur 1—2. Im übrigen muss die vom Wahlbureau unter nicht günstigen Verhältnissen geleistete Arbeit als anerkennenswerte und vertrauenswürdige Leistung bezeichnet werden. In der grossen Zusammenzugstabelle ergab die genaue Prüfung nur zwei sich kompensierende Additionsfehler von je 10, wonach Herr Heusser, Sekundarlehrer, 10 Stimmen weniger erhielt als im Tableau des Wahlbureau, Herr Huber, Maschinenmeister, aber 10 Stimmen mehr.

Nach dieser arithmetischen Revision haben die drei vorgenannten Sozialdemokraten das absolute Mehr um folgende Anzahl Stimmen überschritten:

Kaufmann Roon	39	Stimmen.
Redaktor Göcking	239	„
Wirt A. Stauber	225	„

II. Untersuchung der Stimmzettel in Bezug auf die erhobenen Einwendungen und Einfluss des Untersuchungsergebnisses auf das Wahlergebnis.

A. Stimmzettel mit Änderungen von dritter Hand (Streichungen, Korrekturen, Ergänzungen).

Der Stimmzettel, die von anderer Hand als demjenigen, der sie ursprünglich ganz oder teilweise beschrieb, abgeändert wurden, sind 72 ermittelt worden; davon sind 54, also drei Viertel dieser Zettel, sozialistischer, und 18, also ein Viertel, „bürgerlicher“ Provenienz (wenn wir dieser letztern Gruppe noch einen Zettel „gemischten Inhalts“ hinzurechnen).

Die letzteren Vorkommnisse können selbstverständlich das Wahlergebnis in seinem entscheidenden Moment nicht beeinflussen, da die bürgerlichen Kandidaten durchwegs in Minderheit blieben und diese Minderheitssituation höchstens noch etwas prägnanter werden kann; gleichwol erwähnen wir hier diese inkorrekten Stimmzettel mit „bürgerlichen“ Nominierungen geflissentlich zuerst, weil dieses Vorkommnis neu ist. Bei der Untersuchung von 1899 wurden die „Methoden“ der Änderung von Stimmzetteln nur von einer Partei praktiziert; jetzt steht diese letztere damit nicht mehr allein, — befindet sich aber allerdings im Vorsprung damit, da $\frac{3}{4}$ der betreffenden Zettel auf ihre Rechnung kommen.

In unserm Berichte über derartige Vorkommnisse bei den Wahlen vom Frühjahr 1899 wurde der Sachverhalt in Bezug auf die einzelnen Änderungen und Ergänzungen des Nähern dargelegt; das kann in dem jetzigen Falle nicht wohl in gleicher Weise geschehen, weil des Details bei ca. 2000 bzw. 1500 Namen zu viel würde. Wir verweisen auf das betreffende Stimmzeddelfaszikel, das wir zur Verfügung halten, und beschränken uns hier auf einige Beispiele der vorgekommenen Stimmzettel-Änderungen.

1. Ein die Namen „Bibor, Egg, Erismann und Farbstein“ tragender Zettel ist nachher von anderer Hand unter Streichung dieser 4 Namen mit den 27 Nominationen der bürgerlichen Liste ausgefüllt worden (mit der Korrektur „Wisner“ statt Kaiser).

Auf einem Zettel mit 13 sozialistischen Namen wurden 4 der letzteren gestrichen (Lang, Dr. Kraft, Wyss und Vogel-sanger) und ersetzt durch: Fritschi, Bopp, Dr. Amsler und Huber-Stutz; sodann wurde der Zettel durch 14 weitere bürgerliche Namen vervollständigt.

Auf einem dritten Zettel mit den beiden Namen „Pflüger, Paul, Pfarrer“ und „Greulich, Hermann, Arbeitersekretär“ wurde der erste dieser Namen gestrichen und sodann der Zettel durch 25 „bürgerliche“ Namen vervollständigt.

Die weiteren 15 Zettel dieser („bürgerlichen“) Gruppe enthalten ausschliesslich Ergänzungen, keine andern Abänderungen.

2. Auf einem mit meistens sozialistischen Namen ausgefüllten Zettel sind folgende „bürgerliche“ Namen gestrichen: Dr. Amsler, Stadtrat Fritschi, Statthalter Müller, Jak. Locher, Ingenieur Kuhn und Jean Ganz.

Auf drei Zeddeln von gleicher Hand mit der bürgerlichen Liste sind je 10 dieser Namen (immer dieselben) gestrichen; an Stelle zweier dieser Namen sind jeweilen gesetzt: Dr. Erismann und Dr. Kraft.

Zwei Zettel trugen ursprünglich die drei Namen: Meili, Pfr.; Pflüger, Pfr.; Kindler, Oberstlt. Die Namen sind nun ausradirt (aber so schlecht, dass man unter Zuhülfenahme beider Zettel sie noch zu lesen vermag) und ersetzt durch: Biber, Sek.-Lehrer; Egg, Rechtsagent; Erismann, Stadtrat; sodann sind die Zettel durch weitere 24 sozialistische Namen ergänzt.

Ein Zettel mit 12 Namen (6 sozialistischen und 6 bürgerlichen) ist in der Weise geändert, dass die 6 bürgerlichen Namen durch 6 sozialistische ersetzt und sodann weitere 15 sozialistische Namen hinzugefügt wurden; die Änderungen beiderlei Art sind von der gleichen Hand, von anderer Hand als derjenigen, welche die 12 ersten Namen anbrachte.

Die weiteren 47 Stimmzettel dieser Gruppe enthalten „Ergänzungen“ nur teilweise ausgefüllter Zettel, Ergänzungen um 2 bis um 26 Namen; z. B. ist ein Zettel mit dem Namen Dr. Amsler unter Belassung dieses Namens von Dritthand durch 26 sozialistische Namen vervollständigt worden; ein solcher mit den 3 Namen „Huber-Stutz, Karl Gattiker und Fuhrhalter Stiefel“ wurde durch 24 sozialistische Namen kompletirt.

Wie verhält es sich nun mit dem Einfluss dieser zweifellos inkorrekt zu Stande gekommenen Stimmzettel auf das Wahlergebnis nach unsern Stichproben?

Es fragt sich, sollen nur die Änderungen dieser Zettel oder die ganzen Zettel als ungültig betrachtet und behandelt werden. Im ersteren Falle kommen für die Herren Roon, Göcking und Stauber der Reihe nach in Abrechnung 32, 29 und 34 Stimmen, im andern Falle aber 39, 47 und 40 Stimmen. Es bleiben dann über das absolute Mehr hinaus

	im I. Falle	im II. Falle
für Herrn Roon	7	0
„ „ Göcking	210	192
„ „ Stauber	191	185

Bei Annahme des zweiten Falles hätte Hr. Roon genau noch das absolute Mehr erreicht, — soweit es sich nur um die bisher besprochenen Stimmzettel-Beanstandungen handelt.

B. Stimmzettel-Partien von gleicher Hand.

Aus über 9000 Stimmzetteln diejenigen herauszusuchen, welche in grösserer Zahl von gleicher Hand geschrieben sind, ist eine Aufgabe, um welche niemand beneidet werden dürfte! Auch wollen wir nicht behaupten, dass die Aufgabe trotz mehrmaligen Durchgehens sämtlicher Stimmzettel so gelöst worden sei, dass alle von gleicher Hand herrührenden Parteien vollständig herausgefunden wurden und in den übrigen rund 8,800 Zetteln nun keine solchen mehr in Parteien von

gleicher Hand vorkämen; vielmehr ist selbstverständlich, dass die ermittelten Zettelgruppen mit gleicher Handschrift nur das Minimum an solchen darstellen. Die Autoren solcher Zettel haben ja auch kein Interesse daran, die betreffende Aufgabe zu erleichtern; dieselbe wird nicht wenig dadurch erschwert, dass die „gleiche Hand“ mitunter bald Tinte, bald Bleistift, bald deutsche, bald lateinische, bald aufrechte, bald schiefe Schrift angewendet hat.

Als „Partien“ von Stimmzetteln, um die es sich dabei handelt, wurden gemäss der frühern Untersuchung (von 1899) solche von 4 und mehr Zetteln betrachtet, solche von weniger als 4 (die für beide Parteien in Masse vorkommen) nicht mitgerechnet.

Wir sind im Falle, für einige der grössern Parteien (von 12—35 Zetteln) die Ersteller derselben zu nennen. Die betreffenden Herren werden die Richtigkeit unserer Angabe schwerlich bestreiten; eventuell stellen wir auf Schriftexpertise ab.

Einige dieser Parteien rühren von Mitgliedern des Wahlbureau her. Wir glauben, diesen Umstand hervorheben zu sollen. Das Wahlgesetz verbietet in § 32 den Bureaumitgliedern, Stimmzettel für dritte Personen auszufüllen. Wir unterscheiden daher im folgenden zwischen den Stimmzettel-Partien von Bureaumitgliedern einerseits und denen von Privaten andererseits.

Nach der Partei-Provenienz sind die Stimmzettel von gleicher Hand in grössern und kleinern Gruppen:

Sozialistische	274
Bürgerliche	28
Zusammen	302.

Das Verhältnis zwischen den beiden Zahlen ist annähernd 9:1. Im Jahre 1899 waren 117 sozialdemokratische Stimmzettel dieser Art vorhanden, bürgerliche aber gar keine. Die Gesamtzahl der „partienweisen“ Stimmzettel hat in den drei Jahren um 156 % zugenommen.

Diese Zettel liegen in folgende Faszikel geordnet zur Einsicht bereit:

1. Sozialdemokratische Stimmzettelgruppen von gleicher Hand.

a) von Mitgliedern des Wahlbureau.

Von Herrn B.	16 Zettel
„ „ Z.	12 „

b) von Privaten (soweit uns bekannt).

Von Herrn E. K., Angestellter des Herrn Stauber, 35.

Von unbekannter Hand der Reihe nach Parteien von: 16, 15, 14, 14 und 14, 13, 11, 10 und 10, 9, 8, 7, 7 und 7, 6 und 6, je 5 in vier Parteien, je 4 in sechs Parteien, zusammen in 24 Parteien von unbekannter Hand 211 Zettel, mit denjenigen des Herrn Kundert 246; Total a und b, wie oben 274.

2. Bürgerliche Stimmzettelgruppen von gleicher Hand:

9, 6, 5, 4 und 4, also fünf Parteien mit zusammen 28 Stimmzetteln, wie oben angegeben.

Was den Einfluss dieser partienweisen Stimmzettel auf das Wahlergebnis betrifft, ist die Rechnung einfacher als bei den Stimmzetteln mit Änderungen: die Stimmzettelgruppen von gleicher Hand enthalten durchwegs die volle Parteiliste mit allen ihren Namen, ausgenommen 4 Zettel ohne Roon, sowie 4 ohne Roon und Stauber. Es fragt sich nun, sind bloß die 28 Stimmzettel in Betracht zu ziehen, welche von Wahlbureaumitgliedern herrühren oder auch die 211 andern Stimmzettel der sozialdemokratischen Gruppe. Wir wollen jeden dieser zwei Fälle nur mit dem entsprechenden Fall auf Seite 36 des Berichtes kombinieren, also nur zwei, nicht vier Kombinationen treffen. Dann ergeben sich für die drei mehrgenannten Kandidaten folgende Stimmzahlen über resp. unter dem absoluten Mehr:

	im I. Fall	im II. Fall
Roon, Kaufmann	— 21	— 266
Göcking, Redaktor	+ 182	— 64
Stauber, Wirt	+ 163	— 79

Herr Roon hätte also in jedem der beiden Fälle das absolute Mehr nicht erreicht; im zweiten Falle wären auch die Herren Göcking und Stauber nicht als gewählt zu betrachten.

Ein ähnliches Ergebnis ist, für den II. Fall, zwar nicht arithmetisch nachgewiesen wie in diesen drei Stichproben, aber nach diesen Proben sehr wahrscheinlich für einige weitere der vorläufig als gewählt geltenden Kandidaten, deren Stimmenzahl den drei Vorgenannten am nächsten steht (vor allem für die Herren Rieder, Kessler und Dr. Farbstein).

.....

Für das kantonale statistische Bureau:

E. Kollbrunner.

IV. Die Personaleinvernahmen durch die Kommission für Prüfung der Wahlakten.*)

I. Gruppe.

1. **W. A.** Fuhrhalter Willi bestätigte mir auf Befragen, dass bei seinen Knechten auf den 27. April hin Stimmzettel eingesammelt worden seien. Er habe für seine Knechte 12 Stimmcouverts erhalten und sie am Samstag abend an die Berechtigten ausgeteilt. Am folgenden Morgen seien dann zwei Unbekannte gekommen, die von den Knechten Frei und Baumann die Stimmzettel abforderten und erhielten. Aus Erkenntlichkeit dafür haben die Unbekannten jedem der zwei Knechte ein Glas Bier bezahlt.

62. **H. H.** Am 26. April, abends 7 Uhr, klopfte ein mir unbekannter Herr an mein Bureaufenster und verlangte die Stimmkarten der Knechte Frei und Baumann. Ich verweigerte sie, bis der Unbekannte die beiden Knechte herbeibrachte und sie mir erklärten, ich soll ihm ihre Stimmkarten übergeben, sie haben ihm dieselben gestern im Wirtshause verkauft. Auf meine Frage nach dem Namen des Unbekannten erhielt ich den Bescheid, das gehe mich nichts an. Baumann sagte mir, sie hätten für die Zettel je ein Glas Bier erhalten.

54. **W. A.** Mein Buchhalter erzählte mir am 27. April, es sei gestern (Samstag) ein Unbekannter zu ihm ins Bureau gekommen und habe erklärt, man soll ihm die Stimmzettel der beiden Knechte Frei und Baumann geben. Der letztere habe dann dem Buchhalter bestätigt, er dürfe sie hergeben, sie haben sie verkauft. — Vor dem Hause wartend sei noch ein zweiter Unbekannter gestanden. — Baumann hat mir eingestanden, er sei mit dem Nebenknecht Frei und mit dem die Zettel abholenden Unbekannten Freitags im Wirtshause gewesen; dort haben sie demselben die Stimmzettel versprochen.

*) Aus Rücksicht für die einvernommenen Personen werden deren Namen nur durch die Anfangsbuchstaben angedeutet. Die vorgesetzte Ziffer ist die Nummer des Einvernahmeprotokolls, auf welches hier verwiesen wird.

33. **F. G.** Samstag den 26. April abends kam ein mir seit einiger Zeit bekannter Milch- und Spezereihändler an der Ottostrasse zu mir und frug mich, ob ich selber stimme; er ersuchte mich, wenn ich nicht selber stimmen wolle, den Stimmzettel ihm zu geben, er wolle ihn schon mitnehmen. Ich gab ihm den Zettel, ohne ihm vorzuschreiben, wie er beschrieben werden müsse. Derselbe Mann nahm auch den Stimmzettel meines Nebenknechtes Emil Baumann in Empfang. Es ist nicht richtig, dass der Empfänger jedem von uns ein Bier bezahlte.

34. **B. E.** Ganz gleiche Darstellung wie diejenige des Frei, Gottlieb, mit dem Zusatze: Früher schenkte mir der Mann etwa ein Bier, wenn ich zu ihm in den Laden kam, um etwas zu kaufen.

75. **U. K.** Einen oder zwei Tage vor dem 27. April traf ich die Knechte Frei und Baumann bei Fuhrhalter Wille. Ich erinnerte mich, dass sie mir einmal gesagt hatten, sie hätten bei den letzten Stadtratswahlen keine Stimmzettel erhalten. Nun frug ich sie, ob sie solche erhalten haben; eventuell hätte ich mich anerbotten, für sie solche zu reklamieren. Auf meine weitere Frage, ob sie selber stimmen werden, bekam ich die Antwort, sie haben dazu keine Zeit. Deshalb ersuchte ich sie, ihre Stimmzettel mir zu geben, damit ich sie zur Urne bringe. — Am Abend vor der Wahl frug ich sie wieder nach ihren Stimmzetteln und erhielt den Bescheid, sie liegen beim Buchhalter. Ich rief dem letztern durchs Fenster ins Bureau, er soll mir die Stimmzettel von Frei und Baumann geben. Er gab sie mir aber erst, nachdem ihm von den beiden bestätigt wurde, dass sie mir die Zettel überlassen wollen. Ich erhielt die Zettel unbeschrieben. Da ich noch meinen eigenen Stimmzettel und denjenigen eines gewissen Ochsenbein besass, hatte ich mit den zwei soeben erhaltenen vier Stück, also einen zu viel. Deshalb übergab ich einen solchen dem Herrn Schnorf, Angestellter beim Gaswerk; was dieser damit machte, weiss ich nicht. Ich schrieb und trug drei Stimmzettel zur Urne. Den Knechten F. und B. habe ich für die Stimmzettel kein Bier bezahlt; dagegen habe ich ihnen als meinen Ladenkunden schon früher etwa eine Flasche Bier gratis abgelassen, um sie an mein Geschäft zu fesseln.

Notiz. B. steht erst seit Herbst 1901 bei Wille in Dienst, also noch nicht zur Zeit der letzten Stadtratswahlen.

36. **M. A.** Sonntag den 27. April um die Mittagszeit, als ich von der Urne kam, traf ich vor der Turnhalle einen mir bekannten Deutschen, namens Littin. Halb sprechend, halb durch Zeichen frug er mich, ob und wie ich gestimmt habe. Ohne aber meine Antwort abzuwarten, erzählte er mir, er habe 27 Stimmcouverts eingesammelt. Denselben Mann traf ich gleichen Tages schon vormittags um 8 oder halb 9 Uhr in der Wirtschaft zum Freieck. Dabei habe ich gesehen, dass er eine Anzahl Stimmcouverts in der inneren Rocktasche trug; sie ragten aus der Tasche heraus; aus der Farbe zu schliessen, waren es Stimmcouverts.

37. **M. K.** Auch ich traf am 27. April, morgens halb 8 Uhr, in der Wirtschaft zum Freieck den mir bekannten Deutschen Schriftsetzer Littin, genannt Lüthi. In meiner Anwesenheit hat Littin nicht vom Einsammeln von Stimmzetteln gesprochen; nachher erzählte mir mein Bruder, Littin habe nach seiner eigenen Äusserung solche gesammelt.

38. **S. J.** Am Vormittag des Wahltages äusserte A. M. mir seinen Unwillen, dass sogar Deutsche sich in unsere Wahlen mischen und Stimmzettel sammeln. Dann erzählte er, wie er Littin getroffen und wie derselbe in seiner Rocktasche Stimmzettel bei sich getragen habe. Am folgenden Tage bestätigte mir Meister seine Mitteilung.

39. **L. E.** Nach Vorhalt, Stimmzettelfang betrieben zu haben: Ich bestreite dies; ich habe keine Stimmzettel eingesammelt. Allerdings traf ich am Wahlmorgen die beiden Brüder Meister im Freieck; dagegen stelle ich in Abrede, dort dem Alb. Meister von eingesammelten Zetteln erzählt oder Stimmzettel bei mir getragen zu haben. Ich trage auch etwa andere Couverts in der Tasche. Dass ich den Alb. Meister mittags in der Nähe des Wahllokales nochmals getroffen habe, mag sein; ich weiss es nicht mehr. Was mir zur Last gelegt wird, ist Lüge. Als Ausländer bin ich ja nicht stimmberechtigt und mische ich mich nicht in Wahlangelegenheiten, obschon ich Mitglied des Grütlivereins bin.

In Konfrontation mit A. M. verbleiben beide bei ihren Aussagen.

11. **M. R.** Dass ich vor der Kantonsratswahl Stimmzettel eingesammelt habe, bestreite ich ganz entschieden; ich habe nur Flugblätter vertragen und das wird doch erlaubt ge-

wesen sein; auch hatte ich von niemandem Auftrag erhalten, Stimmzettel einzusammeln. Am Morgen des 26. April wollte ich meine Schwester, Frau B., besuchen, traf sie aber nicht zu Hause. Ich traf dann die im gleichen Hause wohnende Frau Hablützel und ermunterte sie, dafür zu sorgen, dass ihr Mann am folgenden Morgen stimme. Sie hat mir dann, ohne dass ich es verlangte, den Stimmzettel ihres Mannes abgegeben und mich ersucht, ihn zu beschreiben, da ich ja auch zur Arbeiterpartei gehöre. Ich habe den Zettel beschrieben und mit dem meinigen zur Urne getragen, andere Zettel aber nicht.

12. Frau **F. H.** Am 26. April vormittags kam Dienstmann M. in das von mir bewohnte Haus, um die ebenfalls darin wohnende Frau B., seine Schwester, zu besuchen. Diese war jedoch abwesend. — Ich war gerade mit dem Reinigen der Treppe beschäftigt; M. fing mit mir zu reden an und frug mich im Verlaufe unseres Gesprächs: Mein Mann werde morgen auch stimmen müssen? Dies bejahend, fügte ich bei, er gehe aber nie zur Urne, ich müsse jedesmal das Stimmcouvert per Post zurückschicken. Darauf meinte M., ich könne ja den Stimmzettel ihm geben, er wolle ihn schon besorgen. Ich gab ihm denselben, unbeschrieben und ohne Anweisung, dachte mir aber dabei, er gehöre ja auch zur Arbeiterpartei.

13. Frau **E. B.** Einige Tage vor dem 27., auch noch am 26. April war ich in Winterthur; mein Bruder konnte mich daher am 26. April nicht treffen. Von mir hat niemand den Stimmzettel meines Mannes abverlangt, weder mein Bruder, noch Hausmeister Frei. Mein Mann hat selber gestimmt.

28. **R. A.** Am 29. April vernahm ich von Herrn A. F., Feldstrasse 98, dass im Kreise III unerlaubte Wahlmanöver betrieben worden seien. Ich wollte mich darüber näher informiren und ging zu diesem Zwecke gleichen Tages abends zu Herrn Frei. — In dessen Gegenwart habe ich eine Frau Hablützel über ein Vorkommnis befragt. Sie erklärte mir, Dienstmann Morf habe im Hause Flugblätter vertragen und gleichzeitig nach den Stimmzetteln gefragt. Sie habe ihm denjenigen ihres Mannes übergeben.

Weiteres an anderer Stelle.

69. **M. J.** Am 26. April frug mich Dienstmann Morf, ob ich morgen auch stimme. Nachdem ich dies verneint, meinte er,

dann könnte ich ihm meinen Zettel geben. Ich war damit einverstanden und Morf holte meinen unbeschriebenen Zettel ab. — Ich gab keine Anweisung, wie er beschrieben werden müsse. Bei dieser Gelegenheit sagte ich zu Morf, ich kenne ein Bureau, wo schon halbe Tage lang Stimmzettel geschrieben worden seien. Dass ich aber in einer Wirtschaft in Bülach mich geäußert habe, ich selber habe etwa 30 Stimmzettel eingesammelt, davon weiss ich nichts. Meine Bemerkung betreffend das genannte Bureau bezog sich auf frühere, nicht auf die Kantonsratswahlen. Das Bureau ist dasjenige von Müller-Schenkel, Holzhandlung, Anwandstrasse.

2. **H. J.** In keiner Weise habe ich mich um die Einsammlung von Stimmcouverts bemüht, ich habe auch weder meiner Frau noch meinen Kindern Auftrag gegeben, solche irgendwo abzuholen. Einige Stimmzettel sind mir zugeschickt oder abgegeben worden. Der mit mir im gleichen Hause wohnende Knecht, Gottfried, Weichenwärter, kam am Tage vor der Wahl mit meinem 13 $\frac{1}{2}$ Jahre alten Knaben Ernst zusammen. Auf des letztern Anfrage, ob er morgen auch stimmen werde, erwiderte Knecht, er sei morgen abwesend und könne daher nicht stimmen. Hierauf ersuchte mein Knabe den Knecht, dann soll er ihm den Zettel geben, sein Vater nehme ihn schon zur Urne mit. Knecht, damit einverstanden, hiess meinen Knaben in seine Wohnung kommen und den Stimmzettel holen. Der Zettel war unbeschrieben; er kam mir erst am Sonntag morgen, kurz vor 10 Uhr, als ich meinen Zettel aus dem Wandkorb nahm, um ihn zur Urne zu tragen, zu Gesicht. Meine Frau erklärte mir den Hergang. Ich hatte keine Zeit mehr zum Ausfüllen des Zettels, nahm ihn aber gleichwol neben 3 andern mit mir. Da ich nur 3 Zettel zur Urne bringen durfte, übergab ich den leeren Zettel unterwegs einem Schriftsetzer Bolliger, Engelstrasse, ohne Anweisung. Ob er ihn ausgefüllt und zur Urne gebracht hat, weiss ich nicht.

Auf dem Wege zur Urne, gleich vor meiner Wohnung, kam ein mir unbekanntes Mädchen auf mich zu und ersuchte mich, das Stimmcouvert seines Vaters mitzunehmen. Es erklärte, sein Vater, ein Herr Beyeler, habe gestern nach Basel verreisen müssen und vorher den Stimmzettel noch selber geschrieben. Das Stimmcouvert lautete auf den Namen Beyeler. Der Zettel trug die Namen der sozialdemokratischen Liste; ich nahm ihn zur Urne mit.

Der dritte von mir abgegebene Stimmzettel ist derjenige des Lokomotivführers Krähnbühl. Ich bin mit ihm befreundet, unsere Familien verkehren oft miteinander. Da Krähnbühl sehr viel sonntagsdienstlich abwesend ist, hat er mich schon früher ersucht, jeweilen für Abgabe seiner Stimmzettel zu sorgen. Vor dem Wahltage übergab Frau Krähnbühl den Zettel ihres Mannes meinem Knaben zur Überbringung an mich. Er war unbeschrieben; ich beschrieb ihn und trug ihn zur Urne.

Ich war Präsident des Wahlagitationskomites; wir haben die Verteilung von Wahlzetteln und Flugzetteln organisirt und angeordnet; aber Aufträge zum Einsammeln von Stimmzetteln haben wir nicht erteilt; mir ist davon nichts bekannt.

3. Frau **L. H.** Diesen Frühling war ich krank; die zwölfjährige A. B. machte während meiner Krankheit allerlei Dienste bei mir; sie kam jeden Morgen in meine Wohnung. Eines Morgens sah sie den Stimmzettel meines Mannes auf einem Tisch; darauf sagte sie, ihr Vater habe auch einen erhalten. Ich erwiderte ihr: Ja, sag dann, er soll auch stimmen gehen. Weiter ist darüber nicht geredet worden. — Am Morgen des Wahltages brachte Anna den bereits beschriebenen Zettel ihres Vaters meinem Manne, damit er ihn zur Urne mitnehme; sie gab ihm denselben vor unserer Wohnung, als er zur Urne ging.

4. **K. G.** Am 26. April vormittags halb 11 Uhr holte ich Wein aus dem Keller. Beim Hinuntergehen traf ich den vor der Korridorüre stehenden Ernst H., Knabe des Buchhalter H. Er frug mich, ob ich morgen auch stimme. Ich sagte: Nein, ich habe morgen frei und gehe fort. Darauf meinte der Knabe, dann könne ich meinen Stimmzettel seinem Vater geben, er nehme ihn schon mit. Damit einverstanden, sagte ich, sein Vater könne ihn schon haben. Beim Rückwege aus dem Keller in meine Wohnung kam der Knabe mit mir, um den Stimmzettel zu holen; ich gab ihm denselben unbeschrieben und ohne Weisung.

6. Frau **V. B.** Mein Mann hat seinen Stimmzettel selber beschrieben. Am Morgen des 27. April sandte ich mein Töchterchen Anna mit dem Zettel zu einem Kollegen meines Mannes, namens Böhler, damit er ihn zur Urne mitnehme. Anna meinte aber, sie bringe ihn lieber Herrn Heusser. Damit war ich auch einverstanden. Frau Heusser hat uns den Stimmzettel nicht

abverlangt; sie soll nur mein Töchterchen einmal befragt haben, ob sein Vater auch stimmen werde und auf die bejahende Antwort erwidert haben, ja, es sei recht, er soll nur stimmen.

9. **B. R.** bestätigt die Aussage seiner Ehefrau.

7. **K. A.** Die Darstellung des Herrn H. J. über unsere gegenseitigen Beziehungen ist richtig. Es entsprach unserer bisherigen Gepflogenheit, dass Heusser meinen Stimmzettel abholen liess; besondern Auftrag dazu habe ich nicht erteilt.

8. Frau **A. K.**, Ehefrau des Zeugen Nr. 7. Ich bestätige die Aussage meines Ehemannes; ich habe selber zu Frau H. gesagt, sie soll den Stimmzettel meines Mannes abholen lassen.

53. **B. J.** Als ich am 27. April zur Urne ging, übergab mir Buchhalter H. ein Stimmcouvert mit unbeschriebenem Zettel, ohne Anweisung. Ich beschrieb den Zettel mit der sozialdemokratischen Liste. H. wusste schon, was ich damit anfangen würde, denn wir kennen uns seit Jahren. Der Stimmrechtsausweis lautete auf den Namen Gottfried Knecht, Wagenwärter. Ich trug nur 2 Stimmzettel zur Urne.

77. Frau **M. K.** Mein Ehemann war bis Samstag den 26. April, abends spät, abwesend. Am Samstag nachmittag kam Frau Rohr, Maschinenstrasse, in unser Haus. Sie traf im Parterre Frau Haldimann und frug dieselbe, ob sie den Stimmzettel schon abgegeben habe. Die Befragte antwortete, ja, ihr Mann habe ihn schon mitgenommen. Im gleichen Momente kam ich zu den beiden Frauen. Frau Haldimann wies Frau Rohr an mich. Gleich darauf frug mich letztere, ob wir den Stimmzettel schon abgegeben haben. Als ich dies verneinte, bat Frau Rohr mich, ihr den Stimmzettel zu geben, damit sie ihn besorgen könne. Auf meinen Einwand, der Zettel sei noch nicht beschrieben, entgegnete sie, ihr Mann schreibe ihn schon. Schon vorher sagte Frau Rohr, sie habe noch andere Zettel. Ich bemerkte ihr, so viel mir bekannt, dürfe einer nur zwei Zettel abgeben; sie meinte aber, das mache nichts, das gehe schon, man könne das schon machen etc. Darauf gab ich ihr den Zettel meines Mannes, unbeschrieben. Hätte ich gewusst, dass mein Mann noch gleichen Tages nach Hause käme, hätte ich den Zettel nicht hergegeben.

63. **G. F.** Einige Tage vor dem 27. April kam Frau Rohr, wohnhaft an der untern Hardstrasse, zu mir in die Scheune und frug mich, ob ich selber stimmen gehe. Wenn nein, so soll ich ihr meinen Stimmzettel geben, sie habe deren schon einige zusammengebracht. Ich erwiderte, dass ich noch selber zum Stimmen fähig sei und meinen Zettel niemandem, besonders aber keiner Frau, abgebe.

70. **K. A.** Einige Tage vor der Kantonsratswahl machte ich mit meiner Ehefrau der Frau Kath. Rohr geb. Roth einen Besuch. Da die Rede auf die Wahlen kam, sagte ich zu meiner Frau, sie soll mir dann meinen Stimmzettel geben, ich wolle auch stimmen. Darauf erwiderte sie mir, mein Stimmzettel sei schon abgeholt worden von Frau Rohr-Strebel. Frau Rohr geb. Roth sagte hierauf, der Stimmzettel ihres Ehemannes sei auch von Frau Rohr-Strebel abgeholt worden.

68. Frau **M. R.** Da mein Ehemann am 27. April, vormittags, in der Neumühle arbeiten musste, übergab ich seinen, von ihm selber beschriebenen Stimmzettel unserem Nachbarn Hermann Rohr zum Mitnehmen an die Urne. Es war niemand bei mir, um den Zettel abzufordern.

67. Frau **V. R.** Am 26. April kam ich ganz per Zufall zur Wohnung meiner Freundin Frau Gerber, Friedrichs. Mein Mann war bei mir. Ich sah Frau Gerber in der Scheune, ihr Mann war auf dem Heuboden, ich sah ihn aber nicht gleich. Ich frug Frau Gerber, ob ihr Mann den Stimmzettel selber abgeben oder ob sie ihn mir zum Mitnehmen an die Urne übergeben wolle. Das hörte ihr Ehemann Gerber auf dem Heuboden. Gleich fuhr er mich an, so, ob ich auch dem Stauber stimme. Ich erwiderte ihm, weitergehend, ich habe ja nicht gefragt, wem er stimme etc. Seinen Zettel erhielt ich nicht. Es ist nicht wahr, dass ich bei dieser Gelegenheit gesagt habe, ich habe schon mehrere Stimmzettel beieinander. Mein Mann hat mich nicht etwa zu Frau Gerber geschickt, ich ging aus rein persönlichem Interesse, weil ich Freude hatte an der Wahl. Den Stimmzettel des Herrn Küderli habe ich nicht verlangt oder geholt, das müsste eventuell mein Mann besorgt haben; er hat am 26. April den ganzen Tag und am 27. von morgens 5 Uhr an Flugblätter vertragen. Er hat meines Wissens nur seinen Stimmzettel beschrieben; andere habe ich nicht gesehen.

Notiz. Nach einer von Herrn Kundert, Kommiss bei Herrn Stauber, der Kommission abgegebenen schriftlichen Erklärung hat Herr Herm. Rohr von 15 Personen die Stimmzettel erhalten bezw. eingezogen.

27. **K. C.** Am 1. Mai abends zirka 8 Uhr war ich in der Wirtschaft zum „Sternen“ an der Badenerstrasse. Es waren viele Arbeiter dort, die sich über ihren Wahlsieg und ihre gute Organisation freuten und brüsteten. Dabei wurde auch gesagt, es seien schon am Mittwoch vor der Wahl etwa 500 Stimmcouverts eingesammelt und in einem Lokale unweit des Bahnhofes zum Beschreiben abgegeben worden. Auf Befragen erklärten einige Arbeiter, dieses Lokal sei dasjenige der städt. Arbeitskammer an der Zähringerstrasse. Ein anwesender Weinreisender wies darauf hin, dass ein solches Verfahren nicht zulässig sei. Die Arbeiter meinten aber, die Leute in der Arbeitskammer seien ja gescheidter als sie und werden wol wissen, was erlaubt und was verboten sei.

28. **R. A.** Am 1. Mai abends war ich im „Sternen“ an der Badenerstrasse. Unter den zahlreichen Gästen war die Rede von den Kantonsratswahlen und der Wahlagitation, besonders auch vom Einsammeln von Stimmzetteln. Ein Herr Zindel äusserte sich dabei gegenüber einem Herrn Hubschmid, wenn das Einsammeln von Stimmzetteln strafbar wäre, so wären sie beide auch strafbar. — Dann sagte Hubschmid, es seien schon am Mittwoch vor dem Wahltage an einem nicht 300 Schritte vom Bahnhofe entfernten Orte zirka 500 Stimmzettel gelegen. Ich ergänzte, das könnte wahrscheinlich in der Arbeitskammer am Seilergraben gewesen sein. Hubschmid bestätigte das mit den Worten: Ja wohl, die dort werden wohl besser wissen, was strafbar sei oder nicht. Hubschmid sagte ferner, er habe seinen Zettel schon am Mittwoch abgegeben.

30. **H. J.** Am 1. Mai war ich abends mit meinem Kollegen Karl Zindel im „Sternen“ an der Badenerstrasse. Ich muss aber ganz bestimmt in Abrede stellen, dass ich mich gegenüber andern ausgesprochen habe, Zindel und ich hätten vor der Kantonsratswahl Stimmzettel eingesammelt. Das habe ich wirklich auch nicht getan und auch nicht gesagt. Dagegen erzählte ich, es sei beim Knopf mir mitgeteilt worden, es seien in der Woche vor der Wahl auf der Arbeitskammer zirka 500 Stimmzettel abgegeben worden, ich habe mich aber

nicht weiter darum interessirt. Richtig ist auch, dass ich erzählte, ich habe mein Stimmcouvert schon am Mittwoch vor der Wahl abgegeben. Ich gab dasselbe einem Josef Meier, Handlanger bei der Stadt, und zwar unbeschrieben. Es ist möglich, bestimmt weiss ich es nicht, dass Zindel zu mir sagte, wir beide wären strafbar, wenn das Einsammeln von Stimmzetteln strafbar wäre. Was Meier mit meinem unbeschriebenen Stimmzettel angefangen hat, weiss ich nicht; ich gab ihm keine Weisung.

29. **M. A.** So viel ich mich erinnere, waren am Abend des 1. Mai neben andern Gästen in meiner Wirtschaft anwesend ein Herr Hubschmid, Herr Karl Zindel, Herr Emil Schwager und die Herren Kern und Rellstab. Es war die Rede von den Kantonsratswahlen. Ich erinnere mich, dass Hubschmid sagte, er habe sein Stimmcouvert schon am Mittwoch vor der Wahl abgegeben. Er habe dies auch dem „Meier“ gesagt, als dieser später den Stimmzettel habe abholen wollen. Dieser Meier soll mit Hubschmid im gleichen Hause gewohnt haben. Hubschmid sagte auch, es seien am Mittwoch — ich glaube, er nannte diesen Tag — vor der Wahl schon etwa 500 Stimmzettel in der Nähe des Bahnhofes abgegeben worden. Das Lokal bezeichnete er nicht näher, doch ist mir in dunkler Erinnerung, dass von der Arbeitskammer die Rede war, sowie davon, dass die Leute dort wol wissen werden, was erlaubt sei und nicht.

59. **Frau F. M.** Zeugin spricht sich in gleicher Weise aus, wie ihr Ehemann, bemerkt jedoch, dass sie die Gäste habe bedienen müssen und daher nicht ununterbrochen habe zuhören können.

74. **Z. K.** An der Maifeier, um 8 oder halb 9 Uhr abends war ich mit Hubschmid im „Sternen“ an der Badenerstrasse. — Ich erinnere mich nicht, dass zwischen ihm und mir vom Einsammeln von Stimmzetteln die Rede war; auch weiss ich nichts davon, dass gesagt wurde, es seien in der Nähe des Bahnhofes in einem Lokale einige Hundert Stimmzettel beieinander gelegen. Ich unterhielt mich überhaupt nicht über die Wahlen. Ich habe meinen Stimmzettel selber beschrieben und nur diesen zur Urne getragen; ich politisire nicht und gehöre keiner Organisation an.

76. **M. J. J.** Meinen Stimmzettel für die Kantonsratswahl habe ich selber geschrieben und im Couvert verpackt einem ge-

wissen Mülli übergeben, der mich schon am Tage vor der Wahl frag, ob ich selber stimme und sich anerbote, den Zettel bei mir abzuholen. Mit letzterem war ich einverstanden, doch wollte ich selber den Stimmzettel schreiben. Am Samstag wurde mein Stimmzettel abgeholt. Der gleiche Mülli holte auch den Zettel des Hubschmid, der damals neben mir im gleichen Hause wohnte.

31. **L. A.** Ich bestreite, dass auf der Arbeitskammer Stimmzettel für die Kantonsratswahlen geschrieben worden seien; ich weiss davon nichts. Ausser meinem eigenen habe ich keine Stimmzettel geschrieben. Was anderes behauptet wird, ist böswillige Verdächtigung. Ich verlange Vergleichung meiner Schrift mit den Stimmzetteln. Auf der Arbeitskammer ist ausser mir nur ein Mann, namens Kourimsky, zweiter Sekretär, beschäftigt. Wären uns von Stimmberechtigten Stimmzettel gebracht worden mit dem Auftrage, sie zu beschreiben, so würde ich mich allerdings nicht besonnen haben, dies zu tun; allein es wurden dorthin keine gebracht. Bei der Wahl-agitation habe auch ich mitgewirkt; ich weiss, dass kein Auftrag gegeben wurde, auf Stimmzettel Jagd zu machen. In der Sonne an der Hohlstrasse, oder überhaupt im Kreise III habe ich mich während der Wahlagitation nie aufgehalten.

32. **K. F.** Ich kann auf Ehrenwort erklären, dass ich nicht einen einzigen Stimmzettel geschrieben und mich in keiner Weise bei der Wahlagitation beteiligt habe, und ebenso bestimmt, dass auf der Arbeitskammer keine Stimmzettel abgegeben, beschrieben und wieder ausgeteilt worden sind. Die ganze Woche hindurch arbeitete ich auf dem Bureau, habe aber nichts derartiges gesehen. Gemäss Beschluss des Vorstandes der Arbeiterunion wurde eine von Sekretär Lüchinger verfasste Mahnung an die Stimmberechtigten erlassen, wonach allfällige Stimmzettel-Jägerei sofort beim Vorstande anzuzeigen sei.

14. **H. J.** Es ist richtig, dass ich bei Frau Riemensberger den Stimmzettel ihres Mannes abgeholt, — aber abgefordert habe ich ihn nicht. Zwischen Letzterem, der fast immer auf Reisen ist und mit dem ich seit mehr als 10 Jahren befreundet bin, und mir besteht die Vereinbarung, dass ich in seiner Abwesenheit die Stimmzettel abhole und besorge. Das geschah auch auf den 27. April; ich beschrieb den Stimmzettel meines

Freundes bis auf zwei Linien, gemäss der Anweisung von Frau Riemensberger, die Namen von zwei ihrem Gatten nicht passenden Kandidaten nicht aufzunehmen. Ein zweiter Stimmzettel wurde mir ins Haus gebracht; der betreffende Stimmberechtigte wohnte seinerzeit mit mir im gleichen Hause. Auch diesen Zettel beschrieb ich. Mit meinem eigenen Zettel trug ich also drei Stück insgesamt zur Urne.

15. Frau **J. R.** Mein Mann war am 27. April abwesend; in seinem Einverständnisse wurde sein Stimmzettel zwei Tage vor der Kantonsratswahl von Herrn Heusser abgeholt. Mein Mann gab noch brieflich die Anweisung, dass die Namen Roon und Farbstein nicht auf seinen Zettel geschrieben werden dürfen. Seit Jahren stimmt Heusser für meinen Mann in seiner Abwesenheit. Es kamen noch einige andere, welche den Stimmzettel meines Mannes abholen wollten; ich kannte sie nicht, glaubte aber, sie gehören zur andern Partei. Meines Erinnerns waren es ihrer zwei, welche noch kamen und frugen, ob der Stimmzettel schon abgegeben sei.

18. **F. R.** Ein gewisser Reinhart, Einleger in der Grütlibuchdruckerei, wohnt im gleichen Hause wie ich. In der Woche vor der Kantonsratswahl war derselbe im Vertragen von Flugblättern äusserst tätig. Schon bei den (letzten) Stadtratswahlen habe ich ihm die Stimmzettel von mir und meinen Söhnen abgegeben. — Einige Tage vor dem 27. April frug Reinhart mich eines Abends, ob ich Sonntags auch stimmen werde. Ich antwortete ihm, dass ich meinen Stimmzettel leer einlegen werde; Reinhart meinte aber, das habe keinen Wert, ich soll ihm die Zettel geben. — Ich erklärte ihm, dass ich sie nicht hergebe, denn es sei mir noch wol in Erinnerung von der Stadtratswahl her, was damals gemacht worden sei. Reinhart ersuchte mich zum zweiten Male um die Stimmzettel; es handelte sich um drei Stück, den meinigen und diejenigen meiner zwei Söhne. — Ich gab sie aber nicht.

Im gleichen Hause wohnt ein Schaufelberger. Reinhart hat auch von ihm den Stimmzettel verlangt und auch erhalten, aber schon ausgefüllt. Gestern wollte Reinhart eine schriftliche Erklärung von Schaufelberger, dass er ihm den Stimmzettel freiwillig übergeben habe; allein Schaufelberger verweigerte dieselbe, da er ihm den Zettel abverlangt habe.

Weiteres an anderer Stelle.

19. **R. G.** Es ist nicht richtig, dass ich mich in der Woche vor dem 27. April mit dem Einsammeln von Stimmzetteln befasst und solche irgendwem abgeliefert habe; ich war die ganze Woche an der Arbeit und hatte noch Überzeitarbeit. Mit Rud. Fischer habe ich von der Wahl zwar gesprochen, aber ich habe ihm die Zettel nicht abgefordert, sondern nur ersucht, Sonntags zu stimmen. Als er dann sagte, er habe keine Zeit dazu, ersuchte ich ihn, die Zettel mir zu geben, ich wolle ihm den Gefallen tun, sie mitzunehmen. Flugblätter habe ich nicht vertragen. Ich brachte drei Stimmzettel zur Urne, den meinigen und diejenigen des Schaufelberger und Forestier, welche beide im gleichen Hause wohnen. Die beiden fremden Zettel erhielt ich beschrieben; diejenigen des Fischer und seiner Söhne erhielt ich nicht. Ins „Windegg“ kam ich erst Sonntag vormittags, um eine Standarte für den Umzug zu holen.

51. **Sch. H.** Am Vormittag des 27. April war ich von Hause abwesend im Geschäfte. Während meiner Abwesenheit kam ein Herr Reinhart zu meiner Frau und frug, ob ich den Stimmzettel schon abgegeben habe; wenn nein, so soll sie ihm denselben geben, er wolle ihn schon besorgen. Meine Frau gab ihm meinen Zettel, den ich aber bereits mit den bürgerlichen Namen beschrieben hatte. — Nachher erklärte mir Reinhart auf Befragen, er habe meinen Zettel zur Urne getragen. Ob's wahr ist, weiss ich nicht. Reinhart verlangte nachher von mir eine schriftliche Erklärung, dass ich ihm meinen Stimmzettel gegeben habe. — Ich verweigerte dieselbe. Reinhart sagte mir auch, bei frühern Wahlen habe er auch schon Stimmzettel in unserm Hause eingesammelt.

41. **K.-S. J. J.** Ein Otto Dunkel hat mir in der Wirtschaft z. „Schlosshof“ in Wiedikon erzählt, ein deutscher Steinhauer namens Ziegler habe Stimmzettel zur Urne getragen. — Nachdem dann diese Mitteilung in den Zeitungen erwähnt wurde, wollte Dunkel mir gegenüber behaupten, seine Mitteilung beziehe sich nicht auf die Kantonsratswahl, sondern auf eine frühere Bezirksrichterwahl.

42. **Sch. A.** Am 1. Mai hörte ich im „Schlosshof“ Wiedikon, dass gesagt wurde, ein gewisser Deutscher, namens Ziegler, habe Stimmzettel zur Urne getragen. Wer das sagte, weiss ich nicht; dass es gesagt wurde, habe ich Herrn Koller schriftlich bestätigt. Ich kenne weder Dunkel noch Ziegler.

43. **B. B.** Der mir bekannte Otto Dunkel war am 1. Mai in der Wirtschaft zum „Schlosshof“ Wiedikon. Es wurde von den Kantonsratswahlen gesprochen. Dabei sagte Dunkel, ein gewisser Ziegler, Deutscher, habe am letzten Wahltag Stimmzettel zur Urne getragen; dieser Ziegler habe ihm das selber gesagt. Den Ziegler kenne ich nicht. Ich bestätigte Herrn Koller-Syfrig schriftlich, dass diese Äusserung getan worden ist.

44. **K. H.** Zeuge gibt genau die Darstellung der B. B. und bestätigt dieselbe mit folgendem Zusatz: Einige Tage nachher kam Ziegler, den ich nicht kannte, zu mir, machte mir Vorwürfe, beifügend, man werde mir die Kappe schon waschen, wenn ich die Sache weiter trage.

45. **D. O.** Nach Vorhalt der ihm zugeschriebenen Äusserung und der letzten drei Zeugenaussagen: Das ist nicht wahr und nicht richtig; ich kann nicht begreifen, die Sache so gesagt zu haben, ich glaube, ich habe nur erzählt, Ziegler habe bei einer frühern Wahl bei meiner Frau meinen Stimmzettel abgeholt. Von den Kantonsratswahlen sprach ich nicht. Zwar habe ich dem Herrn Koller-Syfrig etwas unterzeichnet, ich wusste aber nicht was. — Den Ziegler kenne ich nicht, dagegen kennt ihn meine Frau. Ich glaube, bei der letzten Bezirksrichterwahl habe Ziegler meine Frau um meinen Stimmzettel befragt, falls ich nicht selber stimme. Es mag sein, dass ich am 1. Mai das im „Schlosshof“ erzählt und beigefügt habe, es werde jetzt auch etwa so gegangen sein.

Die vier vorherigen Zeugen erklären in Konfrontation mit Dunkel, an ihren Aussagen halten sie fest, Dunkel habe die Sache ausdrücklich von den Kantonsratswahlen gesagt.

58. **B. D.** Vor der letzten Notarwahl im Kreise III kam ich einmal zu Frau Ziegler, mit der ich von früher her bekannt bin. Der anwesende Herr Ziegler frug mich wegen des Stimmens meines Mannes, worauf ich erwiderte, ich sei froh, dass mein Mann nicht politisire und nicht immer stimme. Darauf sagte Ziegler, ich könne ja jeweilen die Stimmzettel ihm bringen, er besorge sie schon. Ich sagte das meinem Mann und äusserte dabei, ein Deutscher darf doch nicht stimmen. Auf den 27. April hin habe ich weder bei meinem Mann, noch bei Ziegler gesehen, dass sie im Besitze von Stimmzetteln waren.

An dem Abend, da mein Mann im „Schlosshof“ Wiedikon einen Zettel unterschrieb, kam er betrunken nach Hause; er soll erst nach 11 Uhr in jene Wirtschaft gekommen sein.

57. Frau **R. Z.** Ich weiss ganz bestimmt, dass mein Ehemann sich nicht in die Wahlumtriebe eingelassen und keine Stimmzettel gesammelt hat. Meines Wissens kennt er weder den Dunkel, noch den Sattler Kille. Auf die letzte Notarwahl hin hat er Flugblätter vertragen; das habe ich damals der Frau Dunkel gesagt. — Am 27. April war er den ganzen Vormittag zu Hause; er hat unser Mittagessen zubereitet.

56. **Z. J.** Nach Vorhalt, auf die Kantonsratswahl hin Stimmzettel eingesammelt zu haben:

Ich bestreite das; ich habe mich weder mit Verteilung von Flugblättern, noch mit der Einsammlung von Stimmzetteln befasst. — Nur auf die Notarwahl hin habe ich, weil damals arbeitslos, Flugblätter vertragen. Am 27. April war ich den ganzen Vormittag ununterbrochen zu Hause; ich kann das durch Zeugen beweisen. Als ich in den Zeitungen gelesen hatte, dass man mich der Einsammlung von Stimmzetteln beschuldige, ging ich zu Sattler Kille, um ihn zu befragen, was er denn gegen mich vorzubringen habe; er gab zu, mich mit Dunkel verwechselt zu haben und im Irrtum zu sein.

64. **W. F. J.** In einem Spezereiladen im I. Kreise erklärte ein Mann einige Tage nach der Kantonsratswahl in Gegenwart von vier Personen, indem er sich über den Wahlsieg bei St. Jakob lustig machte, er habe auch das Seinige dazu beigetragen und 15 bis 18 Stimmzettel zur Urne gebracht. — Ich darf weder Namen noch Orte nennen aus Rücksichten für Anverwandte, welche Repressalien zu befürchten hätten, wenn der Betreffende erfahren würde, dass sie seine Äusserungen weiter getragen haben.

65. **A.-D.G.** Ein Herr Tscherfinger, Verwalter des Petroleumlagers, hat mir erzählt, in einer Wirtschaft in Wiedikon habe er einen Mann sagen gehört, er allein habe 30 Stimmzettel geschrieben. Tscherfinger nannte mir den Namen des Betreffenden nicht. Es steht eben ein grosser Teil der Einwohner im Kreise III unter dem Drucke und der Furcht vor Massregelung, darum scheuen sich die Leute, die Personen zu nennen.

71. **B. H.** Ein Mann, welcher Flugblätter vertrug, namens Pletscher, frug mich einige Tage vor dem 27. April, ob ich selber stimme, oder, wenn ich es nicht tue, ob ich nicht meinen Stimmzettel ihm geben wolle, beziehungsweise er ihn abholen

dürfe. — Ich erklärte ihm, für 5 Fr. könne er ihn haben. Davon wollte er nichts wissen. Am Abstimmungsmorgen war ich in der „Alpenflora“ an der Hohlstrasse. Ein anwesender Unbekannter machte mich auf einen vorbeigehenden Mann aufmerksam, und sagte: Jetzt geht der ins Brauerschulhaus, um zu stimmen. Er sagte das in dem Sinne, dass der Betreffende schon an einem andern Orte gestimmt habe.

II. Gruppe.

28b. **R. A.** Von Herrn A. F., Feldstrasse 98, vernahm ich, Herr Groner, Spezereihändler, Ecke Hallwylstrasse, habe ihm in Gegenwart eines Herrn Fischer, Maler, erzählt, es habe einer sich dem Groner gegenüber gebrüstet, er allein habe 50 Stimmzettel beschrieben. Ich ging zu Herrn Groner, um ihn darüber zu befragen; er bestätigte mir, dass einer sich bei ihm so ausgesprochen habe, er nenne aber dessen Namen nicht, da er täglich mit ihm verkehre.

55. **G. K.** Nachdem ich am 27. April, vormittags etwa halb 11 Uhr, meinen Laden aufgemacht, kam ein mir Unbekannter, um Zigarren zu kaufen. Derselbe sagte zu mir, jetzt habe er genug geschafft für heute und dürfe er sich schon ein Glas Bier erlauben. Auf meine Frage, was er denn getan habe, antwortete er, er habe 50 Stimmzettel geschrieben; er sagte aber weder wo, noch wie, und ich frug ihn darüber auch nicht, da ich als Ausländer wenig oder kein Interesse an der Wahl hatte. Auch meine Frau hörte diese Äusserungen des Mannes; derselbe ist etwa 30 Jahre alt, mittelgross und nicht etwa ein regelmässiger Kunde meines Geschäftes.

16. **W. J.** Am Morgen des 27. April kam ich mit Detektiv Essig ins Restaurant z. „Krokodil“ an der Langstrasse. Wir unterhielten uns mit einem Herrn aus dem ersten Stadtkreise und nebenbei bemerkte ich, dass an andern Tischen einige Männer — ich glaube vier oder fünf — Stimmzettel schrieben; auch Wirt Bosshart war dabei. Vorrat von Stimmzetteln, oder Ab- und Zutragen von solchen während meines etwa 20 Minuten dauernden Aufenthaltes in dieser Wirtschaft habe ich nicht gesehen. Dass aber die Betreffenden wirklich Stimm-

zeddel geschrieben, sah ich bestimmt, doch dachte ich dabei nicht an Ungebührliches.

17. **E. A.** Als ich mit Wäkerling im „Krokodil“ war, sah ich an einigen Tischen Männer, welche Stimmzeddel schrieben. Es lagen auch Wahllisten auf den Tischen herum. Von den Schreibenden kannte ich keinen. Den Wirt Bosshart sah ich nicht schreiben, ebenso nicht, dass Stimmzeddel zu- oder fortgetragen wurden. Ich kann nicht sagen, ob hier viel oder wenig Stimmzeddel beschrieben wurden.

50. **B. J.** Nach Vorhalt, dass am 27. April in seiner Wirtschaft z. „Krokodil“ eine grosse Zahl von Stimmzeddeln beschrieben worden sei:

Das ist nicht richtig, ich weiss von nichts anderem, als dass, während ich meinen Stimmzeddel schrieb, zwei Herren kamen und mich frugen, ob sie nicht in meinem Lokale ihre Stimmzeddel schreiben dürfen. Ich bewilligte das natürlich. Diese zwei Herren kannte ich nicht. Später kamen noch zwei, ein Herr Beutler und ein Herr Hasenfratz, welche ihre Zeddel ebenfalls in meinem Lokale schrieben. Neben meinem eigenen Zeddel beschrieb ich noch zwei andere, diejenigen eines Gustav Graf, Zwingliburg, und Friedrich Rohrbach, Langstrasse 102, und zwar in ihrem Auftrage. Die drei von mir beschriebenen Zeddel trug ich selber zur Urne.

73. **T. E.** In einer Wirtschaft in Wiedikon und in meiner Anwesenheit hat ein mir bekannter Mann sich darüber gebrüstet, er allein habe auf den 27. April 30 Stimmzeddel geschrieben. Dabei hatte ich den Eindruck, der Mann habe die Wahrheit gesagt. Da ich dem Betreffenden und der Wirtschaft geschäftlich und sonst nahe stehe und befürchte, eine nähere Bezeichnung derselben würde ihnen schaden, muss ich es ablehnen, darüber Angaben zu machen. Der betreffende Redner wurde von andern gemahnt, nicht so dumm zu schwatzen; er behauptete aber, was er gesagt, sei wahr. Schliesslich erklärte er, die Zeddel seien in der Wirtschaft zum „Windegg“ geschrieben worden.

61. **M. M.** Am 27. April trug ich drei Stimmzeddel zur Urne, meinen eigenen, den meines Vaters und den meines Hausmeisters, den letztern leer. Zwischen 11 und 12 Uhr dieses Tages kam ich in die Wirtschaft z. „Windegg“. Hier sah ich, dass rechts vom Wirtschaftslokal das Vereinslokal von einem

Manne betreten wurde. Etwas später kam ein Mann, der in einer Rocktasche einige Stimmcouverts trug. Bald trat ein anderer Anwesender, der, wie ich glaube, eine Feder hinter dem Ohr trug, zu dem Manne mit den Stimmcouverts. Dann ging er mit Stimmcouverts in der Hand in das genannte Vereinszimmer. Ich vermute, es seien die Stimmcouverts des von mir beobachteten Mannes gewesen, weil der andere, als er zu ihm trat, keine Couverts bei sich trug. Durch die offene Türe sah ich dann den Mann mit der Feder im Vereinszimmer die Stimmzettel beschreiben; ich sah darin ferner allerlei Schreibzeug, Papier, Tinte, Federn auf den Tischen herumliegen. So lange ich dort war, habe ich nicht gesehen, dass dem Zuträger die Stimmcouverts zurückgebracht wurden. Ich kannte keinen der beiden Männer.

Gleichen Tages, zirka um 11 Uhr, sah ich beim Zur-
lindenschulhaus, wo eine Urne aufgestellt war, zwei Knaben mit je einem Stimmcouvert aus dem Schulhause kommen; sie gaben die Stimmcouverts ab an zwei vor dem Schulhause stehende Männer. Einer der beiden Männer hat dann die beiden Couverts geöffnet, die Stimmzettel herausgezogen, gelesen (angeschaut) und dann ins Schulhaus getragen.

60. **H. T.** Den Einleger Reinhart kenne ich nicht, wol aber einen Rudolf Fischer, Landarbeiter, Zentralstrasse 12. Nicht ich habe dem Fischer, sondern er hat mir gesagt, es seien im „Windegg“ hunderte von Stimmzetteln abgegeben worden. Ich erwiderte ihm, das könne schon sein, allein ich wisse davon nichts. In der Tat habe ich mich auch gar nicht in die Wahlagitation eingelassen. Ich habe nur meinen eigenen Stimmzettel in die Urne gelegt und das leere Stimmcouvert eines kranken Herrn Hürlimann aufs Kontrollbureau getragen.

18. **F. R.** Frau Weidmann im „Zweierhof“ hat mir erzählt, Wirt Huber z. „Windegg“ habe ihr den Stimmzettel ihres Mannes abgefordert; sie habe aber erwidert, ihr Mann werde schon wissen, wo er ihn abzugeben habe.

20. **H. R.** Es ist nicht richtig, dass auf die Kantonsratswahlen hin bei hunderten von Stimmzetteln bei mir abgegeben und beschrieben worden sind. Höchstens drei oder vier Zettel wurden mir übergeben, von Gästen, wenn sie persönlich am Stimmen verhindert waren. Diese Zettel habe ich ausgefüllt und diesem oder jenem Stimmberechtigten zur Beförderung

an die Urne übergeben. In 4—5 Fällen mag es auch vorgekommen sein, dass Arbeiter, welche sonst keine Schreibgelegenheit hatten, in einem Zimmer meiner Wirtschaft die Stimmzettel geschrieben haben. Einleger Reinhart war die ganze Woche vor dem 27. April nie bei mir; erst am Morgen des Wahltages holte er bei mir eine Standarte (zum Tragen bei dem Musikumzug) mit der Aufschrift: „Arbeiter, auf zur Urne“.

Ob ich der Frau Weidmann im „Zweierhof“ den Stimmzettel ihres Mannes abverlangt oder bloß gesagt habe, der Mann soll doch stimmen, kann ich nicht mehr bestimmt sagen.

22. St. A. Was im Wahlrekurs von mir behauptet wird, ist erlogen. Wahrheit ist folgendes: Ich war am Donnerstag den 24. April von halb 11 bis 12 Uhr in der „Sonne“, um 10 Personen zu instruieren, welche beauftragt waren, am nämlichen Tag an den Strassenkreuzungen und Brücken Flugblätter zu verteilen. Einen Auftrag, bürgerliche Flugblätter abzufangen, habe ich niemandem erteilt, ebensowenig den Auftrag, Stimmzettel zu sammeln. Am Freitag den 25. April betrat ich die „Sonne“ nur, um ein Glas Bier zu trinken, als mich der Weg dort vorbei führte; dagegen war ich Samstag den 26. April, von morgens 6 Uhr bis abends, also den ganzen Tag, in der „Sonne“. Ich versah 35 Flugblattverteiler mit Flugblättern und wies ihnen die Quartiere an, in welchen dieselben verteilt werden mussten. Einige Kontrolleure hatten die Aufgabe, darüber zu wachen, dass unsere Flugblätter nicht an Unbekannte abgegeben werden, welche unter irgend einem Vorwand sie abverlangen sollten. Dann liess ich mir berichten, wie die Flugblätter von den Stimmberechtigten aufgenommen wurden. Die erhaltenen Berichte lauteten günstig. Durch Publikationen in den städtischen Blättern hatten wir die Stimmberechtigten aufgefordert, selber zur Urne zu gehen und niemandem die Stimmzettel abzugeben, falls sie abverlangt werden sollten. Wir sahen uns dazu veranlasst, da bei den Grosstadtratswahlen Angehörige der bürgerlichen Parteien auch bei Arbeitern viele Stimmzettel abholten. Unsere Flugblattverteiler haben mir nicht einen einzigen Stimmzettel gebracht. Am Sonntag (27. April) hielt ich mich von 6—8 Uhr morgens in der „Sonne“ auf. An keinem dieser Tage habe ich gesehen, dass in der „Sonne“ Stimmzettel ausgefüllt worden sind. — Ich selber habe den Zettel eines Bäckermeisters Hintermann — meines Nachbars — auf seinen Wunsch

ausgefüllt, ferner denjenigen eines Kundert, der mich ebenfalls um diese Gefälligkeit bat. — Den Bethge sah ich nur Samstags während einiger Minuten in der „Sonne“. — Auf Grund eigener Wahrnehmungen kann ich darüber, ob die bürgerlichen Parteien Stimmzettel fang betrieben haben, keine Auskunft geben.

40. **B. J.** Dass das Komite für die Wahlagitation in der „Sonne“ an der Hohlstrasse Quartier aufgeschlagen hatte, war mir nicht bekannt. — Seit Jahren zu keiner politischen Partei gehörend, hatte ich an der Wahlagitation weder Interesse noch Anteil. Allerdings war ich am Samstag (26. April) vor- und nachmittags und am Sonntag vormittags in der „Sonne“, je nur kürzere Zeit und nicht in einem reservierten Zimmer, sondern in der Wirtschaft und im Telephonzimmer. Ich habe daselbst aber keine Stimmzettel geschrieben, auch sonst nicht mit Wahlsachen mich beschäftigt. Auch sah ich nicht, dass von andern dort Stimmzettel geschrieben wurden, nicht einmal im Lokal der sozialdemokratischen Mitgliedschaft, in welches ich auch einmal gekommen bin. Ich sprach darin mit Herrn Stauber; es waren noch verschiedene andere Herren dort, die ich nicht kannte; ich bekümmerte mich nicht um das, was sie taten und sah es nicht. Einzig Herrn Stauber sah ich Notizen auf einen Papierbogen schreiben. Es kamen und gingen Leute zu und ab, doch schien mir, weniger als früher; ich wusste aber nicht, zu welchem Zwecke. — Dass sie Stimmzettel brachten, habe ich nicht gesehen.

23. **B. G.** Es ist durchaus unrichtig, wenn behauptet wird, ich hätte in der „Sonne“ Stimmzettel geschrieben. Die ganze Woche hindurch arbeitete ich regelmässig im Geschäfte. — In der „Sonne“ war ich nur am 26. und 27. April, je etwa fünf Minuten. Weder am Samstag noch am Sonntag habe ich dort Stimmzettel geschrieben oder gesehen, dass andere solche geschrieben haben. Ich trug drei Zettel zur Urne; ausser dem meinigen noch die meines Vaters und eines Bruders.

10. **E. J.** Die Behauptung, ich habe in der „Sonne“ an der Hohlstrasse Stimmzettel ausgefüllt, ist eine infame Verläumdung. Allerdings habe ich mich am 26. April in Geschäften in der Nähe der Sonne und auch etwa eine Viertelstunde lang in derselben aufgehalten. Ich traf hier den Wirt Stauber, habe aber nicht gesehen, dass hier Stimmzettel geschrieben worden seien. Ich versichere das auf mein Ehrenwort.

24. **M. A.** Dass in meiner Wirtschaft z. „Sonne“ Stimmzettel geschrieben worden seien, wie im Rekurse behauptet wird, habe ich nicht gesehen; ich weiss davon nichts. Derartige ist nicht vorgekommen. Ich hätte es gewiss sehen müssen, wenn es geschehen wäre. Die Flugblattverträger erhielten am Tage vor der Wahl bei mir ein Mittagessen; dass sie Stimmzettel zurtückgebracht hätten, habe ich nicht beachtet. Überhaupt achtete ich mehr auf meine Wirtschaft als auf die Wahlagitation.

25. Frau **Ch. M.** Die Aussage dieser Zeugin deckt sich vollständig mit derjenigen ihres Ehemannes. Nr. 24.

72. **Z. E.** Am 1. Mai habe ich mit der Kellnerin M. M. in der „Sonne“ an der Hohlstrasse getanzt. M. musste nebenbei die Gäste bedienen, bisweilen auch in den untern Räumen. Während sie sich wieder einmal bei mir aufhielt, sagte sie mir, „das geht wieder zu da unten“. Sie meinte damit die Unterhaltung der Gäste über den Wahlsieg. Sie sagte mir dann weiter: Es wäre schade um die paar Hundert Zettel, welche da (in der Sonne) geschrieben worden seien. Ich frug sie um das Nähere, besonders woher denn die Zettel gekommen seien. Darauf erzählte sie mir, dass 35 Mann angestellt gewesen seien, welche beauftragt waren, sozialistische Wahlzettel zu vertragen, bürgerliche Flugblätter und Stimmzettel einzusammeln und zurückzubringen. Ich frug sie, wer denn die vielen Stimmzettel geschrieben habe, worauf sie erklärte: Die Herren Stauber, Bethge, Egg und andere, welche sie nicht gekannt habe. Sie haben die Zettel allerdings nicht in der Wirtschaft, sondern in der Wohnung des Wirtes beschrieben. Das alles sagte sie mir ganz harmlos und ich hatte den Eindruck, dass sie mir die Wahrheit sagte. Einige Tage später erzählte M. M. mir von erhaltenen Schmähkarten.

26. **M. M.** Vor der Kantonsratswahl wurde von unserer Wirtschaft aus die Verteilung der Flugblätter betrieben. Es wurden auch Flugblätter der andern Partei dahin zurückgebracht. Richtig ist auch, dass eine grössere Anzahl von Stimmzetteln in der „Sonne“ beschrieben worden ist, und zwar während mehreren Tagen. Ich sah die Stimmcouverts und -Zettel auf den Tischen liegen. Herr Stauber und Jean Bethge haben solche Zettel geschrieben, auch andere, die ich nicht kannte. Herr Egg sah ich andere, grössere Sachen schreiben. Auch am Sonntag morgen, während der Wahl,

wurden die ganze Zeit hindurch viele Zettel geschrieben. Das geschah schon vom Donnerstag an, zwar nicht im Wirtschaftslokal, sondern in einem besondern reservirten Zimmer. Das habe ich alles selber gesehen; einige Tage nach der Wahl habe ich es einem Herrn erzählt. Ich wollte aber, ich hätte es nicht gesagt, denn seither habe ich eine Menge offener Schmähkarten erhalten. Herr und Frau M. besorgten die Wirtschaft und kamen nicht in das reservirte Lokal. Am Sonntag morgen kamen sehr viele Leute in ein hinteres Zimmer, nicht in die Wirtschaft. Ein Mann war damit beschäftigt, den Leuten die Zettel abzunehmen, dieselben den Schreibern zu bringen und die beschriebenen Zettel wieder an die Wartenden zu verteilen.

81. **Z. J.** Auch ich habe, obschon Mitglied des Wahlbureau, eine Anzahl Stimmzettel für die Kantonsratswahlen, etwa sechs Stück, vielleicht auch mehr, beschrieben. Dass dies verboten sei, war mir nicht bekannt. Nachdem ich nun die Vorschrift gelesen, glaube ich, sie beziehe sich nur auf Funktionen direkt bei der Urne und bei der Wahlverhandlung.

Die mir vorgewiesenen 12 Zettel habe ich wirklich beschrieben und zwar am Morgen des 27. April in der „Sonne“ an der Hohlstrasse, in separatem Zimmer, nicht in der Wirtschaft. Auch andere haben im gleichen Lokal Stimmzettel geschrieben. Die Zettel wurden von den Arbeitern hingebraucht. Ich erwies den Leuten einen Gefallen, da viele nicht gerne schreiben. Ich sah viele, welche Zettel brachten; es lagen auch Partien von Zetteln herum. Die Ausfüllung erfolgte nach aufliegenden Wahllisten. Ausser an diesem Morgen habe ich keine Zettel geschrieben.

III. Gruppe.

46. **K. W.** Als Mitglied des Wahlbureau im Kreise III hatte ich bei der Kantonsratswahl die Aufsicht über die Urne an der Badenerstrasse, welche schon am Samstag abend von 6—8 Uhr und am Sonntag von 10—1 Uhr aufgestellt war. Aus regem Interesse für die Wahl blieb ich an beiden Tagen vom ersten bis zum letzten Momente, da die Urnen aufgestellt waren, bei denselben. Dabei überwachte ich genau alles, was vorging.

Die Stimmabgabe ging lebhaft, oft unter ziemlichem Andrang der Stimmenden von statten. Gleichwol habe ich mir die letztern etwas genauer angesehen. Schon am Samstag abend fiel mir auf, dass ein Mann, welcher zwischen 6 und 7 Uhr an der Urne erschienen war und gestimmt hatte, zwischen 7 und 8 Uhr zum zweiten Male an der Urne erschien. Ich stellte denselben zur Rede, ihn anredend: „Erlauben Sie, ich glaube, Sie sind schon einmal hier gewesen.“ — Sichtlich verlegen erwiderte er: „Nicht dass ich wüsste.“ Auf meine Frage nach seinem Namen nannte er sich Weber, jedoch erst nach einigem Besinnen. Er besass auch einen entsprechend lautenden Stimmrechtsausweis. Daher liess ich den Mann passiren.

Am folgenden Tage, bei der Auszählung der Stimmen auf dem Wahlbureau, wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass der angebliche Weber, welchen ich gestern abend zweimal an der Urne gesehen habe, als Mitglied des Wahlbureau an einem Tische sitze. Ich betrachtete den Mann und stellte für mich fest, dass dieser Mann mit dem gestrigen identisch sei. Aus seiner Unterschrift auf den Protokollen sah ich dann auch, dass er nicht als Weber, sondern als Jorno unterzeichnete. Auch ein Herr Labhart, welcher den Vorfall am Samstag abend gesehen hatte, glaubte mit Bestimmtheit, in Jorno den angeblichen Weber von gestern zu erkennen. — An diesem Tage habe ich allerdings aus der Sache weiter nichts gemacht.

47. E. H. Als Mitglied des Wahlbureau war ich Samstag den 26. April zwischen 6 und 8 Uhr an der Urne an der Badenerstrasse und hatte speziell die Aufgabe, die Stimmcouverts abzunehmen. Zwischen 7 und 8 Uhr erschien ein Stimmender, zu dem der Vorsitzende unseres Bureau, Herr Küderli, sich äusserte, er erscheine zum zweiten Male an der Urne. Der Angeredete wurde dadurch etwas verlegen, er errötete etwas und durfte nicht recht aufschauen; schliesslich erwiderte er: „Nicht dass ich mich erinnern könnte.“ Er nannte sich „Weber“ und hatte auch einen Stimmrechtsausweis auf diesen Namen; er brachte drei Couverts. Sonntags war ich nicht mehr auf dem Wahlbureau. Ich hatte den angeblichen Weber genau ins Auge gefasst; er ist derjenige Mann, der hier im Vorzimmer wartet.

48. L. P. Am 26. April überwachte ich als Mitglied des Wahlbureau an der Urne an der Badenerstrasse speziell die Aus-

scheidung der Stimmzettel — Kantonsrats- und Regierungsratswahlen. Der Andrang war oft ziemlich stark, das Lokal etwas dürftig beleuchtet. Nach 7 Uhr erklärte unser Vorsitzender, Herr Küderli, einem Stimmenden, er sei zum zweiten Male da. Der Stimmende erwiderte, Herrn Küderli fest ins Auge schauend, „nicht dass ich wüsste“. Auf Befragen nannte er Weber als seinen Namen; er trug auch einen entsprechenden Ausweis bei sich. Folgenden Tages, als ich wieder auf dem Wahlbureau war, ersuchte mich Herr Küderli, einen mir näher bezeichneten Mann auf dem Bureau genau ins Auge zu fassen und ihm dann zu sagen, ob derselbe nicht der gleiche sei, dem er gestern vorgehalten, er erscheine zum zweiten Male an der Urne. Nach einer Prüfung erklärte ich Herrn Küderli, ich glaube, es sei der gleiche; doch könnte ich mich nicht unbedingt dafür behaften lassen. Immerhin sei er ihm sehr ähnlich. Herr Küderli teilte mir dann noch mit, dass dieser Mann nicht Weber, sondern Jorno heisse; derselbe war Sonntags als Bureaumitglied tätig; ich erkannte ihn vorhin soeben wieder im Wartzimmer.

49. J. J. Nach Vorhalt, am 26. April abends zweimal an der Urne erschienen zu sein:

Das ist nicht richtig, ich habe nicht schon am Samstag, sondern erst am Sonntag morgen meinen Stimmzettel zur Urne getragen. Am Samstag war ich nicht auf dem Wahlbureau, sondern als Bibliothekar des Grütlivereins im Restaurant „National“, d. h. im Vereinslokal, wo ich Bücher ausgab. Erst am Sonntag kam ich aufs Wahlbureau und war beim Zählen der Stimmen tätig. Ich trug zwei Zettel zur Urne an der Brauerstrasse. Es ist schon oft vorgekommen, dass ich mit einem andern verwechselt wurde; immerhin kann ich meinen allfälligen Doppelgänger nicht nennen.

In Konfrontation des Herrn J. mit den Herren K., E. und L. erklären:

Herr K.: Ich bestätige meine Aussage und glaube ganz bestimmt, dass dieser Mann derjenige ist, welchen ich am Samstag abend zum zweiten Male an der Urne gesehen zu haben glaube. Grösse, Haare, Brille und Brandnarbe auf der rechten Wange stimmen vollkommen. So lange mir nicht ein zweiter, ähnlicher Mann vorgestellt werden kann, halte ich daran fest, dass Jorno mit dem angeblichen Weber vom Samstag identisch ist.

Herr E.: Ich schliesse mich dieser Erklärung des Herrn Küderli vollständig an.

Herr L.: Ich habe die Vermutung, dass der hier anwesende Herr Jorno derjenige sei, welcher am Samstag abend von Herrn Küderli beschuldigt wurde, er erscheine zum zweiten Male an der Urne.

Herr J.: Ich war am Samstag abend von 6³/₄ bis 10 oder 10¹/₂ Uhr ohne Unterbruch im „National“, um meine Bibliothekarpflichten zu erfüllen und berufe mich hiefür auf das Zeugnis von den Herren Hiltbold, Zwinglistrasse, Schmid, Schlosser, Dienerstrasse und Gramm, Wirt zum „National“.

66. **E. G.** Als Mitglied des Wahlbureau funktionirte ich am 27. April von 10—11¹/₂ Uhr auf dem Bureau an der Brauerstrasse. Ich beobachtete dabei mehrere Männer, welche zum zweiten oder dritten Male an der Urne erschienen. Einen einzigen derselben, namens Jean Bethge, kannte ich; ich glaube, er sei zum dritten Male erschienen. Ich reklamierte beim Kontrolleur, den ich nicht persönlich kannte, wurde aber abgewiesen mit dem Bemerkten, ich habe zu wenig Beweis. Das geschah, obschon ein zweiter Beamter des Bureau meine Reklamation unterstützte. Um Unannehmlichkeiten zu verhüten, stand ich von meiner Reklamation ab. Der Kontrolleur soll Heusser heissen.

Nach der Ablösung auf dem Bureau ging ich in die Wirtschaft zur „Sonne“ an der Hohlstrasse. Da traf ich den obgenannten Bethge. Ich machte ihm über meine Beobachtungen Vorhalt. Er anerkannte auch sofort, wiederholt an der Urne erschienen zu sein und fügte bei, die Fortsetzung der Reklamation wäre für mich doch dumm herausgekommen; denn für alle Fälle habe er seinen Stimmrechtsausweis in der Tasche behalten, als Personalausweis. Das alles sagte er mir in Anwesenheit eines Herrn Albrecht, ehemals Heizer in der Werdmühle-Badanstalt.

78. **A. J.** Es ist möglich — bestimmt weiss ich es nicht mehr —, dass ich am 27. April mit Schmiedmeister Engel in der „Sonne“ an der Hohlstrasse war; allein ich erinnere mich nicht, dass Engel dem Bethge wegen wiederholten Erscheinens an der Urne Vorhalt machte. Ein Bethge ist, glaube ich, dort gewesen; allein ich weiss nicht, ob Jean oder Gustav Bethge. Es mag sein, dass von den Wahlen gesprochen wurde.

Notiz. Der auf heute nochmals vorgeladene Jean Bethge erschien nicht; angeblich sei er nach England durchgebrannt.

86. H. J. Am 27. April hatte ich die Aufsicht an den Urnen im Schulhause an der Brauerstrasse. Herr Engel war ebenfalls dabei und beaufsichtigte die Abgabe der Stimmzettel. Es ist nun richtig, dass kurz vor der Ablösung um halb 12 Uhr Herr Engel gesprächsweise sagte, es scheine ihm, da sei einer zum zweiten Male an der Urne erschienen. Er nannte aber keinen Namen. Daher frug ich ihn, wer das sei. Inzwischen war aber der Betreffende bereits hinausgegangen, nachdem er vorher den oder die Stimmzettel eingelegt hatte. Da der Mann fort war und niemand seinen Namen wusste, konnte ich die Sache nicht untersuchen.

83. St. A. Auch heute noch erkläre ich, dass ich insgesamt nur drei Stimmzettel geschrieben habe. Ich verbleibe überhaupt bei meiner ersten Aussage vom 30. Mai. — Am 27. April war ich von 6—8 $\frac{1}{2}$ Uhr in der Sonne an der Hohlstrasse. So lange ich dort war, sah ich nicht, dass dort Stimmzettel geschrieben wurden. Was in meiner Abwesenheit geschah, weiss ich nicht. — Egg-Bosshart, Rechtsagent, hat meines Wissens dort nur einen Brief ans „Tagblatt“ geschrieben, wegen Ermittlung des Urhebers einer ihn berührenden Einsendung. Anderes habe ich nicht schreiben gesehen.

84. E.-B. (Zweite Einvernahme vom 20. Juni.)

Ich verbleibe bei meiner ersten Einvernahme und bestätige sie. Ich habe nur meinen eigenen Stimmzettel geschrieben. In der „Sonne“ schrieb ich nichts als einen Brief an die Expedition des „Tagblattes“ — wegen Ermittlung eines Einsenders. Auch wiederhole ich, dass ich nicht andere schreiben gesehen habe.

80. G. F. Als Mitglied des Wahlbureau war ich Sonntag den 27. April bei der Auszählung der Stimmen tätig. — Ich bestreite, einen andern Stimmzettel als den meinigen beschrieben zu haben. Die mir vorgewiesenen, mir zur Last gelegten Zettel habe ich nicht geschrieben; mein Zettel liegt auch nicht bei diesen. — Meine Handschrift ist ganz anders, einzig das *G* in „Göcking“ stimmt mit meinen Schriftzügen überein.

(Abnahme einer Schriftprobe.)

79. **B. M.** (Mitglied des Wahlbureau.)

Ich anerkenne, eine grössere Anzahl — 12 bis 16 Stück — Stimmzettel für die Kantonsratswahlen beschrieben zu haben. Dies geschah aber zu Hause und auf den ausdrücklichen Wunsch der betreffenden Stimmberechtigten. Die Zettel wurden mir einzeln oder gruppenweise in meine Wohnung gebracht mit der Weisung, sie nach der sozialdemokratischen Liste zu beschreiben. Ich lege eine bezügliche schriftliche Erklärung zu den Akten. Die mir vorgelegten 16 Stimmzettel sind wirklich von mir beschrieben. Damit habe ich mich nicht gegen das Wahlgesetz verfehlt, übrigens habe ich auch nie eine Instruktion erhalten. Nach meiner Ansicht bezieht sich § 31 des Wahlgesetzes nur auf Funktionen des Beamten bei der Urne, während des Wahlaktes, nicht aber auf Handlungen, welche nach Zeit und Raum davon getrennt sind. Ein Teil der Personen, welche mir Stimmzettel brachten, war mir nicht persönlich bekannt.

82. **K. E.** Es ist richtig, dass ich auf die Kantonsratswahl hin eine grössere Anzahl Stimmzettel für andere geschrieben habe, vielleicht 25—30 Stück. — Die mir hier vorgelegten 35 Stück sind alle von mir geschrieben. Ich tat das, weil bei jeder Wahl von den Arbeitern im Hard die Stimmzettel meinem Prinzipal abgegeben werden, damit er sie beschreibe. Herr Stauber hatte nun mit Organisation der Agitation so viel zu tun, dass ich es für angezeigt fand, ihm diese Sache abzunehmen; er ersuchte mich nicht darum, ich tat es aus freien Stücken. — Die Zettel wurden in die Wirtschaft des Herrn Stauber gebracht. Dort holte ich sie ab und schrieb sie auf meinem Zimmer; nachher gab ich sie am Buffet wieder ab. Ich sah die Zuträger der Zettel nicht, wenigstens nicht alle; von einigen wurde mir nachher bescheinigt, dass sie die Stimmzettel in die Wirtschaft gebracht haben. — Herr Rohr an der Hardstrasse hat nach dieser Erklärung 15 Zettel zu Herrn Stauber gebracht. Die beschriebenen Zettel wurden wieder an Stimmberechtigte ausgeteilt und so zur Urne befördert.

Polizei-Rapport.

Den 26. April 1902, nachm. 5 Uhr, machte mir Frau Riekli, Ehefrau des Riekli, Ernst, Schmied, wohnhaft Motoren-

strasse 9, Zürich III, auf mein Befragen folgende Mitteilung: Ihr Mann habe ihr gesagt, einer seiner Nebenarbeiter namens Ochsenbein (Zuschläger in der Neumühle) habe geäußert, es sei ein Mann bei seiner Frau gewesen und habe seinen Stimmzettel eingezogen. Bevor sie denselben hergegeben habe, habe die Frau gesagt, unter 5 Fr. gebe sie die Stimmkarte nicht, worauf ihr der Herr, den sie nicht kenne, 5 Fr. gegeben habe.

Gleichen Tages, nachmittags 7 Uhr, machte ich bei Wachtm. Amberg, Kreiswache III, von dem Fall mündlich Anzeige. Wachtm. Amberg gab mir auf diese Anzeige hin den Befehl, bei dem betreffenden Ochsenbein nachzufragen und dann darüber zu rapportieren.

Den 27. April, vormittags 9 Uhr, ging ich zu dem betreffenden Ochsenbein in seine Wohnung und fragte die zuerst anwesende Frau Ochsenbein, ob ihr Mann einen Stimmzettel bekommen habe, was sie mir mit „ja“ beantwortete. Als ich sie aufforderte, mir denselben zu zeigen, rief sie ihren Mann, der sich in einem anstossenden Zimmer der Wohnung befand, fragend, ob er denn nicht seinen Stimmzettel mit in die Fabrik genommen habe. Ochsenbein kam aus dem Zimmer und gab mir an, er habe den Stimmzettel mit in die Fabrik genommen und denselben an Ludwig Umbricht, Schlosser, wohnhaft Albertstrasse 15, abgegeben. Er und seine Frau bestritten, den Stimmzettel auf irgend andere Weise veräußert zu haben.

Um diese Aussagen festzustellen, begab ich mich um 9³⁰ Uhr vormittags gleichen Tages zu Umbricht in seine Wohnung. Ich traf denselben zu Hause, sagte ihm, er möchte so gut sein und mir die in seinem Besitze befindlichen Stimmzettel zeigen, wobei mir Umbricht sieben solcher vorlegte, deren Personalien ich abschrieb, darunter war auch derjenige des Ochsenbein, Jos., Zuschläger und Eisenhobler, wohnhaft Sihlquai 280, Zürich III. Umbricht sagte, Ochsenbein wie alle übrigen hätten ihm die Stimmzettel übergeben, er gehe jedoch nur mit der Anzahl zur Urne, die gestattet sei.

Trotzdem ich nur zu Umbricht ging, um die Aussagen der Eheleute Ochsenbein festzustellen und trotzdem ich in keiner Weise irgend etwas anderes, Parteisache etc., in meiner Handlung berührte, teilte mir Umbricht mit, er fühle sich durch mein Vorgehen verletzt und er werde Beschwerde erheben.

Nachstehende, von den betreffenden Stimmzetteln abgeschriebene Personalien:

- Ochsenbein, Joseph, Etzikon, Solothurn, Eisenhobler, geb. 1869, wohnhaft Siblquai 280, Zürich III.
- Plattner, Reinhart, Reigoldswyl, Kt. Aargau, Postpaker, geb. 1878, wohnhaft Ottostrasse 5, Zürich III.
- Regli, Jakob, Unter-Hallau, Kt. Schaffhausen, Metzger und Wirt, geb. 1874, wohnhaft Josephstr. 153, Zürich III.
- Schmid, Joseph, Waltenswyl, Kt. Aargau, Fahrknecht, geb. 1872, wohnhaft Gasometerstrasse 14, Zürich III.
- Niffenegger, Hermann (Sohn), Höngg, Magaziner, geb. 1862, wohnhaft Albertstrasse 11, Zürich III.
- Niffenegger, Friedrich (Vater), Höngg, Schneider, geb. 1833, wohnhaft Albertstrasse 11, Zürich III.
- Umbricht, Ludwig, Unt.-Siggenthal, Schlosser, geb. 1867, wohnhaft Albertstrasse 15, Zürich III.
-

V. Übersicht der Untersuchungs-Ergebnisse.

Die Weitläufigkeit des gewonnenen Materiales lässt es als notwendig erscheinen, diejenigen Ergebnisse übersichtlich zusammen zu stellen, welche für die Erwägungen und Anträge der Kommission wegleitend und von Bedeutung sein können.

Die Untersuchung wurde in zwei Richtungen geführt; die Ergebnisse beider ergänzen oder decken sich vielfach. Die eine Untersuchung bestand in einer genauen Prüfung sämtlicher Stimmzettel aus dem III. Stadtkreise; sie erfolgte durch das statistische Bureau und erstreckte sich nicht allein auf die arithmetischen Ergebnisse, sondern auch und insbesondere auf die Provenienz und Beschaffenheit, die formelle und materielle Richtigkeit der Stimmzettel.

Die andere Richtung bezweckte die Ermittlung und Feststellung einzelner Verhältnisse und Vorgänge durch die Einvernahme von Urkundspersonen. Im speziellen wird auf den Bericht des statistischen Bureau und die Einvernahmeprotokolle verwiesen.

Die Hauptergebnisse sind folgende:

A. Bei der Stimmzettelprüfung.

Dieselbe wurde durchgeführt bei je 3 Kandidaten der sozialdemokratischen und der vereinigten bürgerlichen Parteien und zwar bei der erstern bei den 3 mit der geringsten Stimmenzahl Gewählten, bei der letztern bei den 3 Nichtgewählten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Sie ergab:

1. Dass im Protokoll des Wahlbureau für die gewählten Herren Roon 48, Göcking 12 und Stauber 46 Stimmen zu viel, dagegen für die nicht gewählten Herren Statthalter Müller 23, Stadtrat Fritschi 13 und Dr. Amsler 5 Stimmen zu wenig gezählt und angegeben worden sind (Seite 33/34 des Ber.);

2. dass 72 Stimmzettel, und zwar 18 bürgerlicher und 54 sozialdemokratischer Provenienz durch dritte Hand abgeändert und ergänzt worden sind, indem geschriebene Namen ausradirt, durchgestrichen und durch andere ersetzt und leer gelassene Linien durch 2 und 3 verschiedene Hände ausgefüllt wurden (Seite 34/36 des Ber.);
3. dass 302 Stimmzettel, wovon 28 bürgerlicher und 274 sozialdemokratischer Herkunft, in Gruppen von 4—35 Stück von gleicher Hand geschrieben worden sind (Seite 36/38 des Ber.).

Hiebei ist hervorzuheben, dass zwei sozialdemokratische Beamte des Wahlbureau je eine grössere Anzahl von Stimmzetteln ausgefüllt haben, so Herr M. Bolt 16 und Herr Jul. Zuppinger 12 Stück. Die Annahme des statistischen Bureau, dass auch 14 Zettel von der Hand des Herrn Göcking herühren, erwies sich als irrtümlich. Alle Gruppen, mit Ausnahme der zwei obgenannten, scheinen aus privater Hand zu kommen; wenigstens konnte Gegenteiliges nicht konstatiert werden. Erwähnenswert erscheint auch, dass ein Angestellter des Herrn Kandidaten Stauber, namens Kundert, wie er selber zugibt, 35 Stimmzettel geschrieben hat. Die bürgerlichen Gruppen zeigen 4—9 Stück.

B. Bei den Personal-Einvernahmen.

Hier mag vorerst die Bemerkung Ausdruck finden, dass die Kommission sich je länger je weniger des Eindrucks verwehren konnte, es habe ein gewisser Druck, eine Furcht bei den einen und eine gewisse Gereiztheit und Unzufriedenheit bei den andern die Aussagen im Sinne grösstmöglicher Zurückhaltung beeinflusst. Es hat dies jedenfalls das Gute zur Folge, dass das durch die Einvernahmen gewonnene Material kein übertriebenes Bild der Vorgänge gestattet.

1. Aus diesen Einvernahmen bestätigt sich die Behauptung der Rekurrenten, dass die sozialdemokratische Partei im III. Stadtkreise auf den 27. April hin eine detaillierte Organisation mit dutzenden von ausführenden Organen in ihren Dienst gestellt hatte, zum Zwecke, möglichst wirksam und erfolgreich in den Wahlkampf einzutreten. Es wurde zugegeben, dass schon 4—5 Tage vor der Wahl in der „Sonne“ an der Hohlstrasse

die Leitung der Wahlpropaganda ein besonderes Bureau eröffnet hatte, von welchem aus zirka 35 Angestellte die Verteilung von Flugblättern und Wahlvorschlägen nach bestimmter Anleitung zu besorgen hatten. Ein anderes Mittel zur Förderung der Wahlpropaganda, bestehend in der Einsammlung und Unschädlichmachung der gegnerischen Wahlliteratur wurde ebenfalls von hier aus betrieben. Die Angestellten wurden von Aufsehern genau überwacht und kontrolliert, dem Bureau wurde vom Gang der Wahlpropaganda regelmässig Bericht erstattet. Auf demselben waren insbesondere tätig die Herren Stauber, Egg-Bosshart, Bethge und andere.

2. Die Rekurrenten legen dieser Wahl-Organisation zur Last, dass sie auch bezweckt habe, möglichst viele Stimmrechtsausweise in ihren Besitz zu bekommen. Es ist Tatsache und ergibt sich aus verschiedenen Zeugenaussagen, insbesondere aus derjenigen des Herrn Zuppinger, dass in dieser Richtung ebenfalls gearbeitet worden ist. Dagegen konnte ein Nachweis dafür nicht erbracht werden, dass hiezu vom Bureau aus Auftrag erteilt worden sei.

Gleichwol hat eine Reihe von Personen, insbesondere solche, welche Wahl- und Flugblätter vertrugen und verteilten, es nicht unterlassen, in einzelnen Wohnungen nach den Stimmzetteln zu fragen, um Übergabe derselben zu ersuchen und sich anzubieten, die Zettel zu besorgen. Ob dies mit oder ohne Auftrag der Wahlleitung geschehen ist, muss dahin gestellt bleiben. In dieser Weise haben namentlich gearbeitet ein Milch- und Flaschenbierhändler Umbricht, der Dienstmann Morf, Hermann Rohr und dessen Ehefrau, ein Einleger Reimann bei der Grütli-Druckerei und andere. Diesem Stimmzettelfang widmeten sich sogar Frauen, Kinder und Ausländer. Die eingesammelten Zettel kamen mit wenigen Ausnahmen unbeschrieben an die Einsammler; Weisungen, wie sie beschrieben werden müssen, wurden nicht gegeben.

3. Die so eingesammelten Stimmzettel wurden in verschiedenen Lokalen, so namentlich in der Sonne, im Escherhof, im Krokodil und im Windegg abgegeben und beschrieben. In der Sonne sind nach glaubwürdigen Aussagen Hunderte von Stimmzetteln ausgefüllt worden — allerdings ohne dass die

Leitung der Wahlorganisation davon etwas bemerkt haben will. Das Zeugnis Zuppinger ist aber genügend für die Aufstellung dieser Tatsache.

4. Natürlich mussten die beschriebenen Stimmzettel zu den Urnen befördert werden. Dies geschah in der Weise, dass dieselben unter diejenigen Stimmberechtigten verteilt wurden, welche zur Urne giengen. Die gesetzlich gestattete Ausnahme, wonach ein Stimmberechtigter ausnahmsweise 3 Stimmzettel zur Urne bringen darf, wurde ins Gegenteil umgekehrt. Drei Zettel einzulegen wurde zur Regel, nur den eigenen aber zur seltenen Ausnahme.

Zwei spezielle Fälle verdienen, hier besonders erwähnt zu werden. Es ist nämlich als erwiesen zu betrachten, dass einzelne Stimmberechtigte wiederholt mit Stimmzetteln an der Urne erschienen sind, so z. B. ein Herr Jorno, der nachher sogar als Mitglied des Wahlbureau erkannt wurde, sowie ein Herr Jean Bethge, der sich einer Befragung hierüber durch plötzliche Abreise entzog.

VI. Würdigung der ermittelten Tatsachen.

Zu A. 1. Differenz in den Stimmenzahlen.

Es könnte sich fragen, ob die arithmetische Prüfung der Stimmzettel nicht auf alle 54 Kandidaten hätte ausgedehnt werden sollen. Die Kommission hält mit dem statistischen Bureau dafür, dass eine solche Prüfung von rund 9200 Stimmzetteln viel zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte; sie hält auch die Differenzen bei der grossen Stimmenzahl als unerheblich und anerkennt gerne, dass das Kreiswahlbureau seine grosse Aufgabe in sehr befriedigender Weise erfüllt habe. Es erscheint auch weder zweckmässig noch notwendig, aus den Differenzen bei den geprüften Kandidaturen irgend welche Schlüsse auf die andern zu ziehen.

Zu A. 2. Abänderung und Ergänzung von Stimmzetteln.

Die unter diesen Titel fallenden Stimmzettel zählen 1944 zu beschreibende Linien; davon sind 37 unbeschrieben; von den 1907 darauf verzeichneten Stimmen sind 1105 von zweiter und dritter Hand, also nur 802 von erster Hand beschrieben. Es fragt sich nun, wie diese 72 Zettel zu behandeln sind. Offenbar müssen die 1105 von zweiter und dritter Hand geschriebenen Stimmen ohne weiteres als ungültig erklärt werden; denn es geht nicht an, dass der Willensausdruck der Stimmberechtigten durch unberechtigte Dritte korrigiert werde, selbst dann nicht, wenn dieser Willensausdruck ein negativer ist und sich durch Abgabe eines ganz oder teilweise unbeschriebenen Zeddel geltend macht. Die Kommission geht in ihrer Mehrheit noch weiter und erklärt alle diese Stimmzettel als ungültig, davon ausgehend, dass es ein integrierender Bestandteil der Stimmgebung sei, dass jeder Stimmberechtigte seinen Stimmzettel selber in die Urne bringe und dadurch jeder unberechtigten Veränderung desselben vorbeuge. Zur Gültigkeit

einer Stimmgabe gehört, dass der Stimmberechtigte den Stimmzettel in die Urne lege und nicht dem Zufall überlasse. Es ist ausserordentlich schwer, aus einem abgeänderten oder ergänzten Stimmzettel die vom rechtmässigen Besitzer oder von Dritten abgegebenen Stimmen oder vorgenommenen Abänderungen auszuscheiden; die Kommission hält in ihrer Mehrheit dafür, dass jeder Stimmzettel ganz als ungültig erklärt werden soll, sobald von irgend einer Seite ausserhalb des rechtmässigen Inhabers daran Veränderungen vorgenommen worden sind.

Zu A. 3. Stimmzettel, mehrfach von gleicher Hand geschrieben.

Durch keine gesetzliche Bestimmung ist zwar vorgeschrieben, dass jeder Stimmberechtigte seinen Stimmzettel selber ausfüllen müsse. Es wird auch sehr oft vorkommen, dass, wo mehrere Stimmberechtigte in derselben Haushaltung wohnen, einer allein die Stimmzettel aller ausfüllt. Das wird vernünftiger Weise nicht beanstandet werden können. Aus diesem Grunde sind auch die sehr zahlreichen Gruppen von 2 und 3 Stimmzetteln aus derselben Hand nicht beanstandet worden. Man darf voraussetzen, dass in solchen Fällen der Schreiber im Einverständnisse mit den übrigen Familiengliedern handelte.

Es erscheint auch durchaus nicht als unzulässig, wenn ausserhalb des Familienkreises der A den B ersucht, ihm den Stimmzettel so und so auszufüllen.

Ganz anders aber stellt sich die Sache, wenn die Stimmzettel von unbekanntem Stimmberechtigten abgefordert und eingeliefert worden sind, ohne Weisung darüber, wie sie beschrieben werden müssen. — In diesen Fällen involviret die Ausfüllung der Zettel eine Gesetzeswidrigkeit. Im vorliegenden Falle war es nicht möglich, zu ermitteln, wie viele der eingesammelten Stimmzettel mit oder ohne Anweisung über die Art und Weise der Ausfüllung abgegeben worden sind. In einzelnen Fällen mag eine ausdrückliche Anweisung gegeben worden sein, aber jedenfalls in sehr wenigen. Man wird kaum einen Fehler begehen, wenn man das Vorhandensein einer Vollmacht ablehnt, wo eine solche nicht wirklich erwiesen ist, und daher annimmt, auch diese 302 Zettel seien, weil von Unberechtigten ausgefüllt, zum grössten Teil oder in ihrer Gesamtheit ungültig.

Es ist überhaupt eine peinliche Erscheinung, wenn das Stimmrecht des einzelnen in der Weise zum Zerrbild wird, dass ganze Haufen von Stimmzetteln von interesselosen und gleichgültigen Stimmberechtigten eingesammelt und in bestimmten Lokalen fabrikmässig beschrieben werden. In einem demokratischen Staatswesen kann eine Kumulation des Stimmrechtes in einzelnen ebensowenig geduldet werden, wie die Ausschliessung einzelner Staatsbürger von demselben. In den Gemeindeversammlungen und in den Landsgemeinden hat auch jeder selber zu erscheinen; wer dazu zu interesselos oder zu träge ist und zuhause bleibt, zählt und gilt nicht. Das ist Recht und Sitte selbst da, wo es gilt, oft Stunden weit zum Versammlungsorte zu reisen, wo die Verhandlungen mehrere Stunden in Anspruch nehmen und die Bürger festhalten. Rechtfertigt es sich nun, da, wo an Stelle solcher Einrichtungen das Surrogat des Stimmzettels die Beteiligung am öffentlichen und politischen Leben so sehr erleichtert und die Belästigung des Bürgers auf ein Minimum reduziert, der politischen Trägheit und Gleichgültigkeit noch Vorschub zu leisten, indem man gestattet, die Stimmzettel haufenweise fabrikmässig ausfüllen zu lassen? Die Kommission hat hierauf nur die Antwort: Nein. Denn wo Rechte, da sind auch Pflichten. Oder dann gehe man noch weiter und gestatte die Abgabe von gedruckten Stimmzetteln, damit die Ausübung der politischen Rechte dem Einzelnen gar nichts mehr zu tun gibt.

Im Anschlusse hieran noch eine kurze Bemerkung über das Stimmzettelschreiben von Mitgliedern des Wahlbureau. Nach § 31 des Wahlgesetzes ist den Mitgliedern des Wahlbureau untersagt, vom Inhalte der Stimmzettel Einsicht zu nehmen oder solche für dritte Personen auszufüllen. Gleichwol haben 2 Mitglieder des Wahlbureau je eine grössere Zahl von Zeddeln geschrieben. Die fehlbaren Beamten entschuldigen sich, indem sie erklären, diese Vorschrift gelte nur für diejenigen Beamten, welche während des betreffenden Wahl- oder Abstimmungsaktes in amtlicher Stellung an der Überwachung des Aktes teilnehmen und ebenso nur für die Zeitdauer dieses Aktes, nicht aber für Bureaumitglieder, die sich ausserhalb des Wahlbureau befinden und nicht in amtlicher Stellung tätig seien. Die Kommission teilt diese Auffassung; andererseits aber

hält sie es als eine Sache des Taktes, dass Wahlbureaubeamte sich nicht zum fabrikationsmässigen Beschreiben von Stimmzetteln hergeben sollen.

Zu B. im allgemeinen und zu Ziffer 1.

Die Rekurrenten machen es der sozialdemokratischen Partei zum Vorwurf, dass sie auf den 27. April hin eine gut organisierte und durchgeführte Wahlpropaganda zu ihren Gunsten inszeniert hat. Sie vergessen aber dabei, dass auch die vereinigten bürgerlichen Parteien das gleiche getan haben, wenn auch mit weniger Erfolg. Die Kommission hält dafür, dass in einem Wahlkreise mit 9200 Stimmberechtigten verschiedener Parteien und bei 27 Wahlen eine Wahlorganisation nicht zu umgehen, sondern geradezu notwendig ist. Solche Organisationen bestehen ja bis zu einem gewissen Grade selbst bei den obersten kantonalen Wahlen, bei denjenigen des Regierungsrates. Und es liegt ja in der Natur des Parteilebens, dass jede Partei darnach trachtet, die andere zu schädigen, wo nicht zu überwinden. Das hat sich so eingelebt; es scheint notwendig, wenn auch nicht immer vorteilhaft oder gut; man wird auch nicht sobald davon befreit werden.

Aber nicht die Organisation als solche ist es, welche angefochten werden kann, sondern die Art und Qualität der von ihr im Wahlkampfe angewendeten Mittel. In dieser Richtung ist zu sagen, dass hüben und drüben bei der Hitze und Aufregung des Gefechtes in der Wahl der Mittel und Wege zu weit gegangen wurde. Die Verstösse scheinen allerdings zahlreicher auf Seite der sozialdemokratischen Partei, allein sie fehlen auch nicht bei den bürgerlichen Parteien. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchung sich vorzugsweise auf die Blosslegung der Vorgänge auf der sozialistischen Seite erstrecken musste, weil eben diese Gegenstand des Rekurses und der Angriffe waren und selbst auf dieser Seite aus naheliegenden Gründen niemandem daran gelegen sein konnte, durch Denunziationen gegen die gegnerische Partei sich selber noch mehr Anfechtungen auszusetzen.

Zu B. 2. Stimmzettelsammlung.

Dass in ausgiebiger Weise durch die Organe der sozialdemokratischen Wahlleitung Stimmzettel eingesammelt wurden,

ergibt sich nicht nur aus den Personaleinvernahmen, sondern mehr noch aus dem Vorhandensein, dem Aufliegen von Stimmzetteln in den verschiedenen Lokalen. Ein solches Vorgehen verdient ernste Missbilligung. Man soll den Stimmberechtigten die Freiheit lassen, mit ihren Stimmzetteln anzufangen, was ihnen beliebt. Es steht niemandem das Recht zu, den Stimmzettel eines Indifferenten für seine Zwecke zu gebrauchen. Das Stimmrecht ist nicht nur ein rein persönliches, sondern auch ein beschränktes Recht. Wer sich anmasst, anderer Leute Stimmrecht auszuüben, begeht einen Missbrauch und eine Gesetzeswidrigkeit. Es ist notwendig, bei einer Revision des Wahlgesetzes gegen solche Auswüchse Vorsorge zu treffen.

Zu B. 3. Stimmzettelschreiben.

Es kann hier lediglich auf das schon unter A. 3 Gesagte verwiesen werden.

Zu B. 4. Beförderung der eingesammelten Stimmzettel in die Urne.

Der Wille des Gesetzes ist ohne jeden Zweifel der, dass jeder Stimmberechtigte seinen Stimmzettel selber zur Urne bringe und dass nur in Ausnahmefällen Stellvertretung gestattet sei. Dass sich gegenüber dieser klaren und unzweideutigen Vorschrift die Ansicht und die Praxis ausbilden konnte, es sei jeder Stimmberechtigte berechtigt, drei Stimmzettel zur Urne zu bringen, kann die Kommission nur der Voraussetzung zuschreiben, dass diese irrtümliche Auffassung und Auslegung des Gesetzes seit Jahren vom Wahlbureau unbeanstandet hingenommen worden ist. Das verdient ernsten Tadel; der Missbrauch selber scheint so tief Wurzel geschlagen zu haben, dass es dagegen nur ein Abhülfsmittel gibt, nämlich das Verbot der Stellvertretung; dieses Postulat ist so bald als möglich zu erledigen.

Übrigens gibt das Kapitel der Beförderung der Stimmzettel in die Urne der Kommission noch Anlass zu einer Beleuchtung der unhaltbaren Verhältnisse bei den Wahlurnen im Kreise III.

Die Stimmabgabe ist den Berechtigten wesentlich erleichtert durch die Aufstellung von 5 Urnen in verschiedenen Lokalen des Kreises, sodann auch durch Aufstellung einer Urne

schon am Abend vor dem Wahl- und Abstimmungstage, wodurch den am Sonntag etwa Verhinderten Gelegenheit geboten ist, ihr Stimmrecht doch ausüben zu können.

Gewiss sind solche Erleichterungen zu begrüßen, aber es sollte auch gegen deren Missbrauch Vorsorge getroffen werden. Durch die bestehenden Einrichtungen ist es nämlich gewissenlosen Leuten möglich gemacht, ohne eine Entdeckung befürchten zu müssen, 5 mal zur Urne zu gehen und in jede 1 bis 3 Stimmzettel einzulegen. Vereinigt sich mit der Gewissenlosigkeit noch etwas Frechheit, so kann jemand am Samstag schon und am Sonntag wieder zu wiederholten Malen an der Urne erscheinen; er riskirt selten eine Überraschung, da das die Urne überwachende Personal von Zeit zu Zeit wenigstens teilweise abgelöst wird, so dass die später antretenden Personen nicht wissen können, wer früher schon an der Urne erschienen ist. Auch bei den Wahlen am 27. April sind derartige Fälle vorgekommen, vielleicht mehr als konstatiert werden konnte. — Wenn aber sogar Mitglieder des Wahlbureau sich solche Verstöße erlauben, so sollte das im Sinne des Strafgesetzes geahndet werden. — Auch gegen solche Übelstände muss Abhilfe gesucht werden, sei es durch Revision des Wahlgesetzes und der städtischen Verordnungen, sei es durch Aufstellung von nur einer Urne im Zentrum des Kreises.

VII. Erwägungen und Anträge.

Stellt man die Frage, welchen Einfluss die konstatirten Unregelmässigkeiten auf die Wahl-Ergebnisse ausgeübt haben, so kommt die Kommission zu folgenden Schlüssen:

I.

Werden diejenigen Stimmzettel, welche einzelnen zu viel zugezählt, oder abgeändert, oder ergänzt, oder in einer Anzahl von 4 und mehr Exemplaren von derselben Hand geschrieben worden sind, als ungültig erklärt, so sind wenigstens die 3 Wahlen, auf welchen die arithmetische Prüfung durchgeführt wurde, als nicht zustande gekommen zu betrachten. Es ist überdies sehr wahrscheinlich, dass eine Ausdehnung der arithmetischen Stimmzettelprüfung auf noch weitere Wahlen, auch für diese ein gleiches Resultat ergeben würden. — (Seite 39 des Berichtes).

II.

Fasst man die durch die Personal-Einvernahmen festgestellten Tatsachen zusammen, so muss zugegeben werden, dass sie zahlen- oder rechnungsmässig keine grosse Ausbeute sind und das Wahlresultat nicht derart beeinflusst haben, dass die Wahlen ohne die vorgekommenen Unregelmässigkeiten anders ausgefallen wären. Allein es handelt sich hier nicht nur um Zahlen und arithmetische Ergebnisse, sondern um etwas viel Wichtigeres, nämlich um die Reinheit der Wahlsitten, um die Erhaltung einer fleckenlosen Wahlmoral, um die Würde des Stimmrechtes, des Wahlaktes und nicht minder der Wahlmandate selber. Das freie, allgemeine Stimmrecht des demokratischen Staatswesens fordert gebieterisch eine reinliche Anwendung der durch die Verfassung und die Gesetze sanktionirten Grundsätze des Wahlverfahrens, welche aus dem Rechtsgefühl des Volkes

herausgewachsen sind und darin ihre Wurzeln treiben. Hüte man sich davor, dieses Rechtsgefühl, diesen Nährboden republikanischer Bürgertugend zu entweihen oder zu verletzen! Dulde man keine krankhaften Auswüchse desselben! Und was sind die Vorgänge im III. Stadtkreise anderes als krankhafte Auswüchse, gezeitigt durch Unverträglichkeit, Ausschliesslichkeit und Übereifer der politischen Parteien? Schneiden wir daher diese Auswüchse aus und verlangen wir Wiederholung der Wahl auf reinem Boden und unter Rückweisung jedes unlautern Machwerkes! Wir erfüllen damit eine Schuldigkeit gegenüber dem Volke und seinem Rechtsgefühl. Es führt kein anderer Weg zur Ordnung als die Rückweisung von Wahlergebnissen, welche moralisch und rechtlich anfechtbar sind. Sorge man aber auch dafür, dass selbst die Versuchung zu Missbräuchen zum voraus verhütet werde.

Die Mehrheit der Kommission stellt in Würdigung der Untersuchungsergebnisse und aus den angeführten Gründen folgenden Antrag:

D e r K a n t o n s r a t ,

nach Einsicht des Berichtes und Antrages der Wahlaktenprüfungskommission,

b e s c h l i e s s t :

I. Die Kantonsratswahlen vom 27. April 1902 im Kreise III der Stadt Zürich werden nicht anerkannt.

II. Mitteilung an den h. Regierungsrat mit der Einladung

- a) eine Neuwahl der Kantonsräte im Wahlkreis Aussersihl anzuordnen und die zur Verhütung von Unregelmässigkeiten erforderlichen Massnahmen zu treffen;
- b) die Frage zu prüfen und darüber dem Kantonsrate Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht das Gesetz betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869 in Revision zu ziehen sei.

III. Das mündliche Referat ist dem Präsidenten der Kommission, Herrn Gerichtspräsident Büeler, übertragen.

Zürich, den 21. Juli 1902.

Im Namen der Wahlaktenprüfungskommission,

Der Präsident:

Büeler.

Der Sekretär:

Waldler.

Anmerkung: Herr Oberrichter Lang stellt den Minderheitsantrag auf Anerkennung der Wahlen. Die Kommission überlässt ihm das Wort zur Begründung seines Antrages.

Beilage: Auszug aus Gesetzen und Verordnungen, den Missbrauch des Wahlrechtes betreffend.

Gesetzliche Bestimmungen.

I. Aus dem Gesetz betreffend die Wahlen und die Entlassung von Beamten und öffentlichen Angestellten. (Vom 7. November 1869.)

§ 21. Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Wahlverhandlung Anteil nimmt, ist mit einer Polizeibusse bis auf 80 Fr. zu belegen.

§ 30. Die Stimmberechtigten erhalten rechtzeitig vor dem Tage der Wahl Ausweiskarten über ihre Stimmberechtigung nebst den Wahlzetteln. Stimmberechtigten, welchen keine Ausweiskarten oder Stimmzettel zugekommen sind, haben solche vor Beginn der Wahlverhandlung zu reklamieren. Ist eine Ausweiskarte abhanden gekommen, so kann unter Vormerk am Stimmregister ein Doppel ausgefertigt werden, welches ausdrücklich als Doppel zu bezeichnen ist.

§ 31. Während den zur Stimmgabe ausgesetzten Stunden legen die Stimmenden unter Abgabe der Ausweiskarte oder Vorweisung derselben zur Markirung auf einem der Wahlbureau „persönlich“ den ausgefüllten Stimmzettel in die Urne. „Ausnahmsweise“ kann ein Stimmberechtigter durch einen andern Stimmberechtigten seine Stimmkarte abgeben lassen. Mehr als „drei“ Stimmzettel darf jedoch niemand einlegen.

„Die Mitglieder des Wahlbureau haben sich zu überzeugen, dass nicht mehr als die der Zahl der Ausweiskarten „entsprechenden Stimmzettel eingelegt werden.“

Im übrigen ist ihnen untersagt, von dem Inhalt der Stimmzettel Einsicht zu nehmen, oder solche für dritte Personen auszufüllen.

II. Aus der Verordnung betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, welche durch die Urne vorgenommen werden.

(Vom 5. Dezember 1877.)

§ 3. Die Wahlbureaux haben „strenge darauf zu halten“, dass die Ausweiskarten und Stimmzettel nur durch Stimmberechtigte zur Urne gebracht werden, dass die Zahl der eingelegten Stimmzettel die Zahl der vorgewiesenen Ausweiskarten nicht übersteigt, und dass deshalb die Stimmzettel nur einzeln und nicht ineinandergeschoben in die Urne gelegt werden. Im übrigen ist den Mitgliedern des Wahlbureau untersagt, vom Inhalt der Stimmzettel Einsicht zu nehmen, oder solche für Dritte auszufüllen.

§ 5. Fälschung an Ausweiskarten oder Stimmzetteln, sowie wissentlicher Gebrauch gefälschter Karten oder Zettel zieht die Überweisung an den Strafrichter im Sinne der §§ 81 und 103 des Strafgesetzbuches nach sich. Wer im übrigen unberechtigt an einer Wahl teil nimmt, ist dem Statthalteramte zur Bestrafung nach § 21 des Wahlgesetzes zu überweisen.

§ 6, Al. 2 und 3. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels hat das ganze „funktionirende Wahlbureau“ zu entscheiden. Wird die Ungültigkeit erklärt, so hat das Wahlbureau überdies, wo es ihm möglich ist, weitere Untersuchungen darüber einzuleiten, ob allfällige Fälschung der Stimmzettel anzunehmen sei.

Bei ungültig erklärten Stimmzetteln ist der Grund auf der Rückseite derselben vorzumerken.

III. Aus dem Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich.

(Ausgabe mit Kommentar von Professor Dr. E. Zürcher).

§ 81. Wegen „Störung der öffentlichen Ordnung“ wird mit Geldbusse bis zu 500 Fr., in schwereren Fällen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft:

- a) Wer gewaltsam die Vornahme einer gesetzlich angeordneten Wahl oder die Verhandlungen einer gesetzmässigen

zur Besorgung von öffentlichen Angelegenheiten berufenen Versammlung hindert;

- b) wer durch Erregung von Irrtümern über Zahl oder Inhalt der abgegebenen Stimmzettel, das Ergebnis einer Abstimmung zu fälschen sucht;
- c) wer einen Bürger mit Gewalt oder durch rechtswidrige Bedrohung zu verhindern sucht, die ihm zustehenden politischen Rechte auszuüben, ebenso, wer in Bezug auf die Geltendmachung dieser Rechte mit Rache droht;
- d) wer durch Geschenke, Versprechungen oder Drohungen Einfluss auf das Ergebnis einer Verhandlung auszuüben sucht oder zu solchem Zwecke gegebene Geschenke oder Versprechungen annimmt.

§ 103. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder auch nur mit Geldbusse bis zu Fr. 200 wird bestraft:

- a) Wer falsche Reisepässe, Wanderbücher, Arbeits- oder Dienstbücher, Heimatscheine, Gesundheitsscheine oder „andere amtliche Ausweispapiere“ anfertigt, ächte Schriften dieser Art verfälscht oder wissentlich von falschen oder gefälschten Gebrauch macht, der solche Schriften auf einen falschen Namen ausstellen lässt;
- b) wer ein amtliches Zeugnis über Aufführung, Armut, Krankheit oder Unglücksfälle oder ähnliche Umstände fälscht oder ein derartiges Zeugnis fälschlich anfertigt zu dem Zwecke, um sich oder einem Andern Unterkommen, Unterstützung oder Aufenthalt zu verschaffen;
- c) wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht oder ein Zeugnis für sich benutzt, das auf einen andern Namen ausgestellt ist.

Minderheitsantrag.

Der Unterzeichnete, als Minderheit der kantonsrätlichen Wahlaktenprüfungskommission, stellt den Antrag:

Der Kantonsrat möge die am 27. April 1902 im Wahlkreis Aussersihl getroffenen Wahlen anerkennen.

Dieser Antrag stützt sich in der Hauptsache auf folgende Erwägungen:

I.

Es sei vorerst gestattet, ein Wort über die Fragestellung und über die rechtliche Grundlage, auf der die Fragen zu entscheiden sind, vorzuschicken. Es ist das schon deshalb angezeigt, weil unsere Gesetzgebung keine ausdrückliche Wegleitung für die Untersuchung gibt, unter welchen Voraussetzungen der Kantonsrat einer Wahl die Anerkennung zu versagen hat. Diese Lücke, die zwar un schwer auszufüllen ist, mag es verschuldet haben, dass manchenorts eine Auffassung über die dem Kantonsrat zustehenden Rechte hinsichtlich der Anerkennung von Wahlen Platz gegriffen hat, die offenbar unrichtig und mit fundamentalen Grundsätzen unseres Staatsrechtes unverträglich ist. Es ist das die Auffassung, welche dem Kantonsrat die Stellung eines Dirigenten anweist, der seinen Chor das eben gesungene Lied so oft es ihm gefällt repetiren lässt, weil die Bässe zu spät eingesetzt haben. Sie betrachtet die Kassation als ein Disziplinar- und Erziehungsmittel, das der Kantonsrat fürsorglich anwendet, „wenn etwas gegangen ist, was nicht hätte vorkommen sollen“, „wenn Unsitten zu Tage traten“, oder gar „wenn man nicht weiss, ob nicht noch andere Ungehörigkeiten vorgekommen sind“. Diese Auffassung ist zwar sehr gemütvoll; aber sie ist

unrichtig, gefährlich und schädlich. Sie ist unrichtig, weil sie dem Sinn und Geist des Gesetzes widerstreitet; gefährlich, weil sie den sichern Rechtsboden verlässt und der Willkür Tür und Tor öffnet; schädlich, weil sie die Rechtsbegriffe von Tausenden unserer Mitbürger verwirren müsste.

a) Nach § 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates ist es seine Sache, die Wahlen „anzuerkennen“, oder ihnen die Anerkennung zu versagen.

Es fragt sich, worin der Inhalt dieses Rechtes besteht und wie es sich zu den Obliegenheiten der Wahlbureaux verhält.

Das Wahlgesetz weist dem Wahlbureau, beziehungsweise der Kreisvorsteherschaft die Aufgabe zu, über die Stimmfähigkeit der an der Abstimmung sich Beteiligten und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zu entscheiden, das Stimmenergebnis festzustellen und zu veröffentlichen (§§ 26 und 29; städtisches Zuteilungsgesetz § 28). Irgend ein Vorbehalt zu Gunsten des Kantonsrates hinsichtlich der Wahlen in diese Behörde ist nirgends gemacht. Aus der zitierten Bestimmung der Geschäftsordnung ergibt sich aber, dass der Kantonsrat an die Feststellungen der Wahlbureaux nicht gebunden ist, sondern dass ihm das Recht der Überprüfung derselben zukommt.

Dieses Recht schliesst aber nicht nur die Befugnis in sich, eine Wahlverhandlung ungültig zu erklären, sondern auch die Befugnis, das vom Wahlbureau bekanntgemachte Wahlergebnis zu berichtigen, wenn bei der Ausmittlung desselben unrichtig verfahren worden ist. Ergibt beispielsweise die Überprüfung, dass sich bei der Berechnung des absoluten Mehres oder bei der Addition der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen Fehler eingeschlichen haben, oder dass Stimmen mitgezählt worden sind, welche nach Massgabe von § 32 des Wahlgesetzes hätten als ungültig erklärt werden sollen, so hat der Kantonsrat das Recht und die Pflicht, das Wahlergebnis neu festzustellen und diejenigen als gewählt zu erklären, die nach seiner Feststellung das absolute Mehr erreicht haben. Das ist auch die Auffassung und Praxis des Nationalrates, auf die ich mich deshalb berufen darf, weil das eidgenössische Wahlgesetz die gleiche Bestimmung, nur in etwas

schlechterem Deutsch, enthält wie das unsrige. Es heisst dort, dass der Nationalrat nach der Gesamterneuerung je in der konstituierenden Sitzung „über die Anerkennung der in den Nationalrat getroffenen Wahlen einzutreten hat“. (B.-G. betr. die eidgen. Wahlen und Abstimmungen, Art. 29.) Dieser Bestimmung legt der Nationalrat in konstanter Praxis den Sinn bei, „dass er sich bei beanstandeten Wahlen selbst als Wahlbureau konstituiert und alle diejenigen Funktionen ausübt, welche einem solchen zukommen.“ (Bundesblatt 1882, III. Bd., S. 344.) Die vorausgegangene Bekanntmachung des Wahlresultates durch das Wahlbureau begründet keinerlei Rechte, sondern hat nur deklaratorische Bedeutung. Ergibt sich, dass die Voraussetzungen, unter denen die Wahlproklamation erfolgte, unrichtige waren, so wird damit die letztere selbst hinfällig und es erwächst dem Kantonsrate die Pflicht, das richtige Wahlergebnis zu proklamieren.

b) Hat somit der Kantonsrat das Recht, das Wahlergebnis, falls er es so, wie es vom Wahlbureau verkündet wurde, nicht anerkennen kann, entweder zu berichtigen oder aber die ganze Wahlhandlung als ungültig zu erklären, so fragt es sich in zweiter Linie, unter welchen Voraussetzungen das eine oder das andere Verfahren einzuschlagen ist.

Hiebei sind zwei Fälle auseinanderzuhalten: erstens der Fall, wo bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl grundlegende gesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind; zweitens der Fall, wo bei der Ausübung des Stimmrechtes seitens der an der Abstimmung sich Beteiligten Ungesetzlichkeiten vorgekommen oder bei der Ermittlung des Wahlresultates Fehler begangen worden sind.

Haben die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl betrauten Behörden gegen wichtige gesetzliche Bestimmungen verstossen, beispielsweise die Vorschriften über die Revision und die Auflegung der Stimmregister (§ 5 des Wahlgesetzes, ausser Acht gelassen, so wird die Wahlhandlung als solche und ohne Rücksicht auf das Ergebnis zu kassiren sein. Im Rekurs gegen die vom Wahlkreis Birmensdorf-Dietikon vorgenommene Stichwahl wird sich der Kantonsrat darüber schlüssig zu machen haben, ob der Umstand, dass in Albisrieden die Stimmzeddel erst am Samstag nachmittag vor der Wahl zur

Verteilung gelangten — entgegen der Vorschrift des § 30 des Wahlgesetzes und des § 2 der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. Dezember 1888, wonach die Stimmkarten den Stimmberechtigten nicht später als drei Tage vor der Wahl zugestellt werden müssen — die Nichtigkeit zur Folge hat.

Trifft dagegen der andere Fall ein: dass bei der Ausübung des Stimmrechtes oder der Ermittlung des Wahlergebnisses Ungesetzlichkeiten oder Fehler begangen wurden, so hat der Kantonsrat das Recht, aber auch die Pflicht, den Umfang der Verstöße und Fehler zu ermitteln und auf Grund dieser Ermittlung festzustellen, ob und inwieweit sie auf das vom Wahlbureau proklamirte Ergebnis von Einfluss sind. Danach wird sich das weitere Verfahren zu richten haben: Wird das Wahlergebnis durch die konstatarnten Mängel nicht geändert, so ist die Wahl zu validiren. Ergibt es sich, dass nach den angebrachten Berichtigungen andere Personen gewählt sind, als die in der Bekanntmachung des Wahlbureau als gewählt bezeichneten, so ist nicht etwa die Wahl zu kassiren, sondern die Bekanntmachung zu widerrufen und dafür das richtige Wahlergebnis zu publiziren. Eine Kassation hat nur dann zu erfolgen, wenn die Möglichkeit besteht, dass die **objektiv** konstatarnten ungesetzlichen Handlungen das Ergebnis beeinflussten, die Frage aber, ob ein solcher Einfluss tatsächlich stattgefunden hat, nicht entschieden werden kann. Angenommen, es seien bei einer Wahl 10 Stimmzettel mehr abgegeben worden als Stimmausweise und es habe der Gewählte das absolute Mehr um blos 9 Stimmen überschritten, so ist, weil es im Ungewissen bleibt, ob die 10 ungültigen Stimmen nicht zu Gunsten des Gewählten abgegeben wurden, eine Berichtigung des Wahlergebnisses nicht möglich und deshalb die Wahl selbst als ungültig zu erklären.

Nach diesen Grundsätzen ist der uns beschäftigende Rekurs zu entscheiden. Für ihre Richtigkeit kann sich die Minderheit allerdings nicht auf das Präjudiz berufen, das der Kantonsrat — bei sehr getheilten Anschauungen und nur mit der kleinen Mehrheit von 2 Stimmen — vor 3 Jahren geschaffen hat. Der Kantonsrat hat es damals vorgezogen, die Frage mehr vom gemüthlichen Standpunkt aus zu behandeln. Es sei aber der Hinweis darauf gestattet, dass andere Behörden bei der Er-

ledigung von Wahlbeschwerden sich ebenfalls von den hier entwickelten Gesichtspunkten leiten lassen. Im Jahre 1891 hatte der Bundesrat eine grosse Zahl von Rekursen gegen die Grossratswahlen zu behandeln, welche am 3. März 1889 im Kanton Tessin vor sich gegangen waren. Trotz der massenhaften Ungesetzlichkeiten und Gewalttätigkeiten, durch welche jene Wahlen sich ausgezeichnet hatten, wurden sie nicht kassirt. Der Bundesrat hielt sich vielmehr für verpflichtet, in jedem einzelnen Fall durch eine umgehende Untersuchung und Berechnung die vorgekommenen Fehler zu ermitteln und, je nachdem sie auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen waren, die Rekurse abzuweisen oder aber — nicht etwa die Wahlen zu kassiren, sondern — das Wahlresultat zu berichtigen (Bundesblatt 1891, Bd. III, S. 1119; Bd. IV, S. 77, 135, 201).

II.

Die Untersuchung, ob ein Wahlgang als solcher zu kassiren, oder ob das einzelne Wahlergebnis zu berichtigen oder ob es als ungültig zu erklären sei, hat im übrigen ihren Ausgangspunkt zu nehmen von zwei verfassungsmässigen Grundsätzen: der eine ist der auf die Ausübung des Stimmrechtes angewandte Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz; und der andere ist niedergelegt in der Bestimmung, dass derjenige als gewählt zu betrachten ist, der im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr erlangt hat. Der eine Grundsatz schützt das Recht des Wählers, der andere das Recht des Gewählten. Das Recht des einen wie des andern aber wird aufs schwerste gekränkt durch die früher gehörte Behauptung „dass im Zweifel eine Wahl zu kassiren und nur dann über vorgekommene Unregelmässigkeiten hinwegzugehen sei, wenn festgestellt ist, dass dieselben auf das Ergebnis keinen Einfluss gehabt haben können.“ Auch eine kurze Überlegung muss zu der Überzeugung führen, dass nur die gegenteilige Auffassung richtig sein kann und sich mit Sinn und Geist der verfassungsmässigen Bestimmungen verträgt. Jener Standpunkt findet seine Wiederlegung schon in den Konsequenzen, zu denen er führen könnte: Er würde in Zeiten politischer Leidenschaft es ermöglichen, unter dem Deckmantel des Rechtes politische Gegner zu vergewaltigen. „Im Zweifel“ ist eine Wahl nicht

zu kassiren, sondern anzuerkennen. Greift der Kantonsrat zu dem schwerwiegenden Mittel, eine Wahl zu vernichten, so muss er nicht nur an ihrer Gültigkeit „zweifeln“, sondern er soll die Gewissheit ihrer Ungültigkeit besitzen. Begnügt man sich mit dem Nachweis, dass die „Unregelmässigkeiten“ auf das Wahlergebnis von Einfluss sein können, so ist der Entscheid über das wichtigste Gut der Demokratie dem persönlichen Belieben anheim gegeben und jeder Kontrolle an Hand fester Regeln entzogen. Die Frage soll nicht lauten: Darf der Rat kassiren, sondern: Muss er kassiren. Die erste Rücksicht gilt nicht denjenigen, die ihr Stimmrecht missbrauchten, sondern jenen, die ihre politischen Rechte in der gesetzlichen Form ausgeübt haben. Sie und ihr gutes Recht dürfen den andern, die sich an der Demokratie vergangen haben, erst dann geopfert werden, wenn kein Zweifel mehr besteht, dass durch ungesetzliche Handlungen das Wahlergebnis beeinflusst worden ist. So lange das nicht feststeht, ist ihre Stimmabgabe zu schützen.

III.

Wenden wir das Gesagte auf die Wahlen im Wahlkreis Aussersihl an, so ist zunächst daran zu erinnern, dass die Anordnung und Durchführung der Wahlverhandlung von keiner Seite bemängelt worden ist. Die Vorwürfe, die erhoben worden sind, und deren Begründetheit die Kommission zu untersuchen hatte, bezogen sich ausschliesslich auf die Ausübung des Stimmrechtes und die Stimmabgabe. Irgendwelche Gründe, welche ohne Rücksicht auf das Wahlergebnis und dessen Zustandekommen zur Kassation führen könnten, liegen nicht vor. Die hier zu erörternden Fragen lauten deshalb so:

1. Sind vom Wahlbureau des Wahlkreises Aussersihl Stimmen als gültig betrachtet und mitgezählt worden, die richtigerweise als ungültige hätten ausser Betracht fallen sollen?
2. Ist dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden? beziehungsweise in welchem Sinne?

Hierüber ist nun folgendes zu sagen:

- a) In den Akten wird behauptet, dass ein Deutscher namens Z., sich an der Abstimmung beteiligt und ferner

dass ein J. B. dreimal und ein J. J. zweimal an der Urne erschienen sei. Die dabei eingelegten Stimmzettel sind — die Richtigkeit jener Angaben vorausgesetzt, selbstverständlich ungültig. Da aber die Zahl dieser Zettel im Ganzen schwerlich mehr als 12 betragen haben kann, sind diese Fälle für sich allein betrachtet auf das Wahlergebnis ohne entscheidenden Einfluss.

- b) Alle übrigen Behauptungen haben eine der drei folgenden Tatsachen zum Gegenstand: 1. es seien Stimmzettel eingesammelt worden; 2. diese Stimmzettel seien von andern als dem ursprünglichen Inhaber ausgefüllt; 3. auch von Drittpersonen zur Urne gebracht worden.

Während nun die oben unter a) erwähnten drei Tatsachen ohne weiteres die Ungültigkeit der dort in Frage kommenden Stimmzettel zur Folge haben, ist der Sachverhalt hier ein ganz anderer: Dass Jemand den ihm von einem Dritten übergebenen Stimmzettel ausfüllt und in die Urne legt, tut der Gültigkeit der Stimmabgabe nicht den geringsten Eintrag. Leidet sie an Ungültigkeit, so muss dieselbe sich aus andern Tatsachen und Erwägungen ergeben.

Gewiss ist der Regelfall der, dass der Stimmberechtigte seinen Stimmzettel selber beschreibt und selber zur Urne trägt. Allein, dass er seine Stimmkarte selbst auszufüllen habe, schreibt das Gesetz aus guten Gründen nicht vor. Vorschriften, deren Beachtung weder kontrolliert noch erzwungen werden kann, haben regelmässig nur den Erfolg, dass sie das Ansehen des Gesetzes schädigen. Und was die Abgabe des Stimmzettels anbelangt, so ist die Stellvertretung durch einen andern Stimmberechtigten ausdrücklich gestattet, freilich mit dem Bemerken, dass das nur „ausnahmsweise“ geschehen soll. Über die Bedeutung dieser Bestimmung kann man nicht verschiedener Meinung sein. Man hat es mit einer Ordnungsvorschrift zu tun, an deren Verletzung das Gesetz keine irgendwie geartete Folge knüpft. Das haben sich denn auch alle Parteien von je her in ausgiebigem Masse zu Nutzen gemacht, und zwar nicht erst seit die Arbeiterschaft ihre politische Selbständigkeit errungen hat, sondern auch damals schon, als Demokraten und Liberale in leidenschaftlichen Kämpfen einander die Mehrheit streitig machten. Es sind noch wenig Wahlflugblätter verteilt worden, auf

denen sich nicht der Vermerk gefunden hat, dass „jeder Stimmberechtigte mit seinem eigenen noch zwei weitere Stimmzettel abgeben darf“. Der gewissenhafte Parteivorstand hat sich aber noch nicht gefunden, der sich verpflichtet fühlte, seiner Wahlproklamation die Bemerkung beizufügen: „Die Stellvertretung sei indess nur ausnahmsweise gestattet.“ Man hat es vielmehr auf allen Seiten recht wol verstanden, durch Fettdruck und andere typographische Hilfsmittel jener Bemerkung die Bedeutung einer dringenden Mahnung an alle Parteiangehörigen zu geben . . .

Bei dem Gesagten hat es sein Bewenden, mögen die Fälle, in denen die Stimmkarten von Dritten ausgefüllt wurden und die Stimmberechtigten sich an der Urne haben vertreten lassen, häufiger oder weniger häufig sein. Das Bedenken, ob diese Stimmen gültig sind, muss sich auf eine andere Tatsache gründen. Ihre Ungültigkeit kann einzig und allein daraus resultieren, dass der vom Stellvertreter zur Urne gebrachte Stimmzettel ohne das Wissen oder gegen den Willen des ursprünglichen Inhabers ausgefüllt, beziehungsweise abgeändert worden ist. In erster Linie wird zu untersuchen sein, ob und in welchem Umfange diese Voraussetzung hier zutrifft.

Dass ein derartiger Missbrauch stattgefunden hat, hat in keinem einzigen Falle nachgewiesen werden können. In fünf Fällen (F. No. 33, B. No. 34, K. No. 4, M. K. No. 77, M. No. 69) ist festgestellt, dass die Zettel andern zur Besorgung übergeben wurden, ohne einen bestimmten Auftrag, in welchem Sinne sie auszufüllen sind. Allein die Umstände, unter denen das geschah, und die in Frage kommenden Personen schliessen die Annahme eines Missbrauches schlechterdings aus. Alles spricht vielmehr dafür, dass diese Zettel im Einverständnis mit den betreffenden Stimmberechtigten nach der sozialdemokratischen Liste ausgefüllt worden sind.

Wichtiger ist die Verständigung darüber, ob ein die Ungültigkeit der Stimmabgabe bedingender Missbrauch in jenen Fällen vorliegt, in denen der erste Inhaber der von fremder Hand ausgefüllten Zettel — aus naheliegenden Gründen — der Kommission nicht bekannt war und deshalb über den Hergang nicht hat befragt werden können.

Das statistische Bureau hat die von gleicher Hand geschriebenen Zettel ausgeschieden, sofern es sich um Parteien von wenigstens 4 Zeddeln handelte. Das sind also Fälle, in denen der Stimmberechtigte ausser seinem eigenen noch 3 und mehr andere Stimmkarten ausgefüllt hat. Mit Recht bemerkt das statistische Bureau, dass diese Ausscheidung unmöglich eine vollständige sein könne. Es werden vor allem kleine Gruppen von 4 und 5 Zeddeln sein, die bei der Durchsicht übersehen wurden. Viel weniger wahrscheinlich ist, dass dem Statistischen Bureau grössere Parteien von 10, 15, 20 Stimmzetteln entgangen sind und das deshalb, weil die Entdeckung der gleichen Handschrift um so leichter war, je häufiger sie vorkommt. Die Zahl der nach diesem Gesichtspunkt ausgeschiedenen Stimmzettel beläuft sich im Ganzen auf 302, von denen 274 mit den Namen der sozialistischen Kandidaten beschrieben sind.

Die Frage nun, ob irgend eine erhebliche Vermutung dafür spricht, dass diese Stimmkarten ohne Wissen oder gegen den Willen des ursprünglichen Inhabers nach der Liste der Arbeiterpartei ausgefüllt worden sind, somit nicht den Willen der ursprünglichen Inhaber zum Ausdruck bringen und aus diesem Grunde als ungültig erklärt werden müssen, diese Frage ist bei unbefangener Würdigung der Verhältnisse, unter denen die Wahlbewegung sich abgespielt hat, ohne Vorbehalt zu verneinen.

Vor allem ist hier zu berücksichtigen das grosse und allgemeine Interesse, das die ganze Bevölkerung des 3. Kreises diesen Wahlen entgegengebracht hat. Sie weisen eine Beteiligung auf, die bei früheren Wahlkämpfen nie erreicht worden ist. Während bei den Kantonsratswahlen im Jahre 1899 nur 65% der Stimmberechtigten an der Urne erschienen und bei den letztjährigen Wahlen in den Grossen Stadtrat 78%, haben am 27. April 82% von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht. Schon diese allgemeine Teilnahme und die von beiden Parteien entfaltete rege Agitation, die alle neun Museen in ihren Dienst spannte, spricht dagegen, dass diejenigen, die ihren Stimmzettel nicht zu Hause liegen liessen, sondern einem andern zur Besorgung übergeben, sich um das weitere Schicksal desselben nicht sollen bekümmert haben. Noch unwahrscheinlicher, dass sie darüber im Zweifel gewesen sein sollen, nach welche Liters

ihre Stimmkarte ausgefüllt werde. Der Arbeiter, der am 27. April einem Berufs- oder Klassengenossen seine Stimmkarte zur Besorgung überliess, wünschte und wusste, dass sie mit den Namen der Vertrauensmänner der Arbeiterschaft beschrieben werde.

Die Tatsache aber, dass ein Stimmberechtigter, trotzdem er sich für eine bestimmte Partei interessirt und ihren Sieg wünscht, seinen Stimmzettel einem andern zur Besorgung überlässt, statt sein Stimmrecht selbst auszuüben, diese Tatsache ist an sich nicht befremdlich. Vielmehr gibt es dafür sehr zahlreiche Erklärungen; womit die Frage, ob dieses Verhalten in jedem einzelnen Falle zu billigen sei, natürlich nicht entschieden sein soll. Einige Fälle von typischer Bedeutung sind in den Akten konstatirt: Der Stimmberechtigte ist am Wahltag von Zürich abwesend oder in seinem Berufe beschäftigt. Schon im Jahre 1894 zählte man im 3. Kreis 672 Eisenbahn-, Post- und Tramangestellte, von denen etwa 500 am Sonntag dienstlich in Anspruch genommen und an der persönlichen Ausübung ihres Stimmrechtes verhindert sind. In andern Fällen mag die Bequemlichkeit den Ausschlag geben; nicht selten aber die Mühe, welche die Niederschrift von 27 Namen demjenigen verursacht, der mit Haue und Bickel sehr wol umzugehen weiss, aber nur selten in die Lage kommt, die Feder zur Hand zu nehmen. Keine kleine Rolle spielen in diesem Zusammenhange auch die Wohnungsverhältnisse in diesem Arbeiter- und Industriequartier. Die letzte städtische Volkszählung ergab, dass sich die Zahl der Schlafgänger und Zimmermieter im dritten Kreise auf 8243 belief. Hunderte haben sich in überfüllten Wohnungen und Dachkammern eingemietet, wo ihnen wol ein Stuhl, aber kein Tisch zur Verfügung steht. Findet sich noch irgendwo ein Tintenfass, so ist vielleicht die Tinte eingetrocknet, oder es fehlt an einer brauchbaren Feder. Was aber mit diesen Andeutungen gesagt sein soll ist das, dass die Fälle, in denen der Stimmberechtigte, trotz seines Interesses für die Wahlen, gerne von der Möglichkeit Gebrauch macht, seine Stimmkarte durch einen andern ausfüllen zu lassen — sei es am Kostort, sei es bei einem befreundeten Wirt, sei es in einem Vereinslokal — mannigfaltig und zahlreich sind. Und hält man sich nun das alles vor Augen und berücksichtigt

man dabei die starke Wahlbeteiligung, so kann die Zahl der von dritter Hand beschriebenen Stimmkarten weder Besorgnis erwecken noch irgendwie auffallen. 300 solcher Stimmzettel bei 9271 Votanten — das ist kein Verhältnis, das einen organisierten „Stimmenfang“ wahrscheinlich macht.

So müssen sich die Verhältnisse demjenigen darstellen, der sie nach ihrer innern Wahrscheinlichkeit beurteilt. Zu einer weiteren Erörterung geben nur noch einige besondere Fälle Anlass:

a) Es ist festgestellt, dass zwei Partien dieser Stimmzettel — in einem Falle 16, im andern 12 — von Mitgliedern des Wahlbureaus geschrieben worden sind. Der Kantonsstatistiker hat im Vorbeigehen zwischen zwei Additionen ein Rechtsgutachten darüber abgegeben, dass diese Stimmzettel im Hinblick auf § 31 des Wahlgesetzes als ungültig zu erklären seien.

Nun liegt es zunächst für den unbefangenen Beurteiler auf der Hand, dass diese Stimmkarten unmöglich deshalb ungültig sein können, weil Mitglieder des Wahlbureaus sie ausgefüllt haben. Und im übrigen bedarf die Behauptung wohl keines besonderen Nachweises, dass die zitierte Bestimmung des Wahlgesetzes sich nur auf die Tätigkeit im Wahlbureau bezieht. Im 2. Absatz wird den Mitgliedern des Wahlbureau zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, dass nicht mehr Stimmzettel als Stimmrechtsausweise abgegeben werden. „Im übrigen“ — so fährt Absatz 3 fort, — „ist ihnen verboten, vom Inhalt der Stimmzettel Einsicht zu nehmen oder solche für dritte Personen auszufüllen.“ Gemeint sind selbstverständlich nur solche Stimmzettel, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Wahlbureau in die Hand bekommen. Man nehme einen praktischen Fall an: Am Samstag vor der Wahl beschreibt ein Arbeiter, der dem 200 Mitglieder zählenden Wahlbureau angehört, am Tische seines Kostgebers seine Stimmkarte. Zwei andere Kostgänger übergeben ihm ihre Stimmzettel und bitten ihn, da er am Schreiben sei, dieselben auch gleich auszufüllen. Tut er es, so verstösst er weder gegen eine gesetzliche Bestimmung noch gegen ein Gebot des Taktes. Auch dann nicht, wenn er statt 2 Stimmzetteln deren 12 beschreibt. Denn er handelt hier nicht als Mitglied des Wahl-

bureau, sondern als Stimmberechtigter, und er kommt in keiner Weise auch nur im Entferntesten in Konflikt mit den Pflichten, welche sich aus der Zugehörigkeit zum Wahlbureau ergeben. Dass die gegenteilige Behauptung hat aufgestellt werden können, zeigt, wie nahe die Gefahr liegt, in einer Frage wie der vorliegenden seine Unbefangenheit zu verlieren.

b) Des fernern hat sich ergeben, dass 72 Stimmzettel (von denen 23 zu Gunsten bürgerlicher und 49 zu Gunsten sozialistischer Kandidaten lauten) mehr als eine Handschrift aufweisen. Ein wesentlicher Unterschied besteht aber insofern, als an einem Teil dieser Zettel von zweiter Hand Abänderungen vorgenommen worden sind, während die andern nur Ergänzungen erfahren haben.

Die Zahl der Stimmzettel, die abgeändert wurden, nachdem der erste Inhaber sie ganz oder teilweise ausgefüllt hatte, beläuft sich im ganzen auf 10. Hier besteht nun eine gewisse Vermutung dafür, dass diese Korrekturen von einem Dritten, dem der ursprüngliche Inhaber sie zur Besorgung übergab, ohne Wissen des letztern vorgenommen worden sind und man wird deshalb, obgleich die Möglichkeit eines andern Sachverhaltes durchaus nicht ausgeschlossen ist, niemand zu nahe treten, wenn diese 10 Stimmkarten als ungültig erklärt werden.

Anders verhält sich die Sache bei den 62 Stimmzetteln, die nicht korrigiert, sondern ergänzt worden sind. In einigen Fällen haben hier die Stimmberechtigten, welche den Zettel zuerst beschrieben, aus den von ihrer Partei vorgeschlagenen Kandidaten eine bewusste Auswahl getroffen, die andern Linien — die später von einem dritten ausgefüllt wurden — leer gelassen. Auch hier mag die Vermutung Platz greifen, dass diese Ergänzungen ohne Wissen des Stimmberechtigten vorgenommen worden sind. Hinsichtlich der übrigen Stimmzettel aber — und sie machen die grosse Mehrzahl aus — liegen die Dinge so: Sie weisen die Kandidaten der einen oder andern Partei auf und zwar in der Reihenfolge, in der sie im offiziellen Wahlauf Ruf erscheinen. Die Annahme, dass der Stimmberechtigte nun zwar den Kandidaten bis zum Buchstaben H sein Vertrauen geschenkt, den folgenden aber nicht mehr habe stimmen wollen, ist eine gesuchte und willkürliche. Die Vermutung spricht in allen diesen Fällen dafür, dass der

Stimmberechtigte die Absicht hatte, die ganze Parteiliste abzuschreiben und dass er diese Arbeit zur Hälfte selbst besorgt hat, um sie dann durch einen andern, sei es eines seiner Familienmitglieder, sei es durch einen Kameraden, beenden zu lassen.

Aus dem Gesagten ergibt sich folgendes: Zweifel an der Richtigkeit des vom Zentralwahlbureau proklamirten Wahlergebnisses können sich nur bezüglich der Wahl des Herrn Max Roon ergeben. Allein auch diese Wahl ist zu bestätigen. Nach der vom statistischen Bureau verifizirten Zählung hat er 4314 Stimmen auf sich vereinigt. Davon kamen die auf Seite 7 erwähnten 12 Zettel und ferner 10 korrigirte Zettel in Abzug, auf denen sein Name sich befindet und es verbleiben ihm also noch 4292 Stimmen. Er hat somit das zu 4275 berechnete absolute Mehr (nach den obigen Annahmen wäre es etwas niedriger) um 17 überschritten. Schon bei den nächstgewählten A. Stauber und F. Göcking beträgt die Differenz zwischen dem absoluten Mehr und der berichtigten Stimmenzahl 200, um dann allmählig auf fast 1100 anzusteigen.

Abschliessend ist somit zu sagen: In dem vom Zentralwahlbureau der Stadt Zürich bekannt gemachten Wahlergebnis ist die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten der sozialistischen Liste entfallenden Stimmen etwas zu hoch angegeben. Da aber nach ihrer Berichtigung alle das absolute Mehr übersteigen — und zwar die Kandidaten 1—26 um 200 bis 1100 Stimmen und der letzte wenigstens um 17 Stimmen — sind die getroffenen Wahlen zu bestätigen.

IV.

Nach dem Gesagten können die Rekurseingaben nur noch zu wenigen Bemerkungen Anlass geben.

Müssen schon die unerhörten Beschimpfungen, die hier über eine Partei ausgegossen werden, die tausende arbeitsamer, um ihre soziale und politische Besserstellung ringender Mitbürger zu ihren Anhängern zählt, dass Misstrauen erwecken, dass die Rekurrenten in ihrer nachhaltigen Verstimmung zu einer besonnenen Prüfung und Würdigung des ihnen zugetragenen Materials nicht mehr im stande waren, so ergibt sich aus einer

Vergleichung des Untersuchungsergebnisses mit den Behauptungen der Rekurrenten, dass dieselben in allen wesentlichen Punkten der Richtigkeit entbehren. (Und es braucht deshalb nicht im einzelnen noch dargetan zu werden, dass, auch wenn sie sich als richtig erwiesen hätten, sie doch nicht zur „Kassation“ hätten führen können.)

Es gilt das vorweg von dem Vorwurfe, dass die sozialdemokratische Partei eine besondere Organisation mit Dutzenden von Ausführungsorganen damit betraut habe, „möglichst viele Stimmrechtsausweise in ihren Besitz zu bekommen und auszufüllen.“ Eine solche Organisation hat nicht bestanden. So weit sich Angehörige der sozialdemokratischen Partei anboten, andern Stimmberechtigten die Stimmkarten auszufüllen und in die Urne zu legen, geschah es stets aus eigenem Antrieb. Diesen Antrieb schöpften sie aus dem grossen und allgemeinen Interesse an diesen Wahlen, ein Interesse, das durch die Art der gegnerischen Agitation wohl nicht weniger angefacht worden ist als durch die Agitation der eigenen Partei.

Zur Würdigung der tatsächlichen Behauptungen der Rekurrenten sei in Kürze folgendes bemerkt:

1. G. K., der Herrn Heusser seinen leeren Stimmzettel übergab, war schwerlich im Zweifel, wie ihn dieser in der Buchhandlung des schweiz. Grütlivereins angestellte „extreme Sozialist“ ausfüllen werde!
2. Beyeler hat den von Heusser zur Urne gebrachten Stimmzettel selber nach der sozialistischen Liste beschrieben.
3. Als Heusser den Stimmzettel Krähenbühls beschrieb und in die Urne legte, handelte er in dessen ausdrücklichem Einverständnis.
4. Jene tapfere Frau B., die den Dienstmann Morf „abwies“, als er den Stimmzettel ihres Mannes „verlangte“, ist — die Schwester Morfs und gar nicht zu Hause gewesen, als er sie aufsuchte. Und Frau H. gab ihm die Stimmkarte ihres Mannes deshalb, weil sie dachte, „Morf gehöre ja auch zur Arbeiterpartei“!
5. Riemensberger hatte mit Schriftsetzer H. ebenfalls das Abkommen getroffen, dass er ihm in seiner Abwesenheit den Stimmzettel besorge.

6. Die städtischen Polizisten Essig und Wäckerling haben nie behauptet, dass in der Wirtschaft zum „Krokodill“ eine „grössere Anzahl“ Stimmkarten beschrieben worden seien. Nach ihren Wahrnehmungen haben einige Gäste Stimmzettel dort ausgefüllt — ob es viel oder wenige waren, wissen sie nicht.
7. Dass zirka 35 Mann am Donnerstag, Freitag und Samstag ständig in der „Sonne“ stationirt waren, und dort drei Tage lang verköstigt wurden, erwies sich als Unwahrheit. Von den Herren Stauber, Bethge und Egg, die nach der Rekurseingabe in der „Sonne“ Stimmzettel „zu Hunderten“ ausgefüllt haben sollen, ist nicht eine einzige der vom statistischen Bureau ausgeschiedenen Stimmkarten beschrieben worden. Was durch die Untersuchung festgestellt wurde, ist nur die in keiner Hinsicht befremdliche Tatsache, dass am 27. April unmittelbar vor und während der Wahl in der „Sonne“ — dem Verkehrslokal der Arbeiterpartei — von einigen Stimmberechtigten, so von Herrn Z., ein Teil der Stimmzettel beschrieben worden ist, welche von andern dort zur Besorgung abgegeben wurden.
8. Die Behauptung, dass im Bureau der Arbeitskammer 500 Stimmzettel, in der Wirtschaft zur Windegg hunderte solcher und im „grünen Baum“ wenigstens eine unbestimmte Anzahl geschrieben worden seien, erwies sich als grundloses Gerede, wie auch im übrigen bezüglich der Aussersihler Wahlen offenbar sehr viel renommirt worden ist.

Bleiben noch die Fälle Frei und Baumann, Liddin, Beycler, Jorno und Bethge, die ohne jede typische Bedeutung sind und in keinem Betracht der Arbeiterorganisation zur Last gelegt werden können.

Die Rekurrenten machen sodann noch einige verblüffende Enthüllungen über Ziel und Wesen der sozialdemokratischen Führerschaft. Dieselbe scheint danach von einer unsäglichen Verderbtheit zu sein: sie soll die Demokratie in ihr Zerrbild verkehrt und das politische Leben von Grund aus vergiftet haben, mit Vorliebe solche Wahlagitationsmittel praktizieren, die im schroffsten Gegensatz zu den gesetzlichen Wahlvorschrif-

ten stehen und um das Mass voll zu machen, „das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit auf das Erzielen von Wahlerfolgen legen“.

Das ist natürlich — wenn es wahr ist — im höchsten Grade betrüblich. Aber der Kantonsrat kann darin Trost und Beruhigung finden, dass erfahrungsgemäss Übelstände der geschilderten Art aus sich selber heraus das Heilmittel erzeugen: Eine Partei, die innerlich so verderbt ist, trägt stets den Keim des Verfalls in sich und geht einem raschen Auflösungsprozess entgegen. So hat's auch Gottfried Keller verstanden in dem Spruch, den er der Majorität gewidmet hat:

Der Mehrheit ist nicht auszuweichen.
 Mit Helden- und mit Schwabenstreichen
 Macht sie uns ihre Macht bekannt
 Auf Weg und Steg im ganzen Land.
 So gebt dem Kind den rechten Namen,
 Lasst Ehr und Schuld ihm und sagt Amen.
 Und läuft es dann auf schlechten Sohlen,
 So wird es schon der Teufel holen.

Die historische Gerechtigkeit versagt leider oft, aber nicht immer. Auch das Stück politischer Geschichte, das wir Jüngeren noch miterlebten, bietet Beispiele dafür, dass das Volk an Parteien, welche die Demokratie zu verläugnen anfangen, das gerechte Urteil vollzogen hat.

In diesem Vertrauen darf der hohe Kantonsrat der weiteren Entwicklung der Dinge ruhig entgegensehen.

Zürich, 1. August 1902.

Otto Lang.

Bekanntmachung

betreffend

die Viehschauen für das Jahr 1902.

Gemäss den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Juni 1881, betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren, sowie der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 27. August 1881 zu diesem Gesetze hat die Kommission für Landwirtschaft das Preisgericht für die bezirkswesisen Viehausstellungen aus folgenden Personen bestellt:

a. Mitglieder.

Herr Professor J. Hirzel an der Tierarzneischule in Zürich I,
zugleich als Präsident des Preisgerichtes;
„ Hauptmann H. Bertschinger in Oberwil-Pfäffikon;
„ Bezirksrichter Robert Hürlimann in Edikon-Dürnten;
„ Kantonsrat Heinrich Toggenburger in Dynhard;
„ Tierarzt A. Trachsler in Dietikon.

b. Ersatzmänner.

Herr Verwalter Eduard May in Kappel a. A.;
„ Kantonsrat Emil Heller in Eglisau;
„ Direktor Dr. H. Schneebeili auf dem Strickhof, Zürich IV;
„ Emil Rellstab auf dem Lehmhof, Wädenswil;
„ Kantonsrat J. Zuber in Rudolfingen-Trüllikon;
„ Bezirkstierarzt Albert Weber in Uster;
„ Kantonsrat Albert Büeler in Feldbach-Hombrechtikon;
„ Tierarzt A. Baer in Winterthur.

Die Schauen werden an den nachbezeichneten Orten und Tagen stattfinden:

Bezirk Andelfingen:	Montag	den 15. September	in Andelfingen;
„ Bülach:	Mittwoch	„ 17.	„ „ Bülach;
„ Hinwil:	Donnerstag	„ 18.	„ „ Hinwil;
„ Dielsdorf:	Samstag	„ 20.	„ „ Dielsdorf;
„ Zürich:	Dienstag	„ 23.	„ „ Unterstrass;
„ Horgen:	Mittwoch	„ 24.	„ „ Horgen;
„ Pfäffikon:	Freitag	„ 26.	„ „ Pfäffikon;
„ Uster:	Samstag	„ 27.	„ „ Uster;
„ Meilen:	Montag	„ 29.	„ „ Meilen;
„ Winterthur:	Dienstag	„ 30.	„ „ Winterthur;
„ Affoltern:	Donnerstag	„ 2. Oktober	„ Affoltern.

Die Prämierung von Zuchthengsten aus dem ganzen Kanton wird mit der Viehausstellung des Bezirkes Zürich vom 23. September in Unterstrass (Stadtkreis Zürich IV) verbunden.

Die Besitzer von Zuchthengsten, Züchtstieren, Kühen, Rindern, Zuchtebern und Ziegenböcken, welche gemäss den nachstehenden Spezialbestimmungen auf Prämien, beziehungsweise für die in Frage kommenden Zuchtstiere auf Anerkennung Anspruch erheben, werden nun eingeladen, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen resp. Nachweisen versehen, ihre Tiere auf die von den betreffenden Statthalterämtern anzuweisenden Plätze bis spätestens vormittags 9 1/2 Uhr zur Schau zu bringen.

Im speziellen gelten folgende Vorschriften:

a. Für die Untersuchung beziehungsweise Anerkennung von Zuchtstieren.

Gestützt auf § 16 des bezüglichen Gesetzes ergeht an die Eigentümer von Zuchtstieren im Kanton Zürich, welche ihre Tiere zur Züchtung verwenden wollen, die Einladung, dieselben an den genannten Tagen und zur festgesetzten Zeit am Orte der betreffenden Bezirksausstellung zur Untersuchung resp. Anerkennung vorzuführen und zwar bei Androhung einer Busse bis auf 50 Fr. und der in § 25 der Vollziehungsverordnung zum Prämierungsgesetze bezeichneten weiteren Folgen im Unterlassungsfall. An die Kosten der Vorführung zuchtfähiger Stiere zu diesen Schauen werden

dem Eigentümer, sofern er nicht an der Viehausstellung eine Prämie erhält, 40 Rp. per km. Entfernung vom Schauorte vergütet.

b. Für die Prämierung von Zuchtstieren der Braun- oder Fleckviehrasse.

Es stehen hierfür je 17,000 Fr. vom Kanton und Bund, zusammen 34,000 Fr. zur Verfügung.

Zuchtstiere, für welche Prämien beansprucht werden, müssen züchtungsfähig und von reiner Rasse sein, sowie die erforderlichen Körpereigenschaften besitzen.

Soweit möglich sind zur bessern Beurteilung der Tiere glaubwürdige Abstammungsnachweise beizubringen. Jüngere als 15 Monate alte Zuchtstiere können mit Prämien I. Klasse nur bedacht werden, wenn deren Abstammung von prämirten Tieren zuverlässig nachgewiesen ist.

Für Zuchtstiere, die Ohrmarken tragen, oder für welche beglaubigte Zuchtbuchauszüge über die Abstammung vorgelegt werden, sind Prämienzuschüsse erhältlich, welche im Maximum bis auf 48% der erteilten Prämie für individuelle Qualität sich beziffern können. Hierbei sollen auch für die mit Metallmarken gekennzeichneten Stiere Zuchtbuchauszüge beigebracht werden, aus denen genaue Angaben über Eltern und Voreltern, sowie namentlich über die von den Vorfahren erzielten Punktzahlen ersichtlich sind.

Die kantonale Prämie und die eidgen. Beiprämie sind für jeden einzelnen prämirten Zuchtstier gleich hoch und betragen zusammen mindestens 100 Fr.

Die Austeilung der kantonalen Prämien an die Aussteller findet an den Schauen selbst statt. Die Auszahlung der eidgenössischen Beiprämien erfolgt erst nach 9 Monaten, vom Tage der Prämierung an gerechnet, insofern der amtliche Nachweis geleistet ist, dass die prämirten Tiere während dieser Zeit im Lande zur Zucht gedient und sofern die Besitzer derselben den ihnen auferlegten Pflichten nicht zuwidergehandelt haben. An die Verabfolgung dieser Beiprämien ist ferner die Bedingung geknüpft, dass kein prämirter Zuchtstier für weibliche Tiere des andern Hauptschlages verwendet werden darf.

c. Für die Prämierung von weiblichen Zuchttieren.

Vom Kanton stehen für Kühe und Rinder 5000 Fr. zur Verfügung. Für beide Tiergattungen leistet der Bund ebensoviel. Die Gesamtprämiensumme für weibliche Zuchttiere beträgt demnach 10,000 Fr.

Kühe und Rinder müssen, um prämiierungswürdig zu sein, neben schönen Formen, guter Farbe und Rassenreinheit die Eigenschaften guter Milchtiere besitzen und vollkommen gesund sein.

Es dürfen nur für Rinder mit mindestens 2 und höchstens 6 Ersatzzähnen, sowie für zuchtfähige, nicht mehr als 6 Jahre alte Kühe Prämien erteilt werden.

Die kantonale Prämie und die eidgen. Beiprämie ist für jedes einzeln prämirte Tier gleich hoch.

Für jedes der prämirten Tiere wird der Besitzer ein Formular für den Beleg- und Geburtsausweis zugestellt erhalten.

Prämirte Kühe und Rinder müssen, sofern auf die Auszahlung der zugesicherten eidgenössischen Beiprämiens Anspruch gemacht wird, durch einen prämirten Zuchtstier gleicher Rasse belegt sein bzw. belegt werden. Die zugesicherte Beiprämie wird erst fällig nach der Geburt des aus diesem Belegakt hervorgegangenen lebenden Kalbes. Sollte diese Geburt vor den Schauen im Jahr 1903 noch nicht erfolgt sein, so können den betreffenden Tieren gleichwol neuerdings Prämien zugesichert werden, und es wird die Auszahlung nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ebenfalls stattfinden, doch darf für jede Geburt nur eine Prämie ausgerichtet werden.

Sämtliche Prämiengutscheine sind längstens innerhalb zwei Monaten nach erfolgtem Abkalben der Muttertiere an die Volkswirtschaftsdirektion zu Händen des schweiz. Landwirtschaftsdepartements einzusenden. Die Beiprämiens werden jeweilen ausbezahlt, nachdem die ausgefüllten Beleg- und Geburtsscheine vom Departement geprüft und richtig befunden worden sind.

d. Für die Prämierung der Zuchtbestände von Rindvieh-Zuchtgenossenschaften.

Hiefür werden der Bund und Kanton zusammen zirka 15,000 Fr. verwenden.

Zur Beurteilung dieser Zuchtbestände finden besondere Schauen in den betreffenden Gemeinden

oder Kreisen statt. Zeit und Ort derselben werden den Vorständen der Viehzuchtgenossenschaften rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

Die Beurteilung der Zuchtbestände erfolgt mittelst des Punktirverfahrens. Konkurrenzfähig sind nur diejenigen Tiere, welche die Mindestpunktzahl 70 erreichen. Die Höhe der Prämie für jeden Zuchtbestand richtet sich nach der Zahl der das Minimum übersteigenden Punkte, welche derselbe bei der Beurteilung erzielt hat.

Die Prämien werden nach Jahresfrist unter der Bedingung ausbezahlt, dass bei der Schau des nächsten Jahres den betreffenden Genossenschaften wiederum ein Bestand prämiert und sofern nachgewiesen wird, dass die zuchtfähigen weiblichen Tiere durch prämierte Zuchtstiere belegt worden sind.

e. Für die Prämierung von Zuchtebern und Ziegenböcken.

Vom Kanton und Bund stehen hiefür im ganzen ungefähr 4500 Fr. zur Verfügung.

Mutterschweine werden gemäss § 3 des vom Regierungsrat unterm 22. August 1901 erlassenen Regulativs betreffend die Förderung der Kleinviehzucht nur noch an den kantonalen Viehausstellungen prämiert.

Zur Prämierung werden nur Zuchteber reiner einheimischer und fremder Rassen, sowie gute Kreuzungsprodukte, ferner nur reinblütige Ziegenböcke der rehbraunen (Toggenburger-), oder der weissen (Saanen- und Appenzeller-) Landrasse zugelassen. Die Tiere müssen mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr alt sein.

Alle prämierten Eber und Böcke sind an der Schau des nächsten Jahres zur Kontrolle wieder vorzuführen und bis dahin zur öffentlichen Zucht zu verwenden.

Die im Vorjahre zugesicherten eidgenössischen Prämien für Zuchteber und Ziegenböcke gelangen an den diesjährigen Bezirksschauen zur Auszahlung, sofern die damals prämierten Tiere wieder vorgeführt werden. Wenn infolge von Krankheit der Tiere oder wegen anderer Hindernisse der Transport eines solchen Tieres zur Schau nicht möglich ist, so hat der betreffende Besitzer eine amtliche Bescheinigung über den Grund der unterlassenen Vorführung beizubringen.

Diese Anordnungen sind durch das Amtsblatt bekannt zu geben und in besonderen Abdrücken den Statthalterämtern für sich und zu Händen der Gemeindevorstände der Ausstellungsorte mitzuteilen. Die erstern werden angewiesen, die für ihren Bezirk geltende Orts- und Zeitbestimmung auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, mit dem Bemerkenswerten, dass die Eigentümer der zur Schau gelangenden Tiere am Tage der Ausstellung mit den vorgeschriebenen Gesundheitsscheinen, die Besitzer von Zuchtstieren überdies mit den sub litt. b erwähnten Nachweisen und die Besitzer von Zuchthengsten, Zuchtstieren, Kühen, Rindern, Zuchtebern und Ziegenböcken mit den erforderlichen gemeindevorständlichen Zeugnissen versehen sein müssen, sowie dass die für letztere festgestellten Formulare von den Gemeindevorständen beim betreffenden Statthalteramte bezogen werden können.

Wer sich unwahrer Angaben in Bezug auf Eigentum, Nachzucht und Abstammung der Tiere schuldig macht, verliert jeden Anspruch auf Ausrichtung der zuerkannten Prämie und kann von künftigen Prämierungen ausgeschlossen werden.

Separatabdrücke der vorliegenden Bekanntmachung und des Regulativs vom 22. August 1901 betreffend die Förderung der Kleinviehzucht können, soweit erforderlich, von den Gemeindevorständen zu Händen der betreffenden Viehbesitzer resp. Viehzüchter nachbezogen werden.

Zum Schluss verweisen wir die Statthalterämter, die Gemeindevorstände der Bezirkshauptorte und die Bezirkstierärzte hinsichtlich der Viehschauplätze und richtigen Durchführung der Organisation an den Viehausstellungen auf unser Kreisschreiben vom 25. August 1899 (Amtsblatt, Textteil, Seite 831/32).

Zürich, den 15. August 1902.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Naegeli.

Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

die Amortisation des durch die Abtretung der Obst- und Weinbauschule in Wädenswil entstandenen Ausfalls im zentralisirten Staatsgute.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der durch den Übergang der Obst- und Weinbauschule in Wädenswil in das Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft entstandene Ausfall im zentralisirten Staatsgute im Betrage von 230,016 Fr. 79 Rp. samt Zinsen wird in 11 Jahresraten amortisirt.

Für das Jahr 1902 wird zu diesem Zwecke ein Nachtragskredit von 13,067 Fr. 46 Rp. gewährt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Weisung.

Der Kanton Zürich hat die Obst- und Weinbauschule in Wädenswil mit den zugehörigen Liegenschaften und Mobilien ohne Entgelt an die schweizerische Eidgenossenschaft abgetreten. Der Abtretungsvertrag ist von allen in Betracht kommenden Instanzen genehmigt worden, die notarialische Zufertigung findet am 29. August 1902, die formelle Übergabe am folgenden

Tage statt. Gemäss der in der gedruckten Staatsrechnung des Jahres 1901 (Seite 318 und ff.) enthaltenen Zusammenstellung sind für den Ankauf, die Instandstellung und Ausrüstung des Institutes seit dem Jahre 1890 auf Rechnung des zentralisirten Staatsgutes 230,016 Fr. 79 Rp. verausgabt worden. Dieser Betrag ist in der Rechnung über das zentrale Staatsgut als zinstragendes Aktivum aufgeführt, die Zinsen wurden durch den Betrieb der Obst- und Weinbauschule aufgebracht. Durch die Abtretung der letztern an den Bund erleidet demnach das Staatsgut einen Verlust in dem oben angegebenen Betrage; derselbe muss gemäss § 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1856 betreffend die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte aus den jährlichen Einnahmen des Kantons gedeckt werden. Der h. Kantonsrat hat deshalb bei der Genehmigung des Abtretungsvertrages am 10. März 1902 den Regierungsrat eingeladen, ihm über die Amortisation dieses in der Vermögensrechnung entstehenden Ausfalles Bericht und Antrag vorzulegen.

Der Regierungsrat empfiehlt nun in Berücksichtigung der gegenwärtigen Finanzlage, die Amortisation im Laufe von elf Jahren zu vollziehen in der Weise, dass in der Staatsrechnung des laufenden Jahres der Betrag von 10,016 Fr. 79 Rp., in denjenigen der folgenden 10 Jahre je ein solcher von 22,000 Fr. unter Titel B. IV. C. f. in die Ausgaben einzustellen seien, vermehrt um die Zinsen der betreffenden Kapitalreste. Für das Jahr 1902 beläuft sich der in Betracht kommende Zins (230,016 Fr. 79 Rp. à 4% für 4 Monate; der Zins für die übrigen 8 Monate ist bereits im Budget der Direktion der Volkswirtschaft, Titel B. V. C. a. 1 mit 6150 Fr. aufgeführt) auf 3050 Fr. 67 Rp., so dass die diesjährige Amortisationsquote 13,067 Fr. 46 Rp. beträgt.

In der Rechnung des Jahres 1901 über die Separatfonds ist in No. 50 der Aktivenbestand der Obst- und Weinbauschule auf 282,181 Fr. 70 Rp. angesetzt, also um 52,164 Fr. 91 Rp. höher als die Schuld an das zentralisirte Staatsgut. Die Differenz rührt davon her, dass nach Vollendung baulicher Arbeiten an den Gebäuden eine Erhöhung der Assekuranzsumme derselben eintrat, und sie mit dem erhöhten Wertansatze im Inventar und in der Rechnung erschienen. Da also dieser Überschuss aus der Betriebsrechnung stammt, kann er einfach abgeschrieben

werden; er ist schon amortisirt. Die Rechnung über den Separatfond No. 50 würde demnach für das Jahr 1903 folgendermassen lauten:

A. Übertrag von Rechnung 1902, Schuld an das zentralisirte Staatsgut	220,000 Fr.
B. Einnahmen: Zuschuss der Staatskasse für Verzinsung und Amortisation	30,800 Fr.
C. Ausgabe: Verzinsung der Schuld an das zentralisirte Staatsgut	<u>8,800 Fr.</u>
Amortisation	<u>22,000 „</u>
D. Übertrag auf Rechnung 1904, Schuld an das zentralisirte Staats- gut	<u>198,000 Fr.</u>

In ähnlicher Weise würden die Rechnungen der folgenden Jahre ausgeführt, bis die Amortisation vollendet wäre.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Kantonsrate die Genehmigung des vorgelegten Antrages.

Zürich, den 15. August 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Kreisschreiben

an die

**Herren Ärzte und die Gesundheitsbehörden der Gemeinden,
welche vom diesjährigen Truppenzusammenzug berührt
werden (Gebiet zwischen Reuss und Limmat).**

—

Der Korpsarzt des IV. eidgenössischen Armeekorps setzt hohen Wert darauf, über den sanitarischen Zustand der Ortschaften, welche während der Manöver mit Truppen belegt werden müssen, zum voraus orientirt zu sein. Wir laden deshalb die Herren Ärzte und die Gesundheitsbehörden dieser Ortschaften ein, jeden während der Zeit des Truppenzusammenzuges vorkommenden Fall von Pest, Cholera, Pocken, Croup und Diphtherie, Scharlach, Typhus, Ruhr ohne Verzug sowol den anwesenden Truppenärzten als auch dem Korpsarzt direkt anzuzeigen.

Die Mitteilungen an den letztern sollen mit der Adresse: „An den Korpsarzt des IV. eidgen. Armeekorps, Herrn Oberst Moll“, und mit der Bezeichnung „Militärsache“ der Post zur Weiterbeförderung übergeben werden.

Die Direktion des Gesundheitswesens erwartet eine allseitig prompte Durchführung dieser im allgemeinen sanitarischen Interesse liegenden Massregel; sie erlässt zugleich die Einladung an die betreffenden Gesundheitsbehörden, der Kontrolle der Lebens- und Genussmittel während der Zeit des Truppenzusammenzuges ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Lokale für den Verkauf von Brot sollen reinlich und gut gelüftet sein; Verkaufsartikel, welche auf das Brot schädlich einwirken, dürfen in diesen Lokalen nicht gehalten werden. Der Kontrolle unterliegen die Lokalitäten, in denen die Aufbewahrung von Mehl, die Zubereitung und Aufbewahrung des Brotes stattfindet, sowie die für den Verschleiss desselben be-

stimmten Transportmittel. Der Preis des Brotes ist im Verkaufslokal leicht sichtbar anzuschlagen.

Die Fleischschau ist streng durchzuführen, insbesondere ist Fleisch, das auf Bestellung in die Gemeinden (Wirtshäuser, Verkaufslokale) eingeführt wird, einer strengen Kontrolle zu unterwerfen. Fehlen im letztern Falle Gesundheitszeugnisse oder Stempel der Fleischschau, so ist das Fleisch unnach-sichtlich vom Verkauf oder Genuss auszuschliessen. Schlachthäuser, Metzlokale, Wurstereien, Kuttlereien, Fleischverkaufslokale, sind täglich zu inspizieren; es ist auf Reinlichkeit, Ordnung und gehörige Beseitigung des Abganges zu dringen. Einfuhr und Handel mit gehacktem Fleisch aus andern Kantonen ist untersagt; die Kontrolle der Hackfleischmaschinen, sowie des zugehörigen Lokales hat wenigstens wöchentlich 2 Mal zu erfolgen.

Die in den Wirtschaften zum Ausschank gelangenden Getränke: Wein, Bier, Most sind auf Qualität, Reinheit etc. zu prüfen. Es soll deren richtige Bezeichnung in den Wirtschaften, sowie in den Kellern verlangt werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Trinkwasser zu schenken. Sodbrunnen, private und öffentliche, deren Ausmauerung oder Einfassung defekt, deren Untergrund nicht rein ist, oder bei denen Gefahr besteht, dass sie durch Abwasser oder Jauch-abflüsse verunreinigt werden, sind ohne weiteres zu schliessen.

Unreifes Obst darf nicht zum Verkaufe gelangen und ist eventuell zu konfiszieren.

Zu den Aufgaben der Gesundheitsbehörden gehört auch die Sorge für Reinhaltung von Strassen und Plätzen; eine grosse Wohltat ist das Bespritzen von staubigen Strassen.

Zürich, den 15. August 1902.

Direktion des Gesundheitswesens:
C. Bleuler-Hüni.

Regierungsratsverhandlungen.

5. August 1902.

Dem Vertrag betreffend den Betrieb einer interkantonalen deutschschweizerischen Obst-, Wein- und Gartenbauschule in Wädenswil wird die Genehmigung erteilt. Als zürcherische Abgeordnete in die interkantonale Aufsichtskommission der Schule werden für die laufende dreijährige Amtsdauer die Regierungsräte Nägeli und Lutz, Handelsgärtner Fröbel in Zürich V und Kantonsrat Vaterlaus in Zürich II gewählt.

In die Schätzungskommission der elektrischen Strassenbahn Wetzikon-Meilen werden gewählt: Bezirksrichter Ottiker in Bauma als III. Mitglied, Bezirksrichter Gwalter in Höngg als erster Ersatzmann, Kantonsrat Vollenweider in Illnau als zweiter Ersatzmann.

Als II. Assistenzarzt der Irrenheilanstalt Burghölzli in Zürich V mit Amtsantritt auf 1. August 1902 wird med. pract. Riklin von St. Gallen in Zürich gewählt.

Zum Hauptmann der Artillerie wird ernannt: Dietrich, Robert, geb. 1869, von Zürich, in Altstetten, bisher Oberlieutenant Batt. 37.

Die abgeänderte Niveaulinie der Längsstrasse zwischen Klosbach- und Rütistrasse im Quartierplan über das Gebiet zwischen der Klosbachstrasse, dem Römerhofplatz, der Ilgen-, Dolder- und der neuen Bergstrasse in Zürich V wird genehmigt.

Der Gesundheitskommission Schwamendingen wird an die Kosten der Anschaffung eines neuen Krankentransportwagens ein Staatsbeitrag von 320 Fr. bewilligt.

G e s e t z

betreffend

die Erbschaftssteuer.

I. Steuerpflicht.

§ 1. Der Kanton Zürich erhebt eine Erbschaftssteuer:

- a) Von den im Kanton fällig werdenden Erbschaften und Zuwendungen durch Testament, Erbvertrag oder Schenkung mit Ausnahme der in § 3 bezeichneten Fälle;
- b) vom Werte des im Kanton befindlichen Vermögens, welches Bestandteil von auswärts eröffneten Erbschaften ist, unter Vorbehalt der Vorschriften des Bundesrechtes.

§ 2. Bei steuerpflichtigen Nutzniessungen und Renten wird die Steuer vom Kapitalwerte dieser Berechtigungen erhoben. Dieser wird auf Grund des jährlichen Niessbrauchertrages, beziehungsweise der jährlichen Rente, nach Massgabe ihrer Dauer ausgemittelt. Sind die Berechtigungen auf Lebenszeit des Berechtigten gestellt, so ist der Kapitalwert bei einem Alter der betreffenden Person von 20 oder weniger Jahren auf das 18fache der einjährigen Nutzung anzusetzen; für je 4 weitere Altersjahre vermindert sich die Vervielfachungszahl um 1; nach dem 80sten Altersjahr des Berechtigten ist sie 2.

Das durch Niessbrauch oder durch Renten belastete Vermögen unterliegt der Erbschaftssteuer nur soweit, als es den Kapitalwert dieser Leistungen übersteigt.

§ 3. Von der Erbschaftssteuer sind ausgenommen:

- a) Die gesetzlichen Erbteile, welche an die Kinder des Erblassers oder an deren Nachkommen gelangen;
- b) die gesetzlichen Erbteile unter 10,000 Fr., welche an den überlebenden Ehegatten gelangen;

- c) sofern der Gesamtbetrag bei Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, welche an Eltern, Geschwister, Adoptivkinder oder Verlobte gelangen, für den einzelnen Empfänger 3000 Fr., bei Zuwendungen an Angestellte und Patenkinder des Erblassers 1000 Fr. nicht übersteigt;
- d) Zuwendungen an Arbeitsunfähige, soweit zu ihrem notwendigen Lebensunterhalt nicht andere genügende Mittel vorhanden sind;
- e) Zuwendungen an die öffentlichen Güter des Bundes, des Kantons Zürich und der zürcherischen Gemeinden, sowie an gemeinnützige Stiftungen und Unternehmungen im Kanton Zürich.

Zuwendungen an die öffentlichen Güter anderer Kantone und deren Gemeinden sind steuerfrei, wenn die betreffenden Kantone Gegenrecht halten.

II. Steueranlage.

§ 4. Die Steuer beträgt von den gesetzlichen Erbteilen:

- a) Eins vom Hundert für Eltern und für Ehegatten;
- b) drei vom Hundert für Geschwister, Adoptivkinder und Verlobte;
- c) sechs vom Hundert für Adoptiveltern und für die fernern Linien der elterlichen Nachkommenschaft;
- d) acht vom Hundert für die Grosseltern;
- e) zwölf vom Hundert für alle weitem erbberechtigten Verwandten.

§ 5. Zuwendungen durch Testament, Erbvertrag oder Schenkung sind, soweit sie den gesetzlichen Erbteil übersteigen, von Kindern und deren Nachkommen mit 1%, von den übrigen Erben zum Doppelten der in § 4 genannten Ansätze, jedoch höchstens zu 16 vom Hundert zu versteuern.

Für die Nichtverwandten beträgt die Steuer 20 vom Hundert.

§ 6. Die nach §§ 4 und 5 sich ergebenden Steuerbeträge werden auf je tausend Franken des dem einzelnen Empfänger zufallenden Gesamtbetrages um einen Hundertstel erhöht, jedoch nur bis das Anderthalbfache jener Steuerbeträge erreicht ist.

Erhält der einzelne Empfänger im ganzen weniger als 10,000 Fr., so werden keine Zuschläge erhoben.

§ 7. Wenn Erben infolge Eintrittsrechtes neben Verwandten einer dem Erblasser nähern Linie zur Erbschaft gelangen, so wird nicht der Anteil jedes dieser eintretenden Erben für sich, sondern der gesetzliche Erbteil des verstorbenen Vorfahren als Ganzes zu dem für diesen geltenden Ansatz besteuert.

III. Ausmittlung und Sicherstellung der Steuer.

§ 8. Beim Eintritt eines Erbschaftssteuerfalles setzt der Gemeinderat den Erben eine Frist von 14 Tagen an für die Einreichung des Inventars. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Gemeinderat verpflichtet, die Inventarisierung von sich aus vorzunehmen.

§ 9. Dieses Verfahren tritt nicht ein, wenn über den Nachlass ein gerichtliches Inventar erhoben wird (§§ 925 ff. und 941 ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches), oder wenn durch die Vormundschaftsbehörden inventirt werden muss.

Der Gemeinderat hat das gerichtliche Inventar in denjenigen Fällen zu verlangen, in denen es zur Sicherung der Erbschaftssteuer erforderlich erscheint (§ 925 ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches).

§ 10. Eine Schätzungskommission, bestehend aus je einem Abgeordneten des Bezirksrates und des Gemeinderates, sowie einem Abgeordneten der Erben, hat das Inventar auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Sie vergleicht dasselbe mit den wesentlichen Vermögensgegenständen und mit den vorhandenen Zins- und Geschäftsbüchern, und ermittelt den Wert des Nachlasses, nötigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen.

§ 11. Wenn die Inventarisierung von den Vormundschaftsbehörden vorgenommen wurde, tritt die Schätzung der letztern an die Stelle derjenigen der Schätzungskommission.

§ 12. Die Schätzungskommission, beziehungsweise die Vormundschafts- oder Gerichtsbehörde, übermittelt das von ihr festgestellte Inventar ungesäumt der Finanzdirektion, die nach allfälliger Anhörung der Erben den Wert des Nachlasses festsetzt und die Steuer berechnet.

Gegen den Entscheid ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

§ 13. Wenn Erbschaftssteuerfälle, die den Steuerbehörden unbekannt geblieben sind, Vormundschafts-, Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden zur Kenntnis kommen, so sind dieselben verpflichtet, der Finanzdirektion davon rechtzeitige und vollständige Mitteilung zu machen.

§ 14. Soweit es sich bei den in § 1. b. erwähnten Steuerfällen um Liegenschaften handelt, haben die Notariatskanzleien der Finanzdirektion Anzeige zu machen und es soll bis nach Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer für die betreffenden Liegenschaften das Protokoll gesperrt bleiben.

Für die Berechnung der Steuer ist der Betrag massgebend, mit welchem die Liegenschaft staatssteuerpflichtig ist.

§ 15. Für die Steuer von Schenkungen haftet der Beschenkte oder dessen Rechtsnachfolger; für diejenige von Niessbrauch und Renten der Niessbraucher, beziehungsweise Rentenbezüger.

In allen übrigen Fällen haften die Erben für die Entrichtung der Steuer solidarisch.

Zur Sicherung der Steuerforderung kann der Nachlass ganz oder teilweise mit Arrest belegt werden.

§ 16. Die Erbschaftssteuer von Niessbrauch und Renten kann in Jahresraten entrichtet werden. Für den Betrag der Steuer ist Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die zu leistende Sicherheit und die Höhe der Jahresraten steht der Finanzdirektion zu, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

IV. Steuerbezug.

§ 17. Die Erbschaftssteuer wird vom Gemeinderate bezogen und an die Staatskasse abgeliefert gegen eine Einzugsgebühr von 2% des abgelieferten Betrages.

Diese Gebühr fällt in die Gemeindekasse.

V. Strafbestimmung.

§ 18. Wenn eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes steuerpflichtige Erbschaft, ein Vermächtnis oder eine Schenkung ganz oder teilweise verheimlicht, oder wenn das Gesetz auf

andere Weise, z. B. durch fingirte Rechtsgeschäfte, umgangen wird, so ist der fünffache Betrag der nicht entrichteten Steuer zu bezahlen. Immerhin soll dieselbe die Hälfte des verheimlichten Vermögensbetrages nicht übersteigen.

In diesem Falle kann der Steuerpflichtige gegen einen allfälligen Rekursentscheid des Regierungsrates binnen 14 Tagen, vom Datum der Mitteilung an gerechnet, bei der Finanzdirektion das Begehren stellen, dass das Gericht über die Richtigkeit der an ihn gestellten Steuerforderung entscheide.

Die Finanzdirektion übermittelt die Akten dem Bezirksgerichte desjenigen Bezirkes, in welchem die Erbschaft fällig geworden ist.

VI. Übergangsbestimmung.

§ 19. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer vom 20. Februar 1870 aufgehoben.

W e i s u n g .

Das bestehende Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer stammt aus dem Jahre 1870. Dasselbe hat zum erstenmal den Grundsatz der Besteuerung des durch Erbgang oder Schenkung den Besitzer wechselnden Vermögens in das zürcherische Steuerrecht eingeführt. Dieser Umstand erklärt es, dass jener Grundsatz unvollständigen und schüchternen Ausdruck im Gesetze fand. In andern Kantonen eilte man in dieser Hinsicht dem Kanton Zürich voran. Von der Zeit der Helvetik an behielten Basel, Solothurn, Aargau, Luzern, Zug, Schaffhausen, Thurgau und Waadt die Erbschaftssteuer, zum teil auf sämtliche Erbschaften ausgedehnt, bei. Die meisten andern führten sie im Laufe des letzten Jahrhunderts ein, so Uri (1807), Basel-Landschaft (1832), Freiburg (1848), Bern (1852), Tessin (1855), Neuenburg (1863), Glarus (1891), St. Gallen (1893), Appenzell A.-Rh. (1897). Von diesen besteuern Basel-Stadt, Genf Glarus und St. Gallen auch die an die Kinder des Erblassers

gelangenden Erbteile. Die Ehegatten und Eltern sind der Erbschaftssteuer unterworfen in Basel-Stadt, Bern, Genf, Glarus, St. Gallen, Solothurn, Waadt, während Freiburg, Neuenburg, Tessin, Thurgau, Uri und Zug zwar die Ehegatten, nicht aber die Eltern besteuern.

Wie in andern Ländern, lag wohl auch in der Schweiz der Einführung und Ausbildung der Erbschaftssteuer der Gedanke zu Grunde, es rechtfertige sich, beim Tode des Besitzers einen Teil des unter dem Schutze staatlicher Institutionen Erworbenen wiederum der Gesamtheit der Erwerbenden und zu dem betreffenden Staatswesen Verbundenen zukommen zu lassen, indem man denselben dem freien Fluss der Werte zurückgebe. Neben diesen mehr die wirtschaftliche und gesellschaftliche Funktion der Vermögenswerte betonenden, theoretischen Erwägungen, sind aber hauptsächlich fiskalische Gründe für die Erbschaftssteuer geltend gemacht worden. Dieselbe ergibt entsprechend dem allgemein steigenden Wohlstand auch steigende Erträge und dient somit in ähnlicher Weise, wie die gewöhnliche direkte Steuer zur Bestreitung der stetig wachsenden Bedürfnisse des Staates. Sie wird von den Steuerpflichtigen leichter als die jährlich wiederkehrende Steuer ertragen, weil sie nur eine einmalige Abgabe ist, die den Steuerpflichtigen zudem im Augenblicke grosser Zahlungsfähigkeit und einer infolge der Vermögensvermehrung günstigen Stimmung trifft.

Vom theoretischen Standpunkte aus betrachtet, sollte die Erbschaftssteuer alle beim Tode des Besitzers in andere Hände übergehende Vermögensteile umfassen. In den meisten grössern Staaten Europas und, wie bereits bemerkt, auch in einigen schweizerischen Kantonen ist dies der Fall. Im Kanton Zürich hat man sich aber bisher nicht dazu verstehen können, die direkten Nachkommen des Erblassers zu dieser Steuer heranzuziehen. Die Stimmberechtigten haben im Jahre 1895 einen in dieser Richtung sich bewegenden Versuch zurückgewiesen. Unser Volk ist auch einer weitgehenden Erhöhung der Steueransätze für die Verwandten des Erblassers abhold; das hat sich bei der Abstimmung über den Gesetzesentwurf vom Jahre 1899 gezeigt. Dieser deutlich ausgesprochene Wille des Volkes muss beachtet werden. Die gegenwärtige Gesetzesvorlage sucht demselben entgegenzukommen. Sie konnte aber die Rücksicht

auf Vermehrung des Steuerertrages nicht ausser Acht lassen. Was in der Weisung zum Entwurf vom Jahre 1895 ausgesprochen wurde, gilt heute noch in vermehrtem Masse: „Der Kanton hatte in den letzten Jahren durch Übernahme bisheriger Gemeindelasten und durch direkte Unterstützung der wirtschaftlichen Bestrebungen zahlreicher Kreise der Bevölkerung grosse Ausgaben zu machen.“ Die Kosten des Strassenbaues und des Strassenunterhaltes, die erhöhten Beiträge an die Ausgaben für Unterrichtszwecke und Armenunterstützung, die vermehrte Fürsorge für körperlich und geistig Kranke, die Ausgaben für Förderung des Verkehrs, der landwirtschaftlichen und gewerblichen Tätigkeit, die Übernahme einer bisher den Gemeinden zustehenden Schuld für die Korrektio n der Gewässer, die durch das Anwachsen der Bevölkerung bedingten grossen Ausgaben für Verwaltung und Rechtspflege, die Erstellung von Bauten für Schul-, Heil- und Pflegeanstalten — alle diese früher den Gemeinden und Privaten überlassenen Aufgaben belasten den heutigen Staat in einem Masse, von dem man noch vor wenigen Jahrzehnten kaum eine Ahnung hatte. Mit der Vermehrung der Ausgaben hat diejenige der Einnahmen nicht Schritt gehalten. Die Folge davon war, dass die Staatsrechnungen der letzten Jahre mit grossen Defiziten abschlossen. Dieselben haben nicht nur die Überschüsse der Einnahmen aus frühern Jahren in der Höhe von 1,456,375 Fr. 58 Rp. aufgezehrt, sondern mit Schluss des Jahres 1901 bereits einen Fehlbetrag von 1,413,896 Fr. 10 Rp. ergeben, der sich bis zum Schlusse des Jahres 1902 auf mehr als 2 Millionen Franken steigern wird. Diese Lage der Dinge erfüllt den Regierungsrat mit ernster Besorgnis, umsomehr, als er sich sagen muss, dass auch bei sorgfältig abmessender Sparsamkeit eine wesentliche Verminderung der Ausgaben nicht möglich ist, will man nicht berechnigte Interessen und wichtige Staatsaufgaben verkümmern lassen. Oder soll der Staat die Kranken leiden und die Armen darben sehen, ohne seine Mithülfe zu gewähren? Soll er lax werden in der Sorge für die Erziehung der Jugend? Soll er aufhören, die fruchtbringende Arbeit zu unterstützen und zu fördern? Soll er die Verkehrswege und die mit grossen Kosten zur Sicherung von Weg und Steg, von Haus und Hof erstellten Wasserbauten dem raschen Verderben preisgeben? Niemand kann das wollen, niemand kann es wünschen. Allgemein

herrscht vielmehr das Bestreben, den Staat auf dem bisher betretenen Wege zu erhalten, damit er überall helfe und beistehe, wo Einzelne und Gemeinden zur Selbsthülfe zu schwach sind. Das kann aber nur dann weiterhin geschehen, wenn das Volk den von ihm bestellten Behörden die erforderlichen Mittel gewährt. Ohne Opfer kein Fortschritt. Wenn die Ausgaben nicht beschränkt werden können, müssen die Einnahmen vermehrt werden. Das Erbschaftssteuergesetz soll diesem Zweck dienen.

Der neue Entwurf weicht formell von dem bisherigen Gesetze darin ab, dass die Materie nach Titeln geordnet ist, um den Überblick zu erleichtern. Inhaltlich ist er im wesentlichen auf derselben Grundlage aufgebaut, wie der Entwurf vom Jahre 1899, unterscheidet sich aber von jenem durch mässigeren Steueransätze für die in der Seitenlinie mit dem Erblasser verwandten Personen. Wie der erwähnte Entwurf dehnt der vorliegende die Steuerpflicht auf Vermögensteile aus, die zwar Bestandteile von auswärts eröffneten Erbschaften, aber im Kanton Zürich gelegen sind, immerhin unter Vorbehalt des Bundesrechtes, soweit dasselbe Doppelbesteuerung ausschliesst.

Wie bisher sollen die gesetzlichen Erbteile der direkten Nachkommen des Erblassers und des überlebenden Ehegatten steuerfrei sein, die letztern indessen nur, wenn sie den Betrag von 10,000 Fr. nicht erreichen. Beträgt aber der dem Ehegatten zufallende gesetzliche Erbteil 10,000 Fr. oder mehr, so unterliegt er der Besteuerung, die jedoch den Ansatz von $1\frac{1}{2}\%$, also ungefähr den dritten Teil des ersten Jahreszinses nicht übersteigt. Allerdings wird infolge dieser Bestimmung nur ein kleiner Teil der an überlebende Ehegatten gelangenden Erbschaften der Besteuerung unterworfen; es entspricht aber weit verbreiteter Auffassung, dass eine Besteuerung in solchen Fällen unterbleibe, wo der gesetzliche Erbteil des Ehegatten kaum hinreicht, um ihn vor Mangel zu schützen.

Steuerfrei sind entsprechend dem bisherigen Gesetze Erbschaften und Zuwendungen an Geschwister, Adoptivkinder, Verlobte, Angestellte und Patenkinder, sofern dem einzelnen Empfänger nicht mehr als 1000 Fr. zufallen; ferner Zuwendungen an öffentliche Güter und gemeinnützige Stiftungen und Unternehmungen im Kanton, und endlich Zuwendungen an arbeitsunfähige Personen, für welche sonst keine genügenden

Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes vorhanden sind. Steuerfreiheit geniessen auch Zuwendungen an öffentliche Güter des Bundes; sie kann ausgedehnt werden auf Beträge, die den öffentlichen Gütern anderer Kantone und deren Gemeinden zufallen, wenn dieselben Gegenrecht halten.

Die gesetzlichen Erbteile, welche an die Eltern des Erblassers fallen, sind nicht mehr steuerfrei, sondern mit einer Abgabe von 1 0/0, also in sehr geringem Masse, belastet. Der Entwurf erhöht die bisherigen Ansätze für die gesetzlichen Erbteile von Geschwistern, Adoptivkindern und Verlobten um 1 0/0, diejenigen der erbberechtigten Verwandten, welche jenseits des Kreises der elterlichen Nachkommenschaft und der Grosseltern liegen, um 2 0/0. Personen, die mit dem Erblasser nicht verwandt sind oder die nicht mehr zu den erbberechtigten Verwandten gehören, haben das Doppelte der bisherigen Steuern für die ihnen zufallenden Beträge zu bezahlen, falls nicht die Bestimmungen des § 3 betreffend Steuerbefreiung auf sie Anwendung finden. Die Erhöhung der Steuer auf den Anteilen der zuletzt erwähnten Personen entspricht der Anschauung, dass der Erbgang sich ursprünglich auf den Kreis der Blutsverwandten beschränkte und mithin die Zuwendung ökonomischer Vorteile an Personen, die diesem Kreise fremd sind, die Beteiligung des Staates als Mitempfänger sehr wohl erlaube.

Eine Änderung gegenüber dem bisherigen Gesetze bzw. der bisherigen Praxis bedeuten die Bestimmungen, wornach die Steuerbefreiung für die Erbschaften von Kindern und Ehegatten sich nur auf die gesetzlichen Erbteile bezieht; dagegen Zuwendungen über diese Beträge hinaus besteuert werden (§ 5) und solche, die an entferntere Verwandte fallen, einer höhern Steuer unterliegen. Die Ansätze für diese ausnahmsweisen Begünstigungen sind übrigens sehr niedrig gehalten. Sie erreichen für die direkten Nachkommen 1 0/0, für Ehegatten und Eltern 2 0/0, für die übrigen Erben das Doppelte der Ansätze für die gesetzlichen Erbteile und selbst für die entferntesten Grade erbberechtigter Verwandtschaft nur 16 0/0 (bisher 10 0/0). Gemäss § 6 werden die Steuerbeträge allerdings noch weiter erhöht durch die sogenannten Zuschläge. Solche treten indessen, wie nach dem bisherigen Gesetze, nur dann ein, wenn der Anteil des

einzelnen Empfängers im ganzen die Summe von 10,000 Fr. erreicht oder übersteigt.

Diese Bestimmungen gestatten eine progressive Besteuerung grosser Erbquoten. Die Progression geht indessen nur, wie im bisherigen Gesetze bis zu einer Quote von 50,000 Fr., die dem Einzelnen zukommt; und sie steigt, wie nach dem geltenden Gesetze, nicht über das Anderthalbfache des ersten Ansatzes hinaus. Während aber nach dem bisherigen Gesetze die Progression in Stufen von je 10,000 Fr. wuchs, wodurch schroffe Übergänge geschaffen wurden, soll nach dem neuen Entwurfe die Steigerung eine allmähliche sein. Dies wird dadurch erzielt, dass die Steuerbeträge, sofern der einzelne Empfänger mindestens 10,000 Fr. erhält, für je Fr. 1000 Erbgut um einen Hundertstel erhöht werden, bis höchstens der anderthalbfache Steuerbetrag erreicht ist. Für Zuwendungen über den gesetzlichen Erbteil hinaus kann also die Steuer für direkte Nachkommen nicht mehr als $1\frac{1}{2}\%$, für Eltern und Ehegatten nicht mehr als 3% , für Geschwister etc. nicht mehr als 9% (bisher 10%), für entfernte Verwandte nicht mehr als 24% (bisher 15%) betragen. Der Entwurf vom Jahre 1899 hat das Maximum auf 32% angesetzt. Der neue Entwurf bleibt also weit unter jenem Ansätze stehen. Die Berechnung des Betrages der Erbschaftssteuer ist auch nach den neuen Vorschriften sehr einfach. Beträgt z. B. der gesetzliche Erbteil eines Adoptivkindes 13,000 Fr., die darüber hinausgehende testamentarische Zuwendung 2000 Fr., so ist zu bezahlen:

3% von 13,000 Fr.;	also	390 Fr.	—	Rp.
6% „ 2,000 „	„	120 „	—	„
		510 „	—	Rp.
Hiezu $\frac{15}{100}$ Zuschlag		76 „	50 „	
	Total:	586 „	50 „	

Die Ausmittlung der Erbschaftssteuer gründet sich auf das von den Erben einzureichende Inventar, sofern nicht durch die Gerichts- oder Vormundschaftsbehörden inventirt werden muss. Wird im erstern Falle die zur Einreichung des Inventars angesetzte Frist nicht eingehalten, so hat der Gemeinderat die Inventarisierung vorzunehmen. Wie bisher wird das eingereichte Inventar durch eine Schätzungskommission geprüft, in welche die Erben einen Vertreter abordnen können; zur

Schätzung der Vermögensteile kann die Kommission Sachverständige beiziehen. Auch das weitere Verfahren ist nach den bisherigen Vorschriften geordnet. Die Berufung auf die Gerichte wurde indessen fallen gelassen. Die im neuen Entwurf vorgesehenen Instanzen bieten genügende Gewähr dafür, dass sowohl die Interessen der Erben als diejenigen des Staates gewahrt werden. Obgleich das bisherige Gesetz dem Steuerpflichtigen das Recht einräumte, betreffend die Richtigkeit der an ihn gestellten Steuerforderung, schliesslich den Entscheid der Gerichte anzurufen, ist in 30 Jahren nur in einer verschwindend kleinen Anzahl von Fällen von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden, und auch in diesen wenigen Fällen haben die Gerichte fast ausnahmslos den Entscheid der Verwaltungsbehörden bestätigt. Dies beweist, dass die letztern die ihnen durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse in richtiger Weise ausgeübt haben. Das wird auch in Zukunft der Fall sein.

Wie bisher haften die Erben solidarisch für den Betrag der Steuer. Zur Sicherung desselben kann der Nachlass mit Arrest belegt werden. Diese Vorsichtsmassregel ist namentlich dann notwendig, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass Teile des Nachlasses nach auswärts verbracht werden, um sie der Steuer zu entziehen.

Die den Gemeinden zufallende Bezugsgebühr ist auf 2 % erhöht.

Umgehung der gesetzlichen Vorschriften durch Verheimlichung von steuerpflichtigen Erbschaften, Vermächtnissen etc., oder durch fingirte Rechtsgeschäfte u. dgl. soll schärfer bestraft werden als nach dem bisherigen Gesetze, indem der fünffache, statt wie bisher der dreifache Betrag der nicht entrichteten Steuer nachgefordert wird. In derartigen Fällen ist dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gewahrt, die Gerichte über die Richtigkeit der an ihn gestellten Steuerforderung entscheiden zu lassen.

Zürich, den 14. August 1902.

Im Namen des Regierungsrates,
 Der Präsident:
 C. Bleuler-Hüni.
 Der Staatschreiber:
 Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Abnahme der Rechnungen der Stadt Zürich vom Jahr 1900.

A. Der Bezirksrat Zürich übermittelt am 10. Juli 1902 den vom 20. Mai 1902 datirten, das Jahr 1900 umfassenden Bericht der vom Regierungsrate zur Prüfung der Rechnungen bestellten Experten, Herren Kantonsrat J. Schwarzenbach in Horgen, a. Statthalter Ringger in Hausen und Ernst Kramer-Waser in Zürich.

B. Die Experten beantragen, die Rechnungen der Stadt Zürich für das Jahr 1900 zu genehmigen.

C. Der Bezirksrat Zürich erteilte gestützt auf den Expertenbericht mit Beschluss vom 10. Juli 1902 den Rechnungen der Stadt Zürich für das Jahr 1900 die Genehmigung. Den Experten wird für den Bericht Dank ausgesprochen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Vom Eingang des Expertenberichtes über die Rechnungen der Stadt Zürich pro 1900 wird unter Verdankung an die Experten Vormerk genommen.

II. Die Rechnungen der Stadt Zürich für das Jahr 1900 werden genehmigt.

III. Der Expertenbericht ist in seinem ganzen Umfange mit dem Beschlusse des Regierungsrates im Textteil des Amtsblattes zu veröffentlichen.

IV. Mitteilung an die bestellten Experten, an den Stadtrat und den Bezirksrat Zürich.

Zürich, den 14. August 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Somit Mehr-Ertrag gegen 1899	Fr.	464,607. 91
und Mehr-Ertrag gegen dem Budget pro 1900	„	290,290. 91

Ohne diesen Mehr-Ertrag der benannten drei selbständigen Unternehmungen gegenüber dem Budget hätte der Rückschlag auf der Korrent-Rechnung, beziehungsweise auf dem ordentlichen Verkehre der Rechnung der Stadt Zürich pro 1900 betragen

	„	607,014. 50
--	---	-------------

oder wenn der Ertrag der selbständigen Werke gegenüber dem Vorjahre nicht diese grosse Vermehrung von 464,607. 91 erfahren hätte, so hätte die Rechnung des ordentlichen Verkehrs mit einem Defizit abgeschlossen im Betrage von

	„	781,331. 50
--	---	-------------

Es ergibt sich daraus, dass zur Zeit die drei Werke: Gaswerk, Elektrizitätswerk und Wasserwerk es sind, durch welche das Gleichgewicht der Stadtrechnung noch mühsam aufrecht erhalten werden kann, und es geht daraus wol deutlich genug hervor, wie gefährlich es für die finanzielle Lage der Stadt werden dürfte, wenn durch Beschlüsse irgend welcher Art diese grosse Einnahmequelle geschmälert würde!

Bei Untersuchung der Gründe, welche das schlechte Rechnungsergebnis im ordentlichen Verkehr herbei geführt, respektive hauptsächlich dazu beigetragen haben, stossen wir auf folgende Differenzen gegenüber dem Budget:

Mehrausgaben.

Zirka Fr. 277,000	Mehrbetrag der Passiv-Zinse für die Anlehen,
„ „ 42,000	„ der Passiv-Schuldbrief-Zinsen auf gekauften Liegenschaften,
„ „ 17,000	Mehrbetrag der Besoldung an Polizisten,
„ „ 35,000	„ „ Verpflegung und Unterhalt der Truppen,
„ „ 51,000	Mehrbetrag der Ausgaben Bauwesen I,
„ „ 118,000	„ „ „ „ II,
„ „ 42,000	„ „ „ Schulwesen,
„ „ 21,000	„ „ „ „ Betreibungsämter,

welchen Posten allerdings die Minderausgabe von 61,000 Fr., Minderbetrag der Abschreibungen und Steuerrückzahlungen gegenübersteht.

Bei den Einnahmen ergeben sich gegenüber obigen grossen Mehrausgaben nur die nachstehenden Mehreinnahmen:

Zirka Fr. 78,000 Mehrertrag der Kapitalanlagen,
 „ „ 149,000 für vorübergehende Kapitalanlagen,
 „ „ 71,000 Mehrertrag der Liegenschaften,
 „ „ 33,000 „ des Bauwesens II (ohne die selbständigen Werke),

welchen Mehreinnahmen aber auch noch folgende Mindereinnahmen gegenüber dem Budget angeführt werden müssen:

Zirka Fr. 36,000 Mindereinnahmen des Bauwesens I,
 „ „ 80,000 Minderertrag der Steuern.

Die Steuererträge sind wie folgt zu resumieren:

	Budget Fr.	Ertrag Fr.	Differenz	
			+	÷
			Fr.	Fr.
Vermögenssteuer	4,260,000	4,134,033. 80		125,966. 20
Einkommenssteuer	800,000	786,916. 25		13,083. 75
Mannssteuer	340,000	356,796. 55	16,796. 55	
Steuernachträge	—	11,683. 10	11,683. 10	
Zinsvergütungen	—	299. 60	299. 60	
Steuernachzahlungen	250,000	332,729. 35	82,729. 35	
Feuerwehrrersatz	110,000	106,698. 95		3,301. 05
Liegenschaftsteuer	400,000	351,093. 95		48,906. 05
		plus:	111,508. 60	
		minus:		191,257. 05

Netto-Ertrag der Steuer minus: Fr. 79,748. 45.

Ohne das zufällige günstige Ergebnis der Einnahmen aus Steuernachzahlungen hätte sich der Ausfall im Ertrag der Steuern gegenüber dem Budget auf zirka Fr. 160,000 belaufen, und würde es sich empfehlen, um nachträglichen Enttäuschungen auszuweichen, zukünftig das Budget für die Steuererträge etwas tiefer unter dem höchstmöglichen Ertrage zu bemessen.

Der ausserordentliche Verkehr zeigt auf Pag. 84 der Rechnung einen Ausgabenüberschuss von Fr. 2,667,428. 36 welcher reduziert wird durch den Beitrag aus dem ordentlichen Verkehr von „ 1,645,358. —
 auf Fr. 1,022,070. 36

Der Beitrag aus dem ordentlichen Verkehr entspricht der im Jahre 1898 aufgestellten Amortisationstabelle, dagegen überschreitet das Baudefizit des Jahres 1900, das in besagter Amortisationstabelle vorausgesehene um Fr. 667,428. 36 und der zu amortisierende Schuldbetrag des ausserordentlichen Verkehrs hat mit Ende 1900 die Summe von Fr. 6,226,421. 85 erreicht.

Wenn auch in der Folge die jährlichen Baudefizite die vorgesehene Summe von jährlich Fr. 2,000,000 übersteigen sollten, so müsste selbstverständlich der in der erwähnten Amortisationstabelle vorgesehene jährliche Beitrag aus dem ordentlichen Verkehre entsprechend verstärkt werden, um bis zum Jahre 1922 auf die vorgeschriebene Restschuld zu kommen.

Die Kommission hat sich veranlasst gefunden, dieses Jahr folgende Liegenschaften zu besichtigen, um sich ein Urteil darüber zu schaffen, ob die Werte, zu welchen dieselben im Inventar eingestellt sind, dem heutigen Verkehrswerte entsprechen:

1. Die auf Konto realisierbare Aktiven übertragene Liegenschaft des alten Gaswerkes.

Diese Liegenschaft im Umfange von 21,692 Quadratmetern mit den darauf stehenden für Fr. 350,950 assekurirten Gebäulichkeiten ist zu Fr. 1,425,000 in die realisierbaren Aktiven eingestellt worden. Da die darauf stehenden Gebäulichkeiten bei Realisirung dieser Liegenschaft wol ganz oder doch zum grössten Teile zum Abbruche kommen müssten, stellt sich der Quadratmeter Grundfläche auf zirka Fr. 65.

2. Die für die Kehrriechverbrennungs-Anstalt reservirte Liegenschaft, welche mit Fr. 325,548. 35 zur Buch steht.

3. Die für den Schlacht- und Viehhof bestimmten Liegenschaften, die Ende Dezember 1900 auf Fr. 540,766. 85 zu stehen kommen.

Wir haben die für diese Liegenschaften angesetzten Werte angemessen gefunden. Es mag zwar die erstere Liegenschaft etwas hoch angesetzt erscheinen, allein es ist zu berücksichtigen, dass dieselbe östlich, unmittelbar am Industriegeleise, westlich an der Industriequartier-Strassenbahn und nördlich an einer Hauptstrasse liegt, für die Bebauung also vorzüglich sich eignet, ferner, dass der angesetzte Wert mit Benützung der alten Gebäude eine ordentliche Verzinsung abwirft.

Betreffend die übrigen im Inventar aufgeführten Liegenschaften haben wir für diesmal keine neuen Bemerkungen zu

machen. Viele stehen zwar im Inventare allerdings so hoch angesetzt, dass es sehr schwer sein dürfte, unter den heutigen gedrückten Verhältnissen einen entsprechenden Erlös zu erzielen; allein wir sehen auch manche Liegenschaft zu einem Betrage eingesetzt, der noch tief unter dem heutigen Verkehrswerte steht, sodass gegen das Gesamt-Inventar keine Einwendungen zu machen sind ausser denjenigen, die unser letztjähriger Bericht bereits in sich schliesst.

Beim Inventar der Wertschriften können wir eine Bemerkung nicht unterdrücken, nämlich die, dass es uns nicht richtig erscheint, wenn bei den Anlagen der bürgerlichen und Separatfonds Fr. 1,245,100 in Aktien angelegt sind.

Abgesehen davon, dass diese Art der Anlage öffentlicher Fonds etwas ganz ungewöhnliches oder besser gesagt unstatthafes ist, da solche Werte steten Kursschwankungen unterworfen sind, so erscheint diese Sachlage um so auffallender, wenn beinahe alle diese Titel oder doch der grösste Teil aus ein und derselben Gattung besteht und überdies noch 10⁰/₀ (teilweise sogar noch höher) über pari im Inventar taxirt ist. Wir geben gerne zu, dass die betreffende Gattung Aktien unbedenklich als erstklassig bezeichnet werden darf und vollstes Zutrauen verdient; gleichwol ist die Anlage in solchen Aktien wie auch in jeder andern Sorte von Aktien, deren es in erstklassiger Sorte ja noch viele gibt, für öffentliche Güter durchaus ungeeignet.

Bei den Schuldbriefen haben wir uns bei einer Anzahl, die uns beim Durchgehen des Inventars aufgefallen, die Unterpfande bezeichnen lassen; die erhaltenen Aufschlüsse haben uns vollständig befriedigt.

Wir schliessen diesen Bericht mit dem Antrage: „Es seien die Rechnungen der Stadt Zürich für das Jahr 1900 zu genehmigen“.

Zürich, den 20. Mai 1902.

Die Experten-Kommission:
Ernst Kramer-Waser.
J. Schwarzenbach.
J. Ringger.

Reglement

für das

Pflegepersonal der Irrenheilanstalt Burghölzli.

(Vom 26. Juli 1901).

I. Organisation des Pflegerdienstes.

§ 1. Alle Vorschriften dieses Reglementes gelten, auch wo nur von Pflegern gesprochen wird, in gleicher Weise für das weibliche Pflegepersonal.

§ 2. Sinn für Anstand, Ordnung, Reinlichkeit, sittliche Lebensweise, Fleiss, Verträglichkeit, Offenheit, Aufopferungsfähigkeit, freundliches Benehmen, sowie vor allem unerschöpfliche Geduld sind Eigenschaften, die von einem Pfleger gefordert werden müssen.

§ 3. Die Ärzte der Anstalt sind die Vorgesetzten des Pflegepersonals; allen ihren Anordnungen ist willig und pünktlich Folge zu leisten.

§ 4. Die Direktion weist jedem Pfleger seinen speziellen Dienst zu. Zeitweise oder dauernde Versetzung an einen andern Posten muss sich jeder Pfleger gefallen lassen.

§ 5. Die Oberpfleger führen die unmittelbare Aufsicht über das ihnen unterstellte Pflegepersonal.

II. Anstellung und Entlassung der Pfleger.

§ 6. Die Anstellung des Pflegepersonals geschieht durch die Anstaltsdirektion und unterliegt der Bestätigung durch die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 7. Die Anstellungsbedingungen werden durch einen Dienstvertrag geordnet, welcher jederzeit von beiden Teilen auf vierzehn Tage gekündigt werden kann. Die ersten 14 Tage von der Anstellung an gelten als Probezeit in dem Sinne, dass es bis zum Ablauf dieser Probezeit jedem Teil freisteht, das Anstellungsverhältnis sofort aufzulösen.

§ 8. Beim Dienstantritt wird jedem Pfleger ein Exemplar dieses Reglementes, sowie der Feuerlöschordnung mit Hydrantenplan gegen Empfangsbescheinigung zugestellt und ihm zur Pflicht gemacht, die darin enthaltenen Vorschriften jederzeit gewissenhaft zu erfüllen.

III. Allgemeine Pflichten der Pfleger.

§ 9. Die Aufgabe des Pflegers besteht darin, den Kranken die nötige Pflege angedeihen zu lassen und sie durch beständige Beaufsichtigung davor zu bewahren, dass sie sich selbst oder Andern Schaden zufügen. An Sonn- und Festtagen, sowie in der freien Zeit an Werktagen liegt es in der Aufgabe des Pflegers, zur Unterhaltung und Geselligkeit der Kranken mitzuwirken, durch Veranstaltung von Gesängen und nicht aufregenden Spielen, sowie durch ablenkende Gespräche.

§ 10. Der Pfleger hat sich im Verkehr mit den Kranken, auch wenn diese grob und roh sind, stets der Höflichkeit und des Anstandes zu befleißigen.

Er darf erwachsene Kranke nie duzen.

Unter keinen Umständen darf ein Pfleger Kranke körperlich züchtigen oder misshandeln, auch wenn er persönlich angegriffen werden sollte, sondern er hat sich auf Abwehr, im Notfall unter Zuhilfenahme anderer Wärter, zu beschränken.

Zwangsmittel (Isolirung, Handschuhe, Deckelbad) dürfen nur vom Arzt verordnet werden (vergl. § 16).

§ 11. Ausreden, Entstellungen, Lügen dürfen beim Pflegepersonal nicht vorkommen; geflissentliches Verschweigen und

absichtliche Verheimlichung von vorgekommenen groben Fehlern können nicht geduldet werden; es ist Pflicht des Pflegers, von Ungehörigkeiten, die zu seiner Kenntnis gelangen, Anzeige zu machen.

§ 12. Die Pfleger sollen über auffallende Reden und Handlungen der Kranken dem Arzt bei der Visite möglichst viele Mitteilungen machen.

Besonders ist zu beachten, ob die Kranken ihre Speisen und Medikamente zu sich nehmen, ob sie Neigung zur Selbstbeschädigung oder sonst schädliche Gewohnheiten haben (Verschlingen unverdaulicher Dinge etc.).

§ 13. Ferner sind dem Arzt alle besonderen Vorkommnisse sofort zu melden, vor allem aus Selbstmordversuche, Verletzungen, körperliches Unwohlsein irgend welcher Art, auffallende Veränderungen im Benehmen der Kranken, unerlaubtes Auflösen eines Verbandes, Fluchtversuche, Entweichungen, andauernde Streitigkeiten von Kranken, alle groben Störungen und Widersetzlichkeiten gegen die Hausordnung u. dergl.

§ 14. Es ist darauf zu achten, dass die Patienten keine gefährlichen Instrumente, Schlüssel, Zündhölzchen, Schnüre, Drähte, Messer, Scheren etc. besitzen oder erreichen können. Abhandenkommen solcher Gegenstände, namentlich von Schlüsseln, Zündhölzchen, Medizinflaschen muss sofort dem Oberpfleger angezeigt werden.

§ 15. Kranke, welche sich den Anordnungen der Ärzte oder der Hausordnung widersetzen, sind durch freundliche Überredung oder durch ruhige aber entschiedene Aufforderung zum Gehorsam zu bewegen. Strafen oder Strafandrohungen irgend welcher Art dürfen von Pflegern nie angewendet werden. Von Zwangsmitteln ist im Notfall blos die Isolirung gestattet, aber unter sofortiger Anzeige an den Arzt (vergl. § 11).

§ 16. Da viele Kranke die Pfleger durch Lügen zu täuschen suchen, darf der Pfleger niemals auf Aussagen der Patienten hin von den bisherigen Anordnungen abgehen. Wenn ein Patient behauptet, irgend eine Erlaubnis erhalten zu haben, von welcher der Pfleger nichts weiss, so soll dieser sich beim betreffenden Arzte erkundigen.

§ 17. Wenn Patienten sich beim Arzte über die Pfleger beklagen, so ist es diesen streng verboten, solchen Klägern nachher Vorwürfe zu machen oder sich an ihnen in irgend einer Weise zu rächen.

Angeordnete Untersuchungen haben nicht nur den Zweck, allfällige Schuld von Pflegern festzustellen, sondern ebenso gut die Grundlosigkeit oder Übertreibung von Beschuldigungen nachzuweisen; manchmal müssen sie auch bei klarer Sachlage blos zur Beruhigung der Patienten durchgeführt werden. Die Pfleger dürfen sich deshalb durch solche Untersuchungen nie beleidigt fühlen.

§ 18. Im Verkehr mit den Kranken ist jeder Tausch oder Handel, alles Schenken oder Sichschenkenlassen (auch von Ess- und Genussachen), das Entleihen oder Leihen von Geld und Sachen untersagt.

Die Pfleger dürfen Patienten niemals zu persönlichen Dienstleistungen irgend welcher Art verwenden, sich namentlich keine Handarbeiten von denselben ausführen lassen. Will ein Pfleger eine Arbeit oder eine Reparatur in der Anstalt ausführen lassen, so muss er sich an den Oberpfleger wenden.

§ 19. Zwischen den Kranken und ihren Angehörigen dürfen die Pfleger ohne speziellen ärztlichen Auftrag niemals persönlichen oder brieflichen Verkehr vermitteln. Briefe an die Kranken und von denselben sind an das Direktionsbureau zu befördern. Über die Abgabe von Briefpapier an Kranke entscheidet der Arzt.

Pfleger dürfen weder in noch ausserhalb der Anstalt den Angehörigen oder fremden Personen über das Befinden der Kranken Mitteilungen machen. Wer Auskunft wünscht, ist von ihnen an die Ärzte zu weisen.

§ 20. Trinkgelder oder Geschenke von Angehörigen haben die Pfleger dem Oberpfleger für die allgemeine Trinkgelderkasse abzugeben.

§ 21. Da die Beschäftigung einen günstigen Einfluss auf die Kranken ausübt, besteht eine wichtige Aufgabe der Pfleger darin, die Kranken bei der Arbeit zu beaufsichtigen, sie gütlich zur Arbeit anzuhalten und ihnen, soweit die Aufsicht nicht darunter leidet, mit dem guten Beispiel voranzugehen. Kranke

dürfen aber nur zu denjenigen Arbeiten herbeigezogen werden, welche der Arzt für sie bestimmt hat.

IV. Dienst im Einzelnen.

§ 22. Jeder Pfleger erhält einen bestimmten Posten angewiesen, für welchen er verantwortlich ist. Muss er diesen verlassen, so hat er für richtigen Ersatz zu sorgen und der Ablösung alle nötigen Instruktionen zu geben.

Wird ein Pfleger unwohl, so hat er dies sofort dem Oberpfleger zu melden; Unwohlsein ist kein Entschuldigungsgrund für Nachlässigkeiten im Dienste.

§ 23. Der Pfleger soll ohne dienstlichen Grund seinen Posten nie verlassen. Auch nachts haben die Pfleger an den ihnen angewiesenen Orten zu bleiben.

§ 24. Bei der regelmässigen Visite des Abteilungsarztes soll der Abteilungspfleger zugegen sein. Er soll über alle besonderen Vorkommnisse auf seiner Abteilung unterrichtet sein.

Ist er verhindert, so hat er seinem Stellvertreter alles, was dem Arzt zu melden ist, mitzuteilen.

§ 25. Die Pfleger haben ihre Schlüssel und Zündholzschilder in der Anstalt beständig bei sich zu tragen; nachts sind dieselben unter die Matraze zu legen. Bei Ausgängen sind die Schlüssel dem I. Portier abzugeben. Alle Türen, für welche nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, sind stets sorgfältig zu schliessen.

A. Schlafsäle.

§ 26. Die in den Wachsälen zur Überwachung unreinlicher, gefährlicher und selbstgefährlicher Kranken bezeichneten Pfleger dürfen den Saal ohne Ablösung nie verlassen, haben genaue Aufsicht zu halten, unreinliche Kranke regelmässig aufzunehmen und trocken zu legen und nachts alle 10 Minuten an der Kontrolluhr das Zeichen zu geben.

§ 27. Die als Kontrollsäle bezeichneten Schlafzimmer darf der Pfleger von abends bis morgens nicht verlassen, so lange sich Kranke darin befinden. Die untern Fenster müssen während der Nacht mit dem Schlüssel verstätet sein.

Die Insassen der Kontrollsäle haben sich zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse der dort aufgestellten Nachtstühle zu bedienen.

§ 28. Vor dem Frühstück müssen sämtliche Kranke gewaschen, gekämmt und die Nichtbettlägerigen angekleidet, sowie die Betten, soweit möglich, geordnet sein. Bis zu dieser Zeit sollen auch die Pfleger sich selbst, sowie ihre Zimmer und Betten in Ordnung gebracht haben.

§ 29. Beim Zubettegehen haben die Pfleger den Kranken behülflich zu sein, deren Kleider nach unerlaubten oder gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen und nötigenfalls Ordnung zu schaffen. Im Bett sollen die Kranken mit einem Hemd bekleidet sein; das Tragen von Strümpfen, Unterhosen etc. ist dagegen nicht zu gestatten. Künstliche Gebisse sind nachts den Kranken abzunehmen.

§ 30. Während des Ankleidens der Patienten dürfen in den kühleren Jahreszeiten die Fenster nicht geöffnet sein. Im Winter ist darauf zu achten, dass die Vorfenster nie offen stehen, wenn die innern Fenster geschlossen sind.

§ 31. Bei den bettlägerigen Kranken ordnet der Pfleger die Lagerstatt morgens und abends, ausserdem aber jedesmal, wenn es nötig werden sollte.

B. E s s e n.

§ 32. Das Austeilen der Speisen besorgen die Pfleger nach den vorgeschriebenen Maassen.

Unbehüflichen Kranken oder solchen, bei welchen es sonst für notwendig gefunden wird, müssen die Speisen von den Pflegern zerteilt gereicht werden; bettlägerige sind aufrecht zu setzen. Bei der Ernährung hilfbedürftiger Kranker dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Arztes andere Kranke helfen.

§ 33. Die gebrauchten Essgeräte müssen nach jedem Essen genau nachgezählt werden. Nach fehlenden Stücken ist sofort Nachsuche zu halten und, wenn dieselbe vergeblich sein sollte, ist dem Arzte Anzeige zu machen.

§ 34. Den Kranken darf nicht das Mindeste der ihnen verordneten Kost vorenthalten werden.

Übrig gelassene Speisen dürfen unter keinen Umständen von Pflegern gegessen werden. Unversehrte Portionen sind zurück in die Küche zu liefern, das Übrige kommt in den Abgangkübel.

§ 35. Es ist verboten, den Kranken nicht ausdrücklich verordnete oder erlaubte Nahrungs- und Genussmittel zuzuführen oder zuführen zu lassen. Geistige Getränke dürfen ihnen nie verabreicht werden.

C. Ausserhalb der Abteilung.

§ 36. Die Kranken der geschlossenen Abteilungen dürfen nur mit ärztlicher Erlaubnis den Hof betreten. Es wird ferner von der Direktion bestimmt, welche Kranke mit oder ohne Aufsicht die Gärten, den Park oder das Gebiet ausserhalb der Anstalt betreten, welche zur Kirche, zu Festlichkeiten etc. gehen dürfen.

Während der Besuchszeit sollen keine Kranken im Hofe sein.

§ 37. Pfleger, welche Kranke auf Ausgängen zu begleiten haben, dürfen dieselben keinen Augenblick aus den Augen lassen, dürfen ohne besondere Erlaubnis keine Wirtschaften besuchen und haben sich überhaupt genau an die Anordnungen der Direktion zu halten.

§ 38. Kranke, welche auf eine andere Abteilung versetzt werden, müssen, auch wenn dies nur für die Nacht geschieht, jedesmal vom begleitenden Pfleger der neuen Abteilung gemeldet werden. Bei ungewöhnlichen Versetzungen hat der Pfleger auch den Grund anzugeben. Die Versetzung zum Schlafen geschieht zu den genau vorgeschriebenen Zeiten.

D. Isolirte Kranke.

§ 39. Nach isolirten und bettlägerigen Kranken muss mindestens alle Stunden gesehen werden. Essgeschirr muss gleich nach dem Essen weggenommen werden.

Um Raufereien zu vermeiden, dürfen die Pfleger nicht einzeln zu stark aufgeregten Patienten gehen.

§ 40. Es ist darauf zu achten, dass belegte Isolirzimmer genügend gewärmt und gelüftet seien. Die Isolirzimmerfenster

müssen immer geschlossen oder an heißen Sommertagen ausgehängt sein, bevor Patienten hinein kommen.

E. Arbeit.

§ 41. Die Pfleger dürfen nur während der Zeit ihrer Ausgänge und in bestimmten Fällen der Nachtwache, die Kranken nur auf den besonders bezeichneten Abteilungen und in den als freie Zeit bezeichneten Stunden für sich selbst arbeiten. Abgesehen von diesen Ausnahmen darf nur für die Anstalt gearbeitet werden.

§ 42. Nach Beendigung der Arbeit sind den Kranken alle zur Arbeit nötigen Geräte und Werkzeuge abzunehmen und genau zu versorgen.

Auf den Wachabteilungen dürfen den Kranken nur mit spezieller Erlaubnis Instrumente, Lineal, stumpfe Scheeren, Nadeln, Häkchen etc. übergeben werden. •

F. Medizinschränke.

§ 43. Die Abteilungspfleger oder ihre Stellvertreter verwalten die Medizinschränke der Abteilungen. Sie sind dafür verantwortlich, dass dieselben stets mit den vorgeschriebenen Materialien ausgerüstet und gut verschlossen sind. Alle Medikamente, speziell die sehr giftigen Sublimat- und Karbollösungen sind sofort nach dem Gebrauche zu versorgen.

Medizinen dürfen den Patienten nur auf spezielle Erlaubnis hin zu selbständigem Gebrauche in die Hand gegeben werden.

Alle leeren Medizinflaschen, sowie Medikamente und Krankenpflegeartikel, die nicht mehr gebraucht werden, sind morgens vor 8 Uhr in die Apotheke zurückzuliefern.

§ 44. Pfleger dürfen nie ohne besondere Erlaubnis Medikamente oder Verbandmaterial für sich oder für Kranke aus dem Medizinkasten nehmen, noch Angestellte oder Kranke irgendwie medizinisch behandeln.

G. Krankheit, Tod.

§ 45. Wenn Patienten Husten, Erbrechen, Blutungen haben oder Diarrhöe bekommen, so ist der Auswurf, das Erbrochene, der Stuhlgang etc. an passendem Orte gedeckt aufzubewahren und dem Arzte zu zeigen.

§ 46. Wenn ein Kranker stirbt, so muss der Pfleger dem Arzte der Abteilung sofort, oder bei zur Nachtzeit erfolgenden Todesfällen am andern Morgen bis spätestens 6 Uhr, Anzeige machen. Bei unerwarteten Todesfällen ist der Arzt hingegen unter allen Umständen sofort zu rufen. Wann die Leiche aus dem Krankenzimmer fortgeschafft werden soll, wird ärztlicherseits angeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkte aber ist sie bis über den Kopf hin mit einem Leintuch zuzudecken.

H. Reinlichkeit.

§ 47. Die Kranken haben mindestens alle 8 Tage ihre Leibwäsche zu wechseln. Kranke, die sich verunreinigen, müssen jedesmal sofort gereinigt und mit frischen Kleidern versehen werden. Die Betten derjenigen Kranken, welche nicht ganz bei Besinnung und nicht ganz reinlich sind, sollen immer mit wasserdichten Unterlagen geschützt sein. Unreinliche Kranke sollen am Tage, so oft es tunlich, auf den Abtritt resp. Nachtstuhl geführt und nachts mehrmals, wenn nötig alle Stunden, aufgenommen werden.

§ 48. Die Pfleger haben überall auf Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit Bedacht zu nehmen.

Sobald die Patienten besorgt sind, sind immer zuerst alle mit Kot und Urin beschmutzten Gegenstände genau zu reinigen, um Gestank und schädliche Dünste von den Abteilungen fern zu halten.

§ 49. Die Abtritte sind täglich mehrmals zu inspizieren und, wenn nötig, zu reinigen; auch müssen die Pfleger darauf achten, dass nicht Lappen, Verbandstoffe und andere Dinge, welche die Röhren verstopfen könnten, in die Abtritte oder Ausgüsse geworfen werden.

§ 50. Nur bettlägerige Kranke dürfen die in den Krankenzimmern befindlichen Nachtstühle benutzen. Diese sind gleich nach dem Gebrauch zu reinigen und sorgfältig verschlossen zu halten (vergl. § 28).

J. Bäder.

§ 51. Jeder Kranke erhält wöchentlich ein Reinigungsbad von 35° Celsius, welches in eine Badekontrolle einzutragen

ist. Ausnahmen dürfen nur auf ärztliche Anordnung gestattet werden.

Alle bettlägerigen Kranken werden nach den bestimmten Vorschriften des Arztes gebadet.

§ 52. Für jeden Kranken ist frisches Wasser zu nehmen.

§ 53. Die Pfleger haben beim Baden den ganzen Körper der Kranken einer genauen Musterung zu unterziehen und auffallende Erscheinungen dem Arzte zu melden. Speziell sind Kopf und Füsse sorgfältig zu reinigen und die Nägel zu schneiden.

§ 54. Beim Baden dürfen nur diejenigen Kranken allein gelassen werden, denen es ausdrücklich erlaubt ist. Epileptische dürfen, so lange sie im Bade sind, keinen Augenblick aus den Augen gelassen werden.

Während Kranke in der Badewanne sich befinden, darf kein Wasser direkt von der Leitung zufließen.

§ 55. Befinden sich Kranke im Dauer- oder Deckelbad, so ist alle $\frac{1}{2}$ Stunden die Temperatur nachzumessen und das Wasser auf 35° Celsius nachzuwärmen. Dabei darf nie direkt heisses Wasser zugegossen werden, sondern die Mischung von kaltem und warmem Wasser muss in einem besondern Gefäss vorgenommen werden.

§ 56. Im übrigen ist die in den Baderäumen angeschlagene Badeordnung genau zu beachten.

K. Inventar.

§ 57. Jeder Pfleger ist verantwortlich für die ihm übergebenen Geräte, Linge, Bücher aus der Anstaltsbibliothek etc. Werden dieselben durch seine Schuld beschädigt, so hat er gemäss den Anordnungen des Direktors den verursachten Schaden zu ersetzen. Die Wäsche muss beim Empfang und bei der Abgabe nachgezählt werden.

Der Pfleger hat ein Verzeichnis darüber zu führen; unterlässt er dies, so muss er Mangelndes auf eigene Kosten ersetzen.

§ 58. Den Pflegern ist untersagt, Gegenstände der Anstalt (z. B. Kleider) zu Privatzwecken zu benutzen. Ausgenommen sind die Schürzen zum Schutze der Kleider beim Putzen und die Kleider der Zellenpfleger.

§ 59. Beschädigungen an Fenstern, Mobiliar u. s. w. sind jeden Morgen in das Rapportbuch einzutragen. Die Pfleger dürfen ohne schriftliche Weisung der Ärzte oder der Oberpfleger den Handwerkern der Anstalt nur in dringenden Fällen Aufträge erteilen.

§ 60. Wasser- und Gasröhren müssen nach dem Gebrauch stets sorgsam verschlossen sein (vergl. Feuerlöschordnung).

V. Rechte der Pfleger.

§ 61. Soweit es der Dienst erlaubt, soll jedem Pfleger alle sieben Tage ein freier Nachmittag von 9 Stunden gewährt werden. Ferner hat er Anspruch auf 8 ganze Tage Urlaub im Jahr. Für längeren Urlaub ist durch die Direktion unter Angabe der Gründe die Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens einzuholen.

Wünscht ein Pfleger Ausgang oder Urlaub, so hat er dies morgens vor dem Rapport dem Oberpfleger mitzuteilen.

§ 62. Pfleger, welche ihre freie Zeit in der Anstalt zubringen, können sich im Besuchszimmer ihrer Seite (soweit es frei ist) oder an den betreffenden Parktagen im Park aufhalten.

Auch nach dem Feierabend dürfen je nach Vorschrift die Gärten oder der Hof von Pflegern benutzt werden, doch hat eine genügende Anzahl Pfleger auf den Abteilungen zu sein.

§ 63. Pfleger dürfen, solange kein Missbrauch gemacht wird, in der Anstalt Besuche bis zur Dauer von 30 Minuten empfangen in dem hiezu bezeichneten Besuchszimmer. Um Besuche auf die Abteilung zu führen, bedarf es einer speziellen Erlaubnis der Direktion.

Länger dauernde Besuche dürfen nur an den freien halben Tagen empfangen werden; Bewirtung derselben ist nicht erlaubt.

Verwandte Pfleger und Pflegerinnen haben Gelegenheit, sich nach dem Feierabend im Besuchszimmer zu sprechen.

§ 64. Postpakete, welche Pfleger aus der Anstalt verschicken oder selbst mitnehmen, unterliegen der Revision durch den Oberpfleger oder I. Portier.

VI. Lohnbestimmungen.

§ 65. Die Löhne werden nach Massgabe eines speziellen Reglementes bestimmt.

Die Höhe des Lohnes wird Ende jedes Quartales von der Aufsichtskommission auf Antrag der Anstaltsdirektion bestimmt.

Die Erhöhung der Besoldung bis zum Maximum erfolgt unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Leistungen und des Betragens. Bei unpassendem Verhalten ist auch Lohnherabsetzung zulässig bis auf das Minimum.

Für besondere Leistungen (Rasiren, Schneiderarbeiten, Besorgung des Laboratoriums, Assistenz bei den Sektionen etc.) können von der Aufsichtskommission besondere Zulagen beschlossen werden.

§ 66. Ausser der obgenannten Löhnung haben die Pfleger Anspruch auf freie Station, d. h. reglementarische Verköstigung und freie Wäsche.

Die Anstalt hat indes das Recht, Luxuswäsche zurückzuweisen.

Von der Verköstigung darf nichts verkauft, vertauscht, verschenkt oder sonst beseitigt werden.

Die vorgesetzten Behörden behalten sich vor, für Kleidungsstücke der Pfleger, welche ohne Schuld der letztern von Kranken beschädigt werden, entsprechenden Ersatz eintreten zu lassen. Nie ersetzt werden aber Luxusgegenstände (Spitzen, falsche Zöpfe, Uhrketten etc.).

§ 67. Erkrankt ein Pfleger im Anstaltsdienste, so hat er, ausser kostenfreier Behandlung und Verpflegung in einer kantonalen Anstalt während drei Monaten, das Recht auf volle Lohnauszahlung während dieses Termins.

§ 68. Pfleger, welche nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit wegen körperlicher oder geistiger Mängel in unverschuldeter Weise dauernd erwerbsunfähig geworden sind, werden gemäss den Bestimmungen des Reglements für den Wärterpensionsfond der Irrenanstalt Burghölzli vom 2. Mai 1885 pensionsberechtigt.

Pensionsgesuche sind an die Aufsichtskommission der Anstalt zu richten.

§ 69. Den Hinterlassenen von im Dienste verstorbenen Pflegern wird der Besoldungsnachgenuss für ein halbes Jahr, vom Todestag an gerechnet, ausbezahlt.

VII. Strafbestimmungen.

§ 70. Das Pflegepersonal steht unter der Disziplinarbefugnis der Direktion. Die zu verhängenden Strafen bestehen in:

- a) Verweis;
- b) Versägung desurlaubes;
- c) Geldbusse bis auf 20 Fr.;
- d) sofortiger Entlassung ohne Vergütung für die fortfallende Kündigungsfrist, event. mit Lohnabzug für 14 Tage.

Die Bussen fallen in den Wärterpensionsfond.

§ 71. Sofortige Entlassung kann verhängt werden:

- a) Bei gröblichem oder wiederholtem Ungehorsam;
- b) bei schwerer Trunkenheit;
- c) bei wiederholtem Lügen oder Verdrehen von Tatsachen;
- d) bei schlechter Behandlung der Kranken;
- e) bei Unsittlichkeit;
- f) bei Verbrechen und Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches.

Gegen verhängte Disziplinarstrafen kann innerhalb zehn Tagen an die Direktion des Gesundheitswesens rekurrirt werden.

§ 72. Bei Verlassen des Dienstes vor Ablauf der 14tägigen Kündigung soll in der Regel ein Lohnabzug für vierzehn Tage gemacht werden.

§ 73. Trifft einen Pfleger bei Entweichung eines Patienten, bei Beschädigung von Geräten, Gebäuden etc. ein Verschulden, so kann er zum Ersatz des Schadens angehalten werden.

§ 74. Durch dieses Reglement werden alle bisherigen gegenteiligen Bestimmungen aufgehoben.

Zürich, den 26. Juli 1901.

Namens der Aufsichtskommission
der Irrenheilanstalt Burghölzli,

Der Präsident:
Kern.

Der Sekretär:
Dr. H. Keller.

Regierungsratsverhandlungen.

9. August 1902.

Die spezielle Flugjagd beginnt mit dem 15. September und dauert bis und mit dem 27. September; die Jagd auf Fasanen ist untersagt. Die allgemeine Jagd beginnt mit dem 13. Oktober und endigt mit dem 13. Dezember; die Jagd auf Rehböcke endigt mit dem 8. November; der Abschuss von Rehgeissen und Rehzicklein (auch diesjähriger Rehböcklein) ist gänzlich untersagt.

An 153 Fortbildungsschulen (72 Knaben- und 81 Mädchen-Fortbildungsschulen) werden Staatsbeiträge von zusammen 29,285 Fr. ausgerichtet.

Der Gemeinde Örlikon werden an die Kosten der stabilen Desinfektionsanlage und des Leichenhauses Staatsbeiträge von zusammen 6000 Fr. (Desinfektionsanlage 2050 Fr., Leichenhaus 3950 Fr.) in Aussicht gestellt.

Der von den Grundeigentümern aufgestellte Quartierplan zwischen der projektirten Hoch-, der projektirten Dorf-, der projektirten Rütli- und der projektirten Quartierstrasse zwischen Hoch- und Winterthurerstrasse mit den Bau- und Niveaulinien von fünf eingeschlossenen Quartierstrassen im sog. Rässler in Örlikon wird nebst den speziellen Bauvorschriften genehmigt.

Johannes Steiner von und in Winterthur wird auf eine neue Amtsdauer zum Inspektor der Fortbildungsschulen gewählt, ebenso wird Fräulein Johanna Schärer von und in Zürich als Inspektorin der Arbeitsschulen für eine neue Amtsdauer bestätigt.

Konrad Hürlimann, Lehrer, Rykon-Effretikon, wird auf ein bezügliches Gesuch hin auf 15. August 1902 von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienst entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Der Antrag der Baudirektion vom 5. August 1902 „Beschluss des Kantonsrates betreffend Bestuhlung des Kantonsratssaales“ nebst Weisung wird genehmigt und als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat geleitet.

Ein Antrag der Volkswirtschaftsdirektion vom 5. August 1902, dem Kantonsrate den Verzicht auf die Erhebung der Beiträge für den Rebfond pro 1902 zu beantragen, wird angenommen und die Weisung genehmigt. Die Vorlage soll dem Kantonsrate zugeleitet werden.

14. August 1902.

Dem Beschlusse des Gemeindrates Töss, einen Katasterplan über das Gebiet des Baurayons anzufertigen, wird nachträglich die Genehmigung erteilt.

Den Vermessungswerken über die Gebiete der ehemaligen Gemeinden Hirslanden und Oberstrass wird die Genehmigung erteilt.

Das Projekt der Strassenstrecke Badenerstrasse-Bahnübergang (Schneckenstrasse) in Dietikon wird genehmigt und die Baudirektion ermächtigt, vorbehältlich der Bewilligung durch den Kantonsrat, die Korrektur dieser Strassenstrecke im Jahr 1903 durchzuführen.

Das vom Gemeindrat Örlikon vorgelegte Projekt für die Korrektur der Affolternstrasse (Strasse I. Klasse No. 4) vom Bahnübergang bis zur Riedtstrasse in Örlikon mit Kanalisations- und Trottoiranlagen wird genehmigt und an die Kosten der Ausführung vorbehältlich der Kreditbewilligung durch den Kantonsrat ein Staatsbeitrag zugesichert; im weitern wird einem Projekt über eine Strasse II. Klasse der Adetswiler Zufahrtsstrasse zur Station Bäretswil die Genehmigung erteilt.

Vom Eingang des Expertenberichtes über die Rechnungen der Stadt Zürich pro 1900 wird unter Verdankung an die Experten (Herren Kramer-Waser und die Kantonsräte J. Schwarzenbach und J. Ringger) Vormerk genommen. Sodann werden die Rechnungen der Stadt Zürich für das Jahr 1900 genehmigt.

Der von der Finanzdirektion vorgelegte Entwurf für ein „Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer“ samt Weisung wird in zweiter Lesung durchberaten und bereinigt und als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weiter geleitet.

G e s e t z

betreffend

Beitritt zum Konkordat

über

die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

Art. I. Der Kanton Zürich tritt dem folgenden, nach den Beschlüssen der Konferenz der Delegirten der Kantone vom 10. Dezember 1901 vom Eidgenössischen Justizdepartement ausgearbeiteten und den Kantonen mit Schreiben vom 31. Dezember 1901 zur Annahme vorgelegten Konkordate bei:

§ 1. Der Schweizerbürger, der als Partei oder Intervenient im Zivilprozesse in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt, kann, wenn er in einem andern der dem Konkordat beigetretenen Kantone seinen Wohnsitz hat, deswegen weil er in dem Kanton, in welchem der Prozess geführt wird, keinen Wohnsitz hat, zu keinerlei Kostenversicherung angehalten werden.

Ebenso darf das Verlangen, einen für die Prozesskosten haftenden Vertreter zu stellen, aus diesem Grunde nicht gegen eine solche Prozesspartei oder einen solchen Intervenienten gestellt werden.

§ 2. Diese Vorschriften finden ebenfalls Anwendung auf Schweizerbürger, welche in einem auswärtigen, der internationalen Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 14. November 1896 beigetretenen Staate wohnen und in einem der dem Konkordat beigetretenen Kantone in einer der in § 1 bezeichneten Eigenschaften vor Gericht auftreten.

Art. II. Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Vorschriften des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874 über Kauttionen im Zivilprozesse, soweit sie mit demselben in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. III. Das Gesetz tritt in Kraft mit seiner Annahme in der Volksabstimmung.

W e i s u n g.

Infolge einer ungleichmässigen Rechtsentwicklung hat sich in der Kautionsverpflichtung von Schweizern und Ausländern im Zivilprozessverfahren eine Ungleichheit ergeben, die darin besteht, dass die Schweizerbürger schlechter gestellt sind als die Ausländer. Das vorliegende Gesetz will diese Ungleichheit beseitigen. Während nämlich eine Reihe von europäischen Staaten durch die internationale Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 14. November 1896, welcher auch die Schweiz beigetreten ist, sich über den Wegfall der üblichen Kautionspflicht wegen mangelnden Wohnsitzes in dem Staate, in welchem der Prozess geführt wird, gegenseitig geeinigt haben, sodass in diesem Falle der Ausländer für die Prozessführung in der Schweiz von der Kautionspflicht befreit ist, so fehlte es bisher immer noch an einer solchen Vereinbarung der verschiedenen Kantone der Schweiz unter sich und blieb daher gerade für die Schweizerbürger im In- und Auslande zur Prozessführung in der Schweiz selbst die hergebrachte Kautionspflicht bestehen.

Ein solcher Rechtszustand ist denn auch bereits allgemein als unerträglich empfunden worden. So erklärt der Bundesrat in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 6. April 1898 betreffend die genannte internationale Übereinkunft auf Seite 12 und 13: „Wir dürfen und wollen nicht verhehlen, dass durch den Beitritt der Schweiz zu der Übereinkunft vom Haag die Angehörigen der meisten ausländischen Staaten, die in den Fall kommen, von ihrem auswärtigen Wohnsitz aus vor unsern Gerichten als Kläger aufzutreten, von einer Kautionslast befreit sein werden, welche nach der Mehrzahl unserer kantonalen Zivilprozessordnungen den ausserhalb der Kantons Grenzen wohnenden Kantons- und Schweizerbürgern zurzeit noch aufliegt.

Das ist allerdings ein Rechtszustand, der dringend der Änderung bedarf. Wir dürfen wol mit Sicherheit erwarten, dass die Kantone nicht zögern werden, ihre Gesetzgebung in dieser Beziehung zu gunsten der ausserhalb ihrer Grenzen wohnenden Kantons- und Schweizerbürger abzuändern.“ Nach den weiteren Ausführungen des Bundesrates gehört das System der Kautionsaufgabe zu den veralteten Einrichtungen und entbehrt jeder Rechtfertigung. Dasselbe sei hervorgegangen aus der Besorgnis, der den Prozess gewinnende Beklagte werde nur mit Mühe und Kostenaufwand von dem in einem andern Kanton wohnhaften unterlegenen Kläger den Ersatz der Prozesskosten erlangen können. Schon seit 1848 sei aber die Eidgenossenschaft ein Bundesstaat und in ihrer Verfassung die rechtskräftigen Zivilurteile eines Kantons in der ganzen Schweiz als vollziehbar erklärt worden; ferner sei seither ein einheitliches eidg. Schuldbetreibungsgesetz geschaffen worden.

Im weitem machte das Obergericht des Kantons Zürich mit Kreisschreiben vom 5. September 1899 betreffend den Vollzug der internationalen Übereinkunft die Bezirksgerichte und Friedensrichterämter insbesondere darauf aufmerksam, dass Angehörigen anderer Kantone der Schweiz gegenüber einstweilen, bis nach vollzogener Revision der zürch. Prozessgesetze, die bisherigen Bestimmungen unseres Rechtes gelten, auch wenn sie dadurch ungünstiger gestellt sind als die Angehörigen der Vertragsstaaten.

Am 11. September 1899 hat sodann der h. Kantonsrat auf eine Motion von Hrn. Dr. Benz den Beschluss gefasst, der Regierungsrat werde eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten,

1. ob nicht die Verpflichtung der kantonsfremden Schweizerbürger zur Leistung von Prozess-Kautionen (§§ 265 u. ff. des Rechtspflegegesetzes) in gleicher Weise aufzuheben sei, wie solches durch die am 25. Mai 1899 in Kraft getretene internationale Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht zu gunsten der Ausländer geschehen ist;
2. ob nicht, zur Vermeidung einer Besserstellung der Ausländer einerseits und zur Ermöglichung des Gegenrechts unter Schweizern andererseits, eine interkantonale Vereinbarung über die Prozesskautions- und Armenrechts-Vorschriften anzustreben sei.

Unter Bezugnahme auf die Motion Benz empfahl auch das Obergericht dem Regierungsrat mit Zuschrift vom 7. September 1899 als tauglichstes und unerlässliches Mittel zur Beseitigung des bestehenden Übelstandes die Anbahnung eines Konkordates zwischen den schweizerischen Kantonen, im Sinne der gegenseitigen Erleichterung der Prozessführung der Bürger anderer Kantone. Jede einseitige Abänderung unseres kantonalen Rechtes würde bloß die Angehörigen anderer Kantone begünstigen, ohne die Stellung der Einwohner unseres Kantons in andern Kantonen zu verbessern.

Hierauf gestützt brachte der Regierungsrat dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement die Anbahnung einer interkantonalen Vereinbarung in Vorschlag, und eine gleiche Anregung ging von der Regierung des Kantons St. Gallen ein.

Mit Kreisschreiben vom 28. Mai 1901 unterbreitete dann das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, nach Vornahme der üblichen Anfragen, den Kantonsregierungen einen Redaktionsvorschlag mit beleuchtenden Ausführungen und arbeitete ferner nach den Beschlüssen einer auf den 10. Dezember 1901 nach Bern einberufenen Konferenz von Delegierten der Kantone den endgültigen Entwurf des Konkordates aus, dessen Aufnahme in ihre Gesetzgebung nun Sache der Kantone ist. Mit Ausnahme von Freiburg und Solothurn haben sich sämtliche Kantone für den Abschluss des Konkordates ausgesprochen.

Das Konkordat lehnt sich streng an die Haager Übereinkunft an. Es handelt sich nicht etwa um Abschaffung jeglicher Verpflichtung, im Prozessverfahren überhaupt Vorschüsse leisten zu müssen, sondern nur derjenigen Prozesskostenversicherung, die am Ort der Klage wegen mangelnden Wohnsitzes der Parteien oder Intervenienten am Prozessorte verlangt wird.

Von einer Feststellung des Begriffes der Prozesskostenversicherung (*Cautio iudicatum solvi*) wurde abgesehen, da man annahm, dass die Prozessordnungen der Kantone die Kostenversicherung unter dem gleichen Begriff zusammenfassen.

Das Konkordat wurde beschränkt bezüglich der Schweizer im Inlande auf den Wohnsitz in einem Konkordatskanton und bezüglich der Schweizer im Auslande auf den Wohnsitz in einem Staate, welcher der internationalen Übereinkunft beigetreten ist. Das Massgebende ist somit der Wohnsitz in einem Konkordatskanton oder einem Vertragsstaate (Wohnsitzprinzip),

und die Heimatberechtigung in einem Konkordatskanton fällt gar nicht in Betracht; es genügt durchaus das Schweizerbürgerrecht.

Die Befreiung von der Prozesskostenversicherung wurde auch auf den Beklagten und alle Intervenienten ausgedehnt.

Das Armenrecht wurde nicht in das Konkordat einbezogen, da durch die hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten das Zustandekommen desselben überhaupt hätte in Frage gestellt werden können, und mit der weiteren Begründung, dass Art. 60 der Bundesverfassung (Gleichstellung der Schweizer im gerichtlichen Verfahren) die Frage auf bundesrechtlichem Boden schon gelöst habe; denn gemäss dieser Vorschrift sei der Schweizerbürger in jedem Kanton in gleicher Weise wie der Kantonsbürger berechtigt, zum Armenrechte zugelassen zu werden. Mehr als das wäre aber durch ein Konkordat schwerlich zu erreichen, da sich kaum eine Mehrzahl von Kantonen gefunden hätte, welche die materiell-rechtlichen Vorschriften des Armenrechtes auf dem Konkordatswege einheitlich zu ordnen gewillt gewesen wäre.

Abgesehen von diesem letztern Punkte haben die zürcherischerseits gemachten Anregungen bei der Redaktion des Konkordates entsprechende Berücksichtigung gefunden, insbesondere durch Ausdehnung der Befreiung von der Kautionslast auch auf den Beklagten und durch Beschränkung des Geltungsbereiches auf das Gebiet der Vertragsstaaten.

Das Obergericht, welches in verschiedenen Punkten sehr schätzenswerte Redaktionsvorschläge gemacht hat, stellt in seiner letzten Begutachtung des Entwurfes keine weiteren Anträge; auch der Regierungsrat empfiehlt die Vorlage zur Annahme.

Zürich, den 4. September 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Locher.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Kreisschreiben

an die

**Statthalterämter, sowie an die Gemeinderäte für sich und
zu Händen der lokalen Rebkommissionen.**

Unterm 30. Juli 1902 hat der Regierungsrat seine Verordnung vom 23. August 1894 zum Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Reblaus in Revision gezogen und an Stelle derselben eine abgeänderte Verordnung erlassen, welche wir hiemit nebst der angemessen bereinigten Instruktion betreffend die Kennzeichen der Reblauskrankheit vom 16. Juli 1902 den Bezirksstatthalterämtern, sowie den Gemeinderäten der weinbautreibenden Gemeinden unseres Kantons, letzteren in der benötigten Anzahl von Separatabdrücken zu Händen sämtlicher Mitglieder der örtlichen Kommissionen zu stellen. Diese Erlasse können jederzeit auch für die unmittelbar beteiligten Rebenbesitzer bei uns nachbezogen werden. Hinsichtlich der nunmehr geltenden Verordnung sind wir im Falle, speziell auf folgendes aufmerksam zu machen:

In § 6 derselben wurde bestimmt, dass ohne Bewilligung der lokalen Rebkommissionen von den Grundbesitzern weder Bäume noch Sträucher in die Weinberge oder bis auf eine Entfernung von wenigstens 10 Meter von Reben verpflanzt, bzw. eingeschlagen werden dürfen im Unterschied zu § 6 der bisherigen Verordnung, welche hiefür eine Entfernung von mindestens 20 Meter vorgeschrieben hatte. Die Bewilligung soll nur erteilt werden dürfen, wenn die Lokalkommission auf Grund der Herkunft der betreffenden Pflanzensendungen dieselben als nicht gefährlich findet. Sodann ist aus Zweckmässigkeitsgründen von der früher getroffenen Anordnung Umgang genommen worden, welche verlangte, dass, bevor eine Bewilligung erteilt werde, allererst eine Untersuchung durch Experte die betreffenden Bäume oder Sträucher als nicht gefährlich oder verdächtig zu erklären habe. Im übrigen sind wie bisanhin für Bäume- und Sträuchersendungen aus infizierten in reblausfreie Gemeinden die in § 6, lemma 2 der Verordnung geforderten Nachweise beizubringen.

Baum-, Pflanz- und Rebschulen müssen wie bisher auf eine Entfernung von mindestens 20 Meter von Rebenpflanzungen angelegt werden.

Nach § 9 sind die Rebenbesitzer oder Rebenarbeiter verpflichtet, der zuständigen Lokalkommission rechtzeitig die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige über allfällige Krankheitserscheinungen zu erstatten, aus welchen auf das Vorhandensein der Reblaus geschlossen werden kann.

In § 10, Absatz 1 wurde gegenüber dem früheren Verfahren bestimmt, dass gegebenenfalls auf vorherige Anzeige der örtlichen Rebkommission hin es Sache der Volkswirtschaftsdirektion sein solle, durch einen Fachkundigen an Ort und Stelle eine Untersuchung der Weinstöcke vornehmen zu lassen, oder andere ihr zweckmässig scheinende Anordnungen zu treffen. Es sind deshalb genannter Direktion seitens der Lokalkommissionen in Zukunft keine verdächtigen Objekte, wie z. B. Wurzelbestandteile kranker Reben, mehr einzusenden.

Die auf Grund des hierseitigen Kreisschreibens vom 7. März 1900 (Textteil des kantonalen Amtsblattes, Seite 257) für freiwillige Rebenrodungen in verseuchten Gemeinden zur Anwendung gebrachten reblauspolizeilichen Bestimmungen bilden nunmehr den Inhalt des § 17 der revidirten Verordnung.

Zürich, den 5. September 1902.

Der Direktor der Volkswirtschaft:

Naegeli.

Der Sekretär:

J. C. Eschmann.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit!

Sie werden hiemit eingeladen, sich Montag den 22. September 1902, vormittags 9 Uhr, im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Anerkennung der Kantonsratswahlen vom 31. August 1901 in den Wahlkreisen Aussersihl und Birmensdorf-Dietikon.
2. Motion Dr. Ryf auf Erlass eines Gesetzes betreffend Bestellung eines Verwaltungsgerichtes.

3. Motion Dr. Ryf betreffend: a) Aufhebung der Verordnung vom 19. Januar 1861 betreffend das beim Ableben von Nichtkantonsbürgern zu beobachtende Verfahren; b) Aufhebung des Kreisschreibens der Finanzdirektion vom 19. Februar 1902 betreffend die Inventarisierung bei Todesfällen.
4. Kreditbewilligung für den Bau eines aseptischen Operationssaales und Erweiterung der Anstaltsküche im Kantonsspital Winterthur, Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 1902.
5. Kredit für Möblirung der Räume für das Wasserheilverfahren im Kantonsspital Zürich, Antrag des Regierungsrates vom 16. Juni 1902.
6. Motion Meier-Ochsner betreffend Revision des Gesetzes betreffend das Forstwesen und Sistierung des Regierungsratsbeschlusses vom 26. Juni 1902 betreffend Vermehrung der Forstkreise.
7. Expropriationsgesuch des „Motor“, Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität in Baden i. A., Antrag des Regierungsrates vom 3. Juli 1902, Antrag der Kommission vom 27. August 1902.
8. Verordnung über die Behandlung von Gesuchen betreffend die Erstellung von Wasserwerken, Bewässerungs- und Landanlagen, sowie andern Wasserbauten, Vorlage des Regierungsrates vom 10. Mai 1902 und bezüglicher Kommissionalantrag.
9. Gesetz betreffend Beitritt zum Konkordat über die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten, Antrag des Regierungsrates vom 4. September 1902.
10. Verwendung des der Staatskasse zufallenden Anteils an dem Gewinnrückstellungsfond und an dem jährlichen Reingewinne der Kantonalbank, sowie betreffend die Verzinsung des Gründungskapitals im Jahre 1902, Antrag des Regierungsrates vom 19. Juli 1902.
11. Korrektur der Reuss in der Gemeinde Obfelden, Antrag des Regierungsrates vom 19. Juli 1902 und bezüglicher Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission.
12. Bewilligung eines Kredites in Ausführung der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung, Antrag des Regierungsrates vom 30. Juli 1902.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Wald, den 5. September 1902.

Der Präsident des Kantonsrates:
H. Hess.

Gesetz

betreffend

die direkten Steuern.

I. Teil. Staatssteuer.

Erster Abschnitt.

Steuerpflicht.

§ 1. Der Staat erhebt gemäss den folgenden Bestimmungen eine Einkommenssteuer, eine Zuschlagssteuer vom Vermögen und eine Mannssteuer.

A. Einkommenssteuer.

§ 2. Zur Entrichtung der Einkommenssteuer sind verpflichtet:

- a) Schweizerbürger und Ausländer, die im Kanton wohnen, und Korporationen, welche im Kanton ihren Sitz haben;
- b) auswärts wohnende Besitzer von Vermögen, welches im Kanton von Behörden verwaltet wird, für das Einkommen aus demselben;
- c) auswärts wohnende Eigentümer von Liegenschaften im Gebiete des Kantons für das ihnen aus solchen Liegenschaften und dem dazugehörigen Besitztum zufließende Einkommen;

*) Die Kommission besteht aus den Herren Stadtrat Hasler, Präsident; Statthalter Hablützel, Obergerichter Hauser, Präsident Heller, Nationalrat Hess, Obergerichter Lang, Statthalter Ötiker, Bezirksrichter Ottiker, Präsident Raths, a. Statthalter Ringger, Redaktor Dr. Rüegg, Statthalter Studler, Ständerat Dr. Usteri, Bezirksrat Zuppinger, Professor Dr. Zürcher. — Sekretär: Statthalter Walder.

- d) **auswärts wohnende Inhaber, Teilhaber oder Kommanditäre von im Kanton betriebenen Geschäften und auswärtige Korporationen, welche im Kanton ein Zweiggeschäft haben oder vertreten sind, für ihr Einkommen aus dem zürcherischen Geschäftsbetrieb.**

§ 3. Von der Einkommenssteuer sind befreit:

- a) **Die Eidgenossenschaft nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;**
 b) **die unter der Verwaltung des Staates stehenden Separatfonds und Stiftungen;**
 c) **die Gemeinden für das Einkommen aus Gemeindegütern das für öffentliche Zwecke verwendet wird.**

§ 4. Als Einkommen sind zu betrachten die gesamten Einkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert:

- a) **An Zinsen aus Liegenschaften, Guthaben und Wertpapieren;**
 b) **aus Dividenden von Aktien, Anteilscheinen und andern Geschäftsanteilen;**
 c) **aus dem Betriebe eines Geschäftes oder Gewerbes und der Ausübung eines Berufes;**
 d) **aus einer Beamtung oder Anstellung, aus Nutzniessungen, Pensionen, Renten, Tantièmen, Gratifikationen oder Naturalleistungen;**
 e) **aus Spekulationsgewinn, insbesondere auf Liegenschaften und Wertpapieren.**

Wer im eigenen Hause wohnt oder wer eine Amts- oder eine andere freie Wohnung benutzt, hat einen dem Mietwert der Wohnung entsprechenden Betrag als Einkommen zu versteuern.

§ 5. Von diesem Einkommen können die Steuerpflichtigen abrechnen:

- a) **Die für den Betrieb des Geschäftes, Gewerbes oder Berufes notwendigen Ausgaben;**
 b) **die Gehalte und Löhne der Angestellten und Arbeiter, sowie die Naturalleistungen an dieselben;**
 c) **den zur Verzinsung von Schulden erforderlichen Betrag; ausserhalb des Kantons wohnende Schuldner zürcherischer**

Schuldbriefe dürfen indessen Hypothekarzinse nur bis zu zwei Dritteln des Ertrages dieser Liegenschaften abrechnen;

- d) Renten, welche von steuerpflichtigem Einkommen geschuldet werden;
- e) die Kosten des Unterhaltes von Vermögensgegenständen und bei Geschäften und Gewerben die geschäftsmässigen ordentlichen Abschreibungen an diesen Gegenständen;
- f) die Prämien für die Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung des Steuerpflichtigen bis auf den Gesamtbetrag von 300 Fr.;
- g) das Einkommen aus auswärtigen Liegenschaften und Geschäften, für das auswärts eine Einkommenssteuer entrichtet wird, jedoch nur bis auf den nach § 6, Absatz 1, steuerpflichtigen Betrag, bei Korporationen nur bis auf die Hälfte des reinen Gesamteinkommens;
- h) das Einkommen aus Vermögen, welches im Kanton von Behörden verwaltet und für das auswärts eine Einkommenssteuer entrichtet wird, bis auf die Hälfte.

Dagegen dürfen nicht abgerechnet werden Aufwendungen zur Anschaffung und zur Verbesserung von Vermögensgegenständen und für Tilgung von Schulden, sowie die Ausgaben für Bestreitung des Haushaltes mit Einschluss der Wohnungsmiete und der für den Haushalt verwendeten Erzeugnisse oder Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

§ 6. Das steuerpflichtige Einkommen darf nicht weniger als den Aufwand für den eigenen und den Unterhalt derjenigen Personen betragen, die aus jenem Einkommen leben.

Dieser Aufwand gilt für neu in den Kanton einziehende Steuerpflichtige, welche sich nicht des Erwerbes wegen in demselben aufhalten, während der ersten drei Jahre ihres erstmaligen Aufenthaltes im Kanton als ihr steuerpflichtiges Einkommen.

§ 7. Das Einkommen beider Ehegatten und daajenige von minderjährigen Angehörigen einer Haushaltung sind zusammenzurechnen und als Ganzes zu versteuern.

Das Erwerbseinkommen volljähriger Steuerpflichtiger, welche ohne einen entsprechenden Gehalt an bar im elterlichen

Gewerbe oder Geschäfte tätig sind und zu deren Haushaltung gehören, wird unter Abrechnung der ihnen zukommenden Naturalleistungen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes beigefügt und von diesem versteuert.

§ 8. Vom Erwerbseinkommen der Haushaltungsvorstände sind 800 Fr. und weitere 100 Fr. für jedes in der Haushaltung lebende Kind unter 16 Jahren steuerfrei. Letztern sind gleichgestellt andere arbeitsunfähige Personen, deren Unterhalt dem Haushaltungsvorstand obliegt.

Für die übrigen Steuerpflichtigen, soweit nicht § 7 Abs. 2 zutrifft, beträgt das steuerfreie Erwerbseinkommen 600 Fr.

§ 9. Erwerbsunfähige oder in der Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkte Personen, wie insbesondere Witwen und Waisen, sind je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit und dem ihnen aus Vermögen zufließenden Einkommen bis zu einem Betrage von 500 Fr. dieses Einkommens von der Steuer zu befreien. Dient ein als Ganzes versteuertes Einkommen für den Unterhalt mehrerer solcher Personen, so kann der steuerfreie Abzug im Ganzen bis auf 1000 Fr. erhöht werden.

§ 10. Die Einkommenssteuer beträgt für Fr. 100 steuerpflichtiges Einkommen

bis auf	Fr. 2000	Gesamteinkommen je	Fr. 2. —,
für weitere	" 1500	"	" " 3. 50,
" "	" 2500	"	" " 5. —,
" "	" 4000	"	" " 7. —,
" das weitere Einkommen		"	" " 9. —.

B. Zuschlagssteuer.

§ 11. Der Zuschlagssteuer ist das reine Vermögen der Steuerpflichtigen unterworfen.

Von demselben kommen in Abzug:

- a) Die von den Steuerpflichtigen benutzten Kleider, Bücher, der nötige Hausrat und die Feld- und Handwerksgerätschaften;
- b) das in auswärtigen Liegenschaften und Geschäften angelegte reine Vermögen, für das auswärts eine entsprechende Steuer entrichtet wird, jedoch nur bis auf den nach § 6, Absatz 1, steuerpflichtigen Betrag, bei Korporationen nur bis auf die Hälfte des reinen Vermögens;

- c) das reine Vermögen, welches im Kanton von Behörden verwaltet und für das auswärts eine entsprechende Steuer entrichtet wird, bis auf die Hälfte.

Die Zuschlagssteuer beträgt Eins vom Tausend des reinen Vermögens.

§ 12. Für unüberbaute Grundstücke, welche im Verhältnis zum Verkehrswerte keinen namhaften Ertrag abwerfen und nicht wie Höfe oder Gärten als Bestandteil einer bebauten Liegenschaft anzusehen und zu versteuern sind, beträgt die Zuschlagssteuer zwei vom Tausend des Verkehrswertes. Bei derartigen Grundstücken dürfen Hypothekarschulden, welche über den Ertragswert derselben hinausgehen, nicht in Abzug gebracht werden.

C. Mannssteuer.

§ 13. Die Mannssteuer beträgt 3 Fr. und ist von den männlichen Kantonseinwohnern vom zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre an zu entrichten.

§ 14. Von auswärts zuziehende Steuerpflichtige ohne dauernden Wohnsitz und ohne eigenes Geschäft, wie insbesondere Wanderarbeiter, entrichten nach Anordnung der Steuerbehörde gegen Entlastung von der Einkommenssteuer eine Mannssteuer von 6 Fr. Die Erhebung der Steuer wird durch Verordnung geregelt.

D. Besteuerung der zürcherischen Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

§ 15. Für die Aktiengesellschaften und die Erwerbgenossenschaften, welche im Kanton Zürich ihren Sitz haben, gelten neben den unter A und B enthaltenen Vorschriften die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 16. Das steuerpflichtige Einkommen dieser Korporationen besteht aus:

- a) Den Einlagen in die Reservefonds,
- b) den Verwendungen aus dem Ertrag, die als Vermögensvermehrung zu betrachten sind (Anlagen, Anschaffungen, Verbesserungen, sowie Abschreibungen, welche über das in § 5 e festgesetzte Mass hinausgehen),
- c) der Vermehrung des Übertrages auf neue Rechnung.

§ 17. Sie haben die Zuschlagssteuer von Eins vom Tausend vom durchschnittlichen Werte des Aktien- bzw. Genossenschaftskapitals im Steuerjahre und von den Reservefonds zu entrichten.

Sind die Aktien- bzw. Genossenschaftsanteile nicht voll einbezahlt, so ist für den nicht einbezahlten Teil ein halbes Tausendstel vom Nennwerte zu bezahlen.

§ 18. Ferner wird bei diesen Korporationen die Einkommenssteuer von der Hälfte der an die Aktionäre bzw. Genossenschafter ausgerichteten Dividenden als ungetrenntes Ganzes erhoben.

Soweit diese Personen dem Kanton Zürich die Einkommenssteuer von den obigen Dividenden entrichten, wird der auf sie entfallende Teil der nach Absatz 1 bezahlten Steuer an ihrer eigenen Steuer abgerechnet.

§ 19. Wirtschaftliche Genossenschaften, welche im Kanton Zürich ihren Sitz haben und unter Ausschluss von Gewinn für ihre Mitglieder Geschäfte besorgen, wie insbesondere:

- a) Genossenschaften für den Absatz der Berufserzeugnisse der Mitglieder, für die Anschaffung der zu ihrem Gewerbebetrieb erforderlichen Hilfsmittel und für Gegenstände des täglichen Verbrauchs,
- b) Genossenschaften, welche ihre Mitglieder auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gegen die wirtschaftlichen Folgen des Ablebens, des Alters und von Krankheit, sowie von Naturereignissen versichern,

insofern diese Genossenschaften jederzeit neue Mitglieder ohne erschwerende Bedingungen aufnehmen, haben die Einkommenssteuer zu entrichten von

- a) vier Prozent des reinen Vermögens der Genossenschaft mit Ausnahme der Reservefonds,
- b) dem Ertrage der Reservefonds,
- c) den Einlagen in dieselben,
- d) dem Reinertrag aus Geschäften, welche sie mit Nicht-Mitgliedern abschliessen.

§ 20. Diese Genossenschaften bezahlen die Zuschlagssteuer von Eins vom Tausend von ihrem reinen Vermögen und ihren Reservefonds.

§ 21. Wenn Aktiengesellschaften und Genossenschaften an Verwaltungsorgane und Angestellte Vergütungen ausrichten, welche nach dem Geschäftsertrage bemessen werden, wie Tantiemen, Gratifikationen, so wird die Einkommenssteuer für diese Vergütungen als ungetrenntes Ganzes bei diesen Korporationen erhoben.

Andererseits sind die im Kanton Zürich steuerpflichtigen Bezüger der nach Absatz 1 besteuerten Ausrichtungen für ihre Anteile steuerfrei.

E. Steuerreserve.

§ 22. Die Steuerreserve dient:

- a) Zur Ergänzung des Staatssteuerertrages (§ 24);
- b) zur Herabsetzung der Staatssteuer (§ 25).

§ 23. In die Steuerreserve werden gelegt:

- a) Die Hälfte des Überschusses über einen Ertrag der Einkommens-, Zuschlags- und Mannssteuer von 7,000,000 Fr. und zugleich 16 Fr. auf den Einwohner laut letzter amtlicher Zählung;
- b) die Nach- und die Strafsteuern.

§ 24. Die Steuerreserve ergänzt im Bedarfsfalle und soweit sie reicht den Jahresertrag der Staatssteuer bis auf 7,000,000 Fr. und 16 Fr. auf den Einwohner laut letzter amtlicher Zählung, sofern derselbe darunter bleibt.

§ 25. Beträgt die Steuerreserve zu Ende des Jahres die Hälfte des Steuerertrages des Vorjahres, so sind für das folgende Jahr die Steuersätze der §§ 10, 11, 13 und 14 um einen Zehnteil kleiner.

Die Steueransätze sind um zwei Zehntele kleiner, wenn die Steuerreserve zu Ende des Jahres auf drei Viertel des Steuerertrages des Vorjahres angewachsen ist. Sinkt dieselbe auf die Hälfte des vorjährigen Ertrages, so ist nach Abs. 1 zu verfahren.

Die Steuerreserve darf aber wegen der Steuerherabsetzung nicht unter 2,000,000 Fr. sinken.

§ 26. Der durch die Steuerherabsetzung nach § 25 entstehende Ausfall wird der Staatskasse aus der Steuerreserve vergütet.

§ 27. Übersteigt die Steuerreserve den Steuerertrag des Vorjahres, so wird dieser Überschuss zur Verstärkung der Staatsschuldentilgung verwendet.

§ 28. Die Steuerreserve wird bei der Kantonalbank in zweckdienlicher Weise angelegt und darf nicht zu Vorschüssen an die Staatskasse verwendet werden.

F. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 29. Die Steuerpflicht beginnt in dem Zeitpunkte, in welchem jemand zu einem steuerpflichtigen Einkommen oder Vermögen gelangt.

§ 30. Die im Laufe eines Jahres in den Kanton einziehenden oder aus demselben wegziehenden Pflichtigen haben die Einkommens- und Zuschlagssteuer für die Zeit, während welcher sie im Kanton wohnen, zu bezahlen.

§ 31. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Vermögens- oder Einkommensteil der zürcherischen Steuerhobeit unterstehe (§ 2), werden von der Finanzdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat entschieden.

Zweiter Abschnitt.

Ausmittlung des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens.

§ 32. Die Ausmittlung des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens beruht auf der Selbsttaxation des Pflichtigen und der Taxation der Steuerkommission und geschieht in der Gemeinde, in welcher der Pflichtige am 1. Februar des betreffenden Jahres seinen Wohnsitz hatte; bei im Laufe des Jahres in den Kanton einziehenden Personen da, wo sie im Kanton den ersten Wohnsitz haben. Korporationen und Stiftungen werden am Orte des Domizils, auswärtige Personen, Korporationen und Stiftungen an dem Orte eingeschätzt, wo die steuerpflichtigen Objekte oder die Hauptteile derselben sich vorfinden oder ihre Vertreter wohnen; bevormundete Personen, wenn sie im Kanton einen Wohnsitz haben, am Wohnort, sonst in der Heimatgemeinde.

§ 33. Im ersten Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet im ganzen Kanton eine Neuanlage des Staatssteuerregisters und eine Neutaxirung sämtlicher Steuerpflichtigen statt.

In der Folge wird grundsätzlich alle fünf Jahre eine Totalrevision des Steuerregisters vorgenommen und zwar bezirkswise nach einem vom Regierungsrate festzusetzenden Turnus.

In den Zwischenjahren wird nur da neu taxirt, wo besondere Gründe dazu vorhanden sind, z. B. bei eingetretenen Erbschaften, Heirat, Teilungen, Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Änderung des Geschäftsbetriebes, der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse etc. etc. oder wo aus andern Gründen ein Steuerpflichtiger von sich aus eine neue Selbsttaxation einreicht oder die Steuerbehörden zur Einforderung einer solchen sich veranlasst sehen.

Diejenigen Pflichtigen, welche ein Einkommen von mehr als 5000 Fr. besitzen, sowie die Korporationen unterliegen jedes Jahr der Taxation.

A. Selbsttaxation der Pflichtigen.

§ 34. Jeder Pflichtige hat sein Vermögen, den Ertrag desselben und sein übriges Einkommen vollständig anzugeben, und zwar das Vermögen nach dem Stand vom Ende des letzten Jahres, das Einkommen auf Grund des letztjährigen Ergebnisses.

§ 35. Die Pflichtigen werden durch öffentliche Publikation unter gleichzeitiger Zustellung eines vom Regierungsrat festzustellenden Formulars zur Selbsttaxation aufgefordert. Das Formular ist so einzurichten, dass die Aktiven und deren Ertrag, sowie die Passiven und die Passivzinse einzeln aufgeführt werden können und aus der Abrechnung der Betrag des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens ersichtlich ist. Beim Einkommen ist der Ursprung desselben anzugeben.

§ 36. Der Pflichtige hat das Selbsttaxationsformular unter Beantwortung der darin gestellten Fragen nach den einzelnen Rubriken auszufüllen und binnen 14 Tagen dem Gemeindrate einzureichen.

Unvollständig oder offenbar irrtümlich ausgefüllte Formulare sind dem Pflichtigen behufs Verbesserung zurückzugeben.

§ 37. Wenn ein schon früher taxirter Steuerpflichtiger ohne hinreichende Begründung, wie Landesabwesenheit oder an-

dauernde Krankheit, die Selbsttaxation unterlässt und einer Einladung zum Erscheinen vor der Kommission keine Folge leistet, so sind die Ansätze, unbeschadet weiterer Erhöhung, bei alljähriger Taxation um einen Zwanzigstel, im übrigen um mindestens einen Zehntel zu erhöhen.

Wer das Selbsttaxationsformular nur unvollständig ausgefüllt einreicht, ist verpflichtet, durch persönliche Auskunftserteilung vor der Steuerkommission die Selbsttaxation im Sinne von § 34 zu ergänzen, widrigenfalls er das Rekursrecht für das laufende Jahr verliert, wenn sein Einkommen nicht um mehr als einen Fünftel höher taxirt wird, als im vorhergehenden Jahre.

Wer zum ersten Male zu taxiren ist und weder eine Selbsttaxation einreicht noch vor der Steuerkommission mündlich Auskunft erteilt, verliert für alle Fälle für das laufende Jahr das Rekursrecht.

B. Steuerkommission.

§ 38. In jeder politischen Gemeinde besteht eine Steuerkommission, welche zusammengesetzt ist aus:

1. Einem vom Regierungsrat gewählten Einschätzungsbeamten als Vorsitzenden;
2. einem vom Bezirksrate in oder ausser seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. drei von der politischen Gemeinde gewählten Mitgliedern, welche für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wieder wählbar sind.

Der Gemeinderatsschreiber, beziehungsweise ein Steuersekretär der betreffenden Gemeinde, führt das Protokoll über die Verhandlungen der Kommission und hat beratende Stimme.

§ 39. Jede politische Gemeinde wählt alle drei Jahre in geheimer Wahl mindestens drei Stimmberechtigte als Mitglieder der Steuerkommission. In den Gemeinden Zürich und Winterthur kann diese Zahl um je ein Mitglied auf 1000 Einwohner, in den übrigen Gemeinden im ganzen bis auf 20 Mitglieder erhöht werden behufs Bildung mehrerer Sektionen.

§ 40. Mit Genehmigung der Finanzdirektion können mehrere Sektionen der Steuerkommission gleichzeitig amten.

§ 41. Jeder in der Gemeinde wohnende Aktivbürger ist verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl in die Steuerkommission anzunehmen, sofern er derselben nicht während der letzten Amtsdauer angehörte.

§ 42. Der Steuerpflichtige, welcher das Selbsttaxationsformular vorschriftsgemäss ausfüllt und mit seiner Unterschrift versehen rechtzeitig einreicht, ist berechtigt, seine Selbsttaxation vor der Steuerkommission zu vertreten und sie mit seinen Rechnungsbüchern oder andern Ausweisen zu belegen.

Ebenso ist die Steuerkommission befugt, das persönliche Erscheinen des Steuerpflichtigen zu verlangen unter Androhung von Ordnungsbussen.

§ 43. Bei der Taxation ist so zu verfahren, dass die einzelnen Vermögensobjekte und Teile eines Einkommens besonders geschätzt und nach den einzelnen Vermögens- und Einkommens-titeln klassifiziert in eine Tabelle eingetragen werden.

Die Existenz behaupteter Schuldposten hat der Pflichtige genügend nachzuweisen. Sie sind in der Tabelle zu spezifizieren.

§ 44. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, das Steuerregister, nicht aber die Belege zu demselben, einzusehen und seine Bemerkungen der Steuerkommission mit Namensunterschrift einzureichen.

Die Gemeinden sind befugt, die Publikation ihrer Steuerregister anzuordnen.

§ 45. Die Einschätzung ist dem Pflichtigen in allen denjenigen Fällen schriftlich mitzuteilen, in welchen die Steuerkommission die Selbsttaxation des Pflichtigen beziehungsweise die letztjährige Taxation ändert.

Zur Taxation der im Laufe des Jahres neu einziehenden Pflichtigen wird die Steuerkommission nach Bedürfnis in periodischen Zwischenräumen einberufen.

C. Rekurskommission.

§ 46. Gegen die Einschätzung der Steuerkommission steht sowohl dem Pflichtigen als dem Einschätzungsbeamten binnen 14 Tagen nach Zustellung der Taxationsanzeige die Berufung an die Rekurskommission offen.

Dieses Rekursrecht steht unter Vorbehalt von § 37 auch denjenigen Pflichtigen zu, welche um Steuerbefreiung auf Grund von § 9 dieses Gesetzes eingekommen, jedoch von der Steuerkommission ganz oder teilweise abgewiesen worden sind.

Die Rekurse sind der Finanzdirektion einzureichen behufs Weiterleitung an die zuständige Rekurskommission.

§ 47. Für jeden Bezirk bestellt der Regierungsrat eine Rekurskommission von fünf Mitgliedern, von denen zwei dem betreffenden Bezirke angehören müssen.

Für den Bezirk Zürich können mehrere Rekurskommissionen bestellt werden.

Der Regierungsrat bezeichnet die Vorsitzenden; die Finanzdirektion sorgt für die Protokollführung.

§ 48. Der Pflichtige hat das Recht, der Einschätzungsbeamte die Pflicht, die Sache persönlich vor der Rekurskommission zu führen.

Die Rekurskommission kann zur Feststellung erheblicher Tatsachen von sich aus oder auf Antrag des Pflichtigen oder des Einschätzungsbeamten von Behörden und Beamten Berichte einziehen, Sachverständige einvernehmen und vom Pflichtigen Vorlegung seiner Geschäftsbücher, Bilanzen und anderweitige Ausweise verlangen. Weigert sich der Pflichtige, einem solchen Verlangen zu entsprechen, so muss seine Berufung ohne weiteres als unbegründet abgewiesen werden.

§ 49. Die Feststellung des Einkommens und des Vermögens ist in detaillirter Schätzung vorzunehmen.

D. Ober-Rekurskommission.

§ 50. Gegen die Entscheidung der Rekurskommission steht sowol dem Pflichtigen als dem Einschätzungsbeamten innert vierzehntägiger Frist das Recht der Beschwerde an die Ober-Rekurskommission zu, insofern dieselbe gegen Verletzung oder unrichtige Anwendung von Bestimmungen dieses Gesetzes gerichtet ist, oder wenn dem Verlangen des Pflichtigen um Bestellung von Sachverständigen von der Rekurskommission nicht entsprochen wurde.

Die Beschwerdeschrift, welche die Anträge und deren Begründung enthalten soll, ist innert der angesetzten Frist der

Finanzdirektion zu Handen der Ober-Rekurskommission einzureichen.

§ 51. Die Ober-Rekurskommission wird gebildet aus:

1. Einem Mitgliede des Obergerichtes als Vorsitzenden,
2. zwei weitem vom Obergerichte innerhalb oder ausserhalb seiner Mitte gewählten Mitgliedern,
3. zwei vom Regierungsrate gewählten Mitgliedern.

Für Verhinderungsfälle bezeichnet das Obergericht und der Regierungsrat je zwei Ersatzmänner.

Die Protokollführung wird von der Finanzdirektion besorgt.

§ 52. Die Ober-Rekurskommission teilt die Beschwerdeschrift der Rekurskommission zur schriftlichen Beantwortung mit. Sie kann auch einen weitem Schriftenwechsel veranlassen oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

§ 53. Die Entscheidungen der Ober-Rekurskommission sind endgültig und sollen mit Begründung den Parteien schriftlich mitgeteilt werden.

E. Aufsichtsbehörden.

§ 54. Der Finanzdirektion kommt die Aufsicht über die Taxationsorgane zu.

Sie wacht namentlich darüber, dass die zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens und Vermögens und zur Durchführung des Steuerbezuges erforderlichen Arbeiten in der vorgeschriebenen Weise erfolgen und innert den gesetzten Fristen beendet werden.

§ 55. Beschwerden über die Taxationsbehörden und einzelne Mitglieder derselben werden von der Finanzdirektion unter Vorbehalt des Weiterzuges an den Regierungsrat erledigt.

§ 56. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Anweisungen, damit die Taxationen überall nach den nämlichen Grundsätzen erfolgen. Die Finanzdirektion überwacht deren Vollziehung.

F. Pflicht der Steuerbehörden zur Verschwiegenheit.

§ 57. Die Mitglieder und Protokollführer der Steuerkommissionen und der Rekursbehörden, sowie die Beamten der

kantonalen Steuerverwaltung sind verpflichtet, über die Verhandlungen in den Behörden und die sonst zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse der Steuerpflichtigen Stillschweigen zu beobachten.

Verletzung des Amtsgeheimnisses ist durch die Statthalterämter mit Polizeibusse von 20 bis 200 Fr. zu bestrafen, in Wiederholungsfällen wegen Amtspflichtverletzung dem Strafrichter zu überweisen.

Dritter Abschnitt.

Steuerbezug.

§ 58. Die Gemeinderäte besorgen den Bezug der Steuer und deren Ablieferung an die Staatskasse nach den Anweisungen der Finanzdirektion.

§ 59. Die Steuer ist binnen sechs Wochen von der Ausschreibung an zu entrichten. Bei verspäteten Zahlungen wird ein mässiger Verzugszins berechnet.

Die Ergreifung eines Rekurses entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Bezahlung der Steuer auf Grund der Taxation der Steuerkommission innert der angesetzten Frist. Wenn aber der Rekurs ganz oder teilweise gutgeheissen wird, so ist der zuvielbezahlte Betrag zurück zu vergüten und zwar mit Zuschlag eines mässigen Zinses.

§ 60. Zur Sicherung des Steueranspruches können von der zuständigen Gerichtsbehörde Arreste ausgewirkt werden unter den Voraussetzungen des Art. 271 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und in allen Fällen, wo der Steuerpflichtige nicht im Kanton wohnt.

Gegen Steuerpflichtige, die auswärts wohnhaft sind, kann für Steueransprüche die Betreibung im hiesigen Kanton durchgeführt werden.

§ 61. Nichtbezahlung der Steuer innert der angesetzten Frist hat Schuldbetreibung zur Folge.

Indessen können besondere, die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen beeinträchtigende Verhältnisse, wie aussergewöhnliche Belastung durch den Unterhalt der Familie, andauernde Arbeitslosigkeit oder Krankheit, Unglücksfälle, Verarmung, an-

gemessen berücksichtigt werden durch Stundung und je nach Umständen durch teilweisen oder gänzlichen Erlass der Steuer.

Die Entscheidung darüber, ob teilweiser oder gänzlicher Erlass der Steuer zu gewähren sei, steht auf den Antrag der Gemeindebehörde der Finanzdirektion zu. Dieser Erlass darf jedoch nur dann erfolgen, wenn auch die entsprechende Gemeindesteuer erlassen wird.

§ 62. Pflichtige, welche vermöge ihres Einkommens und ihrer sonstigen Verhältnisse wol in der Lage wären, ihre Steuern zu bezahlen, dies aber nicht tun, können vom Gemeinderat mit Polzeibusse bestraft werden.

Vierter Abschnitt.

Folgen unrichtiger Versteuerung.

§ 63. Steuerpflichtige, welche Einkommen oder Vermögen gar nicht oder mit zu niedrigen Ansätzen versteuert haben, haben die in den letzten fünf Jahren zu wenig bezahlten Steuerbeträge nachzuzahlen.

Dem Steuerpflichtigen ist der Nachweis vorbehalten, dass ihm die nicht versteuerten Einkommens- oder Vermögensbestandteile vor weniger als fünf Jahren zugekommen seien.

Hat indessen der Steuerpflichtige die Bestandteile seines Einkommens und Vermögens in einer vorschriftgemässen Selbsttaxation vollständig angegeben und ist die Bewertung der einzelnen Bestandteile von den Steuerbehörden anerkannt worden, so kann wegen ungenügender Bewertung später weder eine Nachsteuer noch eine Strafsteuer erhoben werden.

§ 64. Steuerpflichtige, welche wissentlich Einkommen oder Vermögen der Besteuerung entziehen, haben eine Strafsteuer zu bezahlen, welche so viel mal den doppelten Betrag der hinterzogenen Steuer ausmacht, als Zehnteile des steuerpflichtigen Einkommens beziehungsweise Vermögens nicht versteuert worden sind.

Wird Einkommen aus Erwerb hinterzogen, so beträgt die Strafsteuer nur die Hälfte obiger Ansätze.

§ 65. Wenn in Nachlassfällen das steuerpflichtige Erwerbseinkommen im ganzen nicht mehr als 3000 Fr. betragen hat und nicht mehr als 5000 Fr. steuerpflichtiges Vermögen vorhanden

ist, so sind vom Erwerbseinkommen weder Nach- noch Strafsteuern zu bezahlen.

§ 66. Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung den Steuerbehörden unrichtig oder unvollständig geführte Bücher oder Bilanzen vorweist oder nicht bestehende Schuldverpflichtungen mit Schriftstücken belegt oder sonst betrügliche Mittel anwendet, macht sich, wenn eine Steuerhinterziehung stattgefunden hat, des Steuerbetruges schuldig und ist durch die Gerichte mit Geldbusse von 50 bis 5000 Fr. zu bestrafen.

Überdies hat er die Nachsteuer und den doppelten Betrag der Strafsteuer zu entrichten.

Hat eine Steuerhinterziehung nicht stattgefunden, so ist der Fehlbare wegen Versuchs des Steuerbetruges mit Geldbusse von 20 bis 500 Fr. zu bestrafen. Überdies hat er die doppelte Jahressteuer zu entrichten, welche umgangen werden sollte.

§ 67. Wer wissentlich und absichtlich dem Steuerpflichtigen das Vorhandensein nicht bestehender Schulden bezeugt oder sonst zu der Steuerhinterziehung wissentlich Beihilfe leistet, ist durch die Gerichte mit Geldbusse bis auf 500 Fr. zu bestrafen. Überdies haftet derselbe für die gestützt auf §§ 63 und 64 ausgesprochenen Nach- und Strafsteuern.

§ 68. Wenn bei der erstmaligen Taxation nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Steuerpflichtiger ein grösseres Einkommen oder Vermögen angibt, als er bisher versteuert hatte, oder wenn ein Steuerpflichtiger in den nachfolgenden Jahren bei der ordentlichen Taxation durch Einreichung einer neuen Selbsttaxation seine Ansätze im Einkommen oder Vermögen erhöht, so ist er für die Vergangenheit von Nach- und Strafsteuern enthoben, sofern seine Selbsttaxation sich als richtig erweist.

§ 69. Das Recht zur Erhebung von Nach- und Strafsteuern verjährt in allen Fällen fünf Jahre nach dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem die betreffende Steuerleistung hätte stattfinden sollen.

§ 70. Die Pflicht zur Bezahlung von Nach- und Strafsteuern geht auf die Erben des Pflichtigen über, die für dieselben bis auf den Betrag ihres Erbtheiles solidarisch haften.

§ 71. Die Festsetzung der Nach- und Strafsteuern steht nach Anhörung des Pflichtigen oder dessen Erben der Finanzdirektion zu. Handelt es sich um die Verhängung einer Strafsteuer auf Grund des § 66, so ist die Finanzdirektion, wenn ein Strafverfahren stattgefunden hat, an das gerichtliche Urteil bezüglich der Frage, ob der Tatbestand des Steuerbetruges vorliege, gebunden.

§ 72. Gegen den Entscheid der Finanzdirektion ist binnen 14 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, der Rekurs an die Ober-Rekurskommission zulässig, der die freie Nachprüfung des angefochtenen Entscheides zusteht; immerhin ist auch die Ober-Rekurskommission an ein im Sinne von § 66 ergangenes strafgerichtliches Urteil gebunden.

§ 73. Wenn ein Fall ungenügender Besteuerung auf amtlichem Wege zur Kenntnis einer Vormundschafts-, Gerichts- oder andern Behörde oder Beamtung gelangt, ist diese verpflichtet, der Finanzdirektion davon sofort Mitteilung zu machen. Alle unter Mitwirkung von Behörden erhobenen Inventare sind der Finanzdirektion im Auszuge und auf ihr Verlangen in Original einzusenden.

Fünfter Abschnitt.

Kosten und Entschädigungen.

§ 74. Die Kosten der Steuertaxation und des Steuerbezuges werden von der Staatskasse getragen.

Die Gemeinden erhalten als Entschädigung für die mit der Erhebung der Steuer verbundenen Arbeiten und Auslagen 1% der an die Staatskasse abgelieferten Beträge.

§ 75. Die Kosten des Rekursverfahrens sind, falls der Rekurs in seinem ganzen Umfange gutgeheissen wird, vom Staate zu tragen, im andern Falle aber ganz oder teilweise dem Rekurrenten aufzuerlegen.

Die bezüglichlichen Taxen und Gebühren werden vom Regierungsrate durch eine besondere Verordnung festgestellt.

Sechster Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 76. Die erstmalige Bestellung der Steuerbehörden erfolgt sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, je für den Rest

der laufenden Amtsdauer. In der Folgezeit fallen diese Behörden gleichzeitig mit den übrigen Gemeinde-, beziehungsweise Bezirks- und kantonalen Verwaltungsbehörden in Erneuerung.

§ 77. Im ersten Jahre ist die Taxationsarbeit so zu fördern, dass der Steuerbezug spätestens im Monat November stattfinden kann. In den folgenden Jahren fällt der Steuerbezug in den Monat September.

W e i s u n g.

Allgemeines.

Die zur Vorberatung der regierungsrätlichen Vorlage eines Gesetzes-Entwurfes betreffend direkte Staatsteuer und Abänderung einiger Bestimmungen betreffend Gemeindesteuern am 20. November 1899 vom Kantonsrat bestellte Kommission hat den die Staatssteuer betreffenden ersten Teil ihrer Aufgabe erledigt, indem sie dem Kantonsrat einen abgeänderten Gesetzesentwurf unterbreitet und über ihre bisherige Tätigkeit in Nachstehendem Bericht erstattet.

Der zweite, die Gemeindesteuer beschlagende Teil des Gesetzes-Entwurfes konnte erst in Beratung gezogen werden, nachdem die Grundsätze für die Erhebung der Staatssteuer festgelegt waren, und da erzeugte es sich als absolut notwendig, dass über die Wirkung jener Grundsätze bei deren Anwendung auf die Gemeindesteuer umfassende Erhebungen gemacht werden. Die Finanzdirektion hat sich bereit erklärt, diese Erhebungen zu veranstalten; dieselben erfordern aber sehr viel Zeit, so dass die Kommission glaubte, vorderhand wenigstens den Hauptteil des Gesetzes-Entwurfes dem Kantonsrat in Vorlage bringen zu sollen, in der Meinung jedoch, dass sofort nach Empfang der von der Finanzdirektion zu gewärtigenden statistischen Angaben die Beratung über das Gemeindesteuerwesen seitens der Kommission wieder aufgenommen und rasch durchgeführt werde, um vielleicht noch vor dem Beginn der Beratung im Kantonsrat ihm auch den zweiten Teil im Entwurfe vorlegen zu können.

Die Kommission hat vom 25. November 1899 bis zum 27. März 1902 nicht weniger als 21 Sitzungen gehalten, über welche ein substantielles Protokoll gedruckt vorliegt. In den

ersten drei Sitzungen wurde allgemeiner Ratschlag gepflogen und folgende vorbereitende Beschlüsse gefasst:

1. Den Kommissionsmitgliedern sind die Steuergesetze, bzw. neuere Steuergesetz-Entwürfe der Kantone Basel-Stadt, St. Gallen, Aargau und Bern, sowie das preussische Staatssteuergesetz und einige andere steuerpolitische Drucksachen zum Studium zuzustellen;

2. den Interessentenkreisen ist Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben und ein entsprechender Aufruf im Amtsblatt zu erlassen;

3. zur ersten Vorberatung des Entwurfes sind drei Subkommissionen zu bestellen, von denen die erste die Bestimmungen über Steuerpflicht, die zweite diejenigen über das Taxationsverfahren, den Steuerbezug, die Folgen unrichtiger Versteuerung etc. und die dritte diejenigen betreffend die Gemeindesteuern zu begutachten hat.

Die Frage, ob mit der Revision des Steuergesetzes eine Revision der Verfassung Hand in Hand zu gehen habe, wurde unentschieden gelassen in der Meinung, dass eine Verfassungsrevision zu erfolgen habe, sobald in einem neuen Steuergesetze von den in Art. 19 der Verfassung niedergelegten Grundsätzen abgewichen wird.

Infolge des im kantonalen Amtsblatt erlassenen Aufrufes sind der Kommission 13 verschiedene Eingaben zugekommen und zwar 2 von Gemeinderäten, 7 von Gesellschaften und Vereinen und 4 von Privaten. Einzelne dieser Eingaben sind von den betreffenden Gesellschaften den Mitgliedern des Kantonsrates direkt zugestellt worden.

Das Studium dieser zum Teil sehr umfangreichen Akten erforderte viel Zeit; dazu kam, dass im Bestande der Kommission Lücken entstanden sind durch den Rücktritt der Herren Schwarber, Dr. Welti und Billeter aus dem Kantonsrat. Ersterer wurde am 12. März 1900 durch Herrn Oberrichter Lang und die beiden letztern am 13. Mai 1901 durch die Herren Zuppinger-Spitzer und Präsident Raths ersetzt und gleichzeitig an Stelle des Herrn Billeter Herr Hasler zum Vorsitzenden gewählt.

Nachdem die erste Subkommission für den Abschnitt 1 (Vorsitzender: Herr Billeter, hernach Herr Dr. Usteri) und die

zweite Subkommission für die Abschnitte 2—6 (Vorsitzender: Herr Stadtrat Hasler) ihre Vorarbeiten so weit gefördert hatten, dass sie für die betreffenden Partien des Entwurfes genau formulirte Anträge vorlegen konnten, begannen am 1. Juni 1901 die Beratungen der Gesamtkommission, welche für die erste Lesung zehn volle Sitzungen beanspruchten. Dabei wurden einzelne Artikel abgeändert, andere zur Umarbeitung an die Subkommissionen zurückgewiesen. Die neuen Vorlagen der letztern gelangten im Januar dieses Jahres vor das Plenum der Kommission und es erforderte die zweite Lesung weitere acht Sitzungen; den Beratungen der Gesamtkommission hat in der Regel der Finanzdirektor beigewohnt.

Die Wichtigkeit der zu behandelnden Materie mag die hiefür aufgewendete Zeit rechtfertigen.

Angesichts ihrer Weitschichtigkeit muss sich die vorliegende Weisung im allgemeinen auf die Begründung des Kommissionsentwurfes beschränken und davon Umgang nehmen, die Neuerungen gegenüber dem Staatssteuergesetz vom 24. April 1870 und die Abweichungen vom Entwurfe des h. Regierungsrates vom 16. Oktober 1899 im einzelnen zu begründen; die Motive des Entwurfes sollen gleichzeitig die Rechtfertigung der Änderungen in sich schliessen.

Erster Abschnitt.

Bis anhin hat bei uns theoretisch der Grundsatz gegolten, dass in Staat und Gemeinde der Rechnungsausfall des öffentlichen Haushaltes durch eine Steuer gedeckt werde, die einfach nach der Höhe des Ausfalles zu bemessen sei. Dieser Grundsatz vom veränderlichen Steuerfuss soll sich bereits vor der Verfassung von 1869 nicht bewährt haben, indem schon damals der Steuerfuss nicht nach den wirklich vorhandenen Steuerquellen bemessen werden konnte, sondern um ein Beträchtliches höher gegriffen werden musste, um auf den Steuerleistungen aller Pflichtigen, also auch der gewissenhaften Steuerzahler, den Verlust einzubringen, den die Staatskasse auf den hinterzogenen Steuerbetreffnissen der nicht aufrichtigen Steuerpflichtigen erlitt.

Obschon das politische und das wirtschaftliche Programm der Verfassung von 1869 eine beträchtliche Steigerung der Staatsausgaben bedingte und die eben genannten Erfahrungen vorlagen,

wurden weder in die Verfassung noch in das Staatssteuergesetz die eine erfolgreiche Besserung der Misstände verbürgenden Massnahmen der obligatorischen Selbsttaxation oder der amtlichen Inventarisierung in Steuersachen aufgenommen. Die Folgen dieser Mängel liessen denn auch nicht auf sich warten und ihre Wirkung war um so stärker, als auch die Gemeinden für ihre grossen Ausgaben auf das Vermögen als hauptsächliche Steuerquelle angewiesen waren. Deren Bestreben aber, Vermögen der Gemeinde zu erhalten oder ihr solches zuzuführen und mit den Steuerleistungen dieser Pflichtigen die Steuern der übrigen Einwohner in Übereinstimmung zu bringen, führte zu Einschätzungen, die manchenorts den Ertrag der Staatssteuer in weitgehendem Masse beeinträchtigten. Aber auch sonst vermochten die Steuerbehörden vielfach, sei es aus Egoismus oder aus Gefälligkeit gegenüber den Steuerpflichtigen, sei es in der Annahme einer doch nicht zu überwindenden weitherum geübten Steuerhinterziehung, sich nicht auf den Standpunkt einer vorbehaltlosen Vollziehung des Steuergesetzes zu erheben.

So kam es, dass der Grundsatz vom beweglichen Steuerfuss bei einer Staatssteuer von nominell 4‰ (tatsächlich 2,6‰ im Durchschnitt) auf dem toten Punkte anlangte und die Staatssteuer, namentlich auch angesichts des nicht gewollten, aber notgedrungenen Missbrauches der Staatsgewalt gegenüber den aufrichtigen Steuerzahlern, welcher eine weitere Steigerung des Steuerfusses verbot, sich in eine fixe Steuer verwandelte, ohne dass der Staat bei der Unzulänglichkeit der Steuerverwaltung dem Steuerzahler gegenüber hätte geltend machen können, dass diese fixe Steuer eine Begrenzung der Steuerlasten bedeute; und doch wäre das bei unserm kleinen, wirtschaftlich und politisch unselbständigen Staatsgebiet und bei der Konkurrenz der sehr viel niedrigeren Steuern fast aller andern Länder doppelt nötig gewesen. Die Lage komplizierte sich noch dadurch, dass die Verfassung von 1869 auf der einen Seite das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht in die Hände des Volkes legte, die Festsetzung der Steuer aber dem Kantonsrat übertrug. Ohne Rücksicht auf die Gründe, die für diese Anordnung sprechen, erblickten zahlreiche Steuerpflichtige aller Stände und Steuerklassen zu Stadt und Land in der Tatsache, dass auf der einen Seite das Volk über alle, auch unbedeutende und seinem Interesse fern liegende Gesetze zu entscheiden

habe, auf der andern Seite aber das Recht der Steueraufgabe ohne alle Einschränkung dem Kantonsrat vorbehalten sei, einen Widerspruch, eine Störung des Gleichmasses und eine Verschiebung des Gleichgewichtes unter den öffentlichen Gewalten, deren Korrektur der individuelle Egoismus oder eine erlaubte Notwehr durch einen gutfindenden Einschlag auf der dem Gesetze entsprechenden Steuer vorzunehmen befugt sei. Denn vom Regierungsrat und vom Kantonsrat gelte der Spruch: „So viel er hat, so viel er braucht.“

Diesen das Steuergesetz korrumpirenden Erscheinungen standen die Behörden vielfach teilnahmslos und fast ohnmächtig gegenüber, als wäre diese Angelegenheit, welche an Wichtigkeit den grundlegenden Einrichtungen unseres Staates gleichkommt, ein unabänderliches Geschick oder ein „Rühr mich nicht an“ des beunruhigten Gewissens.

Als Ergebnis dieser Verhältnisse zeitigte sich die heutige Finanzlage des Kantons mit einem Ausfalle von 1,500,000 Fr. und dem Mangel disponibler Mittel für neue Aufgaben des Staates, während doch alle Erfahrungen dartun, dass die 4 ‰ des jetzigen Staatssteuergesetzes bei einer loyalen Einschätzung und Versteuerung annähernd das Doppelte, also einen das Defizit weit überragenden Mehrertrag abwerfen sollten. Einzig in der gesetzmässigen Ausbeutung der Vermögens-Nachsteuerfälle, die gewiss nur in den seltensten Fällen mehr als Versäumtes nachholte, aber wegen der gesetzlichen Einschränkung wesentlich auf die Fälle minderjähriger Hinterlassener mit Fug Anstoss erregte, vermochte der Fiskus etwas besser zu seiner Sache zu kommen.

So lehrt die Geschichte unserer Staatssteuer, dass bei den Zwangsmitteln, welche die Volksanschauung und die Kleinheit unseres Staatsgebietes für die Erhebung hoher Steuern dem Staate einräumt, dieser letztere die Vorschrift der Verfassung, dass alle Steuerpflichtigen im Verhältnis der ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel an die Staats- und Gemeindesteuern beizutragen haben, in den verflossenen 30 Jahren noch nicht zu vollziehen vermocht hat und nach einer unheilvollen Wechselwirkung von Steuererhöhung und Steuerhinterziehung, deren Kosten die aufrichtigen Steuerzahler zu tragen hatten, vor dem ernstlichen Defizit des Staatshaushaltes angelangt ist, das der

Kantonsrat ebenso sehr aus Gründen der Moral wie der Staatsklugheit durch das ihm verliehene Recht der Steuererhöhung aus der Welt zu schaffen nicht wagen darf.

Wenn der Staat und seine Bürger durch beiderseitige Schuld dermassen auseinandergekommen sind, darf sich der Staat nicht darauf beschränken, mit dem schlechten Steuergewissen ins Gericht zu gehen, sondern er muss auch an seinem Orte dazu beitragen, um die auf die Dauer unerträgliche Situation zu beseitigen und damit zu zeigen, dass er die Spannkraft besitzt, den alten Schlendrian aufzugeben und neue Wege zu beschreiten. Und er kann dies nach der Ansicht der Kommission nicht besser tun, als wenn er den Bürgern, statt der ihm durch die Verhältnisse doch aufgedrungenen Gewähr die gesetzliche Garantie gibt, dass die Steuerlast eine Grenze hat und dass er auch eine Umkehr von der misslungenen Politik der allzuhohen Steuerfüsse in die Wege leitet. Wenn hier vorgesorgt wird, darf der Staat dann anderseits von seinen Bürgern fordern, dass sie ihr Vertrauen in die Loyalität des Staates durch gewissenhafte Steuerleistung bekunden. Die Kommission ist sich wol bewusst, dass Misstände, denen man gestattet hat, sich so tief einzufressen, nicht von einem Tag auf den andern beseitigt werden, sondern dass es hiezu einer Periode unermüdlicher Arbeit und opferwilliger Vorbildlichkeit bedarf. Volk und Behörden von Zürich dürfen aber vor der Bewältigung dieser Aufgabe nicht zurückschrecken; sie ist für einen lebenskräftigen Staat nicht unerfüllbar, wenn dessen Organe durch ihre politische Reife und eine verständige Vermittlung von Grundsätzen und Interessen den ungesunden Egoismus der einzelnen zu überwinden vermögen. Die Wahrheit und die Würde des öffentlichen Lebens, das öffentliche Gewissen, erheischt es.

Auf Grund dieser Erwägungen hat die Kommission das Steuergesetz in der Richtung vervollständigt, dass dasselbe nicht mehr blos die Grundlagen der vom Kantonsrat nach Bedürfnis zu bestimmenden Steuereinheiten, sondern die Steuer selbst festsetzt und das Nötige für einen nachhaltigen Ertrag der Steuer und für eine allmälige Entlastung der Steuerpflichtigen bis zu einem gewissen Grade vorkehrt.

Eine derartige Neuerung erscheint als Vorbedingung der Annahme eines neuen Staatssteuergesetzes, und dass ein

solches eine zwingende Notwendigkeit ist, glauben wir oben dargetan zu haben. Sie kommt im vorliegenden Entwurf in den §§ 10, 11, 13, 22 u. ff. zum Ausdruck, woselbst die getroffenen Anordnungen noch im einzelnen zu erläutern sind, und bedingt mit andern Vorschlägen eine Verfassungsänderung.

Der erste Abschnitt des Entwurfes handelt von der Steuerpflicht, und da hat die Kommission den Schritt zu einer Einkommenssteuer ganz getan, den das bestehende Gesetz und der regierungsrätliche Entwurf nur zum Teil ausgeführt haben. Schon die jetzige sogenannte Vermögenssteuer war in den Steuerquellen und nach ihrem Ertrage Steuer von einem Einkommen, d. h. Steuer vom Einkommen aus Vermögen; denn im allgemeinen und auf die Dauer vermag nur ein ertragbares Vermögen eine Geldsteuer zu entrichten. Es kam nun in Betracht, dass unsere wirtschaftliche Entwicklung immer mehr zur reinen Geldwirtschaft und zu einer Mischung der steuerpflichtigen Einnahmequellen aus Arbeit und Vermögen geführt hat. In der Landwirtschaft ebenso wie in Handel, Industrie und Gewerbe ist es nachgerade fast unmöglich geworden, einfache und durchschlagende Grundsätze zu ermitteln, nach denen die Einnahmen der Steuerpflichtigen der Wirklichkeit entsprechend einerseits nach dem Ertrage der persönlichen Arbeit, anderseits nach demjenigen ihres Vermögens gutgeschrieben werden könnten. Und da vollends jedes Einkommen sich äusserlich als eine Einheit darstellt, dessen Höhe von dem weit überwiegenden Teile der Steuerpflichtigen ohne weiteres gekannt wird und ohne Vorbehalte anerkannt werden muss und damit die einfachste und natürlichste Grundlage für die Selbsteinschätzung gefunden war, so sprach alles dafür, das Einkommen als die Basis der Steuerleistung zu wählen und den Umweg über die Vermögenssteuer aufzugeben. Gleichzeitig wurde damit auch das wolbegründete Postulat der Landwirtschaft erfüllt, dass die Staatssteuer nicht nach dem Verkehrs-, sondern nach dem Ertragswert bemessen werde. Der Entschluss wurde gefördert durch die Überzeugung, dass auch bei den Gemeinden die Einkommenssteuer, wenn auch mutmasslich auf abweichender Grundlage, bestimmt in Aussicht genommen werden müsse.

Die grössere Steuerfähigkeit des Einkommens aus Vermögen gegenüber demjenigen aus Arbeit fand in der Zuschlagssteuer auf dem Vermögen entsprechenden Ausdruck.

Die Erweiterung der Aktivbürgersteuer zu einer Mannssteuer ist dermassen in den heutigen Verhältnissen begründet, dass sich die dadurch bedingte Verfassungsrevision wol rechtfertigt.

Der erste Abschnitt des Kommissionsentwurfes ist so angelegt, dass er die allgemeinen Grundsätze über die Steuerpflicht, im wesentlichen in Verbindung mit der Einkommenssteuer behandelt, dass er den Vorschriften über Zuschlags- und Mannssteuer besondere Bestimmungen über die Steuern von Aktiengesellschaften und Genossenschaften folgen lässt und daran die Normen über die neue Einrichtung der Steuerreserve reiht.

A. Einkommenssteuer.

§ 2 lit. d soll die zürcherische Steuerpflicht auswärtiger Geschäfte aller Art statuieren, die von ihrer so oder anders gearteten zürcherischen Niederlassung aus mit hiesigen Geschäften in Konkurrenz treten und die Vorteile geniessen, welche unser Land ihnen bietet, die daher billigerweise auch im Verhältnis ihrer hiesigen Geschäftsbetriebe zu den hiesigen Steuern herangezogen werden sollen.

§ 3 lit. c. Von Alters her wurden Liegenschaften von Landgemeinden (Gemeindegüter) ohne Rücksicht auf die Verwendung ihres Ertrages für Gemeindezwecke und ohne Rücksicht auf die gleichzeitige Erhebung von Gemeindesteuern zur staatlichen Vermögenssteuer herangezogen, falls das Gemeindegut nicht überschuldet war. Der Entwurf stellt nun die öffentlichen Zwecke, denen die Gemeinde zufolge der staatlichen Gesetzgebung und aus freiem Willen nachzukommen sich bestrebt, auf die gleiche Linie mit denjenigen des Staates und erklärt deshalb die hiefür verwendeten Einnahmen für steuerfrei. Solche Einnahmen finden sich hauptsächlich bei den Unternehmungen grösserer Gemeinden (Wasserversorgungen, Gas- und Elektrizitätswerke u. a.) und dienen durch Schonung der sonst schon für Staat und Gemeinden stark in Anspruch genommenen Steuerquellen mittelbar auch dem Staate. Der für öffentliche und private Zwecke einheitliche technische Betrieb würde auch der Ausscheidung eines auf letztere beschränkten Erwerbseinkommens dieser Unternehmungen ernste Schwierigkeiten entgegensetzen. Überdies enthielte die Ablösung derartiger Werke vom gesamten Ge-

meindehaushalt zu ungunsten der Gemeinden die Abweichung von dem Grundsatz, dass die Steuerpflicht nach der Gesamtheit der Ökonomie des Steuerpflichtigen und nicht nach deren einzelnen Bestandteilen zu bemessen sei.

§ 4 lit. e. Der sogenannte Spekulationsgewinn ist das Ergebnis einer Betätigung, das umsomehr der Besteuerung unterliegen soll, als die Bedeutung jener sehr oft vor den Einflüssen der Konjunktur und unberechenbarer Glücksfälle weit zurücktritt und häufig genug direkt auf Kosten der Allgemeinheit sich vollzieht, die dann ihrerseits dazu berufen ist, die durch die Spekulation hervorgerufenen Übelstände zu heilen.

§ 5 lit. c., Schlusssatz, soll im Anschluss an das oben gesagte die Heranziehung auswärtiger Liegenschaftenspekulanten zu den zürcherischen Steuerlasten sichern.

§ 5 lit. e. Wie die Gesetzgebung und die Gerichtspraxis vom Inhaber grosser und kleiner Geschäfte die Schaffung eines Gegenwertes für den durch den Gebrauch bedingten Minderwert seines Inventares verlangen (Abschreibungen, Erneuerungsfond), so muss anderseits dieselbe Gesetzgebung auch die Steuerfreiheit dieser Beträge, die sie nicht als Geschäftsgewinn zu buchen gestattet, anerkennen.

§ 5 lit. f. Versicherungsprämien wurden bisher in der Praxis durchweg vom steuerpflichtigen Einkommen abgerechnet. Der Entwurf will an seinem Orte die durch die Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung gewährleistete Konsolidirung des Haushaltes des einzelnen und seiner Hinterlassenen fördern.

§ 5 lit. g. Die Zollschraken des Auslandes haben zahlreiche industrielle Unternehmungen unseres Kantons genötigt, trotz der damit verbundenen Erschwerung und Verteuerung des Geschäftsbetriebes auswärts Filialen zu gründen. Unser volkswirtschaftliches und fiskalisches Interesse geht aber dahin, dass der Sitz des gesamten Geschäftes und seines Inhabers im Kanton verbleibt; um das zu bewirken, ist jedoch erforderlich, dass letzterer das Einkommen aus den Filialen nicht zweimal, am Orte der ausländischen Niederlassung und bei uns, versteuern muss.

§ 5 lit. h. Waisenamtlich verwaltetes Vermögen auswärts wohnender Zürcher muss im Auslande die volle Steuer entrichten und es kann dieser Umstand in manchen Fällen zur

Aufgabe des hiesigen Bürgerrechtes Anlass geben, wenn unser Kanton nicht auf seine Steuerhoheit teilweise Verzicht leistet.

§ 5, Abs. 2. Die Verwendung von Einkommensteilen bleibt verdientes Geld, auch wenn es zu Inventarvermehrung oder zur Tilgung von Schulden verwendet wird; denn beides bedeutet eine Verbesserung der Ökonomie. Bei den Ausgaben für den Haushalt ist das zwar nicht der Fall; gleichwol stellen diese nach allgemeinen Grundsätzen doch, soweit sie das Existenzminimum überschreiten, ein steuerpflichtiges Einkommen dar.

Für die Steuerpflicht des für die Haushaltung verwendeten Einkommens macht es keinen Unterschied, ob Lebensmittel, Feuerung, Kleidung etc. gegen Geld angeschafft werden müssen oder aus dem eigenen Geschäft oder Gewerbe bezogen werden können. Im Falle der Naturalleistung wird deren billige Gegenwert dem Einkommen in bar beizufügen sein.

§ 6. Der Widerstand, den bis anhin zahlreiche Steuerpflichtige der richtigen Steuereinschätzung entgegengesetzt haben und die Schwierigkeit, die sämtlichen Aktiven zu ermitteln und vorgeschützte Passiven auszuscheiden, machen es dringend wünschbar, für derartige Fälle in dem äusserlich erkennbaren Lebensaufwand der Pflichtigen eine gesetzliche Handhabe für die Abschätzung wenigstens des sichtbaren Einkommens zu gewinnen, falls die Steuerbehörden sich nicht genauern Einblick verschaffen können.

Auf dieselbe Basis wurde die Erleichterung der Steuerleistung von auswärts zuziehender Personen gestellt, die sich nicht des Erwerbes wegen im Kanton aufhalten. Prinzipiell anfechtbar, ist diese Bestimmung durch noch weitergehende, volkswirtschaftlich sehr erfolgreiche Vorschriften anderer Kantone, insbesondere Waadt und Genf, empfohlen und durch das fiskalische Interesse des Staates begründet, die Niederlassung begüterter Personen zu begünstigen. Die Abweichung von der Norm geht nicht allzuweit und schliesst auch für die dreijährige Übergangszeit keine fiskalische Einbusse von Belang in sich. Dennoch dürfte sie ihren Zweck erreichen, wolhabende Personen durch die Vorzüge und Vorteile eines mehrjährigen Aufenthaltes an unser Land zu fesseln, auf dass sie in denselben die Compensation für die höhern zürcherischen Steuern kennen zu lernen und anzuerkennen Gelegenheit haben.

§ 7, Abs. 1. Die Norm entspricht den einschlägigen Vorschriften des Privatrechtes.

Abs. 2. Die Stellung der im elterlichen Gewerbe, besonders in der Landwirtschaft mitarbeitenden Söhne und Töchter erheischt eine spezielle Regelung, weil ihr Arbeitsentgelt wesentlich in Naturalleistungen besteht und sie ebenfalls Anspruch auf das Existenzminimum haben. Der Entwurf war mit Erfolg bestrebt, hierin die Parität mit den freier gestellten jungen Steuerpflichtigen der Industrie zu ermitteln.

§ 8. Das Existenzminimum steht im engsten Zusammenhang mit dem Einkommenssteuersatz für Erwerbseinkommen der niedrigsten Steuerstufe (§ 10) und mit der Mannssteuer (§ 13). Die Kosten der Auferziehung unmündiger Kinder und anderer arbeitsunfähiger Personen rechtfertigt eine Steigerung des Existenzminimums für diejenigen, denen sie obliegt; dieselbe schliesst eine Herabsetzung der Staatssteuer für die sesshaften Angehörigen dieser Kategorie in sich, während solche ohne unmündige Kinder je nach der zu gewärtigenden Einschätzungspraxis in bisherigem Masse oder etwas weniger belastet erscheinen.

§ 9. Der schwierigen Lage, in welcher erwerbsunfähige Personen trotz eines kleinen Vermögens sich oft befinden, namentlich Witwen und Waisen, sucht der Entwurf durch ein bescheidenes Existenzminimum auch auf Vermögensinkommen gerecht zu werden.

§ 10. Die Steuerskala für das Einkommen bezieht sich auf das ganze Einkommen. Die Steuerleistung des Einzelnen wird an Hand der Skala festgestellt und hernach von derselben soviel mal 2 Fr. abgezogen, als 100 Fr. nach § 8 steuerfrei sind.

Bei der Einkommenssteuer ist in Anschlag zu bringen, dass sie durch die gleichzeitige Erfassung des Einkommens aus Vermögen und aus Erwerb die Progression überall da verschärft, wo beides in grösserem Umfange vorhanden ist. Im übrigen ist im ganzen eine etwelche Entlastung der untern und eine höhere Belastung der grossen Einkommen angeordnet. Um ungerechtfertigte Sprünge in der Belastung zu vermeiden, wurde die Norm beibehalten, dass immer nur der die vorhergehende Steuerklasse überschliessende Teil des Einkommens der höheren

Steuerklasse zugewiesen wird. So bezahlt bei 1000 Fr. Existenzminimum ein Einkommen aus Erwerb von 2000 Fr. eine Steuer von 20 Fr. oder 1% vom effektiven Einkommen, ein Einkommen von 3000 Fr. eine Steuer von 55 Fr. oder 1,8%, ein solches von 5000 Fr. eine Steuer von 147 Fr. 50 Rp. oder 2,95% und ein Einkommen von 10,000 Fr. eine Steuer von 460 Fr. oder 4,6% dieses Einkommens.

B. Zuschlagssteuer.

§ 11. Bekanntlich ist zur Zeit die Steuerlast auch gegenüber dem Staate in zu weit gehendem Masse dem Vermögen überbunden und es mag diese Unbilligkeit ebenfalls das ihre zur Steuerhinterziehung beigetragen haben. Die Zuschlagssteuer in Verbindung mit der progressiven Steuer vom Einkommen aus Erwerb stellt diesen Fehler in der Weise ab, dass sie zwar das Einkommen aus dem Vermögen mit zirka 2,5% höher besteuert als dasjenige aus Erwerb, die kleinen und mittlern Vermögen aber, die, wenn alleinige Einnahmsquelle, einer gewissen Berücksichtigung bedürfen, in Verbindung mit der Einkommenssteuer etwas entlastet.

§ 12 will das in der städtischen Liegenschaftenspekulation liegende Land als ein Objekt, das von den öffentlichen Einrichtungen und von dem das Gemeinwesen schwer belastenden Zuströmen von Einwanderern in erster Linie profitirt, durch eine besondere Steuer treffen und hat, um dieselbe wirksam zu machen, das Recht des Schuldenabzuges beschränken müssen.

C. Mannssteuer.

§ 13. Die Erhöhung wird durch die Steigerung der staatlichen Leistungen auf zahlreichen Gebieten der Staatsverwaltung gerechtfertigt und ist durch die Sätze des Existenzminimums und der Einkommenssteuer mit bedingt.

§ 14 will den Erfahrungen gerecht werden, die mit der Veranlagung und der Erhebung der Mannssteuer bei Wanderarbeitern vorab ausländischer Herkunft gemacht worden sind; die bisherigen Einrichtungen haben vielfach die faktische Steuerfreiheit dieser Personen herbeigeführt.

D. Besteuerung der zürcherischen Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

§ 15. Diese im heutigen Wirtschaftsleben vielfach führenden und auch unentbehrlichen Vereinigungen bedürfen namentlich wegen ihrer wirtschaftlichen Organisation einer besondern steuerrechtlichen Behandlung. Ihre Zahl mag zwischen 800 und 1000 betragen.

§ 16. Die Dividenden der Aktiengesellschaften und der ihnen gleichgestellten Erwerbsgenossenschaften werden richtigerweise in Übereinstimmung mit den Normen des Privatrechtes als Ansprüche der Aktionäre und deshalb als Schuld der Gesellschaft behandelt (siehe zu § 18).

§ 17 Abs. 1. Die Bemessung der Zuschlagssteuer vom effektiven Werte des Aktienkapitals passt diese Leistung der Steuerfähigkeit der Gesellschaft an.

§ 17 Abs. 2. Nicht einbezahltes Aktienkapital ist kreditwerbend und erscheint in dieser Eigenschaft als Steuerobjekt.

§ 18. Das Aktienkapital jeder zürcherischen Aktiengesellschaft arbeitet im Kanton Zürich und geniesst seines Rechtsschutzes und seiner Institutionen. Es ist deshalb eine Steuerpflicht des Aktienkapitals ohne Rücksicht auf seine Herkunft vollauf begründet. Da indessen der auswärtige Aktienbesitz hiesiger Gesellschaften in der Regel auswärts beim Inhaber besteuert wird, der Kanton aber ein grosses Interesse hat, dass auswärtiges Kapital sich bei zürcherischen Unternehmungen beteilige und zur gedeihlichen Gestaltung der Erwerbsverhältnisse und zur Schaffung dauernder und vorteilhafter Erwerbsgelegenheit mithelfe, so darf die Belastung nicht zu weit gehen. Nach dem Entwurfe kommt dem Staate von nun an mit aller Sicherheit die Einkommenssteuer von der Hälfte der Dividenden nach den Sätzen der für die betreffende Summe massgebenden Steuerklasse zu. Da die Dividende das Geschäftseinkommen der Aktie darstellt, ist dem zürcherischen Aktionär, der seine Aktie zur Versteuerung bringt, das Recht einzuräumen, das auf ihn entfallende Steuerbetreffnis abzurechnen, was sich nach anderwärts gemachten Erfahrungen ohne Schwierigkeit vollzieht. Damit aber erhält der Staat die Steuer von der ganzen Dividende des deklarierenden Aktionärs, die Hälfte bei ihm, die Hälfte bei der Gesellschaft. Und vom nicht dekla-

renden Aktionär und vom auswärts Wohnenden bekommt er sicher die Hälfte der Steuer, erhöht um die verstärkte Progression, während er jetzt leer ausgeht.

§ 19. Unter wirtschaftliche Genossenschaften reiht der Entwurf solche ein, welche ohne Beschränkung der Mitgliederzahl und ohne Gewinnsabsicht die beruflichen und Haushaltsbedürfnisse, sowie die Produkte ihrer Mitglieder auf gemeinsame Rechnung erwerben bzw. verkaufen oder sich durch gegenseitige Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Unglück schützen wollen, und die behufs Führung eines soliden Betriebes mit höheren als den mutmasslich erforderlichen Sätzen und mit Rückvergütung der aus der Abrechnung sich ergebenden Ersparnissen arbeiten müssen. Diese Genossenschaften arbeiten nicht auf Gewinn und es fehlt ihnen somit ein steuerpflichtiges Einkommen. Als solches stellt sich nur ein Geschäftsgewinn dar, den sie aus allfälligen Geschäften mit Nichtmitgliedern herausbringen und dessen buchmässige Absonderung unschwer durchführbar, jedenfalls Sache der Genossenschaften ist. Wirtschaftliche Genossenschaften sollen dem Staat überdies Einkommenssteuer entrichten, soweit sie Einkommen aus unbelastetem Vermögen haben und aus den Ersparnissen Einlagen in den Reservefond machen.

§ 21. Aus den gleichen Gesichtspunkten, die für die Norm des § 18 massgebend gewesen, sind auch die Anteile von Verwaltungsorganen und Angestellten am Geschäftsgewinn bei den Korporationen zu erheben und für zürcherische Steuerpflichtige im Falle der Deklaration steuerfrei. Da hier das volkswirtschaftliche Moment der Herbeiziehung fremden Kapitals in den Kanton Zürich keine Rolle spielt, kann die Steuer die ganzen Gewinnanteile umfassen.

E. Steuerreserve.

Über den mutmasslichen Ertrag der Staatssteuer nach dem vorliegenden Entwürfe sind Erhebungen gemacht worden, denen jedoch nur das gegenwärtig versteuerte Einkommen aus Vermögen und aus Erwerb zu Grunde gelegt werden konnte.

Ebenso musste bei denselben ausser Acht gelassen werden die merklich gestiegene Progression des einheitlichen Einkommens gegenüber der gegenwärtigen nach Einkommen und Ver-

mögen getrennten Steuerveranlagung, sowie die Vermehrung herührend aus der Ausdehnung der zürcherischen Steuerhoheit und der Versteuerung des Aufwandes als Mindesteinkommen. Gleichwol darf schon auf dieser eingeschränkten Grundlage eine Erhöhung des Staatssteuerertrages von über 500,000 Fr. in ganz bestimmte Aussicht genommen werden, die durch bessere Selbstdekloration und Einschätzung und die Wirkung der übrigen oben genannten Momente um ein sehr beträchtliches gesteigert werden wird. Die für die Wiederherstellung des Gleichgewichtes der Staatsfinanzen neben allfälligen andern Steuerquellen erforderlichen Steuerfaktoren sind im Einkommen der zürcherischen Einwohner unzweifelhaft zu finden.

Bei der Höhe der für die aufrichtigen Steuerzahler aller Steuerklassen wirksam werdenden Steuersätze mahnt aber der Umstand dringend zur Vorsicht, dass ein Grossteil des Steuerertrages auf einer relativ sehr schmalen Basis ruht, indem beispielsweise mehr als ein Viertel desselben d. h. zirka 2,000,000 Fr. von 500 Personen (nicht Aktiengesellschaften) entrichtet wird, von denen eine grosse Anzahl nicht an einen zürcherischen Wohnsitz gebunden ist und sich anderwärts mit wesentlich geringern Steuern niederlassen kann.

§ 22. In Würdigung dieser Verhältnisse und der weitem Tatsache, dass der kantonale Haushalt allzusehr von den Steuererträgen eines Jahres abhängig ist und bis jetzt keine Neigung bestanden hat, in den fetten Jahren für die magern zu sorgen, in welchen dann sofort ein beunruhigender Fehlbetrag sich ergibt, hat der Entwurf die Steuerreserve geschaffen.

§ 23. Im Interesse der Stabilität des Steuerertrages und in Berücksichtigung der allgemeinen Steigerung der Steuereinnahmen und des Bevölkerungszuwachses ist zunächst ein sehr beträchtlicher und steigender Mehrertrag der Staatssteuer für die laufende Rechnung reservirt und der Rest, sowie der Ertrag der Nach- und Strafsteuern der Steuerreserve zugewiesen worden. Die letztere Zuweisung rechtfertigt sich neben der Unsicherheit dieser Einnahmequelle durch die zweite Zweckbestimmung der Steuerreserve, die Steuererleichterung; denn es ist nur billig, dass die Steuerbussen auf dem unversteuerten Einkommen den Steuerpflichtigen zur Verminderung ihrer durch die Steuerhinterziehung in Mitleidenschaft gezogenen bisherigen Steuerleistungen zu gute kommen, wenn immer der Ertrag der Staatssteuer das erlaubt.

§ 24 regelt die Funktion der Steuerreserve als Steuerergänzungsfond; die Einnahmen nach § 23 dürften unter allen Umständen so beträchtlich sein, dass der Fond seine Obliegenheit zu erfüllen vermag.

§ 25 normirt die zweite Aufgabe der Steuerreserve, nämlich die Steuerherabsetzung, welche in Verbindung mit dem festen Steuerfuss die hohen Steuerleistungen auf ein Mass zurückführen soll, welches an seinem Orte mit den übrigen Vorschriften des Entwurfes das Seinige beitragen wird, die Steuerquellen besser zu erschliessen und gleichzeitig den Steuerpflichtigen die Genugtuung verschafft, dass sie von der bessern Steuerleistung auch etwas haben. Die Verhältniszahlen sind so gestellt, dass die Möglichkeit der Steuerherabsetzung, die natürlich allen Pflichtigen proportional zugute kommt, binnen weniger Jahre realisirt werden kann. Auch die um einen Fünftel reduzirte Staatssteuer wird gegenüber der Steuerlast an andern Orten noch eine starke Inanspruchnahme der Pflichtigen bedeuten. Der Schlusssatz des § 25 sorgt dafür, dass die Steuerergänzung auch in den Jahren der Steuerherabsetzung gesichert bleibt.

§ 27 bestimmt die Verwendung weiterer Überschüsse bei besonders grossen Steuererträgen.

§ 28 ist der Ausdruck des Wunsches des Entwurfes, den Steuerpflichtigen die grösstmögliche Beruhigung hinsichtlich der Grenzen der Steuerleistung zu gewähren. Der Fiskus soll deshalb die Steuerreserve der staatlichen Kantonalbank übergeben, der jedes Vertrauen in die selbständige Verwaltung der Steuerreserve entgegengebracht wird. Dem Fiskus aber wird dadurch die Versuchung erspart, sich im Bedarfsfalle diese Mittel selber zu leihen und sie tatsächlich zu verbrauchen, welcher Versuchung er bekanntlich in Ansehung der kantonalen Separatfonds nur allzusehr erlegen ist.

F. G e m e i n s a m e B e s t i m m u n g e n .

§ 31 wurde eingeschaltet, um den wiederholten Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Regierungsrates einerseits und der Steuerbehörden andererseits bei Fragen der materiellen Steuerpflicht ein für allemal vorzubeugen und die Sache dahin festzustellen, dass der Regierungsrat über die Frage des Umfanges der Steuerpflicht eines Pflichtigen nur dann zu entscheiden habe, wenn die örtliche Zuständigkeit des Staatssteuergesetzes in Frage steht.

Zweiter bis sechster Abschnitt.

Der zweite Abschnitt beschlägt das Verfahren zur Ausmittlung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens. Nach einer von der Finanzdirektion erteilten Auskunft geht der regierungsrätliche Entwurf von der Annahme aus, dass nicht mehr wie bisher nur alle drei Jahre eine Totalrevision der Steuerregister stattfinden soll, sondern alljährlich im ganzen Kanton. Die Kommission glaubt im Gegenteil eine fünfjährige Periode für die Totalrevisionen empfehlen zu sollen, in der Meinung, dass in den Zwischenjahren nur da neu zu taxiren sei, wo besondere Gründe dazu vorhanden sind, wie z. B. bei eingetretenen Erbschaften, Teilungen etc., oder wo aus andern Gründen ein Steuerpflichtiger von sich aus eine neue Selbsttaxation einreicht oder die Steuerbehörde zur Einforderung einer solchen sich veranlasst sieht. Pflichtige mit mehr als 5000 Fr. Einkommen und die Korporationen unterliegen jedes Jahr der Taxation. Es werden dies aber nicht mehr als vier Hundertstel aller Steuerpflichtigen sein. Die Totalrevisionen sollen, nachdem im ersten Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes im ganzen Kanton eine Neuanlage des Staatssteuerregisters und eine Neutaxirung sämtlicher Steuerpflichtigen stattgefunden hat, nicht mehr im gleichen Jahre im ganzen Kanton durchgeführt werden, sondern bezirksweise nach einem festzusetzenden Turnus. Man hat bisher vielfach darüber klagen gehört, dass die Haupttaxationen zu rasch aufeinander folgen und dass in ein und demselben Jahre der ganze Kanton durch die Steuerkommissäre in Aufregung gebracht werde. Mit dem Kommissionalantrag soll ein Mittelweg gefunden sein.

Es ist vorgesehen, dass wie bisher die Selbsttaxation des Pflichtigen die Grundlage für alle Taxationsarbeit bilden solle. Um aber diese Grundlage zu bekommen, ist es nötig, das Selbsttaxationsformular etwas detaillirter zu gestalten und Bestimmungen aufzustellen, welche geeignet sind, die Pflichtigen gewissermassen zu zwingen, sich an Hand des amtlichen Formulars selbst zu taxiren. Solche Bestimmungen sind zu finden in den §§ 35—37 des Entwurfes der Kommission. Als Termin für den Beginn der Taxationsarbeit ist der 1. Februar in Aussicht genommen, um baldier damit fertig zu werden und den Bezug der

Steuer nicht erst auf den Dezember, sondern schon auf den September ansetzen zu können.

Mit der vom Regierungsrat beantragten Reduktion der Zahl der Mitglieder der Steuerkommission von 7 auf 5 ist die Kommission einverstanden, dagegen nicht mit der Beiziehung eines Mitgliedes des Gemeindrates oder eines Abgeordneten dieser Behörde. Es wird immer noch dem 69 er Steuergesetz als grosser Vorzug gegenüber dem frühern System angerechnet, dass die Steuerkommission völlig unabhängig von der Gemeindeverwaltung ist und ein Bedürfnis, zum früheren System zurückzukehren, scheint in den Gemeinden nicht vorhanden zu sein. Die Ersetzung des Namens Steuerkommissär durch „Einschätzungsbeamter“ ist von untergeordneter Bedeutung; von grösster Bedeutung dagegen die Frage, ob diesem Beamten oder der Steuerkommission das Recht eingeräumt werden soll, sich aus den öffentlichen Büchern (Notariatskanzlei und Betreibungsamt) Auskunft geben zu lassen, und ob auch die Banken und übrigen Geschäftsunternehmungen, sowie die Arbeitgeber zur Erteilung von Aufschlüssen beziehungsweise zur Vorlage von Büchern und Belegen pflichtig erklärt werden sollen. Diese Frage wurde von der Kommission einstimmig verneint, weil man sich sagen musste, dass eine so radikale Änderung der bisherigen Ordnung einer zu starken Opposition bei der Aktivbürgerschaft begegnen würde. Überdies ist zu sagen, dass zum Beispiel die Notariatsprotokolle nicht eine absolut zuverlässige Auskunft geben. Es existiren bekanntlich viele Schuldbriefe am Protokoll noch in Kraft, trotzdem sie längst ganz oder teilweise abbezahlt sind; andere sind fingirt und nur zum Zweck der faustpfändlichen Hinterlegung oder zur angeblichen Wertsteigerung der Unterpfande errichtet worden. Der zürcherische Schuldbrief ist, trotzdem er immer auf den Namen eines Kreditors lautet, heute nicht mehr gross verschieden von einem sogenannten Inhaber-Papier; der Wechsel des Besitzers ist viel leichter als früher und unterliegt keiner Kontrolle. Das Öffnen der Bankbücher würde das Kapital aus dem kleinen Lande her austreiben, der Zufluss von Obligationen und Spargeldern an die Kantonalbank abnehmen und letztere ausser Stand gesetzt, den Bedürfnissen des Landes zu entsprechen.

Eine Bestimmung des Inhaltes, dass diejenigen Selbsttaxationen, für welche das Formular vorschriftsgemäss ausge-

füllt und rechtzeitig eingereicht ist und welche von den betreffenden Steuerpflichtigen schriftlich und vor der Steuerkommission mündlich als vollständig und richtig erklärt werden, von der Steuerkommission ohne weiteres anzuerkennen seien, sofern nicht mit Bezug auf die Schätzung einzelner Faktoren Meinungsverschiedenheit obwalte, wurde anfänglich von der Kommission neu in den Entwurf eingestellt, bei der zweiten Lesung aber wieder fallen gelassen. Die Mehrheit fürchtete, dass mit einer solchen Bestimmung reger Missbrauch getrieben werden könnte, während andere Mitglieder der Ansicht waren, dass entsprechende Strafbestimmungen vor Missbrauch schützen würden. Wenn übrigens der Staat volle Ehrlichkeit vom Steuerpflichtigen erwarte, so dürfe letzterer auch erwarten, dass der Staat beziehungsweise seine Organe ihm Glauben schenken, wenn er auf die vorgeschriebene Weise die Wahrheit seiner Angaben bezeuge. Es beruhe dies auf Gegenseitigkeit.

Bezüglich der Rekurskommission will der regierungsrätliche Entwurf eine Änderung in der Wahlart eintreten lassen, indem er von 5 Mitgliedern nur 3 durch den Regierungsrat und je 1 durch den Bezirksrat und durch das Bezirksgericht wählen lassen will. Die Kommission ist der Ansicht, dass die bisherige Wahlart, wornach alle Mitglieder durch den Regierungsrat zu wählen sind, beibehalten werden sollte. Übereinstimmend wird beantragt, für jeden Bezirk eine besondere Rekurskommission zu bestellen, für den Bezirk Zürich eventuell deren mehrere. Diese Neuerung dürfte wesentlich dazu beitragen, dass die Rekurse rascher als bisher erledigt werden.

Nach dem heute noch gültigen Steuergesetz steht es einem Steuerpflichtigen frei, gegen die Taxation der Steuerkommission entweder sich auf die Rekurskommission zu berufen oder amtliche Inventarisierung zu verlangen und in beiden Fällen zweitinstanzlich sein steuerpflichtiges Vermögen und Einkommen durch eine gerichtliche Expertenkommission feststellen zu lassen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieses Verfahren ein allzu weitläufiges, zeitraubendes und unsicheres ist. Die amtliche Inventarisierung in Steuersachen ist, so wie sie bisher vollzogen wurde, mehr ein Mittel zur Vertuschung als zur Richtigstellung der Taxation. Eine Inventarisierung aber, wie die Waisenbehörden und die Gerichte sie vollziehen, würde keine Aussicht

auf Annahme haben. Es ist deshalb vorzuziehen, von einer Inventarisierung überhaupt nicht zu sprechen. Eine solche ist auch nicht nötig, wenn die Bestimmungen betreffend die Selbsttaxation richtig gehandhabt werden; es genügt vollständig, dem Pflichtigen das Recht einer Berufung auf die Rekurskommission einzuräumen. Macht ein Pflichtiger von diesem Rechte Gebrauch, so soll er dann aber auch verpflichtet sein, über seine finanziellen Verhältnisse genau Auskunft zu geben und dann soll auch die Rekurskommission berechtigt sein, von Behörden und Beamten Berichte einzuziehen und vom Pflichtigen die Vorlage seiner Geschäftsbücher, Bilanzen etc. zu verlangen. Weigert er sich, einem solchen Verlangen zu entsprechen, so soll seine Berufung ohne weiteres abgewiesen werden.

Eine Weiterziehung der Einsprache an die Ober-Rekurskommission will die Kommission nur gestatten, wenn von seite der Rekurskommission eine Verletzung oder unrichtige Anwendung von Bestimmungen des Steuergesetzes stattgefunden hat, oder wenn dem Verlangen des Pflichtigen um Bestellung von Sachverständigen nicht entsprochen wurde. Der Regierungsrat geht nach der Ansicht der Kommission zu weit, wenn er in allen Fällen eine Berufung an die obere Instanz zulassen will.

Neu sind von der Kommission in den Entwurf aufgenommen worden Bestimmungen über das Amtsgeheimnis. Wenn der Bürger zur Verhütung einer ungerechten Belastung genötigt ist, einer Behörde oder einzelnen Beamten seine finanziellen und geschäftlichen Verhältnisse bis ins Detail hinein offen darzulegen, so hat er ein Recht, zu verlangen, dass die betreffenden Beamten gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen beobachten.

Im Abschnitt „Steuerbezug“ ist grundsätzlich festgestellt, dass bei verspäteter Zahlung ein mässiger Verzugszins berechnet werde, dass aber auch umgekehrt ab seite des Staates ein solcher zu bezahlen sei, wenn infolge gutgeheissenen Rekurses eine Rückzahlung zu erfolgen hat. In der Kommission wurden Bedenken geäussert über die Zweckmässigkeit einer Vorschrift, wornach in allen Fällen die Entscheidung über gänzlichen oder teilweisen Erlass einer Steuer von der Finanzdirektion zu treffen ist. Auf Wunsch der letztern blieb diese Bestimmung stehen, mit der Erweiterung, dass der Erlass von Staatssteuern nur

dann zulässig sei, wenn auch die entsprechende Gemeindesteuer erlassen werde. Die Verhängung von Polizeibussen wegen leichtsinniger Nichtbezahlung der Steuern will der Kommissional-Entwurf in die Kompetenz des Gemeindrates und nicht in diejenige des Statthalters legen.

Die Folgen unrichtiger Versteuerung sollen gegenüber dem gegenwärtig zu Recht bestehenden Gesetze im allgemeinen eine Verschärfung erfahren, indem neben der Nachzahlung der in den letzten fünf Jahren zu wenig entrichteten Steuern denjenigen, welche wissentlich Einkommen oder Vermögen verheimlichen, eine Strafsteuer auferlegt wird, welche so viel mal den doppelten Betrag der hinterzogenen Steuer ausmacht, als Zehnteile des steuerpflichtigen Einkommens beziehungsweise Vermögens nicht versteuert worden sind. Es soll also die Meinung haben, dass eine Strafsteuer nicht bezogen werden darf in allen denjenigen Fällen, wo ein Pflichtiger in seiner Selbsttaxation alle seine Einkünfte und alle seine Vermögensobjekte aufgeführt hat, die unvollständige Versteuerung also nur eine Folge der zu niedrigen Bewertung war. Dann soll aber die Strafsteuer eine Progression erfahren im Verhältnis des verheimlichten Betrages zum Ganzen. Wenn also z. B. in einem Nachlassfalle nur ein Zehntel des Nachlasses verheimlicht wurde, so beträgt die Strafsteuer das doppelte der einfachen Steuer von jenem Zehntel, während bei einer Verheimlichung von 5 Zehnteilen die Strafsteuer das zehnfache, bei einer Verheimlichung von 8 Zehnteilen das sechzehnfache der einfachen Steuer beträgt. Bei Verheimlichung von Einkommen aus Erwerb wird die Strafsteuer auf die Hälfte der normalen Ansätze reduziert und in kleineren Verhältnissen ganz unterdrückt. Wenn zum Zwecke der Steuerhinterziehung unehrliche Mittel angewendet werden, so soll dies als eine betrügerische Handlung gerichtlich bestraft werden.

Wie bisher soll auch in Zukunft die Festsetzung der Nach- und Strafsteuern Sache der Finanzdirektion sein; dagegen soll ein allfälliger Rekurs gegen eine bezügliche Verfügung nicht mehr beim Regierungsrat, sondern bei der Ober-Rekurskommission anhängig gemacht werden. Es steht dies allerdings in Widerspruch mit Absatz 2 von § 13 des Gesetzes betreffend die

Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen von 1899; allein es rechtfertigt sich die beantragte Änderung durch die Tatsache, dass in solchen Steuerangelegenheiten beim Volke die Meinung obwaltet, es sei die Regierung Partei. Die Kommission glaubte dieser zwar unrichtigen Anschauung doch Rechnung tragen zu sollen.

Die Kosten des Taxationsverfahrens soll auch künftig von der Staatskasse getragen werden, dagegen nicht mehr in allen Fällen diejenigen des Rekursverfahrens. Der Antrag der Kommission geht dahin, dass gleich wie beim Zivilprozess die Kosten eines Steuerrekurses ganz oder teilweise dem Rekurrenten zu überbinden seien, wenn seine Einsprache ganz oder doch zum Teil als unbegründet erklärt worden ist. Dieser Grundsatz wird dazu führen, dass leichtfertige Rekurse unterbleiben.

Nach Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes wird sowohl für die Finanzdirektion als auch für die betreffenden Organe der Gemeinden eine solche Fülle von Arbeit entstehen, dass es durchaus nötig ist, mit den Vorarbeiten möglichst beförderlich beginnen zu können. Ist dann einmal für den ganzen Kanton die richtige Grundlage geschaffen, so wird in Zukunft das Taxationsgeschäft keine Schwierigkeiten mehr bereiten.

Was schliesslich die finanzielle Seite der Vorlage betrifft, so ist zu sagen, dass das Resultat für die Staatskasse jedenfalls ein günstiges sein wird, trotzdem die Zahl der Steuerpflichtigen infolge der Erhöhung des Existenzminimums eine kleinere sein und für den grössten Teil derselben die Einkommenssteuer ermässigt wird. Aus den teils vom kantonalen Steueramt, teils von Mitgliedern der Kommission auf Grund der bisherigen Taxationen angestellten Berechnungen ergibt sich, dass die Zahl der Manns-Faktoren erheblich grösser sein wird als die Zahl der Aktivbürger und dass der Ertrag der zukünftigen Einkommenssteuer mit der Zuschlagssteuer vom Vermögen je nach der Höhe des Steuerkapitals einer Gemeinde um 5 bis 10 Prozent den Ertrag der bisherigen Vermögens- und Einkommenssteuer übertreffen wird. Überdies kommt in Betracht, dass das vorgeschlagene Taxationsverfahren eine vollständigere Ermittlung der vorhandenen Steuerkräfte ermöglichen wird. Ganz genaue

oder auch nur annähernd genaue Zahlen über einen künftigen Staatssteuerertrag anzugeben, ist natürlicherweise niemand im Stande; doch soviel darf als sicher angenommen werden, dass auf der neuen Grundlage der Staat diejenigen Mittel erhalten wird, deren er zu einer gesunden Weiterentwicklung bedarf.

Zürich, den 26. April 1902.

Namens der Kommission,
 Der Präsident:
 El. Hasler.
 Der Sekretär:
 Walder.

Antrag der Kommission *) des Kantonsrates
 vom 8. September 1902.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Firma „Motor“, Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität in Baden (Aargau), zur Erstellung von Starkstromleitungen auf dem Gebiete des Kantons Zürich.

Der Kantonsrat,
 nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
 beschliesst:

1. Der Firma „Motor“, Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität in Baden (Aargau), wird für Erstellung von Starkstromleitungen samt Zubehörde zwecks Abgabe elektrischer Energie auf dem Gebiete der Gemeinden Dänikon, Dällikon,

*) Die Kommission besteht aus den Herren Hörni, Präsident, Blattmann, Funk, Hotz-Wetzikon, Winkler, Bosshard-Uster, Süss und Dr. A. Huber als Sekretär.

Otelfingen, Buchs, Affoltern bei Zürich, Regensdorf, Regensberg und Dielsdorf im Bezirke Dielsdorf, Opfikon (Glattbrugg), Kloten, Wallisellen und Bassersdorf im Bezirke Bülach, Seebach, Örlikon, Schwamendingen, Dietikon, Schlieren und Altstetten im Bezirke Zürich und Dübendorf im Bezirke Uster nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen das Recht der Expropriation im Sinne des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 erteilt. Dieses Recht umfasst die Befugnis

- a) zum Aufstellen von Stangen und Streben, zur Anbringung von Verankerungen und zum Ziehen der Drähte;
- b) zum Betreten des betreffenden Grundeigentums zu diesem Zwecke, sowie zum Zwecke der Revision und allfälliger Reparaturen jederzeit gegen Vergütung des entstehenden Schadens;
- c) zur Beseitigung von Wald und einzelnen Bäumen oder Baumästen, soweit die Sicherung der Anlage es erfordert;
- d) zur zwangsweisen Erwerbung von Grund und Boden, soweit dieselbe zum Baue von Transformatorenhäuschen und Verteilungsanlagen notwendig wird.

Die zwangsweise Abtretung der Rechte sub a, b und c erfolgt auf die Dauer von 25 Jahren.

2. Die Anlagen sind nach den Vorschriften des Bundesratsbeschlusses für elektrische Anlagen vom 7. Juli 1899 zu erstellen und sachgemäss zu unterhalten.

3. Der Betriebsinhaber der Anlagen hat sich allfällig nachträglich durch Gesetz oder Verordnung festzusetzenden allgemein verbindlichen Vorschriften für derartige Anlagen ohne Widerrede zu unterziehen.

4. Die periodische Kontrollirung sämtlicher im Kanton errichteter Anlagen durch einen besondern Experten auf Kosten des jeweiligen Besitzers bleibt vorbehalten und es wird der Regierungsrat ermächtigt, dieselbe bis auf weiteres dem technischen Inspektorate des schweizerischen elektrotechnischen Vereins zu übertragen.

5. Vor Erstellung der Anlagen sind die entsprechenden Detailvorlagen über Tracé u. s. w. der Baudirektion des Kantons Zürich im Doppel zur Genehmigung vorzulegen.

6. Die Baudirektion des Kantons Zürich ist berechtigt, sofern die vorgeschriebenen Bedingungen nicht vollständig erfüllt werden, oder wenn sich in Zukunft irgendwelche Übelstände zeigen sollten, auf Kosten der Inhaberin der Anlagen weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

7. Der Regierungsrat trifft die erforderlichen Massnahmen zum Zwecke der bezirksweisen Abschätzung des Schadens, welcher namentlich beim Bau oder Unterhalte, oder bei der Beaufsichtigung der Linie entsteht.

Die Entschädigung ist binnen vierzehn Tagen nach dem Entscheide auszuzahlen. Die Kosten der Abschätzung trägt in der Regel die Expropriantin.

8. Bäume und Baumäste, durch welche die Leitung in der Folge gefährdet oder gestört wird, sind vom Eigentümer auf Verlangen der Gesellschaft gegen Entschädigung zu beseitigen. Wenn der Eigentümer die Berechtigung des Verlangens bestreitet, oder wenn die Parteien sich über die Höhe der Entschädigung nicht einigen können, so soll in der Regel binnen vier Tagen nach Ziff. 7 entschieden werden.

9. Wird nach Erstellung der Anlage in ihrer Nähe ein Gebäude irgend welcher Art errichtet, so muss auf Verlangen die Expropriantin die lokale Verlegung der Linie nach den Beschlüssen des Regierungsrates vornehmen. Die Verlegung geschieht auf Kosten der Expropriantin.

10. Die Expropriantin ist verpflichtet, denjenigen Gemeinden, welche von der Leitung durchzogen werden, und in welchen sie im Anschlusse an ihr Elektrizitätswerk eine allgemeine Stromverteilungsanlage erstellt und betreibt, folgende Begünstigungen, bezogen auf die normalen Tarifpreise des Elektrizitätswerkes Beznau, zu gewähren:

- a) Einen Rabatt von 20%, bezogen auf die normalen Strompreise des Domizilkantons, für die öffentliche Strassenbeleuchtung und die Beleuchtung öffentlicher Gebäude, wie Schul- und Gemeindegäuser, Kirchen, Pfarr-, Armen- und Krankenhäuser u. dgl.
- b) Dabei ist die Gemeinde zu dem tarifgemässen, mit der Grösse des Abonnementes wachsenden Rabatt, bezogen auf die Gesamtsumme ihrer Beleuchtungsabonnemente, für öffentliche Zwecke berechtigt.

- c) Zum Betriebe eines Pumpwerkes zur öffentlichen Wasserversorgung genießt die Gemeinde einen Rabatt von 20% auf dem normalen Strompreise des Domizilkantons.

Sollte die Expropriantin einem Gemeindewesen oder Privaten weitergehende Vergünstigungen unter dem jeweiligen Tarife bezüglich der Lichtabgabe einräumen, so sind die übrigen Gemeinden unter gleichen Verhältnissen zu denselben ebenfalls berechtigt.

11. Wenn der Staat für seinen Bedarf elektrische Energie vom Elektrizitätswerke Beznau bezieht, so hat er bedingungslosen Anspruch auf die in Ziffer 10 gewährten Preisreduktionen.

12. Die mit dem Enteignungsverfahren verbundenen Kosten sind, unter Vorbehalt der allfälligen richterlichen Festsetzung, von der Expropriantin zu tragen.

13. Der Betriebsinhaber haftet für allen Schaden an Personen und Sachen, welcher aus der Erstellung und dem Bestand der Anlage entsteht, falls er nicht den Nachweis erbringen kann, dass höhere Gewalt oder grobes Verschulden der Geschädigten vorliegt. Der Rückgriff auf dritte Personen, welche den Schaden verursacht haben, bleibt dem Betriebsinhaber gewahrt.

Zürich, 8. September 1902.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

C. Hörni.

Der Sekretär:

Dr. A. Huber.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten
vom August 1902.

Bezirke	Cholera		Pocken		Group u. Diphther.		Kasern		Scharlach		Kerchhusten		Typhus		Variellen		Puerperalfeber	Bemerkungen
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.		
Zürich, Stadt . . .	—	—	—	—	14	6	7	13	5	11	19	25	15*	3	1	1	1	*davon 12 aus der Kaserne Zürich.
Landgemeinden . . .	—	—	—	—	—	2	10	8	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
Affoltern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Horgen . . .	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1	—	—	—	2	—	—	—	
Meilen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	1	—	
Hinwil . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Uster . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Prätkon . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Winterthur, Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Landgemeinden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Andelfingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bülach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dielsdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	22	9	22	30	10	16	21	27	17	8	1	3	2	

Kantonales Gesundheitswesen.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Anordnung der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1902.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschliesst auf dem Zirkulationswege:

I. Die Volksabstimmung über die gemäss Kantonsratsbeschluss vom 20. Mai 1902 dem Referendum zu unterstellende Vorlage:

Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich
(Kirchengesetz)

wird auf Sonntag den 26. Oktober 1902 angesetzt.

II. Die Gemeindräte werden beauftragt, diese Volksabstimmung gemäss Art. 30 der kantonalen Verfassung, § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869 und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne anzuordnen, beziehungsweise vorzubereiten.

III. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux sofort, jedenfalls spätestens am folgenden Vormit-

tage nach der Abstimmung, an das Bureau des Kantonsrates in Zürich zu versenden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln gesandt werden.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis 4 Uhr abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Die Kosten dieser telegraphischen Meldung werden vom Staate getragen.

V. Nichtbeachtung der sub Ziffer III und IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Exemplaren der Referendumsvorlage, sowie den beleuchtenden Bericht nebst den erforderlichen Stimmzetteln drucken zu lassen und dieselben den Gemeindevräten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VII. Dieser Beschluss ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeindevräten für sich und zu Handen der Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung, sowie der Telegraphen-Inspektion Zürich mitzuteilen.

Zürich, den 16. September 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Verzeichnis der Inhaber von Patenten

für die

Flug- und allgemeine Jagd pro 1902.

1. Braschler, Eugen, Seestrasse 30, Zürich II.
2. Bumbacher, Gustav, Dietikon.
3. Dütschler, J. U., Irchelstrasse, Zürich IV.
4. Frei, J. J., a. Gemeinderat, Geroldswil.
5. Haas, Karl, Baden.
6. v. Hegner-Meyer, Ed., Zollikerstrasse 41, Zürich V.
7. Honegger, Rud., Ingenieur, Küsnacht.
8. Linsi, Jakob, zum „Löwen“, Ober-Illnau.
9. Marthaler, Jakob, Baumeister, Oberhasli.
10. Meili, Eugen, Sonnenquai 1, Zürich I.
11. Petzold, Raimund, Schifflande 20, Zürich I.
12. Pontiggia, Domenico, Vogelsangstrasse 32, Zürich IV.
13. Schaufelberger, Dr. Wilh., Sonneggstrasse 21, Zürich IV.
14. Schneider, Philipp, Sohn, Dietikon.
15. Stähli, Jakob, Nordstrasse 7, Zürich IV.
16. Vogel, Hartmann, Niederhasli.
17. Weber, Hans, Dolderstrasse 12, Zürich V.
18. Weiss-Eigenheer, Hrch., Pfäffikon.
19. Wunderli, Ferd., Allmend, Meilen.
20. Wunderli, Jean, Sohn, Neue Beckenhofstrasse 16, Zürich IV.
21. Wunderli, Reinhold, Sonnenquai 16, Zürich I.
22. Wüest, Gottfr., Dienerstr. 25, Zürich III.
23. Wüest, Hrch., Landwirt, Gfenn-Dübendorf.

Nachtrag.

1. Ernst, Jakob, Vater, zur „Mühle“, Trüllikon.
2. Heusser, Hrch., Bad, Erlosen-Hinwil.
3. Lüthi-Schlumpf, Ulrich, Winterthur.
4. Wäfler, A., Urdorf.

Zürich, den 17. September 1902.

Die Finanzdirektion.

Regierungsratsverhandlungen.

21. August 1902.

Der Armen- und Korrektionsanstalt Kappel a. A. wird an ihre Ausgaben im Jahre 1901 ein Staatsbeitrag von 1500 Fr. ausgerichtet.

Von der Wahl des Herrn Karl Zschokke zum Pfarrer der Kirchgemeinde Wülflingen wird Vormerk genommen.

Eine Vorlage der Finanzdirektion für Revision des Gesetzes betreffend das Notariatswesen wird in Beratung gezogen.

28. August 1902.

Die Bau- und Niveaulinien der Wasserwerkstrasse von der Kronen- bis zur Hönngerstrasse nebst zwei Rampen zur Verbindung mit der Lettenstrasse; ferner der Verbindungsstrasse von der Wasserwerk- bis zur bestehenden Lettenstrasse im Kreis IV, Zürich, werden genehmigt.

Der Friedhofkreisgemeinde Flaach-Volken wird an die Kosten eines Leichenwagens ein Staatsbeitrag von 215 Fr. bewilligt.

4. September 1902.

Dem Verkehrsverein Zürich ist pro 1902 ein Staatsbeitrag von 300 Fr. zu verabfolgen.

Den vom Gemeindrat Töss vorgelegten Bau- und Niveaulinien für die Stationsstrasse zwischen Zürcherstrasse und Stationsplatz und die Reutgasse zwischen Stations- und Poststrasse wird die Genehmigung erteilt.

Dem durch die Baudirektion vorgelegten Projekt für die Korrektion der Strasse I. Kl. im Dorfe Seelmatten wird die Genehmigung erteilt und dieselbe ermächtigt, die Baute im laufenden Jahre zur Ausführung zu bringen in der Voraussetzung, dass von der politischen Gemeinde Turbental und der Zivilgemeinde Seelmatten an die Kosten derselben Beiträge von 300 Fr. bzw. 200 Fr. geleistet werden.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder
des schweiz. Ständerates.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschliesst:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der beiden zürcherischen Mitglieder des schweiz. Ständerates hat gemäss Art. 36 der kantonalen Verfassung Sonntag den 26. Oktober 1902 stattzufinden.

Ein eventuell nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang (Gesetz vom 28. April 1878 betreffend Abänderung des § 33 des Wahlgesetzes vom 7. November 1869) wird auf Sonntag den 16. November 1902 angesetzt.

II. Diese Wahlen sind durch die gesamte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise vorzunehmen.

III. Die Gemeinderäte werden angewiesen, gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Art. 16—18 der kantonalen Verfassung, der Wahlgesetze vom 7. November 1869 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

IV. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 (Amtsblatt von 1890, Textteil, Seite 640), die Stimmzettel gehörig verpackt

und versiegelt, von den Wahlbureaux sofort, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung, an das Bureau des Kantonsrates in Zürich zu versenden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln gesandt werden.

V. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis 5 Uhr abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Diese telegraphischen Meldungen sind taxfrei.

VI. Nichtbeachtung der sub Ziffer IV und V getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

VII. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Stimmzetteln drucken zu lassen und dieselben den Gemeindevorständen zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VIII. Dieser Beschluss ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeindevorständen für sich und zu Handen der Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen.

Zürich, den 20. September 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Erneuerungswahlen der zürcherischen Mitglieder
des schweiz. Nationalrates.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Kreisschreibens des schweiz. Bundesrates vom 15. September 1902 an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Gesamterneuerung des Nationalrates, sowie eines Antrages der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Der I. Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Nationalrates hat gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen Sonntag den 26. Oktober 1902 stattzufinden.

Ein allfällig erforderlicher II. und letzter Wahlgang wird auf Sonntag den 16. November 1902 festgesetzt. Ein dritter Wahlgang findet nicht statt; gemäss dem Bundesgesetze vom 30. März 1900 betreffend die Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens gelten im II. Wahlgange diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

II. Gemäss dem Bundesgesetze vom 4. Juni 1902 betreffend die Wahlen in den Nationalrat, sind im Kanton Zürich 22 Mitglieder zu wählen und zwar:

im I. eidgen. Wahlkreise (Bezirke Zürich, ohne den Kantonsratswahlkreis Höngg-Weiningen, und Affoltern) 9 Mitglieder;

im II. eidgen. Wahlkreise (Bezirke Horgen, Meilen und Hinwil) 5 Mitglieder;

im III. eidgen. Wahlkreise (Bezirke Uster, Pfäffikon und Winterthur) 5 Mitglieder;

im IV. eidgen. Wahlkreise (Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf, und vom Bezirk Zürich der Kantonsratswahlkreis Höngg-Weiningen) 3 Mitglieder.

III. Hiebei gelten ferner die Vorschriften der Bundesgesetze über eidgen. Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, 31. Juli 1873, 20. Dezember 1888 und 30. März 1900, sowie die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetze vom 7. November 1869 und 29. Juni 1890 betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten und der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, insbesondere aber folgende Bestimmungen:

1. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach Art. 18 der zürch. Staatsverfassung nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

3. Das Stimmrecht wird von jedem Schweizerbürger da ausgeübt, wo er als Ortsbürger oder als Niedergelassener oder Aufenthalter wohnt.

4. Jeder in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger ist von Amtes wegen in das Stimmregister einzutragen, insofern nicht der betreffenden Behörde die Beweise dafür vorliegen, dass er nach Art. 18 der kantonalen Verfassung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei.

5. Die Stimmregister in den Gemeinden sind vor den Wahlen einer gründlichen Revision zu unterwerfen, während wenigstens 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufzulegen und dürfen nicht früher als drei Tage vor der Wahl geschlossen werden.

6. Wegen Verletzung der vorstehenden Bestimmungen ist der Rekurs von den kantonalen Behörden an den Bundesrat gestattet.

7. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist untersagt.

8. Den Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, soll die Möglichkeit der persönlichen Stimmgebung in den Gemeinden des Wohnortes dadurch verschafft werden, dass denselben die Ausweiskarten mit den Stimmzetteln (letztere verschlossen) am Abstimmungstage vor der für die allgemeine Abstimmung festgesetzten Zeit vom Gemeinderatsschreiber beziehungsweise Stimmregisterführer abgenommen und von demselben zu der in der Gemeinde aufgestellten Urne befördert werden.

9. Ferner haben gemäss § 11 der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. Dezember 1888 die Verwaltungen der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, sowie die Vorstände der Verhaftsanstalten dafür zu sorgen, dass das ihnen unterstellte männliche Dienstpersonal sein Stimmrecht persönlich ausüben kann; in gleicher Weise ist Vorsorge zu treffen, dass die Bediensteten des kantonalen Polizeikorps an der persönlichen Stimmabgabe nicht verhindert werden.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die Beamten und Angestellten der gesamten Gemeindeverwaltung.

10. Hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes durch die im Militärdienst befindlichen Aktivbürger bleiben die bezüglichen Anordnungen der kantonalen Militärdirektion vorbehalten.

11. In denjenigen Gemeinden, welche gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1900 gemäss Kreisschreiben des Regierungsrates vom 16. August 1900 die Einführung der Samstags-Urnen für die allgemeine Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen beschlossen haben, sind auch am Vorabend des Abstimmungstages Urnen aufzustellen.

12. Über die Wahlverhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und dessen Richtigkeit von dem betreffenden Bureau unterschriftlich zu bezeugen. Dieses Protokoll, für welches den Wahlbureaux von der Direktion des Innern ein besonderes Formular zugestellt wird, ist nebst den Stimmzetteln, letztere

gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux sofort, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Wahl an die Direktion des Innern in Zürich zu versenden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln gesandt werden.

13. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Wahl sofort nach beendeter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis 4 Uhr abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Wahl ein besonderes Formular übermitteln wird. Diese telegraphischen Meldungen sind taxfrei.

14. Nichtbeachtung der unter Ziff. 12 und 13 getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

15. Binnen einer Frist von 6 Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem die Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch den Regierungsrat geschieht, können Einsprachen gegen die Gültigkeit einer zu Ende geführten Wahl durch schriftliche Eingabe an die Kantonsregierung zu Händen der Bundesbehörden erhoben werden. Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann alles, was während des ganzen Verlaufes der betreffenden Wahlverhandlung vorgefallen ist, sachbezügliche Beschlüsse der Kantonalbehörden und des Bundesrates nicht ausgeschlossen, gemacht werden.

IV. Die Gemeindevräte werden angewiesen, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen. In den öffentlichen Einladungen hiezu ist den Wählern von den Bestimmungen unter III Ziffer 1, 2 und 7 dieses Beschlusses Kenntnis zu geben.

V. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Stimmzetteln drucken zu lassen und dieselben den Gemeindevräten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VI. Dieser Beschluss ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und sämtlichen Gemeindevräten für sich und zu Händen der Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung

mitzuteilen. Derselbe ist ferner den Direktionen der Justiz und Polizei, des Gesundheits- und Militärwesens, der Kreispostdirektion Zürich, der Telegrapheninspektion Zürich, der Direktion des II. eidgen. Zollgebietes in Schaffhausen zu Handen der zürcherischen Zollstätten und den Kreisdirektionen III und IV der Schweiz. Bundesbahnen in Zürich und St. Gallen, sowie den Direktionen der Schweiz. Südostbahn in Wädenswil und der Tösstalbahn in Winterthur mitzuteilen.

Zürich, den 20. September 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates

20. September 1902.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

Kreditbewilligung für die Stelle eines Technikers zur Besorgung der staatlichen Dampf-, Heizungs-, Wasser- und Beleuchtungsanlagen.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Dem Regierungsrat wird zum Zweck der Anstellung eines Technikers für die Besorgung der staatlichen Dampf-, Heizungs-, Wasser- und Beleuchtungsanlagen ein Kredit bis auf 7000 Fr. gewährt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

W e i s u n g .

Bereits im Jahr 1897 beschäftigte sich die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit der Frage, ob nicht der Kanton Zürich für seine umfangreichen Heizungs- und Beleuchtungsanlagen in den Staatsgebäuden und staatlichen Anstalten ein eigenes Inspektorat schaffen solle, und stellte diesbezüglich Antrag an den Regierungsrat. Derselbe nahm mit Beschluss vom 17. Februar 1898 von der Schaffung einer solchen Stelle zur Zeit Umgang.

Zur Begründung dieses Beschlusses wurde unter anderm angeführt, dass es, trotzdem der Kohlenverbrauch in einzelnen Staatsgebäuden zufolge unrichtigen Heizens zeitweise sehr gross sei, doch wol genüge, wenn die Heiz- und Maschinenanlagen, sowie das Bedienungspersonal in Staatsgebäuden in regelmässigen Zwischenräumen durch das Personal des Hochbauamtes eventuell mit Unterstützung durch spezielle Techniker beaufsichtigt würden. Im fernern wurde bemerkt, dass es nicht unbedenklich wäre, die betreffenden Haus- und Anstaltsvorstände durch Errichtung eines besondern Inspektorates aller und jeder Verantwortung bezüglich der genannten Anlagen zu entbinden.

Man zweifelte auch daran, ob ein besonderer Inspektor im Sommer genügend beschäftigt werden könnte, während doch für eine solche Stelle, deren Inhaber ein tüchtiger Maschinentechniker mit genügenden Kenntnissen auf dem Gebiete des Heizungswesens und der elektrischen Beleuchtung sein müsste, eine Besoldung im Betrage von mindestens 5—6000 Fr. pro Jahr in Aussicht genommen werden müsste.

Im Hinblick auf die inzwischen stattgefundene Vollendung grosser staatlicher Neubauten und in Nachachtung einer anlässlich der Abnahme der Staatsrechnung pro 1900 durch den Kantonsrat gemachten Anregung, erachtet der Regierungsrat nunmehr den Zeitpunkt für gekommen, die Frage einer erneuten Prüfung zu unterwerfen.

Diese führt uns zu folgenden Ausführungen und Anträgen:

Vor dem Jahre 1897 bestanden in den staatlichen Anstalten 34 Zentralheizungsanlagen; seither sind zu denselben zum Teil

ganz neue, zum Teil solche als Ersatz gewöhnlicher Ofenfeuerungen hinzugekommen in nachfolgenden Anstalten:

Frauenklinik.

Botanischer Garten.

Kantonsschule.

Poliklinik Zürich.

Obst- und Weinbauschule Wädenswil.

Laboratorium des Kantonschemikers.

Polizeikaserne.

Anatomie.

Neu-Rheinau (5 Bauten).

Strafanstalt Regensdorf.

Wäckerlingstiftung.

Burghölzli (Erweiterung der Heizanlage und Wachsaa).
Kantonsspital Zürich:

Neue Zentralheizung im Hauptgebäude.

„ „ im Absonderungshaus.

„ „ im aseptischen Operationssaal.

Veränderung der Kesselanlage im Waschhaus.

Der Staat Zürich besitzt demnach zur Zeit 60 Zentralheizungen.

Unter den neuen Dampfheizungsanlagen befinden sich solche von ganz bedeutendem Umfange; einige derselben haben nicht nur für Heizzwecke, sondern auch zum Antriebe von Maschinen zu dienen.

Es ist ferner in Aussicht genommen, im Laufe der nächsten Jahre in einer Anzahl staatlicher Anstalten die elektrische Beleuchtung einzuführen, wofür eine besondere technische Überwachung umsomehr als notwendig bezeichnet werden muss, als der Mangel einer fachmännischen Oberaufsicht bei den bestehenden Beleuchtungsanlagen sich schon oft fühlbar gemacht hat.

Jetzt sind die Heiz-, Maschinen- und Beleuchtungsanlagen der Staatsgebäude entweder den betr. Haus- und Anstaltsvorständen oder dem kantonalen Hochbauamt zur Oberaufsicht unterstellt; letzterem fehlt aber ein Spezialtechniker. Nun befinden sich in einigen Staatsgebäuden solche Anlagen, die teils wegen Systemfehlern, teils zufolge ihres Alters jährlich erhebliche Mittel für Reparaturen erfordern. Meistens ist das Be-

dienungspersonal ausser Stande, diese Reparaturen selbst vorzunehmen, und man ist genötigt, oft wegen Kleinigkeiten an technische Firmen zu gelangen. Dass von diesen öfters nicht blos das Nötigste gemacht wird, sondern, um grosse Rechnungen stellen zu können, auch Arbeiten vorgenommen werden, die unter Aufsicht eines staatlichen Spezialtechnikers unterblieben wären, ist mehr als wahrscheinlich.

Im Verhältnis zur Vermehrung der Heizanlagen hat auch der Kohlenbedarf zugenommen, und zwar übersteigt derselbe im Jahre 1902 mit 6085.5 Tonnen denjenigen vom Jahre 1899 um 1418.0 Tonnen oder nahezu 142 Wagenladungen. Die Kosten des Kohlenverbrauches im Jahre 1899 im Gesamtbetrage von 173,470 Fr. werden im Jahre 1902 eine Summe von 268,670 Fr. erreichen. Wenn jetzt der Kohlenverbrauch in einzelnen Staatsanstalten zeitweise, wol hauptsächlich zufolge unrichtigen Heizens ein unverhältnismässig grosser ist, so geht es bei den gegenwärtigen weit ausgedehnteren Verhältnissen nicht mehr an, vorhandenen oder kommenden Übelständen nur von Fall zu Fall abzuhefen. Eine fortwährende fachmännische Aufsicht kann und muss nachgerade in jeder Hinsicht als sehr notwendig bezeichnet werden. Dann kommt hinzu, dass mit der Aufsicht über den Kohlenverbrauch auch über den Einkauf der Kohlen eine wirksame Kontrolle über Qualität und Lieferung gemäss Verordnung vom 5. September 1901 verbunden werden könnte und sollte. Bis jetzt wurden die verschiedenen Kohlenlieferungen nach Bedarfsangaben der einzelnen Verwaltungen oder Hausvorstände nach stattgefunder Konkurrenz Ausschreibung an die Kohlenhändler vergeben. Da, wie bekannt, diese Händler von den Gruben und Syndikaten abhängig sind und die Festsetzung der bezüglichen Preise und Lieferzeiten eine ganz unzuverlässige ist, so erscheint es angezeigt, dass der Staat, wenn möglich direkt, mit den Grubenbesitzern in Unterhandlung trete, um eventuell günstigere und jedenfalls sicherere Abschlüsse zu erzielen, als der Verkehr mit den Händlern es möglich macht. Wir machen in dieser Hinsicht nur auf die Vorkommnisse des Jahres 1900 aufmerksam, wo der Kohlenmangel ein allgemeiner war und man froh sein musste, überhaupt nur Kohlen zu erhalten, wobei sich die Preise gleichzeitig bis 33% steigerten. In jener Zeit wäre es von erheblichem Vorteil gewesen, hätte man rechtzeitig Informationen über die Verhältnisse in den

Kohlenrevieren und Verbindungen mit den Grubenbesitzern gehabt.

Ein staatliches Heizinspektorat, das nebst den einschlägigen Kenntnissen der maschinellen und elektrischen Einrichtungen noch über diejenige kaufmännische Schulung und Erfahrung verfügen müsste, die gestattet, die Konjunktoren des Kohlenmarktes zu benutzen, hätte ein bedeutendes Arbeitsfeld, das seine volle Tätigkeit und zwar das ganze Jahr hindurch in Anspruch nehmen würde.

Hinsichtlich der Wünschbarkeit und Notwendigkeit der Schaffung des eingangs genannten Inspektorates verweisen wir darauf, dass Gebrüder Sulzer in Winterthur schon mehrfach betonten, ein Heiz- und Maschinentechniker könnte dem Staate wesentliche Dienste leisten, auch wenn es sich nur um intensive Überwachung der den verschiedenen Heizern obliegenden Funktionen, so namentlich einer rationellen Feuerung, handelte. Auch der von uns konsultirte, sehr kompetente Fachmann, Herr Struppler, Ingenieur des Vereins Schweizerischer Dampfkesselbesitzer, spricht sich in ähnlichem Sinne aus. Er schreibt uns: „Über die Zweckmässigkeit Ihres Projektes bin ich keinen Augenblick im Zweifel; ich bin auch der Ansicht, dass die Anstellung eines besonderen Heiztechnikers für die kantonalen Feuerungsanlagen ein wirkliches Bedürfnis ist und gute Früchte tragen wird.“

Da uns bekannt war, dass in Basel die Stelle eines Heiztechnikers besteht, haben wir nicht unterlassen, die dortigen Verhältnisse studiren zu lassen. Hierüber ist folgendes zu berichten:

Baselstadt besitzt 56 Zentralheizungsanlagen, welche der Oberaufsicht des Heiztechnikers unterstehen. Ihm sind zur Ausübung seiner Amtsgeschäfte noch ein Oberheizer nebst der jeweils nötigen Anzahl von Arbeitern (Schlosser, Maurer u. s. w.), gegenwärtig 7 Mann, beigegeben. Dem Heiztechniker liegt die Überwachung der Neuanlagen und der Unterhalt der Heizungen in Staatsgebäuden, die Besorgung des Brennmaterials und die baupolizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel, Dampfgefässe und mechanischen Einrichtungen ob; er hat ferner den Kantonsbaumeister bei der Projektirung von zentralen Heizanlagen, mechanischen Einrichtungen, Warmwasserversorgungen und dergl. zu unterstützen und bei der Vergebung der betreffenden

Lieferungen und Arbeiten an die Unternehmer mitzuwirken. Seine Aufgabe ist es, tüchtiges Personal zur Bedienung maschineller Anlagen heranzubilden und demselben die nötigen Weisungen für möglichst sparsame Verwendung von Brennmaterial zu erteilen.

Mit der Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen hat der Heiztechniker Basels nichts zu tun; er besässe auch mit Rücksicht auf seine sonstigen, nach seinen Angaben die Zeit vollständig ausfüllenden Verpflichtungen, nicht die nötige Zeit hierfür; dagegen ist er der Ansicht, dass er diese Arbeit übernehmen könnte, wenn er von seinen baupolizeilichen Verpflichtungen entbunden würde.

Da auch die Stadt Zürich sich entschlossen hat, einen Heiztechniker anzustellen, wurde die Frage geprüft, ob demselben nicht auch die diesbezüglichen Funktionen für die kantonalen Anlagen übertragen werden könnten. Die Antwort auf diese Frage musste verneinend ausfallen; denn abgesehen davon, dass die Ausscheidung der Amtsbefugnisse für einen gemeinsamen Heiztechniker wol kaum in befriedigender, gut arbeitender Weise möglich gewesen wäre, ist das Arbeitsfeld auf diesem Gebiete in den beiden Verwaltungen derart gewachsen und ein ausgedehntes geworden, dass es von einem einzigen Beamten unmöglich bewältigt werden könnte. Zur Erhärtung dieser Ansicht mögen folgende Mitteilungen dienen: Nach der stadträtlichen Weisung zum bezüglichen Antrag besitzt die Stadt Zürich: 30 Zentralheizungen, 14 Badeeinrichtungen, 372 Öfen mit einem Brennmaterialverbrauch anno 1900 für 116,150 Fr. Der Staat besitzt 60 Zentralheizungen, darunter solche von sehr bedeutendem Umfange. Hiezu kommen eine grosse Badeanlage in der Kaserne Zürich, 6 Dampf- Koch- und Waschanlagen, sowie eine grosse Zahl von Einzelöfen. Die Ausgaben für Brennmaterial betragen 245,000 Fr. In seiner Sitzung vom 1. Februar 1902 erteilte der Grosse Stadtrat dem Stadtrat die Bewilligung und den Kredit zur Anstellung eines Heiztechnikers; zur Zeit ist die Stelle zur Besetzung ausgeschrieben.

Wir hatten anfänglich mit Rücksicht auf die finanzielle Lage und auf die auch für den Staat Zürich vorauszusehende, verminderte Bautätigkeit Bedenken, den Antrag auf Schaffung der Stelle eines Heiztechnikers zu stellen, da wir befürchteten, es könnte für die neue Amtsstelle zu wenig Beschäftigung vor-

handen sein. Durch das eingehende Studium der Verhältnisse sind wir aber zu der Überzeugung gelangt, dass die blosser Überwachung der betreffenden maschinellen Anlagen, sowie die Beschaffung und die Kontrolle des Brennmaterials die Arbeitszeit eines besondern Beamten vollauf in Anspruch nehmen wird und dass sich die Kosten für diese Stelle durch Ersparnisse, welche aus der Tätigkeit des Heiztechnikers erwachsen, decken werden.

Die Arbeit und die Obliegenheiten des Heiztechnikers dürften folgende sein:

1. Aufsicht über die Heiz-, Maschinen-, Wasser- und Beleuchtungsanlagen in den Staatsgebäuden. Instruktion der Heizer und des übrigen Maschinenpersonals. Während der Heizperiode wären die Heizer mit ihren Funktionen vertraut zu machen, so dass sie mit dem geringsten Aufwand von Brennmaterial die nötigen Temperaturen in den betreffenden Lokalen erreichen, aber auch zu weitgehenden Ansprüchen der Lokalbewohner nötigenfalls entgentreten können. Ausserhalb der Heizperiode, wenn die Anlagen ausser Betrieb sind, wären dieselben gründlich zu revidiren, bei welcher Gelegenheit oft kleine Fehler zu Tage treten, welche mit geringen Mitteln gehoben werden können, während sie, wenn sie unbeachtet geblieben wären, im Laufe der Zeit grosse Bedeutung erlangt und viele Kosten veranlasst hätten.
2. Projektirung neuer Heiz- und Maschinenanlagen. Beaufsichtigung der bezüglichen Bauausführungen. Prüfung der einlangenden Projekte und Kostenforderungen bei Konkurrenzen.
3. Antragstellung für Beschaffung von Brennmaterialien. Beaufsichtigung der Brennmateriallieferungen und Kontrolle über die Qualität und Verwendung derselben. Es hätte der Heiztechniker auch vergleichende Versuche mit verschiedenen Kohlensorten und Brennmaterialien in Bezug auf ihren Heizeffekt und die Verwendbarkeit in den verschiedenen Anlagen zu machen.

Der Heiztechniker muss ein theoretisch und praktisch gebildeter Mann sein. Für die Besoldung desselben müssen 4—5000 Fr. in Aussicht genommen werden. Überdies wäre

demselben, ähnlich wie in Basel, das nötige Hülfspersonal beizugeben, wofür zirka 2000 Fr. erforderlich sein werden.

Der Heiztechniker wird am richtigsten der Baudirektion unterstellt und dem Hochbauamt zugeteilt.

Über die Pflichten, Befugnisse und die Anstellungsverhältnisse wäre in Ergänzung der Verordnung über den kantonalen Strassen-, Wasser- und Hochbaudienst vom 5. Juni 1896 das Nötige festzusetzen. Der Regierungsrat hält dafür, dass die Stelle im Laufe des Jahres 1902 besetzt werden sollte, damit sie mit der diesjährigen Heizperiode in Wirksamkeit treten könnte.

Da die Beschaffung hauptsächlich der Kohlen und die eventuelle Errichtung eines grössern Kohlenlagers für die Bedürfnisse des Staates mit der Schaffung der Stelle eines Heiztechnikers in engem Zusammenhang steht, haben wir auch diese Frage einem eingehenden Studium unterworfen und kommen auf Grund desselben zu nachfolgenden Ausführungen:

Zur Zeit werden in den staatlichen Anstalten je nach Wunsch der betreffenden Verwaltungen die verschiedensten Sorten Kohlen verwendet, was natürlich eine oft unliebsame Komplikation in der Kohlenbeschaffung und auch nicht immer zu vermeidende Kollisionen zur Folge hat.

Von der Ansicht ausgehend, dass nur bei Anlage eines möglichst zentral gelegenen Kohlenlagers diese Verhältnisse einigermaßen gebessert, einer Kohlenkrise wirksam begegnet und günstige Einkaufsgelegenheiten rasch benutzt werden könnten, dürfte es sich unter Umständen empfehlen, an geeignetem Orte ein Kohlendepot zu errichten. Wir haben dabei die Strafanstalt Regensdorf im Auge, da dieselbe ziemlich zentral gelegen ist, günstige Bahnverbindungen, resp. ein eigenes Anschlussgeleise, auch den erforderlichen günstigen Platz besitzt und über genügende Arbeitskräfte für den Umladedienst, der durch Sträflinge besorgt werden könnte, verfügt.

Es müssten in diesem Fall eine Anzahl Kohlenschuppen erstellt werden, was unserer Ansicht nach am besten zu beiden Seiten des Anschlussgeleises ausserhalb der Ringmauer geschehen könnte.

Wir haben hierüber zwei Projekte ausgearbeitet, wovon das eine im wesentlichen in Holzkonstruktion mit Ziegel, das andere ganz in Eisenkonstruktion mit Wellblechbedachung berechnet ist. Die Gesamtlänge der Kohlenschuppen beträgt

120 m, das Fassungsvermögen 250 Wagenladungen oder die Hälfte des jährlichen Kohlenbedarfes sämtlicher Staatsgebäude.

Die Baukosten betragen:

Projekt I (Holzkonstruktion)		
per m ³ Fr. 7. 85	Total	Fr. 46,000
Projekt II (Eisenkonstruktion)		
per m ³ Fr. 10. 55	Total	„ 48,000

Wegen der geringen Kostendifferenz zwischen Holz- und Eisenkonstruktion würde sich die Ausführung der Schuppen in Eisen empfehlen.

Neuestens werden jedoch für Zentral-Heizungsanlagen Gascoaks und zwar mit gutem Erfolg verwendet.

Gestützt auf die anderwärts mit denselben gemachten Erfahrungen und in Berücksichtigung der uns von den Gaswerken der Städte Zürich und Winterthur gemachten annehmbaren Offerten und der dadurch erzielten Ersparnisse, haben wir uns entschlossen, schon im Laufe dieses Jahres diejenigen unserer kantonalen Anstalten, deren Einrichtungen solches gestatten, mit Gascoaksfeuerung zu versehen. Die in dieser Hinsicht zu sammelnden Beobachtungen werden mitbestimmend sein beim Entscheid über die Frage der Erstellung eines kantonalen Kohlendepots. Während bei fast ausschliesslicher Verwendung von Kohlen die Schaffung eines grössern Depots von Vorteil und daher zu empfehlen wäre, kann angenommen werden, dass von der Errichtung eines solchen Umgang genommen werden könnte, wenn wir den Hauptbedarf unseres Brennmaterials in Zukunft in Gascoaks und durch die im Kanton befindlichen Gasanstalten decken könnten. Der Entscheid über diese Frage dürfte aber noch verschoben werden, teils um hiebei die Mitwirkung des Heiztechnikers zu ermöglichen, teils auch um die inzwischen gemachten eigenen Erfahrungen zu Rate ziehen zu können.

Zürich, den 20. September 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

G e s e t z

betreffend

die Bezirkshauptorte.

§ 1. Die Hauptorte der Bezirke sind:

Im ersten	Bezirk:	Zürich.
„ zweiten	„	Affoltern.
„ dritten	„	Horgen.
„ vierten	„	Meilen.
„ fünften	„	Hinwil.
„ sechsten	„	Uster.
„ siebenten	„	Pfäffikon.
„ achten	„	Winterthur.
„ neunten	„	Andelfingen.
„ zehnten	„	Bülach.
„ elften	„	Dielsdorf.

Die betreffenden politischen Gemeinden sind verpflichtet, die für die Bezirksbehörden erforderlichen Räumlichkeiten und hinreichende Gefängnislokalitäten zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, sowie für Reinigung, Beheizung und Beleuchtung derselben zu sorgen.

§ 2. Der Regierungsrat entscheidet, in welchem Umfang solche Lokalitäten erforderlich seien und wie sie eingerichtet werden sollen. Die Beschlüsse betreffend Wahl der Baustellen, sowie die Pläne für Neubauten und bedeutende bauliche Änderungen sind dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3. Die Beschaffung und Unterhaltung des Mobiliars ist Sache des Staates.

§ 4. Der Staat bezahlt jedem Bezirkshauptorte eine jährliche Entschädigung, die sich zusammensetzt aus einer 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Verzinsung des Assekuranzwertes der als Bezirkslokalitäten dienenden Gebäude oder Gebäudeteile und einer vom Kantonsrat festzusetzenden Entschädigung für die beanspruchte Bodenfläche.

§ 5. Werden einzelne Räume in Bezirksgebäuden ganz oder teilweise für andere Zwecke benutzt, so ist der auf dieselben entfallende Assekuranzwert besonders festzusetzen und es fällt von der Entschädigung ein der Mitbenutzung entsprechender Betrag in Abzug.

§ 6. Die Feststellung des Assekuranzwertes der Bezirksgebäude und des nach der vorangehenden Bestimmung allfällig zu machenden Abzuges erfolgt in der Weise, dass der Regierungsrat aus den bestellten Kreisschätzern zwei bezeichnet, welche in allen Bezirkshauptorten, jeweilen in Verbindung mit einem Abgeordneten des betreffenden Gemeinderates, die Schätzung nach den für die kantonale Brandversicherungsanstalt geltenden Vorschriften vorzunehmen haben.

Diese Schätzung ist auch für die Brandassekuranz massgebend.

Im Falle der Anfechtung derselben wird eine Rekurskommission im Sinne von § 40 des Gesetzes betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich durch den Regierungsrat ernannt.

§ 7. Es ist den Gemeinden gestattet, sich mit Genehmigung des Kantonsrates durch Bezahlung einer Ablösungssumme an den Staat von den Verpflichtungen des Bezirkshauptortes loszukaufen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme in der Volksabstimmung auf den 1. Januar 1903 in Kraft.

W e i s u n g .

Die Staatsverfassung vom 10. März 1831 hatte für den eidgenössischen Stand Zürich eine Einteilung in Bezirke und Gemeinden und eine Organisation der Behörden des Kantons, der

Bezirke und Gemeinden vorgesehen, welche in ihren Grundzügen durch keine der seitherigen Verfassungsänderungen aufgehoben wurden.

Durch das Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte vom 22. Brachmonat 1831 wurde jedem Bezirkshauptort als Entschädigung für die Überlassung, Unterhaltung, Reinigung und Beheizung der erforderlichen Bezirkslokalitäten eine durch den Regierungsrat zu bestimmende jährliche Summe von 320 bis 500 Fr. zugesichert. Dabei ist bestimmt worden, dass diese Lokalitäten für die Zukunft ohne Belästigung des Staates zu unterhalten seien und dass auch unter keinen Umständen und zu keiner Zeit dem Staate irgend eine Verpflichtung zur Entschädigung oder zur Übernahme überbunden werden könne.

Mittelst Gesetz vom 26. Januar 1852 ist das Minimum der Entschädigung auf 700 Fr., das Maximum auf 2000 Fr. n. W., und wieder durch Gesetz vom 29. November 1874 das Minimum auf 1800 Fr., das Maximum auf 3000 Fr. erhöht worden. Als anfangs der 80er Jahre infolge der ausserordentlichen Zunahme der Bevölkerung des Bezirkes Zürich die Anforderungen an dessen Bezirkshauptort fortwährend sich steigerten, kündigte die „Altstadt Zürich“ ihre Stellung als Bezirkshauptort auf Mai 1883. Es besass der erste Bezirk unseres Kantons von Rechts wegen keinen Hauptort mehr, bis dann am 1. Januar 1885 ein neues Gesetz in Kraft trat. Dieses Gesetz fixirte die jährliche Entschädigung auf $4\frac{1}{2}\%$ der Assekuranzsumme der Gebäulichkeiten, immerhin unter Festsetzung eines Minimums von 2000 Fr. und eines Maximums von 20,000 Fr., welches letzteres man damals auf Jahrzehnte hinaus als ausreichend erachtete. Infolge Vermehrung der Zahl der Bezirksanwälte und des Personals beim Bezirksgerichte, insbesondere wegen Verstärkung des Bezirksgerichtes Zürich um sechs Richter, wurde weitere Raumbeschaffung dringendes Bedürfnis. Bei der raschen Entwicklung, welche nach der Vereinigung mit den Ausgemeinden der Bezirkshauptort Zürich nahm, war gar nicht vorauszusehen, wie sich diese Verhältnisse in der Zukunft gestalten werden. Da die Stadt Zürich billigerweise wie jeder andere Bezirkshauptort entsprechend ihren vermehrten Leistungen Anspruch auf Entschädigung hatte, wurde im neuen Gesetze, das mit 1. Januar 1897 in Kraft trat, das Maximum von 20,000 Fr. fallen gelassen

und somit dem Bezirkshauptorte Zürich die Aussicht eröffnet, dass ihm wenigstens die baulichen Aufwendungen für die Bezirkslokalitäten verzinst werden, dies um so mehr, als damals für jede Gemeinde Geld à $3\frac{1}{2}\%$ erhältlich war.

Nach verhältnismässig kurzer Zeit musste aber neuerdings die Unzulänglichkeit der Amtsräume für die Bezirksbehörden sowol, wie auch der Mangel an ausreichenden Zellen für Untersuchungsverhaftete und Gefängnissträflinge anerkannt werden und es ordnete der Stadtrat eine auf Vernehmlassung der in Betracht kommenden Bezirksbehörden beruhende Zusammenstellung der Raumbedürfnisse an. Der beim Stadtrate obwaltenden Absicht, auf Grund dieser Erhebungen eine entsprechende Regelung durch den Bezirkshauptort ohne Verzug in Angriff zu nehmen, wirkten die dazwischen kommenden Verhandlungen im Grossen Stadtrate und die Motionen des Herrn Dr. Zuppinger hemmend entgegen. Die im Kantonsrate eingereichte Motion veranlasste den Regierungsrat, sich mit dem Stadtrate sofort in Verbindung zu setzen, und nachdem in 3 Konferenzen, am 6. und 22. Dezember 1898 und am 4. Februar 1899 zwischen Vertretern beider Behörden der Umfang des Bedürfnisses ermittelt war, formulirte die stadträtliche Abordnung ihren Standpunkt für das weitere Vorgehen in einer Eingabe an den Regierungsrat unterm 7. April 1899.

Nach einer abermaligen Konferenz mit der Abordnung des Stadtrates erstattete der Regierungsrat am 3. August über die Angelegenheit Bericht an den Kantonsrat, welcher dann auf Antrag einer Kommission in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1899 1. von diesem Berichte Kenntnis nahm, 2. den Regierungsrat einlud, in Verbindung mit dem Stadtrat Zürich weiter zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, für Obergericht und Bezirksgericht, Staatsanwaltschaft und Bezirksanwaltschaft, sowie für die Untersuchungsgefangenen ein gemeinsames Gerichtsgebäude zu bauen, wogegen für die Unterbringung der Gefängnissträflinge ausserhalb des Zentrums der Stadt besondere Lokalitäten erstellt werden könnten.

Indem der Regierungsrat betreffend die Motion des Herrn Zuppinger auf seinen einlässlichen Bericht und Antrag an den Kantonsrat vom 3. August 1899 verweist, erstattet er gemäss dem Kantonsratsbeschlusse vom 23. Oktober 1899 folgenden **weitem Bericht**,

Zwischen Abordnungen des Regierungsrates und des Stadtrates ist die Angelegenheit im Sinne obigen Beschlusses in nicht weniger als 8 Konferenzen, verbunden mit Lokalbesichtigungen, Planskizzirungen und mehrfachem Schriftenwechsel weiter behandelt worden.

Ohne auf die Details dieser Verhandlungen einzutreten, sei hier nur erwähnt, dass das Bestreben des Stadtrates hauptsächlich dahin ging, die in § 1, Schlusssatz, des geltenden Gesetzes den Bezirkshauptorten überbundenen Leistungen loszukaufen. Die Grundlage für die Verhandlungen nach dieser Richtung gab der Stadtrat unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Stadtrates durch eine sehr anerkennenswerte Offerte als Auskaufssumme der Stadt gegen vollständige Befreiung von allen gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen, die ihr gemäss dem Gesetze betreffend die Bezirkshauptorte obliegen, unter der Bedingung, dass das Bezirksgebäude im Gebiete der innern Stadt und das Gefängnisgebäude innerhalb der Stadtgrenzen durch den Staat erstellt werde. In Bezug auf den Bauplatz für ein Strafgefängnis des Bezirkes Zürich anerbote die Stadt, an der Wehntalerstrasse eine Bodenfläche von 13,500 m² um den Preis von 50,000 Fr. dem Staate abzutreten.

Hinsichtlich der Platzfrage für das Gerichtsgebäude äusserte sich der Stadtrat dahin, dass die Verhältnisse nur insoweit als abgeklärt zu betrachten seien, als mit dem Loskaufe gegenseitig angenommen würde, dass dasselbe möglichst im Kreise I bleibend erstellt werden solle. Während der Übergangsperiode würde die Stadt sämtliche zurzeit als Bezirkslokalitäten dienenden Gebäulichkeiten dem Staate mietweise überlassen und bis zum Bezuge des neuen Gefängnisses an der Wehntalerstrasse wäre es der Stadt möglich, im Ötenbach eine Vermehrung der Gefängniszellen zu bewerkstelligen.

Für den Regierungsrat war es keine leichte Aufgabe, den Betrag einer eventuellen Auskaufssumme zu berechnen. Insbesondere kam dabei in Betracht, ob die Stadt Zürich einen Bauplatz zur Verfügung zu stellen im Falle sei. War dies der Fall, so konnte die Loskaufssumme um so viel reduziert werden, als die Baustelle gegenüber einem andern von dritter Seite erst zu erwerbenden gleichwertigen Baugrunde als billiger erschien. Allerdings hat die Stadt Liegenschaften, welche sich zur Auf-

nahme von Bezirksgebäuden eignen würden, aber für ein Gesamtgebäude (Obergericht, Bezirksgericht, Staatsanwaltschaft, Bezirksanwaltschaft und zirka 80 Zellen für Untersuchungsgefangene) zu klein wären, oder wegen ihrer Lage ausser Betracht fallen.

Der Regierungsrat suchte eine Lösung auch durch einen neuen Plan der Überbauung des Obmannamtsareals. Aber auch so wäre nur möglich, in einem Neubau (Ostbau) die gesamte kantonale Verwaltung und in einem andern Neubau (Westbau) Obergericht, Staatsanwaltschaft und Staatsarchiv unterzubringen. Zudem könnte ein solches Projekt nur in Verbindung mit Strassenanlagen zur Ausführung gelangen, welche Stadt und Staat in bedeutendem Masse belasten würden.

Es wird daher zuzuwarten sein, bis eine Lösung gefunden ist, welche Aussicht auf Verwirklichung in naher Zukunft hat.

Zur Zeit ist in Zürich in genügender Weise vorgesorgt für die Lokalitäten des Statthalteramtes und Bezirkrates, sowie des Bezirksgerichtes und der Bezirksanwaltschaft.

In provisorischer Weise wenigstens sollen auch in einem Teile der ehemaligen Strafanstalt die erforderlichen Gefängnislokale eingerichtet werden. Es ist dies zurzeit die einzige Möglichkeit, um bis zu einer definitiven Neuordnung dieser Verhältnisse schwere Übelstände in unserm Gefängniswesen zu heben, die leider schon allzulange angedauert haben. Nach Bezug der Lokale würde selbstverständlich eine entsprechende Erhöhung der Hauptortentschädigung für Zürich sofort zu erfolgen haben.

Inzwischen hat allerdings durch Schreiben vom 25. September 1901 der Stadtrat Zürich, gestützt auf § 6 des Gesetzes betreffend die Bezirkshauptorte vom 31. Mai 1896, die Stellung der Gemeinde Zürich als Bezirkshauptort gekündigt.

§ 6 des genannten Gesetzes lautet:

„Wenn eine Gemeinde ihre Stellung als Bezirkshauptort aufgeben will, so hat sie dies unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von wenigstens drei Jahren dem Regierungsrate anzuzeigen.“

Die Kündigung wird folgendermassen begründet:

„Die zunehmenden Anforderungen, die an die Stadt Zürich als Bezirkshauptort gestellt werden, haben im Grossen Stadt-

rate mehr und mehr die Überzeugung entstehen lassen, dass die von der Stadt zu bringenden Opfer nicht durch Vorteile aufgewogen werden. Wir sind deshalb beauftragt worden, nach § 6 des Gesetzes über die Bezirkshauptorte zu kündigen, und es hat die Gemeinde diesen Beschluss genehmigt, indem auf die Ausschreibung hin die Gemeindeabstimmung von niemandem verlangt wurde. Wir entledigen uns unseres Auftrages, indem wir Ihnen anzeigen, dass die Stadt Zürich auf den 30. September 1904 die Stellung als Bezirkshauptort aufgibt.“

Die Gesetze betreffend die Bezirkshauptorte vom 27. Brachmonat 1831 und 26. Januar 1852 beauftragen den Regierungsrat für den Fall, dass von einer Gemeinde die Verpflichtungen eines Bezirkshauptortes nicht übernommen werden wollen, oder die Stellung als Bezirkshauptort aufzugeben gewünscht werde, dem Grossen Rate hievon Anzeige zu machen und einen neuen Bezirkshauptort vorzuschlagen, während die Gesetze vom 9. Juni 1884 und 15. Juni 1896 sich nicht darüber aussprechen, was im Falle einer Kündigung zu geschehen habe.

Bisher hat nur Zürich (Kreis I der jetzigen Stadtgemeinde) einmal gekündigt zu anfang der achtziger Jahre. Diese Kündigung ist aber infolge des Gesetzes vom 9. Juni 1884 dahingefallen.

Es ist anzunehmen, dass auch diesmal die Kündigung durch angemessene Erhöhung der Entschädigung annullirt werde; denn es müsste für die Bevölkerung der Grosstadt Zürich doch sehr unangenehm sein, wenn sie infolge Kündigung einmal in den Fall käme, dass sie sich nach einer andern Gemeinde des Bezirkes zu begeben hätte, um mit den Bezirksbehörden zu verkehren. Zürich zieht aus seiner Stellung als Bezirkshauptort im gleichen Verhältnisse mehr Vorteile als ein Bezirkshauptort auf dem Lande, wie seine Bevölkerung grösser ist als diejenige der übrigen Teile des Bezirkes. Ebensowenig wie es jemals die Meinung des Gesetzes sein konnte, dass Zürich ausnahmsweise von allen Leistungen als Bezirkshauptort entbunden werde, oder sich selbst dispensiren könne, darf davon die Rede sein, dass Zürich eine unverhältnismässige Belastung zu übernehmen bzw. dauernd zu tragen habe. Wie am 29. November 1874 die Erhöhung der jährlichen Entschädigung an die Bezirkshauptorte durch ein Spezialgesetz erfolgt ist, so hätte auch

diesmal vorgegangen werden können; allein der Regierungsrat zog vor, eine Revision des Gesetzes betreffend die Bezirkshauptorte vorzuschlagen, die auch den Weg ebnet für das, was Zürich in den Verhandlungen, welche der Kündigung vorangingen, anstrebte, nämlich Bezirkshauptort zu bleiben, aber sich von den bezüglichen Verpflichtungen loszukaufen. Die Möglichkeit einer solchen Ablösung würde durch Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes gegeben, selbstverständlich nicht für Zürich allein, sondern auch für andere Bezirkshauptorte des Kantons. Im weitern würde aber eine Erhöhung der staatlichen Entschädigung gewährt, indem zu der $4\frac{1}{2}\%$ igen Verzinsung der Assekuranzsumme eine Entschädigung für den Wert des benutzten Bodens hinzuträte.

Falls Zürich bei der erfolgten Kündigung beharren sollte, so wäre vor allem vor dem 30. September 1904 die Erfüllung einer bedeutenden Zahl rückständiger Verpflichtungen des Bezirkshauptortes zur Geltung zu bringen. Auch eine allfällige Miete der bisherigen Bezirkslokalitäten dürfte übrigens unschwer zu erreichen sein, da die betreffenden Objekte zu einem guten Teile für andere Zwecke als für diejenigen, für welche sie bestimmt worden, nicht verwendbar wären.

Ehe der Staat für Zürich eine allzu hohe Entschädigung ausrichten würde, dürfte er sich fragen, ob er nicht selbst bauen und dadurch in der Stadt Zürich sich an der im allgemeinen fortwährend steigenden Grundrente beteiligen wolle.

Die Assekuranzsumme der Bezirkslokalitäten in Zürich beträgt, nachdem unterm 18. Februar 1902 die Schätzung des als Gerichtsgebäude neu eingerichteten Hauses an der Flössergasse No. 15 stattgefunden und einen Betrag von 232,000 Fr. ergeben hat, nunmehr 795,400 Fr.

Für den ganzen Kanton ergibt sich für das Jahr 1902 folgende Übersicht:

Bezirk	Assekuranzsumme Fr.	Zins à $4\frac{1}{2}\%$ Fr.
Zürich	795,400	35,793. —
Affoltern	64,500	2,902. 50
Horgen	114,600	5,157. —
Meilen	74,000	3,330. —
Hinwil	62,200	2,799. —

Bezirk	Assekuranzsumme Fr.	Zins à 4½ % Fr.
Uster	61,000	2,745. —
Pfäffikon	108,000	4,860. —
Winterthur	259,000	11,655. —
Andelfingen	75,300	3,388. 50
Bülach	56,700	2,551. 50
Dielsdorf	58,000	2,610. —
		<u>77,791. 50</u>

Vom Jahre 1903 an würde im Falle der Annahme dieses Gesetzesentwurfes dem Bezirkshauptorte Zürich auch ohne Inanspruchnahme weiterer Räume, als sie zur Zeit benutzt werden, eine jährliche Entschädigung von mindestens 50,000 Fr. zukommen; die Entschädigungen für die übrigen Bezirkshauptorte würden ebenfalls einigermassen erhöht.

Wenn das Recht zur Kündigung im vorliegenden Entwurfe nicht weiter Aufnahme gefunden hat, so ist dies dem Umstande zuzuschreiben, dass bisher kein Bezirkshauptort sich zu einer Kündigung veranlasst gesehen hat, bei dem es sich im Ernste um eine Verlegung des Bezirkshauptortes handeln könnte. Zürich und Winterthur sollen aber aus ihrer Verkehrslage nicht das Recht zu einer Monopolstellung ableiten dürfen, welche ihnen gestatten würde, dem Staate die Bedingungen zu diktiren, unter welchen sie Bezirkshauptorte bleiben wollen. Es ist anzunehmen, dass der Staat immer sich zu Leistungen herbeilassen werde, welche den Anforderungen der Billigkeit entsprechen.

Indem wir den Entwurf zur Annahme empfehlen, geben wir gerne der Hoffnung Raum, dass es vielleicht doch in nicht ferner Zeit gelingen möchte, die Räume für das Bezirksgericht Zürich denjenigen für das Obergericht näher zu bringen.

Zürich, den 20. September 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Volkabstimmung vom 26. Oktober 1902.

Mitbürger!

Gemäß Kantonsratsbeschluß vom 20. Mai 1902 unterbreiten wir Euch folgende Vorlage:

Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich (Kirchengesetz)
zur Abstimmung.

Wir laden Euch ein, diese Vorlage zu prüfen und am Abstimmungstage, Sonntags den 26. Oktober 1902, Euer Stimme über Annahme oder Verwerfung derselben auf den Euch zuzustellenden Stimmzetteln mit Ja oder Nein abzugeben.

Zürich, den 16. September 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

E. Bleuler-Hüni.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Gesetz

betreffend

die Organisation der evangelischen Landeskirche des
Kantons Zürich.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich ist ein Teil der gesamten christlichen Kirche. Ihr Zweck ist die Erweckung und Erhaltung religiöser Gesinnung und sittlichen Lebens ihrer Glieder nach Christi Lehre und Vorbild zum Heile der Einzelnen, zur Erbauung der Gemeinden und zum Wohle des Volkes. Sie sucht diesen Zweck gemäß den Grundsätzen des Protestantismus und entsprechend der verfassungsmäßig gewährleisteten Glaubensfreiheit zu erreichen.

§ 2. Die Landeskirche steht bezüglich ihrer Organisation unter der Gesetzgebung des Staates (Art. 63 der Staatsverfassung).

Die Oberaufsicht des Staates wird durch den Kantonsrat ausgeübt. Die Jahresberichte des Kirchenrates und die Protokolle über die Verhandlungen der Kirchensynode sind dem Regierungsrate zuzustellen. Dieser erstattet darüber Bericht an den Kantonsrat.

§ 3. Die Landeskirche ist innerhalb der Schranken dieses Gesetzes berechtigt, die kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten (Art. 63 der Staatsverfassung).

Demgemäß hat die Synode eine Kirchenordnung zu erlassen (vgl. § 39 a und c, §§ 7, 8, 14, 30, 46 Ziffer 9, 54, 57 und 78), welche dem Regierungsrate zur Prüfung ihrer Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit vorzulegen ist.

§ 4. Vorbehalten die nähern Bestimmungen dieses Gesetzes und die Verpflichtungen Dritter bestreitet der Staat im allgemeinen die Leistungen für die ökonomischen Bedürfnisse der Landeskirche, wie namentlich die Besoldung der Geistlichen und die Auslagen der kirchlichen Behörden (Art. 63 und 64 der Staatsverfassung).

§ 5. Falls besondere Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und Gemeinden betreffend ökonomische Leistungen des erstern für kirchliche Zwecke bestehen, kann von jedem der beiden Teile jeder Zeit die Ablösung derselben verlangt werden. Im Streitfalle entscheiden die Gerichte.

§ 6. Die von Organen der Landeskirche zu treffenden Anordnungen, welche die Finanzen des Staates in Anspruch nehmen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde.

§ 7. Als Mitglied der Landeskirche wird jeder evangelische Einwohner des Kantons betrachtet, der nicht ausdrücklich seinen Austritt genommen oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

Über die Zugehörigkeit der Kinder unter 16 Jahren zur Landeskirche verfügt der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt (Bundesverf. Art. 49, Absatz 3).

Der Übertritt aus andern Religionsgemeinschaften wird durch die Kirchenordnung geregelt.

§ 8. Der Austritt aus der Landeskirche steht jedem Mitgliede frei, das über sechszehn Jahre alt ist, und seinen Willen mit klarem Bewußtsein zu erkennen geben kann.

Die Anzeige muß schriftlich dem Kirchenrate eingereicht werden (vgl. § 19, Abs. 2), der hievon der Kirchenpflege des Wohnortes Kenntnis gibt.

Nähere Bestimmungen werden durch die Kirchenordnung aufgestellt.

§ 9. Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht jedem Angehörigen der Landeskirche zu, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Aktbürgerrecht nicht eingestellt ist (Art. 18 und 50 der Staatsverfassung). Vorbehalten bleiben die Beschränkungen in § 40 des Gemeindegesetzes.

Zweiter Abschnitt.

Kirchliche Gemeindeorganisation.

1. Kirchengemeinden.

§ 10. Es bestehen im Kanton Zürich (vorbehalten Art. 47, Absatz 3 der Staatsverfassung) folgende reformirte Kirchengemeinden:

Bezirk Zürich:

1. Grossmünster, 2. Fraumünster, 3. St. Peter,
4. Predigern, 5. Enge, mit Filiale Reimbach,
6. Bollschhofen, 7. Wiedikon, 8. Aufersthl,
9. Oberstraf, 10. Unterstraf, 11. Wipfingen,
12. Fluntern, 13. Neumünster, 14. Albsrieden,
15. Altstetten, 16. Birmensdorf,
17. Höngg, 18. Schlieren, 19. Schwamendingen,
20. Seebach, 21. Uitikon, 22. Urdorf-Dietikon,
23. Weiningen, 24. Wytikon,
25. Zollikon.

Bezirk Affoltern:

26. Äugst, 27. Affoltern, 28. Bonstetten,
29. Hausen, 30. Hedingen, 31. Kappel, 32. Knonau,
33. Maschwanden, 34. Mettmenstetten,
35. Obfelden, 36. Ottenbach, 37. Rifferswil,
38. Stallikon.

Bezirk Horgen:

39. Adliswil, 40. Hirzel, 41. Horgen, 42. Hütten,
43. Kilchberg, 44. Langnau, 45. Oberrieden,
46. Richterswil, 47. Rüschlikon,
48. Schönenberg, 49. Talwil, 50. Wädenswil.

Bezirk Meilen:

51. Erlenbach, 52. Herrliberg, mit der Filiale Wegwil,
53. Hombrechlikon, 54. Rüschnacht,
55. Männedorf, 56. Meilen, 57. Öttili,
58. Stäfa, 59. Uitikon, 60. Zumikon.

- Bezirk Hinwil: 61. Bäretswil, 62. Bubikon, 63. Dürnten, 64. Fischental, 65. Gossau, 66. Gränigen, 67. Hinwil, 68. Müti, 69. Seegraben, 70. Wald, 71. Weplikon.
- Bezirk Uster: 72. Dübendorf, 73. Egg, 74. Fällanden, 75. Greifensee, 76. Maur, 77. Mönchaltorf, 78. Scherzengbach, 79. Uster, 80. Volketswil, 81. Wangen.
- Bezirk Pfäffikon: 82. Bauma, 83. Fehraltorf, 84. Glttan, 85. Innau, mit der Filiale Nyon, 86. Kyburg, 87. Lindau, 88. Pfäffikon, 89. Ruffikon, 90. Sternenberg, 91. Weislingen, 92. Wildberg, 93. Wyla.
- Bezirk Winterthur: 94. Altikon, 95. Brütten, 96. Dägerlen, 97. Dättlikon, 98. Dymhard, 99. Elgg, 100. Ellikon, 101. Elsau, 102. Fetslingen, 103. Restenbach, 104. Oberwinterthur, 105. Pfungen, 106. Ridenbach, 107. Schlatt, 108. Seen, 109. Seuzach, 110. Sigberg (unter Vorbehalt der Verbindung mit Turbental hinsichtlich des Armenwesens), 111. Töß, 112. Turbental, 113. Veltheim, 114. Wiesen-dangen, 115. Winterthur, 116. Wülflingen, 117. Zell.
- Bezirk Andelfingen: 118. Andelfingen, 119. Benken, 120. Berg, 121. Buch, 122. Dorf, 123. Feuerthalen, 124. Flaach, 125. Feggart, 126. Laufen, mit den Filialen Ahwiesen und Dachsen, 127. Martalen, mit den Filialen Ellikon a. Rh., und reformirt Rheinau, 128. Ossingen, 129. Stammheim, mit der Filiale Waltalingen, 130. Talheim, 131. Trüllikon, mit der Filiale Truttikon.
- Bezirk Bülach: 132. Baffersdorf, mit der Filiale Breite, 133. Bülach, 134. Dietlikon, 135. Egli-sau, 136. Embrach, 137. Glattfelden, 138. Kloten, 139. Lufingen, 140. Rafz, 141. Kobas, 142. Wallisellen, 143. Wyl, mit der Filiale Wasserlingen.

Bezirk Dielsdorf: 144. Affoltern, 145. Bachs, 146. Buchs, 147. Dällikon, 148. Dielsdorf, 149. Niederhasli, mit der Filiale Oberhasli, 150. Niederweningen, 151. Oberglatt, 152. Otelfingen, 153. Regensberg, 154. Regensdorf, 155. Rümlang, 156. Schöfflisdorf, 157. Stadel, 158. Steinmaur, 159. Weiach.

§ 11. Die Kirchengemeinde umfaßt alle auf ihrem Gebiete wohnenden Mitglieder der Landeskirche.

§ 12. Die Kirchengemeinde als kirchliche Korporation übt ihre Befugnisse teils in geschlossener Versammlung, teils mittelst der Stimmurne aus. Hierbei sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Gemeindegewesen (§§ 65 bis 68) und diejenigen des Gesetzes betreffend die Wahl und Entlassung der Beamten, sowie der bezüglichlichen Verordnungen maßgebend.

§ 13. Wo innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden bestehen, leitet der Präsident der Kirchenpflege die Versammlung der Kirchengemeinde.

§ 14. Der Kirchengemeinde steht, außer den in Art. 51 und 52 der Staatsverfassung aufgeführten Befugnissen, zu:

- a. Die Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit dieselben örtlicher Natur sind;
- b. die Wahl der kirchlichen Angestellten und die Festsetzung ihrer Befoldungen.

Die Gemeinde kann die unter a und b genannten Befugnisse der Kirchenpflege übertragen.

§ 15. Erstellung und Unterhalt der Kirchen, Pfrundlokalitäten und der Zimmer für den Religionsunterricht ist Sache der Kirchengemeinden, insofern sie nicht kraft bestehender Rechtsverhältnisse dem Staate oder anderen Pflichtigen obliegt. An Neubauten und Hauptreparaturen von Kirchen und Pfarrwohnungen leistet der Staat einen angemessenen Beitrag.

§ 16. Betreffend die Benutzung der Kirchen und ihrer Zubehörten durch die politischen Gemeinden sowie betreffend die Friedhöfe gelten die §§ 14 bis 17 des Gemeindegesetzes, bezw. die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1890 betreffend die Leichenbestattung.

Die Kirchengemeinden können die Benutzung der Kirchen und Kircheinrichtungen zu anderen Zwecken gestatten. Beschwerden gegen

bezügliche Beschlüsse und Verfügungen entscheidet erstinstanzlich die Bezirkskirchenpflege.

§ 17. Verbindet sich infolge abweichender religiöser Richtung eine Minderheit der Gemeinde zu einer kirchlichen Gemeinschaft mit gesondertem Gottesdienste und Religionsunterricht und mit eigener Seelsorge, ohne deshalb aus der Landeskirche ausscheiden zu wollen, so hat dieselbe, falls sie mindestens den fünften Teil der Stimmberechtigten umfaßt, unter Vorbehalt des Vorrechtes der kirchlichen Mehrheit das Recht zu unentgeltlicher Benutzung der Kirche und ihrer sämtlichen Kultusgeräte. Dieses Recht ist jedoch an die Bedingungen geknüpft, daß die Mitglieder ihre Steuerpflicht gegen die Landeskirche erfüllen, daß sie sich in Hinsicht auf die kirchlichen Funktionen an die Bestimmungen der kantonalen Kirchenordnung halten, daß sie auf eigene Kosten einen in der Landeskirche wählbaren Geistlichen bestellen und sich den kirchlichen Visitationen unterziehen.

§ 18. In Beziehung auf Steuerleistungen für die Bedürfnisse der Landeskirche und die ökonomische Gemeindeverwaltung sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes, insbesondere § 137 a—e, maßgebend.

§ 19. Außer der evangelischen Landeskirche stehende Personen können nicht in Mitleidenschaft gezogen werden für Steuern, welche die Kirchengemeinden als kirchliche Korporationen zur Deckung ihrer Ausgaben erheben.

Wer seinen Austritt aus der Landeskirche nicht vor dem 1. Oktober anmeldet, bleibt für die Steuern des folgenden Jahres pflichtig.

2. Französische Kirche.

§ 20. In Zürich besteht eine kirchliche Gemeinschaft solcher im Kanton Zürich wohnhafter und der evangelischen Landeskirche angehörender Personen, deren Umgangssprache die französische ist.

Diese Vereinigung bildet eine besondere Pfarrei mit eigener Kirche, in welcher der Gottesdienst in französischer Sprache gehalten wird. Sie führt den Namen „Evangelisch-französische Kirchengemeinschaft“ und ordnet ihre Verhältnisse durch ein Statut, das nach Begutachtung durch den Kirchenrat dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der Beitritt zu dieser Gemeinschaft und der Austritt aus derselben erfolgen durch schriftliche Erklärung an die Vorsteherschaft (Kirchenpflege). Diese gibt davon der Kirchenpflege derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet der Betreffende wohnt, ohne Verzug Kenntnis.

§ 21. Das Statut stellt über die Wahl des Geistlichen und der Kirchenpflege, sowie über die Befugnisse und Pflichten der Kirchengenossen und der Kirchenpflege ähnliche Bestimmungen auf, wie sie in diesem Gesetze für die Kirchengemeinden vorgesehen sind.

§ 22. Der Ertrag des vorhandenen französischen Kirchenfondes ist der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft für ihre Kirchenzwecke zur Verfügung zu stellen; auch wird derselben der bisherige Jahresbeitrag des Staates an die Besoldung des französischen Geistlichen zugesichert.

Die Schlußbestimmung des § 15 dieses Gesetzes findet auf die französische Kirche ebenfalls Anwendung.

§ 23. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, um die kirchlichen Bedürfnisse der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft zu decken, haben die Mitglieder derselben für den Ausfall aufzukommen. Im Statut sind hierüber die nötigen Bestimmungen aufzustellen.

Jedes Mitglied der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft ist berechtigt, von der Kirchensteuer seines Wohnortes denjenigen Betrag in Abzug zu bringen, welchen es im betreffenden Jahre statutengemäß an die Ausgaben der französischen Kirche hat leisten müssen.

Dritter Abschnitt.

Kirchliche Behörden.

A. Gemeindefirch en p f l e g e .

§ 24. Jede Kirchengemeinde bestellt eine Kirchenpflege von wenigstens fünf Mitgliedern; eine Erhöhung der Mitgliederzahl kann von der Gemeinde beschlossen werden. Die Kirchenpflege wird gleichzeitig mit den andern Gemeindebehörden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die Geistlichen der Kirchengemeinde haben in der Kirchenpflege Sitz und beratende Stimme; sie können auch zu Mitgliedern, nicht aber zu Präsidenten der Behörde gewählt werden.

§ 25. Der Kirchenpflege steht zu:

- a. Die Vorberatung aller an die Kirchengemeindeversammlung zu bringenden Angelegenheiten;
- b. die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung und der von den kirchlichen Oberbehörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen;
- c. die Verwaltung der Kirchengüter;
- d. die Mitwirkung bei den kirchlichen Handlungen und die Sorge für Ordnung und Ruhe während des Gottesdienstes;

- e. die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, insbesondere über den kirchlichen Religionsunterricht;
- f. die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde;
- g. das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorsinger, Organisten und Sigristen, insofern die Gemeinde ihr nicht die Wahl überträgt, sowie die Festsetzung der Pflichtenordnung für diese kirchlichen Angestellten;
- h. die Besorgung des Armenwesens, soweit dasselbe nicht andern Organen des Staates oder der Gemeinde obliegt (Art. 52 der Verfassung und §§ 9, 101 Absatz 1 und 102 des Gemeindegesetzes);
- i. die Förderung der freiwilligen Armenpflege.

§ 26. Der Präsident der Kirchenpflege wird von der Kirchengemeinde gewählt; ihren Vizepräsidenten, den Kirchengutsverwalter und ihren Schreiber wählt die Kirchenpflege selbst, den letztern in oder außer ihrer Mitte.

§ 27. Die Geschäftsordnung der Kirchenpflege richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

B. Bezirkskirchenpflege.

§ 28. Jeder Bezirk hat eine Bezirkskirchenpflege. Dieselbe besteht aus fünf, in den Bezirken Zürich und Winterthur aus sieben Mitgliedern, deren Mehrheit nicht dem geistlichen Stande angehören darf.

Die Bezirkskirchenpflege wird gleichzeitig mit der Synode auf eine Amtsbauer von drei Jahren von den der Landeskirche angehörenden Stimmberechtigten des Bezirkes gewählt.

Erhalten bei einer Wahl mehr Geistliche das absolute Mehr als wählbar sind, so gelten nur diejenigen mit der größeren Stimmenzahl als gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Präsidenten des Regierungsrates zu ziehende Los.

§ 29. Ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Schreiber wählt sie selbst, den letztern in oder außer ihrer Mitte.

§ 30. Die Bezirkskirchenpflege hat die Aufgabe, das kirchliche und religiös-sittliche Leben im Bezirke zu überwachen, seine Förderung anzuregen und allfällige Hemmungen nach Kräften zu beseitigen.

Inbesondere steht ihr zu:

- a) Die Inspektion über die Amtsführung der Geistlichen und Kirchenpflegen des Bezirkes, gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung;

- b) die erstinstanzliche Beilegung von Beschwerden und Anständen rein kirchlicher Natur, sowie von Anständen zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinden;
- c) die Erledigung oder Begutachtung weiterer durch dieses Gesetz, durch die Kirchenordnung oder den Kirchenrat ihr zugewiesener Geschäfte.

C. Kantonale Behörden.

§ 31. Kantonale Organe der Landeskirche sind die Synode und der Kirchenrat.

1. Die Synode.

§ 32. Die Mitglieder der Synode werden in den Kantonsratswahlkreisen gewählt. Jeder Wahlkreis wählt auf je 2000 reformierte schweizerische Einwohner ein Mitglied; ein Bruchteil von über 1000 Einwohnern gilt für voll.

§ 33. Stimmberechtigt bei diesen Wahlen sind alle im Wahlkreise niedergelassenen, der Landeskirche angehörenden Aktivebürger reformirter Konfession (Art. 16 bis 18 der Verfassung); wählbar sind alle Stimmberechtigten, auch wenn sie außerhalb des Wahlkreises wohnen.

§ 34. Die Amtsbauer der Synode beträgt drei Jahre und fällt mit derjenigen der übrigen kantonalen Behörden zusammen.

§ 35. Die Wahl und die Entlassung der Mitglieder der Synode geschieht entsprechend den Bestimmungen, welche für die Wahl und die Entlassung der Mitglieder des Kantonsrates gelten.

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten der Synode einzureichen.

§ 36. Die Synode versammelt sich nach der Gesamterneuerung auf Einladung des Kirchenrates zur konstituierenden Sitzung. Die Eröffnung geschieht durch das älteste anwesende Mitglied. Je zwei von demselben bezeichnete Mitglieder funktionieren provisorisch als Sekretäre und Stimmenzähler.

Hierauf wählt die Synode auf eine Amtsbauer von drei Jahren aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepäsidenten, zwei Sekretäre und die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern.

§ 37. Ordentlicher Weise hält die Synode jährlich eine Sitzung ab, welche in der Regel im Herbst stattfindet.

Außerordentlicher Weise wird die Synode einberufen:

- a) Auf Verlangen des Kirchenrates;

- b) auf ein von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestelltes Begehren;
- c) auf Anordnung ihres Präsidenten.

§ 38. Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

Die Mitglieder des Kirchenrates, welche nicht zugleich Mitglieder der Synode sind, haben in derselben beratende Stimme.

§ 39. Die Synode hat folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Sie erläßt die Kirchenordnung (§ 3).
- b) Sie sorgt für die religiös-sittlichen und kirchlichen Interessen der Angehörigen der evangelischen Landeskirche.
- c) Sie hat das Recht, Beschlüsse zu fassen über rein kirchliche Angelegenheiten, wie Gottesdienst, kirchlichen Religionsunterricht, Seelsorge, kirchliche Bibelübersetzung, Liturgie, Gesangbuch und andere kirchliche Lehr- und Lesebücher.

Alle diese Beschlüsse haben indessen nur insoweit verbindliche Kraft, als dieselben nicht die Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzen.

- d) Sie hat das Vorschlags- und Begutachtungrecht für alle auf dem Wege der Gesetzgebung vorzunehmenden Veränderungen, welche an der Organisation des Kirchenwesens oder der Synode getroffen werden.
- e) Sie wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren fünf Mitglieder des Kirchenrates innerhalb oder außerhalb ihrer Mitte (§ 41), sowie einen Abgeordneten und dessen Stellvertreter in die durch interkantonales Konkordat aufgestellte Prüfungsbehörde.
- f) Sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Kirchenrates und nimmt den alljährlich von diesem abgefaßten Bericht über das Kirchenwesen entgegen. Sie entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse desselben, sofern die Erledigung solcher Beschwerden ihrer Natur nach nicht den staatlichen Behörden zukommt.
- g) Sie stellt das Protokoll ihrer Verhandlungen einschließlich des Jahresberichtes des Kirchenrates dem Regierungsrate zu.

§ 40. Die Mitglieder der Synode und ihrer Kommissionen erhalten dieselben Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Kantonsrates. Die Sekretäre sind für ihre außer den Sitzungen zu leistenden Arbeiten nach einem durch die Geschäftsordnung aufzustellenden Maßstabe angemessen zu entschädigen.

2. Der Kirchenrat.

§ 41. Der Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern, von welchen fünf von der Synode (§ 39, lit. e) und zwei vom Kantonsrate, und zwar je auf eine Amtsdauer von drei Jahren, gewählt werden. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 42. Im Kirchenrate dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger oder Gegenschwäger.

Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen können nicht zugleich dem Kirchenrate angehören.

§ 43. Der Kirchenrat konstituiert sich nach seiner Gesamterneuerung auf Einladung des ältesten Mitgliedes. Er wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Sekretär, den letztern in oder außer seiner Mitte.

§ 44. Der Kantonsrat und die Synode nehmen die ihnen zustehenden Wahlen der Mitglieder des Kirchenrates in ihrer konstituierenden Sitzung vor.

§ 45. Entlassungsgesuche der Mitglieder des Kirchenrates sind bei derjenigen Behörde einzureichen, von welcher das betreffende Mitglied gewählt ist.

§ 46. Dem Kirchenrate kommen wesentlich folgende Pflichten und Befugnisse zu:

1. Antragstellung beim Regierungsrate in allen ökonomischen Angelegenheiten, insbesondere betreffend:

- a) Verabreichung von Staatsbeiträgen für kirchliche Bauten,
- b) Errichtung von neuen Pfarrstellen und von Pfarrhelferstellen (§§ 53 und 72),
- c) Bewilligung von Vikariaten und von Ruhegehältern.

2. Antragstellung bei der Synode für alles, was in den Geschäftskreis derselben fällt, und alljährliche Berichterstattung an die Synode.

3. Begutachtung der Berichte und Anträge der Synodalkommissionen.

4. Vollziehung der Synodalbeschlüsse.

5. Erlass von Verordnungen, welche nicht in die Kompetenz der Synode selbst fallen.

6. Oberaufsicht über den gesamten kirchlichen Religionsunterricht und Begutachtung der Lehrpläne und Lehrmittel für den Religions-

unterricht in der Volksschule, letztere gemäß den Bestimmungen der Unterrichtsgesetze.

7. Abgabe von Gutachten an die Direktion des Erziehungswesens über die Befähigung zur Übernahme einer theologischen Professur (§ 131 des Unt.-Ges.).

8. Prüfung und Ordination der Pfarramtskandidaten, soweit erstere nicht durch interkantonales Konkordat einer anderen Behörde übertragen ist, sowie Ausnahme fremder Geistlicher in den Verband der zürcherischen Geistlichkeit.

9. Erteilung des Rechtes zur Ausschülfe im Pfarrdienste nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

10. Wahl der Pfarrverweser, Pfarrhelfer und Vikare; Verteilung der Pfarrgeschäfte; Ernennung von Hülfspredigern und ihres Vorgesetzten; Vorschlagsrecht bei Ernennung von Feldpredigern.

11. Anordnung von Vikariaten und Versetzung von Geistlichen in den Ruhestand.

12. Oberaufsicht über die kirchlichen Behörden und die Geistlichen und Anordnung von kirchlichen Visitationen.

13. Letztinstanzlicher Entscheid über Anstände zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinden, sowie von Streitigkeiten, welche die äußere Einrichtung und Ausübung des Gottesdienstes betreffen.

14. Bewilligung von Übertritten in die evangelische Landeskirche und Erledigung von Austrittserklärungen.

§ 47. Der Kirchenrat ist berechtigt, gegen Geistliche im Disziplinarwege mit mündlicher oder schriftlicher Mahnung, sowie unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat mit Bestellung eines Vikariates und mit Suspension bis auf drei Jahre einzuschreiten (§ 66).

§ 48. Alle Aufträge des Regierungsrates und seiner Direktionen an die kirchlichen Behörden und Beamten in kirchlichen Angelegenheiten werden denselben durch den Kirchenrat, erforderlichen Falls mit der nötigen Anleitung, erteilt.

§ 49. Der Kirchenrat ist berechtigt, sich durch eine Abordnung aus seiner Mitte bei Konferenzen von Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz vertreten zu lassen und überhaupt im Einverständnis mit der Synode und, soweit nötig, unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörden bei allem mitzuwirken, was die Einigung der evangelischen Kirchen der Schweiz fördern kann.

§ 50. Für die Entschädigung des Präsidenten, der Mitglieder, des Sekretärs und der Bedienung des Kirchenrates, sowie des Vor-

stehers der Hülfsprediger, und für Befreiung der Kanzleibedürfnisse einschließlich des Anteils an den Kosten der gemeinsamen Prüfungsbehörde wird dem Kirchenrate alljährlich vom Kantonsrate der erforderliche Kredit eröffnet.

Vierter Abschnitt.

Die Geistlichen.

§ 51. Jede Kirchengemeinde hat einen oder mehrere Pfarrer. Ausnahmsweise wählen die Gemeinden Wezikon und Seegraben, Altikon und Thalheim gemeinsam je einen oder mehrere Pfarrer.

§ 52. Auch andere Kirchengemeinden können sich zur Übertragung der Amtsverrichtungen an einen und denselben Pfarrer vereinigen und es sind solche Vereinbarungen, wo die örtlichen Verhältnisse dieselben als zulässig und wünschbar erscheinen lassen, nach Möglichkeit zu fördern. Alle diesfälligen Übereinkommen bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates, welcher darüber nach Anhörung der Bezirkskirchenspflege entscheidet.

§ 53. Neue Pfarrstellen an bestehenden Kirchengemeinden werden auf den Antrag des Kirchenrates vom Regierungsrate errichtet, insofern in einer Gemeinde auf einen Geistlichen mehr als 4000 Kirchengenossen entfallen und die Gemeinde sich zur Übernahme der gesetzlichen Leistungen verpflichtet (§ 61). Stellen, welche auf Grundlage dieser Bedingungen errichtet worden sind, dürfen beim Wegfall der letzteren wieder aufgehoben werden.

§ 54. Die Kirchengemeinden wählen ihre Pfarrer aus der Zahl der wahlfähigen Geistlichen. Wahlfähig sind die nach den Vorschriften der Landeskirche ordinierten oder gemäß Konkordatsbestimmungen oder durch Beschluß des Kirchenrates auf Grund der Kirchenordnung als wählbar anerkannten Geistlichen.

§ 55. Die Pfarrer der Kirchengemeinden unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Die während einer Amtsperiode gewählten Geistlichen treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

§ 56. Bei Erledigung einer Pfarrstelle kann die Gemeinde entweder sofort eine Neuwahl durch Berufung oder auf erfolgte Ausschreibung hin vornehmen oder eine Verweserei beschließen, welche letztere ohne besondere Bewilligung des Kirchenrates nicht länger als ein Jahr dauern soll. Das Verfahren wird auf dem Wege einer vom Kirchenrate unter Genehmigung des Regierungsrates zu erlassenden Verordnung geregelt.

§ 57. Den Pfarrern liegen ob:

- a) Die gottesdienstlichen Berrichtungen innerhalb ihrer Gemeinde;
- b) die Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichtes;
- c) die Ausübung der Seelsorge;
- d) die Führung der kirchlichen Register und des Pfarrarchivs;
- e) diejenigen Berrichtungen, welche ihnen außerdem durch die Gesetzgebung und die Kirchenordnung zugewiesen werden.

Für erhebliche Änderungen der herkömmlichen Ordnung in diesen Dingen bedarf es der Zustimmung der Kirchenpflege.

Wo an einer Gemeinde mehrere Geistliche angestellt sind, wird die Geschäftsberechnung auf den von der Bezirkskirchenpflege begutachteten Antrag der Gemeindefkirchenpflege durch den Kirchenrat festgesetzt.

§ 58. Der Staat besoldet die Pfarrer nach folgenden Stufen des Dienstalters:

Von	1— 4	Dienstjahren mit	. . .	2,400	Franken;
"	5— 8	"	" . . .	2,600	"
"	9—12	"	" . . .	2,800	"
"	13—16	"	" . . .	3,000	"
"	17	"	aufwärts mit	3,200	"

Wo in einer Gemeinde auf den einzelnen Geistlichen 2000 bis 3000 Kirchengenossen entfallen, erhält er eine jährliche Zulage von 200 Franken, bei mehr als 3000 eine solche von 300 Franken.

Die Pfarrverweser beziehen dieselbe Besoldung wie definitiv angestellte Geistliche.

Die Dienstjahre werden berechnet vom 1. Januar oder 1. Juli an nach dem Antritt einer Pfarr-, Pfarrverweser-, Pfarrhelfer- oder Hülfsprediger-Stelle oder eines Vikariates im Kanton, einer theologischen Professur in Zürich oder einer Religionslehrerstelle an einer kantonalen Lehranstalt. Der Regierungsrat ist jedoch berechtigt, auf den Antrag des Kirchenrates auch außer dem Kanton und namentlich im Konfessionsgebiet geleistete Dienste mit in Berechnung fallen zu lassen.

§ 59. Die Besoldungen derjenigen Pfarrer, welche in zwei Kirchengemeinden die pfarramtlichen Berrichtungen besorgen (§§ 51 und 52), sowie die Besoldungszulagen für Besorgung von Filialen bestimmt der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates.

§ 60. Die Besoldungen der Geistlichen der Kirchengemeinde St. Peter, sowie des zweiten und dritten Geistlichen der Stadt

Winterthur sind infolge bestehender Vertragsverhältnisse von der betreffenden Kirchgemeinde zu tragen.

§ 61. Der Geistliche ist verpflichtet, in seiner Kirchgemeinde zu wohnen. Es ist ihm in derselben eine den Bedürfnissen seines Berufes entsprechende Amtswohnung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wo dies nicht geschehen kann, hat er Anspruch auf eine Entschädigung, welche den in der Gemeinde für eine solche Wohnung zu zahlenden Mietpreisen entspricht.

Es ist Sache der Bezirkskirchenpflege, zu entscheiden, ob die angebotene Amtswohnung beziehungsweise der für dieselbe angebotene Mietzins diesen Anforderungen genüge. Gegen ihren Entscheid kann an den Kirchenrat rekurrirt werden.

Unentbehrliche Wirtschaftsgebäude und Gärten, welche zu den Pfründen gehören, sollen dabei bleiben. Wo zu einer Pfrundlocalität mehr als das übliche Maß nutzbaren Ausgeländes gehört, soll dasselbe veräußert werden dürfen.

§ 62. Der Geistliche hat die Amtswohnung samt allfällig dazu gehörendem Garten und Wirtschaftsgebäude als guter Hauswirt zu verwalten und dafür zu sorgen, daß sie in gutem Stand erhalten bleiben; er hat die kleinen für den gewöhnlichen Gebrauch erforderlichen Reparaturen und Ausbesserungen in eigenen Kosten zu besorgen, wogegen die Kosten für die größeren Reparaturen vom Eigentümer zu tragen sind.

Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§ 61 und 62) erläßt der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates eine Verordnung.

§ 63. Rücksichtlich der Amtswohnung derjenigen Pfarrer, die in zwei Kirchgemeinden die pfarramtlichen Berrichtungen besorgen (§§ 51 und 52), bestimmt der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates das Erforderliche.

§ 64. Bedarf ein Geistlicher wegen andauernder Krankheit oder Abnahme seiner Kräfte eines Vikars, so wendet er sich hiefür an den Kirchenrat, welcher dieses Gesuch mit seinem Bericht und Antrag dem Regierungsrat zur Entscheidung vorlegt. Der Staat bezahlt dem Vikar eine jährliche Besoldung von 1000 Fr. und für Kost und Wohnung eine angemessene Entschädigung, welche vom Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates festgesetzt wird. Der betreffende Pfarrer hat in seiner Amtswohnung dem Vikar ein Audienzzimmer zur Verfügung zu stellen.

§ 65. Bei Eintritt unverschuldeter, gänzlicher oder teilweiser Unfähigkeit eines Geistlichen zur Erfüllung seiner Obliegenheiten kann der Kirchenrat nach eingeholtem Gutachten der Kirchenpflege ein Vikariat anordnen, wobei die Bestimmungen von § 64 hinsichtlich der Entschädigung maßgebend sind.

Ein solches Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann der Geistliche nach Ablauf dieser Frist sein Amt nicht wieder versehen, so ist von § 68 Gebrauch zu machen.

§ 66. Im Falle der Suspension eines Geistlichen oder der Bestellung eines Vikariates im Sinne von § 47 setzt der Kirchenrat die aus dem Einkommen des Geistlichen zu entrichtende Besoldung des Vikars bezw. den bezüglichen Beitrag fest.

Ein suspendirter Geistlicher ist während der Dauer seiner Suspension auf keine geistliche Amtsstelle wählbar.

Wird ein Geistlicher durch richterliches Urteil seines Amtes entsetzt und für unfähig erklärt, ein geistliches Amt im Kanton zu bekleiden, so ist er aus der Liste des zürcherischen Ministeriums zu streichen.

§ 67. Die angestellten Geistlichen haben, wenn sie nach mindestens dreißig Dienstjahren entweder aus unverschuldeten Ursachen unfähig werden, ihre Stelle zu versehen, oder bei der Erneuerungswahl nicht bestätigt werden, Anspruch auf einen lebenslänglichen Ruhegehalt, dessen Betrag nach den Verhältnissen des einzelnen Falles vom Kirchenrat festgesetzt wird, und mindestens die Hälfte, höchstens drei Viertel der gesetzlichen Barbesoldung betragen soll. Der Kirchenrat ist berechtigt, unter außerordentlichen Umständen auch bei kürzerer Dienstzeit nach freiem Ermessen einen Ruhegehalt zu bewilligen. Solche Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 68. Der Kirchenrat ist unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat berechtigt, einen Geistlichen, der wegen Alters- oder Gesundheitsrückichten oder um anderer unverschuldeter Ursachen willen seine Stelle nicht mehr genügend versehen kann, von sich aus in den Ruhestand zu versetzen. Der Ruhegehalt, auf den der Geistliche in diesem Falle Anspruch hat, ist nach den bezüglichen Vorschriften von § 67 zu bemessen.

§ 69. Sollten die Gründe, welche gemäß § 67 Satz 2 oder 68 zur Bewilligung eines Ruhehaltes führten, später in Wegfall kommen oder der in den Ruhestand Versetzte eine andere besoldete öffentliche Stelle erhalten oder anderweitig zu erheblichem neuem Einkommen oder Vermögen gelangen, so ist der Ruhegehalt für so lange ganz oder teilweise zu entziehen, als die veränderten Verhältnisse andauern.

§ 70. Ein bei der Erneuerungswahl nicht bestätigter Geistlicher hat von dem betreffenden Tage an Anspruch auf das ganze Einkommen während eines Vierteljahres. Der Kirchenrat setzt ihm einen Vikar, dessen Besoldung der Staat übernimmt. Durch Verständigung mit dem Nachfolger kann die Pfarrstelle mit ihren Rechten und Pflichten auch schon vor Ablauf der vorbezeichneten Frist niedergelegt werden.

Bezüglich der Entschädigung der vor dem 31. März 1869 definitiv angestellten Geistlichen im Falle der Nichtwiederwahl wird auf Art. 64 der Verfassung verwiesen.

§ 71. Der Familie eines verstorbenen Geistlichen kommt während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuß des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehaltes zu (§ 60 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates). Die Besoldung des Vikars während der Nachgenußzeit liegt dem Staate ob.

§ 72. Wenn starke Zunahme der Bevölkerung einer Kirchgemeinde oder andere die Führung des Pfarramtes besonders erschwerende Verhältnisse sich in einer Weise geltend machen, daß der Pfarrer allein seine Obliegenheiten nicht mehr zu erfüllen im stande ist, so kann vom Regierungsrate auf den Antrag des Kirchenrates nach Anhörung der Gemeinde- und Bezirkskirchenpflege die Stelle eines Pfarrhelfers errichtet werden.

Der Pfarrhelfer wird unter Berücksichtigung allfälliger Wünsche des Pfarrers ernannt und bezieht eine Jahresbesoldung von 2400 Fr.

Vor Ablauf von drei Jahren ist auf Grund eines Berichtes der Kirchenpflege zu bestimmen, ob die Stelle wieder aufgehoben werden oder fortbauern soll. Wenn die Zahl der Kirchengenossen 4000 übersteigt, ist der Gemeinde die Frage vorzulegen, ob sie nicht im Sinne von § 53 die Errichtung einer neuen Pfarrstelle verlangen wolle.

§ 73. Zur Erteilung von Gehaltszulagen, welche der Regierungsrat auf Antrag des Kirchenrates an Geistliche, namentlich in Berggemeinden, deren Pastoration bedeutende Schwierigkeiten darbietet, zu entrichten für notwendig erachtet, wird demselben ein Kredit bis auf 3000 Fr. eröffnet.

§ 74. Zur Aushilfe in den Sonntagsfunktionen der Pfarrer bei Erkrankung oder anderen Notfällen werden vom Kirchenrate drei Hülfsprediger auf eine Amtsbauer von drei Jahren ernannt, welche

einen Jahresgehalt bis auf 1800 Fr. beziehen. Ihr Wohnort soll in der Regel in Zürich sein. Für ihre Besoldung und für Entschädigung von allfällig weiterer Aushilfe wird dem Kirchenrate ein jährlicher Gesamtkredit von 6000 Fr. eröffnet.

§ 75. Der Kirchenrat ist ermächtigt, ordinirte junge Geistliche, die noch keine Anstellung haben, anerkannt tüchtigen, praktisch bewährten Pfarrern an größeren Gemeinden bei gegenseitigem Einverständnis als Peruvikare zur allseitigen Einführung ins Pfarramt zuzuwiesen. Ein solches Peruvikariat dauert je nach den Verhältnissen mindestens ein Viertel- und längstens ein ganzes Jahr. Der Peruvikar erhält 150 Franken, der Pfarrer, welcher ihm Wohnung und Kost gegeben hat, 300 Franken vierteljährlich als Entschädigung aus der Staatskasse.

§ 76. Die Pfarrstellen an den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und Strafanstalten werden vom Regierungsrat aus der Zahl der wahlfähigen Geistlichen nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrates über die Bewerber besetzt. Der Regierungsrat bestimmt deren Besoldung. Auf diese Geistlichen finden auch die §§ 67 bis 71 dieses Gesetzes Anwendung; die bezügliche Beschlussfassung erfolgt jedoch auf Antrag der zuständigen Direktion durch den Regierungsrat.

§ 77. Ein Geistlicher, der während sechs Jahren außerhalb des Kirchendienstes gestanden hat, bedarf zum Wiedereintritt in denselben der Bewilligung des Kirchenrates.

§ 78. Die in einem Bezirke wohnenden Geistlichen vereinigen sich zu einem Kapitel, dessen Organisation und Aufgaben die Kirchenordnung umschreibt.

Die Synode beziehungsweise der Kirchenrat hat für allgemein verbindliche Beschlüsse über rein kirchliche Angelegenheiten die Gutachten der Kapitel einzuholen. Überdies sind sie befugt, solche Kapitelsgutachten auch in andern auf das Kirchenwesen bezüglichen Fragen einzuverlangen.

Der Besuch der Kapitelsversammlungen ist für die im Amte stehenden Geistlichen obligatorisch.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 79. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Die Bezirkskirchenpflegen sind hierauf im Laufe des Monats Januar neu zu wählen.

§ 80. Bis zur Feststellung des Statuts für die evangelisch-französische Kirchengemeinschaft in Zürich steht die Wahl des Geistlichen dem Regierungsrate zu auf einen nicht verbindlichen Vorschlag des bisherigen Konsistoriums.

§ 81. Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, im besondern:

1. Das Gesetz betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich vom 20. August 1861, D. S. XII. 475;
2. das Abänderungsgesetz vom 14. Christmonat 1873, D. S. XVII. 329;
3. das Gesetz betreffend die Kirchensynode, sowie die Wahlart und Zusammensetzung des Kirchenrates, vom 3. November 1895, D. S. XXIV. 46.

Dieserigen Bestimmungen des bisherigen Kirchengesetzes, welche für die Zukunft der durch die Synode aufzustellenden Kirchenordnung vorbehalten sind, bleiben gültig, bis diese in Kraft tritt.

Zürich, den 24. März 1902.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

H. Pestalozzi.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt von einer kantonsrätlichen Kommission.)

Artikel 63 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 lautet in Absatz 2 und 3:

Die evangelische Landeskirche und die übrigen kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig unter Oberaufsicht des Staates.

Die Organisation der erstern, mit Ausschluß jedes Gewissenszwanges, bestimmt das Gesetz.

Damit war einer Revision des Gesetzes betreffend das Kirchenwesen des Kantons Zürich vom 20. August 1861 gerufen und daß dieselbe immer mehr zur unabwiesbaren Notwendigkeit geworden, dafür mag die Tatsache sprechen, daß von den 261 §§ des genannten Gesetzes nahezu die Hälfte, und zwar gerade die wichtigsten und eingreifendsten, durch seitherige Verfassungs- und Gesetzesänderungen auf eidgenössischem und kantonalem Gebiet aufgehoben worden sind. Wenn unsere Landeskirche unter diesen Verhältnissen keinen ernstern Schaden genommen hat, so mag das zwar ein sprechendes Zeugnis sein für ihre Existenzberechtigung und ihre Lebensfähigkeit, aber ein Recht auf eine den Zeitumständen und Zeitbedürfnissen angemessene Organisation hat die Kirche wol doch und dieselbe darf nach unserm Ermessen ihr nicht länger vorenthalten werden. Es haben denn auch schon seit dem Jahr 1871 zu wiederholten Malen die kirchlichen Organe, Kirchenrat und Geistlichkeitsynode, die Revision des Kirchengesetzes in Anregung gebracht und bestimmte Vorschläge dafür ausgearbeitet. Dieselben sind aber aus verschiedenen Gründen resultatlos geblieben, bis endlich das Gesetz vom 3. November 1895 betreffend die Kirchensynode und den Kirchenrat an die Stelle der bisherigen Geistlichkeitsynode die freigewählte Volkssynode ins Leben rief, und zwar in der bestimmten Meinung, daß diese nun die Revision des Kirchengesetzes an die Hand nehme. Hierüber spricht sich der beleuchtende Bericht zu genanntem Gesetz folgendermaßen aus:

„ . . . Dieser Gesetzesentwurf enthält noch keine vollständige Organisation der Landeskirche. Eine der ersten Aufgaben (der zu wählenden Kirchensynode wird es sein, dem Kantonsrate hiefür die geeigneten Vorschläge zu machen.

Durch Annahme dieses Gesetzesentwurfes wird endlich der Art. 63 der zürcherischen Staatsverfassung eine Wahrheit werden und damit, wir hoffen es zuversichtlich, eine neue Periode segensreicher Wirksamkeit für die zürcherische Landeskirche beginnen.“

Die neue Synode hat denn auch sofort nach ihrer Konstituierung den Kirchenrat mit der Ausarbeitung eines Kirchengesetzesentwurfes beauftragt, den eingereichten Entwurf an eine Kommission gewiesen, einläßlich durchberaten und am 3. Juni 1899 sodann als Initiativvorschlag dem Kantonsrat eingebracht. Dieser hat seinerseits eine Kommission mit der Prüfung des Vorschlages betraut und in mehreren Sitzungen einen eigenen Entwurf aufgestellt, der indes nur in einigen weniger erheblichen Punkten von dem Initiativvorschlag der Synode abwich, worauf diese in ihrer Sitzung vom 30. April 1902

ihren Vorschlag fallen ließ und sich mit dem am 21. März mit 121 gegen 12 Stimmen vom Kantonsrate angenommenen, nunmehr zur Volksabstimmung gelangenden

G e s e z

betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich

einverstanden erklärte.

Dieses Gesetz unterscheidet sich von dem bisherigen durch seine gebrängte Kürze. Während sein Vorgänger eine Reihe von Bestimmungen rein formaler Natur, die nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in ausführende Verordnungen hineingehören, und daneben eine Anzahl von Bestimmungen über rein kirchliche Angelegenheiten enthielt, die nunmehr nach Art. 63 der Verfassung durch die kirchlichen Genossenschaften selbst zu ordnen sind, hat in diesem Gesetz, das der Abstimmung des ganzen Volkes unterliegt, nur dasjenige Aufnahme gefunden und finden können, was nach der Verfassung der Staat sich vorbehalten hat. Es beschränkt sich deswegen diese Beleuchtung im wesentlichen auf diejenigen Punkte, die in dieser Vorlage neu geordnet worden sind.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1 umschreibt die Stellung der zürcherischen Landeskirche zu der gesamten christlichen Kirche und ihre Aufgabe als evangelisch-reformirte Kirche im besondern. Dabei wird ausdrücklich erklärt, daß sie diese Aufgabe — die Erweckung und Erhaltung religiöser Gesinnung und sittlichen Lebens ihrer Glieder nach Christi Lehre und Vorbild zum Heil der Einzelnen, zur Erbauung der Gemeinden und zum Wohle des Volkes — nach protestantischen Grundsätzen und gemäß der verfassungsrechtlich gewährleisteten Glaubensfreiheit zu erfüllen trachtet.

§§ 2 und 3 handeln von der Stellung der Landeskirche im Staat und ihrem Verhältnis zum Staat. Maßgebend ist hier Art. 63 der Verfassung. Da aber dort das Verhältnis nur grundsätzlich normirt ist, war es, um allfälligen spätern Konflikten nach Möglichkeit vorzubeugen, geboten, im Gesetze des näheren festzustellen, in welcher Weise der Staat die ihm zustehende Obergewalt über die Landeskirche ausübe. Verfassungsgemäß ist es der Kantonsrat, dem dieselbe zukommt. Zu diesem Behufe hat jeweilen der Kirchenrat seinen Jahresbericht und die Kirchensynode die Protokolle ihrer Verhandlungen dem Regierungsrate zuzustellen und dieser hat, da die

Ordnung der rein kirchlichen Angelegenheiten nach § 3 des Gesetzes Sache der kirchlichen Behörden ist, dem Kantonsrat darüber zu berichten, ob Kirchenrat und Synode sich mit ihrer Geschäftsführung innerhalb der ihnen durch Verfassung und Gesetz angewiesenen Grenzen gehalten haben.

§ 3, Absatz 2 sieht den Erlaß einer Kirchenordnung vor. Eine solche ist zur Regulirung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten unbedingt erforderlich. Früher konnte die Kirche derselben zur Not entraten, da manches, was der kirchlichen Feststellung und Regelung bedarf, im bisherigen Kirchengesetz selbst geordnet war. Aber nachdem im Laufe der Jahre eine Reihe dieser Bestimmungen durch seitdem erlassene Gesetze und Verordnungen theils abgeändert, theils aufgehoben worden sind, und da es angeichts von Art. 63, Abs. 3 der Verfassung als angezeigt erschien, alles, was die rein innerkirchlichen Verhältnisse beschlägt, aus dem neuen Gesetz wegzulassen, bedarf es durchaus der Aufstellung einer Kirchenordnung, in der alle diese Verhältnisse zu regeln sein werden. Daß diese Kirchenordnung von der Synode zu erlassen und dem Regierungsrate behufs Prüfung ihrer Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit vorzulegen ist, versteht sich von selbst.

Ebenso bedürfen die §§ 4—6, die von den Leistungen des Staates für die ökonomischen Bedürfnisse der Landeskirche handeln, im allgemeinen keiner näheren Begründung. Die Verpflichtung des Staates zur Übernahme dieser Leistungen ist eine althergebrachte und wohlbegründete; sie bildet das Äquivalent für die seinerzeit vom Staat eingezogenen Kirchen- und Pfrundgüter, ist verfassungsrechtlich anerkannt und eine grundsätzliche Änderung dieser Verhältnisse, d. h. eine völlige Lösung des Bandes zwischen Kirche und Staat liegt wol nicht im Wunsche unseres Volkes.

§ 7 ordnet die Mitgliedschaft der Landeskirche. In den vorberatenden Behörden wurde zu wiederholten Malen die Frage erwogen, ob nicht für die Zugehörigkeit zur Kirche diese oder jene positiven Merkmale aufgestellt werden können und sollen. Aber einmal kennt, in Übereinstimmung mit allen andern schweizerischen Kirchengesetzen, auch unser bisheriges Gesetz keine solchen und dann wird man sich sagen müssen, daß derartige Bestimmungen überhaupt nicht in ein der Gutheißung des ganzen Volkes, auch der nicht landeskirchlichen Bürger, unterliegendes Verfassungsstatut hineingehören.

II. Kirchliche Gemeindeorganisation.

Kirchengemeinden.

Dieser Abschnitt enthält im wesentlichen die bisher gültigen Bestimmungen, abgesehen von § 17 und den §§ 20—23.

1. § 17 gibt allfälligen religiösen Minderheiten der Gemeinde, die, ohne deshalb aus der Landeskirche ausscheiden zu wollen, zu einer besondern kirchlichen Gemeinschaft sich verbinden, sofern sie mindestens den fünften Teil der Stimmberechtigten umfassen, das Recht zu unentgeltlicher Benutzung der Kirche und der Kultusgeräte, dies immerhin nur unter der selbstverständlichen Bedingung, daß sie ihrer Steuerpflicht gegen die Landeskirche ein Genüge leisten, sich hinsichtlich der kirchlichen Funktionen an die Bestimmungen der kantonalen Kirchenordnung halten und auf eigene Kosten einen in der Landeskirche wählbaren Geistlichen bestellen. Damit soll, protestantischem Grundsatz gemäß, den verschiedenen religiösen Anschauungen und Bedürfnissen innerhalb der Landeskirche Rechnung getragen, den kirchlichen Minderheiten billige Rücksichtnahme zugesichert und doch die Zusammengehörigkeit der Landeskirche tunlichst gewahrt werden.

2. Seit 1682 besteht, ursprünglich für die aus Frankreich vertriebenen Reformirten gegründet, eine französische Kirche, die einen eigenen, bisher vom Stadtrat Zürich verwalteten Fond besitzt und, da dessen Erträgnisse zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreichen, einen jährlichen Staatsbeitrag von 870 Fr. an die Besoldung ihres Geistlichen erhält. Bei Anlaß des neuen Kirchengesetzes wünschte diese Korporation, die kürzlich eine eigene Kirche erbaut hat, sich als Kirchengemeinde zu konstituieren, um in aller Form dem landeskirchlichen Verbands eingegliedert zu werden. Obschon dies wegen den eigentümlichen Verhältnissen der Gemeinde, die sich nicht wie die übrigen Kirchengemeinden örtlich abgrenzen und umschreiben läßt, nicht leicht zu bewerkstelligen war, glaubte der Kantonsrat dennoch, dem dringenden und an sich berechtigten Wunsche um so eher entgegenkommen zu sollen, als dem Staate daraus keinerlei neue Lasten erwachsen. Hierauf beziehen sich die §§ 20—23 des Gesetzes.

III. Kirchliche Behörden.

A. Gemeindegemeinschaftspflege.

Mitgliedschaft, Wahlart, Befugnisse und Pflichten dieser Behörde bleiben die bisherigen mit zwei einzigen Ausnahmen:

1. Während das Gemeindegesetz vom 27. Juni 1875 in § 101 bestimmt: Die in der Gemeinde angestellten Geistlichen haben in der Kirchenpflege Sitz und beratende Stimme, können aber auch zu Mitgliedern gewählt werden, soll nach § 24 dieses Gesetzes der Geistliche zwar zum Mitglied nicht aber zum Präsidenten der Behörde gewählt werden können. Nach einem erstmaligen Beschlusse des Kantonsrates sollte dem Geistlichen in Analogie mit der Stellung der Lehrer in der Schulpflege nur Sitz und beratende Stimme, nicht aber die volle Mitgliedschaft zuerkannt werden. Gegen diesen Beschluß erhob sich lebhafteste Opposition, namentlich von den Vertretern der Landschaft, welche darauf hinwiesen, daß die Analogie mit der Schulpflege nicht zutrefte und die Kirchenpflege durchaus nicht bloß die Aufsichtsbehörde des Geistlichen sei, ihr vielmehr in den meisten Landgemeinden auch die Besorgung des Armenwesens obliege und sowol das Interesse der Armen als auch dasjenige der Gemeinden dringend verlange, daß der Geistliche nicht von der Mitwirkung hierbei durch das Gesetz ausgeschlossen werde. Unter dem Gewicht dieser Gründe wurde auf dem Wege der Wiedererwägung mit großer Mehrheit die Wählbarkeit des Geistlichen zwar nicht als Präsident, wol aber als Mitglied der Behörde beschlossen.

2. Neu zugewiesen ist in lit. i von § 25 der Kirchenpflege die Förderung der freiwilligen Armenpflege, die überall da, wo jene zugleich amtliche Armenpflege ist, sich von selbst versteht, die sich aber, auch abgesehen hiervon, jede Kirchenpflege nach Kräften sollte angelegen sein lassen.

B. Bezirkskirchenpflege.

Die einzigen irgend erheblichen Neuerungen dieses Abschnittes beziehen sich auf die Wahlart der Behörde.

1. Bisher bestand die Bezirkskirchenpflege überall aus 5 Mitgliedern. Präsident war von amtswegen der Dekan; ein Mitglied wurde vom Kapitel der Geistlichen, die übrigen drei Mitglieder, wovon wenigstens zwei dem weltlichen Stande angehören mußten, wurden von den reformirten Stimmberechtigten gewählt. Nach § 28, Abs. 1 soll künftig die Bezirkskirchenpflege aus 5, in den Bezirken Zürich und Winterthur aus 7 Mitgliedern bestehen, die sämtlich von den der Landeskirche angehörenden Stimmberechtigten zu wählen sind und deren Mehrheit nicht dem geistlichen Stande angehören darf. Ihren Präsidenten wählt die Behörde selbst. Gegen diese Bestimmungen, die nur die konsequente Weiterbildung des bisherigen Verhältnisses sind, wird sich kaum etwas Stichthaltiges einwenden lassen.

2. Während bisher die den Stimmberechtigten zustehenden Wahlen in die Bezirkskirchenpflege gleichzeitig mit den Wahlen der übrigen Bezirksbehörden getroffen wurden, sollen sie nach Abs. 2 des § 28 künftig mit derjenigen der Synode zusammenfallen, eine Neuerung, die sich von zwei Gesichtspunkten aus empfiehlt. Einmal eignet beiden Behörden der nämliche kirchliche Charakter im Unterschied zu den übrigen, nach andern Rücksichten zu treffenden Wahlen, und sodann bedarf es auf diese Weise nicht einer besondern Vereinigung der kirchlichen Stimmregister, die jeweilen, zumal in größern Gemeinden, den betreffenden Amtsstellen erhebliche Mühe verursacht.

C. Kantonale Behörden.

1. Die Synode.

§§ 32—39, die von den Befugnissen der Synode handeln, sind einfach aus dem Gesetz vom 3. September 1895 betreffend die Wahlart der Kirchensynode und des Kirchenrates §§ 2—9 herübergenommen, schaffen also kein neues Recht und bedürfen keiner besondern Beleuchtung.

§ 40 stellt die Mitglieder der Synode und ihrer Kommissionen hinsichtlich der Ausrichtung von Taggeldern und Reiseentschädigungen den Mitgliedern des Kantonsrates gleich, was einem Gebote der Billigkeit entspricht. Im übrigen ist die für den Staat hieraus erwachsende Mehrausgabe eine unerhebliche und dürfte sich im Rahmen von 1200 bis 1500 Fr. jährlich bewegen.

2. Der Kirchenrat.

Auch hier sind zunächst die §§ 41—45 wörtlich dem Gesetz vom 3. November 1895 (§§ 10—14) entnommen.

Ebenso sind die in den §§ 46—50 aufgezählten Pflichten und Befugnisse des Kirchenrates in allen wesentlichen Punkten die bisherigen.

IV. Die Geistlichen.

Auch dieser Abschnitt entspricht, was Befugnisse und Pflichten der Geistlichen betrifft, in allem wesentlichen den bisherigen gesetzlichen Vorschriften, und es sind nur folgende Punkte besonders hervorzuheben:

1. § 52 nimmt in Aussicht, daß außer den Gemeinden Wezikon-Seegräben und Altikon-Talheim auch andere Kirchgemeinden sich zur Übertragung der Amtsverrichtungen an einen und denselben Pfarrer vereinigen können, und er bestimmt, daß solche Vereinigungen, wo die

örtlichen Verhältnisse dieselben als zulässig und wünschbar erscheinen lassen, nach Möglichkeit zu fördern seien. — In den §§ 59 und 63 ist sodann bestimmt, wie es im Falle solcher Vereinigungen mit der Besoldung und der Amtswohnung des gemeinsamen Pfarrers zu halten sei.

Es gibt im Kanton Zürich eine, wenn auch nicht gerade erhebliche Anzahl kleiner Kirchgemeinden, die nicht die volle Arbeitskraft eines Pfarrers in Anspruch nehmen. Schon zu wiederholten Malen und von verschiedenen Seiten ist hierauf aufmerksam gemacht und betont worden, es sollten benachbarte kleinere Gemeinden sich dahin verständigen, die beidseitigen kirchlichen Funktionen einem gemeinsamen Pfarrer zu übertragen. Der Kirchenrat ist seinerzeit vom Regierungsrat in dieser Angelegenheit um ein Gutachten angegangen worden und er hat sich dahin ausgesprochen, daß er ein derartiges Übereinkommen in einzelnen Fällen für möglich und wünschbar halte. Von einer völligen Verschmelzung kleinerer Kirchgemeinden wird man freilich von vorneherein Umgang nehmen müssen. Nicht bloß ließe sich eine solche nur auf dem Wege der Gesetzgebung bewerkstelligen, es würden auch, wie die Erfahrung zur Genüge dargetut, die betreffenden Gemeinden mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für ihre kirchliche Selbstständigkeit, auf die sie ein wohlbegründetes geschichtliches Recht haben, sich wehren und jedenfalls müßten die kirchlichen Interessen dabei Schaden nehmen. Aber damit ist nicht gesagt, daß nicht doch, zumal in Zeiten des Pfarrmangels einzelne kleinere Gemeinden auf dem Wege freier Verständigung dazu kommen könnten, bei aller Wahrung ihrer Unabhängigkeit eines gemeinsamen Pfarrers sich zu bedienen und es mag nur von Gutem sein, wenn das Gesetz ausdrücklich darauf hinweist und zu solchen Vereinbarungen ermuntert.

2. § 53 sieht die Errichtung neuer Pfarrstellen an bestehenden Kirchgemeinden schon für den Fall vor, daß mehr als 4000 Kirchengenossen auf einen Geistlichen entfallen und die Gemeinde sich zur Übernahme der gesetzlichen Leistungen (§ 61) verpflichtet, während das bisherige Gesetz hierfür die Zahl von 5000 Kirchengenossen verlangt. Diese neue Bestimmung wird angesichts der Anforderungen, die schon eine Seelenzahl von 4000 bezüglich Unterrichtsstunden, kirchliche Handlungen, Seelsorge, Armenkorrespondenz u. s. w. an die Arbeitskraft des Geistlichen stellt, nicht als zu weit gehend erklärt werden können, zumal in industriellen Gemeinden, deren Pastoration mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist.

3. § 58, der die Pfarrbesoldung festsetzt, ist das Ergebnis langer und eingehender Beratungen sowohl in den vorbereitenden Behörden und Kommissionen als sodann im Kantonsrat selbst.

Art. 64 Abs. 2 der Staatsverfassung lautet:

„Der Staat besoldet die Geistlichen und unter Mitbeteiligung der Gemeinden die Lehrer im Sinne möglichster Ausgleichung und zeitgemäßer Erhöhung der Gehalte.“

Das gegenwärtige Pfarrbesoldungsgesetz stammt aus dem Jahre 1873. Dasselbe enthält folgende Ansätze:

von	1—5 Dienstjahren	2200 Fr.
„	6—10 „	2400 „
„	11—15 „	2600 „
„	16 „	aufwärts 2800 „

Dabei ist es bis heute geblieben.

Waren diese Ansätze schon damals, vor 28 Jahren, sehr bescheiden zu nennen und standen schon damals die Pfarrbesoldungen in verschiedenen anderen Kantonen teilweise ganz beträchtlich über den unsrigen, heutzutage stehen sie in durchaus keinem Verhältnis mehr weder zu den Opfern an Zeit und Geld, die das theologische Studium erfordert, noch zu den Besoldungen der Angehörigen aller andern wissenschaftlichen Berufsarten, sowie der Staats-, Bezirks- und Gemeindebeamten, noch endlich zu der inzwischen eingetretenen Geldentwertung und der daraus sich ergebenden Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse. Diese Geldentwertung hat sich in einer Weise geltend gemacht, daß heutzutage die Maximalbesoldung von 2800 Fr. kaum höher angeschlagen werden darf als vor 28 Jahren die Mindestbesoldung von 2200 Fr. Das alles ist denn auch von keiner Seite in Abrede gestellt, es ist vielmehr allgemein zugegeben worden, daß eine etwaige Erhöhung der Pfarrbesoldung, wie sie der genannte Verfassungsartikel gewährleistet, durchaus zeitgemäß und berechtigt, ja dringlich sei und daß die Ansätze des § 58 — 2400—3200 Fr. — sich in sehr bescheidenen Grenzen bewegen. Nur auf die gespannte Finanzlage des Staates wurde hingewiesen und geltend gemacht, zurzeit sei der Staat allzusehr nach allen Richtungen in Anspruch genommen, als daß er dem an sich noch so gerechtfertigten Bedürfnis einer Erhöhung der Pfarrbesoldung ein Genüge leisten könne. Aber dem gegenüber wurde betont, daß die Kirche an der gespannten Finanzlage nicht die mindeste Schuld trägt; es wurde dargetan, daß, während die gesamten Staatsausgaben

von 1875 bis 1901 von rund 4,7 Millionen auf 19,8 Millionen, also um mehr als 15 Millionen gestiegen sind, die Ausgaben für das Kirchenwesen im gleichen Zeitraum nur eine Steigerung von 480,000 auf 551,000 Fr., also um 71,000 Fr. erfahren haben, mit andern Worten, daß während im Jahr 1875 die Ausgaben für das Kirchenwesen 10 Prozent aller Staatsausgaben ausmachten, sie im Jahr 1901 nicht einmal mehr völlig 2,8 Prozent derselben betragen. Zieht man all' das in Erwägung, so wird man sich sagen müssen, es wäre geradezu eine Unbilligkeit, wenn die Kirche die Folgen dieser ungünstigen Verhältnisse, die sie in keiner Weise verschuldet hat, mittragen müßte. Gewiß wird das ernstliche Bestreben der Staatsbehörden darauf gerichtet sein müssen, das gestörte Gleichgewicht in unserm Staatshaushalt wiederherzustellen; wohlbegründete Ansprüche aber und dringliche Bedürfnisse dürfen darunter nicht leiden. Die vorgeschlagene Erhöhung der Pfarrbesoldung wird nach sorgfältigen Erhebungen den Staat auf rund 61,000 Fr. jährlich zu stehen kommen und diese wird der Kanton ausbringen können, ohne seine übrigen Aufgaben und Interessen darob hintanzusetzen zu müssen. Der Kanton Zürich darf sich nicht nachsagen lassen, daß er nicht im Stande sei, die Pfarrer seiner Landeskirche, wenn auch keineswegs reichlich, so doch zum mindesten ausreichend zu besolden; er wird nicht allzusehr zurückstehen wollen hinter seinen Nachbarkantonen, von denen einzelne seit Jahren schon ihre Pfarrer besser stellen, als sie nach dem vorliegenden Gesetz bei uns künftig gestellt sein werden. *)

Während das bisherige Gesetz bei seinen Besoldungsansätzen keine Rücksicht nahm auf die Größe der Gemeinden und die dadurch bedingte verschiedene Inanspruchnahme der Geistlichen, nimmt Abs. 2 von § 58 da, wo in einer Gemeinde auf den einzelnen Geistlichen

*) Anmerkung. Die gegenwärtige Durchschnittsbesoldung beträgt:

im Kanton Zürich	2617 Fr.
„ „ Schaffhausen	2700 „
„ „ Bern	2800 „
„ „ Thurgau	2973 „
„ „ Glarus	3000 „
„ „ St. Gallen	3224 „
„ „ Appenzell A.-Rh.	3270 „

In den Kantonen Bern und Schaffhausen liegen zudem gegenwärtig Vorschläge betreffend Erhöhung der Pfarrbesoldung vor den gesetzgebenden Räten. Bern richtet schon seit dem Jahre 1875 seinen Geistlichen Besoldungen von 2400–3200 Fr. aus.

2000—3000 Kirchengenossen entfallen, eine jährliche Zulage von 200 Fr., bei mehr als 3000 eine solche von 300 Fr. in Aussicht, nach unserem Dafürhalten eine ebenso berechnete als bescheidene Entschädigung für die mit der Größe der Gemeinde wachsende Amtelast. Der jährliche Gesamtbetrag hierfür wird sich auf zirka 16,000 Fr. belaufen.

4. §§ 64 und 65 betreffen das Vikariat und schaffen in zwei Richtungen neues Recht. Während bisher die jährliche Besoldung des Vikars 800 Fr. betrug und der Pfarrer ihm Kost und Wohnung zu geben hatte, erhöht § 64 die Besoldung auf 1000 Fr. nebst einer angemessenen Entschädigung für Kost und Wohnung, für die der Pfarrer künftig nicht mehr aufzukommen hat; wol aber hat er in seiner Amtswohnung dem Vikar ein Audienzzimmer zur Verfügung zu stellen. Diese Erhöhung der Vikariatsbesoldung bedarf wol keiner Begründung und zieht man in Berücksichtigung, daß die Bestellung des Vikariates zumeist durch die Erkrankung des Pfarrers veranlaßt ist, also unter Umständen eintritt, die den Pfarrer sonst schon ökonomisch belasten und die Aufnahme einer fremden Persönlichkeit in seine Familie als Störung erscheinen lassen, so wird man diese Neuerung, die voraussichtlich eine Mehrausgabe von höchstens 2—3000 Fr. mit sich bringen dürfte, ebenfalls gerechtfertigt finden. Dafür beschränkt § 65 die Dauer des Vikariates in der Regel auf zwei Jahre. Kann der Geistliche nach deren Ablauf sein Amt nicht wieder versehen, so ist in seinem eigenen Interesse wie insbesondere in demjenigen der Gemeinde dessen Versetzung in den Ruhestand anzuordnen.

5. § 67 handelt von dem staatlichen Ruhegehalt der aus Alters- oder Gesundheitsrückichten dienstunfähig gewordenen Geistlichen. Wie bisher soll zwar dieser Ruhegehalt erst nach mindestens 30 Dienstjahren und nur ausnahmsweise unter besondern Umständen auch bei früher eingetretener Dienstunfähigkeit ausgerichtet werden; dagegen setzt § 67 fest, daß derselbe künftig mindestens die Hälfte, höchstens drei Viertel der gesetzlichen Barbesoldung betragen soll. Bisher betrug er in der Regel die Hälfte der Barbesoldung, in einzelnen Fällen auch weniger und nur ganz selten, und zwar bei mehr als fünfzig Dienstjahren, wurde er um 100—200 Fr. erhöht. Das neue Gesetz bringt also insofern eine Besserstellung des Geistlichen, als es, immerhin unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates, dem Kirchenrat ermöglicht, je nach den Umständen den Ruhegehalt bis auf drei Viertel der Barbesoldung zu erhöhen. Bedenkt man, daß es auch künftig, trotz der in Aussicht genommenen Ver-

solbungserhöhungen, dem Pfarrer nicht möglich sein wird, aus dem Ertrag seines Einkommens für die Tage der Dienstunfähigkeit ausreichend vorzusorgen, so wird man diese etwelche Besserstellung nur gerechtfertigt finden, gerechtfertigt aber auch anderseits die Bestimmung von § 69, wonach, falls der in den Ruhestand Versetzte eine andere besoldete öffentliche Stelle erhalten oder anderweitig zu erheblichem neuem Einkommen oder Vermögen gelangen sollte, der Ruhegehalt für so lange ganz oder teilweise zu entziehen ist, als die veränderten Verhältnisse fortbauern.

6. § 72 erhöht die Besoldung der Pfarrhelfer — zurzeit bestehen im Kanton nur zwei Pfarrgehülfenstellen — von 1500 auf 2400 Fr. Es liegt auf der Hand, daß ein Pfarrhelfer, der lediglich auf seine Barbefoldung angewiesen ist und daraus Wohnung und Beköstigung zu bestreiten hat, mit dem gegenwärtigen Ansat unmöglich auskommen kann. — Aus demselben Grunde rechtfertigt sich in § 74 die Besoldungserhöhung der Hülfsprediger von 1500 auf 1800 Fr. Diese Stellen sind auch so noch bescheiden genug dotirt, trotzdem dieselben in der Regel nicht die ganze Zeit und Kraft ihrer Inhaber in Anspruch nehmen. Der ganze hiefür verlangte Kredit beträgt 6000 Fr. Der Kanton Zürich besitzt mit seinen 159 reformirten Kirchgemeinden drei Hülfsprediger, während z. B. der Kanton Aargau mit 55 Gemeinden 4 sogen. Klafshelfer und einen Kantons-helfer hat.

7. Eine neue Institution in unsern kirchlichen Verhältnissen schafft § 75, diejenige des *Peruvikariats*. Dasselbe besteht auch anderwärts, z. B. im Kanton Bern. In Zeiten, wo junge ordinirte Geistliche auf Anstellung harren, aber keine Verwendung als Vikare oder Pfarrverweser finden, empfiehlt es sich, ihnen Gelegenheit zu bieten, unter der Anleitung von anerkannt tüchtigen und bewährten Pfarrern an größern Gemeinden sich mit den Arbeiten und Pflichten ihres künftigen Amtes vertraut zu machen. Das ist von nicht zu unterschätzendem Gewinn für beide Teile, für den arbeits- und stellenlosen jungen Mann wie für den Pfarrer und seine Gemeinde. Das Verhältnis soll ein durchaus freies, auf gegenseitigem Einverständnis beruhendes sein, mindestens drei Monate und längstens ein Jahr dauern. Immerhin wird der Kirchenrat voraussichtlich nur selten in den Fall kommen, Peruvikariate zu bewilligen, aus dem einfachen Grunde, weil gegenwärtig und wahrscheinlich noch für längere Zeit eher Mangel als Überfluß an jungen geistlichen Arbeitskräften herrscht; es wird also auch der Staatskredit hiefür nur selten und nur in ganz unerheblichem Maße in Anspruch genommen werden müssen.

8. Nach den §§ 151—165 des bisherigen Gesetzes bildete das geistliche Kapitel, d. h. die Gesamtheit der in einem Bezirk wohnenden Geistlichen unter dem Vorsitz des von der Synode gewählten Dekans eine besondere Behörde mit verschiedenen Kompetenzen. Das vorliegende Gesetz erwähnt zwar in § 78 das Kapitel ebenfalls und überträgt ihm das Begutachtungsrecht für allgemein verbindliche Beschlüsse über rein kirchliche Angelegenheiten zu Händen der Synode beziehungsweise des Kirchenrates, weist aber dessen Organisation und die nähere Umschreibung seiner Aufgaben der Kirchenordnung zu.

Es erübrigt noch, die finanziellen Anforderungen der Gesetzesvorlage dem auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes aufgestellten Voranschlag für das laufende Jahr gegenüberzustellen.

	Ausgaben für das Kirchenwesen	
	nach dem Voranschlag für 1902 Fr.	nach dem neuen Gesetz Fr.
A. Behörden:		
a) Kirchensynode (§ 40)	1,000	2,500
b) Kirchenrat etc. (§ 50)	7,800	7,800
c) Bezirkskirchenpflegen	2,000*)	5,600
B. Pfarrbesoldungen:		
1. Nach den Dienstjahren (§ 58)	440,200	500,800
2. Mit unveränderlichem Gehalt	15,900	16,000
3. Mietzins	470	500
4. Zulagen in größeren Gemeinden (§ 58)	—	16,000
5. Filialzulagen (§ 59)	3,650	5,000
6. Vikariate und Pfarrhelfer (§§ 64 und 72)	9,500	13,500
7. Fernvikariate (§ 75)	—	1,800
8. Hülfsprediger (§ 74)	5,000	6,000
9. Zulagen an Berggemeinden (§ 73)	3,000	3,000
C. Ruhegehälter (§§ 67 und 68)	21,000	25,000
	<hr/> 509,020	<hr/> 603,000

*) Anmerkung. Der Budgetposten von 2000 Fr. für die Bezirkskirchenpflegen wird schon für das laufende Jahr 1902 infolge des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 23. April 1901 (§§ 45 und 46), sowie der Verordnung vom 19. August 1901 (§§ 2 und 9) und des Kantonsratsbeschlusses vom 2. September 1901 (§ 4) auf 5600 Fr. erhöht werden müssen. Derselbe erleidet durch das neue Gesetz keine Veränderung.

Die Staatsbeiträge an die Witwen- und Waisenstiftung sowie an die Kirchenbauten werden von der Vorlage nicht berührt.

Das neue Gesetz bildet, wie eingangs erwähnt, die endliche Ausführung von Art. 63 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 und wol lange genug hat es gedauert, bis die unserer Landeskirche verfassungsmäßig gewährleistete größere Selbständigkeit gesetzlich geordnet worden ist. An den bisherigen Verhältnissen ist nur dasjenige geändert worden, was einer Neuordnung auf Grund der Verfassung und der seither erlassenen Gesetze und Verordnungen unumgänglich bedurfte und im übrigen schließt sich das Gesetz an das an, was bisher zu Recht bestanden. Dasselbe hält nach der Ansicht des Kantonsrates die richtige Mitte zwischen einer völlig vom Staate abhängigen Kirche, wie die Vergangenheit sie uns überliefert hat, und einer vom Staatsverbande völlig losgelösten Kirche; es entspricht unsern gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen und läßt doch auch der weiteren Entwicklung Raum. Der Kantonsrat ist mit Synode und Kirchenrat, die das Gesetz vorherberaten haben, der Ansicht und teilt mit ihnen die Hoffnung, es werde dasselbe, wenn es zur Ausführung gelangt, unserer zürcherischen Landeskirche und damit unserm Volke zum Segen gereichen. In dieser Überzeugung empfiehlt er das Gesetz zur Annahme.

Vereinigung von Schulgemeinden.

I. Revision von Art. 47 der Staatsverfassung.

Art. 47. Die regelmässige Gemeindeeinteilung ist diejenige in Kirchengemeinden, politische Gemeinden und Schulgemeinden.

Die Schulgemeinden einer und derselben Kirchengemeinde oder einer und derselben politischen Gemeinde bilden einen Schulkreis.

Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bereits bestehender Gemeinden steht der Gesetzgebung zu; ausgenommen hievon sind die Schulgemeinden, über deren Neubildung, Vereinigung und Auflösung der Kantonsrat entscheidet.

Für spezielle und örtliche Gemeindezwecke können auch andere Gemeindeverbindungen, namentlich Zivilgemeinden bestehen.

II. Gesetz

betreffend

die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden.

§ 1. Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bereits bestehender Schulgemeinden steht dem Kantonsrate auf Antrag des Regierungsrates zu.

Die Anregung zur Änderung bestehender Einteilung kann von den Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde, von den Schulbehörden oder dem Regierungsrate ausgehen.

§ 2. Änderungen in der bisherigen Einteilung der Schulgemeinden sollen nur erfolgen aus Gründen administrativer Zweckmässigkeit, sowie zur Sicherung der für den Schulhaushalt erforderlichen Mittel.

Die Bildung neuer Schulgemeinden darf nur geschehen auf dringende Gründe hin und unter Forderung des Nachweises der Mittel zur Erfüllung der einer Schulgemeinde obliegenden Pflichten.

§ 3. Die Notwendigkeit des Fortbestandes oder der Erstellung besonderer Schullokalitäten für einzelne Gemeindeteile wegen Entfernung, Unwegsamkeit oder ähnlicher örtlicher Verhältnisse bedingt für sich allein weder die Erhebung solcher Gemeindeteile zu selbständigen Schulgemeinden, noch ist sie ein Grund, von der Auflösung allzukleiner Schulgemeinden Umgang zu nehmen.

§ 4. Die Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden bezieht sich in jedem Falle auf die gesamte Verwaltung und Ökonomie derselben.

§ 5. Die Aufhebung einer Schule kann zeitweilig oder für immer geschehen, wenn die Frequenz eine ungenügende ist und voraussichtlich auch für die Zukunft ungenügend bleibt, und wenn nicht besondere örtliche Verhältnisse (§ 3) die Fortdauer der Schule rechtfertigen.

§ 6. Die Abtrennung einzelner Teile von Schulgemeinden von ihrem bisherigen Schulverband und die Zuteilung zu andern Schulgemeinden, ohne dass dadurch neue Gemeinden entstehen oder bisherige Gemeinden aufgehoben würden, kann, sofern eine solche Massnahme im Interesse der Sache und insbesondere einer Erleichterung des Schulbesuches liegt, durch den Regierungsrat auf administrativem Wege erfolgen.

§ 7. Die Vereinigung von Schulgemeinden kann durch Erteilung von angemessenen Staatsbeiträgen gefördert werden.

Die Beiträge des Staates sollen in erster Linie dazu dienen, allfällig verletzte Interessen in billiger Weise auszugleichen. Sie sind dem Stammkapital der vereinigten Gemeinden einzuverleiben, beziehungsweise zur Tilgung von Passiven zu verwenden.

Weisung.

Die Staatsverfassung vom 10. März 1831 enthielt keine besonderen Bestimmungen über die Gemeindeeinteilung; tatsächlich indessen erwähnte sie zwei Arten von Gemeinden: Kirchgemeinden und politische Gemeinden. Das Gemeindegesetz vom 20. Juni 1855 behandelte die Organisation nicht nur der politischen und Kirchgemeinden, sondern auch der „Schulgenossenschaften“ und der Zivilgemeinden. Durch das Verfassungsgesetz, angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Oktober 1865 betreffend Abänderung des Titels V (Art. 80 bis 92) der Verfassung, enthaltend die Bestimmungen über Gemeindebehörden, wurde die Gemeindeeinteilung nicht berührt, dagegen mit Bezug auf das Verhältnis der Schulgemeinden festgestellt (Art. 86): „Jede Kirchgemeinde bildet, besondere Verhältnisse ausgenommen, einen Schulkreis, der eine oder mehrere Schulgenossenschaften umfasst, und hat eine Schulpflege“ Im Gemeindegesetz vom 25. April 1866 waren betreffend die Gemeindeeinteilung u. a. folgende Bestimmungen enthalten: „§ 1. Die regelmässige und bleibende Gemeindeeinteilung des Kantons ist diejenige in Kirchgemeinden und in politische Gemeinden. Die Kirchgemeinden können in mehrere Schulgenossenschaften und die politischen Gemeinden in mehrere Zivilgemeinden zerfallen. § 2. Sowol die Bildung neuer als die Auflösung oder Vereinigung bestehender Kirch- und politischer Gemeinden geschieht auf dem Wege des Gesetzes. § 3. Die Trennung von bestehenden Schulgenossenschaften und die Vereinigung von solchen erfolgt nach den Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes“. Daneben wurde noch die Bildung neuer Zivilgemeinden gewissen beschränkenden Bestimmungen unterworfen.

Das „Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich“ vom 23. Dezember 1859 enthielt folgende, hier in Betracht fallende Bestimmungen: „§ 51. Sämtliche allgemeinen Volksschulen des Kantons Zürich sind in elf mit der politischen Einteilung übereinstimmende Schulbezirke eingeteilt. Der Schulbezirk teilt sich in Schulkreise und der Schulkreis in Schulgenossenschaften, jene in der Regel in Übereinstimmung mit der Einteilung der Kirchgemeinden, diese in Überein-

stimmung mit der Zahl der Ortsschulen. . . . § 52. Die Trennung einer bestehenden Schulgenossenschaft zur Errichtung einer besondern Schule soll nur mit Bewilligung des Regierungsrates auf dringende Gründe hin und unter Nachweisung der Mittel zur Erfüllung der einer Schulgenossenschaft obliegenden Pflichten erfolgen. Diese Bewilligung darf in jedem Falle nur da erteilt werden, wo das Bedürfnis der Absonderung wegen Entfernung, Unwegsamkeit oder sonstiger örtlicher Verhältnisse erwiesen ist. § 53. Zum Zwecke tunlichster Hebung der mit Schulen von ganz geringer Schülerzahl verbundenen Nachteile hat der Regierungsrat überall, wo die Verhältnisse es gestatten, benachbarte kleine Schulgenossenschaften des gleichen Kreises oder verschiedener Kreise unter einander oder mit nahe gelegenen grössern Schulgenossenschaften zu vereinigen bzw. einzelne Teile von Schulgenossenschaften von ihrem bisherigen Schulverbände zu trennen und andern Schulgenossenschaften zuzuteilen. Der Regierungsrat ordnet in solchen Fällen die Bedingungen der Trennung und Vereinigung nach billigem Ermessen; er ist ermächtigt, zu billiger Ausgleichung verletzter Interessen einen angemessenen Staatsbeitrag zu verabreichen.“

Das waren die Bestimmungen des alten Rechts, die durch die Verfassungsänderung von 1868 und 1869 zum Teil modifiziert worden sind. In den Beratungen der 35er Kommission des Verfassungsrates wurde der die Gemeindeeinteilung beschlagende neue Verfassungsartikel formuliert wie folgt: „Die regelmässige und bleibende Gemeindeeinteilung ist diejenige in Kirchgemeinden und politische Gemeinden. Die Kirchsprengel bilden in der Regel zugleich die Schulkreise. Das Gesetz bestimmt, ob und inwieweit für spezielle Gemeindezwecke andere Gemeindeverbindungen statthaft sind. Die Bildung neuer und die Auflösung oder Vereinigung bestehender Gemeinden steht der Gesetzgebung zu“. In der Sitzung des Verfassungsrates vom 18. November 1868 erhielt dieser Artikel folgenden etwas abgeänderten Wortlaut: „Die regelmässige Gemeindeeinteilung ist diejenige in Kirch-, Schul- und politische Gemeinden. Die Kirchgemeinden bilden in der Regel zugleich die Schulkreise. Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bereits bestehender Gemeinden, sowie die Entscheidung, ob und in-

wieweit für spezielle Gemeindezwecke andere Gemeindeverbindungen statthaft seien, steht der Gesetzgebung zu“. Dabei wurde durch besondere Vormerkung am Protokoll festgestellt, dass unter dem Ausdruck „Schulgemeinden“ die bisherigen Schulgenossenschaften verstanden sein sollen. In der zweiten Beratung endlich wurden diese Bestimmungen in folgender, nun definitiv als Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 gültiger Form angenommen: „Die regelmässige Gemeindeeinteilung ist diejenige in Kirchgemeinden, Schulgemeinden und politische Gemeinden. Die Kirchgemeinden bilden in der Regel zugleich die Schulkreise. Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bereits bestehender Gemeinden steht der Gesetzgebung zu. Für spezielle und örtliche Gemeindezwecke können auch andere Gemeindeverbindungen, namentlich Zivilgemeinden, bestehen.“

Mit diesem Wortlaut nicht ganz in Übereinstimmung befindet sich, was in §§ 1 und 2 des neuen Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875 steht: „§ 1. Die regelmässige und bleibende Gemeindeeinteilung des Kantons ist diejenige in politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Schulkreise bzw. Schulgemeinden. § 2. Sowol die Bildung neuer, als die Auflösung oder Vereinigung bestehender Gemeinden geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung.“ Ergänzend seien noch beigefügt die §§ 11 und 12 des Gemeindegesetzes: „§ 11. Jede Kirchgemeinde bildet in der Regel einen Schulkreis bzw. eine Schulgemeinde. In der Stadt Zürich bildet die politische Gemeinde den Schulkreis. Diejenigen Abteilungen eines Schulkreises, welche besondere Schulen und Schulgüter besitzen, bilden die Schulgemeinden. Den Schulkreisen bzw. Schulgemeinden liegt die Obsorge für die allgemeine Volksschule ob. (Vergl. Art. 52, Absatz 2 der Verfassung: „Den Schulgemeindeversammlungen und den Schulpflegen kommt die Obsorge für die allgemeine Volksschule zu.“) § 12. Da, wo mehrere politische Gemeinden zu einer Kirchgemeinde gehören, ist jede derselben befugt, einen selbständigen Schulkreis zu bilden und eine besondere Schulpflege zu wählen.“

Endlich § 5 des Gesetzes betr. die Volksschule vom 11. Juni 1899: „Die Schulkreise, welche in der Regel mit den Kirchgemeinden zusammenfallen (Art. 47 der Staatsverfassung), be-

stehen aus einer oder mehreren Schulgemeinden. Da, wo mehrere politische Gemeinden zu einer Kirchgemeinde gehören, ist jede derselben befugt, einen selbständigen Schulkreis zu bilden und eine besondere Schulpflege zu wählen (§ 12 des Gesetzes betr. das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875).“ Durch § 84 des Volksschulgesetzes wurden u. a. insbesondere die §§ 50 bis 85 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 aufgehoben; dagegen wurde durch § 80 des Volksschulgesetzes der Regierungsrat ermächtigt, die Vereinigung von Schulgemeinden durch Staatsbeiträge zu unterstützen.

Aus allen diesen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen ergibt sich also nun zunächst eine Teilung der Gemeinden in vier Kategorien, je nach Zweck und Wirksamkeit: Kirchgemeinden, politische Gemeinden, Schulgemeinden bzw. Schulkreise und Zivilgemeinden. Die letztern gehören indes nicht zu den verfassungsrechtlich „regelmässigen“ Gemeindegebilden, d. h. sie dienen nicht allgemeinen, sondern lediglich „speziellen und örtlichen“ Gemeindezwecken. In ähnlicher Stellung wie die Zivilgemeinden befinden sich die durch Gesetz vom 19. Mai 1878 umschriebenen, unter Berufung auf denselben Absatz 4 von Art. 47 der Staatsverfassung geschaffenen Sekundarschulkreisgemeinden, also die fünfte Kategorie. Das Verhältnis der Schulgemeinden zu den (Primar-) Schulkreisen bzw. den Kirchgemeinden und politischen Gemeinden ist folgendes: Die Schulgemeinden sind diejenigen Abteilungen eines Schulkreises, welche besondere Schulen und Schulgüter besitzen. Die Schulkreise fallen in der Regel mit den Kirchgemeinden zusammen; wo aber mehrere politische Gemeinden in eine Gemeinde zusammenfallen, kann jede derselben einen selbständigen Schulkreis bilden; mit andern Worten: Die Schulgemeinden einer und derselben Kirchgemeinde oder einer und derselben politischen Gemeinde bilden einen Schulkreis.

Ferner ergibt sich aus dem Wortlaut der zur Zeit geltenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, dass die genannte „regelmässige“ Gemeindeeinteilung doch insofern nicht als eine „bleibende“ in Aussicht genommen wurde, als den einzelnen Gemeinden ihr Bestand nicht garantiert ist. Vielmehr ist die Möglichkeit sowol der Bildung neuer als auch der Vereinigung oder Auflösung bereits bestehender Gemeinden in Aussicht ge-

nommen, nur soll diese nicht durch Administrativbeschluss geschehen, sondern in der Regel Sache der Gesetzgebung sein. Unter diese Regel fallen nun aber zunächst nicht die Zivilgemeinden und die Sekundarschulkreisgemeinden. Nach § 19 des Gesetzes vom 19. Mai 1878 betr. die Zivilgemeinden sind die letztern jederzeit berechtigt, sich aufzulösen, sobald die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind. Derartige Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Administrativbehörden, welche indessen auch von sich aus die Auflösung einer Zivilgemeinde anordnen können, wenn die Zwecke, für welche dieselbe bestanden, nicht mehr vorhanden sind. Die Umgrenzung der Sekundarschulkreise und die Bestimmung der Schulorte geschieht nach § 60 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 durch den Regierungsrat auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und des Erziehungsrates nach Entgegennahme der Wünsche und Anerbietungen der Beteiligten. Ebenso kann nach § 62 desselben Gesetzes eine Sekundarschule bzw. also auch ein Sekundarschulkreis durch den Regierungsrat aufgehoben werden, wenn die gesetzlichen Existenzbedingungen nicht mehr vorhanden sind.

Im weitern ist daran zu erinnern, dass gemäss § 13 des Gemeindegesetzes Kirchengemeinden und Schulgemeinden sich unter Vorbehalt regierungsrätlicher Genehmigung mit den politischen Gemeinden gänzlich vereinigen oder sich mit ihnen über Aufstellung gemeinsamer Organe für einzelne Geschäftszweige verständigen, oder denselben die Verwaltung ihrer Güter, die Erhebung der Steuern, den Unterhalt öffentlicher Gebäude, die Ausführung neuer Bauten u. drgl. übertragen können und dass der Staat solche Vereinbarungen durch Verabreichung eines Staatsbeitrages unterstützen kann. Also auch hier eine Ausnahme von der Regel, die Möglichkeit, eine freiwillige Vereinigung, wenn auch beschränkten Charakters, zu schaffen, ohne den Weg der Gesetzgebung betreten zu müssen.

Bezüglich der Schulgemeinden ist die bisherige Praxis dahin gegangen, dass deren Vereinigung oder Auflösung nicht auf dem Wege des Gesetzes, sondern durch Beschluss des Regierungsrates, bzw. des Kantonsrates erfolgte; es wurde die mehrfach erwähnte Bestimmung der Verfassung, bzw. des Gemeindegesetzes auf die Schulgemeinden nicht angewendet. So erfolgte beispielsweise im Jahre 1896 nach vorausgegangenem

zustimmenden Beschlüssen der beiden Gemeindeversammlungen die Vereinigung der Schulgemeinden Zollikon und Zollikerberg durch Beschluss des Regierungsrates unter Mitteilung dieses Beschlusses an den Kantonsrat, welche Behörde sich mit Notiznahme am Protokoll begnügte. In ganz gleicher Weise wurde im Jahre 1895 die Vereinigung der beiden Schulgemeinden Wetzwil und Herrliberg zu einer Schulgemeinde Herrliberg und die Vereinigung der Schulgemeinden Toussen und Lunnern zu einer Schulgemeinde Obfelden vollzogen. Ebenso im Jahr 1891 die Vereinigung der Schulgemeinde Fägswil mit der Schulgemeinde Rüti u. s. w. Von grundlegender Bedeutung für die Ansicht der Behörden in dieser Frage, namentlich was die Kompetenz anbetrifft, ist folgende Zuschrift, welche der Regierungsrat am 11. Januar 1894 anlässlich der Vereinigung von Fägswil mit Rüti an den Kantonsrat richtete:

„Wir haben die Ehre, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, dass die Schulgemeinden Fägswil und Rüti, erstere mit Beschluss vom 28. Mai, letztere mit Beschluss vom 10. September 1893, sich zu einer gemeinsamen Schulgemeinde Rüti vereinigt haben, welche mit 1. Januar 1894 in's Leben getreten ist. Die neue Schulgemeinde hat die sämtlichen realisierbaren Aktiven der beiden Schulgemeinden mit den darauf haftenden Verbindlichkeiten übernommen; die Schulpflege wird die ökonomische Verwaltung der neuen Schulgemeinde besorgen.

„In Rücksicht auf Art. 47, Absatz 3 der Verfassung, welcher die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bereits bestehender Gemeinden der Gesetzgebung zuweist, und Art. 1 ebenda, wo die Schulgemeinden in gleiche Linie mit den Kirchgemeinden und politischen Gemeinden gestellt werden, hatte sich der Regierungsrat, als ihm die bezüglichen Beschlüsse vorgelegt wurden, zu fragen, ob die getroffene Vereinbarung nicht auf dem Wege der Gesetzgebung zu sanktionieren sei.

„Er hat diese Frage verneint und von sich aus den Beschlüssen der beiden Schulgemeinden die Genehmigung erteilt.

„Die betreffende Verfassungsbestimmung ist bis anhin noch nie in jenem Sinne ausgelegt worden.

„Als 1885 die Ortschaften Rätterschen und Rümikon die Abtrennung von Elsau und Bildung einer eigenen Schulgemeinde verlangten, stützte sich der Regierungsrat in seinem ablehnenden

Entscheide einzig auf § 52 des Unterrichtsgesetzes. Die abgewiesenen Rekurrenten wandten sich an den Kantonsrat, der die Sache an eine Kommission wies. Diese Kommission prüfte den Fall an Hand der Verfassung einlässlich und fand, dass nach Art. 37 und 40 derselben und § 52 des Unterrichtsgesetzes der Regierungsrat zwar in seiner Kompetenz gehandelt habe, dass aber dem Kantonsrat nach Art. 31, Absatz 4 das Recht zukomme, zu prüfen, ob der Regierungsrat innerhalb seiner Gewalt Verfassung und Gesetz richtig angewendet habe, insbesondere also ob die durch denselben ausgesprochene Abweisung des Begehrens gestützt auf § 52 des Unterrichtsgesetzes begründet gewesen sei. Diese Frage bejahte sie und mit ihr dann auch der Kantonsrat.

„Mit Beschluss vom 15. November 1884 hat der Regierungsrat gestützt auf § 52 des Unterrichtsgesetzes den Weiler Nohl von der Schulgemeinde Uhwiesen losgetrennt und zu einer eigenen Schulgemeinde erhoben.

„Am 26. Februar 1878 hat der Kantonsrat die Abtrennung der Ortschaft Gibswil etc. vom Schulverbande Riedt-Wald und deren Erhebung zu einer eigenen Schulgemeinde beschlossen.

„Mit Weisung vom 31. Juli 1886 brachte der Regierungsrat die Bildung einer neuen Schulgemeinde Bodmen-Fischental vor den Kantonsrat, „um der Behörde Anlass zu bieten, bei dieser Gelegenheit auch die Kompetenzfrage zur Erledigung zu bringen, und auch deshalb, weil immerhin eine Minderheit sich gegen die Gründung einer neuen Schulgemeinde ausspricht.“

„Der Kantonsrat kreirte dann durch Beschluss die neue Schulgemeinde.

„Wenn der Regierungsrat diesen neuen Fall dem h. Kantonsrat vorlegt, so geschieht es keineswegs, um damit einen Beschluss dieser h. Behörde oder eine neue Diskussion über die Kompetenzfrage zu provozieren, sondern nur in der Meinung, dass der h. Kantonsrat durch Vormerknahme am Protokoll das Vorgehen des Regierungsrates sanktionire.

„Die Kleinheit und ökonomische Schwäche vieler Gemeinden macht sich nicht nur mit Bezug auf die politischen, Kirch- und Armengemeinden als Übelstand fühlbar, sondern vor allem auch mit Bezug auf die Schulgemeinden, und es haben die Behörden alle Veranlassung, den Bestrebungen auf vollständige

Vereinigung aller Schulgemeinden eines Schulkreises die Wege möglichst zu ebnen und nicht etwa durch zwecklose formelle Weiterungen dieselben zu komplizieren. Im vorliegenden Falle, wo in den Kreisen der Nächstbeteiligten Übereinstimmung herrscht und der Bezirksrat die geplante Vereinigung als von förderlicher Wirkung bezeichnet, erscheint die Genehmigung der bezüglichen Beschlüsse der Gemeinden durch den Regierungsrat als genügende Wahrung des Oberaufsichtsrechtes der Behörden.“

Noch am 30. Januar 1900 hat der h. Kantonsrat anlässlich der Beratung des Voranschlages für das Jahr 1900 beschlossen: „Der Regierungsrat wird eingeladen, anlässlich der Durchführung des Volksschulgesetzes den § 53 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 überall da zur Vollziehung zu bringen und kleinere Schulgemeinden mit andern zu vereinigen, wo die pädagogischen und ökonomischen Interessen eine solche befürworten und der Schulweg auch an die vom Schulort entfernter wohnenden Kinder keine unzulässigen Anforderungen stellt.“ Mochte die Berufung auf den in § 84 des Volksschulgesetzes obsolet erklärten § 53 des Unterrichtsgesetzes formell nicht richtig sein, so wurde doch offenbar durch dieses Postulat nicht nur die Wünschbarkeit einer Vereinigung kleinerer Schulgemeinden neuerdings betont, sondern auch ausdrücklich die Konstitutionalität des bisherigen Verfahrens anerkannt.

Gleichwol besteht das Bedürfnis, über die konstitutionelle Seite der Frage der Vereinigung von Schulgemeinden vollständige Klarheit zu schaffen. Dieses Bedürfnis ist um so mehr vorhanden, als nach Aufhebung des § 53 des Unterrichtsgesetzes nichts Gleichwertiges an seine Stelle getreten ist und § 80 des Volksschulgesetzes nicht von der Vereinigung als solcher, sondern lediglich von der für Vereinigungen in Aussicht genommenen Staatsunterstützung spricht. Dieses Bedürfnis ist auch deshalb vorhanden, weil die bisher von den Behörden gefassten Beschlüsse mehr nur eine Sanktion vorausgegangener Gemeindebeschlüsse bedeuten, die dringende Wünschbarkeit einer Vereinigung benachbarter Schulgemeinden aber auch dann vorhanden sein kann, wenn nicht alle Interessenten diese Wünschbarkeit einzusehen oder ihr Folge zu geben vermögen. Unbegründeter Widerstand einzelner Teile

einer Schulgemeinde bzw. eines Schulkreises gegen die Vereinigung soll nicht die Bestrebungen der Behörden lahm zu legen vermögen. Es sind in der letzten Zeit wiederholt wohlgemeinte und mit möglichster Rücksicht auf alle Interessen eingeleitete Vereinigungsversuche der Erziehungsbehörden am unbegreiflichen Widerstand einzelner Gemeinden bzw. Gemeindeteile gescheitert.

Der besondere Charakter der Schulgemeinden rechtfertigt vollkommen nicht nur die bisherige Praxis administrativer Vereinigung, sondern auch die Sanktionierung dieser Praxis und etwelche Ausdehnung der Kompetenzen der Behörden durch Verfassung und Gesetz. Von der allgemeinen Regel, die für die Kirchengemeinden und die politischen Gemeinden aufgestellt wird, darf um so eher abgewichen werden, als es sich dabei nur um Teile eines Schulkreises, bzw. also Teile einer und derselben Kirchengemeinde, oder einer und derselben politischen Gemeinde handelt, die, bisher getrennt, nun vereinigt werden sollen. Und eine solche Vereinigung wird um so weniger einschneidend sein, wenn es sich dabei nicht auch zugleich um die Aufhebung des Schulortes handelt. Neben den Zivilgemeinden, deren Auflösung auch nicht dem Gesetze unterstellt ist, stellen die Schulgemeinden unsere kleinsten Gemeindeverbände dar.

Wie gross die Zersplitterung in den zürcherischen Schulgemeinden ist, zeigen folgende Verhältnisse: Der Kanton Zürich zählt zur Zeit 161 Kirchengemeinden, 180 Primarschulkreise, 189 politische Gemeinden und nicht weniger als 351 Schulgemeinden. Im Jahre 1901 waren 37 Schulgemeinden, welche in der ersten bis sechsten Primarschulklasse höchstens 20 Schüler zählten, und 25 Gemeinden, welche in den nämlichen sechs Klassen nicht mehr als 18 Schüler hatten. Das Minimum von 9 Schülern findet sich nur in einer Gemeinde, während es fünf Schulen gibt, die blos 10 und 11 Schüler zählen und achtzehn Schulen mit nicht mehr als 15 Schülern. Wie sehr solche kleinen Verhältnisse in der Regel auf das geistige Leben der Schule, auf den Lehrerfolg drücken, wie sehr sie einem den Unterricht hemmenden Lehrerwechsel förderlich sind, ist leider Erfahrungstatsache. Die Schulausgaben, wenigstens was die Lehrerbesoldung anbetrifft, sind dieselben wie in einer Schule mit 70 Schülern und die Ausgaben für den Bau und Unterhalt

von Gebäulichkeiten u. s. w. nicht viel geringer. Ganz ungenügend aber sind in der Regel die ökonomischen Hilfskräfte dieser kleinen Gemeinden. Es gibt darunter solche mit einem Gesamtsteuerkapital von 17,000, 38,000, 41,000, 51,000, 53,000, 56,000, 57,000, 72,000 Franken u. s. w. Es fehlen also auch nach dieser Richtung durchaus die Bedingungen einer selbständigen Existenz. Die Kosten solcher Verhältnisse aber hat der Staat zu bezahlen; seine Beiträge steigen um so höher, je geringer die Kraft dieser kleinen Gemeinwesen ist.

Die Vereinigung von Schulgemeinden kann auf zwei Arten erfolgen, entweder

- a) als totale Vereinigung unter Aufhebung von Schulorten, oder
- b) als teilweise Vereinigung, die sich lediglich auf Administration und Ökonomie bezieht und die Schulorte bestehen lässt, wie sie sind.

Im einen wie im andern Falle aber wird es sich naturgemäss und in der Regel nur um den Anschluss an grössere, ökonomisch stärkere Gemeinwesen handeln. In der oben angeführten Zahl kleiner Schulgemeinden sind manche, die um ihrer Abgeschlossenheit und anderer örtlicher Verhältnisse willen als Schulorte nicht aufgehoben werden können; es ist den Kindern nicht zuzumuten, im Sommer und Winter täglich einen stundenweiten Weg, vielleicht über Berg und Tal, zur Schule zurückzulegen; die im bergigen Teil unseres Kantons vielfach bestehenden schwierigen Verhältnisse des Schulbesuches dürfen nicht durch Massnahmen der Behörden noch schwieriger gemacht werden. Ein solches Vorgehen wäre der Bevölkerung unverständlich und müsste an dem entschiedenen Widerstand derselben scheitern; es würde auch nicht im Interesse der Schule liegen. Wird also eine totale Vereinigung nur da in Aussicht zu nehmen sein, wo ihr nicht Hindernisse der erwähnten Art entgegenstehen, so sind dagegen die Schwierigkeiten weniger gross, wo es sich lediglich um eine administrative und ökonomische Vereinigung handelt.

Und hier hauptsächlich sollte in Zukunft auf Grundlage der vorgeschlagenen neuen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, im Interesse der Staatsökonomie sowol, wie im Interesse der kleinen, grosse Schulsteuern zahlenden Gemeinden, mehr geschehen als bisanhin. Die Zersplitterung der Kräfte ist zu weit gegangen; besser wird es sein, dieselben zu sammeln und zu vereinigen zur Erfüllung des gemeinsamen Gemeinde-

zwecks. Nach keiner Richtung hin würde der Nachweis zu erbringen sein, dass den Interessen der Schule durch die Existenz möglichst vieler kleiner Schulgemeinden besser gedient sei, als wenn der Verband ein grösserer ist, und mit dem Verband auch die zur Sicherung des Schulhaushaltes erforderlichen Mittel wachsen. Die gesetzlichen Aufwendungen des Staates für das Schulwesen sind zum Teil deshalb so gross geworden, weil von den kleinen Schulgemeinden viele gar nicht im stande sind, sich selbst zu erhalten. Ein richtiges Verfahren der Administration oder, wenn notwendig, der Gesetzgebung, wird aber nicht darin bestehen, einfach Staatsbeiträge auf Staatsbeiträge zu häufen und den weitgehenden ordentlichen Leistungen des Staates weitergehende ausserordentliche beizufügen, sondern die Gemeinden durch Verstärkung ihrer eigenen Leistungsfähigkeit in die Lage zu versetzen, sich selbst zu helfen. Ein solches Vorgehen wird sich auch in seiner moralischen Wirkung eher rechtfertigen, als wenn die Gemeinden daran gewöhnt werden, in jeder schwierigen Situation ohne weiteres sich durch Beiträge und Gaben des Staates helfen zu lassen.

Das Beispiel, welches durch die Vereinigung der Stadt Zürich mit ihren frühern Ausgemeinden im grossen gegeben worden ist, sollte seine Nachahmung im kleinen finden durch die Vereinigung der Gemeinden auf einem Gebiete, wo sie am ehesten möglich ist, ohne einem stark ausgebildeten Selbständigkeitsgefühl zu nahe zu treten, auf dem Gebiete der Schule. Die Vereinigung der Stadt Zürich hat stattgefunden, weil einzelne früher selbständige Glieder dieses Gemeinwesens sich nicht mehr selbst zu helfen vermochten und der Staat es ablehnte, durch ausserordentliche Zuschüsse in den Riss zu treten; in ähnlicher Weise motivirt sich die Vereinigung von Schulgemeinden auf dem Lande, denen die Mittel zum Fortkommen fehlen. Man hat auf dem Lande vielfach und vielleicht nicht ganz mit Unrecht von der Stadtvereinigung eine Verstärkung städtischen Übergewichts im Kanton befürchtet; dieses Übergewicht wird um so weniger zur Geltung kommen, je mehr die Zersplitterung der ländlichen Gemeinden aufhört. Zum finanziellen Moment kommt also noch ein politisches, welches für die Vorlage des Regierungsrates spricht.

Steht man auf dem Standpunkte, dass bestehende Schwierigkeiten und konstitutionelle Unklarheiten am besten auf dem Wege des Gesetzes weggeräumt werden, so liesse sich allenfalls

noch die Frage erheben, ob nicht für jeden einzelnen Fall der Vereinigung, bezw. für eine Anzahl gemeinsam zu behandelnder möglichst gleichartiger Fälle jeweilen eine besondere Vorlage zu fordern sei. Dieses Vorgehen dürfte sich nicht empfehlen. Es entspricht nicht der hohen Bedeutung, welche die Staatsverfassung dem Volksrechte des Referendums zuweist, dass in einer möglicherweise durch Jahre gehenden Wiederholung dem Volke immer wieder die gleiche Frage der Vereinigung von zwei oder mehreren kleinen Schulgemeinden zur Beantwortung vorgelegt werde. Der demokratische Charakter unseres Staatsgrundgesetzes wird vielmehr am besten gewahrt, wenn der Entscheidung des Volkes die Grundsätze der Vereinigung vorbehalten und dabei alle die Rücksichten gewahrt werden, welche die Interessen einer jeden Gemeinde zu fordern berechtigt sind. Die Durchführung dieser Grundsätze zu besorgen, soll Sache der Behörden sein. Schwerlich wird jemand ernstlich über eine Verkümmernng oder Vorenthaltung von Volksrechten klagen, wenn nicht wegen jeder kleinen Vereinigungsfrage nahezu 100,000 Stimmberechtigte zur Urne gerufen werden.

Damit sind die Grundgedanken der Vorlage umschrieben, und es bleibt zur Begründung im einzelnen nicht mehr viel zu sagen übrig. Durch die Vorlage sind nunmehr Verfassung und Gesetz, was bis jetzt in diesem Punkte nicht der Fall war, in unzweideutige Übereinstimmung gebracht. Das zweite Alinea des neuen Art. 47 der Staatsverfassung enthält so wenig eine Neuerung als das erste; dasselbe stellt lediglich das bisher schon vorhandene Verhältnis zwischen Schulkreis und Schulgemeinde ins klare. Das dritte Alinea enthält den neuen im bisherigen eingehend gewürdigten Vorschlag, dass von der allgemeinen Regel, die für die Kirchgemeinden und politischen Gemeinden aufgestellt wird, die Schulgemeinden ausgenommen sein sollen. Ihre Vereinigung soll aber, um auch die letzten Bedenken zu zerstreuen, als ob nicht alle Standpunkte zum Wort kommen sollten, nicht durch den Regierungsrat, sondern nur durch Beschluss des Kantonsrates vollzogen werden können. Das vierte Alinea entpricht genau der bisherigen Bestimmung.

Der Gesetzesentwurf wiederholt in § 1 zunächst den in die Verfassung aufgenommenen Grundsatz und stellt sodann fest, wem das Initiativrecht bei der Vereinigung zustehen soll: Der betr. Gemeinde, den Schulbehörden (obern und untern) und

dem Regierungsrate. § 2 enthält die notwendigen Einschränkungen, die bei Änderung der bisherigen Schulgemeindeeinteilung zu respektieren sind und die namentlich nicht ohne dringende Gründe die Bildung neuer Schulgemeinden zulassen sollen. Die §§ 3 und 4 sprechen den Gedanken aus, dass die Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden sich zwar in jedem Falle auf die gesamte Verwaltung und Ökonomie derselben beziehen, dagegen keineswegs in jedem Falle auch den Fortbestand oder die Erstellung besonderer Schullokalitäten für einzelne Gemeindeteile in Frage stellen soll. Diese Vorschriften sollten zur Beschwichtigung allfälliger Befürchtungen dienen und geben in Verbindung mit § 5 alle Gewähr, dass die Behörden hier mit aller Rücksicht vorzugehen gewillt sind. § 6 gibt dem Regierungsrate die Befugnis, Veränderungen in der Zuteilung einzelner Teile von Schulgemeinden vorzunehmen, sofern dadurch nicht neue Schulgemeinden entstehen, oder bisherige Gemeinden aufgehoben werden. § 7 endlich stellt für die Vereinigung von Schulgemeinden, analog § 80 des Volksschulgesetzes, Staatsbeiträge in Aussicht und bestimmt den Charakter und die Verwendung dieser Beiträge.

Zürich, den 25. September 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Locher.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Kreisschreiben

an die

**Sennereigesellschaften, Käser und Milchinteressenten
des Kantons Zürich.**

Seit dem Jahre 1887 sind im hierseitigen Kanton teils fakultative, teils allgemeine obligatorische Fachinspektionen zürcherischer Fett-, Mager- und Weichkäseereien mit befriedi-

gendem Erfolg durchgeführt worden. In den letzten Jahren haben sich nun aber die Gesuche um freiwillige Käserei- bzw. Stallinspektionen sehr vermindert, obwohl angenommen werden muss, dass noch da und dort bedeutende Mängel in den Käsereieinrichtungen und im Molkereibetriebe bestehen. Nichts ist nun geeigneter, sowol Käser wie Milchlieferanten, Landwirte und Sennereigesellschaften, zu schädigen, als eine gewisse Scheu, sich an Sachverständige zu wenden in Fällen, wo die eigene Erfahrung nicht ausreicht und sich der Erwartung hinzugeben, dass vorhandene Übelstände in Bälde von selbst wieder gehoben werden, während jeder Tag neuen materiellen Schaden bringen kann.

Wir sind deshalb im Falle, zum Zwecke einer vermehrten Benutzung der fakultativen Käserei- und Stallinspektionen in Erinnerung zu bringen, dass hiefür sachkundige Experten unentgeltlich zur Verfügung stehen, sofern deren Rat in Bezug auf die Milchlieferung, die Herstellung der Milchprodukte, die baulichen Einrichtungen und Arbeitslokale gewünscht wird. Nur durch fachmännische Untersuchungen ist es gegebenenfalls möglich, die Interessenten vor grösseren ökonomischen Nachteilen wirksam zu schützen.

Mündliche oder schriftliche Anmeldungen für derartige Inspektionen nimmt die Volkswirtschaftsdirektion gerne entgegen und ist ihr hiebei mitzuteilen, in welcher Richtung eine Untersuchung vorzugsweise gewünscht wird.

Zürich, den 25. September 1902.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Naegeli.

Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Antrag der Kommission *) des Kantonsrates.

8. September 1902.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

die Ermächtigung des Regierungsrates zur Erteilung des Expropriationsrechtes behufs Erstellung von Starkstromleitungen auf dem Gebiete des Kantons Zürich.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme eines Kommissionalantrages,

beschliesst:

I. Der Regierungsrat wird ermächtigt, künftig das Recht der Expropriation für Erstellung von Starkstromleitungen samt Zubehörde zur Abgabe elektrischer Energie auf dem Gebiete des Kantons Zürich unter den gleichen Bedingungen, wie dies durch den Kantonsrat unterm 22. September 1902 an die Firma „Motor“, Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität in Baden (Aargau), geschehen ist, von sich aus zu erteilen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 8. September 1902.

Namens der Kommission,

Der Präsident:

C. Hörni.

Der Sekretär:

Dr. A. Huber.

*) Die Kommission besteht aus den Herren Hörni, Präsident, Blattmann, Funk, Hotz-Wetzikon, Winkler, Bosshard-Uster, Süss und Dr. A. Huber als Sekretär.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

**Erteilung des Expropriationsrechtes an die Firma „Motor“,
Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität in Baden
(Aargau), zur Erstellung von Starkstromleitungen auf
dem Gebiete des Kantons Zürich.**

(Vom 22. September 1902.)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Der Firma „Motor“, Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität in Baden (Aargau), wird für Erstellung von Starkstromleitungen samt Zubehörde zwecks Abgabe elektrischer Energie auf dem Gebiete der Gemeinden Dänikon, Dällikon, Otelfingen, Buchs, Affoltern bei Zürich, Regensdorf, Regensberg und Dielsdorf im Bezirke Dielsdorf, Opfikon (Glattbrugg), Kloten, Wallisellen und Bassersdorf im Bezirke Bülach, Seebach, Örlikon, Schwamendingen, Dietikon, Schlieren und Altstetten im Bezirke Zürich und Dübendorf im Bezirke Uster nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen das Recht der Expropriation im Sinne des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 erteilt. Dieses Recht umfasst die Befugnis:

- a) Zum Aufstellen von Stangen und Streben, zur Anbringung von Verankerungen und zum Ziehen der Drähte;
- b) zum Betreten des betreffenden Grundeigentums zu diesem Zwecke, sowie zum Zwecke der Revision und allfälliger Reparaturen jederzeit gegen Vergütung des entstehenden Schadens;
- c) zur Beseitigung von Wald und einzelnen Bäumen oder Baumästen, soweit die Sicherung der Anlage es erfordert;

- d) zur zwangsweisen Erwerbung von Grund und Boden, soweit dieselbe zum Baue von Transformatorenhäuschen und Verteilungsanlagen notwendig wird.

Die zwangsweise Abtretung der Rechte sub a, b und c erfolgt auf die Dauer von 25 Jahren.

2. Die Anlagen sind nach den Vorschriften des Bundesratsbeschlusses für elektrische Anlagen vom 7. Juli 1899 zu erstellen und sachgemäss zu unterhalten.

3. Der Betriebsinhaber der Anlagen hat sich allfällig nachträglich durch Gesetz oder Verordnung festzusetzenden allgemein verbindlichen Vorschriften für derartige Anlagen ohne Widerrede zu unterziehen.

4. Die periodische Kontrollirung sämtlicher im Kanton errichteter Anlagen durch einen besondern Experten auf Kosten des jeweiligen Besitzers bleibt vorbehalten und es wird der Regierungsrat ermächtigt, dieselbe bis auf weiteres dem technischen Inspektorate des schweizerischen elektrotechnischen Vereins zu übertragen.

5. Vor Erstellung der Anlagen sind die entsprechenden Detailvorlagen über Tracé u. s. w. der Baudirektion des Kantons Zürich im Doppel zur Genehmigung vorzulegen.

6. Die Baudirektion des Kantons Zürich ist berechtigt, sofern die vorgeschriebenen Bedingungen nicht vollständig erfüllt werden, oder wenn sich in Zukunft irgendwelche Übelstände zeigen sollten, auf Kosten des Inhabers der Anlagen weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

7. Wird nach Erstellung der Anlage in ihrer Nähe ein Gebäude irgend welcher Art errichtet, so muss auf Verlangen die Expropriantin die lokale Verlegung der Linie nach den Beschlüssen des Regierungsrates vornehmen. Die Verlegung geschieht auf Kosten der Expropriantin.

8. Die Expropriantin ist verpflichtet, denjenigen Gemeinden, welche von der Leitung durchzogen werden und in welchen sie im Anschlusse an ihr Elektrizitätswerk eine allgemeine Stromverteilungsanlage erstellt und betreibt, folgende Begünstigungen, bezogen auf die normalen Tarifpreise des Elektrizitätswerkes Beznau, zu gewähren:

- a) Einen Rabatt von 20%, bezogen auf die normalen Strompreise des Kantons Aargau, für die öffentliche Strassenbeleuchtung und die Beleuchtung öffentlicher Gebäude, wie Schul- und Gemeindhäuser, Kirchen, Pfarr-, Armen- und Krankenhäuser u. dgl.
- b) Dabei ist die Gemeinde zu dem tarifgemässen, mit der Grösse des Abonnementes wachsenden Rabatt, bezogen auf die Gesamtsumme ihrer Beleuchtungsabonnemente, für öffentliche Zwecke berechtigt.
- c) Zum Betriebe eines Pumpwerkes zur öffentlichen Wasserversorgung geniesst die Gemeinde einen Rabatt von 20% auf dem normalen Strompreise des Kantons Aargau.

Sollte die Expropriantin einem Gemeindewesen oder Privaten weitergehende Vergünstigungen unter dem jeweiligen Tarife bezüglich der Lichtabgabe einräumen, so sind die übrigen Gemeinden unter gleichen Verhältnissen zu denselben ebenfalls berechtigt.

9. Wenn der Staat für seinen Bedarf elektrische Energie vom Elektrizitätswerke Beznau bezieht, so hat er bedingungslosen Anspruch auf die in Ziffer 8 gewährten Preisreduktionen.

10. Der Betriebsinhaber haftet für allen Schaden an Personen und Sachen, welcher aus der Erstellung und dem Bestand der Anlage entsteht, falls er nicht den Nachweis erbringen kann, dass höhere Gewalt oder grobes Verschulden der Geschädigten vorliegt. Der Rückgriff auf dritte Personen, welche den Schaden verursacht haben, bleibt dem Betriebsinhaber gewahrt.

Zürich, 22. September 1902.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

H. Hess.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

die Entnahme von Material aus öffentlichen Gewässern.

(Vom 29. September 1902.)

(§ 76, lit. *g* des Wasserbaugesetzes [W. B. G.]
vom 15. Dezember 1901.)

§ 1. Das Recht, den öffentlichen Gewässern Sand, Kies, Steine oder Eis zu entnehmen, steht in erster Linie dem Staat und in zweiter Linie den Gemeinden für öffentliche Zwecke zu. Wohlerworbene Rechte Dritter sind vorbehalten. (§ 67, Lemma 1, des W. B. G.)

Die Bewilligung zur Ausbeutung von Kies, Sand, Eis u. s. w. durch Private wird von der Direktion der öffentlichen Bauten oder vom Gemeinderat erteilt, je nachdem der Unterhalt des Gewässers dem Staat oder der Gemeinde obliegt (§§ 14—16). Es kann hierfür eine angemessene Gebühr erhoben werden (§ 67, Lemma 2 des W. B. G.).

Über das gemäss § 48 des Wasserbaugesetzes den Wasserläufen durch die Besitzer der Wasserwerke oder Wasserbenutzungsanstalten entnommene Material behalten sich der Staat, beziehungsweise die Gemeinden das Verfügungsrecht vor.

§ 2. Für jede Entnahme solchen Materials aus einem öffentlichen Gewässer ist eine Bewilligung nachzusuchen, und zwar:

a. Für den Zürichsee, Greifensee, Pfäffikersee, Türlensee, Hüttensee und Lützelsee, sowie diejenigen Flüsse und Bäche, deren Unterhalt nach § 14 des W. B. G. dem Staate obliegt,

bei der kantonalen Baudirektion, bzw. den von dieser bezeichneten Beamten;

b. für die übrigen öffentlichen Gewässer bei den Gemeinderäten.

Handelt es sich im Falle von lit. *b* um ein Grenzgewässer zweier Gemeinden, so haben sich die beiden Gemeinderäte über die Erteilung der Bewilligungen zu verständigen. Über Anstände entscheidet die Baudirektion.

§ 3. Eine Bewilligung soll nur erteilt werden, wenn die Ausbeutung in flusspolizeilicher Hinsicht als zulässig erachtet wird; sie kann jederzeit und ohne Entschädigung von den zuständigen Organen wieder aufgehoben werden.

§ 4. Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen. Dieselbe ist unübertragbar und soll enthalten:

- a.* Name und Wohnort des Inhabers;
- b.* die zur Ausbeutung angewiesenen Stellen des Gewässers;
- c.* Art und Menge des zu entnehmenden Materials;
- d.* Gültigkeitsdauer;
- e.* die bei der Ausbeutung zu beobachtenden Vorschriften;
- f.* die zu bezahlenden Gebühren.

§ 5. Dem Inhaber der Bewilligung wird eine Ausweiskarte ausgestellt, welche auf Verlangen des Aufsichtspersonals jederzeit vorzuweisen ist.

§ 6. Vor Beginn der Ausbeutung hat sich der Inhaber der Bewilligung über Benutzung von Lagerplätzen und Abfuhrwegen (§ 20 des W. B. G.) mit den betreffenden Besitzern zu verständigen; er haftet für alle bei der Ausbeutung oder der Abfuhr verursachten Schädigungen. Zur Sicherstellung solcher Ansprüche kann die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden.

§ 7. An Gebühren sind zu entrichten:

- a.* Für die Bewilligung 1—5 Fr.;

b. für die Ausbeutung von Sand, Kies und Steinen (roh) je nach den lokalen Verhältnissen 30 Rp. bis 2 Fr. per m^3 ; für Eis 10—20 Rp. per m^3 oder Tonne.

§ 8. Von der Entrichtung dieser Gebühren sind die kantonale Strassenverwaltung, die Verwaltungen kantonaler Anstalten und die Gemeinden befreit, letztere indessen nur soweit das Material öffentlichen Zwecken (Anlage und Unterhalt offener Flur- und Feldwege inbegriffen) dient. Ist aus wasserbaupolizeilichen Gründen die Ausbeutung geboten, so können die Gebühren ermässigt oder auch ganz erlassen werden.

§ 9. Übertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit Polizeibusse bis auf Fr. 100 bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt auf 1. Oktober 1902 in Kraft.

Zürich, 29. September 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Stellvertreter des Staatsschreibers:

Paul Keller.

Regierungsratsverhandlungen.

4. September 1902.

Eine Vorlage der Justizdirektion vom 25. August 1902 zu einem „Gesetz betreffend Beitritt zum Konkordat über die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten“ wird durchberaten und bereinigt und als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet.

11. September 1902.

Zum ordentlichen Professor für Philosophie an der Hochschule auf eine Amtsdauer von 6 Jahren und mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1902 wird Dr. G. Störring, Privatdozent in Leipzig, gewählt; der Lehrauftrag umfasst: Philosophie, vorzugsweise Geschichte derselben; Logik; Metaphysik, Erkenntnistheorie, Geschichte der Pädagogik, Übungen über Geschichte der Philosophie im philosophischen Seminar.

Zum Hauptmann der Infanterie wird Wilhelm Pfenninger von Stäfa, in Wädenswil, bisher Oberlieutenant Bat. 68, III, ernannt.

Dem Gesuche des P. Rietmann, Sekundarlehrer in Winterthur um Entlassung von seiner Lehrstelle und aus dem Schuldienste auf Schluss des Sommersemesters 1902 wird entsprochen unter Verdankung der vorzüglichen Dienste, welche derselbe der zürcherischen Sekundarschule geleistet hat, und unter Aussetzung eines jährlichen Ruhegehältes.

Das Projekt II für die Korrektion der Strasse I. Kl. No. 3 von der Seestrasse bis zur Dampfschiffstation Erlenbach wird genehmigt.

18. September 1902.

Als I. Assistenzarzt der Irrenheilanstalt Burghölzli mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1902 wird med. prakt. Franz Riklin von St. Gallen gewählt, als II. Assistenzarzt der Pflegeanstalt Rheinau mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1902 med. prakt. Ernst Eltner von Basel, in Merenschwand, als I. Assistenzarzt der medizinischen Poliklinik mit Amtsantritt auf 1. November 1902 Dr. med. Heinrich Ritter von Cham, für die Besorgung der Pastoration an der Pflegeanstalt Wülflingen mit sofortigem Amtsantritt Pfarrer Karl Zschokke in Wülflingen.

Pfarrer Leuthold in Schlieren wird für die Dauer seiner Krankheit ein vom Staate besoldetes Vikariat bewilligt.

Der Verordnung der Gemeinde Uster betreffend den Bau und Bezug neuer Lokale, namentlich Wohnungen und Arbeitsräume, wird provisorisch die Genehmigung erteilt.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

**Verzicht auf die Erhebung der Beiträge für den
Rebfond pro 1902.**

(Vom 18. August 1902).

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Von den zürcherischen Rebenbesitzern sind im laufenden Jahr keine Beiträge zu Handen des kantonalen Rebfondes zu beziehen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 18. August 1902.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

H. Hess.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

**Bau eines aseptischen Operationssaales und Erweiterung
der Anstaltsküche im Kantonsspital Winterthur.**

(Vom 22. September 1902).

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Für den Bau eines aseptischen Operationssaales und die Erweiterung der Anstaltsküche im Kantonsspital Winterthur

Zürch. Amtsblatt 1902. 7. Oktober.

74

nach den vorliegenden Plänen und Kostenberechnungen wird ein Kredit von 55,000 Fr. gewährt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

Zürich, den 22. September 1902.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

H. Hess.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Kantonsratsbeschluss

betreffend

die Bewilligung eines Nachtragskredits von 2000 Franken für den Ausbau und die Möblirung der Räume für das Wasserheilverfahren im Kantonsspital Zürich.

(Vom 22. September 1902).

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Für den vollständigen Ausbau und die Möblirung der Räume für das Wasserheilverfahren im Kantonsspital Zürich wird ein Nachtragskredit im Betrage von 2000 Fr. bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 22. September 1902.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

H. Hess.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

die Verwendung des der Staatskasse zufallenden Anteils an dem Gewinnrückstellungsfond und an dem jährlichen Reingewinne der Kantonalbank, sowie betreffend die Verzinsung des Gründungskapitals im Jahre 1902.

(Vom 22. September 1902).

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Der Anteil der Staatskasse am Gewinnrückstellungsfond der Kantonalbank im Betrage von Fr. 500,000 wird unter den Einnahmen: Titel B. IV. F. in die Staatsrechnung des Jahres 1902 eingestellt.

Von diesem Betrage werden Fr. 100,000 dem Flusskorrektionskonto (Ausgaben: Titel B. IV. C. b.) zugeschrieben.

II. Der Anteil der Staatskasse am jährlichen Reingewinn der Kantonalbank fällt zur Hälfte dem Flusskorrektionskonto, zur Hälfte dem Tilgungsfond für Neubauten zu; er wird im Voranschlage unter den Einnahmen, Titel B. IV. F., eingestellt.

III. Der Zins vom Gründungskapital der Kantonalbank für das Jahr 1902 wird bis zum 16. März d. h. bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes betreffend die Zürcher Kantonalbank gemäss dem im Voranschlage dieses Jahres festgestellten Ansatz zu $4\frac{1}{4}\%$, für den Rest des Jahres zu $3\frac{3}{4}\%$ berechnet.

Zürich, den 22. September 1902.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

H. Hess.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

Kreisschreiben der Direktion des Innern
an die
Gemeinderäte
betreffend
**Stimmberechtigung bei der Volksabstimmung über das
Kirchengesetz.**

Es ist uns zur Kenntnis gekommen, dass mancherorts darüber Unklarheit herrscht, ob bei der Volksabstimmung über das Kirchengesetz, am 26. Oktober 1902, blos die reformirten Aktivbürger oder auch die Aktivbürger anderer Konfessionen stimmberechtigt seien.

Wir teilen den Gemeinderäten mit, dass bei diesem Referendum, wie bei jedem andern, nach Massgabe von Art. 28 und 30 der Kantonsverfassung **sämtliche Aktivbürger**, ohne Unterschied der Konfession, **stimmberechtigt** sind. Es sind daher **sämtlichen**, im Aktivbürgerrecht nicht eingestellten Aktivbürgern die Referendumsvorlage und der Stimmzettel für die Volksabstimmung vom 26. Oktober 1902 zuzustellen.

Zürich, den 1. Oktober 1902.

Der Direktor des Innern:
L u t z.

Der Sekretär:
Dr. A. Bosshardt.

Verzeichnis

der

für die Flug- und allgemeine Jagd pro 1902 patentirten Jäger.

NB. Die mit * bezeichneten Jäger sind im Besitze eines Patentes für die Flug- und allgemeine Jagd; die übrigen besitzen blos Patente für die allgemeine Jagd.

1. Bezirk Zürich.

1. Angst, Hans, Schloss Schartenfels, Wettingen.
2. Baumgartner, Johann, Seefeldstrasse 42, Zürich V.
3. Baur, Werner, Bäckerstrasse 129, Zürich III.
4. Bertschinger, Fritz, Wallisellen.
5. Bertschinger, Heinrich, Zollikerstrasse 87, Zürich V.
6. Bockhorn, Fritz, Gemeindammann, Albisrieden.
7. Bodmer, Hans, Ägertenstrasse 16, Zürich III.
8. Bodmer, Hans, Manessestrasse 104, Zürich III.
9. Bodmer, Meinrad, zur „Linde“, Höngg.
- *10. Braschler, Eugen, Seestrasse 30, Zürich II.
11. Bräm, Heinrich, Sohn, Schlieren.
12. Bräm, Rudolf, Vater, Schlieren.
- *13. Bumbacher, Gustav, Dietikon.
14. Cavadini, Wilhelm, Münchhaldenstrasse 3, Zürich V.
15. Dürst, Niklaus, Thorgasse 12, Zürich I.
- *16. Dütschler, J. U., Irchelstrasse, Zürich IV.
17. Ehrensperger, Jakob, Wirt, zum Du Pont, Zürich I.
18. Eiermann, K. E., Kalkbreitestrasse 70, Zürich III.
19. Erpf, Adolf, zum Zürcherhof, Zürich I.
20. Ferradini, Giacomo, Ämtlerstrasse 103, Zürich III.
21. Frei, Albert, Feldstrasse 98, Zürich III.

- *21. Frei, J. J., a. Gemeinderat, Geroldswil.
- 22. Gallmann, Gottlieb, zum Römerhof, Zürich V.
- 23. Gredig, J., Obstgartenstrasse 8, Zürich IV.
- 24. Grossmann, Heinrich, zum Schwert, Höngg.
- *25. Haas, Karl, Baden.
- 26. Hafner, Jakob, zum Löwen, Altstetten.
- 27. Hatt, Heinrich, Dienerstrasse 19, Zürich III.
- 28. Hauri, Hans, Universitätsstrasse 24, Zürich IV.
- *29. v. Hegner-Meyer, Ed., Zollikerstrasse 41, Zürich V.
- 30. Huber, Jakob, Ober-Urdorf.
- 31. Hug, Jakob, Schwamendingen.
- 32. Hunziker, Eugen, Badenerstrasse 296, Zürich III.
- 33. Hüni, Ferdinand, zum Hubertus, Zürich III.
- 34. Isenschmid, Alois, Köchlistrasse 36, Zürich III.
- 35. Keller, Gregor, Höngg.
- 36. Keller, Robert, Nietengasse 25, Zürich III.
- 37. Kienast, Heinrich, Zäzilienstrasse 8, Zürich V.
- 38. Klöti, Johannes, b. d. Linde, Örlikon.
- 39. Kuhn, Eduard, zum Freihof, Birmensdorf.
- 40. Küng, Gottfried, Wytellikerstrasse 11, Zürich V.
- 41. Kölla, Emil, Mühlebachstrasse 1, Zürich V.
- 42. Landolt, Heinrich, Sparrenberg, Unter-Engstringen.
- 43. Lips, Jakob, Merkurstrasse 61, Zürich V.
- 44. Matthys, Heinrich, Landwirt, Höngg.
- *45. Meili, Eugen, Sonnenquai 1, Zürich I.
- 46. Millot, Fritz, Höschgasse 70, Zürich V.
- 47. Moos, Hermann, Steinmühlegasse 6, Zürich I.
- 48. Müller, Otto, Landwirt, Unter-Engstringen.
- 49. Mülli, Rudolf, zum Wehntalerhof, Zürich IV.
- 50. Mägeli, Alfred, Präparator, Festgasse 7, Zürich V.
- 51. Näpfer, Julius, Seebach.
- 52. Naville, Robert, Löwenstrasse 25, Zürich I.
- *53. Petzold, Raimund, Schifflande 20, Zürich I.
- 54. Peyer, Jakob, Förster, Berg-Dietikon.
- 55. Peyer, Johann, Steinhauer, Berg-Dietikon.
- *56. Pontiggia, Domenico, Vogelsangstrasse 32, Zürich IV.
- 57. Raths, Heinrich, Forchstrasse 350, Zürich V.
- 58. Rauber, Karl, Kunstmaler, Baden.
- 59. Reichlin, Rudolf, Fehrenstrasse 6, Zürich V.
- 60. Rordorf, Julius, Stampfenbachstrasse 6, Zürich I.

62. Rosenberger, Heinrich, Präparator, Albisrieden.
63. Rosenberger, Wilhelm, Landikon-Birmensdorf.
64. Rössner, Konrad, Mattengasse 17, Zürich III.
65. Schächli-Widmer, J., Dolderstrasse 78, Zürich V.
- *66. Schaufelberger, Dr., Wilh., Sonneggstrasse 21, Zürich IV.
67. Schmid, Heinrich, Forchstrasse 78, Zürich V.
- *68. Schneider, Philipp, Sohn, Dietikon.
69. Schwarzenbach, Rudolf, Örlikon.
70. Scotoni, Eugen, Lettenstrasse 19, Zürich IV.
71. Scotoni, Heinrich, Nordstrasse 115, Zürich IV.
72. Seiler, Albin, Riedtstrasse 59, Zürich V.
73. Sing, Jakob, Anwandstrasse 20, Zürich III.
- *74. Stähli, Jakob, Nordstrasse 7, Zürich IV.
75. Steinmann, Heinrich, Lenggstrasse 7, Zürich V.
76. Steinmann, Rudolf, Turnhallenstrasse 38, Zürich III.
77. Stelzer, Heinrich, Unter-Engstringen.
78. Studer, Jean, zur Frohalp, Zürich II.
79. Stüssi, Hans Rudolf, Nordstrasse 150, Zürich IV.
80. Täuber, Karl, Louisenstrasse 5, Zürich III.
81. Trüb, J., Emil, Kaufmann, Höngg.
82. Vogler, Heinrich, Lanzrain, Unter-Engstringen.
83. Vorbrodts-Carpentier, C., Kirchgasse 21, Zürich III.
84. Wäckerling, Sigmund, Alfred Escherplatz, Zürich II.
- *85. Wäfler, A., Urdorf.
86. Walder, Jakob, Weiherstrasse 29, Zürich IV.
87. Weber, Adolf, zur Signau, Zürich V.
- *88. Weber, Hans, Dolderstrasse 12, Zürich V.
89. Wehrli, Hans, Seewartstrasse 8, Zürich II.
90. Weibel, Konrad, zum Neubühl, Zürich IV.
91. Weidmann, Heinrich, Landwirt, Schlieren.
92. Weinmann, Hans, Hotel Ochsen, Ennet-Baden.
93. Wettstein, Alrik, zur Elisaburg, Zürich III.
94. Wiederkehr, Thomas, Landwirt, Dietikon.
95. Widmer, Heinrich, Dolderstrasse 36, Zürich V.
96. William, Th., Zürich I.
97. Wismer, Jakob, jünger, Risi-Birmensdorf.
98. Wunderli, Jean, Vater, neue Beckenhofstr. 28, Zürich IV.
- *99. Wunderli, Jean, Sohn, neue Beckenhofstr. 16, Zürich IV.
- *100. Wunderli, Reinhold, Sonnenquai 16, Zürich I.
- *101. Wüest, Gottfried, Dienerstrasse 25, Zürich III.
102. Zuberbühler, Paul, Tellstrasse 10, Zürich III.

2. Bezirk Affoltern.

1. Bär, Hermann, Affoltern a. A.
2. Baur, Jakob, Gemeinderatsschreiber, Stallikon.
3. Binzegger, Alois, in der Waid, Ürzlikon.
4. Funk, Rudolf, Landwirt, Mettmenstetten.
5. Hägi, Gottlieb, Rossau.
6. Huber, Peter, Arni, Bezirk Bremgarten.
7. Hurter, Johannes, a. Gemeindschreiber, Ürzlikon-Kappel.
8. Meier, Karl Joseph, Landwirt, Steinhausen, Zug.
9. Rippstein, Arnold, Mühleberg-Äugst.
10. Schuhmacher, Alois, Landwirt, in der Reb matt, Baar.
11. Schweizer, Gustav, Schreiner, Bonstetten.
12. Spillmann, Albert, im Frohmoos-Hedingen.
13. Staub, Jakob, Jäger, Wettswil.
14. Stehli, Adolf, in der Geer-Hedingen.
15. Treichler, Karl, im Mösli-Stallikon.
16. Weber, Heinrich, Landwirt und Käser, Mettmenstetten.
17. Weisbrod, Gustav, Affoltern a. A.
18. Weiss, Heinrich, in Türlen-Hausen.
19. Widmer, Gottlieb, Jäger, Hedingen.
20. Zürrer, Robert, Hausen.
21. Zürrer, Theophil, Oberst, Hausen.

3. Bezirk Horgen.

1. Abegg, Jakob, Oberdorf, Rüs chlikon.
2. Bachmann, Alfred, Senn, Hirzel.
3. Bachmann, Jakob, Wald, Schönenberg.
4. Biedermann, Heinrich, Sihlhalden, Talwil.
5. Blickenstofer, Albert, Oberdorf, Rüs chlikon.
6. Danieli, Alfred, Baumeister, Langnau.
7. Döbeli, Arnold, Wirt, zur Sihlburg, Adliswil.
8. Dubs, Albert, Gemeindrat, Rüs chlikon.
9. Fluck, Heinrich, Tabletten, Horgen.
10. Hüni, Ernst, Hirsacker, Horgen.
11. Hüni, Heinrich, im Hof, Horgen.
12. Huber, Heinrich, Sohn, vordere Höhe, Hirzel.
13. Isler, Jakob, Bachgaden, Wädenswil.
14. Knabenhans, Gottfried, Dachdecker, Talwil.
15. Lee, Karl, Drechsler, Horgen.

16. Lengweiler, August, Seifenfabrikant, Talwil.
17. Leuthold, Heinrich, Moorschwand, Horgen.
18. Meier, Rudolf, Mönchhof, Kilchberg.
19. Näf, Edwin, Zimmerberg, Hirzel.
20. Röllin, Johann, Schmid, Sihlbrugg, Neuheim, Zug.
21. Schwarz, Jakob, älter, zur Trotte, Oberrieden.
22. Schwarz, Jakob, jgr., zur Trotte, Oberrieden.
23. Schwarzenbach, Heinrich, zum Sonnenberg, Adliswil.
24. Schwarzenbach, Julius, Gemeindepräsident, Talwil.
25. Streuli, Emil, Holzwarenfabrikant, Hirzel.
26. Streuli, Heinrich, beim Schulhaus, Hirzel.
27. Strickler, Johs., an der Seestrasse, Horgen.
28. Syfrig, Heinrich, im Höfli, Langnau.
29. Syfrig, Johs., im Höfli, Langnau.
30. Temperli, Jakob, Sohn, im Föxen, Hirzel.
31. Thomann, Louis, Wirt, zum Seehof, Horgen.
32. Widmer, Emil, Landwirt, im Scheller, Horgen.

4. Bezirk Meilen.

1. Baumann, Paul, Küsnacht.
2. Bickel, Heinrich, Erlenbach.
3. Brunner-Gassmann, Küsnacht.
4. Burkhard, Adolf, Hombrechtikon.
5. Elliker, Johannes, Küsnacht.
6. Gallmann-Wunderli, Küsnacht.
7. Guggenbühl, Albert, Meilen.
8. Guggenbühl, Jakob, Obermeilen.
9. Gut, Johannes, Erlenbach.
- *10. Honegger, Rudolf, Ingenieur, Küsnacht.
11. Hüni, Eduard, Meilen.
12. Kriech, Oberst, Küsnacht.
13. Leemann, Johannes, Stäfa.
14. Pfister, Julius, Männedorf.
15. Pfrunder, Heinrich, Meilen.
16. Schulthess, Jean, Küsnacht.
17. Surber, Rudolf, Feldbach-Hombrechtikon.
- *18. Wunderli, Ferd., Allmend, Meilen.
19. Wunderli, J. J., Meilen.
20. Wunderli, Jakob, Sohn, Meilen.
21. Wunderli, Heinrich, Küsnacht.

5. Bezirk Hinwil.

1. Bünzli, J., Major, Bäretswil.
2. Diener, Albert, Gaisberg, Bubikon.
3. Egli, Heinrich, Orflen, Steg.
4. Frey, Rudolf, Präsident, Bubikon.
- *5. Heusser, Heinrich, Bad Erlosen-Hinwil.
6. Homberger, Jakob, Diezikon, Wald.
7. Huber, Jakob, Rennweg, Bubikon.
8. Irniger, Joseph Martin, Wald.
9. Knecht, Jean, Lenz, Hinwil.
10. Kunz, Heinrich, Schneggen-Wetzikon.
11. Peter, Jean, Ohrüti, Steg.
12. Peter, Paul, Ohrüti, Steg.
13. Rüegg, Alfred, Hof, Bäretswil.
14. Schaufelberger, Emil, Niederhaus, Hinwil.
15. Schneider, Jakob, Itzikon, Grüningen.
16. Schneider, Niklaus Roland, Wetzikon.
17. Schönmann, Joseph, Rüti.
18. Spörry, Rudolf, Bertschikon-Gossau.
19. Streiff-Mettler, Fritz, Aatal, Seegräben.
20. Streuli, Emil, Wiesental, Gossau.
21. Vontobel, Albert, Amslen-Wald.
22. Wehrli, Caspar, Amtshaus, Rüti.

6. Bezirk Uster.

1. Bachmann, Heinrich, Landwirt, Berg, Fällanden.
2. Bachofen, G., zur Sonne, Maur.
3. Baumgartner, Otto, Landwirt, Rellikon, Maur.
4. Bodmer, Jakob, Landwirt, Wannwies, Maur.
5. Bodmer, Johann, Landwirt, Forch, Maur.
6. Boller, Heinrich, Landwirt, Hostig, Hinter-Egg.
7. Brunner, J. H., zum Neuhof, Niederuster.
- *8. Fürst, Heinrich, Landwirt, Gfenn, Dübendorf.
9. Gebhard, Emil, Metzger, Wangen.
10. Gujer, J., Wirt, zur Tonhalle, Uster.
11. Hess, Heinrich, Landwirt, Hinter-Egg.
12. Imer, W., Weinhandlung, Uster.
13. Keller, August, Ober-Esslingen.
14. Kramer, E., zum Löwen, Mönchaltorf.
15. Müller,*Jakob, Metzger, Uster.

16. Müller, Heinrich, Landwirt, Zimikon.
17. Nepfer, Albert, Webermeister, Hinter-Egg.
18. Pfister, Hans Rudolf, Esslingen.
19. Schäuble, Karl, Bäcker, Ober-Uster.
20. Schäuble, Louis, Landwirt, Ober-Uster.
21. Schmid, Jakob, Strassenwärter, Wangen.
22. Städeli, Gustav, Landwirt, Wangen.
23. Süri, Albert, Büchsenmacher, Uster.
24. Trachsler, Rudolf, Wirt, Hegnau.
25. Weber, Alfred, Landwirt, Egg.
26. Weber, Emil, Fabrikant, Mönchaltorf.

7. Bezirk Pfäffikon.

1. Bachmann, Robert, Dachdecker, Sternenberg.
2. Baumann, Fritz, Maler, Ober-Illnau.
3. Bertschinger, Jakob, Gemeindrat, Pfäffikon.
4. Dubs, Eduard, Kempptal-Lindau.
5. Egli, Jakob, Bussenhausen-Pfäffikon.
6. Egli, Karl, Bussenhausen-Pfäffikon.
7. Egli, Karl, Hauptmann, Mühle, Pfäffikon.
8. Furrer, Johannes, First-Illnau.
9. Furrer, Rudolf, Laubberg-Saaland.
10. Graf, Heinrich, Horn-Wyla.
11. Gruber, Thomas, Effretikon.
12. Jucker, Gottfried, Pfaffenberg-Wyla.
13. Kündig, Rudolf, Vater, Dürstelen-Hittnau.
14. Kündig, Rudolf, Sohn, Dürstelen-Hittnau.
15. Kunz, Friedrich, Buchweid-Russikon.
- * 16. Linsi, Jakob, Ober-Illnau.
17. Möckli, Heinrich, Teilingen-Weisslingen.
18. Moroff, Jakob, Töbeli-Russikon.
19. Moroff, Kaspar, Töbeli-Russikon.
20. Nüssli, Hans Ulrich, Agasul-Illnau.
21. Temperli, Johannes, Pfäffikon.
- * 22. Weiss-Eigenheer, Heinrich, Pfäffikon.
23. Wettstein, Heinrich, Sonne, Weisslingen.
24. Wettstein, Johannes, Steinland-Wildberg.
25. Wettstein, Rudolf, Billikon-Kyburg.
26. Wintsch, Heinrich, Müller, First-Illnau.

8. Bezirk Winterthur.

1. Bachmann, Hermann, Üsslingen, Thurgau.
2. Basler, Jakob, Winterthur.
3. Binder, Heinrich, Turbental.
4. Bodmer, Gottfried, Neftenbach.
5. Bornhauser, Jakob, Kollbrunn.
6. Bosshard, Adolf, Elgg.
7. Bosshard, Heinrich, Wenzikon-Hofstetten.
8. Brunner, Jakob, Altikon.
9. Brütsch, Ernst, Fuhrhalter, Stein a. Rh.
10. Bucher, Heinrich, zum Lamm, Winterthur.
11. Büchi, Hermann, zum Stammbaum, Winterthur.
12. Büchi, Jakob, Heurüti-Elgg.
13. Demuth, Heinrich, Hettlingen.
14. Egger, Karl, Winterthur.
15. Ernst, Gottfried, Rikenbach.
15. Geuggis, Jakob, Winterthur.
17. Greuter, Elias, Seuzach.
18. Guthertz, Jakob, Islikon.
19. Heimgartner, Richard, Giesser, Winterthur.
20. Herzog, Jakob, Metzgermeister, Grütze-Winterthur.
21. Hintermeister, Johann Heinrich, Veltheim.
22. Hofmann, Heinrich, Seen.
23. Hofmann, Ulrich, Bäcker, Winterthur.
24. Huber, Jakob, Elsau.
25. Jucker, Otto, Turbental.
26. Keller, Theodor, Wirt, Seuzach.
27. Kirchgessner, Ulrich, Winterthur.
28. Koblet, Ulrich, Malermeister, Winterthur.
29. Kübler, Albert, zum Löwen, Wiesendangen.
30. Kübler, Eduard, Winterthur.
- *31. Lüthi-Schlumpf, Ulrich, Winterthur.
32. Mäder, Joseph, Monteur, Brand-Fischingen.
33. Meili, Konrad, Metzger, Hemishofen.
34. Müller, Jakob, Jäger, Üsslingen.
35. Müller, Rudolf, Präsident, Wülflingen.
36. Ott, Heinrich, Unterlangenhard-Zell.
37. Peter-Meyer, Heinrich, Gyrenbad-Turbental.
38. Peter, J., zum Frohsinn, Rutschwil-Dägerlen.

39. Reimann, Kaspar, Altikon.
40. Röschmann, August, Wülflingen.
41. Ruckstuhl, Jakob, zum Frohsinn, Oberwinterthur.
42. Rüttimann, Friedrich, Eidberg-Seen.
43. Senn, Heinrich, Seuzach.
44. Senn, Jakob, Ellikon a. d. Thur.
45. Singer, Ludwig, Gachnang, Thurgau.
46. Spalinger, Johann, Landwirt, Wiesendangen.
47. Schleuss, Rudolf, Winterthur.
48. Schwägler, Johann, Winterthur.
49. Schwarz, Karl, Jäger, Winterthur.
50. Stahel, Adolf, Lettenberg-Zell.
51. Stahel, Jakob, Gemeinderatswaibel, Turbental.
52. Stäheli, August, zum Frohsinn, Winterthur.
53. Steiner, Heinrich, zur Diana, Winterthur.
54. Strässler, Karl Johann, Bahnkondukteur, St. Gallen.
55. Truninger, Heinrich, Sohn, Gundetswil.
56. Vogt, Engelbert, Vater, Winterthur.
57. Wehrli, Jakob, Bäcker, Kefikon.
58. Würmli, Heinrich, Wülflingen.
59. Züllig, Jakob, Metzger, Elgg.
60. Zürcher, Wilhelm, Balterswil bei Eschlikon.
61. Zwingli, Jakob, Elgg.

9. Bezirk Andelfingen.

1. Bachmann, Karl, Zahnarzt, Feuertalen.
2. Böckli, Johannes, Bäcker, Guntalingen.
3. Böckli, Jakob, Friedensrichter, Guntalingen.
4. Brandenberger, Heinrich, Buch a. I.
5. Brandenberger, Georg, Buch a. I.
6. Burkhard, Emil, Feuertalen.
7. Eberli, K., Gemeindegutsverwalter, Nussbaumen (Thurgau).
8. Eggli, Metzger, Dachsen.
- *9. Ernst, Jakob, Vater, Mühle, Trüllikon.
10. Ernst, Jakob, Sohn, Mühle, Trüllikon.
11. Geuggis-Hanhart, Ferdinand, Flurlingen.
12. Greminger, Jakob, Feuertalen.
13. Hablützel, Ferdinand, z. Ochsen, Trüllikon.
14. Hausmann, Jean, z. Schloss, Steckborn (Thurgau).

15. Hertli, Johannes, Jäger, Trüllikon.
16. Herzog, Heinrich, Truttikon.
17. Hug, Jäger, Martalen.
18. Hug, Gottfried, Ellikon a. Rh.
19. Job, Jakob, Jäger, Talheim.
20. Isliker, Konrad, Alten.
21. Isliker, Konrad, Ellikon.
22. Keller, Jakob, Wespersbühl, Alten.
23. Kramer, Heinrich, Schulpfleger, Gräslikon.
24. Küng, Johannes, Unter-Stammheim.
25. Langhard, z. Morgensonne, Ober-Stammheim.
26. Meier, Konrad, Alten.
27. Merk, Eduard, Rheinau.
28. Merk, Hermann, Rheinau.
29. Rappold, Präsident, Rheinau.
30. Schleuss, Adolf, Zivil-Präsident, Talheim.
31. Schmid, Jakob, Gemeindrat, Neunforn (Thurgau).
32. Sigg, Jäger, Ossingen.
33. Spalinger, Heinrich, Vater, Martalen.
34. Spalinger, Heinrich, Sohn, Martalen.
35. Ulrich, Jakob, Unter-Stammheim.
36. Witzig, Albert, Dachsen.

10. Bezirk Bülach.

1. Angst, Jakob, Wyl.
2. Benz, Alfred, Dietlikon.
3. Brandenberger, Gustav, Teufen-Freienstein.
4. Bruey, Joseph, Glasmacher, Bülach.
5. Fehr, Jakob, Fischer, Eglisau.
6. Fehr, Rudolf, Fischer, Eglisau.
7. Ganz, Alfred, Embrach.
8. Ganz, Konrad, Präsident, Embrach.
9. Graf, Jakob, Rafz.
10. Hiltbrandt, G., Bülach.
11. Kramer, Joh., Embrach.
12. Lee, Fritz, Eglisau.
13. Leemann, J. J., Kloten.
14. Malzacher, Beda, Bülach.
15. Meier, Gottlieb, Breitenloo-Nürenschorf.

16. Oertli, J. J., a. Präsident, Bülach.
17. Scheuchzer, E., Arzt, Eglisau.
18. Scheuchzer, Hub., Bern.
19. Scheuchzer, Severin, Bülach.
20. Schurter, Eduard, Tössriedern-Eglisau.
21. Schwarber, Adolf, Eglisau.
22. Schweizer, Heinrich, Rafz.
23. Siegrist, Heinrich, Sulgen-Rafz.
24. Siegrist, Jakob, Metzger, Rafz.
25. Spörri, Jakob, Elektriker, Bülach.
26. Spühler, Wilhelm, Wasterkingen.
27. Strässler, Joh., Hüntwangen.
28. Vögeli, August, Wyl.
29. Wäkerling, Hermann, Rheinsfelden-Glattfelden.
30. Weidmann, Rudolf, Lufingen.
31. Wieland, Albert, Wallisellen.
32. Wettstein, Jos., Rieden.

11. Bezirk Dielsdorf.

1. Bader, Johann, Regensberg.
2. Baltisser, Adolf, Weiach.
3. Benz, Konrad, Mettmenhasli.
4. Bopp, Jakob, Otelfingen.
5. Bucher, Albert, Dachslern.
6. Bucher, Heinrich, Bachs.
7. Duttweiler, Gottfried, Schöfflisdorf.
8. Duttweiler, Hs. Heinrich, Schöfflisdorf.
9. Geering, Arnold, Rümlang.
10. Gysin, Johann, Oberweningen.
11. Huber, Julius, Niederglatt.
12. Hüppi, Johann, Rümlang.
13. Keller, Gottfried, Niederglatt.
14. Lienhard-Rüegg, J., Weiach.
15. Maag, Heinrich, Sünikon-Steinmaur.
- *16. Marthaler, Jakob, Oberhasli.
17. Meier, Josef, Wirt, Wettingen.
18. Meierhofer, Albert, Raat.
19. Meierhofer, Rudolf, Weiach.
20. Merkli, Eduard, Wettingen.

21. Müller, Heinrich, Nassenwil.
22. Mülli, Albert, Schöfflisdorf.
23. Schibli, Friedrich, Otelfingen.
24. Schmid, Jean, Weiach.
25. Schütz, Heinrich, Wyden-Bachs.
26. Schweizer, Jakob, Raat.
27. Spörri, Eduard, Wettingen.
28. Spörri, Heinrich, Wettingen.
29. Spörri, Traugott, Wettingen.
30. Surber, Albert, Oberweningen.
- *31. Vogel, Hartmann, Niederhasli.
32. Weidmann, Julius, Stadel.

Z u s a m m e n z u g.

Bezirk	Zürich	Flug- u. allgem. Jagd	Allgem. Jagd	Total
	Zürich	17	82	99
"	Affoltern	—	21	21
"	Horgen	—	32	32
"	Meilen	2	19	21
"	Hinwil	1	21	22
"	Uster	1	25	26
"	Pfäffikon	2	24	26
"	Winterthur	1	60	61
"	Andelfingen	1	35	36
"	Bülach	—	32	32
"	Dielsdorf	2	30	32
		27	381	408

Zürich, den 13. Oktober 1902.

Die Finanzdirektion.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Titel

Sie werden hiemit eingeladen, sich Montag den 3. November 1902, vormittags 9¹/₂ Uhr, im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Anerkennung einer Ersatzwahl in den Kantonsrat.
2. Motion Dr. Ryf auf Erlass eines Gesetzes betreffend Bestellung eines Verwaltungsgerichtes.
3. Motion Dr. Ryf betreffend: a) Aufhebung der Verordnung vom 19. Januar 1861 betreffend das beim Ableben von Nichtkantonsbürgern zu beobachtende Verfahren; b) Aufhebung des Kreisschreibens der Finanzdirektion vom 19. Februar 1902 betreffend die Inventarisierung bei Todesfällen.
4. Motion Meier-Ochsner betreffend Revision des Gesetzes betreffend das Forstwesen und Sistierung des Regierungsratsbeschlusses vom 26. Juni 1902 betreffend Vermehrung der Forstkreise.
5. Verordnung über die Behandlung von Gesuchen betreffend die Erstellung von Wasserwerken, Bewässerungs- und Landanlagen, sowie andern Wasserbauten, Vorlage des Regierungsrates vom 10. Mai 1902 und bezüglicher Kommissionalantrag.
6. Verordnung betreffend den Wasserbaudienst, Vorlage des Regierungsrates.
7. Korrektur der Reuss in der Gemeinde Obfelden, Antrag des Regierungsrates vom 19. Juli 1902 und bezüglicher Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission.
8. Bewilligung eines Kredites in Ausführung der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung, Antrag des Regierungsrates vom 30. Juli 1902.
9. Gesetz betreffend das Amtsblatt des Kantons Zürich, Regierungsvorlage und Kommissionalbericht.
10. Verordnung über die Verlegung der Kosten der Korrektur und des Unterhaltes von Gewässern auf Staat, Gemeinden und übrige Beteiligte, Antrag des Regierungsrates.

11. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für das Jahr 1903.
12. Staatsrechnung über das Jahr 1901.
13. Vereinigung von Schulgemeinden, Verfassungsänderung und Gesetzesentwurf, Vorlage des Regierungsrates vom 25. September 1902.
14. Bestuhlung des Kantonsratssaales, Antrag des Bureau.
15. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen und das berufliche Fortbildungsschulwesen, Vorlage des Regierungsrates.
16. Gesetz betreffend das Notariatswesen, Vorlage des Regierungsrates.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Wald, den 7. Oktober 1902.

Der Präsident des Kantonsrates :
H. H e s s.

Bekanntmachung.

Die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung werden darauf aufmerksam gemacht, dass ihnen die Stadtbibliothek Zürich gemäss Vertrag vom 23. Januar 1902 unentgeltlich zur Benutzung im Lesesaal wie zum Bücherbezug nach Hause zugänglich ist.

Den Benutzern ist der Lesesaal täglich während mindestens 5¹/₂ Stunden geöffnet; der Bücherbezug findet während mindestens 4¹/₂ Stunden statt.

Jeder Benutzer hat beim ersten Besuch auf der Bibliothek eine Benutzerkarte, die von der Staatskanzlei zu beziehen ist, einzureichen.

Zürich, den 9. Oktober 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. H u b e r.

Regierungsratsverhandlungen.

18. September 1902.

Auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren werden unter den bisherigen Bedingungen gewählt: Dr. Albert Schneider von Zürich als ordentlicher Professor an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule, Dr. Gerold Meyer von Knonau von Zürich als ordentlicher Professor für allgemeine Geschichte an der I. Sektion der philosophischen Fakultät, Dr. Walter Felix von Leipzig als ausserordentlicher Professor an der medizinischen Fakultät, sowie als Prosektor des anatomischen Instituts der Hochschule.

Die Bau- und Niveaulinien der untern Dennlerstrasse in Altstetten, der Dorfstrasse von der Seestrasse bis zum Bahnübergang mit Abzweigung zur Station Bendlikon in der Gemeinde Kilchberg, der mittleren und äusseren Hochstrasse, der Rütli-, Feld- und Hochwiesenstrasse in Örlikon, sowie die Abänderung der Niveaulinie der Ringstrasse daselbst werden genehmigt.

20. September 1902.

Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der beiden zürcherischen Mitglieder des schweizerischen Ständerates, sowie der Mitglieder des Nationalrates hat Sonntag den 26. Oktober 1902 stattzufinden. Ein allfällig erforderlicher II. und letzter Wahlgang wird auf Sonntag den 16. November 1902 festgesetzt.

Ein Antrag der Baudirektion vom 15. Mai 1902 für einen „Beschluss des Kantonsrates betreffend Kreditbewilligung für die Stelle eines Technikers für die Besorgung der staatlichen Dampf-, Heizungs-, Wasser- und Beleuchtungsanlagen“ wird durchberaten und geht in der bereinigten Form an den Kantonsrat.

Die Vorlage der Justizdirektion für ein „Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte“ wird durchberaten und als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom September 1902.

Bezirke	Cholera		Pocken		Group u. Diphther.		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Variellen		Paerperalfeber	Bemerkungen
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.		
Zürich, Stadt . . .	—	—	—	—	11	5	14	4	7	6	13	18	3	6	1	1	—	—
Landgemeinden . .	—	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Horgen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Meilen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur, Stadt .	—	—	—	—	1	1	1	1	3	2	3	2	—	—	3	2	—	—
Landgemeinden . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	1	—	—	3	1	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	3	—	—	—	1	—	—
Bülach	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	15	18	24	19	11	8	20	23	3	10	5	5	—	—

Kantonales Gesundheitswesen.

Bundesratsbeschluss

betreffend

**die Volksabstimmung vom 23. November 1902 über
den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1902, betreffend
die Unterstützung der öffentlichen Primarschule
durch den Bund.**

(Vom 9. Oktober 1902.)

Der schweizerische Bundesrat,

im Hinblick auf den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1902,
betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule
durch den Bund (Aufnahme eines Art. 27^{bis} in die Bundesver-
fassung)*),

beschliesst:

1. Der erwähnte Bundesbeschluss soll dem Schweizervolke
und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt
werden.

2. Die Stimmabgabe über diesen Beschluss hat im ganzen
Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 23. November 1902
stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, vom genannten
Bundesbeschluss besondere Abzüge in solcher Anzahl zu be-
sorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zu-
zustellen, dass an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger
vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgege-
ben werden kann (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimm-
zetteln an die Kantonskanzleien befördern.

*) Siehe Bundesblatt von 1902, Bd. IV, S. 585.

4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nötige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften der einschlägigen Bundesgesetze vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, dass gemäss Art. 12 und 14 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 und Art. 13 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und unter Beobachtung der im bundesrätlichen Kreisschreiben vom 13. März 1891 (Bundesbl. 1891, I, 503) enthaltenen Instruktionen in jeder Gemeinde, bzw. in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll aufgenommen, sowie dass die sämtlichen Protokolle längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrate übersendet und dass die Stimmzettel von den betreffenden Bureaux gehörig versiegelt werden und uneröffnet unter der Verwahrung der Kantonsregierungen bleiben, bis sie allfällig von den Bundesbehörden eingefordert werden.

6. Die amtlichen Sendungen der unter Ziff. 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 20 kg. portofrei und es sind die Pakete über 5 kg. auch von der Bestellgebühr befreit.

Die telegraphischen Meldungen zum Behufe der Feststellung des Abstimmungsergebnisses, und zwar sowohl diejenigen der untern Behörden an die Kantonalbehörden, als diejenigen dieser letztern an die Bundeskanzlei, sind taxfrei.

7. Gegenwärtiger Beschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 9. Oktober 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Z e m p.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

R i n g i e r.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Vollziehung des vorstehenden Bundesratsbeschlusses.

(Vom 15. Oktober 1902.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung des vorstehenden Bundesratsbeschlusses vom 9. Oktober 1902,

nach Einsicht des bezüglichen Kreisschreibens des schweiz. Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen vom nämlichen Tage, sowie eines Antrages der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Die vom Bundesrat auf Sonntag den 23. November 1902 angeordnete eidgenössische Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1902 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund (Aufnahme eines Art. 27^{bis} in die Bundesverfassung) ist mittelst der Stimmurne in den politischen Gemeinden vorzunehmen (Art. 30 der kantonalen Verfassung und § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869) und hat nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen (vom 19. Juli 1872 beziehungsweise 20. Dezember 1888), sowie desjenigen betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (vom 17. Juni 1874) vor sich zu gehen.

II. Hinsichtlich der Stimmberechtigung im allgemeinen gelten die Bestimmungen von Art. 16–18 der kantonalen Verfassung und Art. 10 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874.

In den öffentlichen Einladungen zur Abstimmung ist den Stimmberechtigten von den Bestimmungen des Art. 74 der Bundesverfassung, beziehungsweise des Art. 10 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, sowie des Art. 3, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 Kenntnis zu geben und namentlich

darauf aufmerksam zu machen, dass nach Art. 8, Abs. 2 des letztern Gesetzes die Stimmabgabe durch Stellvertretung untersagt ist. Die Wahlbureaux haben dafür zu sorgen, dass dieser Bestimmung nachgelebt wird.

Die Gemeinderäte werden eingeladen, die Zeit für Abgabe der Stimmzettel so festzusetzen, dass jedem Stimmberechtigten die Stimmabgabe, soweit er nicht durch anderweitige Verhältnisse an derselben gehindert ist, ermöglicht wird, immerhin unter Beachtung von § 4, Absatz 4 der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne.

In denjenigen Gemeinden, welche gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1900 gemäss Kreisschreiben des Regierungsrates vom 16. August 1900 die Einführung der Samstags-Urnen für die allgemeine Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen beschlossen haben, sind auch am Vorabend des Abstimmungstages Urnen aufzustellen.

III. Bezüglich der zu bereinigenden Stimmregister, der Zustellung der Ausweiskarten und Stimmzettel an die Stimmberechtigten, der Überwachung der Stimmurnen und Eröffnung derselben kommen die betreffenden Vorschriften der zitierten Verordnung zur Anwendung; es sind namentlich sofort, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung von den Wahlbureaux der Gemeinden die gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 anzufertigenden Abstimmungsprotokolle im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 einzeln und die Stimmzettel, ebenfalls besonders verpackt und gehörig versiegelt, an die Direktion des Innern in Zürich zu versenden.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis 4 Uhr abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Diese telegraphischen Meldungen sind taxfrei.

V. Nichtbeachtung der sub Ziffer III und IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

VI. Den Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, soll die Möglichkeit der persönlichen Stimmgebung in den Gemeinden des Wohnortes dadurch verschafft werden, dass denselben die Ausweiskarten mit den Stimmzetteln (letztere verschlossen) am Abstimmungstage vor der für die allgemeine Abstimmung festgesetzten Zeit vom Gemeinderatsschreiber beziehungsweise Stimmregisterführer abgenommen und von demselben zu der in der Gemeinde aufgestellten Urne befördert werden.

VII. Ferner haben gemäss § 11 der in Ziff. II dieses Beschlusses zitierten Verordnung die Verwaltungen der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, sowie die Vorstände der Verhaftsanstalten dafür zu sorgen, dass das ihnen unterstellte männliche Dienstpersonal sein Stimmrecht persönlich ausüben kann; in gleicher Weise ist Vorsorge zu treffen, dass die Bediensteten des kantonalen Polizeikorps an der persönlichen Stimmabgabe nicht verhindert werden.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die Beamten und Angestellten der gesamten Gemeindeverwaltung.

VIII. Dieser Beschluss ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und sämtlichen Gemeindräten für sich und zu Händen der Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen. Derselbe ist ferner den Direktionen der Justiz und Polizei, des Gesundheits- und Militärwesens, der Kreispostdirektion Zürich, der Telegrapheninspektion Zürich, der Direktion des II. eidgen. Zollgebietes in Schaffhausen zu Händen der zürcherischen Zollstätten, und den Kreisdirektionen III und IV der Schweiz. Bundesbahnen in Zürich und St. Gallen, sowie den Direktionen der Schweiz. Südostbahn in Wädenswil und der Tösstalbahn in Winterthur mitzuteilen.

Zürich, den 15. Oktober 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Locher.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Nachtrag

zum

Verzeichnis der für die Flug- und allgemeine Jagd pro 1902 patentirten Jäger.

Auweter, Fritz, Wirt in Wangen.
 Bosshard J., a. Wirt in Veltheim.
 Danieli, Carl, Wirt zur Au, Langnau.
 Zürrer, F. M., in Hausen.

Zürich, den 15. Oktober 1902.

Die Finanzdirektion.

Regierungsratsverhandlungen.

25. September 1902.

J. Labhart, a. Staatsarchivar, wird auf sein Gesuch hin als Mitglied der Aufsichtskommission der Industrieschule entlassen unter bester Verdankung der geleisteten langjährigen Dienste; an dessen Stelle wird in die Kommission Oberst U. Wille in Meilen gewählt.

An die durch den Hinschied des bisherigen Inhabers erledigte Stelle des Bezirkstierarztes von Andelfingen wird für den Rest der laufenden Amtsdauer Bezirkstierarztadjunkt Jakob Rüegg in Andelfingen gewählt.

Die Lieferungen der für das Jahr 1903 erforderlichen Militärtücher und übrigen Ausrüstungsgegenstände werden vergeben.

Der Gemeinde Hombrechtikon wird an die 10,849 Fr. 14 Rp. betragenden Kosten für den Bau der neuen Strassenverbindung Sonnenhof-Breitlen-Station ein Beitrag von 31 % oder rund 3370 Fr. verabreicht, sowie der Restbetrag von 183 Fr. 04 Rp. für die Erstellung der Strasse I. Kl. parallel zur Bahnlinie bei der Station Hombrechtikon zurückvergütet.

Das Projekt für die Korrektur der Strasse I. Kl. No. 2 im Dorfe Wettswil wird genehmigt.

Die Vorlage des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion vom 27. August 1902 „Vereinigung von Schulgemeinden“ nebst Weisung wird durchberaten und genehmigt; dieselbe wird als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet.

29. September 1902.

Beim Kantonsrate wird für die vollständige Möblirung der Anstalt Neu-Rheinau ein Nachtragskredit im Betrage von 4850 Fr. nachgesucht.

Das Projekt der Korrektur der Strasse I. Klasse No. 3 (Arnistrasse) im Krähbühl-Hedingen wird genehmigt.

Es wird in Ausführung des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 eine „Verordnung betreffend die Entnahme von Material aus öffentlichen Gewässern“ erlassen.

2. Oktober 1902.

Der Zentralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur sind 7500 Fr. als erste Hälfte des Staatsbeitrages für das Jahr 1902 zu verabfolgen.

Es wird in die Beratung des „Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für das Jahr 1903“ eingetreten.

6. Oktober 1902.

Zum Verwalter der Pflegeanstalt Rheinau wird Eduard May, Verwalter der Korrektionsanstalt Kappel, gewählt.

Für eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren werden gewählt:

Prof. Dr. J. Bosshart von Oberembrach, als Lehrer am Gymnasium, Prof. Dr. E. Bützberger von Bleienbach (Bern), als Lehrer an der Kantonsschule, J. J. Müller von Zürich, als Lehrer an der Kantonsschule, Prof. Dr. Emil Bosshard von Bäretswil, als Lehrer am Technikum in Winterthur, und neu als Lehrer des Gymnasiums mit dem Titel „Professor“ und mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1902 Dr. Gustav Billeter von Männedorf.

Für diejenigen Schuldbriefkapitalien, welche z. Z. noch zu höher als 4⁰/₀ per Jahr verzinst werden müssen, wird der Zinsfuss auf 4⁰/₀ herabgesetzt; die Reduktion tritt mit 11. November 1902 ein.

Die naturforschende Gesellschaft Zürich erhält pro 1902 zum Zwecke der Förderung wissenschaftlicher Zwecke einen Staatsbeitrag von 1000 Fr.

Die elektrischen Installationen in den Spitalbauten werden wie folgt vergeben: 1. Kantonsspital mit Annexen an Stirnemann & Weissenbach in Zürich; 2. Frauenklinik mit Annexen an Büchler & Pascal in Zürich; 3. Augenklinik an Zellweger in Uster.

Die Beratung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für das Jahr 1903 wird fortgesetzt.

9. Oktober 1902.

Als Abgeordnete in die Aufsichtskommission der schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich für die laufende Amtsdauer werden gewählt: Staatsschreiber Dr. A. Huber, a. Nationalrat Joh. Schächli, Joh. Spörri, Kantonsbaumeister H. Fietz und Frau Stadtpräsident Pestalozzi-Stadler.

Die Rechnung des Pestalozzianums in Zürich über das Jahr 1901 wird genehmigt.

Antrag der Kommission *)
vom 16. Oktober 1902.

Kantonsratsbeschluss

betreffend

den Entwurf des Regierungsrates vom 21. Juni 1902

für ein

Gesetz betreffend das Amtsblatt des Kantons Zürich.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages der bestellten Kommission,
beschliesst:

I. Die Vorlage vom 21. Juni 1902 über ein Gesetz betreffend das Amtsblatt des Kantons Zürich wird an den Regierungsrat zurückgewiesen.

II. Der Regierungsrat wird eingeladen, einen neuen Gesetzesentwurf vorzulegen, der

- a) im Sinne des bisherigen Gesetzes betreffend das Amtsblatt den Ausschluss der Privatinserate aufrecht erhält,
- b) den Umfang der den Gemeinden obliegenden Verpflichtung, die Anzeigen ihrer Behörden im Amtsblatt zu veröffentlichen, möglichst genau umschreibt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 16. Oktober 1902.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Dr. W. Bissegger.

Der Sekretär:

Dr. A. Huber.

*) Die Kommission besteht aus den Herren Dr. Bissegger-Zürich, Präsident, Erb-Wülflingen, Fügli-Altstetten, Ringger-Dielsdorf, Dr. A. Keller-Zürich und Dr. A. Huber als Sekretär.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

die Bewilligung eines Nachtragskredites von 4850 Franken zur weiteren Möblirung der Räumlichkeiten der Pflegeanstalt Neu-Rheinau.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Für die weitere Möblirung der Räumlichkeiten der Pflegeanstalt Neu-Rheinau wird ein Nachtragskredit im Betrage von 4850 Franken bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

Weisung.

Nach dem Bezug der Räumlichkeiten der Pflegeanstalt Neu-Rheinau hat sich ergeben, dass infolge besserer Ausnutzung der Räume 18 Betten mehr, als vorgesehen waren, plaziert werden können. Bei Aufstellung des Möblirungsplanes war vorgesehen, dass eine grössere Anzahl von Kranken auf Strohsäcke oder Varec gebettet werde; der Betrieb der Anstalt hat aber ergeben, dass die Zahl der Patienten, welchen ein Bett gegeben werden kann, eine grössere ist, als vorausgesehen wurde. Es ergibt sich somit der Bedarf von noch weiteren 29 Bettausrüstungen über jene 18 Betten hinaus. Nach einer

genaueren Detail-Kostenberechnung stellen sich die Ausgaben für diese Anschaffungen auf zirka 4850 Franken; nämlich:

18 Stück Bettstellen à 43 Fr. 50 Rp. = Fr. 783. —

47 Bettausrüstungen à 86 Fr. 45 Rp. = „ 4063. —

Summa Fr. 4846. —

Der Regierungsrat hat diese Verhältnisse geprüft, die Anschaffung von Betten und Bettausrüstungen für richtige Verpflegung der Patienten als notwendig erachtet, und ersucht den Kantonsrat, für die Vollendung der Möblirung einen Nachtragskredit von 4850 Franken zu bewilligen.

Zürich, den 23. Oktober 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Regierungsratsverhandlungen.

13. Oktober 1902.

Den Gemeinden Maur, Uster und Greifensee wird zur Ermöglichung des weitem Fortbestandes der Dampfschiffahrt auf dem Greifensee für das Jahr 1901 ein Staatsbeitrag von 600 Fr. unter Bedingungen ausgerichtet.

14. Oktober 1902.

Die Beratung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für das Jahr 1903 wird in den Sitzungen vom 9., 13. und 14. Oktober fortgesetzt.

16. Oktober 1902.

Dem freiwilligen Armenverein Winterthur wird an die Ausgaben im Rechnungsjahr 1901/1902 ein Staatsbeitrag von 200 Fr. verabfolgt.

Die Gemeinde Wald erhält an die im Jahre 1900 erlaufenen Kosten für den Bau und die Korrektion von zwei Strassen III. Klasse und eines öffentlichen Fussweges im Betrage von 3145 Fr. 5 Rp. einen Staatsbeitrag von rund 570 Fr.

Der Gemeinde Stäfa wird an die 4430 Fr. betragenden Kosten der Ausbaggerung ihrer Haabe in Ötikon-Stäfa ein Staatsbeitrag von 1475 Fr. bewilligt.

Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1903 wird fortgesetzt und am

20. Oktober 1902 (8. Budgetsitzung)

zu Ende geführt.

Als Adjunkt des Bezirkstierarztes von Andelfingen wird für den Rest der laufenden Amtsdauer Tierarzt Heinrich Götz in Benken gewählt.

Ulrich Hug von Martalen wird aus Gesundheitsrücksichten auf 1. November 1902 als Primarlehrer von Zürich V entlassen unter Verdankung der der Schule geleisteten Dienste und unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Die Gemeinde Sternenberg erhält an die 2289 Fr. 85 Rp. betragenden Kosten für den Bau einer gewölbten Brücke über den Steinenbach an der Strasse II. Klasse No. 4 bei Stockwies einen Staatsbeitrag von 1150 Fr., an die 1220 Fr. 61 Rp. betragenden Kosten der gewölbten Brücke über den Lochbach bei Vordertobel 320 Fr., an die 4375 Fr. 37 Rp. betragenden Kosten der Strassenbaute Tobel-Watt 1160 Fr. und an die ihr im Jahre 1900 erwachsenen Kosten für den Unterhalt der Strassen III. Klasse im Betrage von 393 Fr. 10 Rp. einen Staatsbeitrag von 40 Fr.

Antrag des Regierungsrates.

23. Oktober 1902.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

**Errichtung einer Zentralstelle zur Beschaffung
von Bureaumaterialien für die staatlichen Behörden und
Beamten.**

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Auf 1. Januar 1903 wird eine Zentralstelle geschaffen, welche den Bezug und die Abgabe sämtlicher Bureaumaterialien für die staatlichen Behörden und Beamten in einheitlicher Weise zu besorgen hat.

II. Die Organisation dieser Amtsstelle geschieht durch ein vom Regierungsrat zu erlassendes Regulativ.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Welsung.

I.

Der h. Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 10. Februar 1902 folgendes Postulat aufgestellt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich die Frage zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu hinter-

bringen, ob nicht durch die Schaffung einer Zentralstelle für die Anschaffung sämtlicher Bureaubedürfnisse der kantonalen Verwaltung eine wesentliche Reduktion der bezüglichen Ausgaben erzielt werden kann.

In der Begründung des Postulates wurde vom Präsidenten der Staatsrechnungsprüfungskommission darauf hingewiesen, dass die Ausgaben für Druckkosten und Bureauauslagen unverhältnismässig hoch erscheinen, da sie im Jahr 1900 für die verschiedenen Direktionen und die Staatskanzlei allein den Betrag von 61,063 Fr. 83 Rp. erreichen. Nach Ansicht der Kommission liessen sich hier voraussichtlich ganz wesentliche Ersparnisse erzielen, wenn die Anschaffung der sämtlichen Bureaubedürfnisse von einer Zentralstelle aus besorgt würde, die dann auch die Abgabe an die einzelnen Kanzleien zu übernehmen und intensiv zu kontrollieren hätte. Eventuell liesse sich dieselbe an den kantonalen Lehrmittelverlag angliedern.

Vom Vertreter des Regierungsrates wurde die Auskunft erteilt, dass der Staatsschreiber schon vor Aufstellung des obigen Postulates den Auftrag erhalten habe, die Frage zu prüfen und dem Regierungsrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar wollte die bezügliche Einladung des Regierungsrates nicht nur die zentrale Staatsverwaltung, sondern auch die Bezirksverwaltung und die Gerichtsbehörden und -Kanzleien einbezogen wissen.

* * *

Den einheitlichen Bezug der Bureaubedürfnisse haben eine Reihe öffentlicher Verwaltungen bereits eingeführt, so insbesondere eine grössere Anzahl städtischer Gemeinwesen, vorab die Stadt Zürich, sodann eine Anzahl kantonalen Verwaltungen in der Westschweiz (Freiburg, Waadt, Neuenburg, Genf). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die meisten grossen Bank- und Versicherungsinstitute, ferner die Eisenbahnunternehmungen den Bezug von Materialien für alle ihre grossen Organisationen in einheitlicher Weise geregelt haben.

Es empfiehlt sich daher, Umschau zu halten, was andernorts in der bezeichneten Richtung geschieht, um zu entscheiden,

was für die kantonalzürcherischen Verhältnisse am ehesten Anwendung finden könnte.

Aus den bezüglichen, auf unsere Umfrage uns zugegangenen Materialien heben wir folgendes heraus:

Am 16. Januar 1894 kam die gemeinsame Beschaffung der Bureaumaterialien für die gesamte Verwaltung der Stadt Zürich zur Behandlung und der Schulvorstand wurde eingeladen, dem Stadtrat über die Frage Bericht und Antrag einzubringen. Im Jahre 1895 entledigte er sich des ihm erteilten Auftrages, indem er sich damit einverstanden erklärte, dass die gemeinsame Beschaffung der Bureaubedürfnisse, soweit Artikel in Frage kommen, für welche ein grösserer Bedarf vorhanden sei, der Lehrmittelverwaltung der Abteilung Schulwesen übertragen werde. Durch eine Erhebung bei den verschiedenen Verwaltungsabteilungen wurde der Bedarf festgestellt. Die Lieferungen wurden anfänglich auf folgende Artikel beschränkt: Couverts in allen Grössen mit und ohne Aufdruck, Post- und Schreibpapier mit und ohne Aufdruck, Memoranden.

Das Ergebnis der Ausschreibung war ein sehr befriedigendes, da Offerten mit den weitgehendsten Begünstigungen eingingen. Die Abschlüsse geschahen auf zwei Jahre fest und die Lieferanten mussten sich verpflichten, die Lieferungen an die betreffenden Verwaltungen direkt zu besorgen. Der Zentralstelle stand somit nur die Arbeit der Kontrolle bzw. die Entgegennahme der Bestellungen seitens der Verwaltungsabteilungen und die Weiterleitung an die Lieferanten, sowie die Verrechnung zu, welche vierteljährlich durch die Vermittlung der Finanzkontrolle besorgt wurde.

Nachdem sich die Verwaltungsabteilungen etwas an den neuen Modus gewöhnt hatten und sich die Bestellungen auch auf andere Artikel auszudehnen begannen, gestalteten sich die Funktionen der Zentralstelle etwas anders. Entsprechend dem Betriebe und der Einrichtung der Materialverwaltung des Bauwesens wurde ein Lager wenigstens derjenigen Artikel angelegt, für deren Lieferung seitens der Geschäfte wegen zu kleiner Quantitäten kein Rabatt erwirkt werden konnte. Die Verwaltungsabteilungen erhielten Bestellbüchlein, mit deren Coupons

sie die Bestellungen zu machen hatten. Je nach den Umständen wurden die Lieferungen zum teil von den Geschäften direkt im Auftrage der Lehrmittelabteilung oder von dieser selbst ab Lager ausgeführt. Ferner besitzt jede Verwaltungsabteilung ein „Kundenbüchli“, in das die Bezüge eingetragen werden. Die Verrechnung geschieht vierteljährlich durch die Finanzkontrolle bzw. die Stadtbuchhaltung. Zu den oben erwähnten Artikeln kam somit noch hinzu alles Verbrauchsmaterial, das grossen Bedarf aufweist und infolgedessen in grösserem Quantum bezogen und detaillirt zu billigeren Preisen wieder abgegeben werden kann, wie Bleistifte, Radiergummi, Schreibfedern, Federhalter, Schreibtinten, englisches Löschpapier in Bogen und in Streifen, Packpapiere, Packschnüre, Siegellack, Radiermesser, Bureau-scheeren, Bureauleim, Papierklammern, Kopierbücher, Kopier-seidenpapier und Einlagen etc. Was die andern Artikel betrifft, welche nur in einzelnen Exemplaren bezogen werden können, so ist von seite der Stadt mit einigen Händlern ein Abkommen getroffen, nach welchem bei einem gewissen jährlichen Umsatz ein entsprechender Rabatt gewährt wird.

Von seite der städtischen Materialverwaltung wird indes festgestellt, dass die Zentralstelle vielfach umgangen werde, indem die einzelnen Verwaltungsabteilungen und Dienstzweige eine Menge von Artikeln direkt vom Lieferanten beziehen. Auf diese Weise gehe nicht nur, sofern es sich um Couverts handle, der Rabatt verloren, sondern es werde auch der Umsatz, der bei Einzelbezügen für die Gewährung von Vergünstigungen massgebend ist, geschmälert. Eine rationelle Durchführung der gemeinsamen Beschaffung der Bureaubedürfnisse durch eine Zentralstelle sei deshalb nur dann möglich, wenn von der Zahlungsstelle alle Rechnungen für Bezüge, die nicht durch die Zentralstelle gegangen sind, zurückgewiesen werden.

Die Institution funktionire in befriedigender Weise und ermögliche weitgehende Ersparnisse.

Die Gesamtauslagen für Bureaubedürfnisse der städtischen Verwaltung im Jahre 1900 betrugen:

1.	Für Bureaumaterialien	Fr. 26,000. —
2.	„ Buchbinderarbeit	„ 15,000. —
3.	„ Verschiedenes	„ 18,000. —
4.	„ Drucksachen	„ 80,000. —
5.	„ Inserate, Porti	„ 56,500. —
		<hr/>
		Fr. 195,500. —

Einer Mitteilung der Materialverwaltung der Bundeskanzlei in Bern, die über die Organisation ihres Dienstzweiges und ihre Erfahrungen befragt worden ist, ist zu entnehmen, dass die vollständige Zentralisation des Bezuges und der Abgabe von Materialien bis jetzt beim Bunde nicht erreicht werden konnte, obwol dabei Tausende von Franken erspart würden. Den Beweis hiefür habe die Materialverwaltung der Bundeskanzlei geleistet, indem im Jahre 1892 40,000 Fr. für Bureaumaterialien noch nicht genügten, während nach Einsetzung einer intensiven Materialkontrolle Jahr für Jahr weniger ausgegeben worden sei, so dass im Jahr 1900 zirka 30,000 Fr. genügten, trotzdem der Bedarf sich seit 1892 infolge der grössern Zahl von Abteilungen und Beamten bedeutend gehoben habe.

In weitgehender Weise ist die Zentralisation des einheitlichen Bezugs von Bureaumaterialien in den Kantonen der Westschweiz (Freiburg, Waadt, Neuenburg, Genf) durchgeführt, die hiefür in der dort üblichen Weise besondere Abteilungen oder Verwaltungen, sogenannte „Economats“ eingerichtet und ihnen noch weitere Verwaltungsaufgaben ökonomischer Natur zugewiesen haben. So besteht im Kanton Waadt seit 1. Januar 1886 infolge der Verfassungsrevision vom Jahre 1885 für die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ein solches „Economat“ als eigene Abteilung des Militärdepartements. Ihm ist übertragen die Lieferung alles Bureaumaterials, inklusive Mobiliar, die Lieferung des notwendigen Materials für die Reinigung aller von der kantonalen Verwaltung in Anspruch genommenen Lokalitäten, die Lieferung der notwendigen Brennstoffe für die Beleuchtung der Lokalitäten der kantonalen Verwaltung (Strafanstalt und Spital ausgenommen), die Lieferung des Druckpapiers, die Verteilung der Druckarbeiten, die Verteilung der Buchbinderarbeiten, alle weitem für die kantonale Verwaltung als notwendig erachteten Materiallieferungen.

Sämtliche Bureaux haben sich für ihre Bezüge an das „Economat“ zu wenden; alle Anschaffungen, die nicht durch diesen Dienstzweig vermittelt werden, sind unzulässig.

Das Budget des „Economat“ pro 1899 sieht folgende Ausgabeposten vor:

	Fr.
Papier, Enveloppen, Bureauaterialien	10,500
Drucksachen	55,000
Einbände	38,000
Beleuchtung und Wasser	24,500
Heizung	32,000
Reinigungsmaterial etc. für die Abwarte	9,500
Zeitungen	2,000
Mobilier	29,000
Druckpapier	50,000
Verschiedene Materialien	18,000
Ankauf von Werken	5,000
Publikationen, Annoncen, Inserate	9,000
Wissenschaftliche Werke	3,000

Im Kanton Neuenburg ist das „Economat“ in ähnlicher Weise organisirt. Der betreffende Beamte, der dem „Economat“ vorsteht, steht direkt unter dem Staatskanzler. Der letztere äussert sich über den neuen Dienstzweig dahin, alle in der Verwaltung seien einstimmig der Ansicht, dass derselbe erhebliche Ersparnisse und eine wirksame Kontrolle ermöglicht habe.

Die Kontrolle ist auf Grund eines besonderen Reglements in weitgehendem Masse durchgeführt.

Durch Gesetz vom 5. Oktober 1889 ist für die Verwaltung des Kantons Genf die Schaffung eines „Economat“ vorgesehen worden. Gemäss der bezüglichen Vollziehungsverordnung vom 30. Oktober 1889 hat das Economat für die kantonale Verwaltung zu besorgen: Bureauaterialien, Drucksachen und Druckarbeiten, Register, Mobilier (Anschaffung und Unterhalt), Heizung (Holz, Coaks, Kohle, Gas), Beleuchtung und Wasser, verschiedene Materialien, Reinigungsmaterial. Das Economat steht unter der Leitung des Staatskanzlers und alle Anschaffungen und Anweisungen haben das Visum des Staatskanzlers zu tragen. Das Personal des Economat besteht ausserdem aus einem verantwortlichen Beamten (magasinier comptable) mit einem Gehülften (aide-magasinier).

Die Verwaltungen haben für sich und die ihnen unterstellten Anstalten jeweilen im Monat Juni den Bedarf für das folgende Jahr behufs Feststellung des Budgets einzugeben.

In ähnlicher Weise wird auch im Kanton Freiburg für die Bureaubedürfnisse der Verwaltung vorgesorgt.

* * *

Es wird notwendig sein, dass man sich über die Höhe der Ausgaben für Bureaumaterialien, deren unsere kantonale Verwaltung jährlich bedarf, einen Überblick verschafft. An Hand der Staatsrechnung und nach Durchsicht des bezüglichen Belegmaterials ist zu konstatiren, dass auf folgenden Hauptposten und unterschieden nach den Verwaltungsabteilungen der kantonalen und Bezirksverwaltung und des Gerichtswesens im Jahre 1901 folgende Summen verausgabt worden sind:

	Schreibma- terialien		Bücher		Zeitungen und Zeitschriften		Buchbinder- arbeiten		Diverses		Total	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Zentralverwaltung.												
1. Allgemeine Verwaltung (Kanz- tonsrat, Regierungsrat, Staatskanz- lei, Archiv)	628. 25	1,085. 05	148. 94	2,325. 60	221. 40	4,409. 24						
2. Direktion des Innern (Kanzlei, Zivilstandswesen, Statistik, Brand- assekuranzanstalt)	1,226. 55	278. 97	78. 84	1,108. 65	1,641. 65	4,334. 26						
3. Direktion der Justiz und Polizei (Kanzlei, Staatsanwaltschaft, Poli- zeikorps, Strafanstalt, Ringwil, Uiti- kon a. A.)	4,185. 55	885. 13	398. 10	530. 55	1,595. 25	7,595. 58						
4. Direktion der Finanzen (Kanzlei, Steueramt, Staatsbuchhaltung, Kon- trolle, Staatskasse, Wertschriftenver- waltung, Fischereiwesen, Wirt- schaftsabgabe, Vermögens- u. Ein- kommensteuer, Salzamt, Bergwerk Käpfnach, Staatsförsterverwaltung) .	1,719. 45	205. 39	323. 36	1,742. 05	921. 95	4,912. 20						
5. Direktion der Volkswirtschaft (Kanzlei, Fabrik- u. Gewerbewesen, Viehversicherung, Kulturtechniker, Handelsregister, Börsenkommissär, Forstpolizei, Katasterwesen etc., Strickhof)	1,441. 87	426. 11	312. 54	989. 40	556. 70	3,726. 62						
6. Direktion des Gesundheitswe- sens (Kanzlei, Kantonsspitaler Zü- rich und Winterthur, Frauenklinik, Burghölzli, Rheinau, Wülflingen, Kantonsapotheke, Kantonschemiker)	4,490. 80	470. 33	750. 02	1,064. —	236. 32	7,011. 47						

7. Direktion des Militärs (Kanzlei, allgem. Militärwesen etc., Zeugamt)	1,342.35	41.70	240.14	320.90	206.10	2,151.19
8. Direktion der öffentlichen Bauten (Kanzlei, Tiefbau, Hochbau) . . .	5,660.90	224.79	309.41	1,747.15	158.30	8,100.55
9. Direktion des Erziehungswesens (Kantonalbehörden, Kantonsschulverwaltung, Sammlungen, Tierarzneischule, Seminar Küssnacht, Technikum Winterthur, Kantonsbibliothek, Botanischer Garten, Zahnärztliche Schule, Lehrmittelverlag) . .	3,502.15	2,445.76	73.95	4,724.70	573.75	11,320.31
10. Kirchenwesen (Kirchenrat etc.)	211.35	11.35	—	57.60	31.—	311.30

II. Bezirksverwaltung.

Bezirksratskanzleien, Statthalterämter etc.	2,976.70	143.95	194.70	1,297.10	199.60	4,812.05
Bezirksanwälte in Zürich u. Winterthur	1,379.75	507.16	188.94	472.95	75.55	2,624.35

III. Gerichtswesen.

Bezirksgerichte	9,562.60	507.60	358.70	2,214.10	954.60	13,597.60
Obergericht	2,095.17	776.48	204.03	1,014.75	—	4,090.43

Zusammenzug:

I. Zentralverwaltung	24,409.22	6,074.58	2,635.30	14,610.20	6,143.42	53,872.72
II. Bezirksverwaltung	4,356.45	651.11	383.64	1,770.05	275.15	7,436.40
III. Gerichtswesen	11,657.77	1,284.08	562.73	3,228.85	954.60	17,688.03
Total:	40,423.44	8,009.77	3,581.67	19,609.10	7,373.17	78,997.15

II.

Die vorstehende Übersicht zeigt, dass die nämlichen Gründe, die im Kanton Zürich geltend gemacht werden, anderwärts schon vor längerer Zeit zu einer Zentralisation des Bezugs von Bureauaterialien geführt haben.

In erster Linie führte hiezu das Bestreben, die Ausgaben für die Bureauaterialien, die vorher von jeder einzelnen Abteilung, ja von jedem einzelnen Funktionär nach Belieben angeschafft worden waren, zu reduzieren. Alle in dieser Beziehung befragten Administrationen sind einig darüber, dass die Ersparnis infolge des einheitlichen Bezuges eine erhebliche sei und dass sie für die Grosszahl der Artikel leicht auf 25—30% der Engrospreise eingeschätzt werden könne.

Bei der Vereinheitlichung ist für die Massenartikel der Grossbezug möglich und es kann den betreffenden Lieferanten eine ganz erhebliche Reduktion der Detailpreise, ja sogar der Engrospreise zugemutet werden. Das gleiche wird der Fall sein bei Einzelbezügen, die zusammen eine grössere Summe repräsentieren.

Die Vereinheitlichung hat aber ausser der Ersparnis für die Verwaltung auch eine ganz wesentliche Vereinfachung zur Folge; sie macht Liebhabereien einzelner Abteilungen oder Beamter im Bezug bestimmter Materialien unmöglich, ebenso die übrigens sehr vereinzelt Bezüge von Bureauartikeln, deren Preis das für einfache Verhältnisse zulässige Mass übersteigt.

Es ist wol keine Frage, dass die geplante Neuerung aus dem einen oder andern Grunde angegriffen wird, weil der Staat wieder ein neues, wenn auch kleines Gebiet wirtschaftlicher Tätigkeit seiner besondern Kontrolle unterstellt. Der neue Modus bringt aber so unleugbare Vorteile, dass diese Einwände leicht zu entkräften sind, insbesondere wenn noch auf die andernorts gemachten guten Erfahrungen hingewiesen werden kann.

Die Organisation wird nur in richtiger Weise funktionieren, wenn sie in straffer Weise durchgeführt wird und vom Zeitpunkte ihres Inkrafttretens keine Rechnungen für Anschaffung von Bureauaterialien etc. mehr zur Zahlung angewiesen werden,

welche nicht durch die Zentralstelle gegangen sind. Die westschweizerischen Kantone haben diesem Gedanken in ihren für die Economats aufgestellten Reglementen in energischer Weise Nachachtung verschafft. Nach eingezogenen Erkundigungen sind daher dort keine Klagen laut geworden, dass das Zentraldepot bei Anschaffungen oft umgangen werde. Es muss auch bei der Einrichtung einer Zentralstelle für unsern Kanton darauf Bedacht genommen werden, dass die Zahlstelle alle Rechnungen für Bezüge, die nicht durch die Zentralstelle vermittelt und von ihr visirt sind, zurückweist.

Ein Moment soll hiebei noch erwähnt werden: Es wird möglich sein, bei der Vergebung der Lieferungen, mehr als es bei der bisherigen Art des Bezugs der Fall war, auch die einheimische Produktion zu berücksichtigen.

Soll nun die geplante Neuerung den gewünschten Erfolg haben, so ist es notwendig, dass in die Neuregelung der Verhältnisse ausser der Zentralverwaltung mit ihren Anstalten auch die Bezirksverwaltung und die Gerichtsbehörden des Kantons und der Bezirke einbezogen werden.

Die vorstehenden Erwägungen veranlassen den Regierungsrat, Ihnen die Schaffung einer Zentralstelle für den Bezug von Bureauaterialien nach dem von ihm aufgestellten Beschlussesantrag zu empfehlen.

Für die Durchführung des Gedankens ist massgebend die dem gestellten Postulate zu Grunde liegende Spartendenz. Der Regierungsrat kann daher nicht die Einführung eines neuen Dienstzweiges beantragen, der die eventuell zu realisirenden Ersparnisse auf den Anschaffungen durch die Ausgaben für Kreirung neuer Stellen ganz oder teilweise wieder konsumiren würde. Vielmehr hält er dafür, dass der neue Dienstzweig einer bereits bestehenden Amtsstelle zu übertragen sei und dass hiefür auch ein bereits im Dienste stehender Beamter beigezogen werde.

Diese Frage wird übrigens zurzeit noch näher geprüft; der Regierungsrat wird sich betreffend die definitive Regelung derselben in der nächsten Zeit schlüssig machen und über die Organisation und die Befugnisse der zu schaffenden Zentralstelle ein Regulativ erlassen.

Es ist nicht beabsichtigt, ein grosses Materialdepot anzulegen; Vorräte werden sich nur für gewisse Massenartikel (Enveloppen verschiedenen Formats, mit und ohne Aufdruck, Zeichen-, Konzept-, Packpapier, Schreib- und Briefpapiere, mit und ohne Aufdruck, Memoranden, Federn, Federnhalter, Bleistifte, Radirmesser, Radirgummi, flüssigen Gummi, Schnüre etc.) als notwendig erweisen. Für alle die genannten Bedarfsartikel, sowie Zeichnungs- und auch andere Bureauaterialien soll eine Kollektion von Mustertypen auf dem Zentraldepot aufgelegt werden; ebenso können solche Kollektionen auch in die einzelnen Bezirkshauptorte abgegeben werden.

Im übrigen wird es notwendig sein, bei den einzelnen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden durch eine Untersuchung feststellen zu lassen, welche Bedarfsartikel und in welchen jährlichen Quantitäten sie dieselben wünschen. Die bezüglichen Angaben werden dann einen Überblick über den Jahresbedarf ermöglichen und die Grundlage für die Submission bilden, sowie das Material für die Aufstellung der bezüglichen Posten des Voranschlages liefern.

Es wird nicht ohne Interesse sein, sich ein ungefähres Bild zu machen über die mit der Einrichtung eines Zentraldepots zu realisirenden Ersparnisse. In der eingangs gebrachten Zusammenstellung ist als Gesamtsumme für die Bureauauslagen der Zentralverwaltung mit ihren Anstalten, der Bezirksverwaltung und der Gerichtsbehörden für das Jahr 1901 eine Summe von 78,997 Fr. 15 Rp. konstatirt worden, wovon entfallen auf

1. Schreibmaterialien	Fr. 40,423. 44
2. Buchbinderarbeiten	„ 19,609. 10
3. Verschiedenes	„ 7,373. 17
4. Bücher	„ 8,009. 77
5. Zeitungen und Zeitschriften	„ 3,581. 67
Total	<u>Fr. 78,997. 15</u>

Für unsere Betrachtung können höchstens die drei ersten Posten mit einer Gesamtsumme von Fr. 67,405. 71 in Betracht fallen. Angenommen, dass von dieser Summe bei dem neuen Modus der Beschaffung der Materialien auch nur 25 bis 30% eingespart werden können, so dürfte sich das Rechnungsergebnis auf diesem Titel in der Folge leicht um Fr. 15,000 bis 20,000 besser stellen als bis anhin.

Nach der Beschlussfassung durch den h. Kantonsrat soll die Detailorganisation des Dienstzweiges unverweilt an Hand genommen werden, sodass derselbe eventuell bereits auf 1. Januar 1903 ins Leben treten könnte.

Zürich, den 23. Oktober 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Kreisschreiben des Bundesrates*)

an

sämtliche eidgenössische Stände

betreffend

**Mitteilung der wegen Übertretung des Fabrikgesetzes
gefällten Urteile.**

(Vom 9. Oktober 1902.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Von Zeit zu Zeit gelangen richterliche Urteile zu unserer Kenntnis, welche in Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, gefällt worden sind, von uns aber beanstandet werden. Die Kassationsbeschwerde ist jedoch nicht zulässig, solange die für eine solche durch das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, geschaffene Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Dieses Bundesgesetz bestimmt in Art. 155: Durch Beschluss des Bundesrates kann für eine bestimmte Zeitdauer und in

*) Publiziert gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 23. Oktober 1902.

Bezug auf eine bestimmte durch Bundesgesetz geregelte Materie verfügt werden, dass sämtliche im Gebiete der Eidgenossenschaft ergehenden Gerichtsurteile, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Überweisungsbehörden durch die Kantonsregierungen sofort nach deren Erlass unentgeltlich dem Bundesrate einzusenden sind.

Gemäss Art. 161 desselben Gesetzes kann der Bundesrat gegen solche Erkenntnisse, die ihm zufolge des Art. 155 regelmässig eingesandt werden, beim Bundesgericht die Kassationsbeschwerde erheben.

Wir sind nunmehr entschlossen, von der in Art. 155 gegebenen Befugnis Gebrauch zu machen, nachdem sich auch die eidgenössischen Fabrikinspektoren in diesem Sinne ausgesprochen haben. Es ist zu erwarten, dass die Massregel wesentlich zu einer möglichst gleichmässigen Handhabung des Fabrikgesetzes in den Kantonen beitragen und seinem Ansehen förderlich sein werde. Eine Weiterziehung von Urteilen, die nach unserer Auffassung auf der Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift beruhen (Art. 163 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893), wird mancher Unklarheit und Ungewissheit ein Ende machen und verhüten, dass etwa da und dort eine ständige Gerichtspraxis auf unrichtiger Grundlage sich ausbilde. Dann wird es auch nicht mehr nötig sein, dass die eidgenössischen Fabrikinspektoren einzelne Fälle aus einer solchen Praxis in ihren Jahresberichten besprechen, wie überhaupt das neue Verfahren an die Stelle desjenigen treten wird, welches durch unser Kreis Schreiben vom 1. August 1893 (Bundesbl. III. 897) eingeführt worden war, allerdings mit ungenügendem Erfolge, weil die verlangten Mitteilungen unregelmässig gemacht wurden und weil eine Kassationsbeschwerde ausgeschlossen war.

Demnach haben wir folgenden Beschluss gefasst, um dessen pünktliche Vollziehung wir Sie, soweit an Ihnen, ersuchen.

1. Nach Massgabe von Art. 155 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, sind sämtliche das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, betreffenden Endurteile der kantonalen Gerichte, Strafbescheide von Verwaltungsbehörden und ablehnenden Entscheide der letztinstanzlichen kantonalen Überweisungs-

behörden durch die Kantonsregierungen sofort nach deren Erlass unentgeltlich dem eidgenössischen Fabrikinspektor des Kreises zu Händen des Bundesrates einzusenden.

2. Der eidgenössische Fabrikinspektor des Kreises unterbreitet dem schweizerischen Industriedepartement innert fünf Tagen seinen Antrag, wenn er die Erhebung der Kassationsbeschwerde als angezeigt erachtet.

3. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft und bleibt wirksam für die Dauer von vier Jahren.

4. Das Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend Mitteilung der wegen Übertretung des Fabrikgesetzes erlassenen Urteile, vom 1. August 1893, ist für die nämliche Zeitdauer aufgehoben.

Wir benutzen diesen Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 9. Oktober 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Z e m p.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

R i n g i e r.

Bekanntmachung.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 1902 teilt das Schweizerische Landwirtschaftsdepartement den sämtlichen Kantonsregierungen nachstehende Verfügung mit, welche kürzlich vom französischen Ministerium der Landwirtschaft bezüglich der Einfuhr von Zuchttieren schweizerischer Herkunft nach Frankreich erlassen wurde, — wovon anmit den interessirten Kreisen Kenntnis gegeben wird.

Zürich, den 25. Oktober 1902.

Volkswirtschaftsdirektion.

Viehverkehr mit Frankreich.

Einfuhr von Zuchttieren schweizerischer Herkunft nach Frankreich.

Das französische Ministerium der Landwirtschaft hat kürzlich eine Verfügung erlassen, derzufolge den französischen Landwirten auf Verlangen Bewilligungen zum Bezug von Zuchttieren aus der Schweiz erteilt werden können. Die Gesuchsteller haben sich zu diesem Zweck durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Gesellschaften an das genannte Ministerium zu wenden. In den Gesuchen sind Anzahl, Geschlecht und Alter der einzuführenden Tiere, deren Bestimmungsort und das französische Einfuhrzollamt anzugeben.

In viehseuchenpolizeilicher Beziehung gelten für derartige Transporte folgende Vorschriften:

1. Die Tiere müssen bei der Ankunft am französischen Eintrittszollamt von vorschriftsgemässen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen begleitet sein, aus denen hervorgeht, dass sie gesund sind und dass am Herkunftsort zur Zeit ihres Abganges und in den vorhergehenden sechs Wochen auf der betreffenden Viehgattung keine ansteckende Krankheit herrschte;
 2. die Tiere werden bei der Einfuhr der grenztierärztlichen Untersuchung unterworfen und auf der linken Halsseite mit dem Brandzeichen A. R. (animaux reproducteurs) gezeichnet;
 3. von der Grenze weg bis an die dem Bestimmungsort zunächst gelegene Eisenbahnstation erfolgt der Transport in plombirten Wagen, der Weitertransport bis zum Bestimmungsort auf Wagen;
 4. am Bestimmungsort verbleiben die Tiere unter Aufsicht des Sanitätsdienstes, welcher alle über ein Jahr alten Tiere daselbst der Tuberkulinprobe unterstellen wird. Tiere, welche hierbei die charakteristischen Merkmale der Tuberkulosis zeigen, werden unverzüglich und ohne Leistung einer Entschädigung geschlachtet. Die Kosten der Tuberkulinprobe sind zu Lasten der Importeure.
-

30. Oktober 1902.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

**das Ergebnis der Volksabstimmung vom
26. Oktober 1902.**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1902 über den Kantonsratsbeschluss betreffend das Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten .	96839
Eingegangene Stimmzettel .	65067
Annehmende sind	28445
Verwerfende „	26721
Ungültige Stimmen	40
Leere „	9861

beschliesst:

I. Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich — wird als vom Volke angenommen erklärt.

II. Hievon ist dem Regierungsrate Kenntnis zu geben, das Ergebnis der Abstimmung überdies, nach Bezirken und Gemeinden geordnet, durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 30. Oktober 1902.

Im Namen des Kantonsratsbureau,

Der Präsident:

H. Hess.

Der zweite Sekretär:

Wolff.

Zusammenstellung des Ergebnisses

der

kant. Volksabstimmung vom 26. Oktober 1902.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Volanten	Gesetz betr. die Organi- sation der evangel. Landes- kirche des Kts. Zürich			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Zürich	35759	21285	11252	7449	21	2563
Affoltern	3366	2360	1160	796	—	404
Horgen	8795	5931	2454	2746	1	730
Meilen	5065	3102	1955	825	—	322
Hinwil	8586	5458	1974	2516	7	961
Uster	4593	3001	1092	1334	—	575
Pfäffikon	4503	3370	1299	1445	2	624
Winterthur	13391	10441	4054	4755	2	1630
Andelfingen	4088	3249	1506	907	2	834
Bülach	5224	4119	1041	2267	2	809
Dielsdorf	3469	2751	658	1631	3	409
	96839	65067	28445	26721	40	9861

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Gesetz betr. die Organi- sation der evangel. Landes- kirche des Kts. Zürich			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Äsch	83	53	32	9	—	12
Albisrieden	259	106	58	40	—	8
Altstetten	691	347	144	155	—	48
Birmensdorf	290	128	58	61	—	9
Dietikon	537	392	127	83	—	182
Engstringen, Ober-	94	54	17	24	—	13
Engstringen, Unt.-	80	70	29	23	—	18
Geroldswil	38	36	3	16	—	17
Höngg	702	336	138	149	—	49
Örlikon	975	590	212	307	—	71
Ötwil a. d. L. . . .	57	55	9	39	—	7
Schlieren	385	200	99	63	—	38
Schwamendingen . .	263	147	51	77	1	18
Seebach	670	450	156	238	—	56
Utikon a. A.	91	50	15	29	—	6
Urdorf, Nieder- . .	51	26	9	8	1	8
Urdorf, Ober- . . .	112	80	22	39	—	19
Weiningen	180	139	34	52	—	53
Wytikon	86	49	42	6	—	1
Zollikon	458	297	159	105	—	33
Zürich	29657	17680	9838	5926	19	1897
Bezirk Affoltern.	35759	21285	11252	7449	21	2563
Äugst	145	110	50	42	—	18
Affoltern	596	329	209	73	—	47
Bonstetten	180	164	53	78	—	33
Hausen	379	268	130	83	—	55
Hedingen	234	130	65	49	—	16
Kappel	166	143	46	51	—	46
Knonau	158	93	58	24	—	11
Maschwanden . . .	128	99	52	26	—	21
Mettmenstetten . .	368	254	133	90	—	31
Obfelden	321	276	122	92	—	62
Ottenbach	302	251	147	72	—	32
Rifferswil	142	76	35	22	—	19
Stallikon	168	96	26	64	—	6
Wettswil	79	71	34	30	—	7
	3366	2360	1160	796	—	404

Bezirk Horgen.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Volanten	Gesetz betr. die Organi- sation der evangel. Landes- kirche des Kts. Zürich			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Adliswil	918	586	211	301	—	74
Hirzel	276	228	42	145	—	41
Horgen	1580	1326	363	796	—	167
Hütten	135	90	73	15	—	2
Kilchberg	427	247	121	105	—	21
Langnau	417	225	49	144	—	32
Oberrieden	292	198	84	91	—	23
Richterswil	954	523	309	172	—	42
Rüschlikon	324	233	117	87	—	29
Schönenberg	308	153	66	70	—	17
Talwil	1459	987	401	409	1	176
Wädenswil	1675	1185	618	411	—	106
	8795	5931	2454	2746	1	730
Bezirk Meilen.						
Erlenbach	326	193	129	40	—	24
Herrliberg	284	149	78	50	—	21
Hombrechtikon	616	369	203	121	—	45
Küsnacht	738	454	287	122	—	45
Männedorf	610	348	245	70	—	33
Meilen	826	504	294	162	—	48
Öttil a. S.	244	166	99	49	—	18
Stäfa	927	604	386	152	—	66
Ütikon	342	211	156	44	—	11
Zumikon	152	104	78	15	—	11
	5065	3102	1955	825	—	322
Bezirk Hinwil.						
Bäretswil	680	444	186	184	—	74
Bubikon	376	279	120	61	—	98
Dürnten	744	469	170	221	—	78
Fischental	586	475	94	242	2	137
Gossau	627	462	161	187	2	112
Grüningen	354	237	105	97	1	34
Hinwil	806	495	206	217	—	72
Rüti	1177	631	226	358	—	97
Seegräben	186	134	85	33	2	14
Wald	1577	918	260	556	—	102
Wetzikon	1473	864	361	360	—	143
	8586	5458	1974	2516	7	961

Bezirk Uster.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Volanten	Gesetz betr. die Organi- sation der evangel. Landes- kirche des Kts. Zürich			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Dübendorf	615	428	134	159	—	135
Egg	599	429	218	144	—	67
Fällanden	168	97	47	31	—	19
Greifensee	68	58	33	22	—	3
Maur	399	315	98	170	—	47
Mönchaltorf	213	149	46	72	—	31
Schwerzenbach	63	54	21	22	—	11
Uster	1787	909	345	468	—	96
Volketswil	402	323	77	160	—	86
Wangen	279	239	73	86	—	80
	4593	3001	1092	1334	—	575
Bezirk Pfäffikon.						
Bauma	719	418	202	165	—	51
Fehraltorf	253	156	68	66	—	22
Hittnau	383	344	152	113	1	78
Illnau	696	534	144	305	—	85
Kyburg	104	91	28	48	—	15
Lindau	332	260	98	104	—	58
Pfäffikon	701	528	199	203	—	126
Russikon	359	299	107	137	1	54
Sternenberg	190	117	49	53	—	15
Weisslingen	326	292	88	129	—	75
Wildberg	192	157	81	55	—	21
Wyla	248	174	83	67	—	24
	4503	3370	1299	1445	2	624
Bezirk Winterthur.						
Altikon	121	95	42	41	—	12
Bertschikon	172	152	34	70	—	48
Brütten	119	88	46	26	—	16
Dägerlen	112	104	41	37	—	26
Dättlikon	91	77	23	51	—	3
Dynhard	174	163	55	53	—	55
Elgg	330	251	110	110	1	30
Ellikon	117	88	38	23	—	27

	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Gesetz betr. die Organi- sation der evangel. Landes- kirche des Kts. Zürich			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Elsau	205	175	71	66	—	38
Hagenbuch	149	114	37	37	—	40
Hettlingen	122	93	42	36	—	15
Hofstetten	117	84	31	30	—	23
Neftenbach	479	325	92	148	—	85
Oberwinterthur	747	586	159	273	—	154
Pfungen	200	164	49	78	—	37
Rikenbach	101	76	18	38	—	20
Schlatt	131	99	41	41	—	17
Schottikon	56	43	19	17	—	7
Seen	660	503	174	249	1	79
Seuzach	222	185	76	60	—	49
Töss	1147	777	190	476	—	111
Turbental	512	412	161	175	—	76
Veltheim	955	670	216	354	—	100
Wiesendangen	224	190	77	72	—	41
Winterthur	5057	4202	1985	1805	—	412
Wülflingen	694	487	158	262	—	67
Zell	377	238	69	127	—	42
	13391	10441	4054	4755	2	1630

**Bezirk
Andelfingen.**

Adlikon	122	111	29	34	—	48
Andelfingen, Gross-	208	157	81	40	—	36
Andelfingen, Klein-	260	243	120	62	—	61
Benken	150	115	60	29	—	26
Berg	123	119	48	32	—	39
Buch	140	108	60	27	—	21
Dachsen	138	101	54	25	—	22
Dorf	79	63	33	6	2	22
Feuertalen	342	242	100	75	—	67
Flaach	139	154	60	40	—	54
Flurlingen	190	145	66	48	—	31
Henggart	89	77	42	20	—	15
Humlikon	74	72	31	13	—	28

	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Gesetz betr. die Organi- sation der evangel. Landes- kirche des Kts. Zürich			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Laufen-Uhwiesen	200	149	73	45	—	31
Martalen	315	243	92	118	—	33
Ossingen	232	161	82	48	—	31
Rheinau	172	84	24	31	—	29
Stammheim, Ober-	200	169	77	43	—	49
Stammheim, Unter-	178	157	86	33	—	38
Talheim	131	127	69	13	—	45
Trüllikon	245	197	84	71	—	42
Truttikon	90	83	55	10	—	18
Volken	74	53	34	5	—	14
Waltalingen	147	119	46	39	—	34
	4088	3249	1506	907	2	834
Bezirk Bülach.						
Bachenbülach	142	101	26	62	—	13
Bassersdorf	258	185	59	103	—	23
Bülach	432	356	107	205	1	43
Dietlikon	135	116	30	62	—	24
Eglisau	304	229	50	125	—	54
Embrach, Ober-	164	149	33	78	—	38
Embrach, Unter-	387	317	94	170	—	53
Freienstein	330	246	87	112	—	47
Glattfelden	341	274	44	194	—	36
Hochfelden	131	115	24	74	—	17
Höri	133	100	21	53	—	26
Hüntwangen	121	114	31	63	—	20
Kloten	354	293	53	162	—	78
Lufingen	99	78	6	61	—	11
Nürensdorf	250	220	51	127	—	42
Opfikon	170	114	30	76	—	8
Rafz	356	233	73	83	—	77
Rieden	76	64	14	33	1	16
Rorbas	328	275	72	154	—	49
Wallisellen	257	162	52	87	—	23
Wasterkingen	91	81	17	33	—	31
Winkel	171	112	36	55	—	21
Wyl	194	185	31	95	—	59
	5224	4119	1041	2267	2	809

Bezirk Dielsdorf.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Gesetz betr. die Organi- sation der evangel. Landes- kirche des Kts. Zürich			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Affoltern b. Z. . . .	321	217	57	134	—	26
Bachs	154	120	26	83	—	11
Boppelsen	65	54	21	22	—	11
Buchs	130	91	10	69	—	12
Dällikon	84	82	25	47	—	10
Dänikon	50	45	6	22	1	16
Dielsdorf	172	152	38	104	1	9
Hüttikon	37	33	3	24	—	6
Neerach	142	117	26	63	—	28
Niederglatt	131	108	19	68	—	21
Niederhasli	243	193	29	146	—	18
Niederweningen	155	131	27	80	—	24
Oberglatt	172	102	20	78	—	4
Oberweningen	80	66	11	39	—	16
Otelfingen	132	84	31	35	—	18
Raat	45	35	11	21	—	3
Regensberg	59	52	26	24	—	2
Regensdorf	299	241	63	132	—	46
Rümlang	240	138	32	92	—	14
Schleinikon	86	78	28	41	—	9
Schöfflisdorf	91	73	24	31	—	18
Stadel	130	128	36	79	—	13
Steinmaur	221	194	46	100	—	48
Weiach	153	147	39	89	1	18
Windlach	77	70	4	58	—	8
	3469	2751	658	1681	3	409

30. Oktober 1902.

Beschluss des Kantonsratsbureau

betreffend

**Feststellung des Ergebnisses der Ständeratswahlen
vom 26. Oktober 1902.****Das Bureau des Kantonsrates,**

nach Einsicht der von den Wahlbureaux der politischen Gemeinden des Kantons eingegangenen Akten betreffend den ersten Wahlgang für die Wahl von zwei Mitgliedern des schweizerischen Ständerates vom 26. Oktober 1902,

wonach sich ergibt:

Gesamtzahl der Stimmberechtigten	96839
Zahl der Votanten	62772
Zweifache Votantenzahl	125544
Leere Stimmen	38307
Massgebende Stimmenzahl	87237
Absolutes Mehr	21810

Gewählt sind:

Herr Dr. Stössel, Regierungsrat, in Zürich	mit 42,106 St.
„ Dr. Usteri in Zürich	„ 41,849 „
Vereinzelt sind	2,801 „
Ungültig „	481 „

beschliesst:

I. Das Wahlergebnis ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Allfällige Rekurse gegen die Gültigkeit der Wahlen sind innerhalb vier Tagen, von der Bekanntmachung des Ergebnisses im Amtsblatt an gerechnet, dem Bureau des Kantonsrates zu Händen des letztern einzureichen (§ 48 des Gesetzes betreffend die Wahlen etc.).

II. Von demselben ist den Gewählten, dem Regierungsrate für sich und zu Händen des Bundesrates und dem Kantonsrate Mitteilung zu machen.

Zürich, den 30. Oktober 1902.

Im Namen des Kantonsratsbureau,

Der Präsident:

H. Hess.

Der zweite Sekretär:

Wolff.

Zusammenstellung des Ergebnisses

der

Ständeratswahlen vom 26. Oktober 1902.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Herr Dr. Stössel	Herr Dr. Usteri	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Zürich	35759	21716	17321	15727	812	123	9449
Affoltern	3866	2369	1751	1844	77	14	1052
Horgen	8795	5740	3592	4026	310	43	3509
Meilen	5065	2953	2211	2309	69	23	1294
Hinwil	8586	5086	3374	3510	260	28	3000
Uster	4593	2662	1556	1542	80	25	2121
Pfäffikon	4503	3084	1935	2033	93	41	2066
Winterthur	13391	9672	6145	5636	489	53	7021
Andelfingen	4088	3156	1297	1691	276	47	3001
Bülach	5224	3804	1640	2089	176	50	3653
Dielsdorf	3469	2530	1284	1442	159	34	2141
	96839	62772	42106	41849	2801	481	38307

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Herr Dr. Stössel	Herr Dr. Usteri	Vereinzel	Ungültig	Leer
Äsch	83	52	36	36	—	—	32
Albisrieden	259	107	88	88	6	—	32
Altstetten	691	348	273	222	9	5	187
Birmensdorf	290	100	77	74	1	—	48
Dietikon	537	401	232	221	12	6	331
Engstringen, Ober-	94	54	19	18	—	4	67
Engstringen, Unter-	80	66	31	34	1	4	62
Geroldswil	38	34	6	6	—	—	56
Höngg	702	298	180	161	19	1	235
Örlikon	975	593	483	326	36	3	338
Ötwil a. d. L. . . .	57	53	26	28	1	—	51
Schlieren	385	194	148	141	2	—	97
Schwamendingen . .	263	144	108	97	6	2	75
Seebach	670	414	314	249	1	6	258
Uitikon	91	41	30	32	4	—	16
Urdorf, Nieder- . .	51	28	20	18	—	—	18
Urdorf, Ober- . . .	112	70	39	40	1	—	60
Weiningen	180	133	39	49	3	—	175
Wytikon	86	46	32	40	3	—	17
Zollikon	458	260	173	189	6	—	152
Zürich	29657	18280	14967	13658	701	92	7142
	35759	21716	17321	15727	812	123	9449
Bezirk Affoltern.							
Äugst	145	106	84	88	3	2	35
Affoltern	596	355	285	288	11	2	124
Bonstetten	180	160	108	111	7	—	94
Hausen	379	258	185	202	7	—	122
Hedingen	234	142	118	120	2	8	36
Kappel	166	142	86	96	2	—	100
Knonau	158	101	74	82	9	—	37
Maschwanden . . .	128	101	70	75	5	—	52
Mettmenstetten . .	368	233	175	191	12	—	88
Obfelden	321	283	206	205	7	—	148
Ottenbach	302	254	188	192	—	2	126
Rifferswil	142	81	52	62	7	—	41
Stallikon	168	84	65	76	4	—	23
Wettswil	79	69	55	56	1	—	26
	3366	2369	1751	1844	77	14	1052

Bezirk Horgen.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Herr Dr. Stössel	Herr Dr. Usteri	Vereinzel	Ungültig	Leer
Adliswil	948	574	328	383	38	—	399
Hirzel	276	195	80	111	2	2	195
Horgen	1580	1324	687	868	48	6	1039
Hütten.	135	74	59	59	—	2	28
Kilchberg.	427	237	139	183	13	—	139
Langnau	417	211	135	140	17	—	130
Oberrieden	292	189	121	143	4	1	109
Richterswil	954	477	315	402	86	8	143
Rüschlikon	324	222	142	160	6	—	136
Schönenberg	308	181	137	141	3	8	73
Talwil	1459	984	664	587	44	4	669
Wädenswil	1675	1072	785	849	49	12	449
	8795	5740	3592	4026	310	43	3509

Bezirk Mellen.

Erlenbach	326	181	118	133	—	—	111
Herrliberg	284	148	92	98	—	—	106
Hombrechtikon	616	342	242	258	6	7	171
Küsnacht	738	462	348	342	18	1	215
Männedorf	610	323	229	256	12	2	147
Meilen	826	484	392	406	13	—	157
Ötwil	244	143	103	106	5	—	72
Stäfa	927	569	439	456	9	10	224
Ütikon	342	204	178	180	6	—	44
Zumikon	152	97	70	74	—	3	47
	5065	2953	2211	2309	69	23	1294

Bezirk Hinwil.

Bäretswil	680	433	342	345	15	—	164
Bubikon	376	264	145	151	7	—	225
Dürnten	744	433	291	313	30	3	229
Fischental	586	445	232	228	6	1	423
Gossau	627	428	228	251	39	4	334
Grünlingen	354	198	136	146	9	4	101
Hinwil	806	441	277	297	10	6	292
Rüti	1177	649	458	475	32	4	329
Seegräben	186	127	90	100	13	1	50
Wald	1577	843	640	640	31	3	372
Wetzikon	1473	825	535	564	68	2	481
	8586	5086	3374	3510	260	28	3000

Bezirk Uster.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Herr Dr. Stössel	Herr Dr. Usteri	Vereinzel	Ungültig	Leer
Dübendorf	615	397	212	212	8	—	362
Egg	599	345	243	246	9	1	191
Fällanden	168	89	45	49	1	—	83
Greifensee	68	37	23	25	1	—	25
Maur	399	272	123	132	6	13	270
Mönchaltorf	213	118	59	64	10	—	103
Schwerzenbach	63	54	37	36	—	—	35
Uster	1787	814	576	543	30	7	472
Volketswil	402	307	141	137	4	4	328
Wangen	279	229	97	98	11	—	252
	4593	2662	1556	1542	80	25	2121

Bezirk Pfäffikon.

Bauma	719	353	280	281	11	5	129
Fehraltorf	253	131	95	97	1	2	67
Hittnau	383	329	201	214	9	12	222
Illnau	696	473	259	286	28	6	367
Kyburg	104	85	59	60	1	—	50
Lindau	332	252	119	133	13	8	226
Pfäffikon	701	484	293	309	13	1	352
Russikon	359	284	171	178	9	1	209
Sternenberg	190	99	68	68	2	—	60
Weisslingen	326	284	171	175	—	6	216
Wildberg	192	142	100	100	—	—	84
Wyla	248	168	119	127	6	—	84
	4503	3084	1935	2033	93	41	2066

**Bezirk
Winterthur.**

Altikon	121	89	50	53	2	—	73
Bertschikon	172	150	83	81	—	1	135
Brütten	119	84	51	52	6	—	59
Dägerlen	112	102	62	60	6	1	75
Dättlikon	91	58	40	40	—	—	36
Dynhard	174	156	71	71	5	—	165
Elgg	330	242	141	149	5	2	187
Ellikon	117	89	48	52	3	5	70

	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Herr Dr. Stössel	Herr Dr. Usteri	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Elsau	205	156	91	92	2	—	127
Hagenbuch	149	114	57	56	6	1	108
Hettlingen	122	90	46	48	8	11	67
Hofstetten	117	78	36	37	4	—	79
Neftenbach	479	267	117	118	9	—	290
Oberwinterthur	747	564	276	248	34	1	569
Pfungen	200	150	73	79	3	2	143
Rikenbach	101	71	33	36	2	—	71
Schlatt	131	81	42	43	—	—	77
Schottikon	56	45	26	29	—	—	35
Seen	660	436	261	263	27	2	319
Seuzach	222	168	83	82	5	—	166
Töss	1147	730	500	421	46	8	485
Turbental	512	355	182	206	6	—	316
Veltheim	955	630	374	335	66	2	483
Wiesendangen	224	186	101	97	7	2	165
Winterthur	5057	3940	2886	2532	203	14	2245
Wülflingen	694	470	325	260	24	—	331
Zell	377	171	90	96	10	1	145
	13391	9672	6145	5636	489	53	7021

**Bezirk
Andelfingen.**

Adlikon	122	116	26	47	11	—	148
Andelfingen, Gross-	208	152	80	99	7	2	116
Andelfingen, Klein-	260	243	89	138	21	2	236
Benken	150	121	53	75	10	—	104
Berg	123	116	34	41	6	—	151
Buch	140	95	51	73	4	—	62
Dachsen	138	86	32	44	15	—	81
Dorf	79	57	17	26	2	4	65
Feuertalen	342	246	86	97	40	7	262
Flaach	189	144	51	64	11	—	162
Flurlingen	190	142	58	66	11	6	143
Henggart	89	78	42	42	—	3	69
Humlikon	74	72	38	43	—	—	63

	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Herr Dr. Stössel	Herr Dr. Usteri	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Laufen-Uhwiesen	200	150	48	67	42	—	143
Martalen	315	214	117	142	15	2	152
Ossingen	233	156	65	98	9	—	140
Rheinau	172	78	50	49	13	—	44
Stammheim, Ober-	199	166	63	89	10	4	166
Stammheim, Unter-	178	160	80	101	14	—	125
Talheim a. d. Th.	131	119	44	54	8	6	126
Trüllikon	245	195	75	116	16	9	174
Truttikon	90	82	41	43	5	—	75
Volken	74	52	20	26	1	2	55
Waltalingen	147	116	37	51	5	—	139
	4088	3156	1297	1691	276	47	3001

Bezirk Bülach.

Bachenbülach	142	103	48	58	2	—	98
Bassersdorf	258	149	118	110	13	2	55
Bülach	432	333	128	203	21	5	309
Dietlikon	135	107	57	54	2	—	101
Eglisau	304	216	63	105	10	2	252
Embrach, Ober-	164	144	37	53	2	—	196
Embrach, Unter-	387	303	147	173	7	1	278
Freienstein	330	221	111	137	6	11	177
Glattfelden	341	247	95	155	23	—	221
Hochfelden	131	116	40	58	15	4	115
Höri	133	97	32	42	2	—	118
Hüntwangen	121	113	36	47	4	4	135
Kloten	354	207	111	122	10	1	170
Lufingen	99	71	38	47	—	—	57
Nürensdorf	250	210	109	120	8	6	177
Opfikon	170	94	61	65	7	4	51
Rafz	356	221	69	97	4	—	272
Rieden	76	62	35	30	1	—	58
Rorbas	328	271	107	147	16	—	272
Wallisellen	257	158	89	100	4	7	116
Wasterkingen	91	79	27	39	—	2	90
Winkel	171	101	35	62	14	1	90
Wyl	194	181	47	65	5	—	245
	5224	3804	1640	2089	176	50	3653

Bezirk Dielsdorf.	Zahl der Stimmberechtig.	Zahl der Votanten	Herr Dr. Stössel	Herr Dr Usteri	Vereinzel	Ungültig	Leer
Affoltern b. Z. . . .	821	195	111	89	13	—	177
Bachs	154	106	71	78	4	4	55
Boppelsen	65	47	17	23	2	1	51
Buchs	130	68	26	35	8	—	67
Dällikon	84	72	36	40	9	—	59
Dänikon	50	46	17	17	—	—	58
Dielsdorf	172	133	85	75	8	2	96
Hüttikon	37	37	19	23	1	—	31
Neerach	142	112	42	56	7	—	119
Niederglatt	131	97	47	64	6	1	76
Niederhasli	243	191	81	91	17	—	193
Niederweningen	155	127	81	82	13	—	78
Oberglatt.	172	55	26	36	2	—	46
Oberweningen	80	65	26	32	—	5	67
Otelfingen	132	80	40	44	2	2	72
Raat	45	29	15	17	—	—	26
Regensberg	59	49	31	37	2	—	28
Regensdorf	299	220	112	122	13	6	187
Rümlang	240	136	92	89	14	1	76
Schleinikon	86	78	46	55	4	7	44
Schöfflisdorf	91	70	40	42	7	—	51
Stadel	130	125	68	92	3	1	86
Steinmaur	221	188	73	74	15	4	210
Weiach	153	147	69	97	5	—	123
Windlach	77	57	13	32	4	—	65
	3469	2530	1284	1442	159	34	2141

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse der Nationalratswahlen.

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 26. Oktober 1902 stattgefundenen ersten Wahlganges für die Erneuerungswahlen der 22 zürcherischen Mitglieder des Nationalrates, samt den bezüglichlichen von den Wahlbureaux der Gemeinden eingesandten Wahlprotokollen.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich:

I. eidgen. Wahlkreis.

(9 Mitglieder.)

Zahl der Stimmberechtigten 38,262.

Absolutes Mehr 10,173.

Als Mitglieder des Nationalrates sind gewählt:

Herr Hans Pestalozzi, Stadtpräsident, von Zürich, in Zürich I (geb. 1848)	mit 16,322 St.
„ Jakob Vogelsanger, Stadtrat, von Zürich und Beggingen, Kanton Schaffhausen, in Zürich IV (geb. 1849)	„ 16,267 „
„ Dr. jur. Emil Zürcher, Professor, von Grub, Kt. Appenzell, in Zürich V (geb. 1850),	„ 16,015 „
„ Hermann Greulich, Arbeitersekretär, von Zürich, in Zürich V (geb. 1842)	„ 12,232 „
„ Alfred Frey, Sekretär des schweiz. Handels- und Industrievereins, von Gontenschwil, Kt. Aargau, in Zürich V (geb. 1859)	„ 12,135 „

Herr Oberst Ulrich Meister, Stadtförstmeister, von Zürich, in Zürich I (geb. 1838)	mit 11,881 St.
„ Dr. jur. Jakob Amsler von Zürich, in Zürich V (geb. 1848)	„ 11,635 „
„ Albert Studler, Statthalter, von und in Wettwil a. A. (geb. 1840)	„ 11,004 „
„ Friedrich Fritsch, Sekundarlehrer und Erziehungsrat, von Zürich, in Zürich V (geb. 1851)	„ 10,709 „

Ferner erhielten:

Herr Heinrich Ernst, Regierungsrat, in Zürich IV	9,272 St.
„ Robert Seidel, Sekundarlehrer, in Zürich IV	7,956 „
„ Joseph Albisser, Fürsprech, in Luzern	7,641 „
„ Moritz Fährndrich, Korrektor, in Zürich III	7,467 „
„ Karl Manz-Schäppi, Kaufmann, in Zürich I	7,312 „
„ Gottfried Wolf, Advokat, in Zürich V	2,381 „
„ Dr. jur. Ernst Feigenwinter, Advokat, in Basel	1,029 „

II. eidgen. Wahlkreis.

(5 Mitglieder.)

Zahl der Stimmberechtigten 22,589.

Absolutes Mehr 5993.

Gewählt sind:

Herr Joh. Jakob Abegg, Erziehungsrat, von und in Küssnacht (geb. 1834)	mit 10,849 St.
„ Heinrich Hess, Redaktor, von und in Wald (geb. 1847)	„ 10,785 „
„ Joh. Rudolf Amsler, Kantonsrat, von und in Meilen (geb. 1853)	„ 10,704 „
„ Heinrich Berchtold, Maschineningenieur, von Seegräben, in Thalwil (geb. 1844)	„ 9,809 „

Ferner erhielten:

„ Samuel Wanner, Fabrikant, in Horgen	„ 5,453 „
„ Wilhelm Pfenniger, Vater, Tuch- fabrikant, in Wädenswil	„ 3,855 „
„ Heinr. Ernst, Regierungsrat, in Zürich IV	„ 3,429 „

Die fünfte Wahl ist nicht zu Stande gekommen.

III. eidgen. Wahlkreis.

(5 Mitglieder.)

Zahl der Stimmberechtigten 22,729.

Absolutes Mehr 5913.

Gewählt sind:

Herr Rudolf Geilinger, Stadtpräsident, von und in Winterthur (geb. 1848)	mit 10,001 St.
„ Oberstlieutenant Emil Stadler, Gerbereibesitzer, von und in Uster (geb. 1853)	„ 9,738 „
„ Albert Kündig, Bezirksgerichtspräsident, von und in Pfäffikon (geb. 1838)	„ 9,707 „
„ Eduard Sulzer-Ziegler, Fabrikant, von und in Winterthur (geb. 1854)	„ 9,379 „
„ Dr. jur. Friedrich Studer, Bezirksrichter, von und in Winterthur (geb. 1873)	„ 7,067 „

IV. eidgen. Wahlkreis.

(3 Mitglieder.)

Zahl der Stimmberechtigten 13,954.

Absolutes Mehr 4504.

Gewählt sind:

Herr Konrad Hörni, Bezirksrat, von und in Unterstammheim (geb. 1847)	mit 8,279 „
„ Jakob Walder, Statthalter, von und in Glattfelden (geb. 1854)	„ 6,808 „
„ Heinrich Hauser, Bäcker, von und in Stadel (geb. 1851)	„ 5,819 „

Ferner erhielten:

„ Jakob Schüepf, Bezirksgerichtspräsident, in Dielsdorf	„ 2,907 „
„ Heinrich Kern, Regierungsrat, in Zürich II	„ 1,757 „

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern,

in Anwendung der Art. 9, 11 und 24 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die eidgen. Wahlen und Abstimmungen, beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Die Staatskanzlei wird eingeladen, den Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl Mitteilung zu machen und denselben zugleich bekannt zu geben, dass sie sich nach Art. 27 des Abstimmungsgesetzes ohne weiteres Montag den 1. Dezember 1902, vormittags 10 Uhr, zur Eröffnungssitzung im Bundeshause in Bern einzufinden haben. Dem Bundesrate sind ferner vorläufig die Namen der Gewählten (die Vor- und Familiennamen, der Bürger- und Wohnort, sowie die bürgerliche Stellung — Abs. 4, Ziff. 4 des Kreisschreibens des schweiz. Bundesrates vom 15. September 1902 —) zur Kenntnis zu bringen.

III. Nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist von 6 Tagen von der Bekanntmachung dieses Beschlusses im Amtsblatte an, sind die Wahlakten dem Bundesrate zu übermitteln und es ist demselben gleichzeitig mitzuteilen, wann jene Frist abgelaufen und ob während derselben Einsprachen gegen die Wahlen erfolgt seien.

IV. Mitteilung an die Staatskanzlei zum Vollzuge und an die Direktion des Innern, sowie Publikation im Amtsblatte.

Zürich, den 30. Oktober 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Stellvertreter des Staatsschreibers:

Paul Keller.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Anordnung des II. Wahlganges für die nicht zu Stande gekommene Wahl eines Mitgliedes des Nationalrates im II. eidgen. Wahlkreise.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. In Abänderung des Beschlusses vom 20. September 1902 (Amtsblatt, Textteil, S. 999) wird der zweite Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht zu Stande gekommene Wahl eines fünften Mitgliedes des Nationalrates im II. eidgen. Wahlkreise (Bezirke Horgen, Meilen und Hinwil) auf

Sonntag den 9. November 1902

angesetzt.

Gemäss Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend die Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens gilt in diesem zweiten Wahlgange derjenige als gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat.

II. Im übrigen ist den im Dispositiv III des zitierten Beschlusses vom 20. September 1902 angeführten gesetzlichen und Verordnungsvorschriften Nachachtung zu verschaffen.

III. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Stimmzetteln drucken zu lassen und sie den Gemeinderatskanzleien im II. eidg. Wahlkreise zur Verteilung an die Stimmberechtigten zuzustellen.

IV. Dieser Beschluss ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und überdies sämtlichen Gemeindevräten im II. eidgen. Wahlkreise für sich und die Wahlbureaux in besondern Abzügen zur Nachachtung mitzuteilen.

Derselbe ist ferner den Direktionen der Justiz und Polizei, des Gesundheits- und Militärwesens, der Kreispostdirektion Zürich, der Telegrapheninspektion Zürich, den Kreisdirektionen III und IV der Schweiz. Bundesbahnen in Zürich und St. Gallen, sowie der Direktion der Schweiz. Südostbahn in Wädenswil zur Kenntnis zu bringen.

Zürich, den 30. Oktober 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Stellvertreter des Staatsschreibers:

Paul Keller.

Nachtrag

zum

**Verzeichnis der für die Flug- und allgemeine Jagd
pro 1902 patentirten Jäger.**

Hofmann, Albert, Landwirt, Seen.

Zürich, den 27. Oktober 1902.

Die Finanzdirektion.

Kantonsratsbeschluss

betreffend

die Erhöhung des Staatssteuerfusses von 4 ‰ auf 5 ‰
der Katastersumme.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Die Staatssteuer für das Jahr 1903 wird auf 5 ‰ der
Katastersumme angesetzt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

W e i s u n g.

Der Regierungsrat hat nach einer Reihe von Sitzungen den
Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich
für das Jahr 1903 bereinigt und unterm 20. Oktober 1902 an
den Kantonsrat weitergeleitet.

Der Entwurf zeigt bei den

Einnahmen eine Gesamtsumme von	Fr. 18,868,650. —
--------------------------------	-------------------

Ausgaben " " "	„ 19,736,700. —
----------------	-----------------

demnach einen Überschuss der Ausgaben von	Fr. 868,050. —
---	----------------

Die Staatsrechnung des Jahres 1901 ergab ein Defizit von	„ 1,413,896. 10
---	-----------------

Die mutmassliche Mehrausgabe des laufenden Jahres ist veranschlagt auf	„ 1,370,000. —
---	----------------

Auf Ende des Jahres 1903 wird sich mithin ein Fehlbetrag ergeben von	Fr. 3,651,946. 10
---	-------------------

welcher durch die Erhöhung der Besoldungen für die Geist-
lichen gemäss den Bestimmungen des neuen Kirchengesetzes
sich auf rund 3³/₄ Millionen Franken vermehren wird.

Durch Einstellung von 400,000 Fr. als Anteil der Staatskasse an dem frühern Gewinn-Rückstellungsfond der Kantonalbank in die Einnahmen des Jahres 1902 wird sich zwar das erwähnte Gesamtdefizit um die soeben genannte Summe vermindern. Die Verminderung wird aber ausgeglichen durch einen in gleicher Höhe vor auszuschenden Ausfall in den Erträgnissen der direkten Staatssteuern gegenüber dem Voranschlage des laufenden Jahres. Soweit sich die Höhe dieser Einnahmen heute bemessen lässt, werden dieselben mit grosser Wahrscheinlichkeit um folgende Beträge unter den budgetirten Ansätzen stehen:

Der Ertrag der Vermögenssteuer um	Fr. 100,000
„ „ „ Einkommenssteuer um	„ 50,000
„ „ „ Steuernachzahlungen um	„ 150,000
„ „ „ Erbschaftssteuer um	„ 100,000
	zusammen Fr. 400,000

Der Regierungsrat hat alle Aufmerksamkeit darauf verwendet, bei der Feststellung des neuen Voranschlages die Ausgaben auf das notwendigste zu beschränken, dessen Berücksichtigung durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen geboten ist. Es wird kaum möglich sein, eine weitere wesentliche Reduktion eintreten zu lassen, ohne den erwähnten gesetzlichen Vorschriften Zwang anzutun. Somit besteht grosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass das oben angeführte Gesamtdefizit am Ende des nächsten Jahres wirklich vorhanden sein wird und dass jedes folgende Jahr dasselbe vermehrt.

Der Regierungsrat hat in Voraussicht der schwierigen Lage, in welche unser Staatswesen infolge der unablässig und stark wachsenden Ausgaben bei geringer Vermehrung der Einnahmen gelangen muss, nicht ermangelt, auf die Notwendigkeit einer Steigerung der letzteren hinzuweisen. Er hat bereits vor drei Jahren ein revidirtes Erbschaftssteuergesetz und ein Staatssteuergesetz vorgelegt und vor kurzem mehrere neue Entwürfe dem h. Kantonsrat zugeleitet, die alle demselben Zwecke, Vermehrung der Staatseinnahmen, dienen sollten. Er hat ferner vor Jahresfrist dem h. Kantonsrat und seither wieder einer kantonsrätlichen Kommission ausführlich Bericht erstattet über die Lage der kantonalen Finanzen und über die Massregeln zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes in den Einnahmen und Ausgaben.

Somit hat der Regierungsrat im wesentlichen die ihm zustehenden Mittel zur Beseitigung der Finanznot erschöpft. Er verhehlt sich aber nicht, dass unmöglich länger zugewartet werden dürfe, dem bedrohlichen Zustande unseres Finanzwesens ein Ende zu machen, soweit die bestehenden Gesetze dies zulassen. Der einzige Weg, der sich hierfür eignet, ist die Erhöhung des Steuerfusses.

Von 1870 bis 1877 konnte man sich mit einem Steuerfusse von 3 ‰ des Vermögenskatasters und seither mit einem solchen von 4 ‰ begnügen.

Es ergab sich daraus in den letzten Jahren folgende Belastung des Vermögens:

Für 85 ‰ der Vermögenssteuerpflichtigen betrug die Steuer	2 ‰	} des Vermögens bis
„ 8,5 ‰ „	2,4 ‰	
„ 3,4 ‰ „	2,6 ‰	
„ 1,7 ‰ „	2,8 ‰	
„ 0,8 ‰ „	3,2 ‰	
„ 0,6 ‰ „	3,2 ‰	

gegen 4 ‰ des Vermögens.

Kein einziger Vermögenssteuerpflichtiger hatte 4 ‰ des Vermögens als Steuer zu bezahlen, weil jeder der Entlastung der zuerst auf den Kataster zu setzenden Vermögensabschnitte teilhaft ist und erst von zirka 400,000 Fr. an der volle Betrag des weitem Vermögens 4 ‰ Steuern zu entrichten hat. Für mehr als 95 ‰ sämtlicher Vermögenssteuerpflichtigen überstieg demnach die Steuerbelastung nicht die Höhe von 2½ ‰ des Vermögens. Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, der Steuerfuss für die staatliche Vermögenssteuer des Kantons Zürich habe eine unerträgliche Höhe erreicht und eine weitere Steigerung desselben sei unmöglich. Dasselbe darf betreffend die Einkommenssteuer gesagt werden. Der Steueransatz von 8 ‰ des Einkommenskatasters hatte zur Folge, dass besteuert wurden:

84 ‰ der Einkommenssteuerpflichtigen mit	1,6 ‰	} des Einkommens
11,5 ‰ „	2,4 ‰	
3,6 ‰ „	3,2 ‰	
0,6 ‰ „	4 ‰	
0,3 ‰ „	4 ‰ bis gegen 8 ‰	

des Einkommens.

Für 95 % der Einkommenssteuerpflichtigen betrug die Belastung weniger als $2\frac{1}{2}$ % des Einkommens.

Seit 1877 sind die Brutto-Ausgaben des Kantons von 7 Millionen Franken auf 20 Millionen Franken gestiegen. Die vielfachen neuen Ausgaben, die der Staat zu übernehmen hatte, wurden grösstenteils ausgeglichen durch die Vermehrung der Steuererträge infolge des Anwachsens des steuerbaren Vermögens und Einkommens. Die seit mehreren Jahren andauernde Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse hat aber diese Bewegung zum Stillstande gebracht oder wenigstens so sehr verlangsamt, dass die früher bestandene Übereinstimmung in Einnahmen und Ausgaben ohne Anwendung ausserordentlicher Massregeln nicht aufrecht erhalten werden kann. Zur Zeit kann nur durch erhöhte Anspannung der bekannten Steuerkräfte soweit vorgesorgt werden, dass bis zum Erlass neuer Steuergesetze die bereits eingetretene Störung in der Führung unseres Staatshaushaltes nicht wesentlich verschärft und dass sie allmählig gehoben wird.

Der Regierungsrat ist sich wol bewusst, dass die Erhöhung des Steuerfusses im gegenwärtigen Augenblick von Vielen als eine drückende Massregel empfunden wird; aber die bedrohliche Lage unserer kantonalen Ökonomie erheischt kräftige Massregeln und rasche Durchführung derselben.

Die Erhöhung des Steuerfusses um $\frac{1}{2}$ ‰ würde auf Grund des Staatssteuerregisters pro 1901 voraussichtlich folgende Mehreinnahmen ergeben:

Aktivbürgersteuer	zirka Fr. 20,000. —
Vermögenssteuer	„ „ 440,000. —
Einkommenssteuer	„ „ 330,000. —
Total	zirka Fr. 790,000. —

Die Erhöhung um 1 ‰ hätte Mehreinnahmen zur Folge an:

Aktivbürgersteuer	zirka Fr. 40,000. —
Vermögenssteuer	„ „ 880,000. —
Einkommenssteuer	„ „ 660,000. —
Total	zirka Fr. 1,580,000. —

Würde der Steuerfuss nur um $\frac{1}{2}$ ‰ erhöht, so könnte die Rechnung des Jahres 1903 voraussichtlich ohne Defizit abschliessen, und sofern in den folgenden Jahren nicht neue grosse Ausgaben erwachsen, auch die Rechnung dieser Jahre.

Hingegen bliebe dabei das aus den Jahren 1901 und 1902 stammende Defizit im Betrage von ungefähr Fr. 2,800,000 bestehen. Es würde sich nicht empfehlen, dasselbe durch ein Anleihen zu decken; es muss so rasch als möglich amortisirt werden. Erhöht man den Steuerfuss um 1 ‰, so wird es gelingen, jährlich ungefähr eine halbe Million Franken für diesen Zweck zu verwenden und das Defizit im Laufe von 5—6 Jahren verschwinden zu lassen. Wird in der Zwischenzeit die Revision der Steuergesetzgebung zur Tatsache, so verkürzt sich selbstverständlich die Amortisationsdauer.

Von diesen Erwägungen ausgehend, empfiehlt der Regierungsrat für das Jahr 1903 die Festsetzung eines Steuerfusses von 5 ‰ des Vermögenskatasters mit entsprechender Erhöhung des Steuerfusses für die Einkommens- und Aktivbürgersteuer. Sofern der Kantonsrat diesem Vorschlage zustimmt, sind im Budgetentwurf unter dem Titel Einnahmen IV E die Ansätze den oben angeführten Beträgen entsprechend zu erhöhen.

Zürich, den 23. Oktober 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Apothekertaxen.

(Vom 23. Oktober 1902.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. § 4 der Verordnung betreffend die Apothekertaxen vom 1. November 1894 erhält folgende Fassung:

»Bei Rezepten, welche von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zur Anfertigung übergeben werden, kann ein Taxzuschlag von 1 Fr. eintreten.«

II. Den nachstehenden, vom Sanitätsrate empfohlenen Zusätzen und Abänderungen der Apothekertaxe vom 1. November 1894/12. Mai 1898 wird die Genehmigung erteilt:

Für »Aqua« ist Aqua destillata zu nehmen und zu berechnen (vergl. Ph. helv. III., Allgemeine Bemerkungen 4).

Infusa und Decocta sind mit Aqua destillata zu bereiten.

»Aqua fontana« ist durch Aqua destillata zu ersetzen und zu berechnen, wenn die chemische Natur der betreffenden Beimischung es verlangt.

»Aqua fontana« wird nicht berechnet.

	Gramm 0,1 Rappen	Gramm 1,0 Rappen	Gramm 10,0 Rappen	Gramm 100,0 Rappen
Amylenum hydratum	—	20	150	—
Antipyrinum	—	15	150	—
Argent. colloidalē (Collargol)	50	150	—	—
Argoninum	—	50	—	—
Aspirinum	—	80	250	—
Asterolum	—	50	—	—
Bulbus Scillæ	—	—	30	—
Calc. glycerino-phosphoric.	—	20	150	—
Citrophenum	—	40	300	—
Dioninum	40	—	—	—
Diuretinum	—	40	300	—
Ergotin. Keller (Originalfl. 4,00)	—	50	300	—
Euchininum	10	80	—	—
Extract. Hydrastis fluidum	—	—	40	350
Extractum Senegæ fluid.	—	20	100	—
Folium Fraxini	—	—	10	60
Formaldehyd. solut. 40 %	—	—	20	100
Guajacolum carbonicum	—	25	200	—
Hedonalum	—	50	400	—
Heroinum	50	—	—	—
Hydrargyrum oleinic. 25 %	—	—	40	300
Hydrarg. oxycyanatum	—	30	—	—
Hypnalum	—	40	—	—
Ibit.	—	30	200	—
Ichthalbinum	—	30	200	—
Kreosot. carbon. (Kreosotal.)	—	15	100	700
Kryofinum	—	40	—	—
Linim. Calcis 500,0 = 120	—	—	—	40
Lithium benzoicum	—	20	150	—
» bromatum	—	20	150	—
» carbonicum	—	20	150	—
» salicylicum	—	20	150	—
Lysoformum	—	—	20	150
Lysolum	—	—	10	60

	Gramm 0,1 Rappen	Gramm 1,0 Rappen	Gramm 10,0 Rappen	Gramm 100,0 Rappen
Massa pilul. ferrat. kalin.	—	—	50	—
Methylum salicylicum	—	—	40	300
Naftalanum	—	—	40	—
Natr. glycerino-phosphoric. solut. 50 %	—	20	150	—
Oleum Calami	—	20	160	—
Oleum Lini	—	—	10	30
Oleum Lithanthracis	—	—	20	150
Orexinum tannicum	—	60	500	—
Protargolum	—	60	500	—
Pyramidonum	—	60	—	—
Orthoformum	10	50	400	—
Salipyrinum	—	20	150	—
Sirupus Aurantii corticis	—	—	15	—
Spiritus camphoratus	—	—	10	80
Spiritus Menthæ	—	—	20	120
» Saponis	—	—	10	80
Stypticinum	30	250	—	—
Tannalbinum	—	20	150	—
Tannoformum	—	10	80	—
Terpineolum	—	30	—	—
Terpinolum	—	30	—	—
Thiocolum	—	40	300	—
Urotropinum	—	30	250	—
Validolum	—	30	250	—
Zincum carbonicum	—	—	20	—

Arbeiten.

Für Sterilisation extra 20 Rp.

Für Extra-Bereitung von komprimierten Tabletten
bis zu 20 Stück jedes Stück 10 Rp.,
je weitere 10 Stück 50 Rp.

Pillen. Abzählung und Abgabe einer verschriebenen Quan-
tität in der Taxe aufgeführter Pillen 10 Rp.

G e f ä s s e.

Die Gläser werden dem Gewichte der Mixtur entsprechend berechnet. Die Grenze ist, wie bei der Arbeitstaxe genau 100,00 respektive 300,00, respektive 500,00.

III. Aufnahme von Disp. I und II dieses Beschlusses in die Gesetzessammlung.

Zürich, den 23. Oktober 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. B l e u l e r - H ü n i.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. H u b e r.

Regierungsratsverhandlungen.

23. Oktober 1902.

Der Antrag der Direktion des Gesundheitswesens betreffend Bewilligung eines Nachtragskredites von 4850 Franken zur weitem Möblirung der Räumlichkeiten der Pflegeanstalt Neu-Rheinau wird zum Beschluss erhoben und als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weiter geleitet, ebenso der Beschluss des Regierungsrates betreffend Errichtung einer Zentralstelle zur Beschaffung von Bureauaterialien für die staatlichen Behörden und Beamten.

30. Oktober 1902.

Von der Wahl des Herrn Dr. Ernst Nagel zum Pfarrer der Kirchgemeinde Horgen wird Vormerk genommen.

Die Kirchgemeinde Dägerlen erhält an die Kosten ihrer Kirchenreparatur einen Staatsbeitrag von 450 Frk.

Es werden nachstehenden gewerblichen Fortbildungsschulen für das männliche Geschlecht mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, insbesondere auf die Dauer der Kurse, ihre wöchentliche Stundenzahl und Zahl und Alter der Schüler, für das Jahr 1902 bzw. 1902/1903 folgende Staatsbeiträge verabfolgt:

Zürich, Gewerbeschule 40,000 Fr. — Dietikon, Gewerbliche Fortbildungsschule 300 Fr. — Örlikon-Seebach-Schwamendingen, Gewerbliche Fortbildungsschule 1750 Fr. — Affoltern, Gewerbeschulen des Bezirkes 1600 Fr. — Adliswil, Gewerbliche Fortbildungsschule 350 Fr. — Horgen, Handwerker- und Gewerbeschule 500 Fr. — Richterswil, Gewerbliche Fortbildungsschule 450 Fr. — Wädenswil, Handwerkerschule 600 Fr. — Küsnacht, Gewerbeschule 950 Fr. — Männedorf, Gewerbliche Fortbildungsschule 550 Fr. — Stäfa, Gewerbliche Fortbildungsschule 750 Fr. — Rüti, Gewerbeschule 1150 Fr. — Wald, Gewerbeschule 1100 Fr. — Wetzikon, Gewerbeschule 1100 Fr. — Dübendorf, Gewerbliche Fortbildungsschule 300 Fr. — Nänikon, Gewerbliche Fortbildungsschule 450 Fr. — Uster, Gewerbeschule 1450 Fr. — Bauma, Gewerbliche Fortbildungsschule 600 Fr. — Illnau, Gewerbliche Fortbildungsschule 500 Fr. — Pfäffikon, Gewerbliche Fortbildungsschule 500 Fr. — Rykon-Lindau, Gewerbliche Fortbildungsschule 400 Fr. — Weisslingen, Gewerbliche Fortbildungsschule 400 Fr. — Elgg, Gewerbliche Fortbildungsschule 400 Fr. — Töss, Handwerkerschule 1080 Fr. — Winterthur, Gewerbliche Fortbildungsschule 3100 Fr. — Bassersdorf, Gewerbliche Fortbildungsschule 500 Fr. — Bülach, Gewerbliche Fortbildungsschule 420 Fr. — Dielsdorf, Gewerbliche Fortbildungsschule 250 Fr.; Schulen, welche sich zum ersten Mal um Bundes- und Staatssubvention bewerben: Thalwil 250 Fr. — Hombrechtikon und Meilen je 300 Fr.

Der Gewerbekommission Winterthur ist der für das Jahr 1902 festgesetzte Staatsbeitrag von 12,000 Fr. an die Berufsschule für Metallarbeiter auszubezahlen.

Die Milchlieferung für die Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, die Augen- und Frauenklinik Zürich, die Irrenheilanstalt Burghölzli, die Pflegeanstalten Wülflingen und Rheinau und die Wäckerlingstiftung in Ütikon für die Zeit vom 1. November 1902 bis 30. April 1903 wird vergeben.

Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission

an den Kantonsrat

über die

Staatsrechnung des Kantons Zürich vom Jahre 1901.

Tit.!

Die von Ihnen bestellte Staatsrechnungsprüfungskommission hat die geschriebenen Rechnungen durch drei Subkommissionen auf die Richtigkeit ihres Inhaltes und der Übereinstimmung mit der gedruckten Rechnung prüfen lassen, das Ergebnis dieser Untersuchungen beraten und soweit nötig die Mitglieder des Regierungsrates über einzelne Punkte befragt.

Sie hat im fernern gemeinsam mit der Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes die Reuss und die neue Strafanstalt besucht, sodann allein die Flusskorrekturen an der Sihl und an der Limmat. Durch ihre Sektionen hat sie besuchen lassen: Bergwerk Käpfnach, Bezirkslokalitäten Zürich, Strasse Diebisbach-Stallikon.

Über die hiebei gemachten Wahrnehmungen wird bei den betreffenden Spezialrechnungen mündlich berichtet; wir beschränken uns deshalb hier auf folgenden kurzen Bericht.

Die Betriebsrechnung

zeigt an Einnahmen	Fr. 18,204,878. 54
Ausgaben	„ 19,889,425. 94
	<hr/>
Mehrausgabe	Fr. 1,684,547. 40
Mit Schluss der Staatsrechnung von 1900	
betrug der Überschuss an Einnahmen	„ 270,651. 30
Staatsrechnungs-Defizit auf Ende 1901	Fr. 1,413,896. 10

Zürch. Amtsblatt 1902. 4. November.

81

Die Voranschläge mit Einschluss der Nachtrags- und Spezialkredite des Rechnungsjahres waren angesetzt:

Einnahmen Fr. 17,739,600; die rechnungsgemässe Einnahme ergibt ein Mehr von Fr. 465,278. 54.

Ausgaben Fr. 19,728,980; die rechnungsgemässe Ausgabe übersteigt den Voranschlag um Fr. 160,445. 94.

Die Rechnung schliesst also um Fr. 304,832. 60 günstiger ab, als der Voranschlag voraussah.

Diese Abweichungen ergeben sich in der Hauptsache auf folgenden Gebieten der Staatsverwaltung:

	Mehr- bzw. Mindereinnahme Fr.	Mehr- bzw. Minderausgabe Fr.
1. Justiz und Polizei	+ 41,000	+ 10,000
2. Finanzen	+ 200,000	+ 200,000
3. Volkswirtschaft	— 40,000	— 33,000
4. Gesundheitswesen	+ 49,000	+ 6,000
5. Militär	+ 118,000	+ 30,000
6. Erziehungswesen	— 15,000	— 81,000
7. Öffentliche Bauten	+ 42,000	— 81,000
8. Bezirksverwaltung	+ 20,000	+ 30,000
9. Bezirksgerichte	+ 12,000	+ 72,000
10. Notariate	+ 8,000	— 22,000

Leider ergibt aber eine Vergleichung der Staatsrechnung 1901 mit derjenigen vom Jahre 1900 weit ungünstigere Resultate.

1900 Einnahmen	Fr. 18,672,696. 31	
1901 „	„ 18,204,878. 54	
Rückgang der Einnahmen pro 1901		Fr. 467,817. 77
1900 Ausgaben	Fr. 19,376,317. 98	
1901 „	„ 19,889,425. 94	
Mehrausgabe pro 1901		„ 513,107. 96

Die Ergebnisse der Betriebsrechnung pro 1901 sind um Fr. 980,925. 73 ungünstiger als im Vorjahre, wobei noch besonders zu beachten ist, dass der Rückgang der Einnahmen um Fr. 467,000 durch den Minderertrag der direkten Steuern Fr. 382,482. 11 und der Notariatsgebühren Fr. 84,641. 90 verursacht wurde, während andererseits die Mehrausgaben in der Hauptsache sich ergeben aus der Zunahme

der Kapitalzinsen zirka	Fr. 100,000
der Ausgaben für die Kranken- und Versorgungs- anstalten	„ 170,000
der Ausgaben für das Erziehungswesen	„ 110,000
„ „ für das Bauwesen	„ 70,000

B. Verwaltung.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Kanton Zürich besoldet heute seine Beamten und Angestellten besser als die meisten der andern Schweizerkantone und er darf daher von denselben verlangen, dass sie ihre volle Arbeitskraft dem Amte widmen, dass sie nicht für Nebenarbeiten, die sie etwa dem Staate in andern Stellungen leisten oder die vielleicht durch Gesetze, Verordnungen oder Reglemente ihnen nicht bestimmt zugewiesen sind, sich extra bezahlen lassen. Ferner scheint es uns nicht richtig, dass an die Frauen von Direktoren und Verwaltern von kantonalen Anstalten, bei welchen die Besorgung des Haushaltes zu den Obliegenheiten der betr. Direktion oder Verwaltung gehört, Gratifikationen verabfolgt werden. Ebenso dürften aus den Staatsrechnungen die Trinkgelder z. B. an Briefträger etc. verschwinden; wer andern gegenüber freigebig sein will, soll dies auch selber bezahlen.

Wenn aber die Gratifikationen nicht ganz abgeschafft werden können oder wollen, so sollen sie jeweilen unter besondern Titeln in den einzelnen Rechnungen erscheinen und nicht unter Verschiedenes eingereiht werden.

Endlich wird zu weit gegangen mit der Abgabe von Eisenbahn-Generalabonnements an Beamte; es ist ganz unzweifelhaft, dass diese z. B. bei den Forstbeamten unter anderm kaum durch die für dieselben notwendigen Reisen bezahlt werden, ganz abgesehen davon, dass damit eine wertvolle Kontrolle über die Reisen der Beamten verloren geht.

In Hinblick auf die bedeutenden Summen, die der Kanton Zürich im Jahre 1901 für Brennmaterialien ausgab, so z. B.

in Rheinau	Fr. 49,914. 56
im Burghölzli	„ 39,939. 33
im Kantonsspital	„ 33,427. 15
in der Strafanstalt	„ 21,796. 70
im Spital Winterthur	„ 24,337. —

u. s. w., im ganzen zirka 280,000 Fr., beabsichtigte die Kommission dem Kantonsrate ein Postulat vorzulegen, das genaue Prüfung dieser Sache bezweckte. Sie unterliess dies, nachdem die regierungsrätliche Vorlage betreffend die Anstellung eines Heiztechnikers eingegangen ist; sie bemerkt aber jetzt schon, dass es damit allein nicht getan ist; sondern es sollten die Direktoren und Verwalter der verschiedenen Anstalten der Ersparnis von Heizmaterial ihre volle persönliche Aufmerksamkeit schenken.

Justiz und Polizei.

Staatsanwaltschaft. Laut § 67 des Rechtspflegesetzes sind die Herren Staatsanwälte verpflichtet, den Kanton in Zivilprozessen zu vertreten. Nach unseren Beobachtungen haben der Regierungsrat und seine Direktionen von diesem Rechte zu wenig Gebrauch gemacht; wir finden in der Rechnung grössere Beträge, die an Anwälte für Führung von Prozessen gezahlt werden mussten. Wir glauben ohne Grund, da zweifelsohne unsere Staatsanwälte sich in hohem Grade zur Führung dieser Prozesse geeignet hätten und dadurch dem Staate Ersparnisse erwachsen wären.

Bezirkslokalitäten Zürich.

Die Lokalitäten für das Bezirksgericht und Statthalteramt sind nunmehr derart eingerichtet, dass keinerlei Aussetzungen zu machen sind. Die Bureaux der Bezirksanwälte befinden sich noch im eigentlichen Gerichtshause, lassen aber zu wünschen übrig. Wie wir uns überzeugt, wird auch hier durch einige bauliche Veränderungen den ärgsten Übelständen abgeholfen.

Dagegen finden wir die Verhafteräume für die Untersuchungsgefangenen (nur noch solche befinden sich im Selnau) entschieden für ungenügend. Die Mehrzahl der Verhafteten ist zu dritt und viert in einer Zelle zusammengesperrt. Dass dieses Verhältnis aus leicht erklärlichen Gründen nicht auf die Dauer haltbar ist, liegt auf der Hand.

Finanzen.

Die Kommission ist der Ansicht, der Regierungsrat habe dies Jahr eine gute Gelegenheit versäumt zur Ausführung von

Postulat No. 405 vom 15. November 1901 betreffend Rückzahlung der Guthaben der Separatfonds an die Staatskasse.

Die Auflegung eines Anlehens hätte zu guten Bedingungen erfolgen können.

Das vom Kantonsrate am 25. November 1901 angenommene Postulat, wonach die sämtlichen Schuldbriefe der Domänenverwaltung einer periodischen Prüfung durch Sachverständige zu unterziehen sind, ist bis jetzt noch nicht ausgeführt, soll aber nach einer Erklärung der Finanzdirektion nächstens geschehen.

Ein ansehnlicher Teil der Fondskapitalien ist in Aktien angelegt; die Kommission wünscht, dass deren Bestand sukzessive reduziert werde.

Die im Wertschriftenarchiv vorgenommene Revision ergab ein befriedigendes Resultat; sämtliche Wertschriften und Amtskautionen fanden sich vor. Unter den Amtskautionen sind mehrere, bei denen die Notare sich gegenseitig Amtsbürgschaft leisten; es dürfte sich empfehlen, diese in Zukunft nicht mehr anzunehmen. Rechtlich anfechtbar ist auch der Brauch, wonach die für einen abgehenden Amtsbürger eintretenden Amtsbürger einen besondern Verpflichtungsschein unterzeichnen müssen. In solchen Fällen ist immer eine neue Bürgschaftsverpflichtung auszustellen und die Unterschrift sämtlicher Amtsbürger neu einzuholen.

Pag. 14 b. Die Brandassekuranzkanzlei zahlt seit vielen Jahren für Benutzung ihrer Bureaulokalitäten, Beheizung und Beleuchtung derselben 2500 Fr.; dieser Betrag erscheint uns zu nieder und empfehlen wir, ihn angemessen zu erhöhen.

Militärwesen.

Den Ausgaben im Militärwesen	von Fr. 1,199,839. 53
stehen an Einnahmen (Militärpflichtersatzsteuer inbegriffen)	„ 1,331,699. 70
Rechnungsgemässe Mehreinnahme	Fr. 131,860. 17

Wir sind gezwungen, hier der vielerorts verbreiteten Auffassung entgegenzutreten, es verbleibe dem Kanton Zürich auf dem Militärwesen ein Gewinn in der Höhe obiger Summe.

In dieser Verrechnung sind eben nicht enthalten:

a)	Die unter öffentlichen Bauten verrechneten Auslagen für Unterhalt der Militärgebäude	Fr. 104,968. 20
b)	der Anteil an den Kosten der Zentralverwaltung zirka	„ 10,000. —
c)	die Verzinsung und Amortisation der unter den Staatsaktiven mit Fr. 4,882,422. — aufgenommenen Militäranstalten à 6%	„ 290,000. —
	Summa	Fr. 404,968. 20

Es ist also das Gegenteil richtig: Trotz der Einnahmen aus der Militärpflichtersatzsteuer und trotz den Beiträgen des Bundes bringt der Kanton Zürich für das Militär noch bedeutende Opfer.

Erziehungswesen.

Pag. 83. Die 10 Lehrkräfte der Theologischen Fakultät beziehen an Besoldungen 34,600 Fr.

	Im Sommersemester	Im Wintersemester
Die Zahl der Studierenden betrug	10	11
Vorlesungen wurden angekündigt	28	30
„ „ gehalten	22	21
Zuhörer waren per Vorlesung im Maximum	13	6
„ „ „ „ Minimum	1	1
„ „ „ „ Durchschnitt	—	4

Rechtfertigen sich angesichts dieser Erfolge die hohen Ausgaben?

Pag. 90. Stipendien an Schüler von höhern Lehranstalten 84,185 Fr. Wir sind der Ansicht, dass dieser Betrag bedeutend reduziert werden könnte, ohne dass dabei der Zweck: Unterstützung von fähigen, fleissigen und charaktervollen, aber schwachbemittelten Schülern leiden würde.

Grundsätzlich dürften auch die Stipendien aus Staatsmitteln auf Kantonsangehörige beschränkt werden.

Pag. 92. Die Ausgaben für die Mädchenarbeits-schulen belaufen sich im Rechnungsjahr auf 199,749 Fr. 70 Rp.

Der Umstand, dass in der Weisung zum Gesetz betreffend die Volksschule die Mehrausgaben für die Arbeitsschule nur auf 55,000 Fr. berechnet wurde, dürfte den Regierungsrat, auch ohne unser Zutun, veranlassen, auf diesem Gebiete Ersparnisse zu machen.

Pag. 94. Vikariatsentschädigungen 41,391 Fr. Im Jahre 1899 betragen die Vikariatszulagen noch 18,146 Fr. 25 Rp.; wir finden diese Steigerung als sehr hoch und müssen wünschen, dass diese Entschädigungen in der Folge wieder wesentlich reduziert werden; vorab scheint uns die Ausrichtung von solchen auf die Dauer von ein und zwei Jahren als zu weitgehend.

Öffentliche Bauten.

Pag. 97 g. Druck der Protokolle 4760 Fr. Bei aller Anerkennung der gründlichen Behandlung der Geschäfte bei der Direktion der öffentlichen Bauten ist die Kommission doch der Ansicht, dass ohne Schaden sich hier manches vereinfachen liesse, wodurch auch die Auslagen für Drucksachen sich vermindern würden.

Pag. 97 B. Hochbauten. Im Rechnungsjahr verursachte das technische Bureau 23,643 Fr. 95 Rp. Ausgaben, wovon 3000 Fr. für Projektstudien nach auswärts bezahlt werden mussten. Das gegenwärtige Personal dürfte genügen, die bei der jetzigen Finanzlage des Kantons ausführbaren und wirklich dringlichen Bauprojektstudien zu machen.

Pag. 99. Die Neubauten von Strassen I. Klasse erforderten die hohe Summe von 158,895 Fr. 60 Rp., wobei die 3 Kilometer lange Strecke Diebisbach-Stallikon allein 59,603 Fr. verschlang. Das sind sehr hohe Beträge, die wol wenig mit der Tendenz, die Ausgaben im Strassenwesen zu reduzieren, übereinstimmen.

C. Rechtspflege.

Pag. 37. Bezirksgerichte. Wir vernehmen mit Befriedigung, dass gemäss unserm im letzten Jahre geäusserten Wunsche die Formularien für die Gerichtsrechnungen neu entworfen werden; wir hoffen, dass dieselben dabei so viel als möglich vereinfacht werden.

Laut § 4 der obergerichtlichen Verordnung vom 31. Dezember 1887 sollen die bei den Gerichtskanzleien eingegangenen Geldbeträge für Depositen oder Gebühren bei der Kantonalbank in Kontokorrent angelegt werden; wir konstatieren, dass dieser Bestimmung von der Gerichtskanzlei Bülach nicht Folge gegeben wurde.

Die Vermögensrechnung

weist an Hauptposten auf:

I.	Übertrag aus letzter Staatsrechnung	Fr. 39,221,058. 29
II.	Einnahmen im Rechnungsjahr:	
	a) Höherwertung und Zuwachs:	
	1. Liegenschaften Fr. 3,586,749. 10	
	2. Mobilien „ 297,856. 29	
	3. Vorräte „ 3,238. 50	
		Fr. 3,887,843. 89
	b) Amortisation der Flusskor-	
	rektionen „ 112,863. 78	
	c) Verschiedenes „ 2,022. 34	
		Summa Fr. 4,002,730. 01
III.	Ausgaben im Rechnungsjahr:	
	Rückschlag der Betriebsrech-	
	nung Fr. 1,684,547. 40	
	a) Minderwertung und Abgang :	
	1. Liegenschaften Fr. 955,597. 10	
	2. Mobilien „ 107,989. 92	
	3. Vorräte „ 7,191. 46	
		Fr. 1,070,778. 48
	b) Vermehrung des Passiv-Saldo	
	der besonderen Unternehm-	
	ungen	
	1. Eisenbahnsub-	
	ventionen Fr. 39,909. 70	
	2. Spezial - Neu-	
	bauten-Conto „ 3,167,971. 73	
		Fr. 3,207,881. 43
	c) Verschiedenes „ 1,315. —	
		Summa Fr. 5,964,522. 31
IV.	Rückschlag im Rechnungsjahr	„ 1,961,792. 30
	Rechnungsschuld	Fr. 37,259,265. 99

Der Rückgang des Staatsvermögens um annähernd 2 Millionen ist in erster Linie dem sehr grossen Rückschlag der Betriebsrechnung von Fr. 1,684,547. 40 zuzuschreiben und nur zum kleinen Teil Minderwertungen oder Abgang von Vermögensgegenständen. Die zinstragenden Kapitalien sind im Rechnungsjahr um Fr. 1,059,647. 16 gestiegen; leider aber vermehrten sich die Passivkapitalien um weit mehr, um 3,040,719 Fr. 58 Rp., so dass auf diesen beiden Posten der Rückgang des Staatsvermögens ausgewiesen ist. Die übrigen Vermögenswerte zeigten im Rechnungsjahr nur unbedeutende Änderungen; nach bisherigem Gebrauche wurden bei den Gebäuden die Erhöhungen oder Reduktionen der Brandassekuranzschatzung als Wertvermehrungen oder Wertverminderungen gebucht.

Separatfonds zu bestimmten Zwecken.

Diese Fonds zeigen eine Vermögensvermehrung von Fr. 1,231,899. 37, welche aber fast ausschliesslich 1,208,935 Fr. 93 Rp. aus unentbehrlichen Liegenschaften besteht.

Pag. 178—180. Reb fond. In Restanz erscheinen 5841 Fr. 63 Rp. Reb fondsteuer. Nach § 20 des Gesetzes betr. Massnahmen gegen die Reblaus müssen die Beiträge durch die Gemeindräte im Monat November bezogen und bis 15. Dezember an die Staatskasse abgeliefert werden.

6	Gemeindräte im Bezirk	Andelfingen,
2	"	" " Bülach,
9	"	" " Dielsdorf

hatten an die Steuer noch gar nichts abgeliefert.

A n h a n g.

Pag. 240. Bergwerksregal. Der Ertrag dieses Regals ist immer noch mehr als bescheiden, wenn auch der Abschluss des Rechnungsjahres etwas günstiger als derjenige des Vorjahres ist. Wir empfehlen, Versuche zu machen, ob nicht die Kohle von Käpfnach in einzelnen der Staatsanstalten verwendet werden könnte; hiedurch und durch vermehrte Verwendung der Zementprodukte für Staatsbauten liesse sich vielleicht die Prosperität des Bergwerkes vermehren.

Pag. 246. Die Kantonal-Strafanstalt erforderte einen Staatszuschuss von 166,423 Fr. 18 Rp., während dieser im Vorjahre blos 110,614 Fr. 07 Rp. betrug. Fragen wir nach den Ursachen, so wird uns gesagt, die Besetzung der Anstalt sei zu schwach; es wurde also zu gross, über das Bedürfnis hinaus, gebaut. Dann seien durch die Verlegung der Strafanstalt nach Regensdorf die Absatzverhältnisse für die Produkte viel schlechter geworden.

In Hinblick auf diese Tatsache ist es der Kommission nur schwer verständlich, dass die kantonalen Verwaltungen selbst so wenig von der Strafanstalt beziehen, obschon wir uns überzeugt haben, dass auf den Abteilungen für Buchbindereiartikel, Schreinerei und Teppichweberei gutes geleistet wird.

Wir stellen deshalb folgendes Postulat:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, den Bedarf des Staates an Sachen, die in der kantonalen Strafanstalt hergestellt werden können (z. B. Möbel, Buchbindereiartikel, Teppiche, Kleider, Küfereiartikel), vorab bei dieser zu decken“.

Pag. 269. Pflegeanstalt Rheinau. Der Staatszuschuss ist von Fr. 105,114. 48 im Jahre 1900 auf Fr. 174,376. 76 im Rechnungsjahre, also um 68% gewachsen. Wir geben zu, dass einige aussergewöhnliche Ursachen, wie der verminderte Ertrag der Liegenschaften Fr. 27,000 (namentlich an Wein Fr. 13,000), das Abbrennen der Scheune eine wesentliche Schuld an diesem schlechten Abschlusse tragen; aber eine genügende Erklärung hiefür bieten diese doch nicht.

Wir verweisen übrigens auf den Zusammenzug der Rechnungstitel der Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten vom Jahr 1901, wonach der Kanton Fr. 171,009. 66 Mehrausgaben als im Vorjahre für diese Anstalten hatte, obgleich Pockenspital und Mediz. Poliklinik eine Minderausgabe von Fr. 35,000. — ausweisen.

Mehrere Anstalten haben bei mehr Verpflegungstagen kleinere Einnahmen, oder bei weniger Insassen grössere Ausgaben; wir laden den Regierungsrat ein, die Ursachen dieser Erscheinung genau zu untersuchen.

Besondere Unternehmungen.

Pag. 282. B. Flusskorrekturen. Die Abrechnung im Jahre 1901 zeigt

Einnahmen	Fr. 784,324. 45
Ausgaben	„ 671,460. 67
Überschuss der Einnahmen (Amortisation)	Fr. 112,863. 78
Defizit laut Rechnung 1900	„ 3,279,781. 64
Defizit mit Ende 1901	Fr. 3,166,917. 86

Wir bitten aber zu beachten, dass die rechnungsgemässe Amortisation von Fr. 112,863. 78 zum grössten Teile (Fr. 111,929. 55) in der Belastung der Gemeinden mit Beiträgen an die Korrekturen auf Grund des mit 31. Dezember 1901 ausser Kraft getretenen Gesetzes betr. die Korrektur der öffentlichen Gewässer zu suchen ist, demnach im nächsten Rechnungsjahre wieder zirka 70 % dieser Summe abzuschreiben sind.

Wir ersuchen den Regierungsrat, nachdem nun bereits wieder 10 Monate seit Abnahme des neuen Wasserbaugesetzes verflossen sind, die Ausscheidung der Tragung der Flusskorrektionskosten zwischen Staat und Gemeinden ungesäumt vorzunehmen, wir hoffen, dass die Lösung dieser schwierigen Aufgabe noch im Laufe des Jahres 1902 erfolge.

Die Kommission hat eine Besichtigung der Korrekturen an der Limmat und an der Sihl vorgenommen und hat dabei zwei Beobachtungen gemacht, die hier zu erwähnen sind.

Bei der Korrektur an der Limmat in der Gegend von Dietikon konstatirten wir, dass ein ansehnlicher Teil der dort verwendeten Kalksteine verwittert und abgebröckelt ist, die Kommission besitzt Berichte, dass auch anderorts ähnliche Beobachtungen gemacht wurden. Wir messen dieser Sache Wichtigkeit bei und ersuchen den Regierungsrat, eine genaue Prüfung der Wetterbeständigkeit der Kalksteine vorzunehmen, bevor dieselben weitere Verwendung finden.

Die Begehung der Sihlufer hat bei der Kommission den Eindruck hinterlassen, dass die Korrektionsarbeiten allerdings schön, sehr schön ausgeführt werden, dass sie aber auch sehr kostspielig sind. Wir glauben, der Zweck wäre mit weit geringeren Mitteln zu erreichen gewesen, wenn man statt der durchgehenden Korrektur und strengen Durchführung des Normalprofils nur die grössten Unregelmässigkeiten gehoben und die bedrohten Punkte geschützt hätte.

Pag. 285. Spezial-Neubauten-Konto. In diesem Konto fanden im Rechnungsjahre grosse Veränderungen statt, in den Einnahmen durch die Einsetzung der Assekuranzerhöhung der Gebäude und durch die Baueinnahmen, dann in den Ausgaben durch Abschreibung und Übertrag in andere Rechnungen und zwar:

- a) In die Domänenrechnung: Theaterbrandplatz, Lindenegg, Polizeikaserne, Laboratoriumsgebäude des Kantonschemikers und Anatomiegebäude;
- b) in die Rechnung der kantonalen Strafanstalt: Grundeigentum, Strafanstaltgebäude mit Mobilien in Regensdorf;
- c) in die Rechnung der Pflegeanstalt Rheinau: Anstaltsgebäulichkeiten und Mobilien Neu-Rheinau, zusammen Fr. 4,525,367. 26.

Die Rechnung zeigt nunmehr ein Passivsaldo von 2,822,758 Fr. 87 Rp. statt laut Rechnung 1900 ein Aktivsaldo von 345,212 Fr. 86 Rp.

Die Kommission ist der Ansicht, dass mit der Ausscheidung der obgenannten Objekte auch die Spezialrechnungen für die verschiedenen Bauten hätten vorgelegt werden sollen, wir wünschen, dass dies nachgeholt werde.

Nachstehend legen wir Ihnen eine Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse über die drei wichtigsten Neubauten in den Jahren 1899—1901 vor:

I. Kantonale Strafanstalt.

I. Kantonsratsbeschluss vom 10. Mai 1898:

a) Das Strafhausareal und die Polizeikaserne im Ötenbach in Zürich werden an die Stadt Zürich verkauft um den Preis von **Fr. 1,650,000. —**

Dagegen kauft der Staat
von der Stadt Zürich:
Zirka 11 Aren Land beim
Obmannamt für **Fr. 200,000. —**
Die Liegenschaft zum Lindenegg für **„ 250,000. —**

„ 450,000. —

Barleistung der Stadt Zürich **Fr. 1,200,000. —**

b) In Regensdorf ist eine neue kantonale Strafanstalt zu errichten.

Für Landerwerb, Bau und Möblirung wird ausser dem durch den Tausch erzielten Vorerlös von **Fr. 1,200,000. —**
dem Regierungsrate ein Kredit von **„ 515,000. —**
bewilligt

Fr. 1,715,000. —

In der Volksabstimmung vom 3. Juli 1898 genehmigt.

II. Kantonsratsbeschluss vom 13. März 1899:

Für Landerwerb, Ausführung und Möblirung der Bauten, Wasserversorgung, Geleisanschluss wird ausser den durch die Volksabstimmung vom 3. Juli 1898 bewilligten **Fr. 1,715,000. —** ein weiterer Kredit von **Fr. 145,000. —**
erteilt.

Fr. 1,860,000. —

III. Regierungsratsbeschluss vom 16. August 1900:

Erstellung von 4 Gruppenhäusern, als Wohnungen für die Angestellten der Strafanstalt (verzinsliche Anlage) **„ 140,000. —**

Summa Fr. 2,000,000. —

Auf Rechnung dieses 2,000,000 Fr.- Kredites sind bis dato — d. h. Rechnungsschluss 1901 — verausgabt worden:

Staatsrechnung 1899	Fr. 557,215. 28
" 1900	" 440,197. 28
" 1901	" 782,119. 55
	<hr/>
	Fr. 1,779,532. 11

welchem bis zum gleichen Zeitpunkte an Einnahmen gegenüberstehen:

Staatsrechnung 1899	Fr. 210. 40
" 1900	" 2,024. 80
" 1901	" 1,121,554. 90
	<hr/>
	Fr. 1,123,790. 10

Somit Netto-Ausgabe mit Rechnungsschluss 1901 Fr. 655,742. 01

Hiebei ist noch zu bemerken, dass die Finanzdirektion mit Beisitzern unterm 3. Januar 1900 beschlossen hat, es sei von dem im ganzen 142 Aren betragenden Flächeninhalt des Ötenbachareals ein der Grösse des alten Polizeikasernenplatzes (8,25 Aren) entsprechender Teil mit dem sich ergebenden Wert der Rechnung über die neue Polizeikaserne gutzuschreiben.

Infolgedessen ist der Vorerlös von Fr. 1,200,000. — so verteilt worden, dass Fr. 1,115,500. — dem Konto der neuen Strafanstalt und Fr. 84,500. — dem Konto der neuen Polizeikaserne gutgeschrieben worden sind.

II. Kantonale Polizeikaserne.

I. Kantonsratsbeschluss vom 10. Mai 1898:

Eine neue Polizeikaserne mit Lokalitäten für die kantonale Verwaltung ist neben der Militärkaserne in Zürich zu erstellen. Für Bau und Möblirung wird dem Regierungsrate ein Kredit im Betrage von erteilt.

Fr. 560,000. —

In der Volksabstimmung vom 3. Juli 1898 genehmigt.

II. Kantonsratsbeschluss vom 13. März 1899:

Für Ausführung und Möblirung obiger Baute wird ein weiterer Kredit von bewilligt.

Fr. 60,000. —

Summa Fr. 620,000. —

Bis Rechnungsschluss 1901 stehen in Ausgabe:

Staatsrechnung 1899	Fr. 219,829. 70
" 1900	" 184,875. 93
" 1901	" 202,184. 72
	<u>Fr. 606,890. 35</u>

Dagegen in Einnahme:

Staatsrechnung 1901	Fr. 84,647. —
	<u>Fr. 84,647. —</u>

Netto-Ausgabe mit Rechnungsschluss 1901	<u>Fr. 522,243. 35</u>
--	------------------------

III. Neu-Rheinau.

I. Kantonsratsbeschluss vom 25. April 1898:

- a) Behufs Aufnahme von Geisteskranken werden im sogenannten Stockenacker in Rheinau zwei Pavillons für Unruhige, zwei Pavillons für Halbruhige und ein Arzt- und Verwaltungsgebäude erbaut;
- b) dem Regierungsrat wird für die Ausführung und Möblirung dieser Bauten ein Kredit von Fr. 1,500,000. —erteilt.

In der Volksabstimmung vom 3. Juli 1898 sanktionirt.

II. Kantonsratsbeschluss vom 19. November 1900:

- a) Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Kanalisations- und Kläranlagen, sowie die sanitären Einrichtungen im Innern der Pavillons für Unruhige und Halbruhige in Neu-Rheinau ausführen zu lassen;
- b) hiefür wird der nachgesuchte Kredit bewilligt Fr. 65,000. —

Summa Fr. 1,565,000. —

Es sind nun per Rechnungsschluss 1901 verausgabt:

Staatsrechnung 1899	Fr. 605,543. 85
" 1900	" 420,144. 48
" 1901	" 493,254. 65
	<hr/>
	Fr. 1,518,942. 98
Davon ab die Baueinnahmen:	
Staatsrechnung 1899 und 1900	" 967. 40
	<hr/>
Netto-Ausgabe mit Rechnungsschluss 1901	Fr. 1,517,975. 58
	<hr/>

Die übrigen Bestandteile der Rechnung geben zu schriftlichen Bemerkungen keine Veranlassung.

Wir unterbreiten dem Kantonsrate neben dem oben erwähnten Postulate folgenden Beschlussesantrag zur Genehmigung.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht

der Staatsrechnung des Kantons Zürich und der Rechnungen über die Separatfonds und über die Fonds, welche vom Staate nur verwaltet werden für das Jahr 1901, sowie des Berichtes der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 31. Oktober 1902

beschliesst:

Die Staatsrechnung, die Rechnungen über die Separatfonds, sowie über die Fonds, welche vom Staate nur verwaltet werden, für das Jahr 1901 werden genehmigt

Zürich, den 31. Oktober 1902.

Namens der
Staatsrechnungsprüfungskommission,
Der Präsident:
Stadler.
Der Sekretär:
Walder.

G e s e t z

betreffend

das Lehrlingswesen und das berufliche Fortbildungsschulwesen.

Erster Abschnitt.

Lehrlingswesen.

A. Praktische Berufslehre.

§ 1. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede minderjährige männliche oder weibliche Person, welche in einem handwerksmässigen oder industriellen Betriebe, in einer Lehrwerkstätte, einer Fachschule oder in einem Handelsgeschäft einen bestimmten Beruf erlernen will.

Im Zweifelsfalle entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft.

§ 2. Der Eintritt in die Lehre bei einem Gewerbetreibenden mit handwerksmässigem oder industriellem Betriebe ist dem Lehrling gestattet nach Schluss des Schuljahres, in welchem er das 14. Altersjahr zurückgelegt hat; in ein Handelsgewerbe darf ein Lehrling eintreten nach Schluss des Schuljahres, in welchem er das 15. Altersjahr beendet hat.

§ 3. Personen, welche infolge einer strafrechtlichen Verurteilung nicht im Besitze des Aktivbürgerrechtes sind, dürfen während der Dauer der Einstellung keine Lehrlinge aufnehmen.

§ 4. Wenn Geschäftsinhaber nicht durch eigene Kenntnis des Berufes oder durch Sorge für geeignete Stellvertretung die nötige Garantie für zweckmässige Heranbildung der ihnen anvertrauten Lehrlinge bieten, oder ihre Pflichten gegenüber

Lehrlingen vernachlässigen, insbesondere nach §§ 9, 10, 11 und 16, so kann an Orten, wo keine gewerblichen Schiedsgerichte bestehen, auf Antrag derjenigen Person, welche den Lehrvertrag abgeschlossen hat, durch die kantonale Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen, beziehungsweise durch diejenige für das Handelswesen, der Lehrvertrag aufgehoben werden. Sofern die Auflösung von Lehrverträgen wiederholt ausgesprochen werden musste, kann dem Geschäftsinhaber das Recht, Lehrlinge weiter anzunehmen, bis auf fünf Jahre entzogen werden.

Bestreitet ein Lehrmeister, dass ein Grund hierfür vorhanden sei, so kann er einen gerichtlichen Entscheid gemäss den Bestimmungen über den Bevormundungsprozess herbeiführen.

§ 5. Der Regierungsrat ist befugt, eine wohlgeordnete Berufslehre bei tüchtigen Meistern (Prinzipalen) mit angemessenen Staatsbeiträgen zu unterstützen.

§ 6. Für jedes Lehrverhältnis ist ein schriftlicher Lehrvertrag in mindestens zwei Exemplaren zu Händen der vertragsschliessenden Parteien auszufertigen.

§ 7. Der Lehrvertrag soll mindestens enthalten die Angabe des zu erlernenden Berufes, beziehungsweise der Berufsspezialität, die Dauer der Lehrzeit, die gegenseitigen Vergütungen und die Bedingungen, unter welchen eine einseitige Aufhebung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist vom Lehrmeister, vom Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt und vom Lehrling eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 8. Sofern der Lehrvertrag nichts anderes bestimmt, sollen die ersten vier Wochen der Lehrzeit in dem Sinne als Probezeit betrachtet werden, dass es bis zum Ablauf derselben jedem Teile freisteht, das Lehrverhältnis unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist aufzulösen.

§ 9. Der Lehrmeister ist verpflichtet, für das körperliche und geistige Wohl des Lehrlings väterlich zu sorgen und ihm in dieser Hinsicht wie ein Glied der eigenen Familie zu halten.

§ 10. Der Lehrmeister hat den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge möglichst in allen Kenntnissen und Fertigkeiten seines Geschäftsbetriebes heranzubilden. Er muss entweder

selbst oder durch einen geeigneten Stellvertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Zu anderen als beruflichen Dienstleistungen darf der Lehrling nur insoweit verwendet werden, als der Lehrvertrag es gestattet und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet.

§ 11. Auch ohne besondere Bestimmungen im Lehrvertrage ist jeder Lehrmeister gehalten, seine Lehrlinge den obligatorischen Schulunterricht und den Religionsunterricht nach den darüber bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften besuchen zu lassen und ihnen hiefür die erforderliche Zeit frei zu geben.

Wo öffentliche oder von den Behörden unterstützte Fortbildungsschulen bestehen (§ 22 u. ff.), ist der Lehrmeister verpflichtet, den Lehrling zum Besuche derselben anzumelden und anzuhalten und ihm die hiefür erforderliche Zeit einzuräumen und zwar für den Unterricht, der in die Arbeitszeit fällt, bis auf vier Stunden wöchentlich.

Der Lehrling darf weder zu Sonntags-, noch zu Nachtarbeit von abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr herangezogen werden. Ausnahmen sind gestattet für Betriebe, welche dem täglichen Bedürfnisse dienen, sowie bei periodisch wiederkehrenden ausserordentlichen Arbeiten, wie z. B. Jahresabschlüssen, Inventuren etc.

§ 12. Der Lehrling ist zu Fleiss und anständigem Betragen verpflichtet und hat seinem Lehrmeister, sowie dessen Stellvertreter Gehorsam zu leisten.

Lehrlinge, welche ohne genügenden Grund die Lehre verlassen, haben auf Verlangen des Meisters wieder einzutreten oder demselben eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

§ 13. Für eine dem Lehrvertrag gemäss bestandene Lehrzeit hat der Lehrmeister dem Lehrling eine Bescheinigung über Art und Dauer der Lehre auszustellen.

§ 14. Eine Vereinbarung, durch welche der Lehrling für die Zeit nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklause), ist nichtig.

§ 15. Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der Berufsverbände auf dem Verordnungswege für einzelne Berufsarten nähere Bestimmungen über das Lehrlingswesen zu erlassen.

B. Lehrlingsprüfungen.

§ 16. Jeder Lehrling ist verpflichtet, sich einer Lehrlingsprüfung zu unterziehen. Der Lehrmeister hat ihn zur Teilnahme anzumelden.

Zur Lehrlingsprüfung sollen auch junge Arbeiter oder Arbeiterinnen zugelassen werden, die ihre Lehrzeit in der Schweiz bestanden haben und deren Lehrzeit seit nicht länger als einem Jahre, vom Datum der Prüfung an gerechnet, vollendet ist.

§ 17. Über das Verfahren bei diesen Prüfungen, die Bestellung der leitenden Kommissionen und der Experten und die Beteiligung des Staates an den Kosten wird der Regierungsrat auf dem Wege der Verordnung die nötigen Bestimmungen erlassen

§ 18. Im allgemeinen gelten folgende Bestimmungen:

Die Anordnung der Lehrlingsprüfungen, sowie die Oberaufsicht über dieselben ist Sache der Direktion der Volkswirtschaft, beziehungsweise der ihr beigeordneten Kommissionen; die Organisation und Leitung derselben, sowie die Wahl der Sachverständigen kann den Berufsverbänden übertragen werden.

Die für die Prüfung angefertigten Arbeiten sind öffentlich auszustellen.

§ 19. Die Wahl als Sachverständiger ist jedermann verpflichtet, für drei aufeinanderfolgende Jahre anzunehmen, ausgenommen, wer infolge von Krankheit, hohem Alter u. s. w. zur Übernahme dieses Amtes unfähig ist. Über die Berechtigung zur Ablehnung der Wahl entscheidet endgültig die Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen, beziehungsweise diejenige für das Handelswesen.

§ 20. Lehrlinge, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich frühestens nach Ablauf von sechs Monaten zu einer Nachprüfung anmelden. Sind seit der ersten Prüfung mehr als 12 Monate verflossen, so ist die Zulassung zu einer Nachprüfung ohne hinreichende Gründe nicht mehr statthaft.

§ 21. Jedem Teilnehmer, welcher die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden hat, ist nach beendigter Lehrzeit ein Prüfungsausweis (Lehrbrief, Diplom) auszustellen.

Zweiter Abschnitt.

Gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen.

§ 22. Berufliche Fortbildungsschulen für beide Geschlechter, welche die Ausbildung junger Handwerker oder Kaufleute bezwecken, können von Staates wegen eingerichtet oder unterstützt werden.

§ 23. Wenn Bezirke, Gemeinden, berufliche Korporationen oder Private solche Fortbildungsschulen errichten, so haben sie Anspruch auf Staatsunterstützung, sofern sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, die Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft erlangt haben und ihre Leistungen von den staatlichen Aufsichtsorganen als genügende bezeichnet worden sind.

§ 24. Wo solche Fortbildungsschulen bestehen, sind alle Lehrlinge während der ganzen Lehrzeit zum Besuche derselben verpflichtet, wenn sie nicht eine über die Stufe der Sekundarschule hinausgehende Mittel- oder Fachschule mit Erfolg besucht haben. Die Aufnahme von Schülern, welche die in § 2 festgestellte Altersstufe nicht erreicht haben, ist untersagt. Ausgelernten Arbeitern und Angestellten, ebenso Lehrlingen, die eine höhere Schule besucht haben, ist der Besuch gestattet.

§ 25. Der Eintritt in eine berufliche Fortbildungsschule verpflichtet zu regelmässigem Besuche derselben bis zum Schlusse eines Kurses.

Der Unterricht in den obligatorischen Fächern ist unentgeltlich für diejenigen Schüler, welche zum Besuche der Kurse gesetzlich verpflichtet sind.

Für das Absenzenwesen werden auf dem Verordnungswege die notwendigen Bestimmungen aufgestellt.

§ 26. Die Errichtung einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule hat die Anmeldung von mindestens 12 Schülern zur Voraussetzung. Einer Klasse mit theoretischem Unterricht dürfen nicht mehr als 30, einer Klasse mit Zeichenunterricht oder praktischer Betätigung nicht mehr als 20 Schüler zugeteilt werden.

§ 27. Der Lehrplan ist entsprechend den beruflichen Bedürfnissen festzustellen und soll einen Kurs von mindestens 20 Wochen umfassen. Er unterliegt der Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft.

Die Unterrichtsstunden sind möglichst auf die Tages- und frühe Abendzeit zu legen.

Am Sonntag darf nur Unterricht in solchen Fächern erteilt werden, die bei künstlicher Beleuchtung an Werktagsabenden nicht gelehrt werden können.

§ 28. Die Staatsunterstützung erstreckt sich auf die Ausgaben für Lehrkräfte und allgemeine Lehrmittel; ausnahmsweise können auch andere Ausgaben, wie Lokalmiete u. dgl. in Betracht fallen.

§ 29. Es können ferner vom Staate verabfolgt werden:

- a) Beiträge an die Veranstaltung von Fachkursen und Wandervorträgen, welche die fachliche Weiterbildung oder die Förderung von Gewerbe, Industrie und Handel zum Zwecke haben. Solche Fachkurse und Wandervorträge werden, wo es das Bedürfnis erheischt, von der Direktion der Volkswirtschaft von sich aus oder unter Berücksichtigung von Anregungen beruflicher Vereinigungen eingerichtet;
- b) Stipendien zu weiterer Ausbildung unbemittelter junger Handwerker und Kaufleute, welche die Lehrlingsprüfung oder die Fähigkeitsprüfung einer Fachschule mit Erfolg bestanden haben;
- c) Reisetstipendien an Gewerbetreibende, Kaufleute und Arbeiter zum Besuche auswärtiger Ausstellungen oder gewerblicher Bildungsanstalten;
- d) Beiträge zur Errichtung und für den Betrieb von Fachschulen, Lehrwerkstätten zur Förderung bestehender oder zur Einführung neuer Industrien und Gewerbe und an Koch- und Haushaltungsschulen für Töchter.

§ 30. Der Staat unterhält oder unterstützt Gewerbemuseen. Ihre Hauptaufgabe ist die Förderung von Handwerk, Kleinindustrie, Kunstgewerbe und Handel. Als Mittel hiezu dienen hauptsächlich: Mustersammlungen von Rohprodukten, Halbfabrikaten, Fabrikaten, Werkzeugen und Maschinen, sowie temporäre Ausstellungen.

Die Museen haben insbesondere auch die Aufgabe, die Einführung neuer Erwerbszweige anzuregen.

§ 31. Der Staat unterstützt die Heranbildung von Lehrern für die in diesem Gesetz vorgesehenen Schulen.

Dritter Abschnitt.

Aufsicht und Vollziehung.

§ 32. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er wird auf dem Verordnungswege die hierfür erforderlichen Bestimmungen aufstellen.

§ 33. Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen sowol, als über das berufliche Bildungswesen wird von der Direktion der Volkswirtschaft ausgeübt.

§ 34. Über die Leistungen der Lehrer und Schüler der beruflichen Fortbildungsschulen, sowie über Gang und Erfolg des Unterrichtes ist durch besondere fachmännische Inspektoren Bericht zu erstatten.

Diese Aufsichtsorgane werden von der Direktion der Volkswirtschaft auf Antrag der Kommissionen für Fabrik-, Gewerbe- und Handelswesen ernannt.

§ 35. Für jede berufliche Fortbildungsschule besteht eine lokale Aufsichtskommission, deren Mitgliederzahl und Wahlart von der Direktion der Volkswirtschaft bestimmt wird. Sie setzt sich zusammen aus Abordnungen der Gemeinden und Korporationen, welche die Schule unterstützen, und aus Vertretern der im Kreise bestehenden beruflichen Verbände.

§ 36. Der Direktion der Volkswirtschaft sind folgende kantonale Kommissionen beigegeben:

- a) Eine Kommission für das Handelswesen von 6 Mitgliedern;
- b) eine Kommission für das Fabrik- und Gewerbewesen von 12 Mitgliedern.

§ 37. Der Regierungsrat wählt diese Kommissionen nach Einholung von unverbindlichen Vorschlägen kantonaler Berufsverbände auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft. Bei Bestellung derselben ist auf eine gleichmässige Vertretung der Interessen sowol der Gewerbeinhaber, als der Arbeiter bezw. Angestellten Bedacht zu nehmen.

§ 38. Die Kommissionen haben alle Fragen, die ihnen im Gebiete des Lehrlingswesens, des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens und mit diesen Gebieten in Verbindung Stehendes von der Direktion der Volkswirtschaft vorgelegt werden, zu begutachten.

Im übrigen erledigen sie alle durch Gesetze oder Verordnungen ihnen überwiesenen Aufgaben.

Es steht den Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern derselben das Recht zu, bei der Direktion der Volkswirtschaft die Behandlung von Fragen, welche in diese Gebiete fallen, in Anregung zu bringen.

§ 39. Der Vorsteher der Direktion der Volkswirtschaft hat das Gutachten dieser Kommissionen für alle wichtigeren Verhandlungsgegenstände, die das Lehrlingswesen und das gewerbliche Bildungswesen beschlagen, einzuholen, bevor er bezügliche Verfügungen trifft oder beim Regierungsrate Anträge bzw. Berichterstattungen einbringt.

§ 40. Der Kantonsrat nimmt alljährlich die gemäss diesem Gesetz erforderlichen Beträge in den allgemeinen Voranschlag auf.

Die auszurichtenden Staatsbeiträge werden vom Regierungsrate auf den Antrag der Direktion der Volkswirtschaft und in Würdigung der Eingaben der kantonalen beruflichen Organisationen festgesetzt.

§ 41. Übertretungen der polizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes und Nichtbeachtung der in Ausführung des Gesetzes erlassenen polizeilichen Vorschriften und Verfügungen sind, sofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen, durch die Polizeibehörden mit Busse von 5 bis 200 Fr. zu belegen.

§ 42. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1903 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. Vom Polizeigesetze für die Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten vom 16. Dezember 1844 (O.S. VII. 152) die §§ 32 bis und mit 45;
2. vom Gesetze betreffend die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen vom 21. Mai 1882 (O.S. XX. 359) diejenigen Bestimmungen, welche mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruch stehen.

Weisung.

Als das den Stimmberechtigten des Kantons Zürich vorgelegte Gewerbegesetz in der Volksabstimmung vom 17. Dezember 1899 verworfen worden war, fand die kantonale Presse den Grund hierfür fast durchwegs darin, dass der Vorlage Bestimmungen über das Submissionswesen und den unlauteren Wettbewerb, insbesondere aber Polizeivorschriften betreffend Arbeitszeit, gewerbehygienische Verhältnisse etc. einverleibt worden waren; wenig oder gar nicht wurden die Abschnitte betreffend das Lehrlingswesen und das berufliche und kaufmännische Bildungswesen beanstandet; man nahm an, dieselben wären, wenn allein zur Abstimmung gelangt, vom Volke angenommen worden.

Schon im folgenden Jahre reichte das Lehrlingspatronat Zürich dem Kantonsrat eine Petition um Vorlage eines Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen ein und als kurz hernach der kantonale Handwerker- und Gewerbeverein den Entwurf zu einem solchen unter Ausdehnung auf das berufliche Fortbildungsschulwesen ausgearbeitet hatte, gelangte derselbe an die kantonalen Kommissionen für das Fabrik-, Gewerbe- und Handelswesen zur Weiterberatung, zu welcher Vertreter von verschiedenen gewerblichen und kaufmännischen Vereinen und Gesellschaften zugezogen wurden. Der bereinigte Entwurf erfuhr durch den Regierungsrat nur wenige Änderungen.

Die Vorlage zerfällt, wie schon bemerkt, in zwei Teile. Das Lehrlingswesen und das berufliche Fortbildungsschulwesen, das erstere wieder in zwei Unterabschnitte: Die praktische Berufslehre und die Lehrlingsprüfungen.

Der erste Abschnitt gibt zunächst die Umschreibung des Begriffes Lehrling. Als solcher ist jede minderjährige Person zu betrachten, die auf dem Gebiete des Handwerks oder des Handels einen Beruf erlernen will, sei es bei einem Handwerker, Gewerbetreibenden oder in einem kaufmännischen Geschäft, in einer Lehrwerkstätte oder in einer Fachschule. Als Minimalalter für den Eintritt in die Lehre in einem handwerksmässigen oder industriellen Betriebe wird das zurückgelegte 14. Altersjahr festgesetzt; es soll den jungen Leuten ermöglicht werden, direkt nach Schluss des 8. Schuljahres in die Lehre einzutreten. Die Aufnahme eines Lehrlings in ein Handels-

gewerbe ist dagegen erst nach vollendetem 15. Altersjahre statt-
haft. Man ging hiebei von der Ansicht aus, dass der Eintritt
in die kaufmännische Lehre eine etwas weitergehende Schul-
bildung erfordere, als das Gewerbe und Handwerk und dass
für diesen Zweck im 9. Schuljahr (3. Sekundarschulklasse) am
meisten erreicht werde. Lehrmeistern bzw. Prinzipalen, welche
für eine zweckmässige Heranbildung der Lehrlinge keine Ge-
währ bieten, kann das Recht, solche zu halten, für eine be-
stimmte Zeit entzogen werden; andererseits kann eine wohlge-
ordnete Berufslehre beim Meister (Prinzipal) aus Staatsmitteln
unterstützt werden. Durch eine Reihe eingehender Bestimm-
ungen wird das Lehrverhältnis geregelt. Es ist ein schriftlicher
Lehrvertrag auszufertigen, aus welchem die Art des Berufes,
Dauer der Lehrzeit und die Bedingungen, unter welchen der
Vertrag aufgehoben werden kann, ersichtlich sein sollen. Der
Lehrmeister darf den Lehrling nur insoweit zu andern als be-
ruflichen Verrichtungen verwenden, als darunter die berufliche
Ausbildung nicht Schaden leidet. Eine wichtige, von einsich-
tigen Gewerbetreibenden schon seit Jahren angestrebte Neuerung
enthält der Paragraph 11, nach welchem der Lehrmeister bzw.
Prinzipal gehalten ist, dem Lehrling nicht nur die für den Be-
such des obligatorischen Schul- und Religionsunterrichtes er-
forderliche Zeit freizugeben, sondern ihn auch zum Besuche
von Fortbildungsschulen, sofern solche am Orte oder in der
Nähe bestehen, anzuhalten; er hat ihm, wenn der Unterricht
in die Arbeitszeit fällt, bis auf 4 Stunden wöchentlich frei zu
geben. Damit ist die Möglichkeit geboten, den Sonntagvor-
mittags-Unterricht und denjenigen bei künstlicher Beleuchtung
wesentlich zu reduzieren und auf den lichten Tag zu verlegen.
Eine einzige gewerbepolizeiliche Bestimmung ist in die Vorlage
aufgenommen worden: Der Lehrling darf, einige unvermeidliche
Fälle ausgenommen, nicht zu Sonntags- und Nachtarbeit (von
abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr) verwendet werden, eine
Forderung, die eigentlich als selbstverständlich erscheint, die aber
doch im Gesetz nicht fehlen durfte. Der Lehrling ist berech-
tigt, nach vollendeter Lehrzeit über Art und Dauer derselben
eine Bescheinigung zu verlangen. Eine Vereinbarung, nach
welcher ihm nach Beendigung derselben verboten sein soll, in
ein Konkurrenzgeschäft einzutreten, wird als nichtig erklärt; es
soll ihm in keiner Weise sein Fortkommen erschwert werden

dürfen. Der Regierungsrat ist nach Anhörung der Berufsverbände befugt, nähere Bestimmungen betreffend das Lehrlingswesen zu erlassen.

Den richtigen Abschluss der Lehre bildet die Lehrlingsprüfung. Schon seit Jahren widmen der Gewerbeverein und die kaufmännischen Vereine derselben ihr besonderes Augenmerk und haben erfreuliche Erfolge erzielt, die aber oft durch die Gleichgültigkeit oder Bequemlichkeit nicht nur der Lehrlinge, sondern nicht selten auch der Lehrmeister beeinträchtigt wurden. Von dieser Seite wurde daher zuerst dem Obligatorium der Lehrlingsprüfungen gerufen und die bereits erwähnte vorbereitende Kommission hat dasselbe einstimmig in die Vorlage aufgenommen. Inwieweit sich der Staat an den Kosten der Prüfungen beteiligen wird, soll auf dem Wege der Verordnung geregelt werden; er übernimmt die Oberleitung der Prüfungen und sichert sich die Mitwirkung der Berufsverbände (Vereinigungen der Meister und der Arbeiter). Die Vorlage enthält alsdann eine Anzahl von Bestimmungen über die Organisation der Prüfungen (Wahl von Sachverständigen, Nachprüfungen u. s. w.) und bestimmt zum Schlusse, dass dem Lehrling nach erfolgreicher Prüfung ein Lehrbrief oder Diplom ausgestellt werden soll.

Der zweite Hauptabschnitt betrifft das gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen und befasst sich zunächst mit den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen. Der Staat behält sich vor, solche, und zwar für beide Geschlechter, einzurichten oder zu unterstützen; wo solche von Gemeinden und Korporationen errichtet worden sind, sichert er bei hinreichenden Leistungen seine Unterstützung zu. Ein Zwang zur Errichtung solcher Schulen besteht nicht; wo sie aber bestehen, ist ihr Besuch für alle Lehrlinge obligatorisch und soll ein Kurs bis zu Ende besucht werden; für die obligatorischen Fächer ist er unentgeltlich. Für zu errichtende Schulen wird ein Minimum der anzumeldenden Schüler und für die Besetzung der Klassen durch solche ein Maximum festgesetzt. Ein Kurs soll mindestens 20 Wochen umfassen; der bezügliche Lehrplan unterliegt der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion. Im allgemeinen soll die Staatsunterstützung Verwendung für Lehrerbesoldungen und Lehrmittel finden; unbemittelten fähigen Schülern können zum Behufe ihrer weiteren

Ausbildung Stipendien erteilt werden. Der Staat kann an Fachkurse und Wandervorträge, an die Errichtung und den Betrieb von Fachschulen und Lehrwerkstätten, ebenso an Koch- und Haushaltungsschulen Beiträge leisten und in geeigneter Weise Stipendien für den Besuch von Ausstellungen und Bildungsanstalten verabfolgen. Zur Förderung von Gewerbe und Handel unterhält oder unterstützt er Gewerbemuseen, welche neben Äufnung der Mustersammlung und Veranstaltung von Ausstellungen insbesondere auch die Einführung neuer Erwerbszweige anregen sollen. Endlich unterstützt er auch die Ausbildung von Lehrern an den genannten Schulen.

Der dritte Abschnitt beschlägt die Aufsicht und Vollziehung. Die Direktion der Volkswirtschaft als Oberaufsichtsbehörde wählt zur Kontrolle der Leistungen der Schulen fachmännische Inspektoren; jede Schule steht unter einer lokalen Aufsichtskommission. Der Direktion der Volkswirtschaft sind gegenwärtig schon zwei Kommissionen beigegeben, diejenige für das Handelswesen und diejenige für das Fabrik- und Gewerbeswesen; bei ihrer Wahl sind die Vorschläge der kantonalen Berufsverbände anzuhören. Die beiden Kommissionen haben die ihnen von der Volkswirtschaftsdirektion vorgelegten Fragen betreffend das Lehrlings- und das berufliche Bildungswesen zu begutachten; es steht ihnen auch zu, die Behandlung solcher selbst anzuregen.

Die Tendenz der Vorlage geht dahin, betreffend das Lehrlings- und das berufliche Bildungswesen gesetzliche Grundlagen zu schaffen; insbesondere soll das Obligatorium des Besuches der Fortbildungsschulen und der Lehrlingsprüfungen eingeführt werden; es sind dies zwei Forderungen der zunächst interessirten Kreise des Gewerbe- und des Handelsstandes, die in ihren Bestrebungen bis jetzt unter den bisherigen Verhältnissen, unter der Freiwilligkeit gelitten haben. Die vorberatenden Behörden haben es sich angelegen sein lassen, die Rechte und Pflichten des Meisters und des Lehrlings gewissenhaft abzuwägen und dabei alle Bestimmungen zu vermeiden gesucht, die eine wesentliche Mehrbelastung des Staates für gewerbliche und kaufmännische Berufsbildung nach sich ziehen könnten. Derselbe unterstützt, darauf sei hier besonders hingewiesen, mit zum teil ganz namhaften Beiträgen seit Jahren eine grössere Anzahl von gewerblichen Fortbildungs- und Handelsschulen — zurzeit

gegen 40 —, er leistet bedeutende Beiträge an den Unterhalt von Fachschulen verschiedener Art und beteiligt sich angemessen an den Kosten von gewerblichen Fachkursen, er trägt auch wesentlich mit an den Unterhaltungskosten der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur. Die Vorlage will diese Institute auf bisheriger Grundlage weiter ausbauen; es soll dem Staat aber anheimgestellt sein, wie weit er in der finanziellen Unterstützung gehen will; wie bisher sollen Gemeinden und Interessentenverbände zur Beschaffung der nötigen Mittel herangezogen werden. Das Gesetz wird daher eine Mehrbelastung der Staatsfinanzen nur mit sich bringen, wenn eine solche durch spätere spezielle Beschlüsse genehmigt wird.

Verschiedene Kantone sind uns vorangeschritten, indem dort bereits Lehrlingsgesetze in Kraft getreten sind; in andern stehen bezügliche Entwürfe in Beratung; der Kanton Zürich darf als erster industrieller Kanton nicht zurückbleiben.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Gesetzes.

Zürich, den 30. Oktober 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Stellvertreter des Staatsschreibers:

Paul Keller.

Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission

vom 31. Oktober 1902.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

die Korrektion der Reuss.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 14./20. Dezember 1901, wonach der Bund an die Kosten der Korrektion der Reuss bei

Obfelden (520,000 Fr.) einen Bundesbeitrag von 40 bzw. 50 % bewilligt, und eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Annahme des Bundesbeschlusses vom 14./20. Dezember 1901 zu erklären, soweit es die in Art. I Zahl I desselben näher bezeichnete Strecke bei der Lorzemündung betrifft.

II. Für die Korrektur der Strecke Lorzemündung wird der hierfür erforderliche Kredit von 25,200 Fr. erteilt.

III. Der übrige Teil der Vorlage wird als über das Bedürfnis hinausgehend an den Regierungsrat zurückgewiesen.

IV. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrate vorzulegen:

- a) Eine Vorlage über die dem wirklichen Bedürfnis entsprechende und die Finanzen des Kantons möglichst schonende Verbauung des sogenannten Lunnernloches bei Obfelden;
- b) eine Vereinbarung mit den in Frage kommenden Gemeinden bezüglich der Höhe ihrer Beiträge an benannte Korrektur.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 31. Oktober 1902.

Im Namen
der Staatsrechnungsprüfungskommission,

Der Präsident:

Stadler.

Der Sekretär:

Walder.

29. Oktober 1902.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

die Amortisation des durch die Abtretung der Obst- und Weinbauschule in Wädenswil entstandenen Ausfalls im zentralisirten Staatsgute.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der durch den Übergang der Obst- und Weinbauschule in Wädenswil in das Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft entstandene Ausfall im zentralisirten Staatsgute wird in der Betriebsrechnung pro 1902 in Ausgabe gestellt und zu diesem Zwecke ein Nachtragskredit von 230,016 Fr. 79 Rp. gewährt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzuge.

Zürich, den 29. Oktober 1902.

Im Namen
der Staatsrechnungsprüfungskommission,

Der Präsident:

Stadler.

Der Sekretär:

Walder.

Verordnung

über die

**Verlegung der Kosten der Korrektion und des Unterhaltes
von Gewässern
auf Staat, Gemeinden und übrige Beteiligte.**(Kostenverleger-Verordnung,
§ 76, lit. a des Wasserbaugesetzes [W. B. G.]

I. Verlegung der Korrektionskosten.

§ 1. Die Kosten der Flusskorrektionen, Bachverbauungen und Seeregulirungen werden, unter Vorbehalt bestehender privatrechtlicher Verpflichtungen, wie folgt getragen und verteilt:

Zunächst kommt von den Gesamtkosten der Bundesbeitrag in Abrechnung. Sodann übernimmt der Staat von dem verbleibenden Betrag die sämtlichen Kosten der Vorarbeiten und der Bauleitung, sowie 75 bis 90% der übrigen Baukosten je nach der Bedeutung der Korrektion, den dabei in Frage kommenden Staats- beziehungsweise Gemeindeinteressen und der ökonomischen Lage der betreffenden Gemeinden. Den Rest tragen die Gemeinden (§ 9, Al. 1 und 2 des W. B. G.).

§ 2. Hinsichtlich ihrer Bedeutung werden die Korrektionen nach den Gesamtkosten (also mit Einschluss der Vorarbeiten etc.) auf den Meter Fluss- oder Bachlänge in folgende neun Klassen eingereiht und die Beiträge der Gemeinden in der angegebenen Weise abgestuft:

Klasse	Kosten per Meter Flusslänge	Kostenanteil der Gemeinden
I	über 200 Fr.	10 %
II	151 bis 200 „	12 %
III	126 „ 150 „	14 %
IV	101 „ 125 „	16 %
V	76 „ 100 „	18 %

Klasse	Kosten per Meter Flusslänge		Kostenanteil der Gemeinden
VI	51 bis	75 Fr.	20 0/0
VII	26	50 "	22 0/0
VIII	11	25 "	23 ¹ / ₂ 0/0
IX	"	10 "	25 0/0

§ 3. Die ökonomische Lage der Gemeinden wird in folgender Weise berücksichtigt: Das Steuerkapital per Einwohner wird durch den durchschnittlichen Steuerfuss (pro mille) für sämtliche Gemeindebedürfnisse in den letzten fünf Jahren geteilt. Ist diese Bestimmungszahl kleiner als 300, so wird der Ansatz der nächstniedrigen der obigen Klassen in Anrechnung gebracht, ist sie kleiner als 200 derjenige der zweitnächsten, ist sie kleiner als 100 derjenige der drittnächsten.

Gehört eine Korrektur nach Massgabe von § 2 bereits einer der untersten Klassen an und ist eine Versetzung im Sinne von Al. 1 nicht mehr möglich, so kann § 12 des Wasserbaugesetzes Anwendung finden.

§ 4. Mit den Korrektionskosten für diejenigen Fluss- und Bachgebiete (§ 3 des W. B. G.), an welche Grundeigentum des Staates grenzt, werden die Gemeinden nicht belastet. An die Stelle der Gemeinde tritt in diesem Fall die betreffende staatliche Verwaltung.

Dies gilt jedoch nicht bezüglich öffentlichen Grundes, wie Strassen, und bezüglich solcher dem Staate gehörender Grundstücke, welche dem Ufer- und Strassenunterhalt dienen.

§ 5. Mit der Anordnung einer Korrektur durch den Regierungsrat ist auch der Gemeindebeitrag auf Grund des Voranschlages und der zur Zeit vorhandenen Gemeindefinanzstatistik vorläufig festzustellen. Nach Abschluss einer Korrektur wird der Gemeindebeitrag auf Grund der effektiven Baukosten und nach den Angaben der Gemeindefinanzstatistik für das Jahr des Ausführungsbeschlusses und der vier vorangehenden Jahre endgültig vom Regierungsrat festgesetzt.

Für die ausgeführten oder in Ausführung begriffenen Korrekturen an der Thur, dem Rhein, der Töss, der Glatt, der Linmat und der Sihl, sowie für die Verbesserung des Zürichseeabflusses ist das Jahr 1900 (Steuerkapital) mit den vier vorangehenden (mittlerer Steuerfuss) massgebend.

§ 6. Sind bei einem Korrektionswerke oder einer Abteilung desselben mehrere Gemeinden beteiligt, so stellt die Baudirektion einen Entwurf auf für Verlegung der von den Gemeinden zu tragenden Kosten nach der Länge des anstossenden Gebietes, den ökonomischen Verhältnissen und den in Frage kommenden Interessen und übermittelt ihn den betreffenden Gemeinderäten zur Vernehmlassung.

Nach Eingang der Antworten stellt der Regierungsrat endgültig den Verleger fest.

§ 7. Die Gemeinden sind ihrerseits berechtigt, höchstens die Hälfte ihres Betreffnisses auf die bei der Korrektion interessirten Grundeigentümer, Wasserwerksbesitzer, Eisenbahnunternehmungen und andere Beteiligte zu verlegen (§ 9, Abs. 3 des W. B. G.).

§ 8. Über diese Verteilung hat der Gemeinderat einen Verleger anzufertigen, welcher den Beteiligten während 14 Tagen zur Einsicht offen steht. Jedem Beitragspflichtigen ist ein Auszug aus dem Verleger zuzustellen.

Gegen die vorgeschlagene Kostenverteilung kann innert gesetzlicher Frist erstinstanzlich beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

§ 9. Die Beiträge verfallen mit dem Datum der Genehmigung des Verlegers durch den Gemeinderat und sind innert 3 Monaten von diesem Zeitpunkte an zu bezahlen, ansonst Verzinsung einzutreten hat.

Bei grösseren Korrektionswerken, deren Ausführung eine Reihe von Jahren in Anspruch nimmt, können die Gemeinderäte auf Grund von provisorischen Verlegern Teilzahlungen verlangen.

II. Verlegung der Unterhaltskosten.

§ 10. Die nach § 16, Al. 1 und 2, des Wasserbaugesetzes den Gemeinden, Korporationen und Privaten, sowie den Wasserwerksbesitzern obliegenden Unterhalts- und Reinigungsarbeiten sind in der Regel unter Aufsicht der zuständigen Behörden (§§ 14 und 15 des W. B. G.) durch die Pflichtigen selbst auszuführen, sofern Gewähr dafür vorhanden ist, dass die Ausführung in sachgemässer Weise erfolgt.

Andernfalls, oder sofern die zuständigen Behörden dies im Interesse einheitlicher Durchführung für notwendig erachten, oder wenn es von den Pflichtigen selbst gewünscht wird, erfolgt die Ausführung auf Rechnung der Pflichtigen durch die Organe des Staates oder der Gemeinden.

Über die bei Ausführung der Arbeiten im Sinne von Al. 2 erlaufenen Kosten wird von der Baudirektion bzw. vom Gemeinderat ein Verteilungsplan angefertigt und jedem Belasteten ein Auszug aus demselben zugestellt. Gegen den Verteilungsplan der Baudirektion ist Rekurs an den Regierungsrat, gegen denjenigen des Gemeinderates erstinstanzlich an den Bezirksrat zulässig.

§ 11. Für die Verteilung der nach § 16, Al. 3 und 4, und § 17 des Wasserbaugesetzes auf die Privaten fallenden Unterhaltskosten sind die Bestimmungen in §§ 10 und 11 dieser Verordnung massgebend.

III. Schlussbestimmung.

§ 12. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 30. Oktober 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Stellvertreter des Staatsschreibers:

Paul Keller.

Regierungsratsverhandlungen.

30. Oktober 1902.

An Bauarbeiten für die Erstellung eines Operationssaales mit Küchenerweiterung des Kantonsspitals Winterthur werden vergeben: Abbruch-, Erd- und Maurerarbeiten an Corti & Cie., Baugeschäft, Winterthur; Steinhauerarbeiten an A. König, Steinmetzmeister, Winterthur; Zimmerarbeiten an U. Reiffer, Zimmermeister, Veltheim.

Die „Verordnung über die Verlegung der Kosten der Korrektion und des Unterhaltes von Gewässern auf Staat, Gemeinden und übrige Beteiligte“ (Kostenverleger-Verordnung) und das „Gesetz betreffend das Lehrlingswesen und das berufliche Fortbildungsschulwesen“ werden zu Ende beraten und in bereinigter Form an den Kantonsrat weitergeleitet.

6. November 1902.

Von der Wahl des Herrn Theophil Zimmermann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Greifensee wird Vormerk genommen.

Herr Dr. Wilhelm Schoch, gewesener Hilfslehrer am Technikum in Winterthur, erhält einen jährlichen Ruhegehalt.

Am kantonalen Technikum in Winterthur wird auf Beginn des Sommersemesters 1903 je eine Lehrstelle für Chemie und für Mathematik kreirt.

Die Bau- und Niveaulinien des Neumühleweges, der Strasse Auf der Mauer (unterer und oberer Arm) und die nördliche Baulinie des Hirschengrabens zwischen der Strasse Auf der Mauer und der Weinbergstrasse in Zürich I werden genehmigt.

Das „Gesetz betreffend das Notariatswesen“ wird in I. Lesung bereinigt, ebenso das „Gesetz betreffend Ergänzung des § 352 des Privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich vom 4. September 1887“.

Verordnung

über

die Behandlung von Gesuchen betr. die Erstellung von Wasserwerken, Bewässerungs- und Landanlagen, sowie andern Wasserbauten.

(Vom 4. November 1902).

(Konzessionsverordnung zum Wasserbaugesetz § 76, lit. b des Wasserbaugesetzes [W.-B.-G.] vom 15. Dezember 1901).

I. Verfahren bei Wasserwerken, Weieranlagen, Wiesenwässerungen und andern Wasserbenutzungsanstalten.

§ 1. Wer an einem öffentlichen Gewässer ein Wasserwerk, eine Weieranlage, Wiesenbewässerung oder andere Wasserbenutzungsanstalt errichten oder verändern will, hat die betreffende Einrichtung auf dem Lokal deutlich zu bezeichnen und der Baudirektion ein Gesuch einzureichen.

§ 2. Diesem Gesuch sind je nach Umfang des Projektes im Doppel beizufügen:

- a) Eine genaue Beschreibung der projektirten Anlage;
- b) ein Situationsplan im Masstab 1:500 oder 1:1000;
- c) ein Längenprofil des benutzten Gewässers, soweit das letztere von der Anlage beeinflusst wird, im Masstab 1:500 oder 1:1000 in der Längen- und 1:50 oder 1:100 in der Höhenausdehnung;
- d) Längenprofile allfälliger Kanalanlagen im gleichen Masstab;

- e) Querprofile des benutzten Wasserlaufes an den für den Wasserabfluss massgebenden Stellen im Bereich der Wirkung der Anlage im Masstab 1:50 oder 1:100;
- f) charakteristische Querprofile allfälliger Kanalanlagen in demselben Masstab;
- g) Planvorlagen für Stauanlagen, Schleusen, Leerläufe, Grundablässe, Fischpässe, Hochbauten etc. im Masstab 1:10 bis 1:100.

In die Längen- und Querprofile sind die höchsten, mittleren und tiefsten Wasserstände einzuzeichnen.

Die Nivellements sind an das eidg. Präzisionsnivellement anzuschliessen.

§ 3. Mit Bewilligung der Baudirektion können auch andere Masstäbe gewählt werden. Insbesondere kann die genannte Direktion für Anlagen von grosser Ausdehnung den Ersatz des Situationsplanes der gesamten Anlage durch einen Übersichtsplan in kleinerem Masstabe nebst Situationsplänen der wichtigsten Partien derselben gestatten.

§ 4. Die sämtlichen Pläne sollen von Sachverständigen (Ingenieur, Geometer, Techniker) angefertigt sein.

Sie müssen den bestehenden Zustand genau wiedergeben und die deutliche Einzeichnung der projektirten Anlagen enthalten.

Die Situationspläne sollen, sofern nicht eine Ausnahme im Sinne von § 3 bewilligt ist, in der Regel den an Katasterpläne gestellten Anforderungen entsprechen. In Gemeinden, welche Katastervermessung besitzen, sind für den Situationsplan beglaubigte Kopien des Katasterplanes zu verwenden.

Die Pläne sind auf festem Papier in Aktenformat (22/35 cm) gefaltet einzugeben und sollen, gleichwie die Projektbeschreibung folgende Daten und Unterschriften tragen:

- a) Datum der Anfertigung, Unterschrift und Wohnort des Verfassers;
- b) Datum des Gesuches (Beilage No. . . . zum Gesuch vom . . .), Unterschrift und Wohnort des Gesuchstellers.

§ 5. Nach Eingang des Gesuches unterzieht die Baudirektion dasselbe einer vorläufigen Prüfung sowol in formeller als in materieller Hinsicht. Hält sie die Erteilung der nachge-

suchten Bewilligung von vorneherein für unzulässig (W.-B.-G. § 24), so stellt sie dem Regierungsrat Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Andernfalls veranlasst sie den Gesuchsteller eventuell zur Hinterlegung der in § 22, Absatz 4 des W.-B.-G. vorgesehenen Realkaution und zur allfällig notwendigen Ergänzung der eingereichten Vorlagen und übermittelt die letzteren hernach dem zuständigen Statthalteramte zur Ausschreibung im Sinne von § 22, Absatz 2 des W.-B.-G.

§ 6. Das Statthalteramt hat in der Ausschreibung, welche im Amtsblatt und in mindestens zwei öffentlichen Blättern der betreffenden Gegend zu erfolgen hat, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass allfällige Einsprachen nicht nur gegen das Projekt, sondern auch gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes (W.-B.-G. § 30) innert einer zerstörlchen Frist von 4 Wochen schriftlich einzureichen und zu begründen seien.

§ 7. Nach Ablauf der Einsprachefrist übermittelt das Statthalteramt sämtliche Akten der Baudirektion mit einem Begleitschreiben, aus welchem ersichtlich ist, wann und wo die Publikation erfolgte, wann die Einsprachefrist abgelaufen war und welche Einsprachen eingegangen sind.

Auf den Beilagen zum Gesuche hat das Statthalteramt einen Vormerk anzubringen, dass dieselben während der gesetzlichen Einsprachefrist zur Einsicht aufgelegt haben. Gleichzeitig gibt dasselbe dem Gesuchsteller unter Bezug der erlaubten Kosten Kenntnis und auf Verlangen Abschriften von den erhobenen Einsprachen.

§ 8. Sind Einsprachen erfolgt, so lässt die Baudirektion die im Gesetz (W.-B.-G. § 22) vorgesehene Lokalverhandlung vornehmen. Zu dieser sind, unter der Androhung, dass im Falle Nichterscheins Verzicht auf das Gesuch, beziehungsweise die Einsprache, angenommen würde, Gesuchsteller und Einsprecher durch eingeschriebenen Brief einzuladen.

Bei der Lokalverhandlung ist die gütliche Beilegung der gegen das Projekt beziehungsweise die Abtretungspflicht erhobenen Einsprachen durch geeignete Vorschläge anzustreben.

§ 9. Erfolgt bei der Lokalverhandlung die Beseitigung der Einsprachen nicht, so ist dem Gesuchsteller eine Frist von sechs Wochen vom Tage der Lokalverhandlung an eingeräumt, um die Einsprachen auf gütlichem Wege zu erledigen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist übermittelt sodann die Baudirektion das eine Exemplar des Konzessionsgesuches nebst Beilagen, sowie die auf die Erteilung des Expropriationsrechtes bezüglichen Einsprachen dem zuständigen Bezirksrat zum erstinstanzlichen Entscheid über die letztern (§ 21, Absatz 4 des Gesetzes betr. Abtretung von Privatreehten).

Gleichzeitig setzt sie dem Gesuchsteller eine Frist von vier Wochen an, um Bescheinigung darüber beizubringen, dass er die Erledigung der übrigen Einsprachen, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, beim zuständigen Bezirksgericht anhängig gemacht habe.

Die in Absatz 1 und 2 erwähnten Fristen können auf motivirtes Gesuch des Konzessionsbewerbers durch die Baudirektion angemessen abgeändert werden.

§ 10. Nachdem der Bezirksrat erstinstanzlich und die Gerichte letztinstanzlich über die ihnen zur Behandlung zugewiesenen Einsprachen entschieden haben, stellt die Baudirektion dem Regierungsrat Antrag über die Erledigung der an denselben weitergezogenen Einsprachen gegen die Erteilung des Expropriationsrechtes, sowie derjenigen öffentlich-rechtlicher Natur (W.-B.-G. § 25, Absatz 5) und in der Regel gleichzeitig über die Erteilung der Konzession beziehungsweise Abweisung des Konzessionsgesuches.

§ 11. Sind zwei oder mehrere Gesuche anhängig, welche miteinander kollidiren, so bleibt es dem Regierungsrat anheimgestellt, je nach den Umständen die Entscheidung zu gunsten des einen oder andern vor, während oder nach dem Verfahren über die Einsprachen zu treffen.

Im übrigen erfolgt der Entscheid auf Grund von § 23, Absatz 2 des W.-B.-G.

§ 12. Sowol bei Erteilung der Konzession als auch bei Abweisung des Konzessionsgesuches hat der Konzessionsbewerber die erlaufenen Kosten für Prüfung und Begutachtung seines Gesuches, sowie die Stempel- und Schreibgebühren, Porti u. s. f. zu entrichten.

Bei Erteilung der Konzession für eine Wasserwerksanlage ist überdies eine einmalige Konzessionsgebühr von 1 Fr. für die auszubeutende Pferdekraft, im Minimum jedoch 20 Fr. zu bezahlen (W.-B.-G. § 29).

Die Konzessionsgebühr ist ebenfalls zu entrichten für selbständige Weieranlagen und andere Wasserbenutzungsanstalten zu gewerblichen Zwecken, nicht aber für Bewässerungsanlagen.

Für Weieranlagen berechnet sich die Gebühr entsprechend der Wasserkraft, welche durch ein an Stelle der betreffenden Anlage errichtetes Wasserwerk ausgebeutet werden könnte.

Bezieht sich die Konzession auf eine blosse Veränderung einer bestehenden Anlage, so wird die Gebühr nur für eine Vermehrung der Kraft bezogen.

Die Berechnung der Konzessionsgebühr erfolgt vorläufig nach Massgabe der Projektvorlagen und der Bestimmungen der Konzession. Ergibt sich später bei der erstmaligen Festsetzung der Wasserkraft zur Bestimmung des Wasserzinses eine Differenz, so ist die zu wenig bezahlte Konzessionsgebühr nachzubezahlen, bzw. die zu viel bezahlte zurückzuerstatten.

§ 13. Bei Verleihung eines Wasserrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde eingehändigt, welche ausser einer umfassenden Beschreibung der bewilligten Anlage das Nähere enthalten soll, insbesondere über:

- a) Die Dauer der Konzession;
- b) den Umfang der Berechtigung hinsichtlich des zu benutzenden Wasserquantums, Gefälles u. s. w.

Bezüglich des erstern ist anzugeben, ob die Berechtigung sich auf das ganze nutzbare Wasserquantum beziehe oder auf welchen Teil desselben;

- c) die im Interesse der Flusspolizei, Schiffahrt, Fischerei, Verkehrs-, Sicherheits-, Feuer- und Gesundheits-Polizei beim Bau und Betrieb des Werkes zu treffenden Vorkehrungen, sowie die nähere Umschreibung der dem Inhaber des Wasserwerkes nach § 48 des W.-B.-G. auferlegten Verpflichtungen;
- d) die Fristen für die Einreichung der allfällig weiter erforderlichen Pläne, den Beginn der Bauten, die Inbetrieb-

- setzung des Werkes und die Eintragung in das Notariatsprotokoll;
- e) die allfällige Kraftabgabe an Staat und Gemeinden;
 - f) das Aufsichtsrecht des Staates über den Bau und Betrieb;
 - g) den Rückkauf und den Heimfall (W.-B.-G. § 82);
 - h) die zu entrichtenden Gebühren.

§ 14. Bei Abweisung eines Konzessionsgesuches sind dem Gesuchsteller die eingelegten Akten zurückzugeben; bei Erteilung einer Konzession geht das eine Exemplar der Pläne an den Berechtigten zurück, das andere wird im Archiv der Baudirektion aufbewahrt. Auf beiden Exemplaren ist ein Vormerk anzubringen, der das Datum und den Umfang der Genehmigung (vorbehaltlos oder unter Vorbehalten) enthält.

§ 15. Sind behufs Ausführung der Anlagen Privatrechte abzutreten, so ist gemäss dem Gesetze betreffend die Abtretung von Privatreden und den bezüglichlichen Ausführungsbestimmungen zu verfahren.

§ 16. Vor Beginn der Bauten hat der Konzessionsinhaber der Baudirektion allfällig gemäss § 13, lit. d verlangte Detailzeichnungen zur Genehmigung zu unterbreiten; sodann hat er der nämlichen Amtsstelle vom Baubeginn, sowie von der Vollendung der Anlage Mitteilung zu machen. Die Baudirektion lässt die vollendete Anlage untersuchen.

Dabei sind allfällige unbedeutende Abweichungen vom genehmigten Projekte ohne weiteres in die Pläne einzutragen.

Ferner ist die Konzession durch einen ein genaues Nivellement enthaltenden Nachtrag zu ergänzen.

Werden dagegen erhebliche Abweichungen konstatiert, so ist entweder der konzessionsgemässe Zustand herzustellen, oder für die Veränderung, wenn sie zulässig erscheint, eine neue Bewilligung auf dem gesetzlichen Wege einzuholen.

Ist die erteilte Berechtigung überschritten worden, so kommt weiter § 81 des W.-B.-G. zur Anwendung.

§ 17. Bei Bewässerungsanlagen hat sich die Konzessionserteilung in der Regel nur auf die im Bereiche des öffentlichen Gewässers zu erstellenden Bauten, sowie den Hauptzuleitungs-

und Ableitungskanal zu erstrecken, nicht aber auf die weitere Verzweigung des Bewässerungsnetzes.

§ 18. Das Verfahren bei Bewilligung von Wasserwerken, Bewässerungsanlagen und anderer Wasserbenutzungsanstalten an Privatgewässern ist das gleiche wie bei solchen an öffentlichen Gewässern (W.-B.-G. § 54, Absatz 2).

Allfällige Streitigkeiten über das Eigentumsrecht werden wie die übrigen Privateinsprachen nach Massgabe der §§ 8 und 9 der vorliegenden Verordnung behandelt und endgültig durch die Gerichte erledigt.

Eine Konzessionsgebühr wird nicht erhoben; dagegen sind die übrigen in § 12, Absatz 1 dieser Verordnung erwähnten Kosten zu bezahlen.

II. Verfahren bei Landanlagen und Seebauten.

§ 19. Das Verfahren bei Erteilung von Bewilligungen für Landanlagen und andere Bauten in öffentlichen Seen, sowie zur Veränderung der Ufer, zur Erhöhung oder Vertiefung des Seegrundes ist im allgemeinen das gleiche wie bei Erteilung von Wasserrechtskonzessionen (W.-B.-G. § 56, Absatz 1 und 2).

Da die Bewilligung ein Expropriationsrecht nicht in sich schliesst, finden die Vorschriften der §§ 6—10 dieser Verordnung, soweit sie sich auf das Expropriationsrecht beziehen, hier keine Anwendung.

§ 20. Dem Gesuche sind im Doppel beizulegen:

- a) Ein Situationsplan im Masstab 1:500 oder 1:1000;
- b) die erforderlichen Profile zur Beurteilung der Beschaffenheit des Seegrundes und der projektirten Anlage im Masstab 1:50 oder 1:100;
- c) Detailzeichnungen allfälliger Kunstbauten im Masstab 1:10 bis 1:100.

Auf diese Pläne finden die Vorschriften von § 4 dieser Verordnung ebenfalls Anwendung.

§ 21. Die vorläufige Prüfung der Gesuche durch die Bau-
direktion (§ 5 dieser Verordnung) hat sich namentlich auf die in § 58 des W.-B.-G. erwähnten Merkmale zu erstrecken.

§ 22. Für provisorische Einrichtungen, welche nur auf Zusehen hin und unter Vorbehalt der Rechte Dritter zu be-

willigen sind, kann die Ausschreibung unterbleiben (W.-B.-G. § 56, Absatz 3).

§ 23. Der erstinstanzliche Entscheid über die Frage, ob und wie weit die Anlage einem öffentlichen Zwecke diene (§ 57 des W.-B.-G.), erfolgt im Verfahren über die Einsprachen (§ 9 dieser Verordnung).

§ 24. Wird die nachgesuchte Konzession erteilt, so ist, sofern es sich um eine Anlage zu Privatzwecken handelt, über die erlaufenen Kosten für Prüfung und Begutachtung des Gesuches, Stempel und Schreibgebühren, Porti u. s. w. hinaus eine Gebühr von 50 Rp. bis 5 Fr. per Quadratmeter des in Anspruch genommenen Seegebietes zu entrichten, welche nach Massgabe der Bestimmungen des § 61, Absatz 2 des W.-B.-G. von der Baudirektion festgesetzt wird.

Bei Abweisung eines Gesuches hat der Gesuchsteller die erlaufenen Kosten für Prüfung und Begutachtung desselben zu vergüten, sowie Stempel- und Schreibgebühren, Porti u. s. w. zu bezahlen.

§ 25. Die dem Gesuchsteller einzuhändigende Konzessionsurkunde über eine Landanlage oder Seebaute soll im wesentlichen enthalten:

- a) Angaben über die Eigentums- und Anstösserverhältnisse;
- b) Vorschriften über die Ausführung der Anlage hinsichtlich Höhenlage, Ufergestaltung, Sicherheit der Schifffahrt, Vorkehrungen im Interesse der Fischerei und der gemeinen Benutzung u. s. w.;
- c) sofern es sich um eine Landanlage handelt, einen Vorbehalt betreffend Einholung einer besonderen Bewilligung für Erstellung von Gebäuden auf derselben;
- d) allfällige Bedingungen betreffend Inanspruchnahme der Anlage zu öffentlichen Zwecken;
- e) die Vollendungsfrist (§ 62 des W.-B.-G.);
- f) die zu entrichtenden Gebühren.

Die Landanlagen sollen über den höchsten Wasserstand des betreffenden Gewässers aufgeführt werden und der Boden des Erdgeschosses von darauf zu erstellenden Gebäuden soll mindestens 0,6 m höher liegen.

Vorbehalten bleiben Abweichungen für Anlagen zu besonderen Zwecken, z. B. Landungsplätzen und dgl.

In diesem Falle ist die Zweckbestimmung in der Konzession genau anzugeben und am Notariatsprotokoll vorzumerken.

§ 26. Nach Vollendung einer Landanlage oder Seebaute lässt die Baudirektion dieselbe hinsichtlich der dafür aufgestellten Bedingungen untersuchen und das Flächenmass feststellen. Überschreitungen des der Konzession zu Grunde liegenden Flächenmasses werden durch Nachzahlung der entsprechenden Gebühr, Ordnungsbusse oder durch die Auflage der Herstellung des konzessionsgemässen Zustandes geahndet.

Die Eintragung der Anlage ins Notariatsprotokoll darf erst mit Ermächtigung der Baudirektion erfolgen, welche Ermächtigung nicht zu erteilen ist, bevor die Vorschriften und Bedingungen der Konzession erfüllt sind.

III. Verfahren bei andern Wasserbauten.

(W.-B.-G. § 71).

§ 27. Das Verfahren bei Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen zur Errichtung von Brücken, Stegen, Fähren, sowie für andere Bauten in oder über dem Profil eines öffentlichen Fluss- oder Bachlaufes (W.-B.-G. § 71, Absatz 1) richtet sich, sofern die Ausschreibung des Projektes und die vorherige Erledigung allfälliger Privateinsprachen für notwendig erachtet wird (W.-B.-G. § 71, Absatz 3) nach dem ersten Abschnitt der vorliegenden Verordnung.

Wird eine Ausschreibung nicht für notwendig erachtet und handelt es sich um eine Baute an einem Gewässer, dessen Unterhalt der Gemeinde obliegt, so gibt die Baudirektion dem betreffenden Gemeinderat vor der Erteilung einer Bewilligung Gelegenheit, sich über das Projekt auszusprechen.

Ein Expropriationsrecht wird mit der wasserbaupolizeilichen Bewilligung nicht erteilt.

§ 28. Sind die Einsprachen erledigt oder ist eine Ausschreibung nicht erfolgt und hält die Baudirektion die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung für zulässig, so erteilt sie dieselbe unter den ihr gutschheinenden Bedingungen.

§ 29. Privatpersonen haben ausser den Untersuchungs- und Kanzleigebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes

eine angemessene Gebühr zu entrichten, sofern die bewilligte Baute nicht in erheblichem Masse öffentlichen Interessen dient.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 30. Für das Verfahren bei Erledigung der zurzeit anhängigen Konzessionsgesuche sind die gegenwärtig in Kraft bestehenden Vorschriften massgebend.

§ 31. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 4. November 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Vom Kantonsrat am 4. November 1902 genehmigt.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse einer Nationalratswahl.

(Vom 18. November 1902.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 9. November 1902 vorgenommenen zweiten Wahlganges für die Erneuerungswahl eines fünften Mitgliedes des Nationalrates im II. eidgenössischen Wahlkreise, samt den bezüglichen von den Wahlbureaux der Gemeinden eingesandten Wahlprotokollen.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass die Zahl der Stimmberechtigten 22,535 beträgt und dass als Mitglied des Nationalrates gewählt wurde:

Herr Samuel Wanner, Fabrikant, von und in

Horgen (geb. 1853)

mit 8,954 St.

und dass ferner erhielt:

„ Regierungsrat Heinrich Ernst in Zürich

4,974 „

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern,

in Anwendung der Art. 9, 11 und 24 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und des Art. 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1900 betreffend die Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens,

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Die Staatskanzlei wird eingeladen, dem Gewählten von der auf ihn gefallenen Wahl Mitteilung zu machen und demselben zugleich bekannt zu geben, dass er sich nach Art. 27 des Abstimmungsgesetzes ohne weiteres Montag den 1. Dezember 1902, vormittags 10 Uhr, zur Eröffnungssitzung im Bundeshause in Bern einzufinden habe. Dem Bundesrate ist ferner vorläufig der Name des Gewählten (der Vor- und Familienname, der Bürger- und Wohnort, sowie die bürgerliche Stellung — Abs. 4, Ziff. 4 des Kreisschreibens des schweiz. Bundesrates vom 15. September 1902 —) zur Kenntnis zu bringen.

III. Nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist von 6 Tagen von der Bekanntmachung dieses Beschlusses im Amtsblatte an, sind die Wahlakten dem Bundesrate zu übermitteln und es ist demselben gleichzeitig mitzuteilen, wann jene Frist abgelaufen und ob während derselben Einsprachen gegen die Wahlen erfolgt seien.

IV. Mitteilung an die Staatskanzlei zum Vollzuge und an die Direktion des Innern, sowie Publikation im Amtsblatte.

Zürich, den 13. November 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiemit eingeladen, sich Montag den 17. November 1902, vormittags 9 1/2 Uhr, zu einer mehrtägigen Sitzung im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Verordnung betreffend den Wasserbaudienst, Vorlage des Regierungsrates.
2. Bewilligung eines Kredites in Ausführung der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung, Antrag des Regierungsrates vom 30. Juli 1902.
3. Kreditbewilligung für die Stelle eines Technikers zur Besorgung der staatlichen Dampf-, Heizungs-, Wasser- und Beleuchtungsanlagen, Antrag des Regierungsrates vom 20. September 1902 und bezüglicher Kommissionalantrag.
4. Verordnung über die Verlegung der Kosten der Korrektion und des Unterhaltes von Gewässern auf Staat, Gemeinden und übrige Beteiligte, Antrag des Regierungsrates und Kommissionalbericht.
5. Staatsrechnung über das Jahr 1901.
6. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für das Jahr 1903.
7. Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für Hochschule, Kantonsschule und kantonales Technikum, und Erteilung des hiezu erforderlichen Kredites, Antrag des Regierungsrates.
8. Pfarrhelferstelle für die katholische Kirchgemeinde in Dietikon, Eingabe der Kirchenpflege.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Wald, den 9. November 1902.

Der Präsident des Kantonsrates:
H. H e s s.

Bericht

der

**Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des
Regierungsrates pro 1901**

a n d e n K a n t o n s r a t .

Allgemeines.

Wie in früheren Jahren teilte sich die Kommission zur Vorprüfung der einzelnen Direktionsberichte in drei Abteilungen.

In Gemeinschaft mit der Rechnungsprüfungskommission besuchte die Gesamtkommission folgende staatliche Anstalten: Burghölzli, Kantonsspital in Zürich, Strickhof, Strafanstalt, weiter die Reuss längs der zürcherischen Grenze. Überdies besichtigten die Abteilungen der Kommission den Kantonsspital in Winterthur, die Anstalt in Wülflingen, die Polizei- und Militärkasernen, das Staatsarchiv.

Nach § 19 des Gesetzes betr. die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen, vom 26. Februar 1899, hat der Regierungsrat seinen Geschäftsbericht bis Ende Mai dem Kantonsrate vorzulegen. Der bericht-erstattenden Kommission gingen die Geschäftsberichte der einzelnen Direktionen zu vom 23. Juni (Bericht der Direktion des Erziehungswesens) bis den 23. August (Bericht der Direktion der öffentlichen Bauten).

Im allgemeinen hat die Kommission aus den Verwaltungsberichten die Überzeugung geschöpft, dass die Verwaltung des Kantons Zürich, auf das Wohl des Landes und seiner Einwohnerschaft wohl Bedacht nehmend, eine sorgfältige und gewissenhafte sei. Dabei sollten allerdings die zur Verfügung

stehenden ökonomischen Mittel nie ausser Acht gelassen werden und gerade die gegenwärtige Finanzlage des Kantons verlangt gebieterisch eine strenge Rücksichtnahme auf dieselbe. Im speziellen wird die bestimmte Ansicht ausgesprochen, es seien neue und zwar auch provisorische Stellen nur mit Genehmigung des Kantonsrates zu schaffen.

Zu den Berichten der einzelnen Direktionen macht die Kommission nachstehende Bemerkungen, noch weitere, weniger wichtige sich für die mündliche Beratung vorbehaltend.

Erziehungswesen.

Personelles (Seite 1). Die Kommission ist der Ansicht, in die Aufsichtskommissionen für die Mittelschulen dürften noch mehr, als es bisher der Fall war, Mitglieder des Volksschullehrerstandes zugezogen werden.

Volksschulwesen (Seite 58). Das Vorgehen der Erziehungsdirektion in der Frage der Vereinigung von einzelnen kleinen Schulgemeinden ist gerechtfertigt und sehr verdankenswert. Leider ist zu konstatieren, dass bis heute alle Bemühungen noch keine Resultate erzielt haben; es ist zu hoffen, die Einsicht werde sich nach und nach Bahn brechen, dass an den betreffenden Orten nur vereinte Kräfte dazu führen können, die Schulen auch finanziell lebensfähig zu erhalten.

Volkswirtschaft.

Landwirtschaft (Seite 135). Es wird gewünscht, der Regierungsrat möchte beim eidgen. Departement für die Landwirtschaft Schritte tun, um eine Vereinigung der Fleckvieh züchtenden Genossenschaften der Zentral- und Ostschweiz herbeizuführen, wobei für die Ostschweiz die Abhaltung gleicher Viehmärkte mit Prämierungen in Aussicht zu nehmen ist, wie solche für die Zentralschweiz in Ostermündingen statthaben.

(Seite 137). Besonders begrüsst wird die Unterstützung der die Aufzucht von Kleinvieh fördernden Genossenschaften.

Handel und Verkehr (Seite 197). Die Bemühungen, die Handelsregister vollständig und dem wirklichen Geschäftsleben entsprechend nachzuführen, werden begrüsst und sind fortzusetzen.

Inneres.

Armenwesen (Seite 230). Es soll bessere Gelegenheit geboten werden, dass die Gemeinden zur Last fallende Liederliche und Arbeitsscheue gegen geringere Kosten als bisher in einer Korrekptionsanstalt unterbringen können, wo sie durch strenge Arbeit an ein geregeltes Leben gewöhnt werden.

Staatsarchiv (Seite 242). Der hölzerne Schopf unmittelbar neben dem Staatsarchiv bildet eine beständige Gefahr, namentlich für denjenigen Teil, welcher die wertvollsten Objekte birgt. Im übrigen macht sich im Archiv immer mehr Platzmangel fühlbar, welcher Übelstand noch mit dem andern verbunden ist, dass die Ausnutzung der ungemein hohen Räumlichkeiten die Geschäftsführung der Beamten des Archivs erheblich erschwert, ja mitunter recht gefährlich macht. In nicht zu ferner Zeit wird die dringende Notwendigkeit eintreten, für das Staatsarchiv mehr Platz zu schaffen.

Militärwesen.

Bekleidung und Ausrüstung (Seite 280). Die Kommission erklärt sich mit der Militärdirektion durchaus einverstanden, dass beim Anpassen der Uniformstücke mehr auf die Bequemlichkeit als auf knappen Sitz derselben zu sehen sei, und wünscht, dass dieselbe dem Instruktionspersonal gegenüber an diesem ihrem Standpunkte festhalte.

Die Kommission begrüsst es, dass beim Umtausch von Ausrüstungsgegenständen dem Wehrmanne mehr Entgegenkommen gezeigt wird und wünscht, dass ihm bei der Abgabe der Kleider und Waffen keine unbilligen Entschädigungen zugemutet werden.

Gesundheitswesen.

Lebensmittelpolizei (Seite 311 und 314). Die Kommission wünscht, die Direktion möge den Ankündigungen über Fabrikationsmittel für Herstellung eines „billigen Hastrunkes“ Aufmerksamkeit schenken.

Die Direktion wird eingeladen, die Gesundheitskommissionen anzuweisen:

1. Eine scharfe Überwachung der in den Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen zum Verschleisse gelangenden Getränke mehr als bisher sich angelegen sein zu lassen;

2. strenge darauf zu achten, dass nicht Kunstbutter, z. B. Margarine, als Naturbutter verkauft werde.

Öffentliche Krankenpflege, Burghölzli (Seite 329). Im Burghölzli sind die Badeeinrichtungen einer Verbesserung sehr bedürftig und wird daher die Direktion eingeladen, diesen Übelständen abzuhelpfen. Ebenso sollte endlich für gehörige Ableitung der Abwasser gesorgt werden.

Finanzwesen.

Eisenbahnsubventionen (Seite 349). Die Gestaltung der Eisenbahnverhältnisse im Zürcher Oberlande müssen den Kantonsrat veranlassen, Eisenbahnsubventionen mit grösster Vorsicht zu behandeln. Jedenfalls sollen da, wo Subventionen beschlossen sind, solche erst ausbezahlt werden, nachdem das ganze Baukapital gesichert ist (§ 3 des Gesetzes betreffend die Staatsbeteiligung bei Eisenbahnen).

Wirtschaftsgewerbe (Seite 371). Den gesetzlichen Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes über die Voraussetzungen, unter welchen ein Patent verweigert werden soll, ist genau nachzuleben, speziell auch des § 16 a desselben. Dabei ist der Nachweis des Bestehens eines Verlustscheines genügender Ausschliessungsgrund; es bedarf nicht einer von privater Seite deshalb erhobener Einsprache gegen Erteilung des Patentcs.

Steuerwesen (Seite 376). In der Regel sollen zwischen den alle drei Jahre wiederkehrenden Haupttaxationen Änderungen an den Einträgen in den Staatssteuerregistern nicht vorgenommen werden, namentlich nicht auf Grund der Taxation des Militärpflichtersatzes oder noch weniger auf Grund einer Taxation seitens Beamter der Militärdirektion.

Justiz und Polizei.

Fremdenpolizei (Seite 415). An Ausländer, welche nicht im Besitze der vorgeschriebenen Ausweisschriften sind sollen Toleranzbewilligungen in der Regel nur von den Gemeindevräten gemäss § 35 des Gemeindegcsetzes und nur in dem Falle von § 23 Ziff. 7 (bezüglich politische Flüchtlinge) des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen, vom 26. Februar 1899, von der Polizeidirektion, resp. auf Antrag derselben vom Re-

gierungsrate erteilt werden, jedenfalls nicht mehr durch den Vorsteher des Fremdenbureau.

Der Vertreter der Direktion erklärt, die in letzter Zeit angenommene Praxis stimme mit der vorstehend gegebenen Ansicht überein. Daher glaubt die Kommission nicht mehr auf einzelne Fälle eintreten zu sollen, welche zu Reklamationen wegen von seiten der Polizeidirektion erteilten Toleranzbewilligungen an schriftenlose Ausländer seitens der Polizeidirektion Veranlassung gegeben haben. Immerhin rechtfertigt es sich, um ähnlichen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen, den Regierungsrat einzuladen, über die Verrichtungen des Vorstehers des Fremdenbureau ein Pflichtenheft aufzustellen.

Über den zwischen dem Regierungsrate und dem Stadtrate Zürich entstandenen Anstand über die Gesetzmässigkeit der stadtzürcherischen Verordnung betreffend die Schriftenabgabe und Einwohnerkontrolle, vom 19. Februar 1898, sind die Akten noch nicht geschlossen, und enthält die Kommission sich daher einer Meinungsäusserung.

Kantonale Strafanstalt (Seite 424). Der Besuch der kantonalen Strafanstalt hinterliess den Eindruck, dass dieselbe vortrefflich eingerichtet sei, als mustergültig sich darstelle. Ebenso scheint die Organisation des Betriebes für sichere Verwahrung der Gefangenen und angemessene Betätigung derselben alle Gewähr zu bieten. Zu bedauern bleibt nur, dass die zweckmässige Gestaltung der Abortverhältnisse für die Arbeitssäle nicht mit mehr Sorgfalt und Umsicht behandelt worden ist. Der Zuschuss der Staatskasse an den Betrieb der Anstalt ist um 56,000 Fr. höher als im Vorjahre. Da genügend Raum vorhanden ist, sollte gesucht werden, durch Aufnahme ausserkantonaler Sträflinge die Einnahmen zu vermehren.

Bezirksgefängnisse (Seite 426). In den Bezirksgefängnissen mangelt fast überall eine Gelegenheit zur Reinigung der eingelieferten Vaganten, während eine solche Reinigung oft sehr wünschbar wäre, insbesondere auch in Rücksicht auf den Verkehr der Untersuchungsbeamten mit solchen Personen. Es sollte auf Abhülfe Bedacht genommen werden.

Öffentliche Bauten.

Keine Bemerkungen.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1901 und des Berichtes und Antrages seiner Prüfungskommission,

beschliesst:

I. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1901 wird mit Verdankung abgenommen.

II. Die kantonsrätlichen Postulate No. 371, 376, 395, 396, 399 und 401 werden als erledigt abgeschrieben.

Zürich, den 13. November 1902.

Namens der Kommission,

Der Präsident:

E. Müller.

Der Sekretär:

Wolff.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

die Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes
Zürich.

Im Bezirke Zürich ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes an Stelle des auf 1. Januar 1903 zurücktretenden Herrn Albert Meier in Zürich vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der 14. Dezember 1902 als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des

Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich sofort nach beendigter Wahlverhandlung im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich zu senden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln verpackt werden. Das Packet ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksrichterwahl“ zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch die Kanzlei der Direktion des Innern statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, von 1 Uhr nachmittags an bis spätestens um 4 Uhr an Hand der Protokolle das Wahlergebnis telephonisch der genannten Kanzlei (Telephon No. 2291) mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeindevorstände und Gemeindevorstandskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 17. November 1902.

Der Direktor des Innern:

L u t z.

Der Sekretär:

Dr. A. Bosshardt.

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten
vom Oktober 1902

Bezirke	Cholera		Pocken		Erysip. u. Dipther.		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Puerperalfieber	Bemerkungen
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.				
Zürich, Stadt . . .	-	-	-	-	7	10	5	3	12	14	16	11	1	1	3	3	1	
Landgemeinden . . .	-	-	-	-	5	6	2	2	-	-	-	3	1	1	-	-	-	
Affoltern	-	-	-	-	1	3	2	9	1	5	2	3	1	3	-	1	-	
Horgen	-	-	-	-	2	2	-	-	-	1	2	1	-	1	-	-	-	
Meilen	-	-	-	-	1	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	
Hinwil	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Uster	-	-	-	-	1	1	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Pfäffikon	-	-	-	-	1	1	-	1	1	2	-	1	-	-	2	2	-	
Winterthur, Stadt . . .	-	-	-	-	1	1	6	7	1	1	-	-	-	-	1	1	-	
Landgemeinden . . .	-	-	-	-	1	1	-	1	-	2	-	-	-	-	-	-	-	
Andelfingen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Bülach	-	-	-	-	1	1	-	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-	
Dielsdorf	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

Kantonales Gesundheitswesen.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiemit eingeladen, sich gemäss Ihrem Ver-
tagungsbeschluss Montag den 24. November 1902, vormittags
9 Uhr, zu einer Sitzung im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr
1901; Antrag der Prüfungskommission vom 13. November
1902.
2. Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für Hochschule,
Kantonsschule und kantonales Technikum, und Erteilung
des hiezu erforderlichen Kredites, Antrag des Regierungsrates
vom 20. November 1902.
3. Eventuell: Motion Dr. Wettstein betreffend das Etzelwerk.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hoch-
achtung.

Wald, den 18. November 1902.

Der Präsident des Kantonsrates:

H. H e s s.

Regierungsratsverhandlungen.

10. November 1902.

Der Gemeinde Schlieren wird an die Kosten ihrer Leichen-
hausbaute ein Staatsbeitrag von 220 Fr. bewilligt.

Die Gemeinde Benken erhält an die 9548 Fr. 82 Rp. betragenden Baukosten für die Korrektion der Strasse II. Kl. No. 6 von Benken gegen Rheinau im Dorfe Benken einen Staatsbeitrag von 1900 Fr.

Die Quartierpläne No. 144 a über das Gebiet zwischen der Wehntalerstrasse, der projektirten Hofwiesenstrasse, der Gemeindegrenze Örlikon und der projektirten Allenmoosstrasse mit den Bau- und Niveaulinien von vier eingeschlossenen Quartierstrassen in Zürich IV, No. 176 des Landes zwischen der Speer-, der Lettenholz-, der projektirten Frohalp- und der Butzenstrasse und No. 35 des Landes zwischen der Albis-, der Lettenholz-, der projektirten Speer-, der Butzen- und der Rainstrasse in Zürich II mit den Bau- und Niveaulinien der eingeschlossenen sieben Quartierstrassen werden genehmigt.

13. November 1902.

Die Schulgemeinde Niederglatt erhält auf die Dauer von drei Jahren bezw. bis zum Erlass eines neuen Besoldungsgesetzes an die Besoldung ihres Lehrers eine jährliche Zulage von 200 Fr. aus Staatsmitteln unter der Bedingung, dass die bestehende freiwillige Gemeindezulage auch fernerhin ausgerichtet werde.

Der geographisch-ethnographischen Gesellschaft Zürich wird pro 1901/1902 ein Staatsbeitrag von 500 Fr. bewilligt.

20. November 1902.

Als I. Assistent am Laboratorium des Kantonschemikers mit Amtsantritt auf 1. Januar 1903 wird für den Rest der laufenden Amtsdauer Dr. G. Sussdorf von La Chaux-de-fonds, zurzeit in Stuttgart, gewählt.

Nachbezeichnete Hauptleute werden vom Auszug in die Landwehr versetzt:

- 1864 Schmid, Jak., von Schlattingen, in Talheim, bisher Bat. 62, III;
- 1864 Lätsch, Emil, von Dürnten, in Zürich, bisher Bat. 65, Adj.;
- 1864 Hahnloser, Paul, von und in Winterthur, bisher Bat. 65, I;

- 1864 Täuber, Karl, von Winterthur, in Baden, bisher Bat. 63, III;
 1864 Huber, Oskar, von und in Winterthur, bisher Bat. 70, Adj.;
 1864 Billeter, Attilio, von und in Zürich, bisher Bat. 71, I;
 1864 Schärer, Hermann, von und in Zürich, bisher Bat. 37;
 1864 Stahel, Arnold, von Zell, bisher Bat. 34 zugeteilt.

Nachbezeichnete Hauptleute werden von der Landwehr in den Landsturm versetzt:

- 1854 Schneider, Emil, von Neftenbach, in Pfäffikon, bisher Bat. 122, III;
 1854 Furrer, David, von und in Pfäffikon, bisher Bat. 122, IV;
 1854 Ammann, Joh., von und in Zürich, bisher Bat. 123, III;
 1854 Steiner, Werner, von und in Zürich, bisher Bat. 123, IV;
 1854 Schelling, Rudolf, von und in Horgen, bisher Bat. 124, IV.

Nachbezeichnete Offiziere des Landsturms werden unter Verdankung der geleisteten Dienste aus der Wehrpflicht entlassen:

a) Majore:

- 1847 Geilinger, Friedr., von und in Winterthur, Bat. 63;
 1847 Reinacher, Karl, von und in Zürich, Bat. 68.

b) Hauptleute:

- 1847 Waldvogel, Friedr., von Neunkirch, in Benken, Bat. 62, Arzt;
 1847 Stärkli, August, von Gaiserwald, in Zürich, Bat. 62, II;
 1847 Küderli, Albert, von und in Uster, Bat. 62, III;
 1847 Biedermann, E., von und in Veltheim, Bat. 63, I;
 1847 Grob, Joh. Georg, von Wattwil, in Erlenbach, Bat. 64, Arzt;
 1847 Sprüngli, Rudolf, von Zürich, in Rüschlikon, Bat. 64, I;
 1847 Amstad, Gottfr., von Beckenried, in Hinwil, Bat. 65, Arzt;
 1847 Weber, Alfred, von und in Russikon, Bat. 66, IV;
 1847 Grob, Hs. Jakob, von und in Rifferswil, Bat. 67, I;
 1847 Pfau, Jakob, von und in Winterthur, Bat. 69, Adjud.;
 1847 Ritzmann, Emil, von Schaffhausen, in Zürich, Bat. 69, Arzt;

- 1847 Huber, Werner, von und in Stäfa, Bat. 70, IV;
 1847 Fehr, Julius, von und in Zürich, Pion.-Bat. VI;
 1847 Weilenmann, Heinr., von und in Zürich, zur Disp.

Pfarrer Bion in Zürich und Pfarrer Farner in Stammheim werden Vikariate bewilligt.

Es werden gewählt: Als III. Mitglied der eidg. Schätzungskommission des ersten Kreises (Andelfingen, Bülach, Dielsdorf und Winterthur) Kreisschätzer Ulrich Landolt in Andelfingen, als dessen erster Ersatzmann Stadtrat Ernst-Ziegler in Winterthur, als dessen zweiter Ersatzmann Kantonsrat Wilhelm Schmid in Bülach; als III. Mitglied der eidg. Schätzungskommission des zweiten Kreises (Bezirke Affoltern, Hinwil, Horgen, Meilen, Pfäffikon, Uster und Zürich) Nationalrat Emil Stadler in Uster, als dessen erster Ersatzmann Kantonsrat J. J. Hauser in Rifferswil, als dessen zweiter Ersatzmann Bezirksrichter J. Rämännli in Ober-Meilen.

Der Gemeinde Seegräben wird an die 61,942 Fr. 95 Rp. betragenden Kosten der Erstellung einer Hydrantenanlage und der Beschaffung der für das Löschwesen benötigten Zubehör ein Beitrag von 11,150 Fr., der Stadt Winterthur an die 8,825 Fr. 75 Rp. betragenden Kosten der im Jahre 1901 ausgeführten Erweiterungen ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein Beitrag von 1410 Fr. aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Die politische Gemeinde Oberwinterthur erhält an die Kosten für die Korrektur von Strassen III. Kl. im Dorfe Hegi einen Beitrag von 445 Fr.

Der Quartierplan des Landes zwischen der Vogelsang-, der Rigi-, der Hadlaubstrasse und dem Vogelsangweg in Zürich IV, mit den Bau- und Niveaulinien der eingeschlossenen Quartierstrassen, wird genehmigt.

Das „Gesetz betreffend Grundpfandrechte an Miet- und Pachtzinsen“ wird in zweiter Lesung durchberaten, die Weisung genehmigt und die Vorlage als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet.

Gesetz

betreffend

die Verwaltung der Stadt Zürich.

Erster Teil.

Grundlagen.

§ 1. Für die Verwaltung der Stadt Zürich sind die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875, sowie alle weiteren einschlägigen Gesetzesbestimmungen massgebend, soweit nicht das vorliegende Spezialgesetz von denselben abweichende Vorschriften aufstellt.

§ 2. Die Stadt Zürich bildet eine politische und eine Bürgergemeinde; die politische Gemeinde besorgt auch das Schulwesen.

Die Verhältnisse der Kirchgemeinden werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3. Mit Bezug auf die bürgerlichen Güter, Separatfonds und Stiftungen, welche von den frühern Gemeinden Zürich, Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen an die Stadtgemeinde übergegangen sind, bleiben allfällige privatrechtliche Ansprüche vorbehalten.

§ 4. Die Verwaltung der bürgerlichen Güter, Separatfonds und Stiftungen steht der Bürgergemeinde zu. Über die Erträgnisse aller der Armenfürsorge dienenden Separatfonds

*) Die Kommission besteht aus den Herren Oberrichter Hauser, Horgen, Präsident; Abegg, Küsnacht; Müller, Winterthur; Pfenninger, Hinwil; Ringger, Hausen; Vogelsanger, Zürich; Weber, Russikon; Wolf, Zürich; Dr. Zuppinger, Zürich, und Dr. A. Huber als Sekretär.

und Stiftungen verfügt die Armenpflege. Solange im übrigen durch dieses Gesetz den Angehörigen der frühern Bürgergemeinden noch besondere Rechte an Separatfonds und Stiftungen vorbehalten bleiben (§§ 6 und 7), bestellt die städtische Abordnetenversammlung die erforderlichen Verwaltungsbehörden aus den Kreisen der genussberechtigten Bürger. Die Oberaufsicht über diese Verwaltungen steht dem Stadtrate zu, vorbehalten § 107 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen.

§ 5. Die Erträgnisse sämtlicher Nutzungsgüter der frühern Gemeinden sind zur Förderung und Äufnung solcher Anstalten und Stiftungen zu verwenden, welche für Zwecke der Jugendbildung, Woltätigkeit, Wissenschaft und Kunst schon bestehen oder noch gegründet werden. Hiebei sollen die bisherigen besondern Zwecke dieser Art auch in Zukunft möglichst berücksichtigt werden.

§ 6. Der Genuss der bürgerlichen Stiftungen und Separatfonds der frühern Gemeinden verbleibt unter Vorbehalt der Einschränkung in § 7 bis zum 1. Januar 1918 in bisheriger Weise ausschliesslich den Bürgern der einzelnen Gemeinden und ihren Nachkommen, so lange sie das Bürgerrecht der Stadt Zürich besitzen.

Die Zweckbestimmung solcher Fonds, die auf der ursprünglichen Grundlage nicht weiter bestehen können, hat die Stadt auf 1. Januar 1918 neu zu ordnen.

§ 7. Bis zu dem in § 6 genannten Zeitpunkte sind von den Erträgnissen dieser Stiftungen und Separatfonds im Jahre 1903 zweiundzwanzig vom Hundert und jedes folgende Jahr zwei vom Hundert mehr zur Bildung eines Äufnungsfondes zu verwenden.

Ausgenommen sind diejenigen Stiftungen und Separatfonds, welche den Betriebsfond einer Anstalt bilden oder bei denen gemäss den bestehenden Vorschriften eine Äufnung ohnehin stattfindet.

Zweiter Teil.

Die Gemeindeorganisation.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Die Stadt Zürich umfasst folgende 8 Verwaltungskreise:

- Kreis I: Die frühere Stadt Zürich;
 Kreis II: Die früheren Gemeinden Enge und Wollishofen;
 Kreis III: Von den früheren Gemeinden Wiedikon und Aussersihl der südwestlich der linksufrigen Zürichseebahn und der Badenerstrasse liegende Teil;
 Kreis IV: Der durch die linksufrige Zürichseebahn und die Badenerstrasse einerseits und die Eisenbahnlinie nach Altstetten anderseits eingeschlossene Teil;
 Kreis V: Der nordöstlich vom Hauptbahnhof und der Eisenbahnlinie nach Altstetten liegende Teil der früheren Gemeinde Aussersihl;
 Kreis VI: Die früheren Gemeinden Oberstrass, Unterstrass und Wipkingen;
 Kreis VII: Die früheren Gemeinden Fluntern, Hottingen und Hirslanden;
 Kreis VIII: Die frühere Gemeinde Riesbach.

§ 9. Jeder Verwaltungskreis ist zugleich Kantonsratswahlkreis.

§ 10. Die Verwaltungskreise sind die Wahlkreise für die nach § 15 dieses Gesetzes vorzunehmenden Gemeindewahlen.

§ 11. Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren besteht in jedem Kreise ein Kreiswahlbureau.

Die Zahl der Mitglieder der Kreiswahlbureaux bestimmt die städtische Abgeordnetenversammlung; Vorsitz und Protokollführung werden durch die Gemeindeordnung geregelt.

Das Kreiswahlbureau entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und besorgt die Zusammenstellung der Ergebnisse.

§ 12. In jedem Kreise können verschiedene Urnen aufgestellt werden, denen bestimmt abgegrenzte Quartiere zuge-

teilt werden müssen. Zahl und Ort der aufzustellenden Urnen und die Zuteilung derselben an die einzelnen Quartiere bestimmt die städtische Abgeordnetenversammlung.

§ 13. Die Aufsicht über die Kreiswahlbureaux steht einem Zentralwahlbureau zu, dessen Zusammensetzung und Wahlart die Gemeindeordnung bestimmt.

Das Zentralwahlbureau konstatirt sämtliche Wahl- und Abstimmungsergebnisse und besorgt deren Veröffentlichung.

Für Einsprachen gegen die Feststellung dieser Wahl- und Abstimmungsergebnisse steht der ordentliche Rekursweg an den Bezirksrat offen. Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kreiswahlbureaux sind zunächst, innert Frist von 3 Tagen, an das Zentralwahlbureau zu richten.

II. Die Gemeinde.

§ 14. Das oberste Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der nach dem Gemeindegesetz stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen. Sie übt ihre politischen Rechte durch die Urne aus.

§ 15. Die Gemeinde wählt in einem Wahlkreise den Stadtrat und den Schulrat.

Die Wahlart des Stadtpräsidenten wird durch die Gemeindeordnung bestimmt.

§ 16. Die Stimmberechtigten der Verwaltungskreise (§ 8) wählen:

- a) Die städtischen Abgeordneten;
- b) die eidgenössischen Geschwornen.

Die Stimmberechtigten der Friedensrichterkreise (§ 56) wählen die Friedensrichter.

§ 17. Bei den Kreiswahlen ist für die Wählbarkeit der Wohnsitz in dem betreffenden Kreise nicht erforderlich.

§ 18. Der Abstimmung durch die Gemeinde müssen unterbreitet werden (obligatorisches Referendum):

- a) Die Gemeindeordnung;
- b) Beschlüsse, welche neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als dreissigtausend Franken oder einen

- jährlichen Ausfall in den Einnahmen des Gemeindegutes von gleicher Höhe zur Folge haben ;
- c) Beschlüsse, welche neue einmalige Ausgaben, diejenigen für Neubauten inbegriffen, im Betrage von mehr als dreihunderttausend Franken erfordern ;
 - d) Motionen im Sinne des § 23 dieses Gesetzes.

Indessen sind solche Beschlüsse, nach welchen durch die Ausgabe ein Objekt von entsprechend grossem Verkehrswert erworben wird, der als realisierbares Aktivum taxirt werden muss, oder nach welchen die Ausgabe dem Ausbau bestehender städtischer Unternehmungen dient, erst dann der Gemeindeabstimmung zu unterstellen, wenn sie eine Ausgabe von mehr als 500,000 Franken erfordern.

§ 19. Die Gemeinde entscheidet ferner über die Beschlüsse der städtischen Abgeordnetenversammlung (fakultatives Referendum):

- a) Wenn die Mehrheit der bei Fassung eines solchen Beschlusses anwesenden Mitglieder es in der nämlichen Sitzung beschliesst ;
- b) wenn binnen zwanzig Tagen von der Bekanntmachung der Schlussnahme an wenigstens zweitausend Stimmberechtigte beim Stadtrate das schriftliche Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung einreichen oder ein Drittel der Mitglieder der städtischen Abgeordnetenversammlung es schriftlich verlangt.

Betrifft der Beschluss der städtischen Abgeordnetenversammlung ein Geschäft der bürgerlichen Verwaltung, so genügen für das Verlangen nach einer Abstimmung der Bürgergemeinde die Unterschriften von 600 stimmberechtigten Bürgern oder eines Drittels der Mitglieder der bürgerlichen Sektion der städtischen Abgeordnetenversammlung.

§ 20. Das Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung (§ 19) ist ausgeschlossen, wenn der Beschluss von der städtischen Abgeordnetenversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich

erklärt wird und der Stadtrat durch besondern Beschluss sein Einverständnis erklärt.

§ 21. Folgende Geschäfte der städtischen Abgeordnetenversammlung können der Abstimmung durch die Gemeinde (§§ 18 und 19) nicht unterstellt werden:

- a) Die Wahlen;
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- c) die jährlichen Voranschläge und übrigen Krediterteilungen, soweit sie lediglich durch die Gemeindeordnung, sowie durch Beschlüsse der Gemeinde oder der zuständigen Gemeindebehörden bedingt sind;
- d) die Festsetzung des Steuerfusses;
- e) allfällig weitere, durch die Gemeindeordnung speziell zu bezeichnende Geschäfte.

§ 22. Dem Stadtrate steht bei jeder Gemeindeabstimmung das Recht zu, seine von der städtischen Abgeordnetenversammlung abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen der letztern zur Abstimmung zu bringen.

§ 23. Jeder Stimmberechtigte ist befugt, über Gegenstände, welche in die Kompetenz der Gemeinde oder der städtischen Abgeordnetenversammlung fallen, dem Präsidenten der letztern eine Motion einzureichen.

§ 24. Fällt der Gegenstand in die Kompetenz der Gemeinde und wird die Motion von mindestens zweitausend Stimmberechtigten, bei Geschäften der bürgerlichen Verwaltung von wenigstens 600 stimmberechtigten Bürgern oder einem Drittel der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder der städtischen Abgeordnetenversammlung beziehungsweise der bürgerlichen Sektion derselben unterstützt, so ist sie mit dem Gutachten und einem allfälligen Gegenvorschlag der zuständigen Behörde innert 6 Monaten von der Einreichung an der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

§ 25. Eine Motion, deren Gegenstand in die Kompetenz der städtischen Abgeordnetenversammlung fällt, ist von dieser binnen drei Monaten zu erledigen.

§ 26. Durch Zustimmung von 10 Mitgliedern der versammelten städtischen Abgeordnetenversammlung kann jedem Motionssteller die Begründung des Anzuges vor dieser Behörde gestattet werden.

§ 27. Alle der Gemeindeabstimmung unterliegenden Anträge und Beschlüsse sind mindestens 20 Tage vorher den Stimmberechtigten mit einer Weisung derjenigen Behörde zuzustellen, deren Vorlagen zur Abstimmung gelangen.

III. Die städtische Abgeordnetenversammlung.

§ 28. Die städtischen Abgeordneten werden in den Verwaltungskreisen (§ 8) gewählt.

Ihre Zahl wird durch die Gemeindeordnung bestimmt.

Durch besondere Gemeindeabstimmung kann festgesetzt werden, dass die städtischen Abgeordneten und Ausschüsse der Abgeordnetenversammlung nach den Grundsätzen der verhältnismässigen Vertretung gewählt werden.

§ 29. Die Mitglieder des Stadtrates und die vom Stadtrate, vom Waisenrate oder vom Schulrate gewählten Beamten und Angestellten dürfen der städtischen Abgeordnetenversammlung nicht angehören.

Die Mitglieder der städtischen Abgeordnetenversammlung, welche zugleich dem Waisenrate, dem Schulrate oder der Armenpflege angehören, haben in Angelegenheiten ihrer Verwaltungszweige nur beratende Stimme.

§ 30. Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen der städtischen Abgeordnetenversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 31. Die städtische Abgeordnetenversammlung ernennt ihr Bureau und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 32. Die städtische Abgeordnetenversammlung wählt:
a) Die Wahlbureaux (§ 11);

- b) die kantonalen Geschwornen; die vom Volke gewählten eidgenössischen Geschwornen sind als kantonale Geschworne in die Liste desjenigen Kreises einzutragen, in welchem sie wohnen;
- c) die Steuerkommission;
- d) die Taxationskommission für die Liegenschaftensteuer;
- e) die Primar- und Sekundarlehrer;
- f) den Waisenrat;
- g) aus ihrer Mitte Kommissionen für Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes;
- h) den Betreibungsbeamten, den Stellvertreter und die Adjunkte.

Die städtische Abgeordnetenversammlung bestimmt frei die Zahl der von ihr zu wählenden Mitglieder der Steuerkommission und der Wahlbureaux.

§ 33. Durch die Gemeindeordnung können der städtischen Abgeordnetenversammlung noch weitere Wahlen, wie z. B. die Wahl von Ausschüssen oder Spezialkommissionen im Sinne des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen, übertragen werden.

§ 34. Der städtischen Abgeordnetenversammlung steht zu:

- a) Die Festsetzung des Voranschlages mit Einschluss des Steuerfusses;
- b) die Erteilung von Nachtragskrediten, unter Vorbehalt von § 18 lit. b und c und § 19;
- c) die Aufsicht über die gesamte städtische Verwaltung, insbesondere auch die Abnahme der Jahresrechnungen und des Geschäftsberichtes;
- d) die Beschlussfassung in allen andern durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäften, soweit nicht das Gesetz oder die Gemeindeordnung dieselben der Gemeinde vorbehält oder dem Stadtrate, dem Schulrate oder andern Gemeindebehörden überträgt;
- e) die Antragstellung an die Gemeinde.

§ 35. Voranschläge und Rechnungen sind jeweilen vierzehn Tage vor der Sitzung der städtischen Abgeordnetenversammlung zur Einsichtnahme für alle Stimmberechtigten öffentlich aufzulegen.

§ 36. Die Gemeinde kann die städtische Abgeordnetenversammlung ermächtigen, sich bei ihren Wahlen der Urne zu bedienen.

§ 37. Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder der städtischen Abgeordnetenversammlung bilden eine Sektion, welcher die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten obliegt.

Diese Sektion wählt die Armenpflege und die nach § 4 erforderlichen Verwaltungsbehörden.

§ 38. Soweit nicht genügende Gründe entgegenstehen, sind die Verhandlungen der städtischen Abgeordnetenversammlung öffentlich und die Beschlüsse jeweilen öffentlich bekannt zu machen.

IV. Der Stadtrat.

§ 39. Der Stadtrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern; ihm liegt die gesamte Gemeindeverwaltung ob, soweit dieses Gesetz sie nicht andern Organen überträgt.

§ 40. Durch die Gemeindeordnung kann bestimmt werden, dass einzelne dem Stadtrate unterstellte Geschäftszweige besonders Sektionen oder Abteilungsvorständen aus seiner Mitte zu selbständiger Besorgung zuzuweisen sind.

Ebenso können durch die Gemeindeordnung einzelne Verwaltungsbefugnisse besonders Beamten ausserhalb des Stadtrates mit eigener Verantwortlichkeit übertragen, ihnen das selbständige Recht zur Verhängung von Bussen verliehen und die Befugnis zur unmittelbaren Antragstellung bei den Oberbehörden und bei den Gerichten gegeben werden.

Soweit diese Obliegenheiten und Befugnisse durch die Gesetzgebung ausdrücklich dem Gemeinderate zugewiesen sind, ist für die Übertragung der Kompetenz die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich.

Wo nicht gerichtliches Verfahren vorgeschrieben ist, sind Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen der vorgeannten Organe innerhalb der durch die Gemeindeordnung zu bestimmenden Frist zunächst beim Stadtrate anzubringen. Gegen die Entscheidung des letztern steht der ordentliche Rekursweg offen.

§ 41. Der Stadtrat wählt die sämtlichen Beamten und Angestellten, deren Wahl nicht durch Gesetz oder Verordnung andern Organen vorbehalten ist.

V. Das Waisenamt.

§ 42. Das Waisenamt ist die Vormundschaftsbehörde der Gemeinde. Es bestellt seine Kanzlei von sich aus.

§ 43. Das Waisenamt besteht aus einem Mitgliede des Stadtrates als Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Waisenrates haben eine Kautionsleistung zu leisten. Ihre Wahl erfolgt durch die städtische Abgeordnetenversammlung.

§ 44. Die dem Waisenamt nicht angehörenden Mitglieder des Stadtrates tragen keine Verantwortlichkeit für die Verrichtungen desselben.

VI. Die Armenpflege.

§ 45. Die Armenpflege besorgt die ihr durch das Gesetz betreffend das Armenwesen übertragenen Obliegenheiten.

§ 46. Präsident der Armenpflege ist ein Mitglied des Stadtrates.

Im übrigen wird die Zahl der Mitglieder durch die Gemeindeordnung bestimmt.

Der Präsident und die Mitglieder der Armenpflege müssen Bürger der Stadt Zürich sein; bei den Wahlen sind nur Bürger der Stadt Zürich stimmberechtigt.

Durch die Gemeindeordnung kann bestimmt werden, dass zur Besorgung des Armenwesens auch Angehörige des weiblichen Geschlechtes beigezogen werden können.

VII. Der Schulrat.

§ 47. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Schulanstalten besteht ein Schulrat. Den Sitzungen dieser Behörde wohnt eine Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme bei.

§ 48. Den Präsidenten bezeichnet der Stadtrat aus seiner Mitte; die frei gewählten Mitglieder werden durch die Gemeinde, die Vertreter der Lehrerschaft durch diese gewählt.

Die Organisation, die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zahl der von der Lehrerschaft zu wählenden Abgeordneten dieser Behörde werden durch die Gemeindeordnung festgesetzt, durch die auch dem Präsidenten Befugnisse des Schulrates übertragen werden können.

Nähere Bestimmungen über Organisation und Beaufsichtigung der Schulen fallen in eine vom Regierungsrate zu genehmigende städtische Schulordnung.

§ 49. Die Anträge des Schulrates über Angelegenheiten der Schule, welche die Versammlung der städtischen Abgeordneten zu behandeln hat, gehen an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrage weiter leitet.

§ 50. Dem Schulrate steht der Verkehr mit den Staatsbehörden in Schulangelegenheiten zu.

§ 51. Bei Erledigung einer Lehrstelle fasst der Schulrat darüber Beschluss, ob die Stelle durch Verweserei oder definitiv wieder besetzt werden soll.

§ 52. Der Schulrat schlägt der städtischen Abgeordnetenversammlung die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule zur Wahl vor. Die Lehrer und Lehrerinnen an den andern Schulen und alle Fachlehrer und Fachlehrerinnen wählt der Schulrat selbst.

§ 53. Die unmittelbare Aufsicht über einzelne Schulstufen und Schulanstalten kann besondern Kommissionen und Fachleuten übertragen werden.

Durch die Gemeindeordnung kann bestimmt werden, dass in die Kommissionen auch Angehörige des weiblichen Geschlechtes gewählt werden können.

Dem Präsidenten des Schulrates, solchen Kommissionen und deren Präsidenten kann durch die Gemeindeordnung das den Schulbehörden zustehende Recht zur Verhängung von Polizeistrafen übertragen werden.

VIII. Das Zivilstandsamt.

§ 54. Der Regierungsrat bestimmt auf Antrag des Stadtrates die erforderliche Zahl der Zivilstandsbeamten.

Die Wahl derselben steht dem Stadtrate zu.

IX. Das Betreibungsamt.

§ 55. Das Gebiet der Stadt Zürich bildet für die Durchführung des Schuldbetreibungsgesetzes einen Betreibungskreis mit einem Betreibungsamt.

Dieses Amt wird durch einen Betreibungsbeamten geleitet.

Demselben ist ein Stellvertreter, sowie die erforderliche Anzahl von Adjunkten beigegeben.

Der Betreibungsbeamte, sein Stellvertreter und die Adjunkten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren durch die städtische Abgeordnetenversammlung gewählt.

Die innere Organisation des Betreibungsamtes unterliegt der Genehmigung des Obergerichtes.

Durch die Gemeindeordnung wird bestimmt, welchen städtischen Beamten die nicht zur Schuldbetreibung gehörenden, nach kantonalen Gesetzen und Verordnungen dem Gemeindeammann obliegenden Verrichtungen zuzuweisen sind.

Der Betreibungsbeamte, dessen Stellvertreter und Adjunkte haben für allen Schaden, welchen sie oder die von ihnen ernannten Angestellten verursachen, eine Kautionsleistung zu leisten.

Auf Antrag der Gemeinde kann das Betreibungswesen durch Beschluss des Kantonsrates auch kreisweise geordnet werden.

X. Die Friedensrichterämter.

§ 56. Für die Wahl und die Amtstätigkeit der Friedensrichter können Kreise zusammengelegt werden. Das Obergericht bestimmt auf Antrag des Stadtrates die Zahl der Friedensrichter und die Bildung der Kreise.

§ 56^{bis}. Die Beisitzer, welche gemäss dem Rechtspflegengesetz bei den Entscheiden des Friedensrichters mitzuwirken haben, sind aus der Zahl der in dem betreffenden Friedensrichterkreise wohnhaften Geschwornen auszulosen.

Dritter Teil.

Der Gemeindehaushalt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 57. Die Ausgaben der Stadtgemeinde werden bestritten aus:

- a) Dem Ertrage des Gemeindevermögens, der Gebühren und Bussen,
- b) der Vermögenssteuer nach § 132 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen,
- c) der Einkommenssteuer gemäss § 60 dieses Gesetzes,
- d) der Mannssteuer, welche, so oft vom Tausend des Vermögens ein Franken bezogen wird, anderthalb Franken beträgt,
- e) den Erträgnissen der Liegenschaftensteuer gemäss den §§ 63 und folgende dieses Gesetzes,
- f) den Zuschlägen gemäss den §§ 71 und 72 dieses Gesetzes,
- g) denjenigen Beiträgen, Abgaben und Anteilen, welche den Gemeinden durch die übrige Gesetzgebung zugewiesen werden.

Die Haushaltungssteuer bleibt für die Stadt Zürich abgeschafft.

§ 58. Die Armensteuer wird vom Vermögen, Einkommen und Mann bezogen (§ 57 litt. b, c und d und § 60).

§ 59. Die Stadt Zürich bezieht die durch die kantonale Gesetzgebung vorgesehene Feuerwehrrpflicht-Ersatzsteuer.

II. Die Einkommenssteuer.

§ 60. Die Stadt erhebt eine Einkommenssteuer.

Von jedem Einkommen sind 1000 Franken steuerfrei, ferner darüber hinaus je weitere 200 Franken für jedes Kind eines Steuerpflichtigen bis zum Schlusse des Jahres, in welchem das Kind sein sechszehntes Altersjahr zurückgelegt hat.

Von dem übrigen Einkommen sollen, so oft auf 1000 Fr. Vermögen ein Franken Steuer erhoben wird, entrichtet werden:

Von jedem	Hundert bis auf 2,000 Franken	Einkommen	20 Rp.
»	» weitem	» 3,000	» 25 »
»	» »	» 4,000	» 35 »
»	» »	» 6,000	» 50 »
»	» »	» 10,000	» 75 »
»	» »	über 10,000	» 100 »

§ 61. Dieser Gemeindesteuer unterliegen alle in der Gemeinde wohnenden Personen und alle in ihr domizilirten Korporationen und Aktiengesellschaften, welche daselbst die staatliche Einkommenssteuer zu entrichten haben, ebenso ausserhalb der Gemeinde wohnende Besitzer von in der Stadt betriebenen Gewerben für einen entsprechenden Teil ihres Einkommens. Vorbehalten bleibt bezüglich der Armensteuer die Bestimmung des § 136 des Gesetzes betreffend das Gemeinwesen.

§ 62. Die Taxation in den Staatssteuerregistern bildet die Grundlage für die Einkommenssteuerregister der Gemeinde.

Die Bestimmungen betreffend die staatliche Einkommenssteuer und die Gemeindesteuer im allgemeinen finden entsprechende Anwendung auf die Einkommenssteuer der Gemeinde.

III. Die Liegenschaftensteuer.

§ 63. Die Stadt Zürich erhebt eine Liegenschaftensteuer von allen in ihrem Gebiete befindlichen Gebäuden und Grundstücken nach Massgabe ihres Verkehrswertes.

Bei Gärten und landwirtschaftlich beworbenen Grundstücken ist auf den Ertragswert angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 64. Von der Steuer sind frei die Liegenschaften des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen.

Allfällige weitere Ausnahmen zu gunsten gemeinnütziger Anstalten kann die städtische Abgeordnetenversammlung bestimmen.

§ 65. Die einfache Liegenschaftensteuer beträgt 20 Rp. von tausend Franken des Verkehrswertes.

Die Steuer wird je nach Bedarf in der Höhe von ein bis fünf Steuereinheiten erhoben, wenn die Vermögenssteuer zu sechs vom Tausend, die entsprechende Einkommens- und Mannssteuer nebst den übrigen Einnahmen zur Deckung des Überschusses der Ausgaben nicht ausreichen.

Genügt die fünffache Liegenschaftensteuer nicht, so ist die Vermögens-, Einkommens-, Manns- und Liegenschaftensteuer gleichzeitig zu erhöhen, wobei 10 Rp. der Liegenschaftensteuer dem Betrage von 20 Rp. der Vermögenssteuer gleich stehen.

§ 66. Die Liegenschaftensteuer ist von demjenigen zu bezahlen, der zur Zeit des Steuerbezuges Eigentümer, beziehungsweise Nutzniesser der Liegenschaft ist; für die dem Nutzniesser obliegende Steuer haftet der Eigentümer in zweiter Linie.

Befindet sich eine Liegenschaft zur Zeit des Steuerbezuges in amtlicher Verwaltung, so ist die Steuer von der betreffenden Amtsstelle aus den Erträgnissen des Steuerobjektes zu bezahlen.

§ 67. Die Ausmittlung des Verkehrswertes der Liegenschaften erfolgt durch eine besondere Taxationskommission, welche die städtische Abgeordnetenversammlung in angemessener Stärke bestellt. Ein Mitglied des Stadtrates führt den Vorsitz. Im übrigen sind die Mitglieder des Stadtrates und der städtischen Abgeordnetenversammlung nicht wählbar.

§ 68. Die Notariatskanzleien sind verpflichtet, der Steuerverwaltung über die Eigentumsrechte an den Liegenschaften Auskunft zu geben und ihr alle Handänderungen mit Angabe der Kaufpreise anzuzeigen.

§ 69. Gegen Entscheide der Taxationskommission ist der Rekurs an den Bezirksrat zulässig, welcher endgültig entscheidet.

§ 70. Von drei zu drei Jahren wird eine allgemeine Revision der Taxation vorgenommen.

IV. Steuer- und Gebührenzuschläge.

§ 71. Die Stadt erhebt für das Halten von Hunden eine Zuschlagstaxe in der Höhe der durch die kantonale Gesetzgebung festgesetzten Steuer.

§ 72. Die Stadt Zürich bezieht von allen Grundeigentumsänderungen mit Einschluss von Zwangsenteignungen einen Zuschlag zur notarialischen Staatsgebühr im doppelten Betrag derselben.

Der Gebührenzuschlag wird durch die Notariate nach Massgabe der für die staatlichen Gebühren festgesetzten Vorschriften erhoben.

V. Besondere Vorschriften betreffend Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung.

§ 73. Die am 1. Januar 1893 vorhanden gewesenen Passiven sind, soweit ihnen nicht realisierbare Aktiven gegenüber stehen, spätestens bis Ende 1922 nach einem Amortisationsplan mit gleichen Annuitäten zu tilgen.

Die zur Schuldentilgung bestimmten Beträge, welche nicht zu wirklichen Abzahlungen verwendet werden können, sind in einen Tilgungsfond zu legen.

§ 74. Der Regierungsrat ist ermächtigt, von der Forderung auf Wiederherstellung der Stammgüter bis auf weiteres abzusehen. Die Stammgutsrechnung ist indes nachzuführen.

§ 75. Die ordentlichen Ausgaben des Gemeindehaushaltes sind aus den ordentlichen Einnahmen der entsprechenden Rechnungsperiode zu bestreiten und es ist nicht statthaft, zu deren Befriedigung Anleihen zu erheben.

§ 76. Über die ausserordentlichen Ausgaben für grössere Neubauten, Subventionen und dergleichen, welche nicht auf einmal durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden können, ist Separatrechnung zu führen.

§ 77. Dieser Rechnung sind die mit den betreffenden Ausgaben allfällig verbundenen Einnahmen gutzuschreiben und

die Zinsen vom jeweiligen Passivsaldo zu belasten. An das sich hiebei ergebende Defizit ist aus den ordentlichen Einnahmen alljährlich ein Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag berechnet sich auf der Grundlage, dass er für das Jahr 1898 Fr. 1,600,000 betrug und jedes Jahr um mindestens 1 % des vorjährigen Defizites inklusive Schuldzinses vermehrt wird.

Von fünf zu fünf Jahren, zum ersten Mal im Jahre des Inkrafttretens dieses Gesetzes, ist aber für die durch den ausserordentlichen Verkehr entstandenen und voraussichtlich weiter entstehenden Schulden wieder ein ähnlicher Tilgungsplan aufzustellen, und zwar so, dass am Ende des Jahres 1922 die ungedeckte Schuld des ausserordentlichen Verkehrs höchstens 20 Millionen Franken beträgt.

§ 78. Zu gunsten von produktiven Unternehmungen dürfen Anleihen nur erhoben werden, soweit Gewähr dafür vorhanden ist, dass dieselben aus den Betriebsergebnissen verzinst und der Natur der Unternehmung entsprechend amortisiert werden können.

§ 79. Der Bezirksrat und der Regierungsrat haben darüber zu wachen, dass die vorstehenden, den Gemeindehaushalt betreffenden Bestimmungen genau eingehalten werden.

Zum Zwecke einer wirksamen Ausübung dieser Aufsicht werden durch den Regierungsrat drei Sachverständige ernannt, welche die Jahresrechnungen zu prüfen und dem Bezirksrate für sich und zu Handen des Regierungsrates über ihren Befund alljährlich Bericht zu erstatten haben. Dieselben haben sich insbesondere darüber auszusprechen, ob die Tilgung der Passiven und die Bestreitung der Neubauten in der in den §§ 73—78 vorgeschriebenen Weise stattfindet.

Über das von diesen Sachverständigen zu beobachtende Verfahren und ihre Beziehungen zu den Oberbehörden hat der Regierungsrat ein Reglement zu erlassen.

Vierter Teil.

Rekursrecht.

§ 80. Gegen Beschlüsse der Gemeinde, durch welche gesetzliche Bestimmungen verletzt werden, steht jedem Stimmberechtigten der Rekurs an den Bezirksrat offen.

Ebenso ist Rekurs zulässig gegen Beschlüsse der städtischen Abgeordnetenversammlung, welche einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderlaufen oder mit einem Gemeindebeschluss im Widerspruch stehen.

§ 81. Im weitern kann gegen Beschlüsse der Gemeinde und der städtischen Abgeordnetenversammlung auch in sachlicher Beziehung Rekurs ergriffen werden:

- a) Wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen,
- b) wenn sie Angelegenheiten betreffen, welche der Gemeinde nicht ausdrücklich durch gesetzliche Vorschrift überbunden sind, und die dadurch bedingten Ausgaben die gehörige Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden oder von ihr übernommenen Aufgaben für die Zukunft in Frage stellen oder den Gemeindehaushalt oder die Steuerkraft durch Überschuldung oder Beeinträchtigung des Kredites gefährden.

§ 82. Der Rekurs ist binnen 14 Tagen, von der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses an, dem Bezirksrate einzureichen.

Wird ein bereits auf dem Rekursweg angefochtener Beschluss der städtischen Abgeordnetenversammlung gemäss § 19 der Gemeindeabstimmung unterstellt, so fällt der Rekurs dahin. Gegen den Gemeindebeschluss kann neuerdings Rekurs ergriffen werden.

Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 83. Dieses Gesetz tritt vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

§ 84. Die Gemeinde hat beförderlich eine neue Gemeindeordnung zu erlassen; dieselbe soll so rechtzeitig in Kraft treten, dass sie den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden im Frühjahr 1904 zu Grunde gelegt werden kann.

Wird die Gemeindeordnung in der ersten Gemeindeabstimmung verworfen, so ist ein neuer Entwurf binnen zwei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses an gerechnet, den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Bei abermaliger Verwerfung erlässt der Regierungsrat die Gemeindeordnung.

§ 85. Auf Grund dieses Gesetzes und der neuen Gemeindeordnung findet im Frühjahr 1904, und zwar spätestens im Monat Mai, die Neuwahl der sämtlichen Gemeindebehörden der Stadt Zürich statt.

Nach rechtskräftig gewordener Wahl der Behörden bestimmt der Regierungsrat auf Antrag des Stadtrates den Tag des Amtsantrittes für die neugewählten Behörden.

§ 86. Sollte die Neuwahl der Behörden im Frühjahr 1904 noch nicht vorgenommen werden können, wird die Amtsdauer der gegenwärtigen Behörden bis zum Tage des Amtsantrittes der neuen Behörden verlängert. Die Amtsdauer der neuen Behörden endigt auf alle Fälle mit dem Frühjahr 1907.

§ 87. Bis zum Tage des Amtsantrittes der neuen Behörden bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betr. die Zuteilung der Gemeinde Aussersihl u. a. an die Stadt Zürich und der bisherigen Gemeindeordnung in Geltung, vorbehältlich § 85, Absatz 1 dieses Gesetzes.

§ 88. Die Wahlen von Lehrern und Lehrerinnen der Volksschule, die nach Annahme dieses Gesetzes zu erfolgen haben, stehen dem Grossen Stadtrate auf Antrag der Zentralschulpflege zu.

§ 89. Die jetzt funktionirenden Friedensrichter amten bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer (Frühjahr 1907) weiter; für die neuen Kreise III, IV und V amtet der Friedensrichter des jetzigen Kreises III, für die neuen Kreise VII und VIII der Friedensrichter des jetzigen Kreises V.

Die definitive Bildung der Friedensrichterkreise (§ 56) findet erst auf die Erneuerungswahlen im Frühjahr 1907 statt.

§ 90. Die in der Stadt Zürich gewählten eidgenössischen und kantonalen Geschwornen bleiben bis zum Ablaufe ihrer Amtsdauer (31. Dezember 1905) gewählt.

§ 91. Bei den vorzunehmenden Neuwahlen amten die Mitglieder der Kreiswahlbureaux III und V in ihren neugebildeten Wohnkreisen. Der Grosse Stadtrat ergänzt nötigenfalls diese Wahlbureaux; der Stadtrat ernennt Vorstände für die neuen Wahlbureaux.

§ 92. Der erhöhte Zuschlag zur Hundeabgabe kommt erstmals in dem Jahre zur Erhebung, das auf die Annahme des Gesetzes folgt.

§ 93. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Liegenschaftsteuer der Stadt Zürich und betreffend die städtischen Gebührenzuschläge für Grundeigentumsänderungen in Zürich und Winterthur vom 3. Juli 1898 fallen, soweit sie sich auf die Stadt Zürich beziehen, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ausser Kraft.

§ 94. Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen bestehender Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Gesetz betreffend die Zuteilung der Gemeinden Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen, an die Stadt Zürich und die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur vom 9. August 1891 werden, soweit sie die Stadt Zürich betreffen, unter Vorbehalt der vorstehenden Übergangsbestimmungen, aufgehoben,

ebenso das Gesetz betreffend die Wahlen des Grossen Stadtrates Zürich etc. im Jahre 1901 vom 2. Juni 1901.

Zürich, den 19. November 1902.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

H a u s e r.

Der Sekretär:

Dr. A. H u b e r.

Antrag:

Revision des Art. 55^{bis} der Staatsverfassung:

Art. 55^{bis}. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern in Hinsicht auf deren Organisation, deren Verwaltung, die Oberaufsicht, die Wahl der Beamten und Lehrer und die Abstimmungsart, sowie die Besteuerung Bestimmungen aufzustellen, welche von der Verfassung abweichen.

Solche Ausnahmebestimmungen dürfen jedoch nur getroffen werden, soweit sie durch die besonderen Verhältnisse gerechtfertigt sind.

G e s e t z

betreffend

Grundpfandrechte an Miet- und Pachtzinsen.

Art. I. § 352 des Privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich vom 4. September 1887 wird durch folgende Zusatzbestimmungen ergänzt:

§ 352 a. Ist die verpfändete Liegenschaft ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet, so erstreckt sich das Pfandrecht auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen.

Das Pfandrecht an den Pachtzinsforderungen tritt an die Stelle desjenigen an den natürlichen Früchten des Pfandgegenstandes.

Der grundversicherte Gläubiger hat die Wahl, auf Verwertung des Grundpfandes oder auch blos der Erträgnisse desselben zu betreiben.

§ 352 b. Das Vorrecht des Hypothekargläubigers umfasst diejenigen Miet- oder Pachtzinsforderungen, welche von dem Zeitpunkt der Einleitung des Betreibungs- oder Konkursverfahrens bis zum Zeitpunkt der Beendigung desselben fällig werden.

§ 352 c. Rechtsgeschäfte des Hypothekarschuldners über noch nicht verfallene Miet- oder Pachtzinsforderungen sowie Pfändungen solcher durch dritte Gläubiger bestehen nur zu Recht, wenn der Hypothekargläubiger bis zum Verfall derselben sein Vorrecht nicht geltend gemacht hat.

Rechtsgeschäfte über die Liegenschaft schaden dem Vorrecht der Hypothekargläubiger nicht.

§ 352 d. Vorausentrichtung noch nicht fällig gewordener Miet- oder Pachtzinsen an den Vermieter oder Verpächter kann dem Hypothekargläubiger nicht entgegengehalten werden; dagegen erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf Miet- oder Pachtzinsforderungen, die laut Miet- oder Pachtvertrag zum voraus fällig waren, auch wenn die Miete oder Pacht nach Einleitung des Betreibungs- oder Konkursverfahrens noch fort dauert.

§ 352 e. Die Einleitung des Betreibungs- und Konkursverfahrens gegen den Vermieter oder Verpächter ist dem Mieter oder Pächter unverzüglich amtlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 352 f. Soweit das Vorrecht des Hypothekargläubigers reicht, kann der Mieter oder Pächter nicht eine ihm an dem Vermieter oder Verpächter zustehende Forderung gegenüber dem Hypothekargläubiger aufrechnen. Ausgenommen sind Arbeitslöhne, welche während der Dauer der in § 352 b bezeichneten Frist aufgelaufen sind.

Art. II. Das Obergericht erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes weiter erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungswege, unter Genehmigung des Kantonsrates.

Art. III. Das Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Weisung.

Die erste Anregung zu vorstehender Gesetzesnovelle erfolgte in der Sitzung des h. Kantonsrates vom 27. Januar 1902 durch Herrn Dr. Ryf anlässlich der Beratung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1900. Unterm 30. Januar 1902 reichte dann Herr Notar Naegeli in Horgen dem h. Kantonsrat folgende Motion ein:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrate mit möglichster Beförderung eine Gesetzesnovelle einzubringen, wornach die während des Pfandverwertungs- und Konkursverfahrens

fällig werdenden Miet- und Pachtzinse in erster Linie zur Befriedigung der Grundpfandgläubiger dienen sollen“.

Am 10. März 1902 fasste der h. Kantonsrat den Beschluss, die Motion dem Regierungsrate zum Bericht und Antrag zuzuweisen.

Ferner sei erwähnt, dass auch auf der im Jahr 1900 zusammenberufenen Konferenz der Delegierten des Regierungsrates des Kantons Zürich, des Stadtrates Zürich, des Gewerbeverbandes Zürich und von 31 Geldinstituten betreffend die Hypothekarverhältnisse auf dem Platze Zürich die einschlägigen Fragen ebenfalls zur Behandlung gekommen sind.

Durch die gegenwärtige Gesetzgebung sind die Hypothekargläubiger nach zwei Richtungen benachteiligt:

1. Die Hypothekargläubiger müssen zusehen, wie die während des Betreibungs- und Konkursverfahrens fällig werdenden Miet- und Pachtzinse der Liegenschaft, welche ihnen für Kapital und Zinsen speziell verpfändet ist, zur Befriedigung anderer Gläubiger, die keine Rechte an dieser Liegenschaft haben, verwendet werden. Sie erhalten somit keinen Zins schon während der Zeit unmittelbar vor der Betreibung, was sie eben zur Betreibung veranlasst, dann während der oft auf 2—3 Jahre — denke man nur an pendente Prozesse — sich erstreckenden Dauer des Exekutionsverfahrens gegen den Hypothekarschuldner und sind hinsichtlich der Bezahlung aller dieser Zinsrückstände auf denjenigen, welcher schliesslich die Liegenschaft auf der Gant erwirbt, angewiesen.

2. Die nachstehenden Gläubiger, welche, da sich in der Regel kein fremder Käufer findet, sich in der fatalen Lage befinden, als Erwerber aufzutreten und die ganze Schuldenlast der Zinsrückstände der Liegenschaft — bei einem mässig grossen Objekt zirka 6000—7000 Fr. und 10,000—20,000 Fr. bei einem grösseren Objekt — zu übernehmen, ohne die während des Betreibungs- und Konkursverfahrens eingegangenen Miet- und Pächtertragnisse der Liegenschaft zu erhalten und hiefür verwenden zu können, müssen sehr oft mangels der zur Übernahme der Liegenschaft notwendigen Geldmittel von dem Erwerbe derselben abstrahiren und ihre Forderungen fahren lassen oder verzichten, auch wenn sie die Mittel noch auftreiben könnten,

wegen der durch solche Rückstände verursachten Verteuerung der oft schon teuer genug zu erstehenden Liegenschaft auf die Übernahme derselben. Die derzeitige Gesetzgebung verletzt den wirtschaftlichen Grundsatz, dass demjenigen, dem die Lasten eines Wirtschaftsobjektes überbunden werden, auch entsprechend die Erträgnisse desselben zukommen sollen, damit erstere aus den letzteren bestritten werden können, und den weiteren wirtschaftlichen Grundsatz, dass diejenigen Gläubiger, welche durch Kreditiren von Kapitalien die Bewirtschaftung eines Objektes ermöglichen, vor andern Gläubigerkreisen ein Vorrecht auf die Erträgnisse der Bewirtschaftung haben sollen.

Kommt der nachstehende Hypothekargläubiger, dem es im ersten Mal vielleicht noch gelungen ist, durch Ersteigerung des Unterpfandes und Bezahlung der rückständigen Kapitalzinse seinen Schuldbrief zu retten, mehrere Male nach einander oder auch zur gleichen Zeit in diese fatale Lage, so sind seine Mittel zur Bezahlung der rückständigen Kapitalzinsen erschöpft, und er muss gute, durch den Wert des Unterpfandes gedeckte Schuldbriefe fahren lassen.

Die Ersteigerung einer Liegenschaft ist unter solchen Verhältnissen eine schwere Last, und die Erhaltung der pfandgesicherten Forderung kann nur durch neue, erdrückende Ausgaben erkaufte werden. Zu den rückständigen Kapitalzinsen kommen noch Verzugszinse, Steuern, Wasserzinse, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten. Dieser unhaltbare Zustand bessert sich von dem Momente an, in welchem, ihrer natürlichen Bestimmung gemäss, die Erträgnisse der Liegenschaft in erster Linie zur Bestreitung solcher Auslagen dienen dürfen, somit nicht mehr anderen Gläubigerkreisen zufließen. Vorliegende Gesetzesnovelle enthält daher den Grundsatz, dass die Erträgnisse einer Liegenschaft im Betreibungs- und Konkursverfahren in erster Linie zur Bestreitung der mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen für Kapitalzinsen verwendet werden, und ein noch bleibender Überschuss dann allerdings den Pfändungsgläubigern (laufenden und privilegierten Gläubigern) zukommen soll. Die bisherige Praxis, nach welcher die Ehefrau des Hypothekarschuldners und die laufenden Gläubiger den Hypothekargläubigern die Erträgnisse der den letztern verpfändeten Liegenschaft entziehen, erscheint vom Standpunkt der Bewirt-

schaftung des Pfandobjektes aus, der in diesen Verhältnissen massgebend sein muss, durchaus als irrationell.

Durch die bisherige Praxis wurden die Hypothekargläubiger sowol im allgemeinen geschädigt als auch bestimmte Berufskreise, wie die Handwerker und Lieferanten im Baugewerbe, besonders schwer betroffen. Diese müssen oft zur Befriedigung für ihre Forderungen Schuldbriefe an Zahlungsstatt annehmen und kommen auch, wenn dieselben durch den Wert des Unterpfandes sehr wohl gedeckt sind, dennoch zu Verlust, da ihnen auf die Dauer die Mittel, welche zum Erwerb der verpfändeten Liegenschaften erforderlich sind, ausgehen.

Das geeignete Mittel zur Beseitigung dieser Übelstände besteht darin, dass die Miet- und Pachtzinse, welche nach dem privatrechtlichen Gesetzbuch zum beweglichen Vermögen des Schuldners gehören, unter Grundpfandrecht gestellt werden.

Die Gesetzesnovelle ist vor Bundesrecht unzweifelhaft zulässig. Nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs haben die Pfandgläubiger auf die Früchte und sonstigen Erträgnisse der verpfändeten Liegenschaft kein Vorrecht; jedoch wird durch Art. 102, Abs. 1 den Kantonen ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, hierüber andere Bestimmungen zu treffen.

Die Frage der Zuerkennung der Mietzinsen an das Grundpfand kann in unanfechtbarer Weise nur auf dem Wege der Gesetzgebung gelöst werden. Derselbe praktische Erfolg könnte allerdings auch durch eine blosser Änderung der Auslegung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zu gunsten der Hypothekargläubiger und zu ungunsten der nicht pfandgesicherten Gläubiger erreicht werden. Allein eine solche Auslegung ist vom h. Obergericht auf eine Eingabe des kantonalen Kollegiums der Notare betreffend die Mietzinsen, allerdings zu deren grosser Enttäuschung, rechtlich nicht als zulässig erklärt worden, und hat auch im h. Kantonsrate nur vereinzelter Anhänger gefunden. Das Obergericht anerkannte jedoch, dass sich eine Zuweisung der bürgerlichen Erträgnisse einer Liegenschaft an die Hypothekargläubiger sachlich zwar rechtfertigen liesse.

Die Erstreckung des Grundpfandrechtes auf die Miet- und Pachtzinsen ist insbesondere für das Schicksal der nachstehenden Briefgläubiger wie für die Hypothekargläubiger und den zürcherischen Real- oder Hypothekarkredit überhaupt und speziell für

den Bezirk Zürich und bei der gegenwärtigen Liegenschaftskrisis von hoher praktischer Bedeutung. Der Schuldbrief hat in den letzten Jahren an Marktfähigkeit und Beliebtheit eine schwere Einbusse erlitten. Diese Unbeliebtheit ist allerdings noch auf eine Reihe anderer Faktoren als auf die ungünstige Stellung des Hypothekargläubigers gegenüber den nicht pfandgesicherten Gläubigern im Betreibungs- und Konkursverfahren zurückzuführen. Gegen viele dieser Faktoren fehlt jedoch ein wirksames Mittel, und sind daher diejenigen schwachen Punkte im Hypothekarwesen, zu deren Ausmerzung wir taugliche Mittel besitzen, zu welchen insbesondere die vorliegende Gesetzesnovelle gehört, um so mehr in Revision zu ziehen, damit der Kredit des Schuldbriefes wieder gehoben wird. Wenn jeder, der Geld auszuleihen hat, sich hüten würde, dasselbe in Schuldbriefen anzulegen, so müsste dies zu einer noch grössern Krisis führen und die allerschlimmsten Folgen nach sich ziehen. Sowol das Notarenkollegium wie die Kommission zur Prüfung der zürcherischen Hypothekarverhältnisse haben sich dahin ausgesprochen, dass der genannte Nachteil entschieden zur Erschütterung der Kreditfähigkeit des zürcherischen Schuldbriefes beigetragen habe. Der aus der Änderung des bisherigen Rechtes resultierende Vorteil kommt nicht nur den künftigen Hypothekargläubigern zu gute, sondern namentlich auch denjenigen, die gegenwärtig noch unter dem Drucke der Liegenschaftskrisis leiden.

Ein Blick auf die ausserkantonalen und ausländischen Hypothekargesetzgebungen zeigt, dass in einer Reihe von Staaten das Grundpfandrecht sich auf die bürgerlichen Erträgnisse der Liegenschaften erstreckt, z. B. in den Kantonen Bern, St. Gallen, Appenzell, Schwyz, Unterwalden, Uri, nach dem französischen Gesetzbuch und dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch. Wenn unsere Volkswirtschaft fremdes Geld anziehen und das einheimische Geld im Lande zurückhalten will, so darf unsere Hypothekargesetzgebung nicht hinter andern zurückstehen. Eine abweichende Regelung ist zwar im Vorentwurf des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 795, Abs. 1) vorgesehen. Das schweizerische Zivilrecht lässt aber noch auf sich warten, so dass es sich empfiehlt, vorher einzuschreiten. Das Recht der Gesetzesnovelle entspricht ferner der unter dem früheren kan-

tonalen Konkursgesetz geübten Praxis, und es hat auch der Redaktor des Entwurfes eines schweizerischen Zivilgesetzbuches, Herr Professor Dr. Huber in Bern, auf eine Anfrage des Herrn Motionärs hin sich brieflich in zustimmendem Sinne geäußert.

Auch das schweizerische Obligationenrecht kennt eine Haftung der bürgerlichen Früchte des Pfandes, indem nach Art. 216 mit einer verpfändeten verzinlichen Forderung, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, der laufende Zins als mitverpfändet gilt etc.

Die neuere zürcherische Gesetzgebung ging darauf aus, den Schuldbriefen grössere Beweglichkeit und Sicherheit zu geben, da dieselben einen bedeutenden Bruchteil des im Kanton an Zinsen gelegten Kapitals, namentlich öffentlichen und Waisenvermögens ausmachten (Kommentar von Prof. Schneider zum privatrechtlichen Gesetzbuch, § 330, Anm. 1). Die Novelle ist ein weiterer Beitrag zur Fortentwicklung unseres zürcherischen Schuldbriefverkehrs.

Die Vermietung und Verpachtung äussert eine direkte Wirkung auf die Substanz des Pfandgegenstandes, die durch den Gebrauch angegriffen, aus- und abgenutzt wird, weshalb der auf derselben versicherte Gläubiger auch in erster Linie auf den Miet- und Pächterlös Anspruch erheben darf.

Eine bessere Lösung, als sie durch ein Gesetz zum Schutz des Realkredites möglich ist, würde allerdings darin liegen, dass an die Stelle des Kredites auch bei Liegenschaften grössere oder gänzliche Barzahlung treten würde. Die neuere Gesetzgebung sucht ja auch den Personalkredit zu beschränken und die Barzahlung an seine Stelle zu setzen.

Allein es kann nicht derselbe Masstab an die beiden Arten von Kreditgewährung gelegt werden. Der Personalkredit bewegt sich meistens in geringen Summen, und es darf daher im Interesse beider Kontrahenten mit Recht auf Barzahlung gedrungen werden, sodass ein besonderer Kreditschutz entbehrlich wird. Anders liegen die Verhältnisse bei Gewährung von Kredit auf Liegenschaften oder ganzen Komplexen von Liegenschaften. Hier lässt sich die Barzahlung nicht mehr durchführen, und es wird daher der Kredit zum notwendigen, unentbehrlichen Faktor. Es liegt im Interesse der Bewirtschaftung der Liegenschaften,

dass nicht nur Prima-Hypotheken mit Geld belehnt werden, sondern auch die nachstehenden, noch durch den Wert des Unterpfandes gedeckten Hypotheken. Dieses Ziel kann aber nur dadurch erreicht werden, dass der Hypothekargläubiger beim Schuldbriefgeschäfte sich besser stellt als bisher, dass nämlich im Falle der Übernahme der Liegenschaft auf der Gant die erdrückenden Auslagen für Zinsrückstände wegfallen, und dass während des Betreibungs- und Konkursverfahrens gegen den Hypothekarschuldner nicht ein Stillstand in der Verzinsung des kreditirten Kapitals bis zum Antritt des neuen Erwerbers eintritt.

Muss somit der zur Zeit sehr darniederliegende Realkredit in wirtschaftlicher Beziehung als ein unentbehrlicher Faktor betrachtet werden, und ist die Möglichkeit vorhanden, die Hypothekergesetzgebung im Sinne einer Förderung desselben umzugestalten, so erscheint vorliegende Gesetzesnovelle sachlich begründet. Dass dieselbe in anderen Beziehungen gewisse Nachteile mit sich bringt, lässt sich nicht vermeiden.

Ein Kreditschutzgesetz fördert stets nicht nur das leichtere, sondern auch das leichtsinnige Kreditgeben und den Kreditmissbrauch. Die Liegenschaften geraten dadurch eher in die Hände von Schuldner, die nicht die erforderlichen Mittel zum Betriebe haben, und werden andererseits eher von Gläubigern, die zur Übernahme derselben auch nicht die nötigen Mittel hätten, mit Geld belehnt. Die Hypothekargläubiger und die Hypothekarschuldner werden daher oft weniger bemittelt sein als früher. Ferner werden sich viele Gläubiger auf die Erträgnisse der Liegenschaft verlassen, statt auf den Wert derselben allein abzustellen, und wird auf seite des Schuldners der Hinweis auf die Miet- und Pachtzinse das stete Argument bilden, um weiteren Kredit zu erhalten. Auf die Miet- und Pachtzinse einer Liegenschaft ist jedoch kein sicherer Verlass, da Pacht oder Miete oft unmöglich, oder Zinsen nicht erhältlich sind. Nicht ausgeschlossen erscheint die Vorspiegelung hoher Mieten (oft sogar durch Scheingeschäfte mit den Mietern), um durch den Nachweis einer hohen Rendite Kredit zu bekommen. Es mehrt sich somit die Gefahr, dass den nachstehenden Hypotheken nicht mehr der wirkliche Wert des Unterpfandes zu Grunde liegt. In Hinblick auf die Miet-

und Pachtzinse wird mancher — zu seinem Schaden — eher kreditiren und auf der Gant die Liegenschaft eher erwerben, obgleich er dadurch grössern Schaden erleidet, als wenn er die Forderung hätte fahren lassen.

Infolge der Erstreckung des Grundpfandrechtes auf die Miet- und Pachtzinse zu gunsten der Realkreditoren wird den nicht pfandgesicherten Gläubigern ein wichtiges Befriedigungsmittel entzogen. Art. 219 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs teilt die Forderungen derselben in fünf Klassen ein:

- I. Klasse: Die Lohnbeträge der Dienstboten, die Besoldungen der Commis und Bureauangestellten, die Lohnbeträge der Arbeiter, die Beerdigungskosten;
- II. Klasse: Die Forderungen von Personen in elterlicher und vormundschaftlicher Gewalt, die Forderungen der Arbeiterkassen;
- III. Klasse: Die Forderungen der Ärzte, Apotheker und Hebammen und die Forderungen wegen Pflege und Wartung;
- IV. Klasse: Die Weibergutsforderung;
- V. Klasse: Alle übrigen Forderungen.

Allen diesen Forderungsberechtigten, die keine pfandrechtl. Sicherheit geniessen, geht der Hypothekargläubiger im Range bereits vor. Ihm ist das liegende Gut des Schuldners zum voraus verschrieben, nicht nur für das Kapital, sondern auch für die Zinsen, die im Gegensatz zu den unversicherten Forderungen selbst im Konkurse weiter laufen. Anderes Vermögen als die Fahrhabe besitzt der Schuldner gewöhnlich nicht, und diese ist gemäss Art. 92 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vielfach gänzlich oder doch grossenteils unpfändbar. Was noch zu pfänden wäre, entgeht der Pfändung oft infolge einer milden Handhabung des Gesetzes oder infolge von Manipulationen des Schuldners. Die vom Motionär auf zirka 400,000 Fr. geschätzte jährliche Einbusse im Gebiete der Stadt Zürich, welche bisher die Realkreditoren erlitten haben, trifft im Falle der Annahme des Gesetzesentwurfes die oben genannten Gläubiger. Während die Hypothekargläubiger in der Regel einer besser gestellten Gesellschaftsklasse angehören, handelt es sich hier insbesondere um die weniger bemittelten

Klassen der Bevölkerung, unbezahlte Arbeitsleistung, absolut notwendige Ausgaben, Vermögen von Frau, Kindern und Mündeln. So bedauerlich eine Zurückdrängung dieser Gläubiger ist, so muss doch daran festgehalten werden, dass die verpfändete Liegenschaft eine für sich abgeschlossene Vermögenskategorie ist, zu welcher nicht nur die diesbezüglichen Auslagen, wie es bis dahin der Fall war, sondern auch die diesbezüglichen Erträge, aus welchen die erstern nach wirtschaftlichen Grundsätzen in erster Linie zu bestreiten sind, gehören, und dass nur durch die Zuerkennung der Erträge an das Grundpfand behufs Vermeidung unerschwinglicher Rückstände an Zinsschulden und Sicherung regelmässiger Verzinsung der grundversicherten Kapitalien dem Niedergang des unentbehrlichen Realkredites wirksam entgegengearbeitet werden kann. Die übrigen Gläubiger haben sich somit an das übrige, nicht verpfändete Vermögen zu halten, zu welchem die Überschüsse der Erlöse aus der Verwertung der Pfandobjekte und der Erträge derselben gehören.

Auch gegenüber den weiteren Einwürfen, die gegen die Gesetzesnovelle erhoben werden können, muss dieser wirtschaftliche Standpunkt als ausschlaggebend betrachtet werden. Es fragt sich noch, wie sich der Hypothekarschuldner selbst, ferner der Mieter und Pächter zu der Neuerung stellen.

Die Verwendung der Miet- und Pachtzinse zur vorzugsweisen Befriedigung der Realkreditoren hat für den Hypothekenschuldner den Nachteil, dass er den Personalkreditoren entsprechend mehr schuldig bleiben muss, insbesondere, dass die Ehefrau, deren Geld oft gegen ihren Willen in die Liegenschaft gesteckt wurde, noch mehr zu Verlust kommt. Infolge dessen mindert sich der Personalkredit des Schuldners.

Nachdem der Schuldner seine Anzahlung verloren, wäre es für seine Familie von Nutzen, wenn noch wenigstens ein Teil des Weibergutes gerettet werden könnte.

Da sich jedoch der Hypothekarschuldner nur durch Inanspruchnahme des Realkredites im Besitze der Liegenschaft halten kann, ohne weitere Zugeständnisse an die Hypothekargläubiger aber nicht genügend Geld geliehen erhält, so müssen alle diese Rücksichten in den Hintergrund treten.

Die möglichst grosse Ausdehnung der gesetzlichen Pfandhaftung liegt nicht in jeder Beziehung im Interesse des Hypothekarschuldners und noch weniger im Interesse desjenigen, der seine Liegenschaft für eine fremde Schuld verpfändet, und bedeutet auf alle Fälle eine Vermehrung der Belastung des Grundeigentums, auch wenn sich dieselbe nur auf den Betriebs- und Konkursfall bezieht. Statt schon von Gesetzes wegen die bürgerlichen Erträgnisse der Liegenschaft als verpfändet zu erklären, könnte man es dem Vertrage der Parteien überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfang das Vermögen des Schuldners oder das Pfandobjekt des dritten Besitzers verpfändet sein sollte, und insbesondere dem Hypothekargläubiger, mit welcher pfandrechtlichen Deckung er sich zufrieden gebe. Die Ausdehnung der gesetzlichen Grundpfandhaft auf die Erträgnisse der Liegenschaft für den Betriebs- und Konkursfall wird eine weitere Verpfändung derselben oft verunmöglichen und damit dem Schuldner ein Kreditmittel entziehen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist trotzdem die gesetzliche Verpfändung der Erträgnisse vorzuziehen.

Infolge der Neuerung wird der Mieter und Pächter leicht einer Doppelzahlung ausgesetzt und in der Verrechnung von Gegenforderungen gegen die Zinsforderungen des Vermieters oder Verpächters beschränkt, obschon das Verhältnis des Hypothekarschuldners zu den Briefgläubigern ihn nicht betrifft. In dieser Hinsicht kann eine unverzügliche amtliche Anzeige an den Mieter oder Pächter gute Dienste leisten.

Dass das künftige schweizerische Zivilgesetzbuch die Frage der Zugehörigkeit der Miet- und Pachtzinsen in einem dieser Novelle entgegengesetzten Sinne lösen werde, ist nicht wahrscheinlich, aber auch nicht ausgeschlossen.

Über die Art und Weise der Einführung der Neuerung lassen sich mehrere Wege denken, und geben daher lediglich Gründe der Zweckmässigkeit den Ausschlag. Es kann entweder eine Novelle zum privatrechtlichen Gesetzbuch geschaffen oder aber das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs abgeändert werden.

Im ersteren Fall handelt es sich um einige Zusatzbestimmungen zu § 352 des privatrechtlichen Gesetzbuches über den Gegenstand des Pfandrechtes, welcher lautet;

Abs. 1: Das Pfandrecht erstreckt sich auf die ganze Sache und was damit dauernd verbunden ist, das Pfandrecht an dem Boden somit auch auf das Gebäude, welches auf demselben errichtet wird, ebenso auf die Z u b e h ö r d e.

Abs. 2: Bezüglich der Haftung der Zubehörde eines Grundstückes sind die §§ 50—57 massgebend.

Hiezu ist noch zu bemerken, dass nach § 49 des privatrechtlichen Gesetzbuches die in dem Boden wurzelnden Kräuter, Sträucher, Bäume samt den daran hängenden Früchten bis zu ihrer Trennung vom Boden, beziehungsweise von der fruchttragenden Pflanze als Teile der unbeweglichen Sache gelten.

Der folgende Paragraph 353 handelt von der Erstreckung der Hypothek auf die Versicherungssumme.

Paragraph 352 kann nun dahin ergänzt werden, dass auch die pendenten bürgerlichen Früchte, d. h. die laufenden Miet- und Pachtzinsforderungen bis zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, bzw. ihrer amtlichen Einziehung, welcher demjenigen der (Reife und) Trennung der natürlichen Früchte, bzw. dem Zeitpunkt der amtlichen Verwertung derselben entspricht, dem Grundpfandrecht unterliegen, und der in einem noch vor Ablauf dieser Zeit eingeleiteten Betreibungs- oder Konkursverfahren beteiligte Grundpfandgläubiger ein Vorrecht auf Befriedigung aus diesen Erträgen hat, und ihm weiterhin das gleiche Vorrecht auf die folgenden noch während desselben Betreibungs- oder Konkursverfahrens fällig werdenden Miet- und Pachtzinsen kraft seines Grundpfandrechtes zusteht.

Im l e t z t e r e n Fall handelt es sich um eine in gleichem Sinne bezüglich der bürgerlichen Früchte vorzunehmende Erweiterung des die natürlichen Früchte betreffenden § 45 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, welcher lautet: „Der grundversicherte Gläubiger, welcher auf Verwertung des Grundpfandes oder der Früchte desselben Betreibung anhebt, hat selbst gegenüber den früher erfolgten Pfändungen ein Vorrecht auf Befriedigung aus dem Erlös der h ä n g e n d e n u n d s t e h e n d e n Früchte des Grundpfandes, deren amtliche Verwertung zur Zeit der Zustellung seines Zahlungsbefehls noch nicht stattgefunden hatte.“

Dies ist wörtlich die Formulierung, wie sie seinerzeit vom eidgenössischen Justizdepartement den Kantonen zur Aufnahme in ihre Einführungsgesetze empfohlen worden (Weber & Brüst-

lein, Anm. 5 zu Art. 94 des Bundesgesetzes) und auch mit Ausdehnung auf die Pacht- und Mietzinse von Uri (Einführungsgesetz, Art. 45) und mit abweichender Fassung von Bern (Einführungsgesetz, § 65, Abs. 2) angenommen worden ist. Der letztere Paragraph bestimmt:

„Die Hypothekargläubiger, welche eine Betreibung auf Pfandverwertung anheben, wahren sich dadurch das Pfandrecht auf die im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls von der Pfandsache noch nicht getrennten natürlichen oder noch nicht verfallenen bürgerlichen Früchte gegenüber den Betreibungspfandgläubigern selbst für den Fall der Trennung oder des Verfalls und gehen denselben bei der Verwertung dieser Früchte und der Verteilung des Erlöses vor“.

Von diesen beiden Wegen verdient jedoch der erstere den Vorzug. Einmal fällt dann die Genehmigung seitens des Bundes weg, und ferner ist das Vorrecht des Hypothekengläubigers privatrechtlichen, nicht betreibungsrechtlichen Ursprungs (also nicht Betreibungs- und Konkursprivileg). Es erfährt am besten seine Regelung im Hypothekarrecht und zwar unter den Bestimmungen über den Gegenstand des Pfandrechtes, woselbst auch die übrigen Bestandteile des Pfandobjektes (Substanz der Pfandsache, natürliche Früchte, Zubehörde, Versicherungssumme) behandelt werden.

Da das Einführungsgesetz bezüglich der natürlichen Früchte auf den Zeitpunkt der amtlichen Verwertung abstellt (vergl. Art. 122, Abs. 2 des Bundesgesetzes), so könnte bezüglich der bürgerlichen Früchte der diesem entsprechende Zeitpunkt des Bezuges der Miet- und Pachtzinsen als massgebend erklärt werden. Die Regelung, nach welcher hinsichtlich der natürlichen Früchte der Zeitpunkt der Trennung und hinsichtlich der bürgerlichen Früchte derjenige der Fälligkeit entscheidet und die auch mit der erwähnten Vorschrift des zürcherischen Sachenrechtes über die Zugehörigkeit der hängenden und stehenden Früchte zum Grundstücke bis nach der Trennung im Einklang steht, erscheint aber als ebenso zweckmässig. Dieselbe ist auch in dem bereits zitierten Einführungsgesetz von Bern vorgesehen worden. Weber & Brüstlein empfehlen ebenfalls in Anm. 5 zu Art. 94, hinsichtlich der zivilen Früchte zu verfahren wie bezüglich der hängenden Früchte. Dem Zeit-

punkt der Verwertung natürlicher Früchte entspreche dann bei zivilen Früchten derjenige des Bezugs.

Bei der Verschiedenheit dieser beiden Arten von Früchten ist eine gänzliche Gleichstellung jedoch kein Gebot der Notwendigkeit.

Es erscheint als zweckmässig, die Novelle so zu fassen, dass trotz der Unterstellung unter das Grundpfandrecht die Miet- und Pachtzinsforderungen von andern Gläubigern gepfändet und zu ihrer Befriedigung verwendet werden dürfen, sofern nicht der Hypothekargläubiger mit ihnen in Konkurrenz tritt. Das Vorrecht selbst erstreckt sich auf diejenigen Miet- und Pachtzinsforderungen, welche nach dem Zeitpunkt fällig werden, in welchem der Hypothekarschuldner von einem seiner Gläubiger auf Konkurs oder von dem Hypothekargläubiger auf Pfandverwertung betrieben wird, und umfasst sämtliche bis nach Beendigung des Exekutionsverfahrens fällig werdenden Miet- und Pachtzinsforderungen. Bezüglich des Vorrechtes des betreibenden Hypothekargläubigers gegenüber den pfändenden Gläubigern erklären Weber & Brüstlein in Anmerkung 1 zu Art. 102: Nach dem in Anmerkung 5 ihres Kommentars zu Art. 94 erwähnten Vorschlag des eidgenössischen Justizdepartementes sollte der Hypothekargläubiger auf die Früchte und sonstigen Erträgnisse der Liegenschaften nur insoweit ein Vorrecht haben, als er noch vor deren Verwertung bzw. Bezug selber Betreibung angehoben hat; betreibt er nicht, so können diese Erträgnisse zu gunsten der pfändenden Gläubiger verwendet werden.

Der Zeitpunkt, von welchem an das Vorrecht des Hypothekargläubigers datiren soll, lässt sich auf verschiedene Weise festsetzen. In Übereinstimmung mit dem Vorschlage des eidgenössischen Justizdepartementes und der unter Annahme desselben in § 45 des zürcherischen Einführungsgesetzes für die natürlichen Früchte getroffenen Regelung, sowie in Anlehnung an die Vorschriften derjenigen Kantone, welche die vom eidgenössischen Justizdepartement vorgeschlagene Formulierung auch hinsichtlich der bürgerlichen Früchte der Liegenschaft angenommen haben (wie Bern), ist in der Novelle der Zeitpunkt der Anhebung der Schuldbetreibung d. h. der Zustellung des Zahlungsbefehles als massgebend erklärt worden, während in dem Artikel „Der Anspruch des Hypothekargläubigers auf die Mietzinse“

von Herrn Dr. R. L(ang) in der „Züricher Post“ vom 9. März 1902 auf den Zeitpunkt der Pfändung und des Konkursausbruches und in einem zur Einsichtnahme eingereichten Privatentwurf des Motionärs auf den Zeitpunkt des Pfandverwertungsbegehrens und der Konkursöffnung abgestellt wird.

In Übereinstimmung mit dem Entwurfe des Motionärs enthält die Novelle einige Vorschriften, welche der Schwämmerung der Miet- und Pächterträgnisse durch Abtretungen, Vorausentrichtung und Aufrechnung Einhalt tun sollen. Es würde sich dagegen kaum rechtfertigen, den für den Vermieter und Verpächter vielfach vorteilhaften Miet- und Pachtverträgen mit Vorausbezahlung in Hinblick auf ein später eventuell gegen denselben eingeleitetes Betreibungs- oder Konkursverfahren blos deswegen die Wirksamkeit zu versagen, damit der Hypothekargläubiger dann sein Vorrecht ausüben könne. Eine solche Anordnung hätte zur Folge, dass der Mieter oder Pächter gegenüber dem ihm gänzlich fernstehenden Hypothekargläubiger zu einer nochmaligen Zahlung der bereits bezahlten Zinsen verpflichtet würde.

Anderer Ansicht ist der Motionär, der es für zweckmässig hält, nach Analogie des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches den Schutz der vertraglich vorausbezahlten Miet- und Pachtzinsen zeitlich zu beschränken, um zu vermeiden, dass auf diesem Wege empfindliche Schädigungen der Hypothekargläubiger herbeigeführt werden, und daher folgende Bestimmung vorschlägt: „Ist der Miet- oder Pachtzins vertraglich zum voraus zu entrichten, so wird die erfolgte Vorausbezahlung geschützt für das laufende und das folgende Kalendervierteljahr“. Damit geht der Motionär über den Umfang der Motion, die nur die fällig werdenden Mietzinsen betrifft, hinaus, da er schon verfallene, zum voraus verfallene und zum voraus bezahlte Mietzinsen noch haften lassen will.

Um den Mieter und Pächter vor Schaden zu bewahren, empfiehlt es sich, ihm bei Einleitung des diesbezüglichen Schuldexekutionsverfahrens gegen den Vermieter oder Verpächter eine amtliche Anzeige zukommen zu lassen, analog der Vorschrift des Art. 99 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs betreffend die amtliche Anzeige der Pfändung von Forderungen an den Drittschuldner. Motionär möchte diese

Vorschrift durch Verordnung regeln, um das Gesetz möglichst kurz zu halten.

Ist das Grundstück verpachtet, so tritt für den Verpächter an die Stelle der natürlichen Früchte die Pachtzinsforderung. Wird nun das Grundpfandrecht bezüglich der letztern eingeführt, so wird eine gleichzeitige Haftung der natürlichen Früchte entbehrlich. In gleichem Sinne erklären sich Weber & Brüstlein in Anmerkung 2 zu Art. 94 des Bundesgesetzes über die Fruchtpfändung verpachteter Grundstücke: Die hängenden und stehenden Früchte können theoretisch sowol gegen den Grundeigentümer als gegen den Pächter gepfändet werden. Praktisch dagegen empfiehlt es sich, bei verpachteten Grundstücken die Fruchtpfändung überhaupt nur gegen den Pächter zu gestatten und bei einer gegen den Grundeigentümer gerichteten Pfändung nicht die Früchte, sondern als deren Gegenwert den Anspruch auf den Pachtzins zu pfänden; denn die Pfändung der Früchte, welche den Grundeigentümer dem Pächter gegenüber zum Schadenersatz verpflichtete, würde die Interessen des Gepfändeten zwecklos schädigen.

Eine gemeinsame Haftung der natürlichen Früchte und der Pachtzinsen lässt sich nicht durchführen, da man dem Pächter nicht die Früchte entziehen und ihn gleichwol zur Bezahlung der Pachtzinsforderung anhalten könnte.

Das Grundpfandrecht könnte auch auf diejenigen Erträgnisse der Miete und Pacht, die in andern Leistungen als in Geld bestehen, und die Schadensersatzforderungen, die an die Stelle von Miet- und Pachtzinsforderungen treten, erstreckt werden. Ein Bedürfnis nach einer solchen Vorschrift liegt aber nicht vor. Wenn bei der Pacht nicht ein Geldanspruch an die Stelle der natürlichen Früchte tritt, so empfiehlt es sich, die letztern haften zu lassen.

Es könnte auch eine Bestimmung getroffen werden, dass die Haftung der Miet- und Pachtzinsforderungen sich nicht auch auf das Kapital, sondern nur auf die Zinsforderungen beziehe.

Eine solche Spezialisierung müsste jedoch befremdend erscheinen, da das Pfandobjekt in seinem bisherigen Umfange auch nach beiden Richtungen hin haftete. Für welche Zinsen das Unterpand haftet, bestimmt § 384 des privatrechtlichen Gesetzbuches,

Es empfiehlt sich, die Miet- und Pachtzinsen für dieselben Forderungen haften zu lassen, wie das Unterpfand selbst. Herr Dr. R. L. lässt in dem erwähnten Artikel die Haftung auch für die Verwaltungskosten eintreten.

Nach § 45 des Einführungsgesetzes hat der Hypothekargläubiger ein selbständiges, von der Verwertung des Grundpfandes unabhängiges Recht auf Verwertung hängender und stehender Früchte der Liegenschaft. Eine abweichende Behandlung der zivilen Früchte wäre in diesem Punkte nicht zweckmässig. Über obige Bestimmung vergl. Weber & Brüstlein, Anmerkung 4 zu Art. 151 des Bundesgesetzes: Bei Grundpfändern hängt es vom kantonalen Rechte ab, ob der Gläubiger nur auf Verwertung der Liegenschaft betreiben kann, oder ob ihm ausserdem ein selbständiges Pfandrecht an den Früchten und Erträgen der Liegenschaft zusteht, das er geltend machen kann, ohne die Verwertung des Grundstückes zu verlangen (letztere Lösung Zürich, § 45).

Das Pacht- oder Mietrecht kann blos ein obligatorisches oder aber durch Eintragung in das Grundbuch dinglich begründet sein, in welchem Falle das ältere der beiden dinglichen Rechte Pfandrecht und Mietrecht dem jüngern vorgeht, vergl. Anm. 1 des Kommentars von Prof. Schneider zu § 400 des privatrechtlichen Gesetzbuches. Diese Unterscheidung ist jedoch nur für die Frage der Haftung der natürlichen Früchte von Bedeutung. Hat der Pächter das ältere dingliche Recht, so kann der Hypothekargläubiger auf die Früchte keinen Anspruch erheben. Für ihn wäre also gerade die Haftung der Pachtzinsforderung von Nutzen.

Eine subsidiäre Haftung der natürlichen Früchte für die Zinsforderung würde den Pächter schädigen, indem derselbe aus dem Erlös der Früchte die Pachtzinsen zu bezahlen pflegt.

Die weiteren, zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Vorschriften sind seitens des Obergerichtes auf dem Verordnungswege zu erlassen. Der Motionär hält den Art. II der Vorlage ebenfalls für notwendig. Nach seiner Ansicht soll das Gesetz — jedenfalls, weil dringlich — auch auf die bereits pendenten Pfandverwertungen und Konkurse Anwendung finden und daher dem Art. III der Vorlage beigefügt werden:

„Dasselbe findet auch Anwendung auf pendente Pfandverwertungen und Konkurse bezüglich der vom Inkrafttreten hinweg laufenden Miet- und Pachtzinse“.

Wir schliessen, indem wir mitteilen, dass die mündliche Berichterstattung dem Direktor der Justiz, Regierungsrat Dr. Stössel, übertragen worden ist.

Zürich, den 20. November 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Locher.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

das Ergebnis der eidgen. Volksabstimmung vom
23. November 1902 im Kanton Zürich.

(27. November 1902.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und der von ihr vorgelegten Zusammenstellung der Ergebnisse der eidgen. Volksabstimmung vom 23. November 1902 über den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1902 betreffend die

Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund, sowie nach Einsicht der Abstimmungsprotokolle, nach welchen laut nachstehender Übersicht von 97,696 Stimmberechtigten des Kantons Zürich 58,384 gestimmt haben,

beschliesst der Regierungsrat:

I. Es sind gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Protokolle über die eidgen. Volksabstimmung vom 23. November 1902 nebst der Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse dem Bundesrate zu weiterer Verfügung zu übermitteln.

II. Die Ergebnisse dieser Volksabstimmung sind nach Art. 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872, betreffend die eidgen. Wahlen und Abstimmungen, gemeindeweise durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 27. November 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Zusammenstellung des Ergebnisses

der

eidg. Volksabstimmung vom 23. November 1902.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesbeschluss betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Zürich	36226	16630	13746	1455	5	1424
Affoltern	3379	2196	1322	502	2	370
Horgen	8836	5408	3557	1294	5	552
Meilen	5083	2862	1807	810	1	244
Hinwil	8613	5533	3354	1587	—	592
Uster	4606	3026	1771	837	8	410
Pfäffikon	4504	3463	2147	828	4	484
Winterthur	13659	9714	7819	1172	6	717
Andelfingen	4139	3328	2429	462	3	434
Bülach	5215	3799	1798	1331	2	668
Dielsdorf	3431	2349	1517	454	—	378
Waffenplätze	—*)	76	69	7	—	—
	97696	58384	41336	10739	36	6273
Waffenplätze.						
Aarau	1	1	1	—	—	—
Bern	9	9	8	1	—	—
Brugg	10	10	9	1	—	—
Zürich	125	56	51	5	—	—
	145	76	69	7	—	—

*) Die stimmberechtigten Militärs sind in der Zahl der übrigen Stimmberechtigten inbegriffen.

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Volanten	Bundesbeschluss betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Äsch	84	67	49	9	—	9
Albisrieden	259	98	80	12	—	6
Altstetten	687	275	224	26	—	25
Birmensdorf	276	202	133	55	—	14
Dietikon	541	375	238	88	1	48
Geroldswil	37	35	12	5	—	18
Höngg	704	297	218	55	—	24
Nieder-Urdorf	51	22	12	2	2	6
Ober-Engstringen	94	53	35	7	—	11
Ober-Urdorf	115	71	36	14	—	21
Örlikon	986	420	365	29	—	26
Ötwil a. d. L.	57	53	34	8	—	11
Schlieren	385	193	155	17	—	21
Schwamendingen	265	155	116	19	—	20
Seebach	700	387	327	23	—	37
Utikon	90	40	35	3	—	2
Unter-Engstringen	81	75	50	11	—	14
Weiningen	180	133	65	20	—	48
Witikon	85	32	28	4	—	—
Zollikon	454	259	196	40	—	23
Zürich	30095	13388	11338	1008	2	1040
Bezirk Affoltern.	36226	16630	18746	1455	5	1424
Äugst	145	92	49	25	—	18
Affoltern	605	314	220	53	—	41
Bonstetten	183	159	87	45	—	27
Hausen	378	228	130	49	—	49
Hedingen	234	132	88	25	1	18
Kappel	165	151	58	31	1	61
Knonau	162	90	66	16	—	8
Maschwanden	128	106	69	15	—	22
Mettmenstetten	369	192	109	54	—	29
Obfelden	320	273	174	56	—	43
Ottenbach	302	243	141	78	—	24
Rifferswil	141	84	49	16	—	19
Stallikon	168	64	32	28	—	4
Wettswil	79	68	50	11	—	7
	8379	2196	1322	502	2	370

Bezirk Horgen.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Volanten	Bundesbeschluss betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Adliswil	936	552	420	94	—	38
Hirzel	272	215	79	86	1	49
Horgen	1597	1225	729	320	1	175
Hütten	136	83	55	22	—	11
Kilchberg	429	195	151	33	—	11
Langnau	417	206	139	58	—	9
Oberrieden	296	175	114	49	1	11
Richterswil	960	452	317	119	—	16
Rüschlikon	322	186	142	29	—	15
Schönenberg	308	183	90	75	—	18
Thalwil	1494	975	736	150	1	88
Wädenswil	1669	956	585	259	1	111
	8836	5408	3557	1294	5	552

Bezirk Meilen.

Erlenbach	329	173	103	50	1	19
Herrliberg	285	165	101	50	—	14
Hombrechtikon	615	386	221	130	—	35
Küsnacht	751	470	343	89	—	38
Männedorf	609	307	174	107	—	26
Meilen	830	420	279	108	—	33
Öttil a. S.	240	96	43	37	—	16
Stäfa	927	601	370	182	—	49
Ütikon	350	187	85	44	—	8
Zumikon	152	107	88	13	—	6
	5088	2862	1807	810	1	244

Bezirk Hinwil.

Bäretswil	679	439	254	133	—	52
Bubikon	373	315	170	93	—	52
Dürnten	738	488	296	141	—	51
Fiscenthal	580	469	247	115	—	107
Gossau	629	513	272	173	—	63
Grüningen	354	238	124	95	—	19
Hinwil	804	530	311	179	—	40
Rüti	1198	662	468	130	—	64
Seegräben	194	148	74	55	—	19
Wald	1595	793	532	204	—	57
Wetzikon	1469	938	606	269	—	63
	8613	5533	3354	1587	—	592

Bezirk Uster.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesbeschluss betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Dübendorf	615	446	270	106	—	70
Egg	597	423	230	157	—	36
Fällanden	168	79	37	25	—	17
Greifensee	66	43	21	15	—	7
Maur	398	309	138	131	—	40
Mönchaltorf	214	142	79	42	—	21
Schwerzenbach	61	56	38	11	—	7
Uster	1812	945	646	223	7	69
Volketswil	394	333	163	86	—	84
Wangen	281	250	149	41	1	59
	4606	3026	1771	837	8	410
Bezirk Pfäffikon.						
Bauma	710	412	261	120	1	30
Fehraltorf	251	163	88	52	—	23
Hittnau	383	343	226	55	—	62
Illnau	700	541	332	142	—	67
Kyburg	105	99	78	6	—	15
Lindau	336	279	157	75	1	46
Pfäffikon	708	527	313	112	—	102
Russikon	354	304	181	81	—	42
Sternenberg	191	152	85	52	—	15
Weieslingen	326	298	195	67	2	34
Wila	247	186	116	46	—	24
Wildberg	193	159	115	20	—	24
	4504	3463	2147	828	4	484
Bezirk Winterthur.						
Altikon	120	99	85	2	—	12
Bertschikon	172	144	106	22	—	16
Brütten	120	72	57	4	—	11
Dägerlen	114	110	72	17	—	21
Dättlikon	92	63	34	26	—	3
Dinhard	174	167	116	20	—	31
Elgg	330	251	192	48	—	11
Ellikon	116	97	70	18	—	9

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesbeschluss betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Elsau	203	187	155	18	—	14
Hagenbuch	148	113	99	3	—	11
Hettlingen	123	81	59	14	1	7
Hofstetten	116	108	82	19	—	7
Neftenbach	480	275	192	38	—	45
Oberwinterthur	748	628	484	95	3	46
Pfungen	200	171	107	49	—	15
Rickenbach	102	76	51	14	—	11
Schlatt	131	104	78	8	—	18
Schottikon	53	48	36	5	—	7
Seen	662	540	402	102	—	36
Seuzach	225	177	112	39	—	26
Töss	1171	733	642	60	—	31
Turbenthal	522	431	298	91	—	42
Veltheim	974	603	520	48	—	35
Wiesendangen	235	222	167	36	—	19
Winterthur	5224	3467	3087	252	2	176
Wülflingen	705	482	371	82	—	29
Zell	399	265	195	42	—	28
	13659	9714	7819	1172	6	717

**Bezirk
Andelfingen.**

Adlikon	124	108	91	4	—	13
Benken	152	130	94	13	—	23
Berg	121	116	58	26	—	32
Buch	139	113	89	13	—	11
Dachsen	133	116	91	20	—	5
Dorf	79	59	38	6	—	15
Feuertal	356	287	249	24	—	14
Flaach	215	152	109	14	—	29
Gross-Andelfingen	215	148	113	19	—	16
Flurlingen	189	145	106	30	2	7
Henggart	88	77	58	15	—	4
Humlikon	73	70	48	12	1	9
Klein-Andelfingen	264	242	159	31	—	52

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Bundesbeschluss betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Laufen-Uhwiesen	202	184	133	40	—	11
Marthalen	314	207	143	46	—	18
Ober-Stammheim	199	152	115	13	—	24
Ossingen	232	186	137	23	—	26
Rheinau	175	119	90	18	—	11
Thalheim	131	126	93	10	—	23
Trüllikon	245	189	129	31	—	29
Truttikon	90	82	53	9	—	20
Unter-Stammheim	178	150	112	19	—	19
Volken	73	62	41	15	—	6
Waltalingen	147	108	80	11	—	17
	4139	3328	2429	462	3	434
Bezirk Bülach.						
Bachenbülach	144	96	40	48	—	8
Bassersdorf	256	136	103	20	—	13
Bülach	432	283	99	140	—	44
Dietlikon	135	101	81	5	—	15
Eglisau	302	210	73	88	—	49
Freienstein	330	261	141	91	—	29
Glattfelden	341	217	97	88	—	32
Hochfelden	131	122	42	45	—	35
Höri	132	102	52	37	—	13
Hüntwangen	120	111	46	45	—	20
Kloten	362	302	127	102	—	73
Lufingen	99	60	26	23	—	11
Nürensdorf	248	216	125	69	—	22
Ober-Embrach	162	143	65	40	—	38
Opfikon	170	99	70	20	—	9
Rafz	350	208	103	61	—	44
Rieden	74	63	32	19	—	12
Rorbas	830	229	113	80	1	35
Unter-Embrach	386	293	127	115	—	51
Wallisellen	258	158	102	31	—	25
Wasterkingen	90	88	41	17	—	30
Wil	193	181	46	95	1	39
Winkel	170	120	47	52	—	21
	5215	3799	1798	1831	2	668

Bezirk Dielsdorf.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Volanten	Bundesbeschluss betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Affoltern b. Z. . . .	316	184	147	16	—	21
Bachs	142	105	84	8	—	13
Boppelsen	65	48	39	6	—	3
Buchs	132	76	53	14	—	9
Dällikon	81	60	44	12	—	4
Dänikon	49	43	25	9	—	9
Dielsdorf	172	113	73	22	—	18
Hüttikon	36	36	22	9	—	5
Neerach	141	123	53	27	—	43
Niederglatt	130	81	47	21	—	13
Niederhasli	238	156	107	17	—	32
Niederweningen	148	122	93	19	—	10
Oberglatt	173	73	30	37	—	6
Oberweningen	80	57	47	3	—	7
Otelfingen	134	86	68	6	—	12
Raat	45	35	27	7	—	1
Regensberg	58	41	25	13	—	3
Regensdorf	300	201	121	50	—	30
Rümlang	241	98	62	23	—	13
Schleinikon	86	70	60	4	—	6
Schöfflisdorf	90	68	49	7	—	12
Stadel	127	119	51	44	—	24
Steinmaur	217	161	93	20	—	48
Weiach	152	144	79	40	—	25
Windlach	75	49	18	20	—	11
	3431	2349	1517	454	—	378

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

1. (konstituierende) Sitzung. Dienstag den 20. Mai 1902.

1. In Vollziehung der §§ 1 und 3 des Gesetzes über eine Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 24. April 1870 hat der Regierungsrat unterm 7. Mai zur konstituierenden Sitzung des Kantonsrates auf Dienstag den 20. Mai 1902, vormittags 10 Uhr, ins Rathaus Zürich eingeladen.

2. Herr J. Schäppi in Zürich, geb. 1819, eröffnet als das älteste Mitglied der Behörde die Sitzung mit einer Ansprache.

4. Aus den eingegangenen Wahlprotokollen ergibt sich, dass der Kantonsrat aus 243 Mitgliedern besteht. Der Namensaufruf zeigt die Anwesenheit von 232 Mitgliedern.

5. Die definitive Bestellung des Bureau wird vorgenommen.

Gewählt werden:

1. Als Präsident mit 197 Stimmen:

Herr H. Hess in Wald, bisheriger I. Vizepräsident.

2. Als erster Vizepräsident mit 201 Stimmen:

Herr Dr. Bissegger in Zürich.

3. Als zweiter Vizepräsident mit 216 Stimmen:

Herr Dr. Sträuli in Winterthur.

4. Als Sekretäre in offener Wahl:

Herr Staatsschreiber Dr. A. Huber in Küsnacht,

„ Ph. Wolff in Weiningen,

„ J. Walder in Glattfelden,

„ G. Kramer in Zürich.

5. Als Stimmzähler in offener Wahl:

Herr E. Kunz in Stäfa,
 „ A. Ochsner in Uster,
 „ Jakob Schaufelberger in Wald,
 „ Konrad Hörni in Stammheim,
 „ A. Studler in Wettswil,
 „ H. Hotz in Wetzikon,
 „ A. Albrecht in Boppelsen,
 „ Dr. F. Studer in Winterthur.

6. Die Kommission zur Prüfung der Wahlakten wird folgendermassen bestellt:

Herr H. Büeler in Erlenbach,
 „ J. Hotz in Seebach,
 „ A. Studler in Wettswil,
 „ F. Ottiker in Bauma,
 „ Otto Lang in Zürich.

7. Als Mitglieder der Redaktionskommission (§ 55 der Geschäftsordnung) werden gewählt die Herren:

Prof. Dr. Zürcher in Zürich,
 Dr. Bissegger in Zürich,
 Dr. Sträuli in Winterthur,
 V. Hauser in Horgen,
 G. Müller in Zürich.

8. Betreffend die Frage der Leistung des Amtsgelübdes teilt der Vorsitzende mit, die Herren Otto Lang, Dr. F. Erisman, Joh. Heusser, Jak. Flach, E. Hug, Paul Meier, A. Kessler, A. Huber, J. Wegmann, H. Egg, Robert Seidel, A. Lüchinger, Dr. A. Kraft, H. Fridöri, E. Rieder, Dr. Farbstein, J. Würigler, E. Walter, F. B. Göcking, H. Schnetzler hätten schriftlich erklärt, dass sie, von § 4, Absatz 2 der Geschäftsordnung Gebrauch machend, sich der Leistung des Amtsgelübdes enthalten werden.

Die Mitglieder des Kantonsrates, mit Ausnahme derjenigen, deren Wahl angefochten ist, leisten hierauf das Amtsgelübde.

9. Der Vorsitzende macht die Mitteilung, dass gegen die 27 Kantonsratswahlen im Wahlkreis Aussersihl und gegen die Wahl des Herrn Gemeindammann Heinrich Oggenfuss in Uitikon im Wahlkreis Birmensdorf-Dietikon innerhalb der gesetzlichen Frist Rekurse eingegangen seien. Dieselben werden

an die Wahlaktenprüfungskommission zum Bericht und Antrag überwiesen.

10. Das Bureau des Kantonsrates legt unterm 3. Mai 1902 das Ergebnis der Erneuerungswahl des Regierungsrates vom 27. April 1902 vor (siehe Textteil des Amtsblattes, Seite 497—509).

Die Mitglieder des Regierungsrates, die Herren C. Bleuler-Hüni, H. Ernst, H. Kern, A. Locher, J. Lutz, H. Nägeli und Dr. J. Stössel leisten das Amtsgelübde.

11. Das Bureau des Kantonsrates legt mit Datum vom 3. Mai 1902 die Zusammenstellung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 27. April 1902 vor (siehe Textteil des Amtsblattes, Seite 510—517), wonach der „Kantonsratsbeschluss betreffend Abtretung der Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil an den Bund“ mit 46,790 gegen 10,587 Stimmen angenommen worden ist.

Der erwähnte Kantonsratsbeschluss wird als vom Volke angenommen erklärt und hievon dem Regierungsrat zum Vollzug Kenntnis gegeben.

12. Als Mitglieder des Kirchenrates (§ 13 des Gesetzes betreffend die Kirchensynode, sowie die Wahlart und Zusammensetzung des Kirchenrates vom 3. November 1895) werden durch offene Stimmgabe gewählt die Herren Regierungsrat Locher und a. Statthalter Reichling.

13. Die zur Beratung einzelner noch nicht erledigter Geschäfte in vorhergehenden Amtsdauern bestellten Kommissionen werden bestätigt; in der Kommission für das Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft soll für den verstorbenen Herrn Steinemann eine Ersatzwahl nicht getroffen werden; dagegen erhält das Bureau den Auftrag, die Kommission für das „Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer“, in der vier Mitglieder zu ersetzen sind, sodann die Kommission zur Prüfung der Frage des Gleichgewichtes in den kantonalen Finanzen, in welcher drei Mitglieder fehlen, zu ergänzen.

Die Kommissionen sind vom Bureau des Kantonsrates in der Sitzung vom 7. Juni 1902 folgendermassen ergänzt worden:

a) Besoldungen und Ruhegehälter der Volksschullehrer (zu ersetzen die Herren Bommeli, Fritschi, Pfarrer Hess und Kunz-Wald): Herren J. Welti in Zürich, Emil Walter in

Winterthur, August Seewer in Veltheim und Joh. Ulrich Zuber in Rudolfsingen.

b) Prüfung der kantonalen Finanzlage (zu ersetzen die Herren Dr. Amsler, Dr. Benz und Dr. Haab): Herren Rudolf Amsler in Meilen, J. Vogelsanger in Zürich und Eduard Graf in Zürich.

14. Der Vorstand der Kirchensynode des Kantons Zürich teilt unterm 30. April 1902 mit, dass diese Behörde ihren Initiativvorschlag vom 15. März 1899 zu gunsten des vom hohen Kantonsrat am 24. März 1902 angenommenen Gesetzesentwurfes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich zurückziehe.

Der Kantonsrat beschliesst, hievon Notiz am Protokoll zu nehmen und den Regierungsrat einzuladen, die Volksabstimmung über den Gesetzesentwurf anzuordnen.

15. Dem Kantonsrat liegt ein Antrag des Regierungsrates vom 5. März 1902 betreffend „Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode“ vor (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 173—181). Danach sind im ganzen 159 statt bis anhin 138 Abgeordnete zu wählen. Der Rat erhebt den Antrag zum Beschluss und gibt dem Regierungsrat hievon Kenntnis.

16. Unterm 29. März 1902 hat der Regierungsrat den Kantonsrat um seine Entscheidung in einem Kompetenzkonflikt ersucht, welcher in Hinsicht auf die Anwendung des Gesetzes betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870 zwischen dem Obergerichte einerseits und der Finanzdirektion, sowie dem Regierungsrate anderseits entstanden ist.

Das Geschäft wird einer neungliedrigen durch das Bureau zu wählenden Kommission zum Bericht und Antrag überwiesen, die vom Bureau am 7. Juni aus folgenden Mitgliedern bestellt worden ist:

Herren Prof. Dr. Zürcher in Zürich, Dr. E. Zuppinger in Zürich, Dr. Oskar Huber in Winterthur, Wehrli in Nürensdorf, Knecht in Bubikon Prof. Dr. Treichler in Zürich¹⁾, Weilenmann in Uster, Hasler in Zürich, E. Müller in Winterthur. Sekretär: Herr Kramer in Zürich.

¹⁾ Am 27. November 1902 ersetzt durch Herrn Dr. Bircher in Zürich I.

2. Sitzung. Montag den 16. Juni 1902.

20. Der Vorsitzende widmet dem am 22. Mai 1902 verstorbenen Herrn Eduard Meili in Hedingen einen Nachruf.

22. Die Wahlaktenprüfungskommission erstattet Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Akten betreffend die Integralerneuerung des Kantonsrates, die am 27. April bzw. 11. Mai 1902 stattgefunden hat. 238 Wahlen sind im ersten Wahlgang zu stande gekommen, für 5 Wahlen wurde ein zweiter Wahlgang am 11. Mai notwendig, in welchem gewählt wurden die Herren Oggenfuss, Uitikon (Wahlkreis Birmensdorf-Dietikon), Ulrich Wachter, Üriikon-Stäfa (Wahlkreis Stäfa), J. Rämänn in Obermeilen (Wahlkreis Meilen), A. Graf in Dürnten (Wahlkreis Bubikon) und J. Zöbeli in Zürich (Wahlkreis Schöfflisdorf).

Gegen die Wahlen im Wahlkreis Aussersihl (erster Wahlgang), sowie die Wahl des Herrn Oggenfuss im Wahlkreis Birmensdorf-Dietikon (zweiter Wahlgang) liegen Rekurse vor, über welche die Kommission zurzeit ihre Anträge noch nicht zu formuliren imstande ist.

Die Kommission beantragt die Anerkennung aller nicht angefochtenen 215 Wahlen. Das wird beschlossen.

23. Der Regierungsrat macht durch Zuschrift vom 20. Mai 1902 die Mitteilung, dass er am genannten Tage seine Konstituierung und die Verteilung der Direktionen vorgenommen habe.

Als Präsident für das Amtsjahr 1902/3 sei gewählt worden:
Herr C. Bleuler-Hüni in Zürich.

Als Vizepräsident des Regierungsrates:
Herr Albert Locher von Zürich.

Die Verteilung der Direktionen bleibe die bisherige, mit der einzigen Ausnahme, dass der bisherige Baudirektor, Herr Bleuler, die Direktion des Militär- und Gesundheitswesens, der bisherige Militärdirektor, Herr Kern, die Direktion der öffentlichen Bauten übernehme. (S. auch Amtsblatt, Textteil, Seite 621).

Hievon wird Notiz am Protokoll genommen.

24. Die Kommission für die „Verordnung über die Behandlung von Gesuchen betreffend die Erstellung von Wasserwerken, Bewässerungs- und Landanlagen, sowie andern Wasser-

bauten“ („Konzeptionsverordnung“) ist vom Bureau in der Sitzung vom 28. Juni 1902 aus folgenden 7 Herren bestellt worden:

Konr. Hörni in Stammheim, Präsident, Hans Blattmann in Wädenswil, Rudolf Funk in Ottenbach, Heinrich Hotz in Wetzikon, Emil Winkler in Turbental, G. Bosshard in Uster, J. Süss in Zürich.
Sekretär: Dr. A. Huber in Küsnacht.

25. Als Mitglieder des Bankrates werden in offener Abstimmung gewählt:

1. Graf, Eduard, in Zürich V.
2. Hafner-Tobler, Emil, in Zürich V.
3. Kleinert, Heinrich, in Zürich IV.
4. Escher, Konrad, Dr., in Zürich II.
5. Frei, a. Notar, in Zürich.
6. Kunz, Edwin, in Stäfa.
7. Ringger, Joh., in Hausen.
8. Meier-Ochsner, Joh. Jak., in Zürich I.
9. Hofstetter, Joh. Rud., in Rüti.
10. Schmid, Wilhelm, in Bülach.
11. Hauser, Heinrich, in Stadel.
12. Schwarzenbach, Joh., in Horgen.
13. Rüegg, Heinrich, Dr., in Winterthur.

Als Mitglieder der Bankkommission werden durch geheime Stimmabgabe gewählt:

Herr Graf	mit 195 Stimmen,
„ Hafner-Tobler	„ 184 „
„ Kleinert	„ 176 „

26. Die Bankrechnungsprüfungskommission wird in offener Wahl bestellt aus den Herren:

1. Hörni, Konrad, in Unterstammheim.
2. Schneebeili, Emil, in Zürich I.
3. Gross-Weber, Jakob, in Brüttisellen.
4. Nauer, Wilhelm, in Hinwil.
5. Bosshart, Eduard, in Pfungen.
6. Wanner, Samuel, in Horgen.
7. Hasler, Elias, in Zürich II.

Das Bureau des Kantonsrates hat als Sekretär in seiner Sitzung vom 28. Juni 1902 bezeichnet: Herrn J. Walder in Glattfelden.

27. Als Mitglieder der Staatsrechnungsprüfungskommission werden durch offene Stimmabgabe gewählt die Herren:

1. Stadler, Emil, in Uster.
2. Hauser, Jakob, in Eglisau.
3. Büeler, Albert, in Hombrechtikon.
4. Hofstetter, J. R., in Rüti.
5. Billeter, Hans, in Zürich V.
6. Reimann, Konrad, in Veltheim.
7. Hafner-Tobler, Emil, in Zürich.
8. Schmid, Jakob, in Talheim a. d. Th.
9. Greulich, Hermann, in Zürich V.

Das Bureau des Kantonsrates hat als Sekretär der Kommission in seiner Sitzung vom 28. Juni 1902 bezeichnet: Herrn J. Walder in Glattfelden.

28. Die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates wird in offener Wahl bestellt aus den Herren:

1. Müller, Emil, Stadtschreiber in Winterthur.
2. Haupt, Albert, in Zürich V.
3. Fischer, Heinrich, in Dietikon.
4. Bretscher, Ulrich, in Winterthur.
5. Reutlinger, Heinrich, in Hegnau-Volketswil.
6. Moos, Robert, in Weisslingen.
7. Toggenburger, Heinrich, in Dynhard.
8. Hauser, J. J., in Rifferswil.
9. Seidel, Robert, in Zürich.

Das Bureau des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1902 als Sekretär bezeichnet: Herrn Ph. Wolf in Weiningen.

29. In die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes werden offen gewählt:

1. Schneider, Prof. Dr., in Zürich V.
2. Rüegg, Heinrich, Dr., in Winterthur.
3. Meier-Ochsner, Joh. Jak., in Zürich I.
4. Jäggli, Friedrich, in Seen.
5. Schwarzenbach, Joh., in Horgen.
6. Lincke, Max, in Zürich.
7. Reichen, A., in Winterthur.

Das Bureau des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1902 als Sekretär bezeichnet: Herrn G. Kramer in Zürich.

30. Als Mitglieder des Erziehungsrates werden in offener Wahl gewählt die Herren:

1. Abegg, Joh. Jak., in Küsnacht.
2. Meister, Ulrich, in Zürich.
3. Keller, Robert, Dr., in Winterthur.
4. Kleiner, Alfred, Prof. Dr., in Zürich IV.

31. Die von der Schulsynode am 9. Juni 1902 getroffene Wahl der Herren Seminardirektor H. Utzinger in Küsnacht und Sekundarlehrer Friedrich Fritschi in Zürich V zu Mitgliedern des Erziehungsrates, über welche der Synodalvorstand mit Zuschrift vom 9. Juni 1902 Bericht erstattet hat, wird bestätigt.

32. Unterm 6. März 1902 hat Herr Dr. Ryf dem Präsidium des Kantonsrates folgende Motion eingereicht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verordnung vom 6. Februar 1902 betreffend den Gebrauch von Fahrrädern und Motorwagen aufzuheben.“

In der Abstimmung entscheidet sich der Rat für die Überweisung der Motion an eine Kommission, gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag auf Ablehnung der Motion.

Das Bureau hat die Kommission in seiner Sitzung vom 28. Juni 1902 aus folgenden fünf Herren bestellt: Prof. Dr. A. Schneider in Zürich V, Präsident, Adolf Lüchinger in Zürich IV, J. U. Benz in Winterthur, Edwin Brunner-Vogt in Küsnacht, Dr. Oskar Wettstein in Zürich. Sekretär: G. Kramer in Zürich V.

3. Sitzung. Montag den 18. August 1902.

34. Der Vorsitzende gedenkt in einem Nachrufe des unterm 30. Juni 1902 verstorbenen Mitgliedes des Kantonsrates, Herrn Bäuerlein in Zürich IV.

36. Im Wahlkreise Affoltern-Bonstetten hat unterm 29. Juni eine Ersatzwahl für den am 22. Mai verstorbenen Herrn Meili stattgefunden, im Wahlkreis Unterstrass am 20. Juli eine solche für den unterm 30. Juni 1902 verstorbenen Herrn Gustav Bäuerlein.

Im Kreise Affoltern-Bonstetten wurde gewählt:
Herr Hauptmann Emil Spillmann in Hedingen,
im Kreise Unterstrass:

Herr Kaufmann Bürke-Albrecht in Zürich IV.

37. Herr Eduard Sulzer-Ziegler in Winterthur erklärt durch Zuschrift vom 22. Juli 1902 wegen Geschäftsüberhäufung seinen Rücktritt als Mitglied des Kantonsrates. Von dieser Rücktrittserklärung wird Notiz am Protokoll genommen und der Regierungsrat eingeladen, eine Ersatzwahl anzuordnen.

38. Unterm 21. Juni 1902 hat der Regierungsrat den Entwurf für ein „Gesetz betreffend das Amtsblatt des Kantons Zürich“ eingereicht (Amtsblatt, Textteil, Seite 671—675). Die Vorlage wird einer Kommission von 5 Mitgliedern überwiesen, die vom Bureau am 22. August 1902 aus folgenden Herren bestellt worden ist:

Dr. Bissegger, Präsident, Erb, Fügli, Ringger-Dielsdorf, Dr. Keller-Zürich und als Sekretär Dr. A. Huber.

39. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrate folgende Gesetzesentwürfe eingereicht:

- a) Gesetz betreffend die Stempelabgabe vom 21. Juni 1902 (Amtsblatt, Textteil, Seite 676—687).
- b) Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer vom 4. August 1902 (Amtsblatt, Textteil, Seite 909—919).

Der Kantonsrat beschliesst, diese Vorlagen einer Kommission von 9 Mitgliedern zu überweisen, die vom Bureau am 22. August aus folgenden Herren bestellt worden ist:

Stadtrat Billeter, Präsident, Graf-Zürich, Bopp, Flach, Oberrichter Müller, Pestalozzi-Junghans, Rubli, Dr. Keller-Winterthur, Wachter und als Sekretär G. Kramer.

40. Folgende Vorlagen des Regierungsrates werden nach Antrag des Vorsitzenden zum Bericht und Antrag an die Staatsrechnungsprüfungskommission gewiesen:

- a) Bau eines aseptischen Operationssaales und Erweiterung der Anstaltsküche im Kantonsspital Winterthur, Antrag v. 19. Juni 1902 (Amtsblatt, Textteil, Seite 688—691);
- b) Bewilligung eines Nachtragskredites von 2000 Fr. für den Ausbau und die Möblirung der Räume für das Wasser-

heilverfahren im Kantonsspital Zürich, Antrag vom 16. Juli 1902 (Amtsblatt, Textteil, Seite 723—724);

- c) Korrektion der Reuss in der Gemeinde Obfelden, Antrag vom 19. Juli 1902 (Amtsblatt, Textteil, Seite 733—738).

41. Eine Vorlage des Regierungsrates vom 9. August 1902 betreffend die Frage der Bestuhlung des Kantonsratssaales (s. Amtsblatt, Textteil, Seite 781—784) wird nach Antrag des Vorsitzenden zum Bericht und Antrag an das Kantonsratsbureau gewiesen.

42. Im eigenen und im Namen von weiteren 124 Stimmberechtigten in Meilen, welche Rekurs gegen den Gemeindebeschluss von Meilen vom 23. Februar 1902 ergriffen hatten, reichen Rechtsanwalt E. Hirzel und Genossen in Meilen eine Beschwerde ein über den Regierungsrat des Kantons Zürich

1. wegen seines Beschlusses vom 2. Juni 1902 betreffend Festsetzung der Staatssubvention für die Eisenbahnlinie Wetzikon-Meilen;
2. wegen seines Beschlusses vom 26. Juni 1902 betreffend Abweisung des Rekurses der Beschwerdeführer gegen den Gemeindebeschluss von Meilen vom 23. Februar 1902.

Das Geschäft wird dem Regierungsrat zum Bericht und Antrag überwiesen.

43. Eine Eingabe des Gemeindrates Rüschtikon im Namen einer grössern Anzahl von Initianten aus der Gemeinde, es möchte das Baugesetz für städtische Verhältnisse, das seit dem Jahre 1895 Anwendung auf die Gemeinde Rüschtikon findet, aufgehoben eventuell örtlich beschränkt werden, wird dem Regierungsrat zum Bericht und Antrag überwiesen.

44. Die katholische Kirchgemeinde in Dietikon stellt unterm 10. August 1902 das Gesuch an den Kantonsrat, er möchte in Ausübung der ihm durch § 17 des Gesetzes betreffend das katholische Kirchenwesen eingeräumten Befugnis für die katholische Kirchgemeinde Dietikon eine Pfarrhelferstelle schaffen.

Das Geschäft wird an eine Kommission von 5 Mitgliedern zum Bericht und Antrag überwiesen, die am 22. August 1902 aus folgenden Herren bestellt worden ist:

Geilinger, Präsident, Dr. Escher, Lüchinger, Wolff, Guyer-Berchtold und als Sekretär Ph. Wolff.

45. Eine Vorlage des Regierungsrates vom 19. Juli 1902 „betreffend die Verwendung des der Staatskasse zufallenden „Anteils an dem Gewinnrückstellungsfond und an dem jährlichen „Reingewinn der Kantonalbank, sowie betreffend die Ver- „zinsung des Gründungskapitals im Jahre 1902“ (Amtsblatt, Textteil, Seite 741—744), sowie eine hierauf bezügliche Eingabe des Bankrates vom 13. August 1902 wird der Bankrechnungsprüfungskommission zum Bericht und Antrag überwiesen.

46. Eine Eingabe des „Motor“, Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität in Baden, vom 15. August 1902, die sich auf die Regierungsvorlage vom 3. Juli 1902 betreffend die Erteilung des Expropriationsrechtes an die Firma „Motor“ zur Erstellung von Starkstromleitungen auf dem Gebiete des Kantons Zürich bezieht, wird der Kommission, die seinerzeit für die Beratung der „Verordnung über die Behandlung von Gesuchen betreffend die Erstellung von Wasserwerken, Bewässerungs- und Landanlagen, sowie andern Wasserbauten“ eingesetzt wurde (Präsident: Herr C. Hörni) zum Bericht und Antrag überwiesen.

47. Der Regierungsrat hat unterm 9. August 1902 den Antrag gestellt, es möchte im Jahr 1902 vom Bezug der Rebsteuer Umgang genommen werden (Amtsblatt, Textteil, Seite 795—796).

Der folgende Antrag wird zum Beschluss erhoben:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Von den zürcherischen Rebenbesitzern sind im laufenden Jahr keine Beiträge zu Händen des kantonalen Rebfonds zu beziehen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

48. Über die Rekurse gegen die Kantonsratswahlen vom 27. April 1902 im Wahlkreise Aussersihl erstattet die Wahlaktenprüfungskommission Bericht (s. Textteil, Seite 799 bis 880).

Der Kantonsrat fasst nach gewalteter Diskussion folgenden Beschluss:

I. Die Kantonsratswahlen vom 27. April 1902 im Kreise III der Stadt Zürich werden nicht anerkannt.

II. Mitteilung an den h. Regierungsrat mit der Einladung:

- a) Eine Neuwahl der Kantonsräte im Wahlkreis Aussersihl anzuordnen und die zur Verhütung von Unregelmässigkeiten erforderlichen Massnahmen zu treffen;
- b) die Frage zu prüfen und darüber dem Kantonsrate Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht das Gesetz betr. die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869 in Revision zu ziehen sei.

49. Die Wahlaktenprüfungskommission beantragt die Validierung der Wahl des Herrn Oggenfuss im Wahlkreis Birmensdorf-Dietikon, gegen dessen Wahl rekurrirt worden ist.

Nach gewalteter Diskussion wird mit überwiegender Mehrheit die Kassation der Wahl Oggenfuss beschlossen.

4. Sitzung. Montag den 22. September 1902.

51. Über das Ergebnis des am 31. August 1902 vorgenommenen erneuten Wahlverfahrens für die Wahl von 27 Mitgliedern des Kantonsrates im Wahlkreise Aussersihl erstattet die Wahlaktenprüfungskommission Bericht. Als gewählt seien zu bezeichnen die Herren:

Dr. Friedrich Erismann, Hermann Greulich, Werner Biber, Paul Wolfensberger, Robert Seidel, Johannes Ganz, Dr. Adolf Kraft, Jakob Wegmann, Paul Pflüger, Heinrich Fridöri, Johannes Heusser, Anton Huber, Julius Zuppinger, Jakob Würgler, Karl Frick, Johannes Egg-Bosshard, Emil Hug, Moritz Fähndrich,

Jakob Heusser, Albert Reichen-Winterthur, Alois Kessler, Emil Rieder, Heinrich Schnetzler, Ferdinand Göcking, Arnold Stauber, Dr. David Farbstein, Max Roon.

Die Kommission beantragt die Validierung der Wahlen, was beschlossen wird.

52. Die Wahl (Wiederholung des II. Wahlganges) des Herrn Oggenfuss wird mit 95 gegen 72 Stimmen validirt.

53. Der Regierungsrat hat unterm 4. September 1902 den Entwurf für ein „Gesetz betreffend Beitritt zum Konkordat über „die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung „für die Prozesskosten“ eingebracht (Amtsblatt, Text, Seite 941—945). Die Vorlage wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von sieben Mitgliedern gewiesen, welche am 4. Oktober 1902 aus folgenden Mitgliedern bestellt worden ist:

Prof. Treichler, Präsident, Hotz-Seebach, Bosshart-Pfungen, Bezirksrichter Billeter, Wegmann-Martalen, Funk-Ottenbach, Fischer-Bäretswil. Sekretär: Ph. Wolff.

54. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrate Vorlagen unterbreitet betreffend:

a) Die Bewilligung eines Kredites in Ausführung der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung, vom 30. Juli 1902 (Amtsblatt, Text, Seite 753—755).

b) Die Amortisation des durch die Abtretung der Obst- und Weinbauschule in Wädenswil entstandenen Ausfalls im zentralisirten Staatsgute, vom 16. August 1902 (Amtsblatt, Text, Seite 903—905).

c) Kreditbewilligung für die Stelle eines Technikers zur Besorgung der staatlichen Dampf-, Heizungs-, Wasser- und Beleuchtungsanlagen, vom 20. September 1902 (Amtsblatt, Text, Seite 1003—1011).

Diese Geschäfte werden der Staatsrechnungsprüfungskommission zum Bericht und Antrag zugewiesen.

55. Der Vorstand der Sektion Zürich des schweizerischen Zugspersonalvereins beschwert sich durch Zuschrift vom 16. September 1902 über die einigen seiner Mit-

glieder im Bahnhof Zürich von seiten kantonaler Polizeiorgane widerfahrene Behandlung anlässlich der Durchfahrt des Königs von Italien.

Die Eingabe wird zur Berichterstattung an den Regierungsrat gewiesen.

56. Eine Vorlage des Regierungsrates vom 20. September 1902 für ein „Gesetz betreffend die Bezirkshauptorte“ (Amtsblatt, Text, Seite 1012—1020) wird an eine durch das Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen, welche am 4. Oktober 1902 aus folgenden Herren bestellt worden ist:

Ringger-Hausen, Präsident, Dr. Erismann-Zürich, Schmid-Bülach, Kunz-Stäfa, Dr. Rüegg-Winterthur, Weber-Russikon, Hürlimann-Dürnten, Zuber-Rudolfingen, Dr. Zuppinger-Zürich. Sekretär: G. Kramer-Zürich.

57. Der Kantonsrat tritt ein in die Behandlung eines Gesuches der Firma „Motor“, Aktiengesellschaft für angewandte Elektrizität in Baden (Aargau), betreffend Erteilung des Expropriationsrechtes zur Erstellung von Starkstromleitungen auf dem Gebiete des Kantons Zürich. Der Regierungsrat hat seinen bezüglichen Antrag unterm 19. Juli 1902 (Amtsblatt, Text, Seite 717—723) eingereicht, die bestellte kantonsrätliche Kommission unterm 8. September 1902 (Amtsblatt, Textteil, Seite 988—991).

Den bezüglichen Beschluss des Kantonsrates siehe im Amtsblatt, Text, Seite 1070—1072.

59. Dem Kantonsrat liegt ein Beschlussesentwurf des Regierungsrates vom 19. Juni 1902 betreffend den Bau eines aseptischen Operationssaales und Erweiterung der Anstaltsküche im Kantonsspital Winterthur samt begleitender Weisung vor (Textteil, Seite 688—691).

Nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates beschliesst der Kantonsrat:

I. Für den Bau eines aseptischen Operationssaales und die Erweiterung der Anstaltsküche im Kantonsspital Winterthur nach den vorliegenden Plänen und Kostenberechnungen wird ein Kredit von 55,000 Fr. gewährt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

60. Der Kantonsrat tritt sodann in die Beratung eines regierungsrätlichen Antrages vom 16. Juni 1902 ein betreffend die Bewilligung eines Nachtragkredites von 2000 Fr. für den Ausbau und die Möblirung der Räume für das Wasserheilverfahren im Kantonsspital Zürich (Amtsblatt, Text, Seite 723—724).

Der Kantonsrat beschliesst:

I. Für den vollständigen Ausbau und die Möblirung der Räume für das Wasserheilverfahren im Kantonsspital Zürich wird ein Nachtragskredit im Betrage von 2000 Fr. bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

62. Die Bankrechnungsprüfungskommission referirt über die Frage der Verwendung des der Staatskasse zufallenden Anteils an dem Gewinnrückstellungsfond und an dem jährlichen Reingewinne der Kantonalbank, sowie betreffend die Verzinsung des Gründungskapitals im Jahre 1902.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des
Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der Anteil der Staatskasse am Gewinnrückstellungsfond der Kantonalbank im Betrage von 500,000 Fr. wird unter den Einnahmen: Titel B. IV. F. in die Staatsrechnung des Jahres 1902 eingestellt.

Von diesem Betrage werden 100,000 Fr. dem Flusskorrektionskonto (Ausgaben: Titel B. IV. C. b.) zugeschrieben.

II. Der Anteil der Staatskasse am jährlichen Reingewinn der Kantonalbank fällt zur Hälfte dem Flusskorrektionskonto, zur Hälfte dem Tilgungsfond für Neubauten zu; er wird im Voranschlage unter den Einnahmen, Titel B. IV. F., eingestellt.

III. Der Zins vom Gründungskapital der Kantonalbank für das Jahr 1902 wird bis zum 16. März d. h. bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes betreffend die Zürcher Kantonalbank gemäss dem im Voranschlage dieses Jahres festgestellten Ansätze zu $4\frac{1}{4}\%$, für den Rest des Jahres zu $3\frac{3}{4}\%$ berechnet.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates.

27. November 1902.

Der Zivilgemeinde Guntalingen wird an die 54,081 Fr. 92 Rp. betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1901/02 erstellten Hydrantenanlage über den mit Regierungsratsbeschluss vom 5. April 1900 gewährten ausserordentlichen Beitrag von 5000 Fr. hinaus ein ordentlicher Beitrag von 10,275 Fr., der politischen Gemeinde Truttikon an die Kosten ihrer im Jahre 1901 erstellten Hydrantenanlage im Betrage von 68,338 Fr. 45 Rp. ein Beitrag von 10,250 Fr., der politischen Gemeinde Ossingen an die 17,563 Fr. 95 Rp. betragenden Kosten ihrer im Jahre 1901 für den Weiler Gisenhard erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von 2,285 Fr. aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Die Gemeinde Küsnacht erhält an die 39,802 Fr. 28 Rp. betragenden Kosten für die Korrektion der alten Landstrasse von der Rosenstrasse bis zur Grenze Zollikon einen Beitrag von 20% oder rund 7960 Fr.

Es werden genehmigt:

Der Quartierplan No. 103 für den Ausbau der Cypressenstrasse (Badener- bis Sihlfeldstrasse) und der Kanzleistrasse

(Cypressen- bis Sihlfeldstrasse) mit Abänderung der Baulinien an den Ecken der Cypressen- und Kanzleistrasse, sowie der Kanzlei- und Sihlfeldstrasse in Zürich III; der Quartierplan No. 4 über das Land zwischen der Bahnhof-, der Güter-, der projektirten Saumacker- und der projektirten Zürcherstrasse in Altstetten mit den Bau- und Niveaulinien einer Quartierstrasse zum Bahnhofgebäude der S.B.B.; in Örlikon der Quartierplan No. 3 „Sandgrube“ über das Gebiet zwischen der Allenmoos-, der Halden-, der Hoch- und der projektirten Brunnenstrasse mit den Bau- und Niveaulinien der Schul- und der Brunnenstrasse zwischen der Hoch- und Allenmoosstrasse, sowie der Wiesenstrasse zwischen der Halden- und der Brunnenstrasse, die besondere Bauordnung für das unter den Quartierplan No. III fallende Gebiet und der Quartierplan No. II über das Gebiet zwischen der Halden-, der Allenmoos- und der projektirten Rütlistrasse mit den Bau- und Niveaulinien der eingeschlossenen 3 Quartierstrassen, sowie die für dieses Quartier aufgestellten besonderen Bauvorschriften.

Die Schulgemeinde Affoltern b. Z. wird auf 1. Mai 1903 unter Abtrennung vom Sekundarschulkreis Regensdorf zu einem eigenen Sekundarschulkreise erhoben.

Der Limmatklub Zürich erhält an die Kosten der Anschaffung von Fahrmaterial einen Staatsbeitrag von 250 Fr.

Es wird ein „Reglement für die Poliklinik des Kantonsspitals Winterthur“ erlassen.

Regulativ

betreffend

Erstellung von Wasserversorgungen in staatlichen Pfrundlokalitäten.

(Vom 20. November 1902.)

1. Wenn in Gemeinden, wo staatliche Pfarrhäuser sich befinden, durch die Gemeinde oder Privatunternehmungen Quellwasserversorgungen erstellt werden, so ist, wenn möglich, diese Versorgung auch im Pfrundlokal in einfacher Anlage zu erstellen.

2. Der Staat übernimmt die Kosten der Zu- und Hausleitung bis auf den Betrag von 300 Fr. Wenn die Kosten sich höher belaufen, bleibt besondere Vereinbarung und der Entscheid des Regierungsrates vorbehalten.

3. Ein besonderer Einkauf der Pfrundlokalität in eine Gemeinde- oder Privat-Unternehmung soll in der Regel nicht stattfinden.

4. Der jeweilige Pfrundinhaber hat den Wasserzins bis zum Betrage von 20 Fr. zu bezahlen. Höher gehende Wasserzinse über 20 Fr. hinaus werden vom Staate übernommen und sind auf Konto Unterhalt zu verrechnen.

5. Die Pfrundinhaber derjenigen Pfarrhäuser, für welche der Staat eine Einkaufsgebühr bezahlt hat, haben diese an den Staat mit 4 %, im Maximum mit 20 Fr. zu verzinsen.

6. Die Baudirektion wird mit dem Vollzuge beauftragt.

Schlussbestimmung.

Durch das vorliegende Regulativ wird dasjenige vom 31. Juli 1894 (O. S. XXV. 87) aufgehoben.

Zürich, den 20. November 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kreisschreiben

an die

lokalen Rebkommissionen des Kantons Zürich.

Um die Verschleppung der Reblaus durch Pflanzensendungen nach Möglichkeit zu verhüten, ersucht das schweiz. Landwirtschaftsdepartement mittelst Kreisschreibens vom 17. November 1902 die Regierungen der weinbautreibenden Kantone, es möchten die Behörden, welche für derartige Sendungen gemäss Art. 62 der eidgen. Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft Begleitzeugnisse auszustellen haben, dahin verständigt werden, dass der amtliche Sachverständige, auf dessen Erklärung bekanntlich die Bescheinigung der Ortsbehörde beruhen müsse, auf dem Begleitzeugnisse ausdrücklich namhaft gemacht werde. Die Unterschrift desselben sei nicht erforderlich.

Indem wir hievon den Lokalkommissionen unseres Kantons Kenntnis geben, legen wir gleichzeitig zwei Exemplare des Musterformulars für die nach Art. 62 der eidgen. Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 erforderliche Erklärung des Absenders und die Bescheinigung der kompetenten Behörde des Ursprungslandes bei.

Für Sendungen, welche aus Gartenbauanlagen stammen, die vom kantonalen Rebbaukommissär untersucht und als den Vorschriften der internationalen Reblauskonvention entsprechend in das betreffende amtliche Verzeichnis aufgenommen sind (siehe Art. 53, lemma 2 der zitierten Vollziehungsverordnung), ist die Beibringung einer ortsbehördlichen Bescheinigung nicht vorgeschrieben.

Von der genauen Beachtung dieser Verfügung des schweiz. Landwirtschaftsdepartements wird es abhängen, ob, namentlich im Verkehr mit Österreich-Ungarn, Pflanzensendungen ungehindert zur Ausfuhr gelangen können.

Zürich, den 25. November 1902.

Der Direktor der Volkswirtschaft:

N a e g e l i.

Der Sekretär:

J. C. E s c h m a n n.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

die Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes
Winterthur.

Im Bezirke Winterthur ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes an Stelle des auf 31. Dezember 1902 zurücktretenden Herrn Dr. Friedrich Studer in Winterthur vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der 14. Dezember 1902 als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich sofort nach beendigter Wahlverhandlung im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern

vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich zu senden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln verpackt werden. Das Packet ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksrichterwahl“ zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch die Kanzlei der Direktion des Innern statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, von 1 Uhr nachmittags an bis spätestens um 4 Uhr an Hand der Protokolle das Wahlergebnis telephonisch der genannten Kanzlei (Telephon No. 2182) mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Winterthur für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 29. November 1902.

Der Direktor des Innern:

L u t z.

Der Sekretär:

Dr. A. B o s s h a r d t.

Reglement

für die

Poliklinik des Kantonsspitals Winterthur.

(Vom 27. November 1902.)

§ 1. Zur unentgeltlichen Hülfeleistung an bedürftige Kranke besteht im Kantonsspital Winterthur eine Poliklinik.

Dieselbe wird geleitet von dem jeweiligen Sekundararzt unter Aufsicht des Spitalarztes und nötigenfalls unter Beihülfe der Assistenzärzte.

§ 2. Die Sprechstunden finden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage statt und zwar im Sommer von 7^{1/2}—9^{1/2}, im Winter von 8—9^{1/2} Uhr vormittags. In den übrigen Stunden des Tages werden nur Notfälle berücksichtigt.

Es werden Kranke jeder Art zugelassen, sofern sie sich für ambulante Behandlung eignen; doch ist dem Leiter der Poliklinik das Recht vorbehalten, die Behandlung einzelner besonderer Fälle von Augen-, Ohren-, Frauenkrankheiten etc. abzulehnen.

§ 3. In ihrer Wohnung werden Kranke nicht besucht.

§ 4. Die Medikamente werden aus der Spitalapotheke gratis verabfolgt.

§ 5. Die unentgeltliche Benutzung der Poliklinik steht nur Mittellosen zu.

Die Ärzte der Poliklinik sind verpflichtet, genaue Kontrolle über die Dürftigkeit der Kranken zu üben.

Der Leiter der Poliklinik hat das Recht, von einer Amtsstelle den Ausweis über die Mittellosigkeit der zu Behandelnden zu verlangen.

§ 6. Von der unentgeltlichen poliklinischen Behandlung ausgeschlossen die Mitglieder von Krankenkassen, sofern:

- a) Der Arzt von der Kasse direkt honorirt wird, oder
- b) die Tagesentschädigung (das sog. Taggeld) mehr als Fr. 2. 50 beträgt, oder
- c) der Patient mehreren Kassen zugleich angehört.

§ 7. Wird ein nach § 6 zur Benutzung der Poliklinik nicht berechtigter Patient von seinem behandelnden Arzte der Poliklinik zur Untersuchung zugeschickt, so ist hiefür eine Taxe von 3—5 Fr. zu erlegen. Den Einzug dieser Gebühren besorgt die Verwaltung.

§ 8. Arbeitgeber oder Versicherungsanstalten, welche in Gemässheit der Haftpflichtbestimmungen für die Folgen von Unfällen einzustehen haben, sind nur dann berechtigt, die von diesen Unfällen Betroffenen der Poliklinik zur Behandlung zuzuweisen, wenn sie sich vorgängig betreffend eine zu leistende Entschädigung mit der Direktion des Gesundheitswesens verständigt haben.

Abgesehen von der ersten Hülfe in Notfällen, darf die ärztliche Behandlung und unentgeltliche Verabfolgung von Medikamenten in diesen Fällen erst eintreten, nachdem die von der Direktion des Gesundheitswesens festgestellten Ausweise geleistet sind.

Für die Ausstellung von Berichten und Zeugnissen ist eine Gebühr von 2 bis 10 Franken zu beziehen.

§ 9. Patienten, deren Arbeitgeber an die Direktion des Gesundheitswesens keine Entschädigung im Sinne von § 8 dieses Gesetzes leisten, dürfen die Poliklinik zur Nachbehandlung nicht benutzen, wenn sie vorher im Spital verpflegt wurden. Die Spitalverwaltung stellt dem Arbeitgeber für die Behandlung dieser Patienten in der Poliklinik Rechnung.

§ 10. Patienten, die in privatärztlicher Behandlung stehen, dürfen die Benutzung der Poliklinik nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses gestattet.

§ 11. Personen, welche sich ungebührlich betragen oder gegen ärztliche Verordnungen zuwider handeln, können von der Spitaldirektion weggeschieden werden.

§ 12.
genaue
Sekundär
Spitalarz
quenz de

§ 13.

Zürich

Prüfung

Wie v
Prüfungsko
schluss der
deneres Res
noch als
Obschon s
haben, so
die Unlust

§ 12. Über die in Behandlung stehenden Kranken sind genaue Journale zu führen. Am Ende jedes Jahres hat der Sekundararzt der Direktion des Gesundheitswesens einen vom Spitalarzt unterzeichneten summarischen Bericht über die Frequenz der Poliklinik zu erstatten.

§ 13. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Zürich, den 27. November 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. H u b e r.

Bericht der Kommission

für

**Prüfung der Rechnung und Geschäftsführung der
Zürcher Kantonalbank im Jahre 1901**

an den Kantonsrat.

Wie vorauszusehen war und im letztjährigen Berichte der Prüfungskommission bereits angedeutet worden, zeigt der Abschluss der Rechnung für die Kantonalbank ein etwas bescheideneres Resultat als in den letzten Jahren; es darf aber immerhin noch als ein verhältnismässig günstiges bezeichnet werden. Obschon sich sowol der Umsatz als die Bilanz gesteigert haben, so bewirkten eben doch der flauere Geschäftsgang und die Unlust zu grösseren Unternehmungen einen Niedergang des

Vorschuss- und Konto-Korrent-Geschäftes, ein Sinken des Diskontosatzes und damit auch der Rendite. Andererseits hat sich der französische Wechselkurs nach sehr starken Schwankungen wieder günstiger gestaltet und dadurch viel weniger Spesen verursacht als in frühern Jahren. Der Jahresdurchschnitt des Kurses betrug 100. 14 im Jahre 1901 gegen 100. 54 im Vorjahre, was nur noch eine Ausgabe von Fr. 23,630. 43 für Gold- und Silberbeschaffung veranlasste, gegen Fr. 149,876. 90 im Jahre 1900, also eine Differenz von Fr. 126,246. 47 bedeutet.

Das Rechnungsergebnis ist folgendes:

Ertrag des Geschäftsbetriebes 1901

(nach Abzug der Verwaltungskosten und Verzinsung des Gründungskapitals) Fr. 720,229. 98

Hievon kommen in Abzug:

Verluste	Fr. 30,263. 17	
Abschreibung auf Liquidationen	» 46,643. 49	
» » Bankgebäuden	» 57,524. 55	
» des Betriebsdefizits		
der Gewerbehalle	» 4,893. 15	» 139,324. 36
		<hr/>
Gleich dem Reingewinn		Fr. 580,905. 62

Hiezu kommen:

Wiedereingänge an frühern Abschreibungen	» 5,699. 59
Gewinnsaldo-Vortrag von 1900	» 184,345. 21
	<hr/>
	Fr. 770,950. 42

Dieser Gewinn wird verwendet:

a) Zuweisung in den Reservefond (Gegenwärtiger Bestand Fr. 8,450,000.)	Fr. 300,000. —
b) der Staatskasse	» 240,000. —
c) dem gemeinnützigen Fond	» 60,000. —
d) Vortrag auf neue Rechnung	» 170,950. 42

Nachdem nun der in allen Teilen wolgelungene Neubau des Kantonalbankgebäudes in Zürich vollendet ist und die sämt-

lichen der Bank gehörenden Gebäulichkeiten bis heute auf Fr. 950,000 in die Bilanz eingestellt sind, so dürften die Abschreibungen inskünftig in mässiger Höhe gehalten werden. Wir erachten es als notwendig und dem Ansehen und Gedeihen der Kantonalbank förderlich, dass sich das Augenmerk der Verwaltung in den nächsten Jahren auf die Verbesserung verschiedener Filialen richte, indem sie dort helle und geräumige Lokale schaffe, auch wenn hiefür grössere Opfer zu bringen sind.

Die Summe von Fr. 76,100. 22 für Verluste und Abschreibungen im Geschäftsjahr abzüglich der Wiedereingänge ist etwas grösser als in den letzten Jahren, aber bei einem Jahresumsatz von 3,700 Millionen immerhin unbedeutend, wenn auch bedauerlich.

Die etwas magern Jahre für die Landwirtschaft, namentlich der weinbautreibenden Gegenden, haben einen ganz bedeutenden Güterabschlag bewirkt und erschweren die Liquidationen von Heimwesen. Entweder muss für den Verkauf eine Abschreibung stattfinden oder es tritt bei der Liquidation Verlust ein. Wir anerkennen die sachliche Prüfung und Würdigung der Bankverwaltung in Liquidationssachen und ermuntern dieselbe zu möglichst schonender Durchführung in Krisen, wie solche jetzt bestehen, um einerseits nicht Katastrophen herbeizuführen, die weitere Kreise nach sich ziehen, und andererseits bei der ländlichen Bevölkerung keiner Entmutigung zu rufen.

Ganz besondere Aufmerksamkeit hat die Kommission der Untersuchung zugewendet für die Zinsertragsverhältnisse zwischen Hypothekar- und Handelsabteilung der Kantonalbank. Es ist natürlich unmöglich, bei der jetzigen Organisation der Bank eine genaue Ausscheidung zu treffen; allein die Untersuchung hat gezeigt, dass je nach dem Geschäftsgang und den Zinsverhältnissen die eine oder andere Abteilung ertragreicher sich gestaltet, dass aber immerhin die Hypothekarabteilung stets einen erheblichen Teil zum Jahresergebnis liefert.

Besuche in der Mobiliarleihkasse und der Gewerbehalle haben beiderseits gute und bewusste Führung gezeigt. Die

Deckung des letztjährigen Defizites der Gewerbehalle aus dem Erträgnis der Bank finden wir richtig, um dem neuen Verwalter sauberes Terrain zu geben. Es scheint, dass nun in diesem Geschäfte mit Lust und Liebe gearbeitet werde, um dasselbe zu heben und Defizite verschwinden zu machen.

Die Kommission hat bei Prüfung der Rechnung die Überzeugung gewonnen, dass die Bank gut verwaltet wird und innert den gesetzlichen Vorschriften. Möge nun im neuen Hause, in den schönen, geräumigen und praktisch eingerichteten Hallen ein ferneres Gedeihen nicht ausbleiben.

Wir stellen Ihnen den Antrag: »Es sei der zweiunddreissigste Rechenschaftsbericht und die Rechnung der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 1901 zu genehmigen.«

Zürich, den 29. November 1902.

Im Namen der Bankrechnungs-
prüfungskommission,

Der Präsident:

C. Hörni.

Der Sekretär:

J. Walder.

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit!

Sie werden hiemit eingeladen, sich gemäss Ihrem Ver-
tagungsbeschluss Montag den 15. Dezember 1902, vormittags
9 Uhr, zu einer Sitzung im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Anerkennung einer Ersatzwahl in den Kantonsrat.
2. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1901, Fortsetzung der Beratung.
3. Gesetz betreffend die Verwaltung der Stadt Zürich, Antrag des Regierungsrates vom 6. März 1902, der kantonsrätlichen Kommission vom 19. November 1902.
4. Begnadigungsgesuch der Auguste Lehmann, zurzeit in der Kantonalen Strafanstalt.
5. Verordnung über die Verlegung der Kosten der Korrektion und des Unterhaltes von Gewässern auf Staat, Gemeinden und übrige Beteiligte (Kostenverlegerverordnung), Vorlage des Regierungsrates vom 30. Oktober 1902, Antrag der Kommission vom 22. November 1902.
6. Bericht der Bankrechnungsprüfungskommission vom 29. November 1902 über Rechnung und Bericht der Kantonalbank.
7. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1903.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Wald, den 1. Dezember 1902.

Der Präsident des Kantonsrates:
H. H e s s.

Abänderungen

zur

Verordnung des Regierungsrates vom 30. Oktober 1902

über die

**Verlegung der Kosten der Korrektion und des Unterhaltes
von Gewässern auf Staat, Gemeinden und übrige Beteiligte
(Kostenverlegerverordnung).**

§ 3, Lemma 2: Einschiegung des folgenden Passus nach dem Worte „Klassen“:

„mit den geringsten Prozentsätzen des Kostenanteils der „Gemeinden“.

§ 7 erhält folgendes Lemma 2: Hiebei kann der Staat nicht in Betracht kommen bezüglich öffentlichen Grundes, wie Strassen, und bezüglich solcher dem Staate gehörender Grundstücke, welche dem Ufer- und Strassenunterhalt dienen.

§ 8, Lemma 2 wird folgendermassen formulirt:

„Gegen die vorgeschlagene Kostenverteilung kann innert „14 Tagen vom Zeitpunkt der Mitteilung an erstinstanzlich beim „Bezirksrat Rekurs erhoben werden“.

In § 11 sind in der zweitletzten Zeile statt der §§ 10 und 11 die §§ 9 und 10 zu zitiren.

*) Die Kommission besteht aus den Herren Hörni, Präsident, Blattmann, Funk, Hotz-Wetzikon, Winkler, Bosshard, Süss und Dr. A. Huber als Sekretär.

Kreisschreiben der Direktion des Innern

an die

Bezirksräte und Gemeindebehörden

betreffend

die Gemeindearchive.

Am 7. Mai 1887 hat der Regierungsrat ein Reglement betreffend die Ordnung und Verzeichnung der Archivstücke in den Archiven der politischen und der Zivilgemeinden, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Genossenschaften, der Kirchgemeinden, der Schulkreise und Schulgemeinden und der Sekundarschulkreisgemeinden erlassen (Ges.-Sammlung, Band XXI, Seite 355).

Durch Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 10. April 1891, 27. August 1895 und 31. Juli 1896 wurden die Bezirksräte und die Gemeindebehörden aufgefordert, dafür besorgt zu sein, dass diesem Reglemente nachgelebt und dass insbesondere auch je ein Doppel der vorgeschriebenen Archivverzeichnisse dem Staatsarchive abgeliefert werde.

Diese Doppel der Archivverzeichnisse fehlen noch von zirka 60 Gemeinden; die übrigen sind hier eingegangen; ob aber den abgelieferten Archivverzeichnissen auch heute noch die vorgeschriebene Ordnung überall zu Grunde liegt, darf nach den Erfahrungen bei gelegentlichen Inspektionen billig bezweifelt werden.

Durch das vorliegende Kreisschreiben möchten wir wiederum mit allem Nachdruck auf das Reglement von 1887 hinweisen:

1. Es sollen alle die genannten Archive, wo es nicht bereits der Fall ist, geordnet werden nach Massgabe des § 67 des Reglements;
2. die vorhandenen Archivverzeichnisse sind weiter zu führen bis zur Gegenwart;
3. wo noch keine derartigen Verzeichnisse existiren, sollen sie beförderlichst hergestellt und dem Staatsarchiv im Doppel eingehändigt werden.

Im Jahre 1891 sind den Gemeinden besondere Registerbogen für die Archivverzeichnisse von staatswegen zugestellt worden; bei jenen Gemeinden und Korporationen, die keine Doppel abgeliefert haben, müssen sich die Bogen unbeschrieben noch vorfinden. Sollten sie vermisst werden, so haben die Gemeinden und Korporationen die Pflicht, ihrerseits die Registerbogen gemäss den Mustern in Nachbargemeinden zu beschaffen oder sie in ihren Kanzleien herstellen zu lassen.

Die Gemeindecarchive überall in Ordnung zu bringen, ist unumgänglich nötig. Wir machen noch speziell auf die grossen Nachteile aufmerksam, die in materieller Hinsicht Gemeinden und Korporationen aus dem Mangel einer archivalischen Ordnung erwachsen können; nur in einem ungeordneten Archiv können wichtige Dokumente verloren gehen.

Sollten die Gemeinderatsschreiber oder andere Beamte, denen das Archivwesen untersteht, aus Mangel an Zeit andere Kräfte zur Ordnung desselben heranziehen wollen, so machen wir auf die Herren Geistlichen und Lehrer, sowie auf Studierende in den Ferien aufmerksam, die auf Wunsch aus Interesse und eventuell gegen billige Entschädigung sich etwa der Arbeit unterziehen möchten.

Als Beispiel eines in jüngster Zeit geordneten Archives einer Landgemeinde nennen wir das Gemeindecarchiv H ö n g g, es könnte ähnlichen Arbeiten als Muster dienen. Übrigens ist das Staatsarchivariat gerne bereit, auf spezielle Anfrage Aufschluss und Ratschläge zu erteilen.

Wir setzen eine Frist bis 1. Januar 1904, innerhalb welcher die Archivverzeichnisse mit den Vorschriften in Einklang zu bringen sind. Hernach wird das Staatsarchivariat sich durch gelegentliche Besichtigung vom Stande des Archivwesens in den Gemeinden überzeugen — abgesehen von Inspektionen, die besonderer Verhältnisse halber etwa früher eintreten müssen — und der Direktion des Innern Bericht erstatten.

Zürich, den 6. Dezember 1902.

Der Direktor des Innern:

L u t z.

Der Staatsarchivar:

Dr. J. H ä n e.

Viehhandelspatente pro 1903.

Diejenigen Personen, welche im Jahre 1903 im Kanton Zürich und nach demselben den Viehhandel gewerbmässig betreiben wollen, werden eingeladen, sich bis Ende Dezember 1902 bei der Direktion der Volkswirtschaft (Abteilung Viehversicherung und Viehverkehr) um ein Viehhandelspatent zu bewerben. Die Bewerber haben sich gemäss § 11 des Viehverkehrsgesetzes über den Besitz eines guten Leumundes auszuweisen und überdies eine Real- oder Personalkaution im Betrage von 5000 Fr. zu leisten. Ausserhalb der Schweiz wohnende Viehhändler haben zudem einen Wohnsitz im Kanton zu wählen, an welchem sie für aus dem Viehverkehr im Kanton herrührende Forderungen belangt werden können.

Formulare für Personalkautionen können bei der obgenannten Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion bezogen werden.

Sämtliche Inhaber von Viehhandelspatenten pro 1902 haben die gemäss § 13 des zitierten Gesetzes zu führenden Verzeichnisse, in welche alle, also auch die ausserhalb ihrer Inspektionskreise abgeschlossenen An- und Verkäufe von Vieh eingetragen werden müssen, bis spätestens den 31. Dezember 1902 an obbezeichnete Amtsstelle einzusenden.

Zürich, den 8. Dezember 1902.

Direktion der Volkswirtschaft.

III. Nachtrag

zum

Verzeichnis der im Kanton Zürich pro 1902 patentirten Viehhändler.

I. Kanton Zürich.

Bezirk Horgen.

- 433. Beerli, August, Wirt, Feld-Hirzel.
- 434. Hotz, Joh., a. Präsident, am Altweg, Oberrieden.
- 435. Streuli, Jakob, Metzger, mittlere Rüti, Wädenswil.

Bezirk Winterthur.

- 436. Frei, Friedrich, Seelnatten, Turbenthal.

II. Andere Kantone.

Aargau.

- 437. Bollag, Isidor M., Baden.
- 438. Wyler, Gustav, Ennetbaden.

Thurgau.

- 439. Baumgartner, Albert, Sirnach.
- 440. Brühwyler, Franz, Fischingen.

Zürich, den 1. Dezember 1902.

Direktion der Volkswirtschaft.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Neuwahl der Bezirkskirchenpflegen und der Präsidenten der Gemeindekirchenpflegen.

(Vom 11. Dezember 1902).

A. Bezirkskirchenpflegen.

§ 79 des am 26. Oktober 1902 angenommenen Kirchengesetzes setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf den 1. Januar 1903 fest und bestimmt, es seien die Bezirkskirchenpflegen hierauf im Laufe des Monats Januar neu zu wählen.

Hiebei ist § 28 des Gesetzes massgebend, welcher lautet:

„§ 28. Jeder Bezirk hat eine Bezirkskirchenpflege. Dieselbe besteht aus fünf, in den Bezirken Zürich und Winterthur aus sieben Mitgliedern, deren Mehrheit nicht dem geistlichen Stand angehören darf.

Die Bezirkskirchenpflege wird gleichzeitig mit der Synode auf eine Amtsdauer von drei Jahren von den der Landeskirche angehörenden Stimmberechtigten des Bezirkes gewählt.

Erhalten bei einer Wahl mehr Geistliche das absolute Mehr als wählbar sind, so gelten nur diejenigen mit der grösseren Stimmenzahl als gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Präsidenten des Regierungsrates zu ziehende Los.“

Darnach fällt die Amtsdauer der Bezirkskirchenpflegen mit derjenigen der Kirchensynode zusammen; die Amtsdauer der im Januar 1903 zu wählenden Bezirkskirchenpflegen geht also

mit der Amtsdauer der gegenwärtigen Kirchensynode, d. h. im Frühjahr 1905, zu Ende.

B. Präsidenten der Gemeindegemeindenpflegen.

Nach § 24, Absatz 2 des neuen Kirchengesetzes haben die Geistlichen der Kirchengemeinden vom 1. Januar 1903 an in den Kirchenpflegen nur noch Sitz und beratende Stimme; immerhin können sie nach dem 1. Januar 1903 noch Mitglieder, nicht mehr aber Präsidenten der Kirchenpflege sein.

Es ist daher in allen Kirchengemeinden, in welchen die Geistlichen bisher Präsidenten der Kirchenpflege waren, aus der Zahl der Mitglieder der Behörde durch die der Landeskirche angehörenden Stimmberechtigten der Gemeinde ein neuer Präsident zu wählen. Der Geistliche ist nicht wählbar; seine Wiederwahl zum Präsidenten der Kirchenpflege wäre ungültig.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die gemäss §§ 28 und 79 des neuen Kirchengesetzes vorzunehmenden Neuwahlen der Bezirkskirchenpflegen wird für sämtliche Bezirke der **18. Januar 1903** als erster Wahltag festgesetzt.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang wird auf den 8. Februar 1903 anberaunt.

Es sind dabei ausser den angeführten Bestimmungen des neuen Kirchengesetzes die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, dass die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahl der Bezirkskirchenpfleger“ zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse aus sämtlichen Bezirken am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Die Direktion des Innern wird den Gemeinderatskanzleien die erforderliche Anzahl Stimmzettel für die Wahl der Bezirkskirchenpflegen zustellen lassen.

IV. Die Gemeindegirchenpflegen werden eingeladen, soweit nach Massgabe des § 24, Absatz 2 des neuen Kirchengesetzes erforderlich, auf den 18. Januar 1903 als erstem Wahltage eine Ersatzwahl für den Präsidenten der Kirchenpflege anzuordnen.

In die Einladungen zu der Wahlverhandlung ist § 24, Absatz 2 des Kirchengesetzes und litt. B dieses Beschlusses wörtlich aufzunehmen.

Die Festsetzung eines allfälligen zweiten Wahlganges ist Sache der Kirchenpflegen; doch soll dieser Wahlgang nicht später als am 15. Februar 1903 erfolgen.

V. Nach Ablauf der Rekursfrist (4 Tage von der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an) haben die Kirchenpflegen den Namen des Gewählten dem Bezirksrate und der Bezirkskirchenpflege zur Kenntnis zu bringen.

VI. Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

VII. Bekanntmachung dieses Beschlusses durch das Amtsblatt und besondere Mitteilung an sämtliche Gemeinderäte, Kirchenpflegen, Bezirkskirchenpflegen und Bezirksräte, sowie an den Kirchenrat.

Zürich, den 11. Dezember 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Anstellung von Gemeindecrankenflegerinnen, Anschaffung von Krankentransportwagen und -Geräten etc.

(Vom 4. Dezember 1902.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Staat unterstützt die Bestrebungen von Gemeinden und Vereinen für Verbesserung der allgemeinen Krankenpflege, wie: Anstellung von Gemeindecrankenflegerinnen, Anschaffung von Krankentransportwagen und -Geräten etc. (§ 8, Abs. 3 des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876) nach folgenden Grundsätzen:

a) Gemeindecrankenflege.

(Anstellung von Gemeindecrankenflegerinnen.)

1. Der Bestimmung des Staatsbeitrages wird derjenige Betrag zu Grunde gelegt, welcher sich ergibt, wenn von den Totalausgaben für Kost, Logis und Barentschädigung der Krankenflegerinnen, inbegriffen diesen zur Verfügung gestellte Krankenunterstützungsgelder, der Ertrag allfälliger Fonds, allfällige Vergütungen für Krankenpflege, Legate und Geschenke von Vereinen und Privaten — mit Ausschluss der regelmässigen Leistungen der Gemeinde bzw. Vereine — in Abzug gebracht werden.

2. An auf diese Weise resultierende Ausgabenüberschüsse werden Beiträge von 10 bis 50 % verabfolgt. Für deren Berechnung werden nachfolgende 5 Klassen aufgestellt:

Klasse	Vermögenssteuer- einheiten	Klasse	Durchschnittlicher Gesamtsteuerfuss % im Jahrfünft
I	bis 2000	I	10,1 und mehr
II	2,001— 5,000	II	8,1—10
III	5,001—10,000	III	6,1— 8
IV	10,001—20,000	IV	4,1— 6
V	20,001 und mehr	V	bis 4

Die Betreffnisse der Gemeinden werden in der Weise berechnet, dass aus den Zahlen der Klassen, in welche sie einerseits nach Vermögenssteuereinheiten und andererseits nach dem durchschnittlichen Gesamtsteuerfuss fallen, das arithmetische Mittel gezogen wird. Auf die einzelnen Durchschnittsklassen entfallen folgende Beiträge an die ermittelten Ausgabenüberschüsse:

I. Klasse	50 %
II. „	40 %
III. „	30 %
IV. „	20 %
V. „	10 %

3. Bezügliche Beitragsgesuche sind unter Anschluss der Jahresrechnung nebst Belegen und eines Berichtes über die Tätigkeit der Pflegerinnen je bis Ende Mai des folgenden Jahres der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

b) Anschaffung von Krankentransportwagen und -Geräten.

1. Der Bestimmung des Staatsbeitrages werden die wirklichen Ausgaben der Gemeinde oder des Vereins etc., nach Abzug allfälliger Aufsichts- und Verwaltungskosten, der Legate und Geschenke (freiwillige Beiträge), zu Grunde gelegt.

2. Die Beiträge werden nach den sub a 2 aufgestellten Normen berechnet.

3. Bezügliche Beitragsgesuche sind unter Anschluss von Rechnung und Belegen jeweilen beförderlich an die Direktion des Gesundheitswesens einzusenden.

II. Die Direktion des Gesundheitswesens wird ermächtigt, Beitragsgesuche nach a und b gemäss den aufgestellten Normen von sich aus zu erledigen. Die Beiträge werden aus dem Kredite für „Gemeinde- und Privatspitäler und Förderung der privaten Krankenpflege in den Gemeinden“ bestritten.

III. Die Beschlüsse des Regierungsrates vom 4. Juli 1874 und 3. August 1878 betreffend Staatsbeiträge an Krankentransportwagen, sowie derjenige vom 4. Juli 1900 betreffend Staatsbeiträge an Gemeindekrankenpflege (siehe Gesetzessammlung, Bd. XXVI, Seite 126) werden aufgehoben.

IV. Aufnahme dieses Beschlusses in die Gesetzessammlung.

Zürich, den 4. Dezember 1902.

Namens des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Bekanntmachung

betreffend

Subventionierung von Absonderungshäusern und Desinfektionsanlagen durch den Bund.

Der schweiz. Bundesrat teilt den Kantonsregierungen durch Kreisschreiben vom 4. Dezember 1902 folgendes mit:

„Nach Art. 5 des Reglements betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien, vom 4. November 1887, werden bleibende Absonderungshausbauten für gemeingefährliche Kranke (Art. 1 des Epidemiengesetzes) vom Bunde subventioniert, wenn sie nach einem auch von der Bundesbehörde genehmigten Plane neu errichtet oder umgebaut werden. Diese Genehmigung erstreckt sich selbstverständlich auch auf die zu dem Absonderungshaus gehörige Desinfektionsanlage beziehungsweise auf jede der Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien dienende Desinfektionsanstalt, voraus-

gesetzt, dass hiefür ebenfalls ein Bundesbeitrag gewünscht wird. Der Bund kann nur solche Absonderungshäuser und Desinfektionsinstallationen subventioniren, welche nach dem dermaligen Stande der Wissenschaft und Technik und nach den lokalen Verhältnissen dem gewollten Zwecke bestmöglich entsprechen. Die Bundesbehörde muss deshalb Gelegenheit haben, die Projekte zu prüfen und allfällige notwendige Verbesserungen zu veranlassen, wie sie sich auch das Recht wahrt, vor Auszahlung der Subvention durch eine Expertise feststellen zu lassen, dass die Ausführung des Projektes nach den genehmigten Plänen stattgefunden hat und dass die Desinfektionsapparate in richtiger Weise funktionieren.

Diese eigentlich selbstverständlichen Bestimmungen sind in neuester Zeit von verschiedenen Gemeindebehörden umgangen worden zum Schaden der betreffenden Gemeinden, welche auf diese Weise das Anspruchsrecht auf eine Bundessubvention eingebüsst haben. Wir laden Sie deshalb ein, sämtliche Gemeindebehörden Ihres Kantons darauf aufmerksam zu machen, dass die Erstellung und die Einrichtung bleibender Absonderungshäuser und Desinfektionsanstalten (beziehungsweise die Anschaffung von Desinfektionsapparaten), welche zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien (Art. 1 des Epidemengesetzes) dienen, vom Bunde nur dann subventionirt werden, wenn die betreffenden Projekte vor der Ausführung seitens der Bundesbehörde unter Zusicherung eines Bundesbeitrages genehmigt worden sind.“

Indem wir den Gemeindebehörden von obigem Kreisschreiben des Bundesrates Kenntnis geben, laden wir sie ein, gegebenen Falles diesen Vorschriften gemäss zu verfahren.

Zürich, den 10. Dezember 1902.

Direktion des Gesundheitswesens:
C. Bleuler-Hüni.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Verordnung vom 5. Oktober 1878 betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes.

(Vom 11. Dezember 1902).

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,
beschliesst:

I. Die §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 5. Oktober 1878 betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes werden abgeändert wie folgt:

- § 1. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich zweimal, am Dienstag und am Freitag.
- § 2. Das Amtsblatt zerfällt in einen Inseratenteil, welcher in Folioformat und in einen Textteil, welcher in Oktavformat erscheint. Beide Teile werden besonders paginirt.
- § 3. Streichung des Zwischensatzes: „In Format und Satz gleich der bisherigen Ausgabe des Amtsblattes“.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und an die Staatskanzlei und Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt.

Zürich, den 11. Dezember 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kantonsratsbeschluss

betreffend

**die Frage der Aufhebung des Baugesetzes für Ortschaften
mit städtischen Verhältnissen
auf dem Gebiet der Gemeinde Rüslikon.**

Der Kantonsrat,

nach Einsicht einer Eingabe des Gemeindrates Rüslikon
und eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Dem Beschluss der Gemeinde Rüslikon betreffend
Aufhebung der Anwendung des Baugesetzes in dieser Gemeinde
wird die Zustimmung versagt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rüslikon und an den
Regierungsrat.

W e i s u n g .

A. Das Baugesetz wurde in Rüslikon für das ganze Ge-
biet vom See bis zur Säumerstrasse durch Gemeindebeschluss
vom 31. März 1895 eingeführt. Der Gemeindebeschluss ist dem
Regierungsrat am 19. Juni 1895 zur Genehmigung eingereicht
und von diesem mit Beschluss vom 3. Juli 1895 genehmigt
worden. Der Regierungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom
5. Juli 1895, Textteil, Seite 513, veröffentlicht.

Am 18. Juni 1902 reichten 111 Stimmberechtigte dem Ge-
meinderat folgende Motion ein:

„Der Gemeindebeschluss vom 31. März 1895, wonach
„das Gemeindegebiet vom See bis über die Säumerstrasse
„dem städtischen Baugesetz unterstellt wird, ist aufzu-
„heben und dahin abzuändern, dass das städtische Bau-
„gesetz für Rüslikon entweder ganz beseitigt, oder auf
„den Gemeindeteil zwischen See und Bahnlinie beschränkt
„werde.“

Der Gemeinderat empfahl sodann der Gemeinde, zu beschliessen:

„Das städtische Baugesetz wird aufgehoben für den „obern Gemeindeteil von der Baulinie der alten Landstrasse an; dagegen soll demselben unterstellt sein das „Gebiet vom See bis und mit der Baulinie der alten Landstrasse (bergseits).“

Die Gemeinde beschloss aber am 20. Juli 1902, es sei das Baugesetz für das ganze Gemeindegebiet aufzuheben.

Der Gemeinderat legt diesen Gemeindebeschluss unterm 28. Juli 1902 gemäss § 4 des Baugesetzes dem Kantonsrat zu weiterer Beschlussfassung vor.

B. Rüschlikon zählte in den Jahren 1870 956, 1880 990, 1888 1150 und 1900 1560 Einwohner. Seine Bevölkerung hat somit von 1870 bis 1880 um 3,6%, von 1880 bis 1888 um 14% und von 1888 bis 1900 um 35,7% zugenommen. Bei der noch rascheren Entwicklung der Nachbargemeinde Thalwil (um 67,2% von 1888 bis 1900), welche Gemeinde schon im Jahre 1894 einen Teil ihres Gebietes dem Baugesetz unterstellte, drohte die Bautätigkeit sich auf das nahe liegende Gebiet von Rüschlikon zu werfen, und es war daher sehr zu begrüessen, dass die Gemeinde Rüschlikon der planlosen Bebauung ihres Gebietes durch Einführung des Baugesetzes den Riegel schob.

In Rüschlikon sind nach Erkundigungen bei der Brandassekuranzkanzlei in den Jahren 1895 bis 1901 nicht weniger als 55 Neubauten mit einem Assekuranzwert von 1,392,485 Fr. erstellt worden. In den Jahren 1900 und 1901 ist allerdings die Zahl der Bauten im einen Jahr auf 2, im andern auf 4 zurückgegangen, was der hoffentlich bald wieder vorübergehenden Geschäftsstockung zuzuschreiben ist.

Dass die Gemeinde ohne Einführung des Gesetzes schwer geschädigt worden wäre, kann am Beispiel von Thalwil konstatirt werden, wo vor Einführung des Baugesetzes Quartiere entstanden sind, die nun eine rationelle Ausgestaltung des Strassennetzes zum Teil sehr erschweren und verteuern, zum Teil ganz verunmöglichen.

In Rüschlikon ist nun allerdings schon früher (1889 und 1893) im Gebiet zwischen See und Bahnlinie für zwei Rampen-

strassen mit mässiger Steigung (Marbach - Station und Schoren-Station) gesorgt worden. Das zur Anlage von Wohnhäusern sehr schön gelegene Gebiet von der Bahnlinie bis auf die Höhe des Nidelbades ermangelt aber noch vollständig des hierfür erforderlichen Strassennetzes und wird nur mit Hilfe des Baugesetzes richtig erschlossen werden können.

Im untern Teil der Gemeinde, d. h. zwischen See und Bahnlinie, sind nun so ziemlich an allen bestehenden Strassen und an der projektirten Glärnischstrasse die Bau- und Niveaulinien festgesetzt, auch sind die Studien für Aufstellung des Bebauungsplanes schon ziemlich weit vorgeschritten. Die Vermessung der Gemeinde, die wichtigste Grundlage für eine richtige Handhabung des Baugesetzes, ist seit bald zwei Jahren vollendet.

Es scheinen nun allerdings gerade die Vermarktungs- und Vermessungskosten namentlich beim mehr landwirtschaftlichen Teil der Bevölkerung eine gewisse Reaktion hervorgerufen zu haben; es wäre aber gewiss ganz verfehlt, wenn man einer momentanen Verstimmung nachgeben würde, nachdem ein grosser Teil der für Durchführung des Baugesetzes notwendigen Vorarbeiten bereits gemacht ist. Im fernern darf darauf hingewiesen werden, dass eine Revision des Baugesetzes in absehbarer Zeit in Aussicht genommen ist, wobei den Landgemeinden etwas grössere Rücksicht als im geltenden Gesetz zu tragen sein wird.

Wer übrigens Rüschlikon in letzter Zeit gesehen, kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass das Baugesetz einen sehr woltätigen Einfluss ausgeübt hat.

Die Aufhebung der früheren Beschlüsse über Anwendung dieses Gesetzes kann um so weniger empfohlen werden, als nun die ersten und grössten Schwierigkeiten überwunden sind und auch die angrenzenden Gemeinden Thalwil, Adliswil und Kilchberg, letztere im Sinne von § 1, Absatz 2, dem Baugesetz unterstellt sind. Nachdem endlich durch Einführung des Baugesetzes in letzterer Gemeinde die noch vorhanden gewesene Lücke am linken Seeufer geschlossen worden ist, ginge es nicht wol an, in Rüschlikon eine neue Lücke zu schaffen, insbesondere, weil hier § 8, Lemma 2 des Baugesetzes nicht ausser Acht zu lassen ist, der ausdrücklich vorschreibt, dass bei der Anlage des Strassennetzes in den Gemeinden auch auf den

Zusammenhang mit anstossenden Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist.

Schliesslich darf auch darauf hingewiesen werden, dass die mit den Verhältnissen vertraute Gemeindebehörde sich nicht für Aufhebung des Baugesetzes ausspricht, sondern den Gemeindebeschluss lediglich an den Kantonsrat zur Beschlussfassung weiter leitet.

Erwähnenswert ist noch, dass nun auf dem linken See- und Limmatufer alle Gemeinden von Thalwil bis und mit Schlieren, und auf dem rechten alle von Küsnacht bis und mit Höngg dem Baugesetz unterstellt sind.

Zürich, den 11. Dezember 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Bekanntmachung.

Nach der Verordnung über die Behandlung von Gesuchen betreffend die Erstellung von Wasserwerken, Bewässerungs- und Landanlagen, sowie andern Wasserbauten vom 4. November 1902 sind solche Gesuche zunächst der kantonalen Baudirektion und nicht mehr den Statthalterämtern einzureichen. Interessenten werden auf diese Änderung, sowie auf die Vorschriften über die erforderlichen Pläne aufmerksam gemacht. Die Verordnung kann auf den Gemeinderatskanzleien eingesehen und bei der Kanzlei der Baudirektion bezogen werden.

Zürich, den 12. Dezember 1902.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:

Kern.

Der Sekretär.

Dr. E. Klöti.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

die Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege
Andelfingen.

Im Bezirke Andelfingen ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege an Stelle des zurückgetretenen Herrn Ernst Schenk, Gemeinderat, in Uhwiesen, vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der 18. Januar 1903 als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich sofort nach beendigter Wahlverhandlung im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich zu senden und zwar so, dass die Protokolle nicht zu den Stimmzetteln gelegt, sondern einzeln verpackt werden. Das Packet ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksschulpflegewahl“ zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbusse bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeindratekanzleien des Bezirkes Andelfingen für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 15. Dezember 1902.

Der Direktor des Innern:

L u t z.

Der Sekretär:

Dr. A. Bosshardt.

Regierungsratsverhandlungen.

1. Dezember 1902.

In der Sitzung des Kantonsrates vom 25. November 1902 ist der Regierungsrat eingeladen worden, die Frage zu prüfen, ob nicht die Ausführung des im Eutal geplanten Wasserwerkes (Etzselwerk) als im Interesse des Kantons Zürich liegend durch den Staat oder mit dessen Beteiligung erfolgen solle.

Der Regierungsrat hat sich unverweilt mit der Angelegenheit befasst und die für den Augenblick notwendigen Schritte getan. Die weitere Verfolgung derselben wird angesichts der grossen Zahl von Fragen technischer, finanzieller, kommerzieller, volkswirtschaftlicher und staatsrechtlicher Natur die Behörde für längere Zeit und in intensiver Weise in Anspruch nehmen.

Es liegt nun in der Pflicht und Aufgabe des Regierungsrates, alle diejenigen Vorkehrungen und Massnahmen zu treffen, welche gegebenen Falles geeignet wären, die Errichtung und den rationellen Betrieb des Etzelwerkes zu sichern und zu erleichtern. Zu diesen vorsorglichen Massnahmen gehört es, die Gemeinden und die privaten Interessenten darauf aufmerksam zu machen, dass bei Zustandekommen des Unternehmens unter Führung und Beteiligung des Kantons Zürich letzterer bezw. das zu bildende Konsortium ohne Zweifel in der Lage sein wird, den

gesamten Bedarf an elektrischer Energie im ganzen Kanton Zürich unter vorteilhaften Bedingungen zu decken, und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es nicht nur im Interesse der Wohlfahrt des Kantons Zürich im allgemeinen, sondern auch der Kraftabnehmer im besondern liegen dürfte, mit dem Abschluss von neuen Verträgen betreffend Lieferung elektrischer Energie zuzuwarten, bis die Frage der Beteiligung des Kantons Zürich am Etzelwerk entschieden ist, oder, sofern dies nicht möglich wäre, sich wenigstens in den Kraftlieferungsverträgen kurze Kündigungsfristen auszubedingen, um zum späteren Anschluss an das Etzelwerk möglichst freie Hand zu behalten.

4. Dezember 1902.

Als 3. Mitglied des zweiten eidgenössischen Schätzungskreises an Stelle des eine Wahl ablehnenden Nationalrat Emil Stadler wird Kantonsrat J. F. Zuppinger-Spitzer in Zürich V gewählt.

Der Gemeinde Laufen-Uhwiesen wird an die 68,257 Fr. 29 Rp. betragenden Kosten der in den Jahren 1898/1902 ausgeführten Neu- und Erweiterungsbauten ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein Beitrag von 10,240 Fr. aus der kantonalen Brandassekuranzkasse unter Vorbehalt bewilligt.

Es ist für das Jahr 1902/1903 aus dem Ertrage des Blindenfonds 38 blinden Kantonsangehörigen ein Unterstützungsbeitrag von je 65 Fr. zu verabfolgen.

Dem Zentralkomite für den militärischen Vorterricht wird an die Kosten der Durchführung desselben für das Jahr 1902 ein Staatsbeitrag von 4000 Fr. verabreicht.

Die allgemeine Offiziersreitgesellschaft Zürich erhält an die Kosten ihres Winterreitkurses einen Staatsbeitrag von 500 Fr.

Die gegenwärtige Strasse III. Kl. Wiler-Gräslikon wird auf 1. Januar 1903 in die II. Kl. erhoben und der Unterhalt derselben von diesem Zeitpunkte an zu Lasten des Staates übernommen.

**Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten
vom November 1902.**

Bezirke	Cholera		Pocken		Group I. Diphther.		Keuch-		Belar-		Keuch-		Typhus		Vari-		Puerperal- Fieber	Bemerkungen
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	lach	husten	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.		
Zürich, Stadt . . .	—	—	—	—	15	24	2	1	20	27	29	34	—	1	5	5	—	
Landgemeinden . . .	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	
Affoltern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Horgen	—	—	—	—	4	4	1	1	1	2	—	—	—	—	1	1	—	
Meilen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hinwil	—	—	—	—	3	3	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	1	
Uster	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Winterthur, Stadt . . .	—	—	—	—	—	—	1	2	2	3	—	—	—	—	1	1	—	
Landgemeinden . . .	—	—	—	—	1	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Andelfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
Bülach	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	26	38	11	7	23	34	30	34	1	2	9	7	3	

Kantonales Gesundheitswesen.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse der am 14. Dezember 1902 in den politischen Gemeinden der Bezirke Zürich und Winterthur vorgenommenen ersten Wahlgänge für die Ersatzwahlen je eines Mitgliedes der beiden Bezirksgerichte samt den von den Wahlbureaux eingesandten Protokollen.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Von den getroffenen Wahlen ist Vormerk zu nehmen und nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist den Gewählten durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

III. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 18. Dezember 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatschreiber:

Dr. A. Huber.

Wahlergebnisse.

Bezirk Zürich.

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.
(Stimmberechtigte 35,533.)

Abgegebene Stimmen	16,595
Davon ab leere Stimmen	2,627
Massgebende Stimmen	13,968
Absolutes Mehr	6,985

Gewählt ist:

Herr Dr. jur. Konrad Stockar, Gerichtssubstitut,
in Zürich I mit 7,311 St.

Ferner erhielt:

Herr Jean Flachsmann, Gerichtssubstitut, in Oerlikon	6,547 St.
Vereinzelt waren	80 „
Ungültig „	30 „
	13,968 St.

Bezirk Winterthur.

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.
(Stimmberechtigte 13,428)

Abgegebene Stimmen	8633
Davon ab leere Stimmen	2978
Massgebende Stimmen	5655
Absolutes Mehr	2828

Gewählt ist:

Herr Dr. jur. Theodor Bertheau, Bezirksge- richtsschreiber, in Winterthur	mit 5493 St.
Vereinzelt waren	138 „
Ungültig „	24 „
	5655 St.

Regierungsratsverhandlungen.

4. Dezember 1902.

Der Gemeinde Langnau wird an die 23,522 Fr. 25 Rp. betragenden Kosten für die Korrektio n der Sechsjucharten-, Böldmen- und Ragnaustrasse ein Beitrag von rund 11,000 Fr. verabreicht.

Der Quartierplan No. 161 für das Gebiet zwischen der Zollikerstrasse, der Flühgasse, der Seefeldstrasse und der Brauerei Tiefenbrunnen mit den Bau- und Niveaulinien der Längsstrasse, des Hambergersteiges und des Fussweges in Zürich V wird genehmigt, ebenso die besondere Bauordnung betreffend Bauten an der Quartierstrasse von der Stockgasse zur Mutschellenstrasse in Zürich II.

11. Dezember 1902.

Als II. Assistenzarzt der Irrenheilanstalt Burghölzli in Zürich V mit Amtsantritt auf 15. Dezember 1902 wird med. prakt. Kurt Wehrlein von Bischofszell, in Zürich V, gewählt.

Das von den Erben des sel. Oberst Alexander Schweizer übermittelte Legat von 2000 Fr. ist bis auf weiteres von der Finanzdirektion unter dem Titel „Fond für ein Freibett an der kantonalen Frauenklinik“ zu verwalten.

Die Lieferung von Fleisch und Brot, sowie der Schuhwaren, ferner von Kolonialwaren, Wasch- und Beleuchtungsartikeln, Bettwaren und Linge für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten pro 1903 wird vergeben, ebenso für die Strafanstalt die Lieferung von Fleisch, Milch und Hafermehl und für die Korrektionsanstalt Uitikon die Lieferung von Fleisch und Brot.

Die durch Regierungsratsbeschluss vom 31. Dezember 1897 auf fünf festgesetzte Zahl der Ingenieurkreise wird mit 1. Januar 1903 auf vier reduziert.

Die Vorlage der Kirchenpflege Turbental betreffend Erstellung eines neuen Kirchturmes wird genehmigt.

Beschluss des Kantonsrates

betreffend

Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für Hochschule, Kantonsschule und kantonales Technikum, und Erteilung des hiezu erforderlichen Kredites.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Das gegenwärtige Kantonsschulgebäude wird nach vorliegenden Plänen und im Kostenvoranschlag von 680,000 Fr. erweitert und umgebaut.

II. Für den Physikunterricht der Kantonsschule und den Chemieunterricht der Kantons- und Hochschule wird auf der südlichen Ecke der Spitalwiese nach vorliegenden Plänen und im Kostenvoranschlag von 820,000 Fr. ein neues Gebäude erstellt.

III. Für den allgemeinen Unterricht des kantonalen Technikums in Winterthur wird auf dem zur Verfügung stehenden Bauterrain beim gegenwärtigen Schulgebäude nach vorliegenden Plänen und im Kostenvoranschlag von 600,000 Fr. ein neues Gebäude erstellt.

IV. Dem Regierungsrate wird für die Ausführung und Möblirung dieser Bauten ein Kredit von 2,100,000 Franken eröffnet.

V. Der Kredit wird gedeckt durch ein vom Regierungsrate zu erhebendes und in 20 Jahresraten von je 105,000 Fr. zu amortisirendes Staatsanleihen von 2,100,000 Franken.

VI. Dieser Beschluss ist der kantonalen Volksabstimmung zu unterbreiten.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

W e i s u n g.

I. Erweiterung und Umbau des Kantonsschulgebäudes.

A. Das „Gesetz über die Organisation des gesamten Unterrichtswesens im Kanton Zürich“, vom Grossen Rate am 28. September 1832 erlassen, bestimmte in den §§ 86 und 87: „Der Staat sorgt dafür, dass alle seine Bürger nach freier Wahl sich für Wissenschaft und Kunst naturgemäss ausbilden können. Für diesen Zweck errichtet er eine sich unmittelbar an die Volksschulen anschliessende Kantonsschule und eine Hochschule.“ Durch dieses Gesetz wurden alle höheren Lehranstalten des Staates, die bis dahin bestanden hatten, die Bürgerschule, die Kunstschule, das Gymnasium u. s. w. aufgehoben. Das bisherige Gymnasium oder die Gelehrtenschule teilte sich in drei Klassen. In der ersten wurde neben andern Fächern hauptsächlich Latein, in den beiden folgenden auch Griechisch gelehrt. Die Kunstschule war nach Zweck und Einrichtung ungefähr die Vorläuferin der spätern Industrieschule.

Die neu geschaffene Kantonsschule wurde mit Ostern 1833 eröffnet. Sie zerfiel in zwei Abteilungen, Gymnasium und Industrieschule. Das Gymnasium, „die gemeinsame Vorschule für diejenigen, welche sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen“, teilte sich (wie heute noch) in ein unteres Gymnasium mit vier und in ein oberes Gymnasium mit drei Klassen; die Industrieschule, „die gemeinsame Bildungsanstalt für diejenigen, welche sich technischen Berufsarten widmen“, bestand ebenfalls aus zwei Abteilungen, der untern Industrieschule mit drei Klassen und der obern Industrieschule mit zwei Jahreskursen. Für das untere Gymnasium wurden 6 Oberlehrer und 3 Hülflehrer und ebenso viele für die untere Industrieschule bestellt; am obern Gymnasium gab es 10 Professuren, an der obern Industrieschule 4 Professuren, 8 Oberlehrer und 2 Hülflehrer. Bei der Eröffnung zählte die Schule bereits 310 Schüler, nämlich 68 am untern und 51 am obern Gymnasium, 95 in der untern und 96 in der obern Industrieschule.

Aber der neuen Schulanstalt fehlten noch die Lokalitäten; oder wenigstens es fehlte das eigene Schulgebäude. Ein Teil der Schule war in dem ehemaligen Chorherrengebäude bei der Grossmünsterkirche untergebracht, ein anderer Teil in dem

zum Chorherrenstift gehörenden Gebäude zum „Loch“ an der Römergasse. Bald genug wurde die Mangelhaftigkeit solcher Einrichtung empfunden. Zuerst dachte man an einen einfachen Umbau der genannten Lokalitäten. Indessen beschloss der Regierungsrat im November 1835, es solle an Stelle des Chorherrengebäudes ein neues Kantonsschulgebäude in romanischem Styl erbaut werden. Das Gespann wurde 1836 errichtet; Pläne wurden ausgearbeitet und von besondern Experten geprüft. Der Erziehungsrat sprach sich über dieselben in seinem Gutachten vom 11. Juli 1835 sehr befriedigt aus; er bekundete seine Freude darüber, dass bei dem vorzunehmenden Bau neben dem gegenwärtigen Bedürfnis der Kantonsschule auch darauf Rücksicht genommen werden wolle, dass ein vollständiges, auch für eine spätere Zukunft berechnetes Gebäude errichtet werde. „Bei sorgfältiger Beratung über diesen neuen Plan haben wir uns überzeugt, dass nach demselben wirklich für die Bedürfnisse aller Abteilungen der Kantonsschule vollständig und aufs zweckmässigste gesorgt wird und dass das Gebäude selbst durch sein Aeusseres teils auf die Schüler einen wohlthätigen Eindruck machen, teils den Wert bekunden würde, den der Staat auf wissenschaftliche Anstalten legt; was uns um so wichtiger scheint, da auch in manchen Gemeinden bei der Erbauung neuer Schulhäuser sich dieser Sinn für das Schöne so erfreulich äussert.“

Gleichwohl sah sich der Regierungsrat in Rücksicht auf die sich geltend machenden Befürchtungen, es möchte die Grossmünsterkirche gegenüber dem neuen Gebäude in ein nachteiliges Verhältnis treten, veranlasst, zunächst eine Reduktion des Bauprogramms und dann einen neuen Bauplatz in Aussicht zu nehmen. Als solcher wurde unter verschiedenen Vorschlägen durch Regierungsratsbeschluss vom 7. Dezember 1837 das Rämibollwerk oberhalb des Wolfbachbassins gewählt. Schon im Winter 1837 auf 1838 wurden die erforderlichen Erdarbeiten ausgeführt und es musste dabei das Haus, welches der im Jahre 1836 verstorbene Hans Georg Nägeli bewohnt hatte, abgetragen werden. Der Bau war im Sommer 1842 vollendet. Zur Herstellung eines Turnplatzes wurden 137,000 Quadratfuss Land unterhalb dem neuen Schulgebäude, ehemaliges Schanzengebiet, zum Preise von 5480 (alten) Franken angekauft und in der westlichen Ecke desselben ein Turngebäude her-

gestellt. In der Woche vom 8. bis 13. August 1842 fand der Umzug in das neue Kantonsschulgebäude und am 15. August die feierliche Übergabe desselben durch den Erziehungsrat an die Lehrerschaft in Gegenwart der Behörden statt.

Der Bau kostete, alles inbegriffen 278,825 (alte) Franken. Das Gebäude, zu welchem von der Vorderseite her eine 16,3 Meter breite Treppe mit 32 Stufen führt, bildet ein Viereck von 44,4 Meter Länge, 38,7 Meter Breite und 19,2 Meter Höhe. Dasselbe schliesst einen Hof von 15,8 Meter Länge und 10 Meter Breite ein, gegen welchen das Dach abfällt, so dass von aussen von letzterem nichts zu bemerken ist. Die Architektur des Gebäudes lässt sich nicht in einen bestimmten Baustyl einreihen, sie ist das Erzeugnis freier Komposition des Architekten. Am meisten nähert sie sich der Bauschule des ehemaligen Architekten Schinkel in Berlin. Die Bauleitung war dem Architekten Wegmann übergeben worden, nach dessen Plänen in der Hauptsache das Gebäude aufgeführt wurde. Im ersten Stockwerk mit einer Höhe von 4,8 Meter befanden sich gegen Nordwesten drei Lehrsäle für die obere Industrieschule und die mit einem Zwischengeschoss versehene Wohnung des Abwarts; gegen Südosten waren die notwendigen Lokalitäten für die Chemie mit Laboratorium, Lehrsäle und einem Sitzungszimmer für den Lehrerkonvent der Industrieschule untergebracht. Das zweite Stockwerk, 3,9 Meter hoch, enthielt sechs Lehrsäle für die untere Industrieschule, zwei Lehrsäle für Mineralogie und Physik und einen Zeichensaal, alles mit den erforderlichen Sammlungsräumen. Im dritten Stockwerk endlich, ebenfalls 3,9 Meter hoch, fanden sich sieben Lehrsäle für das Gymnasium, ein Sitzungszimmer für den Konvent des Gymnasiums, ein Saal für Maschinenzeichnen und die Aula, zugleich Singsaal, letztere sehr hübsch und geräumig, mit einer Höhe von 7,2 Meter, einer Länge von 15,6 und einer Breite von 10,2 Meter. Eine breite, dreiarmige, steinerne Treppe führt durch das Haus hinauf.

B. Das war für die damalige Zeit und Bedürfnisse ein schöner, zweckentsprechender Bau, ein Wahrzeichen hoher Schätzung von Bildung und Wissenschaft. Die Frequenz der Anstalt blieb andauernd eine gute. Zu Anfang der Siebziger Jahre werden in den Berichten des Lehrerkonvents die ersten Klagen wegen ungenügender Lokalitäten laut. Namentlich verursachten die

chemischen Laboratorien mit ihren übeln Ausdünstungen allerlei Beschwerden; es wurde die Entfernung dieser Laboratorien aus dem Schulgebäude verlangt, welche Massregel ohnedies wegen des immer bedenklicher hervortretenden Mangels an Schulzimmern sich notwendig erweisen werde. Chemisches Laboratorium und Hörsaal im Kantonsschulgebäude hatten nämlich nicht nur der Kantons-, sondern auch der Hochschule und der Tierarzneischule zu dienen. Nach Bezug des Chemiegebäudes für das Polytechnikum im Jahre 1861 verlegte der Ordinarius des Faches an der Hochschule, Professor Städeler, der zugleich Professor am Polytechnikum war, den Unterricht für die Studierenden der Hochschule in das Chemiegebäude des Polytechnikums, während der zweite Dozent des Faches, Wislicenus, fortfuhr, Hörsaal und Laboratorium im Kantonsschulgebäude zu benutzen. Indessen wuchsen die chemische Abteilung des Polytechnikums und deren Bedürfnis rasch so sehr an, dass im Wintersemester 1864—65 der Unterricht für die Hochschule wieder ganz in das Kantonsschulgebäude verlegt werden musste, und sogar eine Erweiterung der Räumlichkeiten für Chemie in demselben notwendig wurde. Für die Hochschule wurde ein eigenes Laboratorium eingerichtet, während das frühere der Kantonsschule und Tierarzneischule verblieb. Durch diese Erweiterung waren nun der ganze südöstliche Flügel des Erdgeschosses und darunter liegende Räume zu Zwecken des chemischen Unterrichtes verwendet, und es machten sich die oben bereits angeführten Übelstände und Beschwerden infolgedessen immer mehr geltend.

Zur Vermehrung des Platzmangels im Kantonsschulgebäude trugen weiter folgende Verhältnisse bei. Gemäss § 173 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 sind die Unterrichtsfächer am Gymnasium in der Regel obligatorisch. „Um jedoch eine möglichst freie Benutzung des Gymnasiums, soweit der Zweck der Anstalt eine solche zulässt, zu erzielen, ist der Erziehungsrat befugt, einzelne Unterrichtsfächer für nicht obligatorisch zu erklären.“ Am 17. Februar 1875 lud der Kantonsrat den Regierungsrat ein, darüber zu wachen, dass die Vollziehung dieses § 173 in einer Weise stattfinde, dass das staatliche Gymnasium ohne Beinträchtigung der humanistischen Studien auch von denjenigen Jünglingen besucht werden könne, welche einen Hauptwert legen auf mathematische, naturwissen-

schaftliche oder merkantile Fächer. Infolge dieses Beschlusses wurde im Jahr 1876 die Verpflichtung, griechisch zu lernen auch an den untern Klassen des Gymnasiums aufgehoben. Die weitere Folge dieser Aufhebung war eine starke Zunahme der Schülerzahl dieser Anstalt, sodass die zwei- und mehrfache Parallelisierung der Klassen notwendig wurde, trotzdem die Stadt Zürich mit Mai 1874 ein an die sechste Klasse der Volksschule anschliessendes, also mit dem Gymnasium parallel laufendes Realgymnasium eröffnet hatte. Diese Anstalt, vom Staate namhaft unterstützt, erfreute sich einer bedeutenden Frequenz; dennoch beschloss im Frühjahr 1882 die Stadtgemeinde Zürich auf Antrag der Stadtschulpflege, das Realgymnasium sukzessive eingehen zu lassen, d. h. auf Ostern 1882 keine neuen Schüler mehr aufzunehmen. Nun steigerte sich die Frequenz des kantonalen Gymnasiums neuerdings und mit ihr die Lokalnot. Allerdings waren durch die mit Gesetz vom 25. März 1867 beschlossene, mit Beginn des Schuljahres 1867/68 durchgeführte Aufhebung der untern Industrieschule und Anschluss der Industrieschule an die Lehrziele der zweiten und dritten Klasse der Sekundarschule einzelne Unterrichtslokalitäten reif geworden, aber auch so noch musste zu verschiedenen mit dem Schulzweck nur schwer vereinbarenden Auskunfts Mitteln gegriffen werden, um dieser Not abzuhelpfen. Man suchte Raum zu schaffen durch Teilung grösserer Lehrzimmer in zwei, nun natürlich ungenügende Räume, durch Verwendung des Estrichs zu Unterrichtszwecken, durch Dislozierung einer Anzahl Klassen ausserhalb des Kantonsschulgebäudes in der Stadt. Unausgesetzt ertönten in den Jahresberichten Klagen über diese Verhältnisse.

C. Da beschloss am 13. Mai 1878 der Kantonsrat auf den Antrag einer besondern von ihm eingesetzten Kommission: „Der Regierungsrat wird eingeladen, zum Zwecke weiterer Lokalitätenbeschaffung für das kantonale Gymnasium beförderlichst wenigstens die chemischen Laboratorien der Hochschule ausserhalb das Kantonsschulgebäude zu verlegen.“ Im Jahre 1879 wurde zwischen den Behörden des Bundes und des Kantons Zürich ein Vertrag vereinbart betreffend die Regulirung der Baupflicht des Kantons gegenüber der polytechnischen Schule. Dieser Vertrag enthielt folgende Hauptpunkte: 1. Zürich ist nach Ablauf von fünf Jahren verpflichtet, für den Fall, dass die schon früher geforderte Erstellung eines grossen Saales für das Kunst-

zeichnen über dem Antikensaal als notwendig erscheinen sollte, diese Neuerung auszuführen, doch so, dass für jeden Mehrbetrag der Kosten über 40,000 Fr. hinaus der Bund aufzukommen hätte. 2. Das bisherige Chemiegebäude beim Polytechnikum samt zugehörigem Areal und einem grossen Teil des Mobiliars wird vom Bunde dem Kanton für seine eigenen Unterrichtszwecke gegen eine Entschädigung von 250,000 Fr. zu freier Verfügung zurückgestellt. 3. Gegen eine weitere Entschädigung von 250,000 Fr. und gegen Abtretung von zwei Bauplätzen für ein Chemiegebäude und ein Physikgebäude, welche beide vom Bund zu erstellen sind, wird dem Kanton die Befreiung von aller Baupflicht hinsichtlich erweiterter künftiger Bedürfnisse, sowie auch die Befreiung von der Unterhaltungspflicht hinsichtlich aller künftigen Bauten zum Polytechnikum gesichert. Dieser Vertrag wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 30. November 1879 mit 29,076 gegen 16,552 Stimmen verworfen. An seine Stelle trat ein neuer in der Volksabstimmung vom 27. Mai 1883 mit 37,618 gegen 9595 Stimmen genehmigter und nachher auch von der Bundesversammlung sanktionirter Vertrag, welcher für Zürich günstigere Bedingungen enthielt. Der Bund verzichtete auf die Forderung, dass Zürich den Antikensaal aufzubauen habe. Es wurde die Erstellung einer eigenen Baute zur Unterbringung der dem Bund, dem Kanton und der Stadt Zürich gemeinsam angehörenden naturwissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen in Aussicht genommen und Bau- und Unterhaltungspflicht für ein derartiges Gebäude dem Bunde zugewiesen, während Zürich den Baugrund unentgeltlich abzutreten hätte. Von der unentgeltlichen Abtretung weiterer Bauplätze an den Bund wird Zürich befreit, ebenso von jeder weitem Baupflicht, und es findet die Rückstellung des Chemiegebäudes des Polytechnikums an den Kanton Zürich statt, alles gegen eine einmalige Leistung Zürichs von 450,000 Fr.

Während der mit dem Bund über diesen Vertrag schwebenden Verhandlungen legte der Regierungsrat, entsprechend dem Beschlusse des Kantonsrates vom 13. März 1878, am 4. Februar 1882 dem Kantonsrate den Antrag vor: „Es wird dem Regierungsrat ein Kredit von 196,000 Fr. zum Zwecke der Erstellung eines Gebäudes für Chemie und Physik an der Hochschule bewilligt, in der Meinung, dass für 1882 und 1883 je die Hälfte dieser Summe in Verrechnung zu kommen habe“. Am 14. März

1882 beschloss der Kantonsrat: „Der Regierungsrat wird, unter Guttheissung seiner Tendenz, dem Mangel an Schulräumen im Kantonsschulgebäude abzuhelpfen und damit zugleich die Übelstände zu beseitigen, welche das Vorhandensein von Laboratorien in demselben zur Folge hat, eingeladen: 1. Die Vorlage betreffend Kreditbewilligung zur Erstellung eines Gebäudes für Chemie und Physik an der Hochschule dahin zu ergänzen, dass a) durch einen Neubau dem dringenden Bedürfnis nach vermehrten Schulräumen im Kantonsschulgebäude im vollen Umfang ein Genüge geleistet wird, b) in den Kostenvoranschlag auch die für die innere Einrichtung benötigten Ausgaben mit aufgenommen werden“. In einem Zwischenbericht vom 12. August 1882 hielt der Regierungsrat im wesentlichen an seiner bisherigen Vorlage fest und brachte dann am 4. November 1882 eine neue Vorlage betreffend ein Gebäude für Chemie und Physik an der Hochschule mit einem Kostenvoranschlag von 235,000 Fr. ein, welchen Antrag der Kantonsrat am 22. November 1882 zum Beschlusse erhob.

Gleichwohl wurde dieser Beschluss nicht ausgeführt. Nachdem nämlich die allseitige Genehmigung des Vertrages mit dem Bunde inzwischen stattgefunden, schlug der Regierungsrat vor, die chemischen Laboratorien und Auditorien, für welche das neue Gebäude bestimmt gewesen war, in dem frei werdenden Chemiegebäude des Polytechnikums unterzubringen und dafür den projektirten Neubau für den Physik-Unterricht an der Kantonsschule und Hochschule und für die Physiologie an der Hochschule einzurichten mit einem Kostenvoranschlag von 240,000 Fr. Dies wurde vom Kantonsrat am 21. November 1883 beschlossen, die Baute dementsprechend ausgeführt und im Herbst 1885 bezogen. Nachdem sodann auf Beginn des Wintersemesters 1886/87 das bisherige Chemiegebäude des Polytechnikums an den Kanton Zürich zurückgefallen war und auf Ende des Schuljahrs 1886/87 die Räumung der bisherigen Laboratorien der Hochschule und der Kantonsschule bzw. die Dislozierung des betreffenden Unterrichts in die neuen Lokaltäten stattfinden konnte, so war endlich einmal und für den Augenblick wieder genügend Raum gewonnen für die Unterrichtszwecke der Kantonsschule.

D. Aber nicht für lange Zeit hielten die befriedigenden Zustände an. Schon bald zu Anfang der Neunzigerjahre er-

tönten neue Klagen wegen Raummangel. Es musste zur Einschränkung der Sammlungsräume, zur Erstellung eines neuen Zeichnungssaales im Estrich der Kantonsschule (Kosten zirka 20,000 Fr.), zu weiterer Zweiteilung von einzelnen Lehrzimmern, letzteres allerdings unter dem mit sanitärischen Gründen gestützten Protest der Aufsichtsbehörden, geschritten werden; man beschwichtigte die Bedenken mit dem Vorhalt, dass es sich nur um ein „Provisorium“ handle. Im Jahre 1896 erfolgte die Miete von Lokalitäten in einem Privathause an der Wolfbachstrasse; im Jahre 1901 sah man sich genötigt, für einen Teil des im Kantonsschulgebäude erteilten physikalischen Unterrichts des untern Gymnasiums die Stadt um Lokalitäten im Mädchenschulhaus am Grossmünster anzugehen; im abgelaufenen Sommerhalbjahr 1902 konnte trotz Ausnutzung aller irgendwie verwendbaren Räume einer Klasse mit 22 Schülern kein eigenes Zimmer mehr eingeräumt werden, sondern es musste dieselbe von Stunde zu Stunde in einem eben frei werdenden Lokal ihre Unterkunft suchen; auf das Frühjahr 1903 müssen vier weitere Klassen der Industrieschule ausserhalb des Kantonsschulgebäudes untergebracht werden (vgl. die Frequenzstatistik Tab. I).

War es gegen Ende der Siebzigerjahre das Gymnasium, welches aus oben angegebenen Gründen eine starke Steigerung der Frequenz erfuhr und deshalb wesentlich an Lokalitäten Not litt, so ist es zur Zeit namentlich die Industrieschule, und zwar sowohl die technische, als die Handelsabteilung (Handelschule) welche sich einer starken Zunahme ihres Besuches erfreut. Es ist in dieser Hinsicht auf die dem Bericht beigegebene Statistik der Frequenz der Kantonsschule von 1873 bis 1901 zu verweisen. Für die kantonale Handelsschule ist im Frühjahr 1901 ein neuer Lehrplan in Kraft getreten, welcher eine Reorganisation dieser Anstalt im Sinne einer Erweiterung ihrer Aufgabe bedeutet und ohne Zweifel eine weitere Zunahme der Schülerzahl zur Folge haben wird. Aber auch die technische Abteilung der Industrieschule zeigt seit einer Reihe von Jahren eine stets zunehmende Schülerzahl und es dehnt sich infolgedessen naturgemäss das Bedürfnis einer Parallelisierung der Klassen immer weiter aus.

Zur Abhülfe für den bedenklichen Raummangel wurden im Laufe der letzten Jahre verschiedene Projekte aufgestellt und mehr oder weniger eingehend geprüft. Da die Zahl der Schul-

abteilungen beständig wuchs, so mehrte sich nicht nur die Raumnot im eigentlichen Schulgebäude, sondern die Schwierigkeiten stiegen auch für den Turnunterricht, für welchen nur eine Turnhalle zur Verfügung stand, in's Unerträgliche. Man nahm die Erstellung einer Parallelturnhalle mit Verbindungshalle in Aussicht und dachte an den Aufbau einer zweiten Stockwerks mit Lehrzimmern auf die neu zu erstellende zweite Turnhalle. Dann liess man den Gedanken der Verbindungshalle fallen und wendete sich dem Projekt eines für die Handelsschule bestimmten Mittelbaues zwischen den Parallelturnhallen zu; aber es zeigte sich, dass in Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden beschränkten Bauplatz die auf diese Weise zu gewinnenden Unterrichtsräume dem Bedürfnis nicht genügen. Und so musste auch dieses Projekt wieder fallen gelassen werden. Dafür bewilligte der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 18. März 1901 einen Kredit von 100,000 Fr. für den Bau einer neuen Turnhalle. Im Frühjahr 1902 konnte dieser Bau bezogen werden.

Inzwischen war von Herrn Kantonsbaumeister Fietz ein neues Projekt skizzirt worden, welches eine gründliche und für längere Zeit andauernde Beseitigung des Lokalitätenmangels und zugleich eine Verbesserung der namentlich in der natürlichen Beleuchtung sich zeigenden Mängel der zur Zeit vorhandenen und für die Zukunft beizubehaltenden Unterrichtslokalitäten sich zum Ziele setzte. Dieses Projekt sah eine durchgreifende Umbaute des alten Kantonsschulgebäudes vor mit Anbau von je einem Flügel auf der Nordost- und Südwestseite. Durch dasselbe würde in dem erweiterten und in seinen bisherigen Bestandteilen rationeller eingeteilten Gebäude Raum geschaffen für sämtliche Abteilungen der Kantonsschule mit allen ihren Parallelen, mit alleiniger Ausnahme des bisher schon vom Hauptgebäude abgetrennten Unterrichts in Physik und Chemie.

In Rücksicht auf die unvermeidlichen Störungen, welche ein teilweiser, sukzessive fortschreitender Umbau der Kantonsschule mit Anbauten während des Schulbetriebs und für denselben zur Folge haben müssten, wurde noch ein anderes Projekt erwogen, nämlich die Erwerbung des der Stadt Zürich gehörenden Wolfbachschulhauses und die Verwendung desselben zu Kantonsschulzwecken. Dieses Projekt musste jedoch wieder fallen gelassen werden und zwar aus folgenden Gründen: Der

Wert des Wolfbachschulhauses samt dortiger Turnhalle wurde in einem Gutachten der Baudirektion auf ca. 400,000 Fr. (Assuranzwert 339,400 Fr., Wert derjenigen Bauteile welche für den Versicherungswert nicht in Betracht fallen ca. 60,000 Fr.), der Wert des zum Schulhaus gehörenden Areals (ca. 3000 m²) auf ca. 300,000 Fr., zusammen zirka 700,000 Fr. angeschlagen; dazu kämen noch für notwendige Umbauten (neue Beheizung, Umbau von Treppenhaus, Abtritten, Fenstern, Dachkonstruktionen, Beleuchtungsverbesserungen u. s. w.) 180,000 Fr., total 880,000 Fr. Dazu die tiefe ungünstige Lage des Gebäudes mit mangelhafter natürlicher Beleuchtung und namentlich die Tatsache, dass mit alledem nur 18 neue Schulzimmer zur Verfügung gestellt werden könnten, während nach der Projektskizze für den Umbau des gegenwärtigen Kantonsschulgebäudes deren erheblich mehr gewonnen würden.

So wurde von den Aufsichtsbehörden der Kantonsschule die Direktion der öffentlichen Bauten um Ausarbeitung definitiver Pläne mit genauer Kostenberechnung für den Umbau des Kantonsschulgebäudes und Anfertigung eines Modells für das projektierte neue Gebäude ersucht.

E. Die Zahl der gegenwärtig im Kantonsschulgebäude für Kantonsschulzwecke benützten Räume beträgt ausser den Rektors-, Lehrer- und Sammlungszimmern 30, im Erdgeschoss 9, im mittleren Stockwerk 13, im obersten Stockwerk 7, im Dachraum 1, ausserdem 2 Zeichensäle und die als Singsaal benutzte Aula, dazu eine Abwartswohnung. Von den 30 Lehrzimmern sind aber 5 so klein, dass allerhöchstens 14 bis 16 Schüler in denselben untergebracht werden können. Diese 5 Räume konnten nur dadurch gewonnen werden, dass in der oben bereits angegebenen Weise grössere Eckzimmer in zwei Teile zerlegt wurden. Ausserdem befinden sich in einem Privatgebäude Wolfbachstrasse 17 an gemieteten Räumen 4 Lehrzimmer und 1 Zeichensaal; von diesen 4 Lehrzimmern bietet aber eines ebenfalls für nicht mehr als höchstens 18 Schüler Raum. Um dem Bedürfnis der allernächsten Zeit, d. h. des Schuljahres 1903/1904 zu genügen, bedarf es voraussichtlich mindestens 38 Lehrzimmer und 3 Zeichensäle, nämlich für den Bedarf des Gymnasiums 18 Lehrzimmer und 1 Zeichensaal, der Industrieschule 20 Lehrzimmer und 1 Zeichensaal, ferner als gemeinschaftlich von Gymnasium und Industrieschule für mathematisches Zeichnen zu

benutzen 1 Zeichensaal und dazu 1 Singsaal. Damit wäre aber nur das allernächst liegende Bedürfnis befriedigt und für eine weitere Zukunft und die mit ihr bestimmt zu erwartende Ausdehnung der Schule, ohne dass an der Organisation derselben etwas geändert würde, noch gar nicht gesorgt. Wird aber die Beschaffung neuer Lokalitäten und eine Beseitigung der gegenwärtigen Misstände in Aussicht genommen, so soll dies gründlich und in einer Weise geschehen, die für längere Zeit Abhülfe schafft.

Dies ist der Fall durch Annahme der in definitiver Ausarbeitung im Masstab 1 : 200 vorliegenden Projektes Fietz; durch dasselbe werden die zur Verfügung stehenden Lokalitäten beinahe verdoppelt. Es wird dies erreicht durch den Anbau je eines Flügels an die Nordost- bzw. Nord- und an die Südwest- bzw. Südseite, weiter durch den Ausbau des geräumigen Dachgeschosses für die Zwecke der Schule, d. h. Anfügung eines vierten Stockwerks. Das gemäss diesem Projekte erweiterte Gebäude enthält in 4 Stockwerken folgende Räume: Für das Gymnasium 24 Schulräume in der Grösse von 45 bis 68 m², dazu je ein Sammlungs-, Bibliothek-, Rektorats- und Lehrerzimmer; für die technische Abteilung der Industrieschule 11 Schulräume von 50 bis 70 m², dazu je ein Zimmer für Bibliothek, Rektorat und Lehrer; für die Handelsabteilung der Industrieschule 10 Schulräume von 50 bis 70 m², dazu 3 Sammlungszimmer, 2 Kontore, 1 Zimmer für die Schreibmaschineübungen, je ein Zimmer für den Rektor- und den Sekretär und ein Lehrerzimmer; für den Unterricht aller Abteilungen in der Naturgeschichte 3 Hörsäle von 58 bis 70 m², 3 Präparirzimmer und 1 Sammlungszimmer; endlich weitere gemeinsame Räume: 1 Aula, 1 Sitzungszimmer, 4 Zeichensäle (von 70 bis 120 m²), und drei Modellzimmer. Dazu eine Abwärtsloge und eine Abwärtswohnung im Erdgeschoss, die nötigen Aborte, sowie ein geräumiges Kellergeschoss mit Räumen für Heizung, Brennmaterial und Magazine. Alles nach einem von den Rektoraten aufgestellten Programm.

Es ist selbstverständlich, dass als eine Folge der Erweiterung auch auf die Verbesserung der Kommunikationsverhältnisse im Innern des Gebäudes Bedacht zu nehmen war. Diese ergab sich ohne weiteres dadurch, dass die zufolge der Flügelanbauten unbenutzbaren Schulräume an der Nord- und Süd-

front die beste Gelegenheit zur Anlage zweier Treppenhäuser mit zugehörigen geräumigen Vorplätzen boten, in welche die Gänge in leicht übersichtlicher Weise ausmünden. In Verbindung mit den zwei Treppenhäusern wurden an der Hauptfront und an den hintern einspringenden Winkeln des Gebäudes je zwei Eingänge angeordnet. Der Eingang an der Rückseite (Ostfront) bleibt bestehen, sodass somit das erweiterte Gebäude fünf Ein- bzw. Ausgänge hat. Die Gänge, Vorplätze und Treppenhäuser erhalten ihr Licht teils direkt von aussen, teils durch Oberlichter und Lichtschächte und soweit notwendig durch hohes Seitenlicht in den Zwischenwänden gegen die Schulzimmer.

Auf die Anordnung und Abmessung der Schulräume ist im Projekt besonderes Gewicht gelegt worden. Die Grösse der Räume bewegt sich zwischen 45 und 70 m² und das Verhältnis von Länge und Breite verhält sich wie 2:3 gemäss den von den Schulbehörden geäusserten Wünschen; auch den jetzigen grossen, nur zum Teil benutzbaren Eckzimmern sind etwas günstigere Abmessungen gegeben worden. Die Aborte bleiben am alten Standort, nur werden sie durch Beseitigung des zwecklosen Licht- und Luftschachtes erheblich vergrössert. Zwischen den beiden Haupteingängen, bzw. zur Trennung derselben, ist eine Abwärtsloge eingebaut.

Für die Architektur des Gebäudes waren die Formen und Verhältnisse der alten Bauteile massgebend. Es sind damit der architektonischen Ausgestaltung der neuen Bauteile sehr enge Grenzen gezogen. Diese wurden nicht günstiger durch die Notwendigkeit, den alten Schulräumen mittelst Beseitigung der steinernen Fensterkreuze mehr Licht zuzuführen. Das dritte, oberste Geschoss soll gekuppelte Bogenfenster erhalten (nach Fassadenplan B), und es sollen ferner die Längsfassaden der Flügel durch andere Lisenen- und Fenstereinteilung abwechslungsreicher gestaltet werden. Mit Hülfe entsprechender Vergrösserung der Lichtflächen ist dafür gesorgt worden, dass die Nachteile, welche Bogenfenster mit sich bringen, nicht in Betracht fallen. Als einziger Schmuck wurde die Bekrönung des Gebäudes mit einem weit ausladenden Sparren-Dachgesims versehen. Etwelche Bereicherung erfährt das äussere Aussehen des Gebäudes allerdings auch durch die Gruppierung, welche die

Flügelbauten bewirken. Aus der Lage und den Verhältnissen der Aula, an welchen nichts geändert ist, ergab sich die Notwendigkeit, die Westfront des Gebäudes in ihrer alten Ausdehnung im wesentlichen intakt zu lassen. Sie bleibt infolgedessen etwas niedriger als die sie flankierenden Flügelbauten, dominirt also nicht. Allein der Anblick des Modells, der die Beurteilung des architektonischen Eindrucks des neuen Gebäudes erleichtert, beweist, dass aus diesem Verhältnis eine ästhetische Störung nicht entsteht.

Die Ausführung der Neu- und Umbauten, worüber eingehende Angaben im Kostenvoranschlage enthalten sind, hat in der Hauptsache unter Verwendung derselben Baumaterialien, die am alten Gebäude zur Anwendung kamen, zu geschehen. Es sind dies Bruchsteinmauerwerk für die Fassadenmauern mit Verputz und Besenwurf am Äussern, Backsteinmauerwerk für die innern Zwischenwände, Bollingersandstein für alle architektonischen Gliederungen der Fassaden, Granit für den Sockel und die Treppen. Die Zwischenböden des alten Gebäudes bestehen aus Holzbalken, im Neubau sind dagegen armirte Steindecken in Aussicht genommen. Als Bodenbelag der Schulräume soll nach vorläufiger Annahme Parquet, für die Gänge Steingutplattenbelag zur Anwendung kommen. Das flache Dach erhält Holzzementabdeckung. Die innere Ausstattung ist durchaus einfach, aber dauerhaft vorgesehen. Die Fenster sind möglichst gross, ohne steinerne Zwischenteilung mit Doppelverglasung angenommen. Die Fenster der alten Schulräume sollen durch Entfernen der Steinkreuze grössere Lichtfläche erhalten und mit vollständig neuen Verglasungen entsprechend denjenigen der neuen Bauteile versehen worden. An Stelle der Steinpfosten treten eiserne Stützen, die mit den Fensterrahmen organisch verbunden sind.

Für die Beheizung des Gebäudes ist Niederdruckdampfheizung mit Verwendung der bestehenden Kessel, Radiatoren und Rohrleitungen vorgesehen. In Verbindung mit derselben steht eine einfache Ventilationsanlage in Form von Schlechtluftabzugskanälen. Die Zufuhr der frischen Luft erfolgt teils durch Öffnungen in den Fensterbrüstungen resp. hinter den Heizkörpern, teils durch die Klappflügel der Fenster. Als künstliche Beleuchtung ist in den Berechnungen Gaslicht vorgesehen; die Anlage elektrischer Beleuchtung käme nicht höher

zu stehen; eine Differenz wäre lediglich bei den Betriebskosten in Anschlag zu bringen. An Wasserinstallationen sind zu nennen die Spülung der Aborte, die Feuerhahnen in jedem Stokwerk und Vorplatz in Verbindung mit Brunnenausläufen ebendasselbst. Die Möblirung der neuen Räume ist nach Vorbild der alten Möblirung angenommen.

Die Gestaltung der nächsten Umgebung des Gebäudes erfährt durch die Erweiterung desselben etwelche Veränderung. Erstens sind alle Bäume vor der Süd- und Nordfront des Gebäudes zu beseitigen, dagegen können die Baumgruppen zu beiden Seiten der Haupttreppen stehen bleiben. Inwieweit man die Bäume der Westfront schonen kann, wird sich nach Aufstellung des Baugespanns entscheiden. Ferner muss die Böschung der Terrasse umgearbeitet und teilweise durch Mauern gestützt werden. Gegenwärtig verläuft nämlich der obere Böschungsrund den Mauerfluchten nicht parallel, was nicht auffällt, weil derselbe vom Gebäude ziemlich weit entfernt ist. Nach Erstellung der Flügelbaute wird es sich aber, wie ein Blick auf den Plan zeigt, als notwendig erweisen, den Böschungsrund parallel zu den Mauerfluchten anzulegen, sofern man nicht vorzieht, längs der Rami- und Turnplatzstrasse überhaupt die Böschung durch Stützmauern zu ersetzen und nur diejenige an der Westseite stehen zu lassen.

Die Baukosten für die Erweiterungs- und Umbauten wurden auf Grund bis ins einzelne gehender Ausmasse und unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich bei Ausführung des Baues ergeben, möglichst sorgfältig berechnet. Es ist auch darauf Bedacht genommen worden, dass der Umbau der alten Gebäudeteile, wie dies stets der Fall ist, allerlei Unvorhergesehenes mit sich bringen wird. Den Preisberechnungen liegen überall normale Ansätze zu Grunde.

Die Gesamtsummen lauten:

1. Erweiterung durch zwei Flügelanbauten	
	$2 \times 237,000 = 474,000$ Fr.
2. Umbauten im alten Gebäude	<u>206,000 „</u>
	zusammen 680,000 Fr.

Wenn es nicht gelingt, während des Umbaus das alte Kantonschulgebäude gänzlich zu evacuiren und den Unterricht in andern Räumlichkeiten zu erteilen, welche Frage noch näherer genauer

Prüfung zu unterziehen ist, so muss bei Ausführung der Neu- und Umbauten darauf Bedacht genommen werden, dass der Schulbetrieb möglichst wenig gestört wird. Hiebei ist erstes Erfordernis, dass mit den Bauarbeiten nicht begonnen wird, bevor alle Ausführungspläne bereit liegen. In der Annahme eines auch während der Bauperiode fortdauernden Schulbetriebs müsste eine mehrere Jahre umfassende Bauperiode in Aussicht genommen werden. Eine erste Bauperiode würde umfassen den Ausbau des Dachgeschosses zur Aufnahme derjenigen Schulräume, welche durch die Flügelanbauten unbenutzbar werden; es sind deren acht. Die zweite Bauperiode umfasste die Erstellung der beiden Flügel und die dritte Periode die innern Umbauten. Verschiedene Abänderungen, wie z. B. das Herausnehmen von Fensterkreuzen und der Ersatz durch neue Fenster lassen sich bei genügender Vorbereitung in verlängerten Ferien bewerkstelligen. In Rücksicht aber auf die vielerlei Unzukömmlichkeiten, welche die Umgestaltung des Kantonsschulgebäudes für den Schulbetrieb in jedem Fall zur Folge hätte, sollte wo immer möglich dahin getrachtet werden, für ein Jahr das Gebäude des gänzlichen zu verlassen und mit provisorischen Lokalitäten sich zu behelfen. Das wäre ja freilich ein Übelstand, aber gewiss eher erträglich und der Schule weniger schädlich, als ein mehrjähriges Provisorium. Mit Aufbietung aller Kräfte und unter der Voraussetzung einer bis ins einzelne gehenden Vorbereitung wird es auch möglich sein, in einem Jahre den ganzen Bau zu vollenden.

F. Die Behörden, indem sie nach jahrelangen Studien und Vorbereitungen dem h. Kantonsrate die vorgeschlagene Lösung der Kantonsschulbaufrage empfehlen, verhehlen sich nicht, dass eine ideale Lösung damit nicht gewonnen ist. Sie verhehlen sich ferner nicht, dass allerlei Einwände gegen diesen Um- und Neubau sich erheben lassen. Aber allen diesen Einwendungen gegenüber steht fest, dass mit geringerem Kostenaufwand eine auch nur annähernd ebenso befriedigende Lösung sich schlechterdings nicht finden lässt. Für einen Neubau, welcher neben dem bestehenden Gebäude den Zwecken der Schule zu dienen hätte, müsste der erforderliche Platz erst erworben werden; denn weder auf dem Turnplatz noch auf der Spitalwiese würde dieser Platz zur Verfügung stehen. Der Turnplatz darf unter keinen Umständen in weitergehendem

Masse, als dies heute schon der Fall ist, überbaut werden, wenn überhaupt noch von einem Turnplatz die Rede sein soll. Die Spitalwiese aber muss für die Zwecke der Hochschule zur Verfügung stehen, wenn einmal durch Kaufvertrag mit dem Bunde der südliche Flügel des Polytechnikumgebäudes in den Besitz der Eidgenossenschaft übergegangen sein wird. Für Erwerbung eines in allen Beziehungen geeigneten Bauplatzes aber müsste zum mindesten eine Summe von 200,000 Fr. in Aussicht genommen werden und der Bau selbst würde unter allen Umständen mindestens 500,000 Fr. kosten. Und damit würden die unerlässlichen baulichen Verbesserungen am gegenwärtigen Gebäude, der Umbau der Fenster zur Verbesserung der recht schlimmen Beleuchtungsverhältnisse, der Umbau einzelner Zimmer, die Erneuerung der Treppen u. s. w. noch nicht geleistet. Auf dem vorgeschlagenen Wege aber wird sowol das alte Gebäude entsprechend allen Anforderungen der Neuzeit hergestellt, als auch genügend Raum geschaffen für eine reiche Entwicklung unserer Kantonsschule in allen ihren verschiedenen Abteilungen. Darin liegt der grosse Vorzug des Projektes und das Verdienst seines Urhebers. Die Erziehungsdirektion hat das Projekt, um das Urteil einer anerkannten Autorität, kennen zu lernen, Herrn Professor Gustav Gull am Polytechnikum mitgeteilt. Das Urteil ging dahin, dass dasselbe durchaus zweckentsprechend angelegt sei; einzelnen Ausstellungen untergeordneter Art, die Herr Prof. Gull zu machen hatte, kann sehr leicht Rechnung getragen werden, wenn es sich um die Ausführung des Baues handelt. Wir empfehlen dem h. Kantonsrate die Ausführung des vorgelegten Projektes aus allen in dieser Darstellung enthaltenen Gründen.

II. Neubau für den Physikunterricht der Kantonsschule und den Chemieunterricht der Kantons- und Hochschule.

A. Dem Physikunterricht der Kantonsschule dient zurzeit das an der Rämistrasse stehende Institut für Physik und Physiologie. Dasselbe enthält folgende Räume: 1. Für den Physikunterricht der Hochschule: 1 Auditorium, 2 Sammlungszimmer, 5 grössere und kleinere Laboratoriumsräume, 1 Zimmer für den Professor, dazu eine Werkstatt; 2. für den Physikunterricht der Kantonsschule 1 Auditorium und 2 kleine Sammlungsräume;

3. für die Physiologie: 1 Auditorium, 2 Sammlungszimmer, 6 Laboratoriumsräume, dazu die erforderlichen Nebenräume. Allen drei Abteilungen steht ein gemeinsamer Motorenraum zur Verfügung.

Das durch den Vertrag vom Jahre 1883 von der Eidgenossenschaft dem Kanton Zürich abgetretene, im Frühjahr 1887 bezogene Chemiegebäude beim Polytechnikum dient zunächst den Zwecken des chemischen Unterrichts für Kantons- und Hochschule; ausserdem sind darin untergebracht, das hygieinische und das pharmakologische Institut mit allen ihren verschiedenen Abteilungen und Nebenräumen, mit teilweise gemeinsam benutzten Hörsälen, mit Laboratorien, Magazinen, Sammlungs- und Vorbereitungszimmern, Bibliotheken, Bureaux, Werkstätten u. s. w., endlich eine Abwartwohnung.

Leider sind seit Jahren sowol für den Physikunterricht der Kantonsschule als auch für den Chemieunterricht der Kantons- und Hochschule die Lokalitäten immer ungenügender, die daraus sich ergebenden Missverhältnisse stets grösser geworden. Fassen wir zunächst die Verhältnisse des Instituts an der Rämistrasse und des daselbst untergebrachten physikalischen Unterrichts der Universität und Kantonsschule ins Auge, so ergibt sich folgendes:

B. Als zu Anfang der Achtzigerjahre, wie oben (pag. 8), auseinandergesetzt worden ist, ein Neubau für den Physikunterricht an der Kantonsschule und Hochschule und für Physiologie an der Hochschule beschlossen wurde, herrschte dabei die Meinung, dass die Inkonvenienzen der Aufnahme einer Kantonschulabteilung in ein an und für sich schon nicht mit einem Überfluss an Raum ausgestattetes Universitätsinstitut nicht von unbegrenzter Dauer sein, sondern bei einer spätern, gründlichen Erweiterung der Kantonsschulräumlichkeiten wieder dahinfallen sollten. Während nun in der Tat anfänglich die durch das Zusammensein von Kantonsschule und Universität im gleichen Haus für den Betrieb des physikalischen Laboratoriums sich ergebenden Störungen geringfügig waren, entsprechend der geringen Zahl der Klassen der Kantonsschule und der gleichfalls geringen Zahl der Praktikanten des physikalischen Instituts, entstehen heute für letztere durch das bewegte Treiben der Kantonsschüler auf den Korridoren und im Auditorium von früh bis spät vielerlei empfindliche Unzukömmlichkeiten. Müssen jetzt doch über 40 Stunden für die Kantonsschule an stündlich wechselnde

Klassen erteilt werden. Da ist es begreiflich und unvermeidlich, dass im Hause mehr Lärm, Erschütterungen und Staub entstehen, als für den Betrieb eines physikalischen Instituts namentlich nach wissenschaftlicher Seite wünschbar ist. All' das macht sich umso empfindlicher bemerkbar, als die zwischen den 40 Stunden liegenden Pausen an der Kantonsschule schon deshalb ungewöhnlich lang werden müssen, weil mangels nötiger Räume alle Demonstrationsvorbereitungen und aller Wechsel des Demonstrationsmaterials in den Pausen zwischen den aufeinander folgenden Stunden vorgenommen werden muss.

Da die Gesamtzahl der Praktikanten des physikalischen Laboratoriums heute 40 bis 60 beträgt gegenüber 10 bis 20 zur Zeit der Erstellung des Gebäudes, so ist es nun nicht mehr möglich, denjenigen dieser Praktikanten, welche mit andauernden Untersuchungen beschäftigt sind (Diplom- und Doktorarbeiten), gesonderte, ruhige Plätze anzuweisen; die grosse Zahl der Anfänger beansprucht allen verfügbaren Raum, und die selbständig arbeitenden Vorgerückteren sind deshalb in sicherem und ungestörtem Arbeiten beständig gestört. Für den Professor existirt längst kein eigener Arbeitsraum mehr. Er ist mit seinen eigenen wissenschaftlichen Untersuchungen auf die Ferien angewiesen. Zieht die Kantonsschule aus dem Physikgebäude aus, so werden für die Anfängerpraktikanten (Mediziner, Chemiker u. s. w.) drei Räume im zweiten Stockwerk frei, während das Souterrain für die selbständig Arbeitenden reservirt werden kann.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass eine Erweiterung der Lehrtätigkeit im Fache der Physik an der Universität zum dringenden Bedürfnis geworden ist. Infolge der ausserordentlichen Ausdehnung, welche diese Disziplin in den letzten Dezennien erfahren hat, existiren heute an fast allen Universitäten, auch schweizerischen, zwei Professuren für Physik, eine für experimentelle und eine für theoretische Physik. Man kann und wird sich nun allerdings vorderhand und so lange als möglich noch mit Privatdozenten behelfen. Aber es ist doch nur eine Frage der Zeit, dass auch Zürich einen zweiten Physiker haben muss. Für einen solchen sollte aber vor allem Arbeitsgelegenheit, d. h. Raum, vorhanden sein. Zur Zeit fehlt es an solchem durchaus. Mit dem Wegzug der Kantonsschule würde man sich auch in dieser Richtung einigermaßen einrichten können, wenigstens für absehbare Zeit. Zu-

gleich könnte dann die Beschaffung eines Dunkelzimmers und eines Photographierraumes, welche Räume heutzutage zu physikalischen Laboratorien gehören, in Aussicht genommen werden; zur Zeit ist auch hiefür kein Platz vorhanden.

C. Noch schlimmer liegen die Dinge für den physikalischen Unterricht der Kantonsschule. Das Bestreben, mit dem zu Anfang der Achtziger Jahre erstellten Neubau für Physik und Physiologie unter dem Betrag von 250,000 Fr. zu bleiben, führte dazu, der Physik der Kantonsschule einen wesentlich beschränktern Raum zuzuteilen, als dieselbe vorher besessen hatte. So kam es, dass sozusagen von Anfang an der Platz im neuen Hause sich als zu klein erwies, namentlich das Sammlungszimmer. Bei der gewaltigen Entwicklung der in Frage kommenden Wissenschaft, deren Unterrichtsmittelpunkt das Experiment ist, wurde der Platzmangel sehr bald zu einem unleidlichen Übelstand, der eine auch den bescheidensten Ansprüchen genügende Ordnung der Instrumente zur Unmöglichkeit machte. Das Sammlungszimmer gleicht infolgedessen eher einem Trödlerladen als einem wissenschaftlichen Institut, und der Übelstand wird dadurch noch um so schlimmer, dass drei Lehrer in dieser Sammlung schalten und walten. Der eine stellt vielleicht die Sachen nicht mehr dahin, wo sie waren, und der andere verliert viel Zeit, sie wieder zu suchen, ohne dass weder den einen noch den andern eine Schuld trifft.

Dazu kommt der Mangel an Unterrichts- und Versuchsräumen. Der Physiklehrer hat sich sehr eingehend für den Unterricht vorzubereiten und seine Stunden sind im allgemeinen sehr anstrengend. Seine Vorbereitung kann er aber in der Hauptsache nicht zu Hause durchführen, sondern nur durch eingehende Vorversuche in der Anstalt selbst. Er muss wissen, dass die Apparate richtig funktioniren und hat dies besonders genau zu kontrolliren, wenn sie durch verschiedene Hände gehen; dabei hat er, abgesehen von allfällig eigenen Untersuchungen sich beständig in neue Gebiete hineinzuarbeiten. Wie soll dies aber möglich sein, wenn dafür ein einziges Lokal zur Verfügung steht, das Schulzimmer, in welchem wöchentlich 40 Unterrichtsstunden erteilt werden und in welches drei Lehrer sich zu teilen haben? Selbst wenn nur ein einziger Lehrer an der Anstalt wirkte, müsste der Mangel eines Versuchszimmers für den Unterricht recht hinderlich sein; das Aufräumen der Apparate nach dem Unterricht,

ihre Zurechtstellung für die folgende Stunde lassen zu den vorbereitenden Versuchen zu wenig Zeit übrig; das Vorhandensein eines besondern Versuchsraumes beseitigt diese Schwierigkeiten. Wenn die Lehrer anderer Fächer, d. h. solcher ohne Experimentalunterricht, das Schulzimmer verlassen, so ist dasselbe vollständig frei und für die nächste Unterrichtsstunde beziehbar; in der Physik ist es anders. Hier muss zuerst, oft ziemlich lange, jedenfalls mit aller Sorgfalt, aufgeräumt werden, um dem Nachfolger Platz zu machen, der schon längst mit seinen Apparaten auf den Einzug wartet. Benutzt ein einziger Lehrer das Lokal, so kann er, falls die Pause nicht ausreichen sollte, bei gelegener Zeit das Aufräumen besorgen. Mehr als 20 wöchentliche Unterrichtsstunden sollten aber auch dann, wenn nur ein einzelner Lehrer den Unterricht erteilt, in einem und demselben Zimmer nicht abgehalten werden. Lange genug haben alle diese Übelstände den Unterricht beeinträchtigt; es ist endlich an der Zeit, dieselben abzustellen.

D. Die gegenwärtigen, den Chemieunterricht der Kantonschule betreffenden Verhältnisse machen die Herstellung neuer Lokalitäten nicht minder zum Bedürfnis. Der zur Zeit benutzte Hörsaal ist so stark mit Stunden belastet, dass oft Kollisionen wegen der Besetzung entstehen; elf Abteilungen mit wöchentlich 23 bis 30 Stunden hat er zu dienen, die Vorbereitung der Experimente nicht gerechnet. Dazu kommen in demselben Lokal die Vorlesungen der Universität über Hygiene, Demonstrationen, Schulhygiene, Bakteriologie und Pharmakologie. Ein Zimmer für chemischen Unterricht sollte nicht in dieser Weise in Anspruch genommen werden. Die Vorbereitung der Experimente, das Aufstellen der Apparate erfordern eben auch hier ziemlich viel Zeit, und während dieser Zeit kann das Lokal für den Unterricht nicht verwendet werden. Wird mehrere Stunden nach einander experimentirt, so muss oft schon am Abend vorher ein Teil der Apparate aufgestellt werden, weil hiefür die Pausen zwischen den einzelnen Stunden zu kurz sind. Meist ist der Hörsaal bis 7 Uhr abends besetzt, und so kommt es, dass der Chemielehrer ziemlich oft bis 8 Uhr und länger im Laboratorium bleiben muss. Jetzt schon muss gelegentlich ein Hülflehrer angestellt werden; je weiter mit der steigenden Frequenz die Parallelisirung der Klassen geht, um so mehr steigern sich alle die genannten Übelstände.

Zu jedem Unterrichtszimmer für Chemie gehört ein Vorbereitungszimmer; hier werden die Apparate für den Unterricht aufbewahrt und zusammengestellt und bleiben hier bis zur Reinigung und Versorgung stehen; hier sollen ferner die Lehrer in den Pausen und Zwischenstunden sich aufhalten und beschäftigen. Wenn der Platz es erlaubt, sollen hier zugleich die erforderlichen Bücher und Tabellen, die Bibliothek aufbewahrt werden. Im gegenwärtigen Vorbereitungszimmer ist kein Platz für die Unterrichtsapparate vorhanden; es müssen dieselben in Kasten aufbewahrt werden, die in einem dunkeln, stauberfüllten und viel begangenen Korridor stehen.

Das Laboratorium ist zu klein. Wenn die Schüler darin arbeiten, herrscht ein solcher Platzmangel, dass sie sich gegenseitig hemmen und belästigen. Schlimmer noch sind die Licht- und Luftverhältnisse. Das Laboratorium liegt im Keller und wird nur durch kleine, hochgelegene Fenster erleuchtet. An trüben Tagen muss selbst im Sommer schon Mittags zur künstlichen Beleuchtung geschritten werden. Im Frühling und Herbst ist manchmal die Feuchtigkeit so gross, dass der ganze Boden nass ist. Die Luft ist schlecht und ungesund trotz gewissenhafter Benutzung der Kapellen (Abzüge für schädliche Gase) und Öffnen der Fenster. Schon oft haben Besucher des Laboratoriums ihre Verwunderung darüber ausgesprochen, dass es Jemand überhaupt in solchen Räumen längere Zeit aushalte, Zur Verschlechterung der Luft trägt auch der Schmelzofen bei, der mangels anderer Räume im Laboratorium aufgestellt werden musste.

Es fehlt an einem Magazin für die Chemikalien und Glaswaren und an einem Raum für Lagerung der Säuren u. drgl. Am meisten nachteilig aber macht sich der Mangel eines Sammlungszimmers geltend. Wohl befindet sich neben dem Hörsaal ein kleines Zimmer mit einigen Kasten; aber alles ist so überfüllt, dass gute Ordnung schlechterdings nicht gehalten werden kann. Was jetzt da ist, gleicht eher einer Magazinirung als einer Sammlung. Im Keller können die Sammlungsobjekte nicht untergebracht werden, weil es an Raum gebricht und die Gegenstände von der Feuchtigkeit leiden. Die chemische Präparatensammlung befindet sich zur Zeit in einem langen, dunkeln und sehr feuchten Kellerraume; aber die daraus sich ergebenden Zustände müssen als recht missliche bezeichnet werden. Eine

gute Sammlung ist eines der wertvollsten Hilfsmittel für den Chemieunterricht; viele Fabrikanten wollten der Schule zu Sammlungszwecken schon Rohmaterialien, Fabrikate und Zwischenprodukte schenken: Weil kein Platz zur Aufbewahrung vorhanden war, musste die Annahme dankend abgelehnt werden.

Dass als weiterer Übelstand der gegenwärtigen Lokalitäten ihre grosse Entfernung vom Hauptschulgebäude in Betracht kommt, soll hier nur vorübergehende Erwähnung finden.

E. Endlich der Chemieunterricht an der Hochschule. Es ist unerlässlich, an dieser Stelle auf die bis zur Unerträglichkeit gesteigerten Missverhältnisse im chemischen Universitätslaboratorium mit allem Nachdruck und in eingehender Weise hinzuweisen. Die grösste Zahl der zur Verfügung stehenden Räume befindet sich im Keller und die Mehrzahl derselben ragt nicht höher über den Erdboden hinaus, als die Keller von Wohnhäusern. Die meisten dienen denn auch zu der Zeit, als das Gebäude dem chemischen Unterricht des Polytechnikums zur Verfügung stand, tatsächlich als Aufbewahrungsräume für Kohle-Holz u. dgl. Trotzdem jetzt alle im Keller befindlichen Räumlichkeiten Unterrichtszwecken dienen, und zwar in der Weise, dass in denselben den ganzen Tag praktisch gearbeitet wird, so genügt der zur Verfügung stehende Raum doch nicht einmal für die gewöhnlichen Praktika. Fenstergesimse, Mauerischen u. s. w. sind im Laufe der Zeit in Praktikantenplätze umgewandelt worden, wobei auf ihre Eignung hiefür nicht mehr Rücksicht genommen werden konnte. Trotz alledem genügt die Zahl der Arbeitsplätze nicht. Berücksichtigt man ferner, dass ein modernes chemisches Institut, welches den beiden Hauptzwecken dem chemischen Unterricht und der wissenschaftlichen Forschung dienen soll, neben dem allgemeinen Arbeitsraum, auch eine grössere Anzahl Nebenräume besitzen muss, in denen zweckentsprechende und empfindliche Apparate für die einzelnen Zweige der Wissenschaft aufgestellt werden können, so tritt der beklagenswerte Mangel an Räumen noch deutlicher hervor. Auch nicht ein einziger Raum steht für diese speziellen Zwecke zur Verfügung, als da sind die physikalische Chemie, die Elektro-, Thermo- und Photochemie, die Färberei, die Gasanalyse, die Schmelzoperationen. Wird noch hervorgehoben, dass die quantitativen Analysen und die titrimetrischen Bestimmungen in demselben Raume ausgeführt werden müssen wie die qualita-

tiven Analysen, und dass die Bibliothek und die analytischen Wagen in einem und demselben Zimmer untergebracht sind, dass ein Maschinenraum und ein allgemeiner Destillirraum fehlen, so ergibt sich ein ungefähres Bild des herrschenden Raum mangels.

Von den vorhandenen Räumlichkeiten sind die meisten zu klein für ihren Zweck. Es mag dies am wichtigsten derselben, am Hörsaal, näher beleuchtet werden. Der Hörsaal verfügt über etwa 100 Plätze. Die Zuhörerzahl schwankt bei den Hauptvorlesungen zwischen 110 und 140, wobei die Repetenten nicht mitgerechnet sind. Unter solchen Umständen wird es einer grossen Zahl Studirender geradezu unmöglich gemacht, die Vorlesungen regelmässig zu besuchen, welche Unzuträglichkeit noch dadurch verschärft wird, dass die letzten Platzreihen des Hörsaals vom Experimentirtisch so weit entfernt sind, dass bei den herrschenden Lichtverhältnissen ein genaues Verfolgen der Versuche unmöglich ist. Da ein kleinerer Hörsaal für die Nebenvorlesungen in Chemie nicht zur Verfügung steht, so müssen auch diese im grossen Hörsaal abgehalten werden. Die Folge davon ist, dass täglich sämtliche Apparate und Vorbereitungen der Hauptvorlesung wieder weggeräumt werden müssen, was nicht nur viel Arbeit, sondern auch viele andern Nachteile mit sich bringt. Diese Zustände werden um so misslicher empfunden, als das Vorbereitungszimmer nicht neben dem Hörsaal, sondern einen Stock tiefer im Keller sich befindet.

Zwei Momente sind es, welche eine Erweiterung der Laboratorien für Mediziner und Lehramtskandidaten als durchaus notwendig erscheinen lassen: Erstens die in letzter Zeit vollzogene Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule. Nach den Vorschriften für die eidgenössischen Medizinalprüfungen sind die praktischen Arbeiten in der qualitativen und in den Anfangsgründen der quantitativen chemischen Analyse für Veterinäre ebenso obligatorisch wie für Mediziner. Die Zahl der erstern beträgt nach dem Vorlesungsverzeichnis des letzten Sommersemesters 41, was eine starke Vermehrung der Frequenz des Laboratoriums bedeutet. Zweitens wurde das Laboratorium bis jetzt nur von solchen Lehramtskandidaten besucht, welche Chemie als Spezialfach wählten. Nach dem neuen Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der Sekundarlehrer sind chemische Uebungen für alle Kandidaten des Sekundarlehrantes obliga-

torisch. Die Uebungen im Anstellen von chemischen Experimenten beanspruchen wegen Zusammenstellung und Handhabung von Apparaten doppelt so viel Platz, als die gewöhnlichen analytischen Arbeiten der Anfänger.

Sehr mangelhaft ist es mit den Ventilationseinrichtungen bestellt. Eine richtige Laboratoriumsventilation kann nach den gemachten Erfahrungen nur durch Hineinpressen von frischer Luft erreicht werden. Hierzu wären Vorrichtungen notwendig, die in den vorhandenen Räumlichkeiten nur mit aussergewöhnlich grossen Kosten oder überhaupt nicht angebracht werden könnten. Die Verwendung einer noch so grossen Zahl von Luftschächten kann ohne die gleichzeitige Hülfe von Pressluft in Laboratoriumsräumen niemals genügende Ventilation schaffen. Und selbst diese Luftschächte, die in den letzten Jahren möglichst vermehrt worden sind, fehlen in den Kellerräumen fast vollständig, weil ihr nachträglicher Bau mit zu grossen Kosten verbunden gewesen wäre. Auch an Abzügen (Kapellen), Digestorien, welche dazu dienen, Arbeiten mit stark riechenden oder giftigen Substanzen zu ermöglichen, resp. die Belästigung beim Arbeiten mit denselben auf ein Minimum zu beschränken, ist grosser Mangel zu konstatieren. Laboratoriumsräume müssen, wenn die Arbeit in denselben möglichst wenig gesundheitsschädlich sein soll, einen grossen Luftraum bieten, in welchem sich Gase, Dämpfe u. s. w. verteilen können. Während die oberen Räume in dieser Hinsicht den Anforderungen entsprechen, trifft dies für die Kellerräumlichkeiten, in welchen es am notwenigsten wäre, in keiner Weise zu.

In den meisten Räumen sind die Lichtverhältnisse ausserordentlich schlecht. Was es heisst, wissenschaftliche Untersuchungen in Kellerräumen durchzuführen, in denen im Winter oft wochenlang bei Gaslicht gearbeitet werden muss, kann nur derjenige richtig beurteilen, der sich dazu jahrelang genötigt gesehen hat. Auf diese Weise wird die Forschung zur unerträglichen Last, zu einer steten, ernstlichen Gefährdung der Gesundheit.

Die Heizanlage in den oberen Laboratorien ist zweckentsprechend, wenn auch die nötigen Regulierungsvorrichtungen für die einzelnen Räume fehlen. Um so schlechter sind auch in dieser Beziehung die Kellerlaboratorien, in der Studentensprache „Katakomben“ geheissen, bestellt. Die Heizkörper gehen parallel

der Decke in etwa 2 Meter Höhe durch die Laboratorien, sind also gerade so angebracht, als ob sie den Zweck hätten, die Köpfe der Praktikanten warm zu halten. Fügt man hinzu, dass der Boden aus Zement hergestellt ist, so kann man sich die Situation für den Winter denken. Den kalten Zementboden unter den Füßen, die heissen Wärmeröhren über dem Kopfe: Niemand wird behaupten, dass ein Arbeiten unter solchen Bedingungen hygieinischen Anforderungen entspreche. Es ist Tatsache, dass eine Mehrzahl von Studirenden in diesen Räumen schon Schaden an der Gesundheit genommen hat, namentlich durch das Auftreten von rheumatischen Krankheiten mit ihren Folgen. Es ist ferner ganz unzweifelhaft, dass derartige Zustände in einem privaten chemischen Etablissement von den staatlichen Inspektionsorganen niemals geduldet wurden.

Die allgemeinen innern Einrichtungen des Instituts endlich sind in jeglicher Hinsicht veraltet und ungenügend. Der Hörsaal ist viel zu lang, der Experimentirtisch viel zu klein und ohne jegliche Einrichtung für elektrischen Strom, Luftabzug, Vacuum, Wasserdampf u. s. w. Auch ist die Möglichkeit ausgeschlossen, die für Experimentalvorlesungen notwendigen Hilfsmittel in zweckdienlicher Weise anzubringen. Die alten Tische sind unzweckmässig eingerichtet, die einzelnen Plätze so klein, dass es unmöglich ist, grössere Apparate auf denselben aufzubauen; der Arbeitende ist genötigt, dem Lichte den Rücken zu kehren u. s. w. Die Gasleitungen bieten, weil man an die ursprünglichen immer wieder neue Röhren angeschlossen hat, einen viel zu geringen Gasdruck, sodass am Abend, wenn der Gasverbrauch stark ist, eine grosse Zahl der Brenner unbrauchbar wird. Mehreres liesse sich noch anführen über die Gasleitungen, die Wasserabläufe u. s. w. Fasst man alles zusammen, so ergibt sich die Tatsache, dass das Institut viel zu klein ist, dass es nicht nur den heutigen Anforderungen, sondern auch sehr niedrig gestellten Ansprüchen nicht mehr genügt. Die Misstände sind so gross, dass auch durch kostspielige Umbauten das Institut nicht mehr zweckentsprechend eingerichtet werden könnte: Es fehlt an Raum, an Luft, an Licht, an allem, was das Arbeiten in den neuern chemischen Laboratorien ohne nachteiligen Einfluss auf die Gesundheit ermöglicht. Die jetzigen Räume eignen sich nicht nur nicht für die wissenschaftliche Forschung, sie machen es auch unmöglich, den chemischen Unterricht in dem Umfange

und mit der Gründlichkeit durchzuführen, wie es zu wünschen wäre. Solche Zustände machen es begreiflich, dass es nachgerade immer schwieriger wird, tüchtige Lehrkräfte, die wir zur Zeit so glücklich sind, zu besitzen, der Schule zu erhalten. Es ist denn auch nur durch die versprochene baldige Sanirung der Verhältnisse möglich geworden, die Wegberufung eines Lehrers zu verhindern, um dessen Besitz uns Viele beneiden.

F. Wie kann nun allen diesen Übelständen abgeholfen werden, sodass die Abhilfe eine nach allen Seiten möglichst gründliche und doch nicht die Herstellung einer Mehrzahl neuer Gebäude notwendig ist? Es sind schon verschiedene Mittel und Wege gesucht worden. Zunächst wurden die seit März 1887 im Chemiegebäude beim Polytechnikum untergebrachten Arbeitsräume des Kantonschemikers und des demselben beigegebenen Hülfspersonals aus der Anstalt entfernt. Am 9. Januar 1899 bewilligte der Kantonsrat für den Bau und die Ausrüstung eines Gebäudes an der Schmelzbergstrasse für die Laboratorien des Kantonschemikers einen Kredit von 120,000 Fr. und am 1. Oktober 1900 konnte das neue Gebäude bezogen werden. Wie wenig diese Dislozierung die Verhältnisse gebessert hat, beweist die obige Darstellung. Im fernern war in einem früher aufgestellten Programm für die allernächste Durchführung von Neubauten für die Hochschule in Aussicht genommen, die Räume des alten Anatomiegebäudes zu einem neuen Gebäude für die Anatomie um- und auszubauen, jedoch nur als Provisorium und in der Meinung, dass dieses provisorische Gebäude später, wenn der anatomische Unterricht in neuen geeigneten Lokalitäten untergebracht sein werde, für die Zwecke der Chemie, Pharmakologie und Hygiene zu dienen hätte. Von diesem Plane wurde aber nachher wieder abgegangen. Die Anatomie hat ihre neuen, sehr zweckentsprechend eingerichteten Lokalitäten im Frühjahr 1901 bezogen, und sie wird nun darin bleiben. Dieser Anschauung hat auch der h. Kantonsrat Ausdruck gegeben, indem er am 18. März 1901 den Antrag des Regierungsrates betreffend Erteilung eines Kredites von 70,000 Fr. für innere Einrichtungen im neuen Anatomiegebäude der Hochschule genehmigte.

Nach aufgestelltem Projekt für Erweiterung und Umbau der Kantonsschule dachte man für den Unterricht in Physik und Chemie in der Weise zu sorgen, dass das Institut

für Physik und Physiologie an der Rämistrasse der Kantonsschule für ihre physikalischen und chemischen Abteilungen zur Verfügung gestellt würde und die zu evacuierenden Institute in einem Neubau für Physik, Chemie und Physiologie der Hochschule unterzubringen wären. Nach eingehender Prüfung wurde von dieser letztern Kombination in der Weise abgegangen, dass für Physik und Physiologie der Hochschule keine neuen Räumlichkeiten zu beschaffen seien, dass dagegen die Erstellung eines Neubaus für Physik und Chemie der Kantonsschule und Chemie der Hochschule in Aussicht zu nehmen und als Bauplatz die südwestliche Ecke der Spitalwiese in Betracht zu ziehen sei. Die vorläufige Wahl dieses Bauplatzes erfolgte nicht ohne dass vorher von fachmännischer Seite auf Grund vorgenommener Untersuchungen die Befürchtungen, es möchte die benachbarte elektrische Strassenbahn an den im physikalischen Institut anzustellenden magnetischen und galvanometrischen Beobachtungen Störungen verursachen, zerstreut worden wären. Der Regierungsrat beschloss schon am 24. Dezember 1900, das südliche Stück der Spitalwiese zwischen der Rämistrasse, Zürichbergstrasse und Schönleinstrasse als Bauareal für ein kantonales Gebäude für Physik und Chemie vorläufig in Aussicht zu nehmen und in Rücksicht auf die starke Belastung der Baudirektion durch andere Staatsbauten die Ermächtigung zu erteilen, die Anfertigung der Pläne und Kostenberechnungen einer Privatfirma zu übergeben. Es wurde darauf von der Baudirektion die Firma Gebrüder Reutlinger mit den nötigen Aufträgen versehen.

G. Der ihr gestellten Aufgabe ist die erwähnte Firma in befriedigender Weise nachgekommen. Zunächst wurde von den Schulbehörden im Vereine mit den betreffenden Fachlehrern ein allgemeines Bauprogramm aufgestellt, welches eine Übersicht aller erforderlichen Räume enthielt. Ein erstes von der Firma ausgearbeitetes Projekt wurde zurückgewiesen, weil die Kosten desselben zu hoch geworden wären. Man wollte sich auf das Notwendige beschränken und in allen Teilen des Baues möglichste Einfachheit walten lassen. So ist das vorliegende im Masstabe 1:100 ausgearbeitete Projekt entstanden. Wir lassen nun eine genauere Darstellung desselben folgen.

Das Terrain, welches für den Bau bestimmt ist, liegt in der dem Staate gehörenden Spitalwiese, an der Rämi- und

Zürichbergstrasse, östlich wird dasselbe von der Schönleinstrasse begrenzt. Die Zufahrt zu dem Gebäude ist von der Schönleinstrasse aus angenommen. Das Terrain hat ein bedeutendes Gefälle; die Differenz zwischen dem höchsten und tiefsten Punkt beträgt 6 Meter. Da die bestehende Baulinie an der Zürichbergstrasse von der Plattenstrasse bis zur Rämistrasse in schiefer Richtung zu letzterer geht und zwei Biegungen aufweist, so wurde, um eine ästhetisch ungünstige Wirkung des Baues zu vermeiden, der rechte Flügel desselben senkrecht zur Rämistrasse gestellt. Diese Annahme bietet zugleich den Vorteil, dass das Gebäude von den benachbarten Häusern weiter entfernt zu liegen kommt.

Auf der Spitalwiese bestehen einige Servitute. Eine genaue Prüfung und Untersuchung durch die Organe der Baudirektion hat jedoch ergeben, dass von diesen für die Überbauung massgebenden Servituten einzig dasjenige in Betracht kommt, dass keine Baute aufgeführt werden darf, welche die Beobachtung des Horizonts gegen den Ütliberg und Albis hin, vom Meridianzimmer der Sternwarte aus betrachtet, stören könnte. Die Erziehungsdirektion liess die Verhältnisse nach dieser Seite hin prüfen, und es ergab sich, dass das Gebäude für Chemie und Physik fast doppelt so hoch wie das Polytechnikum werden müsste (ca. 41 m), um vom Meridianzimmer der Sternwarte aus etwas von der Aussicht auf den Himmel über dem Albisrücken zu nehmen; da die Firsthöhe nach dem vorliegenden Projekte aber bloss 17,5 m beträgt, so wird das neue Gebäude vom Meridianzimmer der Sternwarte aus gar nicht sichtbar sein. Auch die Direktion der Sternwarte äusserte sich dahin, dass von ihrem Standpunkte aus der Überbauung der Wässerwiese nichts entgegenstehe; sie betrachtet es indes im höchsten Grade als wünschenswert, dass wegen der unangenehmen Störung der Beobachtung durch Rauch und erhitzte Luft die grossen Schornsteine ausserhalb des Meridianstreifens zu liegen kommen, was nach den vorliegenden Plänen auch der Fall sein wird.

Das Bauprogramm nahm in Aussicht, dass ungefähr zwei Drittel des Gebäudes der Hochschule und ein Drittel der Kantonsschule dienen sollen, dass die Räume der beiden Anstalten von einander vollständig getrennt, mit besonderen Höfen und Zugängen anzulegen seien und dass die ganze Anlage doch ein einheitliches Ganzes zu bilden habe. Demgemäss besteht:

das projektirte Gebäude aus drei Theilen: Einem rechten Flügel längs der Zürichbergstrasse, in welchem, weil der Kantonschule am nächsten gelegen, die Räumlichkeiten für die Kantonsschule untergebracht sind; einem linken Flügel näher gegen die Universitätsanstalten hin, in welchem die der Hochschule dienenden Räume sich finden; einem der Rämistrasse sich zuwendenden Mittelbau, welcher ebenfalls der Hochschule dient und für welchen der grosse Hörsaal der Hochschule als Hauptmotiv der ganzen Anlage angenommen ist. Bei dieser Anordnung gruppiren sich die Laboratorien mit ihren Nebenräumen je für sich und bildet den Abschluss im Mittelbau und zugleich das Zentrum der ganzen Anlage der grosse Hörsaal. Im rechten Flügel, auf der Vorder- und Rückseite des Mittelbaues sind der Eingang und das Treppenhaus für die Kantonsschule und mit entsprechender Anlage im linken Flügel Eingang und Treppenhaus für die Hochschule angebracht, beide mit Zugängen von der Rämistrasse her. Das Ökonomiegebäude mit dem Kesselhaus und den Maschinenanlagen darf, weil für den Betrieb Mitteldruckdampf erforderlich ist, dem Hauptbau nicht eingefügt, sondern muss freistehend, erstellt werden; es ist also in die Axe gegen den Hof verlegt worden und teilt denselben in zwei Theile, von denen der auf der Südseite für die Kantonsschule, der auf der Nordseite für die Hochschule bestimmt ist. Jeder dieser Höfe hat seine Zufahrt von der Schönleinstrasse her und ist behufs freundlicherer Gestaltung mit Gartenanlage und Brunnen versehen. Ebenso sind Gartenanlagen um das ganze Gebäude projektirt.

Da nach dem von den Vorständen der betreffenden Institute und den Schulbehörden entworfenen Programm im Parterre am meisten Räume unterzubringen sind, so mussten die Flügelbauten auf der Süd- und Nordseite verlängert werden. Diese Flügelbauten bilden nun Terrassen, welche von den Laboratorien aus vorteilhaft benutzt werden können. Durch einen Aufbau auf diese Flügel wäre auch in späterer Zeit, wenn das Bedürfnis hiefür sich einmal geltend machen sollte, eine Vergrösserung der ganzen Anlage möglich; auch könnte unter derselben Voraussetzung gegen Osten und parallel mit der Schönleinstrasse noch ein weiterer Flügel mit Durchgängen in die Höfe erstellt werden. Die Westfassade des Mittelbaues (gegen die Rämistrasse) mit dem grossen Hörsaal ist in geschweifter

Form projektirt, und zwar aus zwei Gründen: Erstens, weil diese Form sich mehr an die Bestuhlungsanlage anschliesst; zweitens, weil dieselbe bessere Beleuchtung der Gebäudeteile zur Rechten und Linken vom Mittelbau ermöglicht. Der grosse Hörsaal selbst wird durch Fenster von rechts, links und rückwärts beleuchtet, für den Experimentiertisch ist Oberlicht vorgesehen. Da in den neuern Chemiegebäuden die grossen Hörsäle ausser den Zugängen von innen noch einen direkten Zugang von aussen haben, so ist dieser Forderung auch im vorliegenden Projekte Rechnung getragen. Im ganzen Gebäude wurde darauf gesehen, dass die sämtlichen Räume genügend und in richtiger Weise mit Licht versehen sind. Vom Souterrain, welches sehr viele Lokalitäten enthält und enthalten muss, gehen Haupttreppen bis zum ersten Stockwerk; von da bis zum Dachstock sind nur kleinere Treppen angelegt. Die Aborte sind in genügender Anzahl vorhanden, in den Räumen für die Hochschule für beide Geschlechter getrennt; auf jedem Stockwerk ist ein besonderer Abort für die Professoren vorgesehen. Die Hauswartwohnung der Hochschulabteilung ist im Dachstock des Mittelbaues, die Abwartwohnung der Kantonschulabteilung im Souterrain des rechten Flügels untergebracht, letztere jedoch so, dass der Fussboden nicht unter das äussere Terrain hinunter geht. Jede Abwartwohnung erhält ihre besondern Aborte.

Als Beheizung ist Niederdruckdampfheizung mit Ventilation angenommen, zwei Kessel und Raum für die Vacuumpumpe. Weil das ganze Souterrain heizbar sein soll, so musste, um das Kondensirwasser zurückführen zu können, der Kesselhausboden um 4,30 m tiefer gelegt werden als der Boden des Souterrain. Rechts und links vom Kesselhause liegen die grossen und tiefen Kohlenbehälter mit nächster Bedienung für die Kessel und bequemer Zufahrt von der Schönleinstrasse her. Gegen das Hauptgebäude hin sind rechts und links die Frischluftkammern angebracht. Unter dem Hauptgang im Souterrain ist ein Gang von 1,80 m Höhe vorgesehen, woselbst sämtliche Leitungen eingeführt sind und in die obern Räume aufsteigen. Das Dampfkamin hat eine Höhe von 20 m über dem Erdboden.

Über die Verteilung der einzelnen Räume auf Souterrain, Erdgeschoss und ersten Stock und ihre Dimensionen verweisen wir auf die vorliegenden Pläne. Souterrain, Erdgeschoss und erster Stock erhalten eine lichte Höhe von 4 m. Das Souterrain

liegt 1,60 m unter und 2,40 m über dem äussern Boden. Der grosse Hörsaal der Hochschule im Mittelbau geht durch zwei Stockwerke; es war dies notwendig einmal wegen der starken Steigung der Bestuhlung, dann aber auch, um vom ersten Stockwerk direkt durch die Gallerien in den Saal gelangen zu können. Der Dachstock in den Flügeln hat eine kleine Kniewand zur bessern Ausnützung desselben; im Mittelbau Hofseite dagegen beträgt die Etagenhöhe für die Hauswartwohnung 2,50 m. Die Fassaden sind möglichst dem Zweck entsprechend gehalten und jeder Luxus ist vermieden; nur auf den Mittelbau und die Haupteingänge ist etwas mehr verwendet. Wegen des starken Gefälls des Bauplatzes müssen Stützmauern längs den Strassen vorgesehen werden und Freitreppen, welche zu den Eingängen des Gebäudes führen. Die Ecken des Gebäudes, die Gurtgesimse und Fenstereinfassungen sind in Sandstein, die Fassaden in Backsteinrohbau und das Souterrain in Bruchsteinrohbau angenommen; als Bedachung der Flügel ist ein doppelt eingedektes Ziegeldach, für den Mittelbau ein Leistendach vorgesehen.

Die Länge des Gebäudes beträgt 64 m, des Nordflügels 50,25, des Südflügels 61 m, Breite der beiden Flügel 10 m, Höhe der Flügel vom äussern Boden bis und mit Dachgesimse 11,50 m, des Mittelbaues 13,50 m.

Die Baukosten sind von Gebrüder Reutlinger berechnet wie folgt:

1. Kubischer Inhalt des Hauptgebäudes	23,136 m ³	
	à 28 Fr.	= 647,808 Fr.
2. Kubischer Inhalt des Ökonomiegebäudes	1192 m ³	
	à 15 Fr.	= 17,880 „
3. Für Stützmauern, Freitreppen u. s. w.		14,312 „
		<hr/>
	Total	680,000 Fr.

Ein von der kantonalen Baudirektion eingezogenes Gutachten über das Bauprojekt und den Kostenvoranschlag lautet folgendermassen:

„Das Projekt der Herren Gebrüder Reutlinger hat als Grundlage das von der Erziehungsdirektion festgesetzte Programm, dessen Raumerfordernissen in möglichst ökonomischer Weise zu genügen versucht wurde. Die Hauptdispositionen des Grundrisses sind dem Zweck entsprechend gestaltet worden und

dürften mit wenigen Änderungen, die sich übrigens leicht anbringen lassen, den Ausführungsplänen zu Grunde gelegt werden. Die Anordnung des Aufrisses hat unter dem Bestreben, billig zu bauen, etwas gelitten, was sich in erster Linie an der gegenüber der Hauptfassade allzu stark kontrastirenden Seitenfassade an der Zürichbergstrasse und in der zu niedrigen Anlage des Dachgesimses äussert. Bei der Ausführung des Gebäudes dürfte auch den Fassaden diejenige Aufmerksamkeit zugewendet werden, die ihnen nicht nur wegen der Bedeutung des Baues, sondern auch wegen dessen Lage und Umgebung zukommt. Wir zweifeln nicht daran, dass sich eine befriedigende Wirkung ohne Aufwendung unnötiger Mittel und ohne Erhöhung des Einheitspreises wird erzielen lassen.

„Die Baukosten werden von den Verfassern des Projektes auf Fr. 680,000 veranschlagt, in welcher Summe jedoch nur das Gebäude und die Stützmauern enthalten sind, während für innere Installationen, Umgebungsarbeiten, Bauleitung etc. die erforderlichen Beträge fehlen. Wir haben die Berechnung geprüft und diejenigen Beträge hinzugesetzt, welche für die gänzliche Vollendung des Baues nötig sind und erhalten folgende Zahlen:

1. Hochbauten, einschliesslich Kesselhaus, rund	
	24,000 m ³ à 28 Fr. 672,000 Fr.
2. Stützmauern längs der Strassen	20,000 „
3. Übrige Umgebungsarbeiten nebst Kanalisation	30,000 „
4. Innere Einrichtung des Gebäudes, Möbel, Maschinen inkl. Heizung, Apparate	100,000 „
	Zusammen 822,000 Fr.

zusammen rund 820,000 Fr. Von dieser Summe entfallen auf die Räume der Chemie der Hochschule rund $\frac{2}{3} = 550,000$ Fr., auf die Räume der Kantonsschule zirka $\frac{1}{3} = 270,000$ Fr. Für Bauleitung ist in der Annahme, dass der Bau durch das kantonale Hochbauamt erstellt werde, kein besonderer Posten eingesetzt.“

Wir empfehlen dem h. Kantonsrate die Ausführung auch dieses Projektes, dessen Dimensionen und Anlagekosten um des doppelten Zweckes willen, dem es dienen soll, allerdings ziemlich bedeutend sind, das jedoch das Ergebnis sorgfältiger, nach allen Richtungen hin sich erstreckender Studien und Unter-

suchungen ist und mit Vermeidung aller überflüssigen Ausgaben sich an das Notwendige hält. Es ist damit den zur Zeit bestehenden schweren Misständen gründlich abgeholfen, und es sind auf absehbare Zeit hinaus die Unterrichtsbedürfnisse der in Frage kommenden Disziplinen beider Anstalten befriedigt.

III. Neubau für den Unterricht am Technikum.

A. Das kantonale Technikum wurde ins Leben gerufen durch das in der Volksabstimmung vom 18. Mai 1873 mit 25,732 gegen 12,825 Stimmen angenommene Gesetz betreffend das Technikum. In der an die Stimmberechtigten gerichteten Weisung des Regierungsrates wurde die Gründung dieser neuen Bildungsanstalt in folgender Weise befürwortet:

„Es wird immer allgemeiner anerkannt, dass in unsern öffentlichen Lehranstalten für die technische Berufsbildung eine Lücke besteht. Eine grössere Anzahl junger Leute geht zur Industrie, zum Kleingewerbe und Handwerk über, ohne die zu einer erfolgreichen Betätigung in diesen Berufsstellungen unerlässlichen Kenntnisse zu besitzen. Die Folge ist, dass sie nur Ungenügendes zu leisten vermögen und somit ihren Beruf nicht fruchtbar und lohnend genug machen können, Abgesehen davon, dass der Einzelne hiebei nicht zur vollen Entfaltung seiner Kraft gelangt, verkümmern dabei zugleich auch grosse Arbeitswerte, die unter günstigeren Umständen zum Gedeihen kämen. Für die Grossindustrie fehlt es nicht an Anstalten zur Begründung einer soliden Berufsbildung; Anstalten jedoch, welche teils wegen der von ihnen geforderten Vorkenntnisse, teils wegen ihrer Kostspieligkeit und der Dauer ihrer Kurse nicht von denjenigen Volkskreisen benutzt werden können, deren Hebung gerade am dringlichsten ist. Hier soll nun das Technikum eingreifen, welches der Kantonsrat mit Stimmeneinmüt Euch vorschlägt. Wenn der Jüngling nach Beendigung des Besuches der Volksschule sich sein technisches Wissen und Können durch eine zwei- bis vierjährige Lehrzeit in einem Geschäfte gesucht hat, so wird er, je intelligenter und strebsamer er ist, um so schmerzlicher die theoretische Begründung seiner Handirungen vermissen und in um so empfindlicherer Weise der Hilfswissenschaften entbehren, die ihm über so viele Schwierigkeiten der zeichnenden, konstruirenden, messen-

den und berechnenden Anforderungen hinweghelfen und insbesondere auch ihn vor Enttäuschung infolge gänzlich unpraktischen Experimentirens bewahren sollten. Wie mancher der niedrigen Technik Angehörige wäre ein ganzer Mann geworden, wenn er das Glück gehabt hätte, in Physik und Chemie, in Mechanik und konstruktivem Zeichnen die Fundamentalgesetze und die dadurch bedingte Sicherheit der Berufsausübung nebst allen ihren Vorteilen kennen zu lernen! Und wie sehr müsste ein auf solchem Boden erzogener Stand von Technikern die Anwendung der technischen Erwerbnisse auf die industrielle Arbeit des ganzen Landes vermehren und auf diesem rationellen Wege die Arbeit selbst vergeistigen und die Industrie erst recht zu einer Wohltat für das Land erheben!“

Die Aufgabe der Anstalt wurde dahin umschrieben, „durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.“ Als besondere Abteilungen waren in Aussicht genommen: 1. Die Schule für Bauhandwerker, 2. die Schule für Mechaniker, 3. die Schule für Chemiker, 4. die Schule für kunstgewerbliches Zeichnen und Modelliren (nachher genannt Schule für Kunstgewerbe), 5. die Schule für Geometer. Ausserdem sollen mit der Anstalt verbunden werden können eine Schule für Förster, eine Schule für Weber und eine Handelsabteilung. Die letztere wurde gleich zu Beginn der Wirksamkeit der neuen Anstalt eingerichtet; ein Bedürfnis für Errichtung einer Försterschule scheint nie empfunden worden zu sein, ebenso nicht für eine besondere Weberschule; dagegen wurde zeitweiliger Unterricht in Spinnen und Weben erteilt. In einer Volksabstimmung vom 30. Juni 1878 wurde mit 21,934 gegen 21,670 Stimmen der Gesetzesentwurf betreffend eine kantonale Webschule verworfen. Derselbe hatte die Einrichtung einer besondern Webschule, und zwar zunächst einer Abteilung für Seidenweberei, in Aussicht genommen mit der Befugnis des Kantonsrates, die Schule auch auf andere Zweige der Textilindustrie auszudehnen. Die Gründung einer besondern Seidenwebschule, unabhängig vom Technikum, ist nachher gleichwohl erfolgt, wenn auch nicht von Staates wegen, so doch mit jährlicher Beitragsleistung des Staates an die von der zürcherischen Seidenindustriengesellschaft ins Leben gerufene und auch von

der Stadt Zürich subventionirte Anstalt. Zu Ende der Achtziger- und Anfang der Neunziger-Jahre machte sich die Notwendigkeit einer Trennung der Mechanikerschule dringend fühlbar; diese Trennung wurde sukzessive in der Weise vorgenommen, dass die Abteilung je in eine besondere Schule für Maschinentechniker, für Feinmechaniker und für Elektrotechniker zerlegt wurde. Zu diesen Abteilungen kam durch Beschluss des Kantonsrates vom 12. März 1900 noch die Schule für Eisenbahnbeamte, sodass zur Zeit das kantonale Technikum aus neun Abteilungen besteht: 1. Schule für Bautechniker; 2. Schule für Maschinentechniker; 3. Schule für Feinmechaniker; 4. Schule für Elektrotechniker; 5. Schule für Chemiker; 6. Schule für Kunstgewerbe; 7. Schule für Geometer; 8. Handelsschule; 9. Schule für Eisenbahnbeamte. Dazu kommen weiter die nunmehr regelmässigen, im Sommer 1888 zum erstenmal eingeführten Instruktionkurse für Zeichenlehrer.

Anfänglich umfassten die Bauschule, die Mechanikerschule und die Handelsschule je fünf, die übrigen Schulen je vier aufeinanderfolgende Halbjahreskurse. Im Jahre 1882 wurde an der Geometerabteilung der Unterricht auf fünf Halbjahreskurse ausgedehnt, während gleichzeitig an der Handelsabteilung eine Reduktion auf vier Halbjahreskurse vorgenommen wurde. Im Jahre 1888/89 wurde die Schule für Chemiker auf fünf Halbjahreskurse erweitert und im Winter 1893/94 die Handelsschule, veranlasst durch die Bundesvorschriften über kaufmännisches Bildungswesen, auf sechs Halbjahreskurse ausgedehnt; dieselbe Ausdehnung erfuhren im Jahre 1897/98 die Schule für Maschinentechniker, 1898/99 die Schule für Geometer, 1899/1900 die Schule für Chemiker. Überdies wurde, um den Bedürfnissen der Zöglinge der Bauschule entgegenzukommen, im Winter 1880/81 eine dritte und im Winter 1894/95 eine erste Klasse der betreffenden Abteilung angegliedert, während bei den übrigen Abteilungen das erste und dritte Semester in das Sommerhalbjahr fällt. Damit ist den Schülern dieser Abteilung die Möglichkeit gegeben, alle Klassen mit Ausnahme der letzten (fünften) im Winter durchzumachen und im Sommer der Praxis nachzugehen.

Im Jahre 1877/78, als zum erstenmal alle im damaligen Programm vorgesehenen Abteilungen mit allen ihren Klassen vorhanden waren, ergab sich folgender Stand der Schule:

	Sommer	Winter
1. Schule für Bauhandwerker	3 Klassen	2 Klassen
2. " " Mechaniker	3 "	2 "
3. " " Chemiker	2 "	2 "
4. " " Kunstgewerbe	2 "	2 "
5. " " Geometer	2 "	2 "
6. " " Handel	3 "	2 "
Sechs Abteilungen	15 Klassen	12 Klassen

Heute dagegen ergibt sich folgendes Bild:

1. Schule für Bautechniker	5 Klassen	6 Klassen
2. " " Maschinentechner	9 "	9 "
3. " " Elektrotechniker	2 "	2 "
4. " " Feinmechaniker	2 "	2 "
5. " " Chemiker	3 "	3 "
6. " " Kunstgewerbe	3 "	2 "
7. " " Geometer	3 "	3 "
8. Handelsschule	3 "	3 "
9. Schule für Eisenbahnbeamte	2 "	2 "
10. Instruktionkurs f. Zeichenlehrer	1 "	— "
Zehn Abteilungen	33 Klassen	32 Klassen

Über die Frequenz geben Tabellen II und III am Schlusse dieses Berichtes Auskunft. Die Zahl der Lehrer ist von 5 Haupt- und 4 Hülfslern, die zu Anfang an der Anstalt wirkten, auf 34 Hauptlehrer und 10 Hülfslern im Wintersemester 1902/03 angestiegen.

B. Als im Mai 1874 die Eröffnung des Technikums stattfand, standen eigene Lokalitäten der neuen Anstalt noch nicht zur Verfügung. Durch das Gesetz vom 18. Mai 1873 war der Schulort Winterthur verpflichtet worden, auf eigene Rechnung die erforderlichen Gebäulichkeiten und Mobilien herzustellen, zu unterhalten und nach Bedürfnis zu erweitern. Als proviso-ri-sche Unterrichtslokale dienten zunächst das alte Rathaus, Lokalitäten im Primarschulhaus, Gymnasium u. s. w. Im Herbst 1878 konnte das neue Chemiegebäude bezogen werden und noch in der letzten Woche desselben Jahres erfolgte der Umzug der ganzen Schule in das neue Hauptgebäude. Für Erstellung von Gebäuden und Beschaffung von Mobiliar hatte die Stadt Winterthur sehr bedeutende Summen ausgegeben, nämlich für das Hauptgebäude 680,000 Fr., für das Chemiegebäude 100,000 Fr.,

für Bauplatz und Strassen 180,000 Fr., für Mobilien 40,000 Fr. (vergl. Textteil des Amtsblattes 1896, Seite 771).

Das Hauptgebäude war ursprünglich zur Aufnahme von höchstens 400 Schülern bestimmt, und nachdem diese Zahl Jahre hindurch nicht nur erreicht, sondern ganz bedeutend überschritten wurde, machte sich Raummangel in immer empfindlicherer Weise geltend. Zunächst wurde durch die Stadt Winterthur im Jahre 1893 eine Erweiterungsbaute am Chemiegebäude vorgenommen, welche sechs neue Unterrichtslokale schuf und damit das Hauptgebäude entlastete; die Kosten beliefen sich auf ungefähr 100,000 Fr. Schon vorher aber hatte die Stadt Winterthur in Rücksicht auf die starke Anspannung ihrer Steuerkraft, auf die der Stadt von Gesetzes wegen obliegende weitere Bauverpflichtung und auf die bereits erfüllten sehr bedeutenden Leistungen beim Regierungsrat die Frage der Ablösung der Baupflicht anhängig gemacht. Die Frucht dieser Verhandlungen und der auf eine Erweiterung der innern Organisation der Schulanstalt gehenden Bestrebungen war das neue Gesetz betreffend das Technikum vom 25. Oktober 1896, welches die Schule erweiterte und dem Regierungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates die Befugnis der Anfügung weiterer Abteilungen gab. Die Stadt Winterthur wurde verpflichtet, dem Kanton das Technikumsgebäude, das Chemiegebäude, den Anbau des Gewerbemuseums und das anstossende Areal unentgeltlich als Eigentum abzutreten, ebenso das Schulmobiliar. Ausserdem wurde ihr jährlicher Beitrag an die Betriebsausgaben des Technikums von 15,000 auf 18,000 Fr. erhöht. Dagegen wurde Winterthur für die Zukunft von aller Sorge für weitere Baubedürfnisse, für die Beschaffung des Schulmaterials und für den Unterhalt von Gebäuden und Mobilien enthoben.

Schon vor Annahme dieses neuen Gesetzes hatte der Regierungsrat durch vorsorglichen günstigen Ankauf einer in unmittelbarer Nähe des Technikums befindlichen Liegenschaft (der sogen. Egg'schen Liegenschaft zum „Sonnenhof“) sich das bei weiterer Ausdehnung des Technikums erforderliche Bauplatz gesichert. Der h. Kantonsrat genehmigte am 17. November 1896 diesen Kauf, durch welchen der Kanton Zürich für die Summe von 120,000 Fr. in den Besitz eines Wohnhauses mit Ökonomiegebäude, zusammen für 102,000 Fr. brandver-

sichert, und von zirka 4500 m² Hofraum und Garten gelangte. Einige Zimmer des Wohnhauses waren schon vorher für die Klassen der Handelsschule gemietet worden, und nach vollzogenem Eigentumsübergang und nach Vornahme einiger baulicher Veränderungen wurde das ganze Gebäude für die Zwecke der Schule in Anspruch genommen. Aber das war nur ein Notbehelf. Ein Privathaus, und wenn es auch ein herrschaftliches wäre, ist eben kein Schulhaus, und Räume, die für Wohnzwecke eingerichtet sind, lassen sich nicht in geeignete Unterrichtszimmer umwandeln. So auch hier. Nach keiner Richtung entsprechen die Lokalitäten des Egg'schen Gutes auch nur bescheidenen Anforderungen; den durch Gesetz und Verordnung für die Lehrzimmer der Volksschule verlangten Dimensionen genügen sie bei weitem nicht, unzureichend sind natürlich auch Treppen, Korridore u. s. w.

Trotz der Zuhülfenahme dieses Gebäudes für Schulzwecke, sahen die Behörden in der letzten Zeit sich genötigt, abermals nach neuen Lokalitäten Umschau zu halten. Die Gewinnung solcher auch nur mietweise erwies sich aber als sehr schwierig. Schliesslich gelang es, von der Stadt Winterthur in dem kürzlich neu erbauten Schulhaus in der „Geiselweid“ einige Lehrzimmer zu erhalten, woselbst zur Zeit zwei Klassen des Technikums untergebracht sind. Aber auch dieses Aushülfsmittel wird nur für kurze Zeit vorhalten; längstens in zwei Jahren wird die Stadt Winterthur genötigt sein, diese Lehrzimmer für den eigenen Gebrauch in Anspruch zu nehmen, und es ist lediglich freundliches Entgegenkommen, wenn die Stadt für so lange trotz stets wachsender Schülerzahl sich zu behelfen sucht. Dieses Entgegenkommen ist um so höher zu schätzen, als die beiden Lehrzimmer dem Technikum zu unentgeltlicher Benutzung überlassen worden sind.

C. Die Missverhältnisse, die aus dem herrschenden Platzmangel für die Schulführung im allgemeinen sowohl wie für einzelne Unterrichtszweige sich ergeben, sind zu schwerwiegender Natur, als dass sie ohne Schaden länger fortbestehen könnten. Die Verteilung der Schüler und Klassen auf eine Mehrzahl von Gebäuden, die vom Hauptgebäude mehr oder weniger weit entfernt liegen, erschwert die Aufrechthaltung von Ordnung und Disziplin, die Aufsicht über die einzelnen Abteilungen und die Übersicht über das Ganze; sie stört die Einheit der Schule,

beeinträchtigt die Erfolge des Unterrichts und verteuert den Betrieb. Im einzelnen betrachtet ergeben sich folgende Übelstände :

Für den Physikunterricht steht ein einziges Lehrzimmer zur Verfügung; das hat zur Folge, dass oft zwei und mehr Klassen zusammengezogen werden müssen und die Schülerzahl für eine Unterrichtsabteilung oft auf 70 bis 80 ansteigt. Das Reglement aber verlangt eine Parallelisierung der Klassen, wenn die Zahl der Schüler auf über 30 ansteigt. Physik und Elektrotechnik sind zum Teil auf dasselbe Sammlungszimmer angewiesen: es ist dasselbe daher mit Apparaten und Instrumenten so überhäuft, dass es nicht mehr möglich ist, die wünschbare Ordnung herzustellen. Zweckentsprechende Vorbereitungen für die Experimentalphysik sind beinahe unmöglich. Tatsächlich ist der Hörsaal für die Physik jeden Tag von 8 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr besetzt. In der Aufstellung der Stundenpläne muss jeweilen im besondern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, so sehr auch dadurch eine rationelle Einteilung der Stunden erschwert wird. Die technischen Abteilungen empfinden den vorhandenen Platzmangel namentlich insofern, als die vorhandenen Klassen nicht richtig parallelisiert werden können. So erreichen die Klassen oft eine Stärke von 35 bis 40 Schülern. Da aber die Zeichensäale knapp für 30 Schüler bemessen sind, so entstehen daraus wieder eine ganze Kette von Übelständen, welche hemmend und störend auf den Gang des Unterrichts und die Tätigkeit des einzelnen Schülers einwirken. Als unmittelbare Folge des Platzmangels ergibt sich ferner die Notwendigkeit, die Zahl der Aufzunehmenden in den Abteilungen für Maschinen- und Elektrotechniker, für Geometer, in der Handelsschule und voraussichtlich in nächster Zeit auch für die Eisenbahnschule immer mehr einzuschränken, und zwar über das durch strenge Prüfungsanforderungen gesetzte Mass hinaus. Der Platzmangel ist also ein Hindernis für das Gedeihen und die weitere Entwicklung der Schulanstalt. Der Kunstgewerbeschule im besondern kann für ihren gesamten graphischen Unterricht nur ein Lehrzimmer zur Verfügung gestellt werden. Die von dem eidgenössischen Experten und von den kantonalen Aufsichtsorganen dringend geforderte Reorganisation dieser Abteilung kann unmöglich durchgeführt werden, so lange nicht weiterer Platz zur Verfügung steht.

Eine technische Schule soll vor allem über ein genügendes Sammlungsmaterial verfügen, über Demonstrationsobjekte, die geeignet sind, das Vorgetragene wirksam durch die Anschauung zu ergänzen. Hiefür aber nun ist erstes und Hauptfordernis, dass genügend Platz vorhanden sei, um eine übersichtliche Aufstellung der ganzen Sammlung zu ermöglichen. Gerade in diesem Punkte aber steht es schlimm beim Technikum. Seit einer Reihe von Jahren sah man sich genötigt, die Sammlungsräume sukzessive aufzuheben, in Lehrzimmer umzuwandeln und die Sammlungen in Korridoren und ähnlichen Räumen unterzubringen. Die Folge dieses durch den Zwang der Umstände herbeigeführten Zustandes ist natürlich Unordnung, wo die grösste Ordnung herrschen sollte, und Mangel an Übersicht über das Vorhandene. Einzelne Sammlungen sind so schlecht plazirt, dass sie sozusagen wertlos geworden sind. Die Bibliothek musste in einem Zimmer mit 17 m² Bodenfläche untergebracht werden; ältere Werke sind auf dem Estrich in Kisten verpackt. Die grosse Bauschule besitzt ein Sammlungszimmer von nur 17 m² Grundfläche, ähnlich die Kunstgewerbeschule. Die Sammlungsobjekte der stark besuchten Schule für Maschinentechniker sind da und dort im Gebäude zerstreut. Die Grundfläche aller dieser Sammlungsräume zusammen umfasst ca. 70 m², also ungefähr so viel, als ein mittleres Schulzimmer beansprucht. Grössere Objekte müssen im Gewerbemuseum untergebracht werden; darunter befinden sich auch solche, die zu Versuchszwecken dienen sollten, die aber gar nicht oder nur mangelhaft benutzt werden können, weil die Hilfseinrichtungen zu solchen Versuchen, wie z. B. Dampfkessel, Wasserleitung u. s. w., fehlen. Bei dem heutigen Stande der technischen Wissenschaften sollte die maschinentechnische Abteilung über ein, wenn auch kleines Versuchslaboratorium verfügen können. Die Schule für Feinmechaniker hat gar kein Sammlungszimmer, die Handelsschule nur ein kleines und ungenügendes, das überdies gleichzeitig noch der Abteilung für Eisenbahnbeamte zu dienen hat.

Es fehlt an einem Sitzungszimmer für die Aufsichtskommission und für den Lehrerkonvent; die erstere muss ihre Sitzungen jeweilen im Lehrerzimmer abhalten, der letztere in einem Lehrzimmer. Während der Sitzungen der Aufsichtskommission steht den Lehrern in den Zwischenpausen kein Zimmer zur Verfügung, in welchem sie sich aufhalten könnten.

Die gegenwärtigen Zustände verunmöglichen die notwendige Anhandnahme der Reorganisation einzelner Abteilungen des Unterrichts. Von der Kunstgewerbeschule war oben bereits die Rede. Es wäre sehr wünschenswert, für die Schule der Bautechniker auch im Winter eine fünfte Klasse einzuführen. An der Schule für Maschinentechniker mit ihren stark besuchten Klassen sollte eine weitergehende Parallelisierung durchgeführt werden. An einer kürzlich abgehaltenen Konferenz der Leiter der schweizerischen Eisenbahnfachschulen wurde die Notwendigkeit betont, die Unterrichtszeit dieser Anstalten auf sechs Semester auszudehnen, damit die Schüler bis zu ihrem Austritt das von den Bundesbahnen für den dortigen Dienst Eintritt geforderte Mindestalter von 18 Jahren erreichen. Bei der gegenwärtigen Einrichtung mit zweijähriger Unterrichtszeit und Eintritt in die Schule mit zurückgelegtem 15. Altersjahr geht den Austretenden unter Umständen ein ganzes Jahr verloren, das sie nützlicher Weise am besten für ihre berufliche Vorbildung verwenden würden. Von weitem nach dem Beispiel anderer ähnlicher Anstalten noch vorzunehmenden Angliederungen an das Technikum, wie z. B. einer Schule für Werkmeister und Monteure, einer Schule für Post- und Telegraphenbeamte soll hier nur erwähnungsweise gesprochen werden. Die Zeit steht eben nicht still, sie stellt immer weiter gehende Ansprüche an die Leistungen des Einzelnen und an seine berufliche Vorbildung.

D. Seit mehreren Jahren haben die Behörden mit dem Studium einer Erweiterung der Anstaltsräume sich beschäftigt. In den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1900 wurden gemäss dem Wunsche der Aufsichtskommission, welche die Herren Professoren Studer und Bösch mit der Ausarbeitung von Plänen für einen auf dem Areal der Egg'schen Liegenschaft zu erstellenden Neubau beauftragt hatte, und gemäss einem Antrag des Regierungsrates 8000 Fr. für Erstellung von Plänen und Kostenberechnungen für einen Neubau aufgenommen; indessen verzögerte sich die Herstellung dieser Pläne, da an den inzwischen vorgelegten Ausarbeitungen verschiedene Abänderungen vorgenommen werden mussten. Nach den Beschlüssen der Aufsichtskommission hätte der Neubau zu dienen den Zwecken der Schulen für das Bau- und das Kunstgewerbe für Geometer, sowie für die Handelsschule. Ein Projekt, welches unter Aufhebung bzw. Überbauung der das Umgelände

des Technikums durchschneidenden „Rigistrasse“ eine symmetrische Angliederung des Neubaus an das gegenwärtige Schulgebäude mit zentralem Verbindungsbau in Aussicht genommen hatte, musste um der allzu hohen Kosten willen fallen gelassen werden. Der Stadtrat von Winterthur hatte auf ergangene Anfrage der Erziehungsdirektion hin sich bereit erklärt, die Rigistrasse aufzuheben und ihr Gebiet dem Staate unentgeltlich abzutreten, soweit dies für den Ausbau des Technikumsgebäudes notwendig erscheine, unter Vorbehalt eines Vertragsabschlusses und einiger noch näher zu präzisierenden Bedingungen. Ebenso musste von der Durchführung eines anderen Projektes, welches den Anbau von Flügeln an das gegenwärtige Gebäude mit Fassade gegen Osten und Westen in Aussicht nahm, aus dem Grunde Umgang genommen werden, weil dadurch das für die hauptsächlich in Betracht fallenden neuen Zeichensäle wünschbare Nordlicht nicht erhältlich gewesen wäre, sondern Beleuchtung von Osten, Süden und Westen sich ergeben hätte. Deshalb entschloss man sich zur Annahme eines von den Herren Professor Gull und Kantonsbaumeister Fietz empfohlenen, von letzterem ausgearbeiteten Projektes, dessen nähere Beschreibung wir folgen lassen.

Der Neubau ist in asymmetrischer Anordnung zum alten Technikumsbau, mit diesem durch eine Gallerie verbunden, im Egg'schen Gute so angelegt, dass er einen organischen Teil eines grossen, das ganze Egg'sche Gut einnehmenden Gebäudes bildet und die nordwestliche, dem alten Technikum zunächstliegende Ecke des Bauareals ausfüllt. Die Distanz der Bauflucht vom alten Technikum beträgt 22,7 m., von der gegenüberliegenden Bauflucht an der Kasernenstrasse zirka 45 m und vom alten Egg'schen Haus zirka 8 m.

Für die Anordnung des Neubaus waren dessen Lage zum alten Technikum, resp. die Art der gegenseitigen Verbindung und der Zweck des Gebäudes massgebend. Erstere führten zur Anlage von Haupteingang und Vorplätzen an der Rigistrasse und des Treppenhauses auf der Parkseite, letztere zur Anlage der Schulräume nach Norden gegen die Kasernenstrasse in einem und nach Osten gegen den Egg'schen Park im andern Flügel. Hierin, sowie im Verbindungsbau zwischen altem und neuem Gebäude liegt ein wesentlichster Unterschied gegenüber allen bisherigen Projekten. Diese Anordnung ermöglichte die

günstigste und ausgiebigste Beleuchtung aller Schulräume, Gänge und Vorplätze. Der Neubau enthält ein Kellergeschoss von 3,8 m Höhe, 4 vollwertige Geschosse von je 4,5 m Stockhöhe und ein Dachgeschoss von 4,2 m lichter Höhe, der Verbindungsbau eine offene Halle, die durch zwei Geschosse reicht und darüber ein geschlossenes Geschoss zur Vermittlung des Zutrittes vom Neubau zum alten Technikum und umgekehrt. Der Fussboden dieses Geschosses befindet sich à niveau des dritten, d. h. Hauptgeschosses des alten Technikumsgebäudes.

Auf die verschiedenen Geschosse verteilt, ergeben sich folgende Räume:

7 grosse Zeichnungssäle	zu 100—117 m ²
8 mittlere „ (bezw. Unterrichtszimmer)	„ 72— 75 „
4 Unterrichtszimmer für die Handelsabteilung	„ 27— 74 „
9 Sammlungszimmer	„ 17— 52 „
3 Ateliers für Lehrer	„ 55— 89 „
1 Sitzungszimmer	„ 50 „
1 Lehrerzimmer	„ 37 „
1 Zimmer für den Abwart	„ 35 „
1 Modellirraum	„ 111 „
1 Modellzimmer	„ 73 „
1 Gipsgiesserei	„ 33 „

Ausser diesen Räumen sind die nötigen Aborte, Vorplätze und Gänge, Magazin-, Heizungs- und Kohlenräume etc. in reichlichem Masse vorgesehen. Zufolge Anlage des Verbindungsbaues werden zwei Räume des alten Technikumsgebäudes etwas beeinträchtigt werden, nämlich die Säle im Erdgeschoss, resp. Hochparterre und I. Stock des linken Flügels, dieser Nachteil wird aber durch Verlegung der Abwartswohnung im alten Gebäude und durch Schaffung einer grössern Anzahl von grossen Zeichnungssälen im Neubau reichlich aufgewogen.

In Bezug auf Konstruktion und Architektur des Gebäudes ist auf möglichste Einfachheit und Dauerhaftigkeit Bedacht genommen. Die Erstellung aller Fassaden ist in wetterfestem Material, für die Zwischenböden in Eisen und Stein gedacht. Für die Architektur im besondern ist der Zweck des Gebäudes, der grosse Lichtöffnungen verlangt, in erster Linie massgebend. Damit erschien der Styl des alten Gebäudes ausgeschlossen; dagegen eignet sich am besten die in neuerer Zeit für Schul-

hausbauten mit Erfolg zur Verwendung kommende freie architektonische Komposition unter Benützung mittelalterlicher Baomotive. Es gestattet dieselbe die Anlage sehr grosser Lichtflächen, ohne dass darunter die geschlossene Erscheinung der Fassaden leidet. Trotz der gänzlich verschiedenen Bauformen lässt sich eine harmonische Zusammenwirkung mit dem alten Technikumsgebäude leicht erzielen, umsomehr, wenn, was sehr zu wünschen ist, der Verbindungsbau zur Ausführung kommt.

Die Fensterlichtflächen der Schulräume sind durchwegs so bemessen, dass sie mehr als $\frac{1}{5}$ von der Bodenfläche betragen; die Räume im Dachgeschoss sind durch Anlage eines genügenden Luftraumes über ihrer Decke gegen die Witterungseinflüsse geschützt; ein gleiches lässt sich leicht an den Dachschrägen bei Verwendung geeigneter Isolirungen bewerkstelligen.

Was die Baukosten anbetrifft, so glauben die technischen Organe der Baudirektion in Rücksicht auf die Einfachheit des Baues und die voraussichtlich noch einige Jahre andauernden billigen Preise den Kubikmeter umbauten Raum vom Terrain bis Dachgesims des Hauptgebäudes gemessen mit 26 Fr. ansetzen zu dürfen, des Verbindungsbaues dagegen, der kein Kellergeschoss enthält und überdies wegen der zweigeschossigen Halle wenig Baumaterial erfordert, mit 15 bis 16 Fr. Unter dieser Voraussetzung ergeben sich folgende Summen:

1) Neubau im Egg'schen Gut rund 19,000 m ³ à 26 Fr.	494,000 Fr.
2) Verbindungsbau rund 4100 m ³ à 15 bis 16 Fr.	63,000 „
Zusammen	557,000 Fr.
Kosten für Mobiliar (Annahme)	43,000 „
zusammen	600,000 Fr.

Der Regierungsrat empfiehlt dem h. Kantonsrate die Ausführung des projektirten Neubaues für den Unterricht am Technikum, weil dieser Bau nicht minder dringlich ist als die beiden bereits befürworteten.

IV. Die Bestreitung der Baukosten.

Wenn der Regierungsrat zu einer Zeit fortwährender starker Staatsrechnungsdefizite den h. Kantonsrat und die Stimmberechtigten des zürcherischen Volkes um Erteilung eines Kredites von

mehr als zwei Millionen Franken für Neubauten ersucht, so muss ein solches Begehren schon an und für sich wohlbegründet sein, wenn es Aussicht auf Erfolg haben soll. Eine solche Begründung glaubt der Regierungsrat in seinen bisherigen Auseinandersetzungen geboten zu haben. Die Verhältnisse der in Frage kommenden Unterrichtsanstalten sind derart, dass eine Besserung derselben nicht mehr weiter hinausgeschoben werden darf, wenn nicht fortwährend neuer Schaden entstehen soll. Dieser Schaden macht heute schon und seit Jahren sich geltend in den ungenügenden, der Zweckerfüllung des Unterrichts hemmend entgegen tretenden Raumverhältnissen, unter welchen diese Institute leiden, in dem Nachteil, welchen bei der überall sich bietenden Bildungsgelegenheit eine in Einrichtung und Ausrüstung zurückgebliebene Anstalt vor den besser ausgerüsteten erfährt, in der steten Gefährdung und Schädigung von Leben und Gesundheit, welche für Lehrende und Lernende ein enges, dumpfes, schlecht beleuchtetes und schlecht ventilirtes Unterrichtslokal in sich schliesst. Von einer solchen Gefahr, einer solchen Schädigung zu sprechen, ist nicht nur gestattet, sondern geradezu eine Pflicht für alle, die aus eigener Anschauung die Verhältnisse kennen. Dieser Schaden wird sich aber noch mehren, wenn die Zukunft und die zu erhoffende weitere Prosperität unserer kantonalen Lehranstalten grössere Anforderungen auch an die Unterrichtsräume stellt und wenn mit den Fortschritten der Wissenschaft und der Technik die Ansprüche an den Unterricht und die Hilfsmittel des Unterrichts sich steigern werden.

Die Schulgesetzgebung des Kantons Zürich enthält eine Reihe von Vorschriften darüber, wie die dem Volksschulunterricht dienenden Lokalitäten in Bezug auf Raum, Luft und Licht beschaffen sein sollen; eine jede, auch die ärmste Gemeinde wird verhalten, ihr Schulhaus diesen Vorschriften entsprechend einzurichten. Tut sie es nicht aus eigenem Antrieb und aus eigener Einsicht, so schreiten die obere Behörden ein und verschaffen dem Gesetze Geltung. Man sollte es nicht glauben, und doch ist es eine Tatsache, dass unsere kantonalen Lehranstalten zum Teil über Räume verfügen, die den an ein Primarschulzimmer zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, die als Lokalitäten von Gemeindeschulen nicht geduldet würden, die aber schon seit Dezennien an den mittleren und obersten Schulanstalten des Kantons Zürich für Unterrichtszwecke ver-

wendet werden und in denen während des ganzen Jahres, die Ferien abgerechnet, Lehrer und Schüler sich aufzuhalten und zu arbeiten haben. Hier liegt ganz unzweifelhaft eine ernste Pflicht des Staates.

Die Verhältnisse sind dem h. Kantonsrate nicht unbekannt. Wiederholt hat er sich in den letzten Jahren mit der Verbesserung der Unterrichtsräume für das mittlere und höhere Schulwesen befasst und namhafte Summen zu diesem Zwecke dekretirt. Durch ein besonderes Postulat hat er anlässlich der Prüfung des Rechenschaftsberichtes am 17. Januar 1898 den Regierungsrat eingeladen, ihm mit Beförderung eine Vorlage über die Beschaffung der nötigen Unterrichtslokalitäten für die kantonalen Lehranstalten einzubringen. Der Regierungsrat hat die Erfüllung dieses Postulates niemals aus dem Auge verloren; auf seinen Antrag ist ihm seither der Umbau des Anatomiegebäudes der Hochschule und die Erstellung einer neuen Turnhalle für die Kantonsschule bewilligt worden. Jetzt tritt er mit einem neuen Bauprogramm vor die Behörde, in welchem vor allem einmal die Lokalitäten der Kantonsschule, des an Bedeutung und Umfang stets wachsenden chemischen Unterrichts der Hochschule und endlich des in erfreulicher Weise sich entwickelnden Technikums baulich verbessert und erweitert werden sollen. Wird der Kantonsrat heute dieses Programm ablehnen, nachdem er schon vor bald fünf Jahren seinem Wunsche nach Verbesserung der schlimmen Verhältnisse so energischen Ausdruck verliehen hat? Oder wird das Volk es nicht verstehen, dass unsere mittleren und obersten Bildungsanstalten an ihrem Orte nicht minder sollen in Ehren gehalten werden, als die allgemeine Volksschule? Dies ist nicht anzunehmen. Durch den Willen den Volkes sind seinerzeit diese Anstalten entstanden, mit seinem Willen sollen sie auch in Zukunft erhalten und gepflegt werden; der schöpferische Geist zweier politischer Regenerationsperioden hat sie ins Leben gerufen, in demselben Geiste sollen sie bewahrt werden vor Rückschritt und Zerfall.

Allerdings ist es eine grosse Leistung, welche durch die Vorlage des Regierungsrates von unserm Gemeinwesen verlangt wird. Und diese Leistung fällt um so schwerer ins Gewicht, als zur Zeit die finanzielle Situation keineswegs eine befriedigende ist. Aber auch bei durchaus befriedigenden Abschlüssen unserer Staatsrechnung wäre es nicht möglich, einen so hohen

Betrag im Laufe weniger Jahre durch die ordentlichen Betriebs-einnahmen zu decken. Es müsste also im einen wie im andern Falle der Weg der Erhebung eines temporären Anlehens beschritten werden, um den durch diese Neubauten entstehenden Ausfall zu decken. Bei günstigeren Verhältnissen würde es sich voraussichtlich lediglich nur um eine kürzere Amortisationsfrist handeln, als wie sie im Antrag des Regierungsrates vorgeschlagen wird. Dieser Antrag schliesst aber auch nicht aus, dass bei künftig zu erhoffender besserer Situation die Amortisationsfrist verkürzt und die Amortisationsbeträge erhöht werden, wenn die Mittel des Staates es erlauben. Mit dem Antrag des Regierungsrates sieht sich das kantonale Gemeinwesen auf denselben Weg gestellt, den in der Regel unsere Schulgemeinden gehen müssen, wenn für die sich mehrende Bevölkerungszahl und durch die staatlich herabgesetzte Maximalziffer der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler ihre Schulhäuser zu klein und zu enge geworden sind: Nicht in einem und in der Regel nicht in wenigen Jahren kann die Ausgabe gedeckt werden, sie wird verlegt auf eine grössere Zeitdauer. Eine Mehrung der Staatseinnahmen zu suchen, ist heute schon und längere Zeit von Regierungsrat und Kantonsrat als dringliche Aufgabe erklärt und anerkannt worden; die Schwierigkeiten, die sich der Lösung dieser Aufgabe entgegenstellen, können aber unmöglich dazu führen, unsere Bildungsanstalten verkümmern zu lassen und damit den Lebensnerv des Staatswesens zu unterbinden. Die Aufgabe wird im Gegenteil nur um so ernstlicher anhand genommen werden müssen.

Es ist begründete Aussicht vorhanden, dass der Bund, welcher die Anstalten für gewerbliche, industrielle und kommerzielle Berufsbildung gemäss den Bundesbeschlüssen vom 27. Juni 1884 und vom 15. April 1891 unterstützt, auch die in Aussicht stehenden Bauten des Kantons Zürich, wenigstens soweit sie der kantonalen Handelsschule und dem kantonalen Technikum dienen, subventioniren werde. Es ist zu verweisen auf den „Bundesratsbeschluss betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung“ vom 2. Dezember 1901 (Bundesgesetze, Neue Folge, 18. Band, Seite 880 f.). Nach diesem Beschlusse dürfen Anstalten, welche in öffentlichen Gebäuden, und zwar in Räumen, die den Anstalten zu ausschliesslicher Benutzung überlassen und zu diesem Zwecke her-

gerichtet sind, für die Bemessung der Bundesbeiträge in Anrechnung bringen einen Mietzins entsprechend $2\frac{1}{2}\%$ der Erstellungs- oder Umbaukosten der betreffenden Räume, unter der Bedingung regelmässiger Amortisation dieser Kosten. Dieser Fall trifft zu für die der Handelsschule dienenden, neu einzurichtenden Räume der Kantonsschule. Nach demselben Beschlusse dürfen ferner Anstalten, welchen in eigens für ihren Betrieb erstellten Gebäuden untergebracht sind, für die Bemessung der Bundesbeiträge in Anrechnung bringen einen Mietzins entsprechend $2\frac{1}{2}\%$ der Bausumme, in welche der Baugrund nicht eingerechnet werden darf, unter der Bedingung regelmässiger Amortisation der Bausumme. Dieser Fall trifft zu für die ganzen Baukosten des neu zu erstellenden zweiten Technikumbäudes. Es ist zu bemerken, dass es sich in beiden Fällen nicht um einen einmaligen, sondern um jährlich wiederkehrende Beiträge handelt. Die Subvention des Bundes würde also beispielsweise für das neu zu erstellende Gebäude für das Technikum, zu 600,000 Fr. veranschlagt, im ersten Jahr ergeben einen Drittel von $2\frac{1}{2}\%$ dieser Summe, d. h. 5000 Fr.; die Handelsschule einen Drittel von $2\frac{1}{2}\%$ der für die Räume der Handelsschule in Betracht fallenden Erstellungs- und Umbaukosten. Die Summe dieser Kosten wird nach Vollendung des Baues festzustellen sein. Wenn diese Beiträge des Bundes auch nicht gross sind, so fallen sie doch zu einer Zeit, die auch mit geringen Beiträgen rechnen muss, nicht unbedeutend ins Gewicht.

Im übrigen zeigt der gegenwärtige Zeitpunkt, abgesehen von den Staatsrechnungsdefiziten, doch auch günstige Momente für die Durchführung des vom Regierungsrate vorgeschlagenen Bauprogramms. Die heutigen Verhältnisse des Geldmarktes gestatten die Erhebung eines Anleihens zu wesentlich bessern Bedingungen als wie die meisten Staatsanleihen bis jetzt abgeschlossen werden mussten; das zeigen verschiedene Abschlüsse, die von Kantonen und Gemeinden in der letzten Zeit zu $3\frac{1}{2}\%$ gemacht worden sind, während frühere Anleihen des Kantons Zürich zu $3\frac{3}{4}\%$ und 4% abgeschlossen werden mussten. Wie lange diese Gunst der Situation andauert, lässt sich heute nicht voraussagen; immerhin ist es angezeigt, dieselbe zu benutzen, wenn doch die notwendigen Gelder nicht auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden können. Ein anderer nicht minder

wesentlicher Umstand ist der, dass in dem gegenwärtigen Zeitpunkt schwacher Bautätigkeit, da so viele Kräfte auf Arbeit warten und gerne zugreifen, wo Arbeitsgelegenheit ist, erheblich billiger gebaut werden kann als in den Zeiten gesteigerter Tätigkeit in allen Zweigen des Baugewerbes. Ja es handelt der Staat richtiger, den Grundsätzen einer guten Volkswirtschaft entsprechend, wenn er, soweit die Möglichkeit hiezu überhaupt vorhanden ist, mit seinen Bauten einigermaßen Rücksicht nimmt auf die Verhältnisse des Arbeitsmarktes. Aus allen diesen Gründen würde es sich aber auch, ganz abgesehen von der absoluten Notwendigkeit und Dringlichkeit, nicht empfehlen, etwa das Bauprogramm zu trennen und stückweise zur Ausführung zu bringen. Speziell in finanzieller Hinsicht würde damit durchaus nichts gewonnen. Die Zukunft würde die Situation nicht verbessern, sondern nur verschlimmern.

Die Notwendigkeit der Erweiterung unserer staatlichen Bildungsanstalten, die alle, beiläufig bemerkt, in den letzten Jahren die Anforderungen an den Bildungsausweis der Eintretenden erhöht haben, ist neben anderem ein Symptom des Aufblühens derselben, der innern Gesundheit unseres Gemeinwesens; also ein erfreuliches Symptom. Es ist erfreulich, dass die Jugend sich zu diesen Bildungsanstalten drängt, dass dieselben gerne besucht werden, dass sie Vertrauen finden; es ist das ein Zeichen, dass sie ihre Aufgabe zu erfüllen bemüht sind. Diese Anstalten haben aber nicht nur den Zweck, schönen Wissenschaften zu dienen und das ideale Leben zu vervollkommen; sie dienen ebensowohl materiellen Aufgaben; sie schaffen das Rüstzeug, welches im Kampfe des Lebens für Viele die Möglichkeit bessern Fortkommens bietet. Sie sind ein ganz wesentliches Hilfsmittel in der Steigerung der Erwerbsfähigkeit unseres Volkes. Und von dem Besuche dieser Bildungsanstalten ist keiner ausgeschlossen, dem die erforderlichen geistigen Fähigkeiten verliehen sind; denn die Liberalität unserer staatlichen Einrichtungen hat schon längst dafür gesorgt, dass durch Mittellosigkeit Niemand von dem Besuche unserer höheren und höchsten Bildungsanstalten ausgeschlossen wird.

Am 25. April des Jahres 1898 hat der Kantonsrat auf den Antrag des Regierungsrates beschlossen, für die Erweiterung der Anstalt Rheinau einen Kredit von 1½ Millionen Franken zu gewähren und zugleich den Regierungsrat zur Einbringung

weiterer Vorlagen darüber eingeladen, wie sowohl die Kosten der Erweiterung der Anstalt Rheinau, als auch „die zur Beseitigung der unhaltbaren Zustände in den Räumlichkeiten der kantonalen Unterrichtsanstalten notwendigen staatlichen Bauausgaben gedeckt werden können und dabei insbesondere die Frage der Erhebung eines Staatsanleihens in Betracht zu ziehen.“ In der Volksabstimmung vom 3. Juli 1898 ist der Kredit mit 37,352 gegen 6347 Stimmen bewilligt und innerhalb wie ausserhalb des Kantons dieses Resultat dem zürcherischen Volke zur Ehre angerechnet worden. „Res sacra miser“, lautete der Wahrspruch jener Entscheide. Der Regierungsrat vertraut darauf, dass der Entscheid in Rat und Volk nicht anders ausfallen werde, wenn es sich nicht um die Verlassenen und Elenden, um die Armen und Bekümmerten, wohl aber um die Jugend unseres Landes handelt und um die Bildungsanstalten, welche sein Stolz und seine Zierde sind. Im Verlaufe der letzten zehn Jahre, von 1892 bis 1901, hat der Kanton Zürich den Gemeinden an ihre Schulhausbauten Beiträge von rund 2,960,000 Fr. geleistet. Es ist nur ein Teil dieser Summe, um den heute nachgesucht wird für unsere kantonalen Schulhausbauten.



Schliesslich hat der Regierungsrat auch nicht unterlassen, sich Rechenschaft zu geben über die durch die Erweiterung unserer kantonalen Bildungsanstalten bedingte mutmassliche Vermehrung der jährlichen Betriebskosten. Ein von der Direktion der öffentlichen Bauten ausgearbeitetes Gutachten kommt in dieser Hinsicht zu folgenden Resultaten:

A. Erweiterung der Kantonsschule.

Der bauliche Unterhalt der Kantonsschule betrug in den letzten 10 Jahren durchschnittlich 9000 Fr. pro Jahr. Diese Summe dürfte auch genügen, wenn das Gebäude erweitert ist, weil man es nachher mit einem in allen Teilen solid erstellten, bezw. renovirten Gebäude zu tun haben wird.

Die Kosten für die Beheizung betragen zur Zeit resp. seit der Erstellung der Zentralheizung, durchschnittlich 5500 Fr. pro Jahr. Wir schätzen die Kosten für die Zukunft in der Voraussicht nicht höher, dass im erweiterten Gebäude ein

Kesselsystem zur Anwendung gelange, das nicht so viel Brennmaterial verschlingt, wie das zur Zeit vorhandene. Ein Vergleich mit dem Brennmaterialbedarf anderer Staatsgebäude lässt erwarten, dass unsere Schlussfolgerung zutreffe.

Für die Beleuchtung wurden bisanhin durchschnittlich 1800 Fr. pro Jahr bezahlt. Wir berechnen diese Kosten für die Zukunft auf 2000 Fr. jährlich in der Annahme, dass ein erst kürzlich aufgetauchter neuer Sparbrenner angewendet werde, der den bisherigen Systemen gegenüber nach Versuchen zirka 30 % Gasersparnis erzielen soll. Nun wird man aber im neuen Gebäude voraussichtlich zur elektrischen Beleuchtung greifen. Es dürfte in diesem Fall eine Summe von 2500 Fr. jährlich erforderlich sein.

Es ist ferner in Betracht zu ziehen, dass der Staat gegenwärtig für Schulkale, welche der Kantonsschule dienen, 4200 Fr. jährliche Miete bezahlt. Hiezu kommen zur Befriedigung der dringendsten weiteren Bedürfnisse für das nächste Jahr nochmals zirka 4000 Fr. Diese 8000 Fr. rund fallen nach dem vollendeten Ausbau der Kantonsschule weg, sodass für jenen Zeitpunkt nicht nur keine Mehrausgaben, sondern im Gegenteil Minderausgaben eintreten werden. Letztere können mit wenigstens 7000 Fr. jährlich veranschlagt werden.

B. Neubau für Chemie der Hochschule und Chemie und Physik der Kantonsschule.

1. Chemie der Hochschule.

Nach der Übersiedelung der Chemie in den Neubau werden die verlassenen Räume des alten Chemiegebäudes voraussichtlich bis zu dem Zeitpunkt, da sie vom Bunde übernommen werden, anderweitig für die Zwecke der Hochschule benutzt werden, sodass also auch für die nächste Zukunft Betriebsausgaben für das alte Gebäude zu rechnen sind, dagegen werden sich dieselben wenigstens nach einer Richtung hin wesentlich reduzieren, wir meinen hinsichtlich des Gas- und Wasserverbrauches. Gegenwärtig brennen im Kellergeschoss der chemischen Abteilung zirka 35 Flammen den ganzen Tag, hiezu kommt noch der Verbrauch an technischem Gas in genannten Räumen. Wir

schätzen die später zufolge Wegfalles des grössten Teils dieser Gas- und Verbrauchsstellen und zufolge Reduktion des Wasserverbrauches eintretende jährliche Minderausgabe auf zirka 2000 Fr.

Für den Neubau kommen in Betracht:

a) der bauliche Unterhalt mit 5 ‰ des Bauwertes, der für die chemische Abteilung der Hochschule auf Fr. 550,000 veranschlagt ist, berechnet	Fr. 2,750. —
b) die Kosten für den Betrieb der Maschinen und die Beheizung	zirka „ 5,000. —
c) die Kosten für die Beleuchtung und für technisches Gas	„ „ 4,000. —
d) 1 Hilfsabwart	„ 1,200. —
	<hr/>
Mehrausgabe	Fr. 12,950. —
Minderausgabe	„ 2,000. —
effektive Mehrausgabe	<u>Fr. 10,950. —</u>

2. Chemie und Physik der Kantonsschule.

a) Baulicher Unterhalt, 5 ‰ von Fr. 270,000	Fr. 1,350. —
b) Beheizung	„ 2,500. —
c) Beleuchtung	„ 1,500. —
d) Abwart	„ 1,500. —
	<hr/>
Mehrausgabe	<u>Fr. 6,850. —</u>

Zu vorstehenden Angaben sind noch hinzuzurechnen die Kosten für einen Heizer und Maschinisten der gemeinsamen Anlagen, da nicht anzunehmen ist, dass einer der im Gebäude befindlichen Abwarte die Heizung, namentlich aber die Maschinen- und Ventilationseinrichtungen bedienen könne. Wir setzen die daherigen Ausgaben auf 2500 Fr. an und erhalten somit für den Betrieb des Neubaus, für Chemie der Hochschule und Chemie und Physik der Kantonsschule folgende Beträge:

1. Chemie der Hochschule	Fr. 10,950. —
2. Chemie und Physik der Kantonsschule	„ 6,850. —
3. Heizer und Maschinist	„ 2,500. —
	<hr/>
zusammen	<u>Fr. 20,300. —</u>

C. Technikum Winterthur.

Es kommen in Betracht:

a) Baulicher Unterhalt, 5 ‰ von Fr. 600,000	Fr. 3,000. —
b) Kosten für Beheizung	„ 3,500. —
c) Kosten für Beleuchtung	„ 1,500. —
d) Kosten für einen Hilfsabwart	„ 1,800. —
	<hr/>
zusammen	Fr. 9,800. —

Zusammengefasst ergeben sich aus der Errichtung der in Frage stehenden Neubauten für das Staatsbudget jährlich folgende ungefähre Mehrausgaben:

A) Kantonsschule	Fr. —. —
B) Chemie- und Physikgebäude	„ 20,300. —
C) Technikum	„ 9,800. —
	<hr/>
	Fr. 30,100. —

Minderausgabe zufolge Wegfalls der Lokalitäten für die Kantonsschule

	„ 7,000. —
	<hr/>
	Fr. 23,100. —

Effektive Mehrausgabe rund „ 23,000. —

Zürich, den 20. November 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler - Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Kantonsschule.

Frequenz in den Jahren 1873—1902.

Jahr	Gymnasium		Total	Industrieschule			Total	Gesamt- Frequenz
	unteres	oberes		I. Kl. Vor- berei- tungs- klasse	tech- nische Abteilung	kaufmänn. bezw. Handels-		
1872/73	168	62	230	39	115	33	187 ¹⁾	417 ¹⁾
1873/74	159	59	218	49	90	31	170 ²⁾	388 ²⁾
1874/75	159	48	207	47	98	31	176 ³⁾	383 ³⁾
1875/76	157	53	210	53	98	51	202 ²⁾	412 ²⁾
1876/77	184	49	233	56	106	57	219 ⁴⁾	452 ⁴⁾
1877/78	212	59	271	30	106	42	178 ⁵⁾	449 ⁵⁾
1878/79	242	63	305	20	100	46	166 ⁵⁾	471 ⁵⁾
1879/80	237	82	319	44	104	42	190 ²⁾	509 ²⁾
1880/81	232	86	318	37	82	44	163 ⁶⁾	481 ⁶⁾
1881/82	246	109	355	39	77	49	165 ⁷⁾	520 ⁷⁾
1882/83	276	93	369	25	77	41	143 ¹⁾	512 ¹⁾
1883/84	307	95	402	27	68	33	128 ⁸⁾	530 ⁸⁾
1884/85	312	102	414	40	68	24	132 ³⁾	546 ³⁾
1885/86	326	113	439	35	64	33	132 ⁶⁾ *	571 ⁶⁾
1886/87	326	114	440	32	72	23	133 ³⁾	573 ³⁾
1887/88	308	108	416	41	85	26	152 ⁶⁾	568 ⁶⁾
1888/89	297	112	409	32	76	49	157 ⁶⁾	566 ⁶⁾
1889/90	288	114	402	42	76	51	169 ⁶⁾	571 ⁶⁾
1890/91	257	114	371	32	100	49	181 ⁶⁾	552 ⁶⁾
1891/92	241	110	351	45	91	43	179 ³⁾	530 ³⁾
1892/93	261	94	355	50	99	45	194 ⁶⁾	549 ⁶⁾
1893/94	261	89	350	54	99	52	205 ⁹⁾	555 ⁹⁾
1894/95	284	91	375	55	112	45	212 ³⁾	587 ³⁾
1895/96	262	97	359	57	122	36	215 ³⁾	574 ³⁾
1896/97	271	106	377	**	148	60	208 ¹⁾	585 ¹⁾
1897/98	282	104	386	—	167	90 ^{***}	257 ¹⁰⁾	643 ¹⁰⁾
1898/99	281	108	389	—	176	109	285 ¹⁾	674 ¹¹⁾
1899/1900	295	102	397	—	192	127	319 ³⁾	716 ³⁾
1900/1901	285	116	401	—	205	148	353 ¹²⁾	754 ¹²⁾
1901/02	274	105	379	—	206	151	357 ¹⁾	736 ¹⁾
1902/03****	274	107	381	—	199	167	366	747

¹⁾ und 5 Auditoren; ²⁾ und 6 Auditoren; ³⁾ und 4 Auditoren; ⁴⁾ und 14 Auditoren; ⁵⁾ und 8 Auditoren; ⁶⁾ und 3 Auditoren; ⁷⁾ und 2 Auditoren; ⁸⁾ und 7 Auditoren; ⁹⁾ und 9 Auditoren; ¹⁰⁾ und 11 Auditoren; ¹¹⁾ und 12 Auditoren; ¹²⁾ und 1 Auditor.

Die Schülerzahlen geben die Gesamtzahl der jeweiligen im betr. Schuljahr eingetretenen Schüler an.

* Anfügung der V. Klasse bei der technischen Abteilung; ** Trennung der I. bisher allgemein vorbereitenden Klasse in Klasse I^a (technische Abteilung) und Klasse I^b (Handelsabteilung); *** Anfügung der IV. Klasse bei der Handelsabteilung; **** bis 30. September 1902.

Technikum in Winterthur.

Tab. II.

Frequenz in den Jahren 1874—1902.

		Schüler	Hospitanten	Arbeiter	Total
Sommersemester	1874	72	64	136	272
Wintersemester	1874/75	89	86	83	258
Sommer	1875	150	121	28	299
Winter	1875/76	171	120	126	417
Sommer	1876	203	146	37	386
Winter	1876/77	187	110	91	388
Sommer	1877	191	134	36	361
Winter	1877/78	165	119	72	356
Sommer	1878	169	162	41	372
Winter	1878/79	157	120	90	367
Sommer	1879	170	161	56	387
Winter	1879/80	171	144	50	365
Sommer	1880	178	177	49	404
Winter	1880/81	163	145	52	360
Sommer	1881	158	191	45	394
Winter	1881/82	145	150	71	366
Sommer	1882	165	194	64	423
Winter	1882/83	162	157	156	475
Sommer	1883	181	166	78	425
Winter	1883/84	188	155	148	491
Sommer	1884	180	174	—	354
Winter	1884/85	172	149	—	321
Sommer	1885	171	146	—	317
Winter	1885/86	204	119	—	323
Sommer	1886	202	126	—	328
Winter	1886/87	229	115	—	344
Sommer	1887	234	116	—	350
Winter	1887/88	264	124	—	388
Sommer	1888	304	137	—	441
Winter	1888/89	306	131	—	437
Sommer	1889	332	147	—	479
Winter	1889/90	315	160	—	475
Sommer	1890	354	172	—	526
Winter	1890/91	375	164	—	539
Sommer	1891	432	170	—	602
Winter	1891/92	449	168	—	617
Sommer	1892	496	166	—	662
Winter	1892/93	512	156	—	668
Sommer	1893	571	146	—	717
Winter	1893/94	536	146	—	682
Sommer	1894	569	144	—	713
Winter	1894/95	583	137	—	720
Sommer	1895	610	70	—	680
Winter	1895/96	621	62	—	683
Sommer	1896	624	75	—	699
Winter	1896/97	634	67	—	701
Sommer	1897	632	52	—	684
Winter	1897/98	754	62	—	816
Sommer	1898	650	53	—	703
Winter	1898/99	738	46	—	784
Sommer	1899	626	43	—	669
Winter	1899/1900	709	47	—	756
Sommer	1900	623	36	—	659
Winter	1900/1901	684	35	—	719
Sommer	1901	658	38	—	696
Winter	1901/1902	705	37	—	742

NB. Die Schülerzahlen beziehen sich auf die Zeit des Beginns der Semester,

Technikum in Winterthur. Frequenz in den Jahren 1874—1902.

	Bausch. bezw. Bau- handw. (1881 an)	Ma- schinen- tech- niker	Geo- meter- schule	Han- dels- schule	Kunst- schule bezw. Schule für kunst- gewerbl. Zeichnen und Mo- delliren	Arbeiter- bezw. Sonntags- kurse	I. Klasse für alle Abtei- lungen	Chemiker	Instruk- tions- kurs	Elek- tro- tech- niker	Fein- me- chaniker	Eisen- bahn- beamte	Total
Sommer 1874	—	18	5	—	—	80	118	—	—	—	—	—	272
Winter 1874/75	17	53	18	77	10	28	—	—	—	—	—	—	258
Sommer 1875	14	58	18	56	20	28	105	—	—	—	—	—	299
Winter 1875/76	42	83	29	108	20	126	—	9	—	—	—	—	417
Sommer 1876	30	69	14	73	28	37	123	12	—	—	—	—	386
Winter 1876/77	42	86	25	109	24	91	—	11	—	—	—	—	388
Sommer 1877	34	80	7	71	26	36	96	11	—	—	—	—	361
Winter 1877/78	40	72	18	111	26	72	—	17	—	—	—	—	356
Sommer 1878	22	82	20	92	24	41	79	12	—	—	—	—	372
Winter 1878/79	25	64	28	99	45	90	—	16	—	—	—	—	367
Sommer 1879	9	73	9	89	41	56	99	11	—	—	—	—	387
Winter 1879/80	45 ¹⁾	60	23	115	54	50	—	18	—	—	—	—	365
Sommer 1880	19	68	15	93	29	49	124	7	—	—	—	—	404
Winter 1880/81	21	70	19	111	53	52	III. Baukl. 13 ²⁾	21	—	—	—	—	360
Sommer 1881	20	57	11	102	27	45	123	9	—	—	—	—	394
Winter 1881/82	34	62	14	138	28	71 ³⁾	—	19	—	—	—	—	366
Sommer 1882	18	57	14	97	28	64 ⁴⁾	181	14	—	—	—	—	423
Winter 1882/83	28	73	7	156	27	156	—	28	—	—	—	—	475
Sommer 1883	13	71	7	85	20	78	138	13	—	—	—	—	425
Winter 1883/84	35	91	8	153	32	148	—	24	—	—	—	—	491
Sommer 1884	18	81	9	95	28	—	107	16	—	—	—	—	354
Winter 1884/85	33	80	9	141	30	—	—	28	—	—	—	—	321
Sommer 1885	14	66	5	78	17	—	116	21	—	—	—	—	317

Einladung an die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiemit eingeladen, sich gemäss Ihrem Ver-
tagungsbeschluss Montag den 29. Dezember 1902, vormittags
9 Uhr, zu einer Sitzung im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

- 1) Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr
1903 und Antrag betreffend den Steuerfuss.
- 2) Bericht der Bankrechnungsprüfungskommission vom 29. No-
vember 1902 über Rechnung und Bericht der Kantonal-
bank.
- 3) Gesetz betreffend die Verwaltung der Stadt Zürich, An-
trag des Regierungsrates vom 6. März 1902, der kantons-
rätlichen Kommission vom 19. November 1902.
- 4) Frage der Aufhebung des Baugesetzes für Ortschaften
mit städtischen Verhältnissen in Rüschlikon und Bülach,
Anträge des Regierungsrates vom 11. Dezember, be-
ziehungsweise vom 23. Dezember 1902.
- 5) Motion Dr. Bircher, Revision des Gesetzes betreffend das
Markt- und Hausirwesen.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hoch-
achtung.

Wald, den 17. Dezember 1902.

Der Präsident des Kantonsrates:

H. Hess.

Die Direktion des Militärs

hat

nachbezeichnete bisherige Lieutenants, gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse, mit Brevetdatum vom 15. Dezember 1902 zu

Oberlieutenants der Infanterie

ernannt:

Schmid, Werner, geb. 1874, von Thalwil, in Degersheim.
 Vontobel, Albert, geb. 1874, von und in Rüti.
 Kuhn, Friedr., geb. 1876, von Lindau, in Zürich.
 Thomann, Hermann, geb. 1874, von und in Zürich.
 Wolfer, Edwin, geb. 1875, von Maur, in Zürich.
 Angst, Albert, geb. 1874, von Wyl b. R., in Albisrieden.
 Rüegg, Ernst, geb. 1875, von und in Wyla.
 Leuthold, Joh., geb. 1876, von Horgen, in Winterthur.
 Schulthess, Hans, geb. 1872, von und in Zürich.
 Denzler, Oskar, geb. 1877, von und in Winterthur.
 Keller, Jakob, geb. 1877, von und in Glattfelden.
 Meier, Gottlieb, geb. 1877, von und in Glattfelden.
 Blumer, Hrch., geb. 1877, von und in Embrach.
 Beerhalter, Adolf, geb. 1876, von und in Zürich.
 Meier, Albin, geb. 1876, von und in Volketswil.
 Buchmann, Paul, geb. 1877, von und in Winterthur.

Zürich, den 18. Dezember 1902.

Für die Direktion des Militärs,
 Der Sekretär:
 J. J. S p i n n e r.

Dienstordnung

für den

Heiztechniker.

(Vom 18. Dezember 1902.)

I. Allgemeines.

§ 1. Der Heiztechniker ist ein Organ der Baudirektion im Sinne der Verordnung über den Strassen-, Wasserbau- und Hochbaudienst vom 6. Juni 1896. Im übrigen sind seine Anstellungsverhältnisse geregelt durch die Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899, sowie den Regierungsratsbeschluss vom 7. September 1901.

§ 2. Der Heiztechniker ist direkt dem Kantonsbaumeister unterstellt, von welchem er Aufträge und Weisungen entgegenzunehmen und an welchen er seine Berichte zu erstatten hat.

§ 3. Dem Heiztechniker kann durch die Baudirektion ein Gehülfe beigegeben werden, dem er die nötigen Weisungen und Aufträge zu erteilen und dessen Tätigkeit er zu überwachen hat.

II. Obliegenheiten.

§ 4. Der Heiztechniker hat den Kantonsbaumeister in den Vorarbeiten für die Ausführung von Dampf-, Heiz- und Lüftungsanlagen (einschliesslich Einzelöfen), mechanischen Einrichtungen, Wasser-, Beleuchtungs- und Kraftanlagen etc. in Staatsgebäuden zu unterstützen und bei der Vergebung der betreffenden Lieferungen und Arbeiten an die Unternehmer mitzuwirken.

Es liegt ihm ferner ob:

a) Die Überwachung und die Anordnung des Unterhalts aller staatlichen Dampf-, Heiz- und Lüftungsanlagen, mechanischen Einrichtungen, Wasser-, Beleuchtungs- und Kraftanlagen, der Desinfektionsanlagen, inbegriffen die fahrbaren Desinfektionsapparate;

der Heiztechniker hat sich bei Vornahme von Untersuchungen beim betreffenden Hausvorstand (Direktor, Verwalter, etc.) anzumelden, beziehungsweise sich anmelden zu lassen;

b) die nötigen Vorarbeiten und die Antragstellung für die Wahl und Anschaffung des Brennmaterials für Staatsgebäude, dessen Bestellung, Eingangskontrolle und Verwendung er anzuordnen und zu überwachen und über welche er Buch zu führen hat;

über den Wert und die Eignung von Brennstoff für bestimmte Zwecke hat er besondere Versuche anzustellen und deren Ergebnis statistisch zu verarbeiten;

c) Einreichen der Vorschläge über Anstellung und Entlassung des Betriebspersonals aller unter § 4 genannten Anlagen;

d) Heranbildung tüchtigen Personals zum Zwecke einer richtigen und möglichst sparsamen Bedienung der ihm unterstellten Anlagen;

e) Mitwirkung an den durch das Inspektorat des schweizerischen Vereins von Dampfkesselbesitzern und des schweizerischen elektrotechnischen Vereins vorzunehmenden Inspektionen in Staatsgebäuden, Entgegennahme und Eintragung der betreffenden Berichte, sowie Anordnung resp. Antragstellung über die Ausführung der in denselben notwendigen Reparaturen und Änderungen;

f) Prüfung aller auf seinen Dienstzweig sich beziehenden Rechnungen und Visirung derselben, womit er die Verantwortlichkeit für deren Richtigkeit übernimmt;

g) Führung eines Tagebuches über seine Dienstverrichtungen;

b) Antragstellung über die Budgetirung der je im folgenden Jahr nötig werdenden Reparaturen an den ihm zur Überwachung unterstellten Anlagen ;

i) Berichterstattung über seine gesamte Geschäftsführung je im verflossenen Jahr und die dabei gemachten Beobachtungen und Übermittlung allfälliger Vorschläge für Verbesserungen in seinem Geschäftszweige.

§ 5. Dem Heiztechniker sind sämtliche Hauswärter, Heizer und Maschinisten in allen Staatsgebäuden unterstellt, soweit es ihre dienstlichen Verrichtungen als Heizer und Maschinisten betrifft.

§ 6. Der Heiztechniker ist sowol für seine eigene Tätigkeit, als auch für diejenige der ihm unterstellten Aushilfe und Arbeiter verantwortlich.

Zürich, den 18. Dezember 1902.

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

Der Direktor :

K e r n.

Der Sekretär :

Dr. Emil Klöti.

Der Regierungsrat hat vorstehender Dienstordnung am 18. Dezember 1902 die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 18. Dezember 1902.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber :

Dr. A. H u b e r.

Verordnung

über die

Verlegung der Kosten der Korrektion und des Unterhaltes von Gewässern auf Staat, Gemeinden und übrige Beteiligte.

(Kostenverleger-Verordnung, § 76, lit. a des Wasserbaugesetzes [W. B. G.])
(Vom 15. Dezember 1902.)

I. Verlegung der Korrektionskosten.

§ 1. Die Kosten der Flusskorrekationen, Bachverbauungen und Seeregulirungen werden, unter Vorbehalt bestehender privatrechtlicher Verpflichtungen, wie folgt getragen und verteilt:

Zunächst kommt von den Gesamtkosten der Bundesbeitrag in Abrechnung. Sodann übernimmt der Staat von dem verbleibenden Betrag die sämtlichen Kosten der Vorarbeiten und der Bauleitung, sowie 75 bis 90% der übrigen Baukosten je nach der Bedeutung der Korrektion, den dabei in Frage kommenden Staats- beziehungsweise Gemeindeinteressen und der ökonomischen Lage der betreffenden Gemeinden. Den Rest tragen die Gemeinden (§ 9, Al. 1 und 2 des W. B. G.).

§ 2. Hinsichtlich ihrer Bedeutung werden die Korrektionen nach den Gesamtkosten (also mit Einschluss der Vorarbeiten etc.) auf den Meter Fluss- oder Bachlänge in folgende neun Klassen eingereiht und die Beiträge der Gemeinden in der angegebenen Weise abgestuft:

Klasse	Kosten per Meter Flusslänge	Kostenanteil der Gemeinden
I	über 200 Fr.	10 %
II	151 bis 200 „	12 %
III	126 „ 150 „	14 %
IV	101 „ 125 „	16 %
V	76 „ 100 „	18 %

Klasse	Kosten per Meter Flusslänge	Kostenanteil der Gemeinden
VI	51 bis . 75 Fr.	20 %
VII	26 " 50 "	22 %
VIII	11 " 25 "	23 $\frac{1}{2}$ %
IX	" 10 "	25 %

§ 3. Die ökonomische Lage der Gemeinden wird in folgender Weise berücksichtigt: Das Steuerkapital per Einwohner wird durch den durchschnittlichen Steuerfuss (pro mille) für sämtliche Gemeindebedürfnisse in den letzten fünf Jahren geteilt. Ist diese Bestimmungszahl kleiner als 300, so wird der Ansatz der nächstniedrigen der obigen Klassen in Anrechnung gebracht, ist sie kleiner als 200 derjenige der zweitnächsten, ist sie kleiner als 100 derjenige der drittnächsten.

Gehört eine Korrektur nach Massgabe von § 2 bereits einer der untersten Klassen mit den geringsten Prozentsätzen des Kostenanteils der Gemeinden an und ist eine Versetzung im Sinne von Al. 1 nicht mehr möglich, so kann § 12 des Wasserbaugesetzes Anwendung finden.

§ 4. Mit den Korrektionskosten für diejenigen Fluss- und Bachgebiete (§ 3 des W. B. G.), an welche Grundeigentum des Staates grenzt, werden die Gemeinden nicht belastet. An die Stelle der Gemeinde tritt in diesem Fall die betreffende staatliche Verwaltung.

Dies gilt jedoch nicht bezüglich öffentlichen Grundes, wie Strassen, und bezüglich solcher dem Staate gehörender Grundstücke, welche dem Ufer- und Strassenunterhalt dienen.

§ 5. Mit der Anordnung einer Korrektur durch den Regierungsrat ist auch der Gemeindebeitrag auf Grund des Voranschlages und der zur Zeit vorhandenen Gemeindefinanzstatistik vorläufig festzustellen. Nach Abschluss einer Korrektur wird der Gemeindebeitrag auf Grund der effektiven Baukosten und nach den Angaben der Gemeindefinanzstatistik für das Jahr des Ausführungsbeschlusses und der vier vorangehenden Jahre endgültig vom Regierungsrat festgesetzt.

Für die ausgeführten oder in Ausführung begriffenen Korrekturen an der Thur, dem Rhein, der Töss, der Glatt,

der Limmat und der Sihl, sowie für die Verbesserung des Zürichseeabflusses ist das Jahr 1900 (Steuerkapital) mit den vier vorangehenden (mittlerer Steuerfuss) massgebend.

§ 6. Sind bei einem Korrektionswerke oder einer Abteilung desselben mehrere Gemeinden beteiligt, so stellt die Baudirektion einen Entwurf auf für Verlegung der von den Gemeinden zu tragenden Kosten nach der Länge des anstossenden Gebietes, den ökonomischen Verhältnissen und den in Frage kommenden Interessen und übermittelt ihn den betreffenden Gemeinderäten zur Vernehmlassung.

Nach Eingang der Antworten stellt der Regierungsrat endgültig den Verleger fest.

§ 7. Die Gemeinden sind ihrerseits berechtigt, höchstens die Hälfte ihres Betreffnisses auf die bei der Korrektion interessirten Grundeigentümer, Wasserwerksbesitzer, Eisenbahnunternehmungen und andere Beteiligte zu verlegen (§ 9, Abs. 3 des W. B. G.).

Hiebei kann der Staat nicht in Betracht kommen bezüglich öffentlichen Grundes, wie Strassen, und bezüglich solcher dem Staate gehörender Grundstücke, welche dem Ufer- und Strassenunterhalt dienen.

§ 8. Über diese Verteilung hat der Gemeinderat einen Verleger anzufertigen, welcher den Beteiligten während 14 Tagen zur Einsicht offen steht. Jedem Beitragspflichtigen ist ein Auszug aus dem Verleger zuzustellen.

Gegen die vorgeschlagene Kostenverteilung kann innert 14 Tagen vom Zeitpunkte der Mitteilung an erstinstanzlich beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

§ 9. Die Beiträge verfallen mit dem Datum der Genehmigung des Verlegers durch den Gemeinderat und sind innert 3 Monaten von diesem Zeitpunkte an zu bezahlen, ansonst Verzinsung einzutreten hat.

Bei grösseren Korrektionswerken, deren Ausführung eine Reihe von Jahren in Anspruch nimmt, können die Gemeindräte auf Grund von provisorischen Verlegern Teilzahlungen verlangen.

II. Verlegung der Unterhaltskosten.

§ 10. Die nach § 16, Al. 1 und 2, des Wasserbaugesetzes den Gemeinden, Korporationen und Privaten, sowie den Wasserwerksbesitzern obliegenden Unterhalts- und Reinigungsarbeiten sind in der Regel unter Aufsicht der zuständigen Behörden (§§ 14 und 15 des W. B. G.) durch die Pflichtigen selbst auszuführen, sofern Gewähr dafür vorhanden ist, dass die Ausführung in sachgemässer Weise erfolgt.

Andernfalls, oder sofern die zuständigen Behörden dies im Interesse einheitlicher Durchführung für notwendig erachten, oder wenn es von den Pflichtigen selbst gewünscht wird, erfolgt die Ausführung auf Rechnung der Pflichtigen durch die Organe des Staates oder der Gemeinden.

Über die bei Ausführung der Arbeiten im Sinne von Al. 2 erlaufenen Kosten wird von der Baudirektion bzw. vom Gemeinderat ein Verteilungsplan angefertigt und jedem Belasteten ein Auszug aus demselben zugestellt. Gegen den Verteilungsplan der Baudirektion ist Rekurs an den Regierungsrat, gegen denjenigen des Gemeinderates erstinstanzlich an den Bezirksrat zulässig.

§ 11. Für die Verteilung der nach § 16, Al. 3 und 4, und § 17 des Wasserbaugesetzes auf die Privaten fallenden Unterhaltskosten sind die Bestimmungen in §§ 9 und 10 dieser Verordnung massgebend.

III. Schlussbestimmung.

§ 12. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 15. Dezember 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Vom Kantonsrat am 15. Dezember 1902 genehmigt.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Lokalbehörden im Sinne von Art. 44 des Bundesgesetzes
vom 24. Juni 1902 über die elektrischen Schwach- und
Starkstromanlagen.

(Vom 11. Dezember 1902.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Als Lokalbehörden im Sinne von Art. 44 des Bundesgesetzes
vom 24. Juni 1902 über die elektrischen Schwach- und Starkstrom-
anlagen werden die Friedensrichter bezeichnet.

II. Dieser Beschluß ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 11. Dezember 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:
Dr. A. H u b e r.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Einteilung des Kantons in vier Ingenieurkreise.

(Vom 18. Dezember 1902.)

Nach Einsicht eines Berichtes und Antrages der Vaudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. In Abänderung des Regierungsbeschlusses vom 31. Dezember 1897 wird der Kanton auf 1. Januar 1903 in vier Ingenieurkreise eingeteilt, nämlich:

- I. Kreis, bestehend aus den Bezirken Zürich, Bülach und Dielsdorf, mit Amtssitz in Zürich.
- II. „ bestehend aus den Bezirken Affoltern, Morges und Weilen, mit Amtssitz in Zürich.
- III. „ bestehend aus den Bezirken Hinwil, Nster und Pfäffikon, mit Amtssitz in Wezikon.
- IV. „ bestehend aus den Bezirken Winterthur und Andelfingen, mit Amtssitz in Winterthur.

II. Die Neueinteilung tritt mit 1. Januar 1903 in Kraft.

Zürich, den 18. Dezember 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Straßenklassifikation auf 1. Januar 1903.

(Vom 18. Dezember 1902.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die von der Direktion der öffentlichen Bauten vorgelegte Nachklassifikation nachstehend bezeichneter Straßen I. und II. Klasse wird genehmigt und deren Unterhalt auf 1. Januar 1903 übernommen.

Straßenklassifikation per 1. Januar 1903.

No.	Klasse		Bezirk	Länge Meter
	alt	neu		
Bezirk Horgen.				
Adliswil.				
6	II		Soodstraße. Abgang am Straßenneß II. Kl. durch Erhebung in die I. Klasse	— 1080
6			Soodstraße. No. 1 bei der gedeckten Brücke bis Stadtgrenze bei Leimbach.	
	II	I	No. 1 bis Soodhof	1080
	—	I	Neuanlage Soodhof=Stadtgrenze	<u>363</u>
				1443
Hirzel.				
3	III	II	Morgental (No. 1) = Kirche=Forrenmoos	2195

No.	Klasse			Länge Meter
	alt	neu		
Horgen.				
13			Zugerstraße = Hinterarn = Einsiedlerstraße. No. 5—No. 17	
—	II		Zuwachs (inkl. 46 m südliche Abzweigung nach der Einsiedlerstraße)	210
17	III	II	Einsiedlerstraße. Von No. 5 beim Kall- ofen über Arn bis Grenze Wädenswil beim Straßhaus	2385
Wädenswil.				
15	III	II	Einsiedlerstraße. Von der Grenze Horgen beim Straßhaus bis No. 2 im Burstel	392
16	III	II	Verbindung zwischen Burstel und Eisen- rütisträße in der Verlängerung der Ein- siedlerstraße (No. 2—6)	111
Bezirk Meilen.				
Meilen.				
19			Karrhalden-Pfannenstiel. No. 26—No. 8	
	II	—	Verkürzung um die Strecke Bergstraße- Karrhalden	— 320
26	—	II	Grüt-Karrhalden-Rilchbühl. No. 2—15	1144
Bezirk Hinwil.				
Fischental.				
13	III	II	Gibswil-Naad. No. 1 bis Grenze Wald Wald.	130
12			Hübli-Ehrli-Naad-Gibswil. No. 11 bis Grenze Fischental.	
	III	II	Zuwachs um die Strecke von Naad gegen Gibswil	890
Bezirk Pfäffikon.				
Hittnau.				
12	III	II	Werdegg-Hasel. No. 8 bis No. 11	1730
13	III	II	Von Hasel gegen Schönau. Von No. 11 beim Schulhaus bis No. 1	135

No.	Klasse			Länge Meter
	alt	neu		
Lindau.				
2			Rempttalstraße. Von No. 1 bis Grenze Illnau.	
	I	—	Wegfall einer alten Strecke infolge Verlegung	— 965
	—	I	Neuanlage	686
			Verkürzung	— 279
10			Grastallerstraße. Von No. 2 bei der Straßenüberführung über Grastall bis Grenze Illnau.	
	II	—	Verkürzung durch Korrektion	— 52
Bezirk Winterthur.				
Bertschikon.				
12	III	II	Zünikon-Fulau. No. 5 bis Grenze Elsau	418
Elgg.				
10			Elgg-Heurüti. Altshausenstraße bis Grenze Hoffstetten.	
	III	II	Zuwachs Heurüti-Grenze Hoffstetten	400
Elsau.				
8			Elsau-Fulau-Zünikon. No. 3 bis Grenze Bertschikon.	
	II	—	Wegfall in Fulau	— 30
	III	II	Neuanlage Fulau-Zünikon. Zuwachs	535
			Nettozuwachs	505
Hoffstetten.				
6			Rüedsbergstraße, Huggenberg No. 3 bis No. 8.	
	II	—	Wegfall der Strecke Riestall, Schulhaus Huggenberg im Tiefenstein	— 278

No.	Klasse			Länge Meter
	alt	neu		
	III	II	Zuwachs durch Korrektio <u>n</u> der Ab- zweigung von Riestall gegen die Straße No. 8 zwischen Tiefen- stein und Huggenberg	263
			Verkürzung	— 15
8	III	II	Heurüti- Geretswil- Huggenberg. Grenze Elgg bis Huggenberg	1709

Bezirk Andelfingen.

Berg.

4 III II Gräslifon- Wiler. No. 3 bis Grenze Buch 379

Buch.

11 III II Wiler-Gräslifon. No. 9 bis Grenze Berg 171

II. Die betreffenden Gemeinden werden eingeladen, die durch vorgenommene Korrekturen und Neubauten als Straßen II. Klasse in Wegfall kommenden Strecken, soweit dieselben noch als öffentliche Straßen oder als Wege zu Grundstücken zu dienen haben, bezw. nicht zu gunsten der Baurechnung veräußert werden dürfen, in die III. Klasse einzureihen oder die nötigen Verfügungen im Sinne von § 142 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu treffen.

III. Publikation im Amtsblatt (Text) und Mitteilung an die Bezirksräte Horgen, Meilen, Hinwil, Pfäffikon, Winterthur und Andelfingen, an die Gemeinderäte Adliswil, Hirzel, Horgen, Wädenswil, Meilen, Fischental, Wald, Pittnau, Lindau, Bertschikon, Elgg, Elsau, Hofstetten, Berg und Buch unter Zustellung von je 2 Exemplaren des Verzeichnisses der neu übernommenen Straßen und an die Baudirektion unter Rückschuß der Akten.

Zürich, den 18. Dezember 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:
Dr. H. Huber.

Kantonsratsbeschluss

betreffend

die Frage der Aufhebung des Baugesetzes für Ortschaften
mit städtischen Verhältnissen vom 10. August 1893

für die

Gemeinde Bülach.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht einer Eingabe des Gemeindrates Bülach und
eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Dem Beschlusse der Gemeinde Bülach betreffend Aufhebung der Anwendbarkeit des Baugesetzes in dieser Gemeinde wird in dem Sinne teilweise zugestimmt, dass das bisherige Geltungsgebiet (Regierungsratsbeschluss vom 17. Februar 1898) dem genannten Gesetze lediglich in dem in § 1 Abs. 2 desselben umschriebenen Umfange unterstellt bleibt.

II. Mitteilung an den Gemeindrat Bülach und an den Regierungsrat.

W e i s u n g.

1. Die Gemeinde Bülach hat mit Beschluss vom 21. Juni 1896, welchem unterm 17. Februar 1898 die regierungsrätliche Genehmigung erteilt worden ist (zu vergleichen Amtsblatt 1898, Textteil, Seite 129) einen Teil ihres Gemeindegebietes dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 unterstellt.

Auf eine von 111 Stimmberechtigten unterschriebene Motion hin beschloss die Gemeindeversammlung vom 12. Mai 1901:

- I. Der Gemeindebeschluss vom 21. Juni 1896 betreffend Unterstellung des Städtchens Bülach unter das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 wird aufgehoben und die Anwendung dieses Gesetzes im Gemeindebanne Bülach ausgeschlossen.
- II. Der Gemeinderat, in Verbindung mit dem Gemeindeausschuss wird beauftragt, für den Fall, als der Kantonsrat den Hauptantrag I auf gänzlichen Ausschluss des Baugesetzes genehmigen sollte, sofort zu prüfen und darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob und wo die Fakultät von § 1 Abs. 2 des städtischen Baugesetzes Anwendung finden soll.

Der Gemeinderat Bülach hat unterm 25. Oktober 1901 beim Kantonsrat gemäss § 4 des Baugesetzes die Genehmigung des Beschlusses I nachgesucht. Dieses Gesuch, welchem eine Begründung nicht beigegeben ist, ist dem Regierungsrat am 28. Oktober 1901 zum Bericht und Antrag überwiesen worden.

2. Die Gemeinde Bülach hat die Einführung des Baugesetzes zu einer Zeit beschlossen, da man nicht wissen konnte, welchen Umfang die damals in höchster Blüte stehende Bautätigkeit noch annehmen werde. Allein kurz nach Inkrafttreten des Einführungsbeschlusses trat die gegenwärtig noch anhaltende Baukrise ein. Letzterer Umstand und vermutlich zugleich auch einige Misstimmung der Grundbesitzer über die ungewohnten Baubeschränkungen, die ihnen das Baugesetz in der baulichen Ausnützung ihres Grundeigentums auferlegte, haben zu dem Aufhebungsbeschlusse vom 12. Mai 1901 geführt. Nun mag allerdings zugegeben werden, dass das Baugesetz in seinem ganzen Umfange d. h. mit seinen Detailbestimmungen über die Hochbauten für Bülach vielleicht zur Zeit noch etwas streng erscheinen mag. Es hiesse jedoch unseres Erachtens zu weit gehen und die Interessen der Gemeinde Bülach nicht in genügendem Masse wahrnehmen, wenn der vorübergehenden Misstimmung gänzlich nachgegeben und die Geltung des Baugesetzes in der Gemeinde Bülach völlig aufgehoben würde.

Die angedeutete Härte lässt sich dadurch in genügendem Masse heben, dass das bisherige Geltungsgebiet des Baugesetzes im Gemeindebanne Bülach dem genannten Gesetze nur noch

im Umfange seines § 1 Absatz 2 unterstellt wird. Damit wird die Gemeinde Bülach, deren bauliche Entwicklung angesichts ihrer guten Eisenbahnverbindungen nicht stillstehen wird, vor einer unzweckmässigen und planlosen Überbauung des noch unbebauten Teiles des Geltungsgebietes bewahrt und zugleich in den Stand gesetzt, allmählig und gelegentlich, so z. B. bei allfälliger Zerstörung von Gebäuden und Gebäudegruppen, auch in dem eng überbauten Komplex innerhalb der Ringmauern auf Verbesserung der baulichen Verhältnisse hinzuwirken.

Dispositiv II des obgenannten Gemeindebeschlusses vom 12. Mai 1901 lässt der Vermutung Raum, dass die Gemeinde Bülach mit unserem Antrage materiell einverstanden sei und dass sie mehr aus formellen Gründen zunächst völlige Aufhebung des Baugesetzes verlangt habe. Allein eine Sicherheit dafür, dass die Gemeinde nach Genehmigung ihres Aufhebungsbeschlusses das Baugesetz im Umfang des § 1 Absatz 2 und für das ganze bisherige Geltungsgebiet wieder einführen werde, besteht nicht. Daher sind wir der Ansicht, es sollte dem Beschlusse der Gemeinde Bülach nur in dem Sinne zugestimmt werden, dass die in § 1 Absatz 2 des Baugesetzes angeführten Vorschriften in Kraft bleiben sollen. Dieser Weg ist praktisch einfacher, als eine Genehmigung des Aufhebungsbeschlusses der Gemeinde unter der Bedingung, dass sie das Baugesetz nachher im Sinne von § 1 Absatz 2 wieder einführe. Die Kompetenz des Kantonsrates zu dem beantragten Beschlusse steht unseres Erachtens ausser Zweifel, zumal der Kantonsrat ja gemäss § 1 Absatz 1 lit. c des Baugesetzes berechtigt ist, auf Antrag des Regierungsrates eine Gemeinde dem Baugesetz zu unterstellen, selbst wenn letztere damit nicht einverstanden ist.

Zürich, den 23. Dezember 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Die Direktion des Militärs

hat

nachbenannte Unteroffiziere, welche die diesjährigen Offiziersbildungsschulen der Infanterie, Cavallerie und Artillerie mit Erfolg bestanden haben, gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse, mit Brevetdatum vom 14. Dezember 1902

zu Lieutenants ernannt:

a) Der Infanterie:

- Séquin, Carl, geb. 1876, von Lichtensteig, in Rüti.
 Wrubel, Walter, geb. 1882, von Zürich, in Affoltern b. Z.
 Fröbel, Robert, geb. 1878, von und in Zürich.
 Stokar, Hans, geb. 1877, von und in Zürich.
 Peter, Walter, geb. 1882, von und in Zürich.
 Thomann, Ernst, geb. 1879, von und in Zürich.
 Hommel, Waldemar, 1878, von Zürich, in Basel.
 Stucki, Heinrich, geb. 1880, von und in Veltheim.
 Hohmann, Emil, geb. 1880, von und in Zürich.
 Furrer, Robert, geb. 1881, von und in Zürich.
 Fürst, Paul, geb. 1880, von Bassersdorf, in Vevey.
 Strack, Albert, geb. 1879, von und in Winterthur.
 Manz, Ernst, geb. 1881, von Wyla, in Zürich.
 Wichmann, Wilhelm, geb. 1879, von und in Zürich.
 Meyer, Ernst, geb. 1881, von und in Zürich.
 Weber, Julius, geb. 1879, von und in Winterthur.
 Homberger, Jakob, geb. 1881, von und in Gossau.
 Höhn, Max, geb. 1881, von und in Wädenswil.
 Pestalozzi, Rudolf, geb. 1882, von und in Zürich.
 Weber, Ernst, geb. 1881, von und in Zürich.
 Ott, Meinrad, geb. 1879, von und in Zürich.
 Müllly, Karl, geb. 1877, von und in Zürich.
 Waller, Ernst, geb. 1880, von Zug in Zürich.

Furrer, Max, geb. 1881, von und in Zürich.
Gassmann, Otto, geb. 1881, von und in Zürich.
Maurer, Julius, geb. 1877, von und in Zürich.
Trachsler, Ernst, geb. 1880, von Rümlang, in Zürich.
Lindenmann, Alfred, geb. 1881, von Fahrwangen, in Fehraltorf.
Heusser, Fritz, geb. 1881, von Hinwil, in Gossau.
Bertschinger, Heinrich, geb. 1880, von und in Zürich.
Müller, Jakob, geb. 1882, von und in Rüschlikon.
Zobrist, Hans, geb. 1879, von Rapperswil, in Zürich.
Meyer, Hans, geb. 1880, von und in Zürich.
Rhyner, Leo, geb. 1880, von Stäfa, in Zürich.
Ott, Gustav, geb. 1877, von und in Zürich.
Bruppacher, Hrch., geb. 1880, von und in Zürich.
Hörni, Ernst, geb. 1881, von und in Unter-Stammheim.
Baumgartner Adolf, von Önsingen, in Seebach.

b) Der Cavallerie:

Hürlimann, Max, geb. 1882, von und in Zürich.
Zadra, Anton, geb. 1880, von und in Zürich.

c) Der Feldartillerie.

Drack, Friedrich, geb. 1879, von und in Zürich.
Séquin, Alfred, geb. 1881, von Lichtensteig, in Zürich.
Müller, Emil, geb. 1881, von Wiesendangen, in Zürich.
Eschmann, Max, geb. 1878, von Zürich, in Constanz.

d) Der Positionsartillerie.

Hippenmeier, Conrad, geb. 1880, von Gottlieben, in Zürich.
Meier, Jakob, geb. 1880, von Dürnten, in Zürich.

Zürich, den 23. Dezember 1902.

Für die Direktion des Militärs,
Der Sekretär:
J. J. Spinner.

Regierungsratsverhandlungen.

11. Dezember 1902.

Der Zivilgemeinde Kloten wird an die 26,874 Fr. 95 Rp. betragenden Kosten der im Jahre 1899 ausgeführten Erweiterung ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage, sowie des im Jahre 1900 erstellten Pumpwerkes ein Beitrag von 5120 Fr., der Gemeinde Oberurdorf an die Kosten der in Ausführung begriffenen Erstellung einer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein ausserordentlicher Beitrag von 5000 Fr. über den dieser Gemeinde nach der Verordnung betr. Beiträge an die Kosten von Feuerlösch-einrichtungen vom 12. Mai 1892 zukommenden normalen Beitrag hinaus aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt, an die Gemeinde Oberurdorf jedoch unter Vorbehalt.

13. Dezember 1902.

Dem Frauenverein für arme Kranke in Ausser-sihl wird an seine Ausgaben im Rechnungsjahr 1901/1902 ein Staatsbeitrag von 250 Fr. bewilligt.

Folgende Gruppen von Druckarbeiten des Staates werden auf 1. Januar 1903 nachstehenden Firmen übertragen:

1. Der Druck des Inseratenteils des Amtsblattes und die Spedition des Amtsblattes samt Beilagen, der Druck der Staatsrechnung und des Voranschlages an J. Rüegg in Zürich I;
2. Druck und Spedition des Textteils des Amtsblattes und der offiziellen Gesetzessammlung, sowie der Druck der Kom-missionalberichte und des Kantonsratsprotokolls an die Druckerei-Genossenschaft des schweiz. Grütlivereins in Zürich;
3. der Druck der Protokolle des Regierungs- und Er-ziehungsrates, sowie die Lieferung des amtlichen Schulblattes an Müller, Werder & Cie. in Zürich I;
4. der Druck des Rechenschaftsberichtes des Regierungs-rates, sowie der Anstaltsberichte an Geschwister Ziegler in Winterthur.

Die von der Baudirektion mit dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich abgeschlossenen Verträge betreffend Lieferung elektrischen Stromes zu Beleuchtungs- und andern Zwecken für Staatsgebäude auf dem Gebiete der Stadt Zürich und betreffend Errichtung einer Transformatorstation im Keller des Kantonsospitals Zürich werden genehmigt.

Pfr. Öhninger in Laufen wird für die Dauer seiner Krankheit ein staatlich besoldetes Vikariat bewilligt.

18. Dezember 1902.

Zu Hauptleuten der Infanterie werden ernannt:

- 1870 Nabholz, Adolf, von Zürich, in Glarus, bisher Oberlieutenant, Bat. 69/II.
- 1870 Grüneisen, Friedr., von Diemtigen, in Rüti, bisher Oberlieutenant, Bat. 65/III.
- 1872 Zweifel, Paul, von und in Höngg, bisher Oberlieutenant, Bat. 67/IV.
- 1871 Zolliker, Adolf, von Herrliberg, in Zürich, bisher Oberlieutenant, Bat. 63/IV.
- 1871 Stifel, Albert, von und in Zürich, bisher Oberlieutenant, Bat. 68/IV.
- 1871 Reutimann, Konrad, von und in Waltalingen, bisher Oberlieutenant, Bat. 6/IV.
- 1873 Studer Fritz, von und in Winterthur, bisher Oberlieutenant, Bat. 6/IV.
- 1873 Bäuerlein, Gustav, von und in Zürich, bisher Oberlieutenant, Bat. 64/III.
- 1872 Brändli, Jakob, von Horgen, in Zürich, bisher Oberlieutenant, Bat. 71/IV.

Zum Mitglied der Kommission für Landwirtschaft an Stelle des zurückgetretenen Ed. May, Verwalter der Pflegeanstalt Rheinau, wird für den Rest der laufenden Amtsdauer Gemeindrat Jakob Burkhardt zur Brüscheid-Gossau gewählt.

Johann Jakob Brunner, Lehrer in Hörnli-Fischenthal, wird auf sein Gesuch hin von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienst auf Schluss des Schuljahres 1902/03 entlassen unter Verdankung seiner langjährigen Dienste und Ansetzung eines jährlichen Ruhegehältes.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Direktion des Pestalozzianums in Zürich zu gunsten der Abteilung für gewerbliches Fortbildungswesen, der Verein ehemaliger Seidenwebschüler in Zürich, ferner die kaufmännischen Vereine Wädenswil, Horgen, Winterthur und Uster.

Die von der Direktion der öffentlichen Bauten vorgelegte Nachklassifikation von Strassen I. und II. Klasse wird genehmigt und deren Unterhalt auf 1. Januar 1903 übernommen.

Die Stadt Zürich erhält pro 1902 an die Kosten des Unterhaltes der Strassen I. und II. Klasse in den Kreisen II—V im Sinne von § 60 des Strassengesetzes einen Staatsbeitrag von 107,520 Fr.

Das Projekt für die Korrektion der Einsiedlerstrasse (II. Kl.) von der Bergstrasse im Bergli über Heubach und die Allmend bis zur Zugerstrasse im Kalkofen, Gemeinde Horgen, wird genehmigt.

Der besonderen Bauordnung für einzelne Gebiete der Gemeinde Zollikon wird unter Vorbehalt die Genehmigung erteilt.

23. Dezember 1902.

Die vom Gemeinderat K ü s n a c h t vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Wiltisgasse von der See- bis zur Schulstrasse werden genehmigt.

Den nachgenannten Gemeinden sind für ihre Leistungen in Bezug auf die Einsammlung und Vertilgung der Engerlinge im Jahre 1902 gemäss § 10 der bezüglichen Verordnung des Regierungsrates vom 4. April 1901 folgende Staatsbeiträge bzw. Prämien zu verabfolgen:

Buchs 90 Fr. 78 Rp., Dynhard 6. 10, Geroldswil 4. 60, Kleinandelfingen 111. 65, Laufen-Uhwiesen 19. 35, Regensdorf 169. 75.

Beim Kantonsrat wird um die Bewilligung eines Kredites von 101,000 Fr. für die Auszahlung der in § 85 des Wasserbaugesetzes vorgeschriebenen Nachsubvention an die Korrektion von Gewässern II. Klasse nachgesucht.

Jahresbericht
des
Kirchenrates

über seine Verrichtungen

und

das Ergebnis der Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen
und Kapitel im Jahre

1901.



Zürich.
Buchdruckerei J. Rüegg.
1902.

Der Kirchenrat beschliesst:

Es sei der Jahresbericht von 1901 im Amtsblatt zu veröffentlichen und gemäss § 9 e des Gesetzes vom 3. November 1895 den Mitgliedern der Synode und dem Regierungsrat, ferner den Kirchenpflegern und den Mitgliedern des zürcherischen Ministeriums zuzustellen.

Zürich, den 9. Juni 1902.

Vor dem Kirchenrate,
Der Sekretär:
Fr. Meyer.

Der Personalbestand des Kirchenrates blieb im Berichtsjahre unverändert.

Die Behörde erledigte teils in 14 Sitzungen, teils durch Präsidialverfügung 411 Geschäfte.

I. Beziehungen zu den andern schweizerischen Kantonalkirchen.

Die Konferenz der Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz fand am 11. Juni 1901 in Glarus statt und war von Abgeordneten aller 15 Kantone besucht. Sie behandelte unter dem Vorsitze des Herrn Pfarrer Dr. Buss in Glarus im wesentlichen folgende Geschäfte:

1. Die Statistik der kirchlichen Handlungen, welche der Sekretär des Synodalarates von Bern, Herr Pfarrer Billeter, zusammengestellt hatte, zeigt für 1900 folgende Hauptresultate:

Auf 1000 reformirte Einwohner (wobei die Volkszählung vom 1. Dezember 1888 zu Grunde gelegt ist, da von derjenigen vom 1. Dezember 1900 die definitiven Ergebnisse noch nicht vorlagen) kamen in den Landeskirchen vor:

	Durchschnitt	Minimum	Maximum	Zürich
Taufen	25,5	17,4 Genf	42,8 Baselstadt	27,1
Konfirmationen	18,7	13,7 Genf	23,7 Baselstadt	19,3
Kirchliche Eheinsegnungen	7,1	2,6 Freiburg	14,6 Baselstadt	7,5
Kirchliche Bererdigungen	18,3	16,3 Freiburg	22,3 Baselstadt	19,4

Auch jetzt sind in besonderm Anhang die statistischen Mitteilungen der protestantischen Diasporagemeinden in den 10 übrigen Kantonen und der freien Kirchen in Neuenburg und Waadt aufgenommen.

2. Die Anregung des Kirchenrates von Schaffhausen, es möchte für die Feier des Bettages jeweilen durch die Konferenz eine Ansprache an die Kirchengemeinden erlassen und Gebete

ausgearbeitet werden, wurde nur von einer Seite unterstützt und von allen übrigen Stimmen abgelehnt, hauptsächlich aus folgenden Gründen:

Die Verhältnisse der Kantone sind zu verschieden und könnten in einer gemeinsamen Proklamation nicht hinlänglich berücksichtigt werden; was den Wert der kantonalen Erlasse ausmacht, ist gerade ihre lokale Färbung; einer nur das allen Gemeinsame berücksichtigenden Ansprache würde es leicht an Stoff und Farbe fehlen. Das Gleiche gilt von den Gebeten, die übrigens nur in wenigen Kantonen für den Betttag besonders verfasst werden.

3. Betreffend die Störung der hohen Fest- und Kommunionstage durch öffentliche Feste weltlicher Art sind die Mitteilungen aus den Kantonen so ungleich, dass kein Beschluss gefasst, sondern es den kantonalen Kirchenbehörden überlassen wird, das erforderliche anzuordnen oder anzustreben. Dagegen wird das Bureau der Konferenz beauftragt, zu ihr geeignet scheinender Zeit beim eidgenössischen Eisenbahndepartement das Gesuch zu stellen, es möchte für Vergnügungszüge an den hohen Festtagen keine Bewilligung mehr erteilt werden.

4. Eine auf früheren Beschluss der Konferenz angeordnete Erhebung der kantonalen Kirchenbehörden über die Frage, ob öffentliche Glücksspiele bestehen und Schritte gegen dieselben wünschbar seien, ergab, dass von 14 evangelischen oder konfessionell gemischten Kantonen 8 bei der Frage nicht direkt beteiligt sind; dagegen wurden aus Zürich, Bern, Aargau, Graubünden, Waadt und Genf Mitteilungen gemacht, die zu einer lebhaften Diskussion darüber führten, wie dem Übel Einhalt getan werden könnte. Auf eine Eingabe an den Bundesrat wurde mit Hinsicht auf die Ablehnung der Motion Rossel-Hilty in der Bundesversammlung verzichtet; dagegen wurde beschlossen, die kantonalen Kirchenbehörden einzuladen, sie möchten ihre Regierungen ersuchen, auf Grund der Bundesverfassung und kantonalen Gesetze, wo Glücksspiele bestehen, dagegen einzuschreiten, wo keine sind, darüber zu wachen, dass solche nicht eingeführt werden. In Vollziehung dieses Beschlusses erliess das Bureau der Konferenz am 7. Oktober 1901 ein bezügliches Kreisschreiben an sämtliche kantonale Kirchenbehörden, und stellte dasselbe im Auftrag der Konferenz

auch den Redaktionen aller politischen Tagesblätter der Schweiz und den religiösen und kirchlichen Blättern reformirter Konfession zu beliebiger Verwendung zu.

5. Auf Antrag der Kirchenräte von Zürich und Aargau wurde das Bureau der Konferenz beauftragt, an den Bundesrat das Gesuch zu richten, es möchten künftig die Truppenzusammenzüge nicht mehr, wie dies für 1900 und 1901 geschah, auf die Tage vor und nach dem eidgenössischen Bettage angeordnet werden, da durch diese Anordnung eine würdige Bettagsfeier der Wehrmänner selbst, der Gemeinden, auf deren Gebiet die Manöver stattfinden, und der weitem Umgegend gestört oder verunmöglicht und so der einzige vaterländisch-religiöse Festtag geschädigt wird.

6. Auf Anregung des Kirchenrates von St. Gallen werden die Kantonalkirchenbehörden ersucht, Erhebungen über das Vorkommen von kirchlichen Trauungen am Samstag anzuordnen und der nächsten Konferenz ihre Ansichten über ein Vorgehen in dieser Frage mitzuteilen.

7. Auf Anfrage der Konferenz erklärte sich die Kirchenkommission des Kantons Glarus bereit, das Archiv der Konferenz dauernd in Verwahrung zu nehmen, und es wurde der Sekretär der Kirchenkommission, Herr Pfarrer S. Marti in Elm, zum Archivar und Statistiker der Konferenz gewählt.

Vom deutsch-schweizerischen Gesangbuche wurden im Berichtsjahre die 26. Auflage A und die 25.—27. Auflage C, sämtlich je in 10,000 Exemplaren, abgesetzt.

Da sich aus verschiedenen Anfragen ergeben hatte, dass über das Bestehen und die Abgabe der Liturgie für Feldprediger Ungewissheit eingetreten sei, wurde durch Kreis Schreiben vom 1. Juli 1901 den evangelischen Kirchenbehörden folgendes in Erinnerung gebracht:

„Auf Grund von Beschlüssen der evangelischen Konferenz in den Jahren 1858—1862 war dem Bundesrat ein bezüglicher Entwurf eingereicht, und derselbe, als eine Einführung von Bundes wegen nicht erfolgte, durch Vereinbarung der Kirchenbehörden vom zürcherischen Kirchenrat gedruckt und den Kantonen zur Verfügung gestellt worden. Infolge einer bezüglichen Anfrage wurde 1884 der evangelischen Konferenz

darüber Bericht erstattet. Als sich bei einer ersten Versammlung der schweizerischen Feldprediger im Januar 1894 ergab, dass manche derselben die Liturgie nicht besaßen, wurde sämtlichen 25 damaligen deutsch-reformirten Feldpredigern ein gebundenes Exemplar gratis zugestellt, ebenso dem schweizerischen Militärdepartement und dem eidgenössischen Waffenchef der Infanterie. Auch seither geschah dies gegenüber neu ernannten Feldpredigern, deren Wahl dem Kirchenrate zur Kenntnis kam oder die sich hiefür verwendeten.“

Infolge obigen Kreisschreibens kam dann dem Kirchenrate die Mitteilung zu, dass seit 1868 auch die Kantone Waadt, Neuenburg und Genf eine Feldliturgie haben, die teils wörtliche Übersetzung, teils freie Bearbeitung der deutschen Ausgabe ist.

Der Jahresbericht über die protestantische Kirchengemeinde des Kantons Zug für 1900 wurde genehmigt.

Von amtlichen Erlassen aus andern Kantonen gingen ein: Bern: Verhandlungen der Synode vom 13. November 1900; Bericht des Synodalrates über seine Geschäftsführung 1900/1901; Ansprache an die Kirchengemeinden betreffend Sonntagsruhe und Sonntagsfeier. Baselstadt: Jahresbericht des Kirchenrates für 1900; Einladung zur Steuer am Missionstag, ebenso zur Reformationsteuer für den Kirchenbau in Laufen. Schaffhausen: Verwaltungsbericht des Regierungsrates (einschliesslich Kirchenwesen) vom Jahre 1900. Appenzell A. Rh.: Amtsbericht des Kirchenrates für 1900/1901. Graubünden: Verhandlungen der Synode vom 27. Juni bis 1. Juli 1901. Aargau: Geschäftsbericht des Kirchenrates 1900/1901; Generalbericht über die Verhältnisse und Zustände der evangelisch-reformirten Kirche des Kantons Aargau. Neuenburg: Generalbericht über die kirchlichen Verhältnisse für die Jahre 1897—1900. Genf: Bericht über die Festversammlung der Compagnie des pasteurs vom 4. Januar 1901 zur Feier der Jahrhundertwende. Von Bern, Baselland, St. Gallen, Aargau: Einladung zur Kollekte für die Buren.

Ferner ging ein eine Festschrift der evangelisch-reformirten Kirche in Florenz, enthaltend eine Geschichte dieser Kirche zum Jubiläum ihres 75jährigen Bestehens am 9. Juni 1901 mit

Einladung zur Beteiligung an demselben. Der Kirchenrat verzichtete auf eine persönliche Abordnung, übersandte dagegen ein Dank- und Glückwunschsreiben.

Die sämtlichen Eingänge wurden den Mitgliedern jeweilen durch Zirkulation zur Kenntnis gebracht.

II. Verhandlungen der Synode.

Die ordentliche Jahresversammlung der Synode fand am 13. November 1901 statt und behandelte folgende Gegenstände:

1. Eröffnungswort des Präsidenten, Hrn. Prof. Dr. A. Schneider.
2. Anerkennung von Ersatzwahlen.
3. Beratung und Erledigung des Jahresberichtes für 1900 auf Grund des Berichtes der bestellten Kommission vom 30. September 1901. Dabei wird von den im Jahresbericht Seite 28 und 29 genannten Postulaten No. 14 als erledigt abgeschrieben. (Vergl. im weitem Abschnitt III.)
4. Genehmigung des Berichtes des Kirchenrates über die jüngere Unterweisung.
5. Vorlage von Bericht und Rechnung über die Witwen- und Waisenstiftung der Geistlichen und höhern Lehrer für 1900.
6. Besetzung der erledigten Dekanatsstelle im Bezirk Andelfingen durch Wahl von Herrn Pfarrer Simmler an dieselbe.
7. Wahl der Kommission zur Prüfung des Jahresberichtes des Kirchenrates für 1901.
8. Wahl des Synodalpredigers für 1902.

III. Kirchliche Verfügungen allgemeinen Inhalts.

Betreffend die Vollziehung von Beschlüssen der Synode ist folgendes zu berichten:

1. Schon im Februar 1901 wurden Schritte in dem Sinne getan, dass im Kantonsrat bei Feststellung der Reihenfolge für Behandlung der pendenten Gesetzesentwürfe das Kirchengesetz möglichst bald an die Reihe komme. Als dasselbe dann für den 18. November auf die Tagesordnung gesetzt wurde, fand eine Besprechung des Kirchenrates mit dem Präsidenten der Synode und demjenigen der kantonsrätlichen Kommission statt,

wobei letzterer erklärte, er werde Eintreten auf den Entwurf beantragen. Nachdem dann der Kantonsrat am 18. November sich zu Handen der Synode dahin ausgesprochen hatte, es möge die Beratung des Kirchengesetzes dem künftigen Kantonsrat überlassen werden, fand eine gemeinsame Sitzung des Kirchenrates und der für Vorberatung des Kirchengesetzes bestellten Synodalkommission statt. In derselben ging die einmütige Ansicht dahin, es sei einer weitem Verschiebung der Erledigung des Kirchengesetzes wo möglich entgegenzutreten. In diesem Sinne stellte der Kirchenrat am 16. Dezember seinen motivirten Antrag an die Synode, der von letzterer in ihrer ausserordentlichen Versammlung vom 8. Januar 1902 einstimmig angenommen wurde. Der Beschluss lautet:

**Die Kirchensynode des Kantons Zürich
nach Einsicht**

1. einer vom 18. November 1901 datirten Zuschrift des hohen Kantonsrates, in welcher er die Synode ersucht, „nicht darauf dringen zu wollen, dass das Kirchengesetz noch in der laufenden Amtsdauer des Kantonsrates behandelt werde, dass die Beratung desselben vielmehr dem künftigen Kantonsrate überlassen werden möchte“;

2. eines diesbezüglichen Antrages des Kirchenrates
und in Erwägung

a) dass das von der Verfassung schon vor 32 Jahren geforderte Organisationsgesetz der zürch. Landeskirche sich je länger je mehr als ein dringendes Bedürfnis herausgestellt hat, von dessen endlicher Befriedigung auch der so nötige Erlass einer neuen Kirchenordnung abhängig ist (vergl. § 3 des Entwurfes);

b) dass die verfassungsgemässe Frist für Behandlung von Initiativeingaben beim Kirchengesetze bereits um 1 1/2 Jahre überwartet worden ist und die Synode es vor ihrer Wählerschaft, den Stimmberechtigten der zürcher. Landeskirche, nicht glaubte verantworten zu dürfen, wenn sie zu einer weiteren Verschiebung auf unbestimmte Zeit Hand bieten würde;

c) dass der in der Sitzung des h. Kantonsrates vom 18. November einzig angeführte Grund für das Nicht-Eintreten — die gespannte Finanzlage des Kantons — gerade gegen-

über der Kirche am wenigsten massgebend und triftig erscheint, weil die Anforderungen des Kirchenbudgets an dieser Spannung durchaus unschuldig sind (vergl. Weisung der Synode vom 12. Juni 1899, S. 30 und 31);

d) dass die Mehrforderungen des Entwurfes auch nach dem Urteil der kantonsrätlichen Kommission sich in einem bescheidenen Umfange bewegen und einem wirklichen und dringenden Bedürfnis entsprechen;

beschliesst:

I. Es sei gegenüber dem h. Kantonsrate die bestimmte Erwartung auszusprechen, er werde die Beratung des Kirchengesetzes so ansetzen und fördern, dass dasselbe dem Herbstreferendum von 1902 unterbreitet werden kann.

II. Mitteilung an den h. Kantonsrat durch das Bureau der Synode.

2. Die von der Synode am 13. November 1901 neu aufgestellten Postulate No. 18—20 werden im Anhang zu gegenwärtigem Berichte besprochen.

3. Zu einem Meinungsaustausch zwischen dem Kirchenrat und der Synodalkommission für den Jahresbericht von 1900 gab ein Zirkular der Photoglob Co. vom 6. Februar 1902 Anlass, laut welchem diese den Pfarrämtern unter Berufung auf ein von der Synodalkommission an sie gerichtetes Gesuch ihre Palästinabilder zu ermässigtem Preis anbot. Gegenüber der Erklärung des Präsidenten jener Kommission, er nehme für dieses Vorgehen die volle Verantwortung auf sich, muss der Kirchenrat darauf halten, dass über die Kompetenzen der genannten Synodalkommission keine unrichtigen Ansichten Platz greifen. Jene ist von der Synode lediglich zu dem Behuf bestellt, ihr über den Jahresbericht zu referiren und Antrag zu stellen; dagegen kommt ihr keinerlei Recht zu Massnahmen administrativer Art zu.

4. Für die Berichterstattung der Pfarrer über den kirchlichen Religionsunterricht im Jahre 1901/02 wurde ein einheitliches Formular aufgestellt, das die bisherige und die jüngere Unterweisung, den Konfirmationsunterricht und die Kinderlehre umfasst. Vergl. Abschnitt V.

5. In Ergänzung der in der Synode vom 13. November 1901 (Verhandlungen S. 9 und 10) vorläufig gemachten mündlichen Mitteilungen ist über das bezüglich der Frage des militärischen Vorunterrichtes im Berichtsjahre geschehene folgendes zu berichten:

Ein Gesuch des Kirchenrates an das Zentralkomitee des militärischen Vorunterrichtes vom 8. Februar 1900 um Verlegung desselben auf den Sonntag Nachmittag wurde von diesem Komitee unterm 12. April 1900 dahin beantwortet, jener Unterricht könne nur auf die Frühstunden des Sonntags verlegt werden, da die Teilnehmer am Nachmittag sich nicht einfinden würden. Der Kirchenrat richtete daher am 26. Januar 1901 eine Eingabe an den Regierungsrat, mit dem Ansuchen, er möchte eine Verordnung erlassen, durch welche die Verlegung einerseits des militärischen Vorunterrichtes, anderseits des Unterrichts an den Gewerbe- und Fortbildungsschulen auf den Sonntag oder zum mindesten den Sonntag Vormittag untersagt würde, da durch diese Unterrichtskurse die Ruhe und Feier des Sonntags der heranwachsenden Jugend erschwert oder unmöglich gemacht werde. Der Kirchenrat wies darauf hin, dass eine Obligatorischerklärung dieser Kurse sofort dazu führen müsste, dieselben auf den Werktag zu verlegen, da man die jungen Leute nicht zwingen könnte, sich am Sonntag, speziell am Morgen desselben, dafür einzufinden, und war der Ansicht, es stehe dem Regierungsrat zu, für zwar freiwillige, aber vom Staat subventionirte Kurse die Verlegung im genannten Sinne zu verlangen. Der Regierungsrat beschloss jedoch unterm 12. April, auf das Gesuch des Kirchenrates zur Zeit nicht einzutreten, mit folgender Begründung: a) der militärische Vorunterricht stehe unter dem Protektorat des schweizerischen Militärdepartement, dieses wähle und besolde die Leiter des Unterrichtes, der kantonalen Behörde stehe daher nicht zu, bezüglich der Zeit der Abhaltung dieser Kurse Vorschriften zu geben; b) für die gewerblichen Fortbildungsschulen werde den Arbeitern und Lehrlingen der Besuch während der Arbeitszeit von den Meistern nicht gestattet; für das Hauptfach des Zeichnens sei das Tageslicht, und zwar für mehrere Stunden ununterbrochen, unentbehrlich; Lokale und Lehrer stehen am Sonntag am leichtesten zur Verfügung; manches sei immerhin zur Entlastung des Sonntags geschehen, weiteres könnte nur durch gesetzliche Regelung der Berufslehre erreicht werden.

Da nach diesem Entscheide ein Erfolg weiterer Schritte nicht vorzusehen war, so muss der Kirchenrat von solchen einstweilen Umgang nehmen.

Von fernern Beschlüssen allgemeinen Charakters ist folgendes mitzuteilen:

Die Statistik der kirchlichen Handlungen wurde für 1900 gemäss Beschluss der Synode vom 17. Oktober 1897 angefertigt und mit Datum vom 6. Mai 1901 teils ins Amtsblatt aufgenommen, teils in Separatabdrücken den Pfarrämtern der Landeskirche, den Mitgliedern der Synode und denjenigen Genossenschaften, welche freiwillig ihre Angaben eingesandt haben, zugestellt. Für die Statistik von 1901 wurde ins Formular bei der Rubrik: „Kirchliche Eheeinsegnungen“ als weitere Frage eingeschoben: „Wie viele davon am Samstag?“, um so für die von der Kirchenkonferenz (s. oben Abschnitt I S. 5) gewünschte Berichterstattung Anhaltspunkte zu gewinnen.

Im Berichtsjahre erklärten 29 Personen ihren Austritt aus der Landeskirche und zwar aus den Kirchgemeinden der Stadt Zürich 21, Richterswil 3, Wetzikon 2, Embrach 1, Dällikon 2.

Siebzehn bisherige Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und 2 Israeliten wurden auf ihr Gesuch nach empfangenem Unterrichte, die zwei letztern durch die heilige Taufe in die evangelisch-reformirte Kirche aufgenommen. Ein Gesuch wurde wegen Unzulänglichkeit der Begründung abgewiesen.

Auf das Gesuch eines Pfarrers um Erstellung eines liturgischen Formulars für Aufnahme von Konvertiten wurde zur Zeit nicht eingetreten, in der Meinung, dass nach Annahme des Kirchengesetzes bei Erlass der Kirchenordnung auch diese Frage zu behandeln sei.

Für die Bettagsfeier wurde die übliche Ansprache erlassen und den Pfarrern zur Verlesung am 1. September, ferner den im Kanton Zürich täglich erscheinenden politischen Blättern und den Bezirksblättern zugestellt.

Von den Bettagsgebeten wurden 18,790 Exemplare (wovon 1402 an Kranken- und Strafanstalten gratis) ausgegeben.

Mit Schreiben vom 26. Februar 1901 gab das Bibelkomitee der evangelischen Gesellschaft dem Kirchenrate davon Kenntnis,

dass es eine Taschenausgabe der Zürcher Bibel zu veranstalten gedenke, da die Verbreitung der letztern in der Oktavausgabe durch die wohlfeile und handliche Taschenausgabe der lutherischen Uebersetzung wesentlich beeinträchtigt werde. Das Komite machte dabei über Text und Ausstattung der beabsichtigten Taschenausgabe nähere Mitteilungen und wünschte für dieselbe Weglassung der Apokryphen. Dieses Schreiben führte den Kirchenrat zu eingehenden Beratungen in seinem Schoosse, sowie zu schriftlichen und mündlichen Verhandlungen mit dem Bibelkomite. Abgesehen von der speziellen Frage über die Apokryphen handelte es sich darum, ob und in welcher Weise die Bestimmung von § 9 b des Gesetzes betreffend die Synode vom 3. November 1895, wonach die Beschlussfassung über die „kirchliche Bibelübersetzung“ der Synode zusteht, zur Anwendung kommen solle, und in wie weit demgemäss der Kirchenrat, der die Beschlüsse der Synode vorzubereiten und zu vollziehen hat, berechtigt und verpflichtet sei, in der nun ihm vorgelegten Frage sein Gutachten oder seine Weisung abzugeben. Im Interesse der Sache selbst konnte es der Kirchenrat nicht für richtig ansehen, sie schon jetzt der Synode vorzulegen, damit aber auch den Druck der Taschenbibel erheblich zu verzögern; auf der andern Seite wünschte er zu verhüten, dass sein Entscheid betreffend die Taschenbibel die prinzipielle Stellung der Synode zur Frage der Textgestaltung respektive einer Revision der zürcherischen Übersetzung überhaupt präjudizire. Er gab seine Antwort demgemäss zunächst dahin ab, dass er die Herausgabe der Taschenbibel grundsätzlich guthiess, und sich damit einverstanden erklärte, dass in der Taschenbibel der Text der Oktavausgabe von 1892 unverändert abgedruckt werde; ebenso willigte er, wenn auch nicht ohne Bedenken, aus praktischen Gründen in die Weglassung der Apokryphen ein. Dagegen behielt er mit Hinsicht darauf, dass in wenigen Jahren auch der Druck einer neuen Auflage der Oktavbibel nötig sein wird, die Beschlussfassung der Synode darüber vor, ob und in welcher Weise für diese Auflage der Text zu revidiren sei. In einer Konferenz von Abgeordneten des Kirchenrates und des Bibelkomite am 29. Oktober 1901 fand eine Besprechung über die allfällig bei einer solchen Revision als massgebend zu betrachtenden Gesichtspunkte und aufzustellenden Grundsätze statt. Auf Grund des Protokolls

dieser Besprechung beschloss dann der Kirchenrat am 13. Januar 1902, die Frage dieser Revision vor die Synode zu bringen und wird derselben hierüber einlässlichen Bericht und Antrag vorlegen.

Der Erziehungsrat überwies das Lehrmittel: „Illustriertes biblisches Lesebuch für Schule und Haus von F. Meili, Pfarrer in Wiedikon-Zürich 1900“, dessen Verfasser die Aufnahme des Buches unter die staatlich empfohlenen Lehrmittel nachsuchte, dem Kirchenrate zur Begutachtung im Sinne des § 28 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899. Der Kirchenrat wies in seiner Antwort darauf hin, dass bis jetzt noch nie für die frühere Ergänzungs- und für die Sekundarschule ein religiöses Lehrmittel offiziell eingeführt worden sei, dass aber seit dem von Erziehungs- und Kirchenbehörden vereinbarten Lehrplan von 1861 von privater Seite verschiedene Lehrmittel erstellt und in Gebrauch gekommen seien. Der Lehrplan von 1892 habe hierin nichts geändert, die Verordnung der Synode vom 31. März 1897 für den kirchlichen Unterricht habe betreffend die Schule hinsichtlich Lehrplan und Lehrmittel nur den Status quo konstatiert, und die bisher üblichen Lehrmittel aufgezählt. Der Kirchenrat sei daher der Ansicht, es solle das Lehrmittel den letztern beigeordnet, also gegen den Gebrauch desselben keine Einwendung von Seite der Erziehungsbehörden erhoben werden.

Auf ein Gesuch des Kapitels Andelfingen, es möchten die Pfarrbesoldungen von 1902 an wieder vierteljährlich ausbezahlt oder monatlich in bar zugesandt werden, wurde geantwortet, der Kirchenrat könne zur Zeit keine Anregung in diesem Sinne machen, da der jetzige Modus vielfach gewünscht wurde und auf einem Beschluss des Kantonsrates beruhe.

Bei der Witwen- und Waisenstiftung waren im Jahre 1901 211 Geistliche versichert, für welche teils von den betreffenden selbst, teils vom Staate 16,036 Fr. an die Kantonalbank zu Handen der Stiftung einbezahlt wurden. Bericht und Rechnung über die Stiftung für das Jahr 1900 wurden dem Synodalprotokoll vom 13. November 1901 beige druckt.

Auf die Anfrage einer Kirchenpflege, ob nicht Mitglieder von Sekten verpflichtet werden können, an die Kosten von

Kirchenuhr und Geläute, welche nicht ausschliesslich zu Kultuszwecken dienen, Steuerbeiträge zu leisten und in welcher Höhe, wurde geantwortet, der Kirchenrat sei nicht kompetent, betreffend Steuerpflicht allgemeine Regeln aufzustellen, sondern müsse gewärtigen, ob in einzelnen bestimmten Fällen auf dem Rekurswege ein Entscheid von ihm verlangt werde.

Der Zwingli-Verein in Zürich übersandte den Prospekt der neuen Ausgabe von Zwingli's Werken in der Bearbeitung von E. Egli und G. Finsler mit dem Gesuche, der Kirchenrat möchte an der Zeichnung von Exemplaren teilnehmen und solche nach Möglichkeit empfehlen. Der Kirchenrat, so lebhaft er das Unternehmen begrüßte, musste sich darauf beschränken, für sich selbst ein Exemplar zu subscribiren, da für die kantonalen Bibliotheken und Anstalten durch den Regierungsrat resp. die Erziehungsdirektion gesorgt wurde, und von einem allfälligen Aufruf an die Geistlichen neben der Versendung des Prospektes an dieselben keine besondere Förderung des Unternehmens erwartet werden konnte.

Der Zentralkommission des schweizerischen Kirchengesangbundes wurde an die Kosten des auf den 30. Juni 1901 in Zürich veranstalteten ersten „Kirchengesangtages“ in Anbetracht der Bestrebungen des Vereins für Hebung des gottesdienstlichen Lebens ein Beitrag von 300 Fr., jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft, aus der Gesangbuchkasse bewilligt.

IV. Verfügungen betreffend das Personal der Geistlichen und die Gemeinden.

Zur propaedeutischen Konkordatsprüfung wurden im Frühling keine, im Herbst 2, zur theologischen im Frühling 1, im Herbst 2 Kandidaten empfohlen. Nachdem die letztern die Prüfung bestanden hatten, erhielten sie die Ordination in Zürich, nämlich im Frühling Herr Heinrich Bühler von Hombrechtikon, sowie auf seinen Wunsch und mit Zustimmung des Kirchenrates von Thurgau Herr Samuel Ötli von Märstetten durch Herrn Kirchenrat Ritter im Fraumünster, im Herbst die Herren Max Boller von Zürich und Julius Stahel von Elgg durch Herrn Kirchenrat v. Schulthess, ebenfalls im Fraumünster.

Ferner wurden ins zürcherische Ministerium infolge ihrer Gesuche aufgenommen Herr Florian Peer von Sent (Kt. Graubünden), geb. 1845, geprüft und ordinirt in Genf 1889, auf Grund seiner Zeugnisse über Studien und bisherige Tätigkeit; Herr Christian Graf von Grünthal, Württemberg, geb. 1866, im Missionshaus Basel unterrichtet, für den Missionsdienst ordinirt 1891, dann als Missionar in Kamerun und seit 1897 als Stadtmissionar in Zürich tätig, auf Grund eines mit ihm am 25. März abgehaltenen theologischen Kolloquiums und einer Probepredigt; und Herr Jakob Signer von Herisau, geb. 1865, geprüft 1892 in Neuenburg, ordinirt 1894 in Buffalo, nachher Pfarrer an einer deutsch-reformirten Gemeinde in Pensylvanien, auf Grund eines Kolloquiums.

Wegen Alters und schwerer Krankheit und mit Bewilligung eines Ruhegehaltes wurde von seiner Stelle entlassen Herr Pfarrer Eugster in Birmensdorf. Wegen Übergangs an andere Pfarrstellen erklärten den Rücktritt die Herren Pfarrer Schachemann in Benken und Meyer in Schlatt; ins Privatleben ging über Herr Pfarrer Wismer in Berg a. I.

Gestorben sind die Herren Pfarrer Egli in Seuzach und Gsell in Zürich; ferner die im Ruhestand lebenden Pfarrer Ziegler (früher in Pfäffikon), Frey (früher in Illnau), F. Hirzel (früher in Regensdorf), Walder (früher in Buch a. I.), und Eugster (früher in Birmensdorf). Nach kurzem Wirken als Sekretär des Freiwilligen Armenvereins starb Herr Max Staub V. D. M. Vom Jahr 1900 ist nachzutragen Herr a. Dekan G. R. Zimmermann in Zürich.

Interimistische Besorgung der Pfarrstellen wurde angeordnet für Birmensdorf, Benken, Berg a. I.

Vikariate wurden bewilligt für Bauma, Seuzach, Wipkingen, Wülflingen, Fischenthal, Schönenberg, Fraumünster, St. Peter (Herr Wissmann), Ossingen, Unterstrass; neu besetzt in Hütten; nach Genesung des Pfarrers aufgehoben in Aussersihl (Herr Brassel), Wildberg, Bauma, Rorbas, Zollikon, Wipkingen, Wülflingen, Fischenthal, Fraumünster, Ossingen; infolge Neubesetzung der Pfarrstelle in Seuzach.

Ein Lernvikariat wurde für Bauma gewünscht und der einzige verfügbare Kandidat dahin abgeordnet; nach Ablauf

der angesetzten Frist wurde derselbe zum wirklichen Vikar ernannt.

Aushilfe für einige Sonntage erhielten auf Grund ärztlicher Zeugnisse die Pfarrer in Otelfingen, Wülflingen, Unterstrass, Rümlang, Uetikon, Mönchaltorf, Laufen, Zell, Dorf, Greifensee.

Eine Pfarrverweserei wurde bewilligt für Schlatt, aufgehoben nach definitiver Besetzung der Stelle in Dynhard und Sitzberg.

Durch definitive Wahlen wurden besetzt die erledigten Pfarrstellen Altikon-Thalheim, Dynhard, Seuzach, Benken, Berg a. I., Birmensdorf.

Dem Gesuche der Kirchenpflege Schwamendingen-Örlikon um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle statt der jetzigen Pfarrgehülfenstelle konnte bei aller Anerkennung der diesem Wunsche zu Grunde liegenden Bestrebungen für Hebung des kirchlichen Lebens nicht entsprochen werden, da bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 die Zahl der reformirten Einwohner der Kirchgemeinde 4000 nicht erreichte, während nach § 207 des K.-G. diese Zahl 5000 übersteigen muss.

Die Gottesdienste in Kollbrunn wurden während des ganzen Jahres 1901 in bisheriger Weise fortgesetzt (s. vorj. Bericht S. 17), und immer gut besucht. Anordnungen zur festern Gestaltung der Verhältnisse konnten im Berichtsjahre noch nicht stattfinden.

Bewilligung zur Einstellung des Gottesdienstes wurde wegen Kirchenreparaturen erteilt für St. Peter (Mai bis September), Aussersihl St. Jakob (Anfang Juli bis 24. August, wegen Abbruch der alten Kirche), Obfelden (2 Sonntage).

Die Verlegung der Kommunion vom Sonntag vor dem Betttag auf den Betttag Nachmittag wurde bewilligt für Dübendorf und dem Wunsche der Kirchenpflegen gemäss zunächst versuchsweise für Grossmünster und Greifensee.

Auf ergangene Einladung beteiligte sich der Kirchenrat durch Abordnung bei der Einweihung der neu erbauten St. Jakobskirche in Aussersihl und derjenigen der Orgel in Dürnten, ferner bei den Feiern der 50jährigen Amtstätigkeit des Herrn Pfarrer Schweizer in Wollishofen und der 25jährigen Amtstätigkeit der Herren Pfarrer Furrer bei St. Peter und Meili in Wiedikon.

Der evangelischen Gemeinde in Locarno wurden zur Einweihung ihrer neu erbauten Kirche die Glückwünsche des Kirchenrates und eine Zürcherbibel nebst 30 Kirchengesangbüchern übersandt.

Staatsbeiträge an Kirchenreparaturen wurden erteilt an Birmensdorf 1800 Fr., Dietlikon (Kirche und Pfarrhaus) 5000 Fr., ferner an die neu erbaute Johanneskirche in Aussersihl 23,000 Fr., letzteres in der Meinung, dass der definitive Gesamtbeitrag für die beiden Kirchen erst nach Vorlage der Rechnung über die Jakobskirche zu bestimmen sei.

Ein Gesuch um einen Staatsbeitrag konnte nicht berücksichtigt werden, weil die Deckung der Reparaturkosten weniger als 2‰ Steuer erforderte; ein anderes wurde zurückgelegt, bis die mangelhaft ausgeführten Arbeiten in befriedigender Weise ergänzt seien.

Einem Geistlichen, der Pfarrgehülfe gewesen war, wurde analog früheren Beschlüssen diese Zeit bei Feststellung der Besoldung in Anrechnung gebracht.

Die Besoldungszulagen an Geistliche in 12 Berggemeinden wurden gemäss dem Beschlusse für 1899 (Bericht 1899, S. 21) auch für 1901 ausgerichtet.

V. Bezirkskirchenpflegen und Kapitel.

Das Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 enthält in §§ 26—29 Bestimmungen speziell über die Bezirkskirchenpflegen, die §§ 42, 43, 45 treten an die Stelle von §§ 141—150 des Kirchengesetzes; insbesondere wird die bisherige Geschäftsordnung durch Verweisung auf die §§ 84 bis 86 des Gemeindegesetzes ersetzt. Zur Vollziehung von § 45 wurden die Verordnung des Regierungsrates vom 19. August 1901 über die Kanzleien der Bezirksverwaltungsbehörden und der Kantonsratsbeschluss vom 2. September betreffend die Besoldungen und Entschädigungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten erlassen.

Dieses Gesetz trat mit 1. Juli 1901 in Kraft, und es waren daher auch von diesem Zeitpunkte an die Bestimmungen der genannten Erlasse betreffend die nunmehrigen Entschädigungen der Präsidenten, Aktuare und Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen massgebend.

Infolge Einladung der Finanzdirektion richtete der Kirchenrat am 12. November ein Kreisschreiben an dieselben, in welchem er sie auf alle 3 Erlasse hinwies und sie einlud, ihre Anträge darüber zu stellen, wie die für die Präsidenten und Aktuare bestimmten Beträge zu verteilen seien. Nach Eingang dieser Anträge wurde dann grundsätzlich festgestellt, es seien die in § 9 der Verordnung vom 19. August 1901 genannten Beträge folgendermassen zu verteilen:

Es erhalten als Jahresentschädigung:

in den Bezirken:	der Präsident:	der Aktuar:
Zürich, Winterthur	100 Fr.	300 Fr.
Horgen, Hinweil, Uster, Pfäffikon, Andelfingen	100 „	200 „
Affoltern, Meilen, Bülach, Dielsdorf	70 „	130 „

Ebenso wurden über Taggelder und Reiseauslagen, sowie über die Kanzleiauslagen nähere Anweisungen gegeben, und die Rechnungsformulare nach Anleitung der Finanzdirektion festgestellt.

Die Bezirkskirchenpflegen erledigten ihre Geschäfte in 25 Sitzungen (1 in 5, 3 in 3, 4 in 2, 3 in 1 Sitzung).

Zahl und Erledigung der Gesuche um verfrühte Konfirmation ergibt sich aus folgender Übersicht:

Bezirk	Bewilligt	Abgewiesen	Total
Zürich	381	16	397
Affoltern	39	—	39
Horgen	44	5	49
Meilen	42	3	45
Hinwil	34	5	39
Uster	35	2	37
Pfäffikon	15	2	17
Winterthur	86	20	106
Andelfingen	4	4	8
Bülach	12	—	12
Dielsdorf	16	2	18
Summe	708	59	767
1900	601	72	673
	+ 107	— 13	+ 94

Die Gesamtzahl der behandelten Gesuche ist wiederum erheblich gestiegen, besonders in den Bezirken Zürich, Meilen und Hinwil; dagegen hat sie sich etwas vermindert in den Bezirken Pfäffikon, Winterthur, Bülach und Dielsdorf. Die Zahl der Abweisungen, die im Jahre 1900 mehr als 10 % der Gesuche betrug, ist beinahe auf 8 % gesunken. Als eine Ursache der Vermehrung der Gesuche nennt die Bezirkskirchenpflege Zürich das Gesetz betreffend die Volksschule von 1899. Weil infolge desselben die Schulpflicht nach 8 Jahren ihr Ende erreicht, wird von manchen Eltern die Folgerung gezogen, nach einem Jahre Unterweisung könne die Konfirmation verlangt werden. Dazu kam die ungünstige Situation in Handel und Gewerbe, welche z. B. eine Bezirkskirchenpflege veranlasste, allen Gesuchen, die durch Dürftigkeit motivirt wurden, dies Mal ohne weiteres zu entsprechen. Das Entgegenkommen, welches einige grosse Fabrikgeschäfte in der Stadt Winterthur beweisen, indem sie für den Eintritt von jungen Arbeitern nicht deren vorherige Konfirmation verlangen, ist schon im Bezirk Winterthur nicht überall und an vielen andern Orten überhaupt nicht zu finden; einige Berichte melden ausdrücklich, dass für den Eintritt in die Lehre immer mehr die Konfirmation zur Bedingung gemacht werde. Gegenüber diesen Verhältnissen haben die Bezirkskirchenpflegen, besonders Zürich und Winterthur, oft einen schweren Stand. Zürich stellte, um einen möglichst sichern Einblick in die Verhältnisse zu erhalten, ein einlässliches Formular zur Anmeldung für verfrühte Konfirmation auf, beauftragte jeweilen die Mitglieder, in deren Inspektionskreis das betreffende Pfarramt fällt, mit diesem in einzelnen Fällen noch Rücksprache zu nehmen und mahnte die Pfarrer, keine Kinder anderer Gemeinden ohne Entlassungszeugnis aufzunehmen. Einige Bezirkskirchenpflegen lehnen grundsätzlich Gesuche ab, welche mit dem Eintritt in Kantonsschule, Seminar, Technikum begründet werden, da die Zöglinge am Schulort den Konfirmationsunterricht besuchen können. Es wird nach der nun hoffentlich doch in Aussicht stehenden Annahme des Kirchengesetzes eine der ersten Aufgaben sein, das Alter und die Bedingungen für die Konfirmation neu festzustellen.

Auch im Berichtsjahre wurde von einer Seite geklagt, dass ein Stadtgeistlicher einen zu jungen Knaben von auswärts ohne Bewilligung konfirmirt habe. Der Kirchenrat verlangte die

Nennung des Geistlichen, lud ihn zur Verantwortung ein und sorgte dafür, dass auch von Seite dieses Geistlichen in Zukunft den bestehenden Vorschriften nachgelebt werde.

In Vollziehung des Synodalbeschlusses vom 26. Oktober 1898 und in Fortsetzung der in den Jahresberichten für 1899 (S. 23—28) und 1900 (S. 21—23) gemachten Mitteilungen fasst der Kirchenrat auf Grund der über die Jahre 1900 und 1901 von den Bezirkskirchenpflegen erstatteten Berichte über die Inspektion des pfarramtlichen Unterrichtes, sowie gestützt auf die Berichte der Pfarrämter über den von ihnen behandelten Unterrichtsstoff aus dem reichhaltigen Material nachstehend das wesentliche zusammen:

I. Berichterstattung der Pfarrämter.

A. Bisherige (ältere) Unterweisung.

a) Unterrichtsstunden.

Was die Stundenzahl auf dieser Stufe betrifft, so ergibt sich im wesentlichen das im vorigen Bericht konstatierte und mit den bisherigen gesetzlichen Forderungen nicht ganz im Einklang stehende Resultat. Ob es je möglich sein wird, in diesem Punkt alles unter einen Hut zu bringen, oder ob nicht mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse (Städte und Industriezentren) eine gewisse Ungleichheit gestattet werden müsse, ist eine Frage, die bei der Neuordnung des gesamten kirchlichen Unterrichtes in Betracht zu ziehen sein wird.

b) Lehrstoff.

Nach Vorschrift der Verordnung haben sowol alt- als neutestamentliche Abschnitte ihrem Unterricht zu Grunde gelegt 138 Pfarrer; nur alttestamentlichen Stoff haben behandelt 11, nur neutestamentlichen 26, nur Kirchengeschichte 1; einer hielt sich an das Thurgauer Lehrbuch.

Dass gerade in der Unterweisung die Art des Unterrichtes eine sehr manigfaltige und individuell gefärbte ist, liegt auf der Hand. Wenn z. B. ein älterer Pfarrer als behandelte Stoffe aufzählt 1 Kön., 3 grosse und 4 kleine Propheten, Hiob, Sprüche, Sirach, Evang. Johannes c. 14 ff., 5 paulinische Briefe, Hebr., Jak., 1. 2 Petr., 1. Joh., Offenb., während sein viel jüngerer Nachbar sich auf Psalmen und Matth. Evang. beschränkte,

so erhellt sofort, dass zwei ganz verschiedene Methoden (dort die kursorische, hier die eingehende) müssen Platz gegriffen haben.

c) Gedächtnisstoff.

Die Heranziehung desselben geschah meist nach § 12 der Verordnung. Eine Zählung ergibt 142 Unterweisungen, wo Sprüche und Lieder, 27, wo nur Lieder, 5, wo nur Sprüche gelernt und wiederholt wurden.

B. Konfirmandenunterricht.

Dass der Konfirmandenunterricht als Abschluss des religiösen Jugendunterrichtes und als Vorbereitung für den feierlichen Übertritt zu der Gemeinde der Erwachsenen, zur offiziellen Mündigerklärung in kirchlichen Dingen im allgemeinen bei unserm Volk in hohem Ansehen steht und auch den Pfarrern — man darf wol sagen — Herzenssache ist, braucht kaum wiederholt zu werden, macht es aber auch erklärlich, dass jeder hier nach dem Lehrmittel greift, das ihm am besten zusagt.

Die Mitteilungen für 1901 zeigen hierüber folgendes (vergl. Jahresbericht 1899, S. 26):

Es wurden benutzt:

Der Zürcherkatechismus	von	4 Geistlichen.
„ Thurgauer Leitfaden	„ 4	„
„ Leitfaden von Birch	„ 7	„
„ „ „ Finsler	„ 1	„
„ „ „ Hauri	„ 1	„
„ „ „ Langhans	„ 28	„
„ „ „ Öhninger	„ 1	„
„ „ „ Usteri	„ 48	„
„ „ „ Wismer	„ 3	„
„ „ „ Zimmermann u. Goldschmid	„ 12	„
„ „ „ Berchtold	„ 5	„
„ „ „ Blaser	„ 18	„
„ „ „ Christ	„ 2	„
„ „ „ Hopf	„ 1	„
„ „ „ Martig	„ 17	„
„ „ „ Wettstein	„ 4	„
„ „ „ Wirth	„ 3	„
Eigene Zusammenstellung	„ 15	„

C. Kinderlehre.

Als Lehrstoff dienten bei 87 Pfarrern die Serien der Synode, bei 94 selbstgewählte Abschnitte und Themata, wobei sich aus der Berichterstattung entnehmen lässt, dass letztere in vielen Fällen sich mit den ersteren mehr oder weniger deckten. Ob in Gemeinden mit 2 oder mehreren Pfarrern unter denselben jeweilen eine Verständigung über die Wahl des Lehrstoffes getroffen wird, zeigen die Berichte meist nicht deutlich.

D. Jüngere Unterweisung.

Während eine freilich recht vereinzelte Stimme „nicht begreift, wie man aus dieser neuesten Anordnung so viel Aufhebens macht“, überwiegen weit Urteile, wie das eines Geistlichen einer unserer grössten Gemeinden: „Erfahrung gut; die Schüler, die sich nicht mehr als Schüler fühlen, sind mit Lust und Eifer beim Unterricht“; oder das des Pfarrers einer Seegemeinde, der von „Freude bei Lehrern und Schülern“ spricht; oder das aus einer Landgemeinde: „Gegen früher ein grosser Fortschritt; die Einwirkung kann nun auch individuell sein“. Ja, hie und da bekommt man den Eindruck, als ob man vor allzuviel Optimismus warnen müsste.

Die „jüngere Unterweisung“ (dieser Name, sagt ein Bericht, habe sich im Volke schon ganz eingelebt) wurde im Schuljahr 1901/1902 von zirka 4100 Schülern besucht. Unterrichtet wurden dieselben in 93 Fällen allein, d. h. als eigene Klassen, mancherorts mit Zusammenzug aus den verschiedenen Schulgemeinden. In 90 Fällen sind dagegen die Schüler dieser Schulstufe für den Religionsunterricht mit der 7. und 8. Klasse vereinigt. Nicht unzweckmässig erscheint es, dass (in 13 Fällen) die Schüler, welche 2 Jahre die Sekundarschule besucht haben, angewiesen werden, in dieser auch noch im 3. Jahre am Religionsunterricht teilzunehmen. Ein Zusammenzug der jüngern Unterweisung mit der ältern kommt nur ein paar Mal vor, und wird wenigstens in einem Falle ausdrücklich als „Versuch“ bezeichnet. Die Unterrichtszeit beträgt durchweg $1\frac{1}{2}$ – 2 Stunden. Hinsichtlich des Lehr- und Gedächtnisstoffes scheint so ziemlich überall den Weisungen von Ziff. 4 des Synodalbeschlusses vom 15. November 1899 nachgelebt worden zu sein.

Die Urteile über die verschiedenen Arten der Einrichtung dieser Unterrichtsstufen lassen sich kurz dahin resümieren: Während die sehr positive Äusserung eines Berichtes: „Für kleinere Gemeinden ist der Zusammenzug mit der 7. und 8. Klasse das einzig Richtige“ einen grossen Teil der Geistlichen für sich hat, fehlt es anderseits nicht an zahlreichen Stimmen, die ebenso entschieden dem Alleinunterricht den Vorzug geben. Schon wegen dieser Ungleichheit der Ansichten, aber auch mit Hinsicht auf die im Fall der Annahme des Kirchengesetzes notwendig werdende Neuordnung des gesamten kirchlichen Unterrichts ist der Kirchenrat jetzt noch der Ansicht (vgl. Erlass No. 5 vom 9. April 1900, S. 7 unten), es sei eine definitive Entscheidung hierüber noch zu verschieben.

II. Inspektionen durch die Bezirkskirchenpflegen.

Eine sorgfältige Prüfung der Berichte über die in den Jahren 1900 und 1901 nach Vorschrift gemachten kirchlichen Inspektionen in Kinderlehre, Konfirmationsunterricht, Unterweisung und hinsichtlich der Buchführung führte zu dem Ergebnisse, dass im Wesentlichen, ja vielfach dem Wortlaute nach, nur das wiederholt werden kann, was im Jahresbericht von 1899 (S. 23—28) über die Inspektionen der Jahre 1898 und 1899 gesagt worden ist. Der Kirchenrat glaubt daher, abgesehen von der direkten Verabschiedung an die Bezirkskirchenpflegen und den damit verbundenen Verfügungen und Einzelbemerkungen, sich auf einige hervortretende Züge beschränken zu sollen.

Was zunächst die Vollständigkeit der gemachten Besuche betrifft, so lässt dieselbe in mehreren Bezirken gar nichts, in andern dagegen ziemlich viel zu wünschen übrig. Namentlich in den grössten Bezirken (mit 25 und 24 Kirchgemeinden) ist es für die beschränkte Zahl der Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen eine grosse Aufgabe, alle Inspektionen innert zwei Jahren durchzuführen, zumal wenn Einzelne durch Krankheit oder aus andern Gründen ganz oder teilweise verhindert sind, ihre Pflicht zu erfüllen. Immerhin wäre zu wünschen, dass in solchen Fällen wo möglich Stellvertretung angeordnet würde.

Aus den Berichten geht hervor, dass der religiöse Jugendunterricht sozusagen ausnahmslos unsern Pfarrern eine ernste

Herzens- und Gewissenssache ist und vorherrschend neben der Explikation die Applikation, die Beziehung aufs praktische Christentum zur Geltung kommt. Mag die Methodik hie und da zu wünschen übrig lassen, so darf gesagt werden, dass eben das Können nicht Schritt hält mit dem unstreitig vorhandenen Wollen.

Mit Genugtuung darf konstatiert werden, dass die Disziplin fast überall rühmend hervorgehoben wird. In diesem Punkte, sowie in reger Teilnahme am Unterricht und am Gesang (mit dem an manchen Orten auch Unterweisung und Konfirmationsunterricht eröffnet und geschlossen wird), stehen nach vielseitigem Urteil die Mädchen entschieden voran. Beim Gesang muss der Stimmbruch der Knaben in billige Berücksichtigung gezogen werden, aber auch überhaupt die Tatsache, dass im unterweisungspflichtigen Alter die Knaben schon mehr von des Tages Arbeit und Last in Mitleidenschaft gezogen sind, und dass ihnen mehr Schwerfälligkeit im Erfassen und in der Wiedergabe des Gehörten anhaftet, als dies beim weiblichen Geschlecht der Fall ist. Rühmend hervorzuheben ist, dass an mehreren Orten, sei es durch den Pfarrer, sei es durch einen Lehrer, Unterricht im Choralgesang erteilt wird, der in einer Gemeinde sogar von der Kirchenpflege honorirt wird.

Die Berichte über die pfarramtliche Buchführung lassen hinsichtlich Vollständigkeit hie und da zu wünschen übrig. Die Fragen des Schemas blieben hierüber vielfach unbeantwortet.

Die Kapitel hielten im Berichtsjahre ihre Versammlungen regelmässig im Frühling und im Herbst. Die Referate teils mehr wissenschaftlicher, teils mehr praktischer Natur behandelten nach den theologischen Disziplinen geordnet folgende Themate:

Altes Testament: Die soziale Wirksamkeit der Propheten (Uster).

Neues Testament: Psychologisch-historischer Exkurs zu Lukas 2, 40—52 (Uster); Matth. 20, 1—16 (Andelfingen); das Selbstzeugnis Jesu bei dem vierten Evangelisten (Affoltern); die Wiedergeburt im Neuen Testament (Andelfingen).

Religions- und Kirchengeschichte: Kultus und Mythos (Zürich); über den Einfluss der religiösen Bewegungen in der Kirchengeschichte auf die bildende Kunst (Meilen); Lebens-

und Charakterbild des Chronikschreibers und Reformators der Gemeinde Bubikon Johannes Stumpf (Hinweil); Johann Kesslers Sabbata (Dielsdorf); die Entwicklung der reformirten Kirche von Appenzell A. Rh. in ihren Hauptmomenten (Pfäffikon); die Kirche der Schweiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Horgen); Robertson von Brighton als Theologe und Prediger (Hinweil); Kögel als Prediger (Zürich).

Dogmatik: Stimmen aus der Schrift und Theologie über den Status exaltationis (Bülach).

Ethik und soziale Frage: Der Sozialismus (Affoltern); Brosamen über die soziale Frage (Bülach); Ist der ewige Friede ein unerreichbares Ideal oder darf die Menschheit auf Verwirklichung desselben hoffen? (Pfäffikon).

Praktische Theologie: Würde und Bürde des Pfarramtes (Meilen); die Akkomodation im Missionsbetrieb (Dielsdorf).

Andere Themata: Leo Tolstoi (Horgen).

Mehrere Kapitel beschäftigten sich mit der Sonntagsfrage, Winterthur mit der der Samstags-Hochzeiten.

Über die Tätigkeit der Pastoralgesellschaften liegen aus 10 Bezirken Mitteilungen vor. Nach denselben wurden folgende Themata behandelt:

Altes Testament: Die Sintflut im Lichte der Überlieferung und der Geologie (Affoltern); David in Überlieferung und Geschichte (Dielsdorf).

Neues Testament: Die synoptische Frage nach Wernle (Andelfingen); Notizen zum Evangelium Johannes (Hinweil); die Entwicklung des Apostels Paulus bis zu seiner Bekehrung (Meilen).

Kirchengeschichte: Vadian (Pfäffikon); die Entwicklung der Reformation in Graubünden (Winterthur); Georg Müller von Bristol (Winterthur).

Dogmatik: Die Lehre vom heil. Abendmahl (Bülach).

Ethik und soziale Frage: Der Sonntagskongress an der Weltausstellung in Paris (Horgen); Kaspar Appenzeller und seine Anstalten (Pfäffikon); die Heilsarmee (Bülach).

Praktische Theologie: Konfirmationsunterricht und Konfirmation in der Gegenwart (Uster); zur Methode des Konfir-

mationsunterrichts (Meilen); die periodische Erneuerungswahl der Geistlichen (Andelfingen).

Andere Themata: Thomas Carlyle, ein Geistesheld des 19. Jahrhunderts (Winterthur).

Die Pastoralgesellschaften Winterthur, Pfäffikon und Andelfingen hielten wieder eine gemeinsame Versammlung, ebenso Bülach und Dielsdorf.

Eine Konferenz von Geistlichen am See behandelte die Pastoralbriefe; das Monatskränzchen von Hinweil setzte die Besprechungen der Confessio Helvetica posterior fort.

Bezirksfeste für die Zwecke des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins und der Mission wurden abgehalten in Aussersihl, Hedingen, Horgen, Meilen, Wetzikon, Egg, Sternenbergl, Dättlikon, Trüllikon, Kloten. Besondere Festversammlungen für die Sonntagssache fanden statt in Uster, Weisslingen, Oberwinterthur, Marthalen. Im Bezirk Dielsdorf waren ebenfalls zwei Bezirksfeiern, und zwar in Oberglatt (innere Mission und protestantischer Hilfsverein) und Niederweningen (Heidenmission).

Über die Seelsorge in den Bezirksgefängnissen ist folgendes zu berichten:

Die auf Wunsch des Kirchenrates von Herrn Pfarrer Kupferschmid verfasste „Kurze Anleitung für Gefängnisgeistliche im Kanton Zürich“ wurde zunächst im Einverständnis mit dem Verfasser der Direktion der Justiz und Polizei zur Prüfung vorgelegt und nachdem diese erklärt hatte, dass sie sich nicht veranlasst sehe, Abänderungsanträge zu stellen, dem Druck übergeben und sodann mit Beschluss vom 16. September (als Erlass No. 9) den Gefängnisgeistlichen, der Staatsanwaltschaft, den Statthalterämtern und den Gefängniswärtern, ferner den Gemeindegeistlichen und den Mitgliedern der Synode zugestellt.

Für Entschädigungen der die Bezirksgefängnisse pastorenden Geistlichen war im Budget der Polizeidirektion von 1901 ein Kredit von 400 Fr. aufgenommen worden. Dieser Betrag wurde von ihr am Schluss des Jahres auf Grund der von den Geistlichen einverlangten Berichte über ihre Bemühungen und Baarauslagen verteilt, und so der Wunsch des Kirchenrates (Bericht von 1900, S. 26) in vollem Masse erfüllt.

Über die Revision der Gefängnisbibliotheken (Bericht 1900, S. 26) erstattete Herr Pfarrer Grimm einen einlässlichen Bericht an die Polizeidirektion, von dem der Kirchenrat eine Abschrift erhielt. In der Mehrzahl der Bezirke war die Zahl und der Stoff der vorhandenen Bücher befriedigend, an einigen Orten ganz gut; anderswo war der Inhalt der Bibliotheken dürftig, oder Zustand und Aufbewahrung der Bücher unbefriedigend. Der Bericht empfiehlt daher der Polizeidirektion die Ergänzung durch Anschaffungen (in erster Linie der Publikationen des Vereins zur Verbreitung guter Schriften, ferner von Büchern über Geschichte, Geographie, Naturkunde, über Alkoholgefahr und Tierschutz, und wo sie nicht schon vorhanden sind, vom neuen Testament und Gebetbüchern), wobei auch auf italienische Gefangene Rücksicht zu nehmen ist, dann den Schutz der Bücher durch geeigneten Einband und bestimmte Vorschriften über Zeit und Dauer der Benutzung der Bücher, sowie über die Behandlung derselben durch die Leser. Es darf angenommen werden, dass für dieses wichtige Mittel zur sittlichen Anregung und innern Hebung der Gefangenen durch die Inspektion und die durch sie veranlassten Anordnungen nun dauernd und in angemessener Weise gesorgt ist. Die Mittel zur Reorganisation der Gefängnisbibliotheken werden teilweise durch das Lokalkomitee des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen in sehr verdankenswerter Weise dargeboten.

Was die Pastoration der Bezirksgefängnisse im engern Sinne des Wortes betrifft, so waren in Zürich noch stets die Insassen fast nur Untersuchungsgefangene, die als solche isolirt bleiben müssen und daher nicht regelmässig besucht werden dürfen. Immerhin hat Herr Pfarrer Grimm, dem die Seelsorge an diesem Gefängnis obliegt, die Ermächtigung erhalten, da, wo die Verhältnisse es gestatten, auch diese Gefangenen zu besuchen, und ist bemüht, nach Möglichkeit dieser Aufgabe gerecht zu werden. In Winterthur fanden 13 Gottesdienste, ferner Einzelbesprechungen mit 135 Gefangenen statt; in 2 andern Bezirken waren ebenfalls gemeinsame Andachten möglich, in den übrigen wegen mangelnden Lokales nicht. Die Zahl der gemachten Besuche war nach der Zahl und Strafdauer der Gefangenen sehr ungleich (2 bis 24). Über die Willigkeit, Aufmerksamkeit und Dankbarkeit der Besuchten lauten die Berichte meist nicht ungünstig. Die Mehrzahl der Berichte

spricht sich über das Entgegenkommen der Gefangenwarte sehr anerkennend aus; Klagen in dieser Hinsicht kommen nicht mehr vor.

Von den Geistlichen der kantonalen Kranken- und Pflegeanstalten in Zürich, Winterthur und Rheinau wurden Abschriften ihrer Jahresberichte an die Sanitätsdirektion dem Kirchenrate eingesandt. Der Pfarrer von Wülflingen erstattete einen besondern Bericht. Über die Seelsorge an den Krankenasylen der Bezirke Horgen und Bülach liegen Mitteilungen der an ihnen die Seelsorge übenden Geistlichen vor. Alle diese Berichte zeigen, wie durch Besuche, Andachten, Gottesdienste, Christbescheerungen je nach den örtlichen Verhältnissen das Mögliche getan wird, um den Leidenden Trost und Aufmunterung zu bringen, oder wenigstens durch freundliche Teilnahme ihr schweres Schicksal tragen zu helfen.

Bericht

über die

Postulate und Überweisungen der Synode

an den Kirchenrat.

Die Postulate 1–13, 15 und 17 sind durch Beschlüsse von 1898 und 1900, das Postulat 14 durch Beschluss vom 13. November 1901 als erledigt abgeschrieben.

16.

1899. 15. November. Der Kirchenrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber der Synode Bericht zu erstatten, in welcher Weise die Kirche selbständig mitwirken solle bei Veranstaltungen für die Veredlung der Sonntags- und Festvergnügungen des Volkes.

Die bestellte Kommission wird hierüber Bericht erstatten.

18.

1901. 13. November. Der Kirchenrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber der Synode Bericht zu erstatten, ob nicht mehr geschehen könnte, um der Ausbreitung der Sitte entgegen zu wirken, die kirchliche Trauung immermehr auf den Samstag zu verlegen.

Die Konferenz der Kirchenbehörden hat diese Frage anhandgenommen.

19.

1901. 13. November. Der Kirchenrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber der Synode Bericht zu erstatten:

a) ob nicht die bisherige freiwillige Seelsorge-Arbeit an den Bezirksgefängnissen durch Gesetz oder Verordnung zu organisieren sei;

b) ob es sich nicht empfehlen würde, die Geistlichen, welche die Pastoration in den Bezirksgefängnissen besorgen, mindestens alle drei Jahre zu einer Konferenz einzuberufen;

c) ob es, namentlich im Hinblick auf die jüngern noch nicht vorbestraften Detinirten, sich nicht empfehlen würde, den Verurteilten beim Eintritt in das Gefängnis ein Erbauungsbüchlein gratis zu übergeben, das sie nach Vollzug der Haft behalten dürften.

Dieses Postulat konnte wegen Erkrankung des bestellten Referenten noch nicht zur Behandlung kommen.

20.

1901. 13. November. Der Kirchenrat wird eingeladen, der Frage betreffend die jüngere Unterweisung auch fernerhin seine volle Aufmerksamkeit zu schenken und zu geeigneter Zeit über die definitive Ordnung dieser Angelegenheit die nötigen Anträge zu bringen.

Anträge betreffend definitive Ordnung der Sache werden voraussichtlich erst auf Grund des neuen Kirchengesetzes erfolgen. Vergl. S. 23.



Statistische Uebersicht

der

kirchlichen Handlungen

im

Kanton Zürich

im Jahre 1901.



Statistische Uebersicht der kirchlichen Handlungen im Kanton Zürich 1901.

	Zahl der									
	Taufen			Konfirmationen			kirchl. Ehe- einsegnungen	kirchlichen Beerdigungen		
	Knab.	Mädch.	Sum.	Söhne	Töchter	Sum.		Männl.	Weibl.	Sum.
A. Landeskirche										
Bezirk:										
Zürich	1604	1585	3189	852	850	1702	705	842	756	1598
Affoltern	128	113	241	105	118	223	99	97	91	188
Horgen	372	411	783	270	262	532	234	206	212	418
Meilen	156	187	343	164	178	342	142	143	160	303
Hinweil	285	289	574	218	256	474	215	191	223	414
Uster	165	165	330	136	160	296	104	143	119	262
Pfäffikon	166	168	334	140	164	304	108	154	130	284
Winterthur	511	522	1033	427	381	808	321	355	324	679
Andelfingen	177	166	343	106	123	229	105	121	123	244
Bülach	215	231	446	194	207	401	117	144	147	291
Dielsdorf	149	127	276	134	132	266	68	97	118	215
Pfarramt St. Anna	3	7	10	16	13	29	3	5	6	11
Lukas - Kapelle Ausser- sihl	45	41	86	18	23	41	4	11	11	22
Pfarramt des Vereins- hauses in Uster	1	1	2	2	1	3	3	5	6	11
Pfarramt des Vereins- hauses in Winterthur	9	4	13	6	4	10	3	1	3	4
Summa	3986	4017	8003	2788	2872	5660	2231	2515	2429	4944
1900	4024	3966	7990	2869	2838	5707	2207	2867	2865	5732
Differenz	-38	+51	+13	-81	+34	-47	+24	-352	-436	-788
B. Französische										
Kirche in Zürich	9	14	23	9	11	20	6	5	1	6
C. Englische Kirche										
in Zürich	—	—	—	—	4	4	2	—	1	1

	Zahl der									
	Taufen			Konfirmationen			kirchl. Ehe- einsegnungen	kirchlichen Beerdigungen		
	Knab.	Mädch.	Sum.	Söhne	Töchter	Sum.		Männl.	Weibl.	Sum.
D. Apostol.-kathol. Gemeinde in Zürich mit Filialen	13	14	27	9	21	30	9	4	5	9
E. Chrischona Ge- meinschaft										
Marthalen	5	9	14	—	—	—	1	4	2	6
Stammheim	—	1	1	—	—	—	3	—	—	—
Glattfelden	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Summa	6	10	16	—	—	—	4	4	2	6 ²)

Bemerkungen.

1. Die Mitteilungen der kirchlichen Handlungen von Seite der verschiedenen religiösen Gemeinden und Genossenschaften B bis E verdankt die Kanzlei des Kirchenrates der freundlichen Bereitwilligkeit der betreffenden Vorstände und Geistlichen, die der an sie gestellten Anfrage entsprechend die bezüglichen Notizen zur Verfügung stellten.

2. An Stelle der üblichen Konfirmation tritt eine öffentliche Einsegnung der unterrichteten Kinder. Dabei haben dieselben kein Gelöbnis abzulegen und sind dadurch nicht zu Gemeindegliedern gemacht, noch als Abendmahlsgenossen aufgenommen. Sie können sich aber von diesem Zeitraum an dazu melden. (Mitteilung von Herrn Prediger Spörri.)

Zürich, den 20. Juni 1902.

Vor dem Kirchenrate,
Der Sekretär:
F. Meyer.

Stadt Winterthur.

Vorschriften

betreffend

vorsorgliche Massnahmen bei der Ausführung von Bauten.

(Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen
vom 23. April 1893, § 136.)

I. Allgemeines.

§ 1. Mit der Ausführung von Tief- und Hochbauten, sowie Abbrucharbeiten darf nicht begonnen werden, bevor die je nach dem Stande der Baute zur Sicherheit der Arbeiter und der Vorübergehenden erforderlichen Einrichtungen, wie Gerüste, Absperrungen, Spriessungen u. s. w., sowie Massnahmen zum Schutze gegen herabfallende Gegenstände, hergestellt sind.

§ 2. Die zur Herstellung und Bedienung dieser Einrichtungen benutzten Materialien und Werkzeuge müssen von guter und zweckentsprechender Beschaffenheit sein. Insbesondere müssen die Rüsthölzer, Stangen und Bretter aus gesundem Holze bestehen, und die Geräte, Maschinen und sonstiges Zubehör, wie Seile, Klammern, Bindezeug u. s. w., in gutem, gebrauchsfähigem Zustande sich befinden. Unbrauchbares Rüstholz ist vom Bauplatze zu entfernen.

§ 3. Der Unternehmer ist verpflichtet, die zur Verwendung bestimmten Gegenstände vor dem Baubeginn auf ihre

Haltbarkeit und Brauchbarkeit zu untersuchen und sie fortwährend in gutem Zustande zu erhalten.

§ 4. Für den Transport von Materialien sind alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche eine Gefährdung von Personen ausschliessen.

§ 5. Bei Fundament- und Abbrucharbeiten, ebenso bei Aufgrabungen in öffentlichen und privaten Strassen und öffentlichen Plätzen, sowie längs derselben ist für Absperrung und zur Nachtzeit für ausreichende Beleuchtung durch den Bauunternehmer zu sorgen.

Wenn Baugerüste an oder in die Strasse oder das Trottoir vortreten, soll der Bauplatz gegen dieselbe mit einer Bretterwand von mindestens 2 m Höhe abgeschlossen werden, oder es ist in einer Höhe von 3,5 m über der Strasse ein Schutzdach mit Neigung gegen die Baustelle aus mindestens 3 cm starken Brettern, welche doppelt oder übergreifend zu legen sind, zu erstellen.

II. Tiefbau.

§ 6. Gräben, Baugruben und Kiesgruben müssen genügende Böschung haben oder gut abgespriesst werden. Das Unterhauen der Erdwände ist verboten.

§ 7. Bei Fundamentierungsarbeiten neben Gebäuden ist, falls die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamementirt sind, der erforderliche Aushub stückweise auszuführen, und es hat die Ausmauerung sofort, dem Fortgange der Aushubarbeiten entsprechend, zu erfolgen.

§ 8. Bei Dolen- und Schachtanlagen sind genügende Abspriessungen zu treffen.

Brunnenschächte müssen, soweit sie nicht in festen Felsboden eingetrieben werden, ausgeschalt werden. Der Zurückbau der Brunnenverschalung hat unter Anwendung grösster Sorgfalt zu geschehen. Die Beseitigung des Sperrholzes darf nur ringweise und jeweilen erst dann geschehen, wenn das Mauerwerk bis an die Unterkante des Ringes fest hinterfüllt ist.

Bei Stollenbetrieb und sehr losem Boden darf die Verschalung nicht weggenommen, sondern soll bei der Hinterfüllung verschüttet werden.

§ 9. Vor dem Einsteigen in Gruben, Kanäle u. s. w. ist durch langsames Hinablassen einer Laterne mit brennendem Licht festzustellen, dass sich in der Grube keine gefährlichen Gase befinden. Löscht das Licht aus, so ist vorerst durch Luftpumpen, Ventilatoren oder durch Einwerfen einer genügenden Menge von Kalkwasser, beziehungsweise stark angefeuchteten, frisch gelöschten Kalkes die Grubenatmosphäre zu reinigen. Das Hinabsteigen darf erst nach nochmaliger Prüfung mit dem Lichte erfolgen.

§ 10. Sprengarbeiten dürfen nur unter Aufsicht von Sachverständigen vorgenommen werden.

III. Hochbau.

a) Gerüstungen.

§ 11. Gerüste, sowohl stehende wie hängende oder auf sogenannten Auslegern (Hebeln) befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen jeweilen dem Zwecke entsprechend erstellt und derart unterhalten werden, dass die Arbeiten auf denselben mit Sicherheit und ohne jede Gefahr ausgeführt werden können.

Für abgebundene Gerüste, Maschinengerüste, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes nur soweit, als sie mit der Konstruktion solcher Gerüste vereinbar sind.

§ 12. Die Gerüststangen dürfen höchstens drei Meter auseinandergestellt und müssen mindestens einen Meter tief in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) derart verzapft, verklammert oder sonstwie befestigt werden, dass sie unten nicht ausweichen können. Ueberdies hat eine Befestigung des Gerüsts nach dem Innern des Gebäudes stattzufinden.

Sämtliche Gerüsthebel sind mit dem Gerüste fest zu verbinden; sie müssen mindestens 10 cm stark und dürfen nicht mehr als 1,5 m von einander entfernt sein.

Mindestens von 4 zu 4 m sind an den stehenden Gerüststangen wagrechte Streichstangen mit soliden Hanf- oder Drahtseilen, neuen Nielenringen oder Gerüsthaltern von bewährtem System zu befestigen und überdies durch unterstellte Setzel, Eisenklammern u. dgl. zu unterstützen.

Für Verputzarbeiten dürfen leichtere, aber dennoch sichere Gerüste erstellt werden.

§ 13. Die Gerüstbretter, sowohl für die Gerüste als auch für die Balkenlagen, auf denen gearbeitet wird, müssen umschnitten und ihrer Belastung entsprechend, mindestens aber 45 mm stark sein. Sie sind dicht aneinander und in der Weise zu legen, dass sie an den Stirnenden mindestens 40 cm übereinander greifen, und dass die Gerüsthebel unter die Mitte dieser übergreifenden Teile zu liegen kommen. Sogenannte Fallen sind zu vermeiden. An der Aussenseite des Bretterganges und an den Gerüstenden sind die Gerüste mit mindestens 25 cm hohen, dicht anschliessenden und dauerhaft befestigten Bordbrettern und auf Brusthöhe mit soliden Rücklehnen aus starken Brettern, Streichstangen u. dgl. zu versehen.

Gerüste für Bauten von 2 Stockwerken müssen 1,5 m, von über 2 Stockwerken 1,8 m breit sein.

§ 14. Die Gerüste dürfen nur soweit belastet werden, als die Sicherheit es gestattet; namentlich ist eine Anhäufung grosser Lasten an einzelnen Stellen verboten.

Für Gerüste, die zur Beförderung besonders schwerer Lasten bestimmt sind, müssen nähere Nachweise über deren Tragfähigkeit beigebracht werden.

§ 15. Hebelgerüste und sogenannte fliegende Gerüste dürfen nicht mit Baumaterial in grösserer Menge belegt werden. Sie sind im Innern der Gebäude sicher zu befestigen und an den Aussenseiten mit einer mindestens 30 cm hohen Vorwand zu versehen.

§ 16. Hänge-, Rahmen-Gerüste sind für kleinere Dachdecker-, Spengler-, Maler- und Weisslerarbeiten allgemein zulässig, für andere Arbeiten nur mit besonderer Bewilligung.

§ 17. Bei Anwendung von Seilgerüsten sind die Seile in Rollen von ausreichender Stärke zu legen.

§ 18. Gerüste, die längere Zeit in Benützung stehen, hat der Bauunternehmer von Zeit zu Zeit, mindestens alle zwei Monate, auf ihre Sicherheit zu prüfen.

b) Leitern, Laufbrücken, Oeffnungen.

§ 19. Die Gerüstleitern sind so zu befestigen, dass sie weder unten ausgleiten, noch oben überschlagen oder seitwärts ausgleiten können. Sie sollen mindestens 1 m über den Austritt hervorragen. Bei weit von einander liegenden Gerüstlagen sind die Leitern gegen Durchbiegen und seitliches Schwanken fest, wo nötig kreuzweise, abzusteißen.

§ 20. Leitergänge sollen, wenn irgend möglich, so übereinander liegen, dass herabfallende Gegenstände den unterhalb liegenden Leitengang nicht treffen können. Die Leiternpodeste müssen so befestigt sein, dass ein Ausrutschen der Bretter nicht stattfinden kann.

§ 21. Laufbrücken sollen 60–80 cm breit, aus umschnittenen, mindestens 45 mm starken Brettern erstellt, mit Leisten benagelt und an den Seiten mit Geländern versehen sein, deren Pfosten auf den Balkenlagen oder auf dem Boden gut befestigt sind. Werden sie zum Auf- und Niedertransport von Material benützt, so soll ihre Breite nicht unter 1,2 m, für den Transport von Hau- oder Bruchsteinen aber entsprechend mehr betragen.

Mindestens alle zwei Stockwerke sind mit Geländern versehene Podeste und ausserdem für Stein- und Pflasterträger gesicherte Ausruhstellen in der nötigen Anzahl anzubringen.

Die Laufbrücken dürfen höchstens 50 % Steigung haben.

§ 22. Bei Frost, namentlich bei Glatteis, sind die Gerüstbretter, Laufbrücken u. s. w. von Schnee und Eis zu reinigen und mit Sand zu bestreuen, ebenso beim Legen der Balken die obere Mauerflächen.

§ 23. Laufbrücken und alle Zugänge zu den Gerüsten dürfen nicht durch Materialien, Gerätschaften u. s. w. verstellt werden, und es ist durch hinreichende Schutzvorrichtungen

Fürsorge zu treffen, dass die die Laufbrücken und Gerüste benützenden Personen nicht durch herabfallende Gegenstände gefährdet werden.

§ 24. Bis zur Aufstellung der Treppen sind die Oeffnungen für dieselben, sowie auch sonstige Oeffnungen in den Balkenlagen für Lichtschächte, Aufzüge u. s. w., ferner Kalkgruben, Wasserbehälter und andere Vertiefungen auf der Baustelle mit hinreichend festen Rückstangen einzufriedigen oder fest zuzudecken. Im ersteren Falle sind die Oeffnungen, wenn sie sich im Innern eines Baues oder in den Gerüsten befinden, überdies mit Schutzbrettern einzufassen, deren Oberkante die Gebälklage um mindestens 20 cm überragen soll.

Nach Aufstellung der Treppen sind bis zum Einsetzen der definitiven Geländer sichernde Vorkehren zu treffen.

c) Aufzüge, Anordnungen beim Balkenlegen, Motoren und elektrische Leitungen.

§ 25. Während des Aufziehens von Balken, Dachverbandhölzern und andern Baumaterialien hat jede Beschäftigung unterhalb der Arbeitsstelle zu unterbleiben, wenn nicht besondere Schutzmassregeln eine Ausnahme zulassen.

Die an der Aufzugwinde oder mit dem Gebrauche der Schwenkleinen beschäftigten Arbeiter haben sich so aufzustellen, dass sie durch herabfallende Gegenstände nicht zu Schaden kommen können.

Ausserdem ist Vorsorge zu treffen, dass jede Gefahr für den Verkehr ausgeschlossen ist.

§ 26. Wenn das Gebälk gelegt oder der Dachstuhl aufgerichtet wird, darf unterhalb der Arbeitsstelle Niemand sich aufhalten, sofern sich über ihm nicht eine mit haltbarem Bretterbelag eingedeckte Balkenlage befindet.

Vor dem Aufrichten ist das Dachgebälk jeweilen mit Brettern zu decken.

§ 27. Die Benützung der mechanischen Aufzüge jeder Art zum Personentransport ist verboten, ebenso das Mitfahren von Personen auf grossen Gesimsstücken u. s. w., welche aufgezogen werden.

§ 28. Bei Verwendung von Motoren und bei elektrischen Leitungen sind besondere Schutzvorrichtungen anzubringen.

d) Vorrichtungen für die Eindeckungsarbeiten.

§ 29. Dachdecker-, Spengler-, Schlosser-, Glaser- und Malerarbeiten dürfen, kleinere Arbeiten vorbehalten, nicht ohne sichere Gerüstung vorgenommen werden.

Die zur Aufführung der Umfassungswände von Neu- oder Umbauten aufgestellten Gerüste müssen bis zur Vollendung der Eindeckungsarbeiten bestehen bleiben. Bei Vornahme derselben auf dem obersten Gerüstgange soll sich dieser nicht tiefer als 1,2 m unter der Oberkante des Hauptgesimses befinden; er ist in seiner ganzen Breite mit dicht schliessenden Brettern einzudecken und an der Aussenseite mit mindestens 25 cm hohen Randbrettern und einer Streichstange zu versehen, die sich 1 m über dem Gerüstbelage befinden soll.

Bei Neubauten darf der Belag der obersten Balkenlage nicht vor Vollendung der Eindeckungsarbeiten weggenommen werden.

§ 30. Bei Arbeiten auf Dächern, insbesondere auch Glasdächern, haben sich die Arbeiter mittelst haltbaren Seilen zu sichern.

Die Dachleitern müssen durchaus solid, die Leitersprossen in genügender Stärke und so gefertigt sein, dass die Arbeiter festen Auftritt haben. Dachhacken sollen einen Querschnitt von mindestens 2 cm² haben und ausser durch eine Spitze oder Krampe mit starken Nägeln oder Schrauben in genügender Zahl befestigt sein. Rinnenhacken sind in genügender Stärke an jedem Dachsparren mit mindestens drei starken Nägeln zu befestigen.

Befestigungshacken müssen an Dachsparren befestigt werden.

§ 31. Bei Arbeiten, für welche Glasdächer betreten werden müssen, sind unter diesen Gerüste mit geschlossenen Bretterlagen, welche auch als Schutzdach dienen, zu erstellen.

IV. Abbruch.

§ 32. Auch beim Abbruche von Gebäuden ist unter Beobachtung aller Vorsichtsmassregeln zu verfahren.

§ 33. Ganze Wände, Schornsteine u. s. w. dürfen erst nach Beseitigung von für Arbeiter und Vorübergehende bestehender Gefahr und nur unter sachkundiger Leitung und Aufsicht umgerissen werden.

§ 34. Böden und Gebälke dürfen nicht durch Abbruchmaterial allzu sehr belastet werden.

V. Verschiedenes.

§ 35. Das Abputzen von Häusern auf Leitern ist, kleinere Arbeiten vorbehalten, verboten.

§ 36. Bevor die definitiven Treppen erstellt und mindestens mit einem provisorischen Geländer versehen sind, dürfen, dringende Fälle vorbehalten, Arbeiten nur bei Tageslicht ausgeführt werden.

Das Betreten von Rohbauten während der Dunkelheit ist verboten. Die Zugänge in dieselben und zu den Baugerüsten sind, soweit tunlich, für die Nachtzeit und die Tage, da nicht gearbeitet wird, abzusperren.

§ 37. Die Verwendung offener Koksfeuer in vollständig geschlossenen Räumen, in welchen gearbeitet wird, ist verboten.

§ 38. Bei jedem Neubaue und grösseren Umbaue hat der Bauunternehmer für die Arbeiter bereit zu halten:

- a) einen geeigneten Raum zur Unterbringung der Kleider;
- b) für die erste Behandlung von Unglücksfällen das nötige Sanitäts- und Verbandmaterial;
- c) einen gehörigen Abort. Derselbe soll jeden Tag auf Kosten des Unternehmers gereinigt und wenn nötig desinfiziert werden.

§ 39. Aus besondern Gründen zu treffende Anordnungen bleiben vorbehalten.

VI. Anzeigepflicht, Haftbarkeit, Kontrolle, Strafen.

§ 40. Vor Beginn von Tiefbauten, mit Ausnahme von Fundamentierungsarbeiten für Hochbauten, ist dem Stadt-ingenieur, vor Beginn von Hochbauten (Neu- und Umbauten) inbegriffen Fundamentierungsarbeiten, sowie auch nach Erstellung eines jeden Gerüsts und, ausgenommen die in § 12 gestatteten leichteren Gerüste, auch bei jeder Gerüstetage ist dem städtischen Hochbautechniker vom Unternehmer schriftlich Anzeige zu machen.

Die Anzeigepflicht bezieht sich auch auf die Beseitigung von erstellten Gerüsten, ferner auf solche Bauarbeiten, bei denen erhebliche Gerüstungen nicht erfolgen, wo aber mechanische Vorrichtungen zur Verwendung kommen.

§ 41. Für die Einhaltung der sämtlichen Vorschriften sind die jeweiligen Unternehmer, Arbeitgeber oder Werkmeister verantwortlich und in Ermangelung solcher die Arbeiter selbst. Von dieser Haftbarkeit befreit sie die amtliche Kontrolle nicht.

§ 42. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt oder eine strafrechtliche Untersuchung nötig wird, kann der kontrollierende Beamte selbständig sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten bis auf weiteres anordnen oder sonst notwendige Massregeln zur Abwendung der Gefahr anbefehlen, unter Anzeige an die vorgesetzte Behörde, die darüber innert 24 Stunden Beschluss zu fassen hat.

Die Arbeitgeber und Arbeiter sind verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 43. Zuwiderhandlungen werden, soweit solche nicht durch § 149 des Strafgesetzbuches mit Polizeibusse bis zu Fr. 5000, mit Gefängnis bis auf drei Monate und Verbot der selbständigen Betreibung des Berufes bedroht sind, mit Polizeibusse bis auf die gesetzliche Höhe bestraft.

Ausserdem hat das Polizeiamt das Recht, die betreffenden Bauunternehmer, Meister u. s. w. zur Vornahme der vorgeschriebenen Einrichtungen oder Beseitigung der unzulässigen Einrichtungen unter Androhung der Ueberweisung an den Strafrichter im Ungehorsamsfalle auf dem Zwangswege anzuhalten oder auf deren Rechnung solche anzuordnen.

§ 44. Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften und über die kontrollirenden Organe liegt dem Polizeiamte ob.

Die Prüfung und Ueberwachung der vorgeschriebenen Massnahmen werden dem Stadtingenieur und dem Hochbau-techniker übertragen. Sie haben je ein Kontrollbuch zu führen und an das Polizeiamt zu rapportiren.

Zur Gerüstkontrolle können auch Arbeiter zugezogen werden.

Die Vorschrift des § 18 für die Bauunternehmer ist auch von den Kontrollorganen zu befolgen.

§ 45. Für die Prüfung, beziehungsweise die Ueberwachung eines Gerüstes oder einer mechanischen Vorrichtung wird je nach der Bedeutung derselben und je nach der Inanspruchnahme des Beamten eine Gebühr von Fr. 2—30 erhoben.

§ 46. Diese Verordnung ist, in deutscher und italienischer Sprache abgefasst, an jeder Baustelle leicht sichtbar anzuschlagen.

§ 47. Sie tritt mit ihrer Publikation in Kraft.

Winterthur, den 1. Februar 1902.

Namens des Stadtrates,

Der Stadtpräsident:

Geilinger.

Der Stadtschreiber:

E. Müller.

Vorstehenden Vorschriften wird die Genehmigung erteilt.

Winterthur, den 4. Mai 1902.

Namens der Gemeindeversammlung,

Der Stadtpräsident:

Gellinger.

Der Stadtschreiber:

E. Müller.

Dem § 45 wird die Genehmigung erteilt unter der Voraussetzung, dass bei Handhabung dieser Bestimmung in analoger Weise verfahren werde, wie dies in dem Regierungsratsbeschlusse vom 23. Dezember 1897 der Stadt Zürich zur Pflicht gemacht worden ist.

Zürich, den 20. November 1902.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Protestantische Wohnbevölkerung der Kirchgemeinden des Kantons Zürich vom Jahre 1900.

Kirchgemeinden	Protestant. Wohn- bevölkerung 1. Dez. 1900	Kirchgemeinden	Protestant. Wohn- bevölkerung 1. Dez. 1900.
Fraumünster	818	Adliswil	3,847
Grossmünster	4,243	Hirzel	964
St. Peter	7,003	Horgen	5,741
Predigern	5,571	Hütten	470
Enge	7,688	Kilchberg	1,652
Wollishofen	2,408	Langnau	1,401
Aussersihl	24,678	Oberrieden	1,056
Wiedikon	11,619	Richterswil	3,234
Oberstrass	4,328	Rüschlikon	1,424
Unterstrass	4,873	Schönenberg	1,024
Wipkingen	3,456	Thalwil	5,179
Fluntern	3,085	Wädenswil	6,314
Neumünster	23,024	Bezirk Horgen	32,306
Stadt Zürich	102,794	Erlenbach	1,094
Albisrieden	923	Herrliberg	912
Altstetten	2,555	Hombrechtikon	2,018
Birmensdorf	1,292	Küsnacht	2,882
Dietikon-Urdorf	2,471	Männedorf	2,619
Höngg	2,953	Meilen	2,881
Schlieren	1,183	Oetwil	890
Schwamendingen	3,889	Stäfa	3,906
Seebach	2,239	Uetikon	1,219
Utikon	314	Zumikon	572
Weiningen	1,267	Bezirk Meilen	19,028
Wytikon	354	Bäretswil	2,403
Zollikon	1,638	Bubikon	1,367
Bezirk Zürich	123,872	Dürnten	2,523
inbegriff. Herzogenmühle 47, Berg-Dietikon, Källwangen, Spreitenbach 618.		Fiscenthal	1,951
Aengst	561	Gossau	2,202
Affoltern	2,177	Grüningen	1,155
Bonstetten	646	Hinwil	2,650
Hausen	1,235	Rüti	3,686
Hedingen	773	Seegräben	687
Kappel	624	Wald	5,419
Knonau	438	Wetzikon	4,884
Maschwanden	443	Bezirk Hinwil	28,927
Mettmenstetten	1,226	Dübendorf	2,321
Obfelden	1,132	Egg	2,206
Ottenbach	1,004	Fällanden	685
Ritterswil	437	Greifensee	279
Stallikon	822	Maur	1,474
Bezirk Affoltern	11,518	Mönchaltorf	772

Kirchgemeinden	Protestant. Wohn- bevölkerung 1. Dez. 1900.	Kirchgemeinden	Protestant. Wohn- bevölkerung 1. Dez. 1900.
Schwerzenbach	196	Andelfingen	2,505
Uster	6,539	Benken	529
Volketswil	1,490	Berg	458
Wangen	1,080	Buch	512
Bezirk Uster	17,052	Dorf	334
Bauma	2,597	Feuerthalen	1,335
Fehraltorf	904	Flaach	1,084
Hittnau	1,318	Henggart	329
Illnau	2,697	Laufen	2,051
Kyburg	337	Marthalen	1,985
Lindau	1,402	Ossingen	850
Pfäffikon	2,806	Stammheim	1,904
Russikon	1,237	Thalheim	462
Sternenberg	698	Trüllikon	1,214
Weiaslingen	1 155	Bezirk Andelfingen	15,551
Wildberg	636	Dazu: In den Kt. Thurgau	
Wyla	851	kirchengemeinl. 91.	
Bezirk Pfäffikon	16,548	Basserdorf	2,057
Altikon	410	Bülach	3,885
Brütten	456	Diethikon	830
Dägerlen	485	Eglisau	1,091
Dättlikon	349	Embrach	1,961
Dynhard	618	Glattfelden	1,473
Elgg	2,441	Kloten	1,961
Ellikon	345	Lufingen	323
Elsau	755	Rafz	1,394
Hettlingen	455	Rorbas	2,551
Neftenbach	1,494	Wallisellen	880
Oberwinterthur	2,842	Wyl	1,612
Pfungen	877	Bezirk Bülach	20,023
Rickenbach	359	(diese Kirchengemeinde 47).	
Schlatt	306	Adoltern	1,144
Seen	2,610	Bachs	551
Seuzach	761	Buchs	481
Sitzberg	192	Dällikon	525
Töss	4,022	Dielsdorf	669
Turbenthal	1,508	Niederbasli	1,334
Veltheim	3,115	Niederweningen	675
Wiesendangen	909	Oberglatt	642
Winterthur	17,562	Orchungen	811
Wülflingen	3,103	Regensberg	339
Zell	1,464	Regensdorf	935
Bezirk Winterthur	47,639	Rümlang	965
Dazu: In den Kt. Thurgau		Schäftisriedorf	711
kirchengemeinl. 824.		Stadel	1,059
		Steinmaur	1,302
		Weiach	583
		Bezirk Dielsdorf	12,726
		inbegriffen Hägelen und	
		Wülflingen 26.	

Bezirksweise Rekapitulation		Protestant. Wohnbe- völkerung 1. Dez. 1900
Zürich		123,872
Affoltern		11,518
Horgen		32,306
Meilen		19,023
Hinwil		28,927
Uster		17,052
Pfäffikon		16,548
Winterthur		47,639
Andelfingen		15,551
Bülach		20,023
Dielsdorf		12,726
Total Protestanten der reform. Kirchgemeinden des Kantons		3 5,185
Dazu kommen:		
In den Kanton Thurgau kirchgenössige Einwohner des Kantons:		
aus der polit. Gemeinde Elgg	nach Aadorf	9
» » » » Hagenbuch	» »	116
» » » » »	» Aawangen	164
» » » » Bertschikon	» Gachnang	441
» » » » Turbenthal	» Bichelsee	94
		<u>824</u>
» » » » Ossingen	» Neunforn	36
» » » » O.-Stammheim	» »	55
		<u>91</u>
		915
Abzurechnen als nicht im Kanton Zürich wohnhaft:		346,100
Protestanten aus dem Kanton Aargau, kirchgenössig im Kanton Zürich:		
von Bergdietikon	kirchgenössig in Dietikon	337
» Killwangen	» » »	45
» Spreitenbach	» » »	236
		<u>618</u>
» Fisibach (Hägelen 14, Waldhausen 22)	kirchgenössig in Bachs	36
		654
Protestantische Wohnbevölkerung des Kantons Zürich		345,446

Bemerkungen.

Im Amtsblatt Seite 173—181 vom 7. März 1902 wurden die Zahlen publiziert betreffend die für die Wahlen in die Kirchensynode massgebende schweizerisch-protestantische Wohnbevölkerung der politischen Gemeinden und Wahlkreise. Danach beträgt die Anzahl der schweizerisch-protestantischen Einwohner des Kantons 316,921.

Die vorstehende neue Zusammenstellung gibt die Zahlen für die (gesamte) protestantische Wohnbevölkerung der Kirchgemeinden des Kantons, welche Zahlen nach dem Kirchengesetz vom 26. Oktober 1902 (§ 58) massgebend sind für die Festsetzung von Besoldungszulagen. Die Anzahl der protestantischen Einwohner zürcherischer Kirchgemeinden beträgt 345,185. Die protestantische Wohnbevölkerung des Kantonsgebietes ist um 261 grösser, da von derselben 915 in Gemeinden des Kantons Thurgau kirchgenössig, dagegen 654 protestantische Einwohner des Kantons Aargau in zürcherischen Gemeinden kirchgenössig sind. Die protestantische Wohnbevölkerung des Kantonsgebietes beträgt daher 345,446.

Zürich, 16. Dezember 1902.

Kantonales statistisches Bureau.

Auszug aus den Berichten

der

Wetterwehrgenossenschaft am rechten Zürichseeufer über ihre Tätigkeit in den Jahren 1901 und 1902.

Die Wetterwehranlage am rechten Zürichseeufer, umfassend die Gemeinden Hombrechtikon, Stäfa, Männedorf, Uetikon, Meilen und Erlenbach, wurde im Frühjahr und Sommer 1901 geschaffen und vor Beginn der Schiessperiode im Jahre 1902 noch ergänzt. Die ganze Anlage umfasst 65 Geschütze, die in 5 Schiessgruppen eingeteilt sind.

Über die Tätigkeit der Wetterwehr in den Jahren 1901 und 1902 ist Folgendes zu berichten:

Im ersten Betriebsjahre konnte die Gewitterbeschiessung erst anfangs Juli in vollem Umfange aufgenommen werden, während einzelne Stationen allerdings schon Mitte Juni in Funktion treten konnten.

Geschossen wurde im ersten Jahre an 18 Tagen, im zweiten an 15 Tagen auf 18 hagelgefährliche Gewitter, wobei allerdings nicht immer alle Stationen in Aktion traten.

Über die Zahl der abgegebenen Schüsse und deren Verteilung auf die verschiedenen Schiessgruppen geben die folgenden Tabellen Auskunft (siehe folgende Seite).

Aus diesen Tabellen können verschiedene Schlüsse gezogen werden:

1. Die grösste Gewittergefahr besteht ohne Zweifel für die Gruppen Männedorf und Stäfa. Erstere hatte 1901 16 und 1902 13 Gewitter zu bekämpfen, während in Stäfa während der gleichen Zeit auf 11 resp. 17 Gewitter geschossen wurde. In der letztern Schiessgruppe treten oft vom Föhn getriebene, gefährliche Gewitter auf.

Schiesstabelle pro 1901.

No.	Datum des Gewitters	I. Gruppe Hombrechtikon 13 Geschütze		II. Gruppe Stäfa 12		III. Gruppe Männedorf 10		IV. Gruppe Meilen 16		V. Gruppe Erlenbach 7		Zusammen 58 Gesch.
		Gesamtsch. Zahl	pro Gesch.	Gesamtsch. Zahl	pro Gesch.	Gesamtsch. Zahl	pro Gesch.	Gesamtsch. Zahl	pro Gesch.	Gesamtsch. Zahl	pro Gesch.	
1	23. Juni	—	—	—	—	18	2	—	—	—	—	18
2	28. "	—	—	—	—	25	2	162	10	—	—	187
3	30. "	—	—	—	—	—	—	44	3	—	—	44
4	4. Juli	—	—	149	12	—	—	101	6	—	—	376
5	5. "	—	—	58	5	126	13	225	14	—	2	485
6	14. "	—	10	307	26	377	37	634	40	16	—	1730
7	15. "	—	—	27	2	191	19	74	5	287	41	292
8	22. "	—	—	—	—	17	2	43	3	—	—	60
9	27. "	—	—	—	—	61	6	104	6	—	—	165
10	28. "	—	—	—	—	40	4	106	7	—	—	146
11	1. August	—	—	2	—	35	3	73	4	—	—	110
12	10. "	—	—	161	13	159	17	306	19	88	18	714
13	11. "	—	—	333	28	268	27	673	42	226	32	1677
14	12. "	—	14	—	—	22	2	15	1	—	—	37
15	15. "	—	4	57	5	26	2	46	3	—	—	179
16	25. "	—	—	109	9	69	7	71	4	—	—	249
17	28. "	—	2	121	10	—	—	—	—	—	—	147
18	10. Septbr.	192	10	218	18	118	12	254	16	—	—	722
Total der Schüsse . .		510	40	1542	128	1688	169	2931	182	617	88	7288
Durchschn. pro Gesch. u. Gewitter		8	—	12	—	10	—	11	—	6	—	—

II. Tabelle.

Schiesstabelle pro 1902.

No.	Datum des Gewitters	I. Gruppe Hombrechtikon 16 Geschütze		II. Gruppe Stäfa 12		III. Gruppe Männedorf 13		IV. Gruppe Meilen 17		V. Gruppe Erlenbach 7		Zusammen 65 Gesch.
		Gesamtsch. Zahl	pro Gesch.	Gesamtsch. Zahl	pro Gesch.	Gesamtsch. Zahl	pro Gesch.	Gesamtsch. Zahl	pro Gesch.	Gesamtsch. Zahl	pro Gesch.	
1	4. Juni	276	17	128	10	175	13	217	13	272	39	1068
2	21. "	112	7	84	7	69	5	166	10	76	11	507
3	1. Juli	294	18	335	28	207	16	469	27	199	28	1504
4	2. "	209	13	214	18	182	14	324	19	195	28	1124
5	10. "	129	8	79	7	47	4	—	—	—	—	255
5a	10. "	59	4	82	7	—	—	—	—	—	—	141
5b	10. "	—	—	15	1	—	—	—	—	—	—	15
5c	10. "	—	—	12	1	—	—	—	—	—	—	12
6	15. "	245	15	302	25	145	11	100	6	—	—	792
7	16. "	—	—	92	8	184	10	107	6	—	—	833
8	21. "	195	12	227	19	—	—	—	—	—	—	422
9	7. August	—	—	80	7	46	4	—	—	—	—	126
10	8. "	353	22	529	44	682	49	1132	66	198	28	2844
11	17. "	—	—	—	—	—	—	—	—	61	9	61
12	20. "	305	19	299	25	283	22	66	4	46	7	999
13	1. Septbr.	186	11	216	18	287	18	190	11	—	—	829
14	10. "	359	22	287	24	98	7	95	6	114	16	953
15	12. "	126	8	123	10	127	10	148	9	162	23	686
Total der Schüsse . .		2848	177	3104	259	2882	183	3014	177	1323	189	12671
Durchschn. pro Gesch. u. Gewitter		14		15		14		16		21		—

2. Pro Geschütz und Gewitter wurde im Durchschnitt für den ganzen Wetterwehrrayon abgegeben:

1901	9 Schüsse,
1902	16 Schüsse.

Die erstere geringe Zahl rührt davon her, dass der ganze Rayon eben erst im Juli betriebsfertig wurde, während im Jahr 1902 gleich von Beginn der Schiessperiode an von sämtlichen Stationen die Tätigkeit aufgenommen werden konnte.

3. Die Gruppen 1—4 zeigen in beiden Jahren ein ziemlich gleichmässiges Schiessen, während in der Gruppe 5. Erlenbach, im ersten Jahr nur 6, d. h. am wenigsten, im zweiten Jahre dagegen 21, d. h. am meisten Schüsse abgegeben worden sind pro Geschütz und Gewitter.

Dies rührt davon her, dass das Gelände von Meilen an viel gleichmässiger Gewitterzüge aufweist als am untern Teil des Seebeckens.

Die Schiessdisziplin liess im ersten Jahr bedeutend zu wünschen übrig. Es gab Stationen, auf denen das Schiessen sehr lässig betrieben wurde. Bei einigen Beschiessungen waren jeweilen nur einzelne Geschütze einer Gruppe in Tätigkeit.

Es ist nun selbstverständlich, dass nicht bei jeder Gewitterbeschiessung der ganze Rayon in Betrieb gesetzt werden muss, da an dem langgestreckten Seeufer oft ganz lokale Gewitter auftreten; Gewitter, die über den obern Teil des rechten Ufers ziehen, lassen die Gegend von Erlenbach-Herrliberg oft unberührt und umgekehrt. Dagegen sollten unbedingt in den einzelnen Gruppen jeweilen sämtliche Geschütze in Funktion treten, wenn eine Beschiessung aufgenommen wird. Denn das ist sicher, dass, wenn überhaupt ein Erfolg erzielt werden kann mit dem Hagelschiessen, ein solcher nur möglich ist bei gemeinsamer Aktion einer grössern Anzahl von Geschützen, mindestens einer ganzen Gruppe. Das Schiessen einzelner, zerstreut liegender Geschütze muss von vornherein als nutzlos betrachtet werden.

Mehrfach angeordnete Besprechungen und die Zurechtweisung allzu lässiger Bedienungsmannschaften haben bewirkt, dass die Schiessdisziplin im Jahr 1902 eine bedeutend bessere war. Dazu hat natürlich auch beigetragen, dass die Schützen

nun doch schon erfahrener sind; sie beobachteten ausserdem die Gewitter regelmässiger und mit mehr Verständnis.

Um noch grössere Gleichmässigkeit in der Bedienung der Geschütze herbeizuführen, und hauptsächlich um Unfälle beim Schiessen noch mehr als bisanhin vermeiden zu können, sollte daraufhin gearbeitet werden, dass in Zukunft im Bestande der Bedienungsmannschaft weniger Änderungen vorkommen.

Das Geschützsystem. Zur Armierung des Wetterwehrrayons wurde das Geschütz der Maschinenwerkstätte von E. Häni & Cie. in Meilen ausgewählt. Dasselbe ist ein Vorderlader, mit zwei um eine horizontale Axe kippbaren Mörsern und mit Perkussionszündung.

Das Geschütz hat sich als vortrefflich erwiesen. Die Bedienung desselben ist sehr einfach, keine besondern Fertigkeiten erfordernd. Zur Prüfung der Läufe wurden dieselben einer Gewaltsprobe unterworfen, wobei sie einem doppelt so grossen Gasdruck ausgesetzt wurden, als auftritt bei einer gewöhnlichen Ladung von 180 Gramm Schwarzpulver. Die sämtlichen Mörser haben die Probe gut bestanden. Reparaturen sind bisanhin wenige vorgekommen. Guter Unterhalt, häufiges Einfetten und Reinigen der Geschütze ist natürlich erforderlich, wie übrigens bei jeder andern Geschützart auch. Defekte kommen hin und wieder vor an der Zündvorrichtung, können jedoch innert kürzester Zeit wiederum gehoben werden.

Die Überwachung geschieht regelmässig durch die Vorstandsmitglieder der Wetterwehrgenossenschaft und durch einen Fachmann.

Die Munition. Das zum Wetterschiessen verwendete Artilleriepulver Nr. 5, welches als geeignetste Pulversorte zu diesem Zwecke befunden wurde, greift die Läufe stark an. Bei Erneuerung des Pulvervorrates wird eine Pulversorte ausgewählt werden müssen, die diesen Nachteil nicht zeigt.

Unfälle. Im Laufe der beiden Jahre sind zusammen fünf Unfälle vorgekommen, welche sämtliche auf Pulverexplosionen infolge Unvorsichtigkeit und zum Teil grosser Nachlässigkeit der Schützen zurückzuführen sind. Beim Laden kommt es bisweilen vor, dass einige Pulverkörner neben das Geschütz fallen. Durch abspringende glühende Zündkapselstückchen kann dann eine Explosion herbeigeführt werden.

Vorsichtige Schützen werden aber solche vermeiden können durch Überdecken des ausgeschütteten Pulvers mit Erde oder durch Übergiessen mit Wasser. Ausserdem soll, was übrigens von jeher immer und immer wieder verlangt worden ist, vor dem Abfeuern eines Schusses die in der Hütte in Gebrauch befindliche Munitionskiste jeweilen nach Entnahme einer Ladebüchse wiederum zugedeckt werden.

Von den fünf Unfällen haben sich ereignet: Einer im Jahr 1901 und vier im Jahr 1902. Von den letztern sind nur drei zur Anzeige gelangt. Zwei derselben waren jedoch nur geringfügiger Natur, während in einem Fall der Schütze schwer verletzt wurde und 51 Tage arbeitsunfähig war. Die Betreffenden sind durch die Unfallversicherung Zürich, bei welcher das gesamte Bedienungs- und Aufsichtspersonal versichert ist, entschädigt worden.

Die Gewitter.

Über die in den beiden Jahren beschossenen Gewitter geben folgende Tabellen Aufschluss (siehe folgende Seite).

Aus diesen Zusammenstellungen geht hervor:

1. Jahreszeit der Gewitter.

Von den 18 beschossenen Gewittern fallen:						
im Jahre 1901	3	—	17 0/0	auf den Monat	Juni	
	7	—	39 0/0	"	Juli	
	7	—	39 0/0	"	August	
	1	—	5 0/0	"	September	
im Jahre 1902	2	—	11 0/0	"	Juni	
	9	—	50 0/0	"	Juli	
	4	—	22 0/0	"	August	
	3	—	17 0/0	"	September.	

Die Hagelperiode war also in beiden Jahren im Monat September zu Ende. Sie begann jeweilen im Monat Juni, 1901 nach der Mitte, und 1902 im Anfang des Monats. Über den Beginn der Hagelperiode kann somit aus den vorstehenden Daten geschlossen werden, dass derselbe für das Zürichseetal auf Mitte Mai anzusetzen ist. Die Hagelversicherungsgesellschaft meldet 1901 den ersten Hagel am 16. Mai aus Hütten und Richterswil. Die meteorologische Zentralanstalt verzeichnet

III. Tabelle.

I. Beschossene Gewitter während des Jahres 1901.

No.	Datum	Tageszeit	Zeit der Beschiessung	Zugsrichtung	Niederschlag
1	23. Juni	7 ¹⁵ abends	7 ¹⁰ —7 ³⁰	N—SO	Regen
2	28. „	7 ⁴⁵ —9 ²⁰ abends	7 ⁴⁵	W—SO	Regen
3	30. „	Probeschiessen auf vorüberziehendes Gewölk.			
4	4. Juli	11 ⁴⁵ —5 ⁰⁰ abends	11 ⁴⁵ —12 ³⁰	W—SO	Regen mit Hagel- spuren
5	5. „	3 ⁰⁰ —4 ⁵⁰ „	3 ⁴⁵ —4 ³⁰	W—O	Regen mit Hagel- spuren
6	14. „	1 ⁴⁰ —3 ²⁰ „	1 ²⁵ —1 ⁵⁰	W—O	Regen und Hagel
7	15. „	7 ³⁵ —7 ⁵⁰ „	?	W—SO	Regen
8	22. „	6 ⁴⁰ —7 ¹⁵ „	6 ³⁰ —7 ¹⁰	W—O	Regen
9	27. „	7 ⁵⁰ „	7 ²⁵ —8 ¹⁵	W—O	Kein Niederschlag, nur Blitz und Donner
10	28. „	8 ³⁰ —10 ³⁰ „	8 ⁵⁵ —9 ³⁰	W—O	Regen und Hagel
11	1. Aug.	12 ³⁰ —1 ⁴⁰ nachts	12 ³⁰ —1 ⁰⁰	W—NO	Regen
12	10. „	8 ⁰⁰ —12 ⁰⁰ „	7 ⁴⁰ —8 ⁵⁰	SW—SO	Regen
13	11. „	5 ⁰⁰ —11 ⁰⁰ „	5 ⁰⁰ —6 ⁰⁰	SW—OSO	Regen und Hagel
14	12. „	3 ¹⁵ —3 ⁴⁰ abends	3 ¹⁰ —3 ²⁵	SW—O	Regen
15	15. „	8 ⁰⁰ —8 ³⁰ „	8 ¹⁰ —8 ²⁵	SW—O	Regen
16	25. „	8 ⁰⁰ —8 ³⁰ „	7 ³⁵ —8 ⁰⁰	SW—O	Regen
17	28. „	5 ²⁰ —5 ⁵⁰ „	5 ¹⁵ —5 ⁴⁰	SW—NO	Regen
18	10. Sept.	5 ²⁰ —6 ⁰⁰ „	5 ⁰⁰ —5 ⁴⁰	W—O	Regen

IV. Tabelle.

II. Beschossene Gewitter während des Jahres 1902.

No.	Datum	Tageszeit	Zeit der Beschiessung	Zugsrichtung	Niederschlag
1	4. Juni	5 ³⁰ —6 ³⁰ abends	5 ⁰⁰ —7 ³⁰ abends	O—NW	Regen im Rayon. Hagel südlich davon b. a. d. Grenze von Hombrechtikon
2	21. "	4 ³⁰ —5 ³⁰ "	4 ⁵⁰ —5 ⁰⁰ "	SW—SO	Starker Regen
3	1. Juli	7 ¹⁰ —7 ⁴⁰ "	7 ⁰⁰ —7 ⁴⁰ "	SW—NO	Regen
4	2. "	3 ⁴⁰ —6 ⁰⁰ "	3 ³⁰ —3 ⁵⁰ "	NW—SO	Regen, Riesel in Erlenbach
5	10. "	4 ¹⁵ —4 ³⁰ vormittags	4 ¹⁵ —4 ²⁵ vorm.	SW—O	Regen, starker Riesel während 1/2 Minute bei Station 17 (Kehlhof-Stäfa), wo nicht geschossen wurde.
6	10. "	9 ⁴⁰ —9 ⁵⁰ "	9 ³⁰ —9 ⁴⁵ "	SW—NO	Regen. Hagel unbedeutend im Anfang. Hörte nach den ersten Schüssen auf.
7	10. "	11 ⁴⁵ vorm. bis 12 ²⁰ nachm.	11 ⁴⁰ —11 ⁵⁰ "	SW—NO	Regen
8	10. "	4 ⁴⁵ nachmittags	4 ⁴⁰ —4 ⁵⁰ nachm.	W—O	—
9	15. "	11 ⁴⁵ nachm. bis 1 ⁰⁰ vorm.	11 ³⁵ nachm. bis 12 ¹⁰ vorm.	SW—NO	Regen. In Meilen u. auf dem See bei Üriikon Hagel.
10	16. "	8 ³⁰ —9 ⁰⁰ nachmittags	7 ⁵⁰ —8 ⁴⁵ nachm.	SW—SO	Regen
11	21. "	4 ³⁵ —5 ³⁰ "	4 ³⁰ —5 ⁰⁰ "	NW—SO	Regen
12	7. Aug.	10 ¹⁰ —10 ⁵⁰ nachm.	10 ⁰⁰ —10 ⁴⁵ "	SW—O	Regen
13	8. "	2 ³⁰ —6 ⁵⁰ "	3 ⁴⁵ —6 ⁵⁰ "	mehrere Gewitterzüge; Richtung unbestimmbar	Regen. Hagel in Meilen und Männedorf, Spuren in Stäfa und Erlenbach, starker Hagel in Horgen, Herrliberg, Egg, Öttil.
14	17. "	6 ³⁰ —6 ³⁰ "	6 ¹⁵ —6 ³⁰ "	W—N	Regen
15	20. "	{ 2 ³⁰ —2 ⁵⁰ vorm. 7 ⁴⁰ —8 ⁵⁰ "	{ 2 ³⁰ —2 ⁴⁵ vorm. 7 ³⁰ —8 ¹⁵ "	{ NW—O W—O	Regen. Einzelne Hagelkörner bis Walnussgrösse in der Gruppe V gefallen, ohne Schaden, bei auffallend hoher Temperatur.
16	1. Sept.	7 ²⁰ —8 ⁰⁰ nachm.	7 ¹⁰ —8 ⁰⁰ nachm.	W—SO	Regen
17	10. "	{ 5 ³⁰ —7 ¹⁰ nachm. 7 ¹⁰ —8 ⁰⁰ "	{ 5 ¹⁵ —5 ⁴⁵ " 7 ⁰⁰ —7 ³⁰ "	{ SSW—NO W—O	Regen. Etwas Hagel i. Gruppe I im Gebiete der Geschütze 1-4; starker Hagelschlag auf dem See und bei Kompratzen.
18	12. "	2 ⁵⁵ —3 ²⁵ nachm.	2 ⁴⁵ —3 ¹⁵ "	W—O	Regen

gleichen Tages einen Hagelfall in Rapperswil. Im Jahre 1902 fiel allerdings schon früher Hagel, ohne indess irgend welchen Schaden anzurichten, nämlich am 16. März in Ottenhausen-Seegräben.

Die Bereitstellung der Geschütze zum Beginn des Wetterschiessens soll demnach auf 1. Mai erfolgen.

2. Tageszeit der Gewitter.

In Bezug auf die Tageszeit ergibt sich folgende Verteilung der Gewitter (Zeit ihrer grössten Heftigkeit):

V. Tabelle.

Tageszeit der Gewitter.

Tageszeit	Zahl der Gewitter im Jahr 1901		Zahl der Gewitter im Jahr 1902	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
12—2 Uhr nachts	2	12%	—	—
2—4 " "	—	—	1	5%
4—6 " "	—	—	1	5%
6—8 " vormittags	—	—	1	5%
8—10 " "	—	—	1	5%
10—12 " "	—	—	1	5%
12—2 " nachmittags	1	6%	—	—
2—4 " "	1	6%	2	10%
4—6 " "	4	23%	6	30%
6—8 " nachts	6	35%	5	25%
8—10 " "	3	18%	—	—
10—12 " "	—	—	2	10%

Aus den Angaben beider Jahre geht hervor, dass die gewittergefährlichste Zeit die Abendstunden von 4—8 Uhr sind.

Die Ansicht, dass von Hagel begleitete Gewitter nie Nachts auftreten, ist durchaus unrichtig. Ganz besonders im Jahr 1902 musste mehrere Male während der Nacht geschossen werden. Bei dem Gewitter, das am 15. Juli 1902 um Mitter-

nacht herum über dem Gelände von Meilen und aufwärts niederging, fiel in dem teilweise ungeschützten Meilen, und ferner auf dem See bei Üriikon Hagel.

3. Zugrichtung.

Von den 35 beschossenen Gewittern kamen die meisten aus SW bis NW, und nur drei aus N oder O. Die Anordnung der Geschütze mit Front gegen W und SW entspricht also der Einbruchrichtung der Hauptgewitter.

4. Blitzschläge.

Während die Angaben aus dem Jahr 1901 über das Vorkommen von Blitzschlägen im Verlaufe der Gewitterbeschiessung noch sehr spärlich und lückenhaft sind, haben im Jahr 1902 etwas genauere Beobachtungen hierüber stattgefunden. Immerhin sind die Meinungen über den oft behaupteten Einfluss des Wetterschiessens auf die elektrischen Entladungen noch geteilt.

Es wird gemeldet, dass während des von allen Stationen beschossenen Gewitters vom 8. August 1902 der Blitz innert des Rayons nirgends eingeschlagen habe, dagegen mehrere Einschläge stattgefunden haben in der Umgebung von Richterswil, Wädenswil und Horgen, und jenseits des geschützten Gebietes in Ausser-Vollikon (politische Gemeinde Egg).

Dagegen berichtet der Schiessmeister von Stäfa, dass während der von sämtlichen Stationen dieser Gruppe aufgenommenen Gewitterbeschiessung am 21. Juli zwischen 4 $\frac{1}{2}$ und 5 Uhr abends der Blitz gleichwohl eingeschlagen habe, und zwar in den mitten im beschützten Gebiete befindlichen Schlauchtröckneturm der Schlauchfabrik Wernecke.

Sichere Anhaltspunkte existieren in dieser Richtung daher noch nicht; die Erfahrung in Stäfa scheint aber dahin zu gehen, dass eine Verminderung der Blitzgefahr nicht erreicht werden kann.

5. Höhe der Wolkenzüge.

Die Beobachtungen haben ergeben, dass die Gewitterwolken am rechten Seeufer auf einer Meereshöhe von 6—900 m streichen. Die Höhe wurde konstatiert durch die Beobachtung von Terrainpunkten, die von Wolken eingehüllt waren, und deren Höhe bekannt ist (z. B. Pfannenstiel-Okenshöhe 802 m). Die Stationen liegen aber auf Meereshöhen von 410—700 m.

Wenn man nun die Steighöhe der Wirbelringe zu 3—400 *m* annimmt, welche Höhe auch heute noch allseits als erreichbar betrachtet wird, so gelangt demnach der Wirbelring in Luftschichten von 700—1300 *m*, d. h. in jene Schichten der Atmosphäre, innert welcher sich die Wolken bewegen. Eine direkte Einwirkung des Wirbelringes auf den Hagelbildungsprozess ist daher für den Rayon am rechten Seeufer denkbar.

6. In beiden Jahren wurde bei mehreren Gewittern beobachtet, dass zu Beginn derselben Hagelkörner fielen, dass nach Eröffnung der Beschiessung aber der Hagelfall aufhörte.

Über die Wirksamkeit der Gewitterbekämpfung.

Zur Beurteilung der Wirksamkeit des Wetterschiessens wurden alle irgendwie erhältlichen Erhebungen und Angaben über den Verlauf der Gewitter zu Hülfe gezogen. Seitens der meteorologischen Zentralanstalt wurden die Notizen über alle während der beiden Berichtsjahre beobachteten Gewitter zur Verfügung gestellt. Die Direktion der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft gab Kenntnis aller jener Orte, aus welchen bei ihr in den Jahren 1901 und 1902 Hagelschaden angemeldet worden ist. Die Gewitterbekämpfungsrapporte des Obmannes der Wetterwehr und der fünf Schiessmeister lieferten ein sehr wertvolles Material, das auch Angaben enthielt von weiterstehenden, nicht direkt mit dem Wetterschiessen beteiligten Personen.

Auf Grund dieser Erhebungen muss geschlossen werden, dass eine Hagelgefahr ausgeschlossen war bei einer grossen Anzahl der beschossenen Gewitter; denn die sämtlichen Wetterberichte der meteorologischen Zentralanstalt enthalten ebenfalls keine Meldungen über Hagelfall bei diesen Gewittern. Es ist aber doch wahrscheinlich, dass, wenn im ganzen Gebiete der Schweiz während dieser Gewitter kein Hagel gefallen ist, eine Hagelgefahr auch für das rechte Seeufer nicht bestand.

Aus der Beschiessung jener Gewitter kann daher ohne Zweifel kein Schluss über die Bedeutung des Wetterschiessens gezogen werden.

Von den übrigen Gewittern sollen im Folgenden die interessanteren, d. h. jene, die scheinbar einen Schluss zu ziehen

erlauben über die Wirksamkeit des Schiessens, einer Besprechung unterworfen werden.

1901.

Gewitter vom 5. Juli. Bei diesem Gewitter, wie auch bei demjenigen vom 4. Juli, fielen bei Beginn des Gewitters vereinzelt kleine Hagelkörner mit grossen, schweren Tropfen, und zwar in Männedorf und stellenweise auch im Dorfe Meilen, in Berg- und Ober-Meilen, ohne jedoch erheblichen Schaden anzurichten. Direkte Gefahr schien nicht ausgeschlossen, und wird besonders von Meilen gemeldet, dass das Gewitter für die dortige Gegend gefahrdrohend gewesen sei. Nach Beginn des Schiessens hörte der Hagelfall völlig auf. Die Schiessmeister von Meilen und Männedorf wollen eine Wirkung des Schiessens konstatiert haben.

Gewitter vom 14. Juli. Die Gewitterbekämpfung vom 14. Juli war wohl die bedeutendste während der ganzen Schiessperiode. Das Gewitter zog von W, später von NW heran. In Mettmenstetten und sogar noch im Sihlwald fiel nur starker Regen, dagegen hatten Zug, Baar, Ober-Ägeri und Menzingen starken Hagelfall. Dieser dehnte sich weiter aus über Oberrieden, Horgen, Arn und Au. In Horgen betrug nach verschiedenen Angaben der Schaden an den stärksten verhagelten Orten zwischen 40 und 50 % der Weinernte: es wurden von der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft infolge dieses Gewitters in Horgen rund 10500, in Oberrieden 1300 Franken als Entschädigungen ausbezahlt. Auch in Wädenswil fiel während dieses Gewitters Hagel; jedoch scheint der dadurch verursachte Schaden nur gering gewesen zu sein, da aus jener Gegend der Hagelversicherungsgesellschaft keine Entschädigungsgesuche einliefen. Auch weiter seeaufwärts fiel Hagel, so meldet z. B. die Gewitterbeobachtungsstation von Lachen unbedeutenden Hagelfall in Siebnen-Wangen. Aus der Meldung von Schifflern, aus zahlreichen Beobachtungen der Schiessmannschaft und anderer Personen geht hervor, dass auf dem See der Hagel bis zu 500—600 m an das Gestade von Meilen herankam. Der südwestliche, westliche und nordwestliche Teil von Meilen war stark bedroht. In Herliberg, sowie in Hinter-Feldmeilen fiel Hagel, welcher nicht sehr grossen Schaden verursachte.

Das Hagelwetter zog dann weiter östlich über den Pfannenstiel gegen Egg. Wie dies bei früheren Gewittern, die von Westen herkommend die Pfannenstielkette überschritten hatten, schon öfters beobachtet worden war, trieb auch bei diesem Gewitter ein von Norden kommender, sehr starker Wind das Hagelwetter wiederum gegen Süden, über den waldlosen Bergübergang südöstlich des Pfannenstiels bei Obersmatt gegen die nördlichen Gebietsteile von Männedorf herein. In den Fluren Bühl, Boldern, auf Dorf und Hofen trat ziemlich starker Schaden ein, bis zu 30 %, während sich derselbe gegen Allmend, Allenberg, Hasenacker und Saurenbach allmählich verminderte. In dem nördlichen, benachbarten Teile der Gemeinde Stäfa fiel noch Riesel.

Das Hagelwetter zog sodann, wiederum vom Westwind getrieben, über Ötwil und Grüningen weiter und schädigte in Uster-Werrikon noch die Reben. Bis auf zirka 1 km an die nördlichsten Geschütze von Hombrechtikon heran fiel Hagel, in Braunenberg wurden z. B. noch Körner von Haselnussgrösse gefunden, der Boden war völlig überdeckt und weiss.

Gegen Dürnten hin scheint das Hagelwetter sich aufgelöst zu haben; Wernetshausen-Hinwil meldet nur noch Regen, währenddem in Sternenbergr nur Blitze und Donner, aber kein Regen beobachtet wurden.

Dieses Gewitter, das durch die verschiedenen Mitteilungen in seinem Laufe genau bekannt ist, scheint nun zum ersten Male einige deutliche Anhaltspunkte darüber zu geben, wie weit dem Hagelschiessen eine Wirkung zugeschrieben werden darf.

Tatsache ist, dass im Gebiete mehrerer in Funktion gewesener Stationen Hagel gefallen ist, so z. B. in Hinter-Feldmeilen (Nr. 42), ferner in Männedorf bei Bühl (Nr. 32), Boldern (Nr. 34), Allmend (Nr. 31), Allenberg (Nr. 30) und in Stäfa bei Egghäldeli (Nr. 25).

Der Obmann berichtet, dass der Beginn des Schiessens für diesen aussergewöhnlichen Fall 1—2 Minuten verspätet war. „Der Hagel fiel nach vorangegangenen schönen Regen bei brennendem Sonnenschein aus fast wolkenlosem Himmel. Mit Beginn des Schiessens, je mit dem zweiten oder dritten

Schuss trat an Stelle des Hagels und der grossen Tropfen starker, gewöhnlicher Regen.“

Es scheint, dass die Wucht des von Norden eingetretenen Windes, welcher das Hagelwetter durch die waldlose Stelle bei Obersmatt gegen den ungeschützten Appisberg eintrieb, zu gross gewesen ist, um mit den Hagelgeschützen erfolgreich dagegen ankämpfen zu können. Offenbar bestätigt sich also hier die Beobachtung, die andernorts gemacht und auf dem Kongresse zu Novara (1901) in der Resolution zum Ausdruck gebracht worden ist, dass nämlich eine Beschiessung von Hagelwettern, die durch sehr starken Wind getrieben werden, aussichtslos ist. (Siehe auch Expertenbericht Seite 116.)

Im übrigen hat sich durch dieses Gewitter eine Armierung der Bergübergänge und der Gebiete, welche den von Norden kommenden Gewittern ausgesetzt sind, als notwendig erwiesen. Diese Ergänzungen sind im Frühjahr 1902 ausgeführt worden. — Andererseits kann aber ein Erfolg bei dieser Beschiessung doch entschieden nicht in Abrede gestellt werden. Herrliberg wurde verhagelt, das geschützte Meilen dagegen nur schwach tangiert. In Horgen wurde die Ernte zur Hälfte vernichtet; in Meilen, das seit Menschengedenken immer und immer von den gleichen Unwettern betroffen wird, die vorher das jenseitige Ufer heimgesucht haben, fiel mit Ausnahme des vorerwähnten Gebietes im Hinter-Feld kein Hagel. Leute, die sich auf dem See befanden, berichteten, dass auf demselben bis gegen das geschützte Ufer hin starker Hagel gefallen sei.

Die allgemeine Meinung geht dahin, dass es durch das Wetterschiessen zum guten Teil gelungen sei, schweren Wetterschaden vom rechten Seeufer abzuwenden. Der Schiessmeister von Meilen schrieb: „Wenn irgend einmal, so war bei diesem Gewitter für uns die grösste Hagelgefahr vorhanden.“

Die Bewohner des linken Seeufers, welche die Wetterbekämpfung beobachteten, anerkannten durchwegs, dass ohne eine solche das rechte Ufer von einer schweren Katastrophe heimgesucht worden wäre.

Gewitter vom 28. Juli. Das Gewitter vom 28. Juli war wiederum gefahrdrohend. Es wurde Hagelfall gemeldet aus Obfelden, Meilen, Stäfa-Ülikon, Egg und Pfäffikon,

während sämtliche übrigen im Gewitterzuge W-O gelegenen Beobachtungsstationen von Mettmenstetten bis Sternenberg nur starkes Gewitter konstatierten.

Geschossen wurde in den Gruppen Männedorf und Meilen. In Stäfa, von wo der Hagelversicherungsgesellschaft Schaden angezeigt wurde, traten die Stationen gar nicht in Aktion (Turnfest).

Hagelgefahr war zweimal vorhanden. Beim zweiten Male, gegen 9 Uhr abends, entlud sich ein starkes Gewitter, welches fortwährend von in höhern Schichten der Atmosphäre vor sich gehenden elektrischen Entladungen begleitet war. Der Schiessmeister von Meilen konstatierte, dass bei diesem zweiten Gewitter sämtliche Stationen zu spät in Aktion traten, indem die Gefahr viel zu spät erkannt worden war.

Die Station Nr. 40 wurde von der Bedienungsmannschaft gar nicht bedient. Es fiel in ihrem Gebiet Hagel, der nach den Erhebungen des Schätzers der Hagelversicherungsgesellschaft um das Geschütz herum 40 0/0, mit der Entfernung von demselben nach allen Seiten hin rasch abnehmenden Schaden verursachte. Im Gebiete der in Tätigkeit gewesenen Stationen in Meilen und Männedorf wurde vollends kein Hagel wahrgenommen. Dagegen trat in jener Gegend, wo wegen des Turnfestes nicht geschossen wurde, nämlich in Ülikon-Stäfa, wiederum Hagelschaden ein.

Diese Gewitterbekämpfung mit dem über dem beschützten Gebiet intermittierenden Hagelfall ist entschieden beachtenswert.

1902.

Gewitter vom 4. Juni. Das Gewitter zog von Südost heran. An der Ostgrenze der Schiessgruppe Hombrechtikon beobachtete man einzelne Hagelkörner, denen indess sofort nach Beginn des Schiessens starker Regen folgte. Im angrenzenden Gebiet der Gemeinden Rapperswil und Jona fiel Hagel in Kirschengrösse, mit Regen vermischt, der bis auf eine Entfernung von zirka 500 m an die Geschütze heran bedeutenden Kulturschaden verursachte.

Aus der gleichen Zeit meldet die meteorologische Zentralanstalt starken Graupelnefall (bis Kirschengrösse) in Goldingen, ohne dass daselbst nennenswerter Schaden entstanden sei.

Die schweizerische Hagelversicherungsgesellschaft hatte Hagel-schaden zu vergüten in Rüti (8—45 ‰) an fünf Stellen, während in Dürnten (Schaden nur 8 ‰) ein Gesuch abgewiesen wurde. Ferner fiel Riesel (Körner bis 10 mm Durchmesser) in Wernetshausen-Hinwil, und starker Hagel in der Umgebung von Winterthur, namentlich in Wiesendangen und in Andelfingen.

Aus dem Wetterwehrrayon, der von diesem Gewitter auch überzogen wurde, wird kein Hagelfall gemeldet. Dieser beschränkte sich also am rechten Seeufer nur auf den südlichsten, ungeschützten Teil.

Gewitter vom 10. Juli, 4¹⁵ vormittags. Das Gewitter zog von SW, aus der Gegend von Richterswil über den See gegen den obern Teil des Rayons heran, und wurde daher nur von den Stationen in Hombrechtikon und Stäfa beschossen. In letzterer Gruppe trat die exponierte Station Kehlhofhorn, Nr. 17, nicht in Tätigkeit. Der Hagelfall, welcher schon aus Wädenswil gemeldet wird und sich ohne Zweifel über den ganzen See hinüber fortsetzte, traf auch das linke Ufergelände, und schädigte die dem See zunächst gelegenen Kulturen im Gebiete der Schiesstationen 14—19. Die Hagelversicherung vergütete in mehreren Fällen 4—25 ‰.

Weiterhin setzte sich der Hagelfall nicht mehr fort, Niederuster meldet aus der gleichen Zeit nur Regen.

Gewitter vom 15. Juli, 12—1 Uhr nachts. Diese Gewitterbekämpfung ist sehr interessant. Sie wurde richtig durchgeführt von den südlichen Schiessgruppen Hombrechtikon, Stäfa und Männedorf, während in der Gruppe Meilen von 17 Geschützen nur 8 zerstreutliegende in Tätigkeit gesetzt wurden und in Erlenbach ein Schiessen gar nicht stattfand, da man daselbst das Gewitter nicht mehr für gefährlich gehalten hatte. Man kann sicher annehmen, dass mit dem Gewitter Hagelgefahr verbunden war, denn der kantonale Fischereiaufseher Hulftegger, der sich zu jener Zeit auf dem See befand, meldete, dass an der Südgrenze der Gruppe Stäfa, bei Ürikon, auf Seegebiet Hagel gefallen sei. Aus den drei obern Gruppen wird kein Hagelschaden gemeldet, wohl aber aus Meilen, wo die Beschiessung eine sehr mangelhafte gewesen war, da man die Gefahr nicht richtig erkannt hatte.

Es zeigt sich also bei diesem Gewitter wieder die gleiche Erscheinung wie bei denjenigen vom 14. und 28. Juli 1901, nämlich eine hagelfreie Zone, wo geschossen wurde, zwischen zwei verhagelten Gebieten liegend, wo nicht geschossen wurde.

Solche Intervalle zeigen sich zwar hin und wieder auch bei Hagelwettern in Gegenden, wo gar nicht geschossen wird. Man wird aus ihnen erst dann auf eine Wirksamkeit des Wetterschiessens schliessen dürfen, wenn sie am rechten Seeufer mehr als an andern Orten vorkommen.

Gewitter vom 8. August. Dieses Gewitter war eines der merkwürdigsten, die am See jemals erlebt worden sind. Es dauerte von nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr mit zeitweisem Unterbruch bis in die Nachtstunden hinein, und erneuerte sich je nach der Lage 4—5 Mal. Es war vielmehr eine ganze Reihe von Gewittern, die zudem aus allen Himmelsgegenden herangezogen kamen.

Nach dem Berichte der meteorologischen Zentralanstalt fanden über einem grossen Teil der schweizerischen Hochebene Hagelschläge statt, stellenweise mit ganz bedeutendem Schaden, so im Entlebuch, im Freiamt (Mettmenstetten), am linken und rechten Seeufer, in Uster und Frauenfeld. Aus der Umgebung des Wetterwehrrayons wurden der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft Schadenfälle gemeldet von 57 Stellen im Bezirk Horgen (3—25 $\frac{0}{0}$), aus dem Bezirk Meilen von

Küsnacht,		Schadenquote	10—16 $\frac{0}{0}$
Herrliberg,	7 Stellen,	"	8—28 $\frac{0}{0}$
Meilen,	55 "	"	10—50 $\frac{0}{0}$
Uetikon,	23 "	"	12—50 $\frac{0}{0}$
Männedorf,	8 "	"	8—12 $\frac{0}{0}$
Stäfa,	36 "	"	4—25 $\frac{0}{0}$

und aus dem Bezirke Hinwil aus zwei Gemeinden (Wetzikon und Gossau) von 22 Stellen, mit Schadenquoten von 8—45 $\frac{0}{0}$.

Es ist wohl anzunehmen, dass ein ununterbrochener Hagelzug stattgefunden habe, mit Entstehungspunkt am Brienz-er Rothorn und Verlauf in der Bodenseegegend.

Aus der ganzen übrigen Hochebene wird ausserordentlich starker, stellenweise wolkenbruchartiger, von starkem Wind begleiteter Regen gemeldet; so berichten z. B. die meteor-

logischen Beobachtungsstationen in Wädenswil, dass die Niederschlagsmenge 61,8 Millimeter (zirka $\frac{1}{17}$ des ganzen Jahresniederschlages) betragen habe, dass die Strassen ganz ausgeschwemmt, und Keller, sowie Parterrelokale, voll Wasser gewesen seien.

Dieses Gewitter ist demnach als eines der stärksten Hochgewitter zu betrachten, wie sie in der Hochebene glücklicherweise selten auftreten.

Die meisten Schützen waren beständig auf ihren Posten und haben ihre Pflicht redlich getan. Das Schiessen wurde aber regellos, da es nicht möglich war, dasselbe während der ganzen Zeit des Gewittersturmes ununterbrochen fortzusetzen, es aber doch alle Augenblicke wieder aufgenommen werden musste, da immer und immer wieder neue Gefahr drohte. Ein einheitliches, gleichmässiges Zusammenwirken des ganzen Rayons, oder auch nur einzelner Schiessgruppen fand nicht mehr statt.

Jeweilen bei Erneuerung des Gewitters trat ein wenige Sekunden bis zu einer Minute (im Berg-Uetikon) dauernder Hagelfall ein. Hielt man die Gefahr wiederum für beseitigt, so wurde man handkehrum durch ein aus anderer Gegend herangezogenes Gewitter überrascht.

Infolge des lang andauernden Schiessens machte sich stellenweise Munitionsmangel geltend, auch traten an verschiedenen Orten Störungen im Geschützmechanismus ein. Dies alles trug bei zu einem Misserfolg, der nicht in Abrede gestellt werden kann.

Dieses Gewitter scheint neuerdings eine Bestätigung jener Erkenntnis zu geben, die gemacht worden ist anlässlich der Besprechung des Gewitters vom 14. Juli 1901. — Der Obmann der Wetterwehr berichtet indessen im Protokoll über diese Gewitterbeschiessung, dass die Stimmung der Bevölkerung eine geteilte sei. Während Einzelne aus dem Vorkommnis, dass über geschütztem Gebiet Hagel gefallen sei, die Wirksamkeit des Schiessens überhaupt bezweifeln, glaube dagegen die Mehrzahl, dass durch das Schiessen eine ganz schwere Katastrophe, ähnlich derjenigen vom Jahr 1897, verhütet worden sei. So tief schwebende Wetterwolken, wie sie bei diesem Gewitter in der Richtung von Talwil-Horgen gegen Meilen-

Uetikon zogen (bis auf 600 m Meereshöhe hinunter), seien seit 1897 nie mehr beobachtet worden.

Gewitter vom 10. September 1902, abends 5—8 Uhr. Das Gewitter kam mit grosser Heftigkeit aus S S W und zog nach N über das rechte Seeufer hinweg. In Rapperswil, sowie in der Seebucht von Kempraten fiel zum Teil starker Hagel. Nach der Aussage von Bahnangestellten soll der während des Hagelfalles jene Gegend passierende Zug von grossen Hagelkörnern getroffen worden sein. Aus Bubikon wurde der Hagelversicherungsgesellschaft von 10 Stellen Schaden gemeldet, mit einer Schadenquote von 15—30%. Weiter landeinwärts gegen den Bachtel hin scheint der Hagelfall schwächer geworden zu sein, denn Wernetshausen meldet nur Riesel. In der Schiessgruppe I, Hombrechtikon, wurde noch schwacher Hagelschlag beobachtet in der Gegend der dem unbeschützten See benachbarten Schiessstationen 1—4, während im übrigen Teil des Rayons nirgends Hagel fiel.

Schlussfolgerungen.

Das Jahr 1901 war für das rechte Seeufer ohne Zweifel nicht sehr hagelgefährlich und daher für den Versuch wenig geeignet. Anhaltspunkte zur Entscheidung der Wirksamkeit des Schiessens scheinen zu bieten die Gewitterbekämpfungen vom 14. und 28. Juli, bei denen Hagelgefahr direkt nachgewiesen ist. Bei dem ersteren liegt ein Erfolg scheinbar vor gegenüber einem mit mässiger Geschwindigkeit heranziehenden Gewitter, während gegen ein durch starken Nordwind gepeitschtes Gewitter das Schiessen wirkungslos war. Die letztere Erfahrung ist auch andernorts gemacht worden (Resolution des Hagelwehrekongresses von 1901 in Navarra).

Das Jahr 1902 war für den Versuch günstiger, da mehr hagelgefährliche Gewitter vorkamen. Bei mehreren derselben glaubt man die Beobachtung machen zu können, dass durch regelmässiges Schiessen der Hagelfall über dem Rayon verhindert, resp. aufgehalten worden sei. Von einem positiven, direkt nachzuweisenden Erfolg kann man indes nicht sprechen.

Dagegen wäre es zu weit gegangen, wenn man auf Grund des Misserfolges anlässlich des Sturmgewitters vom 8. August 1902 nun die absolute Wirkungslosigkeit des Wetter-

schliessens proklamieren wollte, da ja die Verhältnisse bei jenen Gewitter ganz ausserordentliche waren, wie solche nur höchst selten vorkommen.

Das scheint endgültig erkannt werden zu müssen, dass Gewitter, die von heftigem Wind getrieben werden, nicht erfolgreich bekämpft, höchstens abgeschwächt werden können.

Nach dem Berichte der Wetterwehrgenossenschaft herrscht am See die Überzeugung, dass bei verschiedenen grossen Gewittern Erfolge erzielt worden sind, da sowohl am linken Seeufer, als auch hinter der Pfannenstielkette stellenweise ganz bedeutend Hagel fiel, während im Wetterwehrrayon nur an solchen Stellen und zwar in schwächerem Masse Schaden konstatiert wurde, wo entweder mit einzelnen Geschützen gar nicht, oder für jenen Moment zu spät geschossen wurde.

Ein entscheidendes Urteil nach dieser oder jener Seite hin kann aber heute noch nicht gefällt werden. Es ist notwendig, dass in den kommenden Jahren möglichst viele Beobachtungen gemacht werden, um auf Grund derselben zu einer Entscheidung gelangen zu können. Von einer Einrichtung weiterer Wetterwehrgebiete ist indessen vorderhand ganz entschieden abzuraten.

Kosten des Wetterschiessens.

Die Abrechnungen der Wetterwehrgenossenschaft für die Jahre 1901 und 1902 ergeben folgende Kosten des Wetterschiessens.

A. Anlage.

1. Liefern und Montieren der Schiessstationen, wovon:

a. 58, montiert anno 1901, bestehend aus je:

- 1 Geschütz mit
- 1 Trichterdeckel (à Fr. 7. 50),
- 1 Schiesshütte,
- 2 Munitionskisten,
- 100 Ladebüchsen,
- 1 Holzhammer,
- 1 Kreuel (à Fr. 1),

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Geschütz mit Zubehör	Fr. 368.	50		
Holzhütte	„ 100.	—		
58 komplette Stationen à Fr. 468.	50	27173.	—	
<i>b.</i> 7, montiert anno 1902, bestehend aus obigen Gegenständen, nebst				
1 Raumnadel,				
1 Blechabdeckung der Hütte				
7 komplette Stationen à Fr. 480		3360.	—	30533. —
2. Weitere Zubehör zu Hütte und Geschütz, nämlich:				
<i>a.</i> Beleuchtungs- und Schmier- material. 65 Kerzenlaternen (à Fr. 3.50), Ölkännchen, 7 Ölkän- nen mit Mineralöl (à Fr. 3.50), Kanonenwischer, 6 Kaminschlüs- sel für Obmann und Schiess- meister, Raumnadeln			374.	25
<i>b.</i> Abschlussvorrichtungen. Schlüssel, Türschilder, Kasten- schlüssel, Vorlegeschlösser . . .			100.	75
<i>c.</i> 20 Reserve-Zündkamine à 80 Rp.			16.	—
<i>d.</i> Dachbedeckung etc. 58 Dach- bleche um die Trichter, 58 Hand- schutzbleche bei der Zündvor- richtung			150.	—
58 Blechabdeckungen aus galva- nisiertem Blech, wovon				
51 Stück à Fr. 30 = Fr. 1530.—				
7 „ à Fr. 29 = „ 203.—				
Mandatgebühren „ 1.60				
		1734.	60	2375. 60
3. Unterbau von Hütten und Geschützen				199. 33
4. Anstrich und Numerierung von Hüt- ten und Geschützen				295. 30
Übertrag				<u>33403. 23</u>

	Fr.	Rp.
Übertrag	9140.	90
6. Miete für Lokale zur Plazierung der Munitions- wagen	53.	20
7. Inserate und Verschiedenes	357.	70
Zusammen	9551.	80
Um die reinen Betriebskosten für das Jahr 1901 zu berechnen, sind von voriger Summe in Abzug zu bringen der Wert des Pulvervorrats, so- wie der Pulverfässer mit insgesamt	4714.	30
Es verbleiben demnach als reine Betriebsaus- gaben pro 1901	4837.	50
Diese Summe belastet die Hektare ge- schützten Gebietes (1901: 3628 ha.) mit	1.	33
oder aber eine einzelne Station mit	83.	40

1902.

1. Schiesswesen, Munition und Transport	3911.	50
2. Beleuchtung und Reinigung	265.	85
3. Anstrich und Reparatur	404.	10
4. Sold an Schiess- und Aufsichtspersonal	1424.	—
5. Verwaltung	270.	—
6. Versicherung und Arztrechnungen	1018.	—
7. Lokalmiete	50.	—
8. Inserate und Verschiedenes	248.	70
Total der Ausgaben	7592.	15
Einnahme für Benützung der Geschütze in Meilen für Feueralarm	28.	50
Es verbleiben demnach als reine Betriebs- ausgaben pro 1902	7563.	65
Diese Summe belastet die Hektare geschütz- ten Gebietes (1902: 4024 ha.) mit	1.	88
oder eine einzelne Station mit	116.	30
Als Durchschnitt beider Jahre ergibt sich:		
I. Betriebs- und Unterhaltskosten pro Hektare geschützten Gebietes	1.	62
II. Betriebs- und Unterhaltskosten pro einzelne Station rund	100.	—

In dem seinerzeit vom Vorstande aufgestellten Voranschlag waren als mutmassliche Kosten für Betrieb und Unterhalt pro Station und Jahr Fr. 180 angenommen worden. Die bisherigen Ergebnisse stehen also ganz bedeutend unter dieser Annahme und sind als günstige zu bezeichnen.

Zusammengestellt vom
Aktuar der kantonalen Hagelwehrkommission:

J. Girsberger,
Kultur-Ingenieur.

Ertrag und Geldwert

der

Weinernte des Kantons Zürich

im

Jahre 1901.



Gemeindeweise Darstellung.



ZÜRICH.

Buchdruckerei Aschmann & Scheller.

1902.

Ergebnis der Weinernte 1901 im Kanton Zürich.

Gemeinden mit Weinbau	Reb- land ha	Ertrag (hl.) 1901				Geldwert (Fr.) 1901			
		Rotes	Weisses	Ge- misches	Total	Rotes	Weisses	Ge- misches	Total
		Gewächs				Gewächs			
Zürich I	0,3	2,0	13,0	—	15,0	60	230	—	290
„ II	38,6	12,3	2,567,3	12,3	2,592,4	370	43,500	250	44,120
„ III	3,0	—	216,4	—	216,4	—	3,900	—	3,900
„ IV	53,3	711,0	4,633,2	—	5,344,2	21,330	87,930	—	109,260
„ V	55,4	22,4	2,845,3	126,3	2,994,1	600	50,880	2,530	54,010
1 Stadt Zürich	151,7	747,7	10,276,0	138,8	11,162,7	22,360	186,440	2,780	211,580
2 Aesch	3,2	—	60,0	—	60,0	—	900	—	900
3 Albisrieden	3,3	—	—	268,1	268,1	—	—	4,830	4,830
4 Altstetten	10,0	—	555,7	139,0	694,7	—	9,170	2,500	11,670
5 Birmensdorf	12,1	—	389,4	20,3	409,0	—	5,840	350	6,190
6 Dietikon	30,3	—	1,019,0	256,0	1,274,0	—	16,310	4,080	20,390
7 Engstring. Ob.	34,3	111,0	1,667,0	444,0	2,222,0	3,610	26,670	7,340	37,620
8 „ Unt.	27,4	122,3	122,3	980,3	1,225,3	3,670	1,960	15,690	21,320
9 Geroldswil	14,4	—	—	951,3	951,3	—	—	17,120	17,120
10 Höngg	127,0	399,0	6,381,4	1,196,3	7,978,0	10,180	102,100	19,140	131,420
11 Oetwil	22,7	110,2	330,7	661,4	1,102,3	3,310	5,950	13,230	22,490
12 Schlieren	15,1	—	—	710,4	710,4	—	—	8,520	8,520
13 Schwamendingen	0,0	—	1,0	—	1,0	—	20	—	20
14 Seebach	5,4	—	—	248,0	248,0	—	—	4,960	4,960
15 Uitikon	4,2	—	160,2	86,2	246,4	—	2,880	1,340	4,220
16 Urdorf, Nieder-	5,3	—	222,3	95,3	317,7	—	3,110	1,340	4,450
17 „ Ober-	16,3	53,6	294,3	187,3	536,0	1,340	5,300	4,130	10,770
18 Weiningen	68,0	64,7	582,0	5,821,0	6,467,7	1,780	9,600	96,050	107,430
19 Wytikon	2,0	—	111,0	5,7	116,7	—	1,890	90	1,980
20 Zollikon	39,7	149,0	2,820,3	—	2,978,3	5,960	56,600	—	62,560
Zürich 1901	595,4	1,757,7	25,003,3	12,209,3	38,971,1	52,210	434,740	203,490	690,440
1900	595,4	2,648,3	27,834,1	10,621,6	41,104,0	77,750	544,170	221,480	843,400
21 Aeugst	1,7	26,1	35,0	26,1	87,7	790	630	600	2,020
22 Affoltern	15,2	106,3	79,3	346,1	532,4	1,920	1040	5,190	8,150
23 Bonstetten	8,0	—	597,7	—	597,7	—	8,370	—	8,370
24 Hausen	0,0	—	4,0	1,0	5,0	—	70	20	90
25 Hedingen	6,1	—	102,0	11,4	113,4	—	1,840	200	2,040
26 Kappel	1,1	—	—	43,7	43,7	—	—	830	830
27 Knonau	5,1	—	—	112,4	112,4	—	—	2,250	2,250
28 Maschwanden	3,1	—	—	147,2	147,2	—	—	2,940	2,940
29 Metmenstetten	13,0	49,1	245,4	687,1	981,6	1,230	4,910	10,300	16,440
30 Obfelden	14,3	—	51,0	208,3	259,1	—	930	3,720	4,650
31 Ottenbach	11,1	—	—	350,7	350,7	—	—	6,300	6,300
32 Rifferswil	3,1	—	—	247,3	247,3	—	—	4,450	4,450

Gemeinden mit Weinbau	Reb- land ha	Ertrag (hl.) 1901				Goldwert (Fr.) 1901			
		Rotes	Weisses	Ge- misches	Total	Rotes	Weisses	Ge- misches	Total
		Gewächs				Gewächs			
33 Stallikon . . .	4,8	—	223,1	55,5	278,9	—	4,460	1,120	5,580
34 Wettswil . . .	5,0	—	405,4	101,4	506,8	—	6,080	1,220	7,300
Affoltern 1901	99,8	181,0	1,744,0	2,338,8	4,264,7	3,940	28,330	39,140	71,410
1900	99,8	308,8	1,828,0	2,914,5	5,051,3	7,280	39,610	50,210	97,100
35 Adliswil . . .	35,8	95,5	1,528,8	286,6	1,910,6	1,910	22,930	4,300	29,140
36 Horgen . . .	42,4	—	2,279,0	253,3	2,532,3	—	31,900	3,550	35,450
37 Kilchberg . . .	42,0	—	3,553,0	—	3,553,0	—	53,300	—	53,300
38 Langnau . . .	6,9	82,2	49,3	33,0	164,5	1,640	890	500	3,030
39 Oberrieden . . .	31,5	—	1,837,1	—	1,837,1	—	23,880	—	23,880
40 Richterswil . . .	11,2	52,5	475,6	—	528,1	850	6,180	—	7,030
41 Rüslikon . . .	35,7	—	3,853,7	—	3,853,7	—	53,950	—	53,950
42 Thalwil . . .	51,0	—	2,795,6	—	2,795,6	—	39,140	—	39,140
43 Wädenswil . . .	29,8	65,8	1,051,0	197,0	1,313,8	1,320	15,760	2,960	20,040
Horgen 1901	286,2	296,3	17,422,8	769,9	18,489,0	5,720	247,930	11,310	264,960
1900	286,2	196,0	26,450,7	253,2	26,900,0	7,840	478,170	4,560	490,570
44 Erlenbach . . .	63,3	228,5	3,890,8	457,7	4,577,4	11,450	66,140	11,440	89,030
45 Herrliberg . . .	114,7	646,8	5,821,4	—	6,468,2	35,570	145,540	—	181,110
46 Hombrecht kon . . .	56,9	1,122,8	701,8	982,5	2,807,1	44,910	17,550	29,470	91,930
47 Küsnacht . . .	128,6	128,8	12,727,0	—	12,855,8	3,210	241,810	—	245,020
48 Mannedorf . . .	97,0	1,132,5	6,418,0	—	7,550,5	20,380	96,270	—	116,650
49 Meilen . . .	203,6	1,150,0	13,224,0	—	14,374,0	28,750	224,810	—	253,560
50 Oetwil . . .	0,7	12,1	37,4	12,4	62,2	250	560	250	1,060
51 Stäfa . . .	155,3	1,233,0	6,987,8	—	8,220,8	30,820	125,780	—	156,600
52 Uetikon . . .	64,1	1,091,3	2,182,8	1,091,3	4,365,1	16,370	32,740	16,370	65,480
53 Zumikon . . .	0,7	—	41,7	—	41,7	—	580	—	580
Mellen 1901	884,7	6,746,2	52,032,4	2,543,9	61,322,5	191,710	951,780	57,530	120,1020
1900	884,7	9,297,2	59,249,7	2,744,0	71,290,0	300,610	1,253,200	68,290	162,2100
54 Bulokon . . .	8,4	—	455,3	—	455,3	—	8,200	—	8,200
55 Dürnten . . .	1,3	—	—	75,0	75,0	—	—	1,720	1,720
56 Gossau . . .	7,8	—	104,0	—	104,0	—	2,080	—	2,080
57 Gruningen . . .	2,1	—	16,0	—	16,0	—	300	—	300
58 Hinwil . . .	0,8	—	1,0	—	1,0	—	20	—	20
59 Rüti . . .	4,0	17,5	140,5	17,5	175,5	610	3,510	350	4,470
60 Seegräben . . .	0,1	—	1,0	—	1,0	—	20	—	20

Gemeinden mit Weinbau	Reb- land ha	Ertrag (hl.) 1901				Goldwert (Fr.) 1901			
		Rotes	Weisses	Ge- misches	Total	Rotes	Weisses	Ge- misches	Total
		Gewächs				Gewächs			
61 Wald	0,8	—	2,0	—	2,0	—	40	—	40
62 Wetzikon	0,8	—	—	4,0	4,0	—	—	80	80
Hinwil 1901	26,9	17,0	720,7	96,1	834,7	610	14.170	2.150	16.930
1900	26,8	29,1	755,0	150,0	934,0	810	17.230	3.240	21.280
63 Dübendorf	1,2	—	2,0	—	2,0	—	40	—	40
64 Egg	4,2	—	84,4	—	84,4	—	1.680	—	1.680
65 Fällanden	1,0	—	33,8	—	33,8	—	670	—	670
66 Greifensee	1,2	—	28,7	7,8	36,5	—	520	160	680
67 Maur	4,0	—	173,8	43,8	218,6	—	3.120	950	4.070
68 Mönchaltorf	0,8	—	1,0	—	1,0	—	20	—	20
69 Uster	33,1	21,0	127,8	63,8	312,6	850	3.190	1.920	5.960
70 Volketswil	32,0	—	853,8	45,0	898,8	—	17.070	1.080	18.150
71 Wangen	12,0	7,1	65,9	73,8	146,7	220	1.320	1.460	3.000
Uster 1901	89,1	28,1	1369,1	232,1	1.630,1	1070	27.640	5.570	34.280
1900	89,7	193,0	3471,0	809,7	4.473,7	7900	84.820	24.740	117.460
72 Fehraltorf	0,8	—	2,0	2,0	4,0	—	40	40	80
73 Hittnau	0,1	—	1,0	—	1,0	—	20	—	20
74 Illnau	14,8	16,0	82,7	66,8	165,5	500	1.650	1.480	3.610
75 Lindau	3,9	—	45,0	19,1	64,1	—	820	390	1.210
76 Pfattikon	1,1	—	—	50,0	50,0	—	—	1.100	1.100
Pfäffikon 1901	20,8	16,1	131,1	137,1	285,1	500	2.530	2.990	6.020
1900	20,8	15,9	164,8	92,0	272,0	460	3.290	2.310	6.060
77 Altkon	1,4	353,0	824,8	—	1.177,8	9.710	12.360	—	22.060
78 Betschikon	29,0	362,8	261,8	—	604,6	17.400	7.250	—	24.650
79 Brütten	2,0	—	22,0	82,0	109,0	160	350	1.640	2.150
80 Dürren	33,0	723,8	482,8	—	1.206,6	21.700	7.710	—	29.410
81 Dättlikon	—	1,0	222,8	198,1	420,9	7.220	4.460	5.560	17.240
82 Dynhard	—	220,2	352,2	308,2	880,6	6.610	6.340	7.700	20.650
83 Elgg	41,1	160,8	321,1	160,0	642,9	5.940	6.100	4.330	16.370
84 Ellikon	2,8	1,0	2,0	—	3,0	40	40	—	80

Gemeinden mit Weinbau		Reb- land ha	Ertrag (hl.) 1901				Geldwert (Fr.) 1901			
			Rotes	Weisses	Ge- misches	Total	Rotes	Weisses	Ge- misches	Total
			Gewächs				Gewächs			
85	Elsau	21,8	94,8	59,2	82,9	236,9	3,790	1,660	2,490	7,940
86	Hagenbuch	22,1	300,0	161,4	—	461,4	10,500	3,230	—	13,730
87	Hettlingen	23,0	599,4	199,8	—	799,2	17,980	3,200	—	21,180
88	Hofstetten	6,8	202,0	43,8	43,8	288,6	8,080	870	1,380	10,330
89	Neftenbach	86,8	642,8	183,6	91,8	917,2	32,130	2,940	2,750	37,820
90	Oberwinterthur	69,8	895,4	—	298,8	1,193,2	30,450	—	7,460	37,910
91	Pfungen	19,0	44,8	—	398,8	442,6	3,320	—	11,960	15,280
92	Rickenbach	32,0	361,0	154,0	—	515,0	11,910	2,790	—	14,700
93	Schlatt	4,8	33,1	20,6	29,0	82,7	1,490	520	1,160	3,170
94	Schottikon	5,0	11,0	53,7	53,7	119,4	480	1,500	1,720	3,700
95	Seen	18,1	255,8	85,2	85,2	425,0	10,220	1,700	2,560	14,480
96	Seuzach	31,4	586,8	244,4	148,7	977,7	18,770	4,890	3,520	27,180
97	Toss	26,0	224,0	358,4	313,0	896,0	11,200	8,960	12,540	32,700
98	Veltheim	17,8	336,8	17,7	—	354,2	16,830	350	—	17,180
99	Wesenlangen	40,8	393,8	168,8	—	562,1	14,170	2,700	—	16,870
100	Winterthur	42,8	514,7	1,045,0	—	1,559,7	31,140	24,560	—	55,700
101	Wülflingen	92,8	316,0	316,0	421,8	1,053,8	15,170	6,320	13,490	34,980
	Winterthur 1901	757,8	7,817,8	5,579,8	2,714,1	16,111,0	306,410	110,790	80,260	497,460
	1900	757,8	14,764,4	6,042,8	4,199,8	25,006,8	599,600	116,080	133,180	848,860
102	Adlikon	25,8	383,2	450,0	—	833,2	10,350	5,850	—	16,200
103	Aulemungen, Gr.-	28,8	340,8	795,8	—	1,135,8	8,860	11,130	—	19,990
104	" Kl.-	53,8	821,8	890,4	—	1,712,2	21,370	13,350	—	34,720
105	Benken	46,0	900,2	225,0	—	1,125,2	18,000	3,600	—	21,600
106	Berg	38,1	806,2	1,209,4	—	2,015,6	27,410	21,770	—	49,180
107	Buch	24,8	205,0	956,8	205,0	1,366,8	5,740	15,300	4,510	25,550
108	Dachsen	22,0	413,1	275,4	—	688,5	8,260	4,410	—	12,670
109	Dorf	27,4	262,0	393,1	—	655,1	7,330	5,900	—	13,230
110	Feuerthalen	5,7	40,8	27,0	—	67,8	1,210	460	—	1,670
111	Flaach	50,1	1,896,0	812,4	—	2,708,4	68,250	16,250	—	84,500
112	Flurlingen	30,8	804,7	658,4	—	1,463,1	19,310	11,850	—	31,160
113	Henggart	16,8	177,0	328,8	—	505,8	4,950	4,930	—	9,880
114	Humlikon	18,7	240,8	360,7	—	601,5	4,810	5,410	—	10,220
115	Laufen-Untersee	51,8	750,0	1,776,4	—	2,526,4	24,750	28,420	—	53,170
116	Martthalen	52,4	942,4	471,2	157,0	1,570,6	22,620	7,070	3,140	32,830
117	Ossingen	83,8	1,295,0	2,405,2	—	3,700,2	25,900	33,670	—	59,570
118	Rheinau	8,0	—	—	29,8	29,8	—	—	600	600
119	Stammheim Ob.-	39,0	552,2	368,1	—	920,3	15,460	5,150	—	20,610
120	" Unt.-	45,8	734,8	339,0	56,8	1,130,0	18,830	4,750	1,130	25,710
121	Thalheim	22,8	125,0	1,062,8	62,8	1,249,8	3,250	17,000	1,250	21,500
122	Trüllikon	61,2	761,8	190,4	—	952,0	15,230	2,670	—	17,900
123	Fruttikon	20,4	255,2	255,1	—	510,3	6,120	3,830	—	9,950

Gemeinden mit Weinbau	Heb- land ha	Ertrag (hl.) 1901				Goldwert (Fr.) 1901			
		Rotes	Weisses	Ge- misches	Total	Rotes	Weisses	Ge- misches	Total
		Gewächs				Gewächs			
124 Volken	17,4	352,4	391,0	39,2	783,2	10,920	6,270	940	18,130
125 Waltalingen	31,1	507,0	507,3	—	1,014,0	14,200	7,610	—	21,810
Andelfingen 1901	828,1	13,566,4	15,148,3	550,1	29,264,3	364,130	236,650	11,570	612,350
1900	828,1	22,399,0	23,315,7	885,0	46,581,4	618,710	356,070	17,870	992,650
126 Bachenbühlach	25,2	135,0	337,3	202,0	674,0	3,780	5,060	4,050	12,890
127 Bassersdorf	11,1	20,2	104,0	131,0	262,1	660	1,570	2,360	4,590
128 Bülach	57,3	453,2	733,2	641,2	1,832,0	14,660	13,200	16,040	43,900
129 Dietlikon	0,0	—	15,0	5,0	21,1	—	320	130	450
130 Eglisau	83,0	891,1	891,0	—	1,782,1	28,510	14,260	—	42,770
131 Embrach, Ober-	38,0	—	258,2	110,0	368,0	—	5,160	2,770	7,930
132 " Untere-	40,2	65,0	652,7	387,4	1,405,1	2,280	11,750	11,750	25,780
133 Freienstein	90,0	1238,0	1,114,1	123,0	2,475,0	49,520	22,280	2,850	74,650
134 Glattfelden	43,4	559,0	1,306,0	—	1,865,0	14,550	20,900	—	35,450
135 Hochfelden	7,0	52,0	317,2	150,0	528,0	1,320	5,080	3,170	9,570
136 Hori	7,0	130,0	135,1	130,0	403,1	4,870	3,700	3,060	11,630
137 Hüntwangen	22,0	224,0	1,269,7	—	1,493,7	5,600	20,310	—	25,910
138 Kloten	26,7	—	779,3	—	779,3	—	10,910	—	10,910
139 Lufingen	18,0	—	462,0	51,0	513,0	—	8,330	1,130	9,460
140 Nürensdorf	12,0	72,0	100,0	179,7	359,7	2,450	2,160	4,310	8,920
141 Opfikon	3,0	—	15,0	5,0	20,0	—	220	100	320
142 Rafz	63,0	1,279,0	852,0	—	2,132,0	34,540	11,510	—	46,050
143 Rieden	1,0	—	1,0	—	1,0	—	20	—	20
144 Rorbas	18,0	96,0	270,0	19,0	386,0	3,860	5,410	580	9,850
145 Wallisellen	4,0	—	13,0	1,0	15,0	—	230	40	270
146 Wasterkingen	15,0	177,0	1,006,0	—	1,183,0	4,970	14,080	—	19,050
147 Winkel	29,0	817,0	327,1	490,7	1,635,0	24,830	5,230	10,310	40,070
148 Wyl	34,0	316,0	737,0	—	1,053,0	8,220	11,070	—	19,290
Bülach 1901	657,3	6,548,0	11,759,0	2,847,3	21,155,0	204,320	192,760	62,650	459,730
1900	657,3	9,239,0	16,141,0	4,006,0	39,387,0	404,010	261,560	82,950	646,520
149 Affoltern	19,0	—	—	404,0	404,0	—	—	12,140	12,140
150 Bachs	17,0	114,0	151,0	114,0	379,0	2,960	2,280	2,050	7,290
151 Boppelsen	21,0	87,0	173,0	1,477,0	1,738,0	2,610	2,610	26,600	31,820
152 Buch	4,0	100,0	300,0	2,000,0	3,361,0	4,200	5,380	57,150	66,730
153 Dalikon	20,0	252,0	177,0	241,0	670,0	6,820	7,300	14,530	28,930
154 Dänikon	12,0	—	—	353,0	353,0	—	—	4,950	4,950
155 Dielsdorf	23,0	312,0	936,0	312,0	1,560,0	8,430	15,910	6,240	30,580

Gemeinden mit Weinbau	Reb- land ha	Ertrag (hl.) 1901				Geldwert (Fr.) 1901			
		Rotes	Weisses	Ge- misches	Total	Rotes	Weisses	Ge- misches	Total
		Gewächs				Gewächs			
156 Hüttikon . . .	7,2	26,0	233,9	259,9	519,7	520	3,510	3,900	7,930
157 Neerach . . .	19,0	76,7	536,8	153,3	766,8	2,300	8,050	2,760	13,110
158 Niederglatt . . .	5,7	—	200,1	—	200,1	—	2,800	—	2,800
159 Niederhasli . . .	35,1	343,8	573,1	1,375,9	2,292,8	8,600	8,600	24,750	41,950
160 Niederweningen . . .	18,0	67,5	270,0	337,5	675,0	1,690	4,320	6,750	12,760
161 Oberglatt . . .	9,8	21,5	21,5	174,2	217,2	540	330	2,790	3,660
162 Oberweningen . . .	17,9	155,6	363,0	—	518,6	5,140	5,080	—	10,220
163 Otelfingen . . .	27,5	277,3	554,7	1,941,5	2,773,5	8,320	9,990	42,710	61,020
164 Raat . . .	7,5	93,5	52,0	62,2	207,7	2,810	730	930	4,470
165 Regensberg . . .	13,8	101,3	—	911,2	1,012,5	3,540	—	23,690	27,230
166 Regensdorf . . .	69,4	385,2	770,3	2,696,7	3,851,7	7,700	12,330	45,830	65,860
167 Rümlang . . .	21,5	—	197,3	460,2	657,4	—	2,960	8,280	11,240
168 Schleinikon . . .	19,5	752,0	658,0	470,2	1,880,2	26,320	16,450	14,110	56,880
169 Schöfflisdorf . . .	17,7	256,3	598,0	—	854,3	7,690	10,760	—	18,450
170 Stadel . . .	30,2	125,8	544,0	167,4	837,0	3,770	8,700	4,190	16,660
171 Steinmaur . . .	34,8	499,5	999,1	999,1	2,497,7	12,490	13,990	15,980	42,460
172 Weiach . . .	16,7	36,5	220,0	110,0	366,5	1,100	4,620	2,750	8,470
173 Windlach . . .	4,1	21,0	52,6	31,5	105,1	570	840	630	2,040
Dielsdorf 1901	524,2	4,173,1	8,821,3	16,300,2	29,294,8	118,120	147,820	323,710	589,650
1900	524,2	4,606,1	9,263,8	16,352,3	30,222,4	145,640	161,510	375,260	682,410

Bezirkzusammenzug.

Bezirke	Reb- land ha.	Ertrag (hl.) 1901				Geldwert (Fr.) 1901			
		Rotes	Weisses	Ge- misches	Total	Rotes	Weisses	Ge- misches	Total
		Gewächs				Gewächs			
Zürich . . .	595,4	1,757,7	25,003,8	12,209,9	38,971,4	52,210	434,740	203,490	690,440
Affoltern . . .	99,5	181,9	1,744,0	2,338,8	4,264,7	3,940	28,330	39,140	71,410
Horgen . . .	286,2	296,3	17,422,8	769,9	18,489,0	5,720	247,930	11,310	264,960
Meien . . .	884,7	6,746,2	52,032,4	2,543,9	61,322,5	191,710	951,780	57,530	1,201,020
Horwil . . .	26,2	17,5	720,7	96,8	834,7	610	14,170	2,150	16,930
Uster . . .	89,7	28,8	1,369,7	232,5	1,630,8	1,070	27,640	5,570	34,280
Pfäfersikon . . .	20,5	16,8	131,3	137,7	285,6	500	2,530	2,990	6,020
Winterthur . . .	757,8	7,817,6	5,579,3	2,714,1	16,111,0	306,410	110,790	80,260	497,460
Andelfing . . .	823,4	13,566,4	15,148,8	550,1	29,264,8	364,130	236,650	11,570	612,350
Bälach . . .	657,5	6,548,8	11,759,3	2,847,9	21,155,2	204,320	192,760	62,650	459,730
Dielsdorf . . .	524,2	4,173,5	8,821,3	16,300,2	29,294,8	118,120	147,820	323,710	589,650
Kanton 1901	4769,4	41,150,7	139,732,9	40,740,9	221,624,5	1,248,740	2,395,140	800,370	4,444,250
1900	4769,4	63,697,7	174,516,9	43,010,8	281,225,1	2,068,610	3,315,710	984,090	6,368,410
Pro									
ha. u. hl. 1901	—	—	—	—	46,5	30,8	17,1	19,6	20,0
1900	—	—	—	—	59,0	32,5	19,0	22,9	22,6

Bemerkungen.

Von den 189 politischen Gemeinden des Kantons Zürich haben nach vorstehender Uebersicht 173 Gemeinden Rebanlagen auf ihrem Territorium; der Gemeinden ohne Weinbau sind 16 in sechs Bezirken, nämlich: 1. Bezirk Zürich: Oerlikon; 2. Bezirk Horgen: Hirzel, Hütten und Schönenberg; 3. Bezirk Hinwil: Bäretswil und Fischenthal; 4. Bezirk Uster: Schwerzenbach; 5. Bezirk Pfäffikon: Bauma, Kyburg, Russikon, Sternenberg, Weisslingen, Wildberg und Wyla; 6. Bezirk Winterthur: Turbenthal und Zell.

Zur Vergleichung der Resultate des Jahrganges 1901 mit früheren Ergebnissen, bemerken wir folgendes:

1. Der *Durchschnitt des Ertragsquantums* in den beiden Jahrzehnten 1881/90 und 1891/1900 stellt sich auf 149,917 hl für das erste und 185,412 hl für das zweite Jahrzehnt, was 167,665 hl im 20-jährigen Mittel ergibt. Das Ertragsquantum des Jahres 1901 mit 221,624 hl übertrifft den 20-jährigen Durchschnitt um 53,959 hl oder 32,2%.

2. Anders gestaltet sich das Ergebnis des Vergleiches in Bezug auf den *Geldwert der Weinernte*. Die zehnjährigen Durchschnitte hiefür sind

4,812,240 Fr. für 1881/1890

6,059,858 " " 1891/1900

was einen *20-jährigen Durchschnitt* von 5,436,050 Fr. ergibt.

Entsprechende Mittelpreise pro hl:

Fr. 32,10 für 1881/1890

" 32,70 " 1891/1900

" 32,40 " 1881/1900.

Der Geldwert der Weinernte des Jahres 1901 im Betrage von 4,444,250 Fr. bleibt um 991,800 Fr. oder 18,2% unter dem 20-jährigen Mittelwert.

Der *Preis* des Hektoliters vom Jahrgange 1901 steht mit 20 Fr. um Fr. 12,40 oder 38,2% unter dem 20-jährigen Mittelpreise und ist *niedriger als jemals in dem 20-jährigen Zeitraum*. Die niedrigsten Preise (Mittelwerte für den hl nach dem Ergebnis im ganzen Kanton: Gesamtwert der Weinernte dividirt durch das Gesamtquantum des Ertrags) wiesen bisher die Jahrgänge 1888 und 1900 auf mit Fr. 24.50 und 22.60, wogegen nun das Jahr 1901 blos 20 Fr. ergibt. Die höchsten Preise (im vorhin bezeichneten Sinne, als Durchschnittsergebnis je eines Jahrganges für den ganzen Kanton) in den 20 Jahren sind Fr. 40.50 anno 1884 und Fr. 41.30 anno 1892, welche beiden Werte mehr als das Doppelte des durchschnittlichen Hektoliterpreises von 1901 ausmachen.

Zürich, im September 1902.

Das kantonale statistische Bureau.

Endgültige Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung

vom 1. Dezember 1900

im Kanton Zürich.

Gemeindeweise Zahlen der Ortsanwesenden, der Gesamt- wohnbevölkerung und der schweizer. Wohnbevölkerung.

Politische Gemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung	Gesamt- Wohnbevölkerung	Schweizer. Wohnbevölkerung
Zürich I	26,400	25,920	18,082
„ II	13,362	13,440	10,255
„ III	58,467	58,901	40,238
„ IV	17,283	17,344	13,224
„ V	35,214	35,098	25,143
Zürich, Stadt	150,726	150,703	106,942
Äsch	295	288	286
Albisrieden	1,213	1,218	949
Altstetten	3,315	3,310	2,798
Birmensdorf	1,107	1,101	1,065
Dietikon	2,617	2,613	2,212
Engstringen, Ober-	418	416	374
„ Unter-	313	302	266
Geroldswil	142	141	140
Höngg	3,098	3,089	2,765
Örlikon	3,990	3,982	3,277
Otwil	243	241	233
Schlieren	1,676	1,670	1,229
Schwamendingen	1,050	1,042	948
Seebach	2,837	2,850	2,359
Uitikon	333	332	318
Urdorf, Nieder-	228	227	199
„ Ober-	482	484	465

Politische Gemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung	Gesamt- Wohnbevölkerung	Schweizer.
Weiningen	651	653	643
Wytikon	404	403	354
Zollikon	1,870	1,876	1,621
Bezirk Zürich 1900:	177,008	176,941	129,443
1888:	112,222	111,057	88,960
Äugst	606	607	593
Affoltern	2,809	2,779	2,507
Bonstetten	695	691	670
Hausen	1,416	1,408	1,337
Hedingen	852	849	829
Kappel	696	697	687
Knonau	525	529	510
Maschwanden	498	493	487
Mettmenstetten	1,402	1,396	1,365
Obfelden	1,355	1,335	1,278
Ottenbach	1,106	1,107	1,080
Rifferswil	481	480	466
Stallikon	580	579	573
Wettswil	318	318	263
Bezirk Affoltern 1900:	13,339	13,268	12,645
1888:	12,590	12,539	12,199
Adliswil	4,691	4,714	4,166
Hirzel	1,154	1,154	1,065
Horgen	6,914	6,883	6,105
Hütten	577	576	559
Kilchberg	1,946	1,951	1,708
Langnau	1,905	1,912	1,698
Oberrieden	1,221	1,224	1,059
Richterswil	4,062	4,084	3,762
Rüschlikon	1,560	1,567	1,387
Schönenberg	1,122	1,135	1,115
Thalwil	6,759	6,791	5,618
Wädenswil	7,592	7,585	6,707
Bezirk Horgen 1900:	39,503	39,576	34,949
1888:	31,007	30,946	28,752

Politische Gemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung	Gesamt- Wohnbevölkerung	Schweizer.
Erlenbach	1,203	1,207	1,089
Herrliberg	982	984	935
Hombrechtikon	2,278	2,292	2,189
Küsnacht	3,405	3,391	2,896
Männedorf	2,931	2,902	2,597
Meilen	3,252	3,213	2,909
Ötwil	941	942	877
Stäfa	4,216	4,228	3,921
Ütikon	1,371	1,365	1,257
Zumikon	586	587	568
Bezirk Meilen	1900: 21,165	21,111	19,238
	1888: 19,190	19,159	18,211
Bäretswil	2,707	2,698	2,454
Bubikon	1,604	1,555	1,443
Dürnten	3,097	3,094	2,853
Fischenthal	2,040	2,052	1,974
Gossau	2,350	2,339	2,256
Grüningen	1,205	1,207	1,188
Hinwil	2,866	2,864	2,747
Rüti	4,809	4,796	4,395
Secgräben	780	780	737
Wald	6,711	6,677	6,178
Wetzikon	5,684	5,690	5,168
Bezirk Hinwil	1900: 33,853	33,752	31,393
	1888: 31,948	31,862	30,546
Dübendorf	2,545	2,544	2,336
Egg	2,306	2,309	2,174
Fällanden	696	696	678
Greifensee	287	289	279
Maur	1,515	1,513	1,463
Mönchaltorf	810	804	784
Schwerzenbach	199	201	195
Uster	7,801	7,623	6,819
Volketswil	1,516	1,515	1,473
Wangen	1,195	1,188	1,065
Bezirk Uster	1900: 18,870	18,682	17,266
	1888: 17,865	17,592	16,862

Politische Gemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung	Gesamt- Wohnbevölkerung	Schweizer.
Bauma	2,755	2,768	2,627
Fehraltorf	926	938	899
Hittnau	1,333	1,338	1,312
Illnau	2,761	2,767	2,643
Kyburg	362	358	350
Lindau	1,672	1,627	1,468
Pfäffikon	2,996	2,986	2,815
Russikon	1,278	1,272	1,249
Sternenberg	699	709	694
Weisslingen	1,224	1,216	1,137
Wildberg	648	654	633
Wyla	890	887	842
<hr/>			
Bezirk Pfäffikon 1900:	17,544	17,520	16,669
1888:	17,376	17,386	16,866
<hr/>			
Altikon	439	415	397
Bertschikon	639	643	615
Brütten	460	462	458
Dägerlen	514	507	476
Dättlikon	351	354	347
Dynhard	641	639	614
Elgg	1,416	1,420	1,354
Ellikon	361	358	346
Elsau	796	794	754
Hagenbuch	573	577	556
Hettlingen	461	462	453
Hofstetten	482	478	452
Neftenbach	1,608	1,608	1,558
Oberwinterthur	3,183	3,206	2,862
Pfungen	1,057	1,061	823
Rickenbach	380	376	366
Schlatt	520	521	500
Schottikon	254	253	248
Seen	2,905	2,908	2,652
Seuzach	798	805	753
Töss	4,865	4,923	4,346
Turbenthal	1,970	1,952	1,828
Veltheim	3,963	4,009	3,297

Politische Gemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung	Gesamt- Wohnbevölkerung	Schweizer.
Wiesendangen	958	957	919
Winterthur	22,462	22,335	18,675
Wülflingen	3,588	3,580	3,173
Zell	1,709	1,666	1,506
Bezirk Winterthur	1900: 57,353	57,269	50,328
	1888: 45,527	45,349	41,196
Adlikon	431	432	428
Andelfingen, Gross-	859	855	793
" Klein-	1,042	1,036	992
Benken	539	547	521
Berg	470	464	453
Buch	519	516	513
Dachsen	565	570	540
Dorf	338	336	335
Feuerthalen	1,991	1,992	1,330
Flaach	848	852	831
Flurlingen	896	902	717
Henggart	356	347	325
Humlikon	258	263	256
Laufen-Uhwiesen	836	824	787
Marthalen	1,168	1,164	1,126
Ossingen	932	930	875
Rheinau	1,452	1,454	1,295
Stammheim, Ober-	822	818	803
" Unter-	638	645	622
Thalheim	466	469	461
Trüllikon	906	910	882
Truttikon	322	328	315
Volken	248	248	242
Waltalingen	540	538	532
Bez. Andelfingen	1900: 17,442	17,440	15,974
	1888: 16,789	16,793	16,114
Bachenbülach	535	540	519
Bassersdorf	1,096	1,092	1,035
Bülach	2,192	2,175	1,851

Date	Description	Debit	Credit
1900	To Balance		100.00
1901	By Balance	100.00	
1902	To Balance		100.00
1903	By Balance	100.00	
1904	To Balance		100.00
1905	By Balance	100.00	
1906	To Balance		100.00
1907	By Balance	100.00	
1908	To Balance		100.00
1909	By Balance	100.00	
1910	To Balance		100.00
1911	By Balance	100.00	
1912	To Balance		100.00
1913	By Balance	100.00	
1914	To Balance		100.00
1915	By Balance	100.00	
1916	To Balance		100.00
1917	By Balance	100.00	
1918	To Balance		100.00
1919	By Balance	100.00	
1920	To Balance		100.00
1921	By Balance	100.00	
1922	To Balance		100.00

Politische Gemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung	Gesamt- Wohnbevölkerung	Schweizer.
Otelfingen	480	481	473
Raat	237	235	216
Regensberg	377	379	324
Regensdorf	1,285	1,275	950
Rümlang	1,032	1,029	983
Schleinikon	339	343	337
Schöfflisdorf	324	318	312
Stadel	512	509	496
Steinmaur	846	840	769
Weiach	599	601	580
Windlach	343	344	336
Bezirk Dielsdorf	1900: 13,963	13,933	12,918
	1888: 13,542	13,538	13,164

Bezirkweise Rekapitulation.

Bezirke	Ortsanwesende Bevölkerung	Gesamt- Wohnbevölkerung	Schweizer.
Zürich, Stadt	150,726	150,703	106,942
„ Land	26,282	26,238	22,501
Zürich, Bezirk	177,008	176,941	129,443
Affoltern	13,339	13,268	12,645
Horgen	39,503	39,576	34,949
Meilen	21,165	21,111	19,238
Hinwil	33,853	33,752	31,393
Uster	18,870	18,682	17,266
Pfäffikon	17,544	17,520	16,669
Winterthur	57,353	57,269	50,328
Andelfingen	17,442	17,440	15,974
Bülach	21,597	21,544	20,187
Dielsdorf	13,963	13,933	12,918
Kanton	1900: 431,637	431,036	361,010
	1888: 339,056	337,183	303,200

Bemerkungen.

Die vorstehenden Zahlen der Ortsanwesenden und der Gesamt-Wohnbevölkerung treten an die Stelle der entsprechenden vom kantonalen statistischen Bureau festgestellten und unterm 4./11. Januar 1901 in der Beilage zu No. 7 des Amtsblattes („Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Kanton Zürich“) publizierten Zahlen. Sie sind entnommen den auf Grund des Bundesbeschlusses vom 17./20. Dezember 1901 vom eidgen. statistischen Bureau veröffentlichten „Gültigen Ergebnissen der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1900, — Gesamtbevölkerung der Gemeinden“ und für die fünf Kreise der Stadt Zürich den vom statistischen Amte der Stadt unterm 28. Dezember 1901 veröffentlichten „Definitiven Ergebnissen der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1900 in der Stadt Zürich“. Die Zahlen der schweizerischen Wohnbevölkerung verdanken wir in Bezug auf die Kreise der Stadt Zürich ebenfalls der letzterwähnten Publikation, im übrigen den uns unterm 18. Januar 1902 zugestellten sachbezüglichen Ermittlungen des eidg. statistischen Bureaus.

Für die Zeitpunkte der 6 bisherigen eidg. Volkszählungen seit 1850 (18./23. März 1850, 10. Dezember 1860, je den 1. Dezember für die übrigen Zählungsjahre) sind die Ergebnisse im Kanton Zürich nach den vorgenannten drei Zahlenkategorien folgende:

	Ortsanwesende Bevölkerung	Gesamt- Wohnbevölkerung	Schweizer.
1850	250,698	250,134	245,125
1860	266,557	266,265	256,173
1870	284,786	284,047	268,869
1880	317,576	316,074	288,723
1888	339,056	337,183	303,200
1900	431,637	431,036	361,010

Zürich, den 25. Januar 1902.

Das kantonale statistische Bureau.

Die Staatsbeiträge

an die

Armenausgaben der Gemeinden

im Jahr 1901.



Zürich.
Buchdruckerei Meyer & Hendess.
1902.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben
der Gemeinden im Jahre 1901.

(Vom 31. Dezember 1902.)

A. Mit Beschluss vom 3. Februar 1902 hat der Kantonsrat den Kredit für allgemeine Beiträge an die Armenausgaben der Gemeinden (mit Inbegriff der Beiträge an die Stammgutdefizite) für das Jahr 1902 auf Fr. 280,000.— festgesetzt und hat ferner einen Kredit von Fr. 5000 für Beiträge an die Ausgaben der Gemeinden für bessere Erziehung almosengenössiger Kinder bewilligt. (Voranschlag für 1902 Titel B. II. B. 2. a. 1 u. 2). Eine bestimmte Verteilungsweise hat der Kantonsrat nicht vorgeschrieben; der durch Dispositiv I des Beschlusses vom 6. November 1900 festgesetzte Modus bezog sich lediglich auf die Jahre 1900 und 1901.

B. Für die diesjährige Verteilung dieser Staatsbeiträge fallen die eigentlichen Armenausgaben der Gemeinden vom Jahr 1901 in Betracht, d. h. diejenigen Beträge, welche sich ergeben, wenn von den Totalausgaben der Armengemeinden für Unterstützung ihrer Armen je die Rückerstattungen, die Steuernachzahlungen, der Ertrag des Armengutes und die übrigen Einnahmen des letztern (Abgaben, Bussen etc.) — mit Ausschluss der sonntäglichen Kirchensteuern — abgezogen werden. Diese Ausgaben belaufen sich im Jahr 1901 auf **Fr. 1,284,665.—** (gegen Fr. 1,204,957 im Jahr 1900 und Fr. 1,190,200 im Jahre 1899).

C. Von dem Gesamtkredite von Fr. 280,000 ist ein Teil speziell für Beiträge zur Deckung der Stammgutdefizite der Armengemeinden im Sinne des Dispositivs II des Kantonsrats-

beschlusses vom 6. November 1900 zu verwenden. Dieser Teil beläuft sich bei Berücksichtigung der Gemeinden, welche im letzten Jahrfünft mindestens 10⁰/₀₀ Gesamtarmensteuer bezogen haben, auf Fr. 5052.—, sodass für die Beiträge an die eigentlichen Armenausgaben noch rund Fr. 275,000 zur Verfügung stehen.

D. Wenn nun nach der frühern Verteilungsweise an das 3. halbe Promille Armensteuer, welche die Gemeinden zur Deckung des Ausgabentüberschusses im Jahre 1901 erheben mussten, 10⁰/₀, an das 4. halbe Promille 30⁰/₀, an das 5. halbe Promille 60⁰/₀ und der Rest ganz vom Staate den Gemeinden rückerstattet würde, so wäre hiefür ein Betrag von F. 292,156.— erforderlich. Der zu diesem Zwecke vom Kantonsrat bewilligte Kredit beträgt aber bloss, wie erwähnt, Fr. 275,000.—, und es müssen daher, um mit diesem Kredite auszukommen, die Beitragsquoten folgendermassen teilweise reduziert werden:

Rückvergütung an das 3. halbe	0 ⁰ / ₁₀₀	Steuer	10 ⁰ / ₀
" " " 4. "	0 ⁰ / ₀₀	"	22 ⁰ / ₀
" " " 5. "	0 ⁰ / ₀₀	"	50 ⁰ / ₀
" über 2 1/2 ⁰ / ₀₀		Steuer	100 ⁰ / ₀

Diese Verteilungsweise erfordert einen Betrag von Fr. 272,924.—, bzw. mit Inbegriff des Beitrages von Fr. 1500.— an die Armenanstalt Kappel Fr. 274,424.—; sie bewirkt, dass der Teil der Armenausgaben, welchen die Gemeinden selbst zu bestreiten haben, in keiner Gemeinde mehr als 2,09⁰/₀₀ Armensteuer ausmacht (gegen 1,75⁰/₀₀ im Jahre 1900 und 1,65⁰/₀₀ im Jahre 1899).

E. Für Beiträge an die Ausgaben, welche den Gemeinden für bessere Erziehung almosengenössiger junger Leute erwachsen sind, hat der Kantonsrat pro 1902 einen Kredit von 5000 Fr. (gegen Fr. 10,000 im Vorjahre) bewilligt (Vorausschlag B. II. B. 2. a. 2.) Eine bestimmte Verteilungsweise ist vom Kantonsrate nicht vorgeschrieben.

Um mit diesem Kredite annähernd auszukommen, wird folgende Verteilung vorgenommen:

Gemeinden mit bis 5⁰/₀₀ Gesamtarmensteuer im letzten Jahrfünft erhalten eine Rückvergütung von 5⁰/₀ der Ausgaben für den genannten speziellen Zweck, solche mit 5,1—10⁰/₀₀ Steuer erhalten 10⁰/₀, solche mit über 10⁰/₀₀ Steuer erhalten 15⁰/₀ Rückvergütung. (Es ist hiebei nicht ausser Acht zu

lassen, dass die Ausgaben der Gemeinden für diese Zwecke in den allgemeinen Ausgaben inbegriffen sind und daher schon bei der Ausmessung des allgemeinen Staatsbeitrages berücksichtigt wurden.)

In Betracht fallen dabei folgende Ausgaben:

1. Ausgaben für junge Leute über 10 Jahren in Erziehungsanstalten.

2. Ausgaben für junge Leute zum Besuche der III. Klasse der Sekundarschule.

3. Ausgaben für junge Leute zum Zwecke der Erlernung eines Berufes (bis zum vollendeten 20. Altersjahr).

Dagegen fallen ausser Betracht:

Ausgaben für Kinder unter 10 Jahren, welche in Anstalten versorgt sind;

„ für Personen über 20 Jahre;

„ , an welche aus andern Krediten Staatsbeiträge (Stipendien etc.) ausgerichtet werden.

Die im Jahr 1901 erhaltenen Rückerstattungen an die Ausgaben werden abgerechnet und es werden überhaupt nur die Netto-Leistungen der Gemeinden berücksichtigt. Diese belaufen sich auf Fr. 64,763.—. Die in Aussicht genommene Verteilung der Beiträge erfordert einen Betrag von Fr. 5326.—.

Nach diesen Grundsätzen erfolgte die Berechnung der einzelnen auf die Gemeinden entfallenden Beiträge, wie sie die beigefügte Tabelle zeigt.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verteilung der Staatsbeiträge aus Titel B. II. B. 2. a. 1. und 2. (total 284,802 Fr.) des Voranschlages pro 1901 wird nach den vorstehend angegebenen Grundsätzen durchgeführt und es wird den speziellen Berechnungen der Direktion des Innern in der beigefügten Tabelle die Genehmigung erteilt.

Der Rest des Kredites — Fr. 198 — wird als ausserordentlicher Staatsbeitrag an die Armengemeinde R a a t verwendet.

Beiträge im Gesamtbetrage von unter 10 Fr. werden nicht ausgerichtet.

II. Mitteilung an die Direktion der Finanzen und des Innern, an letztere zum Zwecke der Zahlungsanweisung und mit der Ermächtigung, allfällige nachweislich begründete Beschwerden von sich aus zu erledigen; ferner Bekanntmachung im Amtsblatt.

Zürich, den 31. Dezember 1902.

Namens des Regierungsrates:

Der Präsident:

C. Bleuler-Hüni.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Berechnung der allgemeinen Beiträge.



Armen- Gemeinden	Zahl der unter- stütz- ten Armen	Gesamt- betrag der Armen- unter- stütz- ungen Fr.	Gesamt- betrag der Korrent- ein- nahmen Fr.	Ueber- schuss der Armen- aus- gaben Fr.	Total der Steuer- faktoren	Für Staatsbei- träge in Betracht fallender Rest der Armenaus- gaben nach Ab- zug von 1 ⁰ / ₁₀₀ Steuer) Fr.	Zur Deckung der Steuern	
							3. halbes ⁰ / ₁₀₀ Steuer	
							Betrag bezw. Rest Fr.	Staats- beitrag 10 ⁰ / ₁₀₀ Fr.
Zürich	1,414	306,634	144,378	162,276	532,604*	—	—	—
Aesch	22	3,031	648	2,383	668	1,715	334	33
Albisrieden	12	2,698	2,563	133	2,597	—	—	—
Altstetten	27	3,996	3,315	681	3,892	—	—	—
Birmensdorf	74	11,019	1,050	9,969	1,494	8,475	747	75
Dietikon, reform.	24	3,471	1,731	1,740	837	903	418	42
„ kathol.	54	5,285	1,308	3,977	1,027	2,950	513	51
Höngg	87	14,225	3,804	10,421	8,349	2,072	2,072	207
Oerlikon	19	3,925	649	3,276	2,825	451	451	45
Schlieren	29	5,169	1,667	3,502	1,779	1,723	890	89
Schwamendingen	35	4,518	1,250	3,268	1,220	2,048	610	61
Seebach	50	7,389	1,678	5,711	1,736	3,975	868	87
Uitikon	7	1,624	1,028	596	—	—	—	—
Urdorf	74	8,881	1,783	7,098	744	6,354	372	37
Weiningen	65	9,278	2,403	6,873	1,931	4,942	963	97
Witikon	18	2,393	719	1,674	967	707	483	48
Zollikon	63	9,862	3,041	6,821	3,570	1,251	1,251	125
Bezirk Zürich 1901	2,072	403,418	173,019	230,399	568,240	37,566	9,974	997
1900	1,963	390,177	170,209	220,084	547,921	38,069	—	—
Aengst	44	2,724	1,018	1,706	1,062	644	531	53
Affoltern	86	11,324	4,591	6,733	2,992	3,741	1,496	150
Bonstetten	37	6,444	633	5,811	1,382	4,449	681	68
Hausen	64	8,808	2,977	5,831	(3964)**	—	—	—
Hedingen	56	6,078	868	5,210	2,243	2,967	1,121	112
Kappel	20	1,839	800	1,039	(1578)**	—	—	—
Knonau	22	2,881	1,923	958	1,403	—	—	—
Maschwanden	29	5,275	1,197	4,078	1,630	2,448	815	81
Mettmenstetten	59	8,729	1,242	7,487	3,413	4,074	1,707	171
Obfelden	17	2,437	838	1,579	4,087	—	—	—
Ottenbach	78	10,053	1,831	8,222	2,372	5,850	1,186	119
Rifferswil	23	2,886	1,179	1,707	1,947	—	—	—
Stallikon	86	10,649	2,669	7,980	1,874	6,106	937	94
Bez. Affoltern 1901	621	80,127	21,786	58,341	24,387	30,279	8,474	848
Bezirksarmen- anstalt Kappel	—	—	—	—	—	—	—	—
Bez. Affoll. 1900	578	74,661	22,275	52,463	22,388	28,986	—	—

* Ertrag von 1⁰/₁₀₀ Steuer.

** Faktoren des Vorjahres, bezw. von 1899; pro 1901 keine Steuer bezogen.

Ausgaben-Überschüsse nötige weitere und hierauf entfallende Staatsbeiträge					Total des ordent- lichen Staats- beitrages	Steu- ern er- heben per Fak- tor 1897 bis 1901	Beitrag an die Stammgut- Defizite		Beitrag z. d. Aus- gaben für bessere Ausbildung armer junger Leute		Total der Staats- beiträge
4. halbes 0/00 Steuer		5. halbes 0/00 Steuer		Ueber 2.50/00 nötige Steuern			Stamm- gut- Defizit	Staats- bei- trag	Auf- gewen- deter Unter- stütz- ungs- betrag	Staats- beitrag	
Betrag bezw. Rest	Staats- beitrag 22 0/0	Betrag bezw. Rest	Staats- beitrag 50 0/0								
—	—	—	—	—	—	1.90	29,063	—	24,199	1,210	1,210
334	74	334	167	713	987	8.10	—	—	—	—	987
—	—	—	—	—	—	2.50	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	4	—	—	550	27	27
717	164	717	373	6,234	6,846	11.25	—	—	60	9	6,855
418	92	67	34	—	168	10.50	—	—	—	—	168
513	113	513	257	1,411	1,832	11.50	489	49	—	—	1,881
—	—	—	—	—	207	6.50	9,921	—	565	56	263
—	—	—	—	—	45	6.90	—	—	60	6	51
833	183	—	—	—	272	10.50	—	—	—	—	272
610	134	610	305	218	718	11.40	—	—	150	22	740
868	191	868	434	1,371	2,083	10	1,016	102	—	—	2,185
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
372	82	372	186	5,238	5,543	10	4,151	415	—	—	5,958
965	212	965	482	2,047	2,838	11.50	—	—	—	—	2,838
224	49	—	—	—	97	7.50	—	—	150	15	112
—	—	—	—	—	125	7.35	—	—	—	—	125
5,884	1,294	4,476	2,238	17,232	21,761	—	44,640	566	25,734	1,345	23,672
—	—	—	—	—	24,276	—	81,142	609	23,440	1,363	26,250
113	25	—	—	—	78	8.50	—	—	—	—	78
1,106	329	749	375	—	854	8.50	—	—	113	11	865
681	150	681	340	2,406	2,964	11	—	—	—	—	2,964
—	—	—	—	—	—	6.50	—	—	—	—	—
1,124	247	723	362	—	721	10	819	82	—	—	803
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2.30	—	—	135	—	—
815	179	815	408	3	671	6.50	—	—	510	51	722
1,707	375	660	330	—	876	8.75	—	—	—	—	876
—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
1,186	261	1,186	593	2,292	3,265	10	1,268	127	32	3	3,395
—	—	—	—	—	—	3.50	—	—	—	—	—
937	206	937	468	3,295	4,063	11	1,344	154	40	6	4,223
8,056	1,772	5,753	2,876	7,996	13,492	—	3,631	363	830	71	13,926
—	—	—	—	—	1,500	—	—	—	—	—	1,500
—	—	—	—	—	14,992	—	—	—	—	—	15,426
—	—	—	—	—	18,033	—	464	45	878	218	18,296

Armen- Gemeinden	Zahl der unter- stütz- ten Armen	Gesamt- betrag der Armen- unter- stütz- ungen	Gesamt- betrag der Korren- ein- nahmen	Ueber- schuss der Armen- aus- gaben	Total der Steuer- faktoren	Für Staatsbei- träge in Betracht fallender Rest der Armenaus- gaben nach Ab- zug von 1 ^{0/00} Steuer)	Zur Deckung der Steuern	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	3. halbes 0/00 Steuer	
							Betrag bezw. Rest	Staats- beitrag 10 0/0
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Adliswil	38	7,598	1,847	5,751	2,321	3,430	1,161	116
Hirzel	48	5,691	2,042	3,649	4,042	—	—	—
Horgen	262	47,375	12,481	34,894	20,934	13,960	10,467	1,047
Hütten	42	6,345	793	5,552	1,333	4,219	667	67
Kilchberg	22	5,137	5,082	55	—	—	—	—
Langnau	19	3,860	1,220	2,640	1,373	1,267	686	69
Oberrieden	38	7,811	936	6,855	9,364	—	—	—
Richterswil	174	27,005	9,016	17,989	14,554	3,435	3,435	343
Rüschlikon	25	5,654	1,761	3,893	2,653	1,240	1,240	124
Schönenberg	93	7,388	812	6,576	2,363	4,213	1,182	118
Thalwil	92	19,646	4,302	15,344	18,540	—	—	—
Wädenswil	296	47,443	17,682	29,761	23,450	6,311	6,311	631
Bez. Horgen 1901	1,149	190,953	57,994	132,959	100,927	38,075	23,149	2,515
1900	1,077	177,782	50,667	127,115	96,313	33,944	—	—
Erlenbach	38	4,688	1,289	3,399	1,942	1,437	971	97
Herrliberg	28	4,290	2,543	1,747	3,049	—	—	—
Hombrechtikon	110	14,781	2,644	12,137	6,230	5,907	3,115	311
Küsnacht	118	15,483	821	14,662	6,869	7,793	3,435	344
Männedorf	107	17,483	1,678	15,807	12,308	3,499	3,499	350
Meilen	126	24,071	3,022	19,049	10,850	8,199	5,425	542
Oetwil	35	6,417	2,628	3,789	5,910	—	—	—
Stäfa	201	32,569	3,194	29,375	13,323	16,052	6,661	666
Uetikon	55	9,356	3,437	5,919	8,097	—	—	—
Zumikon	22	3,256	810	2,446	1,231	1,195	626	63
Bez. Meilen 1901	840	132,396	26,086	106,310	69,829	44,102	23,732	2,373
1900	864	125,700	36,763	88,937	68,156	24,258	—	—
Bäretswil	136	21,444	2,382	19,062	4,925	14,137	2,463	246
Bubikon	49	10,648	3,071	7,577	3,347	4,230	1,673	167
Dürnten	63	8,935	4,282	4,653	2,843	1,810	1,421	142
Fiscenthal	182	17,494	5,211	12,283	4,830	7,453	2,415	242
Gossau	133	22,899	1,691	21,208	4,928	16,280	2,464	246
Grüningen	69	8,601	1,279	7,322	2,720	4,602	1,360	136
Hinwil	142	21,369	2,505	18,864	5,362	13,302	2,781	278
Rüti	63	10,600	2,192	8,408	8,201	207	207	21
Seegräben	10	4,798	409	4,389	1,729	—	—	—
Wald	152	31,210	5,775	25,435	11,694	13,741	3,847	385
Wetzikon	142	23,286	2,280	21,006	5,411	15,595	2,706	271
Bezirk Hinwil 1901	1,161	178,284	31,077	147,207	56,190	91,337	23,337	2,334
1900	1,134	178,216	31,436	146,780	52,431	93,021	—	—

Ausgaben-Überschüsse nötige weitere und hierauf entfallende Staatsbeiträge					Total des ordentlichen Staatsbeitrages	Steuern erhoben per Faktor 1897 bis 1901	Beitrag an die Stammgut-Defizite		Beitrag a. d. Ausgaben für bessere Ausbildung armer junger Leute		Total der Staatsbeiträge
4. halbes ⁰ / ₁₀₀ Steuer		5. halbes ⁰ / ₁₀₀ Steuer		Über 2,50 ⁰ / ₁₀₀ nötige Steuern			Stammgut-Defizit	Staatsbeitrag	Aufgewendeter Unterstützungsbeitrag	Staatsbeitrag	
Betrag bzw. Rest	Staatsbeitrag 22 %	Betrag bzw. Rest	Staatsbeitrag 50 %	Rest bzw. Staatsbeitrag 100 %	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1,161	255	1,108	554	—	925	8	468	—	—	—	925
—	—	—	—	—	—	5	212	—	—	—	—
3,493	768	—	—	—	1,815	7.70	—	—	6,037	604	2,419
667	147	667	333	2,218	2,765	8.50	2,357	—	—	—	2,765
—	—	—	—	—	—	1.50	—	—	—	—	—
581	128	—	—	—	197	7.50	—	—	—	—	197
—	—	—	—	—	—	1.50	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	343	6.50	—	—	1,051	105	448
—	—	—	—	—	124	2	—	—	—	—	124
1,182	260	1,182	591	667	1,636	9.50	990	—	—	—	1,636
—	—	—	—	—	—	4.25	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	631	7.00	—	—	1,937	194	825
7,084	1,558	2,957	1,478	2,885	8,436	—	4,027	—	9,025	903	9,339
—	—	—	—	—	8,323	—	4,300	—	6,888	1,917	10,240
486	107	—	—	—	204	8.50	337	—	984	98	302
—	—	—	—	—	—	4.50	—	—	—	—	—
2,792	614	—	—	—	925	9.50	—	—	444	44	969
3,433	756	923	461	—	1,561	8.50	—	—	—	—	1,561
—	—	—	—	—	350	6.20	—	—	—	—	350
2,774	610	—	—	—	1,152	7.40	—	—	—	—	1,152
—	—	—	—	—	—	3	1,311	—	—	—	—
6,661	1,465	2,730	1,365	—	3,496	9.50	11,232	—	684	68	3,564
—	—	—	—	—	—	5.50	—	—	130	13	13
569	125	—	—	—	188	6	252	—	—	—	188
16,717	3,677	3,653	1,826	—	7,876	—	13,132	—	2,242	223	8,099
—	—	—	—	—	5,522	—	10,929	—	1,375	376	5,898
2,463	542	2,463	1,232	6,748	8,768	10	34	5	356	36	8,809
1,673	368	884	442	—	977	10	3,101	310	—	—	1,287
389	86	—	—	—	228	5	—	—	—	—	228
2,415	531	2,415	1,207	208	2,188	9.50	—	—	592	59	2,247
2,464	542	2,464	1,232	8,888	10,908	10.50	2,734	273	1,764	265	11,446
1,360	299	1,360	680	522	1,637	8	—	—	—	—	1,637
2,781	612	2,781	1,391	4,959	7,240	9.50	5,439	—	—	—	7,240
—	—	—	—	—	21	6.40	—	—	408	41	62
—	—	—	—	—	—	3.50	—	—	—	—	—
5,847	1,286	2,047	1,023	—	2,894	10.25	—	—	1,233	185	3,079
2,706	595	2,706	1,353	7,477	9,696	9	—	—	941	94	9,790
22,098	4,861	17,120	8,560	28,802	44,557	—	11,328	588	3,296	680	45,825
—	—	—	—	—	64,238	—	11,736	1,173	3,025	1,508	66,919

Armen- Gemeinden	Zahl der unter- stütz- ten Armen	Gesamt- betrag der Armen- unter- stütz- ungen Fr.	Gesamt- betrag der Korren- ein- nahmen Fr.	Ueber- schuss der Armen- aus- gaben Fr.	Total der Steuer- faktoren	Für Staatsbei- träge in Betracht fallender Rest der Armenaus- gaben (nach Ab- zug von 1 ⁰ / ₁₀₀ Steuer) Fr.	Zur Deckung der Steuern	
							s. halbes ⁰ / ₁₀₀ Steuer	
							Betrag bezw. Rest Fr.	Staats- beitrag 10 ⁰ / ₁₀₀ Fr.
Dübendorf	75	11,051	3,663	7,388	3,458	3,930	1,729	178
Egg	117	16,297	2,580	13,717	3,710	10,007	1,835	185
Fällanden	22	3,567	1,660	1,907	1,459	448	448	45
Greifensee	39	3,827	329	3,498	650	2,848	325	33
Maur	84	11,721	2,508	9,213	3,735	5,478	1,868	187
Mönchaltorf	56	7,810	674	7,136	1,924	5,212	962	86
Schwerzenbach	4	602	530	72	—	—	—	—
Uster	220	33,566	8,850	24,716	15,169	9,547	7,584	758
Volketswil	88	13,196	8,304	4,892	3,934	958	958	96
Wangen	27	4,830	953	3,877	1,818	2,059	909	91
Bez. Uster 1901	732	106,467	30,051	76,416	35,857	40,487	16,638	1,664
1900	737	103,702	20,128	83,574	34,123	49,380	—	—
Bauma	134	20,443	369	20,074	6,236	13,838	3,118	312
Fehraltorf	38	6,019	3,766	2,253	3,780	—	—	—
Hittnau	60	8,067	2,031	6,036	2,083	3,953	1,041	104
Illnau	117	14,586	4,931	9,655	5,418	4,237	2,709	271
Kyburg	17	3,597	410	3,187	831	2,356	416	42
Lindau	44	6,286	1,313	4,973	2,377	2,596	1,188	119
Pfäffikon	125	20,897	3,443	17,454	7,170	10,284	3,585	358
Russikon	107	14,515	1,183	13,332	3,024	10,308	1,812	151
Sternenberg	148	15,678	2,872	12,806	1,075	11,731	537	54
Weisslingen	63	9,157	2,491	6,666	2,020	4,646	1,010	101
Wila	55	7,972	1,518	6,454	1,744	4,710	872	87
Wildberg	56	8,481	2,258	6,223	1,288	4,935	644	64
Bez. Pfäffikon 1901	966	135,698	26,585	109,113	37,046	73,594	16,632	1,663
1900	917	129,689	18,178	111,511	36,348	75,163	—	—
Altikon	23	4,115	2,553	1,562	1,100	462	462	46
Bertschikon	28	4,086	1,318	2,768	1,046	1,722	523	52
Brütten	18	2,548	766	1,782	2,708	—	—	—
Dägerlen	27	3,787	908	2,879	1,105	1,774	553	55
Dättlikon	23	2,298	428	1,870	390	1,480	195	20
Dinhard	33	5,020	1,097	3,923	1,266	2,657	633	63
Elgg	54	6,187	1,261	4,926	4,041	885	885	89
Ellikon a. Th.	18	2,545	526	2,019	670	1,349	335	33
Elsau	50	7,182	1,562	5,620	1,281	4,339	641	64
Hagenbuch	35	5,475	188	5,287	853	4,434	426	43
Hettlingen	22	3,108	545	2,563	1,638	925	819	82
Hofstetten	38	5,263	340	4,923	925	3,998	462	46

Ausgaben-Überschüsse netige weitere und hierauf entfallende Staatsbeiträge					Total des ordentlichen Staatsbeitrages	Steuern erheben per Faktor 1897 bis 1901	Beitrag an die Stammgut-Defizite		Beitrag z. d. Ausgaben für bessere Ausbildung armer junger Leute		Total der Staatsbeiträge
4. halbes 0/100 Steuer		5. halbes 0/100 Steuer		Über 2,50/100 nötige Steuern			Stammgut-Defizit	Staatsbeitrag	Aufgewendeter Unterstützungsbeitrag	Staatsbeitrag	
Betrag bezw. Rest	Staatsbeitrag 22 0/100	Betrag bezw. Rest	Staatsbeitrag 50 0/100								
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
1.729	380	472	236	—	789	10	—	—	246	25	814
1.835	408	1.835	928	4.442	5.963	9,70	2.904	—	427	43	6.006
—	—	—	—	—	45	7	—	—	—	—	45
325	71	325	162	1.873	2.139	9,50	330	—	—	—	2.139
1.868	411	1.742	871	—	1.469	10	—	—	—	—	1.469
962	212	962	481	2.326	3.115	10	1.248	125	453	45	3.285
—	—	—	—	—	—	1	46	—	—	—	—
1.963	432	—	—	—	1.190	9	—	—	2.160	216	1.406
—	—	—	—	—	96	9,50	—	—	102	10	106
909	200	241	120	—	411	6,50	—	—	259	26	437
9.614	2.114	5.397	2.798	8.641	15.217	—	4.528	125	3.647	365	15.707
—	—	—	—	—	27.477	—	4.547	434	2.483	716	28.647
3.118	686	3.118	1.559	4.484	7.041	10	3.823	382	1.600	160	7.583
—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
1.041	229	1.041	521	830	1.684	9,50	2.390	—	—	—	1.684
1.328	336	—	—	—	607	10,50	—	—	—	—	607
416	92	416	208	1.108	1.450	9,50	1.208	—	—	—	1.450
1.188	261	220	110	—	490	8,50	—	—	295	30	520
3.585	789	3.114	1.557	—	2.704	9	4.320	—	120	12	2.716
1.512	333	1.512	756	5.772	7.012	10	—	—	481	48	7.060
337	118	337	268	10.420	10.560	10	1.212	121	—	—	10.681
1.010	222	1.010	505	1.616	2.444	9,50	—	—	312	31	2.475
872	192	872	436	2.094	2.809	10	2.086	209	1.212	121	3.139
644	142	644	322	3.003	3.531	9	—	—	—	—	3.531
15.451	3.400	12.484	6.242	29.027	40.332	—	15.039	712	4.020	402	41.446
—	—	—	—	—	51.432	—	13.083	1.058	3.660	1.098	53.588
—	—	—	—	—	46	7,10	—	—	—	—	46
323	115	323	262	153	582	9	3	—	—	—	582
—	—	—	—	—	—	4,50	—	—	—	—	—
333	122	333	277	115	569	9,40	—	—	400	40	609
195	43	195	97	895	1.055	11	626	63	—	—	1.118
633	139	633	317	758	1.277	11	4.706	171	444	67	1.515
—	—	—	—	—	89	7,30	—	—	—	—	89
335	74	335	168	344	619	7,50	4.293	—	—	—	619
641	141	641	320	2.416	2.941	9	806	—	—	—	2.941
426	94	426	213	3.156	3.506	11	944	94	—	—	3.600
196	23	—	—	—	105	6,50	437	—	130	13	118
162	102	162	231	2.612	2.991	10	—	—	—	—	2.991

Armen- Gemeinden	Zahl der unter- stütz- ten Armen	Gesamt- betrag der Armen- unter- stütz- ungen	Gesamt- betrag der Korren- ein- nahmen	Ueber- schuss der Armen- aus- gaben	Total der Steuer- faktoren	Für Staatsbei- träge in Betracht fallender Rest der Armenaus- gaben (nach Ab- zug von 1‰ Steuer)	Zur Deckung der Steuern		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	3. halbes ‰ Steuer	
								Betrag bezw. Rest Fr.	Staats- beitrag 10 ‰ Fr.
Neftenbach	68	9,155	978	8,177	2,523	5,654	1,261	126	
Oberwinterthur	111	16,610	1,422	15,188	4,100	11,088	2,050	205	
Pfungen	24	3,044	3,126	—	660	—	—	—	
Rickenbach	29	4,413	1,084	3,329	1,854	1,475	927	93	
Schlatt	30	4,052	453	3,599	1,121	2,478	561	56	
Schottikon	21	3,484	248	3,236	285	2,951	143	14	
Seen	69	11,073	1,959	9,114	4,011	5,103	2,003	201	
Seuzach	44	7,402	1,349	6,053	1,404	4,649	702	70	
Töss	82	13,260	3,793	9,465	5,743	3,722	2,871	287	
Turbenthal	108	14,925	1,020	13,905	3,780	10,125	1,890	189	
Vettheim	29	4,033	1,161	2,872	1,890	982	945	95	
Wiesendangen	56	8,081	971	7,110	2,245	4,865	1,142	114	
Winterthur	534	107,468	65,746	41,722	117,410	—	—	—	
Wülflingen	112	16,530	2,476	14,074	2,019	12,055	1,010	101	
Zell	47	6,233	1,388	4,867	1,404	3,463	702	70	
Bez. Winterthur 1901	1,733	281,419	98,668	182,833	167,472	92,635	22,143	2,214	
1900	1,664	255,243	96,792	158,451	162,420	75,271	—	—	
Andelfingen	113	15,708	4,658	11,050	7,348	3,702	3,674	367	
Benken	8	2,386	1,185	1,201	2,840	—	—	—	
Berg a. J.	27	4,534	1,493	3,039	2,031	1,008	1,008	101	
Buch a. J.	23	2,393	880	1,513	1,113	400	400	40	
Dachsen	25	4,132	1,180	2,972	1,002	1,970	501	50	
Dorf	13	1,513	1,023	490	—	—	—	—	
Ellikon a. Rh.	2	239	238	1	249	—	—	—	
Feuerthalen	27	4,318	1,628	2,690	1,837	853	853	85	
Flaach	91	11,597	1,466	10,131	1,671	8,460	836	84	
Flurlingen	21	3,253	966	2,289	1,091	1,198	546	55	
Henggart	3	249	696	—	—	—	—	—	
Laufen-Uhwiesen	42	5,544	2,590	2,954	1,275	1,679	638	64	
Marthalen	55	6,537	2,610	3,927	3,963	—	—	—	
Ossingen	63	9,848	1,381	8,467	1,968	6,499	984	98	
Rheinau	37	5,244	2,689	2,553	1,042	1,513	521	52	
Stammheim, Ober-	27	3,034	1,262	1,772	1,636	116	116	12	
„ Unter-	20	2,807	687	2,120	1,791	329	329	33	
Thalheim	28	2,742	459	2,283	986	1,297	493	49	
Trüllikon	48	6,993	2,498	4,497	2,390	2,107	1,195	119	
Truttikon	15	1,818	858	960	891	69	69	7	
Waltalingen	39	6,425	1,172	5,253	709	4,544	355	36	
Bez. Andelfing. 1901	734	101,340	31,621	70,166	33,015	35,744	12,518	1,252	
1900	674	93,401	37,896	55,505	35,643	23,586	—	—	

* Ertrag von 1‰ Steuer. ** Faktoren pro 1900. 1901 keine Steuer erhoben.

Ausgaben-Überschüsse nötige weitere und hierauf entfallende Staatsbeiträge					Total des ordentlichen Staatsbeitrages	Steuern erhoben per Faktor 1897 bis 1901	Beitrag an die Stammgut-Defizite		Beitrag a. d. Ausgaben für bessere Ausbildung armer jünger Leute		Total der Staatsbeiträge
4. halbes 0/00 Steuer		3. halbes 0/00 Steuer		Ueber 2,50/00 nötige Steuern			Stammgut-Defizit	Staatsbeitrag	Aufgewendeter Unterstützungsbeitrag	Staatsbeitrag	
Betrag bezw. Rest	Staatsbeitrag 22 0/0	Betrag bezw. Rest	Staatsbeitrag 50 0/0	Rest bezw. Staatsbeitrag 100 0/0							
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
1,261	277	1,261	630	1,871	2,904	9.70	4,704	—	—	—	2,904
2,030	451	2,030	1,025	4,938	6,619	9.50	8,637	—	—	—	6,619
—	—	—	—	—	—	9.50	—	—	—	—	—
548	121	—	—	—	214	7	—	—	—	—	214
361	123	361	280	795	1,254	9	982	—	—	—	1,254
143	31	143	72	2,522	2,639	13	—	—	338	51	2,690
2,005	441	1,093	546	—	1,188	9.70	—	—	1,023	102	1,290
702	154	702	351	2,543	3,118	11	2,389	239	100	15	3,372
851	187	—	—	—	474	7.30	—	—	700	70	544
1,890	416	1,890	945	4,455	6,005	9	7,417	—	166	17	6,022
37	8	—	—	—	103	9.50	—	—	—	—	103
1,122	247	1,122	561	1,479	2,401	10	3,080	508	—	—	2,909
—	—	—	—	—	—	2.10	—	—	3,387	179	179
1,010	222	1,010	505	9,025	9,853	10.25	3,282	328	280	42	10,223
702	154	702	351	1,357	1,932	9.50	3,562	—	—	—	1,932
16,756	3,685	14,302	7,151	39,434	52,484	—	38,568	1,403	7,168	596	54,483
—	—	—	—	—	47,190	—	20,110	1,536	3,997	1,160	49,886
28	6	—	—	—	373	5.90	2,602	—	—	—	373
—	—	—	—	—	—	2	366	—	—	—	—
—	—	—	—	—	101	6	5,725	—	400	10	111
—	—	—	—	—	40	7.50	—	—	265	27	67
301	110	301	251	467	878	9	340	—	310	31	909
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	68	—	—	—	—
—	—	—	—	—	85	5	—	—	300	15	100
836	184	836	418	5,952	6,638	10	898	90	400	40	6,768
346	120	106	53	—	228	8.30	—	—	—	—	228
—	—	—	—	—	—	1.50	—	—	—	—	—
638	140	403	201	—	405	7.50	4,064	—	154	15	420
—	—	—	—	—	—	5.50	—	—	—	—	—
984	216	984	492	3,547	4,353	10.50	970	97	—	—	4,450
321	115	471	236	—	403	2	1,688	—	—	—	403
—	—	—	—	—	12	10	—	—	—	—	12
—	—	—	—	—	33	4.50	594	—	—	—	33
493	108	311	156	—	313	6.50	—	—	263	26	339
912	201	—	—	—	320	9	—	—	—	—	320
—	—	—	—	—	7	6.70	976	—	30	5	12
333	78	333	177	3,479	3,770	13.30	317	52	—	—	3,822
3,814	1,278	3,967	1,984	13,445	17,959	—	18,808	239	1,842	169	18,367
—	—	—	—	—	17,850	—	8,696	126	1,593	419	18,395

Armen- Gemeinden	Zahl der unter- stütz- ten Armen	Gesamt- betrag der Armen- unter- stütz- ungen	Gesamt- betrag der Korrent- ein- nahmen	Ueber- schuss der Armen- aus- gaben	Total der Steuer- faktoren	Für Staatsbei- träge in Betracht fallender Rest der Armenaus- gaben (nach Ab- zug von 1‰ Steuer)	Zur Deckung der Steuern	
		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	3. halbes‰ Steuer	
							Betrag berw. Rest Fr.	Staats- beitrag 10‰ Fr.
Bachenbülach	23	2,965	970	1,995	1,059	936	530	53
Bassersdorf	39	4,503	1,172	3,331	1,739	1,592	869	87
Bülach	76	12,194	2,178	10,016	5,549	4,467	2,774	277
Dietlikon	29	4,816	915	3,901	736	3,165	368	37
Eglisau	60	7,835	6,725	1,110	3,164	—	—	—
Embrach, Ober-	42	5,346	875	4,471	947	3,524	474	47
„ Unter-	96	10,788	2,900	7,888	4,191	3,697	2,096	210
Freienstein	43	5,902	835	5,067	1,959	3,108	980	98
Glattfelden	46	5,318	1,479	3,839	1,920	1,919	960	96
Hochfelden	29	4,228	2,138	2,090	1,081	1,039	526	53
Höri	21	2,158	391	1,747	718	1,029	339	36
Hüntwangen	31	2,864	854	2,010	968	1,042	484	48
Kloten	45	8,627	2,245	6,382	4,046	2,336	2,023	202
Lufingen	15	2,193	975	1,218	1,754	—	—	—
Nürensdorf	44	7,303	1,240	6,063	1,697	4,366	848	85
Opfikon	26	3,655	1,101	2,554	1,022	1,532	511	51
Rafz	67	4,728	872	3,856	3,011	845	845	84
Rieden	7	1,745	694	1,051	435	616	218	22
Rorbas	42	8,320	604	7,719	1,280	6,439	640	64
Wallisellen	27	3,604	1,063	2,541	1,060	1,481	530	53
Wasterkingen	11	1,598	714	884	533	351	267	27
Wil	52	6,010	977	5,033	1,853	3,180	926	93
Winkel	33	3,386	597	2,789	1,887	902	902	90
Bez. Bülach 1901	904	120,066	32,511	87,555	42,579	47,566	18,130	1,813
1900	817	114,079	36,340	78,248	41,389	40,102	—	—
Affoltern	39	6,348	2,645	3,703	1,308	2,395	654	65
Bachs	42	5,785	449	5,336	949	4,387	474	47
Boppelsen	16	2,805	722	2,083	588	1,495	294	29
Buchs	24	3,916	1,360	2,556	860	1,696	430	43
Dällikon	13	1,239	334	905	615	290	290	29
Dänikon	30	2,776	604	2,172	360	1,812	180	18
Dielsdorf	22	3,711	685	3,026	1,405	1,621	702	70
Hüttikon	10	1,083	363	720	199	521	100	10
Niederhasli	88	9,742	2,327	7,415	2,634	4,781	1,317	132
Niederweningen	59	6,857	1,263	5,594	1,803	3,791	901	90
Oberglatt	34	4,654	1,147	3,507	1,513	1,994	756	76
Otelfingen	11	1,386	1,674	—	1,847	—	—	—
Raat	37	5,049	423	4,626	175	4,451	88	9
Regensberg	23	2,924	445	2,479	824	1,655	412	41

Ausgaben-Überschüsse nötige weitere und hierauf entfallende Staatsbeiträge					Total des ordentlichen Staatsbeitrages	Steuern erhoben per Faktor 1897 bis 1901	Beitrag an die Stammgut-Defizite		Beitrag a. d. Ausgaben für bessere Ausbildung armer junger Leute		Total der Staatsbeiträge
4. halbes 0/100 Steuer		5. halbes 0/100 Steuer		Ueber 2,50/100 Uebliche Steuern			Stammgut-Defizit	Staatsbeitrag	Aufgewendeter Unterstützungsbeitrag	Staatsbeitrag	
Betrag bezw. Rest	Staatsbeitrag 22 1/2%	Betrag bezw. Rest	Staatsbeitrag 50 1/2%	Rest bezw. Staatsbeitrag 100 1/2%							
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
406	89	—	—	—	142	9.50	—	—	—	—	142
723	159	—	—	—	246	10	—	—	—	—	246
4,693	372	—	—	—	649	10	—	—	440	14	663
868	81	368	184	2,061	2,363	9	2,747	—	—	—	2,363
—	—	—	—	—	—	10	—	—	592	53	53
474	104	474	237	2,102	2,490	8.50	103	—	—	—	2,490
1,604	352	—	—	—	562	8.50	—	—	—	—	562
980	216	980	490	168	972	9.50	144	—	—	—	972
959	211	—	—	—	307	8.50	—	—	—	—	307
513	113	—	—	—	166	6.50	593	—	—	—	166
339	79	311	155	—	270	8.50	—	—	300	30	300
484	106	74	37	—	191	9	—	—	—	—	191
313	69	—	—	—	271	9	—	—	—	—	271
—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
848	187	848	424	1,822	2,518	10	468	47	59	6	2,571
511	112	510	255	—	418	11	824	82	—	—	500
—	—	—	—	—	84	9	2,165	—	—	—	84
218	48	180	90	—	160	5	404	—	—	—	160
640	141	640	320	4,519	5,044	10	217	22	50	5	5,071
530	117	421	211	—	381	9.50	—	—	320	32	413
84	18	—	—	—	45	7	—	—	—	—	45
926	204	926	463	402	1,162	9.50	—	—	92	9	1,171
—	—	—	—	—	90	5.50	—	—	—	—	90
12,630	2,778	5,732	2,866	11,074	18,531	—	7,665	151	1,493	149	18,831
—	—	—	—	—	21,990	—	5,848	220	888	262	22,472
634	144	634	327	433	969	10.50	—	—	363	54	1,023
474	104	474	237	2,965	3,353	10.50	2,636	264	—	—	3,617
294	65	294	147	613	854	8.50	875	—	—	—	854
430	95	430	215	406	759	11.50	765	76	581	87	922
—	—	—	—	—	29	6	804	—	—	—	29
180	40	180	90	1,272	1,420	10	995	100	—	—	1,520
702	154	217	109	—	333	9.50	—	—	—	—	333
100	22	100	50	221	303	11	168	17	—	—	320
1,317	290	1,317	658	830	1,910	10.20	—	—	73	11	1,921
904	198	904	451	1,088	1,827	11.50	—	—	—	—	1,827
736	166	482	241	—	483	9.50	—	—	—	—	483
—	—	—	—	—	—	4.40	—	—	—	—	—
88	11	88	44	4,187	4,259	10.50	2,043	204	433	20	4,483
512	99	412	206	419	757	8.50	2,590	—	233	23	780

Armen-Gemeinden	Zahl der unterstützten Armen	Gesamt-betrag der Armen-unterstützungen Fr.	Gesamt-betrag der Korrent-einnahmen Fr.	Ueber-schuss der Armen-ausgaben Fr.	Total der Steuer-faktoren	Für Staatsbeiträge in Betracht fallender Rest der Armenausgaben (nach Abzug von 1% Steuer) Fr.	Zur Deckung der Steuern	
							3. halbes 0/00 Steuer	
							Betrag bzw. Rest Fr.	Staats-betrag 10% Fr.
Regensdorf	61	8,141	1,462	6,679	3,123	3,556	1,561	156
Rümlang	60	7,656	1,601	6,055	2,041	4,014	1,021	102
Schöfflisdorf	46	6,771	2,091	4,680	1,380	3,300	690	69
Stadel	46	5,550	521	5,029	1,262	3,767	631	63
Steinmaur	80	10,557	2,527	8,030	2,355	5,675	1,177	118
Weiach	58	8,317	1,836	6,511	1,118	5,393	559	56
Windlach	18	2,781	321	2,260	580	1,680	290	29
Bez. Dielsdorf 1901	817	108,081	25,003	83,366	26,939	58,274	12,527	1252
1900	799	106,109	23,820	82,289	21,890	55,937	—	—

Rekapi-

Bezirke								
Zürich	2,072	403,318	173,019	230,399	568,240	37,366	9,971	997
Affoltern	621	80,127	21,786	58,341	24,387	30,279	8,474	848
Horgen	1,149	190,953	57,994	132,959	100,927	38,075	25,149	2,515
Meilen	840	132,396	26,086	106,310	69,829	44,102	23,732	2,373
Hinwil	1,161	178,284	31,077	147,207	56,190	91,357	23,337	2,334
Uster	732	106,467	30,051	76,416	35,857	40,487	16,638	1,664
Pfäffikon	966	133,698	26,585	109,113	37,046	73,594	16,632	1,663
Winterthur	1,733	281,419	98,668	182,833	167,472	92,635	22,143	2,214
Andelfingen	734	101,340	31,621	70,166	33,013	35,744	12,518	1,252
Bülach	904	120,066	32,511	87,555	42,579	47,566	18,130	1,813
Dielsdorf	817	108,081	25,003	83,366	26,939	58,274	12,527	1,252
Kanton 1901	11,729	1,838,249	554,401	1,284,665	1,162,481	589,679	189,254	18,925
1900	11,224	1,748,759	544,504	1,204,957	1,122,072	541,717	—	—

Ausgaben-Uberschüsse nötige weitere und hierauf entfallende Staatsbeiträge					Total des ordentlichen Staatsbeitrages	Steuern erhoben per Faktor 1897 bis 1901	Beitrag an die Stammgut-Defizite		Beitrag a. d. Ausgaben für bessere Ausbildung armer junger Leute		Total der Staatsbeiträge
4. Jahres- ⁰ / ₁₀₀ Steuer		5. Jahres- ⁰ / ₁₀₀ Steuer		Ueber 2.50 ⁰ / ₁₀₀ nötige Steuern			Stammgut-Defizit	Staatsbeitrag	Aufgewendeter Unterstützungsbeitrag	Staatsbeitrag	
Betrag bzw. Rest	Staatsbeitrag 22%	Betrag bzw. Rest	Staatsbeitrag 20%	Rest bzw. Staatsbeitrag 100%	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
4,361	343	431	217	—	716	8,20	—	—	538	56	772
1,021	225	1,021	511	951	1,789	9,20	639	—	162	16	1,805
690	152	690	345	1,230	1,796	10	—	—	529	53	1,849
631	139	631	315	1,874	2,391	9,50	—	—	415	45	2,436
1,177	259	1,177	588	2,144	3,109	12	—	—	389	58	3,167
579	123	579	279	3,716	4,174	10	2,436	244	—	—	4,418
290	64	290	145	810	1,048	8,50	620	—	—	—	1,048
12,237	2,693	10,331	5,175	23,159	32,279	—	14,621	905	3,466	423	33,697
					34,841	—	11,444	463	2,734	827	40,451

tulation.

13,884	1,291	4,476	2,238	17,232	21,761		44,849	566	23,731	1,315	23,672
8,956	1,772	5,734	2,876	7,996	14,992		3,631	363	834	71	15,426
7,084	1,558	2,957	1,478	2,885	8,436		4,027	—	9,025	903	9,339
13,717	3,677	3,673	1,826	—	7,876		13,132	—	2,242	223	8,099
22,008	4,861	17,120	8,560	28,802	41,557		11,324	588	5,296	680	45,825
9,611	2,111	3,397	2,798	8,611	15,217		4,525	125	3,647	365	15,707
15,431	3,400	12,181	6,242	29,027	40,332		13,039	712	4,020	402	41,446
16,756	3,685	14,302	7,151	39,431	52,481		38,868	1,403	7,168	596	54,483
5,814	1,278	3,967	1,981	13,115	17,959		15,808	239	1,842	169	18,367
12,630	2,778	5,732	2,866	11,071	18,531		7,633	151	1,493	149	18,831
12,237	2,693	10,331	5,175	23,159	32,279		14,621	905	3,466	423	33,697
132,338	29,110	89,392	43,194	181,695	274,424		173,987	5,052	61,763	5,326	281,802
					325,192		172,301	3,684	51,981	9,836	310,712

Beitrag an die Armenanstalt Kappel (1800 Fr.) inbegriffen.

Feuerwehr-Ordnung

Vom 23. Februar 1902.

A. Feuerwehrpflicht.

§ 1.

Die männlichen Einwohner sind feuerwehrpflichtig mit Beginn des Jahres, in welchem sie das zwanzigste Altersjahr zurücklegen, bis zum Schlusse des Jahres, in welchem sie das fünfzigste Altersjahr vollenden. (Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes vom 25. Oktober 1885 betr. die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich vom 24. März 1901, § 68.)

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt entweder durch Leistung des Feuerwehrdienstes oder durch Bezahlung einer jährlichen Ersatzsteuer.

Die Aushebung zum Dienste wird alljährlich im Umfange des Bedürfnisses durch den Stadtrat vorgenommen.

§ 2.

Befreit von der Feuerwehrpflicht sind: die Mitglieder des Regierungsrates, der Statthalter, die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps und der Gemeindepolizei, die Polizeibeamten und diejenigen kantonalen und Bezirksbeamten, sowie kantonalen Bediensteten, welchen die Obsorge über Archive, öffentliche Kassen oder Sammlungen anvertraut ist; ebenso das Warte- und Oekonomiepersonal derjenigen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten, in denen ein besonderer Feuerwehrdienst organisiert ist (Gesetz § 68 c.).

§ 3.

Befreit vom Feuerwehrdienste sind Gemeindebeamte und Angestellte, welchen die Obsorge über Archive, öffentliche Kassen und Sammlungen anvertraut ist, Lehrer an öffentlichen Schulen, Geistliche der Landes- und der katholischen Kirche, Beamte und Angestellte der Eisenbahnen, der Postverwaltung, Direktor, Verwalter und Wärter des Kantonsspitals, Apotheker, Gefangenwart.

Betreffend die Angehörigen von Privatfeuerwehren gelten die besonderen Bestimmungen von Titel D.

§ 4.

Ausgeschlossen von der Leistung des Feuerwehrdienstes ist, wer infolge strafgerichtlichen Urtheiles in bürgerlichen Rechten und Ehren eingestellt ist.

§ 5.

Befreiung und Ausschluss vom Feuerwehrdienste entbinden nicht von der Verpflichtung zur Leistung der Ersatzsteuer.

B. Feuerwehrdienst.

I. Aufgabe der Feuerwehr.

§ 6.

Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei jeder Art von Schadenfeuer in Winterthur und Umgebung und ausserordentlicherweise auf besondern Beschluss des Stadtrates in andern dringenden Fällen Hülfe zu leisten.

II. Bestand der Feuerwehr.

§ 7.

Die Feuerwehr besteht aus:

Mitgliedern der Behörden und Beamten,
der dienstpflichtigen Mannschaft.

Das Feuerwehrkommando ist befugt, im Notfalle Privatpersonen zur Hülfeleistung anzuhalten, und es haben dieselben den Weisungen des Kommando Folge zu leisten.

III. Einteilung.

§ 8.

Die Feuerwehr wird eingeteilt in:

Stab	Stärke bis 20 Mann,
Feuerwehrkorps	„ 200 bis 250 Mann,
Wachkorps	„ 80 „ 130 „

Aus dem Feuerwehrkorps wird ein Feuerwehripiket ausgeschieden, bestehend aus einem Chef und 8 Mann.

§ 9.

Der Stab besteht aus:

- Oberfeuerwehrkommandant,
- Stellvertreter,
(Polizeiamtman und dessen Stellvertreter von Amts wegen),
- Feuerwehrkommandant,
- 2 Stellvertretern.
- 2—3 Adjutanten,
- Materialverwalter,
- einem Angestellten des Wasserwerkes,
- dem Feuerschauer,
- 2—4 Aerzten,
- 4 Sanitätssoldaten,
- 4—6 Tambouren.

Oberfeuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandant und dessen zwei Stellvertreter bilden die Feuerwehrkommission.

Die Mitglieder derselben, ausgenommen das erstgenannte, beziehen ein Sitzungsgeld von je 3 Fr.

§ 10.

Dem Feuerwehrkorps wird die Mannschaft zugeteilt, welche mit Rücksicht auf eigenen unbeweglichen und beweglichen Besitz

oder hinsichtlich ihrer persönlichen Beziehungen ein besonderes Interesse an wohlgeordnetem Feuerwehrwesen hat, und diejenige, welche sich für den Feuerwehrdienst besonders eignet.

Das Feuerwehrkorps hat folgende Unterabteilungen:

Rettungskorps,
Leiternkorps,
Hydranten- und Spritzenkorps.
Elektrotechnisches Korps.

§ 11.

Das Wachkorps wird gebildet aus der für diesen Dienst besonders ausgezogenen Mannschaft, welche, soweit möglich, bereits militärischen Unterricht genossen haben soll.

§ 12.

Die Feuerwehrkommission entscheidet unter Zuzug der Chefs der verschiedenen Korps und des Wachkorps über die Einteilung der Feuerwehrpflichtigen und unter Zuzug eines Feuerwehrarztes über Gesuche um Befreiung vom Dienste infolge körperlicher Gebrechen.

§ 13.

Die einzelnen Abteilungen des Feuerwehrkorps und das Wachkorps stehen je unter dem Kommando eines Chef, welchem die erforderliche Anzahl Stellvertreter und Abteilungschefs zugeteilt ist.

§ 14.

Der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter werden von dem Feuerwehrkorps und die Chefs, deren Stellvertreter und Abteilungschefs von der Mannschaft ihrer betreffenden Korps auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Feuerwehrkommandant bezeichnet die Adjutanten.

Sämtliche Wahlen unterliegen der Genehmigung des Stadtrates.

§ 15.

Der Stadtrat wählt die Feuerwehrärzte und den Materialverwalter und bezeichnet den Angestellten des Wasserwerkes, welcher dem Stabe zugeteilt ist.

IV. Geräte, Ausrüstung, Bekleidung.

§ 16.

Die politische Gemeinde hat die für den Feuerwehrdienst erforderlichen Vorrichtungen für Alarm und Wasserzuleitung herzustellen, Gerätschaften zu beschaffen und persönliche Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände zum Gebrauche zu verabfolgen und alles in brauchbarem Zustande zu erhalten und zu verwalten. Es sind genaue Verzeichnisse zu führen.

§ 17.

Persönliche Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände werden dem Feuerwehrkorps und dem Wachkorps nach Massgabe der Vorratsbestände und Neuanschaffungen abgegeben. Der Inhaber ist für angemessenen Gebrauch beim Dienste, Unterhalt ausser Dienst und Rückgabe in dem Sinne verantwortlich, dass Fehlendes oder ausser Dienst Beschädigtes zu vergüten ist.

Das Tragen und Verwenden von Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen ausser Dienst ist untersagt.

§ 18.

Für namhafte Beschädigungen privater Bekleidungsgegenstände bei Ernstfällen, ausserordentlicherweise auch für solche bei Uebungen, kann Ersatz verlangt und je nach den Verhältnissen ganz oder teilweise gewährt werden.

Der Entscheid hierüber wird durch die Feuerwehrkommission getroffen.

V. Unterricht.

§ 19.

Die Feuerwehrkommission ist verantwortlich für hinreichende Ausbildung der Mannschaft.

§ 20.

Die Feuerwehrmannschaft hat den Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten.

Sowohl für Befehle als für Meldungen ist der Dienstweg zu verfolgen, ausgenommen dringende Fälle.

§ 21.

Die gesamte Feuerwehr hat jährlich 2 Hauptübungen, wovon eine zur Nachtzeit; kombinierte Uebungen, für einzelne Korps oder Abteilungen gemeinsam, und Spezialübungen für die einzelnen Korps haben jährlich das Feuerwehrkorps mit Ausnahme des elektrotechnischen Korps wenigstens 8, höchstens 12, das Wachkorps 3.

Ueber die Anordnungen für die Hauptübungen hat sich der Feuerwehrkommandant mit dem Oberfeuerwehrkommandanten zu verständigen.

§ 22.

Betreffend die Obliegenheiten und den Dienst des Feuerwehrpiket und des elektrotechnischen Korps bestehen besondere Vorschriften.

VI. Feuerwehrverein.

§ 23.

Das Feuerwehrkorps bildet einen Verein, dessen Präsident der Feuerwehrkommandant ist.

Der Verein bezweckt Förderung des Feuerwehrwesens und Hebung des kameradschaftlichen Geistes in der Feuerwehr, nimmt die ihm übertragenen Wahlen (§ 14) vor und verwaltet die Kasse.

Für den Fall als Statuten aufgestellt werden, unterliegen dieselben der Genehmigung durch den Stadtrat.

§ 24.

Die Einnahmen der Kasse des Feuerwehrvereins werden gebildet aus:

- a) Beitrag der politischen Gemeinde,
- b) Schenkungen.

Die Ausgaben bestehen in Beiträgen an Vereinsanlässe.
Ausgaben über Fr. 250.— unterliegen der Genehmigung der
Generalversammlung.

Die Rechnung umfasst das Kalenderjahr und unterliegt der
Genehmigung durch den Stadtrat.

VII. Verpflegung, Sold, Prämien, Beitrag an die Kasse des Feuerwehrvereins.

§ 25.

Die Feuerwehr hat im Ernstfalle Anspruch auf angemessene
Verpflegung. Soweit solche nicht anderweitig verabfolgt wird,
sorgt der Feuerwehrkommandant oder der Höchste im Grade für
das Notwendige.

§ 26.

Der Feuerwehr wird für Uebungen und Ernstfälle Sold ver-
abreicht:

Für eine Uebung oder einen Ernstfall, welcher die Feuer-
wehr nicht länger als drei Stunden in Anspruch nimmt, Fr. 1.—,
für den Ernstfall mit einem Dienste, der länger als drei Stunden
dauert, auf je drei Stunden oder einen Bruchteil davon Fr. 1.—.

Dem Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern,
sowie den Korpskommandanten und ihren Stellvertretern kann
eine Entschädigung, welche durch den Grossen Stadtrat festge-
setzt wird, verabfolgt werden.

§ 27.

Eine Jahresprämie von Fr. 5.— erhalten die Angehörigen
des Feuerwehrkorps, mit Ausnahme des elektrotechnischen Korps,
welche an allen Uebungen, Ernstfällen und Versammlungen teil-
genommen haben, eine Jahresprämie von Fr. 2.— solche, welche
nicht mehr als zweimal abwesend waren.

§ 28.

Die politische Gemeinde verabfolgt der Kasse des Feuerwehrvereins einen jährlichen Beitrag von Fr. 1000.— und in entsprechender Weise dem Wachkorps einen solchen von Fr. 300.—.

VIII. Versicherung.

§ 29.

Die Feuerwehr wird von der Stadtverwaltung versichert durch den Beitritt des Feuerwehrkorps zu der Hülfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins und durch Bildung eines städtischen Feuerwehrfonds.

Bei Erwerbsunfähigkeit, welche länger als vier Tage dauert, oder bei Todesfall infolge des Feuerwehrdienstes hat der Feuerwehrmann resp. seine Hinterlassenen Anspruch auf Entschädigung, welche entweder nach der Anzahl Tage der Erwerbsunfähigkeit berechnet oder in einem Gesamtbetrage festgesetzt oder nach beiden Arten gemischt ausgemittelt wird. Grundsätzlich massgebend sind die Bestimmungen der Hülfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins.

Der städtische Feuerwehrfonds übernimmt den Betrag, welcher über die Leistung der schweizerischen Hülfskasse hinaus notwendig ist, um an die Angehörigen des Stabes und des Feuerwehrkorps die volle Entschädigung nach der Anzahl der Tage und auf den Tag acht Franken ausrichten zu können, oder fügt einem von der schweizerischen Hülfskasse festgesetzten Gesamtbetrage 50—100 0/0, je nach den Verhältnissen, bei.

Das Wachkorps hat im gleichen Umfange Anspruch auf Entschädigung aus dem städtischen Feuerwehrfonds.

Die Entschädigungen werden durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

§ 30.

Der städtische Feuerwehrfonds hat folgende Einnahmen:

Zinse des Fonds,

Schenkungen,

Beitrag der politischen Gemeinde im Bedarfsfalle.

Er wird durch den Stadtrat verwaltet.

IX. Strafbestimmungen.

§ 31.

Unentschuldigtes Ausbleiben, Verspätung, Verlassen des Postens ohne besondere Erlaubnis, Nachlässigkeit, unangemessenes Betragen während des Dienstes oder in Uniform ausserhalb desselben, Verweigerung des Gehorsams wird mit Busse bis auf Fr. 15.—, womit Ausschluss aus der betreffenden Feuerwehrrabteilung verbunden werden kann, bestraft. Der Ausschluss kann auch allein verhängt werden.

§ 32.

Die Bussen werden auf Antrag der Feuerwehrrabteilung monatlich durch den Stadtrat verhängt und durch das Polizeiamt bezogen. Der Ausschluss aus einer Feuerwehrrabteilung wird durch die Feuerwehrrabteilung ausgesprochen.

§ 33.

Als Entschuldigung für Verhinderung bei Besammlungen zur Aushebung und Bereinigung oder bei Uebungen und Versammlungen gilt Krankheit, Militärdienst, Trauerfall in der Familie, länger andauernde oder dringliche Abwesenheit, für Ausbleiben bei einem Ernstfalle Krankheit, Militärdienst, Abwesenheit, Gefahr durch das Schadenfeuer für den Feuerwehrrabteilungselbst.

Die Entschuldigung, mit Belegen begleitet, ist schriftlich an den Chef zu richten, wenn möglich vor der Uebung, jedenfalls spätestens am dritten Tage nach derselben oder nach dem Ernstfalle. Es ist Vorsorge zu treffen, dass bei Abwesenheit Angehörige die Entschuldigung einreichen.

C. Ersatzsteuer.

§ 34.

Die im feuerwehrrabteilungselbstigen Alter stehenden männlichen Einwohner, welche nicht zum aktiven Dienste eingeteilt sind, bezahlen eine nach Klassen zu erhebende jährliche Ersatzsteuer von Fr. 2.— bis Fr. 60.— (Gesetz § 68 a.).

§ 35.

Die Ersatzsteuer wird nach dem Gesamteinkommen des Pflichtigen erhoben, welches in der Weise berechnet wird, dass zu dem staatssteuerpflichtigen Einkommen vier vom Hundert des Vermögens von den ersten 20,000 Fr. Vermögen, sechs vom Hundert von den weitem 30,000 Fr., acht vom Hundert von den weitem 50,000 Fr., zehn vom Hundert von dem übrigen Vermögen hinzugefügt werden.

Es beträgt demnach

in Klasse	beim Gesamteinkommen		die Steuer
I	bis 1000	Fr.	2 Fr.
II	1001—1500	"	3 "
III	1501—2000	"	4 "
IV	2001—2500	"	6 "
V	2501—3000	"	8 "
VI	3001—3500	"	10 "
VII	3501—4000	"	12 "
VIII	4001—5000	"	20 "
IX	5001—6000	"	30 "
X	6001—7000	"	40 "
XI	7001—8000	"	50 "
XII	8001 und mehr	"	60 "

(Gesetz § 68 a.).

§ 36.

Die Vermögens- und Einkommenstaxationen werden dem Staatssteuerregister des der Steuererhebung vorausgegangenen Jahres entnommen.

Veränderungen, welche in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen nach Abschluss des Staatssteuerregisters dem Steuerbureau auf amtlichem Wege zur Kenntnis gelangen, sind bei Feststellung der Ersatzsteuer zu berücksichtigen.

Ersatzsteuerpflichtige, welche noch nicht im hiesigen Staatssteuerregister eingetragen sind, werden nach Analogie des § 145, Abs. 3, des Gemeindegesetzes durch die stadträtliche Steuerkommission mit einer ihren Vermögens- und Einkommensverhält-

nissen entsprechenden Taxation in das Feuerwehr-Steuerregister aufgenommen.

§ 37.

Für Ersatzpflichtige, welche das 35. Altersjahr zurückgelegt haben, wird die Steuer auf die Hälfte reduziert. (Gesetz § 68 a.)

§ 38.

Wer 15 Jahre Dienstzeit hinter sich hat, ist steuerfrei.

Ueberdies ist die Feuerwehrkommission berechtigt, auch solche Pflichtige, welche durch einen im Feuerwehrdienste erlittenen Unfall dienstuntauglich geworden sind, durch Einreihung in eine niedrigere Klasse angemessen zu berücksichtigen oder von der Steuer ganz zu befreien.

In Betracht fällt überall nur ein im Kanton Zürich selbst geleisteter Dienst, sofern er den hiesigen Vorschriften entspricht.

§ 39.

Feuerwehrpflichtige, welche im Laufe des ersten Halbjahres in die Stadt einziehen, sind von der Entrichtung der Hälfte der jährlichen Ersatzsteuer befreit, sofern sie sich darüber ausweisen, dass sie in ihrer früheren Wohngemeinde für diese Zeit der Feuerwehrpflicht ein Genüge geleistet haben.

Pflichtige, welche erst im zweiten Halbjahre in die Stadt einziehen und solche, welche im ersten Halbjahre dieselbe verlassen, haben nur die Hälfte der Ersatzsteuer zu bezahlen.

Wer erst im zweiten Halbjahre die Stadt verlässt, ist für das ganze Jahr steuerpflichtig.

§ 40.

Das Steuerbureau legt alljährlich ein Ersatz-Steuerregister an. Zu diesem Zwecke hat ihm die Feuerwehrkommission unmittelbar nach stattgehabter Aushebung zum Feuerwehrdienste ein genaues Verzeichnis der Dienstleistenden zuzustellen. — Ebenso macht die Feuerwehrkommission dem Steuerbureau jeweilen sofort Mitteilung von ausnahmsweise im Laufe eines Jahres vorgenommenen Versetzungen aus der Feuerwehr zu den Ersatzsteuer-

pflichtigen. So Versetzte bezahlen, wenn die Versetzung erst im zweiten Halbjahr erfolgte, für das betreffende Jahr nur noch die halbe Steuer.

§ 41.

Einsprachen gegen die Taxationen sind innerhalb acht Tagen, von der Zustellung der Steuerscheine an gerechnet, an den Stadtrat zu richten, welcher dieselben prüfen und die bezüglichen Entscheide den Pflichtigen schriftlich mitteilen wird.

Rekurse gegen Entscheide des Stadtrates sind innerhalb vierzehn Tagen, von der Zustellung an gerechnet, an den Bezirksrat als letztinstanzliche Behörde zu richten (§ 77, Abs. 2 des Zuteilungsgesetzes).

§ 42.

Der Bezug der Ersatzsteuer wird durch den Stadtrat angeordnet und findet zugleich mit der Erhebung der Gemeindesteuer statt.

D. Privatfeuerwehren.

§ 43.

Grösseren Etablissements kann auf besonderes Gesuch hin vom Stadtrate die Bewilligung erteilt werden zur Bildung von Privatfeuerwehren, deren Angehörige weder der allgemeinen Feuerwehr zugeteilt, noch zur Ersatzleistung herbeigezogen werden.

§ 44.

Betreffend den Bestand einer Privatfeuerwehr ist dem Feuerwehrkommando zu Handen des Stadtrates alljährlich vor der Aushebung zum allgemeinen Feuerwehrdienste ein Mannschaftsetat zur Genehmigung einzureichen. An demselben dürfen im Laufe des Jahres keinerlei Aenderungen vorgenommen werden, durch die der Bestand der allgemeinen Feuerwehr irgendwie berührt würde.

§ 45.

Jede Privatfeuerwehr hat dem Feuerwehrkommando zu Beginn des Jahres ein Arbeitsprogramm vorzulegen und nach Ablauf des Jahres über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Das

Feuerwehrkommando ist zur Vornahme ihm geeignet scheinender Inspektionen jederzeit berechtigt.

Auf Verlangen des Feuerwehrkommando haben die Privatfeuerwehren auch bei einem Brandausbruche ausserhalb des betreffenden Etablissements auszurücken und sich dem genannten Kommando zu unterstellen.

§ 46.

Zum Erlasse weitergehender besonderer Bestimmungen betreffend die Privatfeuerwehren ist die Feuerwehrkommission unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat befugt.

E. Vollziehung.

§ 47.

Die allgemeine Aufsicht über die Feuerwehr steht dem Stadtrate zu, ebenso, unter Genehmigung durch den Grossen Stadtrat, der Erlass der allgemeinen Dienstvorschriften.

Der Stadtrat stellt den jährlichen Voranschlag fest (Titel Polizeiwesen).

Berufungen oder Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission, der Kommandanten und Chefs sind an den Stadtrat zu richten und durch ihn zu erledigen.

§ 48.

Die Feuerwehrordnung, sowie die Dienstordnung sind jedem Feuerwehrdienstpflichtigen zu verabfolgen.

§ 49.

Die Feuerwehrordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat, sowie nach erfolgter Publikation im Amtsblatte an Stelle derjenigen vom 6. Dezember 1896 in Kraft.

Winterthur, den 18. Januar 1902.

Namens des Stadtrates,

Der Stadtpräsident:

Gellinger.

Der Stadtschreiber:

E. Müller.

Vorstehender Feuerwehrrordnung wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Winterthur, den 23. Februar 1902.

Namens der Versammlung der politischen Gemeinde,

Der Stadtpräsident:

Geilinger.

Der Stadtschreiber:

E. Müller.

Der vorstehenden Feuerwehrrordnung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 24. März 1902.

Der Direktor des Innern:

Lutz.

Der Sekretär:

Dr. A. Bosshardt.





The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that proper record-keeping is essential for ensuring transparency and accountability in the organization's operations. This includes tracking expenses, revenues, and other financial data meticulously.

The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. It highlights the use of surveys, interviews, and focus groups to gather qualitative information, while quantitative data is collected through structured questionnaires and statistical analysis. The goal is to gain a comprehensive understanding of the organization's performance and identify areas for improvement.

The third part of the document focuses on the implementation of quality control measures. It describes the process of setting standards, monitoring performance, and conducting regular audits to ensure that all activities meet the required quality levels. This involves establishing clear guidelines and procedures that all employees must follow.

The fourth part of the document discusses the role of leadership in driving organizational success. It emphasizes that effective leaders must provide clear vision, inspire their teams, and make strategic decisions that align with the organization's long-term goals. Leadership is also responsible for fostering a culture of innovation and continuous improvement.

The fifth part of the document addresses the challenges faced by organizations in a rapidly changing market. It identifies key factors such as technological advancements, changing consumer preferences, and global economic fluctuations as major challenges. Organizations must be agile and adaptable to overcome these challenges and maintain their competitive edge.

The sixth part of the document concludes with a summary of the key findings and recommendations. It reiterates the importance of data-driven decision-making, strong leadership, and a commitment to quality. The document also provides a list of actionable steps that the organization can take to implement the recommendations and achieve its strategic objectives.

